Sdw
7306
-2-

Reichsprälatiſches
Staatsrecht.

Zweyter Theil

von der

Reichsprälaten Staatsgerechtſamen

in

Anſehung ihrer Lande und Gebiethe.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Gedruckt in der fürſtlich Hochſtift kemptiſchen Buchdruckerey, durch Aloys Galler, 1785.

Vorrede

Nachdem ich in dem Eingange zum erſten Theile die Grundurſachen, warum ich meinem Werke die Aufſchrift Staatsrecht gegeben, und die darunter begriffenen Gerechtſame nicht den Reichsgottshäuſern, ſondern ihren Oberhäuptern zugeſchieden habe, an- und ausgeführt: ſo muß ich hier auch dem allfallſigen Einwurfe, und der Frage, warum ich in dieſem Theile 1) Rechte den Reichsprälaten zueigne, welche doch allen Ständen gemein ſind, und 2) dieſelben landesherrliche nenne, ja ſo gar den Reichsprälaten die Landeshoheit, unerachtet ſie meiſtentheils keine Lande, ſondern nur Gebiethe haben, namentlich beylege, vorläufig begegnen.

Ich antworte demnach auf den erſten Theil dieſes Einwurfes: die landesherrlichen Gerechtſame ſind zwar allen Reichsſtänden gemein, aber nicht gemeinſchäftlich. Ein jeder beſitzt dieſelben in dem Seinigen nach der Redensart der Schulen in ſolidum, oder ganz, und von andern unabhängig. Sie mögen daher, ohne daß andern etwas benommen würde, ſowohl einem jeden, als mehrern Ständen von gleicher Gattung zugedacht wer-

den. Seckendorf hat ein Fürſtenrecht geſchrieben, und darinn viele Rechte den Fürſten zugeeignet, welche nichts weniger, als ihnen allein zuſtehen. Knipſchild ſteüerte die unmittelbare Reichsritterſchaft mit Gerechtſamen aus, deren ſich alle Landesherren zu erfreuen haben. Sollte wohl zu viel gewagt ſeyn, da ich in Anſehung der Reichsprälaten ein gleiches gethan habe? Wollte man einwenden, die erſtbelobten Schriftſteller haben doch mehr beſonderes von denen, für welche ſie geſchrieben, als ich von den Reichsprälaten, an- und vorgebracht: ſo mag es zwar wahr ſeyn, wenn man dieſen Theil allein betrachtet; nimmt man aber den erſten dazu, ſo wird man keinen andern Unterſchied finden, als daß von jenen das Beſondere und Gemeine in einem Zuſammenhange, von mir aber in abgeſönderten Theilen vorgetragen werde. Da ich nun in dieſem Theile nur von jenen Gerechtſamen handle, welche allen Ständen gemein ſind, ſo konnte ich dieſelben in keiner andern Geſtalt auftreten laſſen, als in welcher ſie bey andern Ständen erſcheinen. Doch fehlt es auch nicht an beſondern Zügen. Faſt bey einem jeden Rechte wird angemerkt, wie es an die Reichsgottshäuſer gekommen, oder von ihnen ausgeübt werde: und dieſes dörfte mehr als genug ſeyn.

Der Penſel eines Kunſtmalers verdient keinen Vorwurf, wenn er in der Abbildung eines Kriegsmanns den Kopf allein und nicht die Kleidung von andern unterſcheidet. Meine Feder kann ſich eine gleiche Gerechtigkeit verſprechen. Sie hat in dem erſten Theile den Kopf oder der Reichsprälaten eigene Gerechtſame vor-

geſtellet, und von andern genugſam unterſchieden: hier lieferet ſie die Uniforme, das iſt, die landesherrlichen Rechte, welche denſelben mit allen übrigen Ständen gemein ſind, und eben darum ſich, in ſoweit ſie den Reichsprälaten angemeſſen werden, nicht beſonders auszeichnen laſſen. Ich würde auch meinen Zweck nicht erreicht, noch den Begriff eines reichsprälatiſchen Staatsrechts erſchöpfet haben, wenn ich nur von jenen Rechten, welche die Reichsprälaten in Anſehung des Reichs beſitzen, und nicht auch von ihren landesherrlichen Gerechtſamen gehandelt hätte.

Was aber eben dieſen Ausdruck landesherrliche, und ſomit den zweyten Theil des oben gemachten Einwurfes betriſt, rechtfertiget mich Herr Moſer, da er ſchreibt: ordentlicher Weiſe klebet die Landeshoheit dem Beſitz eines jeden unmittelbaren Landes oder Gebiets in Deütſchland an (a). Es wird alſo zur Landeshoheit oder Landesherrlichkeit nicht eben ein Land erfoderet, ſondern ein Gebieth iſt ſchon erklecklich. Deſſen ungeachtet würde ich, um auch den Schatten einer Großſprecherey von den Reichsabteyen zu entfernen, die Worte Landeshoheit, Landesherrlichkeit nicht gewählet haben, wenn mir die deütſche Sprache andere gleichviel bedeütende dargebothen hätte. Däß ich aber eine deütſche Gerechtſame, welche in dieſem Theile die Hauptrolle ſpielen wird, immerhin nur unter einer lateiniſchen Maske auftreten laſſe, wird mir Niemand zumuthen.

(a) Von der Landeshoheit der Deütſchen Reichsſtände überhaupt. cap. 4. §. 1.

Innhalt

Erſtes Kapitel.

Von der Reichsprälaten Staatsgerechtſamen in Anſehung ihrer Lande oder Gebiethe überhaupt.

§. I.

Von der Reichsprälaten Territorien.

§. II

Von der Reichsprälaten Landesherrlichkeit.

§. III

Von der Reichsprälaten Kanzleyen, Räthen und Beamten.

§. IV

Von der Reichsprälaten Unterthanen.

Zwey=

Zweytes Kapitel.

Von der Reichsprälaten Regalien.

§. I

Von der Reichsprälaten Regalien in ihren eigenen Gebiethen.

§. II

Von der Reichsprälaten Regalien in fremden Gebiethen.

Drittes Kapitel.

Von der Reichsprälaten landesherrlichem Rechte circa Sacra.

§. I

Von der Reichsprälaten Rechte circa Sacra Catholica, oder in Anſehung der katholiſchen Religion.

§. II

Von der Reichsprälaten Rechte circa Sacra Proteſtantica, oder in Anſehung der augsburgiſchen Konfeſſion.

Viertes Kapitel.

Von der Reichsprälaten Territorialrechte in Betreffe der Geſetze

§. I

§. I

Von der Reichsprälaten Rechte, Geſetze zu geben.

§. II

Von der Reichsprälaten Rechte Geſetze aufzuheben.

Fünftes Kapitel.

Von der Reichsprälaten landesherrlichem Policeyrechte.

§. I

Von der Reichsprälaten Policeyrechte überhaupt, und deſſen Anwendung auf das ſittlich- und körperliche Wohl der Unterthanen.

§. II

Von der Reichsprälaten Policeyrechte in Handlungs- und Gewerbſachen.

§. III

Von der Reichsprälaten Policeyrechte in Handwerksſachen.

§. IV

Von der Reichsprälaten Policeyrechte im Münzweſen.

Sechs-

Sechstes Kapitel.

Von der Reichprälaten Gerichtsbarkeit.

§. I

Von der Reichsprälaten Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. II

Von der Reichsprälaten Niedergerichtsbarkeit.

§. III

Von der Reichsprälaten hohen, oder malefitziſchen Gerichtsbarkeit.

§. IV

Von der Reichsprälaten Lehen- Grund- und Militargerichtsbarkeit.

Siebentes Kapitel.

Von der Reichsprälaten Territorialrechte über die Perſonen ihrer Unterthanen.

§. I

Von der Reichsprälaten Oberherrſchaft über die Perſonen ihrer Unterthanen.

§. II

Von der Reichsprälaten Rechte ihre Unterthanen zu Landesfrohnen anzuhalten.

§. III

Von der Reichsprälaten Rechte, von ihren Unterthanen Hausfrohnen zu fodern.

Achtes Kapitel.

Von der Reichsprälaten landesherrlichem Rechte über das Vermögen ihrer Unterthanen.

§ I

Von der Reichsprälaten Dominio eminenti, oder Obereigenthumsrechte über das Vermögen ihrer Unterthanen.

§. II

Von der Reichsprälaten Rechte, von ihren Unterthanen die Reichs- und Kreisſteüern einzuziehen.

§. III

Von der Reichsprälaten Rechte, von ihren Unterthanen Land- oder Territorialſteüern zu fodern

§. IV

Von der Reichsprälaten Nachſteüer- und Abzugsrechte.

§. V

§. V

Von der Reichsprälaten Accis- und Zollgerechtſamen.

Neüntes Kapitel.

Von der Reichsprälaten kleineren Regalien oder Fiſkalrechten.

§. I

Von der Reichsprälaten Fiſkalrechte überhaupt.

§. II

Von der Reichsprälaten Fiſkalrechte über gemeine, öffentliche und herrnloſe Sachen.

§. III

Von der Reichsprälaten Fiſkalrechte über unterirdiſche Güter.

§. IV

Von der Reichsprälaten Waſſerregale.

§. V

Von der Reichsprälaten Forſtregale.

§. VI

Von der Reichsprälaten Jagdbarkeit, und Wildbannsregale.

§. VII

Von der Reichsprälaten Rechte über die Jagden ihrer Unterthanen.

Zehen-

Zehentes Kapitel.

Von der Reichsprälaten Rechtsmitteln / ihre landesherrliche / und andere weltliche Gerechtſame zu ſchützen.

§. I

Von der Reichsprälaten Rechsmitteln, ihre Gerechtſamen wider ihre Unterthanen zu ſchützen.

§. II

Von der Reichsprälaten Rechtsmitteln, ihre Gerechtſamen wider Benachbarte und Auswärtige zu ſchützen.

Erſtes Kapitel,

Von der Reichsprälaten Staatsgerechtſamen in Anſehung ihrer Territorien, oder Gebiethe überhaupt.

Die Wurzel aller Staatsgerechtſamen, die Jemanden in Anſehung ſeines Landes, oder Gebieths zuſtehen können, iſt die Landeshoheit, oder Landesherrlichkeit. Dieſe ſodert gemeiniglich Räthe und Beamten, und ſetzet Unterthanen voraus. Wollen wir nun von jener handeln, ſo müſſen wir auch von dieſen reden, vor allem aber

§. I.

Von der Reichsprälaten Territorien.

Innhalt.

N. 1. Was ein Territorium, Land, oder Gebieth ſeye? 2. Manche Reichsſtände haben mehr als eines. 3. Derſelben Abtheilung in geiſt- und weltliche, in lehenbare und eigenthůmliche, 4. in geſchloſſene und ungeſchloſſene. 5. Franken und Schwaben ſind ungeſchloſſene Lande. 6. Vorgebliche Eigenſchaft der geſchloſſenen. 7. Die Vermuthung, daß alles dem Landesherrn unterworfen ſey, 8. hat nur bey einzelnen Gůtern, 9. nicht aber bey ganzen Ortſchaften Platz. 10. Die Reichsſtånde haben weder allein, noch alle unmittelbare Lande, oder Gebiethe. 11. Territorien der ſchwåbiſchen, 12. rheiniſchen, und anderer Reichsprålaten. 13. Unmittelbarkeit des Kloſteretters. 14. Beweiſe von Weiſſenau, Kayſersheim, 15. und Gengenbach. 16. Die Reichsprålaturen ſind theils allodial, 17. theils lehenbar.

I. Die landesherrlichen Gerechtſamen werden im Latein Jura territorialia genannt. Das Wort Territorium leiten die rômiſchen Geſetze von terrendo her (a): und Schmaus verſtehet darunter einen Strich Landes, dem die Juriſdiktion anklebet (b), womit er aber den Sinn deſſelben nicht erſchôpfet. Viele Landſaſſen haben in gewißen Landesſtrichen eine Juriſdiktion, und dennoch kein Territorium. Fůglicher ſagt man, Territorium bedeute einen unmittelbaren Landesbezirk. Im Deutſchen wird es bald ein Land, bald ein Gebieth genannt: doch iſt das Wort Gebiethe der Reichsritterſchaft, den Reichsſtådten, und jenen kleinern Reichsſtånden, welche

welche nur ein oder anderes Amt und kleinen Landesſtrich beſitzen, angemeſſener, als den Fürſten, deren Herrſchaften, weil ſie von gröſſerem Umfange ſind, und aus mehrern Aemtern beſtehen, ſchicklicher Lande als Gebiethe genennt werden (c).

(a) L. 139. §. 8. ff. de V. S.

(b) Compend. Jur. Publ. lib. 3. cap. 1. D. 1.

(c) Moſer von der deütſchen Reichsſtände Landen. lib. 1. cap. 1. §. 2.

II. Das ganze deütſche Reich beſtehet aus lauter kleinen Landen und Gebiethen, welche ihre eigene Regenten haben. Vor Zeiten hatte ein jedes Land oder Gebieth ſeinen eigenen und einzigen Herrn. Nachher iſt manches unter mehrere vertheilet worden. Hingegen ſind von etlichen Jahrhunderten her auch mehrere einem Herren zügefallen, wovon wir auch unter den Reichsprälaturen einige Beyſpiele haben. Werden und Helmſtätt, Petershauſen und Stein ſind unter eine Infel gebracht worden. (P. I. cap. I. n. CXC. und CCXXIII.

III. Die Reichslande und Gebiethe werden abgetheilt 1) in geiſtliche und weltliche (a). Die Geiſtlichen unterſcheiden ſich nur in dem von den weltlichen, daß ſie vermöge der erſten Stiftung zum Unterhalte der Geiſtlichkeit gewidmet, und bis jetzo in dieſer Eigenſchaft erhalten worden. 2) In lehenbare und eigenthümliche. Die lehenbaren ſind entweder Reichslehen oder mittelbare Lehen: jene rühren von dem Kaiſer und Reiche, dieſe von andern Reichsſtänden her. Was eigenthümliche ſeyn, braucht keine Erklärung. In Anſehung der Unmittelbarkeit und Landeshoheit iſt zwiſchen allodial und lehenbaren Territorien kein Unterſchied, und der Beſitzer des einen hat ordentlicher Weiſe weder weniger noch mehr Recht, als der andere; wenn

nur der Lehenherr das Lehen als unmittelbar verliehen, und ſich nichts weiteres als das Lehenrecht vorbehalten hat (b).

(a) Struv. Corp. Jur. publ. cap. 16. §. 9. & cap. 10. §. 11.

(b) Beck de Jurisdict. Vogt. immed. cap. 30. §. 13.

IV. Sowohl die eigenthümliche als die lehenbare Reichslande werden noch weiter in geſchloßene und ungeſchloßene abgetheilt. Geſchloßene heiſſet man insgemein diejenigen, in welchen alles, was innerhalb ihres Umfangs und Gränzen liegt, dem Landesherrn unterworfen, landſäßig und mittelbar iſt. Ungeſchloſſene aber werden jene genannt, in deren Bezirke mehrere Herren Leúte und Güter beſitzen, und ein jeder unabhängig von dem andern über die Seinigen zu befehlen hat (a). Einige Lande ſind urſpünglich geſchloſſene; andere haben ſich erſt mit der Zeit in geſchloſſene verwandelt. Unter die erſten werden Böhmen und Oeſterreich; unter die letzten Sachſen, Bairen, Brandenburg und Braunſchweig gerechnet (b).

(a) Hildebrand Diſſ. de Territor. clauſ. & non clauſ. ſeu mixt. cap. 1. §. 5. & 10.

(b) Pütter Clem. Jur. publ. §. 93. & ſeq.

V. Franken und Schwaben, wi e auch der Rheinſtrom ſind unſtreitig ungeſchloſſene Lande (a). Man findet von mehrern Jahrhunderten her viele reichsunmittelbare Klöſter, Grafſchaften, Edelleúte und Städte darinn. Wenn auch gleich einige Chur- und Fürſten in dieſen Kreiſen ihre gewiſſe ununterbrochene Gränzen haben: ſo ſind doch deßwegen ihre Lande noch für keine geſchloſſene zu halten; weil derley Gränzen meiſtentheils nur einen Zent- Forſt- Zoll-oder andern Regalienbezirk andeúten. Und wenn es auch wirklich Territorialmarken ſind: ſo iſt ja aus den Geſchichten bekannt, daß dergleichen Chur- und Fürſtenthümer nur nach und

nach

nach und ſtuckweiſe zu der jetzigen Gröſſe erwachſen ſind. Geſetzt nun ein ſolcher Reichsſtand habe von Zeit zu Zeit durch Käufe, und Erbſchaften ſein Land erweitert, und endlich alles, was rings umher an ein in ſeinem Lande gelegenes Gotteshaus, Stadt oder Rittergut ſtößt, an ſich gebracht: ſo folget doch nicht daraus, ſein Land ſey nun ein geſchloſſenes, und alles, was darinn liegt, gehöre unter ſeine Landeshoheit (b). *

(a) Cramer Wezlar. Nebenſtund. part. 21. Abhandl. 7. §. 2.

(b) Moſer L. c. cap. 8. §. 4.

* Das durchlauchtigſte Haus Oeſterreich hat die Wahrheit der hier vorgetragenen Sätze gar wohl eingeſehen, und in der Beantwortung der Gründe des ſchwäbiſchen Kreiſes in Betref der Dominicalſteüer ad §. 18. frey eingeſtanden, „wie man von „ſeiten Oeſterreichs ſchon vorlängſt anerkannt habe, daß ſich „in Vorderöſterreich wegen der groſſen Vermiſchung nicht „allzeit aus der geographiſchen Lage auf die Landeshoheit und „Steüerbarkeit ein untrüglicher Schluß ziehen laſſe.

Noch deütlicher hat ſich der Reichshofrath vor kurzem in ſeinem Gutachten an den Kaiſer über die burgauiſche Streitigkeiten mit folgenden Worten heraus gelaſſen: „Es ſind vorlängſt durchaus für richtig anerkannte Sätze, daß es in Schwaben kein „Territorium clauſum gebe; daß die Superioritas territorialis der Vogtey oder Nidergerichtsbarkeit anklebe, und jeder Vogteyherr ſeiner collectabeln Untertbanen halber dem „Reiche ohne Mittel unterworfen: der Lehen nexus aber ſo „wenig als die Regalien der hohen Obrigkeit, Zolls und Geleits eine Subjectionem territorialem erwirke, ſondern „als ſervitutes in alieno zu betrachten ſeyn.

VI. Einige Staatsrechtslehrer legen den geſchloſſenen Landen die Eigenſchaft bey, daß ein jeder, der Güter darinn hat, er wohne, wo er wolle, und wenn er gleich ſonſt unmittelbar, oder wohl gar ein Reichsſtand wäre, nicht nur in Anſehung ſeiner Güter, ſondern auch für ſeine Perſon landſäßig und dem Landesherrn unterworfen ſey (a). Es hat aber noch keiner

bewieſen, daß es Lande gebe, in welchen eine ſo ausſchweifende Landſaſſerey rechtmäßig und ruhig hergebracht ſey. Und wenn gleich Sachſen und Oeſterreich eine ſolche Unterwürfigkeit fodern und behaupten wollen: ſo wird ihnen doch von dem Kaiſer und den höchſten Reichsgerichten widerſprochen (b).

(a) Struv. Corp. Jur. publ. cap. 29. §. 34.

(b) Moſer cit. cap. 8. §. 4.

VII. Andere eignen den geſchloſſenen Landen wenigſt die Vermuthung zu, daß, was immer innerhalb ihrer Gränzen befindlich iſt, unter der Bothmäßigkeit des Landesherrn ſtehe. Es hat auch dieſe Lehre ſo groſſen Beyfall gefunden, daß daraus das Sprichwort: quidquid eſt intra territorium, præſumitur eſſe de territorio, erwachſen iſt. Allein Thomaſius (a) hat die Unnützlichkeit, und Dathe (b) die Falſchkeit dieſer angeblichen Vermuthung aufgedecket: welchen auch die neüeren Staatsrechtslehrer größten Theils beygetreten ſind (c). Sie haben auch nicht Unrecht. Denn, iſt es gewiß, daß ein Land geſchloſſen, oder, welches eben ſoviel heißt, daß alles, was darinn gelegen, dem Landesherrn unterwürfig ſey; ſo iſt die Vermuthung, daß dem alſo, ganz unnütz. Iſt jenes ungewiß: ſo kann auch dieſe nicht eintreten; oder ſie würde falſch ſeyn, weil in ungeſchloſſenen Landen nach Meynung eben jener Staatsrechtsgelehrten, welche in geſchloſſenen Landen für den Herrn ſprechen, der Beſitzer eines darinn gelegenen Gebieths oder Ortes die rechtliche Vermuthung für ſich hat, daß er und ſeine Güter der Landesherrſchaft nicht unterworfen ſeyn (d).

(a) Diſs. de Inutilitate Brocardici vulgaris: quæ ſunt in territorio, præſumuntur eſſe de territorio.

(b) De Falſitate Vulgati: quidquid eſt in territorio, præſumitur etiam eſſe de territorio.

(c) Schmaus L. c. §. 2. Moſer §. 4. Pütter §. 433. Klock N. 1. Conſil. 8. n. 146. & Conſil. 9. n. 46. Cramer obſ. 537. §. 10.

(d) Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 7. cap. 1. §. 12.

VIII. Demnach hat die Abtheilung der deutſchen Reichslande in geſchloſſene und ungeſchloſſene keinen beſondern Vortheil. Nur von einzelnen in einem Landesbezirke gelegenen Aeckern, Wieſen, Waldungen, oder auch von einem in einer Landmarkung mit eingeſchloſſenen Baurenhofe, läßt ſich rechtlich vermuthen, daß ſie unter des Landesherrn-Hoheit liegen, wenn nicht durch Verträge oder ein altes Herkommen eine Ausnahme gemacht worden. Es hat zwar die Reichsritterſchaft einigemal das Gegentheil zu behaupten gewaget, und iſt auch wirklich bey einigen in Schwaben gelegenen und vermiſchten Herrſchaften hergebracht, daß eine jede über das Ihrige, wenn es auch nur ein einziger Baurenhof iſt, die Landesherrlichkeit *ausübet*, doch ereignet ſich dieſes nur ſelten, und iſt *im Zweifel nicht zu* vermuthen (a).

(a) Moſer cit. §. 4.

IX. Wo es hingegen auf ganze inner den Marken eines fremden Landes gelegene Dorfſchaften, oder Aemter ankömmt, und wegen derſelben Un- oder Mittelbarkeit, und der davon abhangenden Landeshoheit geſtritten wird, da kann aus der bloßen Lage nichts geſchloſſen werden (a); ſondern es müſſen die Verträge, das Herkommen, und der Beſitz einzelner Regalien und landesherlichen Gerechtſamen den Ausſchlag geben. Bleibt zuletzt doch noch ein Zweifel übrig: ſo wird nach der Analogie der beyderſeits vorliegenden Gründe, und der natürlichen Billigkeit geurtheilet, mithin die Landesherrlichkeit ganz, oder, ſo weit es ein oder der andere Theil hergebracht hat, zu- oder abgeſprochen (b).

[a] Kreittmayr allgemein deůtſch und bairiſch. Staatsrecht. §. 86.
[b] Moſer L. c. §. 8.

X. Der Beſitz eines unmittelbaren Gebieths oder Landes iſt zwar eine Eigenſchaft; aber kein weſentlicher Theil der Reichsſtandſchaft, und weder bey den Reichsſtänden allein, noch bey allen anzutreffen. Die Reichsritterſchaft, die Karthaus Buxheim, und mehr andere Gottshäuſer beſitzen unmittelbare Gebiethe, und ſind dennoch keine Reichsſtände. Hingegen iſt der Biſchof zu Chur unſtreitig ein Reichsſtand; hat aber doch kein Territorium, oder wenigſt nicht im Reiche. Der Kaiſer hat als Herzog von Lothringen wegen Nomeny, ob es ſchon im Jahre 1735 an Frankreich überlaſſen worden, annoch Sitz und Stimme im Fürſtenrathe (a).

(a) Reichsſchluß vom 18 May 1736 in der neůen Sammlung der Reichsabſchiede IV. Theil. 424 S.

XI. Unter den ſchwäbiſchen Reichsprälaturen haben der Reichsprälat zu Gengenbach, und die Reichsabtißinn zu Baindt keine collectable Unterthanen, und jenem wird von der Stadt gleiches Namens, dieſer von Oeſterreich auſſer dem Umfange der Kloſtermauren kein Territorium zugeſtanden (a). Die in dem Burgauiſchen gelegene Reichsgotteshäuſer Urſperg Roggenburg, und Wettenhauſen leiden, wie alle burgauiſche Innſaßen, einen gleichen Widerſpruch; ſie ſind aber im Beſitze der Steůerbarkeit, und anderer Regalien, und haben, wie im erſten Theile 2 Kapitel von n. LXVI. ausgeführt worden, auch in Anſehung der Landesherrlichkeit ſtarke Beweiſe für ſich. Alle übrige Mitglieder des ſchwäbiſchreichsprälatiſchen Kollegiums beſitzen unſtreitige Territorien.

[a] Moſer Staatsrecht der Reichsabtey Baindt cap. 9. §. 3. Pfeffinger in Vitriar. illuſtrat. lib. 1. tit. 15. pag. 1323.

XII. Von denen ſogenannten rheiniſchen und andern Reichsprälaten ſind die wenigſten mit einem unangefochtenen Territorium verſehen. Der gefürſtete Abt zu St. Emeran, und die Aebtißinnen zu Ober- und Nidermünſter in Regensburg wiſſen ſelbſt keines anzugeben. Die gefürſtete Abtißinn zu Lindau bekannte ſchon im Jahr 1555 auf dem Reichstage und Ann. 1622. auf einem Kreiskonvente, daß das Stift Lindau kein eigenes Territorium oder Diſtrictum, wie auch keine ganze Dörfer, ſondern nur einzelne Particulairgüter habe, welche in andern Oberkeiten, ſonderlich aber und meiſtentheils in der Jurisdiktion der Stadt Lindau gelegen (a). Das Reichsgotteshaus Werden, und die Frauenſtifter Quedlinburg und Hervorden ſtreiten um die Unmittelbarkeit mit Churbrandenburg, und Gandersheim mit Braunſchweig. (P. I. cap. I. n. CCIV. CCVI. CCX.) Allein ihre Gegenparthey iſt ungleich ſtärker: ihr Recht ſtehet auf dem Papier, der Gegentheil aber hat es in der Hand, und verficht es mit dem Degen (b). *Nur Cornelimünſter*, und Ottobeüren ſind von Anfechtungen frey.

(a) Tentzel Vindic. Cenſur. conring. diplomat. lindav. pag. 61. & ſeq.

(b) Moſer von der deütſchen Reichsſtände Landen cap. 1. §. 12.

XIII. Doch behaupten auch diejenigen, die ſonſt kein unmittelbares Gebieth beſitzen, und keine ſteüerbare Unterthanen zählen, die Unmittelbarkeit inner ihren Mauren und dem Kloſteretter; und zwar mit gutem Grunde. Denn dieſe Plätze rühren her von der erſten Stiftung, und ſind gleich anfänglich von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet worden, und befreyt geblieben; wenn gleich ein anderer alles umher unter ſeinen Gerichtszwang und Bothmäßigkeit gebracht hat. Zum Beweiſe dieſer Sätze iſt nicht nothwendig, die in dem 1. Theile 2. Kapitel n. 93 bemerkten Freyheiten von aller fremden

Bevogtung, welche ſich die Orden von Ciſterz, und Prämonſtrat gleich in ihrem Urſprunge eigen gemacht haben, hier zu wiederholen. Der Ausſpruch des Kaiſer Max des I. iſt entſcheidend genug. Nachdem, ſagt er in einem dem Reichsgotteshauſe Weiſſenau im Jahre 1497 ertheilten Freyheitsbriefe, die Ordnungen und Satzungen unſer Vorfahren am Reiche aller Klöſter, und Gottshäuſer halber auch geordnet und gemaint iſt, daß die Grund, darauf ſollichs Gottshaus mit ſeiner Zugehörung gebauet, demſelben Gottshaus aigen ergeben ſeyn, und Niemand die gemeldten Abt und Convent, noch die Jren darinn betrieben, oder Ungemach zufügen ſoll (a).

(a) Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 766.

XIV. Aus eben dieſem Grunde hat belobter Kaiſer geſchloſſen, und verordnet, daß nun hinführo und zu ewig Zeit die Oberkeit in dem berüerten Gottshaus Weiſſenau, ſo weit das mit ſeinen Mauren und Zeinen begreiffet, den gemeldten Abt und Convent, und iren Nachkomen zuſteen, und ſy daſelbſt Frieden zu gebieten, und alle Unzucht und Frevel, die in jez berüertem Begriff und Zirkel beſchehen, die das Maleſitz nit berüeren, an ihrem Gericht daſelbſt zu rechtfertigen, ſtraffen und zu büeſſen haben (a); und ſchon vorher Karl der IV zum Beſten des Reichsgottshauſes Kaiſersheim befohlen, daß kain Perſon, in welchem Weſen Ehren und Würden, die ſein, geiſtlich oder weltlich, wie die genannt ſein, über keine Leute des vorgenannten Kloſters, die innerhalb der Etter und der Mauer daſelbſt wohnen, es ſeyen Münche, Layen-Brüder, Pfründtner, Diener, Amtleute, Knechte, oder andere Leüte, wie die genannt ſein, um Todſchlag, Wunden, Stimmeln, Diebſtall, oder all

andere

andere Schulde, Ueberfarnus oder Vergehen, wie das genennet oder geheiſſen werde, kein Recht geiſtlich und weltlich haben ſollen, ſie zu urtheilen, und zu richten, oder zu püeſſen, on allein der Abt und der Convent des egenannten Kloſters, oder der Orden von Citell (b). *

(a) Beym Lünig l. c.

(b) Kaiſersheimiſche Confutation pag. 44. & ſeq.

(*) Was hier von Kayſersheim und Weiſſenau angeführt worden, iſt kein Beweis, daß ſie auſſer ihren Ringmauren kein Territorium haben; ſondern nur eine Probe, daß, gleichwie die landesherrlichen Rechte nur nach und nach entſtanden ſind, alſo von den Reichsgottshäuſern die Befreyung von aller fremden Juriſdiktion, und dann die Juriſdiktion ſelbſt vorzüglich in ihren Kloſterettern hergebracht, und erworben worden, folglich auch für jene, die kein unmittelbares Gebieth beſitzen, die Vermuthung ſtehe, daß ſie inner ihren Mauren unmittelbar ſeyn, und allein zu regiren haben.

XV. Das Reichsgottshaus Gengenbach hat ſeine Unmittelbarkeit inner den Kloſtermauren, theils durch Verträge, theils durch kaiſerliche, und von Max dem I. beſtättigte Privilegien in ſo weit gerettet, daß 1) alle Leüte, die ſich an das Gottshaus ergeben mit Leib und Gut, und in die Häuſer, die im Kloſter liegen, ziehen, über die ſoll die Stadt und der Rath zu Gengenbach in keine Weg zu gebieten haben (a). 2) Das Gottshaus Gengenbach iſt auch frey und gefreyt, alſo es von Alters her mit Gewohnheit bracht iſt, daß innerhalb des Kloſters Mauren und ſeinen Schloſſen mäniglich Frieden hat, und Frieden haben ſoll an Leib und an Gut — Wäre auch, daß ein Todſchlag in dem Kloſter beſchehete von weltlichen Leüten, das ſoll ein Kaſtvogt zu Ortenberg richten, als ob es auswendig in der Stadt beſchehen were, und hat darum das Gottshaus ſein Freyheit nit verlohren (b). 3)

So

So ſoll auch und mag ein Abt zu Gengenbach pflegen geiſtliches und weltliches Gericht um ſeines Gottshaus Recht, und ſoll kein Kaſtvogt ihn daran irren (c).

(a) Beym Lünig l. c. pag. 311.

(b) Ibid. pag. 316.

(c) Ibid.

XVI. Von den ſchwäbiſchen Reichsprälaturen ſind zwar wenige oder keine, die nicht den Blutbann, Forſt, oder andere Regalien vom Reiche, oder Ständen des Reiches zu Lehen tragen. (P. I. cap. IV. n. XXXIX) Doch ſind ihre Gebiethe gröſtentheils eigenthumliche Herſchaften. Das Reichsgottshaus Irrſee hat nicht nur den Blutbann, und die zwey Gerichte zu Schlingen und Maurſtetten, ſondern auch die Gerichtszwing und Bänne zu Pforzen, und mehr andere einzelne Stücke vom Kaiſer und Reiche zu Lehen (ibidem) (a). Deſſen ungeachtet aber iſt die Abtey ſelbſt ein Allodial. Die Reichsprälatur Neresheim erkennet den Blutbann, die Regalien, und alles, was ſie von Oettingen Wallerſtein durch Tauſch erhalten hat, für ein Reichslehen (b: was ſie aber ſchon zuvor gehabt, iſt und bleibt ein Eigenthum.

(a) Lünig l. c. cap. 322. ſeq.

(b) Moſer Lehensverfaſſung lib. 1. cap. 2. §. 75.

XVII. Unter den rheiniſchen und übrigen Reichs-Prälaturen ſint Werden (a), Cornelimünſter (b), Gandersheim (c), und Quedlinburg (d), Reichslehen. Die erſten und letzten können ſich auch rühmen, daß der König in Preuſſen ihr Vaſall iſt, und die Kaſtenvogtey von ihnen zu Lehen trägt. Wie wenig aber

dieſe Ehre zu ihrem Vortheile gereiche, lehren die viele und bittere Klagen, welche ſie dießfalls von Zeit zu Zeit bey dem Kaiſer, und kaiſerlichen Reichshofrathe angebracht haben (e).

[a] Lünig citat. cap. 6. pag. 711.

[b] Ibid. 735.

[c] Apud Eund. Part. Spec. continuat. II. pag. 825.

[d] Apud Eund. cit. III. cap. 7. pag. 229.

[e] Ibid. cap. 6. pag. 715. und in Fabri Staatskanzley P. IV. pag. 442.

§. II.

Von der Reichsprälaten Landesherrlichkeit.

Innhalt.

N. 18. Was die Landesherrlichkeit ſey? 19. Urſprung der Benennung, 20 der Sache. 21. Widerſpruch des Pabſtes. 22. Wachsthum. 23. Beſtättigung. 24. Subordination unter den Kaiſer, und das Reich. 25. Eigenſchaft und Ausübung. 26. Zuziehung der Landſtände. 27. Der Landeshoheit Schranken. 28. Unmittelbares Land oder Gebieth. 29. Ob ſie den Reichsſtänden allein und allen zuſtehe? 30 und bey allen einerley ſey? 31. Unvollkommene, 32. getheilte, 33. ſtreitige Landeshoheit. 34. Entſcheidungsgründe. 35. Bloſſe Zentherren maſſen ſich bisweilen, 36 aber vergebens der Landeshoheit an. 37. Fernere Beweiſe, 38. und beſondere Wirkungen der Landesherrlichkeit. 39. Succeßion, 40. neüe Acquiſition, 41. Verluſt der Landeshoheit. 42. Veräuſſerung eines reichslehenbaren, 43. eines weltlichen Allodiallandes, 44. eines geiſtlichen, 45 Ob des Pabſtes

Kaiſers

Kaiſers, 46. und der Unterthanen Einwilligung nothwendig ſey? 47. Nöthige Behutſamkeit im Kaufen, 48. und Geldausleihen. 49. Der Landeshoheit Verjährung.

XVIII. Die Landesherrlichkeit, Landeshoheit, hohe Landesoberkeit, lateiniſch Superioritas territorialis genannt, iſt eine gleichſam majeſtätiſche Gewalt, ein gewißes Reichs, Land oder Gebieh aus eignem, doch dem Kaiſer und Reiche untergeordnetem Rechte im Zeitlichen zu regieren (a). Sie hat, wenn wir ſie v. ihrem Urſprunge her betrachten allerdings mit den Flüſſen gleiches Schickſal gehabt. Denn gleichwie dieſe deſto mehr zunehmen und wachſen, je weiter und länger ſie flieſſen; alſo hat auch jene nur nach und nach ſich vergröſſeret: und zu einer ſolchen Höhe hinauf geſchwungen, daß ſie mit der Majeſtät eine Aehnlichkeit erhalten, und zu dem Sprichwort Anlaß gegeben hat, die Gewalt der Reichsſtände ſey nunmehr in ihren eigenen Landen ſo groß, als vor Zeiten jene des Kaiſers im ganzen Reiche geweſen (b): welches aber nicht ohne Einſchränkung angenommen werden kann.

(a) Scweder Introduct. ad Jus publ. part. ſpec. ſect. 2. cap. 10. n. 3.

(b) Schmier Jurisprud. publ. Imp. to. lib. 1. cap. 2. n. 8.

XIX. Nachdem nun die Rechte der Reichsſtände in ihren Gebiethen und Landen ſo hoch geſtiegen, und ſo groß und herrlich geworden ſind, fiengen dieſelben an, ab den Worten Bannum Regale, Jus juſtitiarium, ſupremum Dominium, Königlicher Bann, hohe und niedere Gerichte, Oberherrlichkeit und mehr dergleichen, womit in vorigen Zeiten die Landesherrlichkeit gemeiniglich ausgedrücket und angedeutet worden (a), einen Eckel zu faſſen, und auf prächtigere zu denken. Keine aber ſchienen paſſender und der Sache

ange=

angemeſſener, als jene, derer ſich das kaiſerliche Reichskammergericht im Jahre 1585 bedienet, da es die Gewalt der Reichsſtände über ihre Lande Superioritatem territorialem genannt hat (b). Wenigſtens war es ſo glücklich, daß es gar bald einen merklichen, und endlich einen allgemeinen Beyfall erhalten. Die deütſchen Ausdrücke: Landesherrlichkeit, Landeshobeit ſind zwar um etwas jünger, aber nur deſto beſſer gerathen.

(a) Struvius Corp. Jur. publ. cap. 29. §. 18.

(b) Pfeffinger in Vitriar. illuſtrat. lib. 3. tit. 15. §. 1. litt. a.

XX. Gleichwie aber die Namen ihre Gegenſtände nicht bilden, ſondern voraussetzen; alſo hat die Landeshoheit nichts erſt zur Zeit, als ſie ſo betitelt worden, zu ſeyn, und aufzukeimen angefangen. Ihr Urſprung iſt von einem viel höhern Alter. Pfeffinger trägt kein Bedenken zu ſagen, ſie habe in den geiſtlichen *Gebiethen* ſchon unter dem karolingiſchen Stammewurzeln *geſchlagen* (a). Er hat auch nicht Unrecht. Denn bereits dortmals ſind einige Kirchen- und Ordensprälaten ſammt ihren Leüten und Gütern von allen fremden Gerichten befreyet, und mit eigenen begabt worden. (P. I. cap. II. n. X. ſeq.) Die Freygebigkeit der deütſchen Kaiſer und Könige hat den Hohſtiftern, Grafenſchaften und Städten, den Klöſtern Dorfſchaften, Weiler und Höfe mit verſchiedenen Regalien beygelegt (b). Woraus dann gar bald hergeleitet worden, was von der Regierung eines Orts unabſönderlich iſt.

(a) L. c. §. . Not. a.

(b) Der Pabſt Paſcal der zweyte hat hievon ein unverwerfliches Zeügniß hinterlaſſen, da er in ſeinem Privilegio, oder wie es von andern genannt worden, Pravilegio, womit er im Jahre 1111 während ſeiner Gefangenſchaft dem Kaiſer Heinrich dem V die Belehnungen der Biſchöfe und Aebte beſtätiget

ſtättiget, geſchrieben hat: " Prædeceſſores veſtri Eccle-
" ſias Regni ſui tantis Regalium ſuorum Beneficiis am-
" plificavere, ut Regnum ipſum Epiſcoporum maxi-
" me & Abbatum præſidiis oporteat communiri.

XXI. Weil aber hiedurch die römiſchen Kaiſer und Könige dergleichen Bißthümer und Abteyen als Reichsgüter und Lehen anſahen, die Neüerwählten oder ſelbſt benannten Biſchöfe und Aebte mit dem Ringe und Hirtenſtabe belehneten, und zum öftern eines geiſtlichen Wuchers oder der Simonie ſich ſchuldig machten; die Päbſte hingegen ſolches nicht gedulden wollten: entſtund zwiſchen beyden Theilen eine Zwietracht; welche endlich in volle Flammen ausgebrochen. Dieſe zu löſchen, ſchlug der Pabſt Paſcal der II dem Kaiſer Heinrich dem V. an deſſen Krönungstage öffentlich in der St. Peters Kirche vor: er ſollte von der Inveſtitur mit Ring und Stabe abſtehen, den Kirchen die freye Wahl laſſen; die Biſchöfe und Prälaten aber ſich mit den Fundationsgütern begnügen, und alle Lande und Regalien, die ſie von Zeiten Karl des groſſen her empfangen hatten, dem Kaiſer und Reiche zurük ſtellen, jene allein ausgenommen, welche der römiſchen Kirche wären ertheilet worden (a). Allein dieſer Vortrag ward von allen gegenwärtigen ſo wohl italieniſch- als deütſchen Kirchen- und Kloſtervorſtehern verworfen; und alle waren wider den Pabſt aufgebracht, daß er bloß ſeiner Kirche wohl, allen andern aber übel wollte (b). Es blieb auch daher, nachdem der Fried durch ander Mittel wieder hergeſtellt, und die Belehnungsart geänderet worden, bey dem alten Herkommen.

(a) Author VitæPaſchal. II. apud Murator. to. 3. Rer. Ital. pag. 360.

(b) Koch Commentar. hiſtorico-juridic. de Collat. Dignit. Sect. 1. cap. 2. §. 5.

XXII.

XXII. Während des ſo genannten groſſen Zwiſchenreiches, wo mehrere und mächtige Werber um die kaiſerliche Krone buhlten, und die geringere Gerechtſamen vernachläßigten, lieſſen ſich die meiſten ſo wohl geiſtlich als weltliche Stände angelegen ſeyn, in dem Trüben zu fiſchen, und mit den Drümmern der Schiffbruch leidenden Majeſtät zu bereichern. Was nach wieder beſetztem kaiſerlichen Throne der Landeshoheit noch zu mangeln ſchien, haben theils kaiſerliche Freyheit- und Gnadenbriefe, theils die Gewohnheiten erſetzt, von welchen mehrere ihren Urſprung einem ohngefähren oder vermeſſenen Verſuche zu danken haben. Denn kaum hatte einer aus ſeinen alten Rechten ein neües geſchnitzelt, ſo fand er gleich Liebhaber und Nachfolger. Man glaubte in einem jeden Zweige der Landeshoheit den Keim eines weitern Anſpruches wahrzunehmen: und ward zu deſſen Entwiklung und Zeitung mehr nicht, als die Entſchlieſſung eines eigennützigen Landesherrn, oder ein kühnes Unternehmen ſeines Beamten, und eine ſchickliche Gelegenheit erfoderet (a).

(a) Titius Specim. Jur. publ. lib. 2. cap. 9. n. 14.

XXIII. Die letzte Hand zur Bildung, und Vollkommenheit der reichsſtändiſchen Landesherrlichkeit legte endlich der weſtphäliſche Friede an: denn darinn ward bedingt und beſchloſſen: Damit in Zukunft in dem politiſchen Staate keine Zwiſtigkeiten entſtehen, ſollen alle, und jede Kurfürſten, Fürſten und Stände des römiſchen Reiches in ihren alten Rechten, Prärogativen, Freyheiten, Privilegien, dem freyen Gebrauche des Territorialrechts ſowohl in geiſtlichen als weltlichen Dingen, in ihren Gebiethen, Regalien, und all dieſer Sachen Beſitze vermög dieſes Vergleiches dergeſtalten beſtättiget, und beveſtiget ſeyn, daß ſie von Niemanden zu keiner Zeit, und unter keinerley Vorwande mit der That bekrän-

ket werden dårfen (a). Auf ſolche Weiſe hat ſich die Landeshoheit nach und nach gebildet, und faſt alle Rechte und Vortheile, welche urſprünglich die Kaiſer in den deútſchen Reichsprovinzen ausgeúbt und beſeſſen, verſchlungen, und mit ſich an die Reichsſtånde und Territorialherren gebracht.

(a) Inſtrum. Pac. Weſtphal. art. VIII. §. 1.

XXIV. Doch haben deßwegen die Reichsſtånde und unmittelbare Landesherren nicht aufgehört, dem Kaiſer und Reiche unterworfen zu ſeyn. Es giebt noch viele und beſonders folgende Fålle, wo ſie derſelben Oberherrlichkeit erkennen múſſen. 1.) Darf ſich keiner eigenmåchtig von dem deútſchen Reiche trennen, noch ſein Land einem auswårtigen Fürſten überlaſſen, wenn gleich dieſer in Anſehung deſſelbigen Landes dem Kaiſer und Reiche untergeben ſeyn wollte (a). 2) Verfehlt ſich ein Reichsſtand wider den Kaiſer und das Reich ſo ſehr, daß er auf eine des ReichsVerfaßung angemeſſene Weiſe in die Acht erklåret werden kann, und wirklich darein erklåret wird, ſo verliert er dadurch nicht nur ſeine reichslehenbare ſondern auch alle eigenthúmliche in dem Reiche gelegene Lande und Gebiethe. 3) Múſſen alle den allgemeinen Reichsgeſetzen, in ſo weit ſie auf den Nutzen des ganzen Reichs abzielen, geziemenden Gehorſam leiſten. 4) Wer ein Reichslehen beſitzt, iſt ſchuldig, auch die Lehenpflichten zu erfüllen (b). Wenn ein Reichsſtand oder Landesherr verſchwenderiſch lebt, ſein Land zu Grund richtet, ſeine Unterthanen ihrer Freyheiten beraubet, ſind Kaiſer und Reich befugt, ihn auſſer Stand zu ſetzen, dem Lande und ſeinen Unterthanen långer zu ſchaden. 6) Von den höchſten Reichsgerichten werden nicht nur in den Landen der Reichsſtånde Monitorien, Citationen, Mandaten und Aachtserklårungen angeſchlagen, ihre Unterthanen, wo kein beſonderes Privilegium vorhanden iſt, ſowohl zur Zeúgenſchaft, als zur Verantwortung in Rechtsklagen, wenig-

wenigſtens in der Appellationsinſtanz unmittelbar einberufen (c), ſondern auch ſie ſelbſt gar oft vorgeladen, und nach der Lage der Sache verurtheilet.

(a) Moſer Fr. von der deutſchen Reichsſtände Landen. lib. cap. 21. §. 3.

(b) Struv. l. c. Diſt. 16.

(c) Henniges Mantiſſ. de Superiorit. territor. §. 25.

XXV. Weil die Landeshoheit ein gleichſam majeſtätiſches Recht iſt, ein gewiſſes unmittelbares Land zu regieren (n. XVIII.) ſo ergiebt ſich von ſelbſten, daß ſie 1) in der That nichts anderes ſey, als ein Begriff aller zur Landesregirung erfoderlichen und gehörigen Gerechtſamen (a); folglich 2) in ihrem Umfange alle jene Rechte, welche nach dem Reichsherkommen, und, wo dieſes nichts beſtimmt, nachdem Natur- und Völkerrechte mit der Majeſtät oder dem höchſten Regimente verbunden ſind, einſchlieſſe; hingegen aber auch 3) ſo wohl als die Majeſtät ſelbſt in der Ausübung nicht nur monarchiſch, ſondern auch ariſtocratiſch oder democratiſch, wie in den Reichsſtädten, oder auch vermiſchet ſeyn könne, wie in jenen deütſchen Provinzen, wo die wichtigeren Geſchäfte nicht ohne Beyziehung der Landſtände berichtiget werden können (b).

(a) Schmaus Compend. Jur. publ. lib. 3. cap. 2. §. 3. Jaigow. Einleitung zu der Lehre von den Regalien. lib. 1. cap. 1. §. 2. Not. d.

(b) Schweder l. c. part. general. cap. A. n. 52.

XXVI. Denn gleichwie die Kaiſer von der Entſtehung des deütſchen Reiches an in allen wichtigen Geſchäften die Groſſen des Reiches zuſammen- und zu Rathe gezogen (P. I. cap. III. n. IV. ſeqq.): alſo haben dieſe, nachdem ſie ihre Lande ſich eigen und erblich gemacht, nichts

von Wichtigkeit ohne Rathe oder Genehmigung ihrer Landſtände unternommen: und dieſe Art zu handeln und zu regieren iſt in dem mittern Reichsalter niemals auſſer acht gelaſſen worden (a). Man iſt aber in jüngern Zeiten ziemlich davon abgewichen; und obwohlen viele Landſtände ihre alten Gerechtſamen durch theûre Verträge und Reverſalien zu retten geſucht: ſo iſt man doch endlich in den meiſten Provinzen auch über dieſe hinaus gegangen, und haben manche Landesherrn ſich einer beynahe uneingeſchränkten Gewalt angemaſſet (b). So unbillig dieſes verfahren ſchien, ſo hat es doch der Freyherr von Ickſtatt in einer beſondern Abhandlung gerechtfertiget (c).

(a) Strube Nebenſtund. pag. 152. ſeqq.

(b) Hertius de conſult. LL. & Jud. in ſpecial. S. R. J. Rebus publ. §. 8.

(c) Vindic. Poteſtatis territoralis adverſus capitulationum, compactatorum & Litterarum Reverſalium abuſus.

XXVII. Indeſſen ſtreitet eine uneingeſchränkte Landeshoheit wider das Herkommen der ganzen deûtſchen Nation (a). Niemals hat dieſe eine ſolche Gewalt auch ihren höchſten Regenten, Kaiſern und Königen eingeräumt: und wie ſollte ſich dann ſelbe auf einmal bey einem Reichsſtande einfinden? Der Kaiſer und die höchſten Reichsgerichte wiſſen nichts davon. Sie geben, wenn es zur Klage kömmt, nicht einmal zu, daß Reichsſtände, die auch in dem Ihrigen freyere Hände, und weder Landſtände, noch Verträge mit den Unterthanen haben, die Landeshoheit über die Gebühr ausdehnen, und z. E. Steûren, ſo vie ſie wollen, ausſchreiben, oder Soldaten nach Belieben anwerben, und auf Unköſten des Landes halten. Haben es einige Stände, ſchreibt Herr Moſer, weiter und bereits zu einer willkührlichen Herrſchaft gebracht, ſo beſtehet ihr ganzes Recht darinn, daß ſie 100,000 Mann auf denen Beinen

halten, und keine Richter über ſich, oder ſelbige nicht zu förchten haben (b).

(a) Struvius L. c. cap. 30. §. 38.

(b) Von der Reichsſtände Landen. lib. 4. cap. 7. §. 2.

XXVIII. Daß ohne ein unmittelbares Land oder Gebieth die Landesherrlichkeit nicht beſtehen könne, iſt aus ihrer Beſchreibung, (n. XVIII.) ich will nicht ſagen, aus ihrem buchſtäblichen Innhalte, bekannt. Doch iſt in der Hauptſache nichts daran gelegen, ob es klein oder groß, ein Eigenthum oder Reichslehen ſey (a). Wenn auch gleich das Gebieth von einem andern Reichsſtande als ein Lehen herrühret, kann doch der Lehenmann die Landeshoheit darauf haben, weil die Lehenpflicht den wenigſt insgemein keinen zum Unterthanen machen (n. V.). Es will aber in ſolchem Falle vonnöthen ſeyn, daß dem Vaſallen die Landeshoheit in der Belehnung *und dem Lehenbriefe* mit ausdrücklichen, oder andern *gleichvielſagenden* Worten verliehen werde, und der Lehenherr ſich keine landesherrliche Rechte, ſondern allein die Lehenpflichten vorbehalte (b). Denn ſonſt hätte ſich der Vaſall nur der nidern Gerichtbarkeit oder eines andern der hohen Landesoberkeit nachgeſetzten Rechtes zu erfreüen (c).

(a) Struv. L. c. §. 34.

(b) Beck de Jurisdict. Vogt. immediat. cap. 30. §. 13. Pfeffinger l. c. §. 10. Not. a.

(c) Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 7. cap. 1. §. 31.

XXIX. Die Landeshoheit iſt zwar eben, wie ein unmittelbares Land oder Gebieth, kein weſentliches Stück; wohl aber eine gewöhnliche Eigenſchaft der Reichsſtandſchaft, und hat daher ein jeder Reichsſtand die rechtliche Vermuthung für ſich, daß er die Landes-

herrlichkeit beſitze (a). Weil nun die Reichsprälaten in die Zahl der Reichsſtände gehören, ſo kann ihnen die Landesherrlichkeit überhaupt oder in Theſi nicht abgeſtritten werden. Gleichwie aber die Landeshoheit ein unmittelbares Land oder Gebieth voraus ſetzet (n. XXVIII.): ſo können freylich nur jene Reichsprälaten auch Landesherren ſeyn und heißen, welche ein ſolches Land oder Gebieth beſitzen, wovon oben (n. XI. ſeqq.) gehandelt worden. Ob der unmittelbaren Reichsritterſchaft die Landeshoheit zuſtehe, iſt ein Frage, worüber ſich die Meynungen der Staatsrechtslehrer theilen. Das wahrſcheinlichſte iſt, daß ſie dieſelbe zwar haben, aber nicht in ſo vollem Maaſſe, als die Reichsſtände (b): weil ſie wenigſt die jura tranſeuntia, oder die äußerlichen Territorialrechte nicht ausüben darf, auch ohne beſonders kaiſerliches Privilegium keinem vom Adel erlaubt iſt, Bergwerke von edlen Metallen anzulegen, und das darinn gewonnene Erz zu vermünzen, Soldaten zu werben und zu halten (c).

(a) Henniges l. c. §. 38.

(b) Struvius §. 15.

(c) Moßer von der Landeshoheit überhaupt. cap. 3. §. 5.

XXX. Die Landeshoheit wird zwar verſchieden, und nach Beſchaffenheit der Verfaßung eines jeden Landes von einigen Reichsſtänden freyer als von andern ausgeübt, an- und für ſich ſelbſt aber, oder in Anſehung des Kaiſers und Reiches iſt ſie bey allen gleich (a). Die Landeshoheit, ſagt Henniges, giebt einem Churfürſten oder Fürſten kein grösseres Recht, als einem Prälaten, Grafen, oder einer Reichsſtadt (b). Und Herr Moſer ſchreibt: Es haben zwar einige Staatsrechtskünſtler denen Reichsſtänden von denen niedrigen Claſſen die Landeshoheit nichtin eben dem Grad eingeſtehen wollen, wie denen höhern, aber ohne zureichenden Grund (c).

Der

Der lynkeriſche Potentat und der leibniziſche Supremat werden daher gemeiniglich verworfen (d). Mächtigere Stände können zwar mehrere Soldaten aufſtellen als die geringern: ſie haben aber deßwegen kein gröſſeres Recht, ſondern nur gröſſere Länder. Sie ſchreiben neüe und in vorigen Zeiten unerhörte Steüren und Abgaben aus. Allein von bloſſen Unternehmungen und Anmaſſungen läßt ſich kein richtiger Schluß hernehmen, und noch weniger eine blinde Nachahmung rechtfertigen.

(a) Pütter Clem. Jur. publ. lib. 3. cap. 1. §. 300.

(b) " Superioritas territorialis non majus jus involvit in " Principe vel Electore, quam in Prælato, Comite aut " Civitate. " Mantiſſa de Superioritate territorial. §. 17.

(c) Von der Landeshoheit überhaupt. cap. 16. §. 9.

(d) Bilderbeck deütſcher Reichsſtaat. III. Theil. I. Abtheil. cap. 2. §. 4. Schmier Jurisprud. publ. Imp. lib. 3. cap. 2. §. 5.

XXXI. Weil aber dennoch die Landeshoheit nichts anders iſt, als ein Begriff aller zur Regierung eines Landes gehörigen Rechte (n. XXV.), ſo folgt, daß ſie kein untheilbares Ding ſey: und da ſie auch nur nach und nach ihre Theile geſammelt hat (n. XX. ſeqq.): ſo iſt leicht zu erachten, daß ſie 1) nicht aller Orten vollkommen, 2) hie und da wirklich getheilet, und 3) noch öfters ſtreitig ſey. Sie iſt unvollkommen, wenn ein Auswärtiger etwelche wenige oder geringere Regalien als Staatsdienſtbarkeiten, wovon hernach mehrers vorkommen wird, im Lande beſitzt. Denn deſſen ungeachtet, hat doch der Herr des Landes die Landesherrlichkeit, nur nicht in ihrer ganzen Vollſtändigkeit (a).

(a) Moſer von der Landeshoheit überhaupt. cap. 1. §. 16.

XXXII. Die Landeshoheit kann getheiliet ſeyn in

Anſehung des Landes, oder der Gerechtſamen (a). Das erſte kann ſich ereignen, wenn einer z. E. inner, der andere auſſer Etter; ein Reichsprälat in dem Umfange ſeines Gotteshauſes, ein benachbarter Stand daraußen die Landeshoheit beſitzt. In Rucksicht auf die Gerechtſamen wird die Landeshoheit für getheilt gehalten, wenn mehrere Herren in einem, und dem nämlichen Lande herrſchen, und ein jeder ganze Majeſtätsrechte z. B. der eine die vollkommene Gerichtbarkeit, der andere das Beſteürungsrecht ohne Ausnahme, oder auch nur das Recht, Territorialſteüren auszuſchreiben, oder alle Gewalt über das Militaire, für ſich allein, und von dem andern unabhängig hat (b). Im erſten Falle, wenn die Sache zweifelhaft iſt, und ein Streit von einem neüen Regale entſtehet, hat ein jeder auf ſeinem Antheil (c): im zweyten keiner die rechtliche Vermuthung für ſich, und zum voraus, ſondern das ſtreitige Regale muß aus dem Grunde der Analogie demjenigen zugeſprochen werden, mit deſſen ungezweifelten Rechten es eine nähere Verwandtſchaft hat, oder woraus es gefolgeret werden kann (d).

(a) Lüncker de Superit. territorial. pag. 33.

(b) Engelbrecht de Servit. Jur. publ. Sect 2. Membr. 2. §. 3. Buder Repert. Jur. publ. V. Landeshoheit §. 8.

(c) Kemmerich §. 35.

(d) Jargow Einleitung zu der Lehre von den Regalien lib. 1. cap. 2. pag. 40.

XXXIII. Ungleich öfters iſt die Landeshoheit ſtreitig, als wirklich getheilt. An beyden höchſten Reichsgerichten hangen unzählige Proceſſe über die Landesherrlichkeit Ich will nur von jenen einige anführen, welche Gotteshäuſer betreffen; und ohne das, was ſchon oben (n. XII.) von Werden, Quedlinburg, Hervorden, und Gandersdeim gemeldet worden, zu wiederholen: ſo ſpricht das fürſtliche Haus Baden die Landeshoheit über das ade-

adeliche Frauenſtift Frauenalb an, welches ſich aber dazu nicht verſtehen will; und es iſt darüber erſt vor kurzer Zeit an beyden höchſten Reichsgerichten zum Proceſſe gekommen. Das Kloſter Schwarzach muß zwar wirklich die badiſche Landeshoheit fühlen, hoffet aber noch immer ſeine alte Freyheit wiederum zu erlangen. Die Reichsſtadt Lindau will ihre Landesherrlichkeit bis in das Innere des daſigen adelichen Stifts ausdehnen. Das Haus Oettingen, und das Frauenkloſter Kirchheim, das Hochſtift Straßburg, und die Prälatur Ettenheimmünſter ſtreiten ebenfalls um die Landeshoheit (a). Die Abtey St. Maximin mußte ſich zwar nach langwierigen Proceſſen kraft eines kammergerichtlichen Spruches ſchon im Jahre 1570 unter die Erzſtift trieriſche Oberherrlichkeit beügen; hat aber erſt im Jahre 1773 in Anſehung der Herrſchaft Freudenburg, und derſelben Unmittelbarkeit ein Mandatum wider Churtrier an dem Reichskammergerichte erhalten. Nicht minder hat das Gottshaus Füſſen die Landesherrlichkeit wider das *Hochſtift Augsburg* bey dem Reichshofrathe auszufechten ſich von *einiger Zeit* her bemühet.

(a) Moſer von der Landeshoheit überhaupt cap. 7. §. 7.

XXXIV. In derley Streitigkeiten hat derjenige ein gröſſeres Recht, und gründlichere Hofnung des Sieges, der die mehrern und wichtigeren Regalien, oder Theile der Landeshoheit beſitzt (a), worunter beſonders 1) die Landeshuldigung, Folge und Muſterung, das Beſteürungsrecht, die Gewalt, Geboth und Verbothe zu machen, dem, der ſie ſämmtlich hergebracht hat, ein allerdings unträgliches Zeugniß leiſten, daß er Landesherr ſey (b). Desgleichen 2) iſt die unmittelbare Niedergerichtbarkeit, oder Vogteylichkeit, wenn auch gleich der Beſitzer an- und für ſich ſelbſt nicht unmittelbarr iſt (*), allezeit mit der hohen Landesoberkeit verbunden (c), oder wenig davon unterſchieden (d). 3) Das Recht, die Appella-

pellationen aus einem Gebiethe anzunehmen, iſt zwar nur ein zweydeutiges Zeichen, daß die Landeshoheit dahin gehöre, weil vor Zeiten vielfältig an die auswärtigen Schöpfenſtühle zu Aachen, Magdeburg, Halle und Braunſchweig bloß wegen dem Rufe der Rechtsgelthrſamkeit und guten Gerichtsordnnng, worinn ſie ſtunden, appellirt worden (e). Wer aber im Gegentheile über Civilhändel und Streitigkeiten in keiner Inſtanz, und auch nicht im Fall verweigert- oder verzögerter Juſtitz zu prechen hat, der kann ſich einmal nicht für den Landesherrn aufwerfen (**); es müßten dann nur beſondere Umſtände, oder Verträge für ihn das Wort führen.

[a] Schmier Jurisprud. publ. Imp. tom. 2. lib. 1. cap. 2. n. 28.

[b] uncker de Superiorit territor. pag. 27.

[c] Beck de Jurisdict. Vogt. immed. cap. 34. §. 11. Tubingenſes apud Eundem in Append. ad Prax. Aur. de Jurisdict. cent. n. 428. Cramer Wezlar. Nebenſtund. part. 68. Abhandl. 1. §. 1.

[d] Moſer von der Landeshoheit überhaupt cap. 22. §. 5.

[e] Bœhmer Diſſ. de Provocat. Jur Germ. cap. 2. §. 7. Not. L.

[*] Nebſt dem, was ſchon oben (n. V. *) aus einem Reichshofrathsgutachten vorgelegt worden, hat derſelbe den 14ten Febr. 1771 dem baieriſchen Abte zu Rothenbuch wider ſeinen Landsfürſten, und ob er gleich ſelbſt vorſchützte, er ſey nur Niedergerichtsherr, in dem Dorfe Schwabenmühlhauſen die Territorial- u. Erbhuldigung einzunehmen, bloß darum befohlen, weil das Dorf ein Reichslehen iſt, u. v. den vorigen Beſitzern das Jus collectandi als ein Effect der reichslehenbaren Vogtey ausgeübet worden. Moſer Reichsſtaatshandbuch vom Jahre 1769 bis 75 lib. 1. cap. 1. pag. 101. & ſeqq.

[**] Denn gleichwie kein Reichsſtand ſo privilegirt iſt, daß der Kaiſer nicht wenigſt im Falle der verzögerten, oder verweigeren Juſtitz ſich darein zu miſchen befugt wäre: alſo iſt nicht wohl zu begreifen, wie einer Ladesherr ſeyn, und dennoch kein Recht haben ſollte, die ſeinen Unterthanen durch das Verfahren einer landſäßigen Gerichtsſtelle zugefügten Unbilde zu unterſuchen, und abzuſtellen.

XXXV. Der Freyherr von Cramer ſchreibt, vor dem 16ten Jahrhunderte, habe der Blutbann meiſtens die Landeshoheit angezeigt (a). Es geſchieht auch noch hin und wieder, daß gröſſere Reichsſtände, oder vielmehr ihre Oberämter eine Landesherrlichkeit aus der hohen malefiziſchen Oberkeit herzuleiten ſich beſtreben. Ja! auch kleinere Stände haben, wo ſie gröſſere zum Hinterhalte gehabt, ein gleiches zu wagen, ſich beygehen laſſen. Im Jahre 1756 klagten die Frauen Reichsäbtißinnen zu Heggbach und Guttenzell dem ſchwäbiſchen Kreiſe, daß der Herr Reichsprälat zu Salmannsweil ſie durch Mißbrauch der von Oeſterreich zu Lehen erhaltenen malefiziſchen und landvogteyiſchen Jurisdiktion in ihren Kloſtergebiethen ſo unleidentlich bedrücke, daß ſie die äuſſerſte Gefahr liefen, um ihre ganze reichsſtändiſche Freyheit und Immedietät gebracht zu werden. Der ſchwäbiſche Kreis ließ hierauf wiederholte Abnahmungsſignaturen ergehen, wovon eine bey Herrn Moſer (b) nachgeſehen werden kann.

(a) Wetzlar. Nebenſtund part. 56. pag. 98.

(b) Im nachbarlichen Staatsrecht lib. 2. cap. 3. §. 12. pag. 110.

XXXVI. Es hat aber das deutſche Reich ſelbſten ſchon in dem weſtphäliſchen Friedensſchluſſe dafür gehalten, daß die malefiziſche Oberkeit keine nothwendige Verbindung mit der Landeshoheit habe, indem darinn beliebt und verordnet worden, daß demjenigen, der dieſelbe allein beſitzt, das Reformationsrecht, welches doch unſtreitig eine Wirkung der Landeshoheit iſt, nicht gebühre (a). Weßhalben die Staatsrechtslehrer gemeiniglich, und ſo oft zwiſchen zween Unmittelbaren um die Landeshoheit geſtritten wird, die Zent oder malefiziſche Oberkeit nur für eine Staatsdienſtbarkeit, und nicht für ein Kennzeichen der Landesherrlichkeit erkennen

nen (b), womit auch die höchſten Reichsgerichte übereinſtimmen. Von der Geſinnung des Reichshofraths iſt ſchon oben (n. V. *) ein Zeugniß beygebracht worden. Von dem Reichskammergerichte liefert Thilmann de Benignis einen Spruch gleiches Innhalts (c). Der crameriſche Satz iſt alſo auf unſere Zeiten nur alsdann anwendbar, wann Jemand mit der malefiziſchen Oberkeit auch die übrigen Regalien hergebracht hat (d).

(a) Inſtr. P. W. Art. V. §. 44.

(b) Klock to. 1. Conſil. 10. n. 90. ſeqq. Oettinger de Jur. limit. lib. 1. cap. 9. Not. W. Harpprecht Conſil. 49. n. 291. Heumann de Charact. Superiorit. Territor. §. 33.

(c) Deciſ. Camer Syntag. II. Decad. I. Vot. 5. n. 51.

(d) Moſer L. c. cap. 7. §. 100. pag. 182.

XXXVII. Ferners wird die Landeshoheit erwieſen 1) gegen Auswärtige durch die Lehenbriefe, alte Steueregiſter (a), durch das Traurgeläut (b) und die an Thürmen und öffentlichen Gebäuden erſcheinenden Wappen und Aufſchriften. Wo aber dergleichen nur in Kirchen angetroffen werden, beweiſen ſie mehr nicht als den Kirchenſatz, oder das Patronat (c), und bisweilen ſind es gar nur Dank- und Ehrenzeichen einer der Kirche erwieſenen Gutthat. 2) **Wider Unterthanen und Landſaſſen, die Unmittlbar ſeyn wollen,** aus ihrer Erſcheinung auf Landtagen, befohlner und befolgter Verrichtung der Hofdienſte, Annahme der an ſie unter der Aufſchrift: **unſern lieben getreuen Unterthanen** ergangenen Schriften und Urkunden, Haltung der Landesgeſetze, Befolgung der wider ſie an jenen, den ſie nun für ihren Landesherren zu erkennen ſich weigern, unterſtellten Appellationen (d).

(a) Beck de Jurisdict. Vogt. immed. cap. 31. §. 1.

(b) Struv. §. 41.

[c] Ertel de Superiorit. Territ. Eilfter Aufzug pag. 177.

[b] Tubingenſes apud Beck l. c. n. 327.

XXXVIII. Die Landeshoheit hat neben den Wirkungen, welche einem jeden jener Rechte, woraus ſie beſteht, eigen ſind, noch ganz beſondere. Denn 1) legt ſie dem Landesherren, ſeinen Wappen, Sigeln und Bildniſſen eine gewiſſe politiſche Verehrung, oder Unverletzlichkeit bey, ſo, daß die Unterthanen, wenn ſie ſich daran vergreiffen, auf das empfindlichſte geſtraft zu werden verdienen: doch können ſie eigentlich das Laſter der verletzen Majeſtät wider ihren Landesherren nicht begehen (a). 2) Verbindet ſie die Unterthanen nach dem Hintritte ihres Herrn die Trauer anzulegen, und ſich ein ganzes Jahr (wann anders der Nachfolger die Zeit nicht abkürzet) vom Tanzen, und andern feyrlichen Luſtbarkeiten zu enthalten. 3) Wird ſie in Wirkungen durch die Gegenwart des Kaiſers im Lande nicht gehinderet (b). 4) Schreiben ſich die Landesherren in ihren öffentlichen Befehlen und Urkunden: von GOttes Gnaden, um zu zeigen, daß ſie die Landeshoheit erblich beſitzen, und Niemanden als GOtt zu verdanken haben (c). Doch will dieſer vorzügliche Titel den kleineru Territorialherrn von dem Reichshofrathe in Lehenvollmachten, und andern dahinkommenden Urkunden nicht mehr geſtattet werden (P. I. cap. IV. n. III.). Endlich 5) ſtehen ſie auch auſſer ihrem Lande oder Gebiethe in einem erhabenen Anlehen, gehen den Landſaſſen vor, (Ibid. n. VIII.) und ſind weder den Geſetzen, noch der Gerichtsbarkeit der Ortsherrſchaft unterworfen (d).

[a] Schmier cit. lib. 1. cap. 2. n. 22.

[b] Ord. Cam. P. II. tit. 1. Princ. R. I. de An. 1654. §. 106. Schmaus l. c. §. 3.

[c] Knipſchild de Nobilit. lib. 3. cap. 2. n. 4.

[d] Stryck Diſſ. de Jur. princip. extr. territor. cap. 1. n. 7.

XXXIX.

XXXIX. Wie die Landesherrlichkeit urſprünglich auf- und in das deutſche Reich gekommen ſey, haben wir oben (n. xx. ſeqq.) gehört. Wie ſie aber von einem Beſitzer an einen andern übergehe, oder wohl gar von neuem erlangt werde, iſt noch anzuzeigen übrig. Sie kömmt von einer Perſon auf die andere. 1) In geiſtlichen Landen und Gebiethen durch die Wahl eines neuen Biſchofs, oder Prälaten. 2) In Weltlichen vermittelſt des Erbrechtes und der Succeßion. Iſt das geiſtlich- oder weltliche Land ein Reichslehen, ſo iſt zwar eine neue Belehnung unentbehrlich (a); es wird aber dadurch die Landeshoheit nicht gegeben, ſondern nur auf eine feyrliche Art beſtättiget, und kann daher von einem geiſtlichen Fürſten, oder Prälaten noch vor Belehnung, und von einem weltlichen Reichsſtande von dem Tode ſeines Vorfahrers an ungehinderet aûsgeûbet werden (P. I. Cap. IV. n. LVI. (b).

(a) Lib. 2. Feud. 24.

(b) Titius ſpecim. Jur. publ. lib. 2. cap. 8. §. 92.

XL. Von neuem wird die Landeshoheit acquirirt, oder von einem geiſtlichen Stifte, oder weltlichen Hauſe auf ein anderes überſetzt 1) durch Vergebung eines dem Kaiſer u. dem Reiche heimgefallenen Reichslehen. 2) Durch Kauf, Tauſch, Verpfändungen, und Verjährungen, wovon hernach mehrers 3) durch Heirathen, und Erbſchaften, 4) durch die Erbverbrüderung, oder einen zwiſchen zwey verſchiedenen Häuſern getroffenen Vergleich, kraft deſſen eines des andern nach ſeiner gänzlichen Erlöſchung, oder Abgang des männlichen Stammens, hinterlaſſene Lande erben ſoll. Was ſonſt zur rechtskräftigen Veräuſſerung eines Landes gehörig iſt, wird auch zur Gültigkeit einer Erbverbrüderung erfoderet (a): und nachdem ſie einmal errichtet worden, ſind beyden Theilen die Hände in ſo weit gebunden, daß

daß wenigſt das ganze nicht mehr ohne des andern Theils Einwilligung an einen Dritten überlaſſen werden kann. 5 Durch Vergleiche über ſtreitige Gebiethe. Vermöge dieſes Mittels ſind die Reichsabteyen Zwyfalden, Neresheim, Söflingen und Jßny zu einer nunmehr ungezweifelten Landesherrlichkeit gelanget. Von den vorhergehenden Acquiſitionsarten lieferet Herr Moſer mehrere Beyſpiele (b).

(a) Stryck Tr. de Succeſſ. ab inteſtat. Diſſ. 8. cap. 7. §. 18.

(b) Tr. von der deutſchen Reichsſtände Landen lib. 1. cap. 15. §. 3. ſeqq.

XLI. Der Verluſt der Landeshoheit kann, wie ihre Ankunft, auf zweyfache Art betracht werden: 1) wie ſie ein Reichsſtand, oder Landesherr für ſeine Perſon verliehen. 2) Wie ſie von einem geiſtlichen Stifte, oder weltlichen Hauſe wegkomme. Das erſte ereignet ſich durch den Tod des Regenten, freywillige *Niederlegung* der Regirung, und wo der Regent ein geiſtlicher iſt, durch die Aenderung ſeiner Religion (a). Die Felonie oder Untreue eines Vaſallen zieht in lehenbaren, und die Achtserklärung auch in eigenthümlichen Landen einen gleichen, oder noch gröſſern Verluſt nach ſich; weil ſie auch die Nachkommenſchaft des untreuen Vaſallen, oder Aechters von der Erbfolge ausſchlieſſen (b). Hingegen ſchaden ſie weder einem geiſtlichen Stifte, oder Kloſter, (P. I. cap. IV. n. LX. (c) noch denen unſchuldigen Agnaten (d). Daß die Felonie, wann ſie auch nur den Vaſallen ſelbſt des Lehen unwürdig machen ſoll, groß ſeyn müſſe, iſt ſchon anderswo (cit. cap. IV. n. LIX.) bemerket worden.

(a) Inſtrum. P. W. Art. V. §. 15.

(b) Moſer l. c. lib. 1. cap. 15. §. 19.

(c) Schmier l. c. n. 26.

(d)

[d] Capitulat. Cæſar. Art. 20, §. 8.

XLII. Ein geiſtliches Stift, oder weltliches Haus kann hauptſächlich durch die Veräuſſerung und Exemtion um die Landeshoheit kommen. Von der Exemtion iſt ſchon in dem erſten Theile das zu wiſſen nöthige vorgetragen worden. Was aber die Veräuſſerung betrift, ſo iſt ein Unterſchied zu machen zwiſchen lehenbaren, oder mit einem Fideicommiſs belegten, und zwiſchen eigenthümlichen Landen. Bey lehenbaren iſt der Konſens des Lehenherrn, und aller Mitbelehnten, und bey Fideicommiſſen die Einwilligung der Agnaten unumgänglich vonnöthen (a). Von den mit der Erbverbrüderung befangenen Territorien lehret Stryck; daß einzelne Stücke z. E. Regalien, und Aemter, gar wohl eigenmächtig, und ohne weitern Konſens verkauft werden können (b). Das nämliche behaupten mehrere Staatsrechtslehrer von den reichslehenbaren Gebiethen (c). Der Reichshofrath aber iſt in derley Fällen, wenn ſie zu ſeiner Wiſſenſchaft kommen, nichts weniger als gleichgültig (P. I. cap. IV. n. LVIII.)

[a] Arg. l. 2. Feud. 24. Ziegler de Jur. Majeſt. cap. 4. n. 227.

[b] Cit. Diſſ. 8. cap. 7. §. 34.

[c] Schweder l. c. n. 15. Kemmerich lib. 8. cap. 10. n. 5. 6. & 15. Schilther Jur. publ. lib. 2. tit. 7. §. 1.

XLIII. In Anſehung der eigenthümlichen Territorien geben einige vor, daß auch zu ihrer Veräuſſerung die kaiſerliche (a), und wenn es alte Stammengüter ſind, auch die agnatiſche Einwilligung erfoderlich ſey (b). Allein das erſte iſt ohne Grund, und dem Reichsherkommen zuwider. Man kann, ſchreibt Moſer, viel hundert Exempel aufweiſen, da Allodialgraf- und Herrſchaften ohne kaiſerliche Bewil-

ligung

ligung verkauft worden ſind; ſchwerlich aber eines, da des Kaiſers Einwilligung nachgeſucht worden wäre, und noch weniger eines, da der Kaiſer einen Verkauf eines ſolchen eigenthümlichen Landes angefochten, oder auch ſonſt ſeinen Konſens für nöthig angegeben habe (c). Das andere wird zwar ſtärker (d, aber auch öhne hinreichenden Grund behauptet (e). Und was würde es nöthig geweſen ſeyn, die adeliche Stammgüter mit Fideicommiſſen zu belegen, wenn ſie ſchon an- und aus ſich ſelbſt unveräuſſerlich wären?

(a) Struvius Corp. Jur. publ. cap. 30. §. 43.

(b) Bœhmer Diſſ. de Fundament. pact. ad Fideicommiſſ. inclin. cap. 2. §. 3.

(c) Von der deütſchen Reichsſtände Landen lib. 1. cap. 18. §. 5.

(d) Cramer to 1. obſ. 371. & to. 2. obſ. 470. & ſeq.

(e) Moſer l. c. §. 9.

XLIV. Zur gültigen Veräuſſerung eines einem geiſtlichen Reichsſtifte zugehörigen Landes oder Landſtriches wird erfoderet 1) eine Nothwendigkeit oder merklicher Nutzen des Stifts (a), 2) die Miteinwilligung des Kapitels (b), 3) die Genehmigung einer höhern geiſtlichen Obrigkeit (c), denn obwohl dergleichen Güter in dem Reiche dem weltlichen gleichgehalten werden: ſo iſt doch deßwegen ihre Veräuſſerung nicht erleichteret, noch die vorgeſchriebene Feyrlichkeit des geiſtlichen Rechts aufgehoben worden (d). Ja was noch mehr iſt, wenn es auf Gebiethe ankömmt, die von der erſten Fundation übrig ſind, ſo werden ſie gemeiniglich für unveräuſſerlich geachtet. *

(a) Can. 20. cauſ. 12. q. 2. cap. 8. §. 1. de Reb. Eccleſ. alienand. Auth. " hoc Jus " C. de SS. Eccl.

(b) cap. 1. de his, quæ fiunt à Prælat.

(c) Can. 41. Cauſ. & q. cit. cap. 2. de Reb. Eccl. non alien. in 6. Extravag. " Ambitioſæ " eod. inter com.

(d) Cramer to. 2. part. 2. obſ. 682. pag. 557. Item Wezlar. Nebenſtund. part. 26. Abſ. 1. §. 11.

* Den 14. Nov. 1724. wurde von Wien eine Verordnung in der Cridahandlung des Kloſters Pernegg dahin erlaſſen, " daß " alle Creditores vorgeforderet, ihnen der ſchlechte Zuſtand " des Kloſters, und daß die wenig vorhandene Güter geſtiftet, " mithin inalienable ſeyn, vorgeſtellet werde, folglich die mit " landesfürſtlichem Konſens verſehene Creditores zu Nachſe= " ſehung der Intereſſe de præterito, & in futurum diſpo- " nirt; denen jenigen aber, ſo keinen landesfürſtlichen Conſens " haben, der Beweisthum, daß ihre Darlehen zu unmittel= " baren Nutzen des Kloſters verwendet worden, aufgetragen, " allenfalls auch dieſe zu einem Nachlaß an Kapital und In- " tereſſe eventualiter behandelt, ſodann die Halbſcheid der " Religioſen verſchicket, die Hauswirthſchaft einem andern " Prälaten nebſt einem von denen Creditoribus vorzuſchlagen= " den Rentſchreiber anvertraut, und der Regirung jährliche " Rechenſchaft abgelegt werde. Riegger Corp. Jur. Eccleſ. " part. 1. pag. 250.

XLV. Nach den kanoniſchen Rechten ſollte auch des Pabſts Konſens zur Veräuſſerung eines geiſtlichen Gebieths geſucht, und eingeholet werden (a). Allein ich habe ſchon anderswo (b) gemeldt, daß in Deütſchland die unter Biſchöfen ſtehende Klöſter nur die biſchöfliche, und die exemten allein die ordensobrigkeitliche Genehmigung in ſolchen Fällen ſuchen, und ſich damit begnügen. Die neüeſten Beyſpiele haben Zwifalten und Neresheim gelieferet, da ſie mit alleinigen Wiſſen und Willen ihrer Ordinarien einen ziemlichen Theil von ihren Gebiethen hingelaſſen, um ſich von einer fremden Bothmäßigkeit frey und unmittelbar zu machen. Kaiſerheim und Roggenburg haben ſich zwar wegen einem gewiſſen Tauſch nach Rom gewendet; er betraf aber einen Zehend, und war mit beſondern Umſtänden verknüpfet, die zu dieſem Schritte riethen. Barthel (c) erfoderet zur Alienation eines geiſtlichen Gebieths auch die kaiſerliche Bewilligung; er redet aber von biſchöfli-

chen

chen Landen, welche Reichslehen ſind, und nicht von Allodialgebiethen, dergleichen jene der meiſten Reichsprälaturen ſind (n. XVI,).

(a) cit. Extravag. "Ambitioſæ."

(b) in Jurisprud. univerſ. lib. 3. part. 2. Diſs. 2. cap. 3. n. 111.

(c) Diſs. de Reb. Eccl. non alien. Art. IV. §. 5.

XLVI. Ob zur Veräuſſerung eines Gebieths oder Orts die Miteinſtimmung der Landſaſſen und Unterthanen nothwendig ſey, iſt ſchon öfters gefragt worden. Es ſind auch wirklich einige davon privilegirt, daß ſie wider ihr Wiſſen und Willen an keinen andern Herrn veräuſſeret werden dörfen: andere finden unter denen rechtsgelehrten Fürſprecher und Patronen (a). Ueberhaupt aber davon zu reden, iſt es viel wahrſcheinlicher, daß die Unterthanen kein Recht zu widerſprechen haben, wenn nur *ihre hergebrachten Rechte* und rechtmäßigen *Freyheiten ungekränkt bleiben* (b). Denn 1) läßt ſich aus den Privilegien, welche einige Lande haben, kein Schluß auf andere ziehen; 2) ſtehet das Reichsherkommen von alten und neüern Zeiten dagegen; ins beſondere aber 3) ſind durch den weſtphäliſchen Friedenſchluß viele Länder andern Herren unterworfen worden, ohne daß man die Landſtände und Unterthanen zuvor darum befragt hätte. Was bisher von Veräuſſerungen angeführt worden, iſt auch von Verpfändungen zuverſtehen, weil dieſe den Weg zu jenen bahnen.

(a) Bey Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 8. cap. 10. §. 4. Not. a.

(b) Strube de Stat. Provinc. Orig. & præcip. Jurib. §. 17.

XLVII. Aus alle dem iſt nun leicht zuſchlieſſen, daß die Gottshäuſer, und andere, denen von einem weltlichen

Reichsſtande oder Ritter gegen Geld der Verkauf oder die Verſetzung einiger Güter oder Regalien angebothen wird, die höchſte Urſache haben, vorſichtig zu ſeyn. Derley Güter werden zwar öfters, wenn man Geld nöhig hat, für frey und unbefangen ausgegeben. Kömmt aber ein Nachfolger, der ſie gerne wieder an ſich brächte, ſo weiß er gleich einen Titel: er ſpricht ſie als Lehen, Fideicommiß, oder alt väterliche Stammengüter an. Man iſt manchsmal noch glücklich genug, wenn er ſich zur Rückgabe des Kaufſchillings verſtehet. Von dem Zugrechte der unmittelbaren Reichsritterſchaft will ich nichts melden, weil es ohnehin genug bekannt, und erſt in neüern Zeiten gegen einige Reichsgotteshaüſer ausgeübt worden.

XLVIII. Das bloſſe Geld darleihen iſt meiſtentheils noch gefährlicher. Wer des Herrn Moſers Reichsſtaatshandbuch vom Jahr 1769 bis 70. durchblätteret, wird erſtaunen über die Menge der Reichsgrafen und Ritter, mit derer Debitweſen der kaiſerliche Reichshofrath beſchäftiget iſt. An der allerhöchſten Juſtitzpflege fehlet es zwar niemals. Es wird ein Adminiſtration aufgeſtellt, aber oft mit ſchlechtem oder auch widrigem Erfolge. Es werden Kommißionen erkannt; aber nicht ohne groſſe Köſten, und daraus entſtehender Vermehrung des Schuldenlaſtes: doch ſind beyde ein nothwendiges Uebel. Die Kompetenz des Herrn Schuldners und ſeiner Familie iſt auch gemeiniglich beträchtlich und vermindert die Zahlungsmittel. Daher und weil man doch das adeliche Haus erhalten will, folgt endlich eine Kommißion, die Schuldgläubiger zu einem gütlichen Nachlaſſe zu bewegen, und dann müſſen auch jene, die zum offenbaren oder erweißlichen Nutzen des Hauſes ihr baares Geld hergeſchoſſen, und nicht nur mit den ſtärkeſten Verſicherungen, ſondern auch mit agnatiſchem Konſens verſehen ſind, ſich gefallen laſſen, dem groſſen Haufen zu folgen, und ſich zu gleichmäßigem Nachlaſſe zu bequemen,

wenn

wenn ſie anders ohne alles Intereſſe auf die lange Bank hinausgeſchoben, und vielleicht zu letzt noch gar um ihr Kapital gebracht werden wollen. Es haben ſich zwar derley Aufſchlüſſe auch ſchon bey Gotteshäuſern ereignet, und können ſich noch ereignen; ſie dörfen aber wegen ihrer Seltenheit wohl unter die ohngefähren und unvermeidlichen Unglücksfälle gerechnet werden.

XLIX. Endlich kann die Landeshoheit auch durch die Verjährung ſowohl verlohren als erworben werden (a). Nur wollen einige die Unterthanen ausnehmen, und für unfähig halten, die Landesherrlichkeit zu präſcribiren. Es iſt dieſes in ſenſu compoſito oder in ſoweit wahr, daß ſie, ſolange ſie Unterthanen bleiben, die Landeshoheit nicht haben können; Hingegen läßt ſich mit keinem Grunde behaupten, daß ein Unterthan oder Landſaß durch die Verjährung ſich nicht in die Freyheit ſetzen, und Landesherr in dem Seinigen werden könne (b). Von dem *Erzhauſe* Oeſterreich geben einige vor, es laſſe keine *Verjährung* wider ſich zu. Es hat aber ſelbſt das Gegentheil in öffentlichen Urkunden zu erkennen gegeben *. Wie viel Zeit zur Verjährung der Landeshoheit nöthig ſey, darinn ſtimmen die Staatsrechtslehrer nicht überein. Henniges glaubt, ſie könne cum titulo & bona fide in einem Umfluß von 40 Jahren acquirirt oder verlohren werden (c). Andere aber fodern ſchlechterdings einen Beſitzſtand, der über Menſchengedenken hinaus reichet (d)

(a) Schmaus compend. Jur. publ. lib. 3. cap. 2. §. 6.

(b) Moſer von der Landeshoheit überhaupt cap. 6. §. 2.

(c) Mantiſſ. de Superiorit. territ. §. 20.

(d) Jargow Einleitung zu der Lehre von denen Regalien lib 2 cap. 11. §. 10. Engelbrecht de ſervitut. Jur. publ. Sect. 2 membr. 3. §. 4.

* In der An. 1742. zu Wien gedruckten vollſtändigen Beantwortung der ſo genannten gründlichen Ausführung derer dem Durchlauchtigſten Churhaus Bairen zuſtehenden Erbfolge und

" ſonſtigen Rechtsanſprüchen auf die von Weiland Kaiſer Ferdinand dem erſten beſeſſene Erbkönigreiche und Lande heißt " es pag. 223. "Unter deütſchen Fürſten kann ja kein Still- " ſchweigen durch viele hundert Jahre mit Beybehaltung der " Anforderung und Klage beſtehen; dieweilen ja jeder Action " oder Klage, ſo Reichsfürſten gegen Reichsfürſten haben, " eine Verjährungszeit geſetzet iſt, zumalen da man in Ver- " jährungen von ohndenklichen Jahren nicht einmal mehr " titulum Poſſeſſionis fodern kann = = ſoll es auf dem Weg " Rechtens gehen, ſo muß man ſich nach der Geſetzen Verjäh- " rungszeit richten, und vor Verfließung klagen." Und in dem Hofdekrete, welches 1763 wegen dem ſo genannten Dominicali an die in den vorösterreichiſchen Landen begüterten ſchwäbiſchen Kreisſtände ergangen, kam der Satz vor, daß von dem Dominicali die Steüer ebenmäßig gemäßig gefodert werden könne, ob es gleich über Menſchengedenken nicht belegt worden wäre = = " doch ſtünde von dieſer Generalregel " der Fall auszunehmen, wann die Steüer abgefodert und " verſaget, auch dabey ſo viel Jahre, als zur Verjährung " erforderet würden, es beruhend gelaſſen worden wäre.

§. III.

von der Reichsprälaten Kanzleyen / Räthen und Beamten.

Innhalt.

N. 50. Was Räthe und Beamte seyn? 51. Nothwendigkeit und Recht, einige aufzunehmen. 52. Namen der höchſten Rathsſtelle überhaupt. 53. Bey Reichsprälaturen. 54. Heütiger Gebrauch des Worts "Kanzley." 55. Geiſtlich und weltliche Räthe. 56. Beamte und Pfleger. 57. Schultheißen und Ammänner. 58. Aufnahme der weltlichen Räthe und Beamten. 59. Beſtallung und Verpflichtung. 60. Titulaturen. 61. Beſoldungen. 62. Accidentien. 63. Schuldigkeiten. 64. Forum der erſten Rathsſtelle, 65. Einzelner Räthe und Beamten. 66. Untreüe in Amtspflichten. 67. Inquiſition. 68. Defenſion. 69. Unparteyiſche Deputation oder Kommißion. 70. Kaſſation. 71. Dimißion.

12. Der-

72. Derſelben Art. 73. Verbothene Vorenthaltung des Gehalts. 74. Ob und wann das Vergehen eines Raths oder Beamten, 75. der Herrſchaft, 76. ſeinen Kollegen, oder Amtsfolgern zugedacht werden können? 77. Ein Reichsprälat ſoll ſeinen Räthen weder zu viel, 78. noch zu wenig überlaſſen, 79. und Juſtitzſachen nicht an ſich ziehen. 80. Recht und Wirkung eines Archivs.

L. Das deútſche Wort Beamter hat wie das lateiniſche Officialis verſchiedene Bedeútungen. Im gemeinen und weitlaúfigen Verſtande werden alle diejenigen Officiales oder Beamte genannt, welche in einem Staate oder Lande öffentliche Aemter im Namen des Regenten verwalten (a), und in ſo weit ſind auch alle Räthe Beamte (b). In einer engern Bedeútung aber werden die, welche unmittelbar mit oder unter dem regirenden Herrn die Regierung oder Regalien beſorgen; Räthe, jene hingegen, welche nicht unmittelbar dem Herrn, ſondern den Rathskollegien oder Kanzleyen unterworfen ſind, und dahin ihre Berichte abzuſtatten haben, *Beamte titulirt* (c). Und in dieſe lezte Klaſſe gehören insgemein alle, die auf dem Lande, oder auſſer dem Orte der Regierung öffentliche Geſchäfte verwalten, weil ſie der Regierung oder Oberamtskanzley ſubordinirt zu ſeyn pflegen (d). Zwar wird bisweilen auch einem ſolchen Beamten der Titel eines Raths beygelegt, ordentlicher Weiſe aber bleibt er doch ein Beamter und iſt nur ein Titularrath.

(a) Stryck Diſſ. de de Oblig. Princip. ex fact. miniſtr. cap. 1. n. 63.

(b) Kreitmayr Anmerkungen über den Cod. bavar. civil. part. V. cap. 24. §. 1.

(c) Arg. L. 34. ff. de Reb. cred. L. 5. §. 27. ff. ut in poſſ. Legat. L. 6. ff. de pœn.

(d) Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen cap. 3. §. 19.

LI. Weil die Regierung auch eines kleinen Gebieths nach der heutigen Art zu regieren, und nachdem ſich die Landeshoheit in ſo viele Aeſte vertheilet hat, allzuweitläufig iſt, als daß einer allein alles überſehen, und beſorgen könnte: ſo iſt 1) ein jeder Regent, ſomit auch ein Reichsprälat befugt und ſchuldig, ſo viele Räthe, als er nöthig hat, aufzuſtellen, und, wo es die Gröſſe des Landes, oder die Menge der Geſchäfte erfoderet, in verſchiedene Stellen abzutheilen (a). Wenn auch 2) die einer Reichsprälatur zugehörigen Ortſchaften ſo zerſtreüet, oder ſo weit entlegen ſind, daß ſie von dem Herrn und ſeinen Räthen von Haus aus nicht verwaltet werden können, ſo hat der Regent ebenfalls das Recht und die Schuldigkeit, Pflegeyen, Vogteyen, und dergleichrn Aemter aufzurichten, und mit beſondern Beamten zu beſetzen (b).

(a) Schweder Introduct. ad Jus publ. part. Special. cap. 13. §. 10.

(b) Moſer l. c. §. 3.

LII. Vor dem 15ten Jahrhunderte war in Baiern die höchſte und faſt einzige Rathsſtelle das Hofgericht (a); und noch vor 100 Jahren kannte man in manchen Fürſtenthümern keine höhere Stelle als die Kanzley: Weßhalben Fritſch das Recht, eine Kanzley zu halten, in einer beſondern Abhandlung in die Reihe der landesherrlichen Gerechtſamen geſetzt hat (b). Heute zu Tage aber wird die oberſteStelle in Kur-und groſſen Fürſtenthümer der geheime Rath, in kleinern die Regierung oder Hofrath genannt; Ja es giebt ſo gar Reichsgrafen, welche ein Regierungskollegium aufgierchtet haben, und der Reichshofrath hat es ſelber mit dieſem Titel beehret (c). Andere aber haben weder Urſachen noch Mittel genug, ihnen ſolches nachzuthun. Wir haben, ſchreibt Herr Moſer, regierende Titularfürſten, und ſo auch viele Prälaten

ten und Grafen, welche kaum etliche Dörfer beſitzen: deren Regierungsgeſchäfte können ſie nebſt einem einigen Amtmann, oder Rath, oder Secretario gar gemächlich beſtreiten, und ein ganzes Kollegium wäre unnütz, auch für ſie zu koſtbar: daher kann man auch ihnen nicht mehr zumuthen (d).

(a) Kreittmayr Grundriß des allgemeinen deütſch- und kurbairiſchen Staatsrechts §. 165.

(b) De Jure Archivi & Cancellariæ.

(c) L. c. cap. 1. §. 3.

(d) Ibid. §. 6.

LIII. Doch will das Wort Kanzley, nachdem es nun auch von mittelbaren Fürſten, Prälaten und Grafen gebraucht wird, den kleinern Reichsſtänden eben ſo wohl als den gröſſern zu ſchlecht ſeyn, um die erſte Rathsſtelle anzudeuten. Bey einigen Reichsprälaturen wird ſie platterdings der Rath, bey andern das Oberamt genannt, obwohl auch dieſes Wort bereits ſo gemein, daß ſich deſſelben nicht nur die Reichsgrafen, wie billig, ſondern auch einige von dem Reichsadel, und mittelbare Stände bedienen, und es giebt wirklich, ſagt Herr Moſer, hin und her viele Oberamtleute, welche keine Unteramtleute ja nicht einmal einen einigen Dorf- oder Bauren ſchultheiſſen unter ſich haben (a). So ſehr werden jeziger Zeit die Titulaturen mißbrauchet.

(a) Cit. cap. 3. §. 18.

LIV. Iſt aber gleich das Wort Kanzley von der Würde von ſeiner vormaligen Bedeutung ſo weit herunter geſetzt worden, ſo wird es doch noch vielfältig gebraucht, und zwar 1) bedienet man ſich deſſen, um

das Zimmer, worinn man Rath hält, oder die Rathsſchlüſſe ausfertiget, anzudeuten: und in ſolchem Verſtande hat gemeiniglich ein jedes Rathskollegium ſeine eigene Kanzley (a). 2) Die in herrſchaftlichen Urkunden öfters vorkommenden Unterſchriften, Hofrathskanzley, Oberamtskanzley ꝛc. zeigen zugleich den Ort der Fertigung, und die Stelle, von der ſie gefertigt worden, an. 3) Das von Kanzley herſtammende Wort Kanzler iſt ein Ehrentitel, der auch bey fürſtlichen Höfen nur dem erſten, oder einem der erſten weltlichen Räthe beygelegt wird.

(a) Moſer L. c. cap. 2. §. 13.

LV. Die Regierungs- oder Oberamtsräthe werden bey den Reichsprälaturen, wie bey andern Reichsſtiftern in geiſtliche nnd weltliche abgetheilet. Die Geiſtlichen ſind nach Beſchaffenheit der Geſchäfte bald die Seniores oder Majores de domo, bald nur jene Kapitularen, die zur Oekonomie, und Kanzley beſtimmet ſind, in der bey einem jeden Reichsgotteshauſe hergebrachten Zahl und Ordnung; wobey es auch ein jeder Prälat bewenden laſſen muß: und wenn ſchon die Vergleichung der Aemter in ſeiner Willkur ſteht, ſo kann er doch diejenigen, die er zu einem Amte, womit nach bisheriger Obſervanz eine Rathsſtelle verbunden iſt, beruft, von Berathſchlagungen nicht ausſchlieſſen, weil ſie das Kapitel vorſtellen, welches er von Rechtswegen in allen wichtigen, und auch ſolchen Sachen, wo deſſen Einwilligung nicht nothwendig iſt, zu Rathe ziehen ſollte (a). Die gröſten Reichsfürſten müſſen die hergebrachte Landesverfaſſung unveränderet laſſen (b); und wer würde wohl einem Prälaten einen gröſſere Gewalt einräumen?

(a) Cap. 4. & 5. de his, quæ fiunt à Prælat.

(b) Moſer von der Landeshoheit überhaupt cap. 14. §. 7.

LVI. Die auswärtige Beamten einer Reichsprälatur können vermöge allgemeiner Obſervanz geiſtliche, oder weltliche ſeyn (*), wenn ſie nur tüchtig genug ſind, einem ſolchen Amte vorzuſtehen. Nur Malefitzſachen können, und dörfen die geiſtlichen nicht verwalten, ſondern müſſen ſolche dem Oberamte, oder einer andern Behörde überlaſſen. Gleichwie auch überhaupt alle Landbeamte den Rathskollegien ſubordinirt ſind (a): alſo ſtehen auch die geiſtlichen Pfleger und Beamte in ſoweit unter dem Oberamte, daß von ihren Sprüchen, und Urtheilen dahin appellirt werden kann. Ob die Berichte in Amtsvorfallenheiten an das Oberamt, oder an den Prälaten zu erſtatten ſeyn, hängt von der Obſervanz und der Willkur des letzten ab, und hat in der Hauptſache nicht viel zu bedeuten, weil Juſtitzſachen allezeit, und gemeiniglich auch andere, die von einer *Wichtigkeit ſind*, von dem Prälaten zur weitern *Berathſchlagung*, oder Beſorgung an das Oberamt verwieſen werden.

(a) Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen cap. 3. §. 19.

(*) Der kaiſerliche Reichshofrath hat den 16 Dec. 1776 in den ſchönthaliſchen Händeln bloß des Abts Ermeſſen " anheim geſtellt, ob nicht die bishero von denen Religioſen " geſchehene Verwaltung der auswärtigen weltlichen Aemter " lediglich weltlichen mit denen erforderlichen Eigenſchaften " begabten Perſonen anvertraut werden mögen.

LVII. An Orten, die von der Herrſchaft, oder herrſchäftlichen Pflegeyen nicht weit entfernet, oder nicht groß ſind, werden meiſtentheils keine andere Ortsoberkeiten angetroffen, als Schultheiſſen, oder Ammänner, welche zwar keine eigentliche Gerichtsbarkeit haben, doch in Nothfällen im Namen der Herrſchaft Befehle ertheilen, Frie-

den gebiethen, und arreſtiren, auch in manchen Orten ſo gar Teſtamente ad acta nehmen können (a). Weil aber dieſe Leute insgemein nicht ſo faſt herrſchäftliche als Gemeindsvorſteher ſind, ſo wird es auch mit ihrer Aufnahme verſchiedentlich gehalten. Bald hat der Regent alles, bald nichts dabey zuthun. Doch muß die Wahl gemeiniglich in Gegenwart der Herrſchaft, oder eines herrſchäftlichen Deputirten vorgenommen, oder wenigſt von der Oberkeit beſtättiget werden (b).

(a) Stryck in U. M. ad tit. de Jurisdict. §. 9.

(b) Moſer cit. cap. 3. §. 39.

LVIII. Die Aufnahme der weltlichen Räthe, und Beamten ſtehet ordentlicher Weiſe dem Regenten allein zu (a): und ſo pflegt es auch in den Reichsprälaturen des Ordens von Prämonſtrat zu geſchehen, in jenen des heiligen Benedikts aber wird meiſtentheils zur Aufnahme des erſten Raths die Einwilligung des Kapitels erfodert; die übrigen werden bloß mit Wiſſen der Senioren aufgenommen. Wer tüchtig genug iſt, und Bedingniſſe vorſchreiben darf, läßt ſich auch bey jenen ſeine Aufnahme von dem Kapitel, oder den Majoribus de domo beſtättigen, damit er deſtomehr verſichert ſey, und nach dem Hintritte des Prälaten nicht ſo leicht ſeine Entlaſſung zu beſorgen habe, wo er ſonſt, wenn gleich der Prälat, ihn allzeit zu behalten ſich verbunden hätte, dannoch von deſſen Nachfolger dimittirt werden könnte (b).

(a) Moſer l. c. cap. 2. §. 18.

(b) Neumann de Jur. perſon. illuſtr. earumque Miniſtr. §. 502.

(*) Eine Ausnahme zeigt ſich zu Weingarten, wo der Kanzler von dem Herrn Reichsprälaten ganz allein aufgenommen wird.

LIX. Weltliche Räthe und Beamten pflegen Amtsbeſtellungen, worinn ihre Pflichten, und ihre Salarien beſtimmt werden, zu empfangen, und dagegen Reverſe auszuſtellen, den Eid der Treue zu ſchwören, u. wenn ihnen Gelder oder Gefälle anvertraut worden, eine Kaution zu hinterlegen. Die Einrichtung der Beſtellungen hängt ordentlicher Weiſe von der Willkur des Prälaten ab; doch wenn er den bisher gewöhnlichen Gehalt um ein merkliches vermehren wollte, hätte er allerdings ſein Kapitel darüber zu vernehmen nöthig. Die Treue wird hauptſächlich nur dem Prälaten (a); dem Kapitel aber allein auf den Fall hin, da ſelbes durch den Tod ſeines Oberhaupts zur Verwaltung gelangen wird, geſchworen (*). Exſpectanzdekrete, wenn ſie aus einer bloſſen Gnade herrühren, verbinden weder den, der ſie ertheilet hat, noch ſeinen Nachfolger (b). Ein anderes iſt zu ſagen, wenn ſie zur Belohnung groſſer Verdienſte, oder mit Einwilligung des Kapitels ausgeſtellet worden (c).

(a) *Strube* Nebenſtund. 1 Theil 93. S.

(b) Néumann l. c. §. 256.

(c) Cramer Wezlar. Nebenſtund 113 Theil, 3 Abhandlung §. 6.

(*) In Streitſachen über eine biſchöflich eichſtädtiſche Wahlkapitulation ſprach der kaiſerliche Reichshofrath den 2ten März 1759: " Es ſey billig, daß die Kammer- und Landſchaftsräthe, Beamte, und ſammtliche des Hochſtifts Officianten und Bediente dem Domkapitul mit-verpflichtet würden, jedoch nicht anderſt, als in Caſum Sedis vacantiæ: wo hingegen für die Lebenszeit eines zeitlichen Regentens alle Miniſtri, Räthe und Bediente in deſſen alleinigen Pflichten und Gehorſam ſtünden: welchem nach alſo dem Domkapitul frey zu laſſen wäre, daß daſſelbige einige Deputatos de gremio ad Locum & Actum der Verpflichtung abſenden möge " Beym Moſer perſönliches Staatsrecht lib 1. cap. 1. pag. 117.

LX. Ein Reichsprälat iſt zwar ſowohl, als ein anderer Reichsſtand, befugt, ſeinen Räthen und Beamten Titel nach Belieben zu ertheilen; wenn er aber etwas ungewöhnliches ſich heraus nimmt, und gröſſern Ständen nachäffen will: ſo macht er ſich und ſeine Räthe verächtlich, oder zieht ſich wohl gar Verdrüßlichkeiten über den Hals (a). Wer würde nicht ſpotten, wenn ein Reichsprälat aus ſeinem erſten Rathe einen Präſidenten, aus dem zweyten einem geheimen - aus dem dritten einen Regierungs - aus dem vierten einen Hofkammerrath machen, und alle ſo betitelt wiſſen wollte? Kanzler, Kanzleydirektor, Oberamtmann ſind bey Reichsprälaten und Reichsgrafen übliche Ehrennamen der erſten Räthe, und iſt unter ihnen kein weſentlicher Unterſchied; ſondern ſie haben untereinander den nämlichen Rang, den ihre Principalen gegen einander beobachten. Die übrigen Räthe und Beamte werden Kanzleyverwalter, Oberamts- oder Kanzleyräthe, Obervögte, Pfleger, Kaßier, Sekretarii, Regiſtratores, Amtſchreiber genannt.

(a) Moſer von der Landeshoheit in Gnadenſachen. cap. 6. §. 7.

LXI. Die Beſtallung und der Revers machen einen Miethkontrakt aus, kraft deſſen der Rath oder Beamte dem Herrn zu dienen, und der Herr den Rath oder Beamten zu beſolden ſich verbindet (a). Weltliche Räthe und Beamte müſſen alſo beſoldet werden, und zwar 1) nach dem Verhältniſſe ihrer Dienſte und Arbeiten (b), 2) hinlänglich, damit ſie ſich und die ihrigen ſtandmäßig unterhalten und verſorgen können, und keine Urſache haben die Gerechtigkeit zu verkaufen, oder ihrem Herrn untreu zu werden, 3) aus des Regenten oder Gotteshaus eigenen Mitteln: es wäre dann ein anders mit der Landſchaft verglichen, oder hergebracht (c). Doch ſind hievon jene Beamte auszunehmen, welche unmittelbar und allein der Landſchaft oder einer Gemeinde dienen: als Kaßier, Steuereinnehmer,

nehmer, Weyſenpfleger ꝛc. Wofern 4) ein Rath oder Beamter in wirklichen Amtsgeſchäften ohne eigne Schuld beſchädiget wird, ſo muß er von ſeinem Herrn ſchadlos gehalten werden (d), und zwar auch in bloſſen Unglücksfällen (in Caſibus fortuitis), wenn die Kommißon mit einer groſſen Gefahr verknüpft geweſen (e).

(a) Neumann L. c. §. 243.

(b) Lauterbach Diſſ. de Salar. §. 29.

(c) Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen cap. 2. §. 42.

(d) Kreittmayr L. c. §. 14.

(e) Kreſſ. cap. 4. §. 12.

LXII. Doch giebt es Accidentien, oder Beſoldungszulagen, die nicht von dem Landsherrn, ſondern von den Partheyen, um derer willen die Räthe und Beamte beſchäftiget ſind, herrühren. Dahin gehören 1) die Diätgelder bey Augenſcheinen und andern Kommißionen, wobey aber Gebühr und Maaß beobachtet werden muß * 2) die Kanzleytax, womit es verſchieden gehalten wird. In einigen Kanzleyen fertiget man beynahe alles umſonſt aus; in andern muß alles bezahlt werden (a). An den meiſten Orten ſind geſchriebene oder gedruckte Taxordnungen vorhanden, welche ausweiſen, von wem und wie viel Taxe gefoderet werden dörfe. Es iſt auch ein jeder Landesherr befugt, dergleichen Ordnungen, wo noch keine ſind, zu machen, oder die ſchon gemachte zu verbeſſern. Gehet er aber zu weit, und ſucht durch Vermehrung der Taxe die Schuldigkeit, ſeine Räthe und Beamte zu beſolden, auf die Unterthanen hinüber zu wältzen, ſo hat er von den höchſten Reichsgerichten, wenn eine Klage dahin kömmt, eine Ahndung, und die Zurückweiſung an die Obſervanz ſeiner eigenen oder benachbarten Kanzleyen zu gewarten (b).

(a)

(a) Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen cap. 5. §. 9.
(b) Kramer Wezlar. Nebenſtund. part. 100. pag. 93.

* In den baſeliſchen Streitigkeiten erkannte den 10. Jan. 1736. der Reichshofrath: " Es ſtünde zwar dem Herrn Biſchofen, " als Landesherrn frey, in Sachen, wo es deren Natur, und " Eigenſchaft, oder Abkürzung derſelben erforderte, Com- " miſſiones auf dem Lande anzuordnen; iedoch wäre denen " Hofräthen als Commiſſariis ein gewiſſes Quantum auf " zwey oder drey Pfund (Livres) loco des Diätengelds " anzuſetzen, auch die ernſtliche Vorſehung dahin zu thun, " daß die hiezu gebrauchende Räthe die Commiſſion ohne " Noth nicht verzögern oder verlängern ſollten."

LXIII. Hingegen ſind auch die weltlichen Räthe und Beamte ſchuldig 1) nach ihren Kräften ihrem Amte abzuwarten, und alles, was der Beſtallungsbrief ausweiſet, oder dem Dienſte ſeiner beſondern Beſchaffenheit, dem Herkommen, Ortsſtatuten oder gemeinen Rechten nach anklebet, genau zu erfüllen (a). 2) Dolum & culpam latam, & levem zu präſtiren, oder einen vorſätzlich oder auch durch groſſe oder mittelmäßige Nachläßigkeit verurſachten Schaden zu erſetzen (b). Es iſt auch kein Unterſchied zu machen, ob der Schaden aus einer Handlung oder aus einer Unterlaſſung herrühre (c): und hilft auch die Unwiſſenheit einem Beamten nicht hinaus, weil es alle Zeit ſchon derb gefehlt iſt, wenn ſich einer einem Amte unterzieht, dem er nicht gewachſen iſt (d). 3) Mit dem Archival- und andern in ihr Fach einſchlagenden Urkunden ſich bekannt zu machen (e), 4) Keine auswärtige Nebengeſchäfte ohne Erlaubniß ihres Herrn anzunehmen, es wäre denn, daß ſie ſich gleich anfänglich liberam praxin ausbedingt hätten, oder ſolche Geſchäfte von keiner Wichtig- oder Weitſchichtigkeit wären, und nur die müßigen Nebenſtunden dazu gewidmet würden. Noch weniger iſt ihnen 5) erlaubt, in wirkliche Nebendienſte zu treten, und ſich beſolden zu laſſen. Wofern aber 6) Befehle von dem Kaiſer, oder in deſſen Namen

von den höchſten Reichsgerichten einlaufen, ſind ſie allerdings verbunden, dieſen ehender, als den Verordnungen ihres Herrn folge zu leiſten (f).

(a) Kreittmayr L. c. §. 5.

(b) Neumann L. c. §. 392. Beham de Jur. Officior. & Official. §. 17.

(c) Kreſs de Jur. Offic. & Official. cap. 3. §. 8.

(d) Leyſer Spec. 571. med. 8.

(e) Author anonymus beym Lünig ſelect. Scriptor. cap. 10. §. 103.

(f) Moſer L. c. cap. 2. §. 50.

LXIV. Die Rathskollegien, Regierungen, und Oberämter, welche unmittelbar unter dem Landesherrn ſtehen, ſtellen denſelben in allen Sachen, die ihnen ohne weitere Anfrage zu behandeln und zu entſcheiden überlaſſen worden, vor (a). Wenn ſie daher eine gerechte Beſchwerde veranlaſſen, oder ein widerrechtliches Verfahren der Unterbeamten genehmigen, ſo hat man nicht nöthig ſich zu erſt an den Landesherrn zu wenden, ſondern kann ſogleich an ein höchſtes Reichsgericht gehen (b), und ein Mandatum pœnale wider ſie erhalten; wenn ſchon nicht erwieſen wird, daß der Landesherr davon Wiſſenſchaft gehabt habe (c). Doch iſt vom Reichshofrathe dem Landkommenthur der Balley Franken, als er bey demſelben wider die fürſtliche Regierung zu Eichſtätt puncto injuriarum klagte, den 13ten Junii 1746 der Beſcheid gegeben worden: Würde impetrantiſcher Theil Behörige dociren, daß er bey dem Herrn Biſchofen zu Eichſtätt gegen Dero nachgeſezten Regierung ſich ordentlich beſchweret, aber die Juſtiz nicht erhalten habe — ſo ergehet weitere kaiſerliche Verordnung. Es iſt nämlich gar wohl möglich, daß ſich auch die erſte Rathsſtelle durch die Schreibart, oder ſonſt perſönlicher Ver-

gehungen, die auf die Gerechtſamen ihres Herrn keinen Bezug haben, ſchuldig machen; und in ſolchem Falle hat man ſie ohne Zweifel in erſter Inſtanz vor ihrem Principal zu belangen.

(a) Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen cap. 2. §. 16.

(b) Idem nachbarliches Staatsrecht lib. 4. cap. 3. §. 22.

(c) Cramer to. 1. obſ. 70. & Proceſſ. Imp. §. 1371.

LXV. Desgleichen muß derjenige, der wieder einzelne Räthe, oder Beamte, oder auch wider den Lehenhof, oder eine andere Stelle, welcher nicht die ganze Regierung, ſondern nur einige Deputirte vorſtehen, zu klagen hat, ſich an den Landesherrn, oder deſſen höhere Gerichtsſtellen wenden (a). Denn obſchon die Räthe und Beamte ordentlicher Weiſe, wie hernach zu vernehmen ſeyn wird, keine eigentliche Unterthanen ſind: ſo ſtehen ſie doch, ſo lange ſie in Dienſten bleiben, unter dem landesherrlichen Gerichtszwange, mit dem einzigen Unterſchiede, daß gemeiniglich der erſte Rath auch bey den Reichsprälaturen nur vor dem Herrn ſelbſt, und in der Abtey; die übrigen weltlichen Räthe aber vor dem Oberamte, oder jener Stelle, an die ſie ſonſt in ihren Geſchäften angewieſen ſind, ſich in der erſten Inſtanz zu verantworten haben (b). Auch diejenigen Beamten, die auſſer dem Lande, und in einem fremden Gebiethe wohnen, haben in Amtsgeſchäften und Verbrechen allein ihren Herrn zum Richter (c).

(a) Cramer cit. obſ. 70. §. 1. & 4.

(b) Stryck Diſſ. de For. Miniſtr. Princip. cap. 1. §. 16.

(c) Leyſer vol. II. Spec. 80. Med. 6.

LXVI. Hat ſich ein Rath, oder Beamter wider die ſeinem Herrn ſchuldige Treue, und geſchworne Amtspflichten vergangen: ſo iſt zwar der Herr befugt, ihn zur Rechenſchaft zu ziehen, zur Erſetzung des ihm oder andern zugefügten Schaden anzuhalten, und zu beſtrafen (a). Er muß abei ſehr behutſam, nach rechtlicher Ordnung, und keineswegs tumultuariſch darein gehen; noch ohne vorläuftige Inquiſition, oder rechtliche Unterſuchung zur Suſpenſion ſchreiten (b). Denn wenn er mit Exekution anfängt, ſeinen Beamten ſogleich des Amts und Gehalts entſetzt, und dieſer bey einem der höchſten Reichsgerichte darüber Klage führet; ſo muß er ihn vor allem reſtituiren (*). Ja er macht ſich dergeſtalt verdächtig, daß er in der Sache nicht mehr erkennen uud ſprechen kann (c).

(a) Heinecc Elem. Jur. Germ. lib. 2 §. 181.

(b) Stryck Diſſ. de Suſpenſ. ab Offic.. cap. 2. n. 6.

(c) Cramer to. 3. obſ. 807.

(*(Im Jahre 1724 ward von dem Reichshofrathe wider den Herzog zu Pfalzzweybrücken wegen widerrechtlicher Suſpenſion eines Miniſters, und andern gegen denſelben ausgeübten Thätlichkeiten ein Mandatum S. C. reſtitutorium cum omni cauſa, uti & inhibitorium de non amplius turbando, ac extradendo Protocollum Inquiſitionis & ſolvendo reſiduum Salarii erkannt. Fabri Staatskanzley part. 65. pag. 457.

LXVII. Ferner iſt nothwendig 1) daß, wo das Verbrechen nur ein bürgerliches, oder die Sache zur Kriminalbehandlung noch nit genug inſtruirt iſt, der Rath oder Beamte auf die Inquiſitionalartikel von Mund aus zu antworten nicht gezwungen, ſondern ihm die Klaggründe, oder Innzichten ſchriftlich mitgetheilet werdē, damit er ſeine Defenſion zu Abwendung der ſchimpflichen Inquiſition dagegen verfaſſen könne (a). 2) Wenn das Verbrechen zur Inquiſition ſich vereigenſchaf-

tet, ſo iſt doch ſelbe ſonderheitlich gegen einem erſten Rath, und wo die Mißhandlung nicht allzugroß iſt, wenigſt dem Namen nach zu unterlaſſen, und in eine andere Gattung z. E. in eine Unterſuchung, oder Unterſuchungskommißion umzuſtalten; weil die Worte Inquiſition, Inquiſit für verkleinerlich und ehrenrühriſch gehalten werden (b).

(a) Cramer l. c. obſ. 808.

(b) Leyſer Spec. 572. med. 9.

LXVIII. Nicht weniger hat ſich 3) ein Herr zu hüten, daß er ſeinem für ſchuldig gehaltenen, oder angegebenen Beamten, beſonders, wenn er zu Rechnungen verbunden iſt, die Schriften, ſo zu ſeiner Vertheidigung oder Entſchuldigung nothwendig, oder nützlich ſeyn können, nicht entziehe, oder vorenthalte (a). Denn wenn derſelbe hierüber bey einem höchſten Reichsgerichte klagt, ſo müſſen ihm alle in ſein Rechnungsweſen einſchlagende Manual, und ſonſtige Protokolla, ſo fort alle zu ſeiner noch reſtierenden Rechnungsabſtattung erforderliche Litteralien gegen ſeine eigenhändig unterſchriebene Specification, wie auch die alte Rechnungen (ſo fern er ſolche nöthig hat) ausgeliefert werden (b). Wenn er auch 4) aus ſeinen eigenen Schriften, ſo nicht zu einer Rechnungsabgabe nöthig ſind, einer Untreue, oder eines Verbrechen überwieſen werden kann: ſo muß ihm doch wenigſt eine vidimirte Abſchrift zu ſeiner Defenſion hinaus gegeben werden (c).

(a) Fritſch tr. de Reſignat. cap. 4. n. 94.

(b) Reichshofrathsconcluſum beym Moſer von der deutſchen Juſtitzverfaſſung lib. 2. cap. 41. §. 18.

(c) Leyſer Spec. 570. med. 36.

LXIX.

LXIX. Solange der Herr unpartheyiſch, und nach Vorſchrift der Geſetze handelt, kann ſich der beſchuldigte Rath, oder Beamte nicht entſchlagen, vor deſſen Gerichtsſtellen, oder niedergeſetzten Deputation zu erſcheinen, und zu verantworten (a). Doch müſſen die Deputirten, wenn die Sache von groſſer Wichtigkeit iſt, ihrer Pflichten entlaſſen (b), und auf Begehren des Beklagten denſelben ein unpartheyiſcher Commiſſarius beygeſellet (c), und am Ende die Acta an unpartheyiſche zum Rechtsſpruche verſchicket werden (d). Wofern auch ein Herr entweder mit ſeinem erſten Rathe zu thun, oder eine Deputation anzuordnen, nicht Leute genug hat: ſo iſt allerdings nothwendig, daß er entweder eine auswärtige unpartheyiſche Kommißion niederſetze, welches auch von den höchſten Reichsgerichten, wenn der Herr, oder ſeine übrigen Räthe ſich durch widerrechtliches Verfahren verdächtig gemacht haben, befohlen zu werden pflegt (e), oder dem Beklagten die Klaggründe ſchriftlich zu ſtelle, ſeine Antworten ebenfalls in Schriften annehme, und ſodann alles an unpartheyiſche Rechtsgelehrten zum Rechtsſpruche verſende (f).

(a) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 27 Theil, 7 Abhandl. §. 3.

(b) Neumann de Jur. perſon. illuſtr earumque Miniſtr. §. 398.

(c) Ruland de Commiſſar. P. I. lib. 4. cap. 14. n. 3. ſeqq.

(d) Cramer to. 4. Obſ. pag. 698.

(e) Fabri Staatskanzley 93 Theil 516 S.

(f) Leyſer Vol. III. Spec. 68. §. 6.

LXX. Alle herrſchäftlichen Dienſte haben zwar die Eigenſchaft eines beyderſeits aufkündlichen Miethsvertrags, und ſind, wie man zu ſagen pflegt, keine Ehen. Doch iſt keinem Herrn erlaubt, ohne rechtliche Ordnung

und anderen nur erſt erwähnten Erforderniſſen ſeinen Rath oder Beamten zu kaßiren. Die Kaſſation ſetzet allemal ein Verbrechen voraus, und ziehet den Verluſt, oder Schmählerung der Ehre nach ſich. Wenn daher ein Rath oder Beamter ohne gerichtliche Ordnung kaßirt wird: ſo ſtehen ihm auf ſein Anrufen die höchſten Reichsgerichte bey, und befehlen dem Herrn, denſelben nicht nur in ſein Amt, und Gehalt wieder ein; ſondern auch die erlittene Unbilde zu erſetzen (a). Doch zwingen ſie den Herrn nicht, einen ſolchen Rath oder Beamten für allzeit in Dienſten zu behalten, ſondern pflegen ſelbſt vielmehr ihren Mandaten und Paritorien, oder Urtheilen die Klauſel anzuhängen: Ferner bleibt dem Herrn — den Appellanten, falls er denſelben in ſeinen Dienſten länger zu behalten nicht gemeinet, nach beſchehener vollſtändiger Parition, und nach Innhalt ſeines Beſtallungsbriefes honeſte zu entlaſſen, ohnbenommen, ſondern vorbehalten (b).

(a) Cramer to. 3. Obſ. 807.

(b) Apud Eund. ibid. Obſ. 824.

LXXI. Ein anderes iſt zu ſagen, wenn ein Rath oder Beamter aus ſeinem Dienſt nur dimittirt, oder mit Vorbehalte ſeiner Ehre und des vorigen Titels entaſſen wird. Denn eine ſolche Entlaßung beruhet auf der Willkühr des Herrn, wie die Aufkündung auf dem Willen des Beamten (a): weil gemeiniglich in der Beſtallung und Revers beyden Theilen die Freyheit, einander aufzukünden vorbehalten wird, und wo auch nichts dergleichen bedingt worden, doch im Zweifel nicht zu vermuthen iſt, daß ſich einer gegen den andern auf lebenlang verbunden habe (b). Weil aber auch eine ſolche Entlaßung, wenn ſie keine billige Urſache zum Grunde hat, und der Beamte aus fremden Dienſten hergelocket worden, oder den jetzigen Dienſt titulo oneroſo er-

wor-

worben hat, oder bereits eines hohen Alters, oder mit Kindern beladen iſt, und ſowohl deshalben, als wegen dem nachtheiligen Urtheil, welches die Welt aus einer an ſich ſelbſt unſchuldigen Entlaſſung zu ſchöpfen pflegt, keine andre Bedienung zu hoffen hat, leicht wider die Regeln der natürlichen Billigkeit und chriſtlichen Menſchenliebe anſtoſſet: ſo iſt ſchon auch das Reichskammergericht wider eine ſo geartete Entlaßung mit Mandaten ins Mittel getreten (c).

(a) Moſer Grundriß der heütigen Staatsverfaßung lib. 4. cap. 20. §. 5.

(b) Strube Rechtl. Bedenk. III. Theil n. 144.

(c) Beym Freyherrn von Cramer to. 2. part. 2. Obſ. 628.

LXXII. Es iſt auch ohne dieß die Dimißion eine ſchlipfrige Sache, und hat man ſich ſonderbar in Acht zunehmen, 1 daß keine Urſache, die des zu entlaſſenden Raths oder Beamten Ehre nachtheilig seyn könnte, *angeführt* werde. Denn hiedurch würde ſich die Dimißion in eine Kaſſation verwandeln: 2) daß die in der Beſtallung beſtimmte, oder ſonſt gewöhnliche Aufkündungszeit genau beobachtet, und wenn der Beamte zur Rechnungsabgabe verbunden iſt, ihm hierzu hinlängliche Zeit und Platz geſtattet werde (a): 3) daß man einen Beamten, der lange Zeit getreu gedienet hat, und nunmehr Alters halber, dem Dienſte vorzuſtehen, auſſer Stand iſt, ehender mit einem Gnadengehalte in die Ruhe ſetze, als gänzlich entlaſſe; es wäre dann, daß er Mittel genug, und die Herrſchaft wenig hätte.

(a) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. part. 38. Abſ. 5. §. 5.

LXXIII. Es mag aber ein Rath oder Beamter platterdings, oder, nachdem er wegen widerrechtlich verhängter Kaſſation reſtituirt worden, mit Ehren entlaſſen werden, ſo muß ihm 1) wenn er ſeinen Dienſt mit Wiſſen nnd Willen ſeines Herrn gekauft hat, der Kaufſchilling wiederum hinaus bezahlt werden, wenn anders die Beſoldung nicht ſo fett geweſen, daß er unterdeſſen nicht nur das Intereſſe, ſondern auch das Kapital hätte abſchöpfen können (a): 2) der Gehalt auch für das letzte Quartal, wenn es ſchon noch nicht ganz verfloſſen iſt, bezahlt (b), von ſeiner rückſtändigen Beſoldung wegen unrichtigen Schulden, oder unter dem Vorwande verſchiedener Beſchädigungen nichts abgezogen, oder enthalten werden (c). Es geſchiehet leider! nicht ſelten, daß Herrſchaften, die ihren Beamten ſchuldig ſind, dieſelben endlich verſtoſſen, oder entlaſſen, und damit ſie ſchuldenlos werden, ihnen allerley Aufrechnungen machen, welches eine unverantwortliche Sache, und eine himmelſchreyende Sünde iſt (d). Es hat auch eine Herrſchaft, wenn ſie die Salarien nicht ordentlich abführet, ſondern von Jahr zu Jahr aufſchwellen läßt, allzeit die Vermuthung wider ſich.

(a) Neumann l. c. §. 495.

(b) Gothofredus de Salario cap. 6. §. 22. Mevius P. III. Dec. 140. n. 1. Berger Oecon. Jur. lib. 2. tit. 4. §. 20. Not. 3.

(c) Leyſer Spec. 175. med. 4. ſeq. Cramer to. 3. Obſ. 807.

(d) Kluger Beamter P. I. tit. 2. §. 5.

LXXIV. Ob eine Herrſchaft ihre Räthe und Beamte, wenn ſie in ihren Beamtungen fehlen, zu vertreten, und den Schaden zu erſetzen ſchuldig ſey, wird öfters gefragt. Die gemeinſte Meynung der Rechtsgelehrten aber gehet dahin: eine Herrſchaft könne nur alsdann, wenn ſie entweder Theil an dem Verfahren

des

des Beamten gehabt, oder wiſſentlich einen ſchlechten, oder untüchtigen Beamten aufgeſtellet hat, von dem Beſchädigten belanget werden (a). Und ſo iſt auch die Frage: Ob fides publica ſo weit gehe, daß eine Herrſchaft zu Bezahlung der Wechſelſchulden verbunden ſeye, welche ihr berechneter Beamter ohne Specialmandatum in einem Wechſel zu herrſchaftlichen Bedürfniſſen verwendet zu ſeyn angiebet, gleichwohl in ſeinen Rechnungen nicht in Einnahm und Ausgab bringet, und alſo wahrſcheinlich in ſeinen eigenen Nutzen verwendet hat? von dem Reichskammergerichte entſchieden, die Herrſchaft abſolvirt, dem Kläger aber allein vorbehalten worden, ſich entweder an den Ausſteller des Wechſels zu halten, oder Actionem de in rem verſo bey dem Kammergerichte auszuführen (b).

(a) Stryck Diſſ. de obligat. Princip. ex fact. Miniſt. cap. 2. n. 74. ſeqq. Strube Rechtl. Bedenk IV. Theil 85. Bedenk. pag. 324. & ſeq. Hertius vol. I. Reſp. 53. n. 9. Kreſs *de Jur. Offic.* & Official. pag. 93. Hallenſes to. 2. lib. 2. *Reſp.* 45. *n.* 17. Harpprecht vol. VII. Conſil. 49.

(b) Beym Herrn von Cramer Wezlar. Nebenſtund. part. 65. Abſ. 3. §. 1. ſeqq.

LXXV. Einer Herrſchaft aber kann mit Rechte eine Schuld beygemeſſen, und der Erſatz des Schadens zugemuthet werden, wenn ſie 1) Leute ohne Auswahl, oder ſolche, die anderswo wegen Uebelverhalten ausgeſchaft worden, oder ſonſt verdächtige Perſonen in Dienſte aufnimmt, und Aemtern, wo ſie ſchaden können, vorſetzt (a): oder 2) Verwalter öffentlicher Kaſſen ohne Kaution aufſtellet, die jährlichen Rechnungen von ihnen abzufodern, und nach genugſamen Verdachte einer untreuen Verwaltung der Sache auf den Grund zu ſchauen unterläßt: oder 3) einem Beamten die ſeinem Amte von Rechts und Gewohnheitswegen ankle-

bende Gewalt einſchränket, und ſolches nicht öffentlich bekannt macht (b). Doch haben auch in derley Fällen nur diejenigen einen Regreß an die Herrſchaft, welche ohne eigene Schuld beſchädiget worden. Denn wer z. E. mit einem Beamten einen Vertrag ſchließt, wozu ein Mandatum ſpeciale erfoderet wird, der muß es ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn er beſchädiget wird, weil er auf die Vorweiſung des Mandats hätte dringen ſollen (c).

(a) Arg. L. ult. C. de acquirend. Poſſeſſ. Stryck de obligat. Princip. ex fact. Miniſt. cap. 3. n. 72

(b) Arg. L. 11. §. 2. & ſeq. ff. de Inſtit. Act. l. 28. l. 34. §. 3. ff. de ſolut.

(c) Cramer cit. part. 65. Abhandl. 3. §. 16.

LXXVI. Ein Mitbeamter hat die Schuld ſeines Kollege nicht anders zu büſſen, als in ſoweit er Theil daran gehabt hat (a): und noch weniger fällt das Vergehen eines Raths auf ſeinen Nachfolger im Amte. Ja, wenn auch eine ganze Regierung, oder Kanzley Jemand beſchädiget hat, ſo können doch die nachkommenden Räthe nicht belanget werden (b), ſondern ſind allein ſchuldig, dem Beſchädigten auf ſein rechtliches Anrufen wider die Thäter, oder derſelben Erben unpartheyiſche Juſtitz zu adminiſtriren (c). Die Verbrechen von Weib und Kinder fallen auch nur alsdann einem Beamten zur Laſte, wann ihm eine Schuld beygemeſſen werden kann (d).

(a) Neumann l. c. §. 411.

(b) Cramer to. 5. Obſ. 1376.

(c) Stryck l. c. n. 74.

(d) Leyſer vol. VIII. Spec. 570. med. 35. Beham §. 18. Kreittmayr §. 9.

LXXVII. Iſt nun gleich ein Reichsprälat befugt, und ſchuldig, Räthe und Beamte aufzunehmen: ſo darf er ihnen doch nicht alles überlaſſen. Er iſt durch die Wahl nicht nur das Oberhaupt ſeines Kapitels, ſondern auch der Regent des Lands, oder Gebiethes geworden: und eben darum muß er auch daſſelbe ſelbſt regieren, von allem, was das Wohl und Wehe ſeiner Unterthanen betrift, Kundſchaft einziehen, das Nöthige veranſtalten, die Juſtitz pflegen, beſorgen, und ſich wenigſtens die wichtigere Sachen vortragen laſſen. Leyſer rechnet einem Miniſter als ein Verbrechen aus, wenn er ſeinen Herrn von Verwaltung der Geſchäfte entfernet (a): ſomit kann auch ein Herr nicht unſchuldig ſeyn, wenn er ſich ſelbſt davon diſpenſirt; und, wenn ein Prälat nur die Kommlichkeiten ſeiner Würde genüſſen, oder auch allein der Andacht obliegen will, und die Regierungsbeſchwerden gänzlich ſeinen Räthen anvertraut; ſo thut er zu wenig, und ſeinen Pflichten nicht genug.

(a) *Vol. VIII. Spec.* 571. *med.* 44.

LXXVIII. Hingegen thut auch ein Reichsprälat zuviel, wenn er alles allein thun, und den Herrn und Beamten zugleich machen will. Man darf nicht glauben, das alle Prälaten von jenem befreyet ſeyn, was Moſer von den Regenten überhaupt ſchreibt: **Es fehlt ihnen nur gar zu oft an der nöthigen Einſicht in** facto vel jure, **und pflegen auch ihre Affecten noch weniger im Zaum zu halten, als Privatperſonen wohl thun müßen** (a). Es iſt auch nichts ungeſchickter, als wenn ein Regent bey öffentlichen Konferenzien, oder Berathſchlagungen gleich darein fährt, und ſeine Meynung voraus ſetzt. Zu was hat er ſeine Räthe, wenn er gleich ſelbſt mit entſcheidendem Tone vorſpricht? Sollen ſie bloſſe Zuhörer abgeben, und

ſeine Böcke mit Stillſchweigeu für Lämmer paßiren laſſen, oder aber dieſelben beſchneiden? Das erſte iſt ihnen, das zweyte dem Herren unerträglich. Beyden aber wird vorgebeüget, wenn der Regent zu erſt die Meynungen ſeiner Räthe anhöret, und dann daraus ſchließt, was ihn gut gedünkt.

(a) Von der Landeshoheit in Regierungsſachen cap. 1. §. 1.

LXXIX. Noch weniger iſt zu loben, wenn ein Reichsprälat Juſtitzſachen unmittelbar an ſich, und in die Abtey ziehet, und mit oder wohl auch ohne Vermehrung des Gegentheils entſcheidet. Weit gröſſere Herren werden getadelt, wenn ſie die Juſtitz von dem Kabinet aus adminiſtriren. Die höchſten Reichsgerichte ſehen auch dergleichen Sprüche keineswegs als richterliche Beſcheide an, und laſſen denſelben die Kraft einer abgeurtheilten Sache nicht zu (a).

(a) Cramer to. 1. part. 2. Obſ. 691.

LXXX. Weil Räthe und Beamte gemeiniglich die Schuldigkeit haben, ſich mit den Archivalurkunden ihres Herrn bekannt zu machen (n. LXIII.): ſo nehme ich die Gelegenheit, hier von den Archiven etwas zu melden. Die Staatsrechtslehrer eignen nicht nur einem jeden Reichsſtande, und Landesherrn das Recht zu, ein Archiv aufzurichten, ſondern belegen auch die darinn aufbehaltenen Urkunden mit einem ſolchen Vorzuge, daß ſie in- nnd auſſer Gericht vollen Glauben verdienen, und zwar ohne Unterſchiede. Ob es Ur- oder Abſchriften ſeyn, wenn nur 1) der Vorſteher des Archivs bezeuget, daß die Schrift, worauf man ſich fuſſen will, aus dem landesherrlichen Archiv komme, und 2) dieſelbe nicht bloß zum Vortheile des Landesherrn, und wider einen, der mit ihm in wirklichem Rechts-

Rechtsſtreite verwickelt iſt, angeführt wird (a). Hingegen findet Herr Moſer keinen Unterſchied zwiſchen einem landesherrlichen, und landſäßigen Archive, und glaubt der Ort der Verwahrung trage nichts zu dem innerlichen Werke einer Urkunde bey (b). Es beruhet auch freylich nur auf einer Vermuthung, welche allemal der Wahrheit weichen muß, und nie machen kann, daß eine Kopey ein Original, oder eine Privatſchrift eine öffentliche werde.

(a) Fritſch de Jur. Arehiv. cap. 7. n. 73. Bilderbeck deutſcher Reichsſtaat III. Theil 1 Abtheil. cap. 5. §. 13.

(b) Von der Landeshoheit in Regierungsſachen cap. 5. n. 3.

§. IV.

§. IV.

Von der Reichsprälaten Unterthanen.

Innhalt.

N. 81 Was Unterthanen ſeyn? 82 Wer keine, 83 wer eine habe? 84 Die Geburt allein macht Niemand zum Unterthanen, 85 wohl aber die Wohnung. 86 Gattungen der Unterthanen. 87 Ob Räthe, Beamte 88 und Diener wahre Unterthanen ſeyn? 89 Wie, wenn ſie anderswo wohnen, oder ſich aufhalten? 90 Unmittelbare und mittelbare Unterthanen. 91 Landſtände: 92 wo ſie noch zu finden? 93 Ob auch bey Reichsprälaturen? 94 Bürger was? 95 Anfang der Städte in Deutſchland. 96 Derſelben Bevölkerung. 97 Vorſtädtler 98. Freyheiten der Städte. 99 Schmälerung derſelben. 100 Gemeinder. 101 Unterſchied zwiſchen Bürgern und Gemeindern. 102 Bauern. 103 Freye Leute. 104 Leibeigene. 105 Genoſſam was? 106 Die Leibeigenſchaft rühret her von der Geburt: 107 und von ausdrücklicher, 108 oder ſtiller Ergebung, 108 haftet gemeiniglich auf den Gütern, 110 und heftet die Leibeigenen daran. 111 Ihre Präſtationen. 112 Erbtheil. 113 Todfall oder Hauptgut, 114 iſt eine Schuld. 115 Frohndienſte. 116 Rechte der Leibeigenen. 117 Unterſchied zwiſchen der Leib- und Landesherrlichkeit, 118 Entlaſſung aus der Leibeigenſchaft. 119 Beyſitzer, 120 derſelben Aufnahme. 121 Häusler. 122 Juden. 123 Ob ihre Weiber in Gantſachen, wie die chriſtlichen anzuſehen ſeyn? 124 Schuldigkeiten der wahren, 125 der zeitlichen und Realunterthanen. 126 Gehorſam gegen den Kaiſer. 127 Landeshuldigung. 128 Unterſchied von andern eidlichen Verſprechen, 129 wer ſie einzunehmen, 129 und zu leiſten habe? 131 Revers des Landsherrn. 132 Freyer Abzug der zeitlichen, 133 der wahren Unterthanen; 134 der Leibeigenen.

LXXXI. Unterthanen überhaupt ſind Leute, denen ein- oder mehrere Herren in eigenem Namen, und in allem dem, was zur gemeinen Wohlfart nothwendig, oder erſprießlich iſt, zu gebiethen, oder zu verbiethen haben. Nur in einem Staate giebt es eigentliche Unterthanen. Deſſen Wohlfart iſt das höchſte Geſetz (a), und der einzige Gegenſtand einer rechtmäſſigen Regierung (b). Ein Regent hat alſo das Recht, alles zu gebiethen, oder zu verbiethen, was auf einige Weiſe zum Nutzen oder Schaden des gemeinen Weſen gereichen kann. Weil nun die Landeshoheit eine gleichſam höchſte Gewalt, ein Land oder Gebieth zu regieren iſt (n. XVIII.); als ſind all diejenigen Territorialunterthanen, denen ein Landesherr in allen, oder doch in den meiſten Rechten, welche zuſamen die Landesherrlichkeit ausmachen, zu befehlen hat, und zu gehorſamen oblieget. Ein Unterthan unterſcheidet ſich demnach 1) von einem Vaſallen; weil dieſer ſeinem Lehenherrn keinen Gehorſam, ſondern nur die Treue ſchuldig (c), oder wenigſt nicht in allen, ſondern nur in Lehenſachen deſſen Befehle zu vollſtrecken verbunden iſt: 2) von Leibeigenen; denn deren Pflichten zielen nicht auf die gemeine Wohlfart, ſondern nur auf den Nutzen des Leibherrn ab.

(a) Arg. l. 2. ff. de Legib.

(b) Ariſtoteles lib. 4. Eth. cap. 1.

(c) 2. Feud. 5.

LXXXII. Aus vorangeſchicktem Beſchriebe iſt leicht zu beſtimmen, wer Unterthanen habe, oder nicht? Es hat nämlich 1) ein von dem Landesherrn aufgeſtellter Beamter keine Unterthanen, ſonder nur Amtsangehörige, weil er ihnen nicht in eigenem Namen befehlen kann. 2) Wer in einem fremden Gebiethe nur gewiße Regalien z. E. Zent, Forſt, Jagd, Geleit u. ſ. w.

be-

beſitzt, hat deswegen daſelbſt keine Unterthanen, weil er nur in gewißen, in ſeine Staatsdienſtbarkeit einſchlagenden Fällen zu gebiethen, und zu verbiethen berechtiget iſt. 3) Die Bürger einer Reichsſtadt ſind zwar Untergebene, aber eigentlich keine Unterthanen ihres Magiſtrats. Denn auch dieſer macht Geboth und Verbothe nicht in eigenem, ſondern im Namen der ganzen Stadt. Die aber, ſo in derſelben Gebiethe, auſſer den Mauern wohnen, ſind zwar Unterthanen, doch nicht des Magiſtrats allein, ſondern der ganzen Stadt (a).

(a) Moſer von der Reichsſtände Landen lib. 3. cap. 1. §. 2.

LXXXIII. Hingegen haben alle Landesherren, folglich auch jene Reichsprälaten, welche mit einem unmittelbaren Gebiethe verſehen ſind, eigene und eigentliche Unterthanen. Gleichwie aber die Landeshoheit unter dem Kaiſer und Reiche ſtehet (n. XVIII.); alſo ſind die Landesherren nicht die höchſten Herren ihrer Unterthanen, ſondern dieſe haben noch einen höhern, nämlich den Kaiſer und das Reich zu erkennen, und zu verehren. Daher verſpricht der Kaiſer in ſeiner Wahlkapitulation: **Wir wollen die mittelbare Reichs und deren Ständen Landes Unterthanen - - - im kaiſerlichen Schutz haben** (a). Es heißt zwar nicht unſere, ſondern **des Reichs Unterthanen.** Doch weil der Kaiſer das Oberhaupt des Reiches iſt, deſſen Unterthanen ſie ſind, ſo darf er ſie auch ſeine Unterthanen nennen (b).

(a) Art. XV. §. 2.
(b) Moſer l. c. §. 17.

LXXXIV.

LXXXIV. Die Landeshoheit ſchränket ſich auf ein gewißes Land oder Gebieth ein, und auſſer demſelben hat ordentlicher Weiſe der Landesherr nichts zu befehlen (a): ſomit können nur jene Unterthanen ſeyn, welche darinn wohnen, oder Güter beſitzen (b). Es zählen zwar einige auch die Geburt unter die gebährende Urſachen der Unterwürfigkeit. Allein die Geburt macht an und für ſich keinen Unterthanen; und kein Landesherr kann mit Recht einen Anſpruch auf jenen machen, der zwar in ſeinem Lande, aber von ſolchen Eltern gebohren worden, die allda nur im Quartier gelegen, oder bloß durchgereiſet ſind, oder nur gewißer Angelegenheiten halber ſich einige Zeit im Lande aufgehalten haben (c). Nur alsdann wird einer durch die Geburt ein Unterthan, wann ſeine Eltern ſich ſchon vorher in dem Lande häuslich niedergelaſſen haben (d): und kömmt alſo auch hier alles nur auf die Wohnung an.

(a) Moſer l. ult. ff. de Jurisdict.

(b) Lauterbach de Domicil. cap. 8. §. 50.

(c) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen, cap. 1. §. 2.

(d) L. 1. §. 2. ff. ad Municipalem.

LXXXV. Aus der Wohnung entſpringt eine perſönliche, aus dem Güterbeſitze eine dingliche Unterwürfigkeit. Jene betrift die Rechte und Pflichten der Perſon ſelbſt, und ihres fahrenden Vermögens; dieſe die Rechte und Beſchwerden ihrer unbeweglichen Güter. Die letzte hat wenigſtens auſſer Böhmen, Oeſterreich und Kurſachſen keine Verbindung mit der erſten; und man foderet von auswärtigen Beſitzern in ihren Perſonalhandlungen keine Unterwürfigkeit (a): und wenn ſie unmittelbare Reichsglieder ſind, ſo behaupten der Kaiſer und die höchſten Reichsgerichte, daß ſie un-

mittelbar bleiben, wenn ſie ſich gleich auf ihren unmittelbaren Gütern aufhalten (b).

(a) Hertius de Superiorit. Territ. §. 9.

(b) Moſer l. c. §. 8. Cramer Wezlar. Nebenſtund. part. 110. Abſ. 14. Seit. 304.

LXXXVI. Die Wohnung wird in eine eigentliche und uneigentliche, in Domicilium & quaſi Domicilium abgetheilt. Die eigentliche iſt jene, welche Jemand für allzeit zu behalten, gedenket: die uneigentliche, welche einer nur auf eine Zeit, doch nicht kürzer als ein Jahr, oder den gröſſern Theil eines Jahrs ſich anſchaffet, wie bey Studenten, und ledigen Dienſtbothen gewöhnlich iſt. Jene macht einen wahren, dieſe hingegen nur einen zeitlichen Unterthanen (a). Zu einer eigentlichen Wohnung werden zwey Stücke erfoderet: die wirkliche Niederlaſſung in einem Orte: und der Vorſatz, ohne Urſache nicht mehr von dannen zu weichen (b). Das erſte fällt von ſich ſelbſt in die Augen, und bedarf gemeiniglich keines Beweiſes. Das zweyte, wenn ſich einer nicht ſelbſt zum Unterthanen angiebt, wird zwar im Zweifel aus einem zehenjährigen Aufenthalte in einem Lande vermuthet (c). Wenn gleich Jemand irgendswo ſich ſo lange, oder noch länger, ohne liegende Güter zu kaufen, das Bürger⸗ oder Beyſaſſenrecht zu erlangen: oder bürgerliches Gewerb zu treiben aufhält, und bloß für ſein Geld lebt, ſo iſt er doch nur ein zeitlicher Unterthan (d).

(a) Lauterbach Diſſ. de Domicil. cit. §. 50.

(b) L. 7. c. de Incol. & l. 20. ff. ad Municipalem l. 2. c. ubi Senator.

(c) Arg. l. 2. c. de Incol. Leyſer vol. II. Spec. 72. med. 3. Brunnemann ad l. 20. ff. ad Municipalem n. 2.

(d) Moſer von der Landshoheit in Anſehung der Unterhanen, cap. 4. §. 4.

LXXXVII.

LXXXVII. Bloſſe Dienſte, ſchreibt Herr Moſer, die ein Ausländer bey einem Reichsſtand nimmt, ſie beſtehen worinn ſie wollen, bey Hof, der Kanzley, der Miliz, bey dem Forſt- und Jagdweſen, auf dem Land, in Juſtiz- oder Kameralſachen, u. ſ. w. machen einen zwar allerdings zu des Landesherrn Unterthanen; jedoch nur zu einem zeitlichen. Wann dahero der Dienſt ein End hat, kann der Herr ordentlicher Weiſe ihn, oder ſeine Kinder, wann ſie gleich im Lande gebohren ſeynd, nicht auf- oder im Lande behalten, noch ſonſten wie andere Unterthanen behandeln (a). Und hierunter ſind auch, beſonders die weltlichen Räthe und Beamte der Reichsgottshäuſer zu rechnen. Ihre Dienſte ſind allemal nur zeitlich, und gemeiniglich beyderſeits aufkündlich: und wenn ſie daraus treten, oder entlaſſen werden, ſo bemerken ſie ſich um andere, und verlangen nicht länger im Lande ſich aufzuhalten; folglich kann auch von ihnen nicht geſagt werden, daß ſie ſich eine beſtändige Wohnung gewählet, und den Vorſatz lediglich, und für allzeit zu bleiben gehabt haben.

(a) Cit. cap. 4. §. 3.

LXXXVIII. Bey geringern Bedienten kann es ſich leichter ereignen, daß ſich einer durch die Aufnahme in einen, auch an ſich nicht beſtändigen Dienſt eine beſtändige Wohnung wähle, und von ſeinem Herrn ſtillſchweigend erhalte. Denn wann z. E. ein Diener mit Wiſſen und Willen ſeines Herrn, der zugleich Territorialherr iſt, ſich von ſeiner vorigen Herrſchaft loskauft, und auf den Dienſt heyrathet, ſo muß ihn ſein Herr, wenn er ihn auch mit der Zeit aus dem Dienſte verſtoſſen würde, doch in ſeinem Lande behalten. Aus eben dieſer Urſache haben vor einigen Jahren die tübingiſchen Rechts-

gelehrte einen Bräumeiſter eines gewißen Gottshauſes für deſſelben wahren Unterthanen angeſehen und erklärt. Was hingegen unverehlichte Diener und Dienſtbothen betrift, ſo iſt gemeiniglich ihre gegenwärtige Beſchaffenheit ſelbſt ein redender Beweis, daß ſie noch keine bleibende Statt haben, ſondern eine zukünftige ſuchen. Sie können daher keineswegs in die Zahl der Unterthanen geſetzt werden: es müßte nur ſeyn, daß ſie aus Eltern, die daſelbſt Unterthanen geweſen ſind, gebohren wären (a).

(a) L. 1. §. 1. ff. ad Municipalem.

LXXXIX. Landesherrliche Räthe und Beamte ſind ſchier aller Orten von dem Gerichtszwange, und Gebothen der Landſaſſen, wenn ſie ſchon darunter wohnen, befreyet (a). Wohnen ſie aber in einem fremden Gebiethe, ſo müſſen ſie, wenn ſie keine wirkliche Geſandte ſind, oder Verträge für ſich haben, auſſer ihrem Dienſt- und Amtsgeſchäften die Gerichtsbarkeit der Ortsherrſchaft erkennen, und ſich derſelben Geſetzen unterwerfen (b). In den burgauiſchen Interimsmitteln heißt es von den öſterreichiſchen Zollern: Da auch unſere Zoller unter andern Gerichtsherren ſitzen, ſollen ſie denſelben ſowohl, als andere Unterthanen (doch ihrem Amt und Dienſtpflicht unvorgriffen, und ohnverhinderlich) gehorſam und gewärtig ſeyn in allen Dingen, wie Altershero (c). Man iſt zwar hievon in der Folge der Zeiten abgewichen: es iſt aber durch neue Verträge geſchehen. Wo alſo keine aufzuweiſen ſind, bleibt es billig bey der geſetzten Regel.

(a) Myler ab Ehrenbach in Hyparcholog. cap. 9. Beſold. QQ. polit. tit. 2. n. 13.

(b) Stryck in U. M. tit. ad Municipalem §. 11.

(c) N. 47.

XC.

XC. Die wahre und eigentliche Unterthanen theilen ſich in unmittelbare, und in mittelbare. Unmittelbare werden genannt, welche unmittelbar unter dem Landesherrn, oder deſſen Räthen und Beamten ſtehen. Einige davon beſitzen in den gröſſern Reichsprovinzen ganze Gebiethe, und üben darinn die Gerichtsbarkeit, und verſchiedene andre Regalien aus: und dieſe heißt man Landſaſſen (a): mit welchen aber die Innſaſſen nicht zu vermiſchen ſind. Denn dieſe liegen zwar inner den Gränzen eines andern Landes; ſie ſind aber ordentlicher Weiſe keine Unterthanen, ſondern unmittelbare Stände oder Reichsbürger. Mittelbare Unterthanen aber ſind diejenigen, die einen Landſaſſen über ſich haben, und deſſen Gerichtsbarkeit in der erſten Inſtanz unterworfen, ſonſten aber, wie die unmittelbaren, den Gebothen und Verbothen des Landesherren in Krieg- Steüer- und Policeyſachen nachzuleben verbunden ſind (b)

(a) Schilter de Landſaſſiatu cap. 1.

(b) *Hertius Diſſ.* de ſubject. territor. §. 5. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen, cap. 13. §. 3. ſeqq.

XCI. Aus den Landſaſſen werden die Landſtände, wo ſie üblich ſind, gewählet. Landſtände aber nennt man diejenigen, welche auf Landtägen Sitz und Stimme haben (a). Sie machen ein beſonderes Korpus aus, und beſtehen gemeiniglich aus Prälaten, dem Adel, und den Städten. Ihr Anſehen war vor Zeiten ſehr Groß, und ihr Rath oder Einwilligung zu allen wichtigen Geſchäften nothwendig. An einigen Orten eigneten ſie ſich die Verwaltung der Steüern dergeſtalten zu, daß ſie dem Landesherrn keine Einſicht geſtatten wollten. Dieſes aber iſt in der kaiſerlichen Wahlkapitulation verbothen (b), und wie ich ſchon oben (n. XXVI.) erinnert

habe, in den meiſten Provinzen Deutſchlands die Auktorität der Landſtände ziemlich geſtutzet worden.

|a| Moſer von der deutſchen Reichsſtände Landen lib. 2. cap. 2. §. 2.

|b| Art. XV. §. 3.

XCII. Schier alle Kurfürſtenthümer und die meiſten altweltliche Fürſten haben Landſtände; hingegen weißt man nichts davon in dem Erzſtifte Maynz, in den Biſthümern Augsburg, Bamberg, Konſtanz, Freyſingen, Paſſau, Regenſpurg und Speyer, und in den gefürſteten Abteyen Corvey und Ellwangen. Das Stift Kempten wollte im Jahr 1721 in einem Rechtshandel mit ſeinen Unterthanen nicht einmal zulaſſen, daß ſich dieſe in der Klagſchrift an den Kaiſer den Namen Landsſchaft beylegten, auch keine Wahl neuer Ausſchuſſe mehr geſtatten (a). Nunmehr läßt man ſie zwar wieder gelten: es hat aber mit ihnen allerdings eben jene Beſchaffenheit, wie bey den Reichsprälaturen mit den Vorgeſetzten der Gemeinden, von denen ſogleich die Rede ſeyn wird.

|a| Moſer lib. 2. cap. 3. §. 18.

XCIII. Unter den Reichsprälaturen hat die einzige weibliche Abtey Eſſen förmliche Ländſtände. Bey allen andern trift man nur Ammänner, Schultheiſſen, Hauptleúte, oder Gemeindsvorſteher an, welche zwar etwas von Landſtänden, aber noch mehr nicht haben: denn 1) ſtellen ſie die Landſchaft vor. Die Landſchaftskaſſe iſt wenigſt meiſtentheils von der herrſchäftlichen abgeſönderet: wird von dem Landkaßier, oder einem andern Beamten verwaltet, und die Rechnung darüber in ihrer Gegenwart abgelegt. Hingegen 2) machen ſie kein eigenes Korpus oder Kollegium aus, halten keine Landtäge, und ihre

ihre Einberufung und Vernehmung wird nur in Steuerſachen für nothwendig erachtet: in allen übrigen hängt es von der Willkuhr des Regenten ab, ob er ſie einberuffen, und ihre Meynung vernehmen wolle oder nicht.

XCIV. Die wahre Unterthanen ſind entweder Bürger, oder Bauern, oder Beyſaſſen. Das Burgerrecht war vor alten Zeiten nur den Einwohnern der Stadt Rom eigen. Der Kaiſer Antonin aber hat es auf alle Freygebohrne (a), und Kaiſer Juſtinian auch auf die freygelaſſene Unterthanen des römiſchen Reichs ausgebreitet (b). In Deutſchland ſind alle, die in dem Reiche ihren Wohnſitz haben, Reichsbürger, ſie mögen freye oder leibeigene Leute ſeyn (c). In dem eigentlichen und engern Verſtande iſt ſowohl nach den römiſchen Geſetzen, als nach dem deutſchen Herkommen nur derjenige ein Bürger, der in einer Stadt an den gemeinen Beſchwerden und Nutzbarkeiten Antheil hat (d).

(a) L. 17. ff. de Stat. Hom.

(b) Novell 78.

(c) Leyſer vol. I. Spec. 62.

(d) L. 1. §. 1. ff. ad Municipalem. Stryck ad eund. tit. §. 1.

XCV. Deütſchland hatte vor altem nach Zeügniß des Römers Tacitus keine Städte (a). Das Wort Bürger bedeütete auch anfänglich keinen Städtler, ſondern einen von Adel, der Sicherheit halber eine Burg oder Bergſchloß bewohnte (b). Nachdem aber im 10 Jahrhunderte Kaiſer Heinrich der I. um den Ueberſchwemmungen der Hunnen Schranken zu ſetzen, verſchiedene Flecken und Dörfer mit Mauern umgeben, auch etwelche Städte von Grund auf neügebauet, und durch dieſen ſeinen Vorgang mehrere Fürſten und Biſchöfe zur Nachfolge gelocket hat: ſo iſt der Name

Bürger auf die Einwohner der neüen Städte und beveſtigten Ortſchaften ausgedehnet; aber eben darum von dem Adel für verächtlich gehalten, und endlich gar verlaſſen worden (c).

(a) de Morib. Germ. cap. 16.

(b) Beſold in Additam. theſaur. pract. V. Burger.

(c) Andlern to. 2. Corp. conſtit. Imperial V. Burger n. 8.

XCVI. Die neüen Städte zu bevölkern, muſterte ermeldter Kaiſer die ſtreitbare Ackersleüte, welche damals in Kriegszeiten den gemeinen Mann machten, zoge allemal den 9ten aus, und überſetzte ihn in die Sadt (a). Da aber deſſen ungeachtet inner den Mauern noch Platz genug übrig blieb, ſo liefen viele Bauerleute, und noch mehr leibeigenen Knechte, welche um das Jahr 900 in manchen Provinzen Deutſchlands aus beſonderer Frömmigkeit, und jehlingem Religionseifer freygelaſſen worden, herbey, und lieſſen ſich um ſo viel lieber in den Städten nieder, als ſie daſelbſt mittels ihrer Künſte und Arbeiten weit leichter, als auf dem Lande, ihre Nahrung finden, und am Ende auch Reichthumen ſammeln zu können glaubten (b). Damals mag alſo das Sprichwort entſtanden ſeyn: **Burger und Bauer ſcheidt nichts als die Mauer.**

(a) Sigebertus in Chron. ad an. 925.

(b) Conring de Urb. Germ. §. 81.

XCVII. Es blieb auch nicht bey Frey- und freygelaſſenen Leuten: ſo gar Jauner, und Diebe ſchlugen ſich dazu, und baueten oder bezogen die Vorſtädte (a). Doch waren dieſe eigentlich keine Bürger, ſondern nur Beyſitzer, und Leibeigene des Kaiſers. Heinrich der V. aber hub dieſe Ungleichheit auf, und erklärte alle Einwohner der Städte für Bürger und freye Leüte (b).

Von

Von dieſer Zeit an theilten ſich die Städtler in die alte und neue Bürger. Die alten ſchrieben ſich Edle und Geſchlechter: die Neuen machten Kauf- und Handwerksleute. Unter jenen erhielten einige von den Kaiſern das Münzrecht, und ſind daher Münzer und Hausgenoſſen genannt worden. Von ihnen iſt das Recht Geld zu münzen mit der Zeit an die Städt ſelbſt gekommen (c).

(a) Sigebertus ad an. 922.

(b) Heinecc Elem. Jur. Germ. lib. 1. §. 128.

(c) Lehmann ſpeyriſche Chronick lib. 4. cap. 14.

XCVIII. Damit aber den Einwohnern der Städte nicht an der Nahrung mangelte, und noch mehrere zum Eintritte in ihre Geſellſchaft gereizet würden, haben ihnen die Kaiſer und Landesfürſten verſchiedene und anſehnliche Freyheiten mitgetheilt: worunter hauptſächlich begriffen waren *1) die Gerechtigkeit Wochen- und Jahrmärkte zu halten:* 2) das Recht mit Ausſchluſſe aller inner einem Meilbezirke ſcheibenweis herumgelegenen Nachbaren Bier zu brauen, und zu verkaufen: 3) die Freyheit Künſte und Handwerker aufzurichten: 4) die Vollmacht einen eigenen Magiſtrat, Bürgermeiſter, und andere Vorgeſetzte, welche den gemeinen Nutzen der Stadt befördern ſollten, zu wählen (a).

(a) Heinecc l. c. §. 111.

XCIX. Allein dieſe Vorrechte haben die Städte nicht allzeit allein behalten. Denn nachdem die Reichsſtände über ihre Lande und Gebiethe die Landeshoheit erworben, haben ſie in den anſehnlichſten Dörfer nicht nur Handwerker und öffentliche Bier- und Weinſchenkhäuſer aufgerichtet, ſondern auch die Marktgerechtigkeit eingeführt, und denſelben den Namen Marktflecken beygelegt.

legt. Die Städte ſetzten ſich zwar hin und wider entgegen, und gaben ſich ins beſondere mit Verfechtung der Bannmeile ab. Allein die benachbarten Stände haben ſich nicht irre machen laſſen, und das Gegentheil nicht nur behauptet, ſondern auch hergebracht: wie dann im ganzen ſchwäbiſchen Kreiſe auch um und bey den Städten faſt kein Dorf anzutreffen iſt, in welchem nicht Handwerker, Tavernen, und andere Wirthſchaften zu finden ſind (a).

(a) des hochfürſtlichen Stifts Kempten gründliche Wiederlegung des von der Stadt eiusdem Nominis vor demſelben ſich anmaſſenden ältern Herkommens pag. 47 & ſeq.

C. Auch ſo gar den Namen Bürger haben die Städtler mit andern theilen müſſen, und werden namentlich in Franken, Schwaben, und am Rhein, wo auch auf dem Lande bürgerliche Nahrung getrieben wird, die Einwohner der gröſſern Dörfer und Marktflecken Bürger genannt (a). Sie haben auch in der That viele Aehnlichkeit mit jenen der Städte. Sie machen ein beſonderes Korpus aus: erwählen oder benennen zu ihren Vorſtehern Ammänner, Schultheiſſen, Bürgermeiſter, Führer u. ſ. w. Sie beſitzen Weyden, Wälder, und andere dergleichen Güter gemeinſchäftlich, und berathſchlagen darüber in allgemeinen Zuſammenkünften, welche von dem Ammann oder Schultheiſſen angeſagt werden. Doch haben ſie dieſe Vortheile auch mit den Bauern gemein, und ſind in der Sache ſelbſt ehender Gemeinder als Bürger.

(a) Moſer von der deutſchen Reiſchsſtände Landen lib. 3. cap. 4. §. 1.

CI. Es iſt auch noch ein zimlicher Unterſchied zwiſchen Gemeindern und eigentlichen Bürgern. Die Gemeindsgerechtigkeit haftet gemeiniglich auf den Gütern,

und

und gehet von einem Beſitzer auf den andern. Das Burgerrecht aber wird durch die Herkunft, Leibloslaſſung, Einkindſchaft, und Aufnahme erworben (a): und wer demnach einen Burger zum Vater hat, oder von einem Burger aus der Leibeigenſchaft entlaſſen, oder an Kindsſtatt aufgenommen wird, hat Theil an dem nämlichen Burgerrechte, welches ſein Vater oder Patron beſitzt (b). Doch ſind dieſe Arten, Burger zu werden, nicht mehr ſo gewöhnlich, und kann ein Auswärtiger kaum anders, als durch eine ausdrükliche Aufnahme das Bürgerrecht erhalten: hiezu aber wird meiſtentheils erfoderet, daß ein ſolcher Werber des Burgerrechts 1) einen Freybrief, und briefliche Kundſchaft von ehrlichem Herkommen aufweiſe: 2) dem Magiſtrate huldige, oder zu gehorſamen eidlich verſpreche, und endlich 3) die gewöhnliche Taxe oder das Aufzugsgeld erlege (c).

(a) L. 7. C. de Incol.

(b) *Brunnemann* ad eand. leg

(c) *Beſold QQ polit.* tit. 2. per tot.

CII. Der Bauernſtand begreift eigentlich nur diejenigen Perſonen, welche auſſer den Städten ſich mit eigenem Ackerbau nähren. Im weitſchichtigern Verſtande aber ſchließt er auch die unter ihnen wohnenden Künſtler und Handwerker ein. Moſer theilet ſie in freye und unfreye Leute. Freye, ſagt er, ſeynd diejenige, welche Eigenthümer über ihr unbewegliches Vermögen ſeynd, und alſo deſſen Nutzungen ſelbſt beziehen, und damit nach ihrem Belieben ſchalten und walten können: Unfreye hingegen ſeynd, die nicht Eigenthümer der Güter ſeynd, welche ſie bauen, mithin auch der Genuß davon nicht ihnen, ſondern ihrer Herrſchaft zuſtehet (a). Allein von derley Unfreyen iſt in Schwaben wenig oder nichts bekannt. Es giebt zwar Knechte, die um den Lohn

einen

einen fremden Ackerbau beſorgen, die nur dem Herrn bauen, und von den Gütern, die ſie beſitzen, keinen Genuß haben. Es wußten auch die alten Deútſchen nichts von einer ſolchen Knechtſchaft (b). Die Eintheilung der Bauern in freye und leibeigene iſt unſern Gewohnheiten angemeſſener.

(a) cit. lib. 3. cap. 5. §. 4.

(b) Servis, ſchreibt Tacitus von unſern Voráltern, " non " noſtrum in morem deſcriptis per familiam miniſteriis " utuntur. Suam quisque ſedem ſuosque penates regit. " Frumenti modum Dominus, aut Veſtis ut Colono in- " jungebat. " de Morib. German. cap. 25.

CIII. In dem mittlern Zeitalter záhlte Deutſchland verſchiedene Gattungen von freyen Leuten, oder Luden (*) als 1) Hochfreye, Hochmanne, ſemper Freye, worunter die Fúrſten, Grafen, und Herren verſtanden wurden. 2) Mittelfreye, wohin die Milites und Miniſteriales oder die Ritter, und rittermáßige Dienſtmanne, und Edelknechte gehórten. 3) Freye, dergleichen die Búrger und andere mit keiner Leibeigenſchaft befangene, oder aus der Leibeigenſchaft entlaſſene Perſonen waren (a). Die von der erſten Gattung machten den hohen Adel aus; die von der zweyten waren zwar anfánglich nicht vom Adel, ſondern nur die erſten und vornehmſten Bediente des Adels, mit der Zeit aber entſtund aus ihnen der niedere Adel (b). Die dritte Gattung iſt noch heúte aller Orten bekannt.

(a) Mûnſter Coſmograph. lib. 3. cap. 20.

(b) Hanſelmann von des Hauſes Hohenlohe Landeshoheit vor dem groſſen Interregno §. 23.

(*) Auch das Wort Lude hatte manchfáltige Bedeutung. Denn 1) " Edle Lude " waren Grafen. 2) " Ehrbare Lude " waren Geiſtliche vom Adel. 3) " Strenge Lude " waren Nobiles laici, milites caſtrenſes, Burgmanne. 4) " Wyſ- " ſe Lude " waren Scabini. Die Bauern und Leibeigene wur-

den

den bekannter maſſen "arme Lude" genannt. Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 104 Theil 6. Abhandl.

CIV. Die deutſche Leibeigenſchaft iſt zwar allezeit von der römiſchen Knechtſchaft unterſchieden geweſen; doch war ſie in ältern Zeiten viel gemeiner und beſchwerlicher als jetzo. Zu Anfang des zehenten Jahrhunderts iſt ſie an mehren Orten gänzlich aufgehoben; an andern nachher, und beſonders unter den ſchwäbiſchen Kaiſern um vieles gemilderet worden (a). Die heutigen Leibeigene werden von dem Herrn Leyſer (b) nicht ohne Grunde den thraciſchen Bauern verglichen, von welchen das römiſche Recht ſagt, daß, ob ſie ſchon frey zu ſeyn ſcheinen, ſie dennoch Knechte des Erdreiches, und ſelbes zu verlaſſen, oder zu vertauſchen unbefugt ſeyn (c). Denn die deutſchen Leibeigenen ſind ihrem Herrn mit dem Leibe verpflichtet; und wenn ſie ein Gut von ihm beſitzen, alſo daran gebunden, daß ſie ſelbes mit eigenem Rucken behuben, Zinſe und Frohndienſte leiſten müſſen: ſchier in allen übrigen Stücken aber haben ſie ſich gleicher Rechte mit den Freygebohrnen zu erfreuen (d).

(a) Hertius Diſſ. de hom. propr. Sect. 2. §. 1.
(b) vol. I. Spec. 16. med. 2.
(c) L. un. C. de colon. thrac.
(d) Selchow Jurisprud. germ. §. 255.

CV. Die Leibeigene, welche unter einem Leibherrn, oder in gröſſern Landen unter einer Vogtey oder Gerichte ſtehen, machten vor Zeiten eine gewiße Geſellſchaft aus, welche man Genoßim, oder Genoſſam nannte. Wer ſich davon an eine auswärtige leibeigene Perſon verheirathete, mußte eine gewiſſe Strafe, die man Ungenoſſami hieß, bezahlen, weil er ſich an keine Genoßinn verehlichet (a). Dieſe Strafe erhält ſich noch

an

an einigen Orten; an den meiſten aber hat ſie aufgehört. Hingegen iſt überhaupt, keinem Leibeigenen erlaubt, ohne Wiſſen und Willen ſeines Leibherrn zu heirathen. Thut er es dennoch, ſo kann der Leibherr mit Rechte ſich weigern, die angeheirathete Perſon auf ſein Gut zu belehnen, wenn gleich der ander Theil das Lehen ſchon hat (b).

(a) Sattler Geſchichte des Herzogthums Würtemberg 4. Fortſetz. 8 Abſchnitt. §. 47.

(b) Potgieſſer de Stat. Servor. lib. 5. cap. 1, §. 20. Eiſenhart Inſt. Jur. germ. lib. 1. tit. 7. §. 11. Stryck in U. M. ad tit. de Sponſal. §. 14. Oracul. jurid. to. 5. pag. 164,

CVI. Ein Menſch wird zum Leibeigenen gebohren, oder gemacht. Gebohren wird er zur Leibeigenſchaft, wenn ſeine Eltern zur Zeit der Geburth Leibeigene ſind. Und dieſes hat ſeine gute Richtigkeit. Nur fragt es ſich, was zu halten ſey, wenn ein Theil der Eltern frey, oder zwar beyde mit der Leibeigenſchaft aber nicht einem, ſondern verſchiedenen Herren verpflichtet ſind? Stryck weiſet die Beſchaffenheit des Vaters (a), Heinecc. jene der Mutter zur Richtſchnur an (b). Des letzten Meynung iſt nicht nur dem römiſchen Rechte (c), ſondern auch einer kaiſerlichen Verordnung Friderich des I. (d) vollkommen gemäß; und hat auch in Baiern (e), Würtemberg (f), und dem übrigen Schwaben, und mehr andern Reichsprovinzen durch langes und rechtmäßiges Herkommen längſtens die Oberhand erhalten (g).

(a) ad tit. de Stat. hom. §. 6.

(b) Elem. Jur. Germ. lib. 1. §. 30.

(c) §. 4. Inſt. de Jur. perſon.

(d) Die Verordnung ſtehet beym Goldaſt, und lautet wie folgt: "Si liber homo ſervam ſuperinduxerit, vel ingenua ſer-

" vum, proles illa, utriusque Sexus, matrem ſequi de-
" bet, non patrem. "

(e) Bayriſches Landrecht Art. VIII.

(f) Sattler l. c. §. 48.

(g) Potgieſſer l. c. cap. 2. §. 11.

CVII. Zu einem Leibeigenen wird ein Menſch durch gezwungene oder freywillige Ergebung in die Leibeigenſchaft gemacht. Jene iſt eine Folge des Kriegs, oder Strafe eines Verbrechens, heút zu tage aber ſelten mehr úblich. Dieſe entſpringt aus dem freyen Willen des Menſchen, und theilet ſich in ausdrúckliche und ſtillſchweigende Ergebungen. Die ausdrúcklichen waren vor Zeiten ſehr gewóhnlich. Die reicheſten Leúte ſchenkten ſich ſelbſt mit ihren ganzen Familien unter gewißen Feyerlichkeiten den Kirchen oder Kirchenpatronen, von welchen ihre Nachfolger noch jetzt den Namen tragen, und z. E. Sanct Corneli Leúte, Sanct Peters Leúte, Sanct Martius Manne genannt werden (a). Man findet auch *in den Archiven vielfáltige* Ergebbriefe, Kraft deren freye Leute noch erſt in den letzt verfloſſenen Jahrhunderten ihre Freyheiten den Klóſtern und dem Adel verkauft, oder durch andere Vertráge unterworfen haben.

(a) du Cange Gloſſar. V. Oblati pag. 25.

CVIII. Von ſtillſchweigenden Ergebungen giebt es mehrere Gattungen. Denn 1) wer ſich an einem Orte, wo die Luft, wie man zu ſagen pflegt, Leibeigen macht, niederláßt, der wird ohne weiteres ein Leibeigener der Ortsherrſchaft (a), er mag es wiſſen oder nicht (b); welches aber nur von jenen zu verſtehen iſt, die eine wahre und beſtándige Wohnung in einem ſolchen Orte wáhlen und aufſchlagen. 2) Wer ſich wiſſentlich mit einer leibeigenen Perſon vermáhlet, verfállt in die námliche Leibeigenſchaft (c); doch iſt dieſe Art, Leibeigene zu machen, den ge-

meinen

meinen Rechten nicht gemäß (d), folglich gehäßig, und allenfalls ſo auszulegen, wie der Kaiſer LEO verordnet hat, daß es nämlich in der Willkühr deſſen, der frey iſt, ſtehen ſolle, ob er auch leibeigen ſeyn, oder aber ſeine Braut von der Leibeigenſchaft loskaufen wolle (e).

(a) Hertius Paræm. XXI.

(b) Beyer Delineat. Jur. Germ. lib. 3. cap. 11. §. 6.

(c) Selchow l. c. §. 259.

(d) Arg. §. 4. Inſt. de Jur. perſon.

(e) Novell. 100.

CIX. Die dritte, und gewöhnliche Gattung einer ſtillen Ergebung in die Leibeigenſchaft iſt der Auftritt, oder die Uebernahme eines Guts, dem dieſelbe anklebet (a): und dieſe iſt nicht nur in Weſtphalen (b), ſondern auch in Schwaben, und vorzüglich bey den Reichsgottshäuſern hergebracht, maſſen allda die Leibeigenſchaft ordentlicher Weiſe auf den Gütern haftet, und nur jene leibeigen ſind, die entweder ſolche Güter beſitzen, oder von derley Beſitzern herſtammen. Die vor der Beſitznehmung eines ſogearteten Guts gebohrnen Kinder verfallen ebenfalls in die Leibeigenſchaft, wenn ſie noch unter der väterlichen Gewalt ſtehen, und nicht ausdrücklich ausgenommen werden. Wer mehrere Güter zugleich beſitzt, muß die Pflichten, und Ausgaben der Leibeigenſchaft wegen all und jeden insbeſondere abtragen, wenn gleich der Leibherr nur ein einziger iſt, weil ſie nicht der Perſon, ſondern den Gütern anhangen. Eben dieſer Urſache halber müſſen ſelbe auch von dem Adel und der Geiſtlichkeit, wenn ſie auf einem ſolchen Gute ſuccediren, übernommen werden (c).

(a) Cramer Wetzlar. Nebenſtund part. 102. Abhandl. 6. §. 3. ſeqq.

(b) Ludolf obſ. 148.

(c) Potgieſſer l. c. §. 38.

CX. Die Leibeigene, welche Güter beſitzen, ſind daran gebunden (n. CIV.): und eben deßwegen 1) dörfen ſie ohne Erlaubniß des Leibherrn weder vom Gute abziehen, noch einen andern Huber anſtellen, und wo ſie heimlich durchgehen, iſt der Leibherr berechtiget, ſie zurück zufodern (a), wenn ſie gleich anderswo mit Verſchweigung der Leibeigenſchaft geheyrathet hätten (a), doch müßte ſolchen Falls das Weib mit angenommen, und von ihrer Leibeigenſchaft losgekauft werden (b). 2) Können ſie auch wider ihren Willen, ſamt den Gütern an einen andern Herrn käuflich, oder ſonſt überlaſſen werden (c). Ob aber dieſes auch mit Vorbehalte der Güter geſchehen möge, iſt eine Frage, worüber unter den Gelehrten noch geſtritten wird. Doch halten die meiſten wider den Herrn Stryck dafür (d), es könne wohl geſchehen, wenn nur eines Theils die Leibeigene bey ihren Gütern gelaſſen, und bloß in Anſehung der Pflichten und Gefälle der Leibeigenſchaft an einen andern gewieſen, andern Theils ihre Beſchwerden nicht merklich vergröſſeret werden (e).

(a) Hertius l. c. Sect. 3. §. 10.

(b) Mevius P. II. Deciſ. 231.

(c) Potgieſſer §. 37.

(d) L. c. §. 9.

(e) Selchow §. 361. Bœhmer de Jur. & Stat. hom. propr. Sect. 3. §. 11.

CXI. Die Gefälle, welche die leibeigenen Leute ihren Leibherrn zu reichen ſchuldig ſind, müſſen entweder alle Jahre, oder erſt nach ihrem Tode abgetragen werden. Die erſten beſtehen gemeiniglich in einer ge-

wißen Zahl Hüner, Hennen und Eyer, auch zuweilen in einer beſtimmten Geldabgabe (a). An einigen Orten hat man auch die Brautläufe hergebracht. Sie ſind eine Steüer, welche die Braut, ſobald ſie den Kirchgang verrichtet hat, ihrem Leibherrn abgeben muß. Es ſollen nämlich vor Zeiten die Leibherren das Recht, die Bräute ihrer leibeigenen Männer die erſte Nacht zu beſchlafen gehabt haben; ſtatt deſſen aber, nachdem ſich die Begriffe und Sitten verbeſſeret hatten, dieſe Präſtation eingeführt worden ſeyn. Gemeiniglich iſt es eine Salzſcheibe, oder der Werth dafür (b).

(a) Hertius l. c. §. 9.

(b) Sattler §. 48.

CXII. Was nach dem Tode des Leibeigenen dem Leibherrn gebührt, iſt entweder ein Erbtheil, oder ein gewißes Stück aus deſſen Verlaſſenſchaft, Mortuarium, oder Todfall genannt. Die Leibeigenen hatten vor altem keine andere Erben, als ihre Kinder: alle übrigen Blutsverwandten wurden durch den Leibherrn ausgeſchloſſen (a). Es hat aber dieſes ſehr harte Recht viele Streitigkeiten veranlaſſet (*), und im Jahre 1525 neben andern Urſachen zum Baurenkriege mitgewirket (b). Es mußte daher, beſonders nachdem die Reichs- und andere Steüern in ſtärkern Gang gekommen, gemäßiget, und entweder auf einen Theil der Erbſchaft, oder ein gewißes Stück der Verlaſſenſchaft herunter geſetzt werden. In Weſtphalen bezieht der Leibherr die Helfte der Erbſchaft; zu Weingarten, und an etlich andern Orten in Schwaben den dritten Theil, und zwar von allen ſowohl ledigen als verheyratheten Leibeigenen, die ohne eigene, oder auch mit Hinterlaſſung eigener, aber ſchon ausgeſteüerten, Leibserben aus der Welt gehen. Doch müſſen zuvor alle Schulden bezahlt werden, weil eigentlich nur jenes eine

Erb-

Erbſchaft iſt, und unter die Erben vertheilt werden kann, was nach Abzuge der Schulden übrig bleibt (c).

|a| Sattler §. 55.

|b| Beſoldus in Theſaur. pract. V· leibeigene Leute.

|c| §. 3. Inſt. de leg. falcid.

|*| Im Jahre 1300 wollten die Gottshaus Ißniſchen Zinsleute und Leibeigene dem Kloſter kein Erbrecht mehr eingeſtehen. Der Abt und das Kapitel gaben auch endlich nach, und begnügten ſich mit einem Hauptrechte. Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag 834.

CXIII. Der Todfall wird ſonſt auch todte Hand, Hauptrecht, Gewand und Gläß genannt: todte Hand, weil vor altem, wann ein leibeigener Mann geſtorben, und kein Vermögen hinterlaſſen hatte, man dem Abgeleibten die rechte Hand abgehauen, und dem Leibherrn eingelieferet (a): Hauptrecht, weil der Todfall gemeiniglich auf das beſte Haupt oder Stuck Vieh des Verſtorbenen ſich beziehet. Was Gewand und Gläß bedeuten, iſt ungewiß. Groſſe Rechtsgelehrten glaubten, Gewand ſeyn die hinterlaſſene Mannskleider; Gläß die Weibskleider. Speidel aber verwirft dieſe Meynung, und ſagt, Gewand bedeute den Kleiderfall, Gläß aber alles übrige, ſo der Leibherr zu fodern hat (b). Was nun dieß übrige eigentliche ſey, läßt ſich nicht allgemein beſtimmen, weil die Gewohnheiten ſowohl überhaupt (c), als bey den Reichsgottshäuſern gar verſchieden ſind. Einigen muß das beſte Stuck Vieh ohne Unterſchied zwiſchen Mann und Weib gegeben, oder bezahlt werden; und zwar an etwelchen Orten doppelt, erſtlich für den Leib, und dann wegen dem Gut. (*). Andere beziehen das beſte Pferd, wenn der Mann, und die beſte Kuhe, wenn das Weib auf einem mit der Leibeigenſchaft behaften Gut mit Tode abgehet; welches auch ſonſt das gewöhnlichſte iſt (d). Der Kleiderfall begleitet bald

das Hauptrecht, bald vertritt er nur deſſen Stelle, und greift allein Platz, wo kein Vieh vorhanden iſt (**). Er berechtiget den Leibherrn, ſeines abgelebten Leibeigenen beſtes Kleid (***), oder, wie man hier Orts redet, das Hochzeitkleid, und wenn es ſchon verbraucht iſt, deſſelben Werth zu erheben. Von Kindern und ledigen Leuten wird gemeiniglich nichts genommen, es wäre dann das Erbrecht hergebracht. Giebt ein Leibeigner ſeinen Hof noch in Lebzeiten von ſich, ſo muß deſſen Todfall von ſeinen Erben; von einem fremden Nachfolger auf dem Gute aber nur alsdann bezahlt werden, wenn dieſer ſich dazu verbunden hat, oder durch das Herkommen des Orts verbunden iſt (e).

(a) Lehmann Chron. Spir. lib. 4. cap 22. Wachter in Gloſſar. Germ. ſ. V. todte Hand.

(b) V. Gwand und Gläß.

(c) Vid. Beſold. in Theſaur. pract. V. Gwand, vel Fäll und Gläß.

(d) Harpprecht Diſſ. de Jur. Mortuarii cap. 6. §. 7.

(e) Cramer Wezlar. Nebenſtund. 49 Theil ſ Abhand.

(*) In dem Reichsgottshauſe Gengenbach muß vermöge einer alten, und vom Kaiſer Max dem I. beſtättigten Gewohnheit ein jeder leibeigener Mann oder Weib den Todfall geben, " Zum erſten von dem Leib, und dann von dem Gut = = Sturb " einer, der da vom Leib und Gut fahlbar iſt, und anderſt" wo in der Herrſchaft Fürſtenberg Vieh ſtehen hat, ſoll " man dem beſten Haupt nachfolgen, in andern Herrſchaf" ten den Leibfall zunehmen; aber den Güterfall nehmen von " dem beſten Vieh, das auf der Blumen erzogen iſt. Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 1309.

(**) Im Jahre 1456 haben ſich der Abt und Konvent zu Roth mit ihren Unterthanen dahin verglichen, " daß auf des Gotts" haus von Roth Guthen hinfür die Erbſchaft oder derſelb " Erbtheil, als bisher, ganz abſeyn ſoll, und daß nun hin" für ain Herr von Roth von einem abgeſtorbenen Mann " ſoll nemmen ain Hauptrecht das beſte Roß oder Rind, " das ein jeder nach ſich verlaßt: und darzu einen Fahl ſoll " und mag er nemmen: wie ainer ungefährlich am ſtolzen

Mon-

" Montag zu Kirchen und zu Straſſen gegangen iſt, und die
" übrige verlaſſene Haab ſoll ſeinen Kindern, oder nächſten
" Erben fallen und werden. Desgleichen ſoll und mag
" ain Herr von Roth von einer abgegangenen Frauen zum
" Fahl eine Kuhe nemmen, ob aber die Kuhe nit vorhan-
" den iſt, ſoll und mag er ain Gewand oder Kleid nem-
" men, als ſy dann auch ohngefährlich am ſtolzen Montag
" zu Kirchen und Straſſen iſt gangen, und nit mehr.

1***1 Anno 1238 entſtund zwiſchen dem Gottshauſe Jßni und einem ſeiner Zinsleute eine Streitfrage: ob ſeines verſtorbenen Weibs Bettbuch l Pſalterium l auch zum beſten Kleide, ſomit zum Todfalle gehöre? Die Sache kam bis vor den Pabſt, und die von ihm delegirten Richter, die Aebte von Ottobeyren und von Jrrſee, und der Dechant zu Eggen, ſprachen für das Gottshaus. Beym Lünig l c. pag. 832.

CXIV. Der Todfall kann dem Leibherrn, weder durch ein Teſtament, noch durch eine anderweite letztwillige Verordnung entzogen, oder geſchmäleret werden (a): Er iſt von der Verfallzeit an als eine Schuld zu betrachten; verfällt aber erſt durch den Tod des Leibeigenen: und wenn daher dieſer vor ſeinem Ableiben ſein Vermögen ſeinen Schuldnern überläßt, oder durch die Gant verliert, ſo hört der Todfall von Rechts wegen auf. Zwar wird er an einigen Orten auch in dieſem Falle als eine Schuld angeſetzt, und bezogen, weil die Gant für einen ſittlichen Tod gehalten wird, und eben ſo viel, als der natürliche wirken ſolle (b). Allein der ſittliche Tod iſt ein Gedicht der Geſetze; dieſe aber halten nur die Mönche und Knechte für Todte, weil ſie etwas eigenthümliches zu beſitzen unfähig ſind (c): Von der Gant oder Ceſſion iſt nichts dergleichen in den Rechten zu finden, und eben darum auch nicht zu behaupten, weil ſich ein Rechtsgedicht von einem Falle auf den andern nicht erſtrecken läßt (d). Doch vermag eine lange Gewohnheit ſoviel, als ein Geſetz, aber auch nur dort, wo ſie rechtmäßig hergebracht iſt.

(a) Tûbingenſes Vol. VII. conſil. 3. n. 28.

(b) Arg. l. 1 ff. de Adopt.

(c) Can. placuit cauſ. 16. q. 1 l. 32. §. 6 ff. de Donat. inter V. & U. l. 32. f. 209. ff. de R. J.

(d) " in illis Caſibus civilis mors æquiparatur naturali, " ubi hoc jure cautum reperitur " Gloſſa in cit. can. placuit Fagnanus in Cap. in Præſentia de probat. n. 23.

CXV. Von den Frohndienſten, welche die Leibeigene ihrem Herrn zu leiſten haben, will ich, weil ſie mit jenen, welche die Landesherren von ihren Unterthanen fodern, und wovon weiter unten ausfûhrlicher zuſprechen ſeyn wird, allerdings ûberein kommen, hier nur ſo viel melden, daß die leibeigenen Leute ihrem Herrn, wenn nichts anderes bedingt worden, oder hergebracht iſt, zu ungemeſſenen (a), doch aber nur zu ſolchen Dienſten verbunden ſeyn, welche man Conſuetas oder gewôhnliche nennet (b). Die ledigen Sôhne und Tôchter der Leibeigenen, wie auch andere, die keine Bauerngûter beſitzen, kônnen zwar angehalten werden, ihrem Leibherrn eher, als einem andern zu dienen, doch nur um geziemenden Lohn (c).

(a) Eiſſenhart Inſt. Jur. germ. lib. 1. tit. 7. §. 8.

(b) Liber Baro ab Andlern Corp. Conſtit. Imperial. V. Unterthan n. 11.

(c) Potgieſſer l. c. §. 41.

CXVI. Auſſer den bisher angemerkten Pflichten haben die Leibeigene gleiche Rechte mit den Freygebohrnen (n. CIV.), folglich 1) kann ihnen die vâterliche Gewalt ûber ihre Kinder, die Fâhigkeit ûber andere die Vormundſchaft zu fûhren, vor Gerichte zu erſcheinen, und auch wider ihren eigenen Herrn zu klagen, nicht abgeſprochen oder entzogen werden (a. 2) Was ſie neben den ihrem Herrn ſchuldigen Frohndienſten mit

Arbeiten

Arbeiten gewinnen, wird ihr Eigenthum, und mag ihnen kein Handel, Gewerb oder Vertrag gewehret werden, ſo lange daraus dem Gute, oder andern Gerechtſamen des Leibherrn kein Nachtheil zugeht (b). Hingegen 3) iſt ihnen nicht erlaubt, ohne Wiſſen und Willen deſſelben zu heirathen (n. CV.)

(a) Stryck in U. M. ad tit. de Stat. Hom. §. 6. & 8.

(b) Potgieſſer l. c. cap. 1. §. 20.

CXVII. Die Leibeigenſchaft ſetzt weder die Landeshoheit, noch eine Gerichtsbarkeit voraus: und deßwegen 1) kann ein Unterthan ſowohl eines fremden, als ſeines eigenen Landesherrn Leibeigener ſeyn (a). 2) Wo der Leibherr von dem Landesherrn unterſchiden iſt, da muß der Leibeigene beyden ſchwören, dieſem den Gehorſam; jenem die Treue in allem dem, was die Leibeigenſchaft mit ſich bringt (b). 3. Der Leibherr hat zwar ordentlicher Weiſe keine Gerichtsbarkeit über *ſeinen Leibeigenen*, doch kann er ihn in Sachen, welche die Leibeigenſchaft betreffen, vor ſich laden (c). 4) Wenn ſchon einer Leib- und Landesherr zugleich iſt, ſo bleiben doch die Landesherrſchaft, und Leibsherrlichkeit zweyerley ganz verſchiedene Dinge, und behält eine iede ihre beſondere Eigenſchaft (d): Nur iſt der Landesherr hier ſelbſt Richter; und gleichwie die lehenherrliche Gefälle in ſolchem Falle den Landesherrlichen in Prioritätsurtheilen gleich gehalten werden (e), alſo pflegt man auch jenen der Leibeigenſchaft einen gleichen Rang einzuräumen.

(a) Ertel de Jurisdict. Infer. lib. 2. cap. 21. obſ. 1.

(b) Potgieſſer §. 14.

(c) Schneidewin ad pr. Inſt. de Act. n. 16.

(d) Moſer von der deutſchen Reichsſtänd Landen lib. 3 cap. 7. §. 9.

(e) Harpprecht Vol 6. Reſ. 93. n. 108.

CXVIII Gleichwie die Leibeigenſchaft durch die Geburth und Ergebung anfängt (n. CV.) alſo höret ſie im Gegentheile auf durch den Tod, und Loslaſſung des Leibeigenen, welche eben ſowohl als die Ergebung ausdrücklich, oder ſtillſchweigend geſchehen kann. Die ausdrückliche wird entweder mündlich, oder vermittelſt eines Freybriefes, doch nur ſelten unentgeldlich, ſondern meiſtentheils gegen Erlage einer gewißen Summa Gelds vollzogen. Gemeiniglich muß der Mann ſeinen Leib mit 10, das Weib den ihrigen, weil er wegen der Leibsfrucht, die ſchon gemeldter maſſen der Mutter in der Leibeigenſchaft folgt, höher geſchätzet wird, mit 18 fl. Gulden loskaufen a). Ziehen ſie mit Kindern hinweg, ſo werden für jedes 5. fl. gefoderet: ſonſt aber zahlt eine ledige Perſon ohn Uenterſchied des Geſchlechts 10 fl. Die ſtillſchweigende Loslaſſung ereignet ſich, wenn der Leibherr ſeinen Leibeigenen den geiſtlichen, oder einen andern mit der Leibeigenſchaft nicht zu vereinbarenden Stand wiſſentlich antretten läßt, oder nach hievon erhaltener Nachricht nicht zurück foderet (b).

] a] Potgieſſer §. 61.

] b] Selchow l. c. §. 267.

CXIX. Ein Beyſitzer, Beyſaß, Einwohner, lateiniſch incola, iſt nach dem römiſchen Rechte derjenige, der in einer Stadt einen beſtändigen Wohnſitz erworben oder aufgeſchlagen, und dennoch an den bürgerlichen Vorrechten keinen Antheil hat (a): weßwegen er auch von dem alten Rechtsgelehrten Pomponio juxta habitans ein Nebenwohnender genannt wird (b). Heute zu Tage heißt ein Beyſitzer, wer entweder in einer Stadt, oder in einem Dorfe für allzeit eingelaſſen, darbey aber weder ein Burger, noch ein Gemeinder, ſondern von beyden in dem unterſchieden iſt, daß, ob er ſchon unter dem Schutze und der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats ſtehet, und ſo wohl den gemeinen, als be-

ſondern

ſondern Ortsrechten, und Geſetzen unterworfen iſt, doch zur Theilnehmung an Ehrenſtellen, Stimmrechte, allgemeinen Stadt- oder Gemeindsgütern, und andern dergleichen Vortheilen nicht zugelaſſen wird (c).

(a) L. 239. §. 2. ff. de V. S.

(b) Ibid.

(c) Stryck In U. M. tit. ad Municipalem §. 9.

CXX. Da nun eine Beyſaſſerey eine beſtändige Wohnung vorausſetzt (n. CXIX.): ſo iſt kein Zweifel, daß die Beyſitzer mit Rechte entweder zu einer jährlichen Geldpräſtation, oder zu gewiſſen Frohndienſten von dem Magiſtrate, oder Landesherrn angehalten werden können. Weil ſie aber der Burgerſchaft oder Gemeinde eher ſchädlich als nützlich ſind, ſo wird in den meiſten Städten keinem der ein Burger zu werden ſich weigeret, über ein Jahr ſich aufzuhalten geſtattet (a); und auch auf dem Lande werden dergleichen Leute von der Obrigkeit ſelten ohne Bewilligung der Gemeinde auf- und angenommen. Doch wenn ſie mit Wiſſen und Willen des Landesherrn heirathen, und von ſo ſchlechten Stande ſind, daß man ſie mit Weib und Kindern nicht leicht in andern Herrſchaften aufnimmt, ſo ſind ſie billich unter die Beyſaſſen und Unterthanen zu rechnen.

(a) Knipſchild de Nobilit. lib. 3. cap. 2. n. 39. Gail lib. 2. Obſ. 35. n. 8.

CXXI. Die Beyſitzer haben entweder eigene Wohnungen, oder ſie wohnen bey andern um den Hauszins oder auch unentgeldich: und dieſe werden hier Orts eigentlich Einwohner, jene Häusler, oder Kleinhäusler genannt. Iſt das Haus ein Lehen, ſo ſind ſie an jenen Orten, wo die Leibeigenſchaft herrſchet, ſowohl, als die Bauern, Leibeigene, und zu Zins, Frohndien-

ſten, und Todfall verbunden. Die Einwohnern ſind zwar Unterthanen, aber auſſerhalb jenen Gegenden, wo die Luft leibeigen macht, freye Leute, wenn ſie nicht von leibeigenen Eltern herſtammen. Ob ſie ſteuerbar ſeyn, oder nicht, hängt von der hergebrachten Art der Steuern ab. Denn wo dieſe allein auf den Gütern liegen, da ſind jene frey: wo aber ſelbe vom ganzen Vermögen gezogen, oder auf die Köpfe umgelegt werden, dort können die Einwohner die ihrigen dem Laſte nicht entziehen.

CXXII. In die Zahl der Beyſaſſen gehören auch einiger Maſſen die Juden, wo ſie von einem Landesherrn auf- und in Schutz genommen ſind. Denn ſobald ſie an einem Orte die Erlaubniß, ſich häuslich niederzulaſſen erhalten, ſo werden ſie wahre, oder wenigſt zeitliche Unterthanen des Landesherrn, und Bürger des römiſchen Reichs (a): und gleichwie ſie forthin deſſen Geſetze und Gerichte erkennen müſſen (b), alſo haben ſie auch an den gemeinen Rechtswohlthaten Theil zunehmen (c), weßwegen Stryck den jüdiſchen Weibern das Beneficium SCti Vellejani (d), und die Juridiſche Facultät zu Marpurg den minderjährigen Juden das Beneficium reſtitutionis in integrum ohne Anſtände zuerkennen (e). Jodocus Beck räumet den Schutz-Juden nicht nur alle Rechtswohlthaten ein, ſondern will auch überhaupt, daß man zwiſchen ihnen, und den Chriſten keinen Unterſchied mache, ausgenommen, wo in den gemeinen Rechten, oder Landesgeſetzen der Juden halber etwas beſonders verordnet worden iſt (f).

(a) L. 2. ſeqq. C. de Incol. l. 12. ff. de Stat. Hom. Stryck tit. ad Municipalem §. 7.

(b) L. 8. C. de Judæ l. 10. C. Theodoſ. de Jurisdict.

(c) arg. l. 10. §. 6. ff. de in Jus voc. Brunnemann ad l. 7. C. de Judæ n. 8.

(d) in Not ad Lauterbach tit. ad SC. Vellej. V. quascunque.

(e) Beym Freyherrn von Cramer to. 3. obſ. 950.

(f) tr. de Jur. Judæ. cap. 14. §. 1.

CXXIII.

CXXIII. Nur über das Vorzugsrecht der weiblichen Heirath- und Paraphernalgüter wird noch geſtritten, ob es auch den Judenweibern gebühre oder nicht? Der Freyherr von Cramer ſpricht es ihnen ab (a), und beruft ſich auf die 109. Novell des Kaiſers Juſtinian, worinn gemeldtes Vorzugsrecht allen ketzeriſchen Weibern abgenommen, und den rechtgläubigen vorbehalten worden. Weil aber 1) dieſe Novell eine vorhergangene, zum beßten aller Eheweiber, und aus Urſachen, die allen gemein ſind, abgefaßte Verordnung (b), einſchränket, folglich für gehäßig zu halten, und über ihren buchſtäblichen Innhalt keineswegs auszudehnen iſt (c): nun aber 2) dieſelbe dem Buchſtaben nach allein den ketzeriſchen Weibern beſagte Rechtswohlthat hinweg nimmt (c): die Juden aber und ihre Weiber eigentlich keine Ketzer ſind: auch ſowohl vom Juſtinian als andern Kaiſern viel gelinder, als die Ketzer behandelt worden (d): ſo iſt das Gegentheil viel wahrſcheinlicher (e), und auch in hieſiger Nachbarſchaft durch verſchiedene Präjudicien veſtgeſetzt, und erſt im Jahr 1776 von der *tübingiſchen* Juriſtenfacultät durch ein rechtliches Gutachten beſtättiget worden.

(a) Wetzlar Nebenſtund. part. 3. Abhandl. 4. prr tot.

(b) L. 12. C. qui pot. in pign.

(c) arg. l. 32. §. Ult. C. de Appellat.

(d) arg. l. 2. 4, & 14. C. de Judæ. Brunnemann ad l. 1. C. eod. n. 4.

(e) vid. Beck l. c. cap. 7. §. 22. & ſeqq.

CXXIV. Ein Unterthan, er mag nun ein Burger, oder Bauer, frey, oder leibeigen, Gemeinder, oder Beyſaß ſeyn, ſtehet in allen, oder wenigſt in den wichtigſten Rechten der Landeshoheit unter den Befehlen ſeines Landesherrn (n. LXXXI.): folglich 1) muß er deſſen Geſetze und Gebothe, ſo lange ſie nicht offenbar

ungerecht

ungerecht ſind, befolgen, und die landesherrlichen Gerichte erkennen. Ob er aber vor einem fremden Gerichte gutwillig ſich einlaſſen, und eine auswärtige Gerichtsbarkeit über ſich prorogiren könne, wird weiter unten unterſucht werden. 2) Kein Unterthan darf ſich der Religion, oder einer andern Urſache halber in Schutz eines andern Reichsſtandes begeben, oder aufgenommen werden (a). 3) Auch der kaiſerliche Schutz, der zuweilen einigen Unterthanen verſprochen wird, hinderet die Wirkungen der Landeshoheit nicht (b).

(a) R. J. de an. 1555. §. 23. Inſtr. P. W. Art. V. §. 30.

(b) Gail lib. 2. Obſ. 54.

CXXV. Demnach auch die, welche in einem Lande nur auf einige Zeit ſich aufhalten, für zeitliche, und diejenigen, welche bloß unbewegliche Güter darinn beſitzen, für real-oder dingliche Unterthanen geachtet werden (n. LXXXV. & ſeqq.): ſo müſſen 1) die erſten, ſo lange ſie im Lande verbleiben, den landesherrlichen Gebothen, und Verbothen nicht minder, als die wahren Unterthanen, nachleben (a); können auch daſelbſt ſowohl, als in ihrer Heimath, über alle, auch auſſer dem Lande geſchehene Handlungen (doch nicht wegen anderswo gelegenen Gütern) gerichtlich belanget (b), und nöthigen Falls beſtraffet werden, wenn ſie gleich ihre eigene Landesherrſchaft abrufen will (c). Desgleichen 2) müſſen die letzten nicht nur die Orts- und Landesgerichtsbarkeit in den über ihre daſelbſt liegenden Güter angeſtellten dinglichen und vermiſchten Klagen erkennen (d), ſondern auch den Landsgeſetzen, in ſo weit ſelbe die liegenden Güter, derer Gebrauch und Erhaltung betreffen, nachkommen. Ob ſie angehalten werden können, ihre Früchte im Lande zu verkaufen, werden wir weiter unter vernehmen.

(a) Pütter Elem. jur. Publ. §. 161. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen cap. 3. § 8.

(b) arg. l. un. C. ubi de hæredit. agat.

(c) Hertius de Subject. territ. §. 9.

(d) Cap. ult. de for. compet l. 38. ff. de Jud. l. 7. C. de hæred. petit.

CXXVI. Weil aber die Landeshoheit dem Kaiſer und Reiche untergeordnet iſt (n. XVIII.): ſo iſt 1) kein Zweifel, daß die Unterthanen ihrem Landesherrn zu gehorſamen nicht ſchuldig ſind, wenn er etwas wider den Kaiſer befihlt (a). 1) Ordentlicher Weiſe iſt ein jeder Unterthan befugt von ſeines Herrn richterlichen Sprüchen, und Urtheilen an ein höchſtes Reichsgericht zu appelliren (b). Nicht weniger 2) kann ein jeder deutſcher Unterthan ſeinen Landesherrn ſelbſt, wenn er wider ihn etwas zu klagen hat, vor den Austrägen, oder nach Erheiſchung der Sache und Umſtände von den höchſten Reichsgerichten belangen (c). Wie aber und in welcher Ordnung ſo wohl die Klage als die Appellation geſchehen müſſen, und welche Abfälle dieſe beyden Sätze leiden, wird aus dem letzten Kapitel dieſes Buchs zu erſehen ſeyn.

(a) Struvius corp. Jur. publ. cap. 30. §. 5.

(b) Moſer von der deutſchen Reichsſtande Landen lib. 3. cap. 8. §. 6.

(c) R J. de an. 1654. §. 105. & 168.

CXXVII. Die landesherrliche Unterwirfigkeit, flieſſet, wenn wir auf ihren erſten Urſprung zurücke gehen, meiſtentheils aus einem ſtillen Vertrage zwiſchen dem Landesherrn, und den Unterthanen, welcher mit der Landeshoheit entſtanden, und erwachſen iſt, und nun bey ältern Unterthanen durch die Wahl oder Nachfolge eines neüen Regenten; bey neüern aber durch ihre Ein- und Aufnahme in das Land widerholet wird, und ohne weiteres Zuthun fortdauert (a). Zur Beſtättigung derſelben hat man ſchon im 13ten Jahrhunderte angefangen,

von

von den Unterthanen die Huldigung zu fodern, welche nichts anders iſt, als ein feyerliches und eidliches Bekenntniſſe des dem Landesherrn ſchuldigen Gehorſams. Woraus ſich ſchon von ſelbſt ergiebt, daß ſie die Unterthänigkeit nicht mache, ſondern voraus ſetze, und deßhalben gar wohl verſchoben, oder auch gänzlich ausgelaſſen werden könne. Doch kann ſie auch mit Rechte gefoderet werden, ſo oft ein neuer Regent auf- oder ein neüer Unterthan eintritt (b). Letztern Falls aber wird gemeiniglich keine Feyerlichkeit beobachtet, ſondern nur ein Handgelübd von dem Unterthanen abgenommen.

(a) Kemmerich Introduct. ad Jus. publ. lib, 7. cap. 16. §. 2. ſeqq.

(b) Knipſchild l. c. n. 48.

CXXVIII. Die Landeshuldigung unterſcheidet ſich 1) von dem Leheneid, weil durch dieſen nicht der Gehorſam, ſondern nur die Treue verſprochen, auch jener, der ſelben ablegt, ordentlicher Weiſe kein Unterthan, ſonder nur ein Vaſall wird (a); 2) von der Huldigung, welche mittelbare Unterthanen dem landſäßigen Adel, und andern mittelbaren Herrſchaften abſchwören. Denn in dieſer werden nicht nur Kaiſer und Reich, wie in der Landeshuldigung, ſondern auch der Landesherr, und die landesherrliche Rechte ausgenommen. 3) Von der leibherrlichen Huldigung, welche ſich ſchon oben geſagter maſſen lediglich auf die Schuldigkeiten, und Gefälle der Leibeigenſchaft einſchränket. Man hat demnach nöthig, ſowohl auf die Worte, als auf die Art der Eidesformel zu ſchauen (b), und läßt ſich keineswegs aus einer jeden eidlichen Verpflichtung, auf eine Landesunterwirfigkeit ſchlieſſen (c). Und wenn daher die Staatsrechtslehrer vorgeben, die Huldigung ſey eines der ſicherſten Kennzeichen der Landeshoheit, ſo iſt dieſes nur von denienigen, welche dem Landesherrn (d),

oder

oder doch nur jenem, der die Landeshoheit anſpricht, geleiſtet worden, oder endlich allein von der allgemeinen und wahren Erbhuldigung, welche das ganze Land abgelegt hat, zu verſtehen (e).

(a) 2. Feud. 5.

(b) Knipſchild de Nobilit lib. 3. cap. 2. 1.44.

(c) Schweder Introduct. in Jus. publ. Part. Spec. Sect. 2. cap. 11. 2.

(d) Struv cit. cap 30. §. 7.

(e) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen cap. 6. §. 5.

CXXIX. Die Landshuldigung zu fodern iſt alſo nur jener berechtiget, der unſtrittig Landesherr iſt, oder, wo hierüber geſtritten wird, im Beſitze ſelbe zu fodern ſich befindet (a), welches zwar von einer einzeln Perſon, weil die Landeshuldiguug von einem Landesherrn nur einmal eingenommen wird, nicht leicht; wohl aber von einem Stifte und Gotteshauſe, oder einer ganzen Familie geſagt, behauptet, und bewieſen werden kann. Eben aus dieſer Urſache, und um ſich in Beſitz zu ſetzen, müſſen die Unterthanen bey weltlichen Häuſern nicht nur dem regierenden Herrn, ſondern auch all denen, auf welche ſich das Succeßionsrecht erſtrecket (b), und bey Hochſtiftern, und Reichsgottshäuſern auch den Kapiteln auf den Fall hin, wo ſie zur Regierung, oder Verwaltung gelangen werden, huldigen, und den Gehorſam ſchwören.

(a) Kemmerich lib. 7. cap. 6. §. 6.

(b) Hertius § 17.

CXXX.

CXXX. Was die Perſonen, die zu huldigen ſchuldig ſind, betrift, ſo iſts 1) richtig, daß dieſe Schuldigkeit hauptſächlich den wahren Unterthanen obliege, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie Bürger, Bauren, oder Beyſaſſen, Freye oder Leibeigene, Manns- oder Weibsbilder ſeyn (c). Doch werden die Eheweiber und Kinder faſt allenthalben ausgenommen (b). 2) In dem Herzogthum Würtemberg müſſen auch die Dienſtbothen und andere zeitliche Unterthanen huldigen (c), welches aber anderswo nicht Herkommens iſt: wie dann 3) auch diejenigen, welche nur Güter im Lande beſitzen, auſſerhalb jener Provinzen, wo die Landſaſſerey im höchſten Grade hergebracht iſt, meiſtentheils von der Huldigung freygelaſſen werden, und wenn auch ein Handgelübd, oder eidliches Verſprechen von ihnen abgefoderet wird, ſo geht es doch nur die Güter an (d). Wer ſonſten zu huldigen ſich weigerte, kann mit Gewalt der Waffen, oder mit andern Zwangmitteln dazu genöthiget werden, wenn nur die Unterwirfigkeit ſelbſt nicht im Streite iſt (e).

1 a 1 Struv. l. c. §. 4.

1 b 1 Kemmerich l. c cap. 11. §. 4.

1 c 1 Beſold Q. Q. Edit. cit. tit. n. 11.

1 d 1 Schmier Jurisprud. publ. Imp. to. 2. lib. 1. cap. 3. n. 39.

1 e 1 Kemmerich l. c. §. 5.

CXXXI. Gleichwie aber die Unterthanen dem Landesherrn zu huldigen verbunden ſind: alſo iſt auch der Landesherr ſchuldig, den Unterthanen ausdrücklich, oder ſtillſchweigend zu verſprechen, daß er ſie in dem Beſitze ihrer alten Rechte und Freyheiten laſſen, und beſchützen wolle (a); folglich, ob er ſchon 1) die zufällige Huldigungsfeyerlichkeiten nach Belieben vermindern oder vermehren kann, ſo iſt ihm doch nicht erlaubt,

die

die alte Eidesformel in weſentlichen Stücken ohne Einwilligung der Unterthanen abzuändern (b): und wenn 2) ſeine Vorfahrer vor- oder bey der Huldigung den Unterthanen ihre Freyheiten durch ſchriftliche Reverſalien beſtättiget haben, ſo können die Unterthanen ein gleiches fodern, oder wenigſt der Huldigung die Bedingniſſe anhängen, daß ſelbe ungiltig und kraftlos ſeyn ſolle, woferne nicht auch der Landesherr den Verträgen und der Obſervanz ein Genügen leiſten würde (c).

(a) Coccey Jurisprud. publ. cap. 23. §. 37.

(b) Schweder cit. n. 2.

(c) Hertius §. 19.

CXXXII. Die Wohnung in einem Lande (n. LXXXV.) und der dabey unterlaufende ſtille Vertrage (n. CXXVII.) machen die Unterwürfigkeit aus. Was iſt alſo natürlicher, als daß ſie der Wohnung folge, und mit derſelben geänderet, oder aufgehoben werde? (a). Ob aber hiezu die Einwilligung des Landesherrn, und des Unterthanen erfoderet werde, iſt noch zu unterſuchen. Daß die zeitlichen Unterthanen ſo wohl von dem Landesherrn nach Belieben ausgeſchaffet werden, als ſelbſt, wenn ſie ſonſt kein Vertrag, Schuld, Verbrechen, oder öffentliche Noth als z. E. in einer belagerten Stadt, aufhält, eigenen Gefallens davon ziehen können, iſt keinem Zweifel unterworfen. Der Landesherr iſt ihnen keinen Aufenthalt in ſeinem Lande ſchuldig, und ſie haben ſich zu keinem beſtändigen verbunden. Es kann auch kein Rath, oder Beamter, wenn er ſein Amt gebührend niedergelegt hat, unter dem Vorwande, daß er zu viel von des Herrn, oder Landesgeheimniſſen wiſſe, wider ſeinen Willen zurück gehalten werden (b).

(a) Cap. 1. de R. J.

(b) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen cap. 22. §. 5.

CXXXIII. Von den wahren Unterthanen behaupten die deůtſchen Rechtsgelehrten, und Staatsrechtslehrer ganz ein anderes: Sie nehmen dem Landesherrn die Gewalt, dem Unterthanen nach Belieben aufzukůnden, und geben dem mit keiner Leibeigenſchaft befangenen Unterthanen die Freyheit, den Herrn, und das Land, ſo bald es ihnen gefållig iſt, zu verlaſſen (a). Das erſte iſt der Billigkeit gemåß, das andere grůnden ſie theils in dem allgemeinen deůtſchen Herkommen, theils in den gemeinen Rechten, nach welchen einem jeden freygelaſſen iſt, ſeine Wohnůng zu åndern, und wo es ihm beliebt, aufzuſchlagen (b). Man kőnnte zwar hiewieder einwenden 1) die Reichsgeſetze nennen die den Unterthanen eingeråumte Erlaubniß, der Religion halben aus dem Lande zu ziehen, eine Wohlthat, Beneficium (c), und verbiethen, fremde und flůchtige Unteethanen in Schutz zu nehmen (d). 2) Die heutige Reichsverfaſſung ſey von jener der alten rőmiſchen Monarchie Himmelweit unterſchieden, und wenn dort ſchon einer ſeinen Wohnſitz verånderet habe, ſey er doch nach wie vor, ein Unterthan des Kaiſers geblieben. Doch ich will nicht gegen den Strom fahren.

a) Gail 2. obſ. 36. n. 7. Leyſer Spec. 79. med. 5. Andlern Corp. Conſt. Imp. V. Burger n. 16. Brunnemann ad l. 31. ff. ad Municipalem n. 1. Kemmerich cit. lib. 7. cap. 16. §. 24. Moſer von der Reichsſtånde Landen lib. 3. cap. 8. §. 3.

(b) L. 31. ff. ad Municipal. l. 12. §. 9. ff. de Captiv.

(c) Inſtr. P. W. Art. V. §. 30.

(d) Ord. Cam. P. II. tit. 14.

CXXXIV.

CXXXIV. Wo die Leibeigenſchaft nicht gar zu ſtreng iſt, wird der Auszug aus dem Lande auch den Leibeigenen, wenn ſie ſich loskaufen, geſtattet, doch pflegt man auch überhaupt keine fremde anzunehmen, wenn ſie nicht ein rechtliches Zeügniß ihrer Entlaſſung von ihrer vorigen Herrſchaft mitbringen, und aufweiſen.

(a) Ertel de Jurisdict. Infer. lib. 2. cap. 20. obſ. 8.

Zweytes Kapitel,

von der Reichsprälaten Regalien.

Die Regalien können einem Reichsprälaten ſo, wie allen andern Reichsſtänden, entweder in dem Seinigen allein, oder auch in einem fremden Gebieth zuſtehen. Es iſt alſo von beyden Arten zu reden nöthig.

§. I.

Von der Reichsprälaten Regalien in ihrem eigenen Gebiethe.

Innhalt:

N. 1. Bedeutung des Worts Regaliæ, und Abtheilung der Regalien in gröſſere und kleinere. 2. Die Regalien ſind Theile der Landeshoheit. 3 Ihre Zahl iſt nicht zu beſtimmen. 4

Welche rechte Regalien ſeyen? 5 Welche unter die gröſſern zu zählen? 6 Die Meynung, daß die Beſtimmung der kleinern Regalien von dem Landesherrn abhange, 7 iſt gefährlich, und ſowohl der allgemeinen Obſervanz, 8 als der alt-deutſchen Freyheit, 9 und der urſprünglichen Beſchaffenheit der Landeshoheit zuwider. 10 Aechte Lehre von den keinern Regalien. 11 Wie ſie von den Kaiſern an die Reichsſtände gekommen, 10 und vermehret worden? 13 Sind nicht aller Orten gleich, 14 und können von einem Orte nicht auf ein anderes ausgedehnet werden. 15 Ein anderes iſt von gröſſern Regalien zu ſagen. 16 Doch können auch Unterthanen dieſelben beſitzen, 17 und müſſen in poſſeſſorio gehandhabet werden, 18 In petitorio aber mit der Verjährung, 19 oder Freyheitsbriefen ihr Recht beweiſen. 20 Ob derley Briefe den Landesherrn verbinden? 21 nnd ob die Regalien von Unterthanen nur im Namen derſelben ausgeübet werden?

I. Das Wort Regalia war als ein Hauptwort den Römern unbekannt, und auch unter den erſten deutſchen Kaiſern ungewöhnlich. Nur erſt im XI Jahrhunderte hat man ſich deſſelben anſtatt des Worts *Fiſcalia zu bedienen*, und damit die zum Unterhalte des *Kaiſers beſtimmten* Fiskalrechte anzudeuten angefangen (a). Mit der Zeit haben es die Italiener auf alle Rechte der Könige, die Deutſchen aber auch auf die gleichſam von der königlichen Gewalt abgeriſſenen landesherrlichen Gerechtſamen, ſie möchten die Landesregierung, oder den Unterhalt des Regenten betreffen, ausgedehnet (b). Woraus hernach die Eintheilung in die gröſſern und kleinern Regalien gefloſſen iſt (c). Zwar haben einige Gelehrte von kurzer Zeit her die alte Bedeutung wieder hervor geſucht, nnd nennen nur die fiskalrechte Regalien: die übrigen hingegen Landesherrliche oder Majeſtätsrechte. Weil es aber nur auf einen Wortſtreit hinaus lauft, ſo iſt wenig daran gelegen, ob man dieſen oder jenen Ausdruck wähle.

(a) Hertius de Superiorit. territorial. cap. 8. §. 1.

(b) Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 7. cap. 1. §. 32.

(c) Weigel de Auguſt. Regal. Natur. n. 22. Bocer de Regal. cap. 1. n. 4.

II. Die Regalien zuſammen machen die Landeshoheit aus (cap. I. n. XXV.): ſie unterſcheiden ſich alſo von derſelben nur wie die Theile von dem ganzen. Gleichwie aber die Landeshoheit vollkommen, oder unvollkommen ſeyn kann (ibid. n. XXXI.) alſo können auch einige Theile getrennet werden, und entweder Unterthanen, oder Auswärtigen zu ſtehen, welches von der Landeshoheit niemals geſagt werden kann. Eben darum laßt ſich zwar von der Landeshoheit auf die Regalien, keineswegs aber von einzeln Regalien auf die Landeshoheit, auch nicht von einem Regale auf das andere ſchlieſſen, ſondern der eines beſitzt, und mehrere verlangt, muß ſeine Foderung beweiſen. Doch wenn einer, der ſonſt der Landeshoheit fähig iſt, in einem Lande, oder Landsbezirke auch nur ein und anderes Regale ruhig hergebracht, die übrigen Niemand ausgeübt hat, ſo iſt er in einer Quaſipoſſeſſion aller Regalien, weil vermuthet wird, er habe bisher ex cauſa univerſali, oder kraft der Landeshoheit gehandelt (a).

(a) Tubingenſes apud Beck in Appendic. ad Jurisdict. cent. n. 327.

III. Wie viel es eigentlich Regalien gebe, iſt nirgendswo ausgemacht. In dem longobardiſchen Lehenrechte findet man zwar ein Verzeichniß der Gerechtſamen, welche zur Zeit Friderich des I. römiſchen Kaiſers in Italien für Regalien gehalten worden (a), es paſſet aber nicht auf Deutſchland, und auf unſere Zeiten (b). In der kaiſerlichen Wahlkapitulation wird der den Reichsſtänden in ihren Landen zuſtehenden

Rechte

Rechte in Religion = Policey = Juſtitz = und Kammeral=ſachen (c), dann ihrer Regalien, Obrigkeiten, Frey=heiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, Gebräuchen und guten Gewohnheiten, die ſie bisher gehabt, oder aus=geübt zu Waſſer und zu Lande (d), wie auch der landesherrlichen Obrigkeit; und Regalien überhaupt, und in ſpecie der Jurium Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landesdefenſion, Beſatzung der Feſtungen gedacht (e). Man kann es aber für kein Verzeich=niß aller Regalien annehmen.

(a) Feud. 56.

(b) Moſer von der Landeshoheit überhaupt cap. 10. §. 5.

(c) Art. 1, §. 9.

(d) Ibid.

(e) Art. 19. §. 6.

IV. Eben ſo ungewiß iſt, welche Gerechtſamen *eigentlich Regalien* ſeyn. Engelbrecht hält allein die jenige für Regalien, welche dem Regenten zur Wolfart und Zierde des gemeinen Weſens gebühren (a). Sol=cher Geſtalt aber hätten die Fiskalrechte in der Zahle der Regalien keinen Platz, da ſie doch anfänglich dieſen Na=men allein getragen haben (N. I.). Moſer ſetzt folgende zwo Regeln, als unfehlbare Kennzeichen der Regalien; 1) Was ordentlicher Weiſe allen, oder doch den meiſten Landesherren, und Regenten, und nicht den Unterthanen zuzuſtehen pflegt: oder aus der Analogie anderer Regalien folget, iſt ein Regale; hingegen 2) was ordentlicher Weiſe auch den Untertha=nen, es ſey nun privative, oder cumulative mit dem Landesherrn zuſtehet, das iſt kein Regale (b). Al=lein ad 1) die meiſten Landesherren, und nicht die Un=erthanen haben Leibeigene: das Patronatrecht, und Layenzehende, und dennoch ſind dieſe Gerechtſamen

keine Regalien: hingegen ad 2) haben ordentlicher Weiſe alle Landſtände die niedere Gerichtbarkeit, und meiſten Theils auch die Jagdbarkeit, welche doch Moſer ſelbſt mit dem Ehrentitel der Regalien belegt.

(a) Tr. de Servit. Jur. publ. Sect. 2. membr. 2. §. 1.

(b) Cit. cap. 10. §. 6.

V. Am ſicherſten werden wir darein gehen, wenn wir die gröſſern Regalien von den kleinern unterſcheiden, und von jenen die Regel annehmen: alle und jede Gerechtſamen, welche zur Regierung eines Staats, und zu deſſen Wohlfart nach den gegenwärtigen Zeit- und Landesumſtänden erfoderet werden, ſind landesherrliche Rechte, und gehören in die Reihe der gröſſern Regalien. Sie werden gemeiniglich abgetheilt 1) in immanentia & tranſeuntia, in innere und äuſſerliche; jene zielen auf die innerliche Ruhe, dieſe auf die Sicherheit von auswärtigen Beunruhungen ab. In der erſten Klaſſe erſcheinen hauptſächlich das Geſetzgebungsrecht, die Anordnung der Policey, die Gerichtsbarkeit, das Beſteurungsrecht: In der zweyten das Recht, Krieg zu führen, Frieden zu ſchlieſſen, Bündniſſe zu machen, und das Geſandtſchaftsrecht. 2) In geiſt- und weltliche: die erſten ſind Gerechtſamen in Religionsſachen; die letzten gehen das weltliche Regiment an.

VI. In Anſehung der kleinern Regalien hat der Freyherr von Ickſtatt ſich die Mühe gegeben, zu behaupten, jene Dinge, welche zum Unterhalte des Landesherrn, und ſeiner Räthe und Bedienten nöthig ſind, werden zwar mit Rechte unter die kleinern Regalien gezählet; die Gewalt aber, derley Regalien zu beſtellen, oder zu beſtimmen, ſey eines der gröſſern Regalien, und

und hange lediglich von dem Regenten ab (a). Seine Beweiſe holet er her 1) vom Beyſpiele des Kaiſer Friderich des Rothbarts, welcher auf dem Reichstage in den ronkaliſchen Feldern wider die aufrühriſchen welſchen Fürſten und Städte nach dem Gutachten der damals vor andern berühmten Rechtsgelehrten Bulgari, Jacobi uud Hugonis die Frage, welche Regalien dem Kaiſer gebührten, eigenmächtig entſchieden, und darüber eine Reichsſatzung verfaſſet hat, die noch heute in den longobardiſchen Lehenbüchern zu leſen iſt (b). 2) Aus der Natur des weltlichen Regiments; dieſes kann nicht geführt, und ausgeübt werden, wenn der Regent an Mitteln ſich und die ſeinigen zu unterhalten, Mangel leidet.

(a) To. 1. opuſc. 9. cap. 2. §. 3.

(b) Lib. 2. Feud. tit. 56. cap. un.

VII. Allein dieſe neugebackene Lehre iſt ſehr gefährlich und riecht nach der machiavelliſchen Kuchel. Wer ein feindliches Land mit Rechte im Krieg erobert, kann freylich demſelben Geſetze vorſchreiben, und für ſich ſelbſt die Tafel nach Belieben anſchaffen. Ein anderer aber muß ſich nach dem Willen derjenigen fügen, die ihn zum Regenten machen. In den Wahlreichen hat dieſes ſeine gute Richtigkeit. In Erbreichen und Landen iſt der Unterhalt des Regenten längſtens von dem Volk ausdrücklich oder ſtillſchweigend beſtimmt worden, und da er den Vorfahren erklecklich geweſen, ſo wird er auch für die Nachfolger hinreicheud ſeyn, wenn ſie ſich nicht durch übermäßige Pracht über die Schranken der Gebühr hinaus reiſſen laſſen. Daß er aber nicht nur hinlänglich, ſondern auch überflüßig, und aller Orten gleich ſey, iſt weder der Vernunft, noch der Erfahrung gemäß. Wer weiß nicht, daß der König in Frankreich auch in Anſehung ſeines eigenen Unterhalts

viel ungebundenere Hände hat, als die Könige von Engelland und Pohlen.

VIII. Am allerwenigſten läßt ſich ein ſolches Recht mit der Denkensart, und Gewohnheit der alten Deutſchen vereinbaren. Sie waren, wie der Römer Tacitus berichtet, über ihre Freyheit höchſt eiferſichtig, und haben niemals ihren Königen eine freye und uneingeſchränkte Gewalt eingeräumet (a). Auch noch in ſpätern Zeiten ward den deutſchen Regenten nicht einmal die Majeſtätsrechte willkürlich, und ohne Rathe der Groſſen des Reichs auszuüben geſtattet (P. I. cap. III. n. I. & ſeqq.): und wer wird glauben, daß ſie berechtiget geweſen ſeyn, ihre Rentkammer nach Gefallen zu bereichern. Es fehlete ihnen zwar nicht an genugſammen, und wahrhaft königlichen Unterhaltsmitteln (*) Sie ſind aber mit der Zeit gröſten Theils in Abgang gekommen; und es wurde jetzt ein deutſcher Kaiſer nicht im Stande ſeyn, ſein Anſehen zu behaupten, wenn er nicht eigene, oder Erblande hätte, und dennoch geſtehet ihm Niemand das Recht ein, zu ſeinem Unterhalte neue Regalien im Reiche einzuführen. Es hat ſich auch der Kaiſer Friderich nicht dieſes Rechts, wie Herr von Ickſtatt vorgiebt, bedienet; ſondern, wie uns ein der Geſchichte viel näherer Zeug belehret, nur die von den welſchen Fürſten, und Städten in Abweſenheit der Kaiſer widerrechtlich an ſich gezogenen Regalien zuruck gefoderet (b).

(a) " Libertatis cupidiſſimi ſunt nec Regibus infinita aut " libera poteſtas. " De Morib. German. cap. 7.

(b) Radevic. lib. 2. de geſt. Frideric. I, cap. 3.

(*) In den fränkiſchen, und nächſtfolgenden Reichszeiten hatten die Kaiſer und Könige einen ziemlich ſtarken Fiskum, und unter andern ſehr viele villas, prædia, und agros, welche prædia fiſci hieſſen. Noch zur Zeit Friderici I. be-

belieff ſich das Einkommen des kaiſerlichen Fiſci jährlich auf 60 Tonnen Gold. Heute aber ſollen deſſen Einkünfte aus dem Reiche nicht über 20000 Reichsthaler ſteigen. Jargow Einleitung zu der Lehre von den Regalien lib. 2. cap. 1. §. 3.

IX. Wenn nun die Majeſtät ſelbſt nicht allenthalben gleich, und die Deutſche nicht einmal hinlänglich unterhalten wird: mit welchem Fuge könnten ſich die jenigen, die nur eine Quaſi-Majeſtät beſitzen, ein willkürliches Recht, ihrer Rentkammer aufzuhelfen, zueignen? Die deutſchen Unterthanen hätten ſo viele und verſchiedene Herren nicht nöthig, und wurde manchen angenehmer ſeyn, dem Kaiſer allein, als zweenen Herren zu dienen. Es ſind auch nicht ſie, die ihre Herren zu Landesherren gemacht, ſondern dieſe haben ſich ſelbſt zu einer ſolchen hohen Stufe hinauf geſchwungen, und die kaiſerliche Fiskalrechte an ſich gebracht; Was iſt demnach billiger, als daß ſie ſich mit eignen Mitteln, und *jenen* Regalien, die ſie von den Kaiſern geerbet, oder *mit gutem* Willen der Unterthanen erworben, oder ſonſt rechtmäßig hergebracht haben, unterhalten und begnügen? zwar können und ſollen ſie ihre Kammeraleinkünften möglichſter maſſen verbeſſern, und erhöhen: Es müſſen aber, ſchreibt Moſer, die ergreiffende Mittel zu Verbeſſerung des Kammeralweſens ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie denen Unterthanen, auch andern dritten Perſonen an ihren Gerechtſamen unnachtheilig, auch ſonſt vor GOtt und der Welt verantwortlich ſeyn (a).

(a) Von der Landeshoheit in Kammeralſachen cap. 3. §. 3.

X. Nur jene Gerechtſamen ſind alſo mit Rechte unter die kleineren Regalien zu rechnen, und dem Landesherrn zuſtändig, welche entweder 1) in dem erſten Zeitalter des deutſchen Reiches den Kaiſern und römi-

ſchen Königen zu ihrem Unterhalte und Ergötzlichkeit überlaſſen: oder 2) durch langes und ruhiges Herkommen, folglich durch einen ſtillen Vertrag zwiſchen den Landesherren, und den Unterthanen zu dem nämlichen Ende eingeführt, und von dem Landesherrn wirklich bezogen worden (a). Was hingegen 3) dieſer nicht als Landesherr, ſondern als Leib- oder Lehenherr, oder aus einem andern Privattitel beziehet, hat mit den Regalien keine Verbündung, auſſer daß derley Einkünfte in dem Konkursproceſſe gemeiniglich gleichen Rang mit den Fiskalgefällen erhalten(cap.I.n.CXVII.). Endlich 4) wollen auch einige Staatsrechtslehrer dem Zoll- und dergleichen Rechten, welche ohne kaiſerliche Bewilligung nicht erworben, und ausgeübet werden können, keine Stelle unter den Regalien einräumen (b).

(a) Jargow lib. 1. cap. 2. §. 1.

(b) Engelbrecht tr. de Servit. Jur. publ Lect. 2. membr. 1. §. 6.

XI. Daß die erſten Kaiſer im ganzen Reiche viele, und beträchtliche Regalien, oder Fiskalrechte beſeſſen haben, leidet keinen Zweifel. Schier alle aber ſind nach und nach und Stückeweiſe auf verſchiedene Arten an die Groſſe, und Stände des Reichs gekommen. Die Freygebigkeit und Noth waren die gemeinſten Urſachen, welche die Kaiſer und Könige zu dieſer Zerſplitterung verleitet haben. Der Freygebigkeit der deutſchen Regenten haben vor andern die geiſtlichen Stände, und zwar ſowohl Prälaten, als die Biſchöfe ihre Regalien zu danken. Schon Karl der Dicke hat dem Abte und Konvent zu Corvey nicht nur ihre Beſitzungen beſtättiget, ſondern auch alles, was die kaiſerliche Rentkammer daraus ziehen könnte, geſchenket (a). Die Noth der Könige haben ſich hauptſächlich die weltlichen

Stände

Stände zu Nutzen gemacht, beſonders zur Zeit einer zwiſtigen Wahl. Denn gleichwie ein jeder Kronkompetent ſeine Parthey zu verſtärken ſich angelegen ſeyn ließ, alſo machte er kein Bedenken, durch Veräuſſerung der Reichsregalien ſich Geld oder Freunde zu verſchaffen. Daher die Fürſten des Reichs unter dem Kaiſer Heinrich dem IV. an den Pabſt Gregor den VII. geſchrieben: In dem Krieg zweener Könige, deren jeder von uns die Hoffnuug zur Krone erhalten, werden die Regalien dergeſtalten verſchwendet, daß in Zukunft unſere Könige ehender vom Raub, als mit Regalien ſich ernähren müſſen b).

|a| Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 5. pag. 70.

|b| In dimicatione duorum Regum, quorum uterque Regni ſpem a nobis accepit, tanta fit profligatio Regalium, ut poſthac Reges noſtrarum partium rapinis potius, quam Regalibus ſuſtentandi ſint. Bruno in hiſt. Bell. Sax. ab Henr. IV. geſt. ad an. 1080. pag. 141.

XII. Nachdem endlich die Rechte der Kaiſer von Zeit zu Zeit immer mehr und mehr abgenommen, die Landeshoheit der Stände eben nach dieſem Verhältniß gewachſen, und endlich durch die Reichsgeſetze veſtgeſetzt worden iſt: ſo gebühren ihnen nun auch ſamt dem Fiſcalrechte alle Regalien, die vormals den Kaiſern zugehörten; es müßte nur ſeyn, daß einige von Auswärtigen ſchon zuvor in Beſitz genommen, oder durch Verträge, oder Verjährung abgeſtrickt, oder eingeſchränket worden wären. Wenigſt hat ein jeder Reichsſtand in dem Seinigen die rechtliche Vermuthung ſo lange für ſich, bis ein anderer das Gegentheil beweiſet (a). Es iſt auch dabey nicht geblieben. Durch die Nachgeburt der neuern Zeiten hindurch ſind noch manche Regalien an das Taglicht gekommen, von denen man in ältern Zeiten nichts gewußt hat. Auch noch jetzt trift man da mehrere, dort wenigere an: und man höret in einem Lande von allerley Regalien, davon man in

einem

einem andern nicht einmal die Namen kennet (b).

(a) Cramer Wezlar. Nebenſtund. part. 106. Abhandl. 4. §. 21. & ſeqq.

(b) Moſer von der Landeshoheit überhaupt cap. 10. §. 5.

XIII. Gleichwie aber ſolchergeſtalten das Herkommen nicht aller Orten gleich iſt, alſo ſind auch die Regalien ſehr verſchieden, und was an einem Orte für ein Regale gehalten wird, iſt an einem andern keines (a), und läßt ſich auch ohne Noth, oder groſſen Nutzen des gemeinen Weſen nicht einführen, wenn es ohne Beſchwerde der Unterthanen nicht geſchehen kann (b), weil einem Landesherrn nicht erlaubt iſt, ſeinen Unterthanen ein erworbenes Recht nach Gefallen abzunehmē (c), oder ihre alte Freyheiten nur zu ſeinem eigenen Vortheile einzuſchränken (d). Ja, wenn in derley Fällen, wo es bloß auf den Nutzen des Landesherrn angeſehen iſt, auch noch ein Zweifel obwaltet, ſo glaubet Herr Moſer, die Vermuthung ſtehe nicht für den Landesherrn, ſondern für die natürliche Freyheit der Unterthanen, wenn ſie anders freye Leute, oder doch nur ſolche Leibeigene ſind, welche unbewegliche Güter, und allerley damit verbundene Gerechtſamen erwerben, und beſitzen können (e).

(a) Hoffmann de Jur. Marmor. Regal. §. 21. ſeqq.

(b) Jargow cit. lib. 1. cap. 2. §. 1.

(c) Brunnemann ad l. 4. c. de Emancipat. liber.

(d) Bœhmer Jur. publ Univerſal. part. Special cap. 4. §. 10. litt. R. Strube Nebenſtund. part. 2. Abhandl. 10. pag. 464.

(e) L. c. cap. 11. §. 2. ſeqq.

XIV. Demnach fehlen himmelweit: welche 1) ein gewißes den Unterthanen nachtheiliges Regale, z. E. das hagenſtolze Recht bloß darum in ihr Gebieth einführen,

weil

weil ſie erfahren haben, daß es in einem andern üblich ſey, oder 2) aus gröſſern Regalien kleinere machen, und z. B. Steüern zur Landesdefenſion, oder zum Unterhalte des Kreiskontingents Ausſchreiben und Einziehen, und dennoch keine Mannſchaft aufſtellen, ſondern das Geld in Sack ſtecken, oder ihre eigene Schulden damit bezahlen: oder 3) ſonſt ſich auf die Erfindung neuer Regalien, oder Erweiterung der alten verlegen, und nicht den Nutzen des Landes, ſondern ihren eigenen zum Zwecke ihres Regierungsplans ausſtecken.

XV. Es iſt ſomit ein groſſer Unterſchied zwiſchen den gröſſern und kleinern Regalien: jene zielen jedesmal auf die gemeine Wolfart ab, welcher ein jeder Unterthan ſein Vermögen, und Freyheit aufzuopfern verbunden iſt, und können daher; ſobald es die gemeine Noth oder Nutzen erfoderet, geltend gemacht werden, wenn ſie ſchon noch niemals ausgeübt worden (a). Und eben darum kann ihnen auch im höchſten Nothfall *keine, ſonſt aber nur* eine ſolche Verjährung entgegen geſetzt werden, welche von einem Widerſpruche der Unterthanen, und darauf gefolgter Nachſichte des Landesherrn ihren Urſprung her hat. So lange dieſes nicht erwieſen iſt, ſtehet die Vermuthung für den Landesherrn (b). Die kleinern Regalien hingegen ſind einzeler Weiſe betrachtet, zufällige Dinge, ohne welche das gemeine Weſen gar wohl beſtehen kann.

(a) Wehrner Vol. I. obſ. 20. pag. 31.

(b) Moſer l. c. §. 29.

XVI. Doch iſt es nicht nur nicht unmöglich, ſondern ſehr gewöhnlich, daß auch Landſtände, und Unterthanen kleinere, und auch ſo gar gröſſere Regalien ſowohl einzelweiſe, als mehrere beyſammen beſitzen. Moſer bewei-

weiſet dieſes mit unlaugbaren Beyſpielen; 1) von Regierungen, Kanzleyen, Konſiſtorien; Rentkammern, Land- Hof- und andern Gerichten in peinlich- und bürgerlichen Sachen. 2) Vom Begnadigungsrecht der zum Tod verdammten 3) Von der hoh- und niedern Jagd- und Fiſcherey. 4) Von Steüern, Zoll, Straßen, und Bergwerken 5) Von dem Rechte Geld zu münzen. 6) Von der Befugſame, in Forſt- Holz und Wildbannjagd Dienſt uud derley Sachen Verordnungen zu machen. 7) Von Stadt- und Dorfordnungen. 8) Von Ehlen, Maß und Gewicht. 9) Von der Erbhuldigung. 10) Vom Accis und Umgeld. 11) Vom Beſatzungsrecht (a). Dergleichen Gerechtſamen ſind auch in dem weſtphäliſchen Friedensinſtrumente einigen Municipalſtädten beſtättiget worden (b).

(a) Cit. cap. 11. §. 4. ſeqq.

(b) Art. XI. §. 4. & 8.

XVII. Solchemnach iſt der Schluß: dieſes oder jenes iſt ein Regale: ergo gehört es dem Landesherrn, gar nicht unfehlbar, ſondern man hat forderſt auf den Beſitz des Regals Acht zu geben. Iſt dieſer auf Seite der Unterthanen, ſo werden ſie von den höchſten Reichsgerichten dabey gehandhabet, wie es die Fürſten v. Hohenzollern Hechingen mehrmalen, und der Graf von Krichingen und Wiedrunkel erſt im Jahre 1763 in Betref des Freypürſches; und der Jagdbarkeit erfahren haben (a). Zwar wollen einige den Unterthanen zumuthen, daß ſie auch ſchon in dem Poſſeſſorio einen Rechtstitel, oder einen unverdenklichen Beſitzſtand darthun ſollen. Es iſt aber dieſes, ſchreibt Herr Moſer, ein übertribener, unbilliger, und in keinem reichs- noch gemeinen Rechten gegründeter Satz (b).

(a) Beym Freyherrn von Cramer Wezlar. Nebenſtund. part. 98. pag. 155. ſeqq.

(b) L. c. §. 30.

XVIII. Kömmt es aber auf das Recht ſelbſt, oder auf das Petitorium an, ſo müſſen freylich, wenn das Recht, worüber geſtritten wird, ein ungezweifeltes Regale iſt, die Unterthanen, ihres Beſitzes ungeachtet, den Beweis führen, und mit Freyheitsbriefen, Verträgen, oder mit der Verjährung aufziehen. Was nun dieſes Letztere betrift, ſo gebricht es zwar nicht an Hofpubliciſten, welche den Unterthanen, beſonders wenn ſie nur gemeine Leute ſind, keine Verjährung wider ihren Landesherrn geſtatten (a). Es haben ihnen aber bereits Leyſer (b), Moſer (c), und ich ſelbſt anderswo (d) geantwortet: und der Feryherr von Cramer ſchreibt: Dargegen aber hat die eigene Erfahrung in der Hohenzollern hechingiſchen Freypürſchſache durch die Judicata dieſes höchſten (Kammer) Gerichts überzeugend belehret, daß dergleichen Principia bey denen höchſten Reichsgerichten keinen durchgehenden Beyfall finden, ſondern dabey auf die beſondere Localverfaſſung jeden Landes, und das Jus ſubditorum ab immemoriali tempore quæſitum das billigmäßige Augenmerk gerichtet werde (e). Doch gilt hier keine andere Verjährung, als welche einen unverdenklichen Beſitz zum Grunde hat (*).

(a) Ickſtatt to. 1. opuſc. 10. §. 86. Fleiſcher Inſt. Jur. Feudal cap. 10. §. 40.

(b) Spec. 441. med. 7.

)c) L. c. §. 28.

(d) Jurisprud. Univerſ. lib. 3. part. 1. Diſſ. 1. cap. 3. n. 88.

(e) Wezlar. Nebenſtund. part. 98. Abhandl. 6. §. 32.

(*) Obwohlen die Hohenzollern hechingiſche Unterthanen von

dem kaiſerlichen Reichskammergerichte lange Zeit bey dem Beſitzſtande ihres freyen Jagens beſchützet worden: ſo haben ſie dennoch in petitorio durch ein Urtheil vom 13 Hornung 1768 alles verloren: " weil ſie weder poſſeſſionem " immemorialem noch titulum beweiſen konnten, auch als " Leibeigene keine Vermuthung pro libertate für ſich hat" ten. " Cramer l. c. part. 96. Abhandl. 1. §. 11.

XIX. Die Freyheitsbriefe geben zwar wider den, von welchem ſie herrühren, kein beſtändiges Recht, und können auch aus gerechten Urſachen widerrufen werden (a). Es ſind aber jene, welche den Unterthanen hin und wieder ausgeſtellet worden, meiſtentheils keine eigentliche Freyheitsbriefe, ſondern Urkunden wahrer Verträge zwiſchen dem Herrn und dem Lande, die oft theuer gezahlt worden ſind. Landesherrliche Freyheiten, ſchreibt Herr Moſer, ſo nicht zugleich wahre Verträge mit dem Lande, ſondern bloſſe Gnadenzeichen ſeynd, und wirkliche Landsfreyheiten enthalten, ſeynd wenigſtens ſehr rar, und ich weiß mich jezo keines dergleichen zu entſinnen. Es iſt nicht üblich, noch Reichsherkommens, daß die Landesväter ihren Landeskindern Geſchenke machen, oder etwas umſonſt bewilligen (b),. Freyheitsbriefe, welche Unterthanen von den Kaiſern mit Wiſſen ihres Landesherrn, oder zur Zeit, wo jene noch alles zu ſagen hatten, erhalten haben, leiden gemeiniglich in der Ausübung keinen Anſtand. Wofern ſie aber in ſpätern Zeiten, und ohne Zuthun ihres Herrn ausgefertiget worden, ſind ſie vielen Streitigkeiten unterworfen.

(a) Bilderbeck deutſcher Reichsſtaat dritter Theil: I. Abtheil. 6. cap. §. 5.

(b Von der Reichsſtände Landen lib. 4. cap. 4. §. 5.

XX. Die Verbindlichkeit der zwiſchen einem Landesherrn, und ſeinen Unterthanen geſchloſſenen Verträge, und

und ihre Erſtreckung auf die Nachfolger in der Regierung iſt in dem jetzigen Jahrhunderte ſtark und öfters, beſonders aber von dem Herzog Karl Leopold zu Mecklenburg, und andern ſowohl Groſſen als Gelehrten, worunter ſich der Freyherr von Ickſtatt vor andern ausgezeichnet hat, angeſtritten worden. Es haben aber der Kaiſer, und der Reichshofrath in der mecklenburgiſchen Streitſache alle ihre Gründe verworfen, und die angefochtene Landsverträge für verbindlich erkläret. Die Juriſtenfacultät zu Göttingen ließ ſich in einem Gutachten vernehmen; Daß dergleichen in vim pacti ertheilte Reverſalien de jure keine Verbindlichkeit wirken ſollten, ſolches ſtreitet wider alle Grundregeln des Natürlichen, die Obrigkeiten ſowohl als Unterthanen obligirenden Rechts: dahero diejenigen JCti, welche einen ſolchen Satz, in Theſi verfechten wollten, billig als Feinde des menſchlichen Geſchlechts anzuſehen ſeyn würden (a).

(a) Beym Herrn Strube Nebenſtund. part. 2. pag. 535. ſeqq.

XXI. Der Freyherr von Kreittmayr merket an, daß die Regalien den Unterthanen nicht leicht anderſt als dependenter und ſalva ſubordinatione, mithin ſo verliehen werden, daß ſie im Grund ſelbſt, und eminenter allzeit noch bey dem Regenten verbleiben, ſohin denen Unterthanen weiter nichts, als Exercitium und Utilitas davon zukommt (a). Herr Hofrath Jargow gehet noch weiter, und ſagt: daß ſolches Exercitium nur nomine des Regenten und Landesherrn, im geringſten aber nicht proprio jure, ſondern ſubordinate, und ſolchergeſtalt geſchehe, daß die Landeshoheit allzeit dabey in ſalvo verbleibe (b). Herr Moſer aber wendet mit Recht dagegen ein: Das ſubordinate und dennoch

nomine proprio können gar wohl neben einander ſtehen: und ich ſehe nicht, wie man mit tüchtigen Gründen erweiſen könne, daß ein Landſaß ſeine Regalien nur im Namen des Landesherren ausübe, zumalen wann er ſelbige z. E. das Münzrecht nicht non dem Landesherrn, ſondern von dem Kaiſer erlanget hat (c).

(a) Grundriß des allgemeinen deütſch und bayriſchen Staatsrechts §. 7.

(b) Einleitung zu der Lehre von den Regalien lib. 1. cap. 2. §. 1.

(c) Von der Landeshoheit überhaupt. cap. 11. n. 31.

§. II.

§. II.

Von der Reichsprälaten Regalien in fremden Gebiethen.

Innhalt.

N. 22. Nicht alle, noch ganze Regalien, 23 ſondern nur einige Stücke können Staatsdienſtbarkeiten ſeyn. 24 Urſprung der Staatsdienſtbarkeiten. 25 Abtheilung 26 Beyſpiele von allen Gattungen. 27 beſonders bey Reichsgottshäuſern. 28 Einſchränkung der Staatsdienſtbarkeiten. 29 Recht, dieſelben durch Geboth und Verbothe, 30 Beamte und Diener auszuüben. 31 Rechte des Landesherrn bey derley Dienſtbarkeiten.

XXII. Regalien in einem fremden Lande, oder Gebiethe werden lateiniſch Servitutes juris publici, deútſch Staatsdienſtbarkeiten genannt. Ob ſowohl die gröſſern als kleinern Regalien die Eigenſchaft einer Staatsdienſtbarkeit anzunehmen fähig ſeyn, will von einigen in Zweifel gezogen werden. Der Freyherr von Lynker glaubt, etwelche Regalien, und zwar beſonders die Landeshuldigung, Landsſchutz, Landesfolge, Obergeboth und Verboth das Recht in geiſt- u. weltlichen Sachen ohne Mittel nächſt dem Kaiſer Verordnungen zu machen, und dergleichen, können niemals anders als in dem Eigenen ausgeübt werden, und ſeyn allzeit weſentliche Theile der Landeshoheit (a). Ich hab ſchon in dem vorgehenden Kapitel (n. XXXII.) angemerket, daß, wo mehrere Herren ganze Majeſtätsrechte in einem Gebiethe von einander unabhängig beſitzen, keiner eine bloſſe Staats-

dienſtbarkeit, ſondern ein jeder an der Landeshoheit ſelbſt Antheil habe. Wer alſo in einem Lande alligliche Gerichtsbarkeit, oder das vollkommene Steuer-oder Waffenrecht beſitzt, der iſt entweder allein, oder neben einem andern Landesherrn.

(a) Diſſ. de Superiorit. territorial. pag. 27.

XXIII. Gleichwie aber ein jedes Majeſtätsrecht aus mehrern Theilen beſtehet, alſo hinderet nichts, daß nicht einige davon einem andern, als dem Landesherrn zuſtehen; folglich Staatsdienſtbarkeiten ſeyn. Es ereignet ſich auch wirklich und öfters 1) daß nicht nur dem Landesherrn, ſondern auch dem Schutzherrn, und andern, die nur gewiße Gerechtſamen in einem fremden Lande beſitzen, gehuldiget werde (a). 2) Daß ein Fremder das Recht, Forſt- und Jagdordnungen zu machen, oder Reichs- und Kreisſachen betreffende Patenten anzuſchlagen, beſitze, ohne daß er deßwegen Landesherr wäre (b). 3) Daß einem die hohe maleſitziſche Gerichtbarkeit ohne Landesherrlichkeit zugehöre (cap. I. n. XXXV. & ſeqq.). 4) Daß die geleitliche Oberkeit von einem Auswärtigen ausgeübt werde (c) 8) Daß die Türken- und andere Reichs- oder auch Kreisſteuern an einen benachbarten Stand bezahlt werden müſſen (d). 6) Daß einer in einem fremden Gebiethe Soldaten zu werben, berechtiget ſye (e).

(a) Engelbrecht de Servit. Jur. publ. Sect. 2. membr. 2. §. 8.

(b) Harpprecht Conſil. Tûbing. XLIX. n. 260.

(c) Oettinger de Jur. limit. lib. 1. cap. 9. n. 24.

(d) Meichsner Deciſ. Cameral. to. 2. lib. 3. Deciſ. 8. n. 52.

(e) Engelbrecht l. c. §. 17.

XXIV.

XXIV. Die urſprüngliche Urſachen der Staatsdienſtbarkeiten ſind die Freygebigkeit der alten Kaiſer, das beſondere Herkommen, und die Verträge. Die Kaiſer, als ſie noch eine gröſſere Gewalt im Reiche auszuüben befugt waren, ſchenkten dieſem jene, einem andern andere Gerechtſamen (a). Das beſondere Herkommen hat nicht weniger zur Geburt der Staatsdienſtbarkeiten beygetragen. Denn weil die Landeshoheit nach und nach aufgewachſen iſt (Cap. I. n. XIX. & ſeqq.): ſo war es ſonderheitlich gröſſern Ständen deſto leichter in benachbarten Gebiethen Rechte zu ſammeln, je weniger ſich deren Beſitzer darum bekümmerten, wer in dem Ihrigen jene Rechte ausübte, welche ehender aus- als eintragen. Bey Gottshäuſern haben die Kaſtenvögte verſchiedene Gerechtſamen, und öfters die Landeshoheit ſelbſt unter dem Vorwande, das Kloſter zu beſchützen, an ſich gebracht, oder zu bringen getrachtet. Durch Verträge ſind auch hin und her neue Staatsdienſtbarkeiten eingeführt, meiſtentheils aber nur die ſtreitige aus einander geſetzt, und berichtet worden.

(a) Hertius de Special. Romano-German. Imper. Rebus publ. Sect. 2. §. 35.

XXV. Die Staatsdienſtbarkeiten werden, wie die Gemeinen, in affirmativas und negativas, oder in Zulaſſungs- und Unterlaſſungsdienſtbarkeiten abgetheilt: Kraft jener muß der Herr des Landes leiden, oder zulaſſen, daß ein Auswärtiger darinn ein Regale z. E. das Forſt- oder Jagdrecht ausübe. Vermöge dieſer iſt er ſchuldig; die Ausübung eines landesherrlichen Rechts, zu welcher er ſonſt befugt wäre, z. B. die Anlegung einer Feſtung, zu unterlaſſen. Es giebt auch noch eine dritte Gattung, welche in dem beſtehet, daß ein Landesherr dem, der ein Regale in deſſen Lande beſitzt, zum Beſten, nicht nur leiden und unterlaſſen, ſondern auch ſelbſt etwas thun, z. E. das Hochgericht bauen,

oder unterhalten muß. Derley Dienſtbarkeiten werden von einigen auſſerordentliche oder irregulares genannt, von andern zur erſten Gattung gezogen (a).

(a) Engelbrecht cit. Sect. 2. Membr. 1. §. 5.

XXVI. Von allen diſen Gattungen trift man ſo wohl in Deútſchlande úberhaupt, als bey den Reichsgottshäuſern viele Staatsdienſtbarkeiten an, die ſie entweder ſelbſt ausúben, oder zu leiden haben. Ich will nur etlich wenige zum Beyſpiele anführen: und damit ich von jenen, welche affirmativæ genannt werden, anfange, ſo hat 1) die Reichsprälatur Salmannsweiler zu Pfullendorf das Recht, jährlich zwey Fuder Wein Umgeld frey auszuſchenken, und iſt dabey im Jahre 1755 durch einen Reichshofrathsſpruch gehandhabet worden a). 2) Der Reichsprälat zu Gengenbach beſtellt als Afterlehenherr des Biſchofs zu Bamberg in der Reichsſtadt Zell am Hammerſpach den Reichsſchultheiſſen (b. Hingegen 3) mußte vor Zeiten das Reichsgottshaus Zwifalten gedulden, daß in deſſen Gebiethe der Herzog von Würtemberg das Recht, Soldaten zu werben und auszuheben, ausübte (c). Und noch itzt 4) hat die unmittelbare Reichsritterſchaft das Beſteúerungsrecht in dem der Reichsabtey Salmannsweil zugehörigen halben Dorfe Altheim; in dem Reichsgottshaus weingärtiſchen Gebiethe zu Brachenzell; in dem ochſenhauſiſchen zu Humrechtsried, Horn, Fiſchbach und Sulmatingen; in dem Kayſersheimiſchen zu Unterſtotzingen; in dem Rothiſchen zu Kirchdorf; in dem Marchtalliſchen zu Premelau und Uttenweiler; in dem Wettenhauſiſchen zu Groß- und klein Anhauſen; und in dem Gutenzelliſchen halben Theil des Dorfs Kirchberg.

(a) Moſer Nachbarl. Staatsrecht lib. 3. cap. 9. § 9.

(b) Idem ibid. cap. 5. §. 7.

(c) Myler ab Ehrenbach de Princip. & Statibus Imp. P. II. cap. 79. §. 7.

XXVII.

XXVII, In die Zahl der Unterlaſſungsſtaatsdienſtbarkeiten können geſetzt werden 1) die Befreyung von öſterreichiſchen Land- und andern Steuern, welche die im vorderöſterreichiſchen begüterte Reichsgottshäuſer von Urzeiten her genoſſen, und vor einigen Jahren mit den übrigen Ständen des ſchwäbiſchen Kreiſes, deſſen Matrickel dieſe Beſitzungen längſtens einverleibt worden, von den erzherzoglichen Zumuthungen neüerdings losgekauft haben. 2) Die Zollfreyheit, welche viele Reichsgottshäuſer durch alte kaiſerliche Privilegien für ihre Güter und Viktualien erlangt haben. Man will zwar dieſelben, wenn ſie nicht durch Verträge beſtättiget worden, an mehrern Orten nicht mehr gelten laſſen. Doch hat der Abt zu Corneliimünſter im Jahre 1636 wider die pfälziſche Regierung zu Düſſeldorf, die ſeine Güter mit dem ſonſt gewöhnlichen Zoll belegte, von dem kaiſerlichen Reichshofrathe ein Reſcript ausgewirket (a). Hingegen 3) iſt ſonder Zweifel unter die auſſerordentliche Staatsdienſtbarkeiten zu rechnen, daß vor Zeiten das Stift Lindau das ſtadtlindauiſche Hochgericht ſammt der Galgenleiter zu unterhalten verbunden war (b).

(a) Beym Moſer cit. lib. 3. cap. 9. §. 3.

(b) Heider Act. Lindav. pag. 68. ſeq.

XXVIII. Weil die Regalien in einem fremden Gebiethe nur Dienſtbarkeiten ſind (n. XXII.): ſo erbricht ſich von ſelbſten, daß ſie gehäßig, und allzeit ehender einzuſchränken, als auszudehnen ſeyn (a). Und eben deßwegen 1) kann ſich derjenige, der nur einzelne Regalien in einem fremden Gebiethe beſitzt, ſich keines Weitern anmaſſen, als ihm die Verträge und Lehenbriefe einräumen, oder von ihm hergebracht und verjährt worden (b). 2) Läßt ſich von einem Regale kein Schluß auf ein anderes z. B. von der hohen Obrigkeit auf das Beſteüerungsrecht, von dem Geleitsrechte auf die Zentgerichte, von der Jagdbarkeit auf die Bergwerke *

machen (c). Ja! was noch mehr iſt, ſo kann 3) nicht einmal aus einem Rechte ein anderes von gleicher Gattung z. E. aus der Türkenſteuer die Landſteuer, aus der Heersfolge die Muſterung und das Quartierrecht, aus der Zent die niedere oder eine andere Gerichtsbarkeit hergeleitet werden (d).

(a) Hertius de Superiorit. territorial. §. 65.

(b) Moſer cit. lib. 3. cap. 4. §. 8.

(c) Meichſner to. 2. lib. 1. Deciſ. 9. n. 54.

(d) Engelbrecht cit. Sect. 2. Membr. 3. §. 15. & ſeqq.

* Anno 1766 den 20. Novemb. meldete der kaiſerliche Reichshofrath in einem Inſinuato an die öſterreichiſche oberſte Juſtizſtelle: " Director und Räthe der Landgrafſchaft Nellen" burg hätten auf eine wohl nie erhörte Art beſagter Land" grafſchaft die Bergwerksgerechtigkeit in des Freyherrn von " Enzberg reichsunmittelbaren Gebiethe als einen effectum " Juris venandi beylegen wollen,

XXIX. Da aber doch einem jeden, der ein Recht hat, auch die Mittel, daſſelbe auszuüben, überlaſſen werden müſſen (a): ſo kann 1) dem, der die geleitliche Oberkeit in einem Orte beſitzt, das Recht, ein auf der Landſtraſſe, und währender Zeit des Geleits begangenes Verbrechen abzuwandeln und zu beſtrafen nicht abgeſprochen werden (b). 2) Wer ein Regale im Fremden inne hat, iſt befugt, Gebothe und Verbothe zu machen; und die Unterthanen eines ſolchen Gebieths ſind ſchuldig, denſelben, in ſofern ſie bloß das hergebrachte Regale betreffen, und ſonſt ihnen, und ihrem Landesherrn unnachtheilig ſind, nachzuleben (c). 3) Wer zur Ausübung ſeines Regals gebiethen und verbiethen kann, der iſt auch berechtiget, die Uebertreter zur Strafe zu ziehen, oder ihre Stellung zu begehren *

(a) L. 3. ff. de Juriſdict.

[b] Thilmann de Benignis Deciſ. Cameral. Syntagm. II. Deciſ. 4. Vot. 3. n. 77. & ſeq.

[c] Moſer cit. lib. 3. cap. 5. §. 9.

* Ann. 1740. den 16 May wurde von dem Reichshofrathe denen von Spät in Ungnade verwieſen, daß ſie anbefohlner Maſſen die Wild- und Forſtfrevler dem Fürſten von Hohenzollernhechingen nicht geſtellt, ſondern ſelbſt abgeſtraft haben.

XXX. Aus dem nämlichen Grunde hat 4) der Innhaber eines Regals in fremdem Lande das Recht, Beamten und Diener, ſo viel er zu deſſen Ausübung nöthig zu ſeyn erachtet, aufzuſtellen, welche auch in allem dem, was ihr Amt oder Dienſt betrift, allein der Gerichtsbarkeit ihres Herrn unterworfen ſind (cap. I. n. LXV.). Was aber in die ordentliche bürgerliche, oder peinliche Gerichte einſchlägt, darüber haben, wo nichts anderes hergebracht oder vertragen iſt, diejenigen zu erkennen, denen ſolche Gerichte zuſtehen (a). Es geben zwar einige vor, derley Beamten ſeyn ſammt ihrer Familie in allem von der Gerichtsbarkeit der Ortsherrſchaft befreyet. Sie reden aber ohne Grunde. Denn 1) gleichwie ſich von einem Regale nicht auf ein anderes ſchlieſſen läßt: alſo kann ein Auswärtiger bloß deßwegen, weil ihm ſeine Beamten und Bedienten in Amt- und Dienſtſachen unterworfen ſind, ſich in andern Händeln und Verbrechen keiner bürgerlichen oder peinlichen Gerichtsbarkeit anmaſſen. 2 Hätten die Geſandten, welche doch das Völkerrecht ſelbſt ſo vorzüglich privilegiert, nicht beſonderes, wenn ſchon ein jeder Diener eines Herrn, der in einem fremden Gebiethe etwas zu thun hat, daſelbſt von aller Landesherrlichen Jurisdiktion befreyt wäre.

[a] Moſer cit. tr. nachbarliches Staatsrecht lib. 4. cap. 3. §. 4.

XXXI. Wer nun in ſeinem Gebiethe eine fremde

Staats-

Staatsdienſtbarkeit erkennen und leiden muß, kann freylich ordentlicher Weiſe nichts thun oder unternehmen, wodurch die Ausübung derſelben gehinderet oder merklich geſchmäleret würde (a). Indeſſen iſt und bleibt er doch der Landesherr, und hat die Regel und das mehrere für ſich; und wo auch etwas dunkel ſcheinet, da ſtehet die rechtliche Vermuthung, in ſofern es mit einer ſolchen Dienſtbarkeit keinen nothwendigen Zuſamenhang hat, allemal auf ſeiner Seite (b).

(a) Engelbrecht cit. Membr. 3. §. 20.

(b) Moſer cit. lib. 3. cap. 4. §. 8.

Drit-

Drittes Kapitel

Von der Reichsprälaten landesherrlichem Rechte circa Sacra, oder in Anſehung der Religion.

Innhalt.

Die Rede iſt hier nicht von dem geiſtlichen Rechte, welches die Reichsprälaten als Aebte über ihre Ordensleüte ausüben, ſondern nur von jenem, ſo allen Reichsſtänden gemein iſt, und folglich auch den Reichsprälaten zuſtehet. Gleichwie aber im deütſchen Reiche hauptſächlich zwo Religionen, die katholiſche, und die augſpurgiſche Konfeßion, worunter ſeit dem weſtphäliſchen Friede auch die Religion der Reformirten verſtanden wird, das Burgerrecht genieſſen: alſo iſt das reichsſtändiſche Recht circa Sacra zweyfach, eines hat die geiſtlichen Sachen der katholiſchen; das andere jene der proteſtantiſchen Kirche zum Augenmerke.

§. I.

Von der Reichsprälaten landesherrlichem Rechte circa Sacra Catholica, oder in Anſehung der katholiſchen Religion.

Innhalt.

N. 1. Katholiſche Religionsſachen. 2 Jus in Sacra und Jus circa Sacra. 3 Abtheilung des Letzten in das Schutz- und Wehrrecht. 4 Das landesherrliche Schutzrecht 5 iſt nur ein Subſidialrecht, 6. hört auf, wo die Kirche diſpenſirt. 7 Unerhebliche Einwendungen 8 wider die geiſtlichen Diſpenſationen. 9. Recht des Landesherrn bey Diſpenſirten, 10 und Privatfeyertagen. 11 Landesherrliches Wehrrecht. 12 Heutige Art, dasſelbe auszuüben. 13. Verfahren der Päbſte wider die deutſchen Kaiſer, 14 ſonderbar wider den bairiſchen, Ludwig den vierten. 15 Widerſetzung der Reichsſtände 16 Reichsſchluß. 17 Verboth, die päbſtlichen, 18 und biſchöflichen Verordnungen ſogleich zu verkündigen. 19 Oeſterreichiſche Verwahrungen wider die römiſchen Proceſſe. 20 Recht der geringen Stände, 21 beſonders in Anſehung verbothener Bücher. 22 Aechter Gebrauch des Wehrrechts. 23 Geiſtliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen. 24 wird abgeſtellt, 25 und die Nachtmahlsbulle abgeſchaft. 26 Streitige Gränzen zwiſchen der geiſtlich- und weltlichen Gerichtsbarkeit. 27 Quæſtiones facti ſowohl von geiſtlichen Sachen, 28 als Perſonen, 29 Streite über den Beſitzſtand, 30 wohin ſie gehören? 31 Ob und wie weit die geiſtlichen von weltlichen Gerichten im Geiſtlichen, 32 in bürgerlichen Handlungen, 33 und Verbrechen, 34 in Flucht und Schwärmereyen, 35 in Zeügniſſen über Malefitzſachen, 36 in Real- 37 und Perſonalfoderungen, 38 Item von Beobachtungen weltlicher Geſetze, 39 von Steuer und Zoll, 40 von Frohndienſten und Kopfſteuern, 41 dann vom weltlichen Zwange, 42 und Temporalſperre befreyt ſeyn? 43 Ob die geiſtliche Freyheit auch den Kirchendienern, 44 den Dienſtbothen

der Geiſtlichen, 45 einer geiſtlichen Beyſchläferinn, 46 und dem Leichname eines Geiſtlichen zuſtehe? 47 Wer die Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen 48 abzuhandeln habe? 49 Kirchenſachen. 50 Verwaltung der Sakramenten. 51 Sakrament der Ehe. 52 Ehehinderniſſen. 53 Recht des weltlichen Regenten. 54 Beyſpiele von Frankreich. 55 Heirathgüter und andere Nebendinge. 56 Eheverlöbniſſen, 57 und Schwängerungs Streitigkeiten. 58 Gottsdienſtliche Verrichtungen. 59 Jura Stolæ. 60 Kirchen. 61 Kirchenſtühle. 62 Glocken. 63 Gottsäcker. 64 Pfarrhöfe und Beneficiathäuſer. 65 Derſelben Reparation und Konkurrenz dazu. 66. Steuerfreyheit der zeitlichen Kirchengüter. 67 Rechtliche, 68 und weitere Ausnahmen. 69 Gerichtsbarkeit über die zeitlichen Güter der Kirche, 70 und Zehenden. 71 Ausnahmen. 72 Verwaltung der Kirchengüter, 73 und Heiligenfabricken. 74 Ablegung der Heiligen Rechnungen. 75 Gerichtsſtand der Heiligenpfleger. 76 Amortizationsgeſetz: 77 deſſen Erſtreckung auf bewegliche Güter. 78 Geiſtliche und vermiſchte Verbrechen. 79 Ob ein geiſtlicher Richter, weltliche Parthenen zu citiren befugt, 80 oder zu requiriren ſchuldig ſey? 81 Einwendungen. 82 geiſtliche Zwangmittel, 83 oder Cenſuren.

I. In der katholiſchen Kirche werden unter die Religionsſachen gerechnet 1) die Religion ſelbſt und ihre Glaubens und Sittenlehren. 2) Der inner und äuſſerliche Gottesdienſt. 3) Die geiſtliche Gerichtsbarkeit. 4) Die geiſtlichen Pfründen, Würden und Aemter. 5) Wahlen, Poſtulationen, Translationen, und Reſignationen geiſtlicher Perſonen. 6) Pfarrlehen oder Patronatrechte. 7) Ordens- und andere geiſtlichen Gelübde. 8) Eheverlöbniſſe und Matrimonialſachen. 9) Kirchen, Klöſter, und andere geiſtliche Güter. 10) Schulen, Spitäler und dergleichen milde Stiftungen. 11) Gottsäcker und Begräbniſſe. 12) Zehendſachen. 13) Die Verbrechen der Geiſtlichen. 14) Die Eydſchwüre. 15) Alle Fälle, wo offenbar ſchwere Sünden mit-unterlaufen, oder die weltlichen Richter die Juſtitz verſagen (a)

(a) Freyherr von Kreittmayr Anmerkungen zu dem Cod. Bavar. jud. cap. 1, §. 13. pag. 16.

II. In

II. In der Hinſicht auf dieſe Religionsſachen erkennen die Katholiſchen ein doppeltes Recht: eines nennen ſie Jus in Sacra oder Sacris, das andere Jus circa Sacra. In dem Beſchriebe derſelben aber kommen ſie nicht überein. Herr P. Obernetter behauptet, das Jus in Sacra ſey ein Recht, die geiſtliche Handlungen der Unterthanen, in ſoweit ſie geiſtlich, das iſt, ſittlicher Weiſe gut oder böſe ſind, zu beſtimmen. Das Jus circa Sacra hingegen iſt nach ſeiner Meynung ein Recht, die äuſſerliche Kirchengeſchäfte der Bürger dergeſtalt einzurichten, daß ſie in Betreffe des Staats theils unſchädlich theils nützlich ſeyn (a). Allein wenn man auch den erſten Theil paßiren läßt, iſt doch der zweyte nicht anzunehmen. Er macht die Kirche zur Magd des Staats, und die zeitliche Wohlfart zum letzten Ziele der geiſtlichen Handlungen. Ein unbenannter Schriftſteller ſchreibt, das Jus in Sacris beſchäftige ſich mit dem Innerlichen und Weſentlichen der Religion, das Jus circa Sacra gehe auf das Aeuſſerliche und auf Nebendinge (b). Ich kann aber auch dieſem keinen Beyfall geben: weil eines Theils ſchon die Apoſtel und alle ihre Nachfolger ſich ſowohl mit dem Aeuſſerlichen und mit der willkührlichen Kirchenzucht, als mit dem Innern der Religion beſchäftiget haben; andern Theils die katholiſche Landesfürſten auch um das Weſentliche der Religion beſorgt zu ſeyn, und dasſelbe mit ihrer Macht zu unterſtützen berechtiget und verbunden ſind. Ich glaube, nicht weit zu fehlen, wenn ich ſage: das Jus in Sacra iſt das Recht, die Kirche zu regieren, das Jus circa Sacra das Recht, die Kirche zu beſchirmen, und zugleich dahin zu ſehen, daß die Verordnungen der Kirchenvorſteher dem Staate keinen weſentlichen Schaden verurſachen. Das erſte ſtehet bey der Geiſtlichkeit, und hat zur Grundlage das Evangelium. Das zweyte kömt dem Landesfürſten zu, und gründet ſich in der Eigenſchaft eines chriſtlichen Regenten, in dem Weſen des weltlichen Regiments, und in dem weſtphäliſchen Friede (c).

(a) Inſtit. Jur. eccl. P. I. §. 212. & ſeq.

(b) Verfaſſer des Vertheidigten Jur. reg. in Eccl. der Herzoge in Baiern beym Herrn von Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 47. Theil 79. S.

(c) Art. V. § 30. & Art. VIII. §. 1.

III. Meine Beſchreibung des Juris circa Sacra rechtfertiget die faſt allgemeine angenommene Abtheilung desſelben in das Jus protegendi und in das Jus cavendi, oder in das Schutz und Wehrrecht. Manche der gröſſern Stände haben durch päbſtliche Indulten, Verträge mit den Biſchöfen, oder uraltes Herkommen noch etwas weiteres erhalten. Andere nehmen ſich ſelbſt mehr heraus, und überbauen die alten Zaunſtätte der kirchlichen Gewalt. Sie mögen auch Urſachen haben, die andern nicht gemein oder wenigſtens nicht bekannt ſind. Wer keinen Beruf hat, dieſelben zu unterſuchen, muß ſie mit Stillſchweigen verehren; aber keine allgemeine Richtſchnur darausziehen. Die Groſſen ſelbſt leiden nicht *allemal, daß ihnen die Kleinern nachbethen* *. Auf ein und andern Fall kann man, weil doch auch die höchſten Weltregenten nicht unfehlbar ſind, unſträflich anwenden, was der Rechtsgelehrte Proculus von dem alten Rom geſagt hat: man muß nicht ſo faſt anſehen, was daſelbſt geſchieht, als was geſchehen ſollte (a).

(a) " non tam ſpectandum, quid Romæ factum eſt, quam " quid fieri debeat " L. 12. ff. de Offic. præſid.

* Der König in Preußen ließ zu Berlin eine katholiſche Kirche bauen. Hingegen wollte er dem Grafen von Wiedrunkel ein gleiches in dem Seinigen zu thun, nicht zugeben.

IV. Das landesherrliche Schutzrecht, welches ſonſt auch der Beyſtand des weltlichen Arms genannt wird, hat zu ſeinem Gegenſtande die Aufrechthaltung der wahren Kirche und die Vollſtreckung ihrer heilſamen Verord-

nungen. Denn weil die Kirche an- und für ſich nur mit geiſtlichen Waffen verſehen iſt, dieſe aber wider ungläubige gar nichts, wider Gott vergeſſene Menſchen wenig auswirken: ſo hat ein katholiſch, oder rechtglaubiger Landesherr das Recht und die Schuldigkeit der Kirche hülfreiche Hand zu biethen, und mit ſeinem mächtigen Arm derſelben Rechte und Geſetze zu vertheidigen. Der gekrönte Prophet ermahnet alle Könige und Fürſten der Welt, ſie ſollen ſich belehren laſſen, und dem Herrn mit Ehrfurcht dienen (a). Wie aber dieſes geſchehen könne und ſolle, erkläret der groſſe afrikaniſche Kirchenlehrer mit folgenden Worten: Alsdann dienen die Könige Gott, in ſo weit ſie Könige ſind, wenn ſie in ihren Reichen nicht nur in Rückſichte auf die zeitliche Wohlfart des Staats, ſondern auch zum Beſten der Religion das Gute befehlen, und das Böſe verbiethen (b): Und noch deútlicher der heilige Gregorius: Zu dem Ende iſt die höchſte Gewalt frommen Kaiſern mitgetheilt worden, damit diejenigen, die Gutes zu thun verlangen, unterſtützt werden, und das irrdiſche Reich dem himmliſchen diene (c).

(a) Pſalm. 2. §. 11. erudimini, qui judicatis terram. Servite Domino in timore

(b) " In hoc Reges Deo ſerviunt, in quantum ſunt Reges, ſi " in regno ſuo bona jubeant, mala prohibeant, non ſo- " lum quæ pertinent ad ſocietatem humanam, verum " etiam quæ ad divinam religionem. " lib. 3. ad Creſcent. Cap. 51.

(c) " ad hoc poteſtas pietati Imperatorum data eſt, ut, qui " bona appetunt, adjuventur, & terreſtre regnum cœ- " leſti famuletur. " lib. 2. Indict. 11. epiſt. 61.

V. Gleichwie aber das landesherrliche Schutzrecht die Rechte und Satzungen der Kirche vorausſetzt, und nur auf derſelben Erhaltung und Vollſtreckung abzwecket (n. IV.): alſo hat es mit den Rechten ſelbſt, und mit der Verfaſſung des Kirchenregiments nichts zuſchaffen (a); und

iſt

iſt 2) ordentlicher Weiſe nur auf Anrufen der Kirche (b), und nach ihrem Verlangen *; auch allein in der Eigenſchaft eines Beyſtandes anzuwenden ** Und obzwar 3) dem Landesherrn nicht verbothen, ſondern vermöge jenes Antheils, welchen er in ſeinem Gebiethe an dem Schutze der allgemeinen Kirche hat, die Kirchenſatzungen ſonderheitlich, wenn ſie von ſeinen Unterthanen ſchlecht oder gar nicht beobachtet werden, mit eigenen Strafgebothen oder Verbothen zu unterſtützen (c): ſo hören doch dieſe auf, und verlieren ihre Verbindungskraft, ſobald die geiſtliche Obrigkeit diſpenſirt (d).

(a) Hammer de Jur. Princip. Cath. circ. Sacr. cap. 2. §. 8.

(b) Arg. Trident. Seſſ. 25. de Regular. cap. 5. & Seſſ. 25. de Reform. cap. 3.

(c) Arg. Can. 2. Diſt. 3. de Conſecrat.

(d) Barboſa de Offic. & poteſt Epiſc. P. III. Alleg. 105. n. 42.

* " Exerendus nunc eſt uterque gladius, per quem autem, " niſi per vos? Petri uterque eſt, alter ſuo nutu, alter " ſua manu, quoties neceſſe, evaginandus.," S. Bernardus epiſt. 256. ad Eugen.

** In der neuen Ordnung des churpfalzbaieriſchen geiſtlichen Raths wird dieſem §. 3. ernſtlich aufgetragen und befohlen, " daß er in pur geiſtlichen, die Religion betreffenden Din" gen, als da ſind Glaubensſachen, Wort Gottes, Seelen" heil, Predigamt, Gottesdienſt, und was weſentlich dazu " gehörig iſt, worinn die Macht, zu ordnen und zu entſchei" den, der Geiſtlichkeit ganz allein zuſtehet, hiebey anderſt, " als Beyſtands und manutenenzweiſe per modum prote" ctionis, defenſionis & curatelæ, ſich nicht zu verhalten, " ſohin gemäß alten geiſtlichen Rathsordnungen anderſt, als " nur bloß aſſiſtendo nicht mitzuwirken habe.

VI. Es gehen demnach diejenigen Landesherren, und landesherrlichen Beamte allerdings zu weit, welche ihren Unterthanen oder Amtsangehörigen den Gebrauch einer geiſtlichen Diſpenſation, nicht etwa darum, weil ſie

dem gemeinen Weſen nachtheilig ſcheint, oder um das obrigkeitliche Placet, wo es hergebracht iſt, nicht angeſucht worden, ſondern bloß willkührlich, oder unter dem Vorwande, die Kirchengeſetze, und die zu deren Unterſtützung erlaſſene Landesverordnungen zu handhaben, nicht geſtatten, und z. b. jenen, die in Ehehinderniſſen rechtmäßig diſpenſirt worden, das Heirathen ohne anderweite Urſache verbiethen, oder die, ſo an gebothenen Feyertägen nach erhaltener pfärrlichen Diſpenſation arbeiten, zur Strafe ziehen. Die Diſpenſation iſt zwar nur eine Gnade und Freyheit für den, der ſie erhält, aber für alle andere ein Geboth, den Diſpenſirten in der Ausübung ſeiner rechtmäßig erworbenen Freyheit nicht zu hindern (a.) Derowegen ſchon in den älteſten Zeiten den päbſtlichen Freyheitsbriefen die Klauſel: nulli igitur hominum &c. angehänget, und dadurch allen verbothen worden, dawider zu handeln. Und was nützte endlich der Kirche ihr Schlüſſelgewalt, wenn ein anderer wider bindt, was ſie aufgelößt hat.

(a) Arg. cap. 25 de V. S. Pirrhing ad tit. Privileg. n. 2.

VII. Man will zwar hiewider einwenden: 1) es ſtehe in der Willkühre des Landesherrn, ob er eine päbſtliche oder biſchöfliche Diſpenſation annehmen wolle oder nicht, weil die Gnaden und Befreyungen von Geſetzen Niemanden wider Willen aufgedrungen werden (a). 2) ein Hausvater könne ſeinem Geſinde, die durch eine kirchliche Diſpenſation erlaubten Werke z. b. die knechtlichen Arbeiten, das Fleiſcheſſen u. ſ. w. verbiethen: warum nicht auch ein Landesherr? 3) ein weltlicher Regent ſey befugt, ſeinen Unterthanen unter willkührlicher Strafe zu gebiethen, daß ſie ohne ſein Wiſſen und Willen ſich nicht verehlichen: warum ſollte er nicht auch die diſpenſirten Ehen zu unterſagen oder zu verhindern das Recht haben? 4) die Diſpenſationen werden vielmalen nur erſchlichen: nun alſo die Mißbräuche und Aergerniſſe zu verhüten ſey red Landes-

deſsherr nicht nur berechtiget, ſondern auch ſchuldig, ſeinen Unterthanen die Ausübung der Diſpenſationen ſo lange zu verbiethen, bis er ſelbſt unterſucht hat, ob die vorgebrachten Urſachen wahr und hinlänglich ſeyen?

(a) L. 69. ff. de Reg. Jur.

VIII. Allein dieſe Einwendungen haben nur einen Schein, und keinen wahren Grund. Denn ad 1) in geiſtlichen Sachen ſtehen die weltlichen Unterthanen nicht unter ihrem Landesherrn, ſondern, wie er ſelbſt, unter der Gerichtsbarkeit der Kirche. Die Annahme einer kirchlichen Diſpenſation hängt ſomit nicht v. ſeiner alleinigen Willkühr ab, und ſeine Weigerung kann andern nichts benehmen. Ad 2) Wenn die erlaubten Werke dem Hausweſen nicht nachtheilig ſind, ſo kann ſie ein Hausvater nicht verbiethen, weil auch ſeine Gewalt nicht deſpotiſch, ſondern auf den Nutzen des Hauſes eingeſchränkt iſt (a). Kann er in einem oder anderen Stücke freyer, als ein Landesherr handeln, ſo rühret es daher, weil er Herr und Meiſter über das Seinige, der Landesherr aber nur Verwalter des gemeinen Weſen iſt (*). Ad 3) Der Eheſtand hat einen ſtarken Einfluß in das gemeine Weſen, und kann, wenn er allen ohne Unterſchiede freygelaſſen wird, demſelben ſchädlich ſeyn, ſtehet auch eben deßwegen in gewißer Maaſſe unter den weltlichen Geſetzen (b). Die Diſpenſation aber im Geiſtlichen iſt eine der Kirche allein zuſtändige Handlung, und kann mithin derſelben Vollſtreckung, wenn anders die Verehlichung der diſpenſirten Perſonen nicht aus andern Urſachen dem Staate nachtheilig iſt, von dem Landesherrn nicht gehemmet werden. Ad 4) Wie die Diſpenſation ein Ausfluß der kirchlichen Schlüſſelgewalt iſt, alſo gebührt auch der Kirche allein, zu erkennen, ob die vorgelegten Urſachen zu diſpenſiren hinreichen, oder nicht. Ob ſie aber

auch wahr ſeyn, kann freylich ein weit entlegenes Kirchenhaupt nicht wiſſen. Daher, und weil die geiſtlichen Reſcripte die Klauſel: Si preces veritate nitantur, ausdrücklich oder ſtillſchweigend enthalten, möchte wohl eine weltliche Obrigkeit entſchuldiget ſeyn, wenn ſie in Fällen, wo entweder ein wirklicher Verdacht, die Diſpenſation ſey erſchlichen, ſich äuſſeret, oder von einem Geſetze, in welchem nicht leicht diſpenſirt wird, die Frage iſt, ihrem Unterthanen bis zur Unterſuchung, ob ſeine vorgegebenen Urſachen, oder Beweggründe wahr ſeyn, den Gebrauch der Diſpenſation unterſagte (**).

[a] La Croix lib. 3. part. 1. n. 692.

[b] S. Thomas lib. 4. Sentent. Diſt. 34. Art. 1. ad 4.

[*] " Obrigkeiten (ſchreibt Herr Michaelis in der Vorrede " über den erſten Theil des moſaiſchen Rechts 34. S.) haben nicht eine ſo unbeſchränkte Gewalt, als Eltern über " ihre Kinder, und ſollen ſie auch nicht haben, weil man ſie " ihnen nicht eben ſo ſicher anvertrauen kann.

[**] In einer KK. Verordnung vom 11. Maji 1782. heißt es unter andern: " belangend die Diſpenſationen in Gradibus " proximioribus (Conſanguinitatis & affinitatis) welche " ferners noch von Rom impetrirt werden müſſen, haben die Landesſtellen zur künftigen allgemeinen Beobachtung bekannt zu machen, daß ſelbſt nach Vorſchrift des " Concilii Tridentini derley Diſpenſen nur ſelten, und " zwar ob publicam cauſam & inter magnos Principes " ſtatt haben ſollen; derley Beweggründe aber, und ob " wahrhaft eine ſolche Cauſa unterwalte, am ſicherſten allein " von der politiſchen Seite quoad permittendum contractum " civilem eingeſehen, und beurtheilet werden können. Dahero künftig alle jene Perſonen, die in derley gradibus " proximioribus eine Diſpenſation nöthig haben, bevor, " als ſie bey ihrem Herrn Ordinario anſuchen, forderiſt die " landesfürſtliche Erlaubniß hierzu bewirken, und zu dieſem " Ende die Beweggründe bey den Landesſtellen anzeigen ſollen = = erſt mit der bewirkten Erlaubniß, und deren Producirung in Originali könnten ſodann die Partheyen bey " dem Herrn Ordinario ſich melden, welcher in ihrem Namen die Behilfe zu Rom anzubringen, die geſuchte Diſpens

" ſpens allen Falls zu bewirken, und nach deren Impetri-" rung ſodann den ordentlichen Pfarrer hievon ins beſondere zu " unterrichten habe," In der neuen Sammlung der K. K. Verordnungen in publico eccleſiaſticia n. 178.

IX. Ob im Gegentheile die Unterthanen von ihrer weltlicheu Obrigkeit angehalten werden können, die päbſtlichen oder biſchöflichen Diſpenſationen anzunehmen, und zu vollziehen, hat in unſern Zeiten, wo in vielen Landen, Provinzen, und Biſchthümern die Feyer- und Faſttage vermittelſt päbſtlicher Diſpenſation theils aufgehoben, theils auf die folgenden Sonntage verſetzt worden, mehrmahlen bezweifelt werden wollen. Weil aber ſolche Diſpenſationen von den Königen und Fürſten der gemeinen Wohlfart halben, und damit die Unterthanen mehrere Zeit zum Arbeiten, und wenigere zum Müßiggange, Spielen, Saufen, Tanzen und Buhlen, womit von vielen die Feyertage zugebracht, und entheiliget worden, hätten, erhalten, auch von den Biſchöfen ſelbſt die Unterthanen, ihren Landesherrn hierinn zu gehorchen, durch öffentliche Hirtenbriefe ermahnet worden: ſo iſt der Zweifel allerdings gehoben. Daß auch die gemeinen Leute nicht eben der Religionseifer aufgewickelt habe, war aus dem abzunehmen, weil ſich zwar viele der Abwürdigung der Feyertage, kaum einer aber der Verminderung der Faſttage widerſetzt hat, da doch das alte Kirchengeboth auf beyden Seiten gleich zu leiden hatte.

X. Weil auch der gemeine Mann insgemein hartnäckiger den eigens gewählten, oder verlobten, als den gebothnen Feyertagen anzuhangen pflegt, ſo hat Oeſterreich im Jahre 1768 alle Gemeindsfeyrtage abgeſchaft, Kur-Bayern aber Anno 1772 bey Verkündigung der päbſtlichen Diſpenſation an die Dechanten und Pfarrer begehrt, jene Feyertage, welche von einigen Unterthanen,

oder Gemeinden gewiſſen Heiligen aus beſonderer Andacht verlobt, oder gewiedmet worden, am nachfolgenden Sonntage zu celebriren, ſohin ohne Verrückung, oder Abbruch deſſelben auch ernannte Heilige in die Gedächtniß und Anrufung zu bringen (a), Dergleichen Feyertage rühren gemeiniglich von einem Gelübde her, dieſes aber geht nicht auf die Erben und Nachkömmlinge, ſondern hört mit denen, die es gemacht haben, auf; wenn es nicht von dem Biſchofe ausdrucklich, und in der Geſtalt eines beſtändigen Geſetzes genehmiget worden (b). Zur gröſſern Sicherheit, und um ängſtigen Gewiſſen allen Zweifel zu benehmen, hat der Biſchof von Konſtanz, nachdem er gewiße Feſte vorbehalten, alle übrige Feyertage, ſie mögen durch ein allgemeines Kirchengeboth, durch Gelübde, oder durch hergebrachte Uebung in die Zahl der Feyrtagen verſetzt worden ſeyn, abgeſchaft, und von aller ſchuldigen Feyerlichkeit erleviget (c).

(a) Nov. Act. hiſt. eccl. 9. Band, 1063 S.

(b) S. Congregatio. Rit. apud Ferraris in Bibliothec. V. Feſta n. 3. Amort Theolog. eccleſt. to. 4. tr. de Præcept. Decalog. part. 1. Diſp. 3. §. 3. q. 54.

(c) Biſchöflich konſtanziſches Diſpenſationspatent vom 9 Jäner 1782.

XI. Das landesherrliche Wehrrecht Jus cavendi, oder die Befugniß zu verhüten, daß von der Kirche, oder ihren Vorſtehern nichts verordnet werde, ſo der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Wohlfart des Staats entgegen wäre, fließt aus dem Rechte der Natur, in ſoweit es nur auf eine bloſſe Vertheidigung, und Abwendung ſolcher Verordnungen abzielet, welche an und für ſich ſelbſt der zeitlichen Glückſeeligkett des Staats zuwider laufen. Eingebildete, oder nur aus Bosheit einiger Leute herrührende Unruhen gründen kein Recht, den Verordnungen der Kirche zu widerſtehen: denn ſonſt

wären

wären die Apoſtel mit Recht als Stöhrer der öffentlichen Ruhe verfolgt, und hingerichtet worden, und Pilatus hätte nicht nöthig gehabt, ſeine Hände zu waſchen, da er Chriſtum verurtheilet hat, indem dieſer vermenſchte GOtt ſelbſt angeklagt worden, er habe das Volk aufgewickelt (a). Auſſer dem iſt das Wehrrecht ein weſentlicher Theil des weltlichen Regiments, und mit ihm gleich alt.

(a) Luc. 23. v. 5.

XII. Die heutige Art hingegen, das Wehrrecht auszuüben, iſt von jüngerer Herkunft. Es geſtatten nämlich die Fürſten und Könige nicht mehr, daß die päbſtlichen und andere Kirchenverordnungen ſogleich den Unterthanen verkündiget werden, ſondern ſie müſſen zuvor in dem königlichen oder fürſtlichen Rathe vorgelegt, auſſer gerichtlich unterſucht, und durch öffentliche Briefe, die man Placet oder Exequatur regium nennet, genehmiget werden. Und ſo verfährt man nicht nur in Frankreich, Spanien, Neapel und Sicilien, und in den Niederlanden (a), ſondern auch in den meiſten deutſchen Fürſtenthümern (b). Nimmt man auch eine päbſtliche Bulle an, ſo wird doch nicht allemal alles, was darinn vorkommt, genehmiget. Die Republick Venedig würdigte zwar das Breve Pabſts Clemens des XIV, Kraft deſſen die Geſellſchaft Jeſu aufgehoben worden, mit einer günſtigen Aufnahme, die in demſelben angehäufte Bannflüche aber, legte ſie zu den alten, die ſie niemals angenommen hat.

(a) Van Eſpen tr. de promulgat. Leg. eccl. part. 2. cap. 1. §. 1. & 2.

(b) Zallwein princip. Jur. eccl. to. 1. q. 4. cap. 2. §. 7.

XIII. Es läßt ſich auch faſt nicht zweifeln, daß

nicht die römiſchen Päbſte ſelbſt durch allzugroſſe Strenge und Ausbreitung ihrer geiſtlichen Macht über die weltlichen Rechte der Könige und Königreiche zu dieſer Art des Wehrrechts Anlaß gegeben haben. Denn nichts von dem, was der Pabſt Gregor der VII. wider Heinrich den IV, und Innocenz der IV wider Friderich den II. römiſchen Kaiſer ſich heraus genommen, und unternommen haben, zu melden: ſo hat Bonifaz der VIII. ſich die höchſte Gewalt im Geiſtlichen und im Zeitlichen zugeeignet (a; und, wie man ſagt, ſich öffentlich einen König aller Könige, und Herrn aller Herrſchenden genannt (b). Klemens der V ſchränkte zwar die Foderungen ſeines Vorfahrers Bonifaz, dem Könige in Frankeich zu gefallen, einiger Maaſſen ein (c): erklärte aber hingegen im Jahre 1314, die Verwaltung des ledig gewordenen römiſchen Reiches gehöre Niemand andern, als ihm zu, und ſtellte daher Robert den König in Sicilien als Reichsverweſer durch ganz Italien auf (d).

a l Extravag. un. de M. & O. inter comm.

l b [" Bonifacius ſedens in ſolio armatus & cinctus enſe, " habensque in capite Conſtantini diadema, ſtricto dex-" tera capulo enſis accincti, ait: nunquid ego ſummus " ſum Pontifex? nunquid iſta eſt Cathedra Petri? nun-" quid poſſum Jura Imperii tutari? Ego ſum Cæſar, " ego ſum Imperator. " Ita loquentem refert F. Pipinus in Chron. apud Muratorium to. 11. Scriptor Ital. col. 745.

l c l Extravag. 2. de Privileg. inter comm.

l d l Raynaldus Annal. eccl ad Ann. 1314 §. 3.

XIV. Johann der XXII hat noch deutlicher, als ſein Vorfahrer, Klemens der V, geſprochen und behauptet, die Gerichtsbarkeit, das Regiment und die Verwaltung des römiſchen Reichs falle im Falle einer ſtreitigen Wahl, dergleichen ſich damals zwiſchen Ludwig

wig von Baiern, und Friderich von Oeſterreich ergeben hatte, dem römiſchen Pabſte heim, als welchem GOtt in der Perſon des heiligen Peters die Rechte des himmliſchen und irrdiſchen Reichs zugleich übergeben (a). In Kraft dieſes vermeynten Vorrechts geboth er unter der Strafe des Kirchenbanns dem bairiſchen Kaiſer Ludwig, er ſolle die Verwaltung des Reichs niederlegen, und nicht ehender wieder annehmen, als bis ſeine Wahl, und ſeine Perſon v. dem römiſ. Stuhle unterſucht und genehmiget ſeyn würde (b). Da der Kaiſer hierwider mit einer Proteſtation und Appellation an einen allgemeinen Kirchenrath hervor brach, und ſich und ſeine Rechte damit verwahrte, erklärte der Pabſt, daß er wirkich in den Bann gefallen wäre, und befahl ihm auf ein neues unter Verlurſt alles Rechts, ſo er zur kaiſerlichen Krone haben möchte, daß er vor beſchehener Genugthuung, und Ausſehnung mit dem päbſtlichen Stuhle weder ſich ſelbſt den Titel eines römiſchen Königs beylege, noch von andern annehme (c): und als Ludwig auch von dieſem Machtſpruche appellirte, ſo entſetzte ihn der Pabſt aller Reichslehen, und namentlich des Herzogthums Baiern (d).

(a) Quod ad ſummum Pontificem, cui in perſona S. Petri " terreni ſimul & cœleſtis Imperii Jura Deus ipſe commi- " ſit, Imperii prædicti Jurisdictio, Regimen & Diſpoſi- " tio devolvantur. Apud Raynald. Annal. eccl, to. 15. pag. 156.

(b) Beym Herwart von Hohenburg in Ludovico IV. defenſ. pag. 194.

(c) Beym Olenſchlager in der Staatsgeſchichte der erſten Hefte des vierzehenden Jahrhunderts in Appendic. §. 29.

(d) Eben allda §. 42.

XV. Dieſe mißlichen Schritte des römiſchen Hofes weckten endlich die Kurfürſten, und Fürſten des deutſchen Reiches von ihrem Schlummer auf. Sie verſam-

ſammelten ſich im Jahre 1338 zu Frankfurt auf einem Reichstage, und erklärten unter dem Vorſitze des Kaiſers Ludwig durch einen Reichsſchluſſe, die kaiſerliche Würde und Macht hange unmittelbar, und allein von GOtt ab, und ſey von Rechtswegen, und vermöge des Reichsherkommen derjenige, welcher von den Kurfürſten einhellig, oder von dem mehrern Theil erwählet werde, alſo gleich für einen wahren König und römiſchen Kaiſer zu halten, und ihm von allen Reichsunterthanen zu gehorſamen; es ſtehe ihm auch das Reich zu verwalten, und alles zu thun, was ein wahrer Kaiſer zu thun befugt iſt, die volle Macht zu, ohne daß er nöthig hätte, die Einwilligung, oder Beſtättigung des apoſtoliſchen Stuhles, oder eines andern, wer der immer wäre, einzuhohlen, oder zu erwarten (a).

(a) Beym Roſate in L. 3. C. de Quadrienn. præſcript.

XVI. Dieſen Reichsſchluß ſchikten die geiſt- und weltlichen Kurfürſten an Benedikt den XII des Pabſts Johannes Nachfolger auf dem Stuhle des heiligen Petrus, und trugen kein Bedenken, in ihrem gemeinſamen Begleitungsſchreiben herkommen zu laſſen, der Pabſt Johann habe Bannflüche und Kirchenverbothe (wenn ſie anders ſo genannt zu werden verdienten) und verſchiedene andere Sprüche und Proceſſe bloß mit Thätlichkeiten wider GOtt, wider die Gerechtigkeit und alle Rechtsordnung über Ludwig den römiſchen Kaiſer und ſeine Anhänger ausgeſchüttet (a). Sie konnten auch dieſes um ſo kecker ſagen, als lange vorher Pabſt Urban der IV. ſelbſt bekannt hatte, die Entſcheidung einer ſtreitigen Kaiſerwahl gehöre nicht an den römiſchen Stuhl, es wäre dann, daß der Streit durch den Weg der Appellation dahin gebracht würde (b).

(a) Beym Herwart loc. cit. pag. 744.

(b) Apud Raynald l. c. to. 14. ad ann. 1263. §. 54.

XVII. Weil zu gleicher Zeit aus eben den von dem römiſchen Hofe, theils wider den Kaiſer, theils wider ſeine Anhänger und getreue Unterthanen geſchleüderten Bannſtrahlen und Kirchenverbothen, oder Interdicten eine unbeſchreibliche Zerrüttung enſtanden, da einige ſich an den Pabſt, andere an den Kaiſer hielten, und dieſe von jenen für Leute, die mit dem geiſtlichen Banne belegt wären, angeſehen wurden, ſo ward noch weiter mit Genehmigung der Reichsfürſten beſchloſſen und befohlen, daß in Zukunft Niemand Briefe vom römiſchen Hofe ohne Erlaubniß ſeines Biſchofs annehmen, oder vollziehen ſolle (a). Hiedurch iſt dem Laufe der päbſtlichen Verordnungen in Deutſchlande der erſte Damm entgegen geſetzt, und aufgeführt worden.

(a " *Edictum eſt*, ut nullus litteras ſedis apoſtolicæ recipiat vel exequatur ſine licentia Diœceſanorum Loci. " Rebdorf in Annal. ad ann. 1339. apud Freher. Rer. German. Scriptor. to. 1. pag. 618.

XVIII. Mit der Zeit hat man auch den Biſchöfen nicht mehr ſoviel zugetrauet, ſondern es haben die Könige und Fürſten, die über ihre Majeſtätsrechte immer aufmerkſammer, und eiferſichtiger geworden, angefangen, den biſchöflichen Verordnungen ſowohl, als den päbſtlichen engere Schranken zu beſtimmen, und dieſelben nicht mehr ohne ihr Placet oder vorläufige Genehmigung verkündigen zu laſſen. Man hat zwar zu Rom auf Gegenmittel gedacht, und die Sache ſo eingerichtet, daß die päbſtlichen Satzungen, ſo bald ſie daſelbſt auf einem offentlichen Platze angeſchlagen, und bekannt gemacht worden, die ganze Welt verbinden ſollten.

ten. Allein die Könige und Fürſten lieſſen ſich hiedurch nicht irre machen, ſondern drangen nur deſto ſtärker auf die Nothwendigkeit ihres königlich-oder fürſtlichen Placets, womit es auch ſoweit gekommen, daß dasſelbe wirklich für ein weſentliches Stück aller neuen geiſtlichen Verordnungen gehalten, und ſo gar zu denjenigen, die nichts, als geiſtliche Gnaden enthalten, erfoderet wird.

(*) Im Jahre 1776 ließ man in den vorderöſterreichiſchen Landen die päbſtliche Ausbreitungsbulle des Jubeljahrs auf die beſtimmte Zeit nicht von den Kanzeln verkündigen, weil die Biſchöfe nicht um das landesfürſtliche Placet angeſucht haben. Und im Jahre 1781 iſt das Placitum regium nicht nur für alle päbſtlichen Bullen, Brevien, Dekreten und Konſtitutionen in materia dogmatica, eccleſiaſtica & ſæculari, ſondern auch für derley Verordnungen, welche von auswärtigen Ordinariis einlangen, neuerdings vorgeſchrieben, nachher auch auf die Ablaßbrevien ausgedehnt, und nichts davon ausgenommen worden, als was von der Poenitentiaria kömmt, und bloß das Gewiſſen betrift. K. K. Verordnungen vom 26 März 1781, vom 23 Jul. und 19 Auguſt 1781.

XIX. Weil auch der römiſche Hof ſich an ſeine Verordnungen, ſie mögen in den katholiſchen Landen kund gemacht ſeyn oder nicht, zu halten, und nach denſelben zu ſprechen pflegt, ſo haben die Erzherzogen von Oeſterreich auch in dieſem Stücke Vorſehung gethan, und widerholtermalen verordnet, daß in geiſtlichen Sachen die Appellationen von den Konſiſtorien zwar an die Nunciaturen, nicht aber an den römiſchen Hof ſtatt haben ſollen (a): und da auch die auswärtigen Nunciaturen ſich mehr nach dem päbſtlichen, als andern Höfen richten, ſo hat Oeſterreich von dem Pabſte

Be-

Benedikt dem XIV ausgewirkt, daß der Nuncius zu Lucern, falls an ihn wider einen öſtereichiſchen Unterhanen von einem biſchöflichen Rechtsſpruche appelliet wurde, gehalten ſeyn ſoll einen öſtereichiſchen geiſtlichen Richter zu delegiren.

(a) Banniza von den öſterreichiſchen Gerichtsſtellen 77 und folg. S.

XX. Minder mächtige Stände haben es zwar noch nicht ſo weit gebracht, und iſt ihnen auch nicht zu rathen, daß ſie alles nachmachen, was die Gröſſern thun. Ihre Gebiethe ſind zu klein, und die Verwirrung wurde zu groß werden, wenn die Verkündigung geiſtlicher Verordnnugen von eines jeden Standes Genehmigung abhangen ſollte. Sie können ſich auch die Nachſicht des Pabſts, und der Biſchöfe, durch welche zum öftern jenes, was im Anfange unrecht iſt, endlich gerechtfertiget wird, nicht ſo leicht, als Kaiſer und Könige verſprechen, Doch wo ihnen merklich daran gelegen, und für ihre Lande und Gebiethe ein beträchtlicher Schaden aus einer geiſtlichen Verordnung zu beſorgen iſt, haben ſie ſich zu widerſetzen, ein eben ſo groſſes Recht, als die Gröſten. Und wenn geiſtliche Verfügungen aus politiſchen Beweggründen, oder auf ſtarkes Andringen fremder Mächte erlaſſen worden, ſo iſt ihre Widerſetzlichkeit deſto leichter zu entſchuldigen. Aus dieſen Urſachen haben ſich die Reichsſtädte Augſpurg, Kaufbeyren, Rothweil u. ſ. w. das päbſtliche Austilgungs-Breve der Geſellſchaft Jeſu anzunehmen, lange Zeit geweigeret.

XXI. Eben daher kömmt es, daß man viele Bücher, welche von dem päbſtlichen Stuhle verbothen worden, unbedenklich zu leſen fort fährt: oder wer trägt wohl ein Bedenken die Werke des van Eſpen zu leſen,

und doch ſtehen ſie noch in dem vom Pabſt Benedikt dem XIV heraus gegebenen Regiſter verbothener Bücher, oder Indice librorum prohibitorum. Manche werden nämlich verbothen, nicht weil ſie der Religion, oder guten Sitten, ſondern ungewißen Rechten des römiſchen Hofes zuwider laufen. Man begnügt ſich auch nicht damit: daß man dergleichen Verbothe nicht achtet; ſondern es wird das Widergeltungsrecht zu Hülfe genommen, und Büchern, die dem Pabſte zu viel, oder den Biſchöfen und den Fürſten zu wenig einräumen, die Auswanderung angeſagt. Alſo ward im Jahre 1769 in den kurmaynziſchen Landen des Kardinal Bellarmins Abhandlung von der Macht des Pabſts in zeitlichen Dingen, und derſelben Vertheidigung wider Wilhelm Barclai verbothen.

XXII. Weil das landesherrliche Wehrrecht, und das darauf gegründete Placet nur in der von dem Naturrecht einem jeden erlaubten Vertheidigung beſtehet (n. XI.); ſo mag zwar 1) wo es hergebracht iſt, verlanget werden, daß man auch die dogmatiſche Satzungen der Kirche, ehe und bevor ſie verkündet werden, dem Landesfürſten darreiche, nicht, daß er Glaubensſachen beurtheile, ſondern damit nicht unter dem Vorwande einer Glaubenslehre den Rechten des Staats zu nahe getreten werde. Sobald er aber erſehen hat, daß die Verordnung nur vom Glauben und Sitten rede, kann er, ohne ſein Gewiſſen zu verletzen derſelben Bekanntmachung nicht verhindern. Ein gleiches iſt 2) von Zucht und Gnadenſachen und Satzungen, wenn ſie keine ſonderheitliche Beſchwerniſſe mit ſich führen, und ſonſt unſchädilich ſind, zu halten. Die Kirche hat das Recht binden und zu löſen, folglich Geſetze zu machen, und wider aufzuheben: und ihre Kinder ſind ſchuldig, ſich darnach zu richten: der Fürſt aber iſt ſowohl, als ſein Unterthan, ein

Sohn

Sohn der Kirche. Daher, und weil er zugleich derſelben Schutzvogt iſt, ſoll er ſich hier nicht des Wehr- ſondern des Schutzrechts bedienen, und ſowohl mit eigenem Beyſpiele, als nöthigen Falls mit kräftigen Zwangsmitteln ſeine Unterthanen zum Gehorſam gegen die Gebothe der Kirche anhalten. Und ſo pflegen auch fromme Fürſten wirklich zu verfahren (*).

(*) Im Oeſterreichiſchen dörfen zwar ſchon von langer Zeit her ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Landsfürſten keine päbſtliche Bullen publicirt werden: der Kaiſer Leopold abrr erklärte den 3 Hornung 1681, daß, wo eine Bulle materiam pure eccleſiaſticam enthielte, Ihro Majeſtät gleich Dero iu GOtt ruhenden Herren Vorfahrern einiger geiſtlichen Obrigkeit (wenn nur die vorige Formalitäten obſervirt worden) die geringſte Hinderung nicht, ſondern vielmehr alle erſprießliche Beförderung zu thun geneigt ſeyn. Beym Riegger Corp. Jur. Eccl. Bohem. part. 1. pag. 109.

Und in der neuen Ordnung des kurfürſtlich pfalzbayriſchen geiſtlichen Raths vom Jahre 1779 §. 4. heißt es: Ob zwar den Ordinariaten aus unmittelbaren Gerichten in pur geiſtlichen Sachen die Geſetz-gebende Gewalt von GOtt directe und ganz unabhängig von der weltlichen anvertrauet iſt, ſo will doch in einem wohl eingerichteten Staate die gute Ordnung erfordern, daß all jenes, was hierinn gebothen, oder verbothen werden will, allemal Seiner kurfürſtlichen Durchlaucht als Landesherrſchaft inſinuirt werde, damit Höchſtdieſelben gemäß höchſt Deroſelben obhabenden höchſten Schutzgewalt den GOttesdienſt, und die Religion im Staate befördern, die Hinderniſſe aus dem Weege räumen, die Glaubenslehren

bey dem Volke handhaben, und die Ungehorſame, oder Verächter hierinn zur Strafe ziehen mögen — Wie nun die vorgängigen geiſtlichen Rathsordnungen ſchon dahin abzielen — ſo hat der geiſtl. Rath noch ferner pflichtmäßig und ſtandhaft hierauf zu halten, ſohin kein Ordinariatspatent affigiren zu laſſen, welches nicht vor der Promulgation hieher eingeſandt, der geiſtliche Rath darüber forderſammſt deliberirt, und ex intimo Reſolution erhohlet hat; es wäre dann, daß ſich alſobald ergebe, daß ſolches nicht offenbar, und weſentlich in die landesfürſtliche Hohheitsrecht eingreife, welchen Falls die Verkündigung, oder Anheftung nicht zu erſchweren, oder zu behindern, ſo folgends das Jus cavendi eben nicht zu ſtreng gepflogen werden ſolle, ſondern alsdann, unverfänglich jedoch, nachgeſehen werden mag.

XXIII. Das Schickſal, welches das Geſetzgebungsrecht der Kirche zum Zankapfel gemacht, hat ſich auch auf die geiſtliche Gerichtsbarkeit verbreitet, nur mit dem Unterſchiede, daß hier die Kaiſer ſelbſt den Zunder zum Feuer des Zwytrachts gelegt haben. Schon Konſtantin der Groſſe hat in bürgerlichen Händeln einem jeden der ſtreitenden Theile ſowohl vor-als währendem Proceſſe vor einem weltlichen Gerichte, ſeine Rechtsſache bey dem Biſchofe anhängig zu machen, erlaubt, und den Biſchöfen die Gewalt gegeben, dieſelben zu entſcheiden (a). Die fränkiſchen Könige haben die nämliche Verordnung erneueret (b): welches, ſo ſeltſam es immer dem Hrn Heinecc ſcheinen will (c), doch ſicher geſchehen iſt, und ſowohl unter der Regierung des karolingiſchen Stammen, als noch einige Zeit nachher beobachtet worden. Nur erſt vom 11ten Jahrhunderte an haben die deutſchen Kaiſer den Appellatio-

nen von weltlichen an geiſtliche, und beſonders an die päbſtlichen Gerichte entgegen gearbeitet (d). Daß ſie auch nicht gänzlich unrecht gehabt haben, hat Pabſt Alexander der III. bekannt, indem er frey heraus geſagt, daß, obſchon dergleichen Appellationen in der Kirche gewöhnlich geweſen, dieſelben dennoch nach der Strenge des Rechtes nicht beſtehen (e).

(a) L. 1. C. Theodoſ. de Epiſcop. Judic.

(b) Capitular. lib. 6. §. 316. Edit. Baduz.

(c) Elem. Jur. Germ. lib. 3. §. 33.

(d) Apud Pfeffinger in Vitriar. Illuſt. lib. 3. tit. 3. pag. 436. ſeqq.

(e) Cap. 7. §. denique de Appellat.

XXIV. Deſſen ungeachtet, hat man noch lange nicht verhindern können, daß nicht hin und wider einige Appellationen in weltlichen Streithändeln an den römiſchen Hof gebracht, und von demſelben angenommen worden. Leichter hat man wegen Mangel der Gerichtsſtellen in Deutſchlande durch die Finger geſehen, wenn eine Streitſache gleich im Anfange, oder in der erſten Inſtanz bey einem geiſtlichen Gerichte anhängig gemacht worden. Mit einigen Gottshäuſern haben die Kaiſer ſelbſt diſpenſirt. Dem Abte und Kapitel zu Marchtall hat der Kaiſer Rudolph im Jahre 1275 erlaubt, alle ihre Beleidiger vor ein geiſtliches Gericht zu laden (a). Den prämonſtratenſer Chorherren von Roth iſt vom Kaiſer Ludwig dem IV. Anno 1338 vergönnet worden, daß, wer an ihre Güter einigen Anſpruch hat, darum Recht von ihm fordern, und nemmen vor ihrem geiſtlichen Richter, vor dem ſie dann billich zu Recht ſtehen ſollen (b). Und daher mag es auch gekommen ſeyn, daß die Leibeigene, und Lehenleute einiger Reichsgottshäuſer in ihren Lehenreverſe noch heute verſprechen müſſen, daß ſie, wenn ſie

eine Rechtsfoderung wider ihre Lehenherrſchaft haben würden, dieſelbe nirgends anders, als vor dem Pabſte, oder Kaiſer belangen wollen. Dergleichen alte Formeln aber, ob ſie ſchon noch beybehalten werden, haben keine Anwendung mehr: denn, nachdem das kaiſerliche Reichskammergericht zu Stande gekommen, iſt aller Rekurs in weltlichen Händeln an geiſtliche Gerichtsſtellen aufgehoben, und verbothen worden (c).

(a) Apud Lûnig Spicileg. eccl. P. III. cap. 6. pag. 350.

(b) Ibid. pag. 457.

(c) Ord. Cam. de Ann. 1555. P. II. tit. 7. & P. III. tit. 51. Capitulat Cæſar. Art. 14 §. 4.

XXV. Hingegen haben währendem allgemeinen tridentiniſchen Kirchenrathe etwelche, und beſonders italieniſche Biſchöfe einen Entwurf von Verbeſſerung der Fürſten (de Reformatione Principum) vorgebracht, und dahin angetragen, daß 1) die weltlichen Richter unter keinerley Vorwande ohne vorhergehende Erklärung des Biſchofs geiſtliche Perſonen zu richten, oder 2) in geiſtlichen Ehe- Ketzerey- Zehend- Patronat- und Beneficien, auch allen übrigen Civil- Criminal, vermiſchten, auf was immer für eine Weiſe zu den geiſtlichen Gerichten gehörigen Sachen über den Beſitzſtand, oder das Recht ſelbſt zu erkennen, und zu urtheilen, ſich unterſtehen ſollten (a). Weil ſich aber nicht nur die Könige in Frankeich und Spanien, ſondern auch der Kaiſer dagegen geſetzt (b): ſo wurde zwar gedachter Entwurf unterdrückt; hingegen aber der Nachtmahlsbulle faſt gänzlich einverleibt. Allein auch dieſe iſt in den meiſten europäiſchen Reichen und Provinzen entweder niemals angenommen, oder wiederum verbannt (c), und endlich, nachdem der Pabſt Klemens der XIV. derſelben gewöhnliche jährliche Verkündigung am Grünendonnerſtag unterlaſſen hat, allerdings in das Land der Vergeſſenheit verwieſen worden.

(a)

(a Apud Raynald. Annal. eccl. ad ann. 1563 n. 163.

(b) Pallavicini Hiſtor. Concil. Trident. lib. 22. cap. 5. n. 13.

)c) Fleury Hiſt. eccl. ad ann. 1568 n. 22.

(*) Seine Majeſtät Kaiſer Joſeph der II. haben nicht nur befohlen, daß die Nachtmahlsbulle in ihren Erblanden aus allen Ritualien geriſſen, und vertilget werde; ſondern auch die Facultatem abſolvendi a caſibus Bullæ Cœnæ für überflüßig und nichtig erkläret. Neue Sammlung der K. K. Verordnungen in publico-eccleſiaſticis n. 115. und 117.

XXVI. Nun kömmt man zwar in dem überein, daß die geiſtlichen Rechtsſtreite vor geiſtliche, die weltlichen vor weltliche Gerichte gehören, aber eben die Frage, welche Rechtshändel geiſtlich oder weltlich seyn, iſt noch nicht ausgemacht. Dieſe Unrichtigkeit betrift auch nicht jene Dinge, die auf allen Seiten, und nach ihrem ganzen Verhältniſſe weltlich ſind, ſondern meiſtentheils geiſtliche Perſonen und Sachen. Denn auch bey dieſen kommen Umſtände vor, und ereignen ſich Fälle, welche von dem höchſten Reichs- und andern weltlichen Gerichten für civil, oder weltlich angeſehen, und gehalten werden. Es verſpricht zwar ein jeder neuerwählter Kaiſer (a), er wolle ſich angelegen ſeyn laſſen, die noch ſtreitige Gränzen der geiſt- und weltlichen Gerichtsbarkeit mit dem päbſtlichen Stuhle zu berichtigen, es iſt aber bisher unmöglich geweſen, die allzuverworrene Anſprüche auseinander zu ſetzen, und zum Zwecke zu gelangen.

(a) Kaiſerliche Wahlkapitulation Art. XIV. §. 5.

XXVII. Unterdeſſen, und bis zur endlichen Beylegung dieſer Gränzſtreitigkeiten werden bey- und von den höchſten Reichsgerichten alle Quæſtiones facti, oder Fragen, die gerades Wegs nur auf das Verhältniß der Sache, und nicht auf das Recht abzielen, den weltlichen Gerichtshändeln beygezählet, wenn ſchon die Sache ſelbſt geiſtlich iſt, oder ein Sakrament betrift. Alſo werden täglich die Zweifel, ob dieſer oder jener getauft, in- oder auſſer der Ehe gezeuget worden? ob Perſonen, die ſich für Eheleute ausgeben, jemals geheirathet haben? von weltlichen Richtern unterſucht und entſchieden (a). Eben ſo wird auch die Frage, ob eine Sache geiſtlich oder weltlich ſey, an die weltlichen Gerichte gezogen, wenn der Beklagte ein Lay iſt (b).

(a) Blumm Proceſs. Cam. tit. 34. n. 21.

(b) Cramer Wezlar. Nebenſtund, 1. Theil 9. Abhandl. §. 8. ſeqq.

XXVIII. Die Frage, ob einer, der ſich für einen Welt- oder Ordensgeiſtlichen ausgiebt, wirklich ein ſolcher ſey, ſtellet der Pabſt Bonifaz der VIII. in zweifelhaften Fällen der geiſtlichen Oberkeit heim; doch mit dem Unterſchiede, daß, wenn er von eimem weltlichen Richter in einem geiſtlichen Kleide, und der gewöhnlichen Haarkrone angetroffen, oder gefangen wird, und ſich vorher nicht ſelbſt öffentlich für einen Layen angegeben hat, oder von andern dafür gehalten worden, er ſogleich der Geiſtlichkeit ausgelieferet werden ſoll; hingegen, wo er entweder ohne beſagte geiſtliche Kennzeichen erſcheinet, oder zuvor als ein Weltmenſch erſchienen iſt, bis zum Ausſpruche des geiſtlichen Gerichts in Verwahr behalten werden könne (a). Man nimmt es aber heutiges Tages nicht ſo genau. Die weltlichen Obrigkeiten fahren nicht nur im letzten Falle ohne Bedenken fort, ſondern auch im erſten, wenn die Perſon verdächtig iſt, oder ſtarke Anzeigungen eines

falſchen

falſchen Vorgebens wider dieſelbe vorhanden ſind, ſchreiten ſie nach Erheiſchung der Umſtände zur gericht lich- oder auſſer gerichtlichen Unterſuchung. Offenbaret ſich ein Betrug, ſo zieht man dem Betrüger ohne weitere Umſchweife das geiſtliche Kleid aus, und macht ihm den Proceß. Damit aber dem geiſtlichen Stande in ſolchen und dergleichen Vorfallenheiten, ſo viel möglich geſchonet werde, hat Oeſterreich vor kurzem verordnet, daß, wer in geiſtlicher Kleidung mit der Wache in Sicherheit gebracht werden muß, im geſchloſſenen Wagen, Tragſeſſel, oder zur Nachtzeit abgeführt werden ſolle (b).

(a) Cap. 12. de S. E. in 6.

(b) K. K. Verordnung vom 22. Jul. 1780.

XXIX. Weil bey dem Beyſitzſtande allzeit mehr Verhältniſſe der Sache, als von dem Rechte gefragt wird, ſo werden auch die Streitigkeiten, welche den bloſſen Beſitz der Patronaten, Zehenden, und anderer geiſtlichen Sachen betreffen, nicht nur in Frankreich, Spanien, Niederland (a), und Italien (b), ſondern auch in Deutſchland bey weltlichen Gerichten anhängig gemacht, und angenommen (c). Doch ſind die zwey höchſten Reichsgerichte hierinn noch nicht vollkommen einig. Das Reichskammergerricht zählet dergleichen Rechtshändel den Vermiſchten bey, ſo, daß ſowohl der geiſtliche, als der weltliche Richter darüber zu ſprechen fähig ſey, und nur derjenige, der vorkömmt, den andern ausſchlieſſe; auch nachher von einem an den andern nicht mehr appellirt werden könne (d). Der Reichshofrath aber ſetzt dieſelben unter die pur weltlichen, und geſtattet nicht, daß ſich die Geiſtlichkeit darein miſche (e). Eben ſo denkt und verfährt man auch in Baiern (f).

[a] Van Eſpen Concord. Immunit. eccl. & Jur. reg. cap. 2. §. 1.

[b] Corvinus de perſon. eccl. pag. 667, & 672.

[c] Gail lib. 1. Obſ. 28. n. 2. Mynſinger Cent. 2. Obſ. 67.

[d] Cramer to. 1. Obſ. 282.

[e] Confer. Præjudicia in Moſers Reichsfama to. 8. pag. 232. & to. 13. pag. 638. und in deſſen Staatsarchiv part. 2. pag. 193. part. 3. pag. 450 part. 5. pag. 853.

[f] Kreittmayr Anmerkungen über den Cod. Bavar. Civil. part. 2. cap. 10. §. 24. ſeqq.

XXX. Nur das ſogenannte Interdictum adipiscendæ, womit nämlich der niemals gehabte Beſitz einer geiſtlichen Sachen verlangt, oder geſucht wird, ſollte hievon ausgenommen, und dem geiſtlichen Richter überlaſſen werden a), weil hier, wie bey der Eigenthumsklage nicht von dem Verhältniſſe der Sache, ſondern von der Stärke des Rechts gefragt und geſtritten wird. Allein in Baiern wird kein Unterſchied unter den Interdikten gemacht (b), und in den Niederlanden vereitelt man dieſe Ausnahme mittels einer Spiegelfechterey, indem man das Interdictum adipiscendæ durch bloſſe mündliche Beſitznehmung vor einem Notarius in ein Interdictum retinendæ, verwandelt (c). Doch iſt alles, was bisher geſagt worden, nur von dem Falle zu verſtehen, wo der Beklagte ein Lay iſt. Macht dieſer den Kläger, und der Geiſtliche den Beklagten, ſo muß der Streit vor ein geiſtliches Gericht gebracht werden (d).

[a] Friderich tr. de Decim. n. 584. Barthel part. 2. Opuſc. de Decim. Sect. 8. Pichler ad tit. de Decim. n. 43.

[b] Kreittmayr L. c.

[c] Van Eſpen J E. P. III. tit. 2. cap. 4. n. 4.

[d] Friderich n. 578. ſeqq. Schmidt ad Stat. Bavar, tit. 28. Art. 17. n. 9.

XXXI.

XXXI. Die katholiſchen Geiſtliche, ſchreibt Herr Moſer, haben in geiſtlichen Sachen nur vor ihrer geiſtlichen Obrigkeit Rede und Antwort zu geben, und wenn hierinn ein Landesherr etwas zu ſagen, oder zu richten hat, ſo iſt es ein ganz beſonderer Vorzug (a). Und in der neuen pfalzbairiſchen geiſtlichen Rathsordnung iſt §.14 zu leſen: Die Geiſtlichen ſind ihrer Perſon und Handlungen nach, in ſo weit dieſelben das Miniſterium Eccleſiæ betreffen, zwar unter das Forum eccleſiaſticum gehörig: und ihre hierinn begangene Delicta ſind den kanoniſchen geiſtlichen Strafen unterworfen. Wenn aber ſo eine Handlung, auch die Wohlfart des Staats mit angehet, oder der Delinquent den Staat in einem hohen Grade mitbeleidiget hat, ſo ſtehet der Landesherrſchaft nicht minder zu, denſelben, nachdem ihm der geiſtliche Obere die kanoniſche Buß vorher auferlegt hat, auch civiliter, oder nach Schwere des Verbrechens, nach wirklich beſchehener, oder doch für geſchehen geachteten Degradation, und mit Beobachtung der nemlichen Proceßordnung, wie gegen adeliche und graducirte Uebelthäter, wohl auch criminaliter zu beſtrafen.

(a) Von der Landeshoheit im Geiſtlichen. lib. 3. cap. 5. §. 21.

XXXII. Desgleichen ſind die Geiſtlichen in bürgerlichen Perſonalhandlungen, und Verbrechen ſchier aller Orten von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet (a): jedoch nicht ohne alle Einſchränkung. In der erſtgemeldten pfalzbairiſchen geiſtlichen Rathsordnung wird zwar auch in Perſonalverträgen und bürgerlichen Verbrechen geiſtlicher Perſonen der Gerichtsſtab der Kirche zugeſtanden, aber nur als ein privilegirtes, und von der Gnade des Landesfürſten abhan-

gendes Forum. Und in einer erſt vor einem Jahre kundgemachten öſterreichiſchen Verordnung wurde feſtgeſetzt, daß die Conſiſtorien in Civilſachen, wie bisher, ex delegatione ſummi Principis, annoch ferner in prima Inſtantia zu ſprechen, und in dieſen Geſchäften überhaupt der weitere Rechtszug an das beſtellte gemeine Appellationsgericht, und wo nicht duæ Sententiæ conformes ſeyn, ſodann weiter in Reviſorio an die K. K. oberſte Juſtizſtelle zugehen haben ſolle (b). Schon lange vorher hat Oeſterreich verordnet, daß keine geiſtliche Perſon Verbrechen halber, und wenn es auch auf die geringſte Korrektion ankommen würde, extra Territorium Auſtriacum v. g. ad Seminarium gebracht werden ſoll, ohne bey der politiſchen Obrigkeit des Orts die Urſache ſamt der Art und Zeit des Abführens anzuzeigen, und nöthigen Falls ihre Aßiſtenz zu requiriren (c).

(a) Hammer l. c. cap. 1. §. 34.

(b) K. K. Verord. vom 26 März 1782.

(c) Vreord. vom 18 Hornung 1755.

XXXIII. Andere weltliche Obrigkeiten nehmen ſich zwar noch nicht ſo viel heraus, doch glauben ſie, falls ihre Geiſtlichen einen ſchlechten Lebenswandel führen, und Aergerniſſe unter die ihnen anvertraute Gemeinde ausſtreüen, oder ſonſt von ſich geben, nicht unrecht daran zu ſeyn, wenn ſie eine ſtille und auſſergerichtliche Unterſuchung bloß zu dem Ende anſtellen, damit ſie eine gegründete Nachricht an die geiſtliche Behörde abſtatten können: wie dann ſchon vor langer Zeit, und wo man noch ganz andere Begriffe von dem geiſtlichen Fache, als itzo, hatte, von Wienn aus den oberöſterreichiſchen Stellen befohlen worden: Es ſollen der Landhauptmann und Vitzdum auf der geiſtlichen Leben und Wandel ein gutes Aufmerken haben, und

und wann ſie etwas ungebührliches wahrnehmen, es ſogleich an den Landesherrn berichten, um es zur Remedirung an den Ordinarium gelangen laſſen zu können (a).

(a) Beym Lünig Corp. Jur. Feudal. to. 2. pag. 471.

XXXIV. Ferner heißt es in einer andern den 28 März 1735 zu Wien datirten Verordnung; Die prima Captura eines Geiſtlichen gebührt zwar auch der weltlichen Obrigkeit, damit er der Juſtitz nicht entgehe; er ſolle aber, wenn ſein Delictum nicht ins Publicum einſchlägt: ungeſaumt mit allen Indiciis dem Ordinario eingelieferet werden (a). Eben ſo wird von den höchſten Reichsgerichten einem jeden weltlichen Magiſtrate geſtattet, um gute Policey beyzubehalten, Geiſtliche, die zur Nachtzeite herum ſchwärmen, oder in verdächtigen Geſellſchaften ſich betreten laſſen, auf der Stelle aufzuheben, wenn er nur dieſelben, wo kein Verdacht eines gröſſern Verbrechen vorhanden iſt, ſo gleich, oder wenigſt in Zeit von 20 Stunden wieder entläßt (b), oder der geiſtlichen Obrigkeit ohne weitere Unterſuchung und Beſtrafung übergiebt (*).

(a) Beym Riegger Corp. Jur. eccl. Bohem. part. 1. pag. 402.

(b) Arg. l. 25. pr. ff. ad L. Jul. de Adulter. Coerc. Cramer Wezlar. Nebenſtund. 29 Theil. 8 Abhandl. §. 7.

(*) In Sachen Stadt Kölln wider den Official daſelbſt, ſprach den 7 Juli 1749 das Reichskammergericht unter andern; Dann bleibt zwar dem Magiſtratui, die Nachtſchwärmer, und dergleichen Tumultuanten, wie auch alle in verdächtigen Orten, oder Umſtänden betretene Perſonen, ohne Unterſchied geiſtlich, oder welt-

weltlichen Standes zu apprehendiren, und feſt zuſetzen ohnbenommen, jedoch mit dieſem Zuſatz, daß diejenige, ſo aus ihrer Kleidung, oder ſonſten als Geiſtliche befunden werden, alſobald, und ohne ferneres Examen des Delicti, oder ſonſtigen Aufenthalt, in ſpecie auch ohne Erpreſſung einiger Strafe dem geiſtlichen Richter angezeiget, und ausgelieferet werden ſollen. Beym Herrn von Cramer L. c. §. 15.

XXXV. Obwohl die Kirchengeſetze den Geiſtlichen verbiethen, zu Blutgerichten, Leib- und Lebensſtrafen mitzuwirken, ſo iſt doch im Oeſterreichiſchen den 22 März 1765 verordnet worden, die Geiſtlichkeir ſoll, ohne Irregularität zu beſorgen, 1 die Ausgrabung der Todtenkörper zu richterlicher Beſichtigung geſtatten. 2) Die Tauf- Trau- und Todtenſcheine dem Richter auf ſein Verlangen einliefern, 3) die Erhebung der Corporum delicti in Ermanglung anderer Kundſchaft auch durch ihr eigenes Zeugniß (mit freyſtehender Beyrückung ihrer Verwahrung, oder Proteſtation wider eine Blut- oder Lebensſtrafe) unter ihrem prieſterlichen Trauen und Glauben unvermäntelt ſchriftlich abgeben (a). Des erſten und zweyten kann und ſoll ſich auch auſſer Oeſterreich auf Begehren der weltlichen Obrigkeit kein Geiſtlicher weigern. Das dritte iſt ungewöhnlicher, und den Geiſtlichen ehemals weiter nichts zugemuthet worden, als daß ſie ihre Dienſtbothen zur Anzeige, oder Zeugenſchaft herlaſſen.

(a Beym Riegger l. c. part. 2. pag. 226.

XXXVI. Im ganzen römiſchen Reiche, ſchreibt der Freyherr von Kreittmayr, iſt es eine hergebrachte, ſo notoriſche, als uralte Gewohnheit, daß die welt-

weltliche Gerichtsbarkeit gegen die Geiſtliche quoad bona temporalia in realibus & perſonalibus fundirt iſt, und zwar ohne Unterſchied, ob der Perſonalſpruch ex contractu vel delicto herrühre, ſoweit nemlich lezteres nur an Geld und Gut geſtraft wird (a). Allein wir werden (n. LXXII.) von ihm ſelbſt vernehmen, daß die Streitigkeiten über Laicalzehenden, die doch pur weltliche Güter ſind, vor ein geiſtliches Gericht gehören, wenn der Beklagte ein Geiſtlicher iſt; und die Perſonalfoderungen an einen Geiſtlichen werden noch itzt in Baiern, und ſo gar in Oeſterreich, obſchon, wie man vorgiebt, nur ex Privilegio Principis den Biſchöfen überlaſſen, wie oben (n. XXXII,) erwähnt worden. In dem konſtanzer Biſchthume will man nicht einmal zugeben, daß die Geiſtlichen mit Realaktionen vor einem weltlichen Gerichte belanget werden (b); und mit Perſonalklagen wendet ſich jedermann nur an die geiſtliche Oberkeit.

(a) Anmerkungen über den Cod. Bavar. judic. 15. S.

(b) *Synodal. Conſtant. P. IV. tit. 2. §. 4.*

XXXVII. Die höchſten Reichsgerichte eignen zwar alle Rechtshändel, wo um Geld und Gut zu thun, und der Beklagte ein geiſtlicher Reichs= oder unmittelbarer Stand iſt, ſich allein mit Ausſchlieſſung der geiſtlichen Obrigkeit zu (a). In Anſehung der mittelbaren Geiſtlichkeit aber laſſen ſie die Regel, daß ein Geiſtlicher vor einem geiſtlichen Gerichte zu belangen ſey, noch immer gelten, und nehmen bloß aus 1) die Realactionen, 2) die Quæſtiones facti, 3) weltliche Aemter und Amtsverrichtungen, 4) die Rekonventionsklagen, 5) die Appellationen von einem weltlichen Gerichte, wo der geiſtliche Kläger geweſen: 6) den Fall, wann ein Geiſtlicher in einer ſchon gerichtlich angebrachten Sache einem Layen ſuccedirt (b); und endlich 7) die letzte Inſtanz, falls nämlich von biſchöflich= oder

erz=

erzbiſchöflichen Gerichten appellirt wird, und innerhalb des deütſchen Reiches keine höhere geiſtliche Gerichtsſtelle mehr übrig iſt (c), folglich der Streit an eine auswärtige Nunciatur oder nach Rom gebracht werden müßte, welches die Reichsgeſetze in Civilrechtshändeln verbiethen (d).

(a) Cramer Wezlar. Nebenſtund. 103. Th. 2. Abhandlung, §. 3.

(b) Gail lib. Obſ. 37. per tot. Rhoding Pandect. Cam. lib, 1. tit. 21 §. 6.

(c) Cramer l. c. & Obſ. 108. 1180.

(d) R·I. Noviſſ. §. 164. Capitulat. Cæſar. Art. XIV.

XXXVIII. Weit gewißer iſt, daß die Geiſtlichen von der Beobachtung jener allgemeinen Geſetze, welche des öffentlichen Nutzens halber von der weltlichen Landesherrſchaft gemacht und verkündet werden, nicht befreyet, wie ich ſchon anderswo (a) bewieſen hab. Wenn daher aus wichtigen oder dringenden Urſachen die Ausfuhr der Früchte verbothen, die Viktualien taxirt, und auf einen gewißen Preiß geſetzt werden, müſſen ſich auch die Geiſtlichen darnach richten (b), und wo ſie in einem Dorfe, oder Flecken Gemeinder ſind, oder mit der Gemeinde, wie man ſagt, zu heben, und zu legen haben, da ſind ſie ſchuldig, auch den Gemeindsordnungen und Schlüſſen im Wuhn und Weyd, Holzſchlagen und dergleichen nachzuleben; und wofern ſie dawider handeln, den Schaden zu verbeſſern, und die gemeinſchäftlich beſtimmte Strafe zu erlegen (c).

(a) In Jurisprud. Univerſal. lib. III. P. II. Diſſ. III. cap. 4. n. 41.

(b) Suarez de leg. lib. 3. cap. 34. n. 20.

(c) Zypæus de Jurisdict. Eccl. & civil. lib 2. cap. 61.

XXXIX. Gleichfalls müſſen die Geiſtlichen wegen ihren Patrimonialgütern ſchier allenthalben die gemeine Realbeſchwerden tragen (a), und wird hievon nichts, als die zu ihrem eigenen Gebrauche gewidmete Fahrniſſe ausgenommen (b). Des Zolles halber iſt die Obſervanz nicht aller Orten gleich. An einigen läßt man jene Viktualien uud Baumaterialien, welche die Geiſtlichen, oder Kirchen zu ihrer eigenen Nothdurft anderswoher beſchicken, oder herhohlen, und mit einem Requiſitionsſchreiben um freye Durchlaſſung begleiten, unbeſchwert paßiren, an andern werden ſie wie die Layen, zu zollen angehalten, wenn ſie nicht von dem Landesherrn, oder dem Zollinnhaber ſelbſt durch Verträge, oder andere Wege eine Befreyung erworben haben. Von dem Weggelde auf den neu erhöheten Landſtraſſen iſt Niemand frey, und müſſen es die Geiſtliche zahlen, wenn ſie auch lelbſt fahren, oder reiten. Die nämliche Beſchaffenheit hat es mit dem Pflaſterſtandgelde, und andern dergleichen Abgaben, welche nicht die Bereicherung des Landesherrn, ſondern nur deſſen Schadloshaltung, oder den Erſatz der aufgewandten Köſten zum Zwecke haben (c)

(a) Van Eſpen Jur. Eccl. P. II. tit. 35. cap. 2. n.13.

(b) Cabaſſutius Theor. & prax. Jur. Can. lib. 1. cap. 19. §. 12.

(c) Pichler ad tit. de Immunit. Eccl. n. 35.

XL. Hingegen ſpricht ſo wohl das Recht, als die Gewohnheit die geiſtlichen Perſonen von weltlichen Perſonaldienſten los (a). Sie werden auch im Kriege weder zu dienen gezwungen (b), noch mit Quartieren in ihren eigenen Wohnungen beſchweret (c). Nur im Falle der höchſten Noth z. E. in einer vom Feinde hart belagerten Stadt können ſie zum Wachtſtehen aufgerufen werden. Doch ſollte auch dieſes nur mit Wiſſen und Willen des Biſchofs geſchehen, wenn deſſen

Kon-

Konſens ohne Verzuge, oder Gefahr eingeholet werden kann (d). Mit Kopfſteüren werden die Geiſtlichen ſo gar in Frankreich, wo die geiſtliche Immunität allzeit am meiſten gelitten hat, verſchonet (e): und auch unter den Proteſtanten pflegen die Kirchen- und Schuldiener insgemein von Perſonalſteüern, Kopfgeldern, Verſteüerung der Beſoldungen und fahrenden Hab freygelaſſen zu werden (f).

(a) Can. 40. Cauſ. 16. q. 1.

(b) Cap. 3. de Cler. percuſſ.

(c) Cap. 1. de Immunit. eccl.

(d) Cap. 2. eod.

(e) Cabaſſutius l. c. §. 12. & 19.

(f) Moſer von der Landeshoheit in Streitſachen cap. 4. §. 11.

XLI. Die Lehrer des geiſtlichen Rechts haben vor dieſem nach dem Sinne der Nachtmalsbulle ſchier einhellig behauptet, daß die geiſtlichen Perſonen auch in jenen Fällen, wo ſie die weltlichen Geſetze und Verordnungen zu befolgen ſchuldig ſind, von allem weltlichen Zwange frey bleiben, und wenn ſie ſich nicht ſelbſt zum Ziele legen, die Exekution allemal durch die geiſtliche Oberkeit geſchehen müſſe (a). Allein zu geſchweigen, daß beſagte Bulle in Deutſchland niemalls vollkommen angenommen, und nunmehr aus allen Reichen verbannet worden, ſo wird ſchon von langer Zeit her faſt allenthalben gerade das Gegentheil beobachtet, und geübet, nicht zwar in der Perſon der Geiſtlichen, ſondern in ihrer Fahrniſſe und Vermögen. Pferde, Kutſchen und Wagen werden wegen verweigertem Zoll und Weggeld angehalten bis die Gebühre bezahlet iſt. Man pfändet auch ihr Vieh, wenn es zu Schaden gehet, ſo wohl als jenes der Layen.

(a)

(a) Holzmann ad tit. de Conſtit. n. 146. Friderich tr. de foro Compet. P, III. n. 610.

XLII. Eines der gewöhnlichſten Zwangmittel, womit die weltlichen Oberkeiten wider geiſtliche Perſonen verfahren, iſt die ſogenannte Temporalſperre, oder Arretirung der Zehenden, und anderer geiſtlichen Einkünfte. Sie wird nicht nur von den mächtigern Reichsſtänden, ſondern auch allmählig von kleinern wider die Geiſtlichkeit verhängt und ausgeübt. Man nennet ſie ein Defenſionsmittel, und ſie mag es auch zum öftern ſeyn. Es iſt aber auch nicht zu läugnen, daß ſie nicht ſelten mißbraucht wird, und zwar mehr von kleinern, als von gröſſern Landesherren. Es giebt Dynaſten und Landbeamte, welche, wenn der Pfarrer auch aus gerechten Urſachen eine Amtsverrichtung z. E. die Kapitulation gewißer Perſonen aufſchiebt, oder den GOttesdienſt nicht nach ihrem Gefallen einrichtet, ſo gleich mit der Temporalſperre drohen. Und dieß ſoll eine Defenſion ſeyn. Wenn aber kein Angrif vorgegangen, und Niemand in ſeinem Beſitzſtande geſtöhrt worden, wie kann eine Defenſion ſtatt haben? und wenn der Streit eine geiſtliche Handlung betrift, worüber der Biſchof allein zu erkennen hat, mit was Fuge darf ein Weltlicher ihm vorgreifen, und die Exekution vorkehren? Man ſollte ſich hierinn wenigſtens jenes zur Richtſchnur nehmen, was die höchſtſeelige Kayſerinn Königinn im Jahre 1756 auf die Beſchwerden des Biſchofs von Konſtanz reſolvirt, und den vorderöſterreichiſchen hohen Stellen und Oberämtern vorgeſchrieben: Ob ihr zwar ganz recht darfür haltet, daß in ſolchen Fällen dergleichen Sperr der Temporalien als juſtæ defenſionis media vorgenommen werden können; ſo iſt doch hiemit unſer ausdrucklicher Befelch, daß ihr zu Vermeidung aller fernern Beſchwerden darmit nicht via facti fürgehen, ſondern euch vorläufig

jederzeit mit dem Ordinariat einvernehmen, und die Sache in der Güte zu ſchlichten trachten ſollet.

XLIII. Nach den alten kanoniſchen Rechten haben auch die Kirchendiener ſich der geiſtlichen Befreyung vom weltlichen Gerichtsſtande zu erfreuen (a). Heute aber verhält ſich die Sache in den meiſten Orten ganz anders: und obſchon die Aufnahme der Meßner und Sakriſtanen da und dorten von den Pfarrern allein, oder zum Theile noch abhängt: ſo ſtehen ſie doch, wo keine beſondere Verträge im Mittel liegen, unter der Bothmäßigkeit und dem Gerichtsſtabe des Landesherrn. Die Leibeignen der Kirchen ſind laut der nämlichen Rechte von herrſchäftlichen Frohndienſten, Steüern, und der weltlichen Gerichtsbarkeit frey (b). Aber auch dieſes iſt nur von den älteſten Zeiten zu verſtehen. Die heutigen Leibeigene der Kirchen und Klöſter haben gemeiniglich nichts beſonders vor andern Unterthanen. Viel weniger können Aeltern und andere Blutsverwandte der Geiſtlichen, wenn ſie gleich mit ſelben unter einem Dache wohnen, und an einem Tiſch eſſen, auf die Freyheit von weltlichen Gerichten einen Anſpruch machen (c).

(a) Cap. ult. de Offic. Archidiac. Can. 69. Cauſ. 12. q. 2. Bœhmer Jur. Eccl. Proteſt. lib. 1. tit. 27. §. 3.

(a) Cit. Can. 69. l. 1. C. de Epiſcop. & Cler.

(c) Thierbeck Fundament. Immunitat. Eccl. q. 5. n. 94.

XLIV. Ob aber die Dienſtbothen der Geiſtlichen gleiche Freyheit in Gerichtshändeln mit ihren Herren zu genieſſen haben, iſt vor Zeiten ſtark geſtritten worden. Der juriſten Facultät zu Tübingen ſchien die Meynung der bejahenden Parthey ſo tief in dem Kanoniſchen (a), Juſtinianiſchen (b), und Reichsſatzungen (c), gegrün-

gründet, daß ſie dafür gehalten, man könnte von einem widrigen Urtheile mit Rechte nach Rom appelliren (d). Die neuern Kanoniſten aber behaupten ſchier durchaus und hauptſächlich darum das Gegentheil, weil der Kirchenrath zu Trient nicht einmal alle, die mit der geiſtlichen Tonſur, und den vier kleinen Weihungen prangen, von dem weltlichen Gerichtszwange frey ſpricht (e). Die Obſervanz des konſtanzer Biſchthums: worauf die Tübinger viel gebauet haben, hat ſich an vielen Orten für die Gegenparthey erkläret: und in der Stadt Konſtanz ſelbſt, wo der biſchöfliche Rath, und der vornehmſte Theil der Geiſtlichkeit ſich aufhält, konnte ſie nur durch einen Vertrag gerettet werden. Wo man alſo nicht ebenfalls mit dem Landesherrn ſich verglichen hat, da ſtehet die Freyheit der geiſtlichen Dienſtbothen auf ſchwachen Füſſen.

(a) Can. 69. cauſ. 12. q. 2. Can. 5. cauſ. 11. q. 1. Can. 40. cauſ. 16. q. 1. cap. 9. de Privileg. in 6.

(b) L. 2. §. 1. C. de Epiſc. & Cler.

(c) Ordinat. Regim. de Ann. 1500. ibi: " Item ſoll der " Geiſtlichen Geſind, als Mägd, Knecht und Pfründer, " und andere in dem Anſchlag ſeyn, wie in dem Articul " hievor von den weltlichen Mägden, Knechten und Geſind geſchrieben ſtehet, und ihnen ſolches an ihrer Frey" heit unſchädlich ſeyn. "

(d) Vol. IX. Conſil. 80. n. 56. ſeqq.

(e) Pirrhing ad tit. de for. Compet. §. 3. n. 96. Schmalzgrueber ad eund. tit. n. 87. Thierbeck l. c. n. 94.

XLV. Eben ſo ſtreitig war vor Zeiten die Frage, von welchem Gerichte eine Beyſchläferinn eines Geiſtlichen zu richten, und zu beſtrafen ſey? Der berühmte Kanoniſt **Pignatelli** ſtehet vor das geiſtliche Gerichte (a), weil der Zuſammenhang der Gerichtsſachen nicht getheilet werden ſolle (b), und der Geiſtliche, als der vornehmere Theil das mitſchuldige Weibsbild zu

ſeinem Gerichtsſtande zieht. Er glaubt daher, die weltlichen Richter fallen in den Bann der Nachtmahlsbulle, wenn ſie ſich an ſolchen Huren vergreiffen. Allein ſie kehren ſich nicht daran (c), und die Nachtmahlsbulle hat ohne das wenig oder nichs mehr zu bedeuten. Welche milder denken, halten es mit dem öſterreichiſchen Kriminaliſten Frölich (d), und ziehen zwar die Weibsperſon zu Strafe, oder verweiſen ſie aus dem Lande, wenn ihr ſündhaftes Verbrechen offenbar iſt: ſonſt aber überlaſſen ſie die Sache dem Biſchofe, um das aus der öffentlichen Beſtrafung einer ſolchen Perſon zu beſorgende Aergerniß zu verhindern. Wäre ſie bey dem Geiſtlichen im Hauſe, ſo würde zu ihrer Herausnehmung allerdings eine mehr als eine weltliche Gewalt erfoderet: und hat ſich der Herzog in Baiern ſelbſt deßwegen an den Pabſt gewandt: und im Jahre 1582 ein Indult ausgewirket, verdächtige Weibsperſonen mit Gewalt aus den Pfarrhöfen heraus nehmen zu dörfen (e).

(a) To. 9. Conſult. 1. n. 10.

(b) L. 10. C. de Jud.

(c) Pirrhing ad tit. de cohabit. Cler. & Mulier. n. 6. Pichler ad eund. tit. n. 5.

(d) Commentar. ad Conſtit. Criminal. Carol. lib. 1. tit 14. n. 5.

(e) Moſer l. c. cap. 5. §. 21.

XLVI. Gleichwie ein Geiſtlicher, ſo lange er lebt, ordentlicher Weiſe in ſeinen perſönlichen Handlungen von weltlichen Gerichten befreyet iſt; alſo bleibt auch ſeinem Leibe nach dem Tode das Privilegium des geiſtl. Standes, dergeſtalten, daß, wenn ſich eine geiſtliche Perſon ſelbſt ums Leben gebracht hat, die Unterſuchung, ob es aus Verzweiflung, oder wegen verwirrtem Gemüthe geſchehen, folglich die chriſtliche Begräbniß Platz habe,

habe, oder nicht, allein der geiſtlichen Oberkeit zukömmt (a). Doch wenn ſich ſtarke Anzeigen, daß er von einem andern getödtet worden, äuſſerten, könnte dem weltlichen Richter die Beſichtigung des Körpers nicht wohl abgeſchlagen werden, damit die Gerechtigkeitspflege in ihrem Laufe nicht gehemmet werde.

(a) Zypæus l. c. lib. 1. cap. 10.

XLVII. Was die Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen, und derſelben Verhandlung betrift, ſo iſt die Obſervanz nicht aller Orten gleich. Für Oeſterreich hat der Kaiſer Ferdinand den 6. Jul. 1562. verordnet, daß, gleichwie die Sperr und Inventirung (vermöge vorgegangener Satzungen) durch die weltliche Vogtherren und Obrigkeiten in Beyſeyn des Decani; oder zweyer nächſtgeſeſſener Pfarrer, oder Beneficiaten geſchehen ſollen — die Execution gleich auch durch ſie ſamentlich erfolge, und zum ſchleunigſten beſchehe (a). Im Jahre 1732 aber iſt dem wieneriſchen Konſiſtorium angedeutet worden, es ſolle ſich in Zukunft der Abhandlung aller derjenigen geiſtlichen Verlaſſenſchaften, welche einiges Beneficium, Penſion oder andern Gehalt haben, und nicht bloß von Votivmeſſen leben, enthalten (b). Kraft der zwiſchen dem Erzhauſe Oeſterreich, und dem Biſchofe zu Konſtanz im Jahre 1629 aufgerichteten, und Ann. 1756 durch öſterreichiſche Reſolutionen erläuterten Konkordaten ſollen die Sperr oder Obſignation, und Inventur von der geiſt- und weltlichen Oberkeit gemeinſchäftlich vorgenommen werden; hingegen die Eröffnung des Teſtaments, und wenn der Erb eine Kirche, oder eine geiſtliche Perſon iſt, auch deſſen Vollſtreckung allein der Geiſtlichen zugehören. Iſt aber der Erb ein Lay, ſo hätte nach der Ableſung des Teſtaments ebenfalls die weltliche alleinig einzutreten. Doch wenn kein Inventarium gemacht worden, ſondern nachzutragen wä-

re: müßte der Biſchof, oder ſein Stellvertreter auch nach der Bekanntmachung des weltlichen Erben noch zur Inventur gelaſſen werden; weil man, bevor das Vermögen inventirt worden, eigentlich nicht wiſſen kann, ob nicht einige der Kirche zugehörige Sachen unter der Verlaſſenſchaft ſtecken, und von der Erbſchaft abzuſöndern ſeyn. Der Diäten halber iſt verglichen worden, daß von den beyderſeits Abgeordneten nebſt der Verpflegung in Speis und Trank, auch Wohnung jeder täglich 3 fl., der Actuarius 1 fl. 30 kr., der Pedell 45 kr., doch ohne beſondere Vergütung des Fuhrlohns, und Pferdfuters zu fodern habe.

|a| Beym Riegger Corp. Jur. eccl. Bohem. P. I. pag. 6.

|b| Ibid. pag. 195.

XLVIII. Die übrigen in dem konſtanzer Biſchthum angeſeſſene Reichsſtände fodern in ihren Gebiethen ein gleiches Recht, weil die Landeshoheit bey einem Stande nicht gröſſer als bey dem andern iſt. Konſtanz aber will nicht allen jenes eingeſtehen, was es dem Erzhauſe Oeſterreich nicht hat abſchlagen können, und beruft ſich ſowohl auf ſeine Synodalien, als auf ein unverdenkliches Herkommen. Daher entſtehen zum öftern Streitigkeiten, bey welchen nicht allemal der, ſo ein gröſſeres Recht hat, ſondern wer ſtärker, oder kecker iſt, gewinnet. Mehrmalen wird die Sache durch einen Vergleich, wobey ein jeder etwas giebt, und etwas verliert, für die Zukunft in Richtigkeit gebracht. Meiſtentheils aber wird alles gemeinſchäftlich von geiſt- und weltlicher Oberkeit vorgenommen, und dem Biſchofe, oder deſſen Abgeordneten allein die Direktion und der Vorſitz gelaſſen. In Baiern iſt durch ein Hofdekret vom 1 Maji 1725 erkläret worden, daß die Reſignation, Inventur und andere bey der Verlaſſenſchaft geiſtlicher Perſonen vorzunehmende Actus keine Wirkung der niedern Gerichtsbarkeit ſeye, ſon-

ſondern a Jure ſupremæ Advocatiæ abhangen; folglich denen nicht ſpecialiter damit begabten Ständen und Landſaſſen keineswegs zukomme (a).

(a) Beym Moſer cit. cap. 5. §. 25.

XLIX. Kirchenſachen (cauſæ Eccleſiaſticæ) ſind entweder 1) geiſtlich, oder 2) vom Geiſtlichen abhängig, oder 3) mit Geiſtlichen verbunden. In die erſte Klaſſe werden gemeiniglich geſetzt die heiligen Sakramenten, ihre Verwaltungen und andere gottsdienſtliche Verrichtungen, die Kirchen und andere geweyhten Dinge t in die zweyte die Ehehinderniſſen; Eheverlöbniſſen, Eheſcheidungen, Gottsläſterungen, geiſtlicher Wucher, und Ketzerey: in die dritte der Kirchenſatz, Widum, Groß- und Kleinzehend, und alle übrige Gefälle, Gerechtſamen und Dienſtbarkeiten, welche vermöge der erſten Stiftung, oder eines alten Herkommen denen Domm- Pfarr- und andern Kirchen, Klöſtern, oder Spitälern zugehören. Alle dieſe Sachen eignen die kanoniſchen Rechte (a), die konſtanziſchen (b), und andere Synodalien; und die Lehrer des geiſtlichen Rechtes (c) gemeiniglich allein, und ohne Unterſchiede, ob der Beklagte ein Lay, oder eine geiſtliche Perſon, oder Gemeind ſey, der Obrigkeit und Gerichtsbarkeit der Kirche zu. Dann obſchon letztere Sachen viel zeitliches an ſich haben; ſo ſoll es doch als ein zufälliges dem Geiſtlichen, als dem vornehmern folgen. Daß man aber nicht allenthalben ſo denke, werden wir gleich hören.

(a) Cap. 10. de Conſt. cap. 2. & 3. de Judic. cap. 3. de Ord. cognit. cap. 5. & 7. qui fil. ſint legit.

(b) P. IV. tit. 2. §. 2. & ſeqq.

(c) Pichler ad tit. de for. Compet. n. 44. Reiffenſtuel ad tit. de Judic. n. 66. ſeqq.

L. Die Adminiſtratio Sacramentorum, ſchreibt der Freyherr von Kreittmayr, iſt res meriſſime ſpiritualis: es pflegt aber die weltliche Obrigkeit auch darein öfters die Hände zu ſchlagen, wann eine dem Publico ſchädlicher Mißbrauch circa Jura ſtolæ oder ſonſt mit unterlauft, oder die Adminiſtration wider offenbares Recht verſagt wird, z. E. wenn die Bauern mit dem Pfarrer des Zehends halber im Streit ſeynd, und er gleich via facti mit Sperrung der Sakramenten gegen ſie verfahret, oder wann derſelbe liederliche, und unvermögliche Leute ohne obrigkeitlichen Konſens ſchlechterdings copulirt, oder die Jura ſtolæ über die geſezte Tax eigenmächtig erhöhet (a). Die Parlamente in Frankreich haben nicht nur die Prieſter, welche gewißen wegen der janſeniſchen Lehre verdächtigen Leuten die Sakramenten zu reichen geweigeret, hart hergenommen, ſondern auch das vom Pabſte Benedikt dem XIV. auf Verlangen des vorigen Königs ſelbſt ertheilten Entſcheidungsbreve verworfen. Und wenn öffentlichen Zeitungen zu trauen iſt, ſo hat der jeztregierende König befohlen, Niemand mehr die Sakramenten abzuſchlagen. Dergleichen Vorgänge aber verdienen keine Nachfolge. Die Geiſtlichen ſind in ihren geiſtlichen Verrichtungen unſtreittig von der weltlichen Oberkeit, und ihrem Gerichtszwange befreyet. Fehlen ſie nun, ſo ſollen ſie durch ihre eigene Oberkeit zur Strafe gezogen, und zur Gebühr angewieſen werden. Und wann ein weltlicher Monarch vorzuſchreiben hat, wenn man die Sakramenten reichen ſoll oder nicht, ſo hat der heilige Chryſoſtomus vergebens die Prieſter und Diaconen mit der Strafe GOttes bedrohet, wenn ſie einen unwürdigen zu dem Tiſche des HErrn zulaſſen (b).

(a) Beym Herrn Moſer l. c. lib. 3. cap. 4. §. 3.

(b) Homil. 60. ad pop. Antioch.

LI. Gemeiner und allgemeiner ſind die Streitigkeiten, welche in Anſehung der Ehe zwiſchen der geiſt- und weltlichen Oberkeit ſich hervor thun. Zwar iſt bekannt, daß die Ehe ſchier von allen Völkern als eine heilige Handlung angeſehen worden (a). Die augſpurgiſche Konfeßionsverwandten, ob ſie ſchon die Ehe aus der Zahl der Sakramenten ausgemuſteret haben, laſſen doch die Ehe- und Sponſalhändel von keinem andern, als ihrem geiſtlichen Gerichte oder Conſiſtorio unterſuchen und entſcheiden (b). Sie müßten alſo noch vielmehr von den Katholiſchen, welche die Ehe für ein Sakrament halten, der geiſtlichen Oberkeit überlaſſen werden (c). Weil aber der Ehekontrakt eine beträchtliche Verbindung mit dem gemeinen Weſen hat, ſo iſt durch ſeine Erhöhung zu der Eigenſchaft eines Sakraments der weltlichen Oberkeit nicht gänzlich entzogen worden, ſonder derſelben noch dergeſtalt unterworfen geblieben, daß ſie nach der Lehre des heiligen Thomas noch Ehehinderniſſen zu machen befugt geweſen (d); welche Gewalt auch von den alten ſo wohl chriſtlich als heydniſchen Kaiſern wirklich ausgeübt worden (e).

(a) Zech de Jur. Rer. Sacrar. Sect. 2. §. 293.

(b) Tübingenſes vol. III. Conſil. 305. n. 9.

(c) Trident. Seſſ. 22. de Matrimon. Can. 12.

(d) Lib. 4. Sent. Diſt. 34. Art. 1. ad 4.

(e) L. 12. §. 1. & 2. L. 14. ff. de R. N. t. t. C. de inceſt. nupt.

LII. Mit der Zeit haben ſich die chriſtlichen Kaiſer und Könige ihres Rechtes vollends begeben, und alles der Kirche heimgeſtellt, welche auch heute und von langer Zeit her allein die Ehehinderniſſen beſtimmt, und darinn diſpenſirt (a). Wir leſen zwar, daß der bairiſche Kaiſer Ludwig mit ſeinem Sohne Ludwig Marggrafen zu Brandenburg, und der Herzoginn zu

Kärnthen, und Gräfinn von Tyrol Margret Maultaſch genannt, nachdem er ihren erſten Herrn für untüchtig zur Ehe erkläret hatte, in der Blutsfreundſchaft diſpenſirt hat (b). Wer wird aber aus dem, was dieſer Kaiſer gleichſam in ſeiner eigenen Sache, und damit er ſeinem Sohne ein Herzogthum, und eine Grafſchaft zuſchanzete, eigenmächtig, und zwar zu einer Zeit, da er von dem Pabſte mit dem Kirchenbanne belegt war, und von demſelben keine Diſpenſation hoffen könnte, gethan hat, ein Recht heraus künſteln, indem doch ſeine Vorfahrer ſelbſt die päbſtliche Auktorität in derley Fällen für nothwendig erachtet haben (*), und auch er ſelbſt wohl gewußt und bekannt hat, der Pabſt habe dieſe Gewalt an ſich gezogen, und öfters diſpenſirt (**). Diejenigen, die anders denken, und einem Fürſten rathen, daß er den Weg des Kaiſer Ludwigs einſchlage, und das alte Recht der Kaiſer wieder heror ſuche, ſind gefährliche Schmeichler (c), und mögen zuſehen, wie ſie jenen Fluch von ihren Köpfen abwenden, welchen der allgemeine Kirchenrath zu Trient auf alle geſchleüderet hat, die ſagen, daß die Eheſachen nicht an die geiſtliche Gerichtsſtellen gehören (d) (***)

(a) Benedictus XIV. de Synod. Edit. de Ann. 1752. lib. 7. cap. 37.

(b) Beym Olenſchlager Staatsgeſchichte der erſten Helfte des vierzehenden Jahrhunderts in Appendic. §. 82.

(c) Gervaſius Profeſſor Theologiæ Viennenſis tr. de Sacrament. lib. 5. n. 77.

(d) L. c.

(*) Otto a S. Blaſio lieferet von dem Kaiſer Otto dem IV, der mehr, als hundert Jahre vor dem Kaiſer Ludwig in Baiern gelebt hat, ein Beyſpiel mit folgenden Worten: " Otto Rex, " ut ſe a ſuſpicione occiſi Philippi purgaret, ejus

" ejus filiam ducere decrevit, & quia hoc ſine " licentia Apoſtolicæ Sedis fieri non licuit, " cognatione impediente (nam Pater Ottonis " avunculus fuit Friderici Imperatoris Patris " Philippi) miſſi ſunt a Sede Apoſtolica Gar- " dinales duo - - - ut neceſſaria Diſpenſatione " connubium hoc gratia pacis & concordiæ au- " ctoritate beati Petri ex Apoſtolica conniventia " initum, ratum & legitimum ſtatuerent " cap. 51.

(**) Denn ſo ſagte er unter andern in ſeinen Di- ſpenſationsbriefen: " Præfatus Papa Romanus " ſuper impedimento affinitatis ſanguinis per " diſpenſationem tollendo a ſanguinis affinitate con- " junctis, invicemque matrimonium contrahen- " tibus, ad ſuam auctoritatem afferit pertinere: " ac in talibus matrimoniis pluries diſpenſarunt " de facto præteriti quidam Pontifices Romani." *Apud Olenſchlager l. c.*

(***) So weit auch Seine Majeſtät der Kaiſer Jo- ſeph der II, ihre öſterreichiſche Landeshoheit im geiſtlichen Fache ausgedehnet, ſo haben doch aller- höchſt Dieſelben die Diſpenſen in Ehehinderniſſen ſich keineswegs zugeeignet, ſondern anfänglich nur befohlen, die Biſchöfe ſollten aus eigener Macht diſpenſiren, nachher aber denſelben, die facultates diſpenſandi in gradibus conſanguinitatis & affi- nitatis tertio & quarto, nullatenus autem tan- gente ſecundum von dem päbſtlichen Stuhle ſowohl für Reiche und Adeliche, als für Arme, zu ſuchen, nnd ſich lebenlänglich einräumen zu laſſen; ja ſo gar in gradibus proximioribus bey vorkommenden einzeln Fällen ſich unter gewißen oben (n. VIII.) angemerkten Bedingniſſen nach Rom zu wenden,

und

und die Diſpenſation auszuwirken, erlaubt und aufgetragen. K. K. Verordnungen vom 4. Sept. und 25 Octob. 1781 Item vom 11 Maji 1782.

LIII. Doch muß man hieraus nicht ſchlieſſen, die weltlichen Obrigkeiten haben in Betreffe der Ehe, und Eheverlöbniſſen gar alles Recht weggelaſſen. Nein; ſie behalten und beſitzen noch 1) das Schutzrecht oder die Gewalt, die Geſinnungen und Verodnungen der Kirche zu unterſtützen. Gleichwie alſo dieſe die heimlichen Heirathe verabſcheüet und vernichtet, jene aber, in welche ſich die unter väterlicher Gewalt ſtehende Kinder wider den vernünftigen Willen ihrer Eltern einlaſſen, für ſündhaft erkläret hat (a): alſo kann auch ein weltlicher Regent, oder Landesherr beydes mit eigener Strafgebothen zu verhindern trachten (b): und der gelehrte Amort, welcher lange Zeit geiſtlicher Rath des Biſchofs von Augsburg geweſen iſt, trug kein Bedenken zu ſchreiben, die weltlichen Obrigkeiten ſeyn befugt, den Kindern unter Straf der Verweiſung aus dem Lande, Ausſchlieſſung von der Erbſchaft, u. ſ. w. zu gebiethen, daß ſie ſich ohne Wiſſen und Einwilligung ihrer Eltern nicht verehlichen (c).

(a) Trident. Seſſ. 24. de Matrim. cap. 1.

(b) Zypæus l. c. lib. 2. cap. 12. n. 2.

(c) Theolog. eccleſt. tr. de Matrim. §. 2. q. 12.

LIV. Mit dieſem kömmt in der Hauptſache überein, was in Frankreich ſchon längſt verordnet worden. Es haben nämlich die Könige Heinrich der III. und Ludwig der XIII. die von Kindern ohne Konſens der Eltern getroffene Ehen ungiltig gemacht. Dieſes ſchien zwar anfänglich dem Kirchenrath zu Trient, welcher

cher dergleichen Heirathen für giltig erkläret hat (a), ſchnurgrade entgegen zu laufen. Allein der Widerſpruch verſchwand, als der König Ludwig ſeinen Biſchöſen, die demſelben deßhalben Vorſtellungen machten, zur Antwort ertheilte, ſeine und ſeines Vorfahrers Verordungen hätten nur die Civilwirkungen des Ehekontrakts zum Gegenſtande (b). Oeſterreich erließ vor einiger Zeit eine faſt gleiche Verfügung, und erklärte die von Minderjährigen ohne Genehmigung ihrer Eltern, oder Vormündern zu machenden Eheverſprechen, und die Ehe ſelbſt, welche die Kriegsbeamte, oder Officiers ohne Erlaubniß ihres Fürſten eingehen, für null und nichtig. Der Biſchof von Konſtanz beſchwerte ſich hierüber, mußte aber mit der nämlichen Antwort, welche der König in Frankreich ſeinen Biſchöfen gegeben hat, vorlieb nehmen (c). Der Pabſt Brnedikt der XIV. hält dafür, dasjenige, was Böhmer ſchreibt, daß nämlich die Heirathen der Leibeigenen in Weſtphalen, Pomern, und Böhmen, wenn ihre Leibherren nicht darein willigen, unter die Ungiltige gehören, ſey ebenfalls nur von der Civilnullität zu verſtehen (d).

(a) Trident. l. c.

(b) Cabaſſutius Theor. & prax. Jur. Canon. lib. cap. 26. n. 6. ſeqq.

(b) Oeſterreichiſche Reſolutionen vom Jahre 1756.

(d) cit. cap. 37. n. 4.

LV. Zweytens bleibt der weltlichen Obrigkeit das Recht über Nebendinge der Ehe frey und unverletzt. Die Eheverlöbniß und Matrimonialſachen, ſchreibt der Freyherr von Kreittmayr, ſeynd freylich cauſæ ſpirituales propter reſpectum Sacramenti. Wenn es aber gleichwohlen nicht um die Subſtantiam matrimonii vel ſponſalium, das iſt, um die Frage, ob ſolche zu contrahiren, oder zu diſſolviren ſeyen, ſondern

nur

nur um die Effectus mere civiles z. B. um die Dotem, Alimentationem, Legitimationem, oder Beſtrafung derjenigen, welche gegen obrigkeitliches Verboth heirathen zu thun iſt, ſo wird die Sache ad forum ſæculare gezogen = = = Ja es erachten ſo gar die höchſten Reichsgerichte, ſuper nullitatibus Proceſſus Conſiſtorialis judiciren zu können, ſich allerdings befugt (a). Doch hat das Erzhaus Oeſterreich dem konſtanziſchen Officio die Ausmeſſung drr Alimentorum und Dotis in cauſis divortii & Deflorationis, wann die Sache mit Gelegenheit des Eheverſprechen dahin gelanget auf die gegenſeitige Verſicherung, daß man ſich ab Seiten des geiſtlichen Officii vorhero jederzeit ſuper viribus & facultatibus bey dem weltlichen Richter erkundiget habe, dieſes auch hinfüro beobachten, und vorhero nichts vornehmen werde, überlaſſen (b). In den neuern öſterreichiſchen Verordnungen werden nur die Streitigkeiten in Eheſachen, und wegen Trennung vom Tiſch und Bette den Biſchöfen, und zwar in der Maaſſe zuerkannt, daß derley Cauſæ von dem Herrn Biſchofe, und in dem weitern Zug von dem Herrn Metropoliten, und dann nöthigen Falls von einem Judicio delegato, welches der Biſchof, oder Erzbiſchof im Lande zu ernennen hätte, entſchieden, wofern aber ein Metropolit, oder unmittelbarer Biſchof ſelbſt geſprochen, und deſſen Judicium delegatum in der zweyten Inſtanzdifform judicirt hätte, in dieſem einzigen Falle zu Rom eine Delegation verlangt, und einem Biſchofe im Land ertheilt werden ſolle (c).

(a) Beym Moſer cit. cap. 5. §. 28.

(b) Reſolution vom Jahre 1756.

(c) K. K. Verordnungen vom 26. März und 12. Jul. 1782.

LVI. In Anſehung der Eheverlöbniſſe heißt es in einer den 4 Aug. 1769 ausgegangenen kurbairiſchen Verorduung unter andern: " Gleichwie wir 6) an " dem Contractu ſponſalitio gar nichts geiſtliches be- " finden können, ſondern ſolchen für eine bloſſe welt- " liche Handlung anſehen, ſo iſt unſer Willen u. Meynung, " daß die darüber entſtehende Proceſſe auch nirgend, als " bey unſern nachgeſetzten Obrigkeiten und Dicaſterien, " wie alle andere Juſtitzſachen, von den Klägern an- " gebracht, verhandelt, und ausgemacht werden — " Der Recurs aber an die geiſtliche Obrigkeiten in " hac cauſa mere ſæculari nimmermehr Platz greifen " ſolle " (a). In Frankreich erwecken die Spon- ſalien gar keine Proceſſe, weil Niemand zu derſelben Erfüllung angehalten werden darf (b). Nach die- ſem Beyſpiele hat man ſich erſt im verfloſſe- nen Jahre auch in Oeſterreich gerichtet, und alle Ehe- verſprechen dergeſtalt aufgehoben, daß ſie weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach ſich ziehen, noch ſonſt die mindeſte rechtliche Wirkung hervor bringen, auch eine darauf erfolgte Schwängerung ſo, als wenn kein Eheverſprechen vorgangen wäre, angeſehen; endlich die auch wirklich zum Protokoll aufgenommenen Hei- rathskontrakte ſelbſt erſt nach beſchehener prieſterlichen Einſegnung ihre rechtliche Kraft haben ſollen (c). Es fangen auch bereits kleinere Stände an, den heim- lichen Eheverſprechen Gränzen zu ſetzen, und die Civil- wirkungen zu entziehen. Weil aber dieſes die jungen Leute nicht genug abſchreckt, und von andern auf die gänzliche Nullität abzielenden weltlichen Verordnungen von einigen gezweifelt werden will, ob auch das Ge- wiſſen dadurch losgebunden werde, ſo wäre zu wün- ſchen, daß diejenigen Biſchöfe, die in dieſer Sache noch etwas zu ſagen haben, auch ihrer Seits entwe- der alle, oder wenigſt die heimlichen Sponſalien, und zwar nicht nur pro foro externo, wie es vor etlich Mo- naten im augſpurger Biſchthume geſchehen ſeyn ſoll, ſon-

dern

dern pro utroque foro, wie es der Erzbiſchof von Salzburg nach dem Berichte, und der Auslegung des P. Böckhns ſchon im Jahre 1618 (d), und erſt kürzlich der Biſchof von Konſtanz in Anſehung der öſterreichiſchen Unterthanen gethan hat (*), annullirten, indem dieſelben gemeiniglich entweder zur ſpaten Reue, oder zur fruhzeitigen Hurerey den gewißeſten Anlaß geben.

[a] Beym Moſer cit. §. 28.

[b] Gibert in Not. ad Cabaſſut. Theor. & prax. Jur. Can. lib. 4. cap. 9.

[c] Verordnung vom 30 May 1782. in der neuen Sammlung der K. K. Verordnungen in publico-eccleſiaſticis n 206.

[d] De Clandeſt. Deſponſat. §. 12. n. 1.

(*) Es wurde nämlich von Seite des hochfürſtlich biſchöflichen Ordinariats den öſterreichiſchen Pfarherren durch die Procuratores angedeutet, daß auf die Giltigkeit der Sponſalien in Gemäßheit der hierüber ergangenen allerhöchſten Verordnung hinkünftig keine Ruckſicht genommen, ſondern dieſelben für gänzlich aufgehoben angeſehen werden möge, daher auch bey der gewöhnlichen Verkündigung nicht wie ehevor, von einem Eheverſprechen Erwähnung zu thun, ſondern die Formel: es haben ſich zum H. Sakrament der Ehe entſchloſſen ꝛc. zu gebrauchen wäre.

LVII. Indeſſen haben doch die meiſten in dem konſtanzer Biſchthume angeſeſſenen Stände nicht nur die Sponſalhändel, ſondern auch die Ausmeſſung der Satisfaktions- und Nahrungsköſten, wenn die Braut geſchwächt worden, und der Thäter ſie zu Ehren ſetzen wollte, bisher dem biſchöflichen Konſiſtorialgerichte überlaſſen. Hingegen, daß ſich daſſelbe auch im Falle

einer

einer bloſſen Schwängerung, wo kein Eheverſprechen mit unterlauft, zum Richter aufwerfe, will faſt keiner mehr gedulden, weil hieran einmal nichts geiſtliches anzutreffen iſt. Man läßt ſich auch durch die Synodalien um ſo weniger zur Nachgiebigkeit verleiten, als dieſelben ohne Beyziehung der weltlichen Herrſchaften verfaſſet worden, und das Herkommen, wenn es auf biſchöflicher Seite als richtig voraus geſetzt wird, von jener Zeit ſeinen Urſprung haben mag, wo die weltlichen Gerichte noch in keiner Verfaſſung ſtunden, folglich ihre Negligenz durch die Geiſtlichen ſupplirt werden mußte, welches aber nun nicht mehr Platz hat, nachdem jene in ihre Schuldigkeiten eingetreten ſind.

LVIII. Was von Sakramenten geſagt worden, iſt auch von andern gottsdienſtlichen Verrichtungen anzunehmen. Es iſt, ſchreibt der öfters belobte Freyherr von Kreittmayr, wohl unſtrittig, daß nach unſern katholiſchen Principiis die Ordinationes Clericorum, Conſecrationes templorum, wie auch die Anordnung der Feyer- Faſt- und Bußtäge, öffentliche Gebether, Andachten und Proceßionen, mit einem Wort, was zum Kirchen- und Gottesdienſt gehörig, von der Jurisdictione eccleſiaſtica dependire. Dieweil aber gleichwohl cultus divinus externus mit der allgemeinen Ruhe und Wohlfart eines Staats groſſe Verknüpfung hat, ſo prätendirt die weltliche Obrigkeit, daß ſie auch von dergleichen Anordnungen allzeit vorläufiges Wiſſen tragen müſſe (a). Die öſterreichiſchen Konkordaten mit Konſtanz überlaſſen zwar dem Biſchofe die Anſetzung der allgemeinen und das ganze Biſchthum angehenden öffentlichen Bethtage; wann aber in einem oder andern Ort ſolche Noth oder Urſach fürfiele, welcherhalb man einen Bethtag anſehen wollte, ſollte gleichwohl die weltliche Obrigkeit Macht haben, ſolche Local- oder Particularbethtäge an-

zuſehen, jedoch mit Wiſſen und Zuthun eines Pfarrherrn, welcher alsdann die Bethtäge ab der Kanzel auf Zeit und Ort, wie er ſich deſſen mit den Weltlichen verglichen, zu verkünden hätte (b).

(a) Anmerkungen ad Cod. Bavar. jud. pag. 16.

(b) Concordata de An. 1629.

LIX. Die Jura Stolæ werden für Nebendinge gehalten, und eben deßwegen glauben die weltlichen Obrigkeiten darüber zu wachen befugt zu ſeyn. Im Jahr 1747 den 26 April verordnete die Kaiſerinn Königinn, wie es wegen Leſung der Meſſen, mit den Exequien, wie auch den Juribus Stolæ bey den Leichtbegängniſſen und Begräbniſſen ſolle gehalten werden (a). Im Jahre 1751 aber hat allerhöchſt Dieſelbe eine Begräbniß, und Conduktordnung gemacht, und mit dem erzbiſchöflich-wieneriſchen Ordinariat, ſo viel die Jura Stolæ betrift, die behörige Einverſtändniß getroffen (b). Herr von Juſti ſchreibt: in Oeſterreich hat man ein Reglement über die Accidentien der Geiſtlichkeit gegeben, das ſo gering iſt, daß gewiß in allen peoteſtantiſchen Ländern kein Dorf iſt, wo der ärmeſte Taglöhner weniger Accidentien dem Geiſtlichen giebt. — Unterdeſſen hatte der Hof nicht ſo bald erfahren, daß ſich die Geiſtlichen nicht nach dem Reglement achteten, als eine Commißion niedergeſetzt wurde: und die Geiſtlichkeit mußte alles wider heraus geben, was ſie ſeit einigen Jahren über das Reglement genommen hatte (c).

(a) Staatsſchriften unter Kaiſer Franz 5 Band 593 S.

(b) Beym Riegger in Corp. Jur. eccl. Bohem. 1 Theil 71. S.

(c) Beym Moſer cit. cap. 5. §. 23

LX.

LX. Auf die Sakramente folgen die geweihten, und unmittelbar zum Gottesdienſte gewidmeten Sachen, als Kirchen, Klöſter, Kirchenornate und Paramente. Daß dieſe, gleichwie ſie nach der gemeinen Meynung alles Handels und Gewerbs unfähig ſind, alſo auch keiner weltlichen Oberkeit unterworfen ſeyn, hat bis auf unſre Zeiten ſchier Niemand gezweifelt. Der Freyherr von Kreittmayr ſchreibt: Es ſtimmen alle Kanoniſten überein, daß die Kirchen, Klöſter, und andere geiſtliche Güter von aller weltlichen Bürde, und Jurisdiction befreyet ſeynd (a). Woraus dann zu folgen ſcheint, daß 1) die Anordnung des Gottesdienſts, und der öffentlichen Andachten, die Abſingung des HErr GOtt wir loben dich, und dergleichen Niemand, als den Vorſtehern der Kirchen gebühren (b): 2) Das ſolchen Orten zuſtehende Jus Aſyli. oder Freyungsrecht aufzuheben, oder zu vermindern, lediglich der Kirche zukomme. Allein die höchſtſeelige Kaiſerinn Königinn war hierinnfalls einer andern Meynung, indem ſie den 15 Sept. 1775 das Recht der Freyſtätte nicht nur auf diejenigen Orte, in welchen die Sakramente ausgeſpendet werden, oder das hochwürdigſte GUT verwahret iſt, eingeſchränkt, ſondern auch noch überhin die meiſten Verbrechen davon ausgenommen hat, mit der beygefügten weitern Erklärung, daß die weltliche Oberkeit alſogleich die Aushändigung des Aſylanten von dem Vorſteher der Kirche behörig begehren, und dieſer ohne weitere Anfrage bey ſeiner geiſtlichen Inſtanz die Aushändigung unverzüglich ins Werk ſetzen, widrigen Falls aber der weltliche Richter den Flüchtigen ſelbſt heraus nehmen, anbey, ob das Verbrechen zu den ausgenommenen gehöre oder nicht, allein erkennen, und nur in dieſem letzten Falle den Aſylanten wieder in die Kirche zurück ſtellen ſoll. Ich kann zwar dieſem Beyſpiele zu folgen Niemand rathen, wohl aber wünſchen, daß in ſo weitläufigen Biſchthümern, wie die meiſten im Deutſchlande ſind, wo nicht ein jeder Pfarrer, doch

wenigſt die Dechanten überhaupt, und ohne Rückfrage zur Auslieferung der Aſylanten in ausgenommen Fällen bevollmächtiget werden möchten, weil der Rekurs zum Konſiſtorium, entweder zu viele Köſten verurſachet, oder den Delinquenten Weil und Gelegenheit zur Flucht verſchaft.

(a) Beym Moſer cit. cap. 6. §. 7.

(b) Benedictus XIV. to. 1. Bullar. Conſtit. 82. de Ann. 1743 §. 4.

LXI, Aus der nämlichen Urſache, und weil die Kirchenſtühle ordentlicher Weiſe ein Eigenthum der Kirche ſind (a), ſtehet die Austheilung derſelben insgemein dem Pfarrer oder Kirchenvorſteher allein zu, und haben die Pfarrkinder kein Recht zu gewiſſen und beſtändigen Stühlen, wenn ſie ſich ſolche nicht ſelbſt auf ihre eigne Koſten angeſchaft haben. Der Ortsoberkeit gebühret zwar der vornehmſte Stand; doch wenn ſie nicht ſelbſt geiſtlich iſt, nur auſſerhalb des Sanktuariums (b); und die Beſtimmung liegt bey dem Pfarrherrn (c). Erforderet die Noth, die Kirche neu zu bauen: ſo ſollen die Stühle, und beſonders der Stand der Herrſchaft in der vorigen Ordnung wieder hergeſtellet werden (d): doch können ſie auch wohl geänderet werden, wenn damit der Zierde der Kirche, oder dem Gottesdienſte beſſer gerathen iſt (e). Der Freyherr von Kreittmayr ſchreibt zwar: es pflege die weltliche Obrigkeit in Sachen die Kirchenſtühle oder Präcedenz bey öffentlichen Proceßionen, und dergleichen Nebendinge betreffend zu ſprechen: dahero auch der kaiſerliche Reichshofrath Anno 1743 dem Magiſtrat zu Frankfurt ernſtlich verwieſen, daß er die Aufhängung des wieſenhuteriſchen Schilds in der daſigen Pfarrkirche pro cauſa eccleſiaſtica angegeben (f). Es hat aber hingegen der nämliche höchſte Gerichtshof den 28 April 1747 dem an Fürſten von

Ho=

Hohenlohe Pfedelbach geahndet, daß deſſen Beamte in einer bey dem evangeliſchen Konſiſtorium anhängigen Kirchenſtuhlſachen proviſorie zu erkennen ſich zur Ungebühr angemaſſet (g).

|a| Cramer Wezlar. Nebenſtund. 60 Theil, 4 Abhandlung, §. 1.

|b| S. Congregatio Rituum in una Amerina Sedium 16 Martii 1697 demandans, " optandum eſſe locum Magi-"ſtratui extra Presbyterium juxta deſignationem porrectam " a Magiſtro Ceremoniarum, non obſtante quod Magi-" ſtratus reperiatur in poſſeſſione, & allegaret alterius " loci congrui deficientiam. "

|c| Congregatio Epiſcoporum apud Ferraris in Bibliothec. V. Eccleſia Art. V. n. 7.

|d| Cardinalis di Petra to. 2. ad Conſt. 3. Calliſti III. n. 11.

|e| Ferraris n. 12.

|f| Anmerkungen ad Cod. Bavar. judic. pag. 16.

|g| Beym Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen lib. 4. cap. 9. §. 53.

LXII. Die Glocken ſind nicht nur eine Zugehör der geweihten Kirchen, ſondern auch ſelbſt geweihet, folglich ſowohl als die Kirche und andere geweihete Sachen von aller weltlichen Gewalt befreyet (n. LX.). Obſchon demnach einem verblichenen Landesherrn das Trauergeläut gebührt, ſo kann es doch deſſen Nachfolger, oder der nachgeordnete Magiſtrat nicht ſelbſt unmittelbar anordnen, ſondern er muß den Vorſteher der Kirche darum angehen. Gleichwie auch die einmal eingeweihten Glocken keine andere Beſtimmung haben, als das Lob Gottes anzukünden, das Volk und die Geiſtlichkeit zum GOttesdienſte einzuladen, die Trauer für Verſtorbene zu vermehren, gefährliche Winde zu vertreiben, und die Feſttäge zu verherrlichen, wie ſolches die

Gloſſa anzeigt, da ſie im Namen einer geweihten Glocke ſpricht (a);

Laudo Deum verum, plebem voco, congrego Clerum,

Defunctos ploro, peſtem fugo, feſta decoro.

Alſo mag weder die weltliche Oberkeit mit Rechte begehren, noch der Pfarrer geſtatten, daß, damit die Leute zum Jagen, zur Uebung in Waffen, zur Hinrichtung eines Malefikanten, oder zu einem andern weltlichen Geſchäfte zuſamen gerufen werden (b). Nur bey Feuersbrünſten, Ueberfälle vom Diebsgeſindel, und derley öffentlichen Nothfällen werden ſie aller Orten unbedenklich gebraucht.

(a) In cap. un. de Off. Cuſtod. Extravag. comm.

(b) S. Congregat. Epiſcop. & Regular. apud Barboſa in Collectan. Deciſ. Apoſtol. V. Campana n. 1.

LXIII. Die Gottsäcker ſind auch geweihte Oerter, und meiſtentheils der Kirche angelegen, haben auch deſſentwegen mit derſelben gleiches Recht (a); und eben darum ſtehet die Anweiſung der Grabſtätte, wie die Austheilung der Kirchenſtühle dem Pfarrer zu (b); ausgenommen, es haben einige Familien ſich beſondere angekauft, oder bey Hergebung des Grund und Boden vorbehalten (c). Die Frage, ob Jemand der chriſtlichen Begräbniß unwürdig ſey, hat der Biſchof allein zu entſcheiden (d). Bey denen, die ſich ſelbſt entleiben, nimmt in Baiern die weltliche Oberkeit die Erfahrungen allein auf, ſtellet ſolche dem Pfarrer zu, und dieſer holet von dem Ordinariat Befehle darüber ein (e). In unſern Gegenden nimmt der Zentherr das Viſum repertum

pertum vor, und wo keine Anzeigen einer Melancholie erſchienen, wird der entſeelte Leichnam ohne weitere Anfrage unter dem Galgen, oder an einem andern ungeweihten Orte begraben. Dahin gehören auch ſolche Leute, die wegen groben Verbrechen den Tod verſchuldet haben, und von dem Scharfrichter hingerichtet werden. Doch wenn ſie bußfertig dahin ſcheiden, und der Richter oder Landesherr ihnen die Gnade einer chriſtlichen Begräbniß will zukommen laſſen, kann der Pfarrer mit Rechte ſich nicht widerſetzen.

(a) Rupprecht in Not. hiſtor. ad tit. de ſepult. n. 5.

(b) Van Eſpen I. E. P. II. tit. 38. cap. 1. §. 48.

(c) Rota Rom. part. 17. Deciſ. 139. n. 4. ſeqq.

(d) Author Annot. Barthel. ad tit. de ſepult. n. 18.

(e) Kreittmayr beym Moſer l. c. cap. 6. §. 9.

LXIV. Nach den geweihten Sachen kommen die *zeitlichen* zur Wohnung und zum Unterhalte der geiſtlichen und der Kirchen beſtimmten Güter, als da ſind die Pfarrhöfe, und die Beneficiathäuſer, der Widum, die Zehenden, und dergleichen. Die Pfarrhöfe, und andere geiſtliche Häuſer, deren Eigenthum der Kirche zugehöret, werden von mehrern Kanoniſten und Rechtsgelehrten für eben ſo befreyt, als die Perſonen der geiſtlichen gehalten, und ſo angeſehen, als wären ſie auſſer dem weltlichen, und allein in dem kirchlichen Gebiethe (a). Weßhalben auch das Erzhaus Oeſterreich dem Biſchofe von Konſtanz eingeſtanden, daß die Verlaſſenſchaft der Layen, die in geiſtlichen Häuſern mit Tode abgehen, nicht in denſelben verhandelt, ſondern heraus gegeben, und anderswo vertheilt werden ſoll (b). Doch iſt nachher für die übrigen öſterreichiſchen Orte verordnet worden, daß der weltliche Richter allein die Verlaſſenſchaft derjenigen, die in den Klöſtern nur die Koſt genieſſen, und darinn ſterben, zu ſperren, und

zu verhandeln, und dem Ordinario oder erſten Kirchenvorſteher bloß einen ſimplen Bericht ad ſtatum notitiæ zu ertheilen habe (c).

(a) Hammer de Jur. Princip. Cath circ. Sacr. cap. 1 §. 39.

(b) Oeſterreichiſche Reſolutionen ad Gravam. I.

(c) K. K. Verordnung vom 25 May 1776.

LXV. Die Fragen, ob 1) eine Kirche, oder einen Pfarrhof zu repariren nothig ſey, und 2) wer dazu konkurriren müſſe? zu entſcheiden, will die Geiſtlichkeit allein befugt ſeyn. Oeſterreich aber wollte ſich nicht dahin verſtehen, ſondern reſolvierte auf eine hierüber vom Biſchofe zu Konſtanz geführte Beſchwerde: Gleichwie dem Landesfürſten als ſupremo Patrono Eccleſiarum für die Kirchen zu ſorgen oblieget, die Fragen auch das Temporale mitberühren, auch der Titulus ſpecialiſſimus, und die Concordata das Wort reden: alſo können und wollen wir von der Cumulativa ſowohl bey Kirchen als Pfarrhofreparationen keineswegs abgehen (a). Auf gleiche Weiſe geſtehet man in Baiern, nach dem Berichte des Freyherrn von Kreittmayr, der geiſtlichen Obrigkeit die einſeitige Schätz- und Beſichtigung der Baufälligkeiten bey denen Pfarr- und Widemhöfen nicht ein, ſondern ſolche wird von denen churfürſtlichen Beamten, jedoch mit Zuziehung der Ruraldechanten vorgenommen, laut Generalmandats vom 10 Jul. 1680, und iſt effectus ſupremæ Advocatiæ (b). Die Konkurrenz zu groſſen und Hauptreparationen (die kleinern liegen der Fabrick und dem Pfarrhof ob) wird gemeiniglich nach der Verordnung des Kirchenraths zu Trient (c), eingerichtet. Im öſterreichiſchen müſſen die Reparationen der Pfarrwohnungen uud dazugehörigen Gebäude primario aus dem Kirchenærario beſtritten, von dem Pfarrer aber, wenn er etwas über die Congruam hat,

ein gewiſʒer Beytrag an Geld, und von den Pfarrkindern die nöthigen Fuhren und Handarbeiten unentgeltlich geleiſtet werden (d). Ueber die Frage, ob auch die Beſitʒer der Laicalʒehende ʒu konkurriren ſchuldig ſeyn? wird öfters geſtritten. Zu Rom ſagt man ordentlicher Weiſe, Ja daʒu: und in vielen Biſchthümern bringt es die Obſervanʒ mit ſich. Hingegen zählet ſie der kurmaynʒiſche Rath und Profeſſor Horix mit mehrern Kanoniſten von dieſer Schuldigkeit hauptſächlich darum los, weil in Deutſchland viele Zehenden nicht von der Kirche herrühren, ſondern von ihren Urſprunge an weltlich ſind (e).

(a) L. c. ad Grav. XVII.

(b) Beym Moſer cit. cap. 6. §. 7.

(c) Seſſ. 21. de Reform. cap. 7.

(d) K. K. Verordnungen vom 11 Jun. 1770.

(e) Diſſ. de Different. Decim. eccl. & ſæcular. beym Freyherrn von Crammer to. 4. obſ. 1180.

LXVI. Unter den zeitlichen, zum Unterhalte der Kirchen, und Geiſtlichkeit gewiedmeten Gütern ſind die Zehende, und das Opfer von den heiligen Vätern allzeit als eine GOtt ſelbſt zugehörige Sache angeſehen, und frey von allen Steüern gehalten worden (a). Eben dieſe Freyheit genoſſen von jeher die liegenden Güter, welche vor alten Zeiten zu dem nämlichen Ende ohne allen Vorbehalte den Kirchen geſchenkt worden, wie auch die Stoleinkünfte, und jenes, was die Geiſtlichen von ihren Pfründen erſparten (b). Hingegen blieben die Güter, die vor der Uebergabe an die Kirchen ſchon mit Steüern belegt worden, auch in Zukunft ſowohl den ordentlichen als den auſſerordentlichen An- und Umlagen unterworfen, wie ſich bereits im Anfange des deutſchen Reichs Karl der Groſſe, und Ludwig der Fromme hierüber erklärt haben (c).

(a) Die Beweiſe ſind in meiner Jurisprud. Univerſal. L. III. P. II. D. III. cap. IV. n, 50 ſeqq. zu leſen.

(b) Thierbeck L. c. q. 5. n. 125. Harpprecht Conſil. 23. n 209.

(c) "Quicunque terram tributariam, unde tributum ad par-" "tem noſtram exire ſolebat, vel Eccleſiæ vel cuili-" "bet alteri tradiderit, is, qui eam ſuſceperit, tribu-" "tum, quod inde ſolvebatur, omni modo ad partem noſtram perſolvat. lib. 4. Capitular. 37.

LXVII. Es giebt aber auch noch andere Ausnahmen, und zwar 1) ſind ſowohl die Kirchen als die Geiſtlichen von ihren liegenden Gütern ohne Unterſchiede zur Unterhaltung der nächſt gelegenen Straſſen, Brücken, Waſſerleitungen, und anderer dergleichen öffentlichen Werken, wovon der Nutzen allgemein iſt, zu konkurriren ſchuldig (a). Dieſe Obliegenheit iſt ſchon von dem erſtgemeldten Karl dem Groſſen, und ſeinem Sohn Ludwig, da ſie die Kirchen von allen andern Beſchwerden frey geſprochen, vorbehalten worden (b). 2) Zu Türkenſteüern ſind vor Zeiten die Geiſtlichen mit allen ihren Häuſern, Fabriken, Gütern, und Einkommen mitgezogen, und belegt worden (c): und noch jetzt will man auch die alte Fundations- und andere geiſtliche Güter ins allgemeine Mitleiden ziehen, wenn es die Noth erforderet, und z. E. zur Abwendung feindlicher Einfälle, Brandſchatzungen und dergleichen bezahlt werden müſſen (d). 3) Ob ein Lay dem von der Kirche ein altes und freyes Fundationsgut zu Lehen, oder in Beſtand gegeben wird, das nutzliche Eigenthum zu verſteüern ſchuldig ſeye, iſt zwar unter den Gelehrten noch eine ſtreitige Frage (e): Die Obſervanz aber, und die Sprüche der höchſten Reichsgerichte ſtehen ordentlicher Weiſe, und wo der Lehemann, oder Beſtänder weder einen Vertrag, noch ein beſonderes Herkommen für ſich hat, für die Steürbarkeit (f).

[a] Pirrhing ad tit. de Immunit. Eccl. n. 79. Pichler ad eund. tit. n. 35.

[b] " Poſſeſſiones ad loca religioſa pertinentes nullam de-
" ſcriptionem agnoſcant, niſi ad conſtitutionem viarum
" vel pontium, ſi tamen intra eadem loca habuerint
" poſſeſſionem: in aliis omnibus integram habeant Im-
" munitatem lib. 6. Capitular. 107.

[c] R. A. von Anno 1471. 1474. 1492. 1500. §. 32. 1512. §. 1. 1542. §. 61. 1544. §. 34. 1548. §. 95. 1576. §. 11. 1582. §. 10. 1594. §. 11. 1603. §. 18. 1613. §. 7.

[d] Cramer Wezlar. Nebenſtund 29 Theil. Abhandlung. §. 10, 35 Theil. 4 Abhandl. 51 Theil. 7 Abhandl. §. 23.

[e] Vid. Beck de Jur. Emphyt. cap. 10. §. 9.

[f] Cramer Wezlar. Nebenſtund. cit. Part. 29. Abhandl. 1. per tot.

LXVIII. Man hat ſich aber an eim und andern Orte mit dieſen Ausnahmen nicht begnügt. In Baiern ſind nur die arme Gottshäuſer ſamt dem darinn befindlichen Gottesberath, Almoſenſtöcken und Opfern, nicht aber die übrigen Kirchengüter von Steüern befreyet (a). Oeſterreich hat im Jahre 1763, wie bereits im erſten Theil (cap. 2. n. XLVII.) weitläufiger angeführt worden, eine neue Steüereinrichtung zu Stande gebracht, und alle Güter, Zins, Zehenden, und andere Gefälle der Kirchen und Klöſter in das neue Steüerregiſter eingetragen. Es laſſen ſich aber hieran keine allgemeine Folgen ziehen. Baiern iſt in langem Beſitze, die geiſtlichen Güter zu beſteüern: und das durchlauchtigſte Erzhaus Oeſterreich hat nicht nur ganz beſondere Privilegien, ſondern wurde auch in den Nothſtand geſetzt eine auſſerordentliche groſſe Kriegsmacht auf den Beinen zu halten, und eben darum auch auf auſſerordentliche Unterhaltungsmittel den Bedacht zu nehmen. Wer alſo nicht gleiche Gründe und Urſachen hat, dem iſt eine ſolche Ausdehnung ſeines Beſteuerungsrechts nicht zu rathen. Die höchſten Reichsgerichte, denen

er im Falle einer Klage ſeine Anſprüche zur Entſcheidung überlaſſen müßte, haben bisher nur jene Kirchengüter für ſteüerbar gehalten, welche durch Kauf- oder andere weltliche Ankunftstitel erworben worden.

(a) Anmerkungen über den Cod. Bavar. Civil. part. 5. cap. 19. §. 36. n. 8.

LXIX. In Anſehung der Gerichtsbarkeit über die zeitlichen Kirchengüter werden 1) alle nach der Fundation erworbene Güter der Kirchen und Klöſter für weltlich gehalten, und auch in petitorio von den höchſten Reichsgerichten beurtheilet (a). 2) Wenn Kirchengüter einem Layen zu lehen gegeben werden, und hernach über den Lehenkontrakt, oder Pflichten Streitigkeiten entſtehen, wird die weltliche Gerichtsbarkeit für gegründet angeſehen, und zwar ohne Unterſchied, ob es alte Fundations- oder neu acquirirte Güter ſeyn (b). 3) Alle Realactionen hält man zu Wezlar ebenfalls für weltliche, wenn ſie gleich alte Kirchengüter betreffen (c). Doch wurden in den öſterreichiſchen Konkordaten mit Brixen vom Jahre 1605, und mit Konſtanz von Anno 1629 derley Actionen über Kirchen, Klöſter, Widum, Pfründen, Pfründhäuſer, und andere kundbar geiſtliche Sachen den Ordinarien ausſchlieſſungsweiſe überlaſſen.

(a) Cramer Wezlar. Nebenſtund. 21 Theil 8 Abhand. §. 3. & 4.

(b) Idem ibid. §. 2.

(c) D. de Ludolf de Jurisdict. Official. tr. 1. Obſ. 110. Cramer to. 4. Obſ. 1105 Wezlar. Nebenſtund 66 Theil 3 Abhandl. §. 1.

LXX. Das Zehendrecht gehört ordentlicher Weiſe nur unter die geiſtliche Gerichtsbarkeit, und kann die Klage darüber weder in der erſten noch in der zweiten

oder

oder letzten Inſtanz an die höchſten Reichsgerichte erwachſen, es wäre dann nur von dem Beſizſtande die Frage, oder in einem geiſtlichen Gerichte ungültig verfahren worden: in welchem Falle die Nullitätsklage von gedachten höchſten Gerichtshöfen zwar angenommen, nach derſelben Erledigung aber die Hauptſache an den geiſtlichen Richter zurück gewieſen wird (a). Dem zufolge reſolvirte auch die höchſtſelige Kaiſerinn Königinn im Jahre 1756 auf die Beſchwerden des Biſchofs von Konſtanz, daß, wo über Zehenden geſtritten wird, und ein Geiſtlicher einen der ſtreitenden Theilen macht, oder entzwiſchen kömmt, eine ſolche Streitſache dem geiſtlichen Gerichte überlaſſen, wofern aber der Streit nur zwiſchen Layen verſirt, zum weltlichen Gerichte gezogen werden ſoll (b). Und ſo wird es auch in Baiern gehalten (c).

(a) Cramer Wezlar. Nebenſtund. part. 82. Abhandl. 7. §. 23. Gail lib. 1. Obſ. 38. n. 1. Mynſinger cent. 1. Obſ. 100.

(b) Ad Grav. II. & III.

(c) Kreittmayr L. c. part. 2. cap. 10. §. 24. n. 2.

LXXI. Doch äuſſern ſich auch hier einige Ausnahmen und Fälle, in welchen die weltlichen Gerichte über Zehendſachen zu ſprechen, brerechtiget zu ſeyn glauben. Als 1) in zeitlichen Zehendkontrakten, da die Früchten auf einige Zeit verkauft, oder ſonſt hingelaſſen werden, wie auch wenn nur gewiße Zehendruckſtände, oder Bezahlungen im Streite, oder Frage ſind (a). 2) Wenn nicht von dem Zehendrecht ſelbſt, ſondern nur wie viel, und ob z. E. ſchlechterdings der zehente, oder kleinerer Theil zu geben ſey, gefragt wird (b). 3) Wenn es um einen weltlichen Zehend zu thun, und der Beklagte ein Lay iſt: Dann wann der Beklagte, ſchreibt der Freyherr von Kreittmayr, ein Geiſtlicher iſt, ſo muß er der Regel nach, Actor ſequitur forum

rei

rei auch des weltlichen Zehends halber, welchen er etwann durch Kauf, Schankung, Erbſchaft, oder titulo temporali an ſich gebracht hat, bey ſeiner geiſtlichen Obrigkeit belangt werden ꝛ ꝛ ꝛ Sofern es Actio perſonalis iſt (c). 4). Zu Maynz wurde im Jahre 1733 den 21 Hornung die Verordnung gemacht oder erneüeret, daß, wann der Beklagte ein Laicus iſt, ſothane Zehendſachen, wie in mehr andern catholiſchen Landen herkommlich, alſo auch in unſerm Erzſtift ſowohl in poſſeſſorio als petitorio bey unſern weltlichen Gerichten angebracht, und rechtlich erörteret werden ſollen (d).

(a) Kreittmayr L. c. n. 2.

(b) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 136.

(c) L. c. n. 3.

(d) Horix L. c. §. III.

LXXII. Was die Verwaltung der Kirchengüter betrifft, ſo wird ſelbe zwar meiſtentheils der Geiſtlichkeit überlaſſen; doch kann ſich ein Landesherr billig entgegenſetzen, wenn liegende Güter veraüſſeret werden ſollten. Unter den Einkünften aber wird ein Unterſchied gemacht zwiſchen denjenigen, die zum Unterhalte der Geiſtlichen, und denen, welche zur heiligen Fabricke gehören. Um die Verwendung der erſten bekümmern ſich gemeiniglich die Territorialherren wenig: ſie würden aber ihr Anſehen ſehr nützlich gebrauchen, wenn ſie eben jenes thun oder verordnen wollten, was ſchon längſt für Oberöſterreich befohlen worden, nämlich: es ſollen der Landeshauptmann und Vitzdum auf die Gottshäuſer, Pfarren und derſelben Zugehörungen gutes Aufmerken haben, und da übel gehauſet würde, es gleichbalden an den Landesherrn berichten, um es zur Remedirung an den Ordinarium gelangen laſſen zu können (a). Wer kann nachdrücklicher und

mit

mit gewißerm Erfolge die Anzeige machen, als die weltliche Oberkeit?

(a) Beym Lünig Corp. Iur. Feudal to. 2. Pag. 472.

LXXIII. Mit der Verwaltung der Fabricken oder heiligen Gefällen wird es ungleich gehalten. An einigen Orten führt ſie ein beſonderes heiligen Pflegamt, in andern der Kirchenvorſteher allein, oder unter deſſen Aufſicht gewiße weltliche Heiligenpfleger: wegen dieſen iſt in der Reichspoliceyordnung vom Jahre 1577 folgendes vorgeſchrieben und beſchloſſen worden: dieweil mit der Kirchenrenten, Gefällen und Gütern zu Zeiten auch gefärlicher und betrüglicher Weiſe durch die Pfleger gehandelt wird, ſo wollen wir denen Obrigkeiten, denen ſolches gebührt, hiemit auch befohlen haben, das ſie — Einſehens thun, und verfügen, daß die Kirchenpfleger und Vorſteher mit Eiden und Gelübden beladen werden, der Kirchen getreülich zu ſeyn, und jährlich Rechnung zu thun. (a).

(a) Policeyordnung vom Jahre 1577 tit. 32. §. 4.

LXXIV In Baiern gieng vormals alles, was in das Rechnungsweſen der Kirchengüter einſchlägt, durch die churfürſtliche Hofkammer. Anno 1769 aber ward es dem geiſtlichen Rathe überlaſſen (a). In den Konkordaten zwiſchen Oeſterreich und Konſtanz vom Jahre 1629 heißet es: von den Rechnungen der Hoſpitäler, Kirchen und andern geiſtlichen Stiftungen, wie auch den Viſitationen talium locorum & ſcholarum ſoll Herr Ordinarius oder deſſen deputirte Fürohin nit ausgeſchloſſen werden. Dabey iſt es auch im Jahre 1756 geblieben, und die Beſorgung der heiligen Fabricken dem Pfarrer und den heiligen Pflegern, die

Ober-

Oberaufſicht ſammt der Rechnungsaufnahme aber dem Dechanten und dem weltlichen Beamten vorbehalten worden (b). Und eben ſo konkurrirt auch ſchier allenthalben bey Ablegung der Heiligenrechnung die weltliche Oberkeit.

(a) Kreitmayr Grundriß des allgemeinen deütſch- und bayriſchen Staatsrecht. Supplement ad §. 167.

(b) Oeſterreichiſche Reſolutionen ad grav. x.

LXXV. Vor welchem Gerichte die Heiligenpfleger, wenn ſie einer Untreüe in ihrer Verwaltung, oder eines Rückſtandes beſchuldiget werden, zu belangen ſeyn, iſt ſchon öfters geſtritten worden. Die Bulle Inſcrutabilis vom Gregor dem XV, und auch die meiſten alten Synodalien legen die Gerichtsbarkeit in derley Stretigkeiten den Ordinarien bey. Als es aber hierüber vor einiger Zeit zwiſchen einem Biſchofe und einer Reichsprälatur zum Widerſpruche kam, und jener nach Rom, dieſe an den Reichshofrath ſich wandte: erhielt das Gottshaus wieder den Ordinarium den 6 April 1770: ſoviel die eingeklagte evocationem ſubditorum, und den ſowohl dießfals, als puncto exigendi rationes ab adminiſtratoribus bonorum temporalium, & in adminiſtratione delinquentes animadvertendi, eosque ad reliquatum ſolvendum per cenſuras eccleſiaſticas aut per mulctas pecuniarias cogendi, aut illos removendi nach Rom genommenen Recurs betrift, im mandatum S. C. (a).

(a) Moſer Staatsrechtshandbuch von 1769 bis 1775 lib. 2. Cap. 2. pag. 286 ſeq.

LXXVI. Zu neuen Stiftungen und Acquiſitionen iſt der Kirche und der Geiſtlichkeit durch das ſogenante Amortizationsgeſetz der Weg zimlich geſperret worden.

Dergleichen Verordnungen ſind nicht nur in Frankreich, Spanien, Portugall, Neapel, Sicilien, Venedig, in allen öſterreichiſchen Staaten, in Jülich- und andern churpfälziſch- und bairiſchen Landen, ſondern auch in den Erzbiſchthümern, und andern Hochſtiftern vorhanden (a). So gar bey kleinern Ständen und Reichsprälaturen darf ohne ihren landesherrlichen Konſens nichts von liegenden Gütern an auswärtige Klöſter, oder innländiſche Kirchen veräuſſeret werden: und wenn auch die Einwilligung hiezu ertheilet wird, ſo pflegt man doch nicht nur die Jurisdiktion, ſondern auch alle ſowohl Perſonal- als Realbeſchwerden, ſo den veräuſſerten Gütern ankleben, vorzubehalten.

(a) Kreittmayr Anmerkungen über den Cod. Bavar. civil part. 2. cap. 2. §. 4. n. 2.

LXXVII. Es iſt auch das Amortizationsgeſetz in unſern Zeiten nicht mehr, wie vorher, auf unbewegliche Güter eingeſchränket, ſondern auch auf die beweglichen ausgedehnet worden. Den Vorgang machte Churmaynz, da es im Jahre 1737 verordnet, daß die Klöſter an Erbſchaften nicht über 1500 fl ziehen dörfen (a), und in Baiern wurden den 13. October 1764 ebenfalls eine Summe beſtimmt, welche die Stifter und Klöſter in ihren Lukrativen Acquiſitionen nimmermehr überſchreiten ſollten (b). Die höchſtſelige Kaiſerinn Königinn hat in vim pragmaticæ ſanctionis vorgeſchrieben und befohlen, daß den öſterreichiſchen Unterthanen männ- und weiblichen Geſchlechts, ſie mögen in inn- oder mit beſonderer Erlaubniß in ausländiſche Klöſter gehen, ohne unterſchied der Orden 1500 rheiniſchen Gulden, und nicht darüber, zur Ausſteuer, worunter auch die Einkleidungs- Profeſſions und andere Koſten mit begriffen ſeyn ſollen, zu einem Vitalitio aber höchſtens jährlich 200 fl, und dieſe nur ſo gegeben werden dörfen, daß das Kapital niemals dem Kloſter zufalle oder verbleibe (c).

(a) Kreittmayr l. c. part. 3. cap. 12. §. 6. n. 2.

(b) Cramer Wezlar. Nebenſtund. 50 Theil 2 S.

(c) K. K. Verordnung von 26 Aug. 1771.

LXXVIII. Von Verbrechen eignen die gemeinen Rechte den geiſtlichen Gerichten allein und mit Ausſchlieſſung der weltlichen nur die Ketzerey und die Simonie zu (a). Es pflegen auch die weltlichen Oberkeiten ſich des letzten nicht anzunehmen, weil es meiſtens nur von geiſtlichen Perſonen begangen, und vor der Welt ohnehin nicht für groß geachtet wird. Bey den erſten aber überläßt Oeſterreich den Biſchöfen nur die Rechtsfrage, ob die Lehrſätze, derer jemand beſchuldiget wird, ketzeriſch ſeyn oder nicht (b)? Wucher, Gottsläſterung, Ehebruch, Blutſchande, Kirchenraub und andere Sakrilegien, doppelte Ehe, Meuchelmord, und dergleichen Laſter, welche vor Zeiten für vermiſchte und zu beyden Gerichten gehörige gehalten worden, rüget dermalen allein die weltliche Oberkeit, und miſchet ſich die Kirche nicht mehr darein, es wäre dann, daß die weltlichen Richter ihre Pflichten vernachläßigten, und alles ungeſtraft paßiren ließen (c)

(a) Cap. 13. de hæret. cap. 18. eod. in 6. Pichler ad tit. de for. compet n. 48.

(b) Conſtit. Crim. Thereſ. Art. 19. §. 14. & ſeqq.

(c) Bökhn ad tit. de Accuſat. n. 15.

LXXIX. Uebrigens wird die geiſtliche Gerichtsbarkeit auch in jenen Fällen, wo ſie ſtatt findet, heut zu Tage ſo wohl in Anſehung der Vorladung, als der rechtlichen Zwang- und Strafmittel an manchen Orten, und Provinzen ſehr eingeſchränkt. Von Baiern ſchreibt der Freyherr von Kreittmayr: in Cauſis ſpiritualibus ſoll man zwar weltliche Perſonen vermög der Concordaten — von der Erſcheinung bey geiſtlichen Gerichten nicht nur nicht ab- ſondern vielmehr dazu anhalten.

ten. Es muß aber die weltiche Obrigkeit in ſolchen Fällen allemal um die Verſchaffung begrüſſet werden, und zwar ohne unterſchied inter perſonas principales aut acceſſorias, auſſer wo die Obſervanz oder ſpecial Verträge ein anderes mit ſich bringen, wie inſonderheit bey dem Ordinariat Augſpurg vi Concord. §. 7, und bey dem zu Freyſingen vi Mandati electoralis von 1718 §. 11., da nemlich die Verſchaffung nur bey denen Gezeügen und dergleichen perſonis acceſſoriis cum generali expreſſione cauſæ citationis, nicht aber bey perſonis principalibus begehrt zu werden pfleget (a). Laut der zwiſchen Oeſterreich und dem Biſchofe zu Konſtanz im Jahre 1629 geſchloſſenen Konkordaten muß ein von dem biſchöflichen Konſiſtorium in einer geiſtlichen Sache zu Abhörung der Zeügen verordneter Kommiſſarius der weltlichen Oberkeit ſeinen Auftrag anzeigen, und um Stellung derſelben anſuchen. Die ſtreitende Parteyen unmittelbar zu citiren iſt dem Biſchofe noch im Jahre 1756 zugeſtanden, und nur jenen ſelbſten aufgelegt worden, daß ſie von der an ſie ergangenen Citation bey ihrer weltlichen Oberkeit die Anzeige machen (b).

(a) Anmerkungen über den Cod. Bavar. judic. pag. 20.

(b) Oeſterreiſche Reſolutionen ad grav. XVIII.

LXXX. Wo Verträge im Mittel liegen, da muß man freylich darnach leben: ſonſt aber ſcheint nicht ſo leicht begreiflich zu ſeyn, wie die geiſtliche Gerichtbarkeit ſolcher geſtalten eingeſchränkt werden könne:. Denn 1) wer die Jurisdiktion hat, dem gebührt auch alles, was zu derſelben Ausübung nothwendig iſt (a), folglich auch die Gewalt, ſo wohl die Zeügen, als die Hauptperſonen vorzuladen. 2) Alle Chriſtglaubigen ſind der Kirche in geiſtlichen Sachen unmittelbar unterworfen, und alle wohnen in ihrem Gebiethe: warum ſollte ſie dann einen jeden unmittelbar zu citiren nicht befugt; ſondern um die Stellung anzuſuchen gehalten ſeyn? 3) Die höchſten Reichsgerichte la-

den in jenen Rechtshändeln, in welchen ihre Jurisdiktion gegründet iſt, alle Reichsbürger ohne Mittel vor ſich (b): warum nicht auch die Kirche alle Glaubigen? 4) Wer in einem fremden Gebiethe auch nur die Zentgerichtbarkeit hat, iſt, wie wir weiter unten hören werden, berechtiget, ſo wohl den Zeügen als den Schuldigen ohne Anfrage bey dem Landesherrn die Erſcheinung vor ſeinem Gerichte aufzutragen. Wie kann man der Kirche eine gleiche Gewalt abſprechen? 5) So gar die proteſtantiſchen Konſiſtorien laden die unter ihren Sprengel gehörigen Perſonen unmittelbar vor (c). Soll dann ein katholiſcher Biſchof weniger Recht haben?

(a) L. 3. ff. de Jurisdict.

(b) Stryck in U. M. ad tit. de in Jus vocand. §. 12.

(c) Leyſer Vol. I. Spec. 31. med. 9. & Vol. II. Spec. 76. Corollar. 1.

LXXXI. Es iſt aber, ſagt man, dem Landesherrn daran gelegen, daß er wiſſe, wo ſein Unterthan ſey, und was man mit ihm vorhabe. Allein muß dann dieſer allzeit zu Hauſe, als wie ein Sclav auf der Ruderbank ſitzen bleiben, oder ſeiner weltlichen Oberkeit von einem jeden Geſchäfte, daß er anderswo zu verrichten hat, Rechenſchaft geben? warum widerſetzt ſich dieſelbe nicht, wenn er von dem, der in ihrem Gebiethe die Halsgerichte beſitzt, gefänglich weggeführt, oder zur Zeugenſchaft vorgeladen wird? Will auch der Landesherr wiſſen, von wem und wohin ſein Unterthan citirt werde, ſo kann er ihm ja befehlen, vorläuftige Anzeige von der Citation zumachen, wie es im Jahr 1756 Oeſterreich gethan und befohlen hat (n. LXXIX.)

LXXXII. Von den geiſtlichen Zwangmitteln ſchreibt mehr belobter Freyherr von Kreyttmayr: Neben dem iſt zu merken, daß der geiſtliche Richter mit Strafen Cenſuren, und Excommunicationen gegen welt-

liche

lichen Perſonen keine ungebundene freye Hände habe, ſondern es iſt derſelbe ziemlich hierinn eingeſchränckt. In Concordatis von anno 1583 cap. 5 iſt beliebt, daß wann die Beſchaffenheit der Sach oder Perſohn eine Geldſtrafe erforderet ſo ſoll ſolche zwar von dem geiſtlichen Richter dictirt, aber ad pios uſus in hieſigen Landen wiederum verwendet werden (a). In dem Oeſterreichiſchen muß allemal vor um die Execution angeſucht werden, ehe man zur Excommunication ſchreite. Der Biſchof von Conſtanz beſchwerte ſich darwieder, erhielt aber weiter nichts, als die Verſicherung, daß auf vorgehende Requiſition allerdenkliche willfährige Aſſiſtenz und Hülf, und zwar ohne Abforderung einiger rationum decidendi dem geiſtlichen Officio geleiſtet werden ſoll (b). Vermöge der nachherigen öſterreichiſchen Verordnungen darf auch kein Unterthan wegen gewaltſamer Mißhandlung eines Geiſtlichen, der Ketzerey oder eines andern Laſters halber für excommunicirt erklärt werden, es ſey dann der weltliche Magiſtrat zur Unterſuchung des Verbrechen beygezogen, und das Excommunicationsurthel von dem Landesfürſten genehmiget worden. Doch hat man auf Vorſtellung der Biſchöfe dieſe Satzung dahin erläuteret, daß die landesfürſtliche Approbation nur ad effectus civiles erforderlich ſey.

(a) cit pag. 20.
(b) öſterreich. Reſolutionen vom Jahre 1756 ad grav. VII.

LXXXIII. Wo die geiſtlichen Oberkeiten wieder einen Layen ihre Gerichtsbarkeit mißbrauchen, und mit Cenſuren ohne Ordnung über ihn herfahren, und dieſer über die Nullität des Proceſſes bey einem der höchſten Reichsgerichte klagt, ſo wird er angehört, die Nullität unterſucht, und nachdem dieſe abgethan worden, die Hauptſache an den geiſtlichen Richter zurück gewieſen (a) Werden hingegen Cenſuren wider einen Geiſtlich-

chen wegen einem perſönlichen Vergehen von ſeinem Biſchofe oder Abte verhänget, ſo miſchen ſich zwar ordentlicher Weiſe die höchſten Reichsgerichte nicht darein (b). Weil aber dieſelben den Kaiſer nicht nur als oberſten Richter in dem Reiche, ſondern auch als höchſten Kirchenvogt vorſtellen, ſo hat daß kaiſerliche Reichskammergericht erſt den 14 April 1781 auf Anſuchen des Abts von Schwarzach, denen wider ihn und ſeine getreüe Religioſen von dem churmaynziſchen Vikariate publicirten geiſtlichen Strafen den effectum ſuſpenſivum zu dem Ende, damit die nach Rom unterſtellte Appellation ein- und ausgeführt werden möge, zu benehmen, die ſo voreiligen, als in kompetenten erzbiſchöfl. Vikariats Erkenntniſſe quoad temproalia für null und nichtig, quoad ſpiritualia aber für noch nicht zu vollziehend erkläret (c): worüber aber Churmaynz beym Kaiſer und Reiche ſich beſchweret hat.

(a) Cramer Syſtem. proceſſ. Imp. §. 1104 und 1364.

(b) Idem Wetzlar. Nebenſtund. 101 Theil 2 Abhandl. §. 2.

(c) Unſtatthaftigkeit des von dem hochfürſtl. Hauſe Baden in Sache Abtes, Priors und Konventualen der Abtey Schwarzach ꝛc. an die allgemeine Reichsverſammlung genommenen Rekurſes. §. 42.

§. II.

§ II.

von der Reichsprälaten landesherrlichem Rechte circa Sacra Proteſtantica oder in Anſehung der augsburgiſchen Konfeſſion.

Innhalt.

N. 84. Reichsſtändiſche Autonomie. 85 geiſtlicher Vorbehalt. 86 Streit darüber und endlicher Vergleich. 87 Ob ein Reichsprälat mit, 88 oder ohne ſeine Würde die Religion zu ändern befugt ſey? 89 Einwendungen dagegen. 90 Was von mittelbaren Geiſtlichen zu halten? 91 Der geiſtliche Vorbehalt giebt keine Gewiſſensfreyheit, 92 erſtreckt ſich auch nicht auf gemeine Religioſen. 93 Weltliche Unterthanen können mit Güte von dem Abfalle verhinderet, 94 die abgefallenen aber das Land zu räumen, 95 doch nur im gewißem Maaſſe, 96 und mit Vorbehalt ihrer Güter und Erbſchaftsrechten, gezwungen, 97. hingegen wieder ihren Willen nicht zurück gehalten werden. 98 Ob die Wohlthat der Emigration auch den Religioſen zu ſtatten komme? 99 Recht, ſo das Entſcheidjahr den Unterthanen giebt. 100 Proteſtantiſche Religionsſachen. 101 Was ein katholiſcher Landesherr 102 ſeinen proteſtantiſchen Unterthanen 103. und den neuerlich abfallenden 104 zugeſtatten und zugedulden ſchuldig ſeye 105 Kalenderſtreit, nnd deſſen Ende. 106 Was ein katholiſcher Landesherr 107 ſeinen unkatholiſchen Unterthanen 108 zu verbiethen und zu gebiethen berechtiget ſey? 109 Ob ihm auch die geiſtliche Gerichtsbarkeit darüber zuſtehe? 110 Gründe der Katholicken. 111 Meynung der Proteſtanten 112 und ſtille Nachgiebigkeit, 113 Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit. 114. Reformationsrecht. 115 Simultaneum. 116 Widerſetzung der Proteſtanten. 117 Ihre Gloſſen über das Fridensinſtrument. 118 Moſeriſche Auslegung 119 wird verworfen. 120 Ob das Simultaneum wenigſtens darum, 121. weil des zweifelhaft iſt, 122 unterlaſſen werden müſſe?

LXXXIV. Das Recht eines katholiſchen Reichsſtandes oder Landesherrn überhaupt beziehet ſich in Anſehung der proteſtantiſchen Religion auf ſeine eigne Perſon, auf ſeine katholiſchen, und endlich auf proteſtantiſche Unterthanen, wenn er einige hat. Für ſeine eigne Perſon gebührt ihm, wenn er weltlichen Standes iſt, die Autonomie oder Freyſtellung der Religion, ſo, daß er ſeine Katholiſche mit einer andern in dem Reiche geduldeten ungehinderet vertauſchen kann, weil in dem Religionsfriden beſchloſſen und bedingt worden: es ſollen die kayſerliche Majeſtät, wie auch Chúrfürſten, Fürſten und Stände des Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der augſpurgiſchen Konfeſſion, und der ſelbigen Lehre, Religion und Glaubenshalber mit der That, gewaltiger Weiſe überziehen, vergewaltigen, oder in andere Wege wider ſein Conſcienz, Wiſſen und Willen von dieſer augſpurgiſchen Konfeſſions Religion, Glauben, Kirchengebraüchen, Ordnungen und Ceremonien, ſo ſie aufgerichtet, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürſtenthumen Landen und Herrſchaften, dringen, oder durch Mandat, oder in einer andern Geſtalt beſchweren oder verachten, ſondern bey ſolcher Religion, Glauben, Kirchengebraüchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrer Hab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leüten, Herrſchaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten ruhiglich und fridlich bleiben laſſen (a).

(a) Pax Religioſa Art. II.

LXXXV. In Rückſicht auf die geiſtlichen Stände aber, weil die Katholiſchen, und die zur augſpurgiſchen Konfeſſion ſich bekennenden Fürſten nicht einig werden konnten, und endlich beyde Theile dem römiſchen Könige Ferdinand die Entſcheidung überlaſſen hatten; verordnete dieſer Kraft kaiſerlichen Vollmacht und ſolcher Heimſtellung,

lung, " daß, wo ein Erzbiſchof, Biſchof, Prälat, oder
" ein anderer geiſtlichen Stands von unſer alten Reli-
" gion abtreten würde — derſelbige ſein Erzbiſchthum,
" Biſchthum, Prälatur, und damit alle Früchte, und
" Einkommen, ſo er davon gehabt, alſobald ohne eini-
" ge Widerung und Verzug, jedoch ſeinen Ehren un-
" nachtheilig, verlaſſen, auch den Capituln, und denen
" es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifts-
" gewohnheit zugehöret, eine Perſon der alten Religion
" verwandt zu wählen und zu ordnen, zugelaſſen ſeyn ſoll
(a).

(a) Pax Religioſa Art. V.

LXXXVI. Dieſe Verordnung welche nachher Reſervatum Eccleſiaſticum oder der geiſtliche Vorbehalt genannt worden, war lange Zeit der Zankapfel zwiſchen beyden Partheyen. Die Proteſtanten läugneten nicht nur, daß ſie die Entſcheidung dieſer Zwiſtigkeit dem römiſchen Könige Ferdinand heimgeſtellet, ſondern behaupteten grade das Gegentheil, und daß ſie dem geiſtlichen Vorbehalte ſtandhaft und allzeit widerſprochen haben: und drangen daher bey allen Gelegenheiten, und ſonderbar in allen nachgefolgten Reichskonventen auf deſſen Widerrufung (a). Die Katholiſchen hingegen ſahen denſelben als einen wenſentlichen Theil des Religionsfriden an, und beharreten unabweichlich auf deſſen Gültigkeit. Endlich wurde dieſer Streit in dem weſtphäliſchen Fridensſchluſſe durch eine Gleichſtellung, oder mit dem beygelegt, daß auch die proteſtantiſche Geiſtlichkeit, wenn ſie die Religion ändern würde, ihre Aemter und Pfründen verlieren ſollte (b).

(a) Burgkard de Autonomia part. 2. cap. 2. §. 7.
(b) Art. V. §. 15.

LXXXVII. Es darf ſich demnach kein Reichsprä-

 lat,

lat, wenn ihn auch ſeine Religion zu åndern gelüſten ſollte, ſchmeichlen, daß er ſeine Würde und ſein Einkommen behalten könne, wenn er ſchon nicht mehr katholiſch ſeyn würde. Gebhard Erzbiſchof und Churfürſt zu Kölln hat es der Fraülein Agnes von Mannsfeld zu liebe gewagt, und hofte, er würde mittels eines måchtigen Beyſtandes der proteſtantiſchen Fürſten das Churfürſtenthum nicht nur neben dem Eheſtande und der neüen Religion beybehalten, ſondern auch ſeinen künftigen Leibserben hinterlaſſen können (a). Allein er mußte zu letzt unterliegen, und ſich in Holland flüchten: und doch ward damals der geiſtliche Vorbehalt von den Stånden der augſpurgiſchen Konfeſſion noch nicht erkannt und angenommen. Da er nun aber ein unſtreitiges Reichsgeſetz iſt, ſo würde wohl keinem proteſtantiſchen Reichsſtande einfallen, einen Reichsprålaten auch nach wirklich geånderter Religion bey ſeiner vorigen Würde zu ſchützen.

(a) Cortrey Obſervat. ad Pac. Relig. Art. V. n. 34.

LXXXVIII. Ob aber ein Reichsprålat wenigſtens mit freywilliger Niederlegung ſeiner abteylichen Würde die Religion zu åndern befugt ſey, iſt nicht ſo deütlich entſchieden. Die proteſtantiſchen Staatsrechtslehrer ſetzen es als richtig voraus (a), und es will auch von darum wahrſcheinlich vorkommen, weil 1) wie wir oben gehört, allen Stånden, die ſich zur augſpurgiſchen Konfeſſion bekennen, die Freyheit ihrer Religion verſicheret worden, der geiſtliche Vorbehalt aber nur eine Ausnahme davon iſt, und eben deßwegen zwar die Würden und Pfründen, keineswegs aber die Gewiſſensfreyheit den abfallenden Prålaten entzieht, indem darinn nur von jenen, nicht aber von dieſen gehandelt wird; 2) nach Zeügniß des berühmten Burgkarts in dem Religionsfriden den Geiſtlichen der Abfall von der Religion nicht allein nicht verwehrt, ſondern auch ſalva fama & ſalvo honore freygelaſſen, und von dem katholiſchen Religionstheile weiter nichts als die

geiſt-

geiſtlichen Aemter, Güter und Einkünfte vorbehalten worden (b).

(a) Moſer von der deütſchen Religionsverfaſſung lib. 1. cap. 4. §. 16. ſeqq.

(b) de Autonomia P. III. cap. 19. §. 2.

LXXXIX. Dawider aber kann eingewendet werden 1) die Reichsprälaten hören eben durch den Abtritt von ihren Prälaturen auf, Reichsſtände zu ſeyn, und können ſomit auf die Vorrechte der Reichsſtände keinen Anſpruch mehr machen: 2) Der geiſtliche Vorbehalt ſpreche die Prälaten, welche ihre alte Religion verlaſſen, von dem Verlurſte der Ehre und des guten Namens frey: dieſes aber würde überflüßig geweſen ſeyn, wenn ſie nach der Abweichung von ihrer Reiligion noch unter die Stände der A. K. wären gerechnet worden, indem ja dieſe eine ſolche Diſpenſation nicht nöthig hatten: 3) Der König Ferdinand habe unter den Handlungen des Religionsfriden den Abfall der Geiſtlichen ein Verbrechen ohne Widerrede genannt, und hauptſächlich deßwegen den geiſtlichen Vorbehalt für billig gehalten, damit einer ſolchen Perſon Verbrechen ihro ſelbſt allein und nicht den von ihr beſeſſenen Stift, Prälatur oder Beneficien zu ſchaden und Nachtheil könne (a).

(a) Beym Lehmann de Pac. Relig. lib. 1. cap. 16. pag. 35.

XC. So viel iſt allerdings gewiß, daß die Gewiſſensfreyheit, welche vermöge des zweyten Artickels des Religionsfridens den Reichsprälaten beygelegt werden will, ſich keineswegs auf mittelbare Prälaten, und noch weniger auf gemeine Religioſen ausdehnen laſſe; weil ſie den Reichsprälaten nicht als Ordensleüten, ſondern höchſtens nur als Reichsſtänden zugeeignt werden

könnte.

könnte. Man hat auch gleich anfänglich ſowohl im Churfürſten = als Fürſtenrathe die Autonomie lediglich auf die Stände gerichtet (a): und damit das Worte Stände nicht zweydeütig bleiben, und einem Landſtande Anlaß geben möchte, Neüerungen in der Religion anzufangen, ſo ſchlug der römiſche König den Zuſatz des Reiches vor (b), welchen die katholiſchen Reichsſtänden unbedenklich angenommen; die proteſtirende bloß für überflüßig gehalten, dennoch aber zugelaſſen haben, daß er dem Fridenſchluße einverleibt worden (c). Ja ſie beriefen ſich ſelbſt im Jahr 1559 auf dem Reichstage zu Regensburg auf dieſen Zuſatz, und behaupteten damit die Rechtmäßigkeit der von ihnen fortgeſetzen Austilgung der Ordensleute, und Einziehung der Klöſter (d).

(a) Beym Lehmann cit. lib. 1. cap. 4. & 5.

(b) ibid. cap. 16.

(c) Pax. Relig. Art. II.

(d) Beym Cortrey Obſervat. ad Pac. Relig. Art. XII. n. 3. pag. 257.

XCI. Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß die katholiſchen Stände in ihrem zweyten Project des Religionsfrieden den Prälaten die Capitul, Orden, und andere geiſtlichen Stands, ſo in der Adminiſtration ſind, oder darein kommen werden, an die Seite geſetzt (a), und in dem weſtphäliſchen Fridensſchluſſe die Worte: Solus aut una cum capitularibus ſeu ſingulis ſeu univerſis, aut etiam alii Eccleſiaſtici, mit eingemenget worden (b). Dieß alles aber thut nichts zur Sache. Der geiſtliche Vorbehalt, von welchem in den angeführten Stellen die Rede iſt, kann nur in Anſehung der geiſtlichen Reichsſtände eine Ausnahme benamſet werden; in Anbetracht der übrigen Geiſtlichkeit iſt er ein ſelbſtändige Verordnung; giebt auch an und für ſich, wie der Proteſtant Herr Karl Friderich Gerſtlacher, der ſich vor andern, die vorgebliche Gewiſſensfreyheit der Ordens-

geiſt-

geiſtlichen zu vertheidigen, heraus genommen hat, ſelbſt bekennt (c), keine Gewiſſensfreyheit, ſondern ſetzet und ordnet allein, wie es der Stiften, Prälaturen, und anderer geiſtlichen Pfründen und Beneficien halben gehalten werden ſolle, wann derſelben Innhaber und Verwalter ihrem Beruf zu wider ihren einmal beliebten geiſtlichen Stand und alte Religion verlaſſen und davon abtretten.

(a) Bey Lehmann cit. lib. 1. cap. 10. pag. 24.

(b) Art. V. §. 15.

(c) Man beſehe hierüber, ſchreibt er in ſeiner Beſtätigung §. 25. " den Religionsfrieden §. 18. und den weſtephaliſchen Art. V. §. 15.) an welchen Orten allein von dem geiſtlichen Vorbehalte gehandelt wird) " und man wird allda nirgends et- " was von dem Rechte der katholiſchen Geiſtlichen, die Re- " ligion zu ändern, wahrnehmen, wohl aber, wie es gehal- " ten werden ſolle, wann ſie von der alten Religion abtretten."

(d) König Ferdinand bey Lehmann l. c. cap. 16. pag. 34.

XCII. Wenn aber auch der geiſtliche Vorbehalt ein Gewiſſensfreyheit mit ſich brächte, ſo gienge er doch gemeine Religioſen nichts an. Er handelt allein von Beneficien, und andern Kirchengütern, dergleichen einzele Religioſen weder beſitzen noch vermöge ihrer Ordensgelübde zu beſitzen fähig ſind. Daher und weil auch der bloſſe Nachlaß des Ehrenverluſts die Ordensleute zum Abfall verleiten könnte, haben die katholiſchen Stände nicht zugegeben, daß die dem geiſtlichen Vorbehalt von den proteſtirenden beygefügte Worte aut etiam alii religioſi ſtehen blieben; ſondern verlangten, daß ſie weggelaſſen würden, worein auch jene ſelbſt gewilliget, und ſich mit den Worten aut alii eccleſiaſtici begnügt (a); zweifels ohne aus keiner andern Urſache, als weil bey dem geiſtlichen Vorbehalte nur von jenen Geiſtlichen, die Kirchengüter beſitzen, gehandelt worden.

(a) vid. Der Verfaſſer der rechtlichen Frage, ob die in denen deutſchen Reichsgeſetzen zugelaſſene Gewiſſensfreyheit ſich auf mittelbare und gemeine Religioſen erſtrecke? §. 6.

XCIII. In Anſehung ſeiner katholiſchen weltlichen Unterthanen kann und ſoll zwar ein katholiſcher und noch mehr ein geiſtlicher Reichsſtand und Landesherr alle gütliche Mittel anwenden, um ſie von dem Abfalle und Austritte aus der Schooſſe der katholiſchen Kirche abzuhalten, wie dann die Kaiſerin Königin im Jahr 1752, die wankende Einwohner in Kärnthen bey der katholiſchen Religion zu erhalten, gewiße Mißionsanſtalten darinn errichten laſſen, den geiſtlichen Mißionarien weltliche Kommiſſarien zugegeben, und zu beyder Unterſtützung allerley Mittel angewandt, und durch offene Briefe bekannt gemacht hat (a). Dergleichen auch in dem Salzburgiſchen vorgenommen worden, als ſich mehrer Unterthanen durch einen Roßdoctor zum Abfalle verleiten lieſſen.

(a) Beym Moſer deutſches Staatsarchiv 3 Band. 923. S.

XCIV. Wofern aber derley Mittel nichts verfangen, und der Unterthan ſeine Religion lediglich ändern will, ſo bleibt dem Landesherrn nichts übrig, als daß er ihm das Land zu räumen befehle. Denn obſchon einige proteſtantiſchen Gelehrte der Meynung ſind, die Emigration ſtehe noch in der Willkuhr des Unterthanen, und könne ihm wider Willen nicht aufgedrungen werden (a): ſo iſt doch das Gegentheil ſowohl aus dem weſtephäliſchen Fridensinſtrumente, als aus den Fridenshandlungen ſo gewiß, daß es nur von denen, welche jenes verdrehen, und dieſe nicht eingeſehen haben, geläugnet werden mag. Der Landesherr iſt alſo befugt, einem ſolchen Unterthanen die Herberg aufzukünden, oder auch zu laſſen; und zwar entweder für ihn allein, oder auch für ſeine Nachkommen, für beſtändig, oder auf ſein Wohlgefallen (b).

(a) Confer. temp. Pac. & Paciſc. pag. 231.

(b) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtl. lib. 4. cap 14. § 20.

XCV. Es kann aber der abgefallene Unterthan nicht auf der Stelle und wie ein Uebelthäter aus dem Lande gejagt werden, ſondern es muß ihm 1) eine Friſt von drey Jahren (wenigſt wenn er unbewegliche Güter beſitzt) und während dieſer Zeit die Freyheit, zu Hauſe ſeiner Andacht obzuliegen gelaſſen (a), und 2) ſeine Güter zu verkauffen, oder zu behalten, und durch andere, die der Religion des Landesherrn beypflichten, zu verwalten freygeſtellet (b), dann 3) der Leib- und Nachſteuer halber nichts weiteres, als was von Alters üblich und hergebracht iſt, aufgebürdet (c), und endlich 4) auf ſein Verlangen der Geburtsbrief, Leibloſungsſchein, oder Atteſtat ſeines freyen Herkommens, Lehr- und Meiſterbriefe mitgegeben werden (d).

(a) Inſtr. P. W. Art. V. §. 37.

(b) Ibid. §. 36.

(c) §. 37.

(d) Ibid.

XCVI. Iſt er auch wirklich aus dem Lande gezogen, ſo darf er auf eine kurze Zeit frey und ohne Paß zurückkehren, ſo oft er eine erhebliche Urſache hat, namentlich aber, um ſeine Güter umzuſehen, ſeine Proceſſe zu betreiben, und ſeine Schulden einzufodern (a). Hat er katholiſche Eltern im Lande, ſo muß ihm von ſelben ſeiner Zeit der Pflichttheil hinterlaſſen, und ausgeliefe-ret werden. In Betreffe des übrigen Vermögens kann er zwar ſo wohl von ſeinen Eltern, als von andern Befreundten durch letztwillige Verordnungen ausgeſchloſſen werden. Sterben ſie aber ohne Teſtament, ſo iſt und bleibt er ein Erb ſo gut, als wenn er ſeine Religion nicht geänderet hätte (b).

(a) Inſtr. P. W. Art. V. §. 36.

(b) Ibid §. 35.

XCVII. Gleichwie ein Unterthan, der ſeine Religion änderet, in dem Lande nicht geduldet werden muß: alſo kann er auch nicht zurück gehalten werden, wenn er der Religion halber fortziehen will (a). Doch wenn er ein Leibeigener iſt, ſo ſtehet es bey dem Herrn, ob er die Leibeigenſchaft gegen gewöhnliche Gebühr nachlaſſen, oder aber forthin behalten wolle (b). Das heimliche Wegziehen eines Unterthanen, beſonders wenn er zugleich Leibeigen iſt, ſcheinet dem Zuſamenhange des Religions- und weſtphaliſchen Fridens nicht gemäß zu ſeyn (c): und kann ſomit von dem Herrn um ſo ehender verlangt werden, daß er ſich vor ihm oder wenigſt vor ſeinen Abgeordneten ſtelle, als jener ſonſt nicht wiſſen kann, ob er wirklich und freywillig die Religion geändert habe oder nicht. Er muß aber auch in ſolchem Falle gegen alle Gewalt und Unbilde ſicher geſtellet werden.

(a) Inſtr. P. W. cit. Art. V. §. 37.

(b) Pax. Relig. Art. XI.

(c) Moſer l. c. §. 22.

XCVIII. Weil die gemeinen Religioſen an der reichsſtändiſchen Gewiſſensfreyheit keinen Antheil haben (n. XC.): ſo fragt ſich, ob ihnen nicht wenigſt eben jene, welche den weltlichen Unterthanen bewilliget worden, zu ſtatten komme, folglich ein Reichsprälat diejenigen ſeiner Ordensleute, welche die Religion ändern wollen, ungehindert abziehen zu laſſen, ſchuldig ſey? Der ſchon oben gedachte marggräflichbadiſche Hof- und Regierungsrath Karl Friderich Gerſtlacher hat vor kurzem dieſe Frage mit ja beantwortet, und ſeine Antwort zu bewähren alles, was ihm füglich ſchiene, aus den Reichsgeſetzen und Reichstagshandlungen zuſamen geſtoppelt (a). Herr Moſer hat ihm zu Hülfe geeylet (b). Beyden aber iſt in einer Abhandlung unter ver Aufſchrift: Rechtliche Frage: ob die in denen deutſchen Reichsgeſetzen zugelaſ-

gelaſſene Gewiſſensfreyheit ſich auf mittelbare Religioſen erſtrecke? begegnet worden; woſelbſt auch das mehrere nachgeſehen werden kann. Die Sache iſt wenigſt unentſchiden, und eben darum verfährt ein jeder Religionstheil in dem Seinigen nach ſeiner Meynung. Die Katholiſche heben die abtrinnige Religioſen auf, wo ſie können. Die Proteſtanten geben ihnen Aufenthalt und Schutz in ihren Landen. Sonſt aber, und wo es auf die Einziehung der Klöſter angeſehen war, haben ſie denſelben niemals jene Rechtswohlthaten zukommen laſſen, welche die Fridenſchlüſſe den Unterthanen beylegen, wie ihnen die katholiſchen Stände im Jahr 1594 auf dem Reichstage vorgeworfen (c).

(a) In ſeiner " Beſtättigung der rechtlichen Unterſuchung: ob " ein katholiſcher Ordensgeiſtlicher, wann er mit Verlaſ" ſung des Ordens zur evangeliſchen Kirche getretten, wie" derum Erbſchafts fähig ſeye?

(b) Tract. von der deutſchen Religionsverfaſſung lib. 1. cap. 4. §. 16. & ſeqq.

(c) Beym Lehmann l. c. lib. 2. cap. 67. p. 237.

XCIX. Ueber Unterthanen, welche im Entſcheidjahre, das iſt, an. 1624 die öffentliche oder auch nur die Privatübung der augsburgiſchen Konfeſſion gehabt, hat ein katholiſcher Landesherr erſtlich wie über katholiſche Unterthanen, das Schutz- und Wehrrecht. Vermöge des erſtern mußt er ſie bey ihrer Religion und was derſelben anhängt, und was ſie davon in gemeldtem Normaljahre beſeſſen haben, nicht nur laſſen, ſondern auch handhaben (a). Und gleichwie die Gewiſſensfreyheit allzeit der Lieblingsartikel der proteſtantiſchen Kirche geweſen iſt, alſo darf er ihnen nichts wider ihr Gewiſſen auflaſten (b); doch nur ſo weit, als ſich ihr Gewiſſen auf die augsburgiſche Konfeſſion und ihre ſymboliſche Bücher beziehet. Denn eine uneingeſchränkte Gewiſſensfreyheit ſtreitet wider die Reichsgeſetze (c),

und verdienet in einem chriſtlichen Staate keine Nachſicht, vielweniger einen Schutz. Was Bidermann, Schott und andere Gönner der Freydenkerey dagegen einwenden, iſt ein eitels Hirngeweb, welches Herr Moſer ſattſam entwickelt und vernichtet hat (d).

(a) Inſtr. Pac. Weſtph. Art. V. §. 32. Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen lib. 4. cap. 4. §. 5.

(b) Inſt. P. W. cit. Art. V. §. 34.

(c) R. J. de an. 1566. §. 3.

(d) von der deutſchen Religionsverfaſſung lib. 1. cap. 3. §. 5. & 6.

C. Nebſt der Gewiſſensfreyheit werden von den Proteſtanten 1) was das Predigtamt, den öffentlichen Gottesdienſt, die Sakramenten, Religion, Glauben, Gebethe, und dergleichen betrift, eigentlich unter die geiſtliche Sachen; was aber 2) die geiſtliche Perſonen, und geiſtliche Strafen angehet, unter die Kirchenſachen gerechnet (a): hingegen 3) die Ein- und Abſetzung der Geiſtlichen, Streit über das Recht dieſelben zu benennen oder zu wählen, ihre Beſoldungen und Verbrechen, Verweigerung der Sakramenten, Vertheilung der Kirchen, Sponſal- und Ehehändel für Gegenſtände der geiſtlichen Gerichtsbarkeit betrachtet (b). Doch muß man auch dießfalls nicht überall gleich denken. Denn Moſer hält die Eheſtreitigkeiten, Ehverlöbniſſe, Eheſcheidungen, Verbrechen wider das ſechste Geboth, die Kirchenzucht u. ſ. w. für vermiſchte, folglich ſowohl vor dem weltlichen, als vor dem geiſtlichen Gerichte abzuhandelende Sachen (c). Endlich 4) werden unter die der Religion anhängige Stücke die Kirchen, Konſiſtorien, Beſtellung der Schul- und Kirchendiener, Klöſter, Spitäler, und andere geiſtliche Güter und Gefälle gezählet (d). Bey allen dieſen Sachen müſſen die Unterthanen, in ſofern ſie im Normaljahre in derſelben Beſitze geweſen zu ſeyn erweiſen können, ruhiglich belaſſen werden.

(a) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtl. lib. 1. cap. 1. §. 3.

(b) Cramer Wezlar. Nebenſtund. part. 16. Abhandl. 4. §. 15. ſeqq.

(c) L. c.

(d) Inſtr. P. W. Art. V. §. 31.

CI. Ein katholiſcher Landesherr darf demnach 1) ſeinen Unterthanen, die in dem Entſcheidjahre ſich zu einer andern tolerirten Religion bekannt, und dieſelbe öffentlich ausgeübt haben, in ihren gottsdienſtlichen Verrichtungen nichts einreden, ſo lange ſie die Schranken ihrer Religion nicht überſchreiten, nur daß, wenn eine Aenderung darinn vorgenommen werden will, ihm als Landesherrn Nachricht davon ertheilet werde (a); 2) die Bibel, und andere ſymboliſche Bücher nicht wegnehmen, ausgenommen es wollten neue und bisher nicht gebrauchte, und dem Landesherrn ſchimpfliche, z. E. der heidelbergiſche Katechiſmus eingeführt werden; 3) die Kirchen, Stifter, Klöſter, Spitäler, und andere Stiftungen, die ſie im beſagten Jahre beſeſſen haben, nicht entziehen, noch die Einrichtung der Konſiſtorien, Beſtellung der Schul- und Kirchendiener ſich vorbehalten (b); 4) nichts von ihren Kirchengefällen ſeiner Kammer oder eigenen Religion zueignen, dergeſtalt, daß ihren Geiſtlichen die Stolgebühren wenigſt für jene Handlungen, die in einer jeden der geduldeten Religionen gültig ſind z. E. für Taufen, Kopuliren, Begraben u. ſ. f. auch von denen, die ihre Religion widerum verlaſſen, und ſich anderswo um ihre Begräbniſſen, oder um den Tauf ihrer Kinder umſehen, bezahlt und gelaſſen werden müſſen (c).

(a) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen lib. 4. cap. 4. §. 17.

(b) Inſtr. P. W. Art. V. §. 13.

(c) Henniges Medit. ad eund. Art. & §. litt. aa. Cramer Wezlar. Nebenſtund. part. 9, Abhandl. 3, §. 10.

CII. Desgleichen kann er auch jenen Unterthanen, welche in mehr beſagtem Entſcheidjahre nur die Privatübung der lutheriſchen oder reformirten Religion gehabt, nicht verwehren, einen Geiſtlichen von ihrer Religion in ihre Häuſer zu berufen, und von ihm in der Stille die Sakramenten zu empfangen, weil ohne Kirchendiener und ohne Sakramenten weder eine Privat- noch öffentliche Religionsübung beſtehen kann (a). Hingegen iſt er denen, welche erſt neüerlich die katholiſche Kirche verlaſſen, und ſich des ihnen im weſtphäliſchen Friden zugeſagten dreyjährigen Aufenthalts bedienen wollen, weiter nichts, als die Hausandacht, und daß ſie in der Nachbarſchaft dem öffentlichen Gottsdienſte abwarten (b), keineswegs aber die Einberufung eines Geiſtlichen von ihrer neuen Religion, und Ausſpendung der Sakramenten zu geſtatten ſchuldig (c).

(a) Schüz Manual. Pacificat. q. 18. Gahr Sylloge illuſtr. controv. IV. §. 2. Pfaff de Annex. Relig. §. 3.

(b) Inſtr. P W. Art. V. §. 34.

(c) Deckherr conſult. forenſ. lib. 1. cap. 32. n. 2. Boehmer de privat. legat. ſacr. cap. 1. §. 20.

CIII. Ob aber der Landesherr gedulden müſſe, daß mehrere Familien von derley Leüten ſich in einem Hauſe verſammeln, und mit Bethen, Ermahnen, und Vorleſen gemeinſchäftliche Andacht pflegen, wird geſtritten. Henniges hält es weder für ſicher noch für nothwendig (a). Strube glaubt, es ſey erlaubt, weil es nirgends verbothen (b). Da aber der Friedensſchluß nicht ſagt, daß ſolche Perſonen in einem Hauſe, ſondern domi zu Hauſe der Andacht obliegen können, und auch aus dergleichen Verſammlungen Verführungen und andere Ungelegenheiten entſtehen möchten, ſo iſt der Landesherr allerdings berechtiget, dieſelben zu verbieten. Nicht minder wird gezweifelt, ob ſie in der Nachbarſchaft jene Religionshandlungen zu verrichten befugt ſeyn, welche

welche auch zu Hauſe gültig geſchehen könnten. Henniges (c), und der Freyherr von Cramer ſagen Ja, Moſer aber, Nein, und beruft ſich auf die allgemeine Gewohnheit (d).

(a) L. c. ad §. 34.

(b) Rechtliche Bedenken part. 1. pag. 39. & ſeqq.

(c) ad §. 31. litt. a a.

(d) Grundſätze von dem öffentlichen Privat- und Hausgottesdienſt cap. 3. §. 40.

CIV. Doch muß der Landesherr allen, ſo ihre Religion mit einer andern tolerirten vertauſchen, ohne Unterſchiede die Gewiſſensfreyheit laſſen (n. XCIX.). Eben darum aber kann er 1) ſie zur Anhörung des katholiſchen Gottesdienſts, oder daß ſie ihre Kinder in die katholiſche Schule ſchicken, nicht zwingen (a); 2) das Fleiſcheſſen in ihren Häuſern an den Faſttagen der katholiſchen Kirche nicht verbiethen, wenn ſie nur ihre katholiſche Dienſtbothen nicht dazu anhalten; auch 3) ihnen nicht zumuthen, daß ſie die katholiſche Feſttage mitfeyern, und ſich von aller knechtlichen Arbeite enthalten. Doch wird in den meiſten Orten, wo die Religion gemiſchet iſt, ihnen nur in der Stille und mit beſchloſſenen Porten und Kramläden zu arbeiten erlaubt, die Feld und alle grobe Arbeit hingegen mit dem Bedinge verbothen, daß ſie auch an ihren Beth- und Bußtagen nicht gehinderet, oder zum Frohnen vorgeladen werden ſollen (b). Endlich wollen die Herren Proteſtanten nicht zugeben, daß man ihren Glaubensgenoſſen katholiſche Hebamen aufſtelle (c), da doch die Katholiſche ihrer Accoucheurs ſich zu bedienen kein Bedenken tragen.

(a) Inſtr. Pac. Weſt. Art. V. §. 34.

(b) Beym Moſer Landeshoheit im Geiſtlichen lib 4. cap. 11.

(c) Idem ibid cap. 5. §. 37.

CV. Der Unterſcheid zwiſchen dem gregorianiſchen Kalender, welchen die Katholiſche angenommen, und dem julianiſchen, den die Proteſtanten beybehalten haben, hat in dem deutſchen Reiche eben ſo viele Streitigkeiten, als Unordnungen beſonders in jenen Jahren, wo die Oſterfeyer, und andere davon abhangende Feſttage nicht gleich einfielen, erwecket. Die katholiſchen Stände glaubten, daß weil nach den proteſtantiſchen Grundſätzen die Einrichtung und Aenderung des Kalenders eine Wirkung der Landeshoheit iſt, ſie wohl befugt wären den gregorianiſchen ihren lütheriſch- und reformirten Unterthanen aufzudringen; und wollten daher im Jahre 1724 denſelben keineswegs erlauben, Oſtern mit ihren auswärtigen Glaubensgenoſſen zu halten. Der König in Preüßen aber kehrte den Stiel um, und befahl ſeinen katholiſchen Unterthanen, ſelbige mit den evangeliſchen zu feyern (a). Dergleichen Ungelegenheiten, die zweifels ohne ſich noch öfters ereignet haben würden, hat der jetzige Monarch in Preüßen vorgebeügt, indem er ſich entſchloſſen, und auch andere Stände ſeiner Religion verleitet, den gregorianiſchen, ſo viel Oſtern und andere bewegliche Feſte betrift, als einen Reichskalender anzunehmen, welches auch geſchehen, und mittels eines Reichsgutachten vom 29. Jener 1776 und der darauf den 7. Junii erfolgten kaiſerlichen Ratification feſtgeſetz worden iſt.

(a) Beym Moſer cit. lib. 4. cap. 10.

CVI. Das Wehrrecht begewaltiget einen katholiſchen Landesherrn zu verhüten, daß von ſeinen lutheriſchen oder reformirten Unterthanen weder ſeiner eigenen Religion, noch ſeinen landesherrlichen Rechten zunahe getreten, und etwas ſchimpfliches oder nachtheiliges zugefügt werde. In Rückſicht auf ſeine Religion, kann er 1) denſelben zwar nicht gebiethen, daß ſie vor dem hochwürdigen Gute, wann es in einer Proceßion herum-

oder

oder zu einem Kranken getragen wird, niderknieen, wohl aber, daß ſie keine vorſätzliche Aergerniß geben, ſondern ſo lang, bis die Proceßion vorbey, auf die Seite in ein Haus oder zurück gehen, oder, wo ſie nicht ausweichen können, den Hut abziehen (a). 2) Wo reformirte Unterthanen den heydelbergiſchen Katechiſmus, worinn die heilige Meß für eine vermaledeyte Abgötterey *; oder lutheriſche den badendurlachiſchen, in welchem die Verehrung der Heiligen für einen Götzendienſt ausgegeben wird **, vonneüem einzuführen ſich gelüſten laſſen, da iſt der Landesherr befugt, ihnen durch den Sinn zu fahren, und die Exemplarien wegzunehmen ***. 3) Kann ein katholiſcher Landesherr den Predigern, und Wortsdienern aufgeben, ſich in dem Vortrage der Religionsſtreitigkeiten auf der Kanzel, bey Katechiſationen, in Schriften, oder ſonſt aller Beſcheidenheit zu gebrauchen, auch die, ſo ſich dawider vergehen, nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtrafen, doch daß alles in rechtlicher Ordnung geſchehe, und alle Partheylichkeit und Uebermaß verhütet werde (b).

(a) Churpfälziſche Religionserklärung vom Jahre 1705.

(b) Moſer cit. lib. 4. cap. 4. §. 26.

* Was deßhalben in der Pfalz und auf dem Reichstage vorgegangen, und wie endlich der Churfürſt ſelbſt hat nachgeben müſſen, erzählet Moſer im deutſchen Staatsrecht part. 10. pag. 313. biß 335. und in ſeinen Nebenſtunden part. I. N. I. & part. IV. N, XVI.

** Der jetzige Marggraf zu Baden führte den ſeit dem Jahre 1665 in allen badendurlachiſchen Landen üblichen Katechiſmus, worinn die Anbethung der Heiligen als ein Götzendienſt behandelt wird, in die ihm zugefallene badenbadiſche Lande ein. Der Biſchof zu Straßburg gab davon dem kaiſerlichen Reichshofrathe Nachricht, welcher darauf eine Verordnung an die Bücherkommißion ergehen ließ. Der Marggraf aber erklärte ſich, daß dieſer Satz in den künftigen neuen Auflagen ausgelaſſen oder gemilderet werden ſolle. Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen lib. 4. cap 4. §. 29. und Reichsſtaatshandbuch von 1769. biß 1775. lib. 2. cap. 2. pag. 373.

*** Ein neu erwählter Kaiſer darf zwar laut ſeiner Wahlkapitulation Art. II. §. 8. ſich nicht anmaſſen, " über neue Editiones derer augsburgiſchen Confeßions verwandten librorum Symbolicorum, ſo ſie vor oder nach dem Religionsfrieden darfür angenommen, oder noch annehmen möchten den Fiſcal zu hören, oder Proceſſe ausgehen zu laſſen" Deßwegen aber iſt ein katholiſcher Landesherr ſeinen reformirten oder lutheriſchen Unterthanen, die bisher einen andern Katechiſmus gehabt, den heidelbergiſchen oder durlachiſchen zuzulaſſen nicht gehalten, wenigſt ſo lang nicht jenes, was die Kapitulation ſogleich beyſetzt, beobachtet wird: " jedoch daß von beyden Theilen in denen künftig zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche Ausdruckungen gegen beyderley Religionen im Reich denen heilſamen Satzungen gemäß vermieden bleiben, und ſich deren enthalten werde."

CVII. In Anſehung ſeiner landesherrlichen Rechte hat ein katholiſcher Landesherr darauf zu ſehen, 1) daß die Schul und Kirchendiener der andern Religion ſich in zeitlichen Handlungen ſeiner Gerichtsbarkeit nicht entziehen (a): und wo auch die Unterthanen im Entſcheidjahre eigene Konſiſtorialgerichte beſeſſen haben, kann er denſelben Jemand beyſetzen, um acht zu haben, daß darinn nichts gegen ſeine Hoheitsrechte vorgehe (b); 2) daß ſeine Unterthanen in keinen fremden Schutz ſich begeben, oder aufgenommen werden. Nichts iſt deutlicher in den Reichsgeſetzen verbothen, und nichts wird weniger beobachtet. *

(a) Moſer cit. lib. 4. cap. 5. §. 23.

(b) Kreittmayr Anmerkungen über den Cod. civil. Bavar. pag 1997.

* Nur erſt den 11ten April 1770 hat das ſo genannte Corpus Evangelicorum beſchloſſen, zur Erörterung aller neuen und ältern Religionsbeſchwerden eigents aus dem Corpore einen Ausſchluß zu benennen, und auſſer Gericht einen allgemeinen Sachwalter aller Partheyen, bey dem Reichshofrath und Kammergericht aber zu allen vorkommenden evangeliſchen Religionsklagen gemeinſame Procuratoren anzuſtellen. Und nachdem man den 8. Aug. beſagten Jahrs zur erſtern Stelle wirklich den Hieronymus Heinrich Hartlaub auf= und in Pflichten genommen, ſind ſo gar förmliche Patente und Ausſchreiben

an

an all jene proteſtantiſche Partheyen, welche jemals eine Religionsſchwerde geführt haben, erlaſſen, und ſelbe zur Fortſetzung ihrer Klage mit Anbiethung einer Geldbeyhülfe angefriſchet, und ihnen zugleich ein Aufſatz der auf den allgemeinen Sachwalter auszuſtellenden Vollmacht mitgetheilt worden. Geſammelte Originalbriefe von der letztern Extraordinarii Kammergerichts Viſitation 2. Theil 52. Brief. Es hat aber nicht nur der Reichskammer gerichtliche Procurator Brand den von dem corpore Evangelicorum aufgeſtellten gemeinſamen Procurator Zwierlein in ſolcher Qualität zu erkennen ſich ſtandhaft geweigeret. Riefel kritiſche Betrachtungen P. III. Erſtes Stuck, Beylage litt. A. Sondern auch Churmaynz ſahe dieſes Unternehmen für eine offenbare Schutznehmung der Unterthanen eines dritten an, und als es wirklich in ſeinen Landen ein ſolches von dem gemeinſchäftlichen Anwald erlaſſenes Auſſetzungsſchreiben aufgefangen, gab es unterm 5. März 1771 mehrern höchſten Reichsſtänden davon Nachricht und anbey zu erkennen, was geſtalten aus dieſen Schritten des Corporis, beſonders aus dem befremdlichen Excitatorio abzunehmen ſey, das ſolches zu einer in den Reichsgeſetzen höchſtverpönten und der Reichsverfaßung widerſtrebenden Aufwickelung gegen ihre rechtmäſſige Landesobrigkeiten offenbaren Anlaß gebe: und gleichwie die Stärke des Corporis ſich durch die genaue Einverſtändniß der Glieder in meiſten Fällen erhalte, alſo erheiſche auch die Nothwendigkeit, daß von Seite der katholiſchen Reichsſtände ebenfalls die genaueſte Zuſammenſicht gepflogen, und den jenſeitigen Abſichten entgegen gegangen werde. Originalbriefe l. c. 54. Brief. Man kann aber in derley Vorfallenheiten gar wohl ſagen: Filii huius ſæculi prudentiores ſunt filiis Lucis.

CVIII. Gleichwie aber alle Gerechtſamen, welche die zu einem andern Glauben ſich bekennende Unterthanen dem Landesherrn in der Uebung ſeiner Landeshoheit mit Recht entgegenſetzen können, allein auf die Religion ſich beziehen: alſo dauern 1) die meiſten derſelben nur ſolange, als ſoviele Unterthanen übrig ſind, und der nämlichen Religion anhangen, daß ſie eine Gemeinde genannt werden können (a). 2) In allen andern weltlichen, und in die Religion nicht einſchlagenden Sachen müſſen ſie ihrem Herrn nicht minder als die Katholiſchen gehorſamen: wie dann 3) überhaupt in

politiſchen und wirthſchäftlichen Dingen dem Landesherrn und auch andern nicht verbothen iſt von dem Entſcheidjahre abzuweichen; und eben darum die Stadt Heilbronn mit Recht abgewieſen worden, als ſie wieder den Reichsprälaten zu Kayſersheim geklagt, und begehrt, er ſolle von ſeinem daſelbſthabenden Hofe den zu deſſen Beſorgung ausgeſetzten Religioſen abrufen, weil demſelben im Jahre 1724 ein Weltmenſch vorgeſtanden (b).

(a) Henniges ad Inſtr. P. W. §. 31. Litt. 5. Sect. 11.

(b) Idem ad §. 33. §. 1.

CIX. Ob einem katholiſchen Landesherrn neben dem Schutz- und Wehrrecht auch die geiſtliche Gerichtsbarkeit über ſeine lutheriſche oder reformirte Unterthanen zuſtehe, iſt eine Frage, welche zum öftern Unluſt und Streitigkeiten im Reiche veranlaſſet hat. Die katholiſchen Reichsſtände hielten allzeit dafür, beſagte Gerichtsbarkeit könne ihnen nicht abgeſprochen werden; weshalben im Jahre 1750 ſchier alle katholiſche Stände, und mit denſelben auch das reichsprälatiſche Collegium in Schwaben in cauſa Hohenlohe ſämtlicher Grafen Neueſteiniſcher Linie wieder die Fürſten zu Hohenlohe waldenburgiſcher Linie zum Vorſtande der letztern Interceſſionalſchreiben an kayſerliche Mayeſtät einzelweiſe eingeſchickt, und denſelben allemal die Klauſul angehänget: De cœtero etiam jus circa ſacra catholicis dominis territorialibus in ſubditos Aug. Confeſſ. gratioſiſſime manutenendo (a).

(a) Fabri Staatscanzley part. 103. Pag. 337. ſeqq.

CX. Die Hauptgründe, worauf die Katholiſchen ſich fuſſen, ſind folgende. 1) Das jus ſacrorum fließt nach der Lehr der Proteſtanten aus der Landes-

hoheit, und obwohl einige Lehrer in neüern Zeiten mit der Eintheilung der Kirchenrechte in landesherrliche und Kollegialgerechtſamen aufgetreten, und behaupten wollen, die Fürſten hätten leztere nur aus Uebertragung der Unterthanen ausgeübt: ſo iſt es doch in Praxi, wie Herr Moſer darthut (a), ganz anders gehalten worden. Nun haben ja die katholiſchen Reichsſtände die Landeshoheit ſo gut, als die proteſtirende; und in dem weſtphäliſchen Friden iſt ohne Ausnahme und Unterſchiede bedingt worden, daß kein Stand in Ausübung des Rechts, welches ihm der Landeshoheit halber in Religionsſachen zukömmt, gehinderet werde (b). 2) Wenn ein Stand der augsburgiſchen Konfeßion katholiſch wird, ſo verliert er das vorher gehabte Jus ſacrorum nicht. Denn zu geſchweigen, daß ein ſolcher Verluſt in keinem Reichsgeſetze gegründet iſt, ſo würde er auch mit der vollkommenen Autonomie der Reichsſtände nicht zu vereinbaren ſeyn. Was nun dieſem eingeſtanden werden muß, kann auch jenem der allzeit katholiſch geweſen iſt, und einem evangeliſchen ſuccedirt, nicht abgeſprochen werden; weil das Jus ſacrorum ein landesherrliches und kein perſönliches Recht iſt. 3) Die gegenſeitige Meynung ſezt den Unterthanen auf den Thron, und den Herrn herunter, indem im Geiſtlichen jener alles, und dieſer nichts zu befehlen hat.

(a) Im Anhang zur Landeshoheit im Geiſtlichen.

(b) Art. V. §. 30.

CXI. Die Stände der augsburgiſchen Konfeßion konnten unter ſich ſelbſt in ihren in den Jahren 1665 und 1725 hierüber gehaltenen Berathſchlagungen nicht einig werden. Die ſchwediſch-vorpommeriſche Geſandſchaft ſtunde beyde mal für die Katholiſche, und erklärte, daß ſie ſowohl nach eigener reifen Erwägung, als vermöge einer Specialinſtruction dem Saz, daß den katholiſchen Landesherren über ihre evangeliſche Unterthanen

keine

keine geiſtliche Gerichtsbarkeit gebühre, nicht beytreten könne. Sie hatte auch das erſtemal Sachſengotha und Zell auf ihrer Seite: und das zweyte mal fügte ſie ihrem Voto bey: eben dieſes ſtatuirten alle evangeliſche Publiciſten auſſer einem einzigen Anonymo; unterſtützte auch ihre Meynung ſowohl mit Gründen aus der Vernunft und den Reichsſatzungen als mit Beyſpielen von Chürſachſen, dem Biſchofe von Hildesheim, und dem Kaiſer ſelbſt (a).

(a) Schilter de Pac. Relig. pag. 420. Struv. Corp. Jur. publ. cap. 29. §. 46. Fabri Staatskanzley part. 47. cap. 12. n. 3. & part. 48. cap. 10. n. 1.

CXII. Das Corpus Evangelicorum machte zwar im beſagten Jahre 1725 der ſchwediſchen Einwendungen ungeachtet per majora den Schluß, es ſey den katholiſchen Landesherren gar keine geiſtliche Gerichtsbarkeit über ihre evangeliſche Unterthanen einzugeſtehen. Daß es aber nicht ſo genau darauf beſtanden, zeiget Herr Moſer aus deſſen ſelbſt eigenen ſowohl dortmaligen, als andern nachgefolgten Handlungen. Dann in den würtenbergiſchen, hohenlohe-waldenburgiſchen, und heßiſchen Verträgen und Reverſalien war ja den katholiſchen Landesherrn die geiſtliche Gerichtsbarkeit vorbehalten, nur daß ſie in ihrem Namen und unter ihrer Auctorität durch derſelben reſpective miniſteria und conſiſtoria verwaltet werden ſollte: und dennoch hat gemeldtes hohes Corpus die Garantie derſelbigen ohne einige Ausnahme übernommen (a). Ich will mich daher mit Widerlegung der gegneriſchen Scheingründe, welche König geſammelt (b), nicht aufhalten. Die meiſten haben bereits der vormalige magdeburgiſche Geſandte Henniges (c), und der Freyherr von Cramer (d) beantwortet. Die übrigen fallen hinweg, wenn man nur die biſchöfliche und die landesherrliche Gerichtsbarkeit im Geiſtlichen wohl unterſcheidet.

(a) von der Landeshoheit im Geiſtlichen lib. 4. cap. 9. §. 53.

(b) Select. Jur. publ. part. 27. cap. 4. §. 10.

(c) Med. ad Inſtr. P. W. Art. V. §. 30. litt. f. ſeqq.

(d) Wetzlar. Nebenſtund. part. 16. Abhandl. 4. §. 13.

CXIII. Die Hauptſache iſt demnach ſo viel als richtig. Nur die Art dieſe Gerichtsbarkeit auszuüben iſt noch Schwierigkeiten unterworfen. Um aber auch dieſe zu heben, ſoll 1) von dem katholiſchen Landesherrn ſeinen proteſtantiſchen Unterthanen nicht nur nichts wider ihr Gewiſſen oder Religion aufgedrungen, ſondern auch alles, was ſie von geiſtlichen Gerechtſamen in dem Entſcheidjahre beſeſſen und ausgeübt haben, gelaſſen werden (a). Wenn alſo 2) dieſelben dortmalen ein eignes conſiſtorium beſeſſen, ſo darf der Landesherr die dahin gehörige Sache nicht an ſich oder vor ſein Gericht ziehen, wohl aber 3) kann er verlangen, daß alles unter ſeinem Namen geſchehe (b), und gebührt ihm auch die letzte Inſtanz auf Art und Weiſe, wie es der Landsverfaſſung gemäß iſt (c). Desgleichen 4) verbleibt ihm das Geſetzgebungsrecht in Religions- und Kirchenſachen in ſofern, daß alles unter ſeinem Namen ausgehen muß (d).

(a) Inſtr. P. W. Art. V. §. 31.

(b) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen lib. 4. cap. 9. §. 53. pag. 762.

(c) Idem ibid. cap. 3. §. 12.

(d) Idem ibid. §. 8.

CXIV. Mit dem Jure ſacrorum iſt auch das Reformationsrecht verbunden. Nach dem Beſchrieb des öfter belobten proteſtantiſchen Staatsrechtsgelehrten Hennniges beſtehet es in Einführung, Ausbreitung, und Beſchützung derjenigen Religion, welcher der Landes-

herr

herr zugethan iſt, und in Verbiethung oder Einſchränkung einer jeden andern, ſoviel es die Geſetze und Verträge erlauben (a). So lange alles in Deutſchland katholiſch war, hat man wenig Gebrauch von dieſem Rechte gemacht. Nachdem aber die neue Lehre des Luthers bey einigen der mächtigern Reichsſtände Beyfall gefunden, ſo nahmen ſie dieſelbe nicht nur für ſich ſelbſt an, ſondern führten ſie auch in ihren Landen ein, und ſchafften die römiſchkatholiſche ab. Der Kayſer und die katholiſchen Stände ſetzten ſich lange Zeit dagegen. Als ſie aber den Proteſtanten endlich nachgeben, und den Religionsfrieden eingehen mußten, ſo bedienten ſie ſich des nämlichen Rechts, und die reformationen giengen auf beyde Seiten fort. Wurde ein katholiſcher Stand lutheriſch, oder ein lutheriſcher katholiſch, oder aus einem oder dem andern ein reformirter, ſo ward auch das Land angehalten ihm in der Religin zu folgen. Man findet auch nicht, ſchreibt Moſer, daß dieſes Reformationsrecht einem Reichsſtand an ſich ſtreitig gemacht worden wäre (b). Vielmehr hatten die höchſten Reichsgerichte zur Regel und Sprichwort angenommen: weſſen daß Land iſt, deſſen iſt auch die Religion, cuius eſt Regio, eius eſt etiam Religio (c).

(a) ad Inſtr. P. W. Art. V. §. 30. litt. n.

(b) von der Landeshoheit im Geiſtlichen lib. 4. cap. 8. §. 5.

(c) Bey Meiern Act. P. W. to. 2. pag. 753.

CXV. Wenn auch ein Reichsſtand ſeine Unterthanen zu ſeiner Nachfolge in der Religion nicht dringen konnte oder wollte, ſo führte er doch ſeine Religion nebenzu ein, woraus das ſogenante Simultaneum entſtanden iſt, welches nachher in ein ſchädliches oder unſchädliches getheilet worden. Ein ſchädliches nennet man, wann eine Religion in die nämliche Kirche, wo ſchon eine andere herrſchet, miteingeführt, oder zur Theilnehmung

mung an derſelben Gefällen zugelaſſen wird. Ein unſchädliches heißt, wo jede Religion ihre beſondere Kirchen, Schulen und Einkünfte hat. Von beyden Gattungen trift man Beyſpiele genug an, die meiſtens ſchon vor dem weſtphäliſchen Friden erwachſen ſind. Manchesmal ſind auch denen, welche mit dem Landesherrn in der Religion nicht einſtimmten, Mayeſtätsbriefe, oder andere Verſicherungen, daß ſie geduldet werden ſollen, gegeben worden. Worgegen aber auch einige evangeliſche Herrn mit ihren ebenfalls evangeliſchen Unterthanen feyerliche Verträge geſchloſſen, keine andere Religion im Lande aufkommen zu laſſen (a).

(a) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen lib. 4. cap. 8. §. 5.

CXVI. Nachdem aber durch den weſtphäliſchen Friedensſchluß ausgetragen worden, die Unterthanen bey der Religion, welche ſie im Jahre 1624 ausgeübt haben, ruhiglich zulaſſen: ſo iſt freylich das Reformationsrecht, in ſoweit es die Abſchaffung der widrigen Religion zum Zwecke hat, eingeſchräncket worden. Ob aber hierunter auch das Simultaneum oder die Neben-einführung der landesherrlichen Religion begriffen ſey, darüber iſt hin- und wieder geſchrieben worden. Unter den Proteſtanten ſelbſt hat es einen Henniges (a), und mehr andere Gelehrte gegeben, welche wenigſt das Recht eines unſchuldigen Simultaneums vertheidiget haben. Nur erſt im Jahre 1719 hat ſich das Corpus Evangelicorum wieder dieſe Meinung erkläret, und ſeinem Schluſſe nicht nur die Schrift: Ungrund des Simultanei, wovon der Freyherr Metternich, brandenburg-onolzbachiſcher Komitialgeſandter der Verfaſſer ſeyn ſoll, beygelegt, ſondern auch ſeine höchſte und hohe Principalen, Obere und Kommittenten erſucht, beſagte Schrift auf ihre hohen Schulen und Academien zu ſenden, und denſelben nachdrücklich aufzugeben,

daß

daß ſie nach ſolcher aus denen Reichsſatzungen (: wie ſie vorgaben:) genommenen Regel ihre Lehren und Principia einrichten ſollen. Der Kayſer aber verwarf mittels eines Kommißionsdecrets den Ungrund des Simultanei als eine eigenſinnige Auslegung, Däntteley, und Verdrehung der Reichsfridensſchlüſſe, und bedrohete diejenige Univerſitäten, welche nach ſolchen principiis evangelicis zu lehren ſich anheiſchig machen würden, mit Beſtrafung und Kaſſation ihrer Privilegien (b).

(a) Medit. ad Art. V. P. W §. 31. litt. a.

(b) Fabri Staatskanzley part. 54. pag. 190. ſeqq.

CXVII. Allein die proteſtantiſchen Staatsrechtslehrer, welche die Schlüſſe ihres Corporis für delphiſche Orackel halten, richteten ſich des kayſerlichen Verboths ungeachtet genau nach deſſen Vorſchrift; und man muß ſich verwundern über die alberne Einfälle, womit die gelehrteſte Männer ſich abgeben, um die ihnen entgegen ſtehende Stelle des weſtphäliſchen Fridensſchluſſes Art. V. §. 30. zu vereiteln. Einige ſagen das Reformationsrecht ſey allein auf jenen Fall beſtätiget worden, wo der Herr und die Unterthanen zu einer Religion ſich bekennen (a); andere, der §. 30. ſey nur eine ratio dubitandi, der §. 31. aber enthalte die Entſcheidung (b); noch andere, das Reformationsrecht ſey des Friedens halber bis zur gütlichen Beylegung der Religionsſtreitigkeiten ſuſpendirt oder aufgeſchoben worden (c); und wiederum andere, das Reformationsrecht wolle in ſeiner eigenen Bedeütung nichts anderes ſagen, als ein Recht zu wachen, daß in der Religionsübung keine Mißbräuche einſchleichen (d). Dieſe aber verdienen keine Antwort. Sie ſind Fremdlinge in den Geſchichten, und wiſſen nicht, was zu Jeruſalem, oder im deutſchen Reiche geſchehen iſt. Den übrigen darf man nur den Text des Fridensinſtruments entgegen halten, und man wird ſehen, wie lächerlich all ihre

Aus-

Auslegungen ſeyn, und wie ſich gelehrte Leute verſteigen können, wenn ſie ſich an fehlbahre Orakelſprüche halten wollen oder ſollen.

|a| Pütter Elem. Iur. Publ. §. 680.

|b| Antwort des niderſächſiſchen Crayſes an das Capitul zu Hildesheim vom 24 Aug. 1724.

|c| Tübing. Vol. V. Conſil. 11 n. 18.

|d| Beym Herrn von Cramer To. II. P. I. Obſ. 540. § 45.

* " Cum ejusmodi ſtatibus immediatis cum jure territo- " rii et ſuperioritatis territorialis ex communi per to- " tum imperium hactenus uſitata praxi etiam jus re- " formandi exercitium religionis competat, ac dudum " in pace religionis talium ſtatuum ſubditis, ſi â re- " ligione domini territorialis diſſentiant, beneficium e- " migrandi conceſſum, ac inſuper majoris concordiæ " inter ſtatus conſervandæ cauſa cautum fuerit, quod " nemo alienos ſubditos ad ſuam religionem pertrahere, " eave cauſa in defenſionem aut protectionem ſuscipere, " illisve ulla ratione patrocinari debeat : conventum " eſt, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis " ſtatibus obſervari, nullique ſtatui immediato jus, quod " ipſi ratione territori & ſuperioritatis in negotio re- " ligionis competit, impediri oportere " Art. V. §. 30.

CXVIII. Der däniſche Etatsrath Moſer mißbilliget ſelbſt alle dieſe Dollmetſchungen; doch ohne den Plan des Corporis Evangelicorum zu verlaſſen. Er glaubt vielmehr, derſelbe ergebe ſich aus den Friedenshandlungen und aus dem Texte des Friedensſchluſſes ganz leicht, und von ſelbſten. Man dörfe nur ſagen : das exercitium juris reformandi ſeye an den Konſens der Landesſtände und Unterthanen gebunden, wie bey dem jure collectandi. Bewilliget das Land die Steüer, ſo kann der Landesherr ſie ausſchreiben : bewilliget das Land die Steüer nicht, ſo kann ſie der Landesherr auch nicht ausſchreiben, und behält doch das Beſteürungsrecht. So, will der Herr das

Reformationsrecht ausüben, und die Landſtände und Unterthanen willigen darein: ſo kann er es ausüben; willigen ſie nicht darein, ſo kann er es nicht; behält aber deßwegen ſein Reformationsrecht dennoch nur ſuppoſitis ſupponendis & terminis habilibus; dergleichen ja auch bey dem exercitio ſo vieler anderen Stücke der Landeshoheit ſupponirt werden müſſen, z. E. bey der Criminaljurisdiction Bergwerken, Veſtungen u. ſ. w. (a)

(a) von der Landeshoheit im Geiſtlichen lib. 4. cap. 8. §. 58.

CXIX. So fein hat freylich noch keiner in dieſer Sache geſchriben. Aber könnte man nicht auf gleichen Schlag ſagen: ein Landesherr habe das Recht, ſeinen Unterthanen Haus und Hof, auch ohne Noth und ohne Verſchulden, wegzunehmen? Denn willigen ſie darein, ſo kann er es thun; willigen ſie nicht darein, ſo muß er es zwar bleiben laſſen, behält aber dennoch ſein Recht, weil er es thun kann, ſo bald ſie ihren Willen dazu geben werden. Bey dem Beyſteürungsrecht, wenn und wo auch der Konſens der Unterthanen erforderet wird, iſt er entweder nur nothwendig zur Entſcheidung der Frage: wie viel? oder es iſt doch ſchon genug, wenn der Landausſchuß oder auch nur die mehrere nachdem Ton des Herrn ſtimmen: und wird daher das Beſteürungsrecht in der Ausübung ſelten ſtecken bleiben. Zur Abänderung der Religion aber, welche ſich auf das Entſcheidjahr gründet, iſt die Mehrheit der Stimmen nicht hinlänglich (a): ja einige proteſtantiſchen Gelehrte ſind ſo unverſchämt, daß ſie wider den klaren Buchſtaben des Fridensinſtruments auch noch die Genehmigung des Corporis Evangelicorum vorſchreiben (b). Wenn aber auch nur die einhellige Bewilligung der Unterthanen da ſeyn ſoll, ſo iſt dieſe ſo ſchwer zu erhalten, als wenn ſie in die Wegnehmung ihrer Häuer und Höfe willigen ſollten. Gleichwie nun zu dieſer

der Landesherr kein Recht hat, alſo hätte er auch kein Reformationsrecht, wenn deſſen Ausübung von dem Konſens der Unterthanen abhienge. Daß ein Centherr zuvor einen Dieb haben müſſe, ehe er ihn aufhängen laſſe, iſt freylich mehr als gewiß. Eben ſo fruchtlos iſt das Bergwerk, wo keine Berge ſind, und Veſtungen kann man auch nicht in die Luft bauen. Daß aber zur Ausübung des Reformationsrechts die Einwilligung der Unterthanen nöthig ſey, mag um ſo weniger behauptet werden, als ſelbes von Niemanden ſolle gehinderet werden: " nullique ſtatui immediato jus, quod " ipſi ratione territorii & ſuperioritatis in negotio " religionis competit, impediri oportere " (n. CXVII.)

(a) Henniges L. c ad §. 31.

(b) vid. Select. Jur publ part. 27. cap. 4.

CXX. Doch Herr Moſer will in Rückſicht auf das Simultaneum, von dem er hauptſächlich handelt, nur ſoviel beweiſen, daß deſſen Recht zweifelhaft, und dieſes für ſeine Parthey ſchon genug ſey. Denn die hieraus natürlicher Weiſe fließende Frage: was unterdeſſen zuthun ſey? beantwortet er, wie folgt: Vernunft und alle Rechte entſcheiden dieſe Frage dahin: die Sache muß in ſtatu quo oder in dem Stand verbleiben 1) wie ſie tempore litis motæ geweſen iſt. Tempus litis motæ iſt das Jahr 1653; und die Frage war damals von dem erſt künftigen Simultaneo. Was alſo ſeithero lite pendente indeciſa vorgenommen worden iſt, ſeynd Attentaten. 2) Iſt allemal das vorzuziehen, was Friden im Reich und Unruhen verhütet: nun dieſes geſchiehet, wann das Simultaneum unterlaſſen wird. 3) Wo eines Religionstheils Schaden verhütet werden kann, wird mit Recht geforderet, daß es geſchehe: nun iſt das katholiſche Simultaneum, wo nicht allemal im Anfang, doch wenigſt mit der Zeit denen Evangeliſchen ſchädlich und

grundverderblich! wollen alſo die katholiſchen Stände mit ihren evangeliſchen Mitſtänden und Unterthanen billig, und nach der Reichsverfaſſung handeln, ſo müſſen ſie das Simultaneum unterlaſſen (a).

(a) Cit. To Von der Landeshoheit im Geiſtlichen lib. 4, cap. 8. §. 69.

CXXI. Ich ſetze aber dem Herrn Moſer entgegen 1) die Frage: ob das Simultaneum unerlaubt ſeye, iſt vor keinem Gerichte, ſondern auf dem Reichstag von den katholiſchen Directoriis, und zwar vermuthlich nicht als ein Zweifel, ſondern als eine Religionsbeſchwerde vorgetragen, und unentſchiden belaſſen worden. Folgt aber wohl hieraus, daß man gleich alles in ſtatu quo laſſen müſſe, was in den Reichsräthen vorkömt, und unerörteret bleibt. Sollten beyde höchſte Rrichsdirektorien die Frage: ob es erlaubt ſey, die proteſtantiſchen Kammergerichts Beyſitzer zuverbinden, ſich an die concluſa Corporis Evangelicorum zuhalten, und niemals dagegen zu votiren, in Vortrag bringen; und hierauf, wie man vorſiehet, kein Reichsſchluß erfolgen: wurde wohl Herr Moſer ſeinen hiezu in zwo Schriften gegebenen und vertheidigten Rath zurücke nehmen, und eingeſtehen, daß alles in Statu quo belaſſen werden müſſe? 2) Die Vernunft und alle Rechte verbiethen, einem andern in dem ſeinigen einzureden, wenn man weder deſſen Obrigkeit iſt, noch ſonſt ein deütliches und ungezweifeltes Recht dazu hat. Wäre alſo das Recht des Simultaneums auch wirklich zweifelhaft: ſo gieng es doch proteſtirende Stände nichts an, wenn es die katholiſche nur in dem ihrigen einführen. 3) Die Stände beyder Religionen waren vor dem weſtphäliſchen Friden im beſitze des Rechts ihre Religionen einzuführen, und Niemand hat es ihnen ſtritig gemacht, wie Herr Moſer ſelbſt bezeüget (n. CXIV.). Wo iſt

aber

aber wohl ein Gericht, welches einen lite pendente aus dem Beſitze vertreibt? Endlich 4) erlaubt Herr Moſer anderswo den proteſtirenden Ständen in Fällen, welche in die zwiſchen beyderley Religionsverwandten Ständen annoch ſtreitige Fragen einſchlagen, dasjenige zu verfügen, was den Grundſätzen des Corporis Evangelicorum gemäß iſt (a): warum will er denn den Katholiſchen ein gleiches Recht verſagen? Und hiemit hat deſſen erſter Beweis wider das Simultaneum ſeine Abfertigung.

(a) in ſeinen Nebenſtunden part. III. N. VIII. Pag. 369.

CXXII. Der zweyte iſt von keinem beſſerm Beſtande. Wenn das Corpus Evangelicorum ſich fremder Unterthanen den Reichsgeſetzen gemäß nicht annimmt auſſer in offenbaren Fällen verletzter Fridensſchlüſſe: ſo hat man Friden im Reiche und wenig Unruhen. Alle können in dieſer Welt nicht verhütet werden. Wäre im deutſchen Reiche ein Korpus aufgeſtellt, welches fremde Unterthanen eben ſo in politiſchen, wie das Corpus Evangelicorum in Religionsſachen unterſtützte, ſo würden die Unruhen wirklich noch ſo groß, und wenige Stände ſeyn, die mit ihren Unterthanen im Friden leben könnten. Der dritte Beweis hat eben ſo wenig auf ſich. Das unſchädliche Simultaneum ſchadet der proteſtantiſchen Religion nicht mehr, als das Chriſtenthum der Abgötterey und dem Heydenthume geſchadet hat. Wenden ſich einige zum katholiſchen Glauben, ſo bedienen ſie ſich nur der Gewiſſensfreyheit, für welche die augſpurgiſche Konfeßionsverwandte jederzeit ſelbſt am meiſten geeiferet haben. Sollten andere (welches doch nicht glaublich iſt, und in der jenſeitigen Kirche viel ehender, als in der katholiſchen geſchiehet) zur Aenderung ihrer Religion gezwungen werden: ſo mögen ſich die Proteſtanten mit Recht darein miſchen. Wollte man aber wegen beſorgendem Misbrauche ein lan-

desherrliches Recht aufheben: ſo müßte man keines mehr gelten laſſen. Wer mehr von dieſer Materie zu wiſſen verlangt, der wende ſich an die Herren Barthel (a), und Riefel (b).

(a) Diſſ. de Jur. reform. antiq. & Diſſ. de Jur. reform. nov.

(b) Kritiſche Betrachtungen über verſchiedene Staatsfragen. Zweytes Stück von der Einführung des Simultaneums,

---

Viertes Kapitel

von dem reichsprälatiſchen Territorialrechte in Betref der Geſetze

Dieſes Recht theilet ſich in zwey, 1) in das Recht Geſetz zu geben, und 2) in das Recht Geſetze aufzuheben. Jenes ſolle ſogleich, diſes hernach in Vortrag kommen.

§ I.

von der Reichsprälaten Rechte Geſetze zugeben

Innhalt.

1. Der weltlichen Geſetze Nothwendigkeit. 2. Unzulänglichkeit des Naturechts. 3. Grund der weltlichen Geſetzgebungsmacht. 4. Einwendungen dagegen 5. Derſelben Ausübung im römiſchen

miſchen Reiche. 6. Urſprung der landesherrlichen. 7. Landrechte und Statuten, 8. Deren Vorzug, 9. Zweck 10 und Wirkung, 11 in Anſehung der Unterthanen, 12 und der Fremden. 13 Welche Tugenden? 14 Laſter? 15 und gleichgültige Handlungen gebothen oder verbothen werden können? 16 Eigennutz des Regenten 17 Regalien. 18 Landesherrliche Geſetze verbinden im Gewiſſen, 19 oder unter einer bloſſen Strafe; 20 ſelten aber unter einer ſchweren Sünde, 21 Recht Geboth und Verboth zu machen, 22 und Privilegien zu ertheilen. 23 Ob dieſe wiederruflich ſeyn?

I. Landesherrliche Geſetze ſind Verordnungen eines Landesherren, die entweder alle Landesunterthanen, oder eine gewiße Gattung derſelben verbinden (a). Geſetze ſind den Menſchen ſo nothwendig, daß man ſie ohne dieſelben nachdem Urtheil des Weltweiſen Plato kaum von den wilden Thieren würde entſcheiden können (b): und der Stagiriſt hält dafür: der Menſch, wenn er zur Vollkommenheit ſich erhebt, oder geleitet wird, ſey das beſte; ſobald er aber von den Geſetzen und Gerichten abweichet, das ſchlimmſte unter allen Thiern (c). Noch weit gröſſer iſt die Nothwendigkeit der Geſetze in einem gemeinen Weſen. Die Natur ſelbſt hat den Menſchen eingegeben, ſich zu verſammlen, und Gemeinden zu bilden, damit ſie mit vereinigten Kräften, und zuſammen geſetzten Hülfsmitteln der äuſſerlichen Gewalt deſto leichter widerſtehen, und der innerlichen Bedürfniſſe ſteüren, folglich ein ruhiges und glückſeliges Leben führen könnten (d). Dieſer Zweck aber wird nur durch gemeinſame Geſetze erhalten. Denn ohne Geſetze, ſagt der römiſche Redner, kann weder ein Haus, noch eine Stadt; weder ein Volk, noch das ganze menſchliche Geſchlecht, ja nicht einmal die erſchaffene Allheit beſtehen (e).

(a) Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen cap. 4. §. 29.

(b) " Sine legibus ſi viverent homines, vix a feris atrociſ-" ſimis diſcreparent." L. 9. de leg.

(c) " ut perfectione ſuſcepta optimum cunctorum anima-

" lium eſt homo, ita ſi fiat alienus a lege & a Judiciis, " peſſimum eſt omnium animalium." lib. 1. Polit. 2.

(b) Boehmer Introduct. ad Jus publ. univerſal. part. ſpecial. lib. 1. cap. 3. §. 4.

(c) Cicero lib. 3. de leg. §. 3.

II. Zwar hat ſchon der Uhrheber der Natur vorhinein geſorget, und den Menſchen ein Geſetz in die Hertzen ein- und was ſie haubtſächlich zuthun und zu meiden haben, vorgeſchrieben. Weil aber das Recht der Natur eines Theils bey vielen Menſchen, welche ihren zaumloſen Leydenſchaften die Regierung ihrer Hertzen überlaſſen, die gewünſchte Wirkung nicht erzielet, andern Theils in vielen Stücken gar zu weitſchichtig, und zu unbeſtimmt iſt: ſo kann die zeitliche Glückſeligkeit durch ſelbes allein weder erworben, noch erhalten werden: ſondern es ſind noch menſchliche Satzungen nothwendig, ſowohl das Naturrecht durch behende und unausbleibliche Zwangmittel zu unterſtützen (a), als die Handlungen der Unterthanen genauer zubeſtimmen, und in ein gleichförmiges uud zweckmäßiges Geleis einzuleiten (b).

(a) Jura inventa metu Injuſti fateare neceſſe eſt, Tempora ſi, faſtosque velis evolvere mundi. Horatius ſat. 4. L. 1.

(b) Et ideo neceſſe eſt, quod ratio humana procedat ad particulares quasdam legum ſanctiones, ut habeatur uniformitas, & certa agendi ratio. S. Thomas 1. 2. Q. 91. art 3. ad 1.

III. Da nun menſchliche Geſetze einem gemeinen Weſen ſo unentbehrlich ſind: ſo iſt nicht zu zweifeln, die Macht Geſätze zu geben, gründe ſich in dem Recht

der

der Natur, und rühre von jenem her, der von ſich ſelbſt geſprochen hat: durch mich herrſchen die Konige, und die Geſetzgeber verordnen, was recht iſt (a), nicht zwar durch eine ausdrückliche Mittheilung, ſondern vermöge der einer vollkommenen Gemeinde nothwendigen, und eben darum anklebenden Gewalt (b). Das weltliche Geſetzgebungsrecht ſtehet alſo urſprünglich bey der Gemeinde, und erſt von dieſer wird es einem oder mehrern nach Beſchaffenheit der Regierungsart überlaſſen (c). Wer ſagt, die Könige empfangen ihre gerechtſamen ohne Mittel von Gott, der redet ohne zuverläßigen Grunde: und wer behauptet, daß alles allein aus Verträgen der Menſchen herkomme, dem fehlet es an richtigen Begriffen. Die höchſte Gewalt der Regenten erſtrecket ſich in gewißen Fällen auf Leben und Tod. Eine ſolche Gewalt können die Menſchen nicht geben.

(a) Proverb. 8. V. 15.

(b) Molina tr. de J. & J. to. 2. D. 22. n. 9.

(c) S. Thomas 22. q. 10. art. 11. Suarez defenſ. Fidei lib. 3. cap. 2. n. 5. & 10. Seybold tr. de Republ. Chriſt. part. 12. Sect. 1. §. 5. n. 13.

IV. Man kan zwar einwenden 1) die meiſten Königreiche ſeyn ſo gar nach dem unfehlbarn Zeügniſſe der göttlichen Bücher mit ungerechten Gewaltthaten geſtiſtet, oder ihren rechtmäßigen Beſitzern abgenommen werden: 2) die Erbreiche und Länder gehen von einem auf den andern, ohne daß das Volk etwas dazu zuſagen hätte, oder darum befragt würde. Allein, was den erſten Einwurf betrift, ſo haben dergleichen Weltbezwinger nicht gleich anfänglich, ſondern erſt mit der Zeit durch ausdrückliche oder ſtille Genehmigung des Volkes ein wahres Recht zu regiren erhalten, und ſind aus Tyrannen in rechtmäßige Könige oder Fürſten verwandelt worden (a). In Erbreichen worauf die zweyte Ein-

wendung ſich fuſſet, ſetzet zwar die Erbfolge das Recht zu ſuccediren voraus; aber die Urquelle eben dieſes Rechts iſt keine andere, als die erſte Einwilligung der Gemeinde.

(a) Boehmer L. c. lib. 1. cap. 1. §. 14. Seybold §. 9. n. 9.

V In dem römiſchen Staate war Romulus der erſte Geſetzgeber (a). Nachdem aber das Volk die Könige ausgejagt, hat es neüe Geſetze aus Griechenland angenommen, und mit eigenen vermehret (b). Nachher, als daſſelbe ſo angewachſen, daß es nicht mehr zuſammen berufen werden konnte, hat der Staatsrath angefangen, Verordnungen zu machen (c). Endlich iſt das Geſetzgebungsrecht den Kaiſern überlaſſen worden (d). In dem deutſchen Reiche ſind die Geſetze ſchon unter Karl dem groſſen und ſeinen Nachfolgern auf Reichstagen mit Rathe der Groſſen des Reichs ausgekochet und gefertiget worden (P. I. cap. III. n. IV. ſeqq.) Und dieſe Art Geſetze zu machen hat ſich durch ein ununterbrochenes Herkommen bis auf unſere Zeiten erhalten, doch mit dieſem merklichem Unterſchide, daß ſchon lange Zeit her nicht nur die Berathſchlagung mit den Reichsſtänden, ſonder auch ihre Einwilligung erfoderet wird: und ſetzet heüt zu Tage ein jedes Reichsgeſetz ein Reichsgutachten, und dieſes ein kaiſerliches Commißions- oder Hofdekret voraus.

(a) L. 2. §. 2. ff. de Orig. Jur.

(b) ibid. §. 3. ſeqq.

(c) ibid. §. 9.

(d) ibid. §. 11.

VI. Nebſt dem Stimmrechte zu allgemeinen Reichsgeſetzen hat ein jeder Reichsſtand Kraft der Landeshoheit Macht und Fug, eigene und beſondere ſeinem Lande oder Gebiethe vorzuſchreiben (a). Gleichwie aber die Landeshoheit die verſchiedenen Rechte, woraus ſie beſtehet,

nur

nur nach und nach geſammelt hat (cap. I. N. III. ſeqq.) alſo iſt noch nicht ausgemacht, wie alt eigentlich das reichsſtändiſche Geſetzgebungsrecht ſey. Beſold glaubt, man habe vor dem Kaiſer Adolph, der im Jahre 1292 zum Kaiſerthume gelanget iſt, noch nichts davon gewußt. (b) Stryck ſteiget weiter hinauf (c), beſtimmt aber keine Zeit, und rechtfertiget ſeine Meynung mit keinem Beyſpiel oder Zeügniſſe. Unter dem Kaiſer Rudolph dem I. iſt zwar den Fürſten geſtattet worden, des Landsfridens halber mit ihren Untergebenen Verordnungen zu machen (c): es iſt aber ungewiß, ob es wahre Geſetze, oder nur Austräge geweſen ſeyn. Wenn auch noch andere von gleichem Alter getroffen werden, ſo ſind es nur Sammlungen der alten deutſchen Gewohnheiten, und Richter- oder Schöpfenſprüche, wie die longobardiſche Lehenrechte, und der Sachſen- und Schwabenſpiegel, welche keine Geſetzgeber, ſondern nur gemeine Leüte zu Uhrheber haben (d).

(a) Jargow Einleitung zu der Lehre von den Regalien lib. 1. cap. 4. §. 4. Bilderbeck deutſcher Reichsſtaat III. Theil I. Abtheil. cap. 5. §. 1.

(b) de lib. Jur. cap. 9.

(c) in U. M. ad tit. de leg. §. 5.

(d) Strube vernichtigter Beweis der deutſchen Reichsſtände völliger Landshoheit vor dem ſogenannten groſſen Interregno. §. 15.

VII. Im vierzehenden Jahrhunderte ſind verſchiedene Landrechte zum Vorſchein gekommen, worunter im Jahre 1328 das Salzburgiſche, und im Jahre 1346 das Bayriſche als landesherrliche Geſetze verkündet worden (a). Dieſe Vorgänge locketen mehr andere zur Nachahmung: und denen, ſo ein gleiches zu thun unterlaſſen hatten, wurde endlich im Jahre 1577 unter Strafe zwey Mark löthigen Golds befohlen, ihren Unterthanen gewiße Satzungen vorzuſchreiben (b). Worauf dann

auch in den reichsprälatiſchen, und andern geringern Gebiethen Territorialſtatuten und Dorfordnungen aufgerichtet und eingeführt worden, deren Schickſal aber heütigen Tags ſehr ungleich iſt. An einigen Orten ſtehen ſie in voller Uebung, und werden bey jeder Gelegenheit betrieben: an andern haben ſie den gemeinen Rechten Platz gemacht, und ihre Verbindungskraft gänzlich verlohren. Hingegen kommen in manchen reichsſtändiſchen Landen ſoviele, und nicht ſelten, wenigſt dem Schein nach, ſich ſelbſt widerſprechende einzele Verordnungen heraus, daß man zum öftern nicht weißt, was zu thun oder zu laſſen iſt.

(a) Verfaſſer der unpartheyeſchen Abhandlung von dem Staate des hohen Erzſtifts Salzburg §. 180.

(b) Ord. Polit. de an. 1577 tit. 10.

VIII. Land- und Provincialrecht, landesherrliche Statuten, und rechtmäßig hergebrachte Gewohnheiten ſind, wenn ſie behörig verkündet worden, und ſonſten an ihrer Richtigkeit nichts ermangelt, von ſolchem Rechtsbeſtande, daß ſo wohl der Reichshofrath, als das Kammergericht darauf angewiſen, und ſelbe in Beurtheilung der vorkommenden Rechtshändeln den gemeinen Rechten vorzuziehen verpflichtet werden (a). Die Reichsabſchiede gehen zwar ordentlicher Weiſe allen andern Geſetzen vor; doch wenn ſie nur das Privatrecht, und Regierung der Unterthanen zum Gegenſtande haben, müſſen ſie auch dem Landrechte weichen (b); es wäre denn, daß in derley Privatſachen die Stände mit dem Kaiſer, um im ganzen Reiche eine Gleichförmigkeit zu erzielen, auf einem Reichstage ſich beſonders verglichen hätten, wie in Anſehung der Handwerker geſchehen iſt (c). Es gehet aber auch das, was von der Vorzüglichkeit eines Landrechtes gemeldet worden, nur den Herrn, und ſeine Unterthanen, und dieſe unter einander an. Verfällt hingegen ein Reichsſtand mit einem andern in einen Rechtsſtreit, da kommen

de

die Landesgeſetze in keine Betrachtung, ſondern der Handel muß nach Maßgab der Reichsſatzungen, und gemeinen Rechte entſchieden werden (d).

(a) Ord. Jud. Art. tit 1. §. 15. Eydesformul der Kammergerichtsbeyſitzer Ord. Cam. part. 1. tit. 57.

(b) Titius Spec. Jur. publ. lib. 3. cap. 1. §. 13. Leyſer vol. I. pag. 73.

(c) Bilderbeck §. 2. Moſer. L. c. §. 48.

(d) Stryck L. c. §. 7.

IX. Der Zweck der weltlichen Geſetze iſt die äuſſerlich- und zeitliche Glückſeligkeit des Staats (n. I.). Sie verbinden demnach zwar alle Unterthanen, doch gemeiniglich nur ſo weit, als ihre Handlungen dem Staate nützlich oder ſchädlich, oder an ſich ſelbſt ſchon verbothen ſind. So lange ſie alſo in dem Staate gegenwärtig ſind, müſſen ſie deſſen Geſetze ohne Ausnahme beobachten, weil wenigſt die Gleichförmigkeit der Handlungen dem Staate zum beſten gereichet. Wenn ſie auch anderswo ſich aufhalten, ſo ſind ſie dennoch jene Geſetze zu halten ſchuldig, welche liegende Güter betreffen, oder etwas in dem Lande zu thun befehlen, oder Handlungen verbiethen, die dem Lande Nachtheil bringen, wenn ſie auch auſſer Land geſchehen, (a). Sonſten aber tritt die Regel ein: wer auſſer ſeinem Gebiethe etwas befiehlt, dem kann man, ohne ſtrafwürdig zu werden, den Gehorſam verſagen (b).

(a) Suarez de LL. lib. 3. cap. 33 n. 8.

(b) L. ult. ff. de. Iurisdict.

X. Hieraus folgt 1) ein Minderjähriger kann auch an Orten, wo er für volljährig gehalten wird, mit jenem Vermögen, welches er zu Hauſe hat, nicht nach Belieben ſchalten und walten (a). 2) Avocatorien,

oder Ab- und nacher Hausrufungspatente, Gebthe, keine Früchte aus dem Lande zu führen, mit den Feinden des Staats kein Gewerb zu treiben, binden auch diejenige Unterthanen, welche ſich auſſer Land befinden (b). Hingegen 3) wer in fremden Landen thut, was in ſeinem Vaterland nicht erlaubt iſt, kann deshalben nach ſeiner Rückkehre nicht geſtraffet werden, wenn ſeine Handlung weder ſeinen Landesleüten ſchädlich, noch durch göttliche oder Naturgeſetze verbothen iſt (c). Nicht weniger 4) kann ein Minderjähriger, der kraft der landesherrlichen Verordnungen unfähig iſt ein Teſtament zumachen, gültig über jene Güter teſtiren, welche er auſſer dem Lande beſitzt (d).

(a) Bernardinus ab Angelis prælect. Iſagog. part. I. prælect. IV. n. 342.

(b) Krimer lib. 1. Decretal. n. 588.

(c) Suarez L c.

(d) Bernardinus L. c.

XI. Weil es aber auch zeitliche und Realunterthanen giebt (: cap 1. n. LXXXVI ſeqq:) ſo müſſen auch 1) die zeitlichen Unterthanen, Räthe, Beamte, Knechte, und Mägde jene Geſetze zu beobachten ſich gefallen laſſen, welche allgemein ſind, unmittelbar auf die Perſonen gehen, auf löbliche Sitten, und Erhaltung guter Pollicey abzwecken (a). 2) Die Realunterthanen ſind allein ſolchen Geſetzen, welche der liegenden Güter halber gemacht werden, den Gehorſam ſchuldig, wenn ſie nicht beſondere Freyheiten vor ſich haben (b). 3) Die Fremdlinge, welche nur durchpaſſiren, oder eine gar kurtze Zeit ſich aufhalten, ſind von denen Landesgeſetzen, wodurch den Unterthanen Steüer und Anlagen oder Frohndienſte aufgelegt, oder gewiße Zeitordnung z. E. in Beſuchung der Wirthshäuſer vorgeſchrieben wird, befreyet, und ordentlicher Weiſe

nur

nur diejenigen zu halten verbunden, ſo beſonders für ſie gemacht worden z. B. daß ſich keiner über drey Tage an einem Orte aufhalte (c).

(a) Moſer L. c. §. 39.

(b) Bilderbeck §. 2.

(c) arg. cap. 21. de S. E. Stryck Diſſ. de Iur. Princip. extr. territor. cap. 3. n. 14.

XII. Doch giebt es auch Geſetze, an deren durchgängigen Beobachtung dem gemeinen Weſen ſonderheitlich gelegen iſt, als da ſind 1) diejenigen, welche die Feyrlichkeit der Verträge und Teſtamenten beſtimmen. Denn bey dieſen muß, um alle Unordnung zu vermeiden, allemal auf die Geſetze des Orts, wo ſelbe vorgenommen worden, rückgeſehen, und was ſolchen Geſetzen gemäß, allenthalben was ihnen, zuwieder iſt, nirgends für gültig gehalten werden (a), 2) die Verordnungen, womit der Landesherr den Feilſchaften einen gewißen Preiß, Zoll oder Accis ſetzt, die Ausfuhr der Früchten, und anderer Eſſwaaren unterſagt, den Werth gewißer Geldſorten beſtimmt, oder einige davon gantz und gar abwürdiget (b): 3) ſtatuten, wobey bloß auf das Land, und nicht auf die Leute das Hauptaugenmerk gerichtet iſt, und z. E. zur Zeit der Landestrauer alle Täntze und andere Luſtbarkeiten verbothen werden. Dergleichen Geſetzen muß, wie den Localinterdicten der Kirche, allenthalben im Lande ſowohl von Fremden als Einheimiſchen nachgelebt werden (c).

(a) L. 6. ff. de Evict. L. 34 ff. de R. I. L. 2. C. Quem ad. Teſtam. aper. Stryck cit. diſſ. n. 24. & 123.

(b) Ferraris Biblioth. V. Lex Art. III: n. 45.

(c) Bernardinus ab Angelis L. c. n. 342.

XIII. Gleichwie die zeitliche Wohlfart des Staats das einzige Ziel aller landesherrlichen Geſetze iſt, alſo machen auch nur jene Handlungen ihren Gegenſtand aus, welche derſelben angemeſſen oder entgegen geſetzt ſind (a). Weil nun die ſittliche Tugenden dem zeitlichen Wohl des Staats einen Vorſchub geben, die Laſter eine Hinderniß machen, die gleichgültigen Handlungen nach Befund der Umſtände nützlich oder ſchädlich ſeyn mögen: alſo können ſie auch von dem Landsregenten gebothen oder verbothen werden. Doch nicht ohne Unterſchiede. Viele ſittliche Tugenden hat der Schöpfer ſelbſt nicht befohlen, ſondern nur eingerathen, und iſt auch vernünftig nicht zu hofen, daß ſie von allen Gliedern eines Staats ausgeübt werden würden. Eben darum aber ſind nicht alle, ſondern nur jene ſitttliche Tugenden der weltlichen Geſetzgebungsmacht unterworfen, welche zur Erhaltung oder Vermehrung der zeitlichen Glückſeligkeit des Staats nothwendig oder ſchicklich und zugleich der Fähigkeit des gemeinen Haufen angemeſſen ſind (b). Denn ein Fürſt muß, wie Dionys der Halicarnaſſer weislich erinneret, nicht zuviel von ſeinen Unterthanen fodern, ſondern nur auf einen gerechten und gemäßigten Lebenswandel antragen (c).

(a) Alſo lehren wider den Machiavell, Hobbes, und andere ihres Gelichters, welche dem Regenten eine uneingeſchränkte Gewalt einräumen, die Weltweiſe mit dem Ariſtoteles lib. 4. Eth. cap. 1. & Polit. lib. 3. cap. 4. Die Väter mit dem engliſchen Lehrer 1. 2. q. 9. Art. 2. die Gottsgelehrten mit dem P. Suarez de leg. lib. 1. cap. 7. n. 1. Alle rechtſchaffene Rechtsgelehrten mit Boehmer cit. lib. 1. cap. 3. §. 4. & ſeqq.

(b) Suarez. l. c. lib. 3. cap. 12 n. 16.

(c) Antiq. Rom. lib. 2.

XIV. Desgleichen läßt ſich nicht alles, was ein Laſter, und dem Naturrechte zuwider iſt, durch weltliche Strafgeſetze verbiethen. Menſchliche Satzungen, ſagt der heilige Thomas, werden für eine ganze Gemeinde oder Volk, wovon allemal der gröſſere Theil nicht ſonderlich

derlich nach der Tugend ſtrebet, geſetzt und verkündiget: und eben deßwegen pflegen von weltlichen Regenten nicht alle, ſondern nur die gröbere Laſter, von welchen ſich die meiſten leicht enthalten können, forderſammſt aber jene verbothen, die andern ſchädlich ſind, und mit denen die menſchliche Geſellſchaft nicht beſtehen kann (a). Wer Mucken fängt, und die geringſten Verbrechen ſchwer verbiethet, und ſtreng beſtrafet, gehört in die Freündſchaft des Kaiſer Domitians. Wollte ein Regent ſich beygehen laſſen, eine jede Lüge mit einer Maultaſche zu belegen, ſo würde er bald wenig von ſeinen Unterthanen ohne geſchwollene Geſichter ſehen.

(a) " Lex humana ponitur multitudini, in qua major pars " eſt hominum non perfectorum virtute: & ideo lege hu- " mana non prohibentur omnia vitia, ſed ſolum gravi- " ora, a quibus poſſibile eſt, majorem partem multitu- " dinis abſtinere, & præcipue quæ ſunt in nocumen- " tum aliorum, ſine quorum prohibitione ſocietas hu- " mana conſervari non poteſt." 12. Q. 96.

XV. Die gleichgültigen Handlungen können zwar, wenn es der Nutzen, oder der aus dem Mißbrauch der menſchlichen Freyheit entſpringende Nachtheil erheiſchen, gebothen oder verbothen werden (a). Sonſten aber ſoll billich den Unterthanen der Gebrauch ihrer natürlichen Freyheit, beſonders in jenen Sachen, deren ein jeder Herr und Meiſter iſt, unbekümeret gelaſſen werden, wie ſelbſt der erſte und getreüeſte Lehrjünger des Machiavells Hobbes rathet (b). Denn, wer weniger befihlet, dem wird leichter gehorſamet (c): und es iſt kein geringes Uebel einen Fürſten haben, unter dem alles verbothen iſt (d). Wer dieſe Räthe verachtet, und ſeinem Volke auf jeden Schritt Feſſel der Geſetze anwirft, mißbraucht ſeine Gewalt, macht einen Tyrannen, und aus ſeinen Unterthanen elende Sklaven (e).

(a) Bohmer L. c. lib 2. cap. 2. §. 32.

(b) tr. de cive cap. 13. § 6.

(c) Seneca lib. 1. de Clem. cap. 24.

(d) Dio in Nerva lib. 68.

(e) Ertel de Jurisdict. Infer. lib. 2. cap. 2.

XVI. Demnach ſchmecken alljene Verordnungen nach der Tyranney, welche nicht auf die Wohlfart des Volkes, ſondern allein auf den Nutzen des Regenten abzwecken. Wir nennen, ſchreibt Ariſtoteles, eine Tyranney die Regierung desjenigen, der nur auf ſeinen eigenen Vortheil bedacht iſt (a). Noch ſchlimmer als ein Tyrann iſt, wer in der Ausübung des Geſetzgebungsrechts weder den gemeinen, noch ſeinen eigenen Nutzen, ſondern lediglich ſeinen Willen oder Muthwillen zu Rathe ziehet, und nicht was nützlich, ſondern nur was ihm beliebig iſt, verordnet. Er verdient wohl gewiß jenes Lob von weitem nicht, welches Cicero den römiſchen Geſetzgebern beylegt, da er ſpricht: unſere Voraltern waren ſo tugendhaft, und ſo weiſe, daß ſie ſich in Verfaſſung der Geſetze nichts anderes, als das Heyl und den Nutzen des Staats vorgeſetzt haben (b).

(a) "Tyrannidem dicimus Dominatum unius, ad proprium " commodum intendentis." Polit lib. 3. cap. 5.

(b) " Ea virtute & ſapientia Majores noſtri fuerunt, ut in " legibus ſcribendis nihil ſibi aliud niſi Salutem atque " utilitatem Reipublicæ proponerent. De Invent. Rhetor. lib. 1. cap. 38.

XVII Doch muß man hieraus nicht ſchlieſſen, es ſey auch die Jagd-Forſt- und andere dergleichen Ordnungen, womit der Landesherr ſeine Regalien wider alle Eingrife ſicher zu ſtellen ſucht, oder Herrenloſe Güter ſich zueignet, ungerecht oder tyranniſch. Denn wie er ſchuldig iſt, die Rechte ſeiner Unterthanen zu beſchützen: alſo iſt er auch, und zwar um ſo ehender befugt, die Seinigen

zu

zu vertheidigen, und wo es männiglich unſchädlich ſeyn kann, zu vermehren, als dem Staate ſelbſt daran gelegen iſt, daß der Regent nicht unbemittelt ſey. Und weil ihm, wie weiter unten zu vernehmen ſeyn wird, erlaubt iſt, ſeine Unterthanen, wenn ſie ſich der Ausübung ſeiner kundbaren Regalien entgegen ſetzen, mit Gewalt der Waffen abzutreiben, ſo kann ihm auch nicht verbothen ſeyn, wieder dieſelben mit Strafgebothen loszubrechen.

XVIII. Ein jedes Geſetz verbindet im Gewiſſen zu dem was es zu thun oder zulaſſen gebiethet (a). Und daß dieſes auch von den Geſetzen der weltlichen, ja ſo gar heidniſchen Oberkeiten zu verſtehen ſey, lehren die Worte des Weltapoſtels: **Es iſt keine Gewalt als von Gott: was aber Gewalt hat, iſt von Gott verordnet. Derowegen wer der Obrigkeit widerſtrebet, der widerſtrebet der Ordnung Gottes. Welche aber alſo widerſtreben, die werden ihnen ſelbſt die Verdammnuß gewinnen. — Darum ſeyd aus Noth Unterthan, nicht allein um des Zorns willen, ſondern auch um des Gewiſſens willen** (b). Deſſen ungeachtet kann es Verordnungen geben die daß Gewiſſen nicht berühren (c). Denn weil ein weltlicher Regent berechtiget iſt, ſeine Unterthanen zu dem, was dem Staate nothwendig oder erſprießlich iſt, durch äuſſerliche Zwangmittel anzuhalten, ſo iſt nichts daran gelegen, ob er dem Gewiſſen, oder nur dem Leib Feſſel anlege. Doch wird eine ſolche Verordnung für kein wahres Geſetz gehalten (d).

(a) S. Thomas 2. 2. q. 186. Art. 2. ad 1.

(b) ad Rom. 13. v. 1. & ſeqq.

(c) Vaſquez 1. 2. D. 159. cap. 2. n. 11.

(d) Suarez de leg. lib. 3. cap. 22. n. 1.

XIX. Daß es auch pure Strafgebothe gebe, lehret die Rechtsregel: zuweilen verfällt man in ein Strafe ohne Schuld, aber nicht ohne Urſache (1). Ob dergleichen Gebothe, wenn ſie von einer weltlichen Oberkeit herrühren, allzeit wirkliche und wahre Geſetze ſeyn, folglich, wie die meiſten Gottsgelehrten glauben, unter einer Sünd zur Strafe verbinden, oder nur einfache Zwangverordnungen ſeyn, kann billig gezweifelt werden. Denn 1) weil die weltliche Regenten die Strafe mit Gewalt und Nachdruck vollziehen können, ſo ſcheinen ſie wenig bekümeret zu ſeyn, ob einen ſchuldigen ſein Gewiſſen dazu anhalte oder nicht. 2) Wenn eine Geldſtrafe aufgelegt wird, der glaubt nicht vor Gott ſchuldig zu ſeyn, dieſelbe zu erlegen, wenn ſie nicht gefoderet wird, und wenn auch dieſes geſchiehet, ſo wird ihn doch nicht ſein Gewiſſen, ſonder nur die Furcht vor härtern Zwangmitteln zur Bezahlung antreiben. 3) Keinem Maleſikanten rechnet man zur Sünde aus, wenn er auch nach dem Todesurheil, ſein Leben, ohne Jemand zu beſchädigen, durch die Flucht zu retten ſucht.

(a) cap. 20 de R. J. in 6.

XX Es halten auch ohnehin mehrere Gottsgelehrte dafür, daß bey weltlichen Verordnungen niemals aus der Gröſſe der Strafe allein abgenommen werden könne, daß ſie dem Gewiſſen eine ſchwere Schuldigkeit auflegen (a): eine kleine oder läßliche aber würde zur Zielung ihres Vorhabens wenig beytragen. Es iſt daher zu vermuthen, daß weltliche Oberkeiten bey ihren Strafgebothen gemeiniglich nicht anders das Gewiſſen der Unterthanen beſchweren wollen, als daß ſie mit Gegengewalt, oder Beſchädigung der Gerichtsdiener der Strafe auszuweichen, ſich nicht gelüſten laſſen. Doch muß ich hievon die Leibs- und Lebensſtrafen ausnehmen, indem dieſe nicht gerecht ſeyn können, wenn nicht zugleich die Handlung ſelbſt, worauf ſie geſetzt ſind, unter

ter einer ſchweren Sünde verbothen wird, oder ſchon durch ein göttliches Recht ſchwerlich verbothen iſt (b). Den Gott der ſich allein die Herrſchaft über das Leben, und die Glieder des Menſcheu vorbehalten, hat ſelbe den Oberkeiten nur gegen laſterhafte (maleficos) mitgetheilet (c). Wer aber nur eine juridiſche oder bloß läßliche Sünde begehet, kann nicht laſterhaft genannt werden.

(a) Palao to. 1. tr 2. D. 1. Punct. 15 n. 12 Reginaldus Prux. for. pœnit. lib. 1. cap. 6 Sect. 5. n. 50

(b) Suarez de leg. lib. 5. cap. 4. n. 10. Sayrus clav. reg. lib. 3. cap. 7. n 25.

(c) Maleficos non patieris vivere Exod. 22.

XXI. Gleichwie der Sinn einer zweifelhatften Rede wenn er unfehlbar errathen werden ſoll, nur von jenem, aus deſſen Munde ſie gefloſſen iſt, eingehohlet werden muß: alſo kann einem Geſetze, welches dunkel iſt, allein der Geſetzgeber das wahre Liecht, und ächte Auslegung verſchaffen (a). Hat ihm der Tod den Mund geſchloſſen, und ſein Nachfolger will nicht reden oder nicht gefragt werden: ſo muß die Obſervanz oder Gewohnheit den Ausſchlag geben. Denn ſie iſt nach dem Geſetzgeber die beſte Dollmetſcherinn der Geſetze (b). Entſcheidet auch dieſe nichts, ſo tritt die Meynung der Rechtsgelehrten und Geſetzausleger ins Mittel, welche aber den Verſtand des Geſetzes nur wahrſcheinlich und nicht gewiß macht, wenigſt wo nicht alle übereinſtimmen (c).

(a) arg. cap. 31. de ſent. Excom. l. ult. §. 1 C. de LL.

(b) l. 37. ff. eod.

(c) König ad tit. de conſtit. n. 27.

XXII. Wer Geſetze zu geben die Macht hat, der hat auch die Gewalt, Geboth und Verbothe an einzele

Perſonen ergehen zu laſſen. Denn kann er allen überhaupt befehlen, warum ſollte er nicht auch einem oder dem andern ins beſondern gebiethen können? gleichwie aber nur jene weltliche Geſetze das Stempel der Gerechtigkeit mit ſich führen, welche auf das gemeine Beſte abzielen, alſo ſind auch nur ſolche landesherrliche Gebothe für gerecht zu halten, die gerade zu, oder doch durch Umwege (directe vel indirecte) auf die Wohlfart des Staats zurücklauffen. Eben darum kann ein Befehl, der nicht auf einer herriſchen oder väterlichen Gewalt, oder auf Religionsgelübden ſich gründet, ſondern nur Kraft der Landeshoheit gegeben wird, einen Unterthanen, der ſich auſſer dem Lande aufhält, nicht anders verbinden, als wann er Handlungen, die inner dem Lande geſchehen ſollen, oder dem Lande ſchädlich ſind, zum Gegenſtande hat (n. IX.).

XXIII. Nicht minder fließt aus dem Geſetzgebungs-Rechte die Gewalt, verſchiedene Privilegien und Freyheiten zu ertheilen. Denn ein Privilegium iſt nichts anders, als ein Privatgeſetz, wodurch jemand etwas beſonderes gegeben oder geſtattet wird (a). Man nennt es ein Geſetz, weil es alle Unterthanen verbindet, den Privilegirten in der Ausübung ſeines Privilegiums nicht zu hindern (b). Eben zu dem Ende aber, und um die Wirkung eines Geſetzes zu haben, muß es wenigſt durch Vorzeigung der Freyheitsurkunde, oder einer ächten Abſchrift verkündiget werden (c), und weder der gemeinen Wohlfart, nach dem Rechte eines dritten nachtheilig ſeyn. Denn jene iſt die Zielſcheibe aller Geſetze, und was ihr engegen ſtehet, kann kein Geſetz ſeyn. Ein dritter aber iſt nicht ſchuldig, ſein erworbenes Recht Jemand andern, als dem gemeinen Weſen, und auch dieſem nur im Falle der Noth aufzuopfern (d). Und dieſer Urſache halber muß in einem jeden Freyheitsbriefe die Klauſel: dem driten unſchädlich, oder Salvo Jure tertii ausgedrücket, oder ſtillſchweigend verſtanden werden (e).

(a)

(a) Suarez L. c, lib. 8. cap. 1. n. 3.

(b) Bilderbeck L. c. cap 6 §. 2.

(c) Gail 1. Obſ. 1. n. 11.

(d) L. ult. C. ſi contra Jus. L. 16. L. 20. C. de transact. Coccey Jur. civil. controverſ. ad tit. de Conſtit. Princip. q. 11.

(e) Bilderbeck §. 4.

XXIV. Einige Privilegien ſind pure Begnadigungen, oder Privlegia mere gratioſa, das iſt, ſie haben keinen andern Grund, als die Gnade des Landesherrn. Und dieſe können den Unterthanen wieder ab- und zuruck genommen werden; doch nicht ohne gerechte oder billige Urſache (a), weil ſonſt derley Gnaden dem Geſpötte ausgeſetzt, und nicht mehr geachtet werden würden. Andere ſetzen einen Vertrag, oder wenigſt groſſe und auſſerordentliche Verdienſte voraus, und werden daher Privilegia oneroſa genannt. Bey dieſen hat keine Widerruffung ſtatt, es ſey dann, daß ſolche ausdrücklich vorbehalten, oder derley Freyheiten nur erſchlichen worden, oder endlich in dem Lande ſolche Veränderungen ſich ereignet haben, daß dieſelbe dem gemeinen Weſen nachtheilig zu werden anfangen (b). Wenn nur den Leidenſchaften, welche öfters einen Schaden des Staats in der Einbildung vorſtellen, der doch ſo wenig Grund hat, als ein Gemählde, ſo die Zauberleüchte auf einer weiſſen Mauer entwirft, nicht zuviel zugetrauet wird.

(a) Ziegler de Jur. Majeſt. lib. 1. cap. 12. §. 13. ſeqq. Rhetius Jur. publ. lib. 7. § 3.

(b) Ord. cam. part. 2. tit. 23. Jargow cit. lib. 1. cap. 5. §. 11.

§. II.

von der Reichsprälaten Recht, Geſetze aufzuheben.

Innhalt.

25 Aufhebung der Geſetze überhaupt, 26 der eigenen, 27 der gemeinen Rechte, 28 der Reichsgeſetze, 29 der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl des V. 30 wie, wenn die Centen ein Lehen iſt? 31 die Abänderung der gemeinen Rechte muß behutſam, 32 männiglich unbeſchädiget geſchehen, 33 und verkündiget werden. 34 Das Recht, die Strafen nachzulaſſen oder zu milderen 35 erfoderet billige Urſachen, 36 ob Strafen, die Gott ſelbſt geſetzt hat, nachgelaſſen oder gemilderet werden können? 37 Einwürfe. 38 Recht, unächte Kinder ehrlich zu machen. 39 Deſſen Wirkung. 40 Verlurſt der Ehre, 41 derſelben Widerherſtellung. 42 Gewalt des Kaiſers und ſeiner Pfalzgrafen dabey. 43 kaiſerliche, 44 landesherrliche Volljährigmachung der minderjährigen. 45 Eiſerne Briefe. 46 Unterſchied zwiſchen den kaiſerlichen, und landesherrlichen.

XXV. Ein Geſetz kann ganz, zum Theil, oder auch nur für einzele Perſonen aufgehoben werden. Die erſte Art wird in den gemeinen Rechten Abrogatio; die zweyte Derogatio genannt (a): und pflegen beyde gemeiniglich durch andere und neue Geſetze, oder durch eine widrige Gewohnheit zu geſchehen. Denn auch dieſe kann einem Geſetze die Verbindungskraft gänzlich benehmen, oder in engere Gränzen einſchlieſſen (b). Doch iſt hievon die Rede nicht, ſondern nur von der geſetzlichen Aufhebung. Die dritte Art heißt man Diſpenſation. Sie läßt das Geſetz in ſeinem Weſen, und nimmt nur ein oder andere Perſon

ſon aus deſſen Umkreiſe heraus, und befreyet ſie von der Schuldigkeit, das Geſetz zu halten (c).

(a) L. 102. ff. de V. S.

(b) L. 32. ff. de leg.

(c) Suarez de leg. lib. 6. cap. 10.

XXVI. Wer Geſetze gegeben, kann auch ſelbe widerum aufheben (a). Wo nun zu jenem der Landesſtände Bewilligung erfoderet wird, haben ſie auch zu dieſem zureden. Wo hingegen kann bey den Reichsprälaturen, die keine Landſtände haben und erkennen, der Regent allein Geſetze machen und wider aufheben, ohne Jemand darum zu fragen. Und weil ein jeder Regent in alle Rechte ſeiner Vorfahrer eintritt, ſo iſt er auch befugt, derſelben Verordnungen eine andere Geſtalt zu geben, oder die geſetzliche Kraft gänzlich zu benehmen. Es erfoderet aber ſowohl das eigene Anſehen, als der Wohlſtand, daß keines von beyden ohne triftige Urſache geſchehe. Denn 1) hebt er ſeine eigene Geſetze auf, ſo iſt es ein Zeichen, daß er dieſelben ohne Klugheit und Vorſicht gemacht hat. Wo er ſich aber 2) an die Geſetze ſeiner Vorfahrer wagt, verräth er ſeinen Hochmuth oder Neüerungsgeiſt. Er will geſcheider ſeyn, als ſeine Väter, und alles ſoll ſich nach ſeinem Kopfe richten, wodurch er aber bey den Seinigen nichts anderes gewinnet, als eine ſtille Verachtung und Abneigung.

XXVII. Weil auch bey den höchſten Reichsgerichten die Landrechte den gemeinen Rechten vorgezogen werdern müſſen (n. VIII): ſo folget, daß die Reichsſtände auch dieſe wenigſt zum Theil abſchaffen, oder abändern (a), noch gewißer aber darinn diſpenſiren können. Ob ſie aber auch befugt ſeyn, dieſelben gänzlich aus ihren Landen und Gebiethen zu verbannen, daran mag billig gezweifelt werden, weil eines Theils die höchſten Reichs-

gerichtshöfe angewiſen ſind, in Fällen wo das Landrecht abgehet, oder nichts entſcheidet, nach den gemeinen Rechten zu ſprechen (b): andern Theils nicht leicht möglich ſcheinet, in einem Landrechte alles ſo klar und deütlich zu beſtimmen, daß man nimmermehr nöthig habe, die gemeinen Rechte zu Hilfe zu rufen. Indeſſen bejahen doch die Frage Moſer (c), und der Freyherr von Cramer (d), und zwar der erſte lediglich, der zweyte aber nur ſo weit, als es auf den Herrn und Unterthanen allein angeſehen iſt.

(a) Stryck ad tit. de leg. §. 7. Coccey ad Jus civil controverſ. Q. 2.

(b) Ord. Jud. Aul. tit. 1. §. 15. O. C. part. 1. tit. 57.

(c) vön der Landeshoheit in Regierungsſachen cap. 4. §. 51.

(d) Wetzlar. Nebenſtund. part. 76. pag. 15.

XVIII. Der nämlichen Urſache halber, und weil dem Reiche nichts daran gelegen iſt, nach welchen Rechten die Reichsſtände ihre Unterthanen richten, ſind ſie nicht minder berechtfertiget, die Reichsgeſetze in ihren Gebiethen durch widrige Verordnungen abzuſtellen, oder einzuſchräncken (a). Wovon aber diejenigen ausgenommen werden müſſen, welche das Band der Stände unter ſich, und ihre Unterwürfigkeit gegen dem Reiche betrefen, oder von den Ständen der Gleichförmigkeit willen durchaus angenommen, und verkündiget worden. Zur erſten Gattung dieſer Ausnahme gehört die Appellation an die höchſten Reichsgerichte, welche denen Unterthanen durch keine landesherrliche Verordnung genommen oder abgeſtricket werden kann (b). Zur zweyten die Handwerksſachen (n. VIII) und der Reichsſchluß, daß vom 100 nicht mehr dann 5 fl Zins geforderet und gegeben werden ſollen, worauf das Reichskammergericht ſtandhaft beharret (c).

(a) Jargow Einleitung zur Lehre von den Regalien lib. 1 cap. 4. §. 7.

(b) O. C. part 2. tit. 28.

(c Hertius de ſuperiorit. territ. §. 25.

XXIX. Die peinliche Halsgerichtsordnung des Kaiſer Karl des V. gehört vielmehr zum Privat = als zum Staatsrechte (a): und hängt daher ihr Schickſal deſto ehender von der Willkühr eines jeden Reichsſtandes ab, wie ſie dann wirklich in mehrern Reichsprovinzen theils abgethan theils verbeſſeret worden. Eben dieſes Rechts könnten zwar auch die Reichsprälaten ſich bedienen; es iſt ihnen aber, wie allen andern kleinern Reichsſtänden von darum nicht zu rathen, weil in Beſtraffung der Miſſethaten allemal auf die Geſetze des Orts, wo ſie begangen worden, zurück geſehen werden ſoll (b): folglich die Unordnung gar zu groß ſeyn wurde, wenn ein jedes Gebieth ein eigenes und beſonderes Kriminalrecht hätte. Daß hingegen das ganze Reich, oder wenigſt ein jeder Reichskreis eine neüe Halsgerichtsordnung verfertigte, wäre um ſo ehender zu wünſchen, je unvollkommener die karoliniſche ſo wohl nach ihrer innerlichen Verfaſſung, als wegen verſchidenen Auslegungen des Carpzovs und anderer Gelehrten iſt.

(a) Stryck §. 8.

(b) Tubingenſes vol. IV. Conſil. 98. n. 14. & conſil. 109. n. 8.

XXX. Wem ſtehet aber das Recht, die karoliniſche Halsgerichtsordnung zu ändern zu, wenn ein Reichsſtand die hohe maleſiziſche Oberkeit von einem andern Reichsſtande zu Lehen trägt? Dem Lehenherren kann es deßwegen nicht eingeräumt werden, weil er zwar die Centen, nicht aber die geſetzgebende Gewalt in einem fremden Gebiethe als eine Staatsdienſtbarkeit beſitzt: und wenn er gleich befugt war, einige zur Ausübung ſeiner Gerechtſame nöthige Verordnungen ergehen zu laſſen (cap. II. n. XXIX.)

XXIX.): ſo hat er doch eben dieſes Recht mit der Malefizoberkeit an den Lehenmann überlaſſen, und auſſer den Lehenfällen nichts zu thun und zu richten. Es muß ſomit gedachte Befugſame ehender dem Vaſallen, wenn er anderſt die Centner nicht unter dem ausdrücklichen Bedinge, daß er dieſelbe nach der Vorſchrift der karoliniſchen Halsgerichtsordnung ausübe, empfangen hat, zugeeignet werden Denn die meiſten der mächtigern Reichsſtände haben in ihren Landen ein eigenes Kriminalrecht eingeführt, obſchon ihre Kriminaljurisdiction ſowohl als ihre übrige Regalien, ein Reichslehen iſt.

XXXI. Wenn ein Landesherr, wie oben (n. XXVI.) erinneret worden, nicht leicht, noch ohne triftige Urſache von ſeinen eigenen oder ſeiner Vorfahrer Geſetzen abweichen ſoll: ſo hat er noch vielmehr Anſtand zu nehmen, die Achs an die gemeinen Rechte und Reichsabſchide zu ſetzen. Die Neüerungen, ſagt das geiſtliche Recht, gebähren gemeiniglich Uneinigkeiten, beſonders wenn mann von dem, was lange Zeit für billig gehalten worden iſt, abgehet, und keinen augenſcheinlichen Nutzen oder andere wichtige Urſache, warum man davon abgehe, anzugeben weiß (a). Das alte Herkommen hat insgemein bey dem gemeinen Volke ſo tiefe Wurzeln, daß es nicht ohne Krachen und Murren davon abgeriſſen werden kann. Die zeitliche Glückſeligkeit der Unterthanen iſt der Zweck, auf welchen ein weltlicher Regent, wenn er ſeinen Pflichten genug thun will, alle ſeine Befehle richten muß. Ohne Zufridenheit läßt ſich keine Glückſeligkeit denken. Welcher alſo dieſe zu befördern ſchuldig iſt, darf jene dürch unnöthige Neüerungen nicht ſtören.

(a) Extrav. 1. de Privileg. inter com.

XXXII. Will man aber nichts deſto weniger mit

oder

oder ohne Urſache mit den gemeinen und Reichsrechten eine Aenderung vornehmen: ſo hat man doch darauf zu ſehen, das Niemand unrecht geſchehe; und deßwegen müßen erſtens die neüe Verordnungen ſich nicht auf ſchon vergangene Handlungen, und ein daraus erworbenes Recht erſtrecken (a). Ein Landesherr kann zwar die in dem juſtinianiſchen Rechte vorgeſchribene Feyerlichkeiten eines Teſtaments aufheben. Er kann aber den Mangel eines Teſtaments, wann der Erblaſſer ſchon geſtorben iſt, nicht mehr erſetzen, weil deſſen nächſte Blutsbefreündte ein wirkliches Recht zur Erbſchaft haben (b). Er kann bey den Gantproceſſen eine andere Ordnung unter den Gläubigern, als ſie nach gemeinen Rechten, und allgemeinen Reichsgewohnheiten haben, einführen; denen aber, die bereits ein Unterpfand, oder anderes Vorzugsrecht haben, kann er nichts nehmen.

(a) arg. cap. 2. & ult. de conſtit.

(b) Hallenſes to. 2. lib. 1. conſil. 142. n. 6.

XXXIV. Zweytens müſſen die neüe Verordnungen, wenn ſie in Handel und Wandel einſchlagen, und einer Handlung die Gültigkeit oder ein Vorrecht, welches ihr die gemeinen Rechte beylegen, entziehen, ſo bekannt gemacht werden, daß auch die Auswärtigen, und beſonders die Umliegende davon Wiſſenſchaft erlangen (a). Denn weil für ein jedes Reichsort die Vermuthung ſtehet, daß darinn die gemeine Rechte und Reichsabſchiede angenommen ſeyn, und beobachtet werden: ſo können die Fremden gar leicht durch neüe und widrige Geſetze beſchädiget werden. Und gleichwie hieran Niemand, als der Landesherr, wenn er ſeine Neüerungen nicht genugſam verkündiget hat, ſchuldig iſt, alſo liegt auch ihm ob, den Schaden zu erſetzen (b). Dieſem vorzubeügen, pflegt man, derley neüe Landsverordnungen entweder durch den Druck männiglich, oder wenigſt durch Circularſchreiben den umher liegenden Kanz-

leyen

leyen bekannt zu machen. Bey einfachen Strafgebothen iſt dieſe Vorſicht nicht ſo nothwendig; weil man doch mit Recht Niemand ſtrafen kan, der von dem Verbothe keine Nachricht erhalten hat.

(a) Stryck ad tit. de leg. §. 7.

(b) arg. L. 11. ff. de Inſtit. Act. l. 1. ff. quōd Juſſu.

XXXIV. Aus dem Rechte zu diſpenſiren flieſſen die beſonderen Rechte, einem Malefikanten die Strafe nachzulaſſen, oder zu milderen, unächte Kinder ehrlich zu machen, die verlohrene Ehre wider herzuſtellen, Minderjährigen den Abgang des Alters zu erſetzen, und unglücklichen Schuldneren eiſerne Briefe oder Moratorien zu ertheilen. Das Recht, den Uebelthätern die verdiente Strafe nachzulaſſen, oder in eine mildere zu verwandeln, ſonſt Jus aggratiandi genannt, gebühret ohne allen Zweifel einem jeden Reichsſtande, der nebſt der Landeshoheit auch die Kriminaloberkeit inne hat (a); und iſt nichts daran gelegen, ob er dieſelbe als ein Eigenthum oder als ein Lehen vom Reiche, oder von einem andern Reichsſtande beſitze, wenn anders der Lehenbrief nicht entgegen ſtehet.

(a) Gahr Sylloge Illuſtr. Controverſ. I. §. 5.

XXXV. Das Recht, die Strafen nachzuſehen oder zu minderen hat in allen Laſtern, deren Strafe nur von einem menſchlichen Geſetze herrühret, Statt und Platz (a); wenn nur eine vernünftige Bewegurſache, ſelbes anzuwenden, vorangehet; dergleichen ſind 1) die Minderjährigkeit des Schuldigen 2) Uebereylung oder Mangel der Ueberlegung 3), groſſer Zorn, Betrunkenheit, Unwiſſenheit, Zwang, Befehl der Oberkeit 4) Verlauf einer langen Zeit, und nachgefolgte Beſſerung, 5) eine menge Kinder. 6) Vorbitt des Ehegatten, beſonders in dem Verbrechen

brechen des Ehebruchs, 7) eine lange Gefangenſchaft, 8 adeliches Herkommen. 9) vorhergeführter unſträflicher Lebenswandel, 10 vernünftige Hofnung einer ſtandhaften Beſſerung (b), ohne welche die verdiente Todsſtrafe nachzulaſſen, allemal unverantwortlich iſt; es wäre denn, daß der Uebelthäter auf ewig eingekerkeret, oder ſonſt auſſer Stand andern zuſchaden, geſetzt würde.

(a) Bilderbeck deutſcher Reichsſtaat III. Theil I. Abtheil. cap. 6. §. 7.

(b) Tubingenſes vol. VI. Conſil. 66. n. 24.

XXXVI. Ob aber das Recht, die Strafen der Uebelthäter zu änderen, auch bey jenen Laſtern, für welche Gott ſelbſt im alten Teſtament die Todsſtrafe beſtimmet hat, z. E. bey Gottsläſterungen, Todſchlägen und Zaubereyen, ausgeübet werden könne, iſt eine Frage, welche die proteſtantiſchen Rechtslehrer gemeiniglich mit Nein (a); die Katholiſchen ſchier durchaus mit Ja, doch ſo beantworten, daß ſie in ſolchen Verbrechen eine gröſſere, oder wenigſt mehrere Urſache, als in andern zur Begnadigung foderen (b); weil Gott ſelbſt ein Beyſpiel gegeben, wie dergleichen Laſter mit Recht beſtraft zu werden verdienen. Die Rechtsgründe der Katholiſchen ſind: 1) das Naturrecht beſtimmet gar keine zeitliche Strafe; die moſaiſche Halsgerichtsordnung iſt nicht für die Chriſten geſchrieben worden. 2) Das alte Teſtament ſelbſt hat der Oberkeit das Recht, die Uebelthäter zu begnadigen nicht genommen, denn David, dieſer Mann nach dem Herzen Gottes, hat ſeinem Sohn Abſolon die Todsſtrafe wegen begangenen Brudermorde nachgeſehen (c). 3) Gott hat auch den Ehebruch mit dem Tode zu ſtrafen befohlen; und dennoch iſt dieſes unter den Chriſten faſt nirgends üblich.

(a) Beym Bilderbeck L. c. §. 7.
(b) Schmier lib. 5 tr. 1. cap. 3. n. 73, Schmalzgruber ad tit. de poen. n. 33.
(c) 2. Reg. 14.

XXXVII.

XXXVII. Die widrige Einwendungen zu vereiteln, hat man bloß nachfolgende Sätze zu merken: 1) das Wiedergeltungsrecht iſt zwar dem Geſetze der Natur gemäß, aber nicht gebothen; ſonſt müßte es bey allen Laſtern beobachtet, und niemals diſpenſirt werden. 2) Wenn es in der göttlichen Schrift auch vor und nach dem moſaiſchen Geſetze heiß: Wer Menſchenblut vergieſſet, deſſen Blut wird vergoſſenwerden (a): Alle, welche Degen nehmen, werden durch den Degen zu grund gehen (b): ſo ſind es keine Geſetze, ſondern nur Vorſagungen deſſen, was aus Verhängniß und geheimen Urtheilen Gottes gemeiniglich geſchiehet, daß nämlich die Todſchläger ſelten eines natürlichen Todes ſterben.

(a) Genes. 9 V. 6.

(b) Math. 26. V. 52.

XXXVIII. Das Recht, unächte Kinder ehrlich zu machen, erſtrecket ſich auf alle, die auſſerhalb einer rechtmäßigen Ehe gebohren ſind, wenn ſie auch gleich aus einem Ehebruche, Blutſchande, oder ſonſt einem von den Geſetzen verdammten Umgange ihre Herkunft haben: maſſen alle dieſe von einem Monarchen (a), mithin auch von einem Landesherrn legitimirt werden können (b). Doch gilt eine ſolche Legitimation wahrſcheinlicher Weiſe nur in dem Gebiethe des Landesherrn, und wann ſie auch von andern Reichsſtänden anerkannt und genehmiget wird, ſo geſchiehet ſolches bloß aus Höflichkeit, und wechſelweiſer Willfährigkeit halber (c). Daher pflegen die kleinere Reichsſtände die, ſo legitimirt zu werden verlangen, meiſtentheils an die ſogenannten comites palatinos, oder kaiſerliche Pfalzgrafen zu verweiſen.

(a) Novell. 47. & 89.

(b) Jargow Einleitung zur Lehre von den Regalien lib. 1. cap 5. §. 16.

(c) Kemmerick Introduct. ad Jus publ. lib. 7. cap. 6. §. 8.

XXXIX. Es mag aber die Legitimation von dem Landesherrn, oder von einem kaiſerlichen Pfalzgrafen herkommen: ſo giebt ſie doch nur die Fähigkeit zu Ehren, Zünften und Würden, nicht aber zur Erbfolge, es wäre dann, daß derjenige, welchen der Legitimirte erben ſollte, darein willigte, und die Legitimation ausdrücklich dahin ausgedehnet würde (a). Es müßte auch in ſolchem Falle den ſchon vorhandenen ehlich erzeugten Kindern ihr Pflichttheil unverletzt bleiben (b). Hingegen hätten diejenigen, ſo erſt nachher auf die Welt kommen würden, mit Recht nichts dawieder einzuwenden, noch etwas zum Voraus zu fodern (c). All dieſes aber iſt nur von Allodialerbſchaften zu verſtehen. Denn in eigentlichen Lehengütern gehen einem obſchon ausdrücklich zur Succeßion Legitimirten nicht nur die nach der Zeit zur Welt kommende ehlichen Kinder, ſondern auch alle Agnaten vor (d).

(a) Stryck tr. de Succeſſ. ab Inteſt. Diſſ. 1. cap. 2. §. 74.

(b) Heinecc in Pandect. P. I. §. 160.

(c) Gail 2. Obſ. 142. n. 5.

(d) Jargow L. c §. 17.

XL. Die Ehre gehet verlohren durch ein jedes groſſes und öffentliches Verbrechen, ob es ſchon nicht gerichtlich abgewandelt wird. Sie kann aber auch in ſolchem Falle durch die bloſſe Beſſerung des Lebens wiederum erworben werden (a). Wo aber Jemand durch einen richterlichen Spruch für ehrlos erkläret, oder einer Uebelthat, welcher die Geſetze den Verlurſt der Ehre anhängen, beſchuldiget und verurtheilet worden, da kann die Ehre nur durch eine richterliche Reſtitution, oder durch Abolirung des Verbrechens wieder erhalten werden (b). Die richterliche Reſtitution beſtehet gemeiniglich in einer ſchriftlichen Urkunde, wodurch der Ehrloſe in ſeinen vorigen unbeſcholtenen Stand zurück geſetzt wird. Die Abolirung aber gehet weiter, und begreift auch die Kaſ-

ſation oder Vernichtung aller über das Verbrechen geführten und geſammelten Akten. Beyde haben die Wirkung, daß jenem, deſſen Ehre reſtituirt, oder Verbrechen abolirt worden, kein Vorwurf gemacht, und der, ſo hierwider handelt, zu einer ſeinem Vergehen angemeſſenen Strafe gezogen werden darf (c).

(a Can. 4. Cauſ. 35. q. 6.

(b) arg. l. 27. ff. de poen. tot. tit. de ſent. paſſ. & reſtit.

(c) Moſer von der Landeshoheit in Gnadenſachen. cap, 13. §. 8. & cap. 14. §. 6.

XLI. Weil alſo die Ehrlichmachung nur alsdann nothwendig iſt, wann Jemand durch einen richterlichen Spruch und Verurtheilung um ſeine Ehre gekommen iſt: ſo ſtehet das Recht, die Ehre zu reſtituiren 1) bey dem Landesherrn, ſo oft einer von deſſen eigenen Gerichtsſtellen, oder auch von auswärtigen, denen er nichts nachzufragen hat, unehrlich gemacht worden (a). Wohingegen Jemand durch einen Reichsſchluß für infam, oder in die Acht erkläret worden, oder bey den höchſten Reichsgerichten durch Urthel und Recht ſeinen ehrlichen Namen verlohren hat, da kann nur der Kaiſer entweder allein oder mit Bewilligung des Reichs den Verlurſt widerum erſetzen (b). Sonſt halten zwar einige dafür, man habe hauptſächlich darauf zu ſehen, ob ein Reichsgeſetze oder nur das Landrecht ein Laſter mit dem Verlurſte der Ehre belege. Weil aber wahrſcheinlich allemal ſententia criminis declaratoria, oder eine richterliche Erklärung, daß das Laſter wirklich begangen worden ſey, vorhergehen muß (c), ſo kömmt es lediglich auf das Urtheil an.

(a) Jargow cit. cap. 5. §. 20.

(b) R. I. de an. 1526. §. 6. Kemmerich I. c. lib. 5. cap. 10. §. 73.

(c) Bœckhn ad tit. de Sent. Excom. n. 70.

XLII. Ob aber der Kaiſer und ſeine Pfalzgrafen einen, der von einem Reichsſtande, oder deſſen untergeordneten Gerichtsſtellen mittels eines richterlichen Spruches ſeines Ehrenſtandes entſetzet worden, in denſelben wiederum einſetzen können, wird von einigen bejahet, von andern wiederſprochen. Und beyde haben auf eine gewieſe Art recht. Denn gleichwie keinem Reichsſtande verwehret werden kann, eine von einem andern Reichsſtande ehrlos gemachte Perſon in ſeinem Lande aufzunehmen, und mit Ehrenämtern zu verſehen (a): alſo kann dem Kaiſer das Recht, ſowohl für ſeine eigene als für andere Reichslande ein gleiches zu thun, nicht abgeſprochen werden (b). Nur auf jenes Gebieth, in welchem das Urtheil ergangen iſt, läßt ſich die Gnade des Kaiſers wider den Willen des Landesherrn nicht anwenden und verbreiten (c), weil die Ausübung der Landeshoheit und landesherrlichen Gerichtsbarkeit auch vom Kaiſer ſelbſt nicht geſtöret oder gehinderet werden darf (d). Noch weniger alſo kann einem Reichsſtande zugemuthet werden, daß er einen Handwerksmann, dem er grober Verbrechen halber das Land verwiſen hat, bloß darum widerum in ſeinem Lande arbeiten laſſe, oder den Zutritt zur Zunftlade geſtatte, weil er von einem kaiſerlichen Pfalzgrafen ehrlich gemacht worden.

(a) Moſer L. c. cap. 13. §. 4.

(b) Jargow L. c. §. 20.

(c) Kemmerich cit. lib. 5. cap. 9. §. 36.

(d) capitul. Cæſar. Art. XV. §. 1. ſeqq. & Art. XVIII. §. 4. & ſeq.

XLIII. Den Minderjährigen wird der Abgang des Alters erſetzt, oder, wie man zu reden pflegt, venia ætatis ertheilt, wann ſie für volljährig, und fähig, ihre Güter ſelbſt, und ohne Vormünder zu verwalten, erkläret werden. Nach den gemeinen Rechten kann dieſes Niemand, als der Kaiſer thun (a): und dürften auch die Manns-

perſonen erſt nach dem 20ten und die Weibsbilder nach dem 18ten Jahre ihres Alters um dieſe Gnade einkommen (b(: welche Zeit auch noch heut zu Tage die kaiſerlichen Pfalzgrafen zu beobachten angewieſen werden (c). Die Kaiſer ſelbſt aber ſind daran nicht gebunden: wie der Kaiſer Max der I. im Jahre 1503. den Herzog Ulrich von Würtemberg in ſeinem 16 Jahre für volljährig erkläret, und die Regierung ſeines Landes zu übernehmen, geſtattet hat (d). Die Kurfürſten werden im 18ten Jahre ihres Alters mündig. Ob aber der Kaiſer auch dieſe Jahre abkürzen könne, darüber haben Ludwig (e) und Weber (f) geſtritten.

(a) L. 1. C. de his, qui ven. ætat. impetrav.

(b) L. 2 pr. & §. 1. C. eod.

(c) Stryck ad tit. de Minor. §. 9.

(d) Trithemius in chron. Hirſaug. ad an. 1503.

(e) ad Aur. Bull. to. 1. pag. 741. ſeq.

(f) in Chryſobulla.

XLIV. Weil die Landeshoheit über die gemeinen Rechte erhaben iſt (n. VIII.): ſo ſind auch alle Reichsſtände und Landesherren befugt, ihren Unterthanen die Hinderniſſen des minderjährigen Alters abzunehmen, und dabey an die in den römiſchen Geſetzen vorgeſchriebene Zeitfriſten eben ſo wenig, als der Kaiſer gebunden (a). Doch wird dieſe Befugſame auf dem Lande, und in kleinern Gebiethen meiſtentheils nur ſtillſchweigend, oder dadurch ausgeübet, daß man Minderjährigen ſich zu verehlichen erlaubet. Denn nach allgemeiner Gewohnheit der Deutſchen macht der Eheſtand einen Menſchen volljährig (b): und eben deßwegen wird er auch auſſer dem Gebiethe ſeines Landesherrn für einen ſolchen gehalten. Sonſt aber, und wo Jemand von ſeinem Herrn mittels eines öffentlichen Briefes für mündig erkläret wird, hat dieſe ertheilte Volljährigkeit nur in Anſehung der im Lan-

de

de geſchehenen Handlungen, und der darinn liegenden Gütern eine rechtliche Wirkung (c). Wer immer aber entweder ſtillſchweigend oder ausdrücklich die Minderjährigkeit auszuziehen berechtiget wird, verliehret das den minderjährigen zu guten kommende Recht, in Beſchädigungsfällen in integrum reſtituirt, oder in vorigen Stand wieder eingeſetzt zu werden (d).

(a) Pfeffinger ad Vitriar. lib. 3. tit. 17. §. 104.

(b) Heinecc. Elem. Jur. germ. lib. 1. §. 379.

(c) Bilderbeck §. 24.

(d) L. 1. C. de his, qui ven. ætat. impetrav.

XLV. Eiſerne oder Anſtandsbriefe, ſonſt auch Quinquinell, Moratorium genannt, ſind eine zeitliche, und gemeiniglich fünfjährige Befreyung eines Unterthanen, der durch Unglück in Schulden gerathen iſt, und wegen künftiger Bezahlung Kaution leiſtet, von der wirklichen Klage und Anfoderung ſeiner Schuldgläubiger (a). Demnach wird hiezu erfoderet 1) daß der Schuldner durch Krieg, Brand, oder andere dergleichen Unglücksfälle auſſer Stand, ſeine Schulden ſo gleich zu bezahlen, geſetzt worden ſey (b). Wer alſo aus eigenem Verſehen oder Fahrläßigkeit ſich einen groſſen Schuldenlaſt aufgebürdet hat, verdient keine Nachſicht oder Anſtand (c). 2) Daß er Verſicherung unterſtelle, mit dem, was er mittler weile verhauſen, oder verdienen wird, ſeine Schulden zu bezahlen (d). 3) Daß die Schulden vor den Unglücksfällen gemacht worden ſeyn (e). Ob die Zinſe währenden Stillſtandsjahren fortlaufen, oder ebenfalls ſtillſtehen, iſt zweifelhaft (f), folglich rathſam, daß hievon eine ausdrückliche Meldung in dem Protokoll oder Anſtandsbriefe gemacht werde.

(a) L. Ult C. qui bon. ced. poſſ.

(b) Reform. Polit. de an. 1548. tit. von verdorbenen Käufern

(c) Ord. Polit. de an. 1577. tit. 23. §. 4.

(d) L. 4. C de precib. Imperat. &c. Edictum Carol. V. de an. 1544. art. 32. & 35.

(e) arg. L. 5. ff. de reb. credit.

(f) Jargow. L. c. §. 13.

XLVI. Einen ſolchen Indult- oder Anſtandsbriefe kann der Kayſer einem jedem Reichsburger, er ſey mittel- oder unmittelbar, ertheilen (a). Doch ſoll er im erſtern Falle zuvor von der Oberkeit des Orts, darinn der Schuldner geſeſſen iſt, Bericht einholen (b). Daß aber auch die Reichsſtände ihre Unterthanen mit Moratorien verſehen können, wird, obſchon die Reichgeſetze allein von dem Kaiſer reden, gemeiniglich behauptet (c). Es zeigt ſich aber zwiſchen einem kaiſerlichen und einem landesherrlichen Indult ein merklicher Unterſchied. Ein kaiſerliches wirket in dem ganzen Reiche; ein landesherrliches nur in dem Gebiethe deſſen, der es gegeben hat (d). Doch findet daſelbſt ein ſolcher privilegirter Schuldner nach einiger Meynung nicht nur wieder einheimiſche, ſondern auch wider auswärtige Kläger Schutz, und kann deßhalben nicht an ein höchſtes Reichsgericht gezogen werden: es müßte nur das Indult ſelbſt unrichtich, oder widerrechtlich ſeyn. Wenn er hingegen anderswo Güter hat, oder in dem Orte, wo der Vortrag gemacht, oder die Bezahlung verſprochen worden, betreten wird: ſo ſchützet ihn der eiſerne Brief ſeines Landesherrn keineswegs (e). Moſer will zwar den landesherrlichen Anſtandsbriefen gar keine Wirkung wider Fremde einräumen (f). Da ſich aber dieſe in andern Stücken den landesherrlichen Verordnungen fügen müßten, warum nicht auch in Moratorien? doch iſt räthlich, daß man mit den auswärtigen vorläufig accordire, oder ſie zum freywilligen Anſtande diſponire.

(a) Moſer von der Landeshoheit in Gnadenſachen cap. 11. §. 4.

(b) Policeyordnung vom Jahr 1577. tit. 23. §. 4.

(c) Bilderbeck §. 23. Kreittmayr. ad Cod. Jud. Bavar cap. 18. §. 12.

(d) Schweder Introduct. ad Juspubl. part. Spec. cap. 14. n. 10

(e) Jargow. §. 14.

(f) L. c. §. 8.

Fünftes Kapitel von der Reichsprälaten Policeyrecht.

Den Hauptgegenſtand der Geſetzgebenden Gewalt macht die Policey. Es will ſich alſo gebühren, von dieſer anfänglich überhaupt, ſodann von ihren beſondern Gattungen zu handeln.

§ I.

von der Reichsprälaten Policeyrecht überhaupt / und desſelben Anwendung auf der Unterthanen ſittliches und körperliches Wohl.

Innhalt.

N. 1 Was? 2 und wievielerley die Policey ſey? 3 Derſelben Einrichtung, 4 Unabhängigkeit von den höchſten Reichsgerichten 5 Kinderzucht. 6 Schulweſen. 7 Buchdruckerey. 8 Vorkehrungen wider das Vollträucken. 9 Bettelordnungen 10 Einſchränckungen des Prachts. 11 Verboth des Kaffeetrünckens. 12 Abſchaffung der gefährlichen Zuſamenkünften. 13 Aufſtellung der Leib- und Wundärtzen. 14 Der Hebammen. 15 Vorſorg wider Seüchen, Peſt und Wuth, 16 wider die Theurung, 17 Früchtſperre und andere Verwahrungen. 18 Wie lang ſie dauren, und gegen wem ſie gebraucht werden können? 19 Beſtimmung des Victualien preiſes. 20 Recht des Landesherrn zu den Victualien ſeiner Unterthanen.

I. So gemein das Wort Policey iſt, ſo ungewiß iſt deſſen Bedeutung. Moſer verſtehet darunter diejenige landesherrliche Rechte und Pflichten, und daraus flieſſende Anſtalten, welche die Abſicht haben, der Unterthanen äuſſerliches Betragen im gemeinen Leben in Ordnung zu bringen und zu erhalten, wie auch ihre zeitliche Glückſeligkeit zu befördern (a). Nach des Freyherrn von Cramer Beſchreibung hat das Wort Policey einen doppelten Verſtand, einen allgemeinen, und einen engern. Im allgemeinen begreift es alles in ſich, was zur Führung des Regiments in einem Staate gehöret. Im engern aber, und wie es gemeiniglich genommen wird, bedeutet es ſoviel, als die innerliche gute Einrichtung der bürgerlichen Verfaſſung, und des Verhältniſſes zwiſchen der Obrigkeit und den Untergebenen, wie auch dieſer ihren geſellſchaftlichen Handel und Wandel unter einander, und zwar nur in ſofern als dieſes alles einen Einfluß in das Wohlſeyn und die Aufnahme des gemeinen Weſens hat (a).

(a) Von der Landeshoheit in Policeyſachen cap. 1. §. 2.
(b) Wetzlar. Nebenſtund. P. VII. Abhandl. 3. §. 2 ſeq.

II. Dahero dann, fährt der Herr von Cramer fort, die Policey ſowohl in genere als in ſpecie betrachtet allezeit mit publiken Sachen beſchäftiget iſt, und an ſich und hauptſächlich in Privatſachen und Jura privatorum ſich nicht miſchet, als deren Entſcheidung denen Civilgerichten, ſo zu dieſem Ende ausdrücklich verordnet werden, überlaſſen iſt (a). Der Freyherr von Kreittmayr erkennet gleichfalls nur jene für Policeyſachen, welche den Juſtitzſachen entgegen geſetzet ſind (b). Wofern alſo durch eine Verordnung, oder derſelben Vollſtrekung Jemand an ſeinem hergebrachten Rechte, oder rechtmäſſig erworbenem Privilegio beeinträchtiget wird, ſo iſt dieſelbe ſchon kein bloſſe Policeyſache mehr, ſondern verwandelt

ſich ganz oder zum Theile in eine Juſtitzſache (c). Und wo der Beſchädigte hierüber ſich beſchweret, muß die Sache von einem Juſtitzkollegio unterſucht und entſchieden werden, und kann die Regirung, oder diejenige Stelle, welche allein die Policey zu beſorgen hat, nicht ſelbſt ſprechen (d). Doch höret auch eine Policeyſache nicht bloß deßwegen auf eine ſolche zu ſeyn, weil die Unterthanen ſich einer ergangenen Verordnung widerſetzen (e).

(a) L. c. §. 3.

(b) Anmerkungen ad Cod. Jud. Bavar. cap. 15. §. 3.

(c) Kramer Wetzlar. Nebenſtund. P. I. Abhandl. 4. §. 2.

(d) Idem P. VIII. Abhandl. 3. §. 7.

(e) Idem P. LXX. pag. 78.

III. Die Einrichtung der Policey hängt bey den Reichsprälaturen, wie in allen Reichslanden, wo keine Landsſtände ſind, lediglich von der Willkühre des Landesherrn ab, der ſie auch nach Befunde oder Erheiſchung der Umſtände, ohne Jemand darum zu fragen, abändern kann, wenn er nur nichts wider die Reichsgeſetze unternimmt, und durch Verträge ihm die Hände nicht gebunden ſind (a). Das Policeyrecht iſt auch von der Landeshoheit dergeſtalt untrennbar, daß, wenn ſchon der Landesherr dem Magiſtrate einer Municipalſtadt die vollkommene Verwaltung des Policeyweſens überläßt, ihm dennoch vorbehalten bleibt 1) die Oberaufſicht, daß der Magiſtrat ſein Recht nicht mißbrauche: 2) die Beſtrafung des Mißbrauchs, und 3) die Verbeſſerung der Mängel, wenn ſich einige äuſſern (b).

(a) Moſer L. c. §. 5.

(b) Mevius P. VII. Deciſ. 306.

IV. In dem jüngſten Reichsabſchide iſt verordnet

worden, daß, wenn Sachen, die den bey einem Stande insgemein eingeführter guter Policeyzucht- und Handwerksordnungen anhangen, durch Appellationes an das kaiſerliche und des heil. Reichskammergericht gezogen werden wollen, der Richter, ehe er die Proceß erkenne, jedes Ortsoberkeit und des Status publici mit- ein laufendes Intereſſe mit ſeinen Umſtänden wohl erwägen, fürnehmlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen — ſondern ſolche Sachen ab- und an des Ortsobrigkeit, als die ohne das den Gewalt hat, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen und zu ändern, verweiſen ſolle (a). Woraus gemeiniglich geſchloſſen wird, daß in Policeyſachen keine Appellation ſtatt habe (b). Doch iſt dieſes nur ſo lange wahr, als eine Sache eine ächte und lautere Policeyſache bleibt (c). Sobald aber dieſelbe durch die Beſchädigung eines dritten in Juſtitzſachen umgegoſſen, oder damit vermiſchet wird, ſtehen der Appellation Thür und Angel offen (d).

(a) §. 106.

(b) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 1067.

(c) Mevius P. VIII. Deciſ. 154.

(d) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. P. VII. Abhandl. 3. §. 4. ſeq.

V. Der erſte Gegenſtand der in ihrer engern Bedeütung betrachteten Policey iſt die innerliche gute Einrichtung der bürgerlichen Verfaſſung (n. L.). Ohne gute Sitten kann die bürgerliche Verfaſſung unmöglich gut ſeyn. Gute Sitten aber hangen meiſtentheils von einer guten Kinderzucht ab. Denn wie unſere Schwaben zu ſagen pflegen: was das Hänslein gewohnt, wird Hans nicht laſſen. Weil es aber hierinnfalls hauptſächlich auf die Eltern ankömmt, und dieſe ſelbſt öfter

ſchlecht geſittet ſind, ſo fehlet es freylich ſchier immer in dieſem Stücke. Findet ein Regent thunliche Mittel, dieſem Uebel abzuhelfen, ſo iſt er ſo wohl ſchuldig als befugt, dieſelben anzuwenden.

VI. Das gewöhnlichſte ſind die Schulen, worauf auch in unſern Zeiten viele Regenten ein vorzügliches Augenmerk gerichtet haben. In Wien hat man die Normal-, zu Berlin die Realſchulen, worinn den Kindern nicht nur die Sprachen, ſondern auch die Anfangsgründe gewißer matemathiſch-mechaniſch- und anderer Wiſſenſchaften und Künſte beygebracht werden, eingeführt. Die erſtere haben an vielen Orten Beyfall gefunden und zur Nachahmung gereizet. An andern aber, und ſonderbar auf dem Lande, äuſſern ſich ſo viele Schwierigkeiten, daß manche Landesherrn ſich zu derſelben Aufnahme und Einführung noch nicht entſchlieſſen können. Indeſſen iſt doch ein jeder Regent berechtiget, ſo viel gemeine Dorfſchulen, als er für nöthig erachtet, in ſeinem Gebiethe anzulegen, und allen Eltern ohne Ausnahme zu befehlen, das ſie ihre Kinder beyderley Geſchlechts ſo lange in die Schule ſchicken, bis ſie in den Gründen der Religion genugſam unterrichtet ſind, auch ſchreiben und leſen gelernet haben. Wobey jedoch die Billigkeit erforderet, daß den gar armen Kindern, wo nicht die Koſt, wenigſt das Schulgeld von der Herrſchaft verſchaffet werde.

VII. Von mittlern und hohen Schulen will ich hier nichts melden. Denn, obſchon ſchier in allen Reichsgottshäuſern mittlere Schulen befindlich, ſo ſind doch gemeiniglich die Kinder der Unterthanen die wenigſte, ſo dieſelben beſuchen. Hohe Schulen aber erfodern nicht nur die kaiſerliche Einwilligung, ſondern auch ſolche Köſten und Stiftungen, denen eine Reichsprälatur nicht leicht gewachſen iſt. Buchdruckereyen findet man in

mehrern

mehrern Reichsabteyen, und iſt keiner verbothen, eine aufzurichten, oder einen Unterthanen dazu zu berechtigen, wenn nur nichts gedruckt wird, was der chriſtlichen Religion, den Reichsabſchieden und Religionsfriden zu wider, oder aufrühriſch und ſchmählich iſt (a).

(a) Kaiſerliches Patent de dat. 10. Feb. 1746. in der neüen Sammlung der Reichsabſchide 4. Theil. zugabe 114. S

VIII. Guten Sitten ſtehen ſchnur gerade die Laſter entgegen. Doch gehören die gröbere nicht in das Fach der Policey, ſondern unter den Gerichtsſtab der ſtraffenden Gerechtigkeit. Wider die Gottsläſterung allein trift man ſchier in allen Reichspoliceyordnungen Verbothe und Verfügungen an (a). Sonder Zweifel aus keiner andern Urſache, als weil das Vergehen wider die Ehre Gottes allen Chriſten zur Unehre gereichet (b). Eigentlich verfolget die Policey nur jene Laſter, welche zwar an ſich ſelbſt nicht groß, aber die Sitten zu verderben vor andern ſchicklich ſind, als die Trunkenheit, den Müßigang, den Pracht, und die gefährliche Zuſamenkünfte. Die Trunkenheit iſt allzeit ein Lieblingslaſter der Deutſchen geweſen, und ſchon von dem Tacitus an unſern Voreltern getadelt worden (c). Deßhalben aber haben andere Nationen keine Urſache, ſich groß, und die unſrige klein zu machen. Vergleichen ſie ihre Untugenden mit jenen der Deutſchen, ſo werden ſie, wo nicht ſchlimmer, doch gewiß um kein Haar beſſer ſeyn. Unterdeſſen hat man auch in Deutſchland der Trunkenheit einen Riegel zu ſchieben nicht unterlaſſen, und insbeſondere das Herausfodern und Wetttrinken öfters in den Reichspoliceyordnungen verbothen (d), welche ein jeder Landesherr nicht nur betreiben, ſondern auch nöthigen Falls mit neuen und geſchärften Satzungen unterſtützen kann und ſoll. An vielen Orten wird auch nüzlich befohlen, daß die Unterthanen Abends zur beſtimmten Zeit die Wirthshäuſer raümen, und die Wirthe ihnen nichts mehr einſchenken ſollen (e).

(a) Ord. & Reformat. Polit. de an. 1500. tit. 33. 1548. tit. 1. 1577. tit 1. ſeqq.

(b) L. 4. C. de hæret.

(c) de morib. germ. cap. 17.

(d) dict. Ord. polit. de an. 1500. tit. 29. 1530. tit. 8. 1548. tit. 8. 1577 tit. 8.

(e) vid. Cramer Wetzlar. Nebenſtund. P. C. pag. 106.

IX. Der Müßigang äuſſeret ſich hauptſächlich bey den Bettlern. Weßhalben ſchon längſtens in den Reichspoliceyordnungen verabredet und beſchloſſen worden 1) keinen bettlen zu laſſen, der ſich auf andere Art erhalten kann (a); 2) den Bettlern ihre Kinder wegzunehmen, und zum Dienen, oder Erlernung eines Handwerks anzuweiſen (b); und daß 3) ein jeder Stand ſeinen Armen ſelbſt die Nahrung verſchaffe, oder wenn er deren zu viel hat, ſelbe mit einem Kennzeiche in die Nachbarſchaft zum Bettlen ausſchicke (c). Die im Jahre 1771 herrſchende auſſerordentlich groſſe Theürung hat in den meiſten deutſchen Landſchaften und Gebiethen ſowohl die Zahl der Armen vermehrt, als neüe Verordnungen hervorgebracht, welche gröſtentheils auf die Unterhaltung der eignen Armen, und Abſchaffung oder Einſchränkung des fremden Bettels abzweckten. Im ſchwäbiſchen Kreiſe hielten ſich manche Territorialherren lediglich an das Kreispatent vom 29 Junii 1742, oder legten wenigſt dasſelbe zum Grunde ihrer neüen Bettelordnungen. Nachdem die Theüerung vorbey war, lieſſen viele in ihrem Eifer wieder nach, und der fremde Bettel nahm auf ein neües überhand. Verſchiedene Kreisſchlüſſe, welche in den Jahren 1779 und 1780 demſelben entgegen geſetzt worden, konnten dem Uebel nicht abhelfen. Daher traten im verwichenen Monate October 1783 die Fürſten und Stände des Obern oder konſtanziſchen Kreisviertels durch ihre Bevollmächtigte in der Reichsſtadt Ravenſpurg zuſammen, und brachten zur Verpflegung der eignen Armen, wie auch der Vaganten,

und dann zur Ausſchließung aber übrigen Bettler eine neüe Verfügung zu Stande*.

(a) R. A. von Ann. 1500 tit. 27. Policeyordnung vom Jahr 1548 tit. 26 und von Ann. 1577 tit. 27.

(b) ibidem.

(c) Reformatio Polit. Von Ann. 1530. tit. 34.

* Es wurde nämlich 1) alles Betteln von Haus zu Haus auſſer den wochentlichen Umgängen, welche von einigen Oberkeiten für die eignen Armen, worunter auch jene, die ſich zwey Jahre in einem Gebiethe aufgehalten haben, zu rechnen ſind, angeordnet werden, dergeſtalt verbothen, daß

2) die benachbarten Armen das erſtemal mit ernſtlicher Warnung, oder auch mit Stockſchlägen, das zweitemal mit gewöhrter Hand auf Koſten ihrer Oberkeit; die übrigen fremden Bettler aber, wie auch die Convertiten, Siechen, Brandſteürſamler, welſche Geiſtliche, abgedanckte Schreiber, Kammerdiener, Bediente, vorgebliche Printzen von Libano mit Laufzedeln und einer Wegzehrung nach Hauſe gewieſen: hingegen

3) diejenigen, welche gar keine Heimath haben, in das neü ein zurichtende ravenſpurgiſche, oder andereſtändiſche Arbeitshäuſer gebracht, daſelbſt zum Arbeiten angehalten, und auf beſtändig verſorget: ſodann

4) Das muthwillige Betteln der Kinder in den Dörfern, der Flax- und Hanfbrecherinnen abgeſtelt, und in Uebertrettungsfällen die Eltern oder Vorgeſetzten mit Strafe belegt, und endlich

5) Den Handwerkspurſchen allein bey den Thoren oder an den Gräntzen einer jeden Herrſchaft einen Zehrpfenning und das Geſchenck bey ihrer Lade, oder den Meiſtern ihrer Zunft abzulangen geſtattet, übrigens aber ihre Kundſchaften nicht länger, als ein halb Jahr für gültig gehalten werden ſollen.

X. Es giebt auch in der That kein ſchicklicheres Mittel, dem Miſſigange und dem Bettel abhelfliche Maaße zu ſchaffen, als die Aufrichtung eines oder mehrern Arbeitshäuſer. Und eben deswegen iſt ein jeder Reichsſtand dazu berechtiget, und einen Platz in ſeinem

Gebiethe

Gebiethe dahin zu wiedmen befugt, wenn nur der Eigenthümer deſſelben ſchadlos gehalten wird (a). Wo aber dieſes Mittel allzugroſſer Köſten oder anderer Urſachen halber nicht werkſtellig gemacht werden will oder kann, wird doch wohl geſchehen, wenn der Landesherr die Eigenbrödler nicht zu ſtarke aufkommen läßt, ſondern vielmehr junge Weibs- und Mannsperſonen, welche zu dienen noch wohl im Stande ſind, aus Faulkeit aber nicht dienen wollen, um einen Dienſt ſich zu bewerben anhält; beſonders, wenn an Dienſtbothen im Lande kein Ueberfluß, ſondern ehender Mangel iſt (b).

(a) Illuſtr. de Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 13. Theil, 1. Abhandl. §. 1. ſeqq. Jargow Einleitung zur Lehre von den Regalien lib. 1. cap. 7. §. 28.

(b) Moſer L. c. cap. 5. §. 2.

XI. Pracht und Ueppigkeit zeigen ſich hauptſächlich in Kleydern und Gaſtereyen. In Anſehung der erſten haben Kaiſer und Reich ſchon vorzeiten verſchiedene Kleyderordnungen gemacht, und insbeſondere verbothen, es ſollen Bauern und Handwerksleute ſich keine ausländiſche Tücher zu ihrem eigenen Gebrauche anſchaffen (a). Dergleichen Geſetze aber ſind längſtens aus der Uebung gekommen, und gelten nur jene, die ein jeder Landesherr ſeinen Unterthanen vorzuſchreiben für gut erachtet. Denn daß die Reichsſtände, folglich auch die Reichsprälaten der Kleyderpracht Schranken ſetzen, und deßwegen, was nützlich oder nothwendig ſcheinet, verordnen können, iſt keinem Zweifel unterworfen. Eben ſo kann auch ein ein Landesherr die Hochzeit- und Todtenmaal, die Zehrungen bey Stuhlveſten, Kindstauffen, und Kirchweyhen reguliren (b), auch überhaupt ſolche Ordnungen ergehen laſſen, daß die Unterthanen nicht zu viel unnöthige oder übermäßige Ausgaben, beſonders mit Theürſpielen machen (c).

(a) R. J. de an. 1500. tit 23. §. 2.

(b) Reformatio politica de an. 1530 tit. 23.

(c) Moſer L c. cap. 6. § 6. & 9.

XII Nachdem auch von einigen Jahren her das Kaffeetrinken ſo gar unter dem gemeinſten Volk ſehr ſtark eingeriſſen, und dardurch vieles Geld aus dem Lande geſchleppet wird, ſo haben bereits einige Landesherren dieſem Mißbrauche gewiße Gränzen geſetzt. Beſonders hat der Fürſt Biſchof zu Hildesheim im Jahre 1768 in ſeinem Lande unter andern verordnet, daß 1) alle von ihrer Handarbeit ſich nährende Bürger, Handwerksgeſellen, und überhaupt alle Bauersleüte, ingleichem das ledige, oder in eines andern Koſt und Lohn ſtehendes Geſind, und andere dergleichen Perſonen ohne Ausnahme ſich des Kaffeetrinkens bey ſechs M. fl. auf jeden Uebertrettungsfall zu bezahlender Strafe gänzlich enthalten: und 2) keiner der mit Kaffee handelt, bey 20. Rthler Strafe ſich gelüſten laſſen ſolle, gebrannten oder gar gemahlnen Kaffee in ſeinem Laden zu führen, denſelben an Jemanden, es mag ſeyn, wer es wolle, zu überlaſſen, und an rohen Kaffeebohnen unter zwey Pfund zu verkauffen. Einige Unterthanen verachteten dieſe Verordnung, und als ſie zur Strafe gezogen werden wollten, wandten ſie ſich an das Reichskammergericht: wurden aber von dieſem ab- und ſowohl zur Erlegung der verſchuldten Strafe, als zur künftigen Beobachtung des landesherrlichen Verboths angewiſen (a).

(a) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. part. 103. Abhand. 8.

XIII. Gefährliche Zuſammenkünften heißen hier diejenige, welche entweder 1) von unruhigen und zur Aufruhr geneigten Bürgern, oder 2) von Leüten beyderley Geſchlechts zur Nachtszeit unter dem Vorwande der Frömmigkeit, wie man von den Pietiſten ſagt, oder 3)

von ledigen Weibsbildern gehalten, und Kunkelſtuben genannt werden. Daß die erſte zwo Gattungen gefährlich ſeyen, und zur Stöhrung der offentlichen Ruhe oder zum Verderben der Sitten den Weg bahnen, wird Niemand läugnen. Aber auch die dritte kann nicht für unſchuldig gehalten werden. Denn zu geſchweigen, daß dabey ledige Mannsperſonen ſo fleißig, als die Raaben beym Luder: ſich einfinden ſo giebt es oft unter jungen Mägden ſelbſt ein reidiges Schaf, welches alles andere anzuſtecken im Stande iſt. Ein Landesherr iſt demnach, wo nicht allemal ſchuldig, doch wenigſt befugt, ſolche Zuſamenkünfte zu verbiethen, und die, ſo ſeinem Verbothe zuwider handeln, zu beſtrafen. Nicht weniger liegt ihm ob, in Anſehung der Bäder Luſt- und Trauerſpiel geſetzliche Vorkehrungen zu machen, damit die Badſtuben und Komedienhäuſer nicht in Hurenhäuſer ſich verwandeln, und was zum Heyl des menſchlichen Körpers, oder zur Erleuchterung des von Sorgen bedrückten Gemüths angeſehen iſt, eine weit ſchädlichere Sucht über die Sitten verbreite.

XIV. Einer auch nicht übel geſitteten Gemeinde iſt nicht wohl, wenn derſelben Glieder an der Geſundheit, oder Mangel an Lebensmitteln leyden. Es kommt daher auf den Landesherrn an, forderſamſt ſolche Anſtalten zu machen, womit die Geſundheit erhalten, und den Kranken wieder hergeſtellet werde. Zu ſolchem Ende werden in einigen gröſſern Reichsprovinzen Sanitätskollegien angeordnet. Weil aber ein ſolches Werk für einen Reichsprälaten und ſein Gebieth zu koſtbar wäre, ſo kann er wenigſt 1) einzele Leib- und Wundarzten aufſtellen, oder ſeinen Unterthanen anweiſen: hingegen 2) den Scharfrichtern, und andern Quackſalbern, wie auch den Hebamen und derley Weibern, und wo ein ordentlicher Leibarzt vorhanden iſt, auch den Wundarzten verbiethen, innerliche Medicamenten zu verordnen oder herzugeben a): 3) eine eigene Apotheck, wo es nützlich zu ſeyn ſcheinet, anlegen,

anlegen, wie dann dergleichen wirklich in mehrern Reichsgottshäuſern anzutrefen ſind.

(a) Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen cap. 4 §. 5.

XV. Weil auch durch untüchtige Hebamen oder Wehemütter öfters Mütter und Kinder ums leben kommen, oder ſonſt unglücklich gemacht werden, folglich dem gemeinen Weſen viel daran gelegen iſt, daß ſolchem Uebel vorgebeüget werde, ſo hat ein Landesherr das Recht 1) tüchtige Perſonen unter ſeinen Unterthanen zu ſolchem Dienſte auszuſuchen, auch wo keine andere vorhanden ſind, zu deſſen Annahme anzuhalten. 2) Dieſelben auf Koſten der Landſchaft oder jener Gemeinden, für welche ſie beſtimmet ſind, unterrichten, und nachdem ſie 3) die Lehrzeit vollſtreckt haben, examiren und beeydigen zulaſſen Von Acccucheurs weiß man bey den Reichsgottshäuſern gemeiniglich nichts: ſie werden auch nur in der äuſſerſten Noth anders woher berufen.

XVI. Wann in- oder auſſer Landes Seüchen an Menſchen oder Vieh ausbrechen, ſo kann ein Landesherr 1) mit Rath der Leibärzten und anderer Verſtändigen anordnen, wie man ſich in Anſehung der wirklich damit behafteten Menſchen oder Viehes, und derer, ſo ſchon geſtorben oder darauf gegangen ſind, wie auch überhaupt zu verhalten habe, damit das Uebel ſich nicht wieder ausbreite, ſondern in bälde getilget werde; 2) Keinen reiſenden ohne Geſundheitspaß in das Land einzulaſſen, die von verdächtigen Orten herkommende Menſchen oder Waaren abzuweiſen, zurück zu ſchicken, Contumaz halten oder räuchern zu laſſen, befehlen, Wachen ausſtellen, einen Cordon ziehen, und allem Viehe, ſo von angeſteckten Orten, oder Gegenden hergebracht wird, den Eingang verwehren (a); 3) gebiethen, daß wo tolle oder wütige Hunde ſich zeigen, nicht nur dieſelben,

ſelben, ſondern auch alle, ſo von ihnen gebiſſen worden, ſogleich todgeſchlagen oder dem Waſenmeiſter eingeliefert werden, welches auch von andern Thieren, die von dergleichen Hunden angefallen worden, zu verſtehen iſt.

(a) Moſer cit. cap. 4, §. 11.

XVII. Der Armuth und dem Abgange der Lebensmittel zu ſteüren, haben verſchiedene Regenten heilſame Verordnungen und Vorkehrungen gemacht. Im preüſiſchen werden die Früchte, wenn ſie bis auf einen gewiße Preis fallen, vor baares Geld in die königliche Magazine aufgekauft, und wenn ſie bis auf einen gewißen Preis ſteigen, den Unterthanen mit Oeffnung der Magazinen widerum verkauft. In dem Würtembergiſchen iſt eine jede Gemeinde zur Erhaltung eines beſtändigen Früchtenvorraths verbunden (a). Dergleichen Anſtalten aber ſind den geringern Ständen zu koſtbar oder zu beſchwerlich. Alles was ſie zu thun pflegen, iſt, daß ſie etwas von ihren eigenen Früchten auf den Nothfall vorbehalten, obwohlen auch ſolches von manchen nicht den Unterthanen zu lieb, und die Theürung zu verhindern, ſondern vielmehr ihres eigenen Nutzens halber, und damit ſie ihre Früchte deſto theürer verkauffen können, geſchieht.

(a) Moſer l. c. cap. 7. §. 4.

XVIII. Nur die wirklich vorhandene Noth wecket auch die ſaumſeligſten Landesherren auf: und in ſolchem Falle iſt auch freylich ein jeder befugt, 1) ſeine Unterthanen, daß ſie ihren Vorrath, deſſen ſie und die ihrigen bis nach der nächſten Ernde nicht ſelber nöthig haben, in billigem Preiſe herlaſſen, anzuhalten, auch allenfalls den Preis ſelbſt zu beſtimmen (a); 2) eine Fruchtſperre anzulegen, und die Ausfuhr des Korns, worunter auch

Mehl

Mehl und Brod verſtanden werden, zu verbiethen (b), und gegen die Uebertretter, ſonderheitlich aber gegen die Kornkipperer, welche ohne dem niemals geduldet werden ſollten (c), mit Schärfe, forderſamſt aber Confiſcation der Früchte zum Beſten der Armen zuverfahren; 3) den vermöglichen Unterthanen aufzutragen, daß ſie ihr vorräthiges Geld zu Beyſchaffung der nöthigen Früchte herleyhen (d).

(a) Moſer cit. cap. 7. §. 6.

(b) Hert. de Superiorit. territor. §. 21. Cramer W. N. part. 100. pag. 99.

(c) L. 6. ff. de extraord. crim.

(d) Barboſa in Cod. l. 11. de contrah. Empt.

XIX. Eben ſo kann ein Landesherr 4) nach ausgeſtandenen Viehſeüchen zu deſto bälderer Widerherſtellung des Zug- und Melkviehes verordnen, daß kein Vieh auſſer Lands verkauft, und von einheimiſchen Kälbern keine oder nur ſehr wenige geſchlachtet werden; 5) bey anhaltender Theürung das Branntenweinbrennen ſowohl aus Obs als aus Korn einſtellen, desgleichen 6) das Kraft- oder Stärkmehl, und Budermachen einſchränken, oder verbiethen; 7) bey einreiſſendem Holz- und Futtermangel ſowohl derſelben Ausfuhr unterſagen, als Ziel Maß und Ordnung, wie ſie verbraucht werden ſollen, vorſchreiben. Doch erforderet in allen derley Fällen die Billigkeit, daß die Herrſchaft mit gutem Beyſpiele vorgehe, und dem, was ſie verordnet, nicht ſelbſt zuwider handle; ſondern vielmehr den Nothleydenden mit Früchten und Geld unter die Arme greife, oder Arbeit, womit ſie ihr Brod gewinnen können, verſchaffe.

XX. Es können ſich auch die Nachbaren wenn gleich der freye Handel zwiſchen beyderſeitigen Unterthanen ver-

tragmäßig wäre, über dergleichen Verordnungen und Sperren mit Recht nicht beſchweren (a); weil die eigene Nothdurft allzeit der fremden vorgehet, und die geſchloſſene Verträge ſich auf ſo auſſerordentliche Nothfälle nicht erſtrecken. Sobald aber die Noth vorbey iſt, ſo müſſen auch dieſelben aufgehoben werden (b). Es darf auch währender Theürung den Reichs- und Kreismitſtänden, die Gülten oder Zehenden in anderen Gebieten haben, derſelben Ausfuhr nicht verwehret werden (c), widrigenfalls, wird eine ſolche Sperre von den Reichsgerichten verworfen (d).

(a) Moſer nachbarliches Staatsrecht lib. 4. cap. 6. S, 622.

(b) Klock de Contribut. cap. 1. n. 351. & cap. 29. n. 990.

(c) In einem den 7. Febr. 1771.

Abgefaßten, und kurz darauf vom Kayſer beſtätigtem, ſomit in einen Reichsſchluß erwachſenen Reichsgutachten heiße es: da auch die leidige Erfahrung hiebey gezeiget, daß die an vielen Orten verhängte Particularſperren die allgemeine Noth ſowohl, als die verſchidener Provinzien nur vermehret haben, mithin eine Vorſehung hierunter zutreffen, dienlich und nöthig ſeye, ſo wäre auch dieſer Umſtand Kayſerlichen Majeſtät zur Beherzigung, und dahin zu empfehlen, damit ſie bey denen Reichskraiſen, und beſonders denen vorliegenden dießfalls die durch gemeinſame Berathſchlagung oder Vernehmen zwiſchen denen zu jedem Krais gehörigen Ständen und nach jeden Kraiſesbeſchaffenheit, und denen aus derſelben Lage, Getraid-Vorrath, Fruchtbarkeit, und ſonſt ſich ergebenden Umſtänden veſtzuſtellende Maßnehmungen veranlaſſen möchten, wodurch aus einer unter ermeldten Reichsſtänden vorwaltenden Societäts mäßigen Ruckſicht dergleichen Particularſperren zu ihrem eigenen, und der Benachbarten, ja des ganzen Reiches Beſtem entweder allge-

allgemein, oder in jedem Krais gegen einander aufzuheben, oder wenigſtens ſo viel es der Stände und derſelben Landen und Unterthanen eigene Bedürfniſſe und Nothſtand, und die dafür zu tragende landesherrliche Vorſorge leiden, zu modificiren, und auswärtigen Perſonen, Stiftungen, und milden corporibus die Verabfolgung ihrer in reichsſtändiſchen Landen zuerheben habenden Früchten nicht zu verweigern ſey, keinem durch reichsſtändiſche Lande durchführende Getraide aber der in denen Reichsgeſetzē und ſtändiſchem Verbande ſelbſt gegründete ungehinderte Durchzug gehemmet, oder ſchwer gemacht, noch minder aber an Orten, wo ſolches nicht beſonders und rechtmäßig hergebracht iſt, geſtattet werde, von dem anderwerts erkauften, und durch reichsſtändiſche Lande führendem Getraide gegen Willen des Eigenthümers die Naturalabgab, und Ueberlaſſung eines gewiſſen Theils davon zu begehren, und abzunöthigen, vielmehr dergleichen transporte mit Freyheiten, und allenfalls erforderlichen willfährigem Beyſtand zu begünſtigen.

In dem den 23ten März 1771 darauf erfolgten ſchwäbiſchen Crayſſchluß, und ergangenem Patent wurde das nemliche mit folgenden Worten beſtätiget: wobey zugleich die Abrede genommen worden, daß die denen Hoch- und löblichen Ständen in andern Gebiethen zuſtehende Gefälle ihnen in Natura überlaſſen, die Durchpaßirung der von andern Orten herkommenden Früchten nicht erſchweret, auch auf geziemendes Anſuchen der tranſito Zoll nachgeſehen werden möchte.

(b) In eben demſelbigen Jahr 1771 den 26 Junii erkannte der Reichshofrath in Sachen Salmansweil contra den Magiſtrat zu Ueberlingen die anmaßlich angelegte Getraidſperre betreffend ein Mandatum P. C. Moſer Reichsſtaatshandbuch von 1769 bis 75. lib. 2. cap. 5. pag. 113.

XXI. Ob ein Landesherr ſeine Unterthanen nöthigen könne, ihm die Victualien zu liefern, oder vor andern käuflich zu überlaſſen, iſt eine Frage, die nicht für alle Reichsprovinzen auf gleiche Art beantwortet werden kann, weil es hier lediglich auf die Obſervanz ankömmt, und dieſe nicht aller Orten gleich iſt (a). Was Schwaben betrift, ſo ſtehet Ertel für den Landesherrn (b), und die Reichsſtadt Ulm hat in einem An. 1611 der Stadt Kempten ertheilten Rechtsgutachten herkommen laſſen, es ſeye aller Orten und bey allen Herrſchaften, ſo gar auch bey dem Adel gebräuchig; wann ihre Unterthanen von Victualien etwas zu verkauffen haben, daß ſie es zu vörderſt gen Hof tragen, ihren Herrſchaften anzeigen, und da dieſelbige nichts bedürftig, oder davon zu kauffen begehren, daß ſie es alsdann erſt anderer Orten fail tragen und verkauffen mögen (c). Und ſo ſind auch in dem Kemptiſchen die Unterthanen vermöge Vertrags vom Jahre 1732 ſchuldig, Kälber und andere benöthigte Victualien, Holz und dergleichen Sachen der Herrſchaft in landüblichem Preiſe und gegen richtige Bezahlung zu liefern (d). Die Hohen-Zollernhechingiſche Unterthanen klagten bey dem Reichskammergerichte, es werde ihnen befohlen, ihre Victualien nirgends anders wohin, als in die Stadt Hechingen zu tragen. Das Kammergericht erkannte darauf den 27 Martii 1733: bey denen übrigen Victualien (auſſerhalbe der Früchten) beſonders in denen von Hechingen weit entlegenen Orten und Dorfſchaften werde der Fürſt zur Billigkeit angewiſen (e).

(a) Moſer cit. cap. 7. §. 23.

(b) in Prax. au. de Jurisdict. infer. lib. 2. cap. 2. obſ. 3.

(c) Stiftkemptiſche Widerlegung des von der Stadt ejusdem Nominis vor demſelben ſich anmaſſenden ältern Herkommens, Beylag litt. RR. RR.

(d) ibid. litt. S S S S.

(e) Beym Moſer L. c. §. 10.

§ II.

§. II.

von der Reichsprälaten Policey-rechte in Handel und Gewerbſachen.

Innhalt.

N. 22 Nutzbarkeit der Handelſchaft. 23 Handlung mit Fremden, 24 Juden und dergleichen. 25 Lotterien. 26 Ausländiſche Krammer. 27 Benachbarte Handelsleüte. 28 Wiedervergeltungsrecht. 29 Einführung ſchädlicher und unnützer, 30 Ausführung nöthiger und nützlicher Waaren. 31 Ob Jemand das ſeinige zu verkaufen gezwungen, oder hingegen 32 vom handeln ausgeſchloſſen werden könne? 33 Monopolien, 34 was ſie ſeyn? 35 moſeriſche Meinung. 36 Eintheilung in einfache, und qualificirte. 37 Einfache ſind nicht allzeit verbothen 38 Urſachen, dieſelben, 39 wie auch, die qualificirte zu erlauben. 40 Ob der Nutzen des Landesherrn eine genugſame Urſache ſey? 41 Unterſchied zwiſchen einem Regale und einer Ehhäftin. 42 Salzmonopolium. 43 Tabackhandel. 44 Weinhandel, ob er den Gottshäuſern erlaubt? 45 Ob dieſelben ihren Wein ihren Wirthen, 46 und andern Unterthanen aufdringen, 47 und ſie von dem Weinhandel ausſchlieſſen können? 48 Bierbräugerechtigkeit, 49 iſt ein Regale. 50 Recht, Brantenwein zu brennen 51 Ob der Landesherr die Schenckgerechtigkeiten an ſich ziehen könne? und 52 an den Feilſchaften der Unterthanen ein Zugrecht habe? 53 oder andern verleihen könne? 54 Ausnahmen. 55 Wirthshäuſer 56 Tafernen. 57 Gemeine 58 Wein- und Bierwirthshäuſer 59 Mühlen. 60 Ob, und wie weit die Unterthanen daran gebunden ſeyn? 61 Bäckenſchuß. 62 Metzgbanck. 63 Krammereyen. 64 Apothecken. 65 Andere Ehhäftinnen. 66 Schmied- und Badmieth. 67 Ob dergleichen Gerechtigkeiten von neüem eingeführt, 68 oder mehrern mitgetheilt, 69 und eine Präſtation darauf gelegt werden könne? 70 Beſtimmung des Preiſes verſchiedener Waaren. 71 Ord-

nung und Prüfung der Ellen, Maſſen und Gewichte. 72 Verordnungen gegen die Wirthe, 73 Müller, Bäcker, Metzger, 74 und Krammer 75 Meſſen, oder allgemeine, 76 und gemeine Märckte. 77 Ob ein Landesherr eigenmächtig einen aufzurichten befugt ſey? 78 Stapelgerechtigkeit. 79 Unterſchied zwiſchen derſelben und dem Marckrechte. 80 Krahngerechtigkeit. 81 Oeffentliche Herr- und Landſtraſſen. 82 Dorf- und nachbarliche Wege. 83 Feldwege. 84 Derſelben Unterſchied 85 Ob die Landſtraſſen Jemanden geſperret, 86 und Nebenwege wegen einer Landſtraſſe abgeſchaft werden können? 87 Weg- und Straſſenreparation, 88 Chauſſirung der Landſtraſſen. 89 Wenn auf einer Straſſe mehrere einander begegnen, wer dem andern ausweichen müſſe.

XXII. Nichts trägt zur zeitlichen Glückſeligkeit eines Staats mehr bey, als die Handlung. Denn weil kein Land alles hervorbringt, ſo iſt ſchier Niemand, der nicht zuweilen einer Sache bedarf, die er ohne Gewerb nicht haben könnte. Weil aber auch die Handlung, wenn ſie ohne Ordnung getrieben wird, dem gemeinen Weſen ſchädlich ſeyn kann: ſo ſtehet es bey dem Landesherrn, ſachdienliche Vorkehrungen zu machen; auch überhaupt dahin anzutragen, daß 1) was dem Lande nothwendig iſt, nicht aus ſondern eingeführt werde: ſomit 2) alles, was zur menſchlichen und ſtandmaſſigen Nothdurft erforderet wird, in dem Lande vorhanden, und um billigen Preis zu haben ſey: hingegen 3) das Geld, als die erſte Triebfeder der Handelſchaft nicht unnützlicher Weiſe in fremde Lande geſchleppet werde (a).

(a) Ariſtoteles lib. 6. Polit. cap. 8.

XXIII. Ob die Handlung mit fremden den Unterthanen verbothen werde könne, ſtreiten Grotius (a), und Ziegler (b). Der letzte ſagt, Ja, der erſte, Nein; beyde aber reden von Souverainen. Einem Reichsſtand iſt zwar, wie hernach mit mehrern erwiſen werden ſoll, ordentlicher Weiſe nicht erlaubt, andern Reichsſtän-

diſche

diſchen Unterthanen alles Gewerb in ſeinem Lande, und mit ſeinen Unterthanen zu unterſagen; doch auch nicht benommen, ſelbes nach Befund der Umſtände einzuſchränken, und in Anſehung gewißer Perſonen ganz und gar aufzuheben (c).

(a) de Jur. bell. & Pac. lib. 2. cap. 2. n. 18.

(b) de Jurib. Majeſt. lib. 1. cap. 41. n. 23.

(c) Ertel de Jurisdict. infer. part. 1. cap. 4. obſ. 4.

XXIV. Eben darum, und obſchon 1) den Juden an jenen Orten, wo ſie einmal ein- und aufgenommen worden, nicht alles Gewerbe verbothen werden kann, weil ſie ſonſt keine Nahrung hätten (a): ſo haben doch die umher liegenden Herrſchaften keine Schuldigkeit auf ſich, denſelbigen auch in dem ihrigen den freyen Handel zu geſtatten. Desgleichen 2) überſchreitet ein Landesherr keines Wegs die Gränzen ſeiner Gewalt, wenn er die Marktſchreyer, Freyleüte, herum ſchwärmende Aerzte, Schinder und dergleichen Waare, welche mit ihrer Großſprecherey den Unterthanen das Geld aus dem Beütel locken, in ſeinem Lande nicht geduldet. Welches auch 3) von Sailtänzern Gauklern und Poſſenreiſſern zu verſtehen (b), ſomit jenes hierzu widerhohlen iſt, was im Jahre 1500 Kaiſer und Reich verordnet haben: wer einen Schalksnarren hat, ſoll ſolchen bey ihm bleiben, und andere Leüt unbeſucht laſſen (c).

(a) Ziegler §. 34.

(b) Badinus de Republ. lib. 6. cap. 2.

(c) R. J. de Ann. 1500. tit. 26.

XXV. Was aber 4) die Lotterien oder ſo genannten Glückshäfen betrift, mögen zwar dieſelben bisweilen geduldet werden, wann die Ziehung der Loſe, und Aus-

theilung

theilung der Gewinnſte, wie gewöhnlich, unter der Aufſicht einer herrſchäftlichen Deputation geſchiehet; und aus vorläufiger Unterſuchung und Berechnung der Einahme und Ausgabe ſich zeiget, daß kein übermäßiger Profit geſucht werde. Sie können aber eben ſo wohl verbothen werden, weil manche Unterthanen aus Hofnung, dabey zu gewinnen, einen Theil ihres Vermögen einbüſſen, oder unnütze Waaren darfür einhandeln (a). Es wird aber hierauf in vielen Landen nicht geſehen, ſondern vielmehr von den Regenten ſelbſt aus den Lotterien ein Monopolium gemacht, und gewißen Perſonen, oder auch ganzen Geſellſchaften mit einem alle andere ausſchlieſſenden Privilegio verpachtet (b); und hingegen verbothen, Geld in ausländiſche Lotterien zu legen.

(a) Beſold theſaur. Pract. V. Glückshafen.

(b) Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen Cap. 9. §. 35.

XXVI. In Bayern, in dem Maynziſchen, und in mehr andern deutſchen Reichsprovinzen werden auch die ausländiſche Kramer auſſer den Jahrmärkten nicht geduldet (a): und von der ſchwäbiſchen Kraisverſammlung iſt im Jahre 1731 das Gutachten einer löbl. Ordinarideputation, den ſchädlichen Handel und Wandel der Meixner, Italiener, Savoiarden, Landkrämer und Hauſirer, als durch welche viel Geld aus dem Lande geſchleppet wird, zu verwehren, dahin genehm gehalten worden, daß die bereits vorhandene Kraysverordnungen wider erneüeret und vollſtrecket werden mögen (b). Indeſſen ſieht man doch öfters durch die Finger, und zwar auf dem Lande und in jenen Gebiethen, die keine Städte haben, nicht gar unrecht; weil eines Theils die eigene Krammer dadurch ebender in den Schranken der Billigkeit, und daß ſie die Leüte nicht übernehmen, zurück gehalten werden; andern Theils nicht alles, was man nöthig hat, oder gerne hätte, bey ihnen zu haben iſt. Weßwegen auch an einigen Orten, wo den fremden Kramern das Hauſiren verbothen

bothen iſt, die Glaſ- Oel- und Hecheltrager, Siebmacher, Scherenſchleiffer und dergleichen ausgenommen werden.

(a) Moſer L. c. cap. 10. §. 9.

(b) Concl. Circul Suev. XXX. de dat. 21. Febr. 1731.

XXVII. Es läßt ſich auch ſolches Verboth auf die benachbarte Handelsleute und reichsſtändiſchen Unterthanen nicht ausdehnen; maſſen in der an. 1548 aufgerichtet, und nachher auf verſchiedenen Reichstägen verbeſſeret- und geſchärften Fridensconſtitution klar verſehen iſt, daß ein jeder, weß Standes, Würden und Weſen er ſeye — des andern Unterthanen, geiſtlich und weltlich durch ſein Fürſtenthum, Landſchaften, Grafſchaften, Herrſchaften, Obrigkeit, und Gebieth, frey, ſicher, und ungehinderet wandeln, ziehen und werben laſſen (a). Weßwegen Blumius behauptet, es könne wider den, welcher das mutuum commercium freventlich und vorſätzlich ſperret, ex formula fractæ pacis publicæ agirt werden (b). Daß auch in ſolchem Falle ein Mandatum S. C. de non impediendo liberum comercium Statt habe, lehret der Freyherr von Cramer (c). Eben ſo darf auch ein Landesherr ſeinen Unterthanen nicht verbiethen, daß ſie die benachbarten Märkte (d), Wirthshäuſer und Mühlen nicht beſuchen (e). Doch leyden dieſe Sätze, wie das nachfolgende zeigen wird, viele Ausnahmen.

(a) Landfride von Jahre 1548 §. 1. Reichsabſchid vom Jahr. 1555 §. ſetzen demnach

(b) proceſſ. Cameral. tit. 29. n. 28.

(c) Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 536.

(d) vid. Præjudic. in Sachen Coſtanz contra Fürſtenberg- Heiligenberg apud eundem Wetzlar. Nebenſtnd. part. 42. Abhandlung. 6. §. § 2. ſeqq.

(e) Ertel de Jurisdict. Infer. lib. 2. cap. 4.

XXVIII.

XXVIII. Forderſt kann das Widergeltungsrecht (Retorſio Juris iniqui) gegen jene Herſchaften, welche ihren Unterthanen mit auswärtigen zu handeln, fremde Märkte, Wirthshäuſer und Mühlen zu beſuchen verbiethen, oder auf andere Art Handel und Wandel ſperren oder einſchränken, in ſoweit gebraucht werden, daß man derſelben Unterthanen auf gleiche Weiſe behandle, und von Handel und Gewerbe ausſchlieſſe. Doch muß eine ſolche Ausſchließung auf andere Herrſchaften, die bißher den Handel freygelaſſen haben, nicht erſtrecket, noch den eigenen Unterthanen verwehret werden, ihre Feilſchaften hinaus zu führen oder zu tragen, ſie ſeyn dann dem Lande ſelbſt nothwendig, oder die Marktgerechtigkeit hergebracht.

XXIX. In Anſehung der Waaren und Handlungsgegenſtände iſt ein jeder Landesherr 1) befugt, die Einführung derjenigen, welche nur Pracht und Hofart nähren oder vermehren, und den Staat ärmer oder ſchlimmer machen, als da ſind koſtbare Stein, ausländiſche Tücher, fremdes Blumwerk u. ſ. w., zu verbiethen (a). Desgleichen 2) hat er ein gegründetes Recht, fremden oder auswärtigen Produkten, wenn das Land eigene genug hat, den Eingang zu verſperren, damit die innländiſche deſto beſſern Abgang haben, und das Geld im Lande bleibe (b).

(a) Klock de Aerar lib. 2. cap. 25 n. 40. ſeqq. Jargow Einleitung zur Lehre von den Regalien lib. 7. cap. 7. §. 18.

(b) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. part. 121. Abhandl. 7. §. 8. Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen cap. 7. §. 16.

XXX. Wie aber ein Territorialherr die Einführung ſchädlich- oder unnützlicher Waaren zu verwehren berechtiget iſt: alſo kann er nicht nur zur Zeit einer Theurung oder Hungersnoth die Ausfuhr der Früchten ſperren

(XVIII.), ſondern auch ſeine Unterthanen anhalten, daß ſie jene Waaren, welche in dem Lande nützlicher verarbeitet werden, an Fremde nicht verhandeln (a): wie dann ſchon in den Reichsabſchieden und Policeyordnungen von den Jahren 1548 (b) und 1577 (c) das Korn auf dem Halm, den Wein an dem Stock zu kaufen oder Geld darauf herzuleyhen, raues Silber und Gold, Woll und Leder aus dem Reiche zu führen verbothen: und nur erſt im Jahre 1777 von dem ſchwäbiſchen Kreiskonvente die Ausfuhr des Flaxes und Garns aus den Kreislanden durch die mehrere Stimmen nidergelegt worden.

(a) Hertius de ſuperiorit. territor. §. 21.

(b) tit. 19.

(c) tit. 19. 21. & ſeq.

XXXI. Ordentlicher Weiſe kann zwar Niemand gezwungen werden, ſein Eigenthum zu verkaufen (a). Doch leydet dieſe Regel einige Abfälle. Denn 1) im Falle groſſer Theürung oder allgemeiner Noth kann, wie ſchon oben gemeldet worden, jeder Unterthan angehalten werden ſeine Früchten den Nothleydenden zu verkaufen. 2) Nach gemeinen Rechten iſt Niemand erlaubt auch ſeine eigene Früchten, auf theüre Zeiten vorzubehalten, um ſelbe ſodann in höherm Preis verſilbern zu können (b). Es wird aber dieſes Verboth ſelten, und am wenigſten von den Herrſchaften ſelbſt gehalten.

(a) L. 11. C. de Contrah. Empt.

(b) L. 6. de Extraord. crim L. 37. ff. de poen.

XXXII. Daß einige Perſonen von der Handelſchaft ausgeſchloſſen werden können, haben ſowohl die römiſchen Päbſte, als die alten Kayſer mit ihrem Vorgange dargethan, da jene der Geiſtlichkeit (a); dieſe dem Adel zu

handeln

handeln verbothen (b): welches aber nur von der eigentlichen Handel- oder Kaufmannſchaft oder jenem Gewerbe zuverſtehen iſt, mittels deſſen eine Sache wohlfeyl eingekauft wird, damit ſie ganz und unveränderet wiederum theür verkauft werde (c). Es iſt auch kein Zweifel, daß ſolche Handelſchaft von dem Landesherrn eingeſchränkt werden könne, weil ſie weder allen anſtändig iſt, noch dem gemeinen Weſen, wenn ſie von allen getrieben wird, nützlich ſeyn kann (d). Hingegen iſt die bloſſe hauswirthſchäftliche Handlung, welche nämlich mit eigenen Produkten, oder jenem geführt wird, was auf eigenen Gütern wachſt, oder durch öconomiſche Sorge und Fleiß gebauet, erzogen, oder erworben wird, weder der Geiſtlichkeit (e), noch dem Adel verbothen (f): kann auch keinem, der nicht unter der Vormundſchaft, oder fremder Verwaltung ſtehet, gänzlich benommen werden (g).

(a) Can. 2. 9. 10 & ſeq. Diſt. 88 cap. 15 de vit. & honeſt cler.
(b) L. 3. C. de Commer.
(c) Can. 11. & 13. cit. Diſt. cap. 10. de V. S
(d) Graſs. Diſs. de Negot. cler. prohibit. cap. 2.
(e) Confer. quæ ſcripſi in Jurisprud. Univerſal, lib. 3. part. 2. Diſſ. 1. cap. 1. n. 38. ſeq.
(f) Jargow l. c. cap. 7. §. 4.
(g) arg. l. 21. C. Mandati.

XXXIII. Was iſt aber von den Monopolien zu halten? Das Wort Monopolium leitet ſeinen Urſprung von den zweyen griechiſchen monos einer, und poleo kaufen her. Der Kaiſer Tiberius, als er hievon dem Rathe etwas vorzutragen Willens war, bath um Vergebung, daß er ſich eines fremden Worts bedienen müſſe (a). So ſehr war dieſe Gattung der Handelſchaft den Römern zuwider. Der Kaiſer Zeno hat die Monopolien unter Straf der Konfiſcation und Verweiſung in das Elend verbothen (b). Die Reichspoliceygeſetze haben eben dieſes Geboth und Straf

der

der Konfiſcation erneüeret, und einer jeden Obrigkeit, oder, wo dieſe ſaumſelig wäre, dem kaiſerlichen Fiſcal, auf derſelben Vollſtreckung zu dringen, befohlen (c). Es ſcheint auch dem Naturrechte und der geſunden Vernunft entgegen zu ſeyn, daß man eines oder etlich-weniger Menſchen Wucher und Willkühr den Verkauf nothwendiger Dinge überlaſſe, den übrigen die Nahrungsmittel erſchwere, und die natürliche Freyheit zu handeln entziehe (d).

(a) Sueton in Tiberio cap. 71.

(b) L. un. C, de Monopol.

(c) Receſs. Imp. de an. 1500 tit. 32. de an. 1530 §. 135. Reform. Polit. de an. 1548. & de an. 1577 tit. 18. Capitul. Cæſar. Art. VII. §. 3.

(d) Ziegler. L. c. cap. 47. §. 1.

XXXIV. Doch ich hätte zuvor unterſuchen ſollen, was eigentlich ein Monopolium ſey. Ferraris ſchreibt: ein Monopolium iſt, wann einer oder mehrere Kaufleüte eigenmächtig gewiße Waaren aufkaufen, damit ſie dieſelben, weil ſie nicht leicht bey andern zu finden ſind, deſto theürer wiederum verkaufen können (a). Die Reichsgeſetze führen allerdings eine gleiche Sprache. In dem Reichsabſchiede vom Jahre 1512 wird geklagt, daß etwa viele groſſe Geſellſchaften in Kaufmannſchaften in kurzen Jahren im Reich aufgeſtanden, auch etliche ſondere Perſonen ſind, die allerley Waar und Kaufmannsgüter, als Specerey, Erz, Wöllentuch und dergleichen in ihre Händ und Gewalt zu bringen unterſtehen, Fürkauf damit zu treiben, ſetzen und machen, ihnen zum Vortheil, ſolcher Güter den Werth ihrens Gefallens, fügen damit dem heiligen Reiche, und allen Ständen deſſelben merklichen Schaden zu wider gemein beſchriebene Recht und alle Ehrbarkeit (b). Und die Policeyordnung vom Jahre 1577 verbiethet den Kaufleüten und

dern Perſonen, allerley Waaren und Kaufmannsgüter, auch Wein, Korn und anderes dergleichen — in ihre Hand und Gewalt zu bringen, und Fürkauf damit zu treiben, und denſelben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu ſetzen (c).

(a) in Bibliothec. prompt. V. Monopolium n. 2.

(b) P. I. tit. 4. §. 16.

(c) tit. 18,

XXXV. Der Freyherr von Cramer ſchilderet die Monopolien nach dem heütigen Mißbrauche, da er ſchreibt: ein Monopolium im wahren Verſtand beſtehet darinn, wenn einem oder etlich wenigen gegen Erlegung eines gewißen Stücks Geld Recognition erlaubt werden will, vor ſich privative mit Ausſchlieſſung aller andern mit ſolchen Waaren zu handeln und Wucher zu treiben, welche ſonſt von vielen frey verkauft werden (a). Hingegen ſagt Herr Moſer, ein Monopolium ſey ein Recht, mit einer gewißen Sache allein zu handeln (b). Und dieſer Beſchrieb iſt dem Wortlaut angemeſſen. An einem andern Orte ſchreibt er: Monopolien ſeynd, wann nur gewiße Perſonen gewiße bekannte Produkten oder Waaren verkaufen, auch ſelbige nirgend anderswo, als bey ihnen eingehandelt werden dörfen (c). Woraus er ſodann die Folge ziehet, es ſeyn keine Monopolien wann zwar gewiße Gattungen Leüte gewiße Produkten verkaufen dörfen, aber man ſofern nicht an ſie gebunden iſt, daß man ſolche nicht auch von Fremden auf Meſſen, Jahrmärkten, oder auſſer Landes erkaufen darf (d).

(a) Wetzlar. Nebenſtund. 121 Theil 8. Abhandl. §. 9.
(b) Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kayſer Joſephs II. art. VII. §. 3. n 1.
(c) Landeshoheit in Policeyſachen cap. 11. §. 2.
(d) Ibid.

XXXVI.

XXXVI. Vermuthlich aber will Moſer nur ſo viel ſagen, daß derley Gerechtſamen gemeiniglich keine verbothene Monopolien ſeyn. Ein jede derſelben iſt ja doch ein Recht, mit einer Sache allein zu handeln, mithin ein Monopolium. Nicht in allen Gebiethen hält man Meſſen und Jahrmärkte, und wo auch einige gehalten werden, kann nicht ein jeder bis dahin warthen. Eben ſo iſt nicht ein jeder beweilet, auſſer dem Land ſeine Nothdurft einzukaufen. Es iſt alſo ſchon ein Zwang dabey: und weder die gemeinen Rechte (a), noch die Reichsgeſetze ſetzen bey Monopolien einen andern oder gröſſern Zwang voraus, und das Reichskammergericht ſprach auf die Klage der Hohenzollern-hechingiſchen Unterthanen, daß ihnen der Tabackhandel und andere hievor frey gelaſſene Handthierungen benommen, und zween Bürgern in Hechingen verliehen worden, den 21. Martii 1733.: übrigens ſind die bey dem Taback und Brantenwein eingeführte Monopolia abzuſtellen (b). Es iſt und bleibt alſo ein jedes Recht, mit einer Sache allein zu handeln, ein Monopolium: doch ſo lange den Unterthanen freyſtehet, eine ſolche Sache auch von Fremden, oder auſſer Lands zu kaufen, ſo iſt es nur ein einfaches Monopolium, oder Ehháftin; wo ſie aber lediglich an jenen, der das Recht, allein zu handeln hat, angewiſen ſind, da äuſſert ſich ein qualificirtes Monopolium, welches gemeiniglich eine Zwanggerechtigkeit genannt wird.

(a) L. Un. C. de Monopol. Stryck in U. M. ad tit. de extraordinar Crim. §. 8.

(b) Beym Moſer cit. cap. 11. §. 5

XXXVII. So ſehr auch die gemeinen, und kaiſerlichen Rechte, und Reichsgeſetze wider die Monopolien eifern: ſo werden doch insgemein nicht alle für unerlaubt gehalten; und daß wenigſt die einfachen dem Natur- und göttlichem Rechte nicht zu wider laufen,

beweißt die Geſchichte, und der Vorgang des ägypti- ſchen Unterkönigs Joſeph (a). Selbſt die Reichs- geſetze verfolgen die Monopolien nur wegen dem Scha- den, welcher aus der willkührlichen Preisbeſtimmung der Kaufleüte dem Reiche zuwächſt (n. XXXIV): und verbiethen eben deßhalben laut ihrer eignen Ausdrücke allein die betrügliche, und gefährliche Monopolien (b). Ja! wenn wir dem Freyherrn von Cramer glauben, ſo reden ſie nur vom ganzen Reiche, und nicht von einzeln Ständen, oder Gebiethen, in welchen nach ſeiner Auslegung den Landesherrn Monopolien anzule- gen oder zuzulaſſen, nicht benommen iſt; wenn nur 1) eine gerechte Urſache dazu rathet, und 2) allen Gefähr- den, Gefahren, Wucher, und ungebührlicher Preisſtei- gerung durch dienſame Vorkehrungen der Riegel geſcho- ben wird (c).

(a) Grotius L. c. lib. 2. cap 12. §. 16.

(b) Reformatio polit. de ann. 1577 tit. 18.

(c) Wetzlar. Nebenſtund. 2 Theil, 10 Abhandl. §. 3.

XXXVIII. Die erſte und gerechteſte Urſache Mo- nopolien aufzurichten, oder zu geſtatten, iſt ein groſſer Vortheil des Staats ſelbſt, als wann z. B. gewiſſe Waaren demſelben nothwendig oder nützlich ſind, und ohne merklichen Koſten nicht hergebracht, oder in Be- reitſchaft gehalten werden können. Denn ohne beſondere Handlungsfreyheit würde ſich Niemand hiezu verſtehen, aus Furcht, ſeinem Aufwand zu verliehren (a). Und auf dieſen Grund ſtützen ſich 1) die Gerechtſamen des Bier- und Weinſchankes, wo keine Weinberg vorhanden ſind 2) die Freyheiten der Kaufläden, Krammereyen, und beſonders der Apothecken (b). Nicht weniger 3) wird mit allem Recht dem Buchhändlern, welche auf ihre Koſten ein gelehrtes Werk der Welt verſchaffen, und den Erfindern eines neüen und dem Staate nützlich Kunſtſtückes ein auschlieſſendes Privilegium, ſolches

Buch

Buch zuverkaufen, oder dergleichen Kunſtſtücke zu verarbeiten, gegeben.

(a) Ferraris L. c. n. 10. Strück L. c. §. 8.

(b) Ziegler §. 4.

XXXIX. Die qualificirten Monopolien, oder die Zwanggerechtigkeiten ſind zwar allzeit weit gehäſſiger, als die einfachen Monopolien oder Ehhäftinnen; doch können auch jene eingeführt werden, wenn es die Nothdurft des Staats, oder ein vorzüglicher Nutzen deſſelben erforderet. Denn wo z. E. 1) die Landesprodukten eben ſo gut als die auswärtigen, und in gleichem Preiſe zu haben ſind, oder gewiße nothwendige Waaren, die man ſonſt nicht leichtlich haben kann, auf Koſten des Staats aus einem andern Lande hergeholet worden, da werden die Unterthanen nicht unbillig angehalten, ſich der fremden Produkten zu begeben, und was ſie nöthig haben, im Lande einzukaufen (a). Eben alſo 2) wenn in einem Gebiethe, das bisher keine eigene Mühlen, noch fremde in der Nähe hatte, eine neüe und eigene mit groſſen Koſten aufgerichtet wird, ſo mag, wofern keine Verträge mit Nachbaren entgegen ſtehen, gar wohl eine Zwangmühle daraus gemacht werden.

(a) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. Part. 2, Abhandl. 10. §. 5. & ſeqq.

XL. Der öfters belobte Freyherr von Cramer zählet auch die Billigkeit, oder den unſchädlichen Nutzen des Landesherren unter die gerechte Urſachen, Monopolien einzuführen. Gewiß iſt, ſchreibt er, nichts billiger, als den Fiſcum zu bereichern, ſo oft es ohne Schaden der Unterthanen angehen kann. Deßwegen ſind ja die adeſpota dem Landesherrn zugelegt

legt, und dadurch gar ſtarke Einſchränkungen der natürlichen Freyheit entſtanden (a). Allein dieſes läßt ſich nicht ſo leicht mit jenem vereinbaren, was er anderswo vorträgt: obgleich dieſes natürliche Recht (Wein und Bier zu trinken, und Zechen zu halten, wo man will) bald auf dieſe bald auf jene Weiſe nach und nach immer weiter eingeſchrändket worden, und beſonders durch Einführung des bürgerlichen Regiments die res meræ facultatis einen merklichen Abfall erlitten haben — ſo iſt dannoch daraus keineswegs der Generalſchluß zu machen, alswann einem Landesherrn dergleichen Einſchränkungen nur nach Gefallen, und zur Verbeſſerung ſeines Kammeralintereſſe nach Belieben vorzunehmen freyſtehe (b).

(a) L. c. §. 4.

(b) Wetzlar. Nebenſtund. part. 12. Abhandl. 7. §. 8.

XLI. Doch ich will dem Freyherr von Cramer keinen Widerſpruch beymeſſen. Er redet in der erſten Stelle von dem Salzhandel, der den Regalien nächſtens beykömmt, und ſchon bey den Römern den Privatbürgern verbothen war (a). In der zweyten ſpricht er von dem Wein- und Bier-Schancke, welcher Privatperſohnen weder in den gemeinen Rechten, noch in den Reichsgeſetzen benommen iſt: und hievon behauptet er weiter, daß obwohlen das Zwangrecht des Weinſchanckes an einem Ort von Uralten Zeiten herkomme, und an und vor ſich nicht angefochten werde, jedannoch ſo gleich damit in die Augen falle, daß dergleichen beſchwerliche, derer Unterthanen Freyheit hart beſchränkende Gerechtſame nicht ſo leichtlich eine weitere Extenſion und Multiplication derer verſtatte (b). Was alſo entweder ein Regale, oder dem gemeinen Manne verbothen iſt, mag der Landesherr ſich wohl allein zueignen: hingegen

gen darf er ſeine Unterthanen von gemeiner Handelſchaft nicht gänzlich ausſchlieſſen.

(a) L. 11. C. de Vectigal. Livius lib. 2. cap. 2.

(b) cit. part. 12. Abhandl. 7. § 10.

XLII. Wo demnach ein Landesherr entweder eigene Salzquellen hat, oder Salz auf ſeine Koſten aus fremden Landen herſchaft, da können die Unterthanen, von ſelbem, ſoviel ſie nöthig haben, zu kaufen angehalten werden, wenn es nur ſo gut und nicht theürer iſt, als jenes, welches ſie in der Nachbarſchaft haben könnten (a). Herr Moſer hält zwar dieſe Bedingniſſen nur alsdann für hinlänglich, wann die Unterthanen auch anderſtwo das Salz um baar Geld einkaufen: wann aber die Unterthanen, ſchreibt er, ihre Producten gegen Salz anbringen können, z. E. ſie führen Wein, gedörrtes Obs, Mühlſteine ꝛc. auswärts, und nehmen ſtat des baaren Gelds Salz: oder Ausländer führen ihnen Salz zu, und nehmen dergleichen Dinge daran; ſo könnte ich die Unterthanen wiederum mit Recht nicht anhalten, daß ſie ihr baares Geld für das Salz ausgeben, und ihre Producten auf dem Hals behalten ſollen (b). Allein das Reichskammergericht hat in dem hierunten angeführten Urtheil auf dieſen Umſtand, ob er ſchon von den Klägern ebenfalls vorgebracht worden, keine Rückſicht genommen.

(a) Dieſe Vorſchrift machte das Reichskammergericht im Jahre 1750 dem Fürſten von Naſſau Weilburg mit folgenden Worten: „ es bleibt beklagtem Herrn Fürſten nach völliger Pa„ rition und Reſtitution einen Salzverlag und Kauf in ſei„ nen Landen, jedoch dergeſtalt, daß er ſeine Unterthanen „ mit gutem tauglichen Salz, und für denſelben Preiß, wie „ ſie ſolches bishero anderer Orten einhandeln können, ver„ lege, ihnen auch ſonſt keine neüe Beſchwerde dadurch zu„ ziehen laſſe, einzuführen unbenommen, ſondern vorbehal„ ten. „ Beym Cramer cit, part. 2. Abhandl 10. §. 6.

Hingegen befahl der Reichshofrath den 9 Aug. 1771 der Oettingen-wollerſteiniſchen Vormundſchaft, " das gegen die Reichsſa-" tzungen anſtoſſende, denen kirchheimiſchen Unterthanen ſchäd-" liche, und nur zum eigenen Kammeralvortheil angeſtellte " Salzmonopolium wieder abzuſtellen. " Beym Moſer Reichsſtaatshandbuch von 1769 bis 1775 lib. 2. cap. 5. pag. 344.

(b) von der Landeshoheit in Policeyſachen cap. 11. §. 26.

XLIII. Von dem Tabakhandel: welchen die gröſſern Reichsſtände meiſtentheils an ſich ziehen, oder Juden und dergleichen Leüten um eine groſſe ſumme Geld verpachten, ſchreibt erſt gedachter Moſer: wo eine Herrſchaft durch Verträge, oder ein ruhiges Herkommen im Beſitz iſt, dieſen Verkauf als eine Regale zu tractiren, da verbleibt es billig dabey: auſſer dem aber ſehe ich nicht den mindeſten Grund, dieſes Gewerb zu einer Kammeraleinkunft zu machen. Verbiethen, oder einſchränken kann es ein Landesherr um des groſſen Mißbrauches, und ſchlechten oder gar keinen Nutzenswillen, der das Tabakrauchen und Schnupfen hat: aber nur darum, weil etwas dabey zu gewinnen iſt, denen Unterthanen die natürliche Freyheit zu entziehen, ihren Tabak zu kaufen, wo ſie wollen, darzu weiß ich keinen Grund weder in den Deutſchen, noch römiſchen, nach allgemeinen Rechten (a). Was das Reichskammergericht in den Hohenzollern-hechingiſchen Tabak- und Brantenwein Streitigkeiten geſprochen hat, iſt ſchon oben (XXXVI.) angeführt worden.

(a) von der Landeshoheit in Policeyſachen cap. 11. §. 31.

XLIV. In Weinländern kann zwar der Landesherr von dem Weinhandel, er werde nun mit eigenem oder erkauftem Wein geführt, nicht ausgeſchloſſen werden, wenn gleich die Unterthanen deſto weniger Abgang

an dem ihrigen haben. Es pflegen auch die Reichs- und andere Gottshäuſer, welche eigen Weingewächſe haben, den überflüßigen Wein nicht nur unter dem Reife oder in Fäſſern, ſondern auch Maßweiſe unter ihren Thoren, oder in beſondern Schenkhäuſern zu verkaufen. Einige haben noch dazu von alten Zeiten her den Bannwein, oder das Recht, eine Zeitlang allein und mit Ausſchluß aller andern an einem gewißen Orte Wein auszuſchenken. In einem vom Kaiſer Rudolph dem I. dem Reichsgottshauſe Gengenbach ertheilten Freyheitsbriefe iſt unter andern zu leſen: Item auf Martini und Faßnacht und um Crucis hat der Abbt Macht, Bannwein zu ſchenken (a). Wer dieſes Recht beſitzt, der kann es auch verpachten, doch nur ſo und nicht länger, als er es ſelbſt ausüben könnte (b).

(a) Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 296.

(b) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 100. Theil 97. S.

XLV. Manche Landesherren, wie nicht weniger viele Reichsgottshäuſer, halten auch die Wirthe, welche von ihnen abhangen, an, den ordinari Wein aus ihren Kellern zu kaufen: welches zwar vom Herrn Moſer in Weinländern für unzuläßig ausgegeben wird, wenn die Wirthe anderswärts in dem Lande beſſern oder wohlfeilern Wein bekommen können (a); an jenen Orten aber, wo der Landesherr allein eigene Weingewächſe oder Weingefälle hat, deſto unbedenklicher geſchehen kann, als den übrigen Unterthanen weder ein Vortheil entzogen, noch ein Nachtheil zugefügt wird. Doch muß eine ſolche Schuldigkeit gleich im Anfange, wo einem Wirthe die Schenkgerechtigkeit verliehen wird, aufgelegt oder einbedingt werden. Denn nach der Hand kann man ſelbe einem bereits belehnten Wirthe nicht mehr aufladen, es wäre dann ein anderes hergebracht.

(a) von der Landeshoheit in Policeyſachen cap. 11. §. 29.

XLVI. In Anſehung anderer Unterthanen, die keine eigene Weinberge beſitzen, und keine Wirthſchaft treiben, kann jenes zur Richtſchnur genommen werden, was der kaiſerliche Reichshofrath in den fürſtlich-baſeliſchen Streitigkeiten den 10. Jäner 1736 geſprochen hat: Was den Wein anbelanget, ſo findeten zwar Ihro kayſerlichen Majeſtät billig, daß ſelbiger (wann er nemlich gut und in leidentlichem Preis gegeben wird) aus der fürſtlichen Kellerey gehohlet werde: im Fall aber dieſe (die Unterthanen) ſelbigen anderwerts her zu ihrem eigenen Gebrauch zu kaufen geſinnet wären, ſo ſoll es ihnen nach der fürſtlichen Erklärung auch unverwehrt ſeyn. Eine Herrſchaft thut recht, wenn ſie ſich eben ſo erkläret. Weil aber die Einführung fremden Weins verbothen werden kann, wann das Land ſelbſt Wein genug hat (n. XXIX.), ſo wird ein ſolches Verboth nicht ungerecht ſeyn, wenn auch nur der Landesherr Ueberfluß an Wein hat. Doch iſt dieſes wiederum nur von des Landesherrn eigenen Weingewächſen, und nicht von fremden herein gekauftem Weine zu verſtehen.

XLVII. Denn ſo wenig ein Landesherr von dem Weinhandel ausgeſchloſſen werden kann (n. XLIV.): ſo wenig iſt er befugt, den Weinhandel allein auf ſeine Rechnung und Profit zu führen, und die Unterthanen auszuſchlieſſen. Thut er es, ſo werden dieſe von den höchſten Reichsgerichten bey ihrer natürlichen Freyheit geſchützet (a). Ob in Weinländern eine Herrſchaft mit Recht ihren Unterthanen befehlen könne, daß ſie Niemand, als ihr allein den Wein auf künftige Rechnung verkaufen, kann billig gezweifelt werden. Zum wenigſten iſt im Jahre 1773 von einem der höchſten Reichsgerichte in Sachen iſenburgiſcher Unterthanen des Gerichts Gründau contra Iſenburg Meerholz dem Landesherrn der Weinvorkauf oder Weinzug widerhohlter malen abgeſprochen worden (b). So viel iſt allerdings gewiß,

daß

daß wenn einem Unterthanen nicht eben ſo viel, als er von andern Einheimiſch= oder Auswärtigen löſen könnte, mithin auch allenfalls etwas über die Rechnung bezahlt wird, eine ſolche Verordnung ungerecht ſey.

(a) Moſer cit. cap. 11. §. 29.

(b) apud eundem Reichsſtaatshandbuch vom Jahre 1769 bis 1775 lib. 2. cap. 5. pag. 592.

XLVIII. Die alten Deutſchen haben weder eigenen Wein gebauet, noch die Einführung eines ausländiſchen zugelaſſen (a), ſondern ſich lediglich an geſottenes Gerſten= und Korngetranck gehalten (b). Bier und Brantenwein waren ſomit ihre einzigen Lieblingsgetränke, und ſtund einem jeden frey, ſolche ſelbſt zu machen oder machen zu laſſen. Moſer hält darfür, es ſey noch itzt einem jeden, zu ſeiner eigenen Nothdurft Bier zu bräuen erlaubt, und für dieſe natürliche Freyheit ſo lange zu ſprechen, bis erwieſen werde, daß dieſelbe rechtlicher und landsverfaſſungsmäßiger Weiſe eingeſchräncket worden ſey (c). Indeſſen hat doch das Reichskammergericht, wie er ſelbſt anderswo anführet (d), den iſenburgiſchen Unterthanen des Gerichts Gründau das Keſſelbrauen auch zu ihrem eigenen Gebrauche unterſagt; hingegen die Freyheit beſtättiget, ihr Getränk zu hohlen, wo ſie wollen, doch ſo, daß ſie von dem auſſer Landes eingebrachten Bier 30 kr. Umgeld für ein jedes Fuder bezahlen. In Schwaben will man das Bierbräuen zur eigenen Nothdurft auch den Privatgeiſtlichen nicht geſtatten, obwohl ihnen, Bier von auswärtigen Breuhäuſern herzuhohlen nicht verwehrt wird, auch von Rechtswegen nicht verwehrt werden kann (e).

(a) Cæſar de bell. Gall. lib. 2. cap. 15. & lib. 4. cap. 2.

(b) Humore ex hordeo aut frumento in quandam ſimilitudinem vini corrupto contenti. Tacitus de morib. German. cap. 22.

(c)

(c) Von der Landeshoheit in Policeyſachen cap. 18. §. 10.

(d) Reichsſtaatsrechtshandbuch von 1769 bis 1 75 lib. 2. cap. 5. pag. 593.

(e) Cramer Wetzlar Nebenſtund. 10 Theil 5 Abhandl. §. 13.

XLIX. Mit der Zeit ward das Recht, Bier auf feilen Kauf zu braüen, den Städten eingeraümt (a), dergeſtalt, daß in einer oder zwo Meilen ſcheibenweiſe um die Städte herum Niemand andern Bier zu ſieden und zu verkaufen erlaubt war (b). Und dieſes ausſchlieſſende Recht, ſowohl ihre eigene als benachbarte Krüge, oder Wirthſchaften mit Bier zu verſehen, beſitzen noch heüte die Städte in Kur-Sachſen, Sachſengotha, und etlich andern Reichsprovinzen (c). In Bayern iſt das weiße oder Weizenbier zu braüen, dem Landesfürſten allein vorbehalten; das braune Bier aber zu ſieden auch den Landſtänden gegen Bezahlung eines gewißen Aufſchlages erlaubt (d). In Schwaben eignen ſich alle Fürſten, Prälaten, Grafen, und die unmittelbaren Reichsritter und Freyherren ohne Unterſchiede, ob ſie inn- oder auſſer der Bannmeil einer Stadt geſeſſen ſeyn, das Recht, Bier zu braüen, als ein Regale zu (e).

(a) Heinecc in Jur. German. lib. 1. §. 121.

(b) Tubingenſes Vol. VII. Conſil. 7. n. 105.

(c) Fritſch de Jur. & Stat. pagor. Germ. cap. 19. §. 1. ſeqq.

(d) Freyherr von Kreittmayr allgemein deutſch- und bayriſches Staatsrecht §. 170.

(e) des Hochfürſtlichen Stifts Kempten gründliche Widerlegung des von der Stadt ejusdem Nominis vor demſelben ſich anmaſſenden ältern Herkommens 114. S.

L. Brantenwein ſeinem eigenen Gebrauch- und aus eigenem Obs oder Früchten zu brennen iſt ordentlicher Weiſe einem jeden (a), das Ausſchenken aber nur den

Wirthen

Wirthen erlaubt; welche daher auch gemeiniglich verpflichtet werden, entweder den Brantenwein von ihrer Herrſchaft zu kaufen, oder wenn ihnen das Recht eines eigenen Brantenwein-Hafens geſtattet wird, eine jährliche Präſtation, ſonſten aber wegen anderswoher gekauftem Brantwein einen Accis zu bezahlen. Wo der Unterſchied zwiſchen Wein- und Bierwirthshäuſern, von denen hernach was mehreres vorkommen ſoll, genau beobachtet wird, da gehört der Weinheffbrantenwein zu den erſtern, jener aber, der aus Früchten oder Bierheff gemacht wird, zu den leztern (b.

(a) Moſer cit. cap. 8. §. 11.

(b) Leyſer Jur. Georg. lib 3. cap. 22. n 1.

LI. Wenn aber gleich das Recht, Wein, Bier und Brantenwein zu ſchenken von des Landesherrn Conceſſion abhängt, ſo kann er doch dasſelbe wider das alte Herkommen nicht an ſich ziehen, und ſelbſt allein ausüben. Der Freyherr von Cramer ſchreibt: " Die " Vergünſtigung des Tabernrechts Wirthſchaft und Krug, " auch ſonſten dazu gehörige Policeyordnungen zu ma" chen, ſtehet der Landesherrſchaft in allweg zu, und " man kann auch dieſe Rechte in ſeiner Maſſe ad Re" galia minora referiren. Allein daher flieſſet vor den " Landesherrn dennoch kein gegründetes Recht, den " Wirth von dem Land ſelbſt zu machen, die Wein" und Bierſchankgerechtigkeit neüerlich privative an ſich " zu ziehen. Vielmehr ſeynd dergleichen gefährliche bloß " zur Bereicherung des ærarii Principis angeſehene Mo" nopolien allerdings unzuläßig, und wenn es darüber " zur Klage bey den höchſten Reichsgerichten kommt, wer" den ſolche allerdings mißbilliget " (a).

(a) Wezlar. Nebenſtund. part. 12. Abhandl. 7. §. 9.

LII Und wenn auch ſchon durch Monopolien, womit gewiße Perſonen mit gewißen Sachen allein zu handeln das Recht erhalten, andern die Hände gebunden werden, daß ſie ſich deſſen nicht anmaſſen dörfen, ſo kann ihnen doch (die Lebensmittel ausgenommen) nicht verwehret werden, ihre eigene Produkten, an wen ſie wollen, zu verkaufen (a). Und es müſſen ſchreibt Moſer, ganz beſondere Umſtände ſeyn, wann man das Gegentheil behaupten wollte (b). Selbſt der kaiſerliche Reichshofrath hat in denen hohenzoller-hechingiſchen Streitigkeiten den 13. Febr. 1739 dem Fürſten befohlen, denen Unterthanen ihre Viehe- und andere Handlung nicht zu ſperren. Es kann auch ein Landesherr in den beweglichen Feilſchaften der Unterthanen mit Beſtandrechtens kein Zugrecht ſich beylegen, und Inn- oder Ausländern jenes, was ſie ſchon gekauft haben, wegnehmen (c).

(a) Mevius P. II. Deciſ. 279.

(b) L. c. cap. 10. §. 13.

(c Reinckingk de Retract. q. 3. n. 121.

LIII. Gleichwie nun eine Herrſchaft kein Vor- oder Zugrecht bey ihrem Unterthanen hat, alſo kann ſie noch weniger einem andern ein Vor- oder Aufkaufrecht ertheilen. Und dennoch hat an manchen Orten die Gewinnſucht der Landesherren und die Schmeicheley ihrer Räthe oder Beamten derley Verkaufsgerechtſamen dem hundert nach eingeführt, und auf die geringſte Feilſchaften, als Aſchen, Schneller oder Garn, Lumpen u. ſ. w. bloß darum ausgebreitet, weil der Aufkaüffer ſich zu einer Penſion angebothen; welches um ſo weniger gutgeheiſſen zu werden verdienet, als eines Theils nicht ſo faſt die Reichen, als die Armen hierunter leyden, andern Theils allzeit unbillig bleibt, daß man einem Menſchen, der etwas weniges in die Schatouil des Herrn lieferet, eine beſondere Freyheit geſtatte, und allen übrigen Untertha-

nen,

nen, die Steuer und Anlagen tragen, die ihrige benehme (a).

(a Cramer cit. part. 12. Abhandl. 7. § 19.

LIV. Doch können auch ſolche Vor- oder Aufkaufsgerechtſamen gerecht ſeyn, wenn ſie entweder nur Widergeltungsweiſe ausgeübt (n. XXVIII) oder der gemeinen Wohlfart halber eingeführt werden. Wann alſo 1) ein Land oder Gemeind an gewißen ſonſt nothwendigen Dingen z. E. an Holz Mangel hat, wird mit gutem Grunde den Unterthanen, welche eigene Hölzer haben, gebothen, daß ſie jenes, was ſie ſelbſt nicht gebrauchen, ehender ihren Mitbürgern, als fremden feilbiethen (a). 2) Wo viele Weber in einem Lande ſind, und wenig zu arbeiten haben, kann ihnen ein ausſchlieſſendes Recht, Schneller oder Garn zu ſammeln, verliehen werden: wie dann der Reichshofrath in Sachen Baſel contra Baſel den 10 Jan. 1736 geſprochen: was das verbothene Hauſiren der fremden Weber und den Garn Verkauf betreffe, habe es bey denen deshalben ertheilten fürſtlichen Verordnungen ſein Verbleiben. Und in dem Fürſtlichkemptiſchen haben die Weber laut des zwiſchen dem Stifte und ſeinen Unterthanen im Jahre 1732 errichtet, und vom Kaiſer beſtätigten Vertrages " das Anfall und Einſtandrecht bey dem Garnverkauf " ſowohl inn- als auſſer denen Märkten gegen die inn- " als ausländiſche Kauderer und Schneller Fürkäufler " zu genieſſen (b). 3) Wo eigene Papiermühlen in dem Lande ſind, mag den Papiermachern geſtattet werden, in einem gewiſen Bezirke die Fremden von dem Lumpenſammeln abzuhalten (c).

(a) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. part. 42. Abhandl. 6. §. 1.

(b) Oballegirte Sift Kempt. Widerlegung litt XXXXX.

(c) Rechsſchluß wider die Handwerks Mißbrauche de an. 1731 §. 13. n. 8.

LV. Von Monopolien Ehehäftinnen und Zwanggerechtigkeiten ſind die Wirthshaüſer, Mühlen, Bäckenſchuß, Mezgbank, Apothecken, und verſchiedene Kramereyen auf dem Lande und bey den Reichsgottshaüſern die gewöhnlichſten. Die Wirthshaüſer waren urſprünglich nur zum Unterhalte und Beherbergung der Fremdligen und Reiſenden beſtimmt (a): und ſtunden daher ſchon bey den Römern jene Gaſthaüſer in einem üblen Rufe, in welchen Trinkgeſellſchaften und Huren unterhalten wurden (b). Allein die deütſchen, gleichwie ſie bereits zu des Tacitus Zeiten gewohnt waren, kein Geſchäft von Wichtigkeit anders, als bey Mahlzeiten und Gaſtereyen zu ſchlichten, als wenn das Gemüth zu keiner andern Zeit guten Gedanken fähig, oder zu groſſen Entſchließungen hitzig genug wäre (c): alſo haben ſie in Aufrichtung der Wirthshaüſer nicht bloß auf die Nothdurft der Fremden und Durchpaßirenden, ſondern auch auf ihre eigene, und der ihrigen Kommlichkeit ihr Abſehen genommen, und ſich eine Gelegenheit verſchaffet, ihrer herrſchenden, und angebohrnen Neigung zum Getränke deſto freyer abzuwarthen.

(a) Leyſer cit. lib. 3. cap. 19. n. 36.

(b) L. 1. §. 1. L. 3. §. 1. ff. Nautæ &c.

(c) de Morib. germ. cap. 22.

LVI. Die Wirthshaüſer werden auf dem Lande gemeiniglich in Tafernen oder Zwangwirthſchaften, und in gemeine Wirthshaüſer abgetheilt. Tafernen oder Cauponæ Bannariæ werden diejenigen genannt, in welchen nicht nur fremde Gäſte aufgenommen und bewirthet werden, ſondern auch von den eingeſeſſenen, oder eingepfarrten gewiße Gaſtereyen und feyrliche Trünke gehalten werden müßten. Gemeiniglich gehören dahin die Hochzeitmahle, und Schänkenen, die Veſtwein und Kindstaüffenen, das iſt, jene Gaſtereyen oder Zehrungen, welche nach feyrlichem Ehverſprechen, oder deſſen Beſtättigung

vor

vor dem geiſtlichen Seelſorger, und nach einem Kindestaufe gehalten zu werden pflegen, wie auch jene Trünke, welche von einer ganzen Gemeinde, oder Handwerkzunft, oder von ihren Vorgeſetzten und Deputirten angeſtellet werden. Die Rechte Brod auf den Kauf zu backen, Wein und Bier maßweis auszuſchenken, Vieh zu ſchlachten und auszuwagen, ſind keine weſentliche Stücke der Taferngerechtigkeit, und mögen daher gar wohl auch andern verliehen, und zum Theil von einer Taferne gar getrennet werden. Bey vermiſchten Herrſchaften ſetzt es öfters Streitigkeiten ab, in welche Taferne dieſe oder jene Stücke gehören. Der hierunten (a) ſtehende Auszug aus einem Vertrage zwiſchen den Reichsgottshäuſern O. und R. giebt die Obſervanz der hieſigen Gegend zu erkennen.

(a) Ferner iſt beliebt worden, " daß die Veſtwein in der Tafern desjenigen Orts, an welchem die förmliche Sponsalia coram Parocho vorgehen, und wo an ſelbigem Ort zweyerley Tafernwirthſchaften wären, in jener in welche die Braut eingehörig iſt: die Morgenſuppen aber ebenfalls in der Tafern desjenigen Orts, wo die Copulation beſchieht, und ſofern zweyerley Tafernwirthſchaften daſelbſt ſich befinden, in jener, wo das hochzeitliche Mahl ſelbſt eingenommen würdet, abgehalten: ſo aber ein Pfarrer die Copulation gegen Recognition anderwärts verrichten laſſet, auch mit dem Tafernwirth, deme das Hochzeitmahl oder Morgenſuppe gehörig, nach Billigkeit abgekommen werde: wegen derer Schenkenen hingegen, deren eine oder keine zu halten denen Hochzeitleüten zwar frey ſtehen; erſtern Falls aber, und da eine Schenke an einem beſondern Tag vor = oder nach = dem Hochzeitfeſt abgehalten werden wollte, ſolche die Tafern jener Herrſchaft, von welcher der einte contrahirende Theil entlaſſen würdet, und ausziehet, gehörig ſeyn: endlichen auch die Kindstauffenen in der Tafern des Orts, wo das Kind getauft würdet, und ſo daſelbſt zweyerley Wirthſchaften wären, in jener, in welche die Eltern eingehörig ſind, abgehalten werden ſollen."

LVII. Von gemeinen Wirthshäuſern giebt es verſchidene Gattungen. Einige ſind bloſſe Trünkhäuſer,

worinn nur beym Tage den Gäſten ein Trunk, ohne andere Speiſe als Brod und Käs aufgeſtellt werden darf, und dieſe heißt man Schenkhaůſer, Zapfenwirthſchaften. Andern klebet das Recht an, die Gäſte zu beherbergen, und mit Trank Speiſe und Ligerſtatt zu verſehen, welche deßwegen auch Gaſthaůſer und Herbergen genannt werden (a). Doch bleiben allen dieſen Gattungen diejenige Gaſtereyen und feyerliche Trünkgeſellſchaften verbothen, welche beſagter maſſen die Taferngerechtigkeit ausmachen. Hingegen iſt Niemand, der keine Wirthshausgerechtſame beſitzt, Gäſte zu ſetzen, und denſelben Speiſe und Trank verkäuflich aufzuſtellen befugt.

(a) Leyſer L. c. n. 19. kluger Beamter part. 2. tit. 39.

LVIII. Die Wirthshaůſer werden in Anſehung des Getränks, ſo darinn zu haben iſt, noch weiter in Wein- und Bierwirthshaůſer abgetheilt? welcher Unterſchid beſonders in Städten beobachtet wird: auf dem Lande aber ſtehen gemeiniglich beyde beyſamen, und wer Wein darf auch Bier, und wer Bier, auch Wein ſchenken. Wo der Landesherr keine eigene oder Weingefälle hat, da pflegt man den Wirthen frey zu ſtellen, wo ſie den Wein einkaufen wollen: doch müſſen ſie, ehe und bevor ſie einen maßweis verkaufen, denſelben der Obrigkeit verkoſten, und taxiren, oder wie man hierlands zu reden pflegt, anſpänen laſſen (a). In Beſtimmung des Preiſes hat man forderſt auf jenen das Ankaufes, welchen der Wirth durch einen Ladzedel, oder nöthigen Falls eydlich anzugeben ſchuldig iſt, ſodann auf die übrigen Unkoſten, und endlich auf einen ehrlichen Gewinn zu ſehen. In Sachſen läßt man den Wirthen den 7ten Pfenning zum gewöhnlichen Profit (b). Damit aber die Wirthe von dem geſetzten Preiſe nicht leichtlich abweichen können, wird derſelbe an manchen Orten offentlich angeſchlagen (c).

(a) Beſold theſaur. pract. V. Wein.

(b) Churſächſiſche Taxordnung claſſ. 4. tit. Getränk.

(c) Leyſer n. 25.

LIX. Die Mühlen werden, wie die Wirthshäuſer, in Zwang- und gemeine Mühlen, obſchon mit einigem Unterſchide, eingetheilet. Zwangmühlen heißen diejenigen, welche die Unterthanen, ſo oft ſie mahlen laſſen wollen, beſuchen, und alle andere meiden müſſen (a). Gemeine Mühlen ſind, welche bloß daß Recht zu mahlen haben, ohne daß Jemand dahin zu gehen oder zu fahren gezwungen wäre. Es ſcheint zwar dieſes Recht habe nichts beſonderes, und ſeye kein Monopolium, weil ſo wohl das römiſche, als das natürliche Recht einem jeden Eigenthümer geſtatten, in dem ſeinigen Mühlen zu bauen, und folglich auch zu mahlen (b). Allein dieſe Freyheit iſt in den meiſten deutſchen Provinzen ſchon vor unverdenklicher Zeit dem gemeinen Manne benommen, und dem Landesherrn vorbehalten worden, und kommt jetzo nur jenem zuſtatten, der von demſelbigen darzu berechtiget wird (c).

(a) Selchow Juſtit. Jurisprud. Germ. §. 287.

(b) Schrader de feud, P. VI. cap. 6. n. 115.

(c) Hallenſes to. 2. lib. 1. Conſil. 27. n. 7. Stryck diſs. de Jur. prohib. Extruet. Molendin. cap. 1. n. 6.

LX Weil nun ohne Bewilligung des Landesherrn keine neue Mühle gebauet werden darf, ſo kann er auch, wenn ihm die Hände durch nachbarliche Verträge nicht gebunden ſind, allen auswärtigen Müllern verbiethen, Mahlkorn aus ſeinem Lande abzuhohlen, oder das gemahlene herein zu führen: und wenn er unter ſeinen eigenen Unterthanen mehrere Müller hat, ſo mag er auch ihnen vorſchreiben und befehlen, daß keiner des andern Mahlbezirk betrette. Hingegen gehet er zu weit, wenn

er nach eigenem Gefallen ſeine Unterthanen an eine gewiße Mühle binden, und ihnen nicht geſtatten will, daß ſie ihre Mahlfrüchte ſelbſt in eine auswärtigbenachtbarte Mühle tragen oder führen, und das Mehl von dort wieder abhohlen (a). Eines der höchſten Reichsgerichte hat im Jahre 1773 ein ſolches Verboth verworfen (b). Nur die gemeine Noth oder Wohlfart, oder eine unverdenkliches Herkommen, oder das Wiedergeltungsrecht können derley Beſchränkungen der natürlichen Freyheit und des wechſelweiſen Handels rechtfertigen.

(a) Hertius de Superiorit. territor. §. 54. Leyſer Vol. VII. Spec. 462. med. 23.

(b) Beym Moſer Staatsrechtshandbuch von 1769 bis 1775 lib. 2. cap. 5. pag. 594.

LXI Der Bäckenſchuß iſt ein Recht, Brod auf den Kauf zu backen, und nicht nur zu Hauſe, ſondern auch vor den Kirchenthüren, und an andern öffentlichen Orten feil zu biethen, wie auch von einem Hauſe zum andern herumzutragen. Er wird den Monopolien beygezählet, weil ſich deſſen ohne obrigkeitliche Erlaubniſſe Niemand anmaſſen darf. Doch ſchließt er auf dem Lande gemeiniglich keine Zwanggerechtigkeit mit ein, indem nicht nur einem jeden Hausvater für ſich und ſein Geſind, ſondern auch den Wirthen für ihre Gäſte Brod zu backen freygelaſſen wird. In Städten hingegen und in gröſſern Markflecken werden meiſtentheils die Wirthe angehalten, das Brod für ihre Gäſte bey Bäckern zu kaufen, damit keiner dem andern die Nahrungsmittels ſchwäche, und ein jeder Gelegenheit habe, zu gewinnen, was ihm zu Beſtreitung der öffentlichen Abgaben, und dann zu ſeiner und der ſeinigen Unterhaltung nöthig iſt.

LXII.

LXII Der Metzgbank, oder das Recht, Fleiſch Pfundweiſe auszuwägen und zu verkaufen iſt ebenfalls in Deutſchland eine der älteſten Ehhäftinnen oder Monopolien. Es hat aber damit eben die Beſchaffenheit, wie mit dem Bäckenſchuſſe. Auf dem Lande wird insgemein auch den Wirthen zu metzgen und Fleiſch davon ihren Gäſten aufzuſetzen geſtattet, und bleibt dem Metzger nur das Recht, das rohe Fleiſch pfundweiſe zu verkaufen. In den Städten aber, und in vornehmen Marktflecken müſſen die Wirhe das Fleiſch, womit ſie ihre Gäſte bedienen wollen, in der Metzge einkaufen. Gleichwie aber das weſentliche dieſer Ehhäftinn in dem Rechte, das Fleiſch pfundweiſe auszuwägen, beſtehet: alſo iſt den übrigen Unterthanen nicht verbothen, zu gewißen Jahrszeiten in das Haus zu metzgen, oder auch Geld auf ein Stück Vieh zuſammen zu ſchieſſen, und ſelbes unter ſich zu vertheilen: doch dörfen ordentlicher Weiſe nicht mehr als vier ſolcher Geſtalt zuſammen ſtehen.

LXIII. Von Kramereyen machen Ellen, Maaß und Gewicht auf dem Lande drey beſondere Gattungen aus. Welche ſich der Elle bedienen, werden eigentlich Krämmer; die ſo die Maaſſe oder Metzen gebrauchen, Metzler, und jene, ſo nach dem Gewichte handeln, Zucker, oder Zuckler genannt. Alle dieſe haben ein ausſchlieſſendes Recht, ihre Feilſchaften zu verkaufen. Doch wird auf Jahrmärkten, und bey andern Feyerlichkeiten, und auch ſonſt öfters das Jahr hindurch fremden Krammern ihre Waaren auf eine kurze Zeit oder im durchreiſen auszulegen gemeinſamen Nutzen halber erlaubt, denn durch dieſes Mittel werden die innländiſche Krammer angetrieben, eben ſo gute Waaren herzuſchaffen, und die Schranken eines billigen Preiſes nicht zu überſchreitten.

LXIV. Eine Apothek aufrichten, oder einem Unterthanen dazu die Erlaubniß ertheilen, iſt nicht minder

ein Vorrecht des Landesherrn. Ob es aber rathſam ſey, eine anzulegen, hängt von den Umſtänden ab. Iſt der Ort klein, und die Nachbarſchaft ſchon mit Apotheken verſehen, ſo iſt freylich nicht wohl möglich, daß man einen groſſen Abgang habe, und die Apothek wohl beſtellet ſey: und kann auch den Unterthanen der Weg in andere Apothecken nicht ſo leicht verlegt, ſondern nur etwa verbothen werden, daß ſie nicht von Landärzten Freyleuten, Schindern, und dergleichen einkaufen (n. XXIV.), welches aber gemeiniglich ſchlecht gehalten folglich auch daraus einer landesherrlichen Apothek kein ſonderheitlicher Nutzen verſchaft wird. Mit der Aufrichtung einer Apothek hat auch die Aufſtellung eines ordentlichen Leibarztes die genaueſte Verbindung, und gleiche Beſchaffenheit.

LXV. Den Beſchluß den Monopolien und Ehháftinnen machen verſchidene Fabricken, Werkſtette, Schmelzöfen, Schmidten, Badſtuben, Bleichen ꝛc. zu deren Aufrichtung ſchier allenthalben der obrigkeitliche Konſens erfoderet wird. Es iſt auch bereits ſo weit gekommen, daß kein Unterthan aus eigener Macht oder Willkühr eine neue Feuerſtatt, Ofen oder Rauchfang aufrichten darf, ſondern zuvor darum bey ſeiner Obrigkeit anſuchen muß, welche auch, um ſo wohl der Feuersgefahr, als andern Folgen vorzubeügen, meiſtentheils nicht ehender noch anders, als nach eingenommenem Augenſchein, und gegen beſtimmte jährliche Abgabe darein zu willigen pflegt (a).

(a) Marpurgenſes beym Herrn von Cramer Wetzlar. Nebenſtund part. 2. Abhandl. 5. §. 23. ſeq.

LXVI. Den Schmidten und Badſtuben klebt gemeiniglich noch eine weitere Ehháſtinn oder das Recht zu gewißen Einkünften, welche die Gemeind entrichten muß, an. Dieſe Einkünfte beſtehen entweder in gewiſen

wißen Früchten und werden Schmidnieth, Badmieth genannt; oder in einer jährlichen Summe Gelds, welche man Wartgeld heißt. Sie ſetzen zwar einen Vertrag voraus, und verbinden die Schmide und Bader, den Gemeindern ihre Dienſte vor andern, und zum öftern auch in einem geringern, und ſchon veſtgeſetzten Preiſe zu leiſten: haften aber beyderſeits auf den Gütern, und fallen von einem Gutsbeſitzer auf den andern (a).

(a) Beſold theſaur. pract. V. Ehhaft.

LXVII. Ein jeder Landesherr iſt befugt, in ſeinem Lande oder Gebiethe aus gerechten und billigen Urſachen Monopolien einzuführen, wenn gleich bisher keine darinn geweſen, und der Gewinn ſeiner Nachbaren verringeret wird (a). Ob er aber ein Monopolium, welches er allſchon einem Unterthanen gegeben, an dem nemlichen Orte, oder nächſt daran auch noch einem andern verleyhen könne, iſt eine Frage, die ich bereits anderswo nach- und mit den bewährteſten Rechtsgelehrten folgender Maſſen beantwortet habe. 1) Der Landesherr kann es thun, wenn er dem erſten das Monopolium nur aus Gnade, oder mit ausdrücklichem Vorbehalte einer willkührlichen Widerufung gegeben hat: hingegen 2) kann er es nicht thun, wenn derſelbe durch einen Lehenbeſtand, oder anderweitern Vertrag das Monopolium erhalten hat, weil zu vermuthen ſtehet, daß alle Nutzbarkeit, welche zur Zeit des getroffenen Kontrakts wirklich vorhanden war, oder vernünftig vorgeſehen werden konnte, in Betrachtung gezogen, und dem Lehemann oder Beſtänder überlaſſen worden.

(a) in Jurisprud. Univerſal. lib. 3. part 1. Diſs. 2. cap. 4. n. 20 Add. Hallenſes to. 2. lib. 2. Conſili 25. n. 6. & Conſil. 26. n: 6.

LXVIII. Doch leidet auch der letztere Satz noch einige Ausnahmen, und kann ein Monopolium oder Ehhäftinn, welche ein Unterthan auch durch einen Vertrag erworben, noch mehrern zugedacht werden, wenn 1) jener ſein Recht nicht gehörig braucht, oder mißbraucht, und z. E. die nöthigen Waaren nicht im Vorrath hält, allzu hoh verkauft ꝛc. oder 2) die Umſtände ſich geänderet und z. B. die Einwohner ſich merklich vermehrt haben oder wegen einer neu entſtandene Wallfart oder erhaltener Marktgerechtigkeit die Fremden in gröſſerer Anzahl, als vorher ſich einfinden: oder 3) das neue Monopolium in einem Orte aufgerichtet wird, wovon die Leute nicht zu dem altem zu gehen pflegten. Sonſten aber 4) iſt überhaupt darauf zu ſehen, daß weder zu viel noch zu wenig zur Ausübung dergleichen Gerechtſamen aufgeſtellt werden, damit nicht einer den andern verderbe, oder einer allein alle übrige Bürger im Zwange habe.

LXIX. Gleichwie aber alle dergleichen Monopolien und Gerechtigkeiten, ſo keine Regalien ſind, nur des gemeinen Beſtens wegen eingeführt werden können (n. XXXVIII.); alſo ſollten ſie unentgeldlich oder wenigſt nur alsdann gegen eine Präſtation verliehen werden, wann ſolche Urſachen und Umſtänd vorkommen, die ſonſt zu Auf- oder Umlegung einer Steuer erklecken (a). Das Gegentheil aber hat allenthalben über Hand genommen. Alles wird um Geld verkauft, und dieſes ſchon von den älteſten Zeiten her. Bereits im Jahre 1353 hat Karl der IV. dem fürſtlichen Stifte Kempten die herkommliche Freyheit dui Salzſteüer von den, die Salz veil hand in den Trögen, die man dry Stund gibet in dem Jahre, und den Huttenzoll von den Schuchſtern und das Ungelt — Item die Bänne und die Steüer von denen Bäcken, und die Bänne von dem Winſchenken, dergeſtalt, daß jeder Bäck einem Abt und ſeinem Gottshus drey Schilling zu bänn, und jeder Schenk der ſeinen offen Zapfen haut, auch

drey

drey Schillig zu Bänn geben ſoll: und dann von jedem Bank in der Mezge ain viertail Unſtlitz und ain Banbuch Ze Zinß zu fordern und zunehmen beſtätiget (b).

(a) Ferraris in Bibliothec. V. Monopolium n. 11.

(b) Stift Kemptiſche Widerlegung Beylage litt. H. pag. 23. ſeqq.

LXX. Weil die Monopolien nur alsdann zu gedulden ſind, wann allen Gefährte und Gefahren beſtmöglichſter Maſſen vorgebeuget wird (n. XXXVII.): ſo iſt ein Landesherr berechtiget, und auch ſchuldig, zu ſorgen, daß Niemand durch ſelbe beſchädiget werde. Zu ſolchen Ende dienet erſtlich die Beſtimmung des Preiſes nicht zwar aller (a), wohl aber derjenigen Waaren, ſo zum menſchlichen Unterhalte gehören (b) worunter nicht nur Speis und Trank ſondern auch Kleyderzeüg (c), Wohnungen und Herbergen (d) Medicinen (e), Stallmieth und Haber bey den Wirthen zu zählen (f). Wobey aber nicht bloß auf die Menge oder Mangel der Waaren, ſondern auch auf andere Umſtände zu ſehen iſt: den z. B. zur Zeit einer Theürung ſteigen gemeiniglich nicht nur die Früchte, ſondern auch andere Waaren: und würden daher die Verkäufer übel ſtehen, wann ſie ihre Waaren wohlfeil hinlaſſen, und Fremde theüer einkaufen müßten (g).

(a) Laymann Theol. moral. lib. 3. tr. 4. 17. §. 5. n. 34.

(b) Novell. 122. Zet l in cler. curat. part. 2. Inſtruct. 2. n. 4.

(c) Barboſa ad L. 1. C. de Epiſcop. Aud. n. 3.

(d) Stracha de Mercat. P. IV. n. 51.

(e) arg. L. 44. ff. de V. S.

(f) Reform Polit. de an. 1530. tit. 25.

(g) Ziegler de Jur. Majeſt. lib. 1. cap. 46. §. 3.

LXXI. Das zweyte Mittel, denen aus Monopolien zu beſorgenden Gefährden vorzukommen, iſt die Anordnung und öftere Prüfung der Eicht, oder Ellen, Maaß, und Gewicht. Ihre Ungleichheit * in dem deütſchen Reiche iſt kein geringes Uebel. Weil ſie aber nach der von Karl dem V. fruchtlos verſuchten Vergleichung (a) nunmehr ein nothwendiges Uebel iſt, ſo hängt die Anordnung des Eichtes von einem jeden Landesherrn ab, und iſt eine Wirkung der Landeshoheit (b). Die mächtigere Reichsſtände haben ihr eigenes Eicht, die geringere richten ſich gemeiniglich nach denen nächſtgelegenen Städten. Die einmal von dem Landesherrn verordnete, oder angenommene Ellen Maaß und Gewicht zu unterſuchen und zu prüfen, ſtehet auch dem Vogteyherrn zu, wenn ein anderer die Landeshoheit beſitzt (c). Jene, ſo dieſelben verfälſchen, oder wiſſentlich verfälſchte gebrauchen, werden nach Erheiſchung der Umſtände, an Geld, mit der Verweiſung aus dem Lande oder auch mit dem Staubbeſem geſtraft (c).

(a) Reformat. Polit. de an. 1530 tit. von Ellen.

(b) Ziegler L. c. cap. 45. n. 7.

(c) Kluger Beamter P. I. tit. 30. §. 14.

(d) C. C. C. Art. 113.

* Der Unterſchid in Maaß und Ellen iſt arbitrariſch; in Anſehung des Gewichts beſtehet er theils in verſchidenen Gattungen der Pfunde, Theils in ungleicher Schwere einer und der nemlichen Gattung. Gattungen der Pfunde ſind hauptſächlich drey, Apothecker, Münz- und Krammer Pfund Gewicht: das Apothecker Pfund hält 12, das Münz Pfund 16, 18, auch 20 Unzen. Jede Unzen theilt ſich in Lot und Gran. Weil aber die Grana, oder die Samkörner, ſo man um das Gewicht von unten auf einzutheilen, zum Grunde gelegt hat, an einem Ort ſchwerer, als am andern ſind, ſo geſchiehet zum öftern, daß Pfunde von verſchidenen Orten wenn ſie aus gleichviel Unzen Lot und Gran beſtehen, ſich dennoch in der Schwere unterſcheiden.

LXXII. In Anſehung der Wirthe liegt dem Landesherrn ob, Vorſehung zu thun, daß 1) der Wein nicht

mit

mit Waſſer, Kalch, Schwefel oder ſchlechterm Wein gemiſchet werde (a); 2) das Bier weder gleich von dem Sutt her, noch allzuſpat, und da es ſchon ſaur iſt, auf den Tiſch komme (b); 3) die Wirthe ihre Gäſte in der Zech nicht übernehmen (c), widrigen Falls aber ihnen ſo wohl der Preis, als die Art und Zeit der Bewirthung vorgeſchriben; beſonders aber 4) bey tafernmäßigen Gaſtereyen und Zehrungen gebührende Maſſe beobachtet, und die Unterthanen nicht mit allzugroſſen Köſten beſchwert werden (n. XI.).

(a) Reformat. Polit. de an. 1548. tit. 16. Manz. Deciſ. Palat. q. 25. n. 5.

(b) Leyſer Jur. georg. lib. 3. cap. 21. n. 16.

(c) cit. Reformat. Polit.

LXXIII. Den Müllern und Bäckern wird der Luſt und die Gelegenheit zu betrügen benommen, wenn man dieſen eine gewiße Tariffe, oder Verzeichniße, wie viel eine jede Gattung des Brods nach dem laufenden Preiſe des Korns wägen ſolle; jenen aber eine Mühlordnung vorſchreibt, und beyde nicht nur mit mündlich- oder ſchriftlichen Befehlen, ſondern auch durch mehrmalige, und zu ungewißen Zeiten vorzunehmende Abwägung des Brods, und Beaugenſcheinigung der Mühle und des Mehls, auch ſcharfer Ahndung und Beſtrafung der gefundenen Fehler, darnach zu leben, und ſich daran zu halten zwinget. Die Metzger müſſen ſich gefallen laſſen, daß ihnen wenigſt zu gewißen Zeiten das Fleiſch geſchätzet, und ihre Gewichter gerichtet werden

LXXIV. Der Krammer halber hat ſchon längſten das ganze Reich folgende Verordnungen gemacht: 1) kein Tuch ſoll verkauft werden ſub pœna confiſcationis, welches nicht vor dem Kauf genäzt und geſchoren wird, weil aus dem Strecken an der Ram die

Käufer

Käufer beſchädiget werden: ſie ſollen auch nach dem Nätzen nit an die Ram geſpannt werden (a). 2) An denen Gewandläden und andern Krämen ſollen groſſe Tücher und Plauen, wodurch die Farben geblendet werden, nit geduldet werden (b). 3) Es ſoll im Reich kein gefärbter, ſonder allein weiſſer ungefärbter Ingewer verkauft, auch dem Zucker, Pfeffer, Säffrig und ander Gewürz oder Specereyen keine andere Materialien eingemiſchet werden (c). Dieſe Reichsſatzungen iſt ein jeder Landsherr nicht nur zu betreiben, ſondern auch mit eigenen zu vermehren befugt.

(a) R. A. vom Jahre 1500 tit. 24.

(b) Reformat. polit. de ann. 1548 tit. 21. §. 4.

(c) Reformat. polit. de ann. 1530 und 1577 tit. 24.

LXXV. Die Handelſchaft und das Gewerb in Aufnahme zu bringen, ſind keine ſchicklichere Mittel als die Märkte. Sie werden in allgemeine und gemeine, und und dieſe wiederum in Jahr- und Wochenmärkte eingetheilet. Die Allgemeine haben ihren Urſprung von den Kirchenweyhen, und andern Kirchenfeyerlichkeiten, bey denen ſich mehrere Geiſtliche verſammelten, her; und gleichwie ſich an ſolche Orte und in ſolchen Zeiten die Leute in ziemlicher Menge begaben: ſo fanden ſich auch die Kaufleute mit ihren Waaren ein, woraus endlich groſſe Märkte entſtanden, die entweder, der vielen Meſſen halber, welche daſelbſt geleſen wurden, oder weil ſie erſt nach derſelben Vollendung ihren Anfang nahmen, Meſſen genannt, und nachher mit kaiſerlichen Freyheiten verſehen worden (a), welche hauptſächlich darinn beſtehen, daß 1) den Kaufleuten, die zu einer ſolchen Meſſe reiſen, durch das ganze Reich freyer Paß, und auf ihr verlangen auch ſicheres Geleit verſchaffet, und 2) währender Marktzeit kein Handelsmann wegen einer Privat- oder ſolchen Schuld, die er nicht erſt auf dem Markte gemacht hat,

mit

mit Arreſt belegt (b): auch 3) nicht einmal die Juden von derley Meſſen ausgeſchloßen werden ſollen (c).

(a) Struv. ſyntagm. Jur. publ. pag. 595.
(b) R. J. de an. 1576 §. 219. Berlich. P. I. concl. 77. §. 16.
(c) R. J. de An. 1551. §. 79.

LXXVI. Gemeine Jahrmärkte haben allerdings eine gleiche Urquelle, und kommen meiſtentheils von Kirchweyhen her: nur haben ſie keine allgemeine kaiſerliche Privilegien, wie Meſſen. Die Wochenmärkte ſind hauptſächlich zur Kommlichkeit der Bürger und Handwerksleute, die weder Vieh noch eigene Früchte haben, eingeführt worden. Manche Reichsſtände haben ſich auch um derley Marktgerechtigkeiten an die Kaiſer gewandt, worunter das Reichsgottshaus Werden, und die Abtey Hervorden ſchon im Jahre 974 von Otto dem II. Gandersheim Ann. 990 von Otto dem III. Thoren im Jahre 1007 von Heinrich dem Heiligen, dieſelbe erhalten (a). Im Jahre 1605 hat Kaiſer Rudolph der II. dem Flecken Ochſenhauſen auf Anſuchen dortigen Reichsgottshauſes das Recht eines Wochenmarkts, auch allen und jeden, die ſolchen Wochenmarkt mit ihren Handeln, Gewerben, Hab und Gütern, oder ſonſt beſuchen, und dahin kommen, und ſo lang ſie uf berührtem Wochenmarkt ſeyn werden, all und jeglich Gnad, Freyheit, Sicherheit, Glait, Recht und Gerechtigkeit, ſo andere Wochenmärkt im heiligen Reich haben, gnädiglich mitgetheilet und gegeben (b).

(a) Pfeffinger in Vitriar. illuſtrat. lib. 3. tit. 2. §. 37.
(b) Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 394.

LXXVII. Deſſen ungeachtet halten die meiſten Staatsrechtslehrer dafür, ein jeder Landesherr ſey, dergleichen

gemeine ſowohl Jahre- als Wochenmärkte in dem ſeinigen aufzurichten befugt, und nur die Einführung der feyerlichen oder allgemeinen Meſſen dem Kaiſer vorbehalten (a). Sie glauben auch, es hindere nichts, daß der Handel einer benachbarten Stadt dadurch um etwas geſchwächet, oder der neüe Markt innerhalb der ſogenannten Bannmeile aufgeführt werde (b): welcher Meynung auch das Reichskammergericht geweſen zu ſeyn ſcheinet, indem dasſelbe den 1. März 1602 wider die Reichsſtadt Memmingen, als ſie die Umſaſſen auf zweymeile Wegs mit dem Fruchthandel an ihre Stadtmärkte binden wollte, auf die Klage des Fürſten von Kempten und anderer benachbarten Stände, ein Mandatum pœnale erkannt hat (c). Indeſſen hat der Reichshofrath im Jahre 1674 gegen den Freyherrn von Bodmann, der einen neüen Fruchtmarkt angelegt hatte, auf vorgebrachte Beſchwerung der Reichsſtand Ueberlingen ein Mandatum S. C. erlaſſen, und als derſelbe darauf um ein Privilegium Nundinarum einkam, auf Vorſtellung der öſterreichiſchen Hofkanzley, befohlen, bis auf die in puncto petiti privilegii Nundinarum erfolgende kaiſerliche Reſolution mit eigenmächtiger Anſtell und Fortſetzung dergleichen Märkte ſtillzuſtehen und inn zu halten (d).

(a) Schmaus Compend. Jur. publ. lib. 3. cap. 4. §. 12. Jargow Einleitung zur Lehre von den Regalien lib. 1. cap. 7. §. 24. Pfeffinger L. c. pag. 191.

(b) arg. L. 1. §. 12. ff. de Aq. & pluv. arcend. Moſer von der Landeshoheit in Gnadenſachen cap. 15. §. 5.

(c) Klock to. 1. conſil. 1. n. 849. & conſil. 29. n. 989. Kemptiſche Widerlegung. pag. 95.

(d) Moſer nachbarliches Staatsrecht lib. 3. cap 10. §. 3.

LXXVIII. Bey den Meſſen und Märkten kommen noch verſchiedene andere Gerechtſamen, beſonders die Stapel- und Grahngerechtigkeit vor. Das Wort Stapelrecht, ſchreibt Moſer, hat keinen allgemein beſtimm-

ten Verſtand: es giebt auch allerley Gattungen und Grade desſelben. Allemal aber kommt das Hauptwerk doch darauf an und hinaus, daß die dem Stapel unterworfene Waaren an dem mit Stapelgerechtigkeit begabten Ort eine Zeit lang ſtillliegen und feil gebothen werden müſſen (a). Daher auch Leuber ſagt: wo ſchlechte Jahrmärkte und Meſſen ſeyn ohne Niederlage und Stapelgerechtigkeit, da mag ein jeder Waaren zu- und abführen, feil haben, verkaufen und nicht verkaufen, wie er will, er hat deſſen allen freyen Willen — Wo aber Stapelrecht iſt, da mag man wohl die Waaren zuführen, allein man muß ſie auch feil haben, hinſetzen und niederlegen, und hat ſolche Freyheit im Kaufen und Verkaufen nicht (b).

(a) Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kayſer Joſeph II. Art. VIII. §. 17. Not. 4.

(b) Beym Pfeffinger lib. 3. tit. 2. §. 43. not. a.

LXXIX. Es iſt alſo das Stapelrecht von der bloſſen Marktgerechtigkeit unterſchieden, und wird zu deſſen Ausübung nicht nur ein kaiſerliches Privilegium ſondern auch die Einwilliguug der Churfürſten erforderet (a). Gleichwie nun ohne Stapelgerechtigkeit Niemand ſeine Waaren auf dem Markt zu laſſen gebothen werden kann; alſo mag noch weniger denen, ſo nur vorbeyfahren, aufgebürdet werden, daß ſie die zu ihrem eigenen Gebrauche anderswo erkauften Früchte dahinſtellen (b), am allerwenigſten aber, daß ſie ſtat deßen ein Niederlagsgeld bezahlen: indem auch ſonſt die kaiſerliche Wahlkapitulation alle Zölle, ſo unter dem Namen und Prätext einer Niederlag, Licent oder Stapelgerechtigkeit ohne des Kaiſers und der Churfürſten Erlaubniß bezogen werden, caßirt (c).

(a) Vitriarius L. c. §. 45. & ibi Pfeffinger not. a.

(b) hieher gehört das Mandatum de permittendo transportationem frumentorum in alieno territorio emtorum. Beym Cramer Wetzlar. Nebenſtund. part. 42. Abhandl. 6. §. 1.

(c) Art. VIII. §. 17.

LXXX. Die Grahngerechtigkeit (Jus Geranii) iſt ein Recht, die vorbeygehenden, und bey dem Zollamt angegebenen Waaren zu beſichtigen, zu wägen, zu meſſen oder zu zählen, damit dem Zoll kein Abtrag geſchehe (a). Wo demnach Zoll oder Umgeld von den Waaren entrichtet, und die Laſten oder Gewichte erkundiget werden müſſen, da iſt der Grahn ſo üblich als nothwendig (b). Eben darum aber, und weil die Durchfuhr der Waaren nicht gehinderet, ſondern nach bezahlten Zolle frey gelaſſen wird, ſo iſt hierzu kein beſonderes Privilegium vonnöthen; ſondern wer den Zoll hat, kann auch, wenigſt wo es nöthig ſcheint, auch den Grahn gebrauchen. Es hat zwar dieſes Recht eigentlich nur auf dem Waſſer und bey Schiffen ſtatt: auf dem Lande aber wird es zum Stapelrecht gezogen (c).

(a) Klock de Contribut. cap. 1. §. 272.

(b) Schottel de Singular. quibusd Jur. Germ. cap. 2. §. 3.

(c) Pfeffinger L. c. §. 43 pag. 201.

LXXXI. Gute Wege und Straſſen tragen auch nicht wenig bey, Handel und Gewerb zu befördern. Die Wege theilen ſich in öffentliche, allgemeine, in Dorf und nachbarliche, und in Feldwege. Oeffentliche oder allgemeine ſind diejenigen, auf welchen jedermann zu gehen oder zu fahren, Niemand aber etwas aufzubauen, erlaubt iſt (a). Zu einem öffentlichen allgemeinen Wege, welcher in den römiſchen Rechten Via consularis, Prætoria, oder militaris, von den Deútſchen aber Land- oder Heerſtraſſe genannt wird, iſt erforderlich 1) daß der Grund Niemand als dem gemeinen

Weſen

Weſen oder in deſſen Namen dem Landesherrn eigenthümlich zugehöre; 2) daß ſelber öffentlich und von Jedermann betreten und gebraucht werde; 3) daß er von einem andern öffentlichen Wege, oder aus einer Stadt, oder von einem Fluße und deſſen Ueberfahrt anfange, und auf gleiche Art ſich ende (b).

(a) L. 1. & ſeq. ff. de loc. & itin. publ.

(b) L. ult. §. 1. ff. eod. Tubingenſes vol. II. Conſil. 5. n 12.

LXXXII. Dorf- und nachbarliche Wege, Viæ vicinales, werden genannt, welche inner einem Dorfe ſind, oder von einem Dorfe zu einem andern führen (a). Wenn ſie von undenklichen Zeiten her als Wege von Jedermann gebraucht worden: ſo werden ſie von den gemeinen Rechten den öffentlichen beygezählet (b). Sind aber dergleichen Wege nur erſt vor kurzem angelegt worden, ſo kömmt es auf die Willkühr der Eigenthümer des Grundes an, ob ſie dieſelbe Jedermann frey laſſen, oder ſich allein vorbehalten, folglich andere durch Schranken ausſchlieſſen wollen oder nicht.

(a) L. 2. §. 22. ff. nequid in loc. publ.

(b) L. 3. ff. de loc. & itin. publ.

LXXXIII. Die Feldwege rechnet der alte Rechtsgelehrte Ulpianus ebenfalls unter die öffentliche, wenn ſie von einer Landſtraſſe anfangen, und in einen Dorfweg auslaſſen (a). Wofern ſie hingegen nur zu einem Acker, oder einem andern Gute führen, und daſelbſt abſterben, ſind ſie nur beſondere und Privatwege (b), und ſtehen jenen allein zum Gebrauche frey und offen, welche entweder vermöge des Eigenthums, oder in Kraft einer ausbedingten oder lang hergebrachten Dienſtbarkeit dazu berechtiget ſind (c). Daß man auf einem Fußwege auch rei-

ten dörfe, belehren uns die gemeinen Rechte (d), welches aber von jenen Fußwegen nicht zu verſtehen iſt, die von Alters her durch Triller oder einen niedern Stangenzaun eingeſchränket ſind; und würde derjenige allzeit ſtrafbar ſeyn, der unter dem Vorwande, daß ein Fußweg auch zum reiten eingerichtet ſeyn müſſe, Triller und Stangen niederreiſſen oder wegraumen würde.

(a) L. 2 §. 23. ff. nequid in loc. publ.

(b) ibid. §. 22.

(c) Leyſer in Jur. Georg. lib. 3. cap. 31. n. 4.

(d) L 12. ff. de Servit. Præd. Ruſt.

LXXXIV. Gleichwie nun die Wege ſehr verſchieden ſind: alſo wird es auch nicht mit allen gleich gehalten. Die Heer- und Landſtraſſen gehören unter die Regalien (a), und ſtehen unmittelbar unter dem Landesherrn, der auch deßhalben 1) nöthig- und dienliche Verordnungen zu erlaſſen, und diejenigen, die die Frey- und Sicherheit derſelben ſtöhren, zu ſtrafen befugt iſt (b); 2) zum Nutzen des gemeinen Weſen eine alte Landſtraſſe, in ſo weit ſie durch ſein Gebieth gehet, ändern, und eine neüe, auch durch die Aecker und Wieſen der Unterthanen, herſtellen kann (c), wenn nur denſelben der Schaden erſetzt wird (d); 3) die rechtliche Vermuthung, daß auf ſolchen Straſſen die hohe malefitziſche Obrigkeit bey ihm ſtehe, wenn ſchon ein dritter dieſelbe an den übrigen Orten ausübet, ſo lange vor ſich hat, bis jener das Gegentheil beweiſet (e). Mit andern Gattungen der Wege hat es allerdings die nämliche Beſchaffenheit, wie mit Privatgütern und Dienſtbarkeiten.

(a) L. 2. feud. 56. Beck tr. de Jur. Vicin. part. 2. cap 1. §. 1.

(b) Vitriarius Inſtit. Jur. publ. lib. 3. tit. §. 21.

(c) arg. L. 1. §. 25. ff. nequid in loc. publ. Ziegler de Jur. Majeſt. lib. 2. cap. 17. §. 11.

(d) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. part. 2. Abhandl. 1. §. 7.

(e) Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 7 cap. 7. §. 56. Carpzov. Prax. Criminal. P. III. Quæſt. 110. n. 39. ſeqq.

LXXXV. Obwohlen das Völkerrecht den Gebrauch der öffentlichen Heerſtraſſen, und die Durchwanderung eines Landes Jedermann frey ſtellet: ſo kann dennoch ein Landesherr dieſe Freyheit einiger Maſſen einſchränken (a); wie dann 1) in einigen Orten kein Jud eingelaſſen wird; 2) einer fremden Militz geſtattet man keinen Durmarſch, wofern nicht vorher darum angeſucht, und gewiſſe Reichskonſtitutionsmäßige Bedingniſſen eingegangen worden (b); 3) auch die Durchführung eines Malefikanten kann verwehret werden, wenn nicht um die Erlaubniß, und um ſicheres Geleit gebethen wird (c). Ein gleiches iſt 4) von den Leichen, welche durch fremde Herrſchaften geführt werden, an vielen Orten üblich.

(a) Jargow cit. cap. 7. §. 26.

(b) Stryck diſs. de tranſit. militar. Sect. 4.

(c) Hertius de ſuperiorit. territ. §. 22.

LXXXVI. Hingegen laſſen ſich Dorf- und Nebenwege, die bisher von Jedermann gebraucht und ungehindert paßirt worden, wegen einer neu aufgerichteten Chauſſée-ſtraſſe, und des zu beziehenden Weg- Thor- Niderlaggelds und Zölle halber in Anſehung der Fremden nicht ſo leicht abthun; und kann kein Stand den andern, oder deſſen Unterthanen zwingen, ſtat des durch ſein Territorium hergebrachten Ab- und Zugangs auf die gemeine Landſtraſſe einen mit dergleichen Beſchwerlichkeiten verknüpften andern oder Umweg zu nehmen (a)*. Denn das gemeine Beſte oder bonum publicum eines Standes iſt zwar dem Privatnutzen eigener Unterthanen; keineswegs aber dem rechtmäßigen Intereſſe eines andern Stands, und deſſen Unterthanen vorzuziehen, weil es in deren Anbetracht, und noch mehr in Anſehung des ganzen Reiches ſelbſt

nur ein bonum privatum iſt. Eben darum kann auch ein ſolch=alt hergebrachter Nebenweg bloß deßwegen mit keinem Weggelde belegt werden, damit die Fuhrleute deſto ehender auf die Landſtraſſe ſich wenden.

(a) Cramer part. 2. Wetzlar. Nebenſtund. Abhandl. 1. §. 7. & ſeqq. Mit einem Reichskammergerichtlichen Präjuditz. Mehr andere ſind beym Moſer in ſeinem nachbarlichen Staatsrechte lib. 3. cap. 15. §. 14. anzutreffen.

* Im Jahre 1779 verlangte der kaiſerliche Miniſter von der ſchwäbiſchen Kreisſammlung, daß nach dem Vorgang der Vorderöſterreich=Regierung alle Fuhrleute, welche offene Heer= und Landſtraſſen verlaſſen, und dargegen Schleichwege, um den Zollſtätten auszuweichen, gebrauchen, als Zolldefraudanten behandelt werden möchten. Der Kreiskonvent aber hat darauf in einem Promemoria vom 19. Jun. d. a. geantwortet: " daß gleichwie dem Commercio einer Seits nichts ſo beförderlich, als die möglichſt zu geſtattende Freyheit, und im Gegentheil nichts ſo nachtheilig, als deſſen Einſchränkung iſt: alſo leicht zu ermeſſen ſey, was bey einer dergleichen Einſchränkung nicht nur dem Commercio überhaupt, ſondern beſonders auch denjenigen Ständen, welche an keiner Heer= und Landſtraſſe liegen, dadurch für ein emfindlicher Schaden und Nachtheil zugefügt werden würde, wann denen Fuhrleuten verbothen werden ſollte, keine andere, als die Haupt=Heer=und Landſtraſſen zu befahren, folglich aller übrigen Commercial Straſſen ſich zu enthalten."

LXXXVII. Sollen die Wege und Straſſen der Handelſchaft nützlich ſeyn: ſo müſſen ſie in wandelbarem Stande erhalten, und ſo oft es nothwendig iſt, wieder hergeſtellt oder reparirt werden. Laut der gemeinen Rechte iſt in Städten und Dörfern ein jeder den Weg vor= und neben ſeinem Hauſe zu unterhalten, und die dabey befindliche Waſſerleitungen zu bauen und auszubeſſern ſchuldig, damit die Fuhren nicht gehinderet werden (a). Auſſerhalb der Städte und Dörfer liegt die Schuldigkeit, öffentliche Straſſen zu unterhalten und zu repariren dem, der den Zoll beziehet, und wo keiner bezogen wird, den Unterthanen eines jeden Gebiethes ob (b). Es wird aber auch im erſten Falle an manchen Orten der Zoll von

von dem Landesherrn in Sack geſteckt, und der ganze Reparationslaſt auf die Unterthanen gewälzet.

(a) L. un. § 3. ff. de Via publ.

(b) Conſtit. Friderici II. de Ann. 1236. cap. 42. beym Goldaſt Conſt. Imp. to. 1 pag. 42. Stryck Diſs. de Jur. Pont. cap. 3. n. 20. Ziegler de Jurib. Majeſt. lib. 2. cap. 17. n. 21.

LXXXVIII. Im Jahre 1749 hat der ſchwäbiſche Kreis die Chauſsirung, oder Erhöh- und Beſchüttung der Hauptlandſtraſſen beſchloſſen, und zu ſolchem Ende beſtimmt 1) welche Landſtraſſen einsweilen reparirt (a), 2) von wem und wie dazu concurrirt werden ſolle (b). Hingegen wollen diejenigen Stände, ſo an einer Landſtraſſe geſeſſen, und die Zollgerechtigkeit oder andere Vortheile darauf oder darvon haben, nicht gedulden, daß ein anderer einen von derſelben aus- und durch das Seinige gehenden Nebenweg chauſsire, und dadurch das Fuhrwerk von der alten Landſtraſſe ab- und an ſich ziehe (c).

(a) Vermöge des Kreisconcluſi wären vorderſt die Hauptſtraſſen von Strasburg über Raſtatt, Pforzheim, Canſtatt. Von Frankfurt über Bruchſal, Reütlingen, Wachingen nach Canſtatt. Und

Von Heilbronn nach Canſtatt, von Canſtatt nach Ulm. Von Canſtatt nach Nürenberg. Von Canſtatt nach Schafhauſen. Von Ulm nach Augsburg. Von Ulm auf Nürenberg. Von Ulm über Memmingen auf Lindau.

Von Ulm über Biberach und Ravenſpurg auf Lindau.

Von Ulm über Ehingen, Mengen durch das Zolleriſche und Fürſtenbergiſche, auch Nellenburgiſche nach Schafhauſen und Baſel. Von Augsburg nach Fieſſen ins Tyrol.

Von Augsburg über Donauwerth auf Nürenberg.

Von Augsburg auf Memmingen. Von Augsburg auf Dinkelſpiel. Von Memmingen auf Kempten ins Tyrol.

Von Lindau über Wangen Isni durch das Trauchburgiſche nach Kempten,

Von Lindau über Bregenz, Hohenems, Feldkirch, durch das Lichtenſteiniſche in Pünten:

Auch andere Straſſen, über " deren Reparation ſich die hohe " und löbl. Stände beſonders zu vereinbaren gut und nütz- " lich erachten würden, in guten und daurhaften Stand zu " ſetzen.

(b) " Ratione modi aber bey Etablirung eines Concurrenzfuſ- " ſes (ſo lautete das Gutachten der Ordinarideputation vom 12 May 1749) " wären vorderiſt diejenigen Stän- " de, welche die Zölle und Weggelder beziehen, zur Ueber- " nahme eines vorzüglichen Theils zu vermögen; ſodann " diejenigen Herrſchaften und Communen, durch welche die " Straſſen immediate gehen, und deren Unterthanen von " der Paſſage einen vorzüglichen Nutzen ziehen, gleichfalls " zu einem beſonders ergiebigen Beytrage zu diſponiren, " die angränzende Stände aber nach Vorliegenheit der Um- " ſtände, und des dem ganzen Diſtrict darunter zugehen- " den Vortheils nach Billigkeit beyzuziehen, allenfalls aber " ein unmaßgebliches Project zu entwerffen, nach welchem " die Concurrenz eingeleitet, und mit Effect etwas verfügt " werden könnte."

Und ſo iſt man auch zu Werke gegangen, und noch weiter be- liebt worden, " daß alle und jede Unterthanen (ohne Un- " terſchied, ob ſie dieſer oder jener Herrſchaft zugehörten) " die nicht über zwey Stunden von den Haupt- und Heerſtraſſen " gelegen wären, zu derſelben chauſſéemäßigen Herſtellung " mit Hand- und Wagen-Frohnen beyhelfen ſollten." Doch haben einige Territorialherren die durch das Ihrige gehende Landſtraſſen allein und ohne Concurrenz chauſsirt, hingegen aber auch gegen andere, zu concurriren ſich gewei- geret.

(c) Anno 1739 kamen der Graf Truchſeß von Zeyl und ſämt- liche an der uralt-privilegirten Reichs-Land- und Heer- ſtraſſe in Oberſchwaben gelegenen Stände gegen den Für- ſten zu Kempten und Stadt Memmingen, um willen dieſe aus dem Weg, ſo von Memmingen über Lauterach, Legau, und Mittmannshofen nach Iſny und Bregenz gehet, eine offene Landſtraſſe zu machen, und die von Memmingen nach Iſny reiſende Kauf- und Fuhrleute dahin einzuleiten ſich anmaſſeten, beym kayſerlichen Reichshofrath ein, der den 4 Decembr. darauf an das Kreisausſchreibamt in Schwaben ein Kommiſſorium erkannte, welches beym Mo- ſer in ſeinem nachbarlichen Staatsrecht lib. 3. Cap. 16. §. 12. zu leſen iſt.

LXXXIX.

LXXXIX. Obſchon gemeiniglich bey allen Dienſtbarkeiten die Unterhaltung der dienenden Sache auf den, der die Dienſtbarkeit beſitzt und ausübt, zurücke fällt (a), folglich auch derjenige welcher einen Privatweg über ein fremdes Gut hergebracht hat, denſelben zu unterhalten ſchuldig wäre (b): ſo wird es doch meiſtentheils ganz anders gehalten, und wenn der Weg von dem Eigenthümer nicht brauchbar gemacht und erhalten wird, ſo fährt man über einen andern Theil des dienenden Guts, welches auch ſchon bey den alten Römern nach dem Geſetze der 12 Tafeln erlaubt ware (c). Noch gewißer müßten die nachbarlichen Dorf- und Feldwege, die einem jeden offen ſtehen, von einer jeden Gemeinde unterhalten und ausgebeſſeret, der Grund aber, wo und in ſo weit es nöthig iſt, von den Anſtöſſern hergelaſſen werden (d). Es thut auch nichts zur Sache, daß dergleichen Wege nicht nur von der Gemeinde, ſondern auch von Fremden gebraucht werden. Denn die von der Gemeinde bedienen ſich, wenn ſie reiſen, auch fremder Wege, ohne dazu etwas beyzutragen.

(a) L. 6. §. 2. ff. Si Servitus vindic.

(b) L. 2. C. de Immunit nem. Conced. Tubingenſes vol. II. Conſil. 5. n. 20.

(c) Si via per Amſegetes imminuta eſſet, qua voles, jumentum agito.

(d) L. 2. §. 22. ff. ne quid. in loc. publ.

XC. Wo mehrere Reiſende einander auf einem engen Wege oder Straſſe begegnen, macht das ſächſiſche Recht, welches wegen der natürlichen Billigkeit, worauf es ſich in dieſer Sache gründet, auch auſſer den ſächſiſchen Landen beobachtet zu werden verdient, folgende Ordnung: Ein Gehender ſoll dem Reitenden, ein Reiter dem Fahrenden, ein leerer Wagen dem geladenen ausweichen (a). Die nürnbergiſche Policeyordnung will, daß ein Karren einem Wagen, eine Kutſche, worinn nur Perſonen ſitzen,

einem Wagen, der mit Gütern beladen iſt, den Rang laſſen (b). Wenn Jemand eine Brücke oder einen Hohlweg angefahren, und deſſen ein Zeichen mit Schreyen, Blaſen oder Schnellen gegeben hat, ſo muß ein anderer warten, bis jener vorüber iſt. Sind aber beyde ſchon in dem Hohlwege oder auf der Brücke, ſo muß der, ſo ein leichteres Gefährt hat, oder dem Ende und Ausgange näher iſt, zurücke weichen. Wer dieſer Ordnung zuwider handelt, und dadurch einen andern beſchädiget, wird billig zum Erſatze des Schadens angehalten (c).

(a) Sächſiſches Landrecht lib. 2. Art. 59.

(b) Beym Struv. Jurisprudent. romano-german. forenſ. lib. 2. tit. 3. §. 8.

(c) Stryck Diſſ. de Jur. pont. cap. 2. n. 73.

§. III.

Von der Reichsprälaten Policeyrechte in Handwerksſachen

Innhalt.

N. 91. Was ein Handwerk ſey? 92. Urſprung der Handwerkerzünfte. 93 Ausbreitung und kaiſerliche Beſtättigung. 94 Derſelben Vorrechte und Gerechtſamen, 95 Nütz- und Schädlichkeit. 96 Gleichſtellung aller Handwerksladen, 97 wie auch der geſchenkten und ungeſchenkten Handwerke. 98 Wer von Zünften mit Recht, 99 oder Unrecht ausgeſchloſſen werde? 100 Ob die Kinder der Ehrloſen, 101 und die Legitimirten zuzulaſſen ſeyn? 102 Aufnahme und Lehrzeit. 103 Ledigſprechung und Wanderung. 104 Entlaſſung, 105 und Austritt aus der Arbeit. 106 Wie, wann ein Geſell keine Kundſchaft hat? 107 Erforderniſſe zum Meiſter werden. 108 Unerlaubte Verſtoſſung aus dem Handwerke. 109 Verbothenes Schmähen und Austreiben. 110 Wie dagegen zu verfahren? 111. Statuten der Handwerksleute. 112 Mißbräuche in Anſehung der Arbeit, 113 der Meiſterſchaft, 114 der Red- 115 und Unredlichkeit, 116 des blauen Montags, 117, in Ausſchlieſſung der Weibsbilder von der Arbeit, und Einſchränkung der Lehrbuben und Geſellen auf eine gewiſſe Zahl. 118 Ob und welche von dieſen Mißbräuchen geduldet, 119 und wie weit darinn von einem Landesherrn diſpenſirt werden könne? 120 Gerichtsbarkeit der Zünfte. 121 Vorgebliches Geſellengericht. 122 Auſſer Handwerksſachen haben die Zünfte nichts zu richten. 123 Verbothene Provokation, 124 und Korreſpondenz mit andern Zunftladen.

XCI. Ein Handwerk iſt eine Kunſt, aus vorgelegter Materie etwas zu verfertigen (a). Es unterſcheidet ſich von freyen Künſten, und von pur knechtlichen Arbeiten, weil bey jenen der Kopf mehr als die

Hand; bey dieſen die Hand mehr als der Kopf, bey einem Handwerke aber Kopf und Hand faſt in gleichem Grade beſchäftiget ſind. Künſtler und Handwerker (Artifices & Opifices) werden in den römiſchen Geſetzen gar nicht (b); ſonſt aber und insgemein ſo weit unterſchieden, daß die, welche gemeine Werke z. B. Häuſer, Kleider, Schuhe u. ſ. f. machen, Handwerksleute; jene aber, die Werke von gröſſerer Kunſt und Koſtbarkeit z. E. Gemählde, Statuen, Uhren und dergleichen ausarbeiten, Künſtler genannt werden (c). Gleichwie aber zum menſchlichen Unterhalte die gemeinen Werke viel öfters und häufiger, als die künſtlich- und koſtbare, erfoderet werden, alſo giebt es auch weit mehr Handwerker, als Künſtler: und eben darum konnten ſich dieſe nicht ſo leicht, wie jene, in Zünften und Geſellſchaften vereinigen. Die Wundärzte, weil ſie keine Handwerker ſeyn wollten, und für keine Künſtler gehalten wurden, haben ihren Einungen den Namen Mittel beygelegt.

(a) Ariſtoteles 8. Polit. 2. & 6. Eth. 4

(b) L. 1. §. 7. ff. de extraord. Cognit. L. 19. §. 4. ff. de ædilit. Edict. L. 5. 6. & 7. ff. de agnoſc. lib.

(c) Struv. Diſſ. de Opific. th. 16.

XCII. Die Zünfte der Handwerker kommen urſprünglich von den Städten her. Denn, nachdem ſich unter Heinrich dem I. und ſeinen unmittelbaren Nachfolgern am Reiche viele Freygelaſſene, die auſſer einem Handwerk kein anderes Nahrungsmittel hatten, dahin gezogen (Cap. I. n. XCVI.): ſo haben eben dieſe Kayſer, wie den Bürgern überhaupt, alſo den Handwerkern ins beſondere vorzügliche, und namentlich folgende Freyheiten mitgetheilt, 1) in eine eigene Geſellſchaft oder Einung zu treten, 2) alle, ſo keine Mitglieder derſelben wären, von gleicher Arbeit auszuſchlieſſen, 3) zu verwehren, daß ihre Handwerker auſſer den Städten nicht getrieben würden. Wovon jedoch die Arbeiter,

der Schuſter, Schneider und Müller ausgenommen waren, weil ſie nur für knechtliche geachtet wurden (a); weßhalben auch noch heüte die ſich darzu bekennende Geſellen Schuhknechte, Weberknappe, und Müllerknechte genannt werden.

(a) Heinec. Elem. Jur. Germ. lib. 1 § 123.

XCIII. In der Folge der Zeiten haben nicht nur die in den Städten wohnende Handwerksleüte auswärtige in ihre Zünfte aufgenommen, ſondern auch die auf dem Lande angeſeſſenen eigene aufgerichtet: und wird auch dermalen hierzu weiter nichts, als die Genehmigung und Vorſchrift des Landesherrn erforderet (a). Weil aber gemeiniglich von den Handwerksleüten jene Zünfte und Laden höher geſchätzet, und auch von benachbarten, die in ihrer Heimat keine eigene haben, ehender geſucht werden, welche vom Kaiſer aufgerichtet, oder beſtätiget worden: ſo haben einige der kleinern Stände für rathſamer erachtet, die Freyheit einer eigenen Zunftlade nebſt der Genehmigung gewißer Artikel von der Kay. May. auszuwirken, als ſich ihres eigenen Rechts zu bedienen: wie dann unter andern der Reichsprälat zu Roth im Jahr 1666 eine ſolche Vergünſtigung von dem Kaiſer Leopold ſich ausgebethen und erhalten hat (b).

(a) Concluſ. Jmp. de an. 1731. §. 1. & 6. Leyſer vol. VIII. Spec. 559. Corollar. 2.

(b) Beym Lünig. Spiceleg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 475.

XCIV. Die heutigen gerechtſamen der Handwerkszünfte und Kollegien ſind gemeiniglich folgende: 1) das Recht einer eigenen Zunftlade, worein jährlich an dem allgemeinen Zunfttage ein jeder Meiſter und Geſell etwas weniges z. E. 4 kr. ein- oder, wie ſie zu reden pflegen, auflegte, und die Strafen, ſo die Uebertreter der Handwerksartikel

tikel zu bezahlen haben, geworfen werden. (Die Verwahrung und Verwaltung der Zunftlade wird denen jährlich zu wählenden Zunftmeiſtern überlaſſen): 2) ein gemeinſames Handwerk Inſiegel, womit die Lehrbriefe, Kundſchaften und andere das Handwerk betreffende Schriften gefertiget werden: 3) eine Herberg für die Wanderende geſellen, und eine Zunftſtube, wo ſie ſich verſammeln können, doch nicht ohne Vorwiſſen ihrer ordentlichen Obrigkeit welcher bevorſtehet darzu jemand in ihrem Namen zu deputiren (a): 4) die Befugſame, allen andern, die dem Handwerke nicht einverleibt, und weder Meiſter ſind, noch unter Meiſtern ſtehen, handwerksmäßige Arbeiten zu verbiethen (b): 5) die Gewalt, gewiße Statuten zu machen, darüber zu erkennen, und die Uebertreter zu beſtraffen; wovon aber hinnach ein mehreres vorkommen wird. 6) In katholiſchen Orten ſchaffen ſich die Handwerksleute insgemein einen eigenen Fahnen bey Umgängen, eine beſondere Waxkerze in der Kirche, und gewiße jährliche Gottsdienſte auf ihre Köſten an.

(a) Reichsſchluß vom Jahr 1731. §. 6.

(b) Ertel de Jurisdict. infer. lib. 1. cap. 33. Obſ. 2. Cramer Wezlar. Nebenſtund. part. 23. Abhandl. 1. §. 1.

XCV. Die Einführung der Zünfte und Handwerksgeſellſchaften war anfänglich ſonder Zweifel eine gemeinnützliche Sache. Dem Staate ſelbſt liegt daran, daß die Aemter und Arbeiten der Unterthanen unterſchieden ſeyn, und ein jeder bey ſeiner Handthierung verbleibe, damit nicht einer dem andern das Brod ſchwäche, und zu letzt alle Noth leyden (a). Welcher Urſache halber ſchon bey den Römern die Bürger und Künſtler in gewiße Klaſſen abgetheilet waren, und eine jede ihre beſondere Vorrechte und und Freyheiten hatte (b). Allein mit der Zeit haben die Handwerker ſolche Mißbraüche eingeführt, und ſo hartnäckig darauf beſtanden, daß Kaiſer

und

und Reich ſich mehrmalen (c), beſonders aber im Jahre 1731 und 1772 mit allem Ernſte dagegen = und die Handwerksleute durch die heilſamſte Verordnungen in die gebührende Schranken zurück geſetzt, ihre eigenmächtig = eingeführte theils ſchädliche, theils thorhafte Gewohnheiten abgewürdiget, und allen künftigen Neuerungen den Rigel geſchoben, mit der angehängten Bedrohung, daß, wofern ſie nichts deſtoweniger in ihrem bißherigen Muthwillen, Boßheit, und Halsſtärrigkeit verharren, und ſich alſo zügellos aufzuführen fortfahren ſollten, kayſerliche Mayeſtät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörften, nach dem Beyſpiele anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche privat Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet, und beläſtiget werde, alle Zünften insgeſammt und überhaupt aufzuheben, und abzuſchaffen (d).

(a) Arg. L. 23. C. de teſtam.

(b) L. un. C. de privileg. Urb. Rom. L. un. C. de Piſtor.

(c) Reformat. Polit. de an. 1530. tit. 39. de an. 1548. tit. 36. de an. 1577 tit. 37. Reichsgutachten vom Jahre 1672 in Fabri Staatskanzley P. I. Faſc. 2. n. 4.

(d) Reichsſchluß von an. 1731. §. 14.

XCVI. Gleichwie die Städte der Geburtsort der Zünfte ſind (n. XCII.): alſo wollten die darinn wohnenden Handwerker noch immer etwas vorzügliches haben, und ſahen ihre Laden als Haupt = und die in den Markflecken und Dörfern befindliche nur als Nebenladen an. Weil aber aus dieſem vorgeblichen Unterſchiede der Haupt = und Nebenladen große Verwirrung = und Trennungen entſtanden; alſo, daß ein Handwerk an einem Orte redlicher, als an dem andern, zu ſeyn ſich gerühmt, die Geſellen an ſich gezogen, und andere in der Lehre und Meiſterſchaft für unredlich geachtet, und bald da bald dort in der Arbeit gehinderet

hat:

hat: ſo ſind ſolche Hauptladen, oder, wie ſie auch ſonſt genannt wurden, Haupthütten, gänzlich abgethan, aufgehoben, und verordnet worden, daß in Zukunft eines Landes oder Ortslade ſo gut und giltig, als die andere zu achten ſeye (a). Es werden zwar noch in manchen Gebiethen mehrere untergeordnete Laden Kommlichkeit halber, und weil nicht wohl alle zu einer allein zuſammen kommen können, aufgeſtellt, aber ohne anderweiten Unterſchied.

(a) Reichsſchluß von 1731 §. 6.

XCVII. Eine faſt gleiche Unordnung verurſachte die Eintheilung der Handwerke in Geſchenkte, und Ungeſchenkte. Geſchenkte heiſſen diejenigen, deren Geſellen von ihren Handwerksgenoſſen auf ihrer Wanderſchaft unentgeldlich beherberget, und bewirthet werden. Ungeſchenkte nennet man, welche ihre wanderende Geſellen ihnen ſelbſten und fremder Barmherzigkeit überlaſſen (a). Die erſtern brüſteten und erhuben ſich über andere wegen beſonderer und gröſſerer Redlichkeit. Ihre Geſellen wurden ſo muthwillig, daß ſie mehrmalen mit keinem freywilligen Geſchenke zufrieden ſeyn wollten, ſondern mit gewißen koſtbaren Speiſen traktirt zu werden verlangten. Dieſem Unfuge abzuhelfen haben Kayſer und Reich verordnet: es ſolle der manigfältige Unterſchied zwiſchen geſchenkt – und ungeſchenkten Handwerkern völlig hinwegfallen, auch ein jeder wanderender Geſell zum Geſchenke, wo ſolches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchſtens vier bis fünf gute Groſchen, oder fünfzehn Kreüzer rheiniſch, es ſeye nun gleich baar, oder ſtat deſſen an Eſſen und Trinken auf der Herberg bekommen. Wann aber ein Geſell, als deren viele nur des Geſchenkshalber von einem Ort zum andern laufen, eine angebothene Arbeit anzunehmen verweigern ſollte, wäre ihm das Geſchenk nicht mehr zu halten (b).

(a) Liber Baro ab Andlern Corp. Conſtitut. imperial. to. 2. part. 2 V. Handwerker n. 1.

(b) cit. Concluſ. Imp. §. 7.

XCVIII. So viel hat man den Handwerkern allzeit zu = und nachgegeben, daß in ihre Zünften und Geſellſchaften keine andere, als ehrliche Leúte aufgenommen werden ſollen und dörfen. Folglich ſind davon auszuſchlieſſen nicht nur jene, welche durch einen gerichtlichen Spruch und eines groben Laſters wegen ihre Ehre verlohren, ſondern auch die, ſo eine verächtliche Lebensart oder Stand gewählet haben, namentlich 1) die Scharfrichter (a), welche auch bey den Römern unehrliche Leúte waren (b); 2) die Waſenmeiſter oder Abdecker (c), wenn ſie zu ſolchem Amte von der Obrigkeit aufgeſtellet ſind, oder ſich öffentlich darzu bekennen (d); 3) Maleſitzbüttel, wenn ſie auch nur einmal zur Hinrichtung eines Miſſethäters ihre Dienſte pflichtmäßig angewendet haben. Denn ob ſie ſchon an ſich ſelbſt eben ſo wenig, als der Richter, der einen Maleficanten zum Tode verdammt, unehrlich handeln (e): ſo werden ſie doch gemeiniglich für unehrlich gehalten (f). 4) Diejenigen, welche öfters freywillig und ohne vernünftige Urſache mit Scharfrichtern und Abdeckern Umgang pflegen (g); 5) alle unehlich gebohrne (h).

(a) Reformat. polit. de an. 1530 tit. 20

(b) Cicero pro C. Rabirio

(c) cit. Concluſ. Imper. §. 4.

(d) Tubingenſes vol. IX. Conſil. 9. n. 36

(e) Carpzov. Deciſ. illuſtr. 112.

(f) Knipſchild de Civit. Imp. lib. 5. Cap. 2. n. 59.

(g) Lipſienſes apud Carpzov. Prax. crim. Q. 137. n. 19.

(h) Reformat. polit. de an. 1548. tit. 25.

XCIX.

XCIX. Hingegen (6) ſollen die Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Pfeiffer, Trommeter, und Bader (die man vor zeiten zu andern, als ihrer Eltern Handwerken nicht hat zulaſſen wollen) hinführo in Zünften, Guffeln, Ampten und Gülden keineswegs ausgeſchloſſen, ſondern wie andere redliche Handwerker aufgenommen, und darzu gezogen werden (a). 7) Kann dem keine Unehr- oder Unredlichkeit vorgeworfen werden, der wegen ihm beygemeſſenem Verbrechen zu gefänglichem Verhaft und Inquiſition gekommen, ſeine Unſchuld aber durch ausgeſtandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich abſolvirt worden (b). Noch weniger 8) darf jenen etwas in Weg gelegt werden, welche aus Befehle ihrer hohen Obrigkeit Werkzeüge zur Marter oder Beſtrafung der Miſſethäter verfertigen (c).

(a) Reformat. polit. de an. 1577. tit. 38.
(b) Concluſ. Imp. de ann. 1731. §. 13.
(c) Ertel L. c. obſ. 3.

C. Ob die Kinder der Ehrloſen ebenfalls ehrlos, folglich von Handwerkern auszuſchlieſſen ſeyn, oder nicht, war vor dem eine ſtreitige Frage. Sie wurde zwar von den Rechtsgelehrten gemeiniglich zum Beſten der unſchuldigen Kinder entſchieden (a). Die Zünfte aber ſetzten ſich ſo hartnäckig darwieder, daß man ihnen mehrmalen nachgeben mußte. Endlich aber haben Kayſer und Reich dem Streit ein Ende gemacht, und im Jahre 1731 alle, auch der Scharfrichter ihre, ehlich erzeügte Kinder für redlich und handwerksfähig erkläret, und nur jene der Schinder oder Abdecker ausgenommen (b); im Jahre 1772 aber auch dieſen in ſo weit geholfen, daß die Kinder und Abkömmlinge ſolcher Leüten, welche dieſe verächtliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen,

von denen Handwerkern und andern ehrlichen Geſellſchaften und Gemeinheiten nicht auszuſchlieſſen, mithin die Söhne von den Handwerksmeiſtern, ohne daß es einer dießfalſigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlichen Leute Kindern, unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks, auch der Meiſterſchaft fähig anzuſehen ſeyen: die Töchter aber, ohne zu beſorgen habenden mindeſten Vorwurf, ſich an Handwerksleute und andere ehrliche Perſonen verheürathen können. Wonebſt auch jene, welche die verabſcheüte Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer wirklich getrieben haben, ſolcher aber ſich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuſchlieſſen, und nach deren von Kayſ. Majeſtat, oder aus kayſerlicher Gewalt, auch der Lands- oder Ortsobrigkeit, beſchehener Ehrenhaftmachung, ſothaner Lands- oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgender Auf- und Annahm und deren Bedingniſſen das dienliche zuverfügen (c). Die Findelkinder hingegen pflegt man nicht ohne Legitimation in ein Handwerk aufzunehmen (d).

(a) Stryck in U. M. ad tit. de his qui not. Infam. §. 6. Carpzov. cit. Deciſ. 112. n. 9.

(b) Concluſ. Imper. de an. 1731. §. 4.

(c) Reichsſchluß vom Jahr 1772 §. 5.

(d) der kluge Beamte P. I. tit. 24. §. 9.

CI. Demnach auch öfters vorkommen, daß bey denen Handwerkern, inſonderheit denen ſogenannten geſchenkten, zwiſchen denen unehlich erzeügten, und vor oder nach der prieſterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterſchied gemacht werden wolle, wie auch denen, ſo von Kayſ. May. oder ſonſt aus kayſerlicher Macht legitimirt worden, alſo daß theils Handwerker auch diejenige, welche auf

ſolche Weiſe legitimirt, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geſchwächte Weibsperſonen heürathen, oder mit denen, mit welchen ſie ſich verunkeuſchet, zur Straf copulirt worden, nicht paßiren wollen; ſo ſolle erſtgemeldter Unterſchied aufgehoben ſeyn, und auf jezt beſagt einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibsperſonen wegen Zulaſſung zu den Handwerkern einander gleichgeachtet, und denenſelben nichtsmehr in Weg gelegt werden (a). Eben ſo unbillig und nicht zu gedulden iſt, wenn, da etwa ein Meiſter ein ſchweres delictum verübet, und nachgehends deſſen Abolitionem erlanget, dann auch, wenn eines Meiſters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme nach ausgeſtandener obrigkeitlichen Strafe, und allenfalls erhaltener Reſtitutione famæ wieder angenommen wird, oder auch wegen eines oder andern ein bloſſer Verdacht mitunterlaufft, derentwegen ſothane niemals unfähig geweſene, oder doch mindeſtens rehabilitirte Perſonen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerkspurſche aufſtehen, einander umtreiben, und abſtrafen (b).

(a) Concluſ. Imper. de an. 1731. §. 11.

(b) ibid. §. 13. n. 5.

CII. Zur Aufnahme und Eintritt in eine Handwerkerzunft oder Geſellſchaft wird erforderet 1) daß bey all — und jeden Handwerkern und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehrjung, ſo aufgedungen wird, ſeinen Geburtsbrief oder andere giltige Urkunde ſeines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehr tritt, in die Meiſterlade legen, und wann er losgeſprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, alſo beydes in ori-

ginali

ginali ermeldter Meiſterlade zur Verwahrung geben, auch ſo lange, bis er ſich an einem gewißen Ort, aus welchem er ſeines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem daßigen Obrigkeits und Handwerksſiegel mitbringen muß, wirklich ſetzen und Meiſter werden will: daſelbſt laſſen ſoll (a): 2) Daß er ſeine Lehrzeit, welche gemeiniglich drey oder drithalb Jahr in ſich faßet, erſtrecke. Doch kann der Landesherr diſpenſiren, und die Zeit abkürzen, beſonders wann der Lehrjung etwa die Tochter oder Wittfrau eines Handwerkmanns geheurathet hat, und einsweilen die Arbeiten durch Geſellen verfertigen zu laſſen geſinnet iſt (b). Wofern auch 3) ein Lehrjung austritt, und nicht lange nachher wiederum zurücke kehret, ſo iſt er nicht die ganze Lehrzeit von neuem auszuhalten, ſondern nur den Abgang zu erſetzen ſchuldig (c).

(a) Reichsſchluß vom Jahr 1731 §. 2.

(b) Tubingenſes vol. VIII. conſil. 13. n. 30.

(c) Ab Andlern L. c. n. 5. der kluge Beamte cit. §. 9.

CIII. Wann nun der Lehrjung ledig geſprochen worden, ſo muß und ſoll 1) das Handwerk ihm zu ſeinem Fortkommen auf der Wanderſchaft, wann er dieſelbe antreten, und ſich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abſchrift, jedoch ein für allemal bey Vermeydung unausbleibender Straf nicht mehr als ein einige (es ſeye dann, daß er der erſtern wahren, und unverſchuldeten Verluſt hinlänglich erweiſe, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerksſiegel und Obermeiſter Unterſchrift von ſeinem eingelegten Geburts- und Lehrbrief, oder ſtatt jenes obbemerkter anderer giltigen Urkunde gegen Erlegung ohngefähr, und nachdem die Sachen weitläuftig 30 bis höchſtens 45. kr. Schreibgebühren ausantworten, ſodann ohne wei-

ters Entgeld ein gedrucktes Atteſtatt — ſeines Verhalten wegen ertheilen — mit welchem alſo der Geſell ſeine Wanderſchaft fortſetzen, und ſich in der Stadt, wo er Arbeit ſuchet, bey dem Handwerk melden, auf deſſen vorweiſen, ihn alle Meiſter, ſo Geſellen brauchen, unweigerlich zu fördern ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen (a), wann ſchon daſelbſt andere Gebräuche und Handwerksordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erforderet würden (b).

(a) cit. Concluſ. Imp. de an. 1731 §. 2.

(b) ibid. §. 3.

CIV. Gedenkt dann ein ſolcher Geſell von dieſem Ort, wo er zuletzt in Arbeit geſtanden, ſich abermals weiter zu wenden, ſoll er ſeine vorhabende Abreiſe ſeinem Meiſter wenigſt 8 Tage (wo nicht bey manchen Handwerkern, als zum Exempel, Barbierern und Buchdruckern, ohne dieß eine mehrere, oder wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, ſodann in alle Wege alle Anforderung, ſo die Obrigkeit, oder ſonſt Jemand daſelbſt an ihn haben möchte, richtig machen und ausführen, die Meiſter auch dabey, ob die Entlaſſung etwa eines begangenen noch nicht kundbarn Verbrechens halber begehrt worden, Achtung zu geben, und ſolches der Obrigkeit anzuzeigen ſchuldig, widrigenfalls nach Beſchaffenheit gebrauchter Connivenz mit geziemender Strafe angeſehen zu werden, gewärtig ſeyn. Dem Geſellen aber ſoll auf dieſen Fall ſeine Kundſchaft und Atteſtat keineswegs ausgefolget, vielmehr ſo ein als anderes, bis er ſich der angeſchuldigten Vergünſtigung oder Forderung entbrochen, verkümmeret, mithin derſelbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden (a).

(a) Reichsſchluß vom 1731 §. 2.

CV. Hat im Gegentheil der Geſell in allen Stücken wohl und untadelhaft ſich aufgeführt, und will nach vorbeſagter maſſen erfolgter beſcheidener Aufkündung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, ſo werden ihm ſeine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden ſammt mitgebrachtem Atteſtat nicht allein wieder zugeſtellt ſondern es hat ihm auch das Handwerk desſelben leztern Orts ein neues Atteſtat ſeines Wohlverhaltens — gegen ohngefehr und höchſtens 1 kr. Gebühren unweigerlich zu ertheilen, auf das nächſt vorhergehende Atteſtat aber (als welches ad Effectum des Fortwanderens ſchlechterdings für ungiltig, entkräftet, und für verloſchen zu achten iſt, und nur in ſo weit dem Geſellen gelaſſen werden kann, als er es etwann zu ſeiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben daß zu dem Ende ſub dato - - er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen (a). Geſchiehet es übrigens, daß einem Geſellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird*, ſo ſollen die daſige Obermeiſter des Handwerks auf ſein mit- und vorgebrachtes Atteſtat ohne Entgeld notiren, was maſſen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meiſter geweſen, der einen Geſellen gebraucht hätte, und ſelber alſo wieder wandern müſſen (b).

(a) cit. Concluſ. Imp. §. 2.

(b) ibid.

CVI. " Welcher Geſell dargegen mit dergleichen
" Abſchriften des Geburts- und Lehrbriefs oder Urkunden
" unter dem Handwerksſiegel, und mit vorher beſchrie-
" benem Handwerksatteſtat, es wäre dann reſpectu die-
" ſes leztern, daß er eines würklich gehabt, zufälliger Weiſe
" aber darum gekommen, als welches ſattſam erwiſenen
" oder eydlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des

" Orts, wo er dieſen Verluſt am erſten angezeiget, und
" entzwiſchen ſich aufhält, durch Zuſchreiben an die
" Obrigkeit des Orts, wo das jüngſte Atteſtat ausgeſtel-
" let geweſen, dafern dazumal der Geſell dahin perſön-
" lich zurück zu kehren unvermögend iſt, des verlohrnen
" anderweite Expedition zu bewürken hätte nicht ver-
" ſehen iſt, demſelben ſoll von keinem Meiſter, unter was
" Prätext es auch nur immer ſeyn möge, bey 20 Rthlr.
" Straf, Arbeit gegeben, noch ſolcher auf dem Hand-
" werk geförderet, oder ihm das Geſchenk gehalten, oder
" ſonſt eine andere Handwerksgutthat erwieſen werden.
" Vielmehr, dafern ſich — ein oder anderer Geſell, wel-
" chem üblen Verhaltens wegen vorſtehender Maſſen ſeine
" in die Lade gelegte Kundſchaft vorbehalten worden,
" oder noch vorbehalten würde, zu ſchimpfen und aufzu-
" treiben, mithin dadurch an dem Handwerk, das ihm
" die Kundſchaft verkümmeret hätte, zu rächen ſich un-
" terſtünde, derſelbe ſoll nicht allein auf davon beſche-
" hene, inſonderheit denen Meiſtern bey willkührlicher
" Strafe obliegende Anzeige, oder des Ortsobrigkeit,
" wo er aufgetrieben, Requiſition, im ganzen Reich von
" jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwickler unver-
" züglich zur Haft gebracht, und ſein Schimpfen und
" Schmähen, jedoch bey verſpürend ernſtlicher Beſſe-
" rung mit Vorbehalt ſeiner Ehre, zu revociren, und an
" den Ort, wo es geſchehen, es wiſſend zu machen,
" angehalten, ſondern auch nach Befinden mit Gefängniß
" Zuchthaus oder Veſtungsbau-Strafe belegt wer-
" den" (a).

(a) Concluſ. Imp. de an. 1731 cit. §. 2.

CVII. Wer bey einem Handwerke Meiſter werden will, muß 1) nach erſtreckter Lehrzeit einige Jahre zur Wanderſchaft anwenden, wenn er nicht hierüber Diſpenſation erhält, die ihm ſein Landesherr aus erheblichen Urſachen ertheilen kann (a). 2) Ein Meiſterſtück verfertigen

tigen (b): wobey aber nicht eben auf die alten, köſtlichen und unbrauchbaren Arten und Gattungen zu ſehen iſt, ſondern "eines jeden Orts Obrigkeit die Diſpoſition über" laſſen wird, nach dero Gutbefinden ſelbige abzuſchaf" fen, und ins künftige vor dergleichen unnützliche Mei" ſterſtücke, wo ſich ſelbe befinden, andere mehr nützliche " zu verordnen, auch auf ſolche, und nicht denen Hand" werkern ſelbſt beliebige und gewiße Stücke die Meiſter" ſchaft zu ertheilen" (c). Auch "ſoll derjenige, wel" cher an einem Ort das Meiſterſtuck ſchon gemacht, und " Meiſter worden, und dießfalls glaubwürdig aufzulegen " hat, wann er ſich an einem andern Ort ſetzen will, " daſelbſt ohne Machung eines neuen Meiſterſtücks (es " wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ur" ſachen ein anderes nothwendig befände) paſſirt werden:" (d) 3) Nur in eine Zunft ſich einverleibe (e), auch kein anderes Handwerk, als wegen welchem er zum Meiſter aufgenommen worden, treibe (f), noch in Arbeiten, die einem andern Handwerke eigen ſind, ſich einmiſche (g).

(a) Kluger Beamter cit. §. 9.

(b) Heinecc L. c. §. 124. Cramer Wetzlar Nebenſtund. 112r Theil 6. Abhandl. §. 1.

(c) cit. concl. Imper. §. 12.

(d) ibid.

(e) Cramer obſ. 1. §. 5.

(f) Andlern n. 5.

(g) Der kluge Beamte L. c.

CVIII. Gleichwie aber allzeit ſchimpflicher iſt, einen Gaſt hinauswerffen, als nicht hineinlaſſen, alſo kann den Handwerkern, wenn ſie ſchon befugt ſind, Meiſter und Geſellen aufzunehmen, einen oder mehrere derſelben aus dem Handwerke eigenmächtig wiederum zu verſtoſſen, um ſo weniger geſtattet werden, als hiedurch nicht nur Ehre und guter Namen, ſondern auch

 die

die Nahrungsmittel den verſtoſſenen benommen würden, deren Entziehung dem Todſchlage gleich geachtet (a), folglich mit Recht der Oberkeit vorbehalten wird (b). " wenn auch ein oder mehrere Meiſter oder Geſellen " dieſen oder jenen Jungen aus dieſen oder jenen Ur" ſachen zum Handwerk nicht zu — oder in bereits an" getretener Lehre nicht fortfahren laſſen wollten, und " es würde bey der Obrigkeit geklaget, müſſen ſie auch " dieſsfalls Rede und Antwort geben, und obrigkeitli" cher Erkänntniß und Ausſpruch gehorſamſt nachkom" men " (c).

(a) Arg. L. 4. ff. de agnoſc. lib.

(b) Tubingenſes cit. Conſil. 9.

(c) cit. Concl. Imp. §. 5.

CIX Weil durch das unter den Handwerksleüten vor Zeiten ſehr gewöhnliche Schelten, Schimpfen, Schmähen, Auf- und Umtreiben einem Manchen in ſeiner Arbeit Hinderniſsen gemacht, und das Brod geſchwächet worden, indem mit- und neben demjenigen, der geſcholten, oder für unredlich ausgerufen worden, alle andere ſo wohl Meiſter als Geſellen zu arbeiten ſich geweigeret; ſonderheitlich aber die letztern ſchaarweiſe auf- und aus der Arbeit ausgeſtanden, und durch keine oberkeitliche Verordnungen davon abzuhalten waren: ſo haben der Kaiſer und das Reich nicht nur alles eigenmächtige Schmähen und Auftreiben gänzlich verbothen (a), ſondern auch noch weiter verordnet; " wofern die Geſellen unter irgend einem Prä" text ſich weiter gelüſten lieſſen, einen Aufſtand zu " machen, folglich ſich zuſamen zu rottiren, und ent" weder an Ort und Stelle gleichwohl noch bleibende, " bis ihnen in dieſer und jener vermeintlichen Präten" ſion oder Beſchwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr " zu thun, oder ſelbſt haufenweis auszutreten, und " was dahin einſchlagenden rebelliſchen Unfugs mehr

" wäre

" wäre, dergleichen groſſe Frevler und Miſſethäter ſol-
" len nicht allein mit Gefängniß, Zuchthaus, Ve-
" ſtungsbau und Galeernſtraf belegt, ſondern auch
" nach Beſchaffenheit der Umſtände und hochgetriebener
" Renitenze nicht minder wirklich verurſachten Unheils
" am Leben geſtraft werden: und wann eines jeden
" Orts, oder wohl gar dieſe oder jene Landsobrigkeit
" ſie allein zu überwältigen nicht vermag, wird ſie die
" Benachbarte, ingleichen die Kreisausſchreibämter
" oder Kreis Oberſten dießfalls bey Zeiten um Hilf
" anzurufen wiſſen (b).

(a) Concluſ. Imp. de an. 1731. §. 2.

(b) ibid. §. 5.

CX. Demnach, " wann ſich ja zutrüge, daß
" ein Meiſter oder Geſell etwas unredliches oder dem
" Handwerk nachtheiliges begangen zu haben bezüchti-
" get würde, ſoll dennoch weder ein Meiſter den an-
" dern, noch ein Geſell den andern, noch ein Geſell
" den Meiſter, geſchweige dieſe und jene in der meh-
" rern und gegen die mehrere Zahl deshalber, es ſeye
" mündlich, es ſeye ſchriftlich, zu ſchelten, zu ſchimpfen
" und zu ſchmähen, vielweniger gar auf- und umzu-
" treiben, — ſich unterfangen, ſondern an dem Weg
" Rechtens und richterlichen Hülf und Einſicht ſich
" gänzlich begnügen laſſen, mithin die Sache bey der
" Obrigkeit anzeigen, und deren Unterſuchung Erkännt-
" niß und Ausſpruch geduldig und ruhig erwarten,
" dergeſtalt, daß bis zur rechtskräftigen Deciſion kein
" Meiſter und kein Geſell für geſcholten, unredlich und
" Handwerks unfähig gehalten werde, ſondern die übrige
" Meiſter und Geſellen reſpective bey- und nebem ihm
" unweigerlich zu arbeiten ſchuldig ſeyn und bleiben. Wel-
" cher Meiſter und Geſell hingegen deßen ſich weigerte,
" folglich der Obrigkeit vorgriffe, und ſich ſelbſten unter-
" ſtünde, einem angeſchuldigten in Treibung ſeines Hand-

" werks hinderlich zu fallen, der und dieſelbe ſeynd als
" unredlich zu achten, und vermittelſt vorläuftiger ſum-
" mariſcher obrigkeitlicher Erkänntniß von der Hand-
" werksarbeit proviſorie zu ſuſpendiren, alſo daß was
" ſie nach ihrer Halsſtärrigkeit, und unverſchämtem
" Richten andern zugedacht, ihnen widerfahre, ſo lang,
" bis die angegebene Injurie oder anderwärtiges des erſten
" beſchuldigten Verbrechen rechtlich erörteret, oder die
" Sache gütlich beygelegt worden" (a).

(a) Reichsſchluß vom Jahr 1731. §. 5.

CXI. Die Handwerker eignen ſich zwar gemeiniglich das Recht gewiße Statuten zu machen zu (n. XCIV.). Es ſollen aber laut des öfters angeführten Reichsſchlußes 1) " an keinem Ort einige Handwerks-
" Articuln, Gebräuche und Gewohnheiten paßirt wer-
" den, ſie ſeyen dann entweder von Landes- oder wenigſt
" jeden Orts darzu berechtigten Obrigkeit nach vorge-
" gangener genugſamer Erweg- und Einrichtung der
" Sachen gegenwärtigen Zuſtands confirmirt und be-
" kräftigt": Hingegen 2) " alle diejenige, welche von
" denen Handwerksleüten, Meiſter und Geſellen allein
" für ſich, und ohne nur erſt gedachter Obrigkeiten Er-
" laubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet
" worden, oder ins künftige aufgerichtet, und eingeführt
" werden möchten, null, nichtig, ungiltig und unkräftig
" ſeyn. Wenn auch 3) dieſelbe im heil. Röm. Reich,
" es ſeye, wo es wolle, ſich mit Einführung eigenwilliger
" Gebräuche hierwieder vergreiffen, auch auf obrigkeit-
" liche Ahndung davon nicht abſtehen würden, ſollen ſel-
" bige nach gebührend- beſchehen obrigkeitlicher Erkannt-
" niß wegen ſolcher Uebertrettung und Ungehorſam in
" dem heil. Röm. Reich auf ihren Handwerkern an kei-
" nem Ort paßirt, ſondern von jedermann für Hand-
" werks unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann ſie
" ausgetreten, ad Valvas Curiarum, oder andern öffent-

" lichen

" lichen Orten angeſchlagen, und augetrieben werden, ſo
" lang und viel, bis ſie ſolchen ihres Verbrechens wegen
" obrigkeitlich abgeſtraffet, und publica auctoritate zu
" ihren Handwerkern wiederum admittirt worden. Mit
" welcher Strafe auch gegen diejenige Meiſter und Ge-
" ſellen, ſo dergleichen Uebertrettere, hindann geſezt be-
" rührter ihnen kund gethanen obrigkeitlichen Erkänntniß
" für tüchtig und Handwerks fähig zu halten, und zu
" Treibung des Handwerks beförderlich ſeyn wollten, zu
" verfahren (a).

(a) cit. Concluſ. Imp. §. 1.

CXII. Forderſt ſind jene Gewohnheiten der Hand-
werker als Mißbräuche anzuſehen, und nimmermehr zuge-
dulden: welche auf einen Vorkauf hinauslauffen, oder
mit einer andern Unbilligkeit verknüpft werden (a), der-
gleichen ſind 1) " wenn die Handwerker ſich miteinander
" eigenmächtig eines gewießen Preiſes ihrer Arbeit derge-
" ſtalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen kei-
" ner ſolche geringer verkauffen, oder um keinen geringern
" Taglohn arbeiten ſolle, oder wenigſt einer dem andern
" in vorſtehender Abſicht, wie theüer er ſeine Waaren
" gebothen, zu wiſſen thut, und alſo der Käufer, oder
" derjenige, ſo um den Taglohn arbeiten laſſet, ſelbige
" ihres gefallens bezahlen müſſen (b). Da auch 2)
" bey einigen Zünften und Aemtern die böſe Gewohnheit
" eingeſchlichen, und die angehende Meiſter dahin beeydi-
" get werden wollen, daß ſie der Zünften Heimlichkeiten
" verſchweigen, und Niemand entdecken ſollen, ſo ſeynd
" ſie von ſolchem Eyde loszuſprechen, und ihnen derglei-
" chen geheime Verbindung ins künftige bey ſcharpfer
" Strafe von Obrigkeit wegen nicht mehr nachzuſehen "
(c). Eben ſo iſt 3) zu verfahren, wenn die Handwer-
ker die Gewohnheit unter ſich haben, " daß, was ein
" Meiſter angefangen, der andere nicht ausmachen ſoll,
" und inſonderheit die Bader oder Wundärzte difficultät

" machen,

" machen, das Band aufzulöſen, oder die Kur eines
" Verwundeten, ſo ein anderer angefangen hat, auf Be-
" gehren des Beſchädigten zu übernehmen, und zu vol-
" lenden (d). Wie auch 4) wann man von einem
" Meiſter ausſtehet, und einen andern gebrauchen will,
" obſchon jener bereits bezahlet wäre, dieſer ſich der Ar-
" beit weigeret --- oder was ein Meiſter, als Schloſ-
" ſer, Schmide, und dergleichen verfertiget oder ſonſten
" gemacht, erkauft wird, andere nicht anſchlagen, noch
" in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen " (e).

(a) Reformat. Polit. de an. 1577. tit. 37.

(b) Concluſ Imp. de an. 1731. §. 13. n. 3.

(c) ibid. §. 10.

(d) ibid. §. 13. n. 2.

(e) ibid.

CXIII. Nicht minder iſt unter die Mißbräuche zu rechnen, " da man 5) etlicher Orten keinen zur
" Meiſterſchaft kommen laſſen will, wann er ſich all-
" bereits im verheüratheten Stande befindet; an theils
" Orten aber ein unverheüratheter Geſell, wenn er zum
" Meiſter angenommen wird, das Handwerk ehender
" und anderſt nicht treiben, noch den Laden eröffnen
" darf, er thue dann, und zwar ins Handwerk heüra-
" then " (a). So " iſt auch 6) an manchen Or-
" ten der Mißbrauch, daß kein junger Meiſter, ob er
" ſchon auf ſeinem Handwerk viele Jahr gewanderet,
" gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er
" gewiße Jahre an dem Ort gewohnet, und die ſoge-
" nannte Bruderſchaft etliche Jahre beſuchet, oder ſich
" durch ein gewißes Stuck Geld in die Zunft einge-
" kauft, da entgegen denen Meiſter-Söhnen des Orts,
" wie auch denen Jungen, ſo Meiſters Wittiben oder
" Töchter heürathen, zum Vortheil in Verkürtzung der
" Wander-Jahre, dann auch bey dem Meiſterſtuck

" zu

" zu nicht geringen Schaden des hiedurch mit ſchlech-
" ten Handwerksleuten beladenen gemeinen Weſens zu
" geſtanden und nachgeſehen werden will " (b). Hin-
gegen 7) " wann ein Geſell, welcher ſein Handwerk
" einmal redlich erlernet, auſſer demſelben auf kurze
" oder lange Zeit ſein Brod und Fortkommen ſuchet,
" und zu dieſer und jener Herrſchaft fürnehmen oder
" geringen Stands, in Dienſte ſich begiebet, nach der
" Hand aber ſeinem erlerneten Handwerk entweder als
" Geſell wiederum nachgehen, oder aber Meiſter wer-
" den will, ſolle ihm darum, und wann er letztern Falls
" ſein Handwerk redlich erlernet, das Meiſterſtuck ver-
" fertiget, und ſeines Wohlverhaltens wegen von der
" Herrſchaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abſchied
" aufzuweiſen hat, ermeldtes Dienen auſſer dem Hand-
" werk im mindeſten nicht nachtheilig, oder hinderlich
" fallen, jedoch, daß er währendem Dienſt durch An-
" nehmung fremder Arbeit für unprivilegirte Perſonen
" denen Meiſtern des Orts keinen Eintrag thue (c).

(a) Cit. Concluſ. Imp. §. 13. n. 6.
(b) ibid. n. 7.
(c) ibid. §. 9.

CXIV. Eben ſo wenig iſt zugedulden, 8)
" daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten
" wegen Verarbeitung der Hundshäute, auch ſonſt un-
" ter ſich habender Irrungen unnöthig einander auftrei-
" ben, und diejenige, ſo dergleichen nicht verarbeiten,
" die andere für unredlich halten, dahero auch haben
" wollen, daß die Handwerks Purſche, welche an der-
" gleichen Orten gearbeitet, ſich von denen andern ab-
" ſtrafen laſſen ſollen (a); 9) daß, da ein Hand-
" werker einen Hund oder Katze todt wirfft oder ſchla-
" get, oder ertränkt, ja nur ein Aas anrühret, und
" dergleichen man eine Unredlichkeit daraus erzwingen
" will, ſo gar, daß die Abdecker ſich unterſtehen dör-

fen,

„ ſen, ſolche Handwerker mit Steckung des Meſſers „ und mehr andere Wege zu beſchimpfen, und derge- „ ſtalt dahin zu nöthigen, daß ſie ſich mit einem Stuck „ Geld gegen ihnen abfinden müſſen “ (b) wo doch nicht einmal diejenigen, welche einen Hund oder Katz todtſchlagen, und um eine Arzney zu verfertigen, oder die Zergliederungskunſt zu lernen, oder aus andern der- gleichen Urſachen ſchinden und ausweiden, für unehrlich zu halten wären (c); 10) daß denen eine Unredlich- keit zugedacht werden will, “ welche zu Kriegs- und „ Peſtzeiten in Ermanglung eines Abdeckers oder ſon- „ ſten bey großen Viehſeuchen das gefallene Vieh aus „ den Ställen ſchaffen und vergraben (d).

(a) Concluſ. Imp. cit. §. 13. n. 1.

(b) ibid.

(c) Tubingenſes Vol. VI. Conſil. 9. n. 37.

(d) Concluſ. Imper. L. c

CXV. Noch unleidentlicher iſt 11) “ daß un- „ ter dem falſchen Wahn darausflieſſender, jedoch gar „ keinen Grund habender Unredlichkeit, ſelbſt denenje- „ nigen, welche öfters auch wohl bloß unwiſſend, und „ unverſehens mit Abdeckern getruncken, gefahren, oder „ gegangen, oder derſelben einen, oder ihr Weib und „ Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von der Lei- „ chenbegleitung geweſen, oder die aus offenbarer, und „ von denen Gerichten dafür erkannten Melancholie ſich „ ſelbſt um das Leben bringende Perſonen abſchneiden, „ aufheben, und zu Grabe tragen, von denen Hand- „ werkern der gröſte Streit erreget worden “ (a), 12) daß “ denen Barbierern und Badern Vorwurf „ geſchehen wolle, wann ſie Maleficanten, ſo auf der „ Tortur geweſen, in die Kur nehmen “ (b); 13) daß „ theils Zünfte wegen eines von denen Eltern begange- „ nen Verbrechens dem Sohn in Fortſetzung des „ Handwerks hinderlich fallen wollen “ (c).

(a) Concluſum Imper. de an. 1731. §. 13. n. 1.
(b) ibid, n. 2.
(c) ibid.

CXVI. Ein gleicher, und zum Theil gröſſerer Mißbrauch der Handwerker war die an vielen Orten fortdaurende Haltung des ſogenannten blauen Montages, wo ſich die Handwerksgeſellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebſt den ſaumſeligen, welchen mit dem Herumſchwärmen gedienet iſt, auch die willige Arbeiter mit Widerſpruche der Meiſterſchaft davon abgehalten, und mit dem großen Haufen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlaſſet werden, ſo daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht geſtattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgeſellen erſcheinet, weil ſie dieſe Oerter auf ihrer Wanderſchaft vermeyden. Dieſe Unordnung haben im Jahr 1772 der Kayſer und das Reich abgeſchafft, und befohlen, daß wieder den, der ſich in Zukunft die Haltung des blauen Montags gelüſten laſſen würde, eben ſo, wie wider diejenigen, welche ſich den herrſchaftlichen Verordnungen, und Abſchaffung anderer Mißbräuchen wovon oben (n. CXI.) Meldung geſchehen, verfahren werden ſolle (a). Deſſen ungeachtet aber iſt an vielen Orten der blaue Montag noch nicht aus dem Kalender der Handwerkspurſche ausgemuſtert.

(a) Concluſum Imper. de an. 1772. §. 2.

CXVII. Da auch eine Zeit her bey verſchiedenen Handwerkern, und insbeſondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein und anderer Arbeit die Perſonen weiblichen Geſchlechts nützlich gebraucht werden können, derſelben Zulaſſung nicht geſtattet worden: ſo haben Kayſer und Reich in beſagtem Jahr 1772 auch hierinnfalls abhelfliche Maaße verſchaffet, und den Meiſtern hierunter

ter freye Hand zu laßen befohlen (a), auch beynebens als einen Mißbrauch erkläret, daß wie es zeithero üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeiſter nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeſchränkte Zahl Geſellen zu halten erlaubet ſeyn ſoll (b).

(a) Concluſum Imper. de an. 1772. §. 3.

(b) ibid. §. 4.

CXVIII. Obwohlen aber alle bisher angeführte Handwerkergewohnheiten vom Kayſer und Reich namentlich als Mißbräuche verworffen, und zugleich beſchloſſen worden: " daß ſelbige, und alle andere bey denen Herr- " ſchaften vorkommende, aller Orten abgeſtellt, wider " die Uebertretter mit allem Ernſt wirklich verfahren " werde, auch zu ſolchem Ende die Obrigkeiten willigſt " und ſchleinigſt einander die Hand biethen, und die " Widerſetzliche keines Wegs hegen, vielweniger beför- " dern, wohl aber nach Beſchaffenheit des Muthwillens " und der Uebertrettung dieſelbe ernſtlich abſtrafen " (a): ſo iſt doch ein Unterſchied zu machen zwiſchen denen, die an ſich ſelbſt böſe und verwerflich ſind, und jenen, ſo gleichgültig, und nur deßwegen als Mißbräuche angeſehen werden, weil ſie von den Handwerkern eigenmächtig eingeführt, und hartnäckig behauptet worden. Die erſtere ſollten freylich allenthalben abgeſtellet und nirgends geduldet werden: die letztern hingegen hangen gröſten Theils von dem Gutbefinden des Landesherrn ab, und leiden Ausnahmen und Diſpenſationen (b).

(a) Reichsſchluß vom Jahre 1731 §. 13.

(b) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 22. Theil. 9. Abhandl. §. 7. ſeqq.

CXIX. Wie dann 1) überhaupt " einem jeden " Reichsſtand, nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte " und Umſtänden: kraft beſitzender Regalien, alle lan- " desherrliche Gewalt, und in Anſehung derſelben die " Aenderung und Verbeſſerung der Innungsbriefe in " ſeinem Gebiethe vorbehalten worden (a). Nicht " weniger 2) in Anbetracht der Zunft- und Aufnahms- " koſten und anderer Artickel einem jedem Stand un- " benommen iſt, mit einem oder andern guten Arbeiter " und Künſtler nach Gelegenheit der Sache zu diſpen- " ſiren, und denſelben auch wider der Zunft Willen, " noch viel mehr aber an denen Orten, wo ſo viel " Meiſter, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, " anzunehmen, und zur Meiſterſchaft kommen zu laſſen " (b): auch endlich 3) " die Beſtimmung " (wie viel ein Meiſter Lehrbuben haben und halten dörfe) " wie auch " jene der Anzahl der zu Handwerksarbeiten zuzulaſſen- " den Weibsperſonen nach Beſchaffenheit der beſondern " nicht an allen Orten gleich gearteter, und bey ver- " ſchiedenen Handwerksinnungen ſich uugleich zeigender " Umſtände jeder Landes- und Ortsobrigkeit überlaſſen " worden " (c).

(a) Concluſ. Imper. de ann. 1731. §. 1.

(a) ibid. §. 13. circ. fin.

(c) Reichsſchluß vom Jahre 1772 §. 4.

CXX. Wie die Gewalt der Handwerker, Verordnungen zu machen, alſo iſt ihre Gerichtsbarkeit ſehr eingeſchränkt: ſonderheitlich " ſoll 1) hinführo weder " denen Meiſtern, noch vielweniger Geſellen, einen An- " geſchuldigten vor ſich allein ſeine Kundſchaft und At- " teſtat zu verkümmern, oder denſelben zu beſtrafen, " nachgelaſſen, ſondern dieſelbe allemal die vorgefallene " Begünſtigung ſowohl bey denen Obermeiſtern und " Beamten, oder bey denen zu Handwerksſachen " obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und dieſe zu-

" ſamen die Sachen zu unterſuchen, forthin in aller Kürze, " ſonder unnöthigen Aufwand abzuthun, der Obermei- " ſter und Beamte oder zur Handwerksſache Verordnete " auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entſcheiden ver- " bunden: allenfalls aber und da 2) die Sache von " mehrerm Nachdencken und Wichtigkeit wäre, dann " daß ſie durch eine geringe Handwerksſtrafe von ohn- " gefähr 1 bis 2 fl. Rheiniſch füglich zu verbüßen ſte- " het, oder ſonſten beſorgliche Suiten androhet, für " ſich nicht zu judiciren, ſondern bey der ordentlichen " des Orts Obrigkeit Verhaltens ſich zu erhohlen — ernſt- " lich angewieſen ſeyn (a). Es ſollen auch 3) einige " Strafen von geſchenkt- und nicht geſchenkten Hand- " werksmeiſtern, Söhnen und Geſellen, nicht mehr " vorgenommen, gehalten und gebracht werden, als ſo " weit ihnen dieſelbe Kraft ertheilten, und nach denen " publicirten neuen Reichsgeſetzen je eher je beſſer zu " revidirende Innungsbriefen oder Handwerksordnungen " mit Specificirung der Fälle, und des Quanti der " Strafen (auch daß gleichwohlen jederzeit die obrig- " keitlichen zum Handwerk Verordnete darum wiſſen) " von der Obrigkeit zugelaſſen werden" (b).

(a) Concluſ. Imper. de an. 1731. §. 2.

(b) ibid. §. 8.

CXXI. Nachdem auch " bey einigen Handwerkern " dieſer wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einge- " ſchlichen, daß die Handwerksgeſellen vermittelſt eines " unter ſich ſelbſten haltenden Gerichts die Meiſter vor- " ſtellen, denenſelben gebiethen, ihnen allerhand ungereimte " Geſetze vorſchreiben, und in deren Verweigerung ſie " ſchelten, ſtrafen, und gar von ihnen ausſtehen, auch die " Geſellen, ſo nachgehends bey ihnen arbeiten, auf- " treiben, und für unredlich halten — ſo ſind auch dieſe " Unordnungen und Inſolenzien gänzlich und endlich " abgeſchafft, auch darunter die ſo genannte Geſellen

" Gebräu-

" Gebräuche (ſie ſeyen nun zu Papier gebracht oder " nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern " verworffen worden (a). Gleicher Geſtalt iſt " auch der " mit dem Bruderſchaftsſiegel vorgenommene Mißbrauch " denen Geſellen allerdings abzuſtellen, und da ſie ohne " dieß kein Bruderſchaft ausmachen können, ihnen auch " kein Siegel zu geſtatten, vielmehr ſolches, wo ſie " ſich deßen bißhero angemaſſet, von ihnen abzufor= " dern, und in die Meiſterlade beyzulegen wäre (b).

(a) cit. concluſ. Imper. §. 10.

(b) ibid. §. 6.

CXXII. Es mag auch die Gerichtsbarkeit der Handwerker beſchaffen ſeyn, wie ſie will, ſo ſchränket ſie ſich doch allemal nur auf Handwerksſachen, und gegenwärtige Glieder einer Zunft ein (a); ſomit iſt keineswegs zu gedulden, daß eines Orts Handwerk unter irrgend einem Prätext, des andern Orts Handwerk, beſonders etwa gar aus verſchiedenen Territoriis vor ſich fordere, oder wenn auch ſchon eine oder andere Cognition ihme freywillig angeſonnen würde, derſelben und des Verbrechens Beſtrafung im geringſten ſich anmaſſe (b). Ja ſo gar 2) in Handwerksſachen concurrirt die obrigkeitliche Jurisdiction mit jener der Handwerker (c) alſo, daß wenn dieſe nicht ſchon einen herrſchaftlichen Deputirten bey ſich haben, dem Kläger frey ſtehet, ob er einen andern Profeßionsverwandten bey dem Handwerke, oder vor der Ortsobrigkeit belangen wolle (d).

(a) Ab Andlern n. 10.

(b) cit. Concluſ. Imp. §. 6.

(c) Arg. L. Ult. C. de Jurisdict. Fritſch de colleg opific. cap. 3. n. 2. & ſeqq.

(d) Ertel L. c. obſ. 3.

CXXIII. Die Appellationen an die höchſten Reichsgerichte ſind zwar den Handwerkern, wo es auf keine bloſſe Policeyſache ankömmt, ſondern um eine Rechtsſache zu thun iſt, unverwehrt, hingegen aber " alle hier " und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf " Handwerks Erkänntniß aus dreyer Herren Landen, ver- " botten, und anbey denen Landesherrſchaften überlaſſen, " in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, dieſen " die Geſetze allein vorzuſchreiben, die Widerſpenſtige nach " Befinden zu ſtrafen, und die vorkommende Handwerks- " differenzien ohne Communication mit andern Stän- " den oder Städten (auſſer ſie findeten ſolche für ſich " nothwendig zu ſeyn) abzuthun und zuverbeſcheiden: " worgegen kein Stand des andern aufſtehende Meiſter " und Geſellen an- und aufnehmen, ſondern dieſelbe viel- " mehr im ganzen römiſchen Reich von jedermäniglich " für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten wer- " den ſollen" (a).

(a) cit. Concluſ. Imper. de an. 1731. §. 6.

CXXIV. " Demnach auch faſt nicht abzuſehen " iſt, was die Handwerker von verſchiedenen Orten, " ja gar territoriis unter ſich zu correſpondiren haben, " ſondern dieſe Correſpondenz zwiſchen denen Handwer- " kern ehender gänzlich ceßiren könnte. Wenn jedoch " Fälle ſich ereignen, da das Zuſchreiben nöthig ſcheinet " mögen die Briefe anders nicht dann durch jede Orts- " obrigkeit nach zuvor erwogenem ihrem Innhalt, und " zu deſſen Beweiſe beygeſetzter Signatur beſtellet wer- " den, ſo, daß auſſer dem bey Vermeydung 20 Rthlr " Straf weder ein Handwerk an ein anderes ſchreibe, " noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, er- " breche und beantworte. Auf ganz keine Weiſe aber " dörfen Meiſter und Geſellen in particulari in Hand- " werks- mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts- " lade gehörigen Angelegenheiten mit einander Corre-

" ſpon-

" ſpondiren — wie dann auch alle Abſchickungen deren
" Meiſtern und Geſellen an die Zünfte anderer Orten,
" ſo ohne ſpeciale, und hierzu eigens ſchriftlich beur=
" kundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden
" wollen, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung verbo=
" then ſind (a).

(a) cit Concluſ. Imp. de ann. 1731. §. 6.

§. IV.

Von der Reichsprälaten Policey=recht in Münzſachen.

Innhalt.

N. 125 Urſprung der Münzen. 126 Münzpfund oder Mark. 127 Pfund=und Guldenrechnung. 128 Fränkiſche Schillinge und Pfenninge. 129 Ducaten und Goldgulden. 130 Bracteaten oder Hohlmünzen und Häller. 131 Plappart und Kreutzer. 132 Batzen und Groſchen. 133 Thaler. 134 Schrot und Korn. 135 Münzfuß. 136 Leipziger Fuß. 137 Heutiger Conventionsfuß. 138 Verhältniß zwiſchen den alten und neuen Münzen. 139 Gepräg der Münzen. 140 das Recht, Münz zu ſchlagen, war ein kaiſerliches Vorrecht; 141 iſt aber vielen Biſchöfen, 142 Aebten, 143 weltlichen Fürſten und Grafen, 144 und Städten mitgetheilt worden. 145 Ob hierunter auch Gold=und Silbermünzen begriffen geweſen? 146 Einſchränkung durch kaiſerliche Wahlkapitulationen. 147 Große Menge der Münzſtädte in Deutſchlande. 148 Derſelben Reduktion im Reiche, 149 im ſchwäbiſchen Kreiſe. 150 Heckenmünzen. 151 Wie das Münzrecht zu gebrauchen? 152 Beſorgung des Münzweſens. 153 Wie die Ausführung der guten, und Einführung ſchlechter Münzen zu verhindern? 154 Münz devalvation.

CXXV. Das Recht in Münzſachen ſchlieſſet zwey in ſich: das Recht, Münzen zu ſchlagen, und das Recht, ih=

ren Umlauf zu ordnen und einzurichten, und dieſelben in gutem Stande zu erhalten. Um aber von beyden richtiger urtheilen zu können, will nöthig ſeyn, eine kurze Münzgeſchichte voraus zu ſchicken. Die erſte Münz ſoll Thare der Vater Abrahams auf Verlangen des Königs Nini Beli Sohn, geſchlagen haben (a). Daß man auch ſchon um dieſelbige Zeit Geld geſchlagen habe, lehret das götliche Buch der Zeugung, da es von dem Erzvater Abraham ſagt: als Abraham dieß hörete, zahlte er dem Ephron das Geld, das er geforderet hatte im Anhören der Kinder Heth, nemlich vierhundert Sickel Silbers bewehrter gemeiner Münz (b). Die Deutſchen haben lange Zeit keine eigene Münzen gehabt, und wo ſie auch einige zu haben angefangen, waren es nur fremde, die ſie umgeſchmolzen, und von neuem ausgepräget (c). Viel ſpäter, als andere Völker, haben ſie in dem Ingeweyde der Erde zu wuhlen, und Gold und Silber auszugraben ſich entſchloſſen.

(a) Quido Papa Q. 497. Albericus de Roſate Commentar. ad L. 1. de Contrah. Empti. §. 1. fol. 131.

(b) Geneſ. 23. V. 16.

(c) Author der unpartheyiſchen Abhandlung von dem Staate des hohen Erzſtifts Salzburg. §. 307.

CXXVI. Nachdem aber das Geldmünzen auch in Deutſchlande aufgekommen, hat man, um dem Gelde das gehörige Gewicht zu geben, das Pfund, wie bey den Römern, zum Grund gelegt; jedoch mit dieſem Unterſchiede, daß die Römer dasſelbe in acht, die Deutſchen oder Franken in zwölf Unzen vertheilt haben. Nach dem Abgange des Karoliniſchen Stammen iſt man in Deutſchlande von dem fränkiſchen Pfund zu 12. Unzen abgewichen, und hat das von Troies in champagne, wo vor Alters die vornehmſten Märkte gehalten worden, mit 8 Unzen oder 16. Loth eingeführt, und das Pfund Mark zu nennen angefangen. Im

Jahr

Jahr 1559 haben Kaiſer und Reich ſtatt derſelben die köllniſche Mark angenommen. Beyde kommen in der Hauptabtheilung in 8 Unzen überein; unterſcheiden ſich aber in dem, daß jene 4608: dieſe nur 4352 Gran enthält, folglich 19 troyiſche Marke 20 köllniſche ausmachen. Und dieſe letztere Mark wird noch heüte im Reich beybehalten, und eine Mark Gold in 24 Grad oder Karat, und jeder Karat in 12 Gran, ſomit die ganze Mark in 288 Gran: die Mark Silber aber in 8 Unzen, 16 Grad oder Loth, jedes Loth in 8. Gran, mithin die ganze Mark wiederum in 288 Gran vertheilet. Das Verhältniß zwiſchen einer Mark Gold, und einer Mark Silber iſt in Frankreich ſchon lange Zeit wie 1 zu 15. In dem Reiche aber war es

Anno 1524 wie 1 zu - - - $11\frac{1}{5}$

Anno 1551 wie 1 zu - - - $11\frac{1}{4}$

Anno 1667 wie 1 zu - - $12\frac{8}{9}$

Anno 1690 wie 1 zu - - $15\frac{1}{10}$

Nach dem Wiener Fuß verhält ſich das Gold zum Silber wie 1 zu - - - $14\frac{11}{71}$

CXXVII. In ältern Zeiten wurden die meiſten Rechnungen mit Pfund und Marken gemacht. Nachdem aber mehrere Geldſorten in Gang und Umlauf gekommen, hat man Pfund und Marken verlaſſen, und ſtatt derſelben ſich des Guldens bedient. Doch bleiben die Pfund und Marken in einem Lande länger als in dem andern. Die Goldmarken ſind noch jetzo bey den höchſten Reichsgerichten, und Häller- und Pfenningpfunde bey andern Kanzleyen in geringen Straffällen üblich. Eine Mark löthigen Goldes belauft ſich auf 96 Reichsthaler (a). Ein Pfund Häller war ſchon vor Zeiten nur ein figurirtes Zahlpfunde Es beſtund gemeiniglich aus

20 Schilling oder 240 Häller, und kam an dem Werthe einem rheiniſchen Goldgulden gleich. In einem Vertrage des deutſchen Ordens mit der Stadt Rotenburg vom Jahre 1398 heißt es unter andern: derſelben Häller zwölf ſollen thun einen Schilling, und der Schilling zwanzig ſollen thun ein Pfund, und ein Pfund ſolle thun einen Gulden. Doch war auch dieſe Eintheilung nicht allgemein. In dem Köllniſchen wurden um das Jahr 1535 nur 30 Pfenninge oder 60 Häller zu einem Pfunde; hingegen 8 Pfunde und 12 Pfenninge zu einem rheiniſchen Gulden erforderet (b). Heút zu Tage beträgt ein Pfund Häller hier Orts 33 kr. 6. Häller; und ein Pfund Pfenning noch ſo viel. Von andern und den meiſten Reichsorten ſchreibt Engelbrecht, daß von Jahrhunderten her und ſchon nach dem alten Reichsſchrot und Korn ein Pfund Pfenning 1 fl. 8 kr. 4 Häller, und ein Pfund Häller halb ſo viel in jedesmaligem Currentgelde gegolten habe, und noch gelte (c).

(a) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 77. Theil, 6. Abhandl.

(g Hirſch Münzarchiv 2. Theil 66. S.

(b) Diſſ. de Steura imperiali ordinaria civitatum Imper. §. 13. not. 1.

CXXVIII. Die älteſten deutſch- und fränkiſchen Münzen entſtunden um das Jahr 536, und waren Solidi Schillinge, und Denarii oder Pfenninge. Von der erſten Gattung gab es gold- und ſilberne; von der letztern aber nur ſilberne. Von ſilbernen Schillingen giengen 24, von den Pfenningen aber 288 auf ein Pfund. Im Jahr 755 verordnete der König Pipin, daß in Zukunft nicht mehr 24 ſondern nur 22 Schilling, mithin ſtatt 288 nur 264 Pfenning auf ein Pfund gehen ſollen. Karl der groſſe aber befahl, aus jedem Pfund nicht mehr als zwanzig Schilling, oder 240 Pfenninge zu ſchlagen, folglich wogen 20 karoliniſche Pfenninge eine Unze, und machten zuſammen ſoviel als ein nachheriger Speciesthaler

jeder aber ungefehr 7 oder 8 Kreützer. Ein Schilling von Gold hatte mit 3 $\frac{1}{3}$ Schilling von Silber oder 40 Pfenning gleichen Werth (a). Neben den fränkiſchen Goldpfenningen ſollen auch die Biſanter (Aurei Bizantini) oder die Goldgulden der konſtantinopolitaniſchen Kayſer in Deutſchland ihren Lauf, und mit jenen gleiches Gewicht gehabt haben. Wenigſtens ward vielen deutſchen Prälaturen, ſonderheitlich in dem Würtenbergiſchen von dem päbſtlichen Stuhle auferlegt, jährlich einen Biſanter in die apoſtoliſche Kammer zu bezahlen (b).

(a) Author der unpartheyiſchen Abhandlung vom dem Staate des hohen Erzſtifts Salzburg §. 308 Hachenberg Med. German. Diſſ. 10. de Re num. vet. Germ.

(b) Cruſius Annal. Suev. P. II. pag. 306.

CXXIX. Beyde Sorten aber wurden nach und nach durch die Ducaten und Gulden verdrungen. Die Ducaten hat Roger König in Sicilien von wegen des Ducatus oder Herzogthums Apulien im Jahr 1140 am erſten; nach ihm im Jahr 1280 die Republik Venedig, dann weiters der König in Hungarien, und andere auswärtige Fürſten, endlich auch die Reichsſtände prägen laſſen. Im Jahr 1559 verordnete Kayſer Ferdinand, daß 67 Ducaten auf eine köllniſche Mark gehen fein Gold 23 Karat und 8 Gran halten, und jede nicht höher, dann um hundert vier Kreützer eingenommen und ausgegeben werden ſolle (a). Die Gulden erſchienen das erſtemal im Jahr 1252 zu Florenz in Italien, woher ſie auch Floreni, und vom Gold, aus dem ſie verfertiget waren, Gulden genannt worden. Nach langer Zeit wurden ſie auch in Deutſchland, beſonders von den vier Churfürſten am Rhein nachgeprägt, und im Jahr 1559 deren 72 auf eine köllniſche Mark, woran 18 Karat 6 Gran fein, und der Werth eines jeden auf 75 kr. geſetzt. Heüte werden ſie Goldgulden genannt, weil das Wort Gulden eine Silbermünz

oder eine Münz überhaupt bedeutet: ſie kommen aber ſelten mehr in Vorſchein.

(a) Münzordnung vom Jahr 1559 §. 68

CXXX. Von Silbermünzen erſetzten den Abgang der Fränkiſchen die ſogenannten Bracteaten, Hohlmünzen oder hohle Pfenninge, welche zwar vom feinſten Silber, aber ſehr dinne waren. Ihr erſter Urſprung iſt noch ein Geheimniß; ſo viel aber richtig, daß ſie ſchon im 12ten Jahrhunderte in vollem Laufe, und bis an das Ende des 15ten gäng- und gäbe geweſen. Von dieſer Münzgattung ſind noch jene Pfenninge hin und her übrig, denen der gemeine Pöbel den Namen der Regenbogenſchüſſelein beylegt. Zu dieſen Hohlmünzen geſelleten ſich die Häller, welche von der Reichsſtadt Hall in Schwaben, wo ſie im Jahr 1228 zum erſtenmal geſchlagen worden, ihren Stammen und Namen herleiten. Sie waren von Silber und eigentlich Pfenninge. Wegen dem beträchtiglichen Salzhandel, der zu Hall getrieben wurde, kamen ſie in kurzer Zeit dergeſtalten in Umlauf, daß ſie ſchier die einzige Münz ware, wornach lange Zeit alle Verträge geſchloſſen, und der Werth aller Waaren beſtimmet worden. Eben dieſer Urſache halber wurden ſie gar bald von andern Städten nachgeprägt; nahmen aber zugleich in Korn und Schrot ziemlich ab. Um das Jahr 1320 wurden auf eine köllniſche Mark 36 Häller-Schilling, und ein jeder Schilling zu 12 Pfennige gerechnet. Der Kayſer Karl der IV. reducirte im Jahr 1356 die Mark auf 31 Schilling und 4 Häller: und der Kayſer Wenzel verordnete im Jahr 1385, daß nur vier Städten, nämlich zu Augſpurg, Nürenberg, Ulm, und Hall, und ſonſten nirgends Häller mit Kreütz und Hand geſchlagen, und dieſe allein in Franken, Schwaben, und in allen darinn gelegenen Orten angenommen werden, und zwar ein Pfund

für

für einen guten rheiniſch = oder ungariſchen Gulden: und ſoll an Korn halten ein Drittel löthiges Silber, und zwey Drittel Zuſatz, und an der Zahl ſollen gehen neün und vierzig Schilling und vier Häller auf eine nürenberger Mark. Fünf und zwanzig Pfenning mußten auf ein Loth gehen, ſonſt hatte man das Recht, ſie zu zerſchneiden. Deſſen ungeachtet kamen ſie bis auf das Jahr 1420 ſo weit herunter, daß deren zween nur einen Pfenning ausmachten (a).

(a) Schlegel beym Wegelin in theſaur. Rer. Suev Diſſ. 19 §. 4 ſeqq. Vol. IV. Hachenberg cit. diſſ. 10. §. 23. Hirſch l. c. I. Vorrede §. 12.

CXXXI. Mittler Weil, das iſt, um das Jahr 1396 traten der Herzog von Oeſterreich, und der Graf von Würtemberg mit dem Biſchofe von Augſpurg, den Grafen von Oettingen, und den Städten Ulm und Hall zuſamen, und verglichen ſich über eine neüe Hällermünz: und ſoll mann, ſezten ſie hinzu, dabey auch nehmen die Häller, die bis her um Boden See gangen ſind, und die gute Plapphart, die auch bis her gangen ſind, für vierzehen Häller, und einen guten Kreuzer für VIII. Häller (a). Der verdienſtvolle Herr Hirſch iſt demnach nicht recht daran, da er ſchreibt, der Kreuzer geſchehe vor dem Jahr 1490 in den Münzordnungen keine Meldung Doch iſt auch nicht zu läugnen, daß um dieſelbe Zeit die Plapphart oder Plafart eine weit bekanntere und üblichere Schiedmünze, als die Kreuzer geweſen ſeyn. Sie hatten von ihren Geburtsorten und Zeichnungen verſchiedene Zunämen. Die böhmiſchen oder Schlangenplapphart waren die gangbarſte. Ein jeder derſelben galte im Jahr 1500 in dem Würzburgiſchen ſo viel als 12 Pfenninge. Im Jahr 1524 verordnete Kayſer Karl der V. in ſeiner zu Eſſlingen aufgerichteten Münzordnung, daß die böhmiſch = ul-

mar-ravenſpurger und überlinger Plapphart für 3 kr. und 21 für einen Gulden, dann von der Straßburger Münze zehen Schilling und 6 Pfenning, oder 21 Plapphart für einen Gulden, und 6 Pfenning für einen Plapphar, von den bayriſchen Pfenningen aber, oder der ſogenannten ſchwarzen Münze 10 für einen Groſchen, und 21 Groſchen für einen Gulden ausgegeben und eingenommen werden ſollten. Ein Plapphart kam alſo damals einem Groſchen, ein Schilling einem Sechſer gleich. Der Gulden belief ſich auf 63 kr. Von den ſtraßburger Pfenningen machten zween, von den ſchwäbiſchhall- und konſtanziſchen drey, von den bayriſchen drey und ein halber einen Kreuzer aus. Nur er erſt im Jahr 1607 fieng der oberrheiniſche Kreis an, den Gulden von 63 kr. auf 60, herunter- hingegen den Batzen von 14 Pfenning auf 16, und den Kreuzer auf 4 Pfenning hinauf zu ſetzen: worinn andere Reichskreiſe bald nachgegangen ſind (a).

(a) Hirſch Münzarchiv. P. III. pag. 346.

CXXXII. Die Batzen ſind erſt im 16ten Jahrhunderte das erſtemal von dem Schweitzercanton Bern geſchlagen, und hernach in dem Reiche nachgemacht worden. Die Groſchen aber kamen ſchon im Jahr 1286 zu Prag unter dem König Wenzel an das Taglicht; und wurden, weil ſie dicker, als die um dieſelbige Zeit gewöhnliche Blechmünzen waren, Craſſi oder Groſſi, und von dem Ort ihres Urſprungs böhmiſche Groſchen betitelt, auch mit der Zeit an vielen Orten in dem Reiche nachgepräget. Der Verordnung Karl des IV. zu folge mußten 70 Groſchen auf eine Mark gehen, und ein jeder ſo viel, als zwölf Häller, oder Hallerpfenninge gelten: ſomit wäre ein ſolcher Groſchen nach dem heûtigen 24 Guldenfuß auf 20 kr. zu rechnen. Im 15ten Jahrhunderte ließ ſowohl der Herzog Sigmund von Oeſterreich, als der Kurfürſt in Sachſen groſſe

Groſchen

Groſchen ſchlagen, welche auch dicke Groſchen, und weil ſie mit den rheiniſchen Goldgulden gleichen Werth hatten, auch Guldengroſchen genannt worden.

CXXXIII. Hierauf folgten die Thaler, welche ihre Benennung von dem denen Grafen von Schlick zugehörigem Joachimsthal, allwo ſie zu erſt geprägt worden, herleiten. Sie wurden daher anfänglich auch Schlickerthaler, Joachimsthaler, von ihrem Gewicht aber Unzenthaler benamſet. Sie waren von den dicken, oder Guldengroſchen nur dem Namen nach unterſchieden: und Kayſer Karl der V. wollte in ſeiner obgemeldten eßlingiſchen Münzordnung, daß alle jene Silberſtücke, deren 8 auf eine Marke gehen, und jedes einen rheiniſchen Goldgulden thut, durch das Reich Güldiner heißen ſollen. In der Münzordnung Ferdinand des I. vom Jahr 1559 wurde bey den Güldinern an Korn und Schrot abgebrochen, und verordnet, daß derſelben künftig 9 $\frac{1}{2}$ auf eine köllniſche Marke gehen, und jeder 60 kr; die vorige Güldiner aber, ſo nachher Guldenthaler benannt worden, wie auch andere Thaler, bis ſie ohne groſſen Nachtheil abgewürdiget werden könnten, 68 kr.; der rheiniſche Goldgulden hingegen 75 kr. gelten ſollten. Nichts deſtoweniger blieb der Thaler in ſeinem Umlauf, und ward, nachdem er auf 1 fl 30 kr. erhöhet worden, zum Reichsthaler, und Richtpfenning aller Silbermünzen angenommen. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts ſtieg er bis auf 12 fl: wurde aber im Jahr 1669 abermal auf 1 fl 30 reducirt, und als der gemeine Richtpfenning beſtätiget. Allein nachdem der alte Reichsmünzfuß durch den leipziger und mehr andere um ein merkliches abgeänderet worden, ſo iſt der alte Reichsthaler verſchwunden, und exiſtirt heüte nur noch idealiter, oder ſo weit, als unter deßen Benennung 1 fl und 30 kr verſtanden werden.

CXXXIV. Die ältern Münzen waren meiſtentheils

von

von purem Gold oder Silber, wovon ein geringer Theil z. E. von 22 Schilling einer als Schlagſchatz den Münzherren zufiel. Im 14ten Jahrhundert fieng man an, das Silber mit Kupfer zu beſchicken, um ſich der Koſten deſto leichter zu erhohlen. Dadurch aber ſind die Pfenninge, und nach und nach auch die Groſchen ſo herabgeſetzt worden, daß man gegen dem Ende des 14 Jahrhunderts die Marke zu 10 und 9 Loth fein ausgemünzet, und aus einer feinen Marke Silber zwo Marken, mithin ſtatt 240 Pfenninge 480 gepräget hat. Dieſe Beſchickung des Gold und Silbers mit einem ſchlechten Metall heißt bey den Lateinern liga; bey den Deutſchen aber Korn und Schrot, wovon das erſtere Gold und Silber, das letztere aber das darein gemiſchte ſchlechtere Metall bedeütet.

CXXXV. Die Beſtimmung, oder geſetzmäßige Maſſe, wie viel dem beſſern Metalle von dem ſchlechtern beygeſezt, und wie hoh eine ſo beſchickte Marke ausgemünzet werden dörfe, wird der Münzfuß genannt. Im Jahr 1559 iſt vom Kayſer und Reiche nicht nur, wie ich ſchon oben gemeldet, die köllniſche Marke, ſondern auch der köllniſche Münzfuß angenommen, und in deſſen Gemäßheit beſchloſſen worden, daß 1) aus einer köllniſchen Marke 9 ein halber Reichsgulden zu 60 kr., 19 halbe Reichsgulden, 57 zehen Kreuzer Stücke, oder 114 Fünfer ausgeprägt werden, und 14 Lot 16 Gran fein Silber halten: ſodann 2) auf die nämliche Marke 124 dritthalb Kreutzer ſtücke, 155 ein halber Albus, Weispfenning oder zwey Kreutzerſtücke gehen, und 8 Loth fein haben, und endlich 3) von Kreützern aus einer Marke, woran 6 Lot 4 Gran fein, 243 ein halbes Stücke ausgemünzet werden ſollen. Was des Goldes halber daſelbſt vortragen und ordinirt worden, hab ich ſchon oben (n. CXXIX.)

ange-

angemerkt. Weil aber im 17ten Jahrhunderte die Geldſorten durch Kipperey jämmerlich geſchändet worden, und wegen Abgang Gold- und Silbers nicht wohl nach dem alten Reichsfuße hergeſtellet, auch die Reichsſtände nicht einig werden konnten: ſo traten den 27ten Aug. 1667 Churſachſen, Brandenburg und Lüneburg in dem ſäculariſirten Kloſter Zinna zuſammen, und beſchloſſen aus einer feinen köllniſchen Marke Silber an 8 und 16 Groſchenſtücken 10 Reichsthaler zu ſchlagen. Woraus der zünniſche Münzfuß entſtanden, und noch ſelbigen Jahrs vom Kayſer und Reich angenommen worden.

CXXXVI. Da aber auch dieſer Münzfuß dem Uebel abzuhelfen nicht vollkommen gewachſen war: kamen die nemlichen Chur- und Fürſten im Jahr 1690 abermalen in Leipzig zuſamen, und verglichen ſich, forthin aus einer Marke Silber 12 Reichsthaler oder 18 Gulden zu prägen. Welcher Fuß den Zunamen Leipziger erhalten hat, und im Jahr 1693 auch von dem fränkiſch- bayriſch und ſchwäbiſchen Kreiſe genehmiget und folgender Geſtalt regulirt worden:

An ganzen, $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{9}$ Reichsthaler ſind aus einer feinen köllniſchen Marke auszumünzen - - -	fl. 18.	kr.
Schlagſatz - - -	—	20.
An 6 kr. und ein halb Ort - -	18.	45.
An ganzen und halben Batzen, 5 und 2 $\frac{1}{2}$ kr. Stück - -		19.
Schlagſatz - - - -		1..

Man wich zwar kurz hernach ſchier allenthalben von dieſem neüen Münzfuße ab: doch wurde er im Jahr 1737 auf dem Reichtstage per Majora wieder hergeſtellt, und nach dem ſelben eine Geld devalvation vorgenommen: woraus aber dem Reiche ein unermeßlicher Schade zugewachſen, und viele Millionen an Gold nud Silber aus dem Lande geſchleppet worden.

CXXXVII. Dieſer Urſache halber iſt der leipziger Münzfuß gar bald von Churpfalz und nach deſſen Vorgange von den meiſten Reichsfürſten wiederum verabſchiedet worden. Den 18. Jun. 1751 erklärte auch der ſchwäbiſche Kreis denſelben für unpracticable, und nahm den 20 Junii des folgenden Jahrs den von Oeſterreich erkieſenen zwanzig Gulden- oder ſo genannten Wienerfuß an (a), kraft deſſen eine feine köllniſche Marke Gold in Reichsducaten zu 283 fl. 5 kr. 3 $\frac{47}{71}$ Pf. eine Marke Silber aber zu 10 Thaler oder 20 fl. ausgeſtückelt und ausgeſchrotet werden ſollte. Während des im Jahr 1757 ausgebrochenen preußiſchen Kriegs iſt der Thaler von 2 fl auf 2 fl 24 kr. geſtiegen, und dadurch der vier und zwanzig Guldenfuß eingeführt, und nicht nur vom fränk- und ſchwäbiſch, ſondern auch im Jahr 1759 vom bayriſchen Kreiſe angenommen worden (b). Im Jahr 1761 wurde von dieſen drey correſpondirenden Kreiſen bloß der weitern Steigerung vorgebeüget. Hingegen wollten im Jahr 1765 mehrere Reichskreiſe, und unter denſelben auch der fränkiſche auf den Wienerfuß zurück kehren: weil aber Bayren, Salzburg und der ſchwäbiſche Kreis den vier und zwanzig Guldenfuß zu verlaſſen noch zur Zeit ſich nicht entſchlieſſen konnten; ſo mußte auch der fränkiſche dabey bleiben: und das Jahr darauf folgte der oberrheiniſche ebenfalls nach.

(a) Fabri Staatskanzley part. 102. pag. 551. & part. 106. pag. 55.

(b) ibid. part. 115. pag. 545.

CXXXVIII. Dieſe ſo groſſe Veränderungen in Korn, Schrot und Münzfuß verurſachten einen eben ſo groſſen Abſprung der heütigen Münzen von den alten. Ein florentiner Gulden vom Jahr 1252 wäre nach dem Wienerfuß 6 fl. 22 kr. und ein rheiniſcher Goldgulden vom Jahr 1559. 3 fl 4 kr. 1 Pf. werth. Ein Groſchengulden vom Jahr 1484 würde ſich nach dem nemlichen

Fuß

Fuß auf 3 fl, und ein Groſchen oder Plapphart vom Jahr 1524 auf 6 kr. 2 Heller belaufen. Ein rheiniſcher Weißpfenning käme über 8 kr. 2. Pf; die bayriſchen, ſchwäbiſch-halliſchen, und koſtanzer Pfenninge vom Jahr 1551 über 2 heutige; und ein nürenberger Heller vom Jahr 1356 über einen Kreutzer zu ſtehen. Ein Pfund Heller von eben demſelben Jahre müßte nach dem 24 Guldenfuß mit 5 fl. 20 kr. bezahlt werden.

CXXXIX. Die Forme oder das Gepräge der Münzen ſtund vorzeiten in der Willkühr der Münzherren. Die Biſchöfe und Aebte ſetzten ihr eigenes oder ihrer Schutzheiligen Bildniß mit roh- und wunderlichen Stellungen, und mit der Umſchrift ihrer Nämen darauf. Die Herzoge Fürſten und Grafen erſchienen auf der Münze in halb oder ganzer Stellung, zu Roß oder zu Fuß, ſitzend oder ſtehend, mit Schwerdten, Fahnen, und Schilden, und andern Rüſtungen bewaffnet mit oder ohne ihren Namen. Nach Erfindung der Wappen kamen auch dieſe auf die Münze. Im Jahr 1559 ward befohlen, auf der einen Seite der Münze den Reichsadler mit dem Reichsapfel, und Anmerkung des Werths, auf der andern die Wappen des Münzſtandes mit gewöhnlicher Umſchrift und Jahrzahl einzuprägen: allein der erſtere Theil dieſer Verordnung wird ſelten mehr beobachtet.

CXL. Das Recht Münz zuſchlagen war wie bey den Römern (a), alſo auch bey den Deutſchen ein kaiſerliches Vorrecht, und iſt es auch noch in ſo weit, daß es nicht aus der Landeshoheit, ſondern allein aus kaiſerlichen Privilegien hergeleitet werden muß, und kann noch jetzt mit Wahrheit geſagt werden, was im Schwabenſpiegel geſchrieben ſtehet: wer die Münz haben will, er ſey Pfaff oder Lay, der muß ſie haben von dem römiſchen Reich oder dem römiſchen König (b). Eig-

net ſich Jemand dieſes Recht eigenmächtig zu, ſo begehet er das Laſter der verletzten Majeſtät (c).

(a) Pfeffinger lib. 3. tit. 4. §. 4. litt. c. pag. 459.

(b) lib. 1, cap. 12.

(c) Conſt. crim. Carol. Art. 111.

CXLI. Doch haben die Kaiſer frühzeitig dieſes Vorrecht mit einigen Reichsſtänden getheilet. Die erſten, denen dieſe Gnade zufloß, waren die Biſchöfe und Aebte (a). Von jenen heißt es im alten deutſchen Lehenrechte, welches Schilter ans Licht geſtellet hat: alle Biſchöfee intpfohen von dem Könige Münz und Zolle (b). Von dieſen ſchreibt Vadianus: auch dies gereichet den deutſchen Stiftern und Klöſtern zur Ehre, daß ihnen das Recht, Münze zu prägen, gegeben worden: wovon keine andere Urſache bekannt iſt, als weil man glaubte, ſolche Dinge, die eine beſondere Treue und Redlichkeit erfordern, können Niemand ſicherer, als jenen überlaſſen werden, welche mit allgemeiner Einſtimmung die höchſte Sorge der Frömkeit, und guten Sitten anvertrauet worden (c).

(a) Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 5. cap. 10. n. 91.

(b) tit. Fürſtenleben Cap. 42. pag. 47.

(c) " Jam & hoc Collegiorum & Monaſteriorum Germa-
" nicorum dignitati eſt datum, quod argenti ſignandi
" facultas illis quondam conceſſa eſt — non alia magis
" cauſa (quæ quidem explorata exiſtat:) quam quod
" earum rerum, quæ ſingularem fidem &
" ſinceritatem requirunt, tuto illis delegari
" videbatur, quibus ſumma ipſa pietatis & integritatis
" omnium conſenſu & opinione concredita fuiſſet. "
De Colleg. & Monaſt. Apud Goldaſt. Rer. alem. to. 3. pag. 29.

CXLII. Unter die Klöſter, welche das Recht zu münzen, von den Kaiſern erworben haben, zählet der erſt belobte Vadianus das Stift St. Leodegarii bey Lucern, das Frauenkloſter zu Zürch, das fürſtliche Stift St. Gallen. Karl der Groſſe ſoll ſchon dem erſten Abte des fürſtlichen Stifts Kempten das Münzrecht verliehen haben (a): welches andere in Zweifel ziehen, und glauben, es ſeye erſt Landfrid dem VIII. Abte im Jahr 877 von Ludwig dem Deutſchen zugeſtanden worden (b). Das fürſtliche Stift Korvey iſt im Jahr 833 vom Kaiſer Ludwig dem Frommen (c), das Reichsgottshaus Werden im Jahr 974 von Otto dem II. (d), die Reichs Abtey Cornelimünſter im Jahr 985 (e), die weibliche Abtey Gandersheim im Jahr 990, und die zu Quedlinburg an. 993 von Otto dem III. der Abbt zu St. Maximin im Jahr 1056 von Heinrich dem III. (f), Murbach an. 1544 von Karl dem V. mit dem Münzrecht begnadet worden (g).

(a) Bruſch in Chronolog. Monaſt. Germ. pag. 102.

(b) Heider tr. von dem Reichsvogteyen litt. C. C. C. Funment. pag. 74.

(c) Annales Corbeienſ. apud Leibnitz Rer. Brunswic. Script. pag 296.

(d) Bucelin germ. Sacr. part. poſter. V. Werthinenſe pag. 311.

(e) apud Lûnig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 728.

(f) Pfeffinger lib. 3. tit. 2. §. 37. not. c. pag. 171. & ſeqq.

(g) apud Lûnig Spicileg. Eccl. continuat. I. Abſatz V. pag. 1012.

CXLIII. Von den deutſchen Herzogen wollte Herr von Ludwig behaupten, ſie hätten das Münzrecht ſchon in den älteſten Zeiten nicht aus kaiſerlichen Gnaden, ſondern vermöge ihrer ſchon damals gehabten Landeshoheit beſeſſen (a). Es hat ihm aber Herr Binau (b)

geantwortet, und ſeine vermeinte Gründe wiederlegt. So viel iſt gewiß, daß mit der Zeit nicht nur ſchier alle weltliche Reichsfürſten, ſondern auch mehrere Reichsgrafen von verſchiedenen Kaiſern mit der Münzgerechtigkeit belehnet oder beſchenket worden: wie dann unter andern die Grafen Fugger im Jahr 1534 von Karl dem V. die Freyheit erhalten, daß ſie in ihren Herrſchaften, Städten und Schlößern, welche ſie darzu fürnehmen, und erwählen werden, eine Münzſtatt aufrichten, und darinn — Ducaten, und rheiniſch-Gülden, auch ſonſt ander Münze von Silber, als dick Pfenning, zu ganzen oder halben Ducaten oder rheiniſchen Gulden, auch zu 20, 15, 10, 8, 6, 4, 3, 2. oder 1 Kreützern, mit den Umſchriften, Bildnißen, Schilten und Wappen, auf beyden Seiten, wie ihnen ſolches gefallen, und gelegen ſeyn, auch für zierlich und Gut anſehen würdet, darzu auch Pfenning und Heller mit Gepräg nach ihrem Anſehen Münzen laſſen — ſollen und mögen (c).

(a) Erläuterung der goldenen Bulle I. Theil S. 890. ſeqq.

(b) Diſſ. de Jur. circa rem. monetar. in Germ. cap. 2. §. 41.

(c) Beym Lünig Reichsarchiv part. ſpec. Continuat. II. Abtheil. VI. Abſatz 29. §. 259.

CXLIV. So gar einzelne Bürger haben das Glück gehabt, von den Kaiſern mit dem Münzrecht begabt zu werden, welche darum auch Münzer genannt worden (a). Die Reichsſtädte haben dasſelbige theils von eben derley Münzern, theils unmittelbar von den Kaiſern bekommen, als wie z. E. Frankfurt im Jahr 1346 von Ludwig dem bayriſchen Kaiſer, Wimpfen An. 1404 vom Kaiſer Rupert, Hamburg im Jahr 1436 vom Kaiſer Sigmund, die Stadt Kölln An. 1474 von Friderich dem III., Straßburg im Jahr 1508, die Stadt Kempten

im

im Jahr 1510, und Rotweil vom Kaiſer Max dem I. die Stadt Augſpurg im Jahr 1521, Kaufbeüren im Jahr 1530, Donauwerth im Jahr 1532 von Karl dem V. (b). Es iſt aber auch hiebey nicht geblieben, ſondern das Recht Geld zuſchlagen, auch mittelbaren Städten, als Halberſtadt, Hannover, Braunſchweig, Göttingen, Hildesheim, Minden, Münſter, und mehr andern verliehen oder geſtattet worden (c).

(a) Lehmann Chron. Spir. lib. 3. cap. 12.

(b) Pfeffinger lib. III. tit. 4. §. 4. pag. 471. ſeqq.

(c) Arniſæus de Jur. Majeſt. lib. . cap. 7. n. 6. Knipſchild de Privileg. Civit. Imper. lib. 2. cap. 21. §. 13.

CXLV. Obwohlen in den älteſten Münzrechtsurkunden keine Einſchränkung, ſondern nur allgemeine Ausdrücke z. E. telonium & monetam, monetam propriam, monetæ cudendæ licentiam &c. vorkommen (a): ſo glauben doch einige, es ſeye anfänglich den Stiftern und Klöſtern nur der Pfenningſtampf ertheilet worden (b). Wie dem aber ſey, ſo iſt nicht zu läugnen, daß die Kaiſer im dreyzehend- und folgenden Jahrhunderten die Freyheit Geld zuſchlagen genauer beſtimmt, und deütlicher ausgedruckt haben. Friderich der II. gab im Jahr 1232. den Herren von Blauen ausdrücklich die Macht, güldene und ſilberne Münzen zuſchlagen (c). Hingegen nahm der nemliche Kaiſer in der den Grafen von Oettingen gegebenen Münzgerechtigkeit das Gold aus, und nur erſt der Kaiſer Max der I. erſtreckte dieſelbe auch auf Goldſorten (d). Und von dieſer Zeit an, hat man keinen Unterſchied mehr zwiſchen Gold und Silber gemacht.

(a) Beym Pfeffinger lib. 3. tit. 4. §. 4. litt. C. pag. 463. ſeqq.

(b) Heider von denen Reichsvogteyen Diſc. I. pag. 74. litt. C. C. C.

(c) Beym Lünig cit. Abſatz 29. §. 1.

(b) Meuſel Geſchichtforſcher II. Theil. 7. Abhandl. n. 11.

CXLVI. Weil aber eine ſo ausſchweifend und verſchwenderiſche Ertheilung des Münzrechts dem gemeinen Weſen nicht anders als ſchädlich ſeyn konnte oder werden mußte, ſo pflegt ſich ein jeweilig neu erwählter Kaiſer von Zeiten Maximilians des II. an zuverbinden, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Churfürſten, und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Kreiſesbedenken, darinn der neüe Münzſtand geſeſſen iſt, hinführo Niemand, weſſen Standes oder Weſens er ſey, mit Münzfreyheiten zu begaben (a), ſondern vielmehr, wo einige Münzſtände ſothanes Recht mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laßen würden, denſelben, wie auch denjenigen, welche es nicht rechtmäßig erhalten oder ſonſt beſtändig hergebracht haben, deßen Gebrauch zu verbiethen, und durch die Kreiſe gegen ſie gebührend verfahren zu laßen (b).

(a) Capitulat. Cæſar. art. IX. §. 6.

(b) ibid. §. 7.

CXLVII. War aber die Zahl der Münzſtände in Deutſchlande groß, ſo war die Menge der Münzſtätte noch gröſſer, indem nicht nur ein jeder ſeine eigene, ſondern die Mächtigern mehrere hatten. Nur von Schwaben zu reden, ſo ließ am Ende des 14ten Jahrhunderts Leopold Erzherzog von Oeſterreich zu Rotenburg am Neckar, Burchhart Biſchof von Augſpurg zu Dillingen, Graf Erberhard von Würtemberg zu Stuttgard und Göppingen, und die öttingiſchen Grafen zu Oettingen Geld ſchlagen (a). Nebſt dieſen hatten auch ſchon damals das fürſtliche Stift Kempten, die Reichsſtädte Ulm, Augſpurg, Hall, Memmingen und noch mehr andere ihre eigene und beſondere Münzſtätte.

(a) Meuſel L. c. 1. Theil 6. Abhandl. n. 5.

CXLVIII.

CXLVIII. Da aber auch dieſe ſo viele Münzſtätte der ſchon wirklich mit dem Münzrechte verſehenen Stände, und Städte groſſe Unordnungen und einen beträchtlichen Schaden verurſachten, ſo iſt im Jahre 1570 vom Kaiſer und Reiche beſchloßen, daß nunmehr keinem, der Münzgerechtigkeit hat, ſeines Gefallens beſondere Münzſtätt in den Kreiſen anzurichten, zu verſtatten, und Münzherrn zum förderlichſten auf gemeine Kreistäge zuſamen kommen, und eines jeden Kreiſes Gelegenheit nach ſich auf drey oder vier Orte, daſelbſt gemeine Münzſtätte anzulegen, vergleichen — doch ſoll denjenigen Ständen, ſo eigene Bergwerk haben, auch ſondere Münzen (oder Münzſtätte) darneben zu halten, und daſelbſt zu münzen, unverbothen, ſondern zugelaſſen ſeyn (a): welch letzteres aber nur von dem, was ſie aus ihren eigenen Bergwerken ausgraben, zu verſtehen iſt: alles übrige erkaufte oder ſonſt geſammelte Gold und Silber ſollen ſie, wie andere Stände, auf den angeſtellten drey oder vier Kreismünzſtätten vermünzen zu laſſen ſchuldig ſeyn (b).

(a) R. A. vom Jahre 1570 §. 133.

(b) D. A. von Ann. 1571. §. 27.

CXLIX. Ehe und bevor es hierüber in dem ſchwäbiſchen Kreiſe zur Sprache und Berathſchlagung kam, traten die Reichsprälaten und Reichsgrafen zuſammen, und machten mit einander den Schluß, daß jeder Prälat, auch Graf und Herr, und deren Bankverwandten, und ihrer Gnaden Geſandte zu nächſtkommendem Kreistag mit aller Möglichkeit darob und daran ſeyn ſollten, damit für gemeine Prälaten, Grafen und Herren, und deren Bankverwandten im ſchwäbiſchen Kreis auch eine beſondere Münzſtatt, und nämlich die Stadt Tettnang darzu ernannt und verordnet werde (a): welche auch hernach wirklich mit Stuttgard und Augſpurg zur Kreismünzſtatt angenom-

men, und von kay. Majeſtät genehmiget worden (b). Weil ſie aber der Erwartung nicht entſprochen, ſondern wegen ſchlechten und geringhaltigen Geldſorten, welche daſelbſt ausgemünzet worden, ſo wohl die korreſpondiren-den Kreiſe, als den Reichshofrath wider ſich aufgeweckt hat, ſo iſt ſie in Verfall gerathen, und nachdem das Erzhaus Oeſterreich die Herrſchaften Tettnang und Langenargen gekauft, gänzlich aufgehoben worden.

(a) Gemeinſamer Prälaten und Grafen Kollegialabſchied von 29 Nov. 1571.

(b) Münzprobations Abſchiede der drey korreſpondirenden Kreiſe Franken Bayern und Schwaben von den Jahren 1624 und 1677.

CL. Sobald in jedem Kreiſe in Gemäßheit des gedachten Reichsſchluſſes gewiße Münzſtätte beſtimmt und feſtgeſetzt worden, hat man alle andere (jene allein ausgenommen, deren Herren eigene Bergwerke hatten) als Heckenmünzen betrachtet, und auf ihre Abſtellung gedrungen (*): doch iſt hiedurch den alten Münzherren ihr Recht nicht gänzlich entzogen, ſondern freygelaſſen worden, ihr Geld in den verordneten Kreismünzſtätten ſchlagen zu laſſen (a). Es giebt auch noch einige Staatslehrer, die dafür halten, einem jeden Stande ſey noch jetzt unverwehrt, Schiedmünzen für ſein eigenes Land zu münzen (b). Dieſe Meynung aber ruhet auf keinem ſichern Grunde. So gar Heller zu ſchlagen erlauben die Reichsgeſetze allein den Münzherren, und auch dieſen nur nach dem Reichsſchrot und Korn (c). Woraus leicht zu ermeſſen iſt, was zu denken ſey, wenn ein Landesherr ſchlechte Münzen machen läßt, und ſich ſodann mit dem entſchuldiget, es ſeyn nur Landmünzen.

(a) R. A. Vom Jahre 1594 §. 103.

(b) Bilderbeck deutſcher Reichsſtaat III. Theil. I. Abtheil. 8. Kap. §. 2.

(c) Münzord. vom Jahre 1559 §. 30. R. A. von Ann. 1570. §. 123.

* Im Jahre 626 wurde von mehrgemeldten korreſpondirenden Kreiſen dem fürſtlichen Stifte und der Stadt Kempten wegen allzu geringhaltigen Batzen und andern Schiedmünzen, die von ihnen herkamen, bedeütet, daß, wofern ſie ihre Heckenmünzen nicht ohne Verzuge einſtellen, ſondern ferner noch ein einziges Werk ausmünzen würden, wieder ſie am Kay. Reichskammergerichte mit Zuziehung des kaiſerlichen Fiſkals auf Privation ihres Münzprivilegiums geklagt werden ſollte. Münzprobationsabſchied beſagter dreyer Kreiſe de dat. 18 März 1626.

Dem Grafen, itzt Fürſten von Oettingen iſt mehrmalen ein gleicher Auftrag von den nemlichen Kreiſen gemacht worden. Er wollte ſich aber lange Zeit nicht fügen, ſondern beharrete auf ſeinen kaiſerlichen Privilegien. Doch, nachdem wider ihn bey dem kaiſerlichen Reichshofrathe geklagt worden, zeigte er endlich im Jahre 1761 daſelbſt an, daß er ſeine zu Oettingen gehabte Münzſtatt wirklich wieder eingelegt habe. Hirſch Münzarchiv 5 Theil 60. 159 und folg. S. und 8 Theil 134. 273 S.

Nicht weniger mußte Ulm, obſchon allda vor Zeiten nicht nur Pfenninge und Kreützer, ſondern auch halbe und ganze Gulden geſchlagen worden, ſeine Münzſtatt einſtellen, weil ſie nicht unter denen, die der Kreis erkieſet hatte, begriffen war. Münzprobations Abſchied der gedachten korreſpondirenden Kreiſe de dat. $\frac{4}{14}$ Octob. 1621.

CLI. Die Münzgerechtigkeit iſt den Münzſtänden und Herren nicht als ein Mercantile, und nicht zu ihrem ſelbſt eigenen Vortheil, ſondern dem heiligen Reiche zu Ehren und Wohlfart verliehen (a), und eben darum unter Verlurſt der Strafen gebothen worden 1) ihre Münzen durch keinen Weeg andern zu verkaufen, oder verlegen zu laſſen, vielweniger mit dem Münzmeiſter wochentlich, monatlich, oder auf andere Weiſe den Gewinn zu theilen (b), ſondern daß ein jeder Münzherr oder Stand auf ſeine ſelbſt eigene Koſten mit Gold, Silber und mit allen andern nöthigen Stücken verlege (c). 2) daß kleine Münzſorten mehr nicht gemacht werden, dann

der man in derſelben Landsorten neben den großen Stücken nicht entrathen kann (d), 3) daß ein jeder Münzherr ſein Recht nur in jener Maße, wie es ihm verliehen worden, gebrauche und ausübe (e), 4) daß den Münzordnungen und Reichsſchlüſſen in der Ausmünzung genau nachgelebt werde (f).

(a) R. I. de ann. 1570 §. 132.

(b) ibid.

(c) Münzordnung vom Jahre 1559 §. 174.

(d) ibid. §. 12.

(e) R. I. de ann. 1570. §. 127.

(f) Beſagte Münzordnung §. 177.

CLII. Das Recht und die Schuldigkeit, das Münzweſen zu beſorgen, ſtehen hauptſächlich bey dem Kaiſer und Reiche, ſodann bey den Kreiſen, und endlich bey einem jedem Stande. Vom Kaiſer und Reich werden allgemeine Münzordnungen gemacht. Den Kreiſen liegt ob, nicht nur dieſelben zu vollſtrecken, ſondern auch die endliche und ernſtliche Verfügung zu thun, damit bey denen gewöhnlichen Probationstägen und ſonſten mit allem emſigen Fleiß auf fernere Verbeſſerung des Münzweſens gedacht werde, und in allweg künftige mehrere Verordnung, und ſonderlich weitere Erſteigerung der Münz allenthalben vermittet und verhütet werde (a).

(a) R. A. vom Jahre 1594 §. 106.

CLIII. Weil auch durch die Ausführer der guten und Einſchleifer der böſen Münze groſſer und unermeßener Schaden den Ständen und ihren Unterthanen zugefügt wird, ſo haben Kaiſer und Reich befohlen, daß man bey allen Kreiſen und Ständen auf dieſelbe Ausführer

und Einſchleifer, dann auch ſonder auf gefährliche Aufwechsler, Granadirer, Verbrecher und Vermünzer der guten groben ſilbernen und goldenen Reichsſorten fleißige Aufmerkung und Obachtung ſetzen und geben ſoll, und da derſelbigen einer oder mehr betretten werden, daß dieſelben neben Confiſcation des eingeführten Golds, Silbers oder Golds nach geſtalt der Sachen — unnachläßlich ernſtlich geſtraft werden (a). Zu dem ſollen die Kreiſe und eine jede Obrigkeit ſchuldig ſeyn, damit der ſchadlichen Einſchleichung oder Einführung der böſen Münz abgewehrt und vorkommen werde, in den Kreiſen, auch jedes Obrigkeit und Gebieten ſonderbare Edicta, Geboth und Verordnungen, welche gleichwohl dem Münzedict (des Kaiſers und Reiches) nicht zuwider ſeyn, fürzunehmen und ins Werk zu richten (b).

(a) R. I. de ann. 1594. §. 104.

(b) ibid. §. 105.

CLIV. Nachdem auch endlich dem Uebel öfters nicht anders, als durch Devalvation oder Abwürdigung gewißer Geldſorten abgeholfen werden kann, ſo wäre zu wünſchen, daß allemal jenes erneüeret und beobachtet würde, was in der Münzordnung des Kaiſer Ferdinands in gleichem Falle mit folgenden Worten verordnet worden: damit man aber ſolcher geringen verbottenen güldenen Münzen abkommen, und aus dem Reich gebracht werden mögen, ſo ſollen die Reichs- und Münzſtände dieſelbe überbliebene geringe innländiſche güldene Münzen von ihren Unterhanen, mit derſelben wenigſten Beſchwerung, und ohne ihren ſondern eigenen Nutzen, ungefährlich wie dieſelbe in vorigem Edict zu nehmen und zu geben geſetzt, aufzuwechſeln ſchuldig ſeyn, welche ſie auch in die neüe güldene Münzen verwenden und münzen laſſen mögen (a).

(a) Münzordnung vom Jahre 1559 §. 72.

Sechſtes Kapitel

Von der Reichsprälaten Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit im deútſchen Reiche theilet ſich in verſchiedene Gattungen. Von den meiſten wird hernach insbeſondere gehandelt werden; dermalen aber allein die Rede ſeyn

---

§ I.

Von der Reichsprälaten Gerichtsbarkeit überhaupt

Innhalt.

N. 1 Nothwendigkeit der Gerichte. 2 Die ordentliche Richter in Deutſchlande waren vorzeiten die Grafen: 3 auſſerordentliche die Miſſi regii. 4 Grafen Ding = oder Gerichte. 5 Wie und wo die Kaiſer und Herzoge zu Gericht geſeſſen? 6 Fridensrichter und Landvögte. 7 Urſprung der Patrimonialjurisdiktion. 8. Der klöſterlichen Jurisdiktion erſte Quelle, 9 zweyte Quelle, 10 derſelben Umfang. 11 Inner Etter richteten die Aebte; 12 auſſer Etter die Kloſtervögte. 13 Befreyung der Klöſter von ihren Vögten, 14 und den kaiſerlichen Landgerichten. 15 Vorbehalt der verweigert = oder ver=

verzögerten Juſtitz, 16 und einiger Ehhaftsfälle. 17 Der Reichsgottshäuſer eigene Gerichte. 18 Gebrauch der Schöpfen dabey. 19 Gerichtsorte in ältern, 20 und neüern Zeiten. 21 Der Reichsgottshäuſer heutige Gerichtsbarkeit. 22 Ob ſich dieſelbe auch auf anderswo gelegene Kloſtergüter erſtrecke? 23 Uebergang zu den beſondern Gattungen der Gerichtsbarkeit.

I. Gleichwie es nach dem Falle des Menſchen, bey der dadurch verderbten menſchlichen Natur, und eingeführten allgemein herrſchenden Neigung zum Böſen ſittlicher Weiſe unmöglich iſt, daß in einer groſſen Geſellſchaft oder in einem Staate keine Streithändel entſtehen: alſo muß nothwendig ein Richter ſeyn, der dieſelben entſcheide, damit nicht ein jeder ſich ſelbſt Recht verſchaffe, und mit Gewalt durchſetze (a), welches dem gemeinen Weſen nicht anders als ſchädlich ſeyn würde (b). Solchem nach iſt die Gerichtsbarkeit in einem Staate von der höchſten Gewalt eben ſo unzertrennlich, als das Recht, Geſetze zu geben. Doch iſt zwiſchen beyden dieſer Unterſchied, daß die Geſetze gar leicht von einem allein gegeben; die Gerichte aber in einem weitſchichtigen Reiche oder Republick nothwendig unter mehrere vertheilt werden müſſen. Die Art, dieſes zu bewerkſtelligen hängt lediglich von dem Regenten ab, und iſt eben darum nicht aller Orten gleich.

(a) " Ideo Judiciorum Vigor, Jurisque publici tutela " videtur in medio conſtituta, ne quisquam ſibi ipſi " permittere valeat ultionem. " L. 14. C. de Jud.

(b) " Nihil exitioſius eſt civitati, nihil tam contrari- " um Juri, & legibus, nihil minus civile & humanum, " quam compoſita & conſtituta republica quidquam agi " per vim. " Cicero lib. 3. de Leg.

II. In dem römiſch - deütſchen Reiche wurden anfänglich die Streithändel der Großen, wann ſie ſich nicht gütlich vergleichen konnten, auf öffentlichen Reichs- tagen,

tagen, oder von dem Kaiſer ſelbſt geſchlichtet (P. I. Cap. II n. X); den geringern aber ſprachen die Grafen das Recht. Dieſe waren auf dem Lande, und in den Provinzen die ordentlichen Richter. Sie hatten gemeiniglich ſieben Schöpfen, welche von dem Volk vorgeſchlagen, und von den Königlichen Geſandten (miſſis regiis) beſtätiget wurden, an ihrer Seite und als Gerichtsbeyſitzer (a). Die Gerichtsbarkeit der Grafen war ſehr weitſchichtig, und erſtreckte ſich auf alle ſowohl Kriminal- als Civilfälle, und Niemand, als die Biſchöfe und Aebte waren davon ausgenommen (b). Eben deßwegen, und weil eines Theils die Bezirke ihres Gerichtszwangs gemeiniglich groß waren; andern Theils ſie elbſt öfters gen Hof, oder zu Kriegsdienſten auf eine Zeit berufen wurden, ſo hatten ſie nicht nur ihre Statthalter (Vicarios, Vice-comites) ſondern noch verſchiedene Unterrichter, welche von der Zahl der Familien oder Haushaltungen, über welche ſie zu richten geſetzt waren, bald Centenarii bald Decennarii genannt wurden, und meiſtens nur die geringere Verbrechen und Streitſachen abzuwandeln befugt waren (c).

(a) Capitular. Edit. Lindenb. lib. 3. §. 33. Harduin Collect. Concil. to. 4. Col. 1284 & 1287.

(b) Leg. Alem. tit. 30. §. 5.

(c) Heinecc Elem. Jur. Germ. lib. 2. part. 2. §. 12.

III. Damit aber die Grafen in allen Vorfallenheiten deſto weniger von der Bahne der Gerechtigkeit abzuweichen ſich getraueten, oder verleiten lieſſen, ſo pflegten die Könige auſſerordentliche Richter mit voller Gewalt, die Klagen der beſchädigten anzuhören, die ergangenen Urtheile zu unterſuchen, und nöthigen Falls zu reformiren, in alle Reichsprovinzen auszuſchicken (a). Sie wurden miſſi Regii genannt, und gleicheten den päbſtlichen Legatis a latere (b). Die

Könige

Könige übertrugen dieſe Geſandſchaft nur den Angeſe-
henſten an ihrem Hofe, und mehrmalen auch Biſchö-
fen und Aebten (c).

(a) Capitulare de an. 810 §. 3.

(b) Du Freſne du Cange gloſsar V. Miſsus.

(c) " Sic Carolus anno 802 Aquisgrani elegit in regno " ſuo Archiepiſcopos, & reliquos Epiſcopos & Abba- " tes cum Ducibus & Comitibus — & ipſos miſit per " univerſum regnum ſuum, ut eccleſiis, viduis, or- " phanis & pauperibus, & cuncto populo juſtitiam fa- " cerent. " Apud Lambec. lib. 2. Commentar. Bibli- oth. Vindobon. Cap. 5. pag. 382.

IV. Die Gerichte der Grafen nannte man an-
fänglich Gravendinge, gegen dem Ende des XII Jahr-
hunderts aber Landgerichte, dergleichen jährlich drey
auf öffentlichen Landtägen gehalten, und dazu nicht nur
das Volk der Provinz, ſondern auch viele vom Adel,
ſo gar aus andern Landgerichten einberufen wurden,
und ſich einfanden (a), dergeſtalt, daß wer an einem
Ort ſelbſt Graf oder Landrichter war, an einem an-
dern ſich für einen Beyſizer oder Schöpfen gebrauchen
lieſſe (b). Nebſt dieſen aber ſollten die Grafen
nach der Vorſchrift Karl des Groſſen alle Monat
einen gemeinen Gerichtstag halten, jene allein ausgenom-
men, in welchen die königliche Geſandten anweſend wa-
ren, und zu Gericht ſaſſen (c).

(a) Grupe in Obſervat. pag. 662.

(b) Klock Anticategor. pag. 20.

(c) Capitular. de an. 812. cap. 8. beym Baluza to. 1. pag. 498.

V. Nach dem Abgange des karolingiſchen
Stammens durchwanderten die Kayſer ſelbſt die Reichs-

provinzen,

provinzen, und ſaſſen, wo Klagen an ſie gebracht worden, zu Gerichte. Die Herzoge machten es ihnen in ihren Provinzen nach, und die Grafen thaten in ihren Grafſchaften ein Gleiches. Man hatte noch keine gewiße und beſtändige Gerichtsſtuben, ſondern nach dem alten Gebrauche der Deütſchen ward bald da bald dort, und zwar meiſtentheils auf Heyden oder offenen Landſtraſſen Gericht gehalten (a). Doch muſte der Graf dem Herzoge, und der Herzog dem Kayſer ausweichen, und ſolange dieſer an einem Ort Hof hielte, hörete der beyden andern ihre Gerichtsbarkeit auf (b).

(a) Karl der Groſe hatte zwar befohlen, gewiße Gerichtshöfe zu bauen, damit die Juſtitz zu allen Zeiten verwaltet werden könnte, und durch keine Witterung gehinderet oder unterbrochen würde. Allein die alte Gewohnheiten waren unſern Voreltern allzuſtark an das Herz gewachſen, als daß ſie ſich ſo gleich davon hätten losreiſſen laſſen.

(b) In einer Stadtulmiſchen Urkunde vom Jahr 1255, wird geleſen: Dominus noſter Comes ſuper exceſſibus miniſtri noſtri de ipſo judicare habet, niſi prius acceſſit nos Imperator, Rex, aut Dux Sueviæ, cui tunc cedit idem Judicium. Senkenberg Select. Jur. & Hiſtor. to. 2. pag. 263.

VI. Als währendem groſſen Interregno allenthalben groſſe Zerrüttungen über Hand genommen, und viele ſich aufs Rauben verlegt hatten, ordneten die nachgefolgten Kaiſer nicht nur ſelbſt den Landfriden an, und verurtheilten die Fridensſtörer, ſondern theilten auch dieſes Geſchäft mit andern, die ſie an ihrer Selle hinterließen (a), beſonders aber mit ihren in verſchiedenen Reichsprovinzen aufgeſtellten Landvögten (b). Woraus nach der Meynung bewährter Staatsrechtslehrer die heütigen kaiſerlichen Landgerichte erwachſen ſind (c): da hingegen die Alten der Grafen ſich meiſtentheils auf derſelben eigene Gebiete zurück gezogen, und mit dieſen gleiche Gränzen erhalten haben (d).

(a)

(a) Von dem Kaiſer Rudolph dem I. meldet die Hiſtoria de Landgràviis Thuringiæ cap. 76. & accidit, quod in Ilmena comprehenderentur XXIX raptores, quos ad Effordiam duxerunt. Et Rex ſedens pro trubunali perſonaliter præcepit, ſententialiter extra muros eiusdem civitatis decollari -- Et cum Rex Romanorum excedere vellet de Thuringia, ubi curiam habuit quaſi per annum, commiſit vices ſuas cuidam militi dicto de Brumberg, qui auctoritate Regali violatores pacis publicæ & raptores coerceret. apud Piſtorium pag. 932.

(b) Datt de Pac. Publ. lib. 1. cap. 18. n. 13.

(c) Ludwig über Seckendorfs Fürſtenſtaat pag. 69.

(d) Herrgott in Genealogia Diplom. Aug. gent. Habsburgicæ pag. 22.

VII. Unterdeſſen hatten doch die vom gemeinen Adel und andere Herren viel über ihre eigenen Leute zu ſagen. Schon zu des Julius Cäſars, und des Römers Tacitus Zeiten war die Gewalt der Leibherren in Deutſchlande ſo groß, daß ſie ihren Knechten, oder Leibeigenen auch das Leben nehmen konnten, ohne darüber zur Rechenſchaft oder Strafe gezogen zu werden (a). Das nachher den Deutſchen aufgegangene Glaubenslicht, und die einbrechende Herrſchaft der Franken haben zwar dieſer Tyranney engere Schranken geſetzt, und den Leibherren die Gewalt über Leben und Tod, keines Wegs aber das Recht, die Streithändel ihrer Leibeigenen zu entſcheiden, und die geringere Verbrechen zu beſtrafen entzogen. Und dieſes Recht artete endlich im 13ten Jahrhunderte in eine volle Gerichtsbarkeit aus, welche auſſer dem Blutbanne alle Rechts- und Gerichtsfälle in ihren Umkreiſe geſammelt, und mit der Zeit die Patrimonialjurisdiction genannt worden (b). Der Grund dieſer Gerichtsbarkeit war alſo bloß die Leibeigenſchaft, und eben darum erſtreckte ſich dieſelbe auf alle, auch anderswo angeſeſſene Leibeigene. Und dieſes war ſonderheitlich im Algäu dermaſſen allgemein üblich, daß man es noch im 16 Jahrhunderte den Algäuergebrauch nannte (c).

(a) Jul. Cæſar. de bell. gall. lib. 6. cap. 19. Tacitus de Morib. Germ. cap. 23.

(b) Heinecc L. c. lib. 3. §. 64. ſeqq.

(c) Im Jahr 1524 beſchwerten ſich die fürſtlich-kemptiſchen Unterthanen bey dem ſchwäbiſchen Bunde, daß die Freyleute oder Freyezinſer mit Trang und Zwang zur Leibeigenſchaft angehalten werden wollten. Der Fürſt antwortete hierauf bey einer von den verordneten Bundsſtänden nach Günzburg vertagten gütlichen Ausgleichungs Konferenz wie folgt: " warum ſie ſich an das Gottshaus zu Kempten für aigen " ergeben, das beſchiehet nit mit trang und zwang, ſondern " aus der Urſachen, daß etwann ein Zinſer oder Zinſerin mit " denen oder anderer Herren aigenen Leuten verheurathen, " dieſelbigen begehren williglichen denen Verheuratheten gleich " zu werden, entweder die Straf der Ungenoſamb zu verhin" dern, oder aber die Beſitzung des Guts, das die verheura" thet Perſon hat, zu erlangen, dann mäniglich weißt den " Gebrauch im Allgäu, welcher maſſen die Güter geerbet wer" den: Nemlich iſt Urſach, daß die Güter der armen Leut aigen " ſeyn, und dieſelbigen armen Leut der Herren aigen: und **jeder aigen Mann den Gerichtszwang bey ihm, und ſeinem Gut tragt, demſelben Gerichtbar, Strafbar, Steürbar, Gehorſam und Gewärtig iſt, und keinem andern nach Vermög des allgäuiſchen Gebrauchs.** " Soll nun demſelben aigen " Mann zugelaſſen ſeyn, ſich mit eines andern Herren Leibei" genen Menſchen frey ohne Straf ſeines gefallens zu verheu" rathen, kommen dieſelbige Güter durch Erbſchaft und Tod" fäll in anderer Herren Gewaltſame, und dem der von je" welten mit der Oberkeit und Nutzung, wie obſtehet, daran " gehabt, genoſſen, und gebraucht, endlich entzohen. Be" ſchiehet nit allein bey ſeyn Gnaden, ſondern bey den andern " Umſäſſen in dem allgäuiſchen Gebrauch ꝛc." Hochfürſtlich-Augſpurg. Regierungs Deduction in Sachen das Territorium deſſelben Unterthanen in den drey Pfarreyen Gerisried Ober- und Unterthingau betreffend contra das fürſtliche Stift Kempten.

VIII. Die Reichsgottshäuſer können zwar meiſtentheils ihre Gerichtsbarkeit mit kaiſerlichen Gnaden- und Freyheitsbriefen behärten, dergleichen namentlich das Reichsgottshaus Kayſersheim im Jahr 1370 von

Kaiſer Karl dem IV. (a); das Reichsgottshaus Schuſſenried, Marchthall und Weiſſenau an. 1381 (b); und die Reichs-Prälatur Ochſenhauſen im Jahr 1397 vom Kaiſer Wenzel (c); die Reichsabtey Heggbach an. 1429 (d); und die zu Guttenzell im Jahr 1437 vom Kaiſer Sigmund (d); das Reichsgotthaus Roth von eben demſelben, und dem Kaiſer Friderich dem III (f); ausgewürket haben. Es ſind aber viel davon nur Beſtätigungen eines ältern Herkommens (g): und es iſt daher wohl zu glauben, daß auch ihre Gerichtsbarkeit wenigſt zum Theil aus der urſprinnglichen Gewalt der Leibherren über ihre Leibeigene herrühre.

(a) apud Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 331.

(b) ibid. pag. 358. 561. & 762.

(c) ibid. pag. 371.

(d) ibid. cap. 7. pag. 119.

(e) ibid. pag. 103.

(f) ibid. cap. 6. pag. 459. & 462.

(g) in den ſo eben angeführten Schuſſenried- und marchthalliſchen Schutz und Gnadenbriefen vom Kayſer Wenzel heißt es: " von beſondern Gnaden haben wir ihnen gefreyet all ihre Freyheit, Rechten, Ebhäſt und Gericht, die ſie von Alter her gehabt habten " Der Abt und das Konvent zu Weiſſenau ſtellten dem Kayſer Max dem I. ſelbſt vor, " wie ihnen — die niedere Gericht in den Dörffern Umbendorf, Oberhauen und Untertheüringen mit Gebott Verbott, zwingen und bennen zu Holz und Felde und andern iren Zugehörungen inner- und auſſerhalb der Ettern -- zugehörten -- und deß alles je vordern und ſye lange Zeit bisher und noch ohn mäniglich rechtlich Anſpruch und Erfolgung alſo inngehabt und gebrauchet, und noch haben. Apud Lünig cit. cap. 6. pag. 765.

IX. Es zeigt ſich aber noch eine andere und ältere Quelle der den Reichsgottshäuſern zuſtehenden Gerichtsbarkeit. Die Meiſten ſind gleich in ihrer Geburt oder Stiftung in kaiſerlichen Schutz aufgenommen, und von aller anderweiten richterlichen Gewalt befreyet wor-

den (P. I. cap. II. n. X. ſeqq.) dergeſtalten, daß die Kaiſer die Rechtshändel, ſo wieder dieſelben und die ihrigen ſich erheben würden und nicht gütlich beygelegt werden könnten, ihrer eigenen Beurtheilung und Entſcheidung vorbehalten (a); jene hingegen, welche unter den Kloſterleüten ſelbſt entſtehen, den Aebten oder ihren Vögten anheimgeſtellt haben (b).

(a) Ottobeüren lieferet eine Unkunde von Karl dem Groſſen und dem Jahre 769, worinn eben das, was ich geſagt hab mit folgenden Worten vorkommt: præcipimus, ut nulli de Majoribus atque Minoribus liceat, prædicto Abbati aut hominibus ipſius Monaſterii tam ingenuis quam ſervientibus, vel in rebus, quæ ad ipſam Caſam Dei legitimè aſpicere videntur, inquietare aut calumniam facere -- ſed ut diximus, liceat eum unà cum fato Monaſterio ſub noſtra tuitione quietum vivere ac reſidere: ac ſi aliquæ cauſæ adverſus eum, aut homines ipſius Monaſterii ſurrexerint, quas infra pagum cum fidelibus ſuis definire non poterunt, in præſentiam noſtram reſerventur. Apud Lûnig cit. cap. 6. pag. 838.

(b) Ludwig der Fromme geſtattete im Jahr 821 der Abtißinn zu Buchau, ut cenſuales homines ſuæ familiæ, in quibuscunque locis ſint conſtituti, pacem habeant, & coram nullo Judice regantur, aut bonum perſolvant, aut ſæculare negotium habeant, niſi coram Abbatiſſa, vel ipſius Monaſterii Advocato. ibid. cap. 7. pag. 8.

X. Dieſe Befreyung von allen andern auswärtigen weltlichen Gerichten hatten nicht bloß die Klöſter und die darinn wohnende geiſtliche Perſonen zum Gegenſtand ſondern gieng auch 1) auf die weltliche Kloſterleüte, Freye und Leibeigene (a), Diener und Zinßleüte, ohne Unterſchiede ob ſie bey dem Kloſter, oder anderswo angeſeſſen waren (b); 2) auf alle Güter, welche dergleichen Leüte von den Klöſtern innhatten (c); Und dann 3) nicht nur auf bürgerliche Rechtshändel, ſondern auch auf Verbrechen, Frevel, und deren Beſtrafung an Geld (d), wovon die Vögte zwey Drittel dem Abte einzuliefern, und einen für ſich zu behalten angewieſen waren (e).

(a) tam Ingenius quam ſervientibus. Privileg. Ottobur Num. præced. cit.

(b) Cenſuales homines ſuæ familiæ, in quibuscunque locis ſint conſtituti. Privileg. Buchau. ibid.

(c) Nullus Judex, ſeu cuiuslibet poteſtatis homo præſumat, homines ipſorum temere disjungere, aut contra ipſos de prædiis Eccleſiæ placitare. Privilegium ab Henrico Rege Rom. an. 1225 Urſpergenſibus Conceſſum apud Lünig cit. cap. 6. pag. 678.

(d) "Coram Advocato, quem Abbas conſtituerit, quid-" "quid ſit corrigendum, corrigatur. Privilegium ab Ottone II. an. 985. Abbati Werdenſi indultum apud Eund. pag. 695.

(e) Quidquid (Advocatus) placitando acquiſierit, id eſt, injuria bannorum, vel ſatisfactione temeritatum, tertia parte retenta, duas reddat Abbati. cit. Privileg. Ottobur. apud. Lünig pag. 839.

XI. Doch hat man gleich im Anfange einen Unterſchied zwiſchen dem, was inner den Mauren der Klöſter, und jenem, ſo außerhalb derſelben gelegen, und wohnhaft iſt, gemacht. Der ganze Umfang der Klöſter ward als ein geiſtlicher Ort betrachtet, und was darinn vorfiel, nur dem Abt oder einer andern geiſtlichen Obrigkeit überlaſſen (Cap. I. n. XIII ſeqq.), und durfte daher auch der Kloſtervogt innerhalb der Mauren ohne beſondere Erlaubniße oder Anſuchen des Abts kein Gericht halten (a), noch die Diener des Gottshauſes für ſein außer dem Kloſter zu haltendes Gericht vorladen (b). Dieſe Freyheit iſt mit der Zeit auch auf die ſo genannte Mönchshöfe, Kloſterbauhöfe, und andere den Gottshaüſern unmittelbar zugehörige Güter verbreitet worden, dergeſtalt, daß man keinem Vogt mehr einige Gewalt darüber eingeräumt oder geſtattet hat (c).

(a) " Infra locum Monaſterii nullum placitum, niſi roga-" " tu vel voluntate Abbatis unquam ſtatuat Advocatus" " cit. Privileg. Ottobur.

(b) " Nullum domus Dei ſervientem ſine Abbatiſſa, vel ip-

" ſius Conſenſu ad Judicium cogat." cit. Privileg. Buchau.

(c) Carolus IV. an. 1348 in favorem Monaſterii Salemitani " prohibuit, " ne aliqua perſona ibi, ſeu in bonis, ſive " GRANGIIS ipſorum Officium Advocatiæ regere; vel " ſibi vſurpare præſumat." apud Klock in Anticategor. pag. 125.

XII. Die auſſer den Kloſterettern ſich ereigenden Streitfälle ſchlichteten anfänglich die Vögte, welche meiſtentheils auswärtige vom Adel waren. Damit ſie aber den Gottshaüſern nicht allzu beſchwerlich fielen, ſo verordneten ſchon Karl der Groſze, und Ludwig der Fromme zum Beſten der öfters erwähnten Stifter Ottobeüren und Buchau, daß ſie ſich nicht mit mehr als 12 Pferden, und im Jahr nur einmal einfinden, und öffentliche Gerichte halten ſollen, es wäre dann, daß ſie von dem Abt oder der Abtißinn öfters einberufen würden (a): in welchen Fällen ſie von dem Kloſter ſtandmäßig zu unterhalten wären; ſonſten aber, und wo ſie mehrmalen oder unberufen zu Gerichte ſitzen wollten, ſich ſelbſt verköſten müſſen, ohne was weiteres als den dritten Theil der Strafen fordern zu können (b).

(a) Privilegia cit.

(b) Privilegium à Ludovic. II. Monaſterio Lindavienſi collatum apud Lünig L. c. cap. 7. pag. 146.

XIII. Weil aber derley Vögte ſich mit der Zeit an keine Vorſchrift mehr binden ließen, ſondern ſich zu Herren der Klöſter aufwarfen, und den Weg zu derſelben Verderben bahneten (a): ſo haben ſich einige Reichsgottshaüſer, und beſonders diejenigen, ſo den Orden von Ciſterz und Prämonſtrat zugethan waren, alle Bevogtung gleich bey ihrer Stiftung abgebethen; andere aber theils durch kaiſerliche Privilegien, theils durch andere Mittel und Weeg von ihren Vögten losgemacht,

und die Gerichtsbarkeit, ſo durch dieſelben ausgeübet worden, unmittelbar an ſicht gebracht (P. I. cap. n. XCIII. ſeqq.). Und wenn auch gleich einige in ſpätern Zeiten ihre Vogtey benachbarten Fürſten neüerdings und erblich aufgetragen, ſo haben ſie doch einige Gerichtsbarkeit über die ihrigen entweder vorbehalten, oder durch neüe Verträge, wiederum zurück erhalten: worunter hauptſächlich das Reichsgottshaus Werden zu zählen iſt, welches erſt im Jahr 1667 von dem Könige in Preüßen, als Grafen von der Mark, ſeinem Erbvogte, die Gerichtsübung mit großen Köſten wiederum an ſich gekaufft hat (b).

(a) Confer. Lûnig cit. cap. 6. pag. 795.

(b) ibid. pag. 707

XIV. Es waren aber nicht die Vögte allein, ſondern auch die kaiſerlichen Landgerichte, welche den Reichsgottshaüſern große Beſchwerden verurſachten, und ihre Gerichtsbarkeit beeinträchtigten. Denn weil die Gerichte ſo wohl in Deutſchlande überhaupt, als insbeſondere bey kleinern Ständen in ſchlechter Verfaſſung ſtunden: ſo erweiterten jene ihre Gerichtsſprengel (a), und übten über alle, ſo ſich darinn befanden, einen mitlaufenden Gerichtszwang aus (b). Gleichwie aber dieſes verfahren ſo wohl der Reichsgottshaüſer urſprünglichen Freyheiten, als anderer Stände, und des unmittelbarn Adel Gerechtſamen zuwieder lief, ſo wandten ſich viele Reichsprälaten, Grafen und Ritter an die Kaiſer, und ſuchten für ſich und ihre Leüte oder Unterthanen um die Befreyung von den landgerichtlichen Eingriffen an. Es wurden auch die meiſten, und hierunter namentlich der Abt und das Konvent zu Salmannsweil im Jahr 1354 (c), und Kayſersheim An. 1370 von Karl dem IV. (d), Ochſenhauſen im Jahr 1397 vom Kaiſer Wenzel (e), Heggbach An. 1429 (f), und Roth An. 1430 vom Kaiſer Sigmund (g), Schuſſenried

im Jahr 1487 von Friderich dem III. (h), Marchtall Ann. 1575 vom Kaiſer Max dem II. (i), Rothenmünſter im Jahr 1619 vom Kaiſer Mathias (k) andere von andern erhört, und mit der gebethenen Befreyung von allen kaiſerlichen Landgerichten begnadet.

(a) Wegelin von der kayſ. und Reichslandvogtey in Schwaben to. 1. ſect. 12 §. 4. ſeqq.

(b) Strube vornichtigter Beweis der deutſchen Reichsſtände völligen Landeshoheit vor dem ſo genannten großen Interregno §. 3.

(c) apud Lünig L. c. pag. 501.

(d) ibid. pag. 331.

(e) ibid. pag. 371.

(f) ibid. pag. 119.

(g) pag. 459.

(h) pag. 593.

(i) pag. 358.

(k) ibid. cap. 7. pag. 299.

XV. Dieſe Befreyung erſtreckte ſich 1) auf alle der Klöſter Leüte und Diener, wo die wohnhaft und geſeſſen ſind uf ihrem Gut, Markten, Dörfern, oder Höfen, wie die genannt ſind, ſie ſeyn hoch oder nider (a); 2) auf alle auswärtige Gerichte, dergeſtalten, daß dieſelbe aus ihren Gerichten zu Niemand ander, dann allein für die kaiſerliche Würde (b), und namentlich für keinerley Landgericht, oder ſonſt andere Gerichte, was die ſind, oder auch wo die gelegen ſeind (c), geladen werden ſollen; 3) auf alle weltliche Sachen (d) ſo, daß Niemand des Kloſters arme Leüte für kein Landgericht oder Gericht heiſchen, noch laden ſolle um viel noch um wenig (e); und wurde 4) gemeinlich nichts, als der Fall der verweigerten oder verzögerten Juſtitz ausgenommen: es wäre, daß den Klagern

uf ihr Anruffen das Recht an den Enden käntlich verſagt, oder gefährlich entzogen würde (f).

(a) Salmannsweiliſches Exemtionsprivilegium beym Lünig cit. pag. 501.

(b) Kayſersheimiſches in der Confutation pag. 41.

(c) Ochſenhauſiſches Privilegium beym Lünig L. c. pag. 371.

(d) Salmannsweiliſches L. c.

(e) Rothiſches beym Lünig pag. 459.

(f) Schuſſenriediſches ibid. pag. 593.

XVI. Nachdem aber die Erzherzoge von Oeſterreich des Landgerichts in Oberſchwaben ſammt der Landvogtey ſich bemeiſteret haben, hat Karl der V im Jahr 1544 die Freyheiten der ſchwäbiſchen Stände theils aufgehoben, theils eingeſchränkt, und verſchiedene Ehhaftsfälle gemacht, welche im Jahr 1562 von Kaiſer Ferdinand dem I. der Landgerichtsordnung einverleibt, vom Kaiſer Max dem II. vermehret, vom Kaiſer Leopold aber auf das Beſchweren des ſchwäbiſchen Kreiſes wieder gemindert, und gemäßiget worden. Weil aber dieſe Mäßigung weder die Kreisſtände beruhigte, noch von dem Landgerichte beobachtet wurde, haben die Kurfürſten in die Wahlkapitulation eines jeden neuerwählten Kaiſers geſetzt: er wolle alles Ernſts daran ſeyn, daß — innerhalb einer Jahrsfriſt, die eine Zeit hero wieder die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirte Ehhaftfälle abgethan, und die dabey ſich befindliche Exceſſus und Abuſus — förderlichſt aufgehoben — ſonderlich aber Kurfürſten, Fürſten, und Stände bey ihren darwider erlangten Exemptionsprivilegien, ohnerachtet ſolche caßirt zu ſeyn vorgewendet werden möchte, gehandhabet werden (a). Allein auch dieſe Vorſehung des kurfürſtlichen Kollegiums hat bisher keine andere Wirkung gehabt, als daß die höchſten Reichsgerichte ſich darnach achten, und den beſchwer-

ten und klagenden Ständen wider die landgerichtliche Anmaßungen, und Attentaten nach ihrer Möglichkkit beyſtehen (b).

(a) Capitulat. Joſeph. I. Art. 17. Carol. VI. Art. 18. Franciſ. I. & Joſeph. II. Art. 18. §. 8. & ſeq.

(b) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. Part. VII. Abhandl. 1. per tot.

XVII. Damit aber Niemand Urſach hätte, ſich an auswärtige Gerichte zu wenden, ſo mußten freylich in den Klöſtern eigene aufgerichtet, und wohl beſtellt werden: welches von einigen früher von andern ſpäter geſchehen; und dieſe fanden mehr Widerſtand als jene. Die Abtißin und das Convent zu Guttenzell erhielt erſt im Jahr 1437 vom Kaiſer Sigmund die Erlaubniße, daß ſie fürbaß zu ewigen in ihrem Kloſterhof, oder in desſelben Kloſters Güter, wo ihn das am beſten bedunken wird, ein Gericht mit Richtern und Mannen zu beſezen und zu haben (a). Es ſezte ſich aber Jakob Truchſäß von Waldburg dargegen, und Guttenzell ſahe ſich genöthiget, um einen kaiſerlichen Befehl wider ihn anzuſuchen, den es auch im Jahr 1439 vom Kaiſer Albrecht erhalten (b).

(a) Apud Lünig L. c. cap. 7. pag. 103.

(b) ibid. pag. 105.

XVIII. Gleichwie die Deutſchen von Urzeiten her niemals ohne Schöpfen Gericht gehalten (n. II.) und auch die erſte Vögte der Klöſter zu ſolchem Ende ſich gemeiniglich mit 12 Perſonen auf die gewöhnliche Jahrszeit zum richten eingefunden haben (n. XII.); alſo muſten auch die Gerichte der Reichsprälaturen anfänglich nach dem Fuß dieſer ergraueten Gewohnheit

eingerichtet werden. Die Unterthanen wollten nicht geſtatten, daß der Vogt oder Beamte eines Gottshauſes ohne Schöpfen das Recht ſpräche: ſie drungen ſich an manchem Ort ſelbſt in das Schöpfenamt ein, ob ſie ſchon hierzu weder gewählet, noch beeydiget waren. Dieſer Unordnung, die ſonderheitlich zu Petershauſen eingeriſſen (a), abhelfliche Maſſe zu verſchaffen, verlangte und erlangte der daſige Reichsprälat im Jahr 1470 vom Kayſer Friderich dem III, daß in Zukunft die Gerichte daſelbſt nimmermehr anders, als in Gegenwart des Kloſtersvogts, und zwölf vom Abte ſelbſt gewählter, und mit einem Eyde belegter Schöpfen gehalten werden ſollten (b).

(a) Die Vorſtellung des Abts und Convents an den Kaiſer iſt merkwürdig, und erläuteret die damalige Gewohnheit. " Wiewohl ſie und gemeldt ihr Gottshaus daſelbs zu " Petershauſen in dem Flecken ein gemeinen gewohnlichen " Gerichtszwang gehabt und noch haben, ſo ſey doch daſ- " ſelb Gericht mit geſchwornen Urthelſprechern nit beſezt, " anders, dann ſo zu nothdürftigen und gewohnlichen Zeiten " des benannten Abts Amtmann, mit- und unter deſſelben " Stab ſizend, und daſelbs um Erb, aigen, Geldſchuld, " und ander Haab und Gut zu rechten Pfleg, daß dann des " bemeldten Flecken Einwohner, welchen das gefällig ſey, " ihr ſelbs aigen Willen darzulauſen, und ohne Eyd und " Verpflicht Urtheil dären ſprechen " apud Lünig cit. cap. 6. pag. 419.

(b) ibid. pag. 420.

XIX. Aus gleicher Urſache, und weil die Deutſchen ihre Gerichte unter offenem Himmel zu halten, ſich zur Gewohnheit gemacht haben, wähleten auch die Reichsgottshäuſer zur Juſtizpflege öffentliche, oder wenigſt leicht zugängliche Plätze. Von der Abtißin zu Quedlinburg bezeugte ſchon im Jahr 1264 Graf Ulrich von Regenſtein, daß ſie bey einem hohen Baum feyerliches Gericht gehalten habe (b). Für die Unterthanen der Reichsprälatur Salmannsweil verordnete Karl der IV daß man ſie für kein Gericht laden und

fürtreiben ſoll, dann für des Abts Gericht und Richter deſſelben, der da ſizet gewohnlich zu Gericht in der obern Porten des genannten Münſters (b). Das Reichsgottshaus Guttenzell erhielt vom Kaiſer Sigmund die Erlaubniße, in ſeinem Kloſterhof ein Gericht anzuordnen (n. XII.).

(a) Apud Lûnig L. c. cap. 7. pag. 219.

(b) Apud eund. cap. 6. pag. 501.

XX. Nachdem aber das römiſche Recht in Deutſchland die Oberhand gewonnen, und folglich alle ungelehrte die Gerechtigkeit zu verwalten, und Urtheil zu ſchöpfen unfähig geworden ſind: ſo hat man an den meiſten Orten die Schöpfen außer den Halsgerichtsfällen, wo ſie noch jezo nothwendig ſind (a), weg zulaſſen angefangen, und nur an jenen Orten, wo etwa nur ein einziger Beamter Gericht hält, in ſo weit beybehalten, daß in wichtigen Geſchäften zwey oder drey beygezogen werden. Weil auch zugleich der alte Gebrauch, die Rechtsſtreitigkeiten mündlich zu entſcheiden ab- hingegen die Gewohnheit, ſchriftlich zu handeln und Protocolle zu führen aufgekommen, ſo hat man die Gerichtsſtellen von offentlichen Plätzen in Kanzleyen und Gerichtsſtuben verlegt.

(a) Conſtit. Crim. Carol. Art. 1 §. 1. Leyſer vol. II. Spec. 70. med. 7.

XXI. Heut zu Tage und nach beſtätigter Landeshoheit iſt, wie allen Ständen überhaupt, alſo auch den Reichsprälaten unbenommen 1) ſowohl ordentliche Richter aufzuſtellen, als auserordentliche zu delegiren (a); 2) Mehrere Gerichtsſtellen anzuordnen, die verſchiedene Gerichtsfälle unter ſie zu vertheilen, oder eine der andern dergeſtalt zu unterwerffen, daß von jener zu dieſer appellirt werden möge. Doch bleibet 3) ordentlicher Weiſe,

und

und wo kein Privilegium de non appellando entgegen ſtehet, in bürgerlichen Rechtsfällen allemal der Appellationsweg zu den höchſten Reichsgerichten, wenn anders die Summe appellabel iſt, offen (b): und iſt daher 4) keinem Stande des Reichs erlaubt, die Inſtanzien ſo zu vervielfältigen, daß die ſtreitende Theile durch Lange der Zeit, und Menge der Koſten ermüdet, und an Kaiſer und Reich zu appelliren abgeſchröckt werden (c).

(a) Vitriar. Inſt. Jur. publ. lib. 3. tit. 17. §. 25.

(b) Cramer Syſtem. Proceſs. Imp. §. 48. ſeqq.

(c) Idem Wetzlar. Nebenſtund. 2. Theil. 5. Abhandl.

XXII. Weil die meiſten Reichsgottshaüſer gleich im Anfang ihrer Stiftung mit all ihren Gütern Leüten und Leibeigenen von aller auswärtig richterlichen Gewalt (n. VIII. & ſeqq.), und nachgehends auch von ihren Vögten befreyet worden; dadurch aber die Gerichtbarkeit über die ihrige unmittelbar an ſich gebracht haben. (n. XII.): ſo läßt es ſich leicht errathen, woher es gekommen, daß 1) viele Gottshaüſer auch in fremden Gebieten über ihre Leibeigene, und auch einzelene beſonders Widumhöfe die Gerichtbarkeit hergebracht haben (a): und 2) auch bey Gottshaüſern ſelbſt, welche unter einander gemiſchet ſind, zur Regel geworden, daß einem jeden auf ſeinen Baurengütern alligliche Jurisdiction gebühre (Cap. I. n. VIII.). Doch iſt auch 3) nicht zu bergen, daß viele durch ihre Vögte, oder ander Zufälle einen Theil ihrer Stiftungsgüter, oder die darüber gegehabte Gerichtsbarkeit verlohren haben (b).

(a) Der Abt und das Konvent zu Weiſſenau ſtellten im Jahre 1497 dem Kaiſer Max dem I. vor, daß ihren unter andern " auch das Gericht in der Widum zu Bodnegg, in derſelben " Pfarr gelegen, ſo fern das Etter reichet, zugehörthe -- und Je vordern, und ſye lange Zeit bißher, und noch ohn meniglich rechtlich Anſpruch und Erfolgung alſo inngehabt, gebraucht, und noch haben. beym Lünig. cit. cap. 6. pag. 765.

(b)

(b) Der Abt des Reichsgotthauſes Roth zeigte im Jahr 1431 dem Kaiſer Sigmund klagend an: " wie für etlichen Zeiten " von etlichen Lüten demſelben Kloſter ſeine Lüt, -- Rechte an " Kirchenſatzen -- an Velden, Welden, Zwingen Benuen, " Weingärten Gerichten unbillig entzogen, entpfrömdet, und " auch verkauft ſind." Apud eundem Pag. 460.

(c) Gleicher Geſtalt hat auch der Abt zu Gengenbach im Jahre 1516 dem Kaiſer Maximilian kläglich vorgebracht, " daß " in ſeinem Konvent und Gotteshaus die Gnaden, Freyhei= " ten, Privilegien und Gerechtigkeiten -- von römiſchen Kai= " ſern, Königen, und auch andern chriſtlichen Fürſten und " Herren gegeben, in ein groſſes Abnehmen kommen -- er und " ſein Konvent und Gottshaus ſolcher in vielerley Weg be= " raubt und entſetzt ſeyen." ibid. pag. 306.

XXIII. Nachdem nun gezeiget worden, wie und auf was Weiſe die Reichsgottshaüſer überhaupt zur weltlichen Gerichtsbarkeit über ihre Leüte gelanget ſind: ſo iſt auch zu unterſuchen, ob, und wie weit ſie an derſelben verſchiedenen Gattungen Theil haben. Ich mache den Anfang

§. II.

Von der Reichsprälaten Niedergerichtsbarkeit

Innhalt.

N. 24 Gattungen der römiſchen Gerichtsbarkeit. 25 Deutſche Niedergerichtsbarkeit. 26 Ob und wann ſie mit der Landeshoheit verknüpfet ſey? 27 Derſelben Abtheilung in die allgemeine, 28 und Zanngerichtsbarkeit. 29 Recht der erſten Inſtanz. 30 Ob die Prorogation in civil Streitſachen, 31 und in Fällen der freywilligen Juriſdiktion, 32 noch jetzo Platz habe? 33 Die Beſtrafung der Frevel 34 gehört zur Niedergerichtsbarkeit. 35 Stellung der Frevler an den Ort, wo ſie gefrevelt haben: 36 was dazu erfoderet werde? 37 Ob und wann ein Unterthan, der anderswo gefrevelt hat, 38 von ſeiner eigenen Herrſchaft geſtraft werden könne? 39 Was vor Zeiten unter die Frevel 40 und zur Niedergerichtsbarkeit 41 gehört habe? 42 Aenderung durch die Einführung des römiſchen Rechts, 43 und der Kriminalkonſtitution Karl des Vten. 44 Daraus erfolgter Schaden und Verwirrung. 45 Kriminal, 46 und Niedergerichtsfälle im Burgauiſchen. 47 Die vier Kriminalfälle im Fränkiſchen. 48 Rechte der Vogteyherren daſelbſt, 49 und an andern Orten. 50 Regel, was heút zu Tage ein Frevel ſey? 51 Derſelben Anwendung. 52 Ehbruch. 53 Ungehorſam und Aufſtand gegen ſeine eigene Herrſchaft. 54 Geldbußen 55 ſind gehäßig, 56 und nur in gewißen Fällen löblich. 57 Gefängnißſtrafe. 58 Blockhaus, Zuchthaus und dergleichen. 59 Pranger und Schandſäulen. 60 Landsverweiſung. 61 Züchtigung mit Ruthen. 62 Stockſchläge. 63 Haarabſchneiden.

XXIV. Die deútſche Gerichtsbarkeit hat mit der römiſchen ſo wenig Aehnlichkeit, daß man nach dem Ausdrücke des berühmten Karpzovs ehender bey einem Eſel Wolle, als die Beſchaffenheit derſelben Geſetzen finden

finden würde (a). Die Römer theilten die Gerichtsbarkeit in drey Gattungen. Die erſte wird genannt Jurisdictio civilis, und beſtehet in dem bloſſen Recht einem bürgerlichen Rechtshandel zu unterſuchen, und darüber zuſprechen, ohne allen Gerichtszwang (b). Die zweyte heiſt Imperium mixtum, und begreift neben dem Rechte, in einer Streitſache zu erkennen und zu ſprechen, auch die Gewalt, den Spruch zu vollſtrecken, und den wiederſpänſtigen Theil zu deſſen Vollziehung mit Zwangmitteln anzuhalten. Die dritte nennet ſich merum Imperium, und iſt ein Recht oder Befugſame, die Laſterhafte zu züchtigen, und alle Verbrechen, ſie mögen groß oder klein ſeyn, zu beſtrafen (c). Wenn man alſo die Widerſezlichkeit der ſtreitenden Partheyen in bürgerlichen Sachen ausnimmt, ſo iſt kein ſtrafbares Vergehen, welches nach den gemeinen Rechten nicht zum merum Imperium gehöret (d).

(a) Prax. Crim. part. 3. Q. 109. n. 6.

(b) L. 2 & ult. C. de mod. mulct.

(c) L. 3. ff. de Jurisdict.

(d) Stryck in U. M. ad eund. tit. §. 8.

XXV. Die deütſche Gerichtsbarkeit hat ſchon längſtens in zwo Hauptgattungen, in die niedere, und hohe ausgeaſtet. Die Grund- Lehen- und Militarjurisdiktionen ſind theils in- theils ausländiſche Gewächſe. Die niedere- oder Niedergerichtsbarkeit, welche von den Tübingern Jurisdictio civilis, baſſa, inferior, ſive vogteica (a); ſonſten aber und ſonderheitlich in Franken die Vogteylichkeit (b), in Sachſen Ober- oder Erbgerichte genannt wird (c), iſt nach Jodoc Bocks Beſchreibung eine Gerechtſame, Kraft welcher die bürgerliche Sachen erörteret, und geringere Laſter, Verbrechen, oder Frevel dem gemeinen

meinen Weſen zum Beſten, und dem an verſchiedenen Orten befindlichen Herkommen gemäß abgeſtraft werden (d). Sie enthält gemeiniglich noch viele andere gerechtſamen, und öfters die Regierung des Orts in ſich: doch wird auch nicht ſelten, und beſonders in Schwaben das bloſſe Recht, die bürgerliche Frevel zu ſtrafen, darunter verſtanden, und in ſo weit iſt ſie mit der Regierung, und andern Regalien eben ſo wenig, als die malefiziſche Obrigkeit verbunden.

(a) Beym Freyherrn von Cramer Wezlar. Nebenſtunden 68 Theil 1 Abhandl. §. 1.

(b) Wehner Obſervat. pract. V. Vogtey pag. 479.

(c) Bilderbeck deütſcher Reichsſtaat P. III. Abtheil. I. cap. 4. §. 8.

(d) in Prax. aur. de Jurisdict. ſuper. lib. 1. cap. 2. obſ. 7. n. 1.

XXVI. Herr Moſer ſchreibt: überhaupt kann man ſo viel ſagen, daß die Vogtey der Leut entgegen geſezt werde: wie weit ſich aber ſonſt ihre Gränzen erſtrecken, davon läßt ſich nichts allgemeines beſtimmen. Sodann iſt freylich ein groſſer Unterſchied zwiſchen dem Vogteyrechte eines unmittelbarn, und eines Landſaſſen. Da jener Niemand über ſich hat, als den Kayſer und die Reichsgerichte, ſo begreiffet die Vogtey alle Regalien in Civilſachen unter ſich, in ſo fern kein dritter darzu berechtiget iſt. Eines Landſaſſen Vogtey Recht hingegen beſtehet in einer Art von Erb- oder Niedergerichtsbarkeit. Anno 1766 20 Nov. meldete der Reichshofrath in einem in Sachen der Reichsritterſchaft in Schwaben Bezirks Hegeü contra die enzbergiſche Untherthanen — an die Kayſer - Königliche obriſte Juſtizſtelle erlaſſenen Intimato, daß die Niedergerichtsbarkeit oder Vogtey-

lichkeit bey denen der unmittelbarn Reichsritterſchaft kollectablen Gütern von jeher die Territorial Gerechtigkeit involvirt habe: dagegen ſolche der hohen Gerichtbarkeit oder Cent bey derley Gütern niemals anklebe (a).

(a) Von der Landeshoheit in Juſtizſachen cap. 2. §. 26. pag. 67. ſeq.

XXVII. Wo verſchiedene Herrſchaften, wie in Franken, Schwaben und am Rhein, untereinander liegen, und vermiſchet ſind, da wird die Niedergerichtsbarkeit in die allgemeine, und in die Zaungerichtsbarkeit abgetheilt. Die allgemeine erſtrecket ſich über ein ganzes Ort und ſoweit, als deſſen Gränzen gehen. Hat ein Ort oder Dorf mehrere Herrn, ſo kömmt es darauf an, ob es allen gemeinſam, oder einem jeden nur ein Theil davon zugehöre. Im erſten Fall, iſt auch die Gerichtsbarkeit allen gemein, und kann nur gemeinſam verwaltet werden. Leztern Falls übet ein jeder die Jurisdiktion auf- und in ſeinem Theile aus. Auf den Straſſen aber und andern Gemeindsplätzen, die nicht getheilet ſind, bleibt auch die Gerichtsbarkeit ungetheilt. Doch iſt auch dießfalls gemeiniglich hergebracht oder ausgetragen, daß, wann an ſolchen Orten Frevel geſchehen, ein jeder ſeine Unterthanen, alle aber die Fremden entweder gemeinſchäftlich oder wechſelweiſe abſtrafen (a).

(a) Tubingenſes vol. III. conſil. 304. n. 78.

XXVIII. Die niedere Zaungerichtsbarkeit iſt jene, die bloß innerhalb eines Hof- oder Dorfetters jemanden zuſtehet. Der Hofetter begreift Haus, Stadel, Bach und Waſchkuchel, Hofraithe, und was noch inner dem Zaun, oder den Pfälen ſtehet. Der

Dorfetter ſchließt alle Häuſer, Gärten, Baindten, und alles, was inner den Markten oder Zaunen des Dorfs gelegen iſt, folglich auch die innern Wege, Straſſen und andere Gemeindsplätze in ſich. Hingegen erſtreckt ſich die Zaungerechtigkeit keineswegs auf die auſſerhalb der Hof- oder Dorfmarken befindliche Felder, Wälder, Wieſen und Gemeindsböden (a), ſoviel nemlich die daſelbſt vorkommende Frevel betrift. Denn andere bürgerliche Sachen, und die Gründe ſelbſt berührende Streithändel hat eben derjenige zu entſcheiden, der inner Etter die Gerichtsbarkeit beſitzt (b).

(a) Stryck diſſ. de Jurisdict. circum Sept. cap. 4. n. 8. ſeqq.

(b) Beck de Jurisdict. Vogteic. immed. cap. 28. §. 3.

XXIX. Die Niedergerichtsbarkeit beſtehet nach ihrem gewöhnlichen Begrif 1) in Erörterung der bürgerlichen Sachen oder Streithändel, und 2) in Beſtrafung der Frevel (n. XXIV.). Die Erörterung der bürgerlichen Streitigkeiten iſt den Reichsprälaten über ihre Unterthanen wenigſt in der erſten Inſtanz ſo wohl vermöge der im vorigen §. angezogener Freyheitsbriefe als der allgemeinen Reichsſatzungen, außer einigen beſonders ausgenommenen Fällen, dergeſtalten zuſtändig, daß ſie ihnen nicht entzogen werden kann, weil der Kaiſer in ſeiner Wahlkapitulation verſpricht, er wolle, die Churfürſten, Fürſten, und Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs und Dero allerſeits Unterthanen, im Reich mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiſtung von ihren ordentlichern Richtern nicht dringen, erfordern oder vorbeſcheiden, — ſondern einen jeden bey ſeiner Immedietät — bey der erſten Inſtanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern bleiben, und keinen mit Commiſſionen, Mandaten, und andern Verordnungen darwider beſchweren — noch auch durch den Reichs-

hofrath und das Kammergericht oder ſonſten ein- greiffen laßen (a).

(a) Capitul. Cæſar. Art. XVIII §. 3. & ſeqq.

XXX. Hieraus, und weil die Gerichtsbarkeit den Reichsſtänden nicht als ein perſönliches Amt, ſondern eigenthümlich über ihre Unterthanen gebührt, und einer den andern, wenn er widerrechtlich ſpricht, nicht nach Willkühre, wie vorzeiten die Kaiſer ihre untergeordnete Richter, zur Rechenſchaft ziehen und vorladen kann, ſchließen die bewährteſten Rechtsgelehrten, und ſtimmet mit ihnen die in Schwaben herrſchende Gewohnheit ein, daß kein Unterthan ſich ohne Wißen und Willen ſeines Landesherrn einem auswärtigen Richter in bürgerlichen Sachen als Beklagter unterwerffen, oder deßen Juris- diktion auf ſich prorogiren könne (a). Stryck hält es zwar noch mit dem römiſchen Rechte, welches die Pro- rogation zuläßt; bekennt aber zugleich, daß die gegen- ſeitige Meynung gemeiner ſey, als die ſeinige (b). Hertius will den Mittelweg gehen, und ſagt, die Pro- rogation ſey noch jetzo erlaubt, wenn keine Gefährde geſpielet, und dem Landesherrn nicht geſchadet wird (c). Allein wie kann eine Prorogation dem Territorialherrn unſchädlich ſeyn, da ſie ihm die erſte Inſtanz, zu wel- cher ihn doch die Reichsgeſetze berechtigen, wider ſeinen Willen entzieht? Ein anderes iſt von der ſtillſchweigen- den oder geſetzlichen Prorogation, welche durch anderswo geſchloſſene Verträge oder begangene Verbrechen geſchieht, zu halten. Denn dieſe wird noch allenthalben beobachtet und zugelaſſen (d). Uebrigens darf man nachbarliche Vorſtellungen, die ein Stand dem andern macht, für keine Juriſdiktionsprorogation anſehen (e).

(a) Gail lib. 1. Obſ. 40. n. 5. Cramer ſto. 2. opuſcul. 29. §. 62. Moſer von der Reichsſtände Landen lib. 2. cap. 8. §. 5.

(b) in *U. M.* ad tit. de Jurisdict. §. 23.

(c) Diſſ. de Superiorit. territor. §. 27.

(d) Moſer von der Landeshoheit in Juſtitzſachen cap. 2. §. 32.

(e) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 22. Theil 30. S.

XXXI. Was die Fälle der freywilligen Jurisdiktion anbelangt, ſind die Meynungen und Gewohnheiten nicht gleichförmig. Zwiſchen dem Erzhauſe Oeſterreich und den burgauiſchen Innſaſſen iſt beliebt worden, daß es in Sachen voluntariæ Jurisdictionis, und welche ſonſten von Rechtswegen dahin gehörig ſeyn möchten, bey dem alten Gebrauch und Herkommen gelaſſen werde. Dieſelben mögen, wo die Partheyen begehren und ſuchen, vor dem Landgericht zu Burgau verrichtet werden (a). Hingegen haben die unter dem Landgerichte in Oberſchwaben geſeſſenen Stände vom Kaiſer Leopold als Erzherzoge von Oeſterreich verlangt und auch erhalten, daß die Actus Jurisdictionis qualificatæ, worunter die Aufnehmung an Kindsſtatt, die Einkindſchaft, die Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt, und die Veräuſſerung der den Wayſen und Minderjährigen zuſtändigen unbeweglichen Güter zu zählen ſind, von dem Landgerichte nicht angenommen, noch gültig ſollen verrichtet werden können (b). Es läßt ſich alſo leicht vermuthen, daß ſie derley freywillige Gerichtshandlungen auch keinem andern auswärtigen Richter zu überlaſſen geſinnet ſeyn.

(a) Perpetuirte Interimsmittel §. 36.

(b) Reſolut. Leopold ad Monit. Circul. Suev. 98. apud Wegelin Sect. 17. §. 30.

XXXII. Von den ſogenannten Actibus Jurisdictionis voluntariæ ſimplicis iſt ie gerichtliche Verſicherung der Prorogation bereits dergeſtalt entzogen worden, daß, wie in dem Würtenbergiſchen, alſo auch faſt in ganz Schwaben nur jene Verpfändungen, welche von dem Landes-

 herrn,

herrn, oder ſeinen nachgeſetzten und hiezu bevollmächtigten Gerichtsſtellen, folglich von dem Richter des Schuldners, oder der Sache, welche verpfändet werden will, zum Protokoll genommen, oder mit Brief und Siegel beſtättiget worden, für gerichtliche gehalten, oder wenigſt allen andern, welche die Geſetze nicht beſonders privilegiren, vorgezogen werden, weil einem Landesherrn daran gelegen iſt, daß diejenigen vor andern geſicheret ſeyn, die er mit ſeiner Auktorität bedecket hat. In Anſehung der Aufnahme eines Teſtaments zum Protokoll, oder, wie man zu reden pflegt, ad Acta, und der Anzeige einer Schankung, die über 500 Ducaten ſteigt, iſt zwar kein Zweifel, daß ein Territorialherr vermittels einer geſetzlichen Verordnung ſich dieſelben vorbehalten, und daß ſie von ſeinem im Lande wohnenden Unterthanen vor keinem andern Richter, als den ſeinigen verhandelt werden, verbiethen könne (a). So lang aber ein ſolches Verboth nich vorhanden iſt, ſo bleibt es bey den gemeinen Rechten, nach welchen die Actus Jurisdictionis voluntariæ ſimplicis keinen gewißen Richter fordern, ſondern vor einem jeden geſchehen mögen (b).

(a) Stryck L. c. §. 24.

(b) L. 15. §. 5. ff. de Manumiſſ. Vindict. L. 30, C. de Donat.

XXXIII. Die Beſtrafung der Frevel und geringern Verbrechen iſt gemeiniglich mit der Erörterung der bürgerlichen Sachen verbunden, und nur beyde zuſammen machen die Niedergerichtsbarkeit vollſtändig (a). Schon in den älteſten Zeiten haben die deútſchen Kaiſer den Kloſtervögten den Auftrag, die bürgerliche Händel zu erörtern, die Frevel zu büſſen, und die Geldſtrafen mit den Aebten zu theilen, gemacht (n. IX. & ſeq.); und nachher mehrmalen ausdrücklich die Frevel den übrigen niedergerichtlichen Fällen bey (b) oder den halsgerichtlichen entgegen geſetzt, und dieſe ſich vorbehalten; jene

aber

aber den Gerichten der Gottshäuſer gelaſſen und beſtätiget (c).

(a) Stryck L. c. §. 7.

(b) Der Kayſer Sigmund geſtatete im Jahr 1437 der Abtißinn und Konvente zu Guttenzell, daß ſie "mögen richten über alle " Unzucht, Schuld, Geldſchuld, Frevel und andere Sache. Beym Lûnig Spicileg. Eccl. P. III. Cap. 7. pag. 103.

(c) Im Jahr 1497 beſtättigte der Kaiſer Max der I. dem Abte und Konvente zu Roth "ihre Niedergericht in dem — " Gottshaus Roth, und den Dörffern Berckheim, Opfin- " gen, Karrdorff, Steinbach, und über andere ihr Dörffer, " Höſe, Güter und Grund darzugehörig, wie ſie der, als " obſtehet, mit Gebothen, Verbothen, Zwingen Pfennen, " und Freveln, die das Maleſitz nit berühren, in Uebung " und Gebrauch ſeyen." apud Eund. cap. 6. pag. 464.

XXXIV. Woher es aber gekommen ſey, daß in Deûtſchlande die Abwandlung der Frevel nicht zur hohen, ſondern zur niedern Gerichtsbarkeit gezogen werde, iſt unter den Gelehrten noch nicht ausgemacht. Einige glauben, die Urquelle in den kayſerlichen Privilegien (a); Heinecc aber, in der Gewalt der Leibherren über ihre Knechte oder Leibeigene, als welche mit der Zeit in eine förmliche Patrimonialgerichtsbarkeit verwandelt worden (n. VII.) gefunden zu haben (b). Wiſſen wir aber gleich den Urſprung des Nilfluſſes nicht, ſo iſt doch der Fluß ſelbſt genugſam bekannt: und nichts iſt gewißer, als daß im deûtſchen Reiche die Frevel und geringere Verbrechen nicht zur hohen, ſondern zur niedern Gerichtsbarkeit gehören, wenn wir ſchon, woher ſolches rühre, nicht mit Zuverſichte anzeigen können. Iſt auch das Recht, die Frevel zu beſtrafen, mit der hohen Jurisdiktion, wie es geſchehen kann, und in Schwaben nicht ſelten geſchiecht, vereinbaret: ſo bleiben doch beyde nicht nur in Anbetracht der Verbrechen und Strafen, ſondern auch in dem unterſchieden, daß in Kriminalfällen die Stellung oder Rückſendung der Delinquenten an den Ort des Ver-

brechens willkührlich, in Freveln gemeiniglich unter Benachbarten nothwendig iſt.

(a) Conring. de Jud. Reipubl. Germ. §. 85. Leyſer Vol. I. ſpec. 28. me 1. 4.

(b) Elem. Jur. Germ. lib. 3. §. 64. in Not.

XXXV. Schon im Jahr 1496 haben ſich die Stände des ſchwäbiſchen Bunds zur wechſelweiſen Stellung der Frevler verbunden, und nur den Algäuern freygeſtellt, ob ſie ſich auch dazu verſtehen wollten oder nicht (a). Welche aber vermuthlich auch beygetretten, weil im Jahr 1500 die nämliche Zuſage überhaupt, und ohne weitere Ausnahme der Algäuer erneüert worden (b). Zum wenigſten iſt die Stellung heüt zu Tage ſowohl im Algäu, als in dem übrigen Schwaben theils durch Verträge, theils durch unverdenkliche Gewohnheit dermaſſen hergebracht, daß ſie allerdings ohne Ungerechtigkeit nicht kann verweigeret werden. Doch hat ſie auch nur unter Benachbarten ihre Anwendung, als bey welchen die Fälle ehender und öfters geſchehen, und die Stellung ohne ſonderbarn Koſten geſchehen mag. Es wird auch der ſchuldige nur an jenes Amt geſtellt, in deſſen Bezirke er gefrevelt hat.

(a) " Wann aber Spänn würden um Frevel, Erbfall oder " aigen, ſo ſollen die berechtet werden an den Orten, da " ſie geſchehen oder liegen. Doch ob der oder die, ſo alſo " gefrevelt hätten, an dem Ort nit wollten zu Rechten ſte" hen, ſo ſoll der Gerichtsherr, unter dem der oder die " Frevler ſitzen, ſo verr er den oder die in ſeinen Gerichten " betretten mag, uf Erforderung deß, dem der Frefel zuſtatt, " ſchuldig ſeyn, ihn in das Gericht, da ſich der Frevel be" geben hat, zuſtellen, und daſelbs Recht ergeen zu laſſen, " dem auch der oder die Frevler gehorſam ſin ſollen. Doch " ſollen die Algäuer in ſolichem usgenommen ſein, ſie " wollen denn ſolichen Artickel ſelbs annehmen. Tabulæ fœder. Suev. de An. 1496. Art. VIII. apud Datt de Pac. Publ. lib. 2. cap. 16. pag. 339.

(b) Art. XV apud Eund. cap. 18. pag. 353.

XXXVI.

XXXVI. Damit aber die Stellung Platz greiffe, wird erfoderet 1) daß jenes, ſo geſchehen iſt, ein wahres und ſolches Verbrechen ſey, welches öffentlich geahndet zu werden verdienet. Somit gehören nicht nur die Poſſen der Handerwerksleúte, welche öfters das geringſte Schimpfwort zur höchſten Unbilde ausrechnen, ſondern auch die wahre Ehrenverletzungen, wann wider ſelbe nur auf die Klage des Verunglümpften, und zu ſeiner Privatgenugthuung, und nicht zugleich von Amts wegen zur Entſchädigung des geärgerten Publicums, verfahren werden will, nicht hieher (a). 2) Daß der Frevel unter fremder niedergerichtlichen Jurisdiktion geſchehen ſey. Denn wenn einer daſelbſt nur das Eigenthum, und keine, oder allein die hohe maleſiziſche Gerichtsbarkeit beſitzt, ſo hat er kein Recht zur Stellung. 3) Daß nun die Stellung, und zwar, wie gewöhnlich unter Zuſicherung des Reciproci, oder wechſelweiſer Willfahrung, angeſucht werde. Doch iſt dieſes nicht nothwendig, wenn der Frevler ſich ſelbſt einſtellet, oder auf friſcher That angehalten, und vor Gericht gefoderet wird (b). 4) Daß der Frevler von ſeiner eigenen Obrigkeit noch nicht geſtraft worden ſeye (c).

(a) Schlitte in Not. ad Ludovici Einleitung zum Civilproceß cap. 5. §. 3. Fleck Bibliothec. Jur. lib. 4. tit. 6. n. 7.

(b) cit. Art. XV. fœd. Suev.

(c) Beck de Jurisdict. Superior. cap. 19. Obſ. 27. n. 4. Harpprecht conſil. Tubing. XLIX. n. 3. ſeqq.

XXXVII. Gleichwie aber ein Frevler, wenn er einmal von ſeiner eigenen Obrigkeit ſchon gebüßet iſt, der andern, in deren Jurisdiktion er gefrevelt hat, nicht mehr ausgelieferet wird: alſo kan er auch, wenn er von dieſer bereits mit gebührender Strafe angeſehen worden, von jener mit keiner andern belegt werden (a): weil eines Theils die Billigkeit nicht geſtattet, daß ein Laſter mehr als einmal geſtraft werde (b); andern Theils die

Strafen der Verbrechen nach den Rechten und Gewohnheiten des Orts, wo ſie verübet werden, abgemeſſen werden ſollen (c), folglich das Verbrechen deſſen, der die daſelbſt gewöhnliche Strafe ausgeſtanden hat, in rechtlicher Betrachtung ausgelöſcht, und nichts mehr übrig iſt, was mit Recht geſtraft werden könnte. Zwar nehmen einige den Fall aus, wenn die erſte Strafe allzu gelinde geweſen (d). Es muß aber dieſes offenbar ſeyn. Denn ſonſt könnte ein ſtrenger Nachfolger in einer Regirung oder Beamtung aus ſothaner Ausnahme leicht den Vorwand herleiten, alle die, ſo von ſeinem Vorfahrer geſtraft worden, neuer Dingen zur Rechenſchaft und Strafe zu ziehen.

(a) L. Penult. §. fin. ff. Naut. Caup. L. 9. C. de Accuſat. ibique Brunemann. Farinacius Prax. criminal. lib. 1. tit. 1. q. 4. n. 1. Ertel de Jurisdict. Infer. lib. 1. cap. 18. obſ. 5.

(b) L. 41. ff. de pœn.

(c) Tubingenſes vol. IV. conſil. 98. n. 14.

(d) Beck L. c. obſ. 28. n. 1. ſeqq.

XXXVIII. Weil aber die Stellung hergebracht, und an manchen Orten noch durch feyerliche Verträge beſtätiget iſt, ſo kann der eigene Richter und Herr des Delinquenten nicht ſogleich mit der Strafe fürfahren, ſondern er muß dem Richter des Orts, wo der Frevel geſchehen iſt, ſo viel Zeit laſſen, daß er kommentlich um die Stellung anſuchen könne. Wofern aber nach einem hinlänglichen Zeitumfluß keine Requiſition folgt, oder etwa gar keine folgen kann, weil der Frevel z. E. eine Schwängerung in geheim geſchehen, und an dem Ort, wo er geſchehen, nicht zur öffentlichen Wiſſenſchaft gekommen iſt, ſo hat der eigene Gerichtsherr keine Urſache, länger zuzuwarten, vielweniger die Strafe gänzlich nachzuſehen. Denn erſtern Falls hat der auswärtige Richter ſich ſelbſt zuzuſchreiben, daß er um die Stellung anzuſuchen ſo lange unterlaßen hat; letztern Falls höret

der

der Beweggrund der Stellung auf. Die Gemeinde iſt nicht geärgeret worden, und hat alſo auch keine Genugthuung nöthig. Wollte man aber ein ſolches Verbrechen gar ungeſtraft laſſen, ſo würden die Unterthanen Anlaß nehmen, ihren Muthwillen auſſer der Herrſchaft nach Belieben zu treiben, oder auch vorzugeben, ſie haben ſich darauſſen verfehlt.

XXXIX. Welche ſind aber jene geringere Verbrechen und Frevel, die ſich zur Niedergerichtsbarkeit und Stellung der Delinquenten vereigenſchaften? der Schwaben- und Sachſenſpiegel, welche am Ende des 13ten Jahrhunderts geſchmidet worden, und nichts anderes, als Sammlungen der dortmals herrſchenden deutſchen Gewohnheiten ſind, ziehen alles, was nicht an Hals und Haar gehet, zur Niedergerichtsbarkeit (a), welches auch ſowohl der leibherrlichen Gewalt, als den kaiſerlichen Privilegien, deren einem oder beyden die Niedergerichtsbarkeit ihre Geburt zu verdanken hat, vollkommen gemäß iſt. Jene erſtreckte ſich auf alle Verbrechen der Leibeigenen, die nicht Leib und Leben verwirkten (n VII.). In dieſen behielten ſich die Kaiſer nur den Blutbann gegen einige bevor, und allein unter dieſem Namen theilten ſie andern die hohe Gerichtsbarkeit mit, zum Zeichen, daß ihnen hiedurch die Macht, bloß über jene Verbrechen, welche mit Blutvergießen gerichet zu werden verdienten, zu richten verliehen worden.

(a) Der Schwabenſpiegel ſagt: " Wer des Banns nit hat von " dem König, der mag nit gerichten, dann zu Haut und Haar. cap. 85. und wiederum: " geſchicht ein Diebheit, die minder " iſt dann fünf Schilling, die gehört zu Haut und Haar, die " mag ein Burgermeiſter " (in dem Sachſenſpiegel heißt es: ein Bauermeiſter) " wohl richten, und alles das mag er richten, da man den Leib nit verleüret, und nit Blut vergeäßt. " cap. 114.

XL.

XL. Der Umfang der Niedergerichtsbarkeit war daher deſto gröſſer, weil in den älteſten Zeiten die meiſten Verbrechen nur bürgerlich geſtraft wurden. Karl der Groſſe ließ ſo gar den Todſchlag nicht mit Verlurſt des Lebens rächen, wann der Thäter den Befreundten des ermordeten einen Verglich anerbothe (a). Nur erſt nach der unglücklichen Geburt des Fauſtrechts war eine gröſſere Schärfe vonnöthen. Kaiſer Friderich der I. verordnete, um den Landfrieden herzuſtellen, und zu erhalten, daß ein Todſchläger, ein Dieb der über fünf Schilling geſtohlen, und ein Mordbrenner mit dem Tod, hingegen die geringere Diebſtähle an Haut und Haar, die Schläg- und Raufhändel an Geld geſtraffet werden ſollen (b). Die nachgefolgten Kaiſer verliehen ihren Landtvögten den Blutbann, und ließen hin und wider Zentgerichte aufſtellen, nur zur Erhaltung des Landfridens (c) und findet ſich nicht, daß ſie mehrere oder andere Uebelthaten, als Todſchläge, Brand, Diebſtahl, und Nortnunft oder Nothzucht dahin zur Beſtraffung verwieſen haben, obwohlen ein und anderer, wie es zugeſchehen pflegt, weiter um ſich gegriffen haben mag.

(a) Capitular. 1. de an. 802.

(b) 2. Feud. 27. & 5. Feud. 10.

(c) Datt de Pac. Publ. lib. 1. cap. 1. n. 85. & cap. 19. n. 31.

XLI. Noch im 14ten und 15ten Jahrhunderte wurden alle andere Verbrechen für Niedergerichtsfälle geachtet. Karl der IV. geboth im Jahre 1370 allen Fürſten, Grafen, Richtern nnd Vögten, daß ſie des Gottshauſes Kaiſersheim Bauren und Arme Leut nicht mögen noch ſollen Laden auf kein Cent- oder Landgericht, ob es wohl von Alter gewöhlich geweſen, drey Sachen ausgenommen, mit Namen Todſchlag, Diebſtall und Nothzog (a). Friderich Erzherzog

von Oeſterreich verboth Ann. 1406 ſeinem Vogte und Landrichter zu Burgau, die Leute des Reichsgottshauſes Roggenburg um keinerley Frevel zu beſtrafen noch zu büßen, ausgenommen Todſchlag, Diebſtall, Nothzucht und Brand (P. I. cap. II. n. LXVII.) Kaiſer Friderich der III. beſtättigte im Jahre 1478 der Reichsprälatur Roth das Recht, die in ſeinen Zwing- und Bännen vorkommende große und kleine Frevel zu ſtraffen. Wer von Mannsnamen, ſagt er, ein Unrecht begehet, der ſoll einem Abt und Convent daſelbſt zur Beſſerung geben und bezahlen dreyßig Schilling Häller. Item von einem groſſen Frevel zehen Pfund Häller, und von einem kleinen Frevel fünf Pfund Häller (b).

(a) apud Lünig Spicileg. eccl. P. III. cap. 6. pag. 332.

(b) ibid. pag. 462.

XLII. Allein nachdem das römiſche Recht in Deutſchland eingelaſſen, und auf den hohen Schulen mit offnen Armen aufgenommen worden, hat die Gerichtsbarkeit eine ganz andere Geſtalt gewonnen. Die aus andern Länder herberufene Lehrer der Univerſitäten, denen die Gewohnheiten, und manchesmal auch die Sprache der Deutſchen gänzlich unbekannt waren, entſchieden alle Rechtsfälle lediglich nach der Vorſchrift der römiſchen Geſetze, und, wo auch einigen etwas von einem widrigen Herkommen beygebracht worden, ſo machten ſie aus beyden ein ebentheürliches Miſchmaſch (a). Ihre Zöglinge, die nachher zu Beamtungen angeſtellt wurden, hielten ſich genau an die Götterſprüche ihrer Lehrmeiſter, und ſo fern ſie von gröſſern Herren in Dienſte aufgenommen zu werden das Glück hatten, bildeten ſie aus dem ihren Herren zuſtehenden deutſchen Blutbanne ein römiſches merum imperium, und bemüheten ſich, die in den nämlichen Orten einem andern gebührende Niedergerichtsbarkeit ſo weit, als ihnen nur möglich war, her-

unter

unter zu ſetzen. Hatten ſie aber einem Niedergerichtsherrn ihre Dienſte gewiedmet, ſo waren ſie ſo dumm, daß ſie bey vorfallenden Streitigkeiten über die Gränzen ihrer Jurisdiktion an die hohen Schulen die Frage ſtellten: welche Verbrechen nach den gemeinen Rechten zur Niedergerichtsbarkeit gehören (b)? welches eben ſo ungereimt war, als wenn ſie gefragt hätten, wer in Mohrland römiſcher König ſey?

(a) Noch der berühmte Karpzov ſchrieb in prax. criminal. q. 109 n. 29. reliqua Crimina, quæ de Jure civili mixti ſunt Imperii -- pro ratione & Qualitate delicti vel ad ſuperiorem, vel ad inferiorem Jurisdictionem referenda; da es doch keine Crimina mixti Imperii giebt (n. XXIV.). Bilderbeck begieng eine gleiche Schwachheit, als er in ſeinem deutſchen Reichsſtaate III. Theil 1. Abtheil. 4. Kap. §. 8. ſagte: die Beſtrafung geringerer Verbrechen ſey eigentlich das Imperium mixtum.

(b) vid. Stryck in U. M. ad tit. de Jurisdict. §. 8.

XLIII. Vermuthlich hat auch die von Karl dem V. im Jahre 1532 bekannt gemachte peinliche Halsgerichtsordnung einen oder mehrere ſolche Männer, die zwar in dem römiſchen, nicht aber im deutſchen Rechte, und vielleicht nicht einmal in der deutſchen Sprache genugſam geübet waren, zu Verfaſſern gehabt, indem 1) ſehr wenig von dem deutſchen Herkommen darinn anzutreffen, ſondern 2) ſchier alles aus den römiſchen Geſetzen hergenommen iſt, auch öfters die Richter lediglich dahin gewiſen, und 3) etliche deutſche Wörter wider ihre natürliche Bedeutung gebraucht werden (a). Dieſer Urſachen halber hat ſie auch vielen Widerſpruch gefunden, und iſt von einigen Ständen gar nicht, von andern nur nach beygeſezter Clauſul: doch wollen wir durch dieſe gnädige Erinnerung Churfürſten Fürſten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßig und billichen Gebräuchen nichts benommen haben (b), genehmiget, und in ihren Gebiethen eingeführt worden.

(a) Kreſs Commentar. in C. C. C. præfat. §. 24.

(b) Vorrede der peinlichen Halsgerichtsordnung.

XLIV. Durch ſothane Einführung des römiſchen Rechts und deſſen Vermiſchung mit dem deutſchen Herkommen iſt ſowohl dem Adel, als manchen kleinern Ständen ein ungläublicher Schaden und Abbruch an ihren althergebrachten Gerechtſamen und Freyheiten zugefügt (a), und überhaupt eine ſolche Verwirrung verurſachet worden, daß die Beſchaffenheit der heutigen Gerichtsbarkeit nach dem Ausdrucke des Rechtsgelehrten Leipolds in der Tiefe des Meers begraben liegt (b). Sie iſt auch nichts weniger als an allen Orten gleich. Wo gröſſere Stände ehmalen in einem fremden Gebiethe die hohe Gerichtsbarkeit hatten, da gab ihnen das neue Kriminalrecht die bequemſte Gelegenheit, dieſelbe weiter auszubreiten, an die Hände: und wenn ſie auch durch Verträge, oder eine ununterbrochene Obſervanz an die alte vier Hauptfälle gebunden waren, dehneten ſie doch dieſelben auf andere gleichgroß ſcheinende Laſterthaten aus. Dem Adel und den geringern Ständen bliebe, falls ein gröſſerer in ihrem Bezirke die malefiziſche Jurisdiktion beſaß, nur jenes übrig, was ſie durch neue Verträge, oder Herkommen gerettet haben, worauf heut zu Tage in allen ſtreitigen Jurisdiktionsfällen allein oder hauptſächlich die Ruckſicht zu nehmen iſt (c).

(a Kreſs. L. c. §. 3. *

(b) de Concurrent. Jurisdict. Imp. §. ult.

(c) Heinecc Elem. Jur. germ. lib. 3. §. 61.

XLV. In der Marggrafſchaft Burgau hat Kaiſer Max der I. im Jahr 1492 ſich und ſeinen Landvögten allein Mord, Brand, Todſchlag, oder Diebſtall, darum man einen vom Leben zum Tod richten möchte laſſen, vorbehalten (a). Nachher aber hat man

auch das crimen læſæ Majeſtatis, den burgauiſchen Geleitsbruch, und das Laſter der Unkeuſchheit wider die Natur, es geſchehe mit Menſchen oder Vieh, wenn kein anderes in dem Burgauiſchen gelegenes Halsgericht vorkömmt, den vorigen beygeſellet: und endlich auch groſſe Untreüe gegen ſeinem eigenen Herrn, Verrätherey wider die Herrſchaft, wißentliche Fälſchung und Betrügerey an Brief und Siegel, Münz, Gold, Silber und Edelgeſtein, Nothzwang an Frauen oder Jungfrauen, Blutſchand, alle gewältthätige Räuberey, Hochzeit mit zweyen Weibern oder Männern, Ehbruch, welcher zum drittenmal begangen worden, Hexerey oder Zauberey, die zu ſchaden gekommen, mit der Maße dahin gezogen, daß wenn ſolche Fälle nicht an Leib oder Leben, ſondern an Geld geſtraft werden, die Straf mit den Innſaßen zur Halbſcheid getheilt werden ſoll (b).

(a) Gründlicher Unterricht von dem öſterreichiſchen Beſitz der Marggrafſchaft Burgau. Beylage N. XIII. pag. 29.

(b) Pertuirte Interimsmittel §. 1. ſeqq.

XLVI. Worgegen 1) die Innſaßen den boshaften Austritt der ihrigen, falſche Eydſchwüre und Zeügnißen, gelobte und ungelobte Friedbrüche, vermeſſentliche Beſchädigungen, und Verwartungen, Verruckung der Markſteine, den Ehbruch zum erſten und zweytenmal, den erſten und zweyten Diebſtall unter 50 Gulden zu ſtrafſen haben, doch ebenmäßig ſo, daß wann die Leibsſtraffe in eine Geldbuße verwandelt wird, ſie ſolche mit den Amtleüten zu Burgau zu theilen ſchuldig ſind (a). Sodann 2) werden alle Schmachſachen, der Betrug mit Ellen Maß und Gewicht, Obs und Holzſtehlen, das Ueberackern, Uebermähen, Ueberſchneiden, und Gefährden im Zehendgeben für bürgerliche Verbrechen geachtet, und dieſe ſowohl, als die Frevel, welche ſich auf Wegen, Stegen (die Landſtraſſen allein ausgenommen) und Gaſſen ereignen, den Innſaßen zur Beſtraffung anheim geſtellt:

ſtellt: doch 3) wiederum mit dem Bedinge, daß ſie in Ehebrüchen, Schmähſachen, und Freveln, ſo auf Wegen, und Straſſen verübt werden, die Geldſtrafen mit dem Oberamte zu Günzburg theilen (b).

(a) Perpetuirte Interimsmittel §. 13. ſeqq..

(b) ibid. §. 21. ſeqq.

XLVII. Dem fränkiſchen Adel iſt von mehrern Kaiſern die Freyheit ertheilt, und von Rudolph dem II. beſtätiget worden, daß da ein Stand auf deren von Adel Unterhanen und Zinsleüten die Zent unſtritig hergebracht, ſo ſolle dieſe über die gewöhnliche vier Fälle, wie vor Alters herkommen, alsda ſind Mord, Brand, Nothzucht, und Diebſtall, in keinerley Weiſe noch Weg extendirt noch exercirt werden (a). Deſſen ungeachtet mußten die fränkiſchen Ritter den benachbarten höhern Ständen, und unter andern im Jahre 1700 dem Hochſtifte Bamberg, ſoviel nachgeben und zulaſſen, daß 1) unter dem Wort-Mord nicht nur alle Gattungen von Todſchlägen, ſondern auch alle Stümmlungen, und Lähmungen, wodurch einer zu Gewinnung ſeines Brods untüchtig gemacht wird; 2) unter dem Wort-Brand ein jedes vorſätzlich angelegtes Feüer, wenn es ſchon durch göttliche Hilfe und menſchliche Vorkehrungen wieder gelöſchet worden, 3) unter dem Wort-Nothzucht alle gleiche und höhere Gattungen der Unzucht; 4) unter dem Wort-Diebſtall alle Beſchädigungen des Nächſten an zeitlichen Gütern, und Ehren, wenn ſie nur ſo beſchaffen ſind, daß gegen die Thäter nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl des V. peinliche Beſtrafung durch den Scharfrichter mit Recht vorgenommen werden kann, und endlich ſammt dem Laſter der verletzten Majeſtät nach allen ſeinen Gattungen, auch Gottsläſterungen und Hexerey verſtanden, und zur hohen Obrigkeit gezogen werden (b).

(a) Schottel de Singular. Germ. Jur. cap. 7 §. 6.

(b) Beck de Jurisdict. ſuper. in cap. 4. obſ. 9.

XLVIII. Hingegen bliebet dem Adel 1) raufen, werfen, ſchlagen, hauen, ſtechen, verwunden, lähmen und dergleichen, ſo oft ſie mit keiner peinlichen Leibs- oder Lebensſtrafe belegt werden können; 2) alle unvorſätzliche Brandſtiftungen, wann die Schuld dabey nicht ſo groß iſt, daß ſie durch den Scharfrichter, oder mit der Relegation und Urphed zu ſtrafen wäre; 3) die einfache Unzucht privative, die Adulteria ſimplica aber, wo nemlich der Mann oder das Weib allein verheürathet iſt, cumulative; 4) Diebſtälle, welche die Summe von 5 fränkiſchen Gulden nicht erreichen, gemeine Schalkung und Verbrechen mit ungerechter Maaß und Gewicht, Feldſchäden und dergleichen, mithin auch die Mühlſchau, und die davon abfallenden Strafen: alle Beſchuldigungen, Schänd-Schmäh-und Läſterungen, wie die im̃er ſeyn mögen wofern ſie nicht erweiſlich gemacht oder behauptet werden wollen; ſondern etwa nur aus Zorn oder Leichtſinnigkeit ausgeſtoßen worden; 5) alle übrigen Verbrechen, welche von Rechts wegen mit einer Leibs- oder Lebensſtrafe, oder mit der Relegation nicht geahndet werden mögen (a).

(a) Beym Beck L. c.

XLIX. An etwelch andern Orten hat man ſich gegen einander verglichen, daß alle jene Fälle, welche ſich ad poenam criminalem, oder auf die malfiziſche hohe Obrigkeit nach klarem Innhalt Kayſers Karoli V peinlicher Halsgerichtsordnung nicht qualificiren, der Niedergerichtsbarkeit überlaſſen ſeyn ſollen. Und da bleibt es bey dem Buchſtaben der karoliniſchen Halsgerichtsordnung, und kann man ſich auf die Kriminaliſten ſo leicht nicht beziehen, beſonders in jenen Fällen, welche ſie nicht vermöge beſagter Kriminalkonſtitution,

ſondern

ſondern bloß darum der malefiziſchen Jurisdiktion beyzulegen, weil ſie an vielen Orten dahin gezogen werden. Es qualificirt ſich aber auch ein Verbrechen nicht gleich und bloß darum zu einer Kriminalſtraffe, weil davon in der Halsgerichtsordnung gehandelt wird: denn ſonſt müßte auch derjenige einer ſolchen Straffe ſchuldig ſeyn, der aus einem Garten oder Feld eſſende Früchten nimmt, und ohne merklichen Schaden wegträgt, da doch die Karolina ſelbſt in ſolchem Fall nur eine bürgerliche Straffe anſezt (a). Wo in ſelber die Worte; ſolle peinlich geſtraft werden vorkommen: da läßt ſich freylich nicht zweifeln, daß die Miſſethat ſich zur Kriminalſtraffe Vereigenſchafte: auſſer dem aber hat man ſich an die nachfolgende Regeln zu halten.

(a) Art. 167.

L. Wo keine Verträge vorhanden ſind, da muß das Herkommen den Ausſchlag geben (n. XLIV.). Wenn aber auch dieſes in beſondern Fällen nichts beſtimmt, oder ſelbſt ungewiß iſt, ſo dienen folgende Regeln zur Entſcheidung 1) ein jedes Verbrechen, welches an- und für ſich keine Leibs oder Lebensſtraffe nach ſich ziehet, iſt ein Frevel, und gehöret zur Niedergerichtbarkeit. 2) Nur Leibs- und Lebensſtraffen, und welche denſelben gleich kommen, ſind kriminal- oder peinliche, alle andere aber bürgerliche Straffen, und ſtehen dem Niedergerichtsherrn zu; es wäre dann, daß eine Leibsſtraffe aus bewegenden Umſtänden in eine geringere verwandelt, oder damit geſchärfet würde a). Dieſe Regeln ſcheinen auch der peinlichen Halsgerichtsordnung gemäß zu ſeyn, denn in dem 104 Artickel ſagt Karl der V. ſonderlich iſt zu merken, in was Sachen, oder derſelben Gleichen unſer kaiſerlich Recht keinerley peinliche Straf am Leben, Ehren, Leib oder Gliedern, ſetzen oder verhengen daß Richter und Urtheiler darwider auch Niemand zum Tod oder ſonſt **peinlich** ſtraffen.

(a) Corpzov. Prax. Crim. Q. 102. n. 13. Kauffmann tr. de Dom. & ſubdit. to. 1. part. 1. tit. 2. §. 20. Tubingenſes vol. III. Conſil 304. n. 85.

LI. In Gemäßheit vorgeſezter erſten Regel werden gemeiniglich 1) alle einfache oder mündliche Unbilden oder Beſchümpfungen: alle klein-ſchädliche Lugen (Noth-und Scherzlugen ſind privilegirt) Kauf und Verkauf verbottener Waaren: Verfälſchung der Ellen, Maaß und Gewicht: der erſte und zweyte kleine Diebſtall: Degen oder Meſſer zucken, wann Niemand damit beſchädiget wird; Verkrazung mit Nägeln, Ausraufung der Haaren: Maulſchellen und andere Schläge, die weder den Tod, noch eine Lähmung ſondern nur Geſchwulſten, Naſen oder Zähn bluten hinterlaſſen: Muthwillig nächtliches Geſchrey: Entheiligung der Sonn- und Feyertäge, Brechung der Faſten mit Fleiſcheſſen: Leichtfertigkeit und Meiſtentheils auch die gemeine oder einfache Hurerey zur Niedergerichtbarkeit: hingegen 2) Schläge mit todgefährlichen Werkzeügen: Fleiſchwunden, ſo tief und nicht breit: offene Wunden, die Breit und nicht tief: Friedbrüchige oder kämpfer Wunden, welche eines Daumens lang, und ſo tief ſind, als des Daumensnagel lang iſt: Bein-ſchröttige Wunden: Wunden im Geſicht, Augen oder Haupt, welche ſich mit Haaren nicht bedecken und eine Schmutter zurücke laſſen, zur hohen Jurisdiktion gerechnet und gezogen (a). *

(a) Ertel de Jurisdict. in fer. lib. 1. cap. 18. obſ. 2. & lib. 2. cap. 9. obſ. 1. Beck L. c. lib. 1. cap. 4. obſ. 3. Banniza Syſtem. Jurisprud. Crim, cap, 2. §. 5.

* In einem Reichskammergerichtsurtheil werden nebſt allen gröſſern Verbrechen dem Zent herrn zur Beſtraffung zugeeignet " Würf, Hieb und Schläge, ſo Lebensgefahr den Tod, Lähmung, Abnehmung eines oder mehr Glieder, oder auch " ſchädliche Verkrüppelung des Leibs mit ſich bringen: ferner Schamwunden, da man ein Aug verlezt, oder gar " verderbt: da Naſen, Ohren, Hand, Fuß oder ein ander " Glied geſtümmelt oder abgehauen: Beinbrüch, Herzſtoß, " aller-

" allerhand fließende Stich und Wunden: Bezüchtigung und
" Schmähung zum Malefitz gehöriger Sachen: auch atro-
" ciores Iniuriæ, da die beharret, und entweder Beſtraf-
" fung am Leib, Leben, Gliedern, Verweiſung, oder ſonſt
" Verbüßung mit Geld, oder beſtimmter Zeit im Gefäng-
" niß nach ſich ziehen." Beym Moſer von der Landeshoheit in Juſtitz Sachen cap. 2. §. 10.

LII. Der eigentliche Ehbruch iſt unſtreit ein Kriminalverbrechen. Ob aber der ſündhafte Umgang eines Ehmanns mit einer ledigen oder verwittibten Weibsperſon hierunter zu rechnen ſey, iſt nicht ſo gewiß. Nach den römiſchen Rechten kann der Ehbruch nur mit einem Ehweib begangen werden (a), und wenn ein Ehmann mit einer Jungfrau oder Wittfrau ſchläfft, ſo iſt es nur eine Hurerey (b), weil hiedurch kein Kind in eine fremde Familie eingepflanzet wird, welches die Römer hauptſächlich in dem Ehbruche betrachteten und verabſcheüeten. Die Deutſchen waren hierinnfalls nicht allzeit gleich geſinnet. In den ältern Zeiten hielten ſie die Vermiſchung eines Ehmanns mit einem ungeheüratheten Weibsbild für einen Ehbruch; in dem mittler Zeitalter für eine bloße Hurerey (c). Weßwegen auch die wittenbergiſchen (d) und tübingiſche Rechtsgelehrten (e) wider des Karpzovs Meynung die Beſtraffung dieſes Laſters dem Niedergerichtsherren einraümen, und nur jene Provinzen hievon ausnehmen, in welchen, als wie in Sachſen, die Todesſtrafe darauf geſchlagen iſt.

(a) L. 6. §. 1. ff. ad L. Jul. de Adulter.

(b) L. 18. C. eod.

(c) Heinece Elem. Jur. Germ. lib. 1. §. 224. & lib. 2. part. 2. §. 193. & ſeq.

(d) apud Leyſer vol. IX. Spec. 581. med. 21.

(e) Vol. VIII. Conſil. 98. n. 50.

LIII. Die Verbrechen der Unterthanen wider ihren eigenen Landesherrn, iſt dieſer ſelbſt allein zu beſtrafen befugt, wenn gleich nicht er, ſondern ein anderer das Halsgericht in deßen Gebiethe beſizt (a): denn weil die kayſerliche Wahlkapitulation dieſe einem jeden Reichsſtande zueignet (b), kann ſie ihm von keinem andern unter dem Vorwande der malefitziſchen Obrigkeit abgeſtrickt werden. Auch ſo gar das Haus Oeſterreich trug kein bedenken, das nämiche Recht den burgauiſchen Innſaſſen unter folgenden Ausdrücken ein- und zu zugeſtehen: die ungehorſame Unterthanen ſollen allein die Innſaſſen, als ihr Herrſchaft, zu ſtraffen, und zum Gehorſam zu bringen Macht haben, und unſere burgauiſche Amtleüte die Unterthanen wider ihr Herrſchaft in kein Schutz oder Schirm weder heimlich noch öffentlich nehmen (c).

(a) Hallenſes to. 2. lib. 2. conſil. 75. n. 4. ſeqq.

(b) Art. XV. §. 8.

(c) Perpetuirte Interimsmittel §. 32.

LIV. Die erſte unter den niedergerichtlichen Straffen iſt die Geldbuße)a). Sie beſtehet öfter nur in ein oder mehrern Pfunden Häller oder Pfenning, deren Betrag oben (Cap. V. n. CXXVII.): angemerkt worden. Vor Zeiten konnte die Geldſtraffe in Schwaben nicht über 10 Pfund Häller angeſetzt werden (b), und die Kaiſer ſelbſt erlaubten nicht höher an Geld zu ſtraffen (c). Weil aber zu ſelber Zeit und bey der hohen Währung 10 Pfund Häller ſchon ein groſſe ſumma Gelds ausmachten, ſo hält man ſich heüt zu Tage nicht mehr an die alte Gewohnheit, ſondern man ſtraft willkührlich (d). Doch wenn die Strafe gerecht ſeyn ſoll, muß ſie ſowohl dem Verbrechen, als dem Vermögen des Schuldigen angemeſſen ſeyn (e). Gehet man über die Gebühre hinaus, ſo ſetzen die höchſten Reichsgerichte, wenn die Klage dahin kömmt, unüberſchreitliche Gränzen (f).

(a) Carpzov L. C. q. 130. n. 4.

(b) Ertel de jurisdict. Infer. lib. 2. cap. 19. obſ. 2.

(c) In einem Freyheitsbriefe, welchen der Kayſer Friderich der III. dem Reichsgottshaus Roth im Jahr 1478. ertheilet hat, wird geleſen: " wer von Unterthanen den Gebothen und " Sachen des Abts ungehorſam, wird arbitrarie, doch nit " über 10. Pfund Häller geſtraft."

(d) Klock to. 3. Conſil. 11. n. 210. ſeqq.

(e) Ertel lib. 1. cap. 18. obſ. 5.

(f) Cramer Wetzlar. Nebenſtund, part. 100. pag. 98.

LV. Die Geldſtrafen ſind insgemein gehäßig, weil daraus (wenn ſie nicht unter die Arme, wie bey manchen Reichsgottshäuſern gebräuchlich iſt, ausgetheilt werden) gar leicht der Verdacht eines ſchändlichen Wucher oder Geldgeizes auf den Richter zurück fließt, oder auch wirklich Anlaß genommen wird, mit der Gerechtigkeit zu wuchern. Noch gefährlicher werden ſie den Beamten verpachtet, oder als ein Theil ihres Gehalts angewiſen (a). Die Gerechtigkeit iſt nicht mehr blind, wo dem Richter ein Gewinn in die Augen leuchtet (b). Es iſt auch allemal bedenklich, einen Mann, der Weib und Kinder, und wenig Mittel darzu hat, mit einer Geldſtrafe zu belegen, indem dadurch die Unſchuldigen mit dem Schuldigen leyden müßen, welches ſowohl der natürlichen Billigkeit als den gemeinen Rechten entgegen läuft (c).

(a) Ertel cit. cap. 18. obſ. 8.

(b) Judices à pecuniis manus abſtineant, neque alienum Jurgium putent ſuam prædam. L. 3. C. ad L. Jul. Repetund.

(c) Poenæ ſuos teneant Auctores L. 22. C. de poen.

LIV. Hingegen ſind die Geldbußen für diejenige, welche entweder der Geitz oder die Verſchwendung zu Ausſchweifungen oder ſündhaften Handlungen verleitet,

 nützlicher

nützlicher und heilſamer als andere Strafen. Sie machen jenen einen ſchmerzlichen Eindruck, und nehmen dieſen die Mittel, ihre Vergehungen zu widerhohlen. Wird ein Sohn um Geld geſtraft, ſo muß, wofern er keine eigene Mittel hat, der Vater die Strafe von dem künftigen Erbtheile abziehen und vorſtrecken, wann er anders an dem Verbrechen ſeines Sohns einigen Antheil hat (a). Iſt er aber Vollkommen unſchuldig, ſo kann er wider ſeinen Willen mit Recht und Billigkeit nicht angehalten werden, von dem Erb, welches ſeinem Sohn noch nicht gebührt, und wenn er vor dem Vater ſtirbt, niemalen gebühren wird, die Strafe zu erlegen, ſondern dieſe muß entweder in eine andere verwandelt, oder bis auf den Tod des Vaters aufgeſchoben werden.

(a) Ertel cit. cap. 18. obſ. 5. Julius clarus §. ult. q. 86.

LVII. Die zweyte der niedergerichtlichen Strafen iſt die Einkerkerung, womit gemeiniglich die Betrüger, Schuldenmacher, und andere geringer Verbrechen Schuldige gebüſſet werden. Damit aber dieſe Strafe bürgerlich ſeye, und nicht für eine Malefitziſche angeſehen werden könne, ſo muß auch der Kerker bürgerlich, und nicht unterirrdiſch, noch ſonſten förchterlich ſeyn, und die Einſchließung nicht allzulange dauren (a); In Sachſen erſtrecket ſich dieſe Strafe ſelten über eine Woche (b). An andern Orten wird ſie noch für bürgerlich geachtet, wann ſie nicht über einen Monat hinaus gehet (c). Ueberhaupt laſſen ſich die Niedergerichtsherren, wenn ſie von dem Zentherrn nicht abhangen, keine gewiſe, noch allzuenge Schranken ſetzen.

(a) Ertel lib. 1. cap. 3. obſ. 13.

(b) Carpzov. q. 109. n. 63.

(c) Blumlacher ad C. C. C art. 105. n. 1.

LVIII. Hierzu kömmt 3) das Blockhaus, welches ein kleiner und beweglicher Kerker iſt, und Volltrinkern, und andern unbändigen Unterthanen, theils in ihren Häuſern, wohin es gebracht werden kann, theils an ſeiner gewöhnlichen Stelle ſeine Dienſte anbiethet. 4) Das Zuchthaus, wohin jene, ſo eine Längere Zeit zur Beſſerung nöthig haben, verwieſen werden, 5) der Stock, worein die zügelloſe Purſch mit Händ und Füſſen auf einem öffentlichen Platz, doch ſelten länger, als eine halbe Stund, geſchloſſen zu werden pflegen (a). 6) Geigen und Schnabel, mit welchen die Weibsbilder ihre böſe Mäuler und andere geringere Verbrechen büſſen müſſen. 7) Der Hölzerne oder ſo genannte Spaniſchemantel, der allein den Mannsbildern angemeſſen iſt. 8) Der Triller, in welchem junge und leichtfertige Buben bis zum Erbrechen herumgetriben werden. 9) Krone und Degen aus Stroh geflochten, womit die Huren und Hurer vor der Kirchenthüre oder auf einem andern öffentlichem Platz den aus- ein- oder vorbeygehenden zur Schau und Schande vorgeſtellt werden.

(a) Manz Deciſ. Palat. 14. n. 4.

LIX. Heinecc räumt auch dem Pranger eine Stelle unter den niedergerichtlichen Strafen ein: und Ertel will die eiſene Ketten und Schandſaulen, womit und woran die Gottsläſterer und Ehbrecher mit entblößtem Arm dem Zuſchauenden Volk zum Abſcheüen und abſchreckenden Beyſpiele dargeſtellt werden, ebenfalls dahin ziehen (a). Allein das erſte mag in Sachſen wahr und gebräuchlich ſeyn. In Schwaben iſt der Pranger ein Zeichen und Werkzeüg der malefitziſchen Obrigkeit. Das zweyte gehet gar nicht an. Die Gottsläſterung und der eigentliche Ehbruch ſind offenbar kriminal Verbrechen, und eben darum kann die darauf geſetzte ordinari Strafe nicht bürgerlich ſeyn.

(a) Lib. 1. cap. 19. obſ. 3.

LX. Die Landsverweiſung iſt zwar gemeiniglich eine Wirkung der malefitziſchen Jurisdiktion, doch nur die öffentliche, welche nach verläufiger Stellung auf den Pranger in Begleitſchaft des Malefitzbittels oder Nachrichters mit- oder ohne Staubbeſem vollſtrecket wird (a): denn dieſe ſetzet allemal ein groſſes Verbrechen voraus, und ziehet den Verlurſt der Ehre nach ſich. Hingegen macht die privat Ausſchaffung, das iſt, der bloſſe Befehl oder Beſcheid, das Land zu räumen, Niemand Ehrloß (b): und wird ſomit nicht unbillig in die Reyhe der bürgerlichen Strafen geſetzt. Ja ſie ſcheint dem Herrn Leyſer ſo unſchuldig zu ſeyn, daß nicht einmal ein Verbrechen, ſondern bloß der Willen der Obrigkeit dazu erforderet werde (c): Allein Leyſer iſt in dieſem, wie in mehr andern Stücken, ein Sonderling, und verdienet keinen Beyfall. Aus dem Vaterlande und von Haus und Hofe weggejagt werden, iſt allemal ein groſſes Uebel, und kann daher von dem Landes- oder Gerichtsherrn wider keinen unſchuldigen: wohl aber gegen den jenigen beſchloſſen und verhängt werden, der wegen liederlichem und nicht zu verbeſſerendem Lebenswandel, oder andern Unthaten der Gemeinde zum Aergerniße, und dem Herrn unerträglich geworden iſt (d).

(a) Ertel cit. cap. 19. obſ. 6.
(b) Stryck ad tit. de Interdict. & Relegat. §. 3.
(c) Vol. X. Specim. 652. med. 16.
(d) Ertel L. c. obſ. 5.

LXI. Wie die öffentliche Landesverweiſung allzeit eine Kriminalſtrafe iſt, alſo kann auch die feyerliche Aushauung mit Ruthen keine bürgerliche ſeyn, weil ſie nicht nur allemal mit der Landesverweiſung verknüpft, ſondern noch weit ſchümpflicher iſt. Im Gegentheile iſt die Züchtigung mit Ruthen in dem Kerker, oder an einem andern heimlichen Orte auch nach den gemeinen Rechten einer jeden Oberkeit zugelaſſen (a), und hat ihre recht-

mäßige und nützliche Anwendung bey meiſterloſen Buben, und Landſtreichern, die ſich kleiner Diebſtähle und anderer geringen Verbrechen ſchuldig gemacht haben, wie auch bey leichtfertigen Weibsbildern, die mit andern ſündhaften Umgang getrieben, aber keines Beyſchlafes überzeügt werden können (b). Daß die gewachſenen Manns- und Weibsperſonen anders, als die kleinen Buben mit der Ruthe gezüchtiget werden ſollen, wird einem jeden Richter die Ehrbarkeit ſelbſt, wenn er eine beſitzt, eingeben und vorſchreiben.

(a) L. 9. §. 3. ff. de offic. Proconſul. L. 1. §. 33. ff. de S. C. Silan.

(b) Leyſer cit. vol. X. Spec. 648. med. 10.

LXII. Noch weniger haben die Stockſchläge zu bedeüten, daß ſie diejenigen, denen ſie heimlich oder öffentlich angemeſſen werden, nicht ehrlos machen, wiſſen die Soldaten am beſten. Es iſt auch in Rückſicht auf die Ehre nichts daran gelegen, ob einer ſtehend oder liegend geſchlagen werde. Ein Niedergerichtsherr überſchreitet demnach die Gränzen ſeiner Gewalt keineswegs, wenn er einen ungerathenen Sohn, andern Kindern zur Warnung, an einem öffentlichnn Platze auf einen Schaubſtroh hinlegen, und wacker abbrügeln läßt. Auch für jene iſt dieſe Strafe die angemeſſenſte, welche Rauf- und Schläghändel ſuchen und lieben. Sie werden mit baarer Münze bezahlt, und bekommen Schläge für Schläge.

LXIII. Vorzeiten war auch die Decalvatio oder das Haar abſcheeren eine ſehr gewöhnliche Strafe, und gemeiniglich mit der Fuſtigation verbunden. Heinrich der II römiſche Kaiſer hat in dem Vergleiche, den er zwiſchen den Aebten zu Fulde und Hersfeld geſtiftet, allen deſſelben Uebertretern gedrohet, daß ihnen Haut

und

und Haar abgenommen werden ſollen (a). Die longobardiſchen Geſetze befehlen, eine Ehbrecherinn zu ſcheeren, und zu fuſtigiren (b). In der Folge der Zeiten aber iſt dieſe Strafe völlig aus der Uebung gekommen, oder, wie einige glauben, in die Brandmarkung umgegoſſen worden.

(a) Cute & Capillis priventur beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 5. pag. 156.

(b) L. 1. feud. tit. 15. §. 5. ibi: "decalvari & fuſtari."

§. III.

Von der Reichsprälaten hohen oder malefitziſchen Gerichtsbarkeit

Innhalt.

N. 64. Die hohe Gerichtsbarkeit was? 65 und wie vielfach ſie ſey? 66 kömmt von dem Kaiſer 67 an die Fürſten, 68 und auch an Reichsgottshäuſer 69 entweder ganz, 70 oder in gewiſſer Maaß. 71 welche Verbrechen, 72 und Strafen dahin gehören? 73 Leibsſtrafen. 74 Strafe, ſo die Ehre, 75 oder die Güter betreſen. 76 Zeichen und Wirkungen der hohen Gerichtsbarkeit. 77 Ob einem erlaubt ſey, in ein fremdes Gebieth, worinn er die Zent hat, einzufallen? 78 wird bejahet. 79 Beaugenſcheinung der Todenkörper. 80 Ob dieſelbe bey allen unnatürlichen, 81 oder Todfällen 82 oder todgefundenen Körper Platz habe? 83 Fraißpfand in Franken. 84 Verſchiedene andere Wirkungen des Zentrechts. 85 Zentpflicht. 86 Gebothe und Verbothe. 87 Hausausſuchung. 88 Vermögensannotation: 89 wenn und in welchen Fällen ſie Platz habe? 90 Exekutions- 91 Inquiſitions- 92 und andere Köſten.

LXIV.

LXIV. Die hohe malefitziſche Gerichtsbarkeit iſt nach dem, wie ſie in Deutſchland genommen wird eine öffentliche Gewalt, die gröſſere Verbrechen zu beurtheilen und zu ſtrafen. Nach Verſchiedenheit der deutſchen Lande und Provinzen erhält ſie verſchiedene Benennungen. In Schwaben wird ſie gemeiniglich der Blutbann, die hohe malefitziſche Obrigkeit, oder Kriminaljurisdiktion: in Franken und in der Pfalz die Zent, Zentbarkeit, Zentrecht, Zentgerechtigkeit, Malefitzrecht, Halsgerichtsobrigkeit: in Bayern die Fraiß, hohe Fraiß, fraißliche Obrigkeit: in Sachſen peinliche Gerichte über Haut und Haar, Hals und Haupt, Vogtey über Malefitz, Hochgericht, Zentgericht benamſet (a). Eben ſo heißt der, dem dieſe Gerichtsbarkeit zuſtehet, da der Zentherr, dort der Fraißherr, anderswo der Obergerichtsherr (b).

(a) Wehner Obſerv. pract. V. Zent.

(b) Beck de Jurisdict. Super. lib. 1. cap. 1. obſ. 6. n. 5.

LXV. Die hohe Gerichtsbarkeit wird heüt zu Tage eingetheilt 1) in die Vollkommene, und in die Eingeſchränkte. Die Vollkommene erſtreckt ſich auf alle Verbrechen und Strafen, welche des Menſchen Ehr, Leib, Leben und Gut betreffen (a). Die Eingeſchränkte begreift entweder nur die vier hohe Wände, oder Hauptrügen, Mord, Brand, Raub und Nothzucht, wie in Franken, oder noch mehr andere doch nicht alle Laſter (b). 2) in die allgemeine Zent oder Straſſengerichtsbarkeit, welche ſich über ein ganzes Ort ausbreitet; und in die beſondere Zaun oder Pfahlzent, die jemand nur inner Etter eines gewißen Hofs, Guts oder Dorfs beſitzt (c).

(a) Conſtit. Crim. Carol. Art. 1.

(b) Beck L. c. cap. 1. Obſ. 8.

(c) Stryck diſſ. de Jurisdict. circum ſept. cap. 1.

LXVI. Der Blutbann iſt anfänglich ſo, wie alle Gerichtsbarkeit, bey dem Kaiſer oder König allein geſtanden, und durch die Grafen oder Landrichter ausgeübt worden, auch länger als andere gerechtſamen bey ihm geblieben, und ſelten oder niemals anders als Lehenweis den Ständen und Territorialherren mitgetheilt worden. Das deütſche Lehenrecht, welches eine Geburt des untergehenden 13ten Jahrhunderts iſt, ſagt ausdrücklich: alle Gerichtsbarkeit über Wunden und Todſchlag muß von dem König erhalten werden (a). Und kurz vorher: wenn ein Biſchof jemand die Gerichtsbarkeit über Todſchläg und Blutvergießungen zum Afterlehen geben will, ſo muß er denſelben mit Briefen an den König weiſen, damit er ihn in dem Blutbann inveſtire (b).

(a) Cap. 42. §. 3.

(b) ibid. §. 2.

LXVII. Die gröſſeren weltlichen Reichsſtände haben alle fruhzeitig den Blutbann von den deütſchen Kaiſern zu lehen erhalten. Unter den geiſtilchen ſoll Bruno Erzbiſchof zu Cölln der erſte geweſen ſeyn, der von ſeinem Bruder Otto dem groſſen mit dem weltlichen Schwert belehnet worden (a). Doch will das fürſtliche Stift Kempten ſchon um das Jahr 777 von Karl dem groſſen (b), und der Biſchof zn Würzburg ſo gar von deſſen Vater Pipin ein gleiches Recht erworben haben. Das Stift Corvey hat erſt im Jahr 1349 vom Kaiſer Karl dem IV. die Erlaubniße, ein Freygrafengericht oder Freygeding ausgewirket, und ſodann im Jahr 1358 einen von Adel dem Kaiſer zur Belehnung als Lehenträger vorgeſtellt (c).

(a) Beck L. c. cap. 1. obſ. 2. n. 2.

(b) Beſchreibung der tauſendjährigen Jubelfeyer des fürſtlichen Hochſtifts Kempten 7 S.

(c) Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 5. pag. 106. ſeqq.

LXVIII. Von Reichsgottshäuſern haben einige vormals Theils vermittels kaiſerlicher Privilegien, Theils vermöge eines langen Herkommens nur das Recht ſich eigen gemacht, die in ihren Zwingen und Bännen betretenen Uebelthäter anzunehmen, und an ein gewiſſes, oder von ihnen ſelbſt zu wählendes Hochgericht zur Beſtrafung auf ihre Köſten auszulieferen, ſo, daß den Landvögten und andern kaiſerlichen Blutrichtern ordentlicher Weiſe, und ſolange ſich ein ſolches Gottshaus keiner Nachläßigkeit ſchuldig machte, in deſſen Gebieth einzufallen, und die Miſſethäter ſelbſt wegzunehmen, nicht erlaubt war (a). Weil ihnen aber dieſes Recht mit der Zeit zu beſchwerlich fiel, und die Uebelthäter von fremden Gerichten zum öftern nicht angenommen werden wollten, ſo ſuchten ſie endlich um ein eigenes Halsgericht an. Und auf ſolchen Vorgang hat die Reichsprälatur Schuſſenried im Jahre 1512 vom Kaiſer Max. dem I. (b), und das Reichgotthaus Wettenhauſen Ann. 1487 von dem Erzherzoge in Oeſterreich Albrecht den Blutbann zu Lehen bekommen (c).

(a) S. eine ſchuſſenriediſche Urkunde beym Lünig L. c. cap. 6 pag. 598 & ſeq.

(b) Apud eundem pag. 601.

(c) ibidem pag. 719.

LXIX. Das Reichsgotthaus Ochſenhauſen iſt im Jahre 1488, nachdem es ſchon zuvor alle Oberkeit, Herrlichkeit, Zwing und Penn gehabt, vom Kaiſer Friderich dem III mit der Freyheit, Stock und Galgen aufzurichten, begnadet, und mit dem Blutbanne belehnt worden (a). Weingarten beſitzt die hohe malefitziſche Oberkeit ebenfalls als ein Reichslehen in der Herrſchaft Blumenegg; dann hat es von dem Hauſe Fürſtenberg zu Hagnau und in dem daſigen Bezirke, und von dem Hauſe Montfort zu Liebenau, und über einen in dem Bodnegg gelegenen Diſtrikt die hohe Obrigkeit erhalten. Die Reichsprälatur Marchthall hat ihr reichslehenbares Hals-

gericht

gericht dem Kaiſer Max. dem I. zu verdanken (b). Kaiſer Ferdinand der II. belehnte im Jahre 1624 die weibliche Reichsabtey Rottenmünſter mit der freyen Gepürſch und hochmaleſitziſchen Obrigkeit, Stock und Galgen, wie auch mit dem Bann, über das Blut zu richten, ſoweit ſich des Gottshauſes Länd und Leüt, Zwing und Bänn zu Dorf, Holz und Feld erſtrecken (c). Von den Hochgerichten, welche Salmannsweil, Irrſee, Kaiſersheim, Zwyfalten und Neresheim vom Reiche zu Lehen tragen, iſt ſchon im erſten Theile cap. IV. n. XXXIX.) Meldung geſchehen. Das Reichsgottshaus Roth hat im Jahre 1619 von dem Erzhauſe Oeſterreich, weil es von der Landvogtey und derſelben Beamten etwas ferr entlegen, alſo daß ſy die gebührende Inſpection anderſt, als durch unerfahrne Baursleüt nit haben finden können, und daher — viel nachbarliche Mißverſtand ſich erhoben, die hohe maleſitziſche Jurisdiktion Pfandſchillingsweiſe, und mit Vorbehalte der Wiederlöſung, (d) im Jahre 1745 aber als ein freyes und beſtändiges Lehen auf allen ſeinen Dörfern, Weilern und Gütern, wo es vorher die Niedergerichtsbarkeit, und kein dritter die Kriminaljurisdiktion beſeſſen, erlangt. Unlängſt haben Elchingen und Söflingen von der Reichsſtadt Ulm, Urſperg über ein Weiler vom Grafen zu Kirchheim, Roggenburg über den herwärts der Biber gelegenen Bezirk ſeiner Herrſchaft von Fugger Kirchberg, das Reichsgottshaus Jßny von Trauchburg die hohe Gerichtsbarkeit käuflich an ſich gebracht.

(a) Lünig L. c. pag. 384.
(b) ibid. pag. 362.
(c) ibid. cap. 7. pag. 299.
(d) ibid. cap. 6. pag. 471.

LXX. Sonſt und auſſer den erſt bemerkten Ortſchaften und Diſtrikten haben Urſperg und Roggenburg,

wie mehr andere burgauiſche Innſaſſen kein eigenes Halsgericht; wohl aber 1) das Recht, Malefikanten in ihren Gerichten gefänglich anzunehmen, in ein kriminal Gericht in der Marggrafſchaft zu führen, und daſelbſt auf ihren Koſten rechtfertigen zu laſſen (a). Es ſollen auch 2) die burgauiſche Amtleût nach denen Maleſitzperſonen in die Etter nicht einfallen, ſondern ihnen dieſelben durch die Innſaſſen, oder ihre Amtleût, da ſelbige ſolche Perſonen nicht zuvor in ein Halsgericht führen laſſen, auf der burgauiſchen Beamten Begehren inner drey Tagen gleich für die Etter — heraus geliefert werden (b). Worfern auch 3) ein Todſchlag in ihren Gerichten begangen, und daß ſolcher Caſualiter oder unvorſätzlicher Weiſe erfolgt zu ſeyn vorgegeben wird, auch die dabey vorgelaufenen Umſtände in etwas übereinſtimmen, können ſie nicht nur den Thäter in Verhaft nehmen, ſondern auch nach vorläufiger Anzeige bey dem Oberamte zu Burgau, oder einem andern in dem burgauiſchen gelegenen Halsgerichte, die Zeûgen verhören, und den Proceß, wie Rechtens iſt, bis zur Tortur excluſive fortſetzen (c)

(a) Burgauiſche perpetuirte Interimsmittel Art. 35.

(b) ibidem Art. 26.

(c) ibid. Art. 12.

LXXI. Welche Verbrechen zur hohen oder malefitziſchen Gerichtsbarkeit gehören, läßt ſich leicht aus dem, was oben (n. XLV. & ſeqq.) von der Niedern geſagt worden, beſtimmen: denn was dieſe an- und für ſich ſelbſt, oder nach Verſchiedenheit der Verträge und Gewohnheiten nicht zu richten hat, fält jener anheim. Wobey nur dieſes noch zu erinnern iſt, daß 1) ordentlicher Weiſe und wo nichts anders vertragen oder hergebracht iſt, ein an ſich ſelbſt halsgerichtliches Verbrechen nicht aufhöre ein ſolches zu ſeyn, wenn es ſchon unvorſätzlich be-

gangen worden, oder eine andere Entſchuldigung auf ſich hat (a), und 2) dem Zentherrn nicht nur die Beſtrafung eines kriminal Verbrechen gebühre, ſondern auch die bürgerliche Klage, womit der Beſchädigte lediglich auf ſeine eigene Genugthuung anträgt, bey demſelben, und nicht vor dem Niedergerichtsherrn anzubringen, und von dorther die Entſcheidung zu erwarten ſeye (b).

(a) Carpzov. in Prax. crim. P. III. q. 109. n. 39.

(b) Beck cit. lib. 1. cap. 4. obſ. 18. n. 1. Tubingenſes apud Eundem in Appendic. n. 150.

LXXII. Die kriminal Strafen haben Leben, Leib, Ehre und Gut des Menſchen zu ihrem Gegenſtande. Daß auch die Lebensſtrafen erlaubt, und dem Naturrechte nicht zuwider ſeyn, wird ein jeder, der die Vernunft zu Rathe zieht, leichtlich eingeſtehen. Nur Leyſer hat ſich ganz was anderes traumen laſſen (a), Ich hab ihm aber ſchon anderswo geantwortet (b). Die Todsſtrafen ſind ſo verſchieden, als die Laſter, die den Menſchen des Lebens unwürdig machen. Die Diebe werden durch den Strang, die Todſchläger mit dem Schwert hingerichtet. Den Mordbrennern wird der Scheiterhaufen, den Mördern, welche jemanden zeitlichen Gewinnshalber um das Leben bringen, das Rad zuerkannt. Die Kindermörderinnen ſollten nach der Vorſchrift Karl des V. erſauft werden: ſtatt deſſen aber ſchlägt man ihnen den Kopf herunter. Die Rebellen werden geviertheiler. Dieſe Strafen bekommen bisweilen eine Zugabe, und werden nach Erheiſchung der Umſtände durch Abhauung einer Hand, Zwickung mit glüenden Zangen, Schleifung zur Richtſtatt, oder auf andere Art geſchärfet.

(a) Vol. IX. Spec. 597 med. 6. & Vol. X. Spec. 649.

(b) Jurisprud. Univerſ. lib. 5. Diſs. 1. cap. 1. n. 3.

LXXIII.

LXXIII. Auf die Todsſtrafen folgen die Leibsſtrafen, worunter die gewöhnlichſte ſind 1) der Staupbeſen oder die öffentliche Aushauung mit Ruthen. 2) die Brandmarkung und die dabey übliche Stellung an oder auf den Pranger und in die Halseiſen. 3) die ewige oder langwirrige Gefangenſchaft, 4) die Verſchickung auf die Galeeren, Verurtheilung zu Bergwerken, Veſtungsbau, oder anderen in Springen zu verrichtende Arbeiten (a), 5) die Stimmlung der Glieder, oder Abhauung einer Hand, Abſchneidung der Naſe oder Ohren, welche aber heüt zu Tage ſelten allein und ohne Todsſtrafe ausgeübet werden.

(a) Beck L. c. cap. 1. obſ. 12. n. 6. Ertel cap. 19. obſ. 4.

LXXIV. Der Verlurſt des ehrlichen Namens wird entweder von dem Geſetze, oder von dem Richter zur Strafe erkannt. Das römiſche Recht macht einen jeden, der wegen einem gemein-ſchädlichen Laſter verurtheilet wird, ohne weiteres ehrlos (a), und hänget den Verlurſt der Ehre nicht der Strafe, ſondern der Urſache zu ſtrafen an (b). Nach der heütigen Gewohnheit iſt die Sache umgekehrt. Die geſetzliche Ehrloßigkeit wird, wenn ſie der Richter in ſeinem Urtheile unberührt läßt, wenig geachtet (c), auch überhaupt mehr auf die Strafe, als auf das Verbrechen geſehen. Unter den Strafen aber bringen nur jene einen Schuldigen um ſeine Ehre, welche durch den Nachrichter vollſtrecket werden, und wird hingegen dem die Ehre nicht genommen, ſondern höchſtens nur auf eine gewiſſe Art (per levem Maculam) geſchwächet, den der Richter bloß mittels ſeines Urtheils, oder durch den Amtsdiener beſtrafet (d). Weil es aber noch einige Rechtsgelehrte giebt, die ſich an das römiſche Recht halten (e), ſo pflegen manchesmals die Richter bey famoſen Verbrechen, dem ſchuldigen, wenn ſie keine infamirende Strafe diktiren, ſeinen ehrlichen Namen durch

die Klauſel: jedoch ſeinen Ehren unſchädlich, vorzubehalten (f).

(a) L. 7. ff. de Jud. publ.

(b) L. 22. ff. de his. qui not. infam.

(c) Schilter in Pandect. Exercit. 10. §. 35. fleck bibliothec Jur. lib. 6. tit 15. n. 27.

(d) Heinecc Elem. Jur. Germ. lib. 1. §. 414.

(e) Leyſer vol I. Spec. 52. Tübingenſes vol. I. Conſil. 20. n. 2.

(f) Stryck ad d. tit. de his, qui not. infam. §. 14.

LXXV. Die Strafen, ſo das Gut des Schuldigen berühren, ſind die Konfiskation und die Geldſtrafen. Die Konfiskation wird in die Allgemeine und in die beſondere abgetheilt. Jene erſtrecket ſich auf das ganze Vermögen, dieſe ſchränket ſich auf einen Theil desſelben, z. E. auf verbothene oder Zollbare Waaren ein, und iſt nicht allemal eine Kriminalſtrafe. Beyde aber ſetzen ein Geſetz voraus, und können von einem Richter nicht nach eigenem Belieben angeſetzt werden (a). Die allgemeine hat vermöge der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl der V. nur in dem Laſter der verletzten Majeſtät ſtatt (b), und kömmt in ſolchem Falle, wenn gleich der Kaiſer ſelbſt beleydiget worden, den Ständen zu, in deren Obrigkeit die konfiſcirten Güter gelegen ſind (c). Die Geldſtrafen können nur alsdann unter die peinliche gerechnet werden, wenn ſie entweder aus einer billigen Urſache in die Stelle einer Leibsſtrafe eintreten (d), oder wegen einem Verbrechen erkannt werden, welches wahrſcheinlich auch mit einer Leibsſtrafe belegt werden könnte (e).

(a) Tubingenſes vol. IV. conſil. 220. n. 4. ſeqq.

(b) C. C. C. Art. 209.

(c) Capitul. Cæſar. Att. XXI. §. 4.

(d) Tubingenſes vol. VII. Conſil. 28. n. 142.

(e) Harpprecht Conſil 49. n. 150. & 161.

LXXVI.

LXXVI. Wer eine Gerichtsbarkeit hat, der mag auch alles das vornehmen, ohne welches er ſeine Gerichtsbarkeit nicht füglich ausüben und erhalten kann (a). Daher iſt ein jeder Zentherr berechtiget 1) Stock, Galgen, Kopfſtatt, Pranger aufzurichten, Räder, Daumenſtöcke, ſpaniſche Stifel, nnd andere ſo wohl zur peinlichen Frage, als zur Vollſtreckung der Urtheile nöthigen Werkzeüge anzuſchaffen (b). 2) Bannrichter, Schöpfen, Blutſchreiber, Maleſitzbüttel, und Scharf- oder Nachrichter zu beſtellen (c). 3) Die Uebelthäter, oder wegen Uebelthaten verdächtigen Leüte einzufangen, oder, wie man nach der unter dem Fauſtrechte üblich geweſenen Redensart noch hin und wider zu ſagen pflegt, niederzuwerfen, verwachen, und nach Befunde der Umſtände den peinlichen Proceß wider dieſelben vornehmen zu laſſen. 4) Das Urtheil zu vollſtrecken, und auch die Geldſtrafen eigenmächtig einzutreiben, wenn gleich der Schuldige nicht ſein Unterthan, ſondern nur in ſeinem Zentbezircke angeſeſſen iſt (d).

(a) L. 2. ff. de Jurisdict.

(b) Gail lib. 2. obſ. 60. n. 7. Knipſchild de civit. Imper. lib. 2. cap. 6. n. 10.

(c) Beck in prax. aur. lib. 1. cap. 6. obſ. 1.

(d) Tubingeuſes apud eundem in appendic. n. 150. ſeqq.

LXXVII. Ob ein Zentherr in ein Gebieth, worinn bloß die maleſitziſche Obrigkeit, ein anderer aber die Landeshoheit hat, eigenmächtig einzufallen, und die Uebelthäter wegzunehmen befugt ſey, iſt öfters gefragt und geſtritten worden. Hören wir die Rechtsgelehrten von Tübingen, ſo ſtimmen die Rechtslehrer einmüthig wider ſolchen Einfall (a). Da ſie aber ſelbſt dem Zentherrn das Recht einräumen, die in ſeinem Zentſprengel ſeßhafte fremden Unterthanen in Kriminalfällen zur Zeügenſchaft unmittelbar einzuberufen und abzuhören, die Geldſtrafen ſelbſt und ohne Begrüſſung des Territorialherrn einzutrei-

ben (b): ſo iſt nicht wohl abzuſehen, wie ſie ihm das Recht, Uebelthäter weg zu nehmen, abſprechen können. Beck iſt mit den Tübingern gleicher Meynung (c): er ſchreibt aber von Franken, wo meiſtentheils nur die eingeſchränkte Zent hergebracht, und die vom Adel Zentfrey ſind (d). Auch in dem Burgauiſchen iſt den Zentgerichten nicht erlaubt in die Etter der Innſaſſen einzufallen (n. LXX.): es beruhet aber dieſes auf beſondern Verträgen, hauptſächlich daher, weil vor Zeiten manche ſowohl Gottshäuſer, als adeliche durch kaiſerliche Privilegien von allen auswärtigen Gerichten befreyet (n. X. & ſeqq.) oder wenigſt berechtiget worden, die Uebelthäter ſelbſt niederzuwerfen, und in ein Zentgericht nach eigener Auswahl zu liefern (n. LXVIII.)

(a) Apud Beck de Jurisdict. Superior. in Appendic. n. 201.

(b) ibid. n. 163.

(c) cit. tr. lib. 1. cap. 14. obſ. 12.

(d) ibid. lib. 2. cap. 3. obſ. 2.

LXXVIII. Wo aber auf einer Seite die hohe Gerichtsbarkeit uneingeſchränkt iſt, auf der andern keine ſonderheitliche Privilegien oder Verträge vorhanden ſind: da kann das eigenmächtige Einfallen, und die Aufhebung eines Malefikanten, wenn anders genugſame Innzichten vorausgehen, dem Zentherrn eben ſo wenig, als einem Niedergerichtsherrn die Citation oder Vorladung eines in ſeinen Vogteybezirke wohnenden beklagten verwehret werden (a): denn was die Citation in bürgerlichen, das iſt die Captur in peinlichen Sachen, beyde ſind in ihrem Fache der erſte und weſentliche Theil des Proceſſes. Wer alſo zu dieſem befugt iſt, hat auch zu jenen das Recht. Es läßt ſich auch hieran bey denen, die ſchon von älteſten Zeiten her den Blutbann, als ein Reichslehen, beſeſſen, oder bey Verkauffung eines ihnen zugehörigen Gebiets ſich denſelben vorbehalten haben, um

ſo weniger zweifeln, als ſie im erſten Falle der Landeshoheit vorgekommen, und im zweyten zu vermuthen ſtehet, daß ſie ſich die hohe Gerichtsbarkeit in eben jener Maſſe vorbehalten haben, in der ſie von ihnen ehmals ausgeübet worden. Sollte von einem andern Stande die Zent in einem fremden Gebiethe nur hergebracht ſeyn, ſo würde freylich das Sprichwort eintretten: ſo viel und nicht mehr, als einer beſeſſen, hat er auch verjähret. Auch müſſen die Kloſter Etter von dem hier verfochtenen Satze ausgenommen werden, weil ſie ſchon vor altem für gefreyte Orte gehalten worden (n. XI.).

(a) Carpzov. Prax. Crim. Q. 109. n. 80.

LXXIX. Nachdem auch das ſogenannte Corpus Delicti, oder eine zuverläßige Kundſchaft von dem Verbrechen die Grundlage des peinlichen Proceſſes (a): und beſonders bey Todſchlägen durch unverweilte Beſichtigung des entſeelten Körpers einzuziehen iſt (b): ſo hat 1) ein jeder Zentherr das Recht, nicht nur bey offenbaren Entleibungen, ſondern auch in zweifelhaften Fällen z. E. bey einem ſchnellen und unnatürlichen Tode, wenn dabey Anzeigen von einer Giftmiſchung, oder angelegter Gewalt ſich äuſſern, den Leichnam zu beaugenſcheinigen, und die Begräbniße aufzuhalten (c), oder wofern dieſe bereits vorgenommen worden, auf die Ausgrabung des entleibten zu dringen, wenn anders nicht ſchon die Verweſung wegen länge der Zeit darzu gekommen, und die Entdeckung eines Verbrechens unmöglich gemacht hat (d). Und weil 2) vermöge der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl des V. der Richter ſelbſt ſammt zween Schöpfen und einem oder mehr Wundarzten, auch dem Gerichtſchreiber den todten Körper beſichtigen ſoll (e), ſo iſt er ſolches auch in fremden Gebiethe, worinn er die Zent hat, zu thun berechtiget.

(a) C. C. C. Art. 6.

(b) ibid. Art. 149.

(c) Brunnemann Proceſs. Inquiſit. cap. 7. n. 12 ſeqq.

(d) Beck cit. lib. 1. cap. 31. obſ. 7.

(d) cit. Art. 149.

LXXX. Hingegen hat ſich der Zentherr in offenbar zufälligen obſchon unnatürlichen Todfällen, da nemlich jemand von einem Baum oder Haus herab- und ſich zu Tode fällt, unglücklicher Weiſe vom Pferd ſtürzet, und tod bleibet, einen Schifbruch leydet, und erſäuft, oder vom Gewitter erſchlagen wird, und ein ſolcher Unglücksfall kundbar und keinem vernünftigen Zweifel unterworfen iſt, von Rechtswegen keiner Einſicht anzumaſſen (a). Die peinliche Halsgerichts-Ordnung ſchreibt die Beſichtigung eines Entleibten nur bey böſen Tödtungen (b), und hauptſächlich darum vor, damit der Richter ermeſſen könne, ob die demſelben von einem andern zugefügte Wunden, Schläge oder Würfe gefährlich und die wahre Urſache des Tods geweſen ſeyen oder nicht (c). Wo alſo keine Anzeige einer böſen Tödtung, oder daß der verunglückte von einem andern verwundet, geſchlagen oder geworfen worden, erſcheint, da hat der Kriminalrichter nichts zu ſchaffen. Die Geldſchneiderey oder Vermehrung des Gehalts, worauf es manchesmal angeſehen iſt, kann ihn nicht bevollmächtigen, über die geſetzliche Gränzen ſeines Amts zum Nachtheile eines Dritten auszuſchweifen.

(a) Beck L. c. Cap. 29, Obſ. 3.

(b) Art. 130 & ſeqq.

(c) Art. 149.

LXXXI. Noch weniger ſtehet einem Zentherrn oder ſeiner nachgeſezten Beamtung zu, diejenigen, die

in

in ihrem eigenen Bette todt gefunden worden, oder in Gegenwart anderer Leúte jehling dahin ſterben, ohne vorláufige Anzeigen oder Vermuthungen einer Vergiftung oder Vergewaltigung, zu beaugenſcheinigen: denn weil dergleichen Todfálle ganz natúrlich ſind, und zu tauſenden geſchehen, ſo kann man ohne anderweiten Grunde kein Delictum oder Verbrechen vermuthen. Wo aber kein Delictum, da iſt auch kein Corpus delicti, und folglich kein Gegenſtand der malefitziſchen Gerichtsbarkeit vorhanden. Das Corpus delicti iſt ſchon gemeldter maßen das Fundament des peinlichen Proceſſes: dieſen darf der Richter niemals von ſich ſelbſt, und ohne von auſſen her durch eine Klage, oder rechtliche Anzeigungen eines Verbrechens darzu aufgeweckt zu ſeyn, anfangen, daher, und weil die gerichtliche Beſichtigung eines todten Kórpers nothwendig einen Verdacht wider die Hausgenoſſene, oder jene, die dem ſterbenden gegenwártig geweſen ſind, erwecken múſſe, wúrde ein Richter dadurch ſich eben ſo ſchuldig und ſtrafbar machen, als wenn er wider Jemanden ohne Kláger und Innzichten einen halsgerichtlichen Proceß anzettelte.

(a) Can. 18. Cauſ. 2. q. 1. S. Thomas 2. 2. Q. 67. art. 3. Lugo de I. & I. Diſp. 37. n. 71.

LXXXII. Zwar iſt nicht zu láugnen, daß bey ungewiſſen Todfállen, als z. B. wenn auf Straſſen und Feldern, in Hólzern oder Wáſſern todte Perſonen gefunden werden, von denen nicht bekannt iſt, wie ſie ums Leben gekommen ſind, faſt allenthalben ein Viſum repertum oder ein gerichtlicher Augenſchein eingenommen werde. Allein 1) weil man nicht weiß, wie dergleichen Perſonen geſtorben ſind, ſo kann man wenigſt zweifeln, ob ſie nicht umgebracht worden, oder ſich ſelbſt Gewalt angethan haben: wo im Gegentheile in vorbemerkten Fállen ein ſolcher Zweifel keinen vernúnftigen Platz haben kann:

2) erweckt die Beſichtigung bey ungewiſſen Todfällen keinen Verdacht wider gewiſſe in gutem Rufe ſtehende Perſonen, wie jene, die bey andern jehen Todfällen vorgenommen werden wollte, leichtlich erwecken könnte: 3) was die Gewohnheit in einem Falle neben oder wider das Geſetz eingeführt hat, läßt ſich auf andere nicht verbreiten (a). beſonders wo die Ehre oder der Geldbeütel unſchuldiger oder unverleümdter Leüte in Gefahr kömmt.

(a) Carpzov. P. II Conſtit. 44 def. 12. n. 2. Wehner obſervat. pract. V. Landbrauch.

LXXXIII. In Franken nehmen die Zentherrn auch diejenigen hinweg, welche durch einen unverſehenen Unglücksfall das Leben einbüſſen, nicht zwar um dieſelben zu beſichtigen, ſondern um durch die Wegnahme ſelbſt einen Actum ihrer fraißlichen Gerichtsbarkeit, beſonders wenn die Zent ſtritig iſt, auszuüben (a). Nun iſt zwar nicht leicht zu begreiffen, warum ein unnatürlicher, aber offenbar zufälliger Todfall ehender als ein pur natülicher den Zentherrn angehen ſolle, da doch nur Gott von beyden der Thäter iſt. Allein wo es der Brauch iſt, da ſingt man den Pompernickel in der Kirche. Im Burgauiſchen haben vorzeiten die öſterreichiſchen Beamten wegen Verführ- und Begrabung der verunglückten, oder ſonſt natürlichen Tods auf freyem Feld oder Straſſen verſtorbenen Perſonen Reversbriefe geforderet: es iſt aber auf Klage der Innſaſſen vom Kaiſer Leopold abgeſtellt, und in eine bloſſe Anzeige beym Oberamte zu Günzburg verwandelt worden (b)

(a) Beck L. c. cap. 29. obſ. 1. & ſeqq.

(b) Kayſers Leopold Landesfürſtliche Ratification und Abänderung verſchidener Punkten des in Betreff der burgauiſchen Begüterten an. 1682 errichteten Eventualreceß §. 5.

LXXXIV.

LXXXIV. In andern Fällen pflegen die fränkiſche Zentherren nach eingenommenem Viſo reperto etwas von des entleibten Kleidern, oder von deſſen Körper z. E. den Daumen abzulöſen, und als ein Fraißpfand mitzunehmen (a). In Schwaben weißt man meiſtentheils nichts hievon. Die Entleibte werden in obenbeſchriebenen Fällen in Gemäßheit der peinlichen Halsgerichtsordnung beaugenſcheiniget: nachher aber, und wenn keine Spuren des ſelbſt Mordes ſich äuſſern, dem Pfarrer zur Begräbniße überlaſſen. Nur muß man ſowohl bey dieſen, als bey allen andern Todfällen, wenn die Leichen durch ein fremdes Gebieth zur Grabſtatt geführt werden wollen, bey deſſelben Herrſchaft um die Durchfuhr anſuchen, welches, um verſchiedene Ungelegenheiten vorzubeügen, nicht unbillig hergebracht iſt.

(a) Beſold theſaur. pract. V. Fraißpfand.

LXXXV. Noch verſchiedene andere Wirkungen werden von den Kriminalrechtslehrern der hohen maleſitziſchen Obrigkeit beygelegt, als 1) die Leiſtung der Zentpflicht, womit ſich alle in dem Zentbezirke angeſeſſene eydlich verbinden müſſen, der Zentſchaden zu warnen, und Fromen zu werben, der Zent zu folgen, und ſie zu beſchützen, des Zentherrn Gebothe und Verbothe zu beobachten, die Verbrechen an der Zentrügen anzuzeigen, vor dem Zentgerichte zu ſtehen, zu verbüſſen, und ſich ſtrafen zu laſſen (a). 2) Die Macht Gebothe und Verbothe zu machen. 3) das Hausſuchungsrecht 4) die Annotation oder Inventirung des Vermögens eines Uebelthäters, der entweder gleich nach der That ſich aus dem Staube gemacht, oder aus dem Kerker gebrochen hat (b). 5) die Foderung des Henkergelds und anderer zum Kriminalproceß nöthigen Köſten.

(a) Beck cit. lib. 1. cap. 3. obſ. 1.
(b) C. C. C. Art. 209.

LXXXVI. Dieſe Wirkungen aber ſind nicht überall, noch in gleicher Maaſſe hergebracht, welches ſonderheitlich von der Zentpflicht anzumerken iſt. Den obſchon dieſelbe hin und her auch in Schwaben, und namentlich bey der Reichsabtey Schuſſenried über einige dem fürſtlichen Stifte Buchau, der Herrſchaft Mittelbiberach, und dem Hoſpital zu Biberach zugehörige Niedergerichtsunterthanen nach der hierunten (*) erſichtlichen Eidesformel ausgeübt wird, ſo pflegt doch ſonſt nur einer von dem Zentherrn in Pflicht genommen, und als Kriminalammann oder Aufſeher beſtellt zu werden. Eben deßwegen aber ſind die übrigen nicht verbunden, die Verbrechen bey dem Zentherrn anzuzeigen, der Zent zu folgen, die Uebelthäter zu fangen, die Gefangenen oder Aſylanten zu bewachen, ſondern der Zentherr muß dieß alles mit- und durch ſeine eigene Leute thun, oder wenn er daran Mangel hat, den Vogtey- oder territorial Herrn um Beyſtand erſuchen. Und hiebey hat es um ſo ehender ſein Bewenden, als die bloſſe Zent angehörige, wie Jodoc Beck, der die Zentpflicht aufs höchſte getrieben, ſelbſt bekennt a), des Zentherrn Unterthanen nicht ſind, folglich kein Rechtsgrund ſich öffnet, warum ſie demſelben huldigen ſollen. Ein anderes läßt ſich behaupten, wo der Zentherr zugleich Territorialherr iſt.

(a) L. c. obſ. 5. n. 8. & lib. 3. cap. 2. obſ. 3. n. I.

* Dem hochwürdigen in Gott Herrn Herrn, des heiligen röm. Reichsſtifts und unmittelbarn Gottshaus Schuſſenried regierenden Abten und Herrn, meinem gnädig- und hochgebiethenden Herrn ꝛc. werdet ihr gegenwärtige hochoberkeitliche Unterthanen zu Aichen, Groth, Mösmühlen, Zweifelsberg, Bürkenhof, Tautten- und Oelmühle ſchwören einem leiblichgelehrten Eid zu Gott und allen lieben Heiligen, daß ihr hochermelt Seine Hochwürden und Gnaden, und deroſelben nachgeſetztes weltliches Oberamt, für euern hohen Juris-dictions- und Oberkeitsherrn erkennen, denſelben in allen Vorfallenheiten, ſo die hohe malefitziſche Juriſdiction betreffen, getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Seiner Hochwürden und Gnaden und dero anvertrauten Reichsgotts-

haus

hauſs Nutzen und Frommen befördern, Schaden hingegen wenden und warnen, die zu Holz und Feld, auch inn- und auſſerhalb Etters beſchehende malefitziſche Frevel, ſobald ihr ſolche erfahret, ſelbſt ſehet oder höret, oder ſonſten glaubwürdige Nachricht hievon bekommet, ungeſaumt anzeigen, keinen Landvagierenden oder ſonſt verdächtigen Leüten, vielweniger Schelmen und Diebsgeſindel wiſſentlichen Unterſchlauf geben, noch, daß dergleichen von eüern Nachbaren denſelben gegeben werde, geſtatten, am allerwenigſten aber das, ſo die allgemeine Ruhe und Sicherheit ſtöhren, und dem Nächſten an Hab und Gut, auch Leib und Leben ſchädlich und nachtheilig ſeyn möchte, heimlich oder öffentlich zulaſſen, ſondern vielmehr all das jenige nach möglichſtem eüerm Fleiß und Kräften verrichten wollet, was getreü- und Gewiſſenhaften hohen Oberkeits Unterthanen gegen ihrer gnädig- und hohen Jurisdictionsherrſchaft zu thun und zu verrichten gebühret, auch ſonſt üblich und Herkommens iſt, getreülich und ohne Gefährde.

LXXXVII. Aus gleicher Urſache iſt des Zehendherrn Recht, Gebothe und Verbothe zu machen, nichts weniger als allgemein. Die Geſetzgebende Gewalt iſt ein beſonderes Hoheits Recht, und ſteht mit der malefitziſchen Oberkeit in keinem Verbande. Der Zentherr iſt nicht berufen, das Land zu regieren, ſondern nur die Verbrechen zu ſtrafen, und dadurch die alten und allgemeinen Geſetze aufrecht zu halten. Auch die alligliche und uneingeſchränkte Kriminal Jurisdiction, ſchreiben die Rechtsgelehrten zu Tübingen, giebt dem Zentherrn in einem fremden Gebiethe keinen Theil von der Niedergerichtsbarkeit, noch verſchaft ſie auf Seite der Unterthanen eine Unterwürfigkeit, nämlich, daß ein ſolcher Zentherr extra caſum delicti actualiter Commiſſi dergleichen Unterthauen etwas zu ſagen oder zu befehlen hätte, ſondern derſelben Exercitium exerirt ſich erſt alsdann, wann von dem einen oder andern dahin gehörigen Unterthanen ein Delictum wircklich begangen worden (a). Weil aber doch dem, der eine Staatsdienſtbarkeit im Fremden beſitzt, gemeiniglich das Recht zuſteht,

jenes,

Jenes, was zu derſelben Ausübung nothwendig iſt, zu befehlen (cap. II. n. XXIX.): ſo haben auch die Zentherren, beſonders wenn ſie mächtiger als der Civilherr ſind, meiſtentheils ein gleiches Recht in Rückſicht auf die Kriminalfälle hergebracht. An einigen Orten iſt es Herkommens, daß die zentherrliche Verordnungen, wenigſt wenn ſie allgemein, und nicht auf einzele Perſonen gerichtet ſind, dem Niedergerichtsherrn zugeſchickt, und erſt von dieſem ſeinen Unterthanen verkündiget werden.

(a) Tubingenſes vol. VII. conſil. 28. n. 66. ſeqq.

LXXXVIII. Die Hausausſuchung kann nach Befund der Umſtände und des Verbrechens ſowohl dem Nieder- als Obergerichtsherrn gebühren. Weil aber einem ehrlichen Manne ſo ſchimpflich als nachtheilig iſt, daß er die Geheimniße ſeines Hauſes und Vermögens offenbaren ſoll, ſo müſſen wenigſt wahrſcheinliche Anzeigungen vorangehen, daß er ein Verbrechen begangen, oder in ſeinem Hauſe verdächtige Leute und loſes Geſindel, oder ſonſten etwas, wodurch eine ſchon eingeklagte oder angezeigte Unthat ehender oder vollſtändiger an Tag gebracht werden könne, anzutreffen ſey (a). Iſt der Hausherr nicht ſelbſt ſchuldig oder verdächtig, ſo erfodert die Beſcheidenheit, daß man nicht mit Gewalt ein- oder aufbreche, ſondern demſelben die Thüre zu öffnen, auftrage. Nebſt dem muß ſich ein Richter auch hüten, daß er nicht in zentfreye Häuſer einfalle (b); wie er dann überhaupt nicht befugt iſt, jene Häuſer auszuſuchen, aus denen er die Uebelthäter eigenmächtig heraus zu nehmen, nicht berechtiget iſt.

(a) Stryck in U. M. ad tit. de Furt. §. 20.

(b) Beck L. c. cap. 13. obſ. 3. n. 3.

LXXXIX. Von der Vermögens Annotation oder

Inventur verordnet die peinliche Halsgerichtskonſtitution Karl des V. ſo ein Uebelthäter ausweicht, ſo ſoll der Richter zween oder drey deſſelbigen flüchtigen Freünde erforderen, und in Gegenwart derſelben, und zweyer Schöpfen des Gerichts, der Sachen unverdacht, all ſeine Haab und Güter, ſo in ſeinem Gericht gelegen, durch den geſchwornen Gerichtsſchreiber eigentlich beſchreiben und aufzeichnen, und dem Uebelthäter nichts davon folgen laſſen. Aber welche Güter verderblich wären, und nicht liegen möchten, die ſoll der Richter mit zweyen des Gerichts und obgemeldten von der Freündſchaft verkaufen, und was alſo darüber gelößt wird, auch beſchreiben, und das Kaufgeld ſammt der Verzeichniß hinter das Gericht legen, allda es Weib und Kinder oder andern ſeinen nächſten Erben zum Beſten unverruckt ſoll erhalten werden. Wollten aber des flüchtigen Freünd ſolch beſchrieben Gut zuvor, und ehe es hinter das Gericht gelegt, oder aber auch darnach, zu ihren Handen nehmen, und ein nothdiirftigen Beſtand und Pflicht thun, berührt Gut alſo in Haftung zu behalten, und dem flüchtigen, dieweil (oder ſo lange) er unvertragen, oder die Sache unausgeführt iſt, nichts davon folgen zu laſſen, daß ſoll ihnen geſtattet werden: doch ſollen die gedachten Annehmer der berührten Güter des Thäters Eheweib und Kinder (ob er die hätte) nothdürftige Leibsnahrung von ſolchen Gütern reichen, und das alles mit Rath und Wiſſen des Richters und vorgemeldter Obrigkeit thun, und ſollen auch die Richter und Obrigkeit zu ihrem Nutzen den flüchtigen von ihren Gütern gar nichts nehmen (a).

(a) Art. 209. alias 206.

XC. Es glauben einige die Vermögensannotation ſey nur in Fällen, wo die Konfiskation Platz hat, nothwendig

wendig oder allein noch üblich: weil aber dieſelbe nur dahin abzielet, daß den flüchtigen nichts nachgeſchickt werde (n. LXXXIX.), ſo wird ihnen von andern mit Recht widerſprochen (a). Und daß ſie auch noch auſſer dem Falle der Konfiskation gewöhnlich ſey, zeügen die Verträge verſchiedener Herrſchaften, in welchen die Art, das Vermögen zu annotiren, noch näher beſtimmt worden. Laut eines Vergleichs zwiſchen dem Hochſtifte Würzburg und dem Ritterkanton Orts Baunach in Franken vom Jahre 1717 wird die Inventur und Annotation der Güter eines flüchtigen Uebelthäters bey den Zentverwandten von dem Zentgrafen in Beyſeyn des ritterſchäftlichen Beamten, und bey den zentfreyen Unterthanen von dem Vogteyherrn in Gegenwart des Zentgrafen vorgenommen (b). Im Burgauiſchen ſollen die öſterreichiſchen Beamten auch in Fällen, welche ihnen vorbehalten ſind, und deren Beſtrafung ihnen ausſchlieſſungsweiße gebührt, nicht allein, ſondern mit den Innſaſſen durch zwo, und alſo von jedem Theile eine dazu verordnete Perſon, ohne ſonderlichen Unkoſten inventiren laſſen (c). Es hört aber dieſe Vermögensannotation überhaupt auf, wenn das Verbrechen keine Leibs- oder Lebensſtrafe, ſondern nur die Landesverweiſung oder eine Geldbuße verdient, weil dieſe auch wider einen Abweſenden erkannt und vollſtreckt werden können (d).

(a) Kreſs Commentar. in C. C. C. Art. 206. *

(b) Beck L. c. cap. 21. obſ 4.

(c) Perpetuirte Interimsmittels Art. 34.

(d) L. 1. ff. de Requie. Reis. Gail de Arreſt. cap. 1. n. 5.

XCI. Was die Köſten, ſo ein peinlicher Proceß erfoderet, anbelangt, ſo verordnet Karl der V, daß in peinlichen Klagproceſſen der Kläger und Beklagte allein ihr eigene Koſten und Azung bezahlen ſollen. Was aber ſonſt Gerichts und andere Koſten auf Beſetzung des

Gerichts,

Gerichts, der Schöpfen oder Urtheiler Koſtgeld, auch Gerichtsſchreibern, Bütteln, Thürhüter, Nachrichter und ſeinen Knecht auflaufen würde, ſoll durch des Gerichts oder deſſelben Gerichtsobrigkeit ohne des Klägers Nachtheil bezahlt werden (a) Kömmt es nur zur Tortur, und ſtehet dieſe der Beklagte aus, ſo ſoll in dieſem Fall der Kläger allein ſeinen Koſten, und der Beklagte dergleichen ſein Azung, nachdem er ſeinem Verdacht Urſach geben, auch entrichten, und die Obrigkeit die übrigen Gerichtskoſten, als für den Nachrichter und andere Diener des Gerichts, oder Gefängniß halber ſelbſt tragen (b). Wer dieſe Stelle mit Stryckio (c) nur von dem Koſten der wirklichen Tortur verſtehet, der torquirt ſelbſt ſeinen Kopf.

(a) Art. 204.
(b) Art. 61.
(c) ad tit. de Quæſt. §. 15.

XCII. In dem Inquiſitionsproceße legen die meiſten Rechtsgelehrten nur die Exekutionsköſten der Obrigkeit, alle übrige aber dem Inquiſiten auf, wenn er gleich durch die Tortur, oder einen Eyd ſich gereiniget hat, oder auch platterdings losgeſprochen worden (a): es wäre dann, daß er gar keinen ſträflichen Anlaß zur Inquiſition gegeben hätte (b). Doch verſtehen ſie hier unter den Köſten nur die von dem Richter wirklich gemachte Auslagen, nicht aber die ſonſt gewöhnliche Kanzleygebühren (c). Weil aber Karl der V. in dem Klagproceße überhaupt alle Gerichtsköſten der Obrigkeit zuſchreibt, und nur die Azung ausnimmt (n. XCI.): und kein vernünftiger Unterſchied in Anſehung der Köſten zwiſchen dem Klag- und Inquiſitionsproceße ſich äuſſeret, ſo hat man hauptſächlich auf die beſondere Landsverordnungen und Gewohnheiten zu ſehen. Gemeiniglich werden bey Lebensſtrafen, und manchen Orten auch bey

Leibsſtrafen keine andere Köſten von dem Vermögen der Inquiſiten abgezogen, als welche auf ihre Azung und Vertheidigung verwendet werden (d). Wo hingegen dieſelben mit einer geringern Strafe belegt werden, müſſen ſie nicht nur die Auslagen des Richters, ſondern auch die Kanzleygebühren, wie in bürgerlichen Rechthändeln, bezahlen.

(a) Stryck ad tit. de Quæſt. §. 15. & ad tit. de pœn. §. 12. Beck L. c. lib. 1. cap. 16. obſ. 15. cap. 19. obſ. 3. 36. & ſeq. Ludovici Einleitung zum peinlichen Proceß cap. 12. §. 16, Tubingenſes vol. IX. Conſil. 50. n. 43.

(b) Leyſer vol. II. Spec. 90. med. 1. Kreſs ad art. C. C. C. 22.

(c) Beck cit. cap. 16. obſ. 15.

(d) Kreſs L. c. §. 18.

XCIII. Aus dem, was ſo eben angeführt worden, läßt ſich leicht abnehmen, wer die Köſten bey Beſichtigung der todten Körper oder Einnehmung des Viſi reperti zu tragen habe. Hat ſich Jemand ſelbſt entleibt, ſo fallen die Köſten auf deßen Vermögen: doch ſollen ſie nicht über die Gebühr getrieben werden. In dem Burgauiſchen liefern die Innſaſſen dergleichen Körper auſſer den Etter, und die Kriminalherrſchaft darf für jeden Fall nicht mehr als 6 Gulden fodern (a): es wäre denn, daß wegen weiter Entlegenheit des Orts, oder anderer erheblichen Urſachen halber etwas mehrers an Unköſten ergehen, und unvermeidentlich ausgelegt werden ſollte, und der Entleibte ſo viel in ſeinem Vermögen hinterlaſſen hätte (b). Hat der, welcher tod gefunden wird, keinen ſträflichen Anlaß zu ſeinem Tode gegeben, ſo iſt die Obrigkeit nicht befugt, ſich der Koſten halber an ſeinem Vermögen zu erhohlen. Denn gleichwie ein Inquiſit, der an ſeiner Inquiſition keine Schuld hat, nichts zu zahlen ſchuldig iſt (n. XCII.); alſo kann auch einem, der jähen Tods

dahin

dahin geſtorben, oder von einem andern umgebracht worden iſt, nichts zur Laſt gelegt werden.

(a) Perpetuirte Interimsmittels Art. 27.

(b) Kayſers Leopold Ratification des an. 1682 errichteten Eventualreceſſes §. 5.

XCIV. Die Köſten, welche gemeldter Maſſen in Malefitzproceſſe, und dahin einſchlagenden Fällen auf die Zentobrigkeit fallen, muß dieſelbe aus ihrem eigenen Beütel bezahlen (a). Und wenn gleich ſolche Bürde in ein oder andern Gebiethe ganz oder zum Theil den Unterthanen aufgeſchulteret wird, ſo läßt ſich doch ein ſolches nicht auf andere Gebiethe, wo es bisher nicht üblich geweſen, verbreiten (b), noch weniger aber auf jene ausdehnen, die keine Unterthanen des Zentherrn, ſondern nur in dem Zentkreiſe angeſeſſen ſind.

(a) Klock to. 1. conſil. 24. n. 40. Beck lib. 1. cap. 27. obſ. 1.

(b) Beyer de Expenſ. Crim. cap. 11. §. 25. n. 566.

§. IV.

Von der Reichsprälaten Lehen-Grund- und Militargerichtsbarkeit.

Innhalt.

N. 95 Lehengerichtsbarkeit der Reichsſtände überhaupt. 96 Dahin gehörige Fälle. 97 Lehen der Reichsgottshäuſer. 98 Gerichtsbarkeit über ihre Baurenlehen, 99 wird durch die Einführung des römiſchen Rechts geſchwächet; 100 doch nicht überall in gleichen Grade; 101 auch nicht in Lehenſachen, 102 ſondern nur in perſönlichen Handlungen des Lehenmanns. 103 Jurisdiktion über die gemeine Kreissoldaten, 104 über die Officiers 105 in Militarſächen und zu Kriegszeiten.

XCV Die Lehenjurisdiktion iſt urſprünglich keine deütſche, ſondern eine longobardiſche Gerichtsbarkeit, und kömmt mit der einfachen römiſchen Jurisdiktion in dem überein, daß ſie eine Gerichtsbarkeit ohne Zwangrecht iſt (a). Sonſten aber hat ſie, nachdem ihr einmal das Bürgerrecht in Deütſchlande ertheilt worden, ſo groſſe Sicherheit und Schutz, als andere Gattungen der reichſtändiſchen Gerichtsbarkeit, indem ein jeder neüerwählter Kaiſer verſpricht, Chürfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, die Freye Reichsritterſchaft mitbegriffen, wegen ihrer angehörigen Lehen, ſie ſeyen gelegen, wo ſie wollen, bey ihren lehenherrlichen Befügnißen, auch Gerichtsbarkeit in denen dahin nach den Lehenrechten gehörigen Fällen allerdings uneinbeträchtiget, und ihnen darinn von keinen Reichsgericht

gericht neque ſub prætextu continentiæ cauſarum, neque judicii univerſalis eingreifen zu laſſen (b).

(a) 2. Feud. 55. §. ult. Knipſchild de Nobil. Imp. lib. 3. cap. 25. n. 1.

(b) Capitulat. Cæſar. Art. XXI. §. 1.

XCVI. Fälle, welche zur Lehensgerichtsbarkeit gehören, ſind eigentlich zween, nämlich 1) wenn zwey oder mehrere Lehenleute über ein Lehen oder einen Theil deſſelben ſtreiten und Anſpruch darauf machen: 2) wenn ſich zwiſchen dem Lehenherrn und ſeinem Vaſallen über die Eigenſchaft des Lehens, deſſen Rechte und Schuldigkeiten, ein Rechtsſtreit erhebt (a). Von beyden Fällen iſt ſchon in dem I. Theile, IV Kap. n. LXVI. gehandelt, und dabey erinneret worden, daß die mächtigeren Stände beyde zu ihrem Lehenhofe ziehen, welches auch bey geringern Ständen geſchieht, wenn der Vaſall zugleich des Lehenherrn Unterthan iſt (b). Iſt er aber kein Unterthan, ſo muß noch iezt leztern Falls ein Lehengericht niedergeſezt (c), oder wenn mehrere, und des Lehenrechts erfahrne Vaſallen nicht vorhanden ſind, die Entſcheidung dem ordentlichen Richter des Beklagten überlaſſen werden (d): wohin auch der Streit gehört, wenn der Lehenherr den, der die Inveſtitur verlangt, für ſeinen Lehenmann nicht erkennen will (e).

(a) Struvius Syntagm. Jur. Feudal. cap. 16. §. 4. ſeqq. Harpprecht Reſp. 91. n. 177.

(b) Buder Repertor. Jur. voc. "Pares Curiæ" §. 1.

(c) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 101. Theil 3. Abhandl. §. 27.

(d) arg. cap. 6. de for. Compet. Pichler ad eund. tit. n. 52.

(e) Cramer W. N. 71. Theil 56. S.

XCVII. Bey den Reichsgottshäuſern findet man wenig eigentliche Lehen. In einem Rechtsſtreite, welchen

ſchon im Jahre 1157 die fürſtliche Abtey ſanct Emmerann in Regenſpurg mit einem ſeiner Lehenleute gehabt, hat Kaiſer Friderich erklärt, daß ihre Lehen nur Mannslehen ſeyn (a). Von den Reichsabteyen Werden, und Quedlinburg trägt der König in Preußen die Kaſtenvogtey zu Lehen (cap. I. n. XVII.). In einer der Reichsprälatur Gengenbach vom Kaiſer Max dem I. ertheilten Urkunde wird geleſen: wer auch ein Vogtrecht zu Lehen hett von einem Abt zu Gengenbach über ſeines Gottshaus Gut oder Leut oder Dückhöfe, breche der inner dem Gotthaus ſein Recht, ſo iſt das Lehen dem Gottshaus ledig, und mag einen andern Vogt kieſen (b)

(a) apud Lünig Spicil. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 655.

(b) ibid. pag. 311.

XCVIII. Hingegen giebt es bey den Reichsprälaturen deſto mehr Bauerlehen, oder Erbzinsgüter und Leiblehen. Weil die Beſitzer derſelben gleich im Anfange meiſtentheils leibeigene Leute waren; ſo haben viele Gottshäuſer darüber ſowohl vermöge der leibherrlichen Gewalt, als mittels kaiſerlicher Privilegien eine vollkommene Gerichtsbarkeit erhalten (VIII. & ſeqq.). Und obſchon an einigen Orten derley Leibeigenen theils von den Kaſtenvögten, theils von jenen Herrſchaften, worunter ſie geſeſſen waren, mit der Zeit ihrer Landeshoheit unterworfen worden, ſo iſt doch den Gottshäuſern noch eine Gattung der Gerichtsbarkeit, die man nachher Prädial oder Grundjurisdiktion genannt, übrig geblieben. Der Reichsprälat zu Jßny verfochte im Jahre 1471 vor den kaiſerlichen Geſandten zu Ulm das Recht, ſeine im Trauchburgiſchen wohnende Leibeigenen zur Huldigung und zum Dingerichte einzuberufen, die Uebertreter der leibherrlichen Gebothe zu ſtrafen, den Waiſen Vormünder zu geben u. ſ. f. (a). Die Abtißinn und das Kapitel zu Buchau erhielten von dem Kaiſer Max dem II. die Beſtättigung ihres

ihres althergebrachten Rechts, daß ſie ihre, ſonſt der Ritterſchaft und andern Herren unterworfene Cornelierleût und Gûter vor einem des Stifts Pfallenz oder Lehengericht, und von unpartheûiſchen Leûten und Richtern, ſo viel das Eigenthum Grund und Boden belanget, beklagen und rechtfertigen, auch ihre Zins, Zehend und Gûlten ihrer Nochthdurft nach mit Recht an dieſem Lehen- oder Pfallenzgericht einziehen mögen, doch den Gerichtsherren, darunter ſie geſeſſen, an ihrer Jurisdiktion, auſſerhalb und ſo viel das Eigenthum betrift, in andere Weg unvergriffen und ohne Schaden (b).

(a) apud Lûnig cit. cap. 6. pag. 829.

(b) apud eund. cap. 7. pag. 11.

XCIX. Gleichwie aber durch die Einfûhrung des rômiſchen Rechts die deûtſche Niedergerichtsbarkeit groſſen Abbruch gelitten hat (n. XLII): alſo mußte auch die Grundgerichtsbarkeit ein gleiches und zum Theile noch hârteres Schickſal erfahren: denn obſchon gedachtes Recht nicht zum Nachſtande der deûtſchen Gewohnheiten, ſondern nur neben dieſen, und bloß als ein Subſidialrecht vom Kaiſer und Reiche angenommen worden (a), ſo gieng es doch ganz anders. Die Rechtslehrer kannten bald kein anderes Recht mehr, als das rômiſche. Sie verglichen daher die Bauernlehen mit den juſtinianiſchen Emphytheûſen, und die deûtſche Leibeigenſchaft mit der rômiſchen Knechtſchaft, und weil ſie weder bey dieſer, noch bey jenen, Spuren einer Jurisdiktion gefunden, ſo haben ſie nicht nur von der Grundgerichtsbarkeit nichts in ihren Schulen gelehrt, ſondern dieſelbe durch ihre rechtliche Gutachten aus manchen Orten verdrungen (b), oder ihre Verdringung gerechtfertiget (c), und in Gegentheile behauptet 1) ein Erb- oder Leiblehenkontrakt eigne dem Grund- oder Leibherrn keine Gerichtsbarkeit zu d): eben darum aber 2) mûſſen alle darûber entſtehende

Rechtshändel bey dem ordentlichen Richter des beklagten Theils allein angebracht, und nur von ihm entſchieden werden, und zwar ohne Unterſchiede, ob ein Lehenmann mit einem dritten oder mit ſeinem eigenen Lehen- oder Leibherrn ſtreite (e), und könne 3) kein Lehenherr ſeinen Lehenmann pfänden, oder mit Strafen, wenn gleich der Lehenmann leibeigen wäre, und ſich Kraft ſeines Ergebbriefes dahin unterworfen hätte, belegen (f); noch weniger denſelben des Lehens auch in offenbaren Fällen eigenmächtig entſetzen (g).

(a) Laut der allererſten im Jahr 1495 aufgerichteten kaiſerlichen Reichskammergerichtsordnung muſten der Kammerrichter und die Beyſitzer ſchwören, " nach des Reichs gemei- " nen Rechten, und auch nach redlichen Erbern und leydlichen " Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürſten- " thum, Herrſchaften und Gericht, die für ſy Bracht wer- " den, um zu richten. " Neüe Sammlung der Reichsabſchiede. P. II. pag. 7.

(b) Die tübingiſche Juriſtenfacultät hat erſt noch im Jahr 1732 einem gewißen Gottshauſe alle Jurisdiction über ſeine in einem fremden Territorio angeſeſſene Lehenleüte oder Leibeigene allein oder hauptſächlich aus der Urſache abgeſprochen, " weil das Leibeneigenſchafts Recht mit der Ju- " risdiction etiam ſi de infima ſaltem ſpecie ſit quæſtio, " eigentlich keine Gemeinſchaft hat. " Vol. VII. Conſil. 1. n. 100.

(c) Der gelehrte Heider ſchreibt: " dergleichen unterſten " Zwang und Bann haben vor Jahren die Edelleüte im " und um den Bodenſee Kraft der Leibeigenſchaft und " dero untergebener Güter über ihre Leibsangehörige und " deroſelben Poſſeſſiones von Uralten Zeiten, und ſo lang " hergebracht, bis die Landesherren, unter den ſolche Leü- " te und Güter befindlich, dergleichen Receſſum a Jure " communi nicht mehr leyden, und ehe die proprietari- " os, id eſt, homines proprios von ihren Gebiethen gar " ausſtoſſen wollen: darüber dann ſolche Gerechtigkeit nach und " nach gefallen. " Acta lindav. pag. 836. Heiſt das nicht, die Pferde hinten an Wagen ſpannen? Die Grundgerichtsbarkeit war, wie Heider ſelbſt bekennt, uralt, das Jus Commune iſt erſt in ſpätern Zeiten in Deutſchland eingeführt worden: wie konnte dann jene ein Receſsus von dieſem ſeyn? Man ſagt ja: poſteriora derogant prioribus, und nicht:

priora

priora derogant poſterioribus: durch neúere Geſetze weicht man von den áltern ab, und nicht durch die áltern von den neúern.

(d) Blumacher de Jur Emphyt q. 23. n. 2.

(e) Beck tr. eiusd. tit cap. 18. §. 1 Struv. Syntag. Jur. Civil. Exercit. 11. §. 73.

(f) Tubing. L. c. n. 101.

(g) Sprenger apud Beck cap. 19. pag. 659.

C. Deßen jedoch ungeachtet haben viele Gottshäuſer und manche vom Adel ihre alte Grundgerrichtsbarkeit ganz oder zum Theile aus dem Schifbruche gerettet. In dem Trieriſchen, und den umliegenden Gegenden iſt ſie noch in friſcher Uebung, und hat nicht nur ſchier alle das liegende Gut betrefende Handlungen zum Gegenſtande, ſondern erſtreckt ſich auch auf die Schuldigkeiten der Lehenleúte, und ihre Lehensbriefe-widrige Verbrechen bis zur Verurtheilung und Vollſtreckung des Urtheils (a). Auch in Schwaben haben die Reichsgottshäuſer noch manche Theile der alten Gerichtsbarkeit über ihre anderswo angeſeſſene leibeigene Lehenleúte: Namentlich 1) verleihen ſie allein ihre Güter, und führen über die Belehnungen ein Protocoll. 2) Sie allein beſtimmen auch wenigſt bey leibfälligen Gütern das Leibgeding. Desgleichen 3) verſchreiben ſie das liegende Gut auf Anſuchen des Lehenmanns zum Unterpfande, wohingegen ohne ihre Bewilligung wenigſt die Leiblehen von der Ortsobrigkeit nicht verpfändet werden können.

(a) Heinecc Elem. Jur. germ. lib. 3. §. 66. ſeqq.

CI. Ferners 4) werden die Lehenbriefe allein von dem Lehen-oder Grundherrn (a), die Reversbriefe aber, womit der Lehenmann die Eigenſchaft des Guts, und ſeine Schuldigkeiten bekennt, von der Obrigkeit des Orts gefertiget, oder beſtätiget. 5) Stirbt der

Leibherr, ſo kann ſein Nachfolger den leibeigenen Lehenmann zur Leibhuldigung einberufen: auch ihn 6) wenn er das Gut nicht im baurechtlichen Stande erhält, eigenmächtig veräuſſeret, oder in andere Wege wider ſeine Lehenpflichten handelt, vor ſein Gericht laden, verhören, die Sache unterſuchen und entſcheiden. Doch erheiſchet die Billigkeit, daß er in wichtigen und nicht offenbaren Fällen entweder von Amts wegen oder auf Verlangen des Lehenmanns ein unpartheyiſches Rechtsgutachten einhohle (b): auch muß er 7) um die Vollſtreckung ſeines Urtheils einen der Perſon oder Sache halber gebührenden Richter erſuchen, und nicht ſelbſt mit der Execution fürfahren. Wofern aber 8) der implorirte Richter nicht exequiren wollte, ſo kann er bey einem höhern Gerichte verklagt, und ein Mandatum executoriale wider ihn ausgewirkt werden (c).

(a) Chlingenſperger Inſt. ad tit. de locat. q. 11. object. 2.

(b) Beck cit. cap. 18. §. 1.

(c) Berlich P. I. Concl. 79. n. 25.

CII. Hingegen 9) hat der Lehen- oder Leibherr über perſönliche Handlungen und Verbrechen nicht zu richten und zu ſprechen. 10) Die Heiratsverabredungen, Käuf- und Verkäufe, und andere Verträge protokolliren, Vormünder beſtellen, Obſigniren, Inventiren, Ganthieren, Erbſchaften vertheilen, und andere dergleichen perſönliche und vermiſchte Geſchäfte ſtehen allein dem Landes- oder Gerichtsherrn zu, wenn nichts anderes durch Verträge ausbedingt oder durch Gewohnheit hergebracht iſt. Und endlich 11) werden jene Lehengüter, welche nicht von Herrſchaften, ſondern nur von einzeln Perſonen oder von Heiligenfabricken zu Lehen rühren, meiſtentheils bloß nach dem römiſchen Rechte, und den oben (n. XCIX.) angeführten Grundſätzen behandelt.

CIII. Weil die Reichsprälaten auch ihre Kreiskontingenter aufſtellen und unterhalten, ſo iſt auch zu wiſſen, ob und was für eine Jurisdiktion ſie darüber haben. Hievon heißt es nun in der Friedensordonnanz des ſchwäbiſchen Kreiſes vom Jahre 1749, wie folgt: dem löblichen Kreys bleibet, ſalvis cæteroquin Statuum juribus, die Jurisdiktion über die Miliz in Delictis civilibus & Criminalibus, Communibus & militaribus durchaus und alſo bevor, daß, ſo ein Soldat in eines Standesterritorio, worinnen ein Extraneus die Jurisdictionem Criminalem hätte, oder auch in einem fremden Territorio auſſer dem Kreys delinquiren ſollte, derſelbe vor des löbl. Kreys-Kriegsgericht nach Beſchaffenheit ſeines Verbrechens geſtellt, und daſelbſt ſeinem Verdienſt nach abgeſtraft werden ſolle. Wann aber der Soldat im Quatier, Marſch oder Commando in eines Fürſten, oder Standesterritorio, welcher die zur Beſtraffung des Delicti qualificirte Jurisdiction quocunque Juſto titulo zu exerciren hat, delinquiren würde, iſt derſelbe befugt, ſolchen auf Betretten Handveſt zu machen, da er aber bereits in eines andern Standsgebiet geflohen wäre, ſolle dieſer ſchuldig ſeyn, auf Repuiſition desjenigen Stands, wo die Mißhandlung begangen worden, und obverſtandener Maſſen das Verbrechen zu beſtrafen hat, denſelben wieder abfolgen zulaſſen: welches auch von dem commandirenden Officier geſchehen ſoll, wann gleich der Delinquent ſich zu demſelben begeben hätte, ohne daß dem Stand hierinnen das geringſte in Wege gelegt werden mag: ſolches jedoch in der Maß, daß ſo oft von einem löbl. Stand ein Deliquent handveſt gemacht wird, ſo ſolle es des Delinquenten Officier Kund gethan, auch zu der Inquiſition und Examination der Nächſt gelegene Oberofficier vom Regiment, befindender Dingen nach, ohne des Standsbeſchwerde, mit gezogen: doch die Beſtrafung und Execution deßen, was nach denen gemeinen Rechten, und dieſes Kreiſes-

Arti-

Artickelbrief einem Delinquenten zuerkannt werden wird, von denen Ständen allein veranſtaltet werden, es wäre dann, daß es auf eine pœnam militarem, als Gaſſenlauffen und Arquebuſiren oder andere dergleichen Strafen ankäme, da ſolche Execution durch die Militz zu vollziehen. Und dieſes ſo viel die Gemeine und Unterofficiers anbelangt. §. 15.

ClV. Wegen der höchſten Staabs- und Oberofficiers aber iſt dieſer Unterſchied zu machen, daß ſie in Civilſachen eines jeden Ortsobrigkeit wegen deſſen, was dero Unterthanen gegen dieſelbe in dergleichen Cauſis civilibus, die währender Quatierzeit ſich ergeben, oder wo ſonſten nach den gemeinen Rechten die Jurisdiktion fundirt iſt, zu agnoſciren, und daſelbſt Red- und Antwort, auch behörige Satisfaction zu geben, oder daß man mit Arreſt, und auf andere zulängliche Weiſe wider ſie verfahre, zu erwarten haben: in welchem Fall, wann gegen einem Oberofficier mit Arreſt verfahren werden müßte, bey deſſen Verhör jederzeit ein Officier vom Regiment, jedoch daß derſelbe in die Verhör- und Entſcheidung ſich nicht beſonders einmiſche, beyzuziehen wäre. In militaribus aber bleibt es einem Kriegsrath anheimgeſtellt. Hingegen werden die Criminal caſus durch die hoch- und löbliche Stände allein decidirt. §. 16.

CV. Sonſten aber, und da die militariſche Subordination, und Conſervation des Reſpects eines Officiers die Seele des Kriegsweſens iſt: ſo wird hiemit die gemeinbindige Ordnung gemacht, und feſtgeſtellt, daß, was die militariſche Diſciplin beym Contingent betrift, die in ſolchen Fällen höchſtnöthige Correction der vorgehenden Exceſſen und Unordnungen ohne Zuthun, und Hinderniß der löbli-

chen

chen Ständen Ober= und Kriegsämter dem jeden Orts befindlichen Oberofficier allein überlaſſen, und denenſelben nichts in Weg gelegt werden ſolle. Wo übrigens in Sachen die Militz betreffend, ſo die beſchwerlich in einigen Umſtänden wären, einem jeden hoch= und löblichen Stand nicht entgegen ſeyn wird, wie gewöhnlich, bey Rechtsgelehrten zu conſuliren, und ſodann in Conformität des bevorſtehenden 15. §. die abgefaßte Urtheil exequiren zu laſſen cit. §. 16. Sobald ein Krieg angeht, und die Leüte ins Feld rücken, überlaſſen die Stände die völlige Gerichtsbarkeit dem Kriegsrathe. Daher hieß es in einem Gutachten der ſchwäbiſchen Kreisordinariedeputation vom 3. Junii 1757: ins beſondere aber wird nöthig ſeyn, denen ſämentlichen Regimentern die Jurisdiction nunmehro nach Kriegsrechten und Gebräuch, und zwar zur Verhütung aller Inconvenienzen von dem Tag ihrer Ausmarſchierung in das Campement an, einzuraumen.

Sieben=

Siebentes Kapitel.

Von der Reichsprälaten Territorialrechte über die Perſonen ihrer Unterthanen.

Dieſes Recht begreift eine gewiſſe Oberherrſchaft über die Perſonen der Unterthanen, und die Befugniß, Frohndienſte von ihnen zu fodern, in ſich. Letztere haben entweder das Beſte des Landes, oder den Nutzen des Landesherrn zu ihrem Zwecke, und werden Vermöge dieſes doppelten Zweckes in öffentliche, und in Privatfrohndienſte, oder in Lands- und Hausfrohnen abgetheilt. Von beyden wird in dieſem Kapitel zu reden ſeyn, vorher aber

§. I.

§ I.

Von der Reichsprälaten Oberherrſchaft über die Perſonen ihrer Unterthanen.

Innhalt.

N. 1 Grund dieſer Oberherrſchaft. 2. Wirkungen derſelben. 3. Einſchränkung der Freyheit zu heurathen. 4. Obervormundſchaft. 5. Wie von den Vormündern, 6. und Obrigkeiten das Vermögen, 7. und die Perſonen der Minderjährigen, 8. und Verſtandloſen zu beſorgen ſeyn?

I. Die Oberherrſchaft über die Perſonen der Unterthanen, Imperium eminens iſt eine Landesherrliche Gerechtſame, in Anſehung derſelben etwas zu thun, zu laſſen oder zu geſtatten, was ſonſt ordentlicher Weiſe nicht erlaubt wäre (a). Sie gründet ſich in dem Weſen eines Staats, zu deſſen Wohlfahrt und Erhaltung alle Glieder nicht nur das ihrige, ſondern auch ſich ſelbſt aufzuopfern verbunden ſind, und wenn ſie nicht ſelbſt wollen, dazu gezwungen werden können (b). Eben darum aber iſt ſie nur alsdann anwendbar, wann 1) das gemeine Weſen in groſſer Gefahr ſtehet, oder ein allgemeiner offenbarer und beſonderer Nutzen befördert oder erzielet werden kann: und 2) die ordentliche Mittel nicht hinlänglich ſind, einen ſolchen Zweck zu erreichen.

(a) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Cap. 15. §. 2.

(b) Petrus von Ickſtatt de Jur. Majeſt. Imper. eminent §. 21.

II. Kraft dieſer Oberherrſchaft kann nun ein Landesherr, ſomit auch ein Reichsprälat 1) im Falle der Noth, oder bey einem unvorgeſehenen feindlichen Einfalle alles, was Waffen zu tragen vermag, zur Gegenwehr aufbiethen: 2) einige ſeiner Unterthanen dem Feinde als Geiſeln für die verſprochenen, aber nicht ſo gleich aufzubringenden Kontributionen und Brandſchatzungen übergeben: 3) Perſonen zu öffentlichen Aemtern zwingen, welche ſie anzunehmen ſich weigern. 4) Freyheiten, welche gewiſſen Unterthanen entweder aus bloſſer Gnade oder auch Belohnung- oder Vertagsweiſe verliehen worden, wenn ſie dem gemeinen Weſen wahrhaft und merklich nachtheilig zu werden anfangen, aufheben (a); doch ſo, daß die letztern auf andere Art ſchadloß gehalten werden. 5 den Unterthanen in gewißen Fällen die Studien, die Reiſen in fremde Länder oder mit dem Luftballe in die Wolken, und andere dergleichen bisher erlaubt geweſene, und in andern Ländern noch erlaubte Handlungen und Lebensarten verbiethen, oder nur in gewißer Maſſe geſtatten (b).

(a) Ickſtatt L. c. §. 45.

(b) Moſer §. 7.

III. Unter die letztern Gattungen iſt beſonders der Eheſtand zu zählen. Das Naturrecht erlaubt zwar einem jeden, der ſonſt tüchtig iſt, zu heürathen, und kann auch ſolches Niemande lediglich und für alle Umſtände wieder ſeinen Willen verbothen (a); wohl aber zum gemeinen Beſten eingeſchränkt werden, wie

es

es wirklich an manchen Orten geſchieht, und zwar entweder 1) in Anſehung des Standes z. E. bey Soldaten, welchen gemeiniglich nicht geſtattet wird, ohne beſondere Erlaubniß ſich zu verehlichen: oder 2) in Anbetracht des Alters, wie in dem Würtembergiſchen und Hanauiſchen, wo ohne Diſpenſationstax kein Mannsbild vor 25 Jahren heúrathen darf (b): oder 3) in Rückſicht auf das Vermögen, welches auch heút zu Tage ſchier von allen Landesherren zum hauptſächlichen Augenmerke genommen, und meiſtentheils eine gewiße Summe Gelds vorgeſchrieben oder geforderet wird, welche diejenigen, ſo heurathen wollen, zuſammen bringen müſſen. Doch werden die, welche liegende Güter beſitzen, nicht hierunter verſtanden, und Künſtler oder andere derley dem gemeinen Weſen nützliche Perſonen leichtlich diſpenſirt. Man thut auch 4) recht und wohl, wenn man alten Wittwern junge Weibsbilder zu heúrathen nicht geſtattet, damit ſie nicht Kinder herſetzen, die ſie wahrſcheinlicher Weiſe nicht mehr auferziehen können.

(a) Vogler tr. de Sponſal. Diſp. 2. ſect. 1. n. 8.

(b) Moſer L. c. cap. 10. §. 5.

IV. Hieher gehört auch gewißer Maſſen die landesherrliche Obervormundſchaft, weil dem gemeinen Weſen viel daran gelegen iſt, daß weder die Perſonen, noch die Güter der minderjährigen vernachläßiget werden. Weshalben auch im Jahre 1577 vom Kaiſer und Reiche allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn, dem Adel und Communen aufgetragen worden, in ihren Fürſtenthümern, Herrſchaften, Obrigkeiten und Gebieten dermaſſen Vorſehung zu thun, und zu verordnen, daß den Pupillen und minderjährigen Kindern jeder Zeit bis ſie zu ihren vogtbaren Jahren kommen, Vormunder und Vorſteher, da die ihnen von ihren Eltern im Teſtament, oder lezten Willen nicht verordnet, oder ihre

angebohrne Freünd und Verwandten ſich der Vormundſchaft aus rechtmäßigen Urſachen nicht unterziehen wollten, oder darzu untauglich und ungeſchickt wären, gegeben werden (a).

(a) Reichspoliceyordnung vom Jahr 1577 tit. 32.

V. Einem jeden Vormunder aber, er ſeye gleich teſtamentweiſe verordnet, oder durch das Recht oder Richter gegeben, ward befohlen: 1) " daß er ſich der " Vormundſchaft nicht unterziehe, die Verwaltung ſey " ihm dann zuvor von der Obrigkeit decretirt und aufge" tragen: 2) Daß er nach ſolcher geſtalt übernommener " Verwaltung von allen Gütern liegend und fahrend, " Schuldenbrief und Regiſtern ein Inventarium aufrichte, " und rechtmäßig-genugſame Caution und Verſicherung " thue, auch mit Gelübden, und Eyden beladen werde, " daß er ſeinen Pflegkindern und ihren Gütern getreülich " und ehrlich vorſeye, ihre Perſonen und Güter verſehen " und verwahren, die Güter nicht in ſeinen eigenen Nu" tzen kehren oder wenden, noch dieſelbige ohne Vorwiſ" ſen, Erkänntniß und Decret der Obrigkeit veräuſſern, " verpfänden, oder beſchweren, und jährlich nicht allein " auf Erforderung der Obrigkeit, ſondern auch ſelbſt ver" möge ſeines anbefohlenen Amts auch geleiſteten Pflichts " und Eyds gebührliche Rechenſchaft anbiethen und thun, " um ſeine Verwaltung Rede und Antwort geben, und " alles andere handeln wolle, das einem getreüen Vor" münder eignet und zuſtehet. Alles bey Straf gemeiner " Recht " (a).

(a) cit. Ord. polit.

VI. Den Obrigkeiten wurde noch weiter anbefohlen: daß ſie vermög göttlicher und kaiſerlicher Gebott ſonders fleißiges Aufſehen zu thun, austragen-

dem

dem Amt ſich ſchuldig erkennen, und darum keines Vormünders Fahrläßigkeit, noch weniger Vervortheilung bey ſeinem Pflegkind, oder deſſen Gütern ungeſtraft hingehen laſſen (a). Sie thun alſo ihren Pflichten nicht genug, wenn ſie Waiſenpfleger ohne Auswahl, und ohne Mittel oder hinlängliche Kaution aufſtellen, keine Rechnungen von ihnen abfordern, u. ſ. w. (b). Hingegen heiſſet das, ſchreibt Herr Moſer, die landesherrliche obervormundſchaftliche Rechte zu hoch getriben, wann man verlangt, daß alle denen minderjährigen zuſtehende Gelder der Herrſchaft gegen Verſpruch der Verzinſung eingelieferet werden ſollen (c). Und doch iſt eben dieſes auch bey einigen Reichsgottshäuſern hergebracht. Die ordentliche Verzinſung aber, die Sicherheit, und ſo gewiße als unverweilte Rückzahlung des Kapitals rechtfertigen dieſe Gewohnheit, wo ſie bereits eingeführt iſt.

(a) ibid.
(b) Heinecc Elem. Jur. Germ. lib. 1. §. 386.
(c) Moſer L. c. cap. 9. §. 9.

VII. Noch mehr aber hat der Landesherr für die Perſon eines minderjährigen zu ſorgen, und vorzüglich dahin zu ſehen, daß 1) derſelbe von der Mutter, wo er noch eine hat (a), oder von ſeinen nächſten Blutsverwandten, und wo auch dieſe abgehen oder nicht tauglich ſind, von andern unverleümten Perſonen, welche auch nöthigen Falls hiezu gezwungen werden können (b), auferzogen (c): und 2) in Wiſſenſchaften, Künſten, oder einem Herdwerke, je nachdem es ſein Stand und Mittel erheiſchen oder zulaſſen, unterrichtet, und hiedurch mit der Zeit einen anſtändigen Unterhalt ſich zu verſchaffen in Stand geſetzt (d), vor allem aber demſelben gute Sitten beygebracht werden.

(a) Novell. 22. cap. 38.

(b) L. 1. §. 2. ff. & L. 1. C. ubi pupill. educar.
(c) L. 5. ff. & L. 2. C. eod.
(d) L. 12. §. 3. ff. de Adminiſtrat. & peric. tutor.

VIII. Eine gleiche Oberaufſicht iſt ein Landesherr denen, welche keine, oder eine ſo ſchwache Vernunft beſitzen, daß ſie ſich nicht ſelbſten rathen, oder ihrem Vermögen vorſtehen können, ſchuldig (a). Diejenigen, welche nicht nur verſtandlos ſondern auch raſend ſind, ſollen in einem Tollhauſe oder ſonſt wohl verwahret, auch allenfalls in Ketten und Bande gelegt werden (b), und zwar auf ihre eigene, oder ihrer nächſten Erben Köſten (c).

(a) Moſer L. c. §. 7.
(b) L. 14. ff. de Off. Præſid.
(c) arg. Novell. 115. cap. 3.

§. II.

Von der Reichsprälaten Recht, von ihren Unterthanen Landsfrohnen zu fodern.

Innhalt.

N. 9. Der Unterthanen Schuldigkeit zu derley Frohnen, 10 in Friedenszeiten, 11 und wo keine regulirte Militz vorhanden: 12 in Kriegszeiten. 13 Reiſe und Folge. 14 Derſelben Anfang bey den Reichsgottshäuſern, 15 Ausübung, 16 Dauer und endliche Abſtellung. 17 Werbungsrecht. 18 Ob ein Reichsſtand auch in Friedenszeiten, 19 eine regulirte Mannſchaft zu halten ſchuldig oder befugt ſey? 20 Auswahl und Landaufboth. 21 Landmilitz, 22 Muſterungsrecht: 23 und andere Zugehörden des Waffenrechts. 24 Quartier. 25 Servis. 26 Recht eines Stands über ſein Kreiskontingent. 27 Ob die Landsfrohnen zu bezahlen ſeyen, oder verweigeret werden können?

IX. Die Landsfrohnen, operæ publicæ, heiſſen ſonſt auch Angariæ, und Parangariæ, das iſt, gezwungen, und ſehr gezwungene Dienſte, nicht daß die Unterthanen dazu gezwungen werden müſſen, ſondern weil ſie nur aus dringender Noth denſelben aufzulegen ſind (a). Sie werden nach Verſchiedenheit der Arbeiten in Leib- oder Hand- und Möhnedienſte abgetheilet. Beyde iſt ein Landesherr zu fodern befugt, ſo oft er dieſelben zur Beförderung des gemeinen Nutzen für nothwendig erachtet. Denn weil ihm obliegt, das gemeine Beſte des Lands zu beſorgen, ſo iſt er auch berechtiget, ſeine Unterthanen zu allen Dienſten anzuhalten, ohne welche er daſſelbe nicht erhalten oder befördern kann. Daher, und weil alle gröſſere Regalien bloß auf das Wohl des

Staats abzielen: ſo müſſen die Unterthanen nöthigen Falls zu all deren Ausübung mit Hand, Pferd und Wagen das ihrige beytragen (b).

(a) Arg. L. ult. §. ult. C. de Fabricenſ. Gail lib. 1. obſ. 17.

(b) Cramer to. 1. obſ. 53.

X. Gleichwie aber das gemeine beſte des Staats in der innerlich- und äuſſerlichen Ruhe beſtehet (cap. II. n. V.): alſo ſind die Unterthanen ſchuldig, zu einer ſowohl als der andern, folglich in Friedens- und Kriegzeiten ihre Dienſte zu leiſten. In Anſehung der erſten werden ſie mit Recht aufgerufen 1) zur Herſtellung oer Verbeſſerung der Straſſen, wo keine Zölle ſind, oder die vorhandene nichthinreichen: 2) bey einbrechender Theürung Früchte aus fremden Landen oder Gegenden auf allgemeine Köſten herzuführen: 3) wann Gerichtshöfe, Kanzleyen, oder andere öffentliche Gebäude anzu legen, mit Hand- und Möhnedienſten beyzuhelfen (a). 4) Wölfe oder andere wilde Thiere, wann ſie überhand nehmen, und aus den Wäldern in die Dörfer auf Beüte auslaufen, zu verfolgen, und abzutreiben, oder gar auszurotten (b): 5) zur Löſchung groſſer und gefährlicher Feüersbrünſte herbeyzueylen, auch zu ſolchem Ende ſich die nöthige Werkzeüge auf eigene oder gemeinſame Köſten zeitlich anzuſchaffen.

(a) Cramer cit. obſ. 53.

(b) Oracul. Jurid. to. 10. pag. 154.

XI. Gleicher Maſſen müſſen die Unterthanen, beſonders in jenen Herrſchaften, wo man keine regulirte Mannſchaft hat, auf des Landesherrn oder deſſen Beamten Befehle ſich gebrauchen laſſen 1) auf liederliches Geſindel zu ſtreifen, 2) zur Zentamt- oder Gerichtsfolge, das iſt, einen Uebelthäter zu verfolgen und handveſt zu machen

machen (a), 3) gefangene Miſſethäter, die ſonſt nicht wohl und ſicher verwahrt werden können, zu verwachen (b), 4) in Peſtzeiten und Viehſeüchen die Gränzen zu bewahren, und verdächtigen Leüten und Viehe den Eintritt zu verwehren (c).

(a) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen cap. 11 §. 29.

(b) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 100. Theil, 6. Abhand. §. 25.

(c) Moſer von der Landeshoheit in Militarſachen cap. 7. §. 8.

XII. In Kriegszeiten ſind die Unterthanen ſchuldig 1) Bothen und Wegweiſer zu machen, und durchziehenden Kriegsleüten den Weg zu zeigen, und voranzugehen, 2) Waffen, und andere Kriegsgeräthſchaften, wie auch kranke Soldaten, ihre Weiber, Kinder und Reisgeräthe von einem Orte zum andern zu führen (a), und; weil 3) nach dem Sprichworte: ſi vis pacem, para bellum, willſt du den Frieden erhalten, ſo rüſte dich zum Kriege! die Uebung der Kriegsleüte allemal, auch wo noch kein Feind im Felde erſcheint, nothwendig oder nützlich iſt, und zu dem in gröſſern Staaten, wo mehrere Veſtungen ſind, zum öftern wichtige Urſachen die Veränderung der Beſatzungen erfodern, ſo ſind die Unterthanen derley Frohndienſte nicht nur währendem Kriege, ſondern auch in Friedenszeiten zu leiſten verbunden, es wäre dann hergebracht, oder vertragmäßig, daß ohne vorläufige Einwilligung der Landſtände in Kriegsſachen nichts vorgenommen werden ſolle (b): 4) keine auswärtige Kriegsdienſte wider den Willen ihres Landesherrn anzunehmen (c).

(a) Balthaſar. de Jur. Oper. Ruſt. cap 3.

(b) Bilderbeck deütſcher Reichsſtaat P. III, Abtheil. 1. cap. 12. §. 12.

(c) Cramer L. c. §. 24

XIII. Der wichtigſte Dienſt zu Kriegszeiten iſt die Reiſe und Folge, oder der wirkliche Zug in Krieg. Vor Zeiten war das Recht, die Unterthanen zur Heersfolge aufzurufen, ſo wie alle andere Majeſtätsrechte bey dem Kaiſer. Unter dem karolingiſchen Stamme hieß man dieſes Aufrufen den Heerbann. Alle freye Leûte waren ſchuldig, dem Kaiſer in Krieg zu folgen: doch wurden nicht allemal alle, ſondern nur ſo viel, als nöthig ſchienen, z. E. von den Bürgern in den Städten der 5te oder 6te, von den Bauern auf dem Lande der 10te 20te oder 30te Mann neben dem Adel aufgerufen (a). Wer ohne Erlaubniße oder rechtmäßige Entſchuldigung ausblieb, verfiel in den Königsbann, das iſt, in eine Strafe von 60 Schilling (b). Zur Zeit der ſächſiſchen Kaiſer nahm der Heerbann ab, und im eilften Jahrhundert war Niemand mehr zu Kriegsdienſten verbunden, als der mittel- oder unmittelbar etwas vom Reiche zu Lehen trug (c). Weil aber nur die Groſſen des Reichs, und die, welche unmittelbare Reichslehen beſaſſen, vom Kaiſer ſelbſt, die übrigen hingegen von den Groſſen oder ihren Lehenherren aufgerufen wurden (P. I. cap. V. n. I. & XIV.), ſo entſtund hieraus nach und nach die Landesherrliche Reiſe und Heersfolge.

(a) Jargow Einleitung zur Lehre von den Regalien lib. 1. cap. 11. §. 8.

(b) Capitular. II. de Ann. 812. du Cange Gloſſar. V. Herebannum.

(c) Schmidt Geſchichte der Deutſchen 2. Theil 5. Buch 12. Kapitel 403. S.

XIV. Gleichwie aber in ältern Zeiten die meiſten der heûtigen Reichsprälaturen, weil ſie weder Reichslehen, noch andere, als leibeigene Leûte, die nach dem Geſchmacke deſſelbigen Zeitalters zu Kriegsdienſten untauglich waren, beſaſſen, ſowohl von dem Römerzuge, als von den Reichskriegen frey geweſen (P. I. Cap. V. n. IX. ſeqq.):

also

alſo hatten ſie keine Gelegenheit, das Recht der Reiſe und Heersfolge auszuüben, auſſer was hin und wider währendem Fauſtrechte geſchehen ſeyn mag. Im Jahre 1422 kamen ſie zwar in die Reichsmatrickel, es haben aber allein Kempten, Salmannsweiler, Weingarten, Ochſenhauſen, Elchingen, Schuſſenried Petershauſen und Zwifalten, und zwar alle dieſe zuſamen nur 23. Gleſen zum Huſſitenkriege zu ſtellen, die übrigen aber bloß den hunderten Pfenning von ihrem Einkommen zu geben ſich anheiſchig gemacht cit cap. V. n. XXXIX.) (a).

(a) Neue Sammlung der Reichsabſchiede 1. Theil 118 und 120. S.

XV. Nachdem ſie aber anfänglich in die St. Jörgengeſellſchaft, und dann im Jahre 1488 in den ſchwäbiſchen Bund getreten, ſo haben ſie auch alle, Kriegsleúte auf- und zum gemeinen Bundsherrn zu ſtellen ſich verpflichtet. Und ob gleich damals und ſchon lange vorher nicht ungewöhnlich war, Leúte um den Sold anzuwerben (a), wovon ſie auch Söldner (b) und dann Soldaten genannt worden, ſo haben ſich doch die meiſten Bundsſtände derſelben wegen vielen Unruhen, die ſie anzurichten pflegten (c), entſchlagen, und nur ihrer eigenen Leúte bedienet. Damit auch dieſe deſto weniger ſich der Herrsfolge entziehen könnten, ſo fiengen manche, und beſonders die Reichsgottshäuſer an, ihre leibeigene Leúte, die nun zu Kriegsdienſten gut genug waren, mittels der Lehenbriefen zur Reiſe und Folge zu verbinden (d), oder denen die ſich im Kriege zu dienen anbothen, ſtatt des Lohns ein Baurengútlein, welches eben daher den Namen Sold oder Sölde bekam, zu geben. Beydes konnte dortmals um ſo leichter, und ohne ſonderlichen Nachtheil der Bauerngüter geſchehen, als die Kriege gemeiniglich von kurzer Dauer, und nach einem Feldzuge von etlich Monathen einem jeden nach Hauſe zu kehren, ſo mit

den Kriegsmann wieder aus- und den Bauern anzuziehen, und das Schwert mit dem Pflugeiſen zu vertauſchen erlaubt war.

(a) " Die gedungene Soldaten, (ſchreibt Herr Schmidt beym 14 Jahrhundert,) waren bisher nur einzelweiſe oder " höchſtens dem Hundert nach angenommen, und die Vaſallen machten noch immer die Hauptſtärke der Heere. Zur " Zeit Karl IV aber kamen ſie in Frankreich ſtärker auf. " Am Ende des Feldzugs gieng alles auseinander, und " im Frühjahr verſammelte man ſich wieder. Meiſtens daurete der Dienſt nur einige Monath Ward aber der Fried " geſchloſſen, ſo wurde alles abgedankt. Nun gieng erſt " das Elend recht an, dem man durch den Frieden auszuweichen geſucht. Was Feind und Freund abgedankt hatte, rottete ſich zuſamen, um dasjenige, an was ſie ſich " gewöhnt hatten, auch fernerhin zu treiben. " Geſchichte der Deutſchen 3 Theil 7 Buch, 9 Kapitel 606. S.

(b) R. A. vom Jahre 1500 tit. 57. ibi: Der Söldner Eyd.

(c) Neben dem, was erſt kurz aus des Herrn Schmidts Geſchichte der Deutſchen angeführt worden, zeigen die Reichsſatzungen, daß man von derley Leuten noch unter Karl dem V vieles zu leyden gehabt hat, unter andern ward in dem Landfriede vom Jahre 1548 tit. 23 verordnet: " und als " viel Reiſige und Fußknecht ſind, die eines Theils keine " Herrſchaft haben, auch etliche mit Dienſten verpflicht, darinn ſie ſich weſentlich doch nicht halten, oder die Herrſchaften, darauf ſie ſich verſprechen, ihrer zu Recht und " Billigkeit nicht mächtig ſind, ſondern in Landen ihrem " Vortheil und Meüterey nachreiten: ordnen, ſetzen und " wollen wir, daß hinführo ſolche Reiſige und Fußknecht in " dem heil. Reich nicht ſollen geduldt werden, ſondern wo " man ſie betretten mag, ſo ſollen ſie angenommen, härtlich " gefragt, und umb ihre Mißhandlung mit geſtraft, und " auf das wenigſt ihr Haab und Gut angenommen, gebeüt, " und ſie mit Eyden und Bürgſchaften nach Nothdurft verbunden werden.

(d) Die noch heüt übliche Lehenbriefe der Reichsprälatur Ochſenhauſen, worinn die Worte: " gerichtbar, bottmäßig, dienſt- " reiß- und ſteürbar " vorkommen, ſind erſt im Jahre 1502 durch einen Vergleich berichtiget und eingeführt worden. Etliche Jahre hernach hat auch das Reichsgottshaus Roth die nämlichen Ausdrücke ſeinen Lehenbriefen einverleibt, da in

den

den vorhergehenden, und zwar noch in jenen, die im Jahre 1497 ausgefertiget worden, nur die Worte: " gebothbar, " treu gehorſam und dienſtbar " zu leſen waren.

XVI. Es iſt zwar im Jahr 1555 vom Kaiſer und Reiche zur Handhabung und Execution des Landsfriedens der Schluß, daß in einem jeden Kreiſe Hauptmann oder Oberſter beſtellet, und ihm auf Erfodern von einem jeden Kreisſtande ſeine Mannſchaft zu geſchickt werden ſolle, gefaſſet (a), und daß ſie hierunter Kriegsgeübte und darzu taugliche Leute verſtanden haben, in dem Deputationsabſchiede vom Jahre 1564 mit dem Anhang erkläret worden, daß diejenigen, ſo geübtes Kriegsvolk unter ihnen nicht haben, geübte taugliche, ſo in den Muſterungen beſtehen, ſonderlich zu Roſſ, in Dienſt, Wartgeld oder Beſtallung aufnehmen, oder in andere Weg deren gewiß ſeyn ſollen: damit ſie, ſo oft von dem Oberſten ſie erſucht, ihre geübte Kriegsleut ſchicken mögen (b). Dieſen jedoch ungeachtet hat man nur das Landvolk in Waffen geübt, und zu Friedenszeiten in den meiſten Kreiſen bis in das jetzige Jahrhundert auſſer den Beſatzungen einiger Plätze wenige oder gar keine regulirte Mannſchaft auf den Beinen gehalten (c). Nunmehr aber läßt man die Bauern bey dem Pfluge, und bedient ſich ordentlicher Weiſe nur frey angeworbener Kriegsleute.

(a) R. I. de an. 1555 §. 80.

(b) §. 22.

(c) Moſer von der Landeshoheit in Militar-Sachen cap. 4. §. 7.

XVII. Solcher Geſtalt hat das Recht zur Heersfolge dem Rechte Soldaten, zu werben, Platz gemacht: und ſtehet dieſes heutiges Tags einem jeden Reichsſtande

de zu; doch nur in dem ſeinigen, und nicht in einem fremden Gebiethe (a); ausgenommen er habe hiezu aus Verträgen ein altes Recht, oder die Erlaubniße des Landesherrn erhalten, ohne welche nicht einmal dem Kaiſer in reichsſtändiſchen Landen Werbungen anzuſtellen erlaubt iſt (b). Man ſetzt ſich auch fremden Werbern mit Rechte entgegen, wenn ſie Leibeigene, oder andere mit Weib und Kindern beladene Unterthanen anwerben. Eine Pflicht, welche wider eine ältere ſtreitet, iſt allzeit ungültig. Und daher wollte der Kaiſer nicht zulaſſen, daß der Herzog von Mecklenburg Leibeigene ſeiner Landſaſſen zu Kriegsdienſten annähme, oder dieſe ſich freywillig ohne Wiſſen und Willen ihrer Leibherren anwerben lieſſen (c).

(a) Herr Moſer ſchreibt: " Wann ein Reichsſtand in eines " Mitſtands Land, wider deſſelbigen Wiſſen, oder doch " ohne ſeine Genehmigung Werbungen anſtellt, iſt es eine " Verletzung des Gebieths, und noch unerlaubter iſt, wann " dabey Liſt oder Gewalt gebraucht wird, des Landesherrn " eigene Unterthanen, oder fremde im Land befindliche Perſonen " zu Kriegsdienſten wegzunehmen. Ein Landesherr " kann ſolchem nach in Anſehung des bereits vorgegangenen " ſich, ſo viel er kann und räthlich findet, ſelbſten Genugthuung " verſchaffen; oder, wann es bedenklich oder zu ſpat " damit iſt, den Weg Rechtens ergreifen. Vor das Zukünftige " aber iſt ihm erlaubt, alle Anſtalten vorzukehren, " ſeine Lande und Unterthanen mit dergleichen Thätlichkeiten " verſchonet bleiben mögen. " Deutſches nachbarliches Staatsrecht lib. 3. cap. 8. §. 5.

(b) Capitul. Cæſar. Art. Art. IV. §. 7.

(c) Moſer von der Landeshobeit in Militarſachen cap. 3. §. 27.

XVIII. Daß ein jeder Reichsſtand auch zu Friedenszeiten eine regulirte Mannſchaft halten dörfe, iſt auſſer Zweifel. Ob er aber auch eine halten müſſe: iſt eine andere Frage. Das Vorgeben, es ſeye im Jahr 1681 vom Kaiſer und Reiche beſchloſſen worden,

beſtän-

beſtändig 40000 Mann zu unterhalten, hat keinen Grund; und das Reichsgutachten vom 17 Nov. 1702, womit die drey Reichskollegien in Friedenszeiten auf 80000, und bey dem dortmaligen Kriege auf 120000 Mann angetragen, iſt von dem Kaiſer nur in Anſehung des leztern ratificirt worden, folglich in betrefe des erſtern zu keinem Reichsſchluſſe erwachſen (a). Die vorliegende Kreiſe, Franken, Schwaben, Chur- und Oberrhein allein haben ſich gegen einander verbunden, auch in Friedenszeiten ein und ein halbes Simplum regulirte Völker auf den Beinen zu halten P. I. cap. III. n. CLXIX.

(a) Moſer L. c. cap. 2. §. 2.

XIX. So lang ein Reichsſtand bey ſeinem Reichs- und Kreiskontingent verbleibt, darf ihm Niemand etwas in Weg legen. Will er aber mehrere Leûte aufſtellen, ſo kann er es zwar, wenn ihm keine Verträge entgegen ſtehen, auch thun (a); allein er muß ſie ordentlicher Weiſe ſelbſt aus ſeinen Kammerfällen und ohne Beſchwerde des Landes, wo nichts anderes hergebracht iſt, unterhalten. Widrigenfalls klagen die Unterthanen mit Recht wider ihn, und finden bey höchſten Reichsgerichten geneigtes Gehör (b). Und wenn ein Reichsſtand mit Anwerbung all zu vieler Leûte die Gebühr offenbar überſchreit, oder ſchädlicher Abſichten wider das Reich oder ſeine Mitſtände ſich verdächtig macht, ſo widerſetzt ſich der Kaiſer von Amts wegen (c): wie dann Karl der VI. im Jahr 1720 dem König in Preußen ſeine ſo unnöthige als ungewöhnlich-groſſe Armatur verwieſen und geahndet hat (d).

(a) Struv. Corp. Jur. publ. cap. 24. §. 54. Bilderbeck L. c. §. 1

(b) Moſer L. c. cap. 4. §. 16.

(c) Idem Grundriß der heûtigen Staatsverfaßung lib. 4. cap. 20. §. 14.

(d) Beym Jargow Einleitung zur Lehre von Regalten lib. 1. cap. 9. §. 6.

XX.

XX. Unterdeſſen hat doch die Gewohnheit, Soldaten zu werben, die Unterthanen von der Heersfolge noch nicht gänzlich losgezählet. Im Fall der Noth, und wo die Leute um Geld nicht zu bekommen ſind, hat ein jeder Reichsſtand zur Auswahl, Folge, und in äuſſerſten Nöthen zum allgemeinen Landaufbothe noch das alte Recht (a). Weil auch eines Theils die Reichs- und Kreiskontingenter geſtellt werden müſſen, und das Land ſo wenig, als der Herr, ſich dieſer Schuldigkeit entziehen kann, andern Theils unläugbar iſt, daß von den älteſten Zeiten her die Unterthanen in Reichskriegen und Zügen mit ihren Leibern haben dienen müſſen, ſo bleibt es billig noch in all denjenigen Landen dabey, wo kein anderes verglichen oder ſonſten rechtmäßig hergebracht iſt (b. Eben aus dieſer Urſache iſt das Verboth der Grafen von Crichingen und Wied-Runkel, daß junge Leute nicht in fremde Kriegsdienſte treten ſollen, von dem Reichskammergerichte gehandhabet worden (c).

(a) Kreittmayr allgemein deutſch und bayriſches Staatsrecht §. 21. Fritſch de Jur. luſtr. & ſequel. cap. 7 n. 4.

(b) Moſer von der Landeshoheit in Militarſachen cap. 4. §. 25.

(c) Beym Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 100. Theil 92. S.

XXI. In manchen Reichslanden gibt es nebſt den Kreiskontingenten eine Landmiliz, welche ſonſt auch Landausſchuß genannt wird, und die alte Landesfolge vorſtellet, indem hiezu keine andere, als Landskinder ausgewählet werden (a). Sie ſtehen nur auf den Nothfall bereit, und erhalten darum weder Sold noch Montour, ausgenommen ſie werden wirklich zur Landsdefenſion aufgerufen und gebraucht, wie es nicht nur in jähling vorkommenden Feindsgefahren und Ueberfällen, ſondern auch alsdann zu geſchehen pflegt, wann das Kontingent aus dem Lande zur Reichsarmee ziehet: in welchem Falle auch in kleinern Gebiethen einige Streifer oder ſogenannte Strickreiter aufgeſtellt werden, wenn nicht vom

ganzen Kreiſe eine beſondere Landmilitz reſolvirt wird, wie es in dem ſchwäbiſchen Anno 1590 geſchehen, und im Jahre 1732 projektirt, aber nicht vollſtreckt worden. Die Köſten, welche auf eine ſolche Landmilitz gehen, fallen ohne allen Zweifel, wenn ſie anders dem Lande nothwendig oder nützlich iſt, auf die Unterthanen, oder auf die Landſchaftskaſſe (b).

(a) Strube Rechtliche Bedencken 1. Theil 51. S.

(b) Moſer von der Landeshoheit in Militarſachen cap. 5. §. 9.

XXII. Auf die Folge und Werbung folget die Muſterung (a), und wem jene gebühren, der iſt auch zu dieſer berechtiget (b). Die Muſterung aber begreiſt nicht allein die Zuſamenſtellung, Beſchauung und Abzählung der Kriegsleüte, ſondern auch ihre Uebung in den Waffen, und Abrichtung auf alle in dem Kriege vorkommende Fälle (c). Daher, und weil die Unterthanen wenigſt in der Noth zur Reiſe und Folge annoch verbunden ſind: ſo hat ein jeder Landesherr das Recht, die tauglichſten darunter zur Muſterung und Kriegsübung zu gewißen Zeiten aufzufodern, ob ſie ſchon keine wirkliche Soldaten ſind, und nach vollendeter Uebung ein jeder wieder nach Hauſe kehren kann (d). In kleinen Staaten und Gebiethen pflegt man eine Schützengeſellſchaft zu unterhalten, damit im Falle der Noth wenigſt einige vorräthig ſeyn, die mit den Waffen umzugehen wiſſen.

(a) L. 17. C. de Re militar.

(b) R. J. de an. 1530. §. 93. de an. 1548. §. 20.

(c) Klock de Contribut. cap. 3. n. 260.

(d) Fritſch L. c. cap. 2. n. 19. ſeqq.

XXIII. Weil ein Soldat ohne Waffen weder den Bürger zu beſchützen, noch den Feind abzutreiben

im

im Stande iſt, ſo ergiebt ſich von ſelbſten: daß, wer das Recht zur Folge und Muſterung hat, eben darum auch das Waffenrecht, Jus Armandiæ vel Armorum, und alles was dahin gehöret, habe, ſomit Zeüghäuſer, Kriegsmagazine, Waffen Werkſtätte anzulegen (a), Salpeter zu graben, und Pulvermühlen aufzurichten, befugt ſey (b). Die kleineren Stände haben zwar eben dieſes Recht, aber keine Urſache, davon einen vollen Gebrauch zu machen, und z. E. eigene Zeüghäuſer aufzuführen, weil ſie zu jenen, ſo der Kreis unterhält, konkurriren, und ihrem Kontingent nur das kleine Gewöhr ſammt der Montour verſchaffen. Noch weniger Anwendung haben bey denſelben die Fortifications- Beſatz- und Oeffnungsrechte, welche ſonſt ebenfalls dem Waffenrechte und der Landeshoheit ankleben (c).

(a) R. A. Vom Jahr 1555. §. 81. Hertius de ſuperiorit. territor. §. 39.

(b) Buder Repertor. Jur. publ. V. Kriegsrecht. §. 24.

(c) Kreittmayr cit. §. 21.

XXIV. Da auch die Soldaten wenigſt in den vorliegenden Kreiſen in Friedenszeiten beybehalten werden, und in Kriegszeiten nicht immer im Felde ſtehen können, ſo flieſſet aus dem Folge- und Muſterungsrechte noch weiter die Befugniß, Kaſernen und Invalidenhäuſer zu bauen, oder die Soldaten bey den Unterthanen einzuquartiren (a), oder ihnen ein gewiſſes Geld auszuwerfen, womit ſie ſich ſelbſt ein Quartier verſchaffen mögen, wie es in dem ſchwäbiſchen Kreiſe in Anſehung der Oberofficiers geſchieht, und auch bey dem gemeinen Manne geſchehen kann (P. I. cap. V. n. CXIX. & ſeq.). Die Geiſtlichen, Beamten und Advocaten ſind zwar ordentlicher Weiſe und zu Friedenszeiten in ihren eigenen Wohnungen (b), keineswegs aber in jenen Häuſern, welche ihre Zins- und Le-

henleüte

henleute bewohnen, von Einquartierungen befreyt (c). Wo Kaſernen vorhanden ſind, pflegt man anſtatt des Quartiers eine Servisſteyer umzulegen (d).

(a) Moſer von der Landeshoheit in Militarſachen cap. 4. §. 51.

(b) L. 3. C. de Epiſcop. & cler. L. 11. C, de SS. Eccl.;

(c) Klock de Contribut. cap. 17. n. 207.

(d) Schmidt Princip. Jur. publ. §. 502.

XXV. Sonſt aber iſt zwiſchen Quartier und Servis oder Service ein merklicher Unterſchied. Unter jenem wird allein die Wohnung oder Dach und Fach verſtanden; dieſes bedeütet Holz, Licht und Liegerſtatt, und in einigen Provinzen auch Salz, Pfeffer und Eſſig (a). In dem ſchwäbiſchen Kreiſe genieſſen die gemeinen Soldaten in ihren Quartiern neben dem Obdach — weiter nichts, als des Quartiermanns Feüer und warmer Stuben, ſo gut es derſelbe hat: bekommen dazu von dem Werbſtand noch täglich 2 Pf. Brod oder das Geld dafür (P. I. cap. V. n. CXVII. & CXX) (b).

(a) Kreittmayr ad Cod. Civil. bavar. pag. 2255.

(b) Des ſchwäbiſchen Kreiſes Friedensverpflegungsordonanz vom Jahre 1749 §. 3 und 19.

XXVI. So lang ein Stand ſein Kreiskontingent in ſeinem Lande oder Gebiethe hat, ſteht ihm frey, ſich deſſelben zu ſeinen eigenen Militardienſten, es ſeye reſpective mit Verwachung der Thoren in den Städten, Streifungen zu Sauberhaltung der Straſſen, Aufhebung und Bewachung der Vaganten und ſchädlichen Leüte, Ordonanzen von einem Stand zum andern, und ſonſtigen militariſchen Sachen, ſo fern es jedoch ohne Abbruch oder Hindernuß

der ausgehenden Kreiskomandi, als welche keineswegs zu unterbrechen ſeynd, geſchehen kann, zu bedienen, ohne eine weitere Zugabe oder Douceur abzugeben, welche in ſolcherley Fällen gänzlich abgeſtellet ſeyn ſollen: doch das ſolches allemal, wenn kein periculum in Mora wäre, dem nächſt gelegenen kommandirenden Officier notiſieirt, und derſelbe um die Beorderung der verlangten Mannſchaft belanget, darinnen aber dem hochlöbl. Stand ohnverweigerlich und ohne Aufenthalt an Hand gegangen werde. Auf den Fall aber, da der Soldat zu andern nicht militariſchen und ohnanſtänigen Dienſten gebraucht werden wöllte, ſollen die Officier ſolches bey dem Werbſtand, und wo die Abſtellung nicht geſchähe, bey ihren Commendanten, und dieſe es weiter behöriger Orten anzeigen, damit desfalls Remedur fürgekehret werden könne (a).

(a) Allegirte Friedensverpflegungsordonnanz §. 13.

XXVII. Verlangt ein Reichsſtand von einem andern einen Durchmarſch, ſo kann ihm zwar ſein Begehren ohne wichtige Urſache nicht abgeſchlagen werden (a): es muß aber alles auf ſeine Köſten geſchehen, und aller Schaden vermieden oder erſetzt werden (b). Der Kaiſer ſelbſt verſpricht in ſeiner Wahlkapitulation, " ſeine eigene ſowohl, als ſeine etwa habende Hilfsvölker nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlichen Requiſition durch deren Churfürſten, Fürſten und Stände Landen einen unſchädlichen Durchzug nehmen, und für dieſelbe fürohin keine etappenmäßige Verpflegung (*) fodern zu laſſen, ſondern es ſollen ſolche beyderley Völker im Marche und im Feld für den landläufigen Preis, und durch ihr eigen Commiſſariat leben, mithin alles nöthige, und vom Land anzuſchaffende baar bezahlen " (c).

(a) Ord. Cam. de ann. 1555 P. II. tit. 15.

(b) Inſtrum. P. W. art. 17 §. 9.

(c) Capitulat. Cæſar. Art. 4. §. 15.

(*) Eine Etappenmäßige Verpflegung iſt, wann das Land alles nöthige herſchaffen, und ſodann dargegen eine verglichene (meiſtens den landläufigen Preiſe weit nicht erreichende) Summe Geld für Menſchen, Vieh, Victualien, Vorſpan u. ſ. w. erhalten ſoll. Moſer Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kaiſer Joſephs II. ad Art. 4. §. 15. n. 11.

XXVIII. Weil das Recht, Landsfrohnen zu fodern in der Landeshoheit, und die Schuldigkeit, dieſelbe zu leiſten, in der Eigenſchaft eines Unterthanen gegründet iſt (n. IX.): ſo muß 1) ein jeder Unterthan dergleichen Dienſte von Rechtswegen auf eigene Köſten und Gefahr verrichten (a). Da aber nicht wohl eine vollkommene Gleichheit beobachtet werden kann, und leichtlich ein Unterthan mehr als der andere beſchweret würde: ſo ſind in Bayern (b), und mehr andern Orten die meiſten längſtens in gewiße Steüern verwandelt worden. In andern Herrſchaften werden ſie gemeiniglich aus der Landſchaftskaſſe ganz oder zum Theile bezahlt. Sie mögen aber unentgeltlich, oder gegen Bezahlung geforderet werden: ſo kann 2) kein Unterthan ſich denſelben unter dem Vorwande, daß er zu keinen, oder nur zu gemeſſenen Dienſten verbunden ſey, entziehen (c), weil die Landsfrohnen mit jenen von denen er gänzlich oder in gewißer Maaſſe befreyet iſt, in keinem Verbande ſtehen, und nicht des Landesherrn Privatnutzen, ſondern das Wohl des Landes zum Zwecke haben (n. IX.).

(a) Schweder Introduct. in Jus publ. part. ſpecial. cap. 15 n. 8.

(b) Kreittmayr allgemeines deütſch- und bayriſches Staatsrecht §. 17.

(c) Cramer to. 1. obſ. 52.

§. III.

Von der Reichsprälaten Recht, von ihren Unterthanen Hausfrohnen zu fodern.

Innhalt.

N. 29 Was und wie vielerley dieſe Frohnen ſeyn? 30 Wer dazu berechtiget, 31 und verbunden ſey? 32 ſind ehender einzuſchränken, als auszudehnen. 33 Dienſtgeld. 34. Der ungemeſſenen Dienſtemäßigung. 35 Ob Unterthanen angehalten werden können ihren Herrn, 36 oder auch andern Unterthanen als Knechte und Mägde zu dienen?

XXIX. Die Haus- oder Privatfrohndienſte (operæ privatæ, ruſticæ, oeconomicæ) ſind diejenigen, welche entweder zur Ausübung der kleinern Regalien, oder zur Hauswirthhaft des Herrn geleiſtet und verwendet werden. Sie theilen ſich 1) wie die Landesfrohnen in Leib- und Möhnedienſt (n. IX.): 2) in gemeſſene, welche nur in gewißer Zahl, Zeit und Art geförderet werden können: und in ungemeſſene, welche ſo oft zu entrichten ſind, als ſie der Herr für nöthig hält, und verlangt: 3) in gewöhnliche und ungewöhnliche. Gewöhnliche heiſſen die, ſo gemeiniglich die Taglöhner verrichten, oder auch ein Nachbar dem andern leiſtet, als Ackern, Mähen, Schneiden, Korn ein- oder Holz herführen u. ſ. f. Ungewöhnliche nennet man, welche ſonſt Knechten und Mägden eigen ſind z. B. Holzſcheiten, Treſchen, Spinnen, Waſchen, Ställe und Stuben ſäubern ꝛc.

XXX. Die Hausfrohnen können dem Landesherrn, dem Leibherrn, oder dem Gerichtsherrn gebühren (a). Die zween letztern haben keine andere Rechtsgründe dazu, als Verträge oder lange Gewohnheit. Von dem Landesherrn allein wird gezweifelt, ob ſein Recht aus den nämlichen Quellen, oder aus der Landeshoheit ſelbſt herzuleiten ſey? dieſes behauptet Herr von Ickſtat (b); jenes die juridiſche Schul zu Tübingen (c). Beyde haben ihre Anhänger Doch iſt die Meynung der Tübinger wahrſcheinlicher. Denn 1) können die kleinern Regalien ſelbſt, einzelweiſe betrachtet, durch keinen bündigen Schluß aus der Landeshoheit gefolgeret werden. Und wie ſollten dann die Hausfrohnen, oder Privatfrohndienſte darinn enthalten ſeyn? 2) Die gewöhnlichen Frohndienſte ſtehen mit der Landesherrlichkeit in keiner nähern Verwandſchaft, als die ungewöhnlichen; und dennoch ſind dieſe nirgends üblich. 2) Die Reichsſtände beſitzen keine unumſchränkte Gewalt, ihren Unterthanen alles, was ihnen beliebt, zu befehlen (cap. I. n. XXVII.). 4) Der landesherrliche Schutz, den die Unterthanen genieſſen, und worauf ſich die Gegenparthey fuſſet, iſt ein gar zu allgemeiner Titel, und wird auf mehrere Arten von den Unterthanen vergolten.

(a) Balthaſar de Oper. Ruſt. cap. 7. n. 103.
(b) Diſs. de eo, quod Jur. publ. univerſ. & particular. S. R. J. circa venat. Juris eſt cap. 4. §. 15.
(c) Vol. VII. conſil. 4. n. 48. ſeq.

XXXI. Zwar iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß derley Frohndienſte ſchon von etlichen Jahrhunderten her faſt allenthalben hergebracht ſind (a): und ſpricht auch das Reichskammergericht für den Landesherrn in Summariſſimo, wenn er ſie einige Male, obſchon nur Bittweiſe, oder gleichſam mit Gewalt erhalten hat (b). Allein hieraus folgt weiter nichts, als daß ſie die Gewohnheit zur Mutter haben; zu geſchweigen, daß man in

vielen, beſonders kleinern Gebiethen nichts von landesherrlichen, ſondern nur von leib- oder gerichtsherrlichen Hausfrohnen weiß. Will man ſagen, ein Unterthan ſey ſeinem Territorialherren wenigſt, wenn er keine andere Leute haben kann, zu dienen ſchuldig: ſo iſt dieſes zwar wahr; doch nicht allein von Frohnen, ſondern Dienſten; eben darum aber von keiner unentgeldlichen Dienſtleitung zu verſtehen. Auch ein Officier, ein Beamter, wenn ſie dem Herkommen nach Unterthanen ſind, haben die Schuldigkeit, ihrem Landesregenten im Fall der Noth zu dienen. Müſſen ſie es aber umſonſt thun? Warum ſoll denn nur der Bauer ohne Bezahlung dienen?

(a) Fromann Diſs. de oper. ſubdit. §. 11.

(b) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 99. Theil 4. Abhandl.

XXXII. Weil nun die Hausfrohnen auf Verträgen und Gewohnheit beruhen (n. XXX & ſeqq.); auch der natürlichen Freyheit entgegen ſtehen, werden ſie billig für gehäßig gehalten (a). Und eben deßwegen 1) iſt die Schuldigkeit zu Frohnen im Zweifel nur von gewöhnlichen Dienſten zu verſtehen (b). Und wenn daher gleich bey dem Adel auch Flachs zum Spinnen unter dem Namen Herrn- oder Frauenflitzel den Unterthanen wechſelweiſe ausgetheilt zu werden pfleget: ſo läßt ſich doch dieſes an andern Orten nicht von neüem einführen: wie dann überhaupt die ungewöhnlichen Dienſte, wenn ſie nicht von unverdenklicher Zeit hergebracht ſind, allzeit ehender für gezwungene, als für rechtmäßig erhaltene angeſehen werden (c). 2) Wo bißher nur gewiße oder gemeſſene Dienſte üblich geweſen, können dieſelben ohne Willen der Unterthanen oder Leibeigenen nicht vermehret, und noch weniger in ungemeſſene umgegoſſen werden (d). 3) Auch die ungemeſſenen Dienſte dörfen nach vieler Rechtsgelehrten Meynung weder auf neü erworbene, gekaufte, oder durch Ausſtockung eines Walds vermehrte Ländereyen, noch auf Gebäude, wo vorher keine geſtanden,

den, vielweniger aber auf unnöthige Luſthäuſer ausgebreitet werden (e). 4 Alle Dienſte können zwar ſammt den Gütern, niemals aber allein und abgeſöndert verkauft, oder verliehen werden (f).

(a) Arg. L. 1. C. de Ruſt. ad ull. obſeq. devot & ibi Gloſsa Knipſchild de Nobilit. lib. 3. cap. 21. n. 6.

(b) Lib. Baro ab Andlern Corp. Conſt. Imp. to. 2. V. Unterthan n. 11.

(c) Idem ibid. n. 17.

(d) Stryck in U. M. ad tit. de oper. ſerv. §. 2.

(e) Ertel de Jurisdict. Infer. lib. 1. cap. 7. obſ. 11. Tubingenſ. L. c. Maul de Jur. Dom. in ſubdit. tit. 4. n. 11.

(f) L. 21 ff. de oper. libert. Cramer Wetzlar. Nebenſtund 24. Theil 4. Abh. §. 1. & ſeq.

XXXIII. Der nämlichen Urſache halber, und weil die Frohndienſte ordentlicher Weiſe unentgeldlich zu leiſten ſind (a): ſo müſſen ſie 5) mäſſig und ſo gefordert werden, daß den armen Leuten Zeit und Mittel, die ihrigen und ſich ſelbſt zu nähren, nicht abgeſtrickt werden (b). Wie dann auch 6) die ungemeſſenen Dienſte nicht in das Unendliche gehen, noch nach dem Muthwillen, ſondern nach der Nothdurft des Herren (c), der Landsgewohnheit, und dem Gutgedunken vernünftiger Leute abzumeſſen (d), und 7) ſo einzurichten ſind, daß der Bauersmann den nämlichen Tage wieder nach Haus kehren könne (e). Woſern aber 8) die Leibeigene oder Unterthanen mit übertriebenen Dienſten * zu hart von ihren Herren mitgenommen werden, pflegen die höchſte Reichsgerichte per Interdictum uti poſſidetis, oder mandata S. C, ins Mittel zu treten, und die überſchrittene Maaſſe wieder herzuſtellen (f). Noch ſchärfer aber wird einſtens der höchſte Richter die unbarmherzige Bauernſchinder hernehmen, und wenn Brunnemann Recht hat, ſo werden viele Herren wegen allzuſtrenger Dienſtforde-

rung zur ewigen Dienſtbarkeit verdammt werden, weil Gott die Klagen und Seufzer der Bauern anhöret, und nicht auf die Perſonen ſchauet (g).

(a) Arg L. 18. ff. de Oper. libert. Stryck ad eund. tit. §. 9. Cramer Wetzlar Nebenſtund 100 Theil 4 Abhandl. §. 11.

(b) L. 19 & L. penult. ff. d. d. Hertius de ſuperiorit. territ. §. 53.

(c) Schmid ad Jus provinc. bavar. to. 3. tit. 22. art. 1. n. 7. & ſeq.

(d) Stryck L. c. §. 7.

(e) Tubingenſ. Vol. IX cap. 4. n. 64.

(f) Klock de Contribut. cap. 2. n. 55.

(g) Comment. in. L. 3. ff. de Oper. libert.

* Alſo klagte um das Jahr 1760 die Gemeinde Saarwellingen wieder ihren Herrn und ſeine Beamte über unmäßige Frohnden, ſonderlich von wegen ſeltſamer Bothengänge, und namentlich daß ein Unterthan einen Hund 10 Stund weit abhohlen, ein anderer mit 2 Katzen nach Erichingen habe gehen müſſen. Worauf aber auf des Herrn ſelbſtiges Anerbiethen das Reichskammergericht im Jahr 1763 geſprochen hat, " daß ſelbiger hierunter gegen das Herkommen weiter nichts " verlangen, auch die Bothengänge nur in herrſchäftlichen " Angelegenheiten erforderen, der von einigen Officianten " aber hierunter verübte Mißbrauch abgeſtellet werden ſolle. " Beym Cramer L. c. 3 Abhandl. §. 12 & 22.

XXXIV. Desgleichen, und obſchon erſtgemeldter Maſſen diejenigen, ſo zu Frohndienſten verbunden ſind, für ſelbe von Rechts wegen nichts fordern können: ſo ſind ſie doch, 9) wenn ihnen bisher ein gewißes Brod, Geld oder Koſt gereichet worden, unabänderlich dabey zu belaſſen (a). 10) Ohne oder wider ihren Willen kann der Herr die Dienſte nicht in Geld verwandlen (b); es wäre denn, daß ſie ihm wegen weiter Entlegenheit unnützlich würden, oder die Unterthanen die Naturaldienſte zu leiſten ſich weigerten, und

nicht

nicht wohl anders dazu angehalten werden könnten (c). Ob aber eine mit beyderſeitigem Willen beſchehene Verwandlung der Frohnden in eine gleichförmige Geldabgabe mit der Zeit von dem Herrn allein wieder aufgehoben werden könne, oder ob ſothanen Falls die Operæ pro venditis vel pro locatis zu halten ſeyn, iſt unausgemacht (d); höchſt unbillig aber, die Dienſte, und das Dienſtgeld zugleich fodern, wenn nicht jene gemeſſen ſind. Denn in ſolchem Falle wird vermuthet, daß nur die ungemeſſene, oder eine gewiße Gattung nachgelaſſener Dienſte bezahlt werde (e); ſonſten aber 11) kann die Freyheit von Dienſten auch durch die Verjährung erhalten werden. Und hiezu iſt genug, daß z. B. dieſelben in Zeit von 40 Jahren von andern, und niemalen von dir geforderet oder geleiſtet worden (f).

(a) Kauffmann de Jur. Dom. in in Subdit. part. 2. tit. 2.

(b) Klock L. c. n. 64.

(c) Tubingenſ. L. c. n. 97 & ſeq. Cramer Wezlar. Nebenſtund. 2 Theil. 8 Abhandl. §. 3.

(d) Leyſer Spec. 419. med. 4. ſeq.

(e) Cramer L. c. 31 Theil. 8 Abhandlung §. 9.

(f) Tubingenſ. Vol. VII. Conſil.. 6. n. 31.

XXXV. Die Unterthanen ſind zwar gemeiniglich zu ungewöhnlichen Frohndienſten, welche ſonſt den Knechten und Mägden eigen ſind, nicht verbunden (n. XXX.). Es kann aber gefragt werden, ob ſie nicht wenigſt ihrem Herrn auch auſſer dem Falle der Noth, wovon bereits (n. XXXI) Anregung geſchehen, ehender, als einem andern zu dienen ſchuldig ſeyn? Ertel ſagt ja, erfoderet aber, daß 1) dieſelben dienen wollen, und 2) nicht allſchon an andere ſich verdinget haben, dann 3) in Lohn, Speiß und trank ſo gut, als anderswo gehalten werden: und endlich 4) der Herr nicht wie ein Löw in ſeinem Hauſe, ſondern

erträglich ſey, und ſeine Hausgenoſſenen mit Samftmuth behandle (a). Und dieſes Recht iſt ſonderheitlich gegen leibeigene Unterthanen in manchen Herrſchaften nicht nur hergebracht, ſondern auch durch Verträge feſtgeſetzt oder beſtättiget worden (b). Mangelt es dem Lande an Dienſtbothen, ſo können die Kinder der Unterthanen gezwungen werden, auch andern Unterthanen eher, als fremden zu dienen (c).

(a) De Jurisdict. Infer. lib. 2. cap. 4. obſ. 1. & ſeqq.

(b) In einem zwiſchen einem Reichsgottshauſe und ſeinen Unterthanen im Jahre 1456 geſchloſſenen Vergleiche heißt es unter andern: " am letſten iſt beſchloſſen und abgerödt. ob " hinführ ein Abt --- in ſeinem Gottshauß Knecht oder Mägd " ihm zu dienen nothdürftig wurd, und ein Gottshaußmann " ein oder mehr ſolche Kinder hätte, die nit bey ihren " Vättern oder Müttern bleiben, ſondern anderhalb dienen " wollten, die mag ein Herr um zimlich landläufig Lohn zu " ihm nehmen, doch daß er ihn, ſolchen Töchtern, nichts " gefährliches ſoll zu nothen haben. "

(c) Die Witgenſteiniſchen Uuterthanen klagten bey dem Reichskammergerichte: wenn ein Unterthan auſſer Land in die Erndte, Weinleſe, oder ſonſt etwa ein Stück Brod zu verdienen gehen wolle, ſolle derſelbe vorher 1 fl. für die Erlaubniß hinweg gehen zu dörfen, entrichten, und wenn er wieder komme, abermalen 1 fl. oder mehr von ſeinem ſauer verdienten Lohn abgeben. Das Kammergericht erkannte darauf den 31 Octob. 1724. " So viel die Unterthanen auf " dem Land betrift, bleibt es bey der gräflichen Landsordnung -- " dergeſtalt, daß, wofern an Leüten zu herrſchäftlichen Dien" ſten, auch ſonſt an Dienſtbothen in der Grafſchaft kein " Mangel wäre, diejenigen, ſo zu ihrer Nahrung auſſer " Lande dienen wollten, auf ihr gebührendes Anmelden bey " dem Beamten gegen Entrichtung eines leidentlichen Ein" ſchreibgelds daran nicht verhinderet; hingegen auch ſie zu " ungefährlich beſtimmter Zeit ſich wieder einzuſtellen ſchul" dig ſeyn, oder gleichwie diejenigen, ſo ohne erlangten herr" ſchäftlichen Los-und Befreyungsbrief auſſer Lands ziehen, " der Nachfolge zu gewarten haben ſollen. " Beym Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen cap. 8. §. 8.

Achtes Kapitel.

Von der Reichsprälaten Territorialrechte über das Vermögen ihrer Unterthanen.

Dieſes Recht zweckt überhaupt auf mancherley Abgaben der Unterthanen ab, und theilet ſich in verſchiedene Gattungen, worunter die vornehmſte Dominium Eminens, oder Obereigenthumsrecht genannt wird. Weſſwegen auch hievon forderſt zu handeln iſt.

§. I.

§ I.

Von der Reichsprälaten Dominio eminenti, oder Obereigenthumsrechte über das Vermögen ihrer Unterthanen.

Innhalt.

N. 1 Beſchreibung dieſes Rechts. 2 Ob Samuel dem König Saul ein wahres Recht, 3 oder nur deſſen Mißbrauch vorgeſagt habe? 4 Grund und Gränzen des Obereigenthumsrechts. 5 Deſſelben unächter, 6 rechtmäſſiger Gebrauch. 7 Fälle, wo es anzuwenden. 8 Gleichſtellung der Unterthanen. 9 Verſchiedene Geſetze zu Erhaltung das Vermögens.

I. Das Dominium eminens oder das Obereigenthumsrecht iſt eine landesherrliche Gewalt, im Falle einer öffentlichen Noth die Güter der Unterthanen zum Beſten des gemeinen Weſens zu verwenden (a). Eigentlich zwar iſt ein Landesherr kein Eigenthümer des Vermögens ſeiner Unterthanen, daß er damit nach Belieben ſchalten und walten, oder ſelbes in ſeinen eigenen Nutzen verkehren könnte (b). Gleichwie aber das gemeine Beſte dem beſondern vorgehet: alſo iſt auch ein jeder Unterthan ſchuldig, das ſeinige jenem nachzuſetzen, und aufzuopfern, wenn es nicht anders erhalten werden kann. Da aber die wenigſten dieſer Schuldigkeit aus eigenem Triebe nachleben würden, ſo muß die Gewalt, hierinnfalls das

nöthige

nöthige zu verfügen, bey jenem ſtehen, dem die Sorge des gemeinen Weſens obliegt. Daher, und weil dieſe Gewalt nicht bloß die Früchte, ſondern auch das Weſen der Güter betrift, ſo wird ſie nicht unrecht Dominium Eminens und Obereigenthumsrecht benamſet.

(a) Petrus Ickſtatt de Jur. Majeſt. Imper. Eminent. §. 16. & 17.

(b) Beſoldus Conſil. 25. n. 1.

II. Wie weit ſich aber dieſes Recht erſtrecke, iſt eine ſtreitige Frage. Manche wollen keine andere Gränzen erkennen, als welche der Prophet Samuel auf Gottesbefehle den Iſraeliten mit folgenden Worten verkündiget hat: Das wird des Königs Recht ſeyn, der über euch herrſchen wird. Eüere Söhne wird er nehmen, und ſie auf ſeine Wägen ſetzen, und wird ſie zu Reitern für ſich machen, und zu Trabanten, die vor ſeinen Wägen herlaufen. Und er wird ſie ihm zu Befehl haben, und Hauptleüte verordnen, und wird ſie zu Ackerleüten machen, die ihm ſeinen Acker bauen, und ſein Korn abſchneiden, auch zu Werkleüten, die ihm Kriegsrüſtung machen, und was zu ſeinen Wägen gehörig iſt. Auch wird er eüere Töchter nehmen, daß ſie ihm Salben zurichten, und ſeine Kucheln verſehen, und Brod machen. Zudem wird er eüere allerbeſte Aecker und Weingärten, und Obsgärten nehmen, und ſeinen Knechten geben. Er wird anch eüere Knechte und Mägde, und eüere beſte Jünglinge, und eüere Eſel hinwegnehmen, und zu ſeinem Werke brauchen. Von eüern Heerden wird er auch den Zehenden nehmen, und ihr werdet ſeine Knechte ſeyn (a). Es fehlet auch nicht an heiligen Vätern, welche darfür halten, dieſes Recht ſey gerecht, nicht zwar an und für ſich ſelbſt, ſondern in Anſehung der verderbten Natur, und weil die Menſchen zum Böſen ſo geneigt ſind, daß ſie zur

Strafe

Strafe ihrer zügelloſen Begirden tyranniſch und Knechtiſch regirt werden müſſen (b).

(a) 1. Reg. 8. ℣. 11. & ſeqq.

(b) S. Gregor. lib. Moral. cap. 2. S. Thomas L. 3. de Regim. Princip. cap. 11.

III. Andere aber und zwar die meiſten behaupten, Samuel habe den Iſraeliten nicht das wahre, ſondern nur ein eigenſinniges Recht der Könige vorgeſtellt, und nicht was ſie thun dörften und ſollten, ſondern was ſie thun würden, vorgeſagt, um ihnen die Begierde, einen König zu haben, aus dem Herze zu reiſſen (a). Denn 1) werden Achab und Jetzabell von Gott mit dem Tode geſtraft, weil ſie dem Naboth, ihrem Unterthanen, ſeinen Weingarten abgenommen (b). 2) Gott ſelbſt hat auf den vorgeſehenen Fall, daß die Iſraeliten einen König ſich wählen würden, befohlen, der künftige König ſoll nicht viel Roß für ſich halten, — noch ſich der ſtarken Reiterey halber erheben, er ſoll nicht ſehr viel Weiber haben, die ſein Herz an ſich ziehen, auch nicht übermäßige Schätz an Silber und Gold; — daß er weder zur rechten, noch zur linken Seite hinausweiche (c). Und wie ſollte er dann nachher demſelben eine ſo uneigeſchränkte Gewalt eingeräumet haben? 3) Der einen ſeiner Unterthanen ſeiner Güter nach Belieben beraubt, iſt kein König, ſondern ein Tyrann. Setzt man die Gerechtigkeit beyſeits, ſo ſind die Königreiche nach dem Ausſpruche des groſſen Hypponenſens nichts anders, als Raubneſter und Mördergruben (d). Die Heyden ſelbſt haben erkennt und bekennt, ein König habe keine andere Gewalt, als welche auf den gemeinen Nutzen abziele. Ein König, ſagt Xenophon, wird erwählet, nicht daß er weichlich lebe, ſondern damit durch ihn die, ſo ihn gewählet haben, wohl und glücklich wandeln (e). Und Seneca lehret, der Staat gehöre nicht dem Könige ſondern der König dem Staate,

und gebühre ihm nur die Bürger zu beſchützen, nicht aber in die Dienſtbarkeit zuſetzen (f).

(a) Beym Cornelio a Lapide in cit. lib. 1. Reg. cap. 8. ỷ. 11.

(b) 3. Reg. 21. ỷ. 19.

(c) Deut. 17. ỷ. 16.

(d) Remota juſtitia quid ſunt regna, niſi magna latrocinia. de civit. Dei lib. 4. cap. 4.

(e) Rex eligitur, non ut ſe molliter curet, ſed ut per ipſum ii, qui elegerunt, bene beateque agant. in Memorabil. Socrat. lib. 3.

(f) lib. 1. de clement. cap. 18. & ſeq.

IV. Es iſt alſo viel wahrſcheinlicher, ja allerdings gewiß, daß gleichwie ſich das Obereigenthumsrecht dem Landesherrn bloß in der Nothdurft des gemeinen Weſens gründet (n. I.): alſo deſſen Gränzen allein hierinn, und nicht in der Willkühre, oder ausſchweiffenden Regierſucht des Regenten zu ſetzen ſeyn (a). Vergebens machen Hornius und Rhetius zween Publiciſten einen Unterſchied zwiſchen der Macht und Vollmacht eines Regenten, indem auch dieſe ſich nicht über den Umkreis des gemeinen Beſtens hinaufſchwingen kann: und wer aus derſelben eine willkührliche oder allmächtige Gewalt zu bilden ſich herausnimmt, iſt ein gewiſſenloſer Schmeichler und Jünger des Machiavells (b). Regenten, denen die Sorge des eigenen und allgemeinen Heyls am Herzen liegt, würdigen dergleichen Schmeicheleyen keines Gehörs, und greiffen nicht ehender noch anders nach den Gütern ihrer Unterthanen, als wenn ihnen die Nothdurft des Staats die Hände führet, und folgen dem Kaiſer Auguſt, der den Markt enger, als er gewunſchen, gemacht hat, weil er ſich nicht getrauete, den nächſt angeſeſſenen Eigenthümern ihre Häuſer wegzunehmen (c).

(a) Kreittmayr Grundriß des allgemeinen deutſchen, und bayriſchen Staatsrechts §. 7.

(b) Leyſer de Aſſentat. Jctor. §. 33.

(c) Forum fecit anguſtius, non auſus extorquere poſſeſſoribus proximas domus. Sueton. in Auguſt. cap. 56.

V. Noch ſchädlicher ſind einem Regenten jene Rathgeber, welche alle ihre Projecte mit dem ſcheinbaren Vorwande der gemeinen Nothdurft bezaubern. Denn eben dieſes iſt gemeiniglich das Blendwerk, wodurch ſie den Herrn einſchläfern, und nicht den gemeinen, ſondern nur ihren eigenen Nutzen zu befördern ſuchen. Nichts iſt gewähnlicher, ſchreibt Leyſer, als die Vorſpieglung der gemeinen Wohlfart, aber auch nichts eitleres. Man wird nicht leicht etwas finden, daß nicht wenigſt durch Umwege dahin ſich leiten läßt. Schon unter dem Kaiſer Domitian führten die Advokaten eben dieſe Sprache, welche aber eher Abſcheuen als Aufnahme verdienet. Könnte man nicht eben ſo leicht ſagen: die gemeine Noth erfodere, daß man den Unterthanen alle Grundſtücke entreiſſe, und der Schatzkammer des Fürſten einverleibe. Eignet man einem Regenten einmal eine ſolche Gewalt zu, ſo bleibt gar bald dem gemeinen Manne nichts mehr übrig. Es iſt alſo nicht genug, ſich auf die allgemeine Nothdurft beziehen, ſondern es muß die Noth unterſucht, erwieſen, und die Unterthanen gehört werden (a): und dieſes iſt beſonders zu beobachten, wo die Noth des gemeinen Weſens nicht offenbar, oder durch Verträge und Fundamentalgeſetze feſtgeſetzt worden, daß ohne Rath oder Einwilligung der Landſtände keine wichtige Veränderung vorgenommen werde (b).

(a) cit. §. 33.

(b) Kreittmayr L. c. §. 31.

VI. Iſt aber die gemeine Noth offenbar oder erwieſen, ſo hat der Landesherr ein unſtreitiges Recht, die Güter

ſeiner Unterthanen, mit= oder ohne Einwilligung der Landſtände (nachdem es nämlich die Landesverfaßung mit ſich bringt) anzugreifen, wenn derſelben nicht anders geſteüeret werden kann. Es wird auch hiezu nicht allemal eine wahre Nothwendigkeit erfoderet, ſondern auch ein öffentlicher und beträchtlicher Vortheil des gemeinen Weſens iſt ſchon erklecklich (a); wenn nur der Unterthan jenes, was er herlaſſen ſoll, ohne eigenen groſſen Nachtheil entbehren, oder leichtlich ſchadlos gehalten werden kann. Gleichwie auch die gemeine Nothdurft und Nutzbarkeit ihre verſchiedene Stufen haben, ſo giebt die Vernunft ſelbſt ein, daß man in der Auswahl der Mittel die leichtere den ſchwerern, die ſichere den gefährlichen, die gewöhnliche den ungewöhnlichen vorziehe. Sonſt wird auf einer Seite mehr verdorben, als auf der andern gut gemacht, mithin der Zweck verfehlt, und das Recht zu den Mitteln verloren (b).

(a) Grotius de Jur. bell. & pac. lib. 3. cap. 20. §. 7. Heinecc de Jur. Nat. & gent. lib. 2. §. 171.

(b) Kreittmayr cit. §. 31.

VII. Solchemnach iſt ein jeder Reichsſtand und Landesherr vermöge ſeines Obereigenthumsrechts befugt 1) bey entſtandener Feüersbrunſt die Niederreißung der nächſt umher liegenden Gebäuden zu befehlen, damit dem um ſich freſſenden Feüer die Nahrung entzogen, und der weitere Fortgang abgeſchnitten werde (a): 2) neüe und allgemeine Landſtraſſen, wo die alten verdorben oder unbrauchbar gemacht worden, durch Felder und Wieſen der Unterthanen herzuſtellen (Cap. V. n. LXXXV): 3) zu Kriegszeiten auf der Unterthanen Grund und Boden Wälle und Feſtungen zu bauen (b), die Vorſtädte abzubrennen, und die Früchte zu verheeren, damit nicht jene dem heran nahenden Feinde zu Schlupfwinkeln, dieſe zur Nahrung und Futer dienen: 4) denen vermöglichern Unterthanen aufzutragen, daß

ſie der ohne Schulde des Landesherrn erarmeten Landſchaftskaße Geld leyhen (c): 5) bey einbrechender Hungersnoth die, ſo vorräthige und überflüßige Früchte beſitzen, anzuhalten, daß ſie ſelben ihren Mitbürgern um billigen Preiſe verkaufen (Cap. V. n. XVIII.

(a) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen cap. 20 §. 3.

(b) Bilderbeck deutſcher Reichsſtaat P. III. Abtheil. I. cap. 7 §. 2.

(c) Vitriar. Inſt. Jur. publ. lib. 3. tit. 18. §. 78.

VIII. Gleichwie aber die natürliche Billigkeit erfoderet, daß, was zum allgemeinen Nutzen verwendet worden, von allen wieder erſetzet werde (a): alſo muß auch derjenige, deſſen Güter ein Schlachtopfer des gemeinen Weſens geworden ſind, ſchadlos gehalten werden, nicht zwar aus des Landesherrn Säckel, wie Myler von Ehrenbach vermeynt (b), ſondern aus der Landſchaftskaße oder Mittels einer allgemeinen Umlage (c), doch ſo, daß auch er ſeinen Antheil daran trage (d). Kömmt es auf die Erhaltung der Grundſtücke an, ſo können ſich auch die Auswärtigen, welche Güter im Lande beſitzen, von der Schuldigkeit, das ihrige herzulaſſen, oder zur gemeinſamen Schadloshaltung zu concurriren, nicht frey ſchätzen (e): indem auch ihr Nutzen beförderet worden, und ſie in Anſehung ſolcher Güter in die Zahl der Unterthanen gehören (Cap. I. n. LXXXV).

(a) L. 1. ff. ad L. Rhod. de Jact.

(b) de Princip. & Stat. Imp. cap. 77. §. 3.

(c) Heinecc L. c. §. 172. Stryck in U. M. ad cit. tit. de Leg. Rhod. §. 12.

(d) Pfeffinger ad Vitriar. cit. tit. 18. princ.

(e) Boehmer Introduct. ad Jus publ. Univerſal. part. ſpecial. lib. 1. cap. 4. §. 26.

IX. Kann ein Landesherr Kraft des Obereigenthumsrecht ſeinen Unterthanen das ihrige im Falle einer gemeinen Noth wegnehmen: ſo iſt er noch weit mehr berechtiget, zu ſorgen, daß die Güter derſelben nicht vorher zu Grunde gehen, ſondern auf ſolchen Fall aufbehalten werden. Daher gebühret ihm 1) den rechten Gebrauch der Güter durch geſetzliche Vorſehung zu ordnen (a): 2) zu verbiethen, daß die liegenden Güter an Auswärtige entweder gar nicht, oder nur mit Vorbehalte des Zug- oder Wiederlöſungsrechts veräuſſeret werden (b): 3) den Wayſen, Minderjährigen, Sinnloſen und Verſchwendern Vormünder und Verwalter zu beſtellen, mit dem Auftrage, ordentliche Rechnungen zu führen, und jährlich vor Amt abzulegen (Cap. VII. n. IV. & ſeqq.): 4) verſchiedene Kleyder- Fleiſch- Frucht- und andere Policeyordnungen zu machen, wovon allſchon oben (Cap. V. n. XI. & ſeqq.) ausführlich gehandelt worden.

(a) Heinecc L. c. lib. 2. §. 169.

(b) Moſer Grundriß der heütigen Staatsverfaßung lib. 4. cap. 20. §. 62.

§. II.

Von der Reichsprälaten Rechte, von ihren Unterthanen die Reichs- und Kreisſteuern zu fodern und einzuziehen.

Innhalt.

N. 10 Was das Beſteuerungsrecht, 11 und wie vielerley die Steuern ſeyn? 12 Geſchenke der alten Deutſchen an die Könige. 13 Bethen, Schoßpfenninge und Urbarſteuern. 14 Erſte allgemeine Reichsſteuern. 15 Beſchwerung der Stände dagegen. 16 Art zu ſteuern. 17 Unterthanen und Leibeigene werden von Fürſten, 18 und Reichsgottshäuſern durch Lehenbriefe, 19 und kaiſerliche Privilegien zur Folge und Steuer verbunden, 20 wenn ſie auch anderswo geſeſſen waren. 21 Ringerung des Fürſtenanſchlags. 22 Anlaß zu Exemtionen einiger Reichsgottshäuſer. 23 Beſteuerung nach der wormſer Matrikel. 24 Die den Ständen geſtatteten Subſidialcollectation ihrer Unterthanen wird 25 zwar nicht auf einmal, 26 ſondern mit der Zeit, 27 und mehr durch Gewohnheit als durch ein Reichsgeſetz 28 auch nicht ohne Skrupel, 29 in eine völlige Subcollectation verwandelt. 30 Auch die Legationsköſten werden von dem Reiche, 31 nach widerholter Anſuchung um die kaiſerliche Genehmigung 32 auf die Unterthanen geſchoben: 33 wozu ſie auch von den höchſten Reichsgerichten, 34 alles Einwendens ungeachtet angehalten werden. 35 Ob den Unterthanen hiedurch nicht zu wehe geſchehen? 36 und ob auch die nachgefolgten widrigen Gewohnheiten und Verträge unkräftig ſeyn? 37 können wohl auch die Kammerzieler, 38 und Kollegialanlagen den Unterthanen zugemuthet werden? 39 Was der Unterthan nicht zahlen kann, fällt auf den Herrn zurücke. 40 Noch mehrere Ausnahmen.

X. Die beträchtlichſte und gemeinſte Wirkung des landesherrlichen Obereigenthumsrechts über das Vermögen

gen der Unterthanen iſt das Beſteüerungsrecht. Moſer nennt es ein Stück der Landeshoheit, Kraft deſſen ein deütſcher Landesherr berechtiget iſt, ſeinen Unterthanen Steüern oder Geldabgaben entweder nur anzuſinnen oder auch wirklich aufzulegen (a). Das bloſſe Anſinnen feſſelt die Unterthanen noch nicht, und ſie ſind nicht ſchuldig, die angeſonnenen Steüern platterdings zu bewilligen, oder wider ihren Willen ſich damit belegen zu laſſen. Die aufgelegten hingegen müſſen ſie abtragen, ſie wollen oder nicht. Gleichwie aber alle landesherrliche Rechte oder gröſſere Regalien nur das gemeine Beſte zum Zwecke haben, alſo können auch die Steüern von Rechts wegen den Unterthanen zu keinem andern Ziele angeſonnen oder aufgelegt werden.

(a) Von der Landeshoheit in Steüerſachen cap. 3. §. 2.

XI. Die Steüern werden gemeiniglich auch Anlagen genannt. In Baiern aber machen ſie zwo verſchiedene Gattungen. Die Steüern werden von der Landſchaft; die Anlagen von dem Landesfürſten ausgeſchrieben und bezogen (a). Sonſt aber theilen ſich beyde 1) in Ordinari- und Extraordinariſteüern oder Anlagen. Jene werden zu gewiſſen Zeiten und zu vorbeſtimmten Ausgaben; dieſe wegen unvorgeſehener Staatsnothdurft, die ſich jähling hervorthut, umgelegt: 2) in perſonal- real- und vermiſchte, oder, welches eines iſt, in Kopf- Grund- und Vermögensſteüern: 3) in Reichs- Kreis- und Landſteüern. Von dieſen werde ich hernach, von jenen aber ſogleich ausführlich handeln. Vorher aber muß ich nur dieſes noch anmerken, daß die Reichsanlagen in privilegirte, und in gemeine abgetheilt werden. Privilegirte ſind hauptſächlich die Türkenſteüern, weil ſchon mehr als 200 Jahre alle ohne Unterſchiede geiſt- und weltliche Reichsbürger dazu angehalten werden. Faſt alle übrige ſind nur gemeine Anlagen, und berühren die Befreyten nicht b), obſchon in einigen Landen und Provinzen kein Unterſchied mehr

 gemacht,

gemacht, und einer wie der andere ins allgemeine Mitleiden gezogen wird.

(a) Kreittmayr Grundriß des allgemeinen deütſch- und baieriſchen Staatsrechts §. 172.

(b) R. A. vom Jahre 1576 §. 11. & ſeqq.

XII. Von Steüern und Anlagen wußten die alten Deütſchen nichts. Sie lieferten zwar ihren Fürſten etwas von ihrem Viehe und Früchten; es waren aber nur freywillige Verehrungen (a). Unter den fränkiſchen Königen hat dieſe Freyheit um etwas abgenommen. Denn obſchon auch dieſe ordentlicher Weiſe mit Geſchenken welche ihnen von gewißen Abteyen (P. I Cap. V. n. II.) und dem Volke jährlich einmal auf einem öffentlichen Reichstage abgereicht wurden (b), und mit den Perſonal ſowohl Kriegs- als Hofdienſten, ſo die Groſſen des Reichs und die freyen Leüte zu leiſten ſchuldig waren, ſich begnügten (c), auch ohne hin viele und beträchtliche Einkünfte zu ihrem Unterhalte, und zur Reichsverwaltung hatten (d): ſo giengen ſie doch von der alten Gewohnheit in ſo weit ab, daß ſie zu Kriegszeiten ein- und anderesmal eine Heersſteüer ausſchrieben (e). Nach ihrem Abgange aber wollte dieß den deütſchen Kaiſern nicht mehr geſtattet werden (cit. cap. V. n. XXXVIII.).

(a) Mos eſt, ſchreibt der Römer Tacitus von den Deütſchen ſeiner Zeit, "ultro ac viritim conferre Principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore ſuſceptum etiam neceſſitatibus ſubvenit." de Morib. German. cap. 15.

(b) Sorber de Comit. vet. germ. vol. II. part. 1. §. 93. & part. 2. §. 34.

(c) Grupper Diſc. forenſ. pag. 899.

(d) Conring de Republ. Imp. germ. Exerc. 8. §. 17.

(e) Capitulare Carol. M. de ann. 805. apud Baluz. to. 1. pag. 427.

XIII. Mit der Zeit wurden zwar bey manchen Gottshäuſern die vormals freywillige Geſchenke in andere, und öfters ſehr ſtarke Abgaben, Bethen, Schoßpfenninge u. ſ. f. umgeſtaltet, und auch diejenigen, die vorher frey waren, damit belegt (P. I. cap. V. n. 12.) (a). Uebernahmen die Kaiſer die Vogtey eines Kloſters, ſo eigneten ſie ſich auch das Recht zu, deſſen Leibeigene und Hinterſäſſen zu beſteüern (ibid. n. XVII.). Sonderheitlich aber waren die Reichsſtädte, welche die Kaiſer gleichſam als ihr Eigenthum anſahen, gewiße Anlagen, die man Urbarſteüern nannte, in die kaiſerliche Kammer einzuſchütten verbunden. Wie viel eine jede noch unter dem Kaiſer Rupprecht bezahlt habe, hat Schilter in einer zuverläßigen Liſte bemerket (b). Und daß ſolche noch im Jahre 1724 von dem kaiſerlichen Hofe bey den Reichsſtädten Ulm und Memmingen, ob ſie ſchon ſich, wie alle andere, vorlängſt davon losgekauft hatten, wieder in Gang gebracht werden wollten, kann in Fabri Staatskanzley (c) nachgeleſen werden. Allgemeine Reichsſteüern hingegen blieben noch lange Zeit gänzlich unbekannt.

(a) Lehmann ſpeyriſche Chronick lib. 4. cap. 22.

(b) to. 2. Jur. publ. pag. 100.

(c) 45. Theil 741. S.

XIV. Nur erſt im XV Jahrhunderte verfiel man auf dieſes Mittel. Im Jahre 1422 wurde ein Reichs- oder vielmehr Religionskrieg wider die Huſſiten beſchloſſen, und obwohlen nicht nur die Reichsvaſallen, wie ehdem, ſondern auch alle Reichsgottshäuſer und andere unmittelbare Stände zur Theilnehmung an dieſem, wie man dafür hielt, heiligen Kriege aufgefoderet worden (P. I. cap. V. n. XXXIX.), ſo war doch die zugeſagte Mannſchaft, beſonders weil ſich ein groſſer der Stände nur zur Abgabe des hunderſten Pfennings verſtanden, allzu gering, und man mußte den Feldzug einſtellen. Da er

aber doch von dem Pabſte und Kaiſer auf das nachdrücklichſte betrieben wurde, bewilligte endlich das Reich im Jahre 1427 eine allgemeine Reichsſteüer, oder den gemeinen Pfenning, damit noch mehrere Kriegsleüte angeworben und in Sold genommen werden könnten (a). Eingleiches geſchah Ann. 1431 (cit. cap. V. n. XLI) (b).

(a) Lehmann L. c. lib. 7. cap. 80.

(b) S. neüe Sammlung der Reichsabſchiede I. Theil 137. S.

XV. Als nachher die Türkenkriege angefangen, und noch andere entzwiſchen gekommen, von dem Kaiſer Friderich dem III aber allemal dazu nicht nur Kriegsvolk, ſondern auch eine Geldhilfe dem Reiche angeſonnen worden, ſo fiengen die Stände an, ſchwürig darüber zu werden. Der Churfürſt zu Maynz trug kein Bedenken, dem römiſchen König Max im Jahre 1491 auf dem Reichstage zu Koblenz vor der ganzen Reichsverſammlung zu ſagen: Deütſcher Nation und unſer Vermögen iſt nicht alſo, daß wir ſolche Anſchläg und Schatzungen, ſo bisher von Kay. May. und Euch beſchehen, erlyden können: dann ſollen wir den kleinen und groſſen Anſchlag zugleich tragen, daß ſie Fruchtbar ſeyen, ſo gehen einem Churfürſten 50000 Gulden darauf: das Vermögen wir nicht, und kämen darüber in ewig Verderben — dabey auch andere dieß erinneret: nachdem bisher von Alters im Reich herkommen, daß die Ständ alle Hülf an Volk geleiſt, daß bey Regierung des Kayſers dieſe Neüerung eingeſchleicht, daß man die Anſchläg uf Geld geſetzt, und wann man Volk bewilliget, daß Kay. May. von Chür- und Fürſten, desgleichen von Grafen und Städten anſtat des Volks eine Summe Geld empfangen, und dergeſtalt die Hülf verkauft, und mit dem Geld kein Volk beſtellt (a). Deſſen ungeachtet hat man dem römiſchen Könige

ge eine Geldhilfe bewilliget. Und ſo iſt es auch in nachfolgenden Zeiten gegangen.

(a) Lehmann cit. lib. 1. cap. 121. Obrecht Diſs. de Expedit. Rom. §. 19.

XVI. Die Art zu ſteüern war damals allzeit nach dem gemeinen Pfenning. Die Umlage ward auf dem Reichstag berichtiget, und jedesmal eine neüe Matrickel verfertiget (P, I. cap. V. n. XLIII.). Doch kamen alle in dem überein, daß ſowohl die Stände, als ihre Unterthanen nach ihrem Vermögen und Einkünften angeſetzt wurden (ibid, n. XLV.). Die Einziehung dieſer Reichsanlagen ward bald dieſen bald jenen Deputirten aufgetragen (a). Im Jahr 1495 ſind vom Kaiſer und Reiche neben dem Pfarrer eines jeden Orts ſieben Steüereinnehmer, und unter dieſen Doctor Pfeiffer im Namen und von wegen der Prälaten beſtellet worden (b). Indem aber die Reichsſtände wie bereits gemeldet worden, nebſt der Steüer gemeiniglich auch eine gewiße Mannſchaft ſtellen mußten, und beydes ihnen zu beſchwerlich fiel, hat man auf Mittel gedacht, ihnen dieſen Laſt zu erleichtern. Im Jahr 1466 iſt in Anſehung des bevorſtehenden Türkenkriegs beſchloſſen worden, das von dem Pabſte zu Gewinnung eines vollkommenen Ablaſſes ausgeſchriebene Opfer den Ständen zur Unterhaltung ihrer Kriegsleüte zu überlaſſen (c).

(a) R. J. de ann. 1427 & 1431 in der neüen Sammlung der Reichsabſchiede P. I. Pag. 24. & 141.

(b) ibid. P. II. pag. 15.

(c) R. J. Imp. de an. 1466. §. 16.

XVII. Weil aber dieſes Mittel nicht beſtändig, und vielleicht auch nicht hinreichend war, ſo verbanden die Stände ihre Unterthanen und Leibeigene zur Folge

und Steüer, da ſie ſonſt währendem Fauſtrecht und bey ihren eigenen Fehden meiſtentheils nur ein zuſammen geraftes Volk hatten, und ſelbes aus dem Raub, oder in deſſelben Abgang aus ihrer eigenen Rentkammer, oder endlich aus Landbethen, wo ſie hergebracht waren, unterhielten (a). Da aber die Unterthanen und Leibeigene ſich dieſes Joch nicht ſo leicht anwerffen lieſſen, verlangten die Reichsſtände im Jahr 1486, daß der Kayſer den Churfürſten, Fürſten und andern hülflich ſeye, ob ihr Unterthanen, oder die ynen Volg oder Steüer ſchuldig ſein, zu volgen und zu ſteüern widerſezten, daß dieſelben durch Gebott ſeiner kaylichen Gnaden mit Penen zu folgen und Steüern gezwungen werden (b).

(a) Neürod Erläuterung des Reichsabſchieds vom Jahr 1654 793 S.

(b) Neüe Sammlung der Reichsabſchiede 1 Theil 274 S.

XVIII. Dieſem Beyſpiele folgten auch die kleinern Stände: und als eben um die Zeit der ſchwäbiſche Bund entſtand, Kraft deſſen die Reichsgottshäuſer in Schwaben ſo wohl, als andere Bundsſtände einige Mannſchaft aufzuſtellen und zu unterthalten verbunden waren, ſo mußten auch ſie die Ihrigen durch verſchiedene Zwangmittel zur Reiſe und Steüer anhalten, wie aus dem hierunten ſtehenden ſchiedrichterlichen Spruche zu erſehen iſt. Damit aber in Zukunft dergleichen Streitigkeiten vorgebeugt würde, fiengen die Reichsprälaturen um das Jahr 1500 an, ihre Leibeigene und Lehenleüte vermittels der Lehenbriefe zu verpflichten, nicht nur gebothbar, treü, gehorſam und dienſtbar, wie ehevor, ſondern auch Reißund ſteüerbar zu ſeyn (Cap. VII. n. XV.). Hingegen hat man ihnen das bis dahin ziemlich harte Joch der Dienſtbarkeit oder Leibeigenſchaft gemilderet, und ſonderheitlich den Todfall, welcher an vielen Orten ſich auf die halbe und in gewiſſen Fällen auf die ganze Verlaſſenſchaft

ſchaft erſtreckte, an einigen bis auf ein Drittel, an andern auf das beſte Stückvieh heruntergeſetzt. Auch ſind derley Leüte nicht lange hernach von der Schuldigkeit, unmittelbar zum Reiche zu ſteüern, losgezählt, und lediglich ihren Herren überlaſſen worden (a).

(a) R. I. de ann. 1507 §. 8. & 1512. P. II. §. 4.

* " zu wiſſen männiglich, als Irrung und Spänn geweſen " ſeind zwiſchen dem Ehrwürdigen Herrn Heinrich Abt des " Gottshaus Roth eines, und etlichen ſeinen armen Leüten " andern Theils, die dann auf ſein Anrufen um etlich " Raißſteüer, ſo er auf ſie zu ſchlagen unterſtanden, von " ſeinem Hoptmann, und der Geſellſchaft des Theils an " der Donau in Fangnuß kommen. Deßhalben ſolche Sa- " chen mit Klag für die wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, " Edlen ſtrengen, und vöſten Grafe Hugen von Werdenberg " gemeinen Hoptmann, und ſein zugeordnete Räth zu ſchwä- " biſchen Hall verſammelt, gelangt ſeind, die darauf dieſel- " ben Irrung und Spänn güttlichen Gericht und Bethädinigt " haben in nachfolgender Formbe, alſo daß die berührten " Abt Heinrichs und ſeines Convents arme Leüt die Raiß- " ſteüer, der ſie ſich gewiederet haben, demſelben ihrem " Herrn Abt Heinrichen von Roth ausrichten, und bezah- " len, darauf der Gefängnuß auf eine alte Urphed, die ſie " ſchwören, ledig gezehlet werden. "

XIX. Solcher Geſtalten wurden die Leibeigene ihren Leibherrn ſteürbar, wann ſie ſchon unter fremder Gerichtsbarkeit ſaſſen. Welches ſich auch bey Gottshäuſern um ſo ehender thun ließ, als ihre Leibeigene für einen Theil ihrer Stiftungen gehalten, und urſprünglich ſo, wie jene ſelbſt, von aller anderer Stände Steüerbarkeit befreyet waren *. Einige Reichsprälaturen, namentlich Sallmannsweil, Roth und Weiſſenau, würkten hierüber im Jahr 1497 vom Kaiſer Max beſondere Privilegien, und die Bewilligung oder Beſtätigung aus, daß ſie zu Hülf der Reichsanlangen, ſo nun hinführ denen Kaiſern oder dem heiligen Reich zu gut auf ſie beſchehen, oder in andern (derſelben Gottshäuſer) redlichen Anliegen, und Nothdurf-

ten zimmlich Steûer auf ihr — eigentlich Hinterſaſſen, und Unterthanen, wo und an welchen Enden die auf ihren und ihrer Gottshäuſer Güter geseſſen ſeyn, legen, und dieſelben die ihren darzu halten mögen, ihnen ſolch Steûer zu entrichten, und zu bezahlen: und ſonſt dieſelben um Steûer, Dienſt, noch ander dergleichen Auflegung ferner nit angezogen, gedrungen, noch beſchwert werden ſollen keines wegs (a).

(a) Beym Lûnig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 464 & 766 ſeq.

* Den Beweis lieſeret eine weiſſenauiſche Urkunde. Das Reichsgottshaus dieſes Namens hatte verſchiedene Spåne und Irrungen mit der Reichsſtadt Ravenſpurg. Der Kaiſer Sigmund trug im Jahr 1415 die Unterſuchung und Entſcheidung derſelben ſeinem Hofrichter Graf Günther von Schwarzenberg, dem Grafen Eberhard von Nellenburg, dem Graf Rudolph von Montfort, dem Ritter Johannes von Bodmann, und dem Hauptmarſchalk von Pappenheim auf. Beyde Theile ſtellten ſich vor ihnen: und der Abt und das Konvent zu Weiſſenau klagten unter andern, " daß die von " Ravenſpurg Ihrs Gottshus armen Lût geſtürt haben, " und noch niemend zeſtüren, daß ſie doch unbillichen Tûgen, und nit Rechts darzu haben.

Die von Ravenſpurg erwiderten, " daß ſie das billich Tugen, " und thun mûgen von den Gûtern, die in iren Ettern " und Zwingen geliegen ſigen.

Beſcheid: " daß die von Ravenſpurg dem Gottshus daran unGütlich und Gewalte gethan haben, und daß ſie das hinführ nit mere thun ſollen in daheine Wiſe, wann das wider " alle Rechten iſt. " Beym Lûnig L. c. pag. 758.

XX. Daher und weil vermuthlich auch andere Stände ſich ein gleiches Recht über ihre Leibeigene und Lehenleûte herausgenommen, mag es gekommen ſeyn, daß, obſchon im Jahr 1542 vom Kaiſer und Reiche beſchloſſen worden, daß ein jeder allein an dem Ort, da er geſeſſen von all ſeinen Haab und Gütern, wo ſie

immer

immer gelegen ſeyn möchten, zu ſteüern habe, dennoch folgende Ausnahme beygerücket worden: doch ſollen deren Bauern Güter, ſo nach Sag dieſer Ordnung beſchrieben und geſezt worden, den Oberkeiten, die ſie zu belegen von Altersher in ruhigem Gebrauch hergebracht, in dieſer Anlag anzulegen, unbenommen, ſondern vorbehalten ſeyn (a). Glaublich aus eben dieſem Grund beziehen noch heüte einige Reichsgottshäuſer von ihren in fremden Gebiethen geſeſſenen leibeigenen Lehenleüten Steüer und Anlagen, ob ſelbe gleich ſonſt weder ihre Unterthanen, noch Amts angehörige ſind.

(a) R. A. vom Jahr 1542 §. 69.

XXI. Nach feſtgeſetztem Recht, die Unterthanen und Leibeigene zu beſteüern, trachteten die Stände, ihr eigenes Vermögen den Reichsſteüern ganz oder zum Theile zu entziehen. Es wurden auch wirklich im Jahr 1500 die Churfürſten und Fürſten von der damaligen Türkenſteüer für ihre Perſönen, doch nur in ſo weit, und mit dieſem Bedinge befreyet, daß ſie zuſammt der Hülf, ſo ihr Unterthan Laut des Anſchlags thun werden, unter fünfhundert reyſiger gerüſter Pferd — nicht haben und halten (a). Im Reichsabſchiede vom Jahr 1512 hieſſe es: Nachdem Churfürſten und Fürſten, Geiſt- und Weltlich, auch Grafen und Herren des heil. Reichs die Reichstag — jederzeit in eigener Perſon, oder durch ihre vollmächtige Bottſchaft auf ihren Koſten beſuchen, auch dem Anſchlag in ihren Fürſtenthümern und Gebiethen — einbringen, und allerley Koſtens aus ihren Kammerguth darauf wenden — darzu, ob man zu Handhabung Fridens und Rechtens ichts handeln und Führnehmen wird, ihr Büchſen, Pulver, und ander Geräthſchaft darzu gehörig, darleyen ſollen — ſo ſollen ſie für ihre Perſonen

nen bey dieſen Bürden und Anlagen bleiben, damit ſie dem, ſo jezt gemeldt, deſto ſtattlicher Ob- und Beſeyn mögen (b). *

(a) Ord. Regiment. de an. 1500 §. 37.

(b) R. I. de an. 1512. P. I. §. 14.

* Doch ſcheint dieſe Ringerung nur zeitlich geweſen zu ſeyn. Denn als 1) im Jahr 1518 zum Türkenkriege eine Kopfſteuer auf 3 Jahr ausgeſchrieben worden, ſo würde beliebt, " daß Churfürſten, Fürſten, und andere Stånd, die Obrigkeit, Regierung, oder ſonſt merkliche Gewerb, Aufhebung und Nahrung haben, nachdem ſie hôhers Stands und Weſens, auch mehr, dann dem Unterthanen zu reichen gebührt und zu thun ſchuldig ſind, zu ſolcher chriſtlichen Expedition, ſoviel ſie ihr Andacht in ſolchem weiſen, oder ihnen gefallen wird, geben und reichen ſollen " (a). Und nachdem 2) im Jahr 1544 abermal eine Unlage nach dem gemeinen Pfenning nöthig war, um dem Türken zu wiederſtehen: ſo gienge der Reichsſchluß dahin: " es ſollen alle und jede Churfürſten, Fürſten, geiſt- und weltliche, Prålaten, Grafen, Freyen, die vom Adel, auch die Frey, und Reichsſtådt, und alle andere in Stådten und auf dem Land --- von all ihren beweglichen Haab und Gütern, ſie ſeyen leben oder eigen, je von hundert Gulden Reichs Werths einen halben Gulden, und an tauſendt Gulden Werths Güter fünf Gulden, und alſo auf- und abzu rechnen in dieſer Anlage vollkommlich zu Anlag, Steüer und Unterhaltung dieſes Chriſtlichen Werks zahlen und entrichten " (b).

(a) R. J. de an. 1518, §. 3.

(b) R. I. de an. 1544. §. 27.

XXII. Die unmittelbaren Reichsprålaturen erhielten zwar in beſagtem Jahr 1512 ſo, wie die Fürſten, das Recht, die Türkenſteüer von ihren Unterthanen einzuziehen, und zu verwahren (a); muſten aber nicht minder, als die mittelbare Geiſtlichkeit auch von ihrem eigenen Einkommen ſteüern (b). Weßhalben mehrere unter ihnen, entweder gröſſere Köſten zu vermeiden (P. I. cap. II. n. XCVI.) oder damit ſie milder

gehalten

gehalten würden, und ihren eigenen Beytrag unter jenem ihrer Unterthanen verhüllen könnten, ehender denen nächſtgelegenen Fürſten, als unmittelbar an das Reich ihre Steüern zu geben ſich entſchloſſen. Wordurch ſie aber den erſten Stein zur Exemtion und zum Verlurſt ihrer Unmittelbarkeit gelegt, indem ſie unter dem Titel der Kollektation mit der Zeit von eben jenem Fürſten und Herren ausgezogen, und unterwürfig gemacht worden. Worwider ſich zwar nachher ſowohl dieſelben Gotteshäuſer ſelbſt, als der Reichsfiſcal geſetzt, aber meiſtentheils wenig ausgerichtet haben, weil ſich jene auf den Beſitzſtand bezogen, und wenn ſie den Anſchlag der Ausgezogenen übernommen, das Reich ſich dieſer nicht ſonderlich angenommen hat (c).

(a) R. J. de an. 1512. P. I. §. 23.

(b) ibid. §. 11. & 12.

(c) R. J. de an. 1548. §. 52.

* Dieſes bekannte nicht undeutlich der Abt zu Ottobeüren in einem unterm 27. Aug. 1566 an den Biſchof zu Augſpurg erlaſſenen Beſchwerungsſchreiben mit folgenden Worten: " Demnach
" aber in obangeregtem Euer fürſtlichen Gnaden Ausſchreiben
" unter anderm Innhalt, wie obſtehet, vermeldet, welcher
" Maſſen wir ſeparatim eine ſonderbare Steuer von des
" Gottshaus Einkommen und Gefäll zuſammt der Angebühr-
" nuß meiner Unterthanen nach Euer fürſtlichen Gnaden be-
" ſtimmen und zuſchreiben taxirt, und auflegt werden ſoll,
" welches mir dann etlicher Maſſen beſchwerlich fallen will,
" kann ich meiner Pflichten halben nit umgehen, Euer fürſtli-
" chen Gnaden mit Kürze zu berichten, was geſtalten es hievor
" mit Belegung meines Gottshaus, und deſſelben ſteüerbaren
" Unterhanen -- je und allwege im Brauch gehalten, einem
" Prälaten des Gottshaus Ottobeüren zu deſſelben Antheil
" auch ingemein ein benannt Geld, ohne einige unterſchied-
" liche Bedingung, was daran und wie viel dem Gottshaus
" ſeine Gerichtsunterthanen und ſteüerbare erſchieſſen, ufzule-
" gen, folgends ein Prälat ermeldtes Gottshaus ſeine ſteüerba-
" re, als der ihres Vermögens am beſten Kundſchaft, und Er-
" fahrung gehabt zu Mithülfen ſeiner Angebührnuß auch der
" Billigkeit, und uf erträgliche Weg ſelbſt belegt: hernach er
" aus der des Gottshauskammer die Anlag, und ſo viel daran
" ausſtändig blieben, ergänzt, und das ſeine auch darzu gethan."

Hoch-

Hochfürſtlich Augſpurgiſche Repræſentation an das hochlöbliche allgemeine ſchwäbiſche Kreiskonvent de an. 1729 Beylage litt. XX.

XXIII. Die im Jahre 1521 aufgerichtete wormſer Matrickel war unmittelbar auf die Stände geſetzt, und ob ſie ſchon nicht ſogleich zum Römerzuge, auf den ſie vermeynt war, ſondern zum Türkenkriege und andern Reichsanliegenheiten gebraucht worden, ſo glauben doch manche Staatsrechtslehrer, ein jeder Stand habe eine Zeit lange ſeinem Betref aus ſeinem eigenen Beütel bezahlt a). Dieſes Vorgeben aber iſt weder erwieſen, noch glaubwürdig. Denn 1) ſind vorher die Unterthanen allzeit in das gemeine Mitleyden gezogen worden, und wie ſollten ſie dann auf einmal vollkommen frey gelaſſen worden ſeyn? 2) Gleich im Jahr 1522 iſt ein Anſchlag zu einer beharrlichen Hilfe wider den Feind des chriſtlichen Namens in Vortrag gekommen von den Ständen aber nichts abgeſchloſſen, ſondern in weitern Bedacht, und an ihr Landſchaft und Unterthanen zu bringen Zeit genommen worden (b). Wäre es wohl nothwendig geweſen, ſich auf die Landſchaft und Unterthanen zu berufen, wenn der Herr allein den Laſt getragen hätte?

(a) Kemmerick Introduct. ad Jus publ. lib. 5. cap. 10. §. 28. Kreittmayr L. c. §. 91.

(b) R. J. de an. 1522. §. 9. R. J. de an. 1524. princ.

XXIV. Wenn auch einige Stände im Jahr 1524 und 1526 alles allein bezahlt haben, ſo iſt es nur deßwegen geſchehen, weil beydemal bloß ein halber Römermonat bewilliget worden (a). Als aber im Jahr 1530 eine gröſſere Hilfe beſchloſſen worden, ſo fügte man bey: dieweil dieſe eylende Hülf gegen den Türcken etwas tapfer und groß, und ein gemein Chriſtlich gut Werk iſt, ſoll und mag ein jeder Churfürſt, Fürſt und

und Stand ſeine Unterthanen um Hülf und Steüer erſuchen (b). Der Reichsabſchied vom Jahr 1543, in welchem nebſt der einfachen Naturalhilfe nach dem Romzug auch zwey Römermonate an Geld beliebet worden, ſetzet das Recht die Unterthanen zu beſteüern voraus, und verordnet, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die ſie vermög der Rechten, und alten-beſitzlichen Herkommen zu ſteüern und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfenning, wie der hievor im Reich bewilliget worden (doch allein derſelben Obrigkeit zu gutem) oder ſonſt durch eine Steüer oder Anlag, wie eine jede Obrigkeit für gut anſehen würde, anlegen und einziehen möge (c).

(a) R. A. Vom Jahr 1524 §. 30. und 1526 § 12.
(b) R. A. vom Jahr 1530 §. 118.
(c) R. A. von an. 1543 §. 24.

XXV. Hat man aber gleich den Ständen geſtattet ihre Unterthanen zu beſteüern, ſo ſind doch ſie ſelbſt von ihrem Beytrage noch nicht losgeſprochen worden: anerwogen 1) die Urſache, die Unterthanen zu kollektiren, war, weil eines Theils derley Hilfen ein gemein chriſtlich gut Werk waren (a), und mäniglichen hohen und niedern Stands, Obrigkeiten und Unterthanen zu befridigen, und bey ihren Güter, Land und Leut, Weib und Kinder zu erhalten gnädiglich geſucht und beliebt worden (b): andern Theils denſelben (Ständen) ſolche Hilfen aus ihren eigenen Kammergütern und Einkommen Allein zu leiſten, und abzurichten unerſchwinglich fallen wollte (c). 2) Iſt im Jahr 1543 ausdrücklich verordnet worden, die Obrigkeiten ſollen auch zu dieſem chriſtlichen Werk ſich gleichermaſſen, wie die Unterthanen angreiffen, und Mitleyden tragen (d).

(a) R. J. de an. 1530. §. 118.

(b) R. J. de an. 1543. §. 24.

(c) R. J. de an. 1576. §. 11.

(d) cit. R. J. de an. 1543. §. 25.

XXVI. Im Jahre 1548 iſt zur Reichsdefenſion einen namhaften Vorrath an Geld zu ſammeln beſchloſſen, und zu ſolchem Ende verglichen worden, daß eine jede Obrigkeit Macht haben ſolle, ihre Unterthanen, geiſtliche und weltliche, ſie ſeyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuern zu belegen, doch höher oder weiter nicht, dann ſo fern ſich einer jeder Obrigkeit gebührende Anlag erſtrecket (a) durch dieſen Reichsabſchied, ſchreibt Herr Struve, wurde denen Reichsſtänden Macht gegeben, in Reichsſteuern ihre Unterthanen zu ſubkollectiren: dardurch wurden die Kammergüter ganz entlediget, und ceſſirte auch der gemeine Pfenning. Es iſt auch nachhero alſo blieben, und die Onera Imperii vom Lande geſucht worden, und zwar ohne Scrupel in ganz Deutſchland (b).

(a) R. A. vom Jahr 1548. §. 95.

(b) Diſcurs von Landſtänden cap. 4. pag. 252.

XXVII. Nun iſt es zwar richtig, daß ſich die Sache, wenigſt in den meiſten Reichsprovinzen wirklich ſo verhalte: ob ſie aber ſchon durch den angeführten Reichsabſchied auf dieſen Fuß geſetzt worden ſey, läßt ſich um ſo ehender zweifeln, als im Reichsabſchiede vom Jahre 1582 die Beſteuerung der Unterthanen mit den nämlichen Worten beſtättiget, zur Urſache aber angeführt wird, daß die Hilfleiſtung wider den Türken „ein allgemein nothwendiges, und allen hoh- und niederns Stands erſprießliches Werk ſey:“ denen Ständen aber, „als die hiebevor merklich und kündlich beſchweret, ſolche beharrliche

„auch

" auch in eventum eylende Hilfen aus ihren eigenen " Kammergütern und Einkommen allein zu leiſten und " abzurichten unerſchwinglich fallen wolle " (a). Wie reimet ſich aber dieſe Urſache mit einer vollen Befreyung der Stände? Iſt wohl der Schluß bündig: die Stände konnten dieſe Hilfen nicht allein tragen: ergo iſt der ganze Laſt auf die Unterthanen gelegt worden? Glaube dem Herrn Struve wer will? ich halte es mit dem Herrn Moſer, da er ſchreibt, " daß noch biß jezt kein Reichs= " geſetz vorhanden, wordurch alle und jede Reichsanlagen " allemal allein denen Unterthanen, ſelbige zu bezahlen, " aufgebürdet würden " (b)

(a) R. A. vom Jahr 1582. §. 10.

(b) von der Landeshoheit in Steuerſachen cap. 5 §. 9.

XXVIII. Eben ſo ungewiß iſt es, ob dieſe Aenderung keinen Skrupel erwecket, und hinterlaſſen habe. Wenigſt hat Herr Struve nicht in die Gewißen hineingeſehen. Die ſchwäbiſchen Reichsprälaten mögen wohl auch nach hundert Jahren noch einigen Stachel in den ihrigen empfunden haben. Im Jahre 1664 den 25 Aug. kam auf einem Kollegialtage das deliberandum, oder die Frage vor: " was für ein Modus rectificandi Matri- " culam in Comitiis in Vorſchlag zu bringen ſey, und " ob man denen Unterthanen ſecundum modernum Im- " perii uſum & praxin Reichsanlagen allein aufbürden, " oder aber die Obrigkeiten dabey auch mit etwas con- " curriren wollen. " Salmannsweil, Ochſenhauſen, Weiſſenau, Schuſſenried und Marchtall hielten darfür, es ſollten ſowohl die herrſchäftliche, als der Unterthanen Güter und Vermögen der Kollectation unterworfen werden. Irrſee trat auch dieſer Meynung bey, doch mit der Einſchränkung, daß der herrſchäftliche Beytrag in der Willkühre des Herren ſtehen ſolle (a). P. Emanuel Sulger Kapitular und Profeſſor zu Salmannsweil hat um das Jahr 1676 in einer geſchriebenen Abhandlung die

Frage: Ob die Unterthanen allein die Reichsanlagen zu tragen ſchuldig ſeyn? unterſucht, und endlich beſchloſſen, er könne nicht begreifen, wie ſich die Stände ohne Verletzung des Naturrechts einer gänzlichen Befreyung von derley Steüern anmaſſen mögen (b). Ob er aber auch nachher, als er ſelbſt ein Reichsſtand, und Prälat ſeines Gottshauſes geworden, ſo ſcrupulos geblieben ſey, weiß ich nicht.

(a) Kollegialabſchied der ſchwäbiſchen Reichsprälaten vom 25. Aug. 1664.

(b) " Quomodo ex oppoſito plena etiam Immunitas a col-" lectis ab iisdem " (Statibus) " prætendi ſine violatio-" ne Juris naturalis poſſit, ego quidem pro mea tarditate " perſpicere nondum poſſum.

XXIX. Unterdeſſen ſind doch ſchier alle Reichsſtände in einem unfürdenklichen ruhigem Beſitze, die völlige Reichs- und Kreisanlagen von ihren Unterthanen zu fodern und einzuziehen. Sie werden auch von den höchſten Reichsgerichten dabey gehandhabet, und die Unterthanen allein die Reichsanlagen abzutragen angehalten: wie dann unter andern der Reichsprälat zu Werden und Helmſtadt den 24 Mart. 1746 von dem Reichshofrathe wider ſeine die Reichs und Kreis verweigerende Unterthanen eine Kommißion ad exequendum auf die ausſchreibende Fürſten des niederrheiniſch-weſtphäliſchen Kreiſes erhalten a). Es ſind auch die Reichsſtände in Anſehung der Reichs- und Kreisanlagen keine bloſſe Verwalter und Steüereinnehmer, ſondern ſie betreiben dieſelben, nach vorgegangenem Reichs- oder Kreisſchluſſe Kraft ihrer Landeshoheit (b).

(a) Moſer von der Landeshoheit in Steüerſachen cap. 5. §. 9.

(b) Cramer to. 5. Obſ. 1393. §. 15.

XXX. Manche Reichsſtände begnügten ſich nicht mit dem, daß ſie die Reichs- und Kreisſteüern von ſich ab- und auf die Unterthanen gewälzet hatten. Auch die Geſandſchaftsköſten auf Reichs-Kreis- und Deputationstäge, welche ihnen doch die ältern Reichsgeſetze ſelbſt aufgelegt (n. XX.), wollten ihnen zu ſchwer fallen. Dieſe Sache kam den 13 Aug. 1664 im Fürſtenrathe das erſtemal zur Sprache. Mecklenburg-Schwerin machte den Anfang mit Vermelden, daß, weilen dergleichen Verſchickungen denen Unterthanen zum Beſten gereicheten, ſo ſeye es billig, daß ſie zu ſolchen Collecten gezogen werden. Oeſterreich machte einen Unterſchied zwiſchen denen Materien, welche nur der Fürſtenhoheit und eigenes abſonderliches Intereſſe betrāſen, und zwiſchen jenen, die zur Conſervation der Unterthanen gerichtet wären, welch letztern Falls die Unterthanen das Ihrige auch beyzutragen; in übrigen Fällen aber hätten die Fürſten ihre Kammerintraden anzugreiffen. Doch fielen die mehrere Stimmen ſowohl in dem fürſt- als churfürſtlichen Collegio nach der mecklenburgiſchen Meynung aus; und wurde auch den 29 Octobr. ein Reichsgutachten darnach abgefaſſet.

XXXI. Als aber die kaiſerliche Reſolution ausblieb, ward im Jahre 1667 abermal auf dem Reichstage darüber geſprochen, und von Churmaynz folgender Aufſatz verfertiget, der einem anderweiten Reichsgutachten, ſo eben um dieſelbe Zeit zu Stande gekommen, als ein Poſtſcriptum oder Nachſchreiben angehänget werden könnte: im übrigen iſt auch auf Erinnern verſchiedener Stände darfür gehalten worden, daß ein jeder Stand von ſeinen Unterthanen zu Reichsdeputationen und Kreiskonventen die nöthige Legationsköſten erheben möge. Dieſer Entwurf ward im Fürſtenrathe durchaus, Magdeburg allein ausgenommen, und in der Re- und Correlation auch von den churfürſtlichen genehmiget: nur wollten dieſe noch die Klauſel: unge-

achtet des etwa hierwider einzuwendenden Herkommen oder Befreyung beygerückter wiſſen. Sie ſtunden aber auf den Widerſpruch der Fürſtlichen davon ab (a), und der maynziſche Aufſatz wurde mit dem Reichsgutachten an den Kaiſer geſchickt.

(a) Extract aus dem Fürſtenrathsprotocoll vom 16. Febr. 1667.

Oeſterreich proponirt in circulo: Nachdem dem nächſten Verlaſſen gemäß ein churmaynziſches Directorium den Anhang wegen der Legationskoſten mit-dictiren laſſen: als wolle man vernehmen, ob die fürſtliche Herren Stände es dabey bewenden laſſen?

Magdeburg vermeldet hierauf, daß ſolcher Anhang den Receſſibus Imperii, und zwar in ſpecie dem Reichsabſchied von 1500 Rubr. wie die Churfürſten, und 1512 zuwider ſeye, deßwegen dann ſequentem Clauſulam wenigſt zu inſeriren begehret: „es ſeye dann anders hergebracht, oder durch Reversbriefe „verſprochen.“ Weilen es aber auſſer Magdeburg die andere Stände durchgehends beym dictirten Aufſatz bewenden lieſſen, hat Magdeburg dabey auch acquieſcirt. Als nun der Oeſterreichiſche Herr Director dieſe fürſtliche Meynung dem churfürſtlich maynziſchen Directorio hinaus getragen, haben die Herren churfürſtliche zwar anfänglich dahin limitirt, daß poſt verbum „erheben“ folgende Formalia: „ungeachtet des etwa hierwider einzuwendenden Herkommen oder Befreyung; addirt werden mögten. Nachdem aber die Herren Fürſtliche dieſe Clauſel wider die Unterthanen gar zu crudel zu ſeyn befunden; iſt endlich der dictirte Aufſatz ohne weitere Addition pure an ſeiten aller drey Reichskollegien pro concluſo Imperii applacidirt worden.

XXXII. Da aber der Kaiſer mit der Ratification wiederum an ſich hielt, ſo kam dieſe Sache im Jahr 1669 zum drittenmal auf dem Reichstage vor, und ſonderlich im Fürſtenrathe zur neüen Berathſchlagung (a). Und nachdem der Schluß nochmals wie im Jahr 1667 ausfiel, und Churmaynz bey der kaiſerlichen Commißion Vorſtellungen machte (b), ließ ſich endlich der Kaiſer den 19. Jun. 1670 durch ein Kommißionsdecret dahin vernehmen: daß man an Seiten der römiſch. kaiſerlichen May. auf gedachtes Poſtſcriptum vom Jahr 1667 eine

ſpecial

ſpecial Antwort zu ertheilen dieſer Urſachen halber für überflüßig geachtet, weilen ein jeder Churfürſt, Fürſt und Stand ſich aus denen Reichsſatzungen, und dem uralten Reichsherkommen von ſelbſten guter Maſſen zu beſcheiden weiß, wie weit er in Kraft dießfalls habender Regalien ſeine Unterthanen in dergleichen Begebenheiten zu belegen, und zu collectiren habe, und daher zu eines jeden Stands Belieben geſtellt ſeyn laſſen, ob und wie weit er ſich ſeines dießfalls hergebrachten Juris gebrauchen wolle, oder nicht, ſeithero aber bey allerhöchſt gedachter kaiſerlichen Majeſtät verſchiedene Mal um eine ſpecial willfährige Reſolution nachgeſucht worden: alſo erklären ſich dieſelbe auf die bey Dero kaiſerlichen Herrn Principal Commiſſarii hochfürſtlichen Gnaden im Namen und von wegen Churfürſten und Ständen beſchehene Erinnerung allergnädigſt dahin, daß ein jeder Churfürſt und Stand des Reichs nach Innhalt ob-angezogenen Reichsbedenkens oder Poſtſcripti von ſeinen Unterthanen zu Reichsdeputations und Kreiskonventen die nöthige Legationsköſten erheben, und dem bevorſtehenden Reichsabſchied dieſerthalben ein gewißer Paſſus inſerirt werden möge.

(a) Extract aus dem Fürſtenrathsprotokoll:

den 21 Jan. 1669 vermeldet Salzburg in Circulo -- weger der Legationsköſten ſeye erinnerlich, daß ſolches Werk allſchon in einem ſuper alia materia abgefaßten Gutachten von dem Reich verlangt, und jetzo Gelegenheit, ſolchem wirklich nachzukommen, als werde es an deme ſeyn, daß man ſich eines gewißen Reichsſchluſſes vergleiche, und zu forderſt reſolvire, was für einen aus beyden bey Handen habenden Aufſätzen amplectiren wolle. Geſtalten dann hierauf reſolvirt worden, es bey dem jenigen, ſo bereits an die römiſch Kay. Majeſtät occaſione eines -- abgeſchickten Gutachten per modum appendicis gebracht worden, bewenden zu laſſen.

(b) Extract aus den weingärtiſchen Reichstags Actis. den 31 Jäner 1669 wurde folgendes von Churmaynz an den kaiſerlichen Commiſſarium erlaſſen: " Was maſſen bey gegenwärtiger

 "Reichs-

“ Reichsverſammlung Beſchwerden vorgekommen, daß an
“ theils Orten die Landſtände und Unterthanen die Legations-
“ köſten beyzutragen ſich weigern, auch ſolches in denen dreyen
“ Collegiis reiflichen erwogen worden. Alldieweilen man nun
“ nit befinden können, wie dieſelbe ſolcher zu des gemeinen
“ Weſens Beſten anwendender Speſen ſich mit Fug entziehen
“ mögen; als iſt geſchloſſen worden, daß ein jeder Stand von
“ gedachten ſeinen angehörigen Landſtänden und Unterthanen
“ die zu Beſuch, und Beſchickung der Reichs-Deputations-
“ Kreis- und andern dergleichen Konventen erfoderte Speſen
“ zu erheben bemächtiget ſeyn ſolle.“

XXXIII. Von dieſer Zeit an ſind die Unterthanen von dem Kaiſer und höchſten Reichsgerichten, ſo oft eine Klage dahin erwachſen iſt, zu Bezahlung der Legationsköſten angehalten worden, und ſchrieb unter andern Kaiſer Leopold in einem den 29 Dec. 1691 an die mecklenburgiſche Ritter- und Landſchaft erlaſſenen Mandat:
“ wann nun euch nicht unwiſſend ſeyn kann, wie vermög
“ der Reichsſatzungen ſo wohl, als des von uns konfir-
“ mirten Reichsgutachten vom 31 Jän. des 1669 Jahrs
“ ein jeder Churfürſt, Fürſt und Stand von ſeinen Un-
“ terthanen obbeſagte zu Reichs-Deputations- und Kreis-
“ konvent bedürftige Legationsköſten zu fordern befugt iſt:
“ als befehlen wir euch hiemit gnädigſt, daß ihr euch ob-
“ gedachtem Reichsſchluß, und denen heylſamen Reichs-
“ ſatzungen unbefugter Weiſe nicht widerſetzen, ſondern
“ denenſelben zu folge mehr ermeldte Legationsköſten ent-
“ richten wollet (a).

(a) Beym Moſer kleine Schriften part. 1. pag. 251.

XXXIV. Und obgleich die Klauſel: ungeachtet des etwa hierwider einzuwendenden Herkommen oder Befreyung, welche der Churfürſtenrath dem Reichsgutachten anhängen wollte, von dem Fürſtlichen und endlich auch von jenem ſelbſt verworffen worden (n. XXXI): ſo hat man doch in der Folge der Zeiten weder die vorgegangene

gangene widrige Gewohnheit, nach ältere Verträge und Reverſalien, darwider gelten laſſen (a). Der Reichshofrath ſelbſt erkannte den 7 Jul. 1698 in den mecklenburgiſchen Händeln: " daß Ritterſchaft und Landſchaft " ihres aus dem Aſſecurationsreceß und Reverſalien de an. " 1572 und 1621 und andern beſchehenen Einwendens " ungehinderet — die Legationsköſten zu Reichs-und De- " putationstägen, auch Kammerzieler zu bezahlen und " zu erſtatten ſchuldig, auch darzu zu verdammen ſeyen."

(a) Moſer Nebenſtunden P. V. Abhandl. 17. §. 18. ſeqq.

XXXV. Wollte man einwenden, Niemand, auch der Kaiſer könne nicht einmal mit ſeiner ganzen Vollmacht oder ex plenitudine poteſtatis einem Dritten ohne ſein Verſchulden, ja gar ohne ihn nur einmal gehört zu haben, eine rechtmäßig hergebrachte Freyheit nehmen, oder einen feyerlich geſchloſſenen Vertrag aufheben, ſo antwortet Herr Moſer: " es würden alle unſerer Reichs- " verfaſſung kündige Perſonen den für einen Thoren, " oder doch für einen Feind des Vaterlands, und deſſen " allgemeiner Ruhe und Sicherheit halten, welcher mit " ſolchen Ausflüchten aufgezogen kommen, und ein Reichs- " geſetz dardurch zu entkräften trachten wollte" (a) Dieſe Antwort mag zwar einen Publiciſten beruhigen: manchem Gottsgelehrten aber wird allzeit noch ein Zweifel übrig bleiben, wie ſich die Reichsſtände von allen gemeinen Reichsbeſchwerden haben losſprechen, und ihre Unterthanen allein damit beladen können: und ob die kaiſerliche Reſolution nicht wenigſt in ihrem Anfange ein bloß zulaſſendes Geſetz geweſen ſey? Es haben auch wirklich nicht alle Stände vollen Antheil daran genommen. Und die ſchwäbiſchen Reichsprälaten zahlen noch bis jezt die reichstägliche Geſandſchaftsköſten aus ihrem Eigenen.

(a) cit. part. V. Abhandl. 17. §. 14.

XXXVI. Es iſt aber auch unter den Staatsrechtslehrern noch eine ſtreitige Frage: ob eine erſt nach der kaiſerlichen Reſolution erwachſene widrige Gewohnheit ebenfalls kraftlos, und ein Reichsſtand der bisher die Geſandſchaftsköſten aus dem eigenen Beúttel bezahlt hat, ſolche in Zukunft auf die Unterthanen zu legen befugt ſey? der Kammergerichtsbeyſitzer Herr von Ludolf getrauet ſich nicht darauf entſcheidend zu antworten (a). Herr Moſer aber ſchreibt: " ſowohl der Landsherr als " die Landſtände und Unterthanen können in denen Pun" cten, darinn die neuere Reichsgeſetze denen *ältern* " Landsverträgen, Freyheiten und Herkommen zuwider " ſeynd, auf alle und allerley aus denen Rechten be" kannte Arten z. E. durch Verträge, ein neues widri" ges aber ruhiges Herkommen u. ſ. w. ein *mehreres* " entweder gewinnen, oder verliehren, als *ihnen* nach " ſolchen Reichsgeſetzen auſſer deme gebührete (b).

(a) tr. de Jur. fœm. illuſtr. ſect. 2. membr. 2. §. 5. n. 23. & in Appendic. III. litt. S. pag. 230.

(b) L. c §. 41.

XXXVII. Von den Kammerzielern, welche auch ſchier in allen gröſſern Reichsprovinzen ſo, wie die Geſandſchaftsköſten, die Unterthanen zu übernehmen gezwungen, und zum Theil auch von den höchſten Reichsgerichten angehalten werden, hab ich ſchon im erſten Theil gehandelt, und widerhole hier nur, was Moſer davon ſchreibt: " da die Reichsſtände dieſe Kammerzieler vor" mals ſelbſt getragen, und noch die allerneueſte Reichs" ſchlüſſe die Unterthanen nur zu einer Beyhülfe verbün" den, ſo iſt 1) offenbar, daß die Unterthanen von " Rechts wegen nicht ſchuldig ſeyen, das Ganze zu über" nehmen, 2) daß die geringe Anzahl oder Armuth " der Unterthanen keine rechtmäßige Urſache ſeyn könne, " entweder eine Moderation des Matricularanſchlags zu be" gehren, oder ſich wegen nicht leiſtender Bezahlung zu

entſchul-

“ entſchuldigen. 3) Weil die Kammerzieler etwas beſtän-
“ diges und jährliches ſeynd, ſo bedarf es nicht, daß
“ ſelbige von dem Landesherrn denen Landſtänden und
“ Unterthanen jährlich verkündiget werden, ſondern ſie
“ vergleichen ſich ein für allemal deßwegen und als-
“ dann gehet die Sache ihren gewöhnlichen Gang“ (a).

(a) Von der Landeshoheit in Steuerſachen cap. 5. §. 22. und 23.

XXXVIII. Einige Reichsgrafen fodern auch ihre Kollegialanlagen, ja ſo gar die einem neu erwählten Kaiſer zu machende Dons gratuits ganz oder zum Theile von ihren Unterthanen (a). Wo aber eine ſolche Foderung nicht durch Verträge, oder ein unverdenkliches Herkommen unterſtützet wird, iſt ſie allerdings unbillig. Die ſchwäbiſchen Reichsprälaten zahlen die Kollegialzieler und Dons gratuits allein aus den Kammergefällen ihrer Gottshäuſer.

(a) Pütter Rechtsfälle 2. Band 604 Seite.

XXXIX. Wenn nun aber gleich die Unterthanen alle oder ſchier alle Reichs und Kreispräſtanda allein tragen, bleiben doch der Stände Kammeralgüter und alle ihre Einkünfte, die ſie in- und aus Reichslanden beziehen, dem Reiche in ſo weit kollectable, daß, was ihre Unterthanen nicht bezahlen können, das Reich und der Kreis von ihnen ſelbſt fodern kann. Und gleichwie ſowohl in dieſem, als im vorigen Jahrhunderte einige Reichsſtände, und erſt im Jahr 1765 der Johanniter Ordensmeiſter, und An. 1766 der gefürſtete Abt zu Prüm wegen erlittenem Verlurſt an Kammergütern eine Ringerung ihrer Reichsanſchlägen erhalten haben: alſo würde hingegen ein Stand, der zwar wenig Unterthanen, aber groſſe Einkünfte hat, vergebens bey dem Reich um eine Milderung ſeines Matricularanſchlags einkommen (a).

(a) Strube de Stat. provincial. Orig. §. 7. pag. 17.

XL. Es giebt auch hin und her noch beſondere Ausnahmen: denn 1) in dem Mecklenburgiſchen und Oſtfriesländiſchen concurrirt der Landsherr zu allen Reichs- und Kreisſteüern nach einem gewißen Verhältniß von ſeinen Kammergütern. 2) Können diejenigen Reichs- oder Kreisanlagen, welche ein neüer Kreisſtand um Sitz und Stimme, oder einen höhern Rang, oder den Vorzug vor einem andern gleichen Ranges zu erhalten, neüerlich übernimmt, den Unterthanen nicht wohl aufgebürdet werden.

§. III.

§. III.

Von der Reichsprälaten Recht, von ihren Unterthanen Land- oder Territorialſteüern zu fodern.

Innhalt.

N. 41 Urſprung des landesherrlichen Beſteüerungsrechts. 42 Landbethen 43 werden in Steüern verwandelt, 44 doch nicht ohne Widerſpruche der Unterthanen. 45 Beſteüerungsprivilegi n der Städte, 46 und einiger Reichsgottshäuſer. 47 Das Steüerrecht wird an. 1654 allen Ständen in gewißer Maſſe eingeräumt. 48 Sie dringen auf eine Extenſion, 49 wird ihnen aber vom Kaiſer abgeſchlagen, 50 und iſt bis jezt nichts weiteres bewilliget worden. 51 Gründe eines uneingeſchränkten Steüerrechts, 52 werden widerlegt. 53 In nicht beſtimmten Fällen iſt der Konſens der Unterthanen nöthig, 54 wenigſt quoad modum, 55 und wo die Noth nicht offenbar iſt, 56 und zwar ohne Unterſchiede, ob die Steüern ſchon vorhanden, oder erſt auszuſchreiben. 57 Ob die Unterthanen zum Unterhalte des Herrn, 58 ſeiner Kinder, und Beamten, 59 und zu Zahlung ſeiner Schulden zu ſteüern ſchuldig? 60 der Unterthanen Recht bey der Steüerkaſſe, 61 und derſelben Verwaltung. 62 Ihre Subordination unter den Landsherrn. 63 Wer zu ſteüern ſchuldig? 64 Ob auch Auswärtige im Landbegüterte, 65 die zur Reichsritterſchaft kollectable Unterthanen, 66 der Landesherr ſelbſt, 67 die Geiſtliche, 68 und Klöſter darzu verbunden ſeyen? 69 Steüernachlaß.

XLI. Landſteüern ſind Geldabgaben, welche zur Nothdurft oder Nutzen des Landes umgelegt werden. Die meiſten Staatsrechtslehrer halten dafür das Recht zu derley Steüern ſey urſprünglich der Landeshoheit nicht anhän-

anhängig geweſen, ſondern erſt durch Privilegien, Verträge, und beſonderes Herkommen beygelegt worden, und könne noch heüt nicht anders ausgeübet werden, als es in einer jeden Reichsprovinz hergebracht iſt (a). Der Herr von Ludolf glaubt nicht, daß es vor dem 16. Jahrhunderte von einem Reichsſtande beſeſſen worden ſey (b). Hingegen hat Herr Strube bewiſen, daß ſchon in dem mittlern Zeitalter ſowohl Ordinari als Extraordinariſteüern üblich geweſen (c). Und beym Herrn Moſer findet man Beyſpiele aus dem dreyzehenden Jahrhunderte (d). So gar in einer Urkunde des Reichsgottshaus Weiſſenau wird geleſen, der Abt Walter habe ſich, als er im Jahre 1266 die abteyliche Würde reſignirt, das Steüerrecht zu ſeinem Unterhalte vorbehalten.

(a) Kreitmayr Grundriß des allgemeinen deutſch- und bayriſchen Staatsrechts §. 91. Kemmerich Introduct. ad jus publ. lib. 7. cap. 7. §. 68.

(b) P. I. Obſ. 105,

(c) Nebenſtund P. II. pag. 337.

(d) Von der Landeshoheit in Steüerſachen cap. 1. §. 6.

XLII. Beyde Theile haben Recht, wenn das Anſinnen und Auflegen der Steüern dem oben (n. X.) gemachten Beſchriebe des Steüerrechts zufolge von einander unterſchieden werden. Das Anſinnen iſt freylich viel älter als das Auflegen. Man hat die Unterthanen, beſonders in den gröſſern Reichsprovinzen frühzeitig und vielfältig um Steüern und Anlagen angegangen: es iſt aber gemeiniglich nicht mit Befehlen, ſondern nur Bitt-weiſe geſchehen. Weßhalben auch ſolche Steüern Beede, Bethen, und wo ſie allgemein waren Landbethen oder beede, lateiniſch Precariæ oder petitiones generales genannt worden a). Wenn auch zuweilen bey dringender Noth einige Regenten mit Gewalt durchgeſetzt, ſo haben ſie nach der Hand Revers von ſich geſtellt (b); dergleichen andere zu geſchweigen, das Kloſter

Wald

Waldſachſen im Jahr 1332 von dem böhmiſchen König Johannes erhalten hat (c).

(a) Beſold Docum. rediviv. Monaſter. in Ducat. Würtemberg ſit. to. 2. pag. 391.

(b) Moſer cit. §. 6.

(c) Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 263.

XLIII. Doch iſt es nicht allenthalben in die Länge dabey geblieben, ſondern wie die Geſchenke, ſo man anfänglich den Kaiſern gemacht, mit der Zeit in Steüern umgegoſſen worden (n. XII.): alſo haben auch die Beede oder Bethen an vielen Orten ſich in Ordinariſteüern, und das Bitten in Gebiethen, und Bethe in Gebothe verwandelt (a). Sie werden noch in manchen Gebieten unter dem nämlichen Namen bezogen, und haften gemeiniglich auf liegenden Gütern; ſind aber wirklich nichts anderes als eine Ordinariſteüer, Schoß oder Schazung, ſo die Unterthanen, vornehmlich aber die Bauern ihrem Herrn zu geben ſchuldig ſind (b).

(a) Wehner Obſervat. pract. V. Beede, Bethe.

(b) Beſold theſaur. pract, V. Beethe.

XLIV. Es konnte aber dieſe Neuerung nicht gleich auf einmal zu Stande gebracht werden. Die Unterthanen, und beſonders die Landſtände widerſetzten ſich gemeiniglich, wann ihnen neüe und ungewöhnliche Steüern aufgelegt werden wollten. In Oeſterreich, welches doch vor andern privilegirt iſt, konnten im Jahr 1442 die Landſtände nicht bewogen werden, zu Tilgung des groſſen Schuldenlaſts, welcher das Vaterland drückte ergiebige Hilfe zu leiſten (*). Ja noch im vorigen Jahrhunderte bekannten die Erzherzoge, alle Landſteüern beruhen auf dem freyen Willen der Unterthanen, und können nicht aufgedrungen werden (a). In Bayern hiengen die Landesſteüern gleich-

gleichfalls von der Einwilligung der Landſtände ab, und ſind auch von dem Jahre 1515 ſelten bewilliget worden (b). Graf Ulrich von Würtemberg ſchrieb im Jahre 1463 zu Bezahlung der Kriegsköſten eine beſondere Schatzung aus, belegte aber nur diejenigen, welche ihm mit Leib und Gut angehörten, und war überzeügt, daß er weder die in ſeinem Lande wohnenden fremden Leibeigene, noch auch ſeine Bürger und arme Leüte zu beſteüern berechtiget wäre (c).

(a) apud Lymnæum Jur. publ. to. 4. pag. 689. & apud Authorem der Grundveſte europäiſchen Potenzen Gerechtſamen to. 1. pag. 78.

(b) Kreittmayr L. c. §. 171.

(c) Sattler Geſchichte des Herzogthums Würtemberg 3. Fortſetz 6. Abſchnitt §. 21.

(*) Stephan von Spamberg Abt zu Melk ſchrieb um dieſelbige Zeit: " in maximis debitis eſt patria noſtra, ita quod " pacificari, & ad bonum ſtatum ſine magna Steura poni " non poteſt. --- licet multi labores habiti ſint per ipſos " Deputatos " (ſcilicet in habita de ſuper dieta) " ad " concordandum Parthyas, tamen nihil concluſum eſt. " Aderant ſimul Barones, Milites, & Militares, pro ſe " nihil volentes contribuere, ſed adhoc, ut ſui coloni " contribuerent, conſenſerunt: cum quibus conſenſerunt " Prælati quoad ſuos colonos, & ſe nihilominus ad ali" qua offerentes. Civitates vero obtulerunt ad dandum " ſolummodo de bonis immobilibus. Sed nihil, ut dixi, " fuit concluſum. " Apud Petz in theſaur. Anecdot. to. 6. part. 3. pag. 285.

XLV. Nur die Städte haben, weil ſie dem Kaiſer ſteüern mußten, und nicht wohl anders beſtehen konnten, das Steüerrecht frühzeitig Kraft kaiſerlicher Privilegien ausgeübet, dergleichen die Stadt Winsheim im Jahre 1302 vom Kaiſer Albrecht, die Stadt Weiſſenburg Ann. 1316 vom Kaiſer Ludwig, Wimpfen im Jahre 1404 vom Kaiſer Rupprecht, die Reichsſtadt Nürnberg im Jahre 1464 und die Stadt Ueberlingen im

Jahre

Jahre 1482 dem Kaiſer Friderich dem III. erworben (a). Dieſes Beſteürungsrecht iſt ſowohl ihnen als andern Reichsſtädten in dem weſtphäliſchen Fridensſchluſſe beſtätiget worden (b).

(a) Pfeffinger in Vitriar. illuſtrat. lib. 3. tit. 18. §. 63. not. b.
(b) Art. VIII. §. 4.

XLVI. Auch einige Reichsgottshäuſer haben theils früher, als wie Maulbronn (P. I. cap. V. n. XVIII) theils um gleiche Zeit mit den Städten, als wie Salmannsweil vom Kaiſer Friderich dem III. (a), und Roth vom Kaiſer Max dem I. (b) die Freyheit ihre Unterthanen zu beſteüern erhalten. Es war aber mit derley Privilegien nicht auf den Nutzen des Lands, wohin die Landſteüern eigentlich abzielen, ſondern nur auf den Vortheil der Gottshäuſer ſelbſt oder dahin angeſehen, damit ſelbe entweder des Schadens, den ſie des Kaiſers und Reichs wegen, oder auch von ihren Feinden, und Widerwärtigen empfangen (c) erhohleten oder im Stande blieben, die Steürenanlegungen und Hülfen, womit ſie ſelbſt vom Kaiſer und Reich belegt würden, zu entrichten (n. XIX). Es laſſen ſich auch derley Privilegien, nachdem ſich die Umſtände ſo ſehr geänderet, und ſchier alle Reichsbeſchwerden auf die Unterthanen hinüber geſchoben worden, nicht mehr ſo leicht, und kaum in der äuſſerſten Noth ausüben.

(a) apud Lünig L. c. pag. 517.
(b) ibid. pag. 464. ſeq.
(c) Salmannsweiliſches Privilegium cit. pag. 517.

XLVII. Ueberhaupt zu reden iſt der Reichsabſchied vom Jahr 1654 und deſſen §. 180. das erſte Reichsgeſetz, wodurch den Reichsſtänden insgemein das Recht zu Landesſteüern in gewißer Maaſſe und mit folgenden Wor-

ten eingeräumet worden: Es ſollen jedes Churfürſten, Fürſten und Standslandſaſſen, Unterthanen und Bürger zu Beſetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsſtand zugehörigen nöthigen Veſtungen, Plätzen und Garniſonen, ihren Landsfürſten, Herrſchaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorſamlich an Hand zu gehen ſchuldig ſeyn (a). Dieſes Recht war alſo noch ſehr eingeſchränkt. Es gieng allein auf die nöthige Veſtungen, und ihre Garniſonen, und auch nicht auf deren ganzen Unterhalt, ſondern nur auf einen Beytrag. Von einer anderweiten regulirten Mannſchaft in Fridenszeiten wußte man damals noch nichts: und eben ſo wenig waren die Leibgarden zu Roß und zu Fuß bekannt. Die Chur- und Fürſten hatten ihre Trabanten und Schloßwächter, und damit waren ſie zufrieden (b).

(a) R. J. de an. 1654. §. 180.

(b) Moſer Grundſetze des Beſteuerungsrechts derer deutſchen Reichsſtände 10. S.

XLVIII. Weil aber die Sache immer höher getrieben wurde, und ſich zwiſchen Ständen und Unterthanen manche Streitigkeiten erhuben: ſo ward verſchiedene mal, ſonderlich aber im Jahre 1670 auf dem Reichstag auf die Erläuterung und Ausdehnung des berührten §. 180 angetragen. Man konnte aber nicht einig werden, und kamen am Ende zwey Aufſätze heraus. Laut des churfürſtlichen, womit auch die meiſten im Fürſtenrath verſtanden waren, ſollten die Unterthanen zur Befolgung der Executionsordnung, Reichs- und Landsdefenſion, Friedensſchlußmäßigen Bündniſſen, auch zu Beſetz- und Erhaltung der Veſtungen, Oerter, Plätze, Garniſonen, Verpflegung der Völker, und Verſchaffung anderer hierzu behörigen Nothwendigkeiten ihren Obern jedesmal die erforderende Mittel beyzutragen ſchuldig ſeyn, und hierwider kein Klage

von

von ihnen bey denen hôchſten Reichsgerichten angenommen, und die angenommene abgeſtellt werden. Nach dem Aufſatze der übrigen Fürſtlichen und Städtiſchen aber ſollten die Unterthanen nur zur Beſetz- und Erhaltung der nöthigen Veſtungen, und geziemender Verpflegung der Völker ihrem Landesherrn mit hüflichen Beytrag an die Hand zu gehen ſchuldig ſeyn. Das Reichsgutachten ſelbſt gieng dahin, daß weil man ſich nicht hätte vergleichen können, vor nöthig befunden worden, beyde Aufſätze Kay. Majeſtät zu hinterbringen (a).

(a) Moſer Nebenſtund. P. V. Abhandl. 22. §. 20.

XLIX. Kaiſerliche Majeſtät antworteten hierauf den 12. Febr. 1671: " es ſeye ſo wohl aus denen Reichs-" ſatzungen, als der uralten Obſervanz genug bekannt, " zu was die Reichsſtände berechtiget, und die Untertha-" nen verbunden ſeyen, und wäre ihro daher nichts lie-" bers zu vernehmen geweſen, als daß dieſe Sache bey " dem letztern Reichsabſchied ohne abſonderliche Aus-" führung wäre gelaſſen worden. So geneigt ſie auch " wären, die Reichsſtände bey ihrem wegen der Reichs-" und Kreisverfaßungen, wie auch der Reichsanlagen " gebührenden Jure collectandi, und jene ſo etwas meh-" rers hergebracht hätten, dabey zu handhaben: ſo könn-" ten ſie doch, daß die Unterthanen ohne einigen Unter-" ſchied nicht nur zur Landsdefenſion, ſondern auch zu " Bündniſſen, wie auch nicht nur zur Erhaltung der " nöthigen, ſondern indefinite der Veſtungen — auch " Verpflegung der Völker, und andern hierzugehörigen " Nothwendigkeiten die jedesmal erforderende Mittel, " folgentlich alles, was an ſie, und wie oft es begeh-" ret wird, zu geben ſchuldig ſeyn, und einige Klagen " von ihnen hierwider nicht angenommen, alle Proceß " abgeſtellt, und keine Privilegen attendirt werden ſol-" len, einmal nicht gehehlen, ſondern werden vielmehr " gemüßiget, einen jeden bey deme, weſſen er berechti-

" get, und wie es bis dato obſervirt worden, verblei-
" ben zu laſſen (a).

(a) Neue Sammlung der Reichsabſchiede 4 Theil, 83 S.

L. Weil dieſe kaiſerliche Reſolution nicht nach dem gemacke der intereſſirten Fürſten war, ſo ſchloſſen Churkölln, Churbayern, Churbrandenburg, Pfalzneuburg, und Mecklenburgſchwerin ein Bündniß zur Behauptung der von ihnen bey dem Reichskonvente aufgeſtellten Grundſätze (a). Auſſer dem aber iſt es in der Hauptſache bey dem Alten verblieben, und noch in der neueſten kaiſerlichen Wahlkapitulation werden nur jene Landſteüern genehmiget, und gehandhabet, welche zur Beſetz- und Erhaltung der einem oder andern Stande zugehörigen Nöthigen Veſtungen, Plätze und Garniſonen umgelegt werden, oder ſonſt rechtmäßig hergebracht ſind (b).

(a) Moſer §. 24.
(b) Art. XV. §. 2 & 3.

LI. Wer ſollte nun bey ſolchem der Sache Hergange und Verhältniße von einem uneingeſchränkten reichsſtändigen Beſteürungsrechte träumen? Und dennoch giebt es Hofpubliciſten, welche dem Landesherrn keine andere Schranken, als die Nothwendigkeit und Nutzen ſeiner Lande ſetzen, und zugleich die Entſcheidung der Frage, ob etwas nothwendig, oder nützlich ſeye? ihm allein einräumen (a); weil 1) das Steüerrecht nach der Regel des allgemeinen Staatsrechts ein Majeſtätsrecht iſt, und nicht von dem Willen der Unterthanen abhängt. Und wenn es gleich 2) vor zeiten von den Reichsſtänden nicht ſo frey ausgeübet worden, ſo iſt es eine res meræ facultatis, wider welche kein Herkommen ſtatt hat. Es können auch 3) die Unterthanen mit Recht nicht klagen, ſo lange ihnen nicht mehr aufgelegt wird,

als ſie ertragen können. Und weil es 4) den Unterthanen gemeiniglich an nöthiger Einſicht, oder an gutem Willen gebricht, ſo müßte öfters das gemeine Weſen leyden, wenn ihre Einwilligung zu allen Abgaben nöthig wäre.

(a) Jckſtatt Vindic. territorial. poteſt. adverſ. Capitulat. Compactat. & liter Reverſ. abuſus §. 39.

LII. Dieſe Scheingründe aber verſchwinden, wenn man antwortet ad 1) das reichsſtändiſch- oder landesherrliche Beſteüerungsrecht iſt zwar ein Recht der Majeſtät, aber nicht der platoniſchen, ſondern der deütſchen: und dieſe hat niemal in ihrem Umfange ein uneingeſchränktes Steüerrecht begriffen. Eben darum auch iſt nicht das allgemeine Staatsrecht, ſondern die allgemeine Reichs- und eines jeden Landes beſondere Verfaſſung die Richtſchnur dieſes Rechts. Ad 2) hätten die Reichsſtände das Beſteüerungsrecht allzeit in voller Maaſſe beſeſſen, ſo wäre der Streit über die Ausdehnung des 180. §. jüngſten Reichsabſchieds, und noch mehr die kaiſerliche Ratification, welche doch nicht einmal erhalten werden konnte, unnöthig geweſen. Ad 3) Welches Recht bevollmächtiget wohl einen Landesherrn, ſeinen Unterthanen von ihrem rechtmäßig erworbenen Vermögen alles zunehmen, was ſie ermangeln können? Ad 4) wenn der Fall in den Reichsſatzungen und der Landsverfaſſung nicht beſtimmt iſt, ſo muß der Landesherr ſowohl, als der Kaiſer in Anſehung des Reichs geſchehen laſſen, daß die Unterthanen ihr eigenes Wohl nicht beherzigen. Er darf aber deßwegen doch nicht mit Gewalt durchſetzen, ſondern kann ſich nur an den Kaiſer, oder ein höchſtes Reichsgericht wenden.

LIII. Genug der Kaiſer und die höchſten Reichsgerichte erkennen kein anderes Steüerrecht, als welches in den Reichsgeſetzen, und in der Obſervanz eines jeden Ge-

bieths gegründet iſt. Schreitet einer über dieſe Schranken hinaus, ſo wird er, wenn er nicht zu mächtig iſt, mit Nachdrucke zur Gebühr zurück gewieſen. Karl Leopold, Herzog von Mecklenburg kann zum Beyſpiele dienen. Er hielt viele Trouppen, und durch deren Hilfe wollte er eine deſpotiſche Regierung einführen. Er ſchrieb Steüern nach Gefallen aus. Die Landſtände aber klagten wider ihn bey dem Kaiſer, und erhielten einen thätigen Beyſtand. Alle Höfe mißbilligten ſein Verfahren, und er fand nirgends einige Hilfe. Er blieb zwar deſſen ungeachtet auf ſeinem Kopf aber zu ſeinem gröſten Nachtheil. Die kaiſerliche Kommißion führte in ſeinem Namen die Regierung des Lands: er aber lebte und ſtarb in ſeiner eigenen Veſtung Dömitz gleichſam als ein Gefangener.

LIV. Doch folget hieraus nicht, daß gar keine andere Steüern Platz haben. Glaubt der Herr, es ſeyn zu dieſem oder jenem Zwecke einige nothwendig, ſo darf er wohl darauf antragen: er muß aber ſeine Unterthanen darum ankommen, und kann ſie wider ihren Willen zu nichts nöthigen, viel weniger ohne ihre Beyſtimmung einſeitige Anlagen ausſchreiben (a). Es iſt, ſchreibt Herr Moſer, darinn zwiſchen ſolchen Ländern, wo Landſtände ſeynd oder nicht, von Rechts wegen gar kein Unterſchied, und es iſt ein gewaltiger Irrthum, wann man vermeynet, ein Reichsſtand, der keine Landſtände hat, habe dießfalls freyere Hände. Nichts weniger! thut er etwas dergleichen, und es kommt zur Klage, wird eben ſo wohl wider ihn geſprochen, als wenn er Landſtände hätte (b).

(a) Kemmerich cit. lib. 7. cap. 7. §. 61. ſeqq.

(b) Grundſätze des Beſteüerungsrechts 12. S.

LV. Zwar hat der kaiſerliche Reichshofrath den 10. Jäner 1736 in Sachen Baſel contra Baſel erkannt,

daß

daß der Herr Biſchof (wie jedem Reichsfürſten vi Superioritatis zuſtehet) in caſibus neceſſitatis publicæ das Jus collectandi alleinig ohne derer Landſtände zu erfordern habenden Conſens, ohngehinderet zu exerciren haben ſolle. Allein die gleich darauf folgende Worte: ſo viel aber das eigentlich zu determirende Quantum oder die Mittel und Wege, die erfoderliche Summe Gelds aufzubringen, auch die Austheil- Liefer- und Verwendung der Steüern, oder deſſen Surrogati, des Aceiſes ſelbſten, anbetrift, ſoll ſolches alles nach der alten Obſervanz — weiter veſtgeſtellt, und regulirt werden; zeigen deütlich daß nur von wahren Nothfällen, und nur von der Frage: ob Steüern nöthig ſeyen oder nicht? keines wegs aber von andern Fällen, und noch weniger von der Frage, wie viel, und auf welche Art dieſebe umzulegen und anzuwenden ſeyn, verſtanden werden müſſe (a).

(a) Verfaſſer der Abhandlung von Receßwidrigen, oder doch unbewilligten Landſteüern §. 16. & ſeq.

LVI. Iſt die gemeine Noth nicht offenbar, oder will nur etwa der Nutzen des gemeinen Weſens vorgeſpiegelt werden: ſo müſſen die Unterthanen auch über die Queſtion an, oder ob Steüern auszuſchreiben ſeyen? gehört werden. Sie ſind, ſchreibt abermalen Herr Moſer, nicht ſchuldig, ſich ihres Landesherren, und ſeiner Staatsminiſter Einſichten aufdringen, oder ſich von der Mituunterſuchung, ob etwas nothwendig oder räthlich ſeye, unter dem Vorwande ausſchlieſſen zu laſſen, daß dieſes Staatsſachen ſeyn, ſo allein vor den Regenten und ſein Kabinet gehörten, welche auch die Landſtände nicht verſtünden, und denen man ohne Gefahr nicht alle geheime Umſtände mittheilen könnte u. d. g. Nein! wozu ſie Geld geben ſollen, ſo ſie ſchuldig ſeynd, davon dörfen und müſſen ſie wiſſen, es genau prüfen, und können Ja oder Nein ſagen (a).

(a) Grundſätze des Beſteûerungsrechts 12. S.

LVII. Es iſt auch kein Unterſchied zu machen, ob zu einem beſondern Zwecke gewiße Steûern ausgeſchrieben, oder die ſchon vorhandenen dahin verwendet werden wollen. Denn wenn auch nur die ordinari Steûern umgelegt und eingetrieben werden, ſo können ſie doch, wo nichts anderes hergebracht iſt, nur zu Reichs- und Kreisnothdürften, zur Vollſtreckung der Executionsordnung, und zur nöthigen Landsſchützung ausgelegt werden (a). Macht der Landesherr eine andere Verwendung, ſo iſt er ſchuldig, den Schaden, und ſonderbar die Reichs- und Kreispräſtanda aus dem Seinigen zu erſetzen (b). Wäre er aber auſſer Stand, oder die Landſchaftskaße von ſonſten Jemand beſtohlen oder ausgeleret worden, ſo müßten freylich die Unterthanen das nöthige noch einmal zahlen und herſchieſſen (c).

(a) Moſer von der Landeshoheit in Steûerſachen cap. 11. §. 10.

(b) Reichshofraths Concluſum beym Freyherrn von Cramer to. 1 Obſ. 186. §. 3.

(c) Ziegler de Jur. Majeſtat. lib. 2. cap. 4. §. 13. Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 2. Theil 8. Abhandl. §. 12.

LVIII. Obwohlen alſo 1) in einigen Reichsprovinzen die ſo genannten Kammerbeyträge, oder Steûern zum Unterhalte des Landesherrn üblich ſind: und 2) in einigen Orten, wo keine Landſtände vorhanden, und die Unterthanen knechtlicher, als anderwo, beherrſchet werden, die Landesherren ſelbſt einen Theil an den Landsſteûern beziehen (a): dann 3) in etwelchen Gebiethen die Beſitzer gewißer Güter, welche dem Lande nicht incorporirt ſind, ihre Steûern nicht in die Landſchaftskaße, ſondern in die Rentkammer des Landesherrn einſchüften müßen (b): ſo gilt doch dieß alles nur dort, wo es durch lange Gewohnheit, oder Verträge eingeführt iſt.

(a)

(a) Ludolf Symphor. Conſult. & Deciſ. Forenſ. to. 1. conſult. 10. pag. 326. & ſeq.

(b) Moſer L. c. cap. 4. §. 7.

LIX. Eben ſo 4) liegen die Fräulenſteuer oder Ausſteüer der Töchter des Landesherrn, und bey geiſtlichen Reichsſtänden der Aufwand auf die Konfirmation, Benediktion oder Konſekration, und Inveſtitur dem Lande nur ſo weit zur Laſt, als ſie auf der Obſervanz, Verträgen oder ſonſtiger Bewilligung der Unterthanen beruhen (a): und was auch hierinnfalls in einem Lande oder Gebiethe vertragen, oder hergebracht iſt, läßt ſich auf ein anderes nicht verbreiten (b). Gleichwenig 5) ſind die Unterthanen ſchuldig, die landesherrlichen Räthe, und Beamten (die Landſchaftskaßier und Steüereinnehmer ausgenommen) zu unterhalten (c), oder zur Aufſtellung einer beſondern Leibwache die Köſten herzuſchieſſen (d). Noch weniger 6) kann ihnen zugemuthet werden, des Landesherrn eigene Schulden ganz, oder einen Theil davon zu übernehmen, und zu bezahlen (e). Alle dieſe Sätze hat auch das Reichskammergericht im Jahr 1727 in den naſſauſiegiſchen Streithändeln angenommen u. beſtättiget *

(a) Kreittmayr grundriß des allgemein deütſch- und bayriſchen Staatsrechts §. 91. Moſer L. c. cap. 5. §. 37.

(b) Beck de Jur. Vogteic. immed. cap. 16. §. 2. Klock de Contribut. cap. 8. n. 27.

(c) Strube Obſerv. Jur. & hiſt. germ. IV. §. 12. Cellar. de Doman. Princip. cap. 1. §. 6.

(d) Fritſch de Excub. cap. 6.

(e) Ziegler L. c. §. 11.

* Es erkannte nämlich zu Recht, daß "ſoviel das erſte gravamen
" betrift, beklagte Landsherrſchaft bey dem Jure collectandi,
" und bey der Macht, die contributiones nach erheiſchender
" Nothdurft zu vermehren und zu vermindern, zu ſchützen ſeye,
" jedoch alſo und dergeſtalt, daß ſolches Recht Reichskonſti-
" tutionsmäßig gebrauchet, auch zu privat in das publicum
" nicht einſchlagenden Ausgaben, beſonders zu Reis- und Kü-

" chengelder, zu Bezahlung der nicht auf dem Lande haftender
" Schulden, zur Hofhaltung, oder zu beſtändiger Unterhal-
" tung der Grenadiercompagnie keine Schatzung, ſondern
" allein zu Beſtreitung der Reichs, Kreis und allgemeinen
" Landlaſten ein denſelben proportionirtes Quantum an Scha-
" tzung ausgeſchrieben werde.

LX Es wollen zwar einige jene Schulden ausneh-men, und auf das Land legen, welche ein Landesherr nicht ſelbſt gemacht, ſondern nur angetreten, oder durch Unglücksfälle ſich zugezogen hat, und zu zahlen auſſer Stande iſt (a). Wenn aber die Unterthanen ſich hierzu nicht freywillig anlaſſen, ſo iſt es rathſam ſich an den Kaiſer zu wenden, wie dann im Jahre 1465 das Reichs-gottshaus Urſperg vom Kaiſer Friderich dem III. groſ-ſer Schulden halber die Freyheit erhalten, auf die, ſo auf ſeinen Gerichten, Gebieten, Gründen, und Bo-den geſeſſen ſeynd und wohnen, und darinn gut lie-gen haben, in was Würden, Stands oder Weſens die ſeynd, zimmliche Steüer zu legen (b). Und nur erſt den 15 Jan. 1773 hat der Reichshofrath den herzog-lich Sachſen Coburgſaalfeldiſchen Unterthanen gerichtlich zugeſprochen, zur landesherrlichen Schuldentilgung einen den Landskräften angemeſſenen, doch ergiebigen Beytrag zu leiſten (c).

(a) Vitriarius Inſt. Jur. publ. lib. 3. tit. 18. §. 65.

(b) Urſpergiſcher Freyheitsbrief, geben zu Neuſtatt den Montag nach ſanct Veitstag 1465.

(c) Beym Moſer von Kammeralſachen 124 S.

LXI. Weil die Reichsanlagen auf die Unterthanen mit dem Bedinge, daß ſie nicht über eines jeden Stands-gebühr belegt (n. XXVI), und ihnen dieſe Gebühr ei-gentlich und ausdrücklich kundbar und namhaft gemacht werde übertragen worden; die Landesſteüern aber groſſen Theils von ihrer Einwilligung abhangen (n. LIV.)

LIV.); auch ihnen überhaupt daran gelegen iſt, daß ihr Schweiß nicht verſchwendet, ſondern zweckmäßig angewendet werde: ſo haben ſie auch in Anſehung der Seüern ſchier allenthalben gewiße Gerechtſamen, doch mehrere in einem, als in einem andern Reichslande. Gemeiniglich 1) wird in jenen Provinzen, wo noch Landſtände übrig ſind, das Anſinnen an dieſe gerichtet, und ihnen die Einziehung der Steüern und gleichſam ein Jus ſubcollectandi geſtattet (a); 2) die eingehende Anlagen werden nicht in des Landesherrn Kammer, ſondern in die Landſchaftskaße eingeworfen, und entweder von den Landſtänden ſelbſt oder einigen, von ihnen eigentlich dazu aufgeſtellten Landſchaftsbeamten verwaltet (b). Wo auch 3) die Steüern unmittelbar von dem Landesherrn, oder ſeinen Räthen bezogen werden, müſſen ſie doch namentlich den Unterthanen angezeigt, und eine beſondere Rechnung darüber geführt werden.

(a) Kreittmayr cit. §. 91.

(b) Moſer von der Landeshoheit in Steüerſachen cap. 11. §. 8.

LXII. Die Art, wie ſolches geſchehen ſoll, hat das kaiſerliche Reichskammergericht in der ſchon ob-angeführten naſſauſiegiſchen Rechtſache folgender Maaſſen beſtimmt: " zu welchem Ende die fürſtliche Landsherrſchaft denen Lands- oder Gemeindvorſtehern gegen dem " Eingang eines jeden Jahrs einen ohngefährlichen Entwurf, was in dem bevorſtehenden Jahr zu Beſtreitung " der Publicorum erforderet werden dörfte (ohne jedoch, " daß die Unterthanen eine ganz genaue Berechnung zu " fordern haben) vorzulegen, und dafern in einem Jahr " eine nicht vorgeſehne, in das Publicum einſchlagende, " und das bereits ausgeſchriebene Quantum überſteigende " Ausgabe vorfallen ſollte, ſolche denen Vorſtehern ebenmäßig in Specie anzuzeigen; hingegen aber den etwaigen Ueberſchuß eines Jahrs in den folgenden Jahren " nachzutragen, ſchuldig ſeyn ſolle " (a).

(a) in der Reichsfama 6 Theil 49 S.

LXIII. Als ſich aber einige Landſtände in dieſer Sache gar zu viel herausgenommen haben: ſo will 1) der Kaiſer nicht gut heiſſen, noch zugeben, daß die Landſtände die Diſpoſition über die Landſteüern, deren Empfang, Ausgab und Rechnungsreceßirung, mit Ausſchlüßung des Landesherrn privative vor- und an ſich ziehen (a). Und wem 2) Jemand eine Forderung an die Landſchaftskaße macht, ſo kann er ſich nicht unmittelbar an ein höchſtes Reichsgericht wenden, ſondern muß ſeine Klage bey dem Landesherrn anbringen, wenn anders dieſer kein eingeworfenes Gut mit der Steüerkaße hat, ſondern derſelben Verwaltung entweder den Unterthanen ſelbſt, oder dazu verpflichteten Beamten überläßt. 3) Ordentlicher Weiſe iſt einem Landesherrn nicht verbothen, den alten Steüerſtock zu ändern, und einen neuen nach dem gegenwärtigen Vermögen der Unterthanen verfaſſen zu laſſen (b).

(a) Capitulat. Cæſar. Art XV. §. 3.

(b) Kammergerichtsurtheil beym Moſer von der Landeshoheit in Steüerſachen cap. 2. §. 52.

LXIV. Da das Beſteüerungsrecht ein Stück der Landeshoheit iſt (n. X), ſo erſtrecket es ſich ſonder Zweifel auf alle Unterthanen. Ob aber auch die Auswärtigen, welche Güter im Lande beſitzen, dazu verbunden ſeyn, iſt vor dieſem öfters geſtritten worden, wie beym Beſold (a) nachgeſehen werden kann. Heut zu Tage hängt die Entſcheidung dieſer Frage von der Eigenſchaft der Steüern ab. Die perſönlichen und vermiſchten, oder die Kopf- und Vermögensſteüern fallen allein auf die Unterthanen (b). Die Grundſteüern aber liegen auf den Grundſtücken, und wer dieſe beſitzt, muß auch jene erlegen, er mag ein Unterthan oder ein Fremder, geiſtlich oder welt-

lich

lich ſeyn (c). Und ſo iſt es von der Zeit an, als die Beſteüerung nach dem gemeinen Pfenning ihren Abſchied bekommen, in ganz Deutſchland gehalten worden.

(a) Conſil. 279.

(b) Idem ibid. n. 40. & ſeq.

(c) Gail lib. 2. Obſ. 53. n. 10. Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 39. Theil Abhandl. 5.

LXV. Weil aber anfänglich die freyen Reichsbürger von all ihrem Vermögen allein an dem Ort ihres Wohnſitzes; die Leibeigene hingegen gemeiniglich ihren Leibherrn zu ſteüern angewieſen worden (n. XX.): ſo konnte es nicht anders geſchehen, als daß manche Güter nicht dem Landesherrn, ſondern einem Auswärtigen und wohl auch einem andern Kreiſe ſteüerbar blieben (a), oder wo ſie unmittelbar einem andern Reichsſtande zugehörten, mit der Zeit, und nachdem die ganze Laſt auf die Unterthanen gewälzet worden, ſowohl als andere Kammergüter ſteüerfrey wurden. Da ſie aber dem nämlichen Kreiſe, dem ſie einmal ſteüerbar waren, noch iezt in habitu collectabile ſind, ſo können ſie von dem Landesherrn, unter dem ſie gelegen, nicht erſt neüer Dingen zu ſeiner Steüerkaße gezogen worden (b).

(a) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 10. Theil 1. Abhandl. §. 1.

(b) Arg. Capitulat. Cæſar. Art. XII. §. 1.

LXVI. Die Reichsritterſchaft behält vermöge der kaiſerlichen Privilegien auch auf den veräuſſerten Gütern das Steüerrecht. Weil aber die ritterſchäftliche Steüern keine Landesſteüern, ſondern in ſo weit eine Gattung der Reichsanlagen ſind, als daraus dem Kaiſer die ſogenannte ſubſidia charitativa entrichtet werden: ſo pflegen dergleichen Unterthanen an manchen Orten, auch von ihren Landesherrn mit einem gewißen, doch weit geringern

gern Steüerfuſſe, als andere Unterthanen belegt zu werden, weil dieſe auch die Reichs- und Kreis- jene aber nur die Landſteüern mit zu tragen ſchuldig ſind.

LXVII. Die Landesherrn ſelbſt ſind nicht nur für ihre Perſonen, und Familien, wen ſie einige haben, ſondern auch in Anſehung ihrer Kammeralgüter und Gefälle ſchier in ganz Deutſchland von allen Arten und Gattungen der Steüern befreyet. Wofern ſie aber neue und zuvor ſteüerbare Grundſtücke durch Kauf oder andere Wege an ſich und zu ihrer Kammer ziehen: ſo müßten ſie auch die darauf haftende Steüern tragen, ſo lange ſie kein anderes Surrogat unterſtellen (a). Mit den herrſchaftlichen Räthen Beamten und Bedienten wird es verſchiedentlich gehalten. An den meiſten Orten geben ſie nichts, auſſer ſie beſitzen liegende Güter oder treiben bürgerliche Nahrung: an andern Orten ſind nur die höhere Officianten, und an einigen gar keine Steüer frey (b).

(a) Hallenſes to. 2. lib. 1. conſil. 82. Cramer to. 1. obſ. 186 pag. 460.

(b) Moſer von der Landeshoheit in Steüerſachen cap. 4. §. 16.

LXVIII. Die Geiſtlichen, ſo weltliche Güter beſitzen, ſind in deren Anbetracht eben ſowohl, als die Layen, den Steüern unterworfen. In Anſehung der Kirchengüter aber ſind ſie zwar Kraft päbſtlich- und kaiſerlicher Privilegien befreyet; es bekümmern ſich aber manche groſſe Herren je länger, je weniger darum, und pflegen auch nicht mehr, wie vorzeiten, mit päbſtlichen Indulten ſich zu verſehen, ſondern ſetzen mit eigener Gewalt, und landesherrlicher Vollmacht durch. Oeſterreich hat im Jahre 1763 nicht nur alle geiſtliche Güter und Gefälle in das neue Steüerregiſter eingezogen (Cap. III. n. LXVIII.); ſondern auch eine jede Ordensperſon, die wahre Mendikanten allein ausgenommen, mit einer Kopfſteüer belegt.

In

In Baiern ſteüern alle Klöſter und Stifter, die liegende Güter beſitzen, und die Prieſterſchaft giebt von ihren Pfarrwiedumen eine herkommliche Wiedemſteüer (a).

(a) Moſer L. c. cap. 4. §. 12. Kreittmayr L. c.

LXIX. Sonſt aber werden doch die geiſtliche Güter auſſer den Türken- und derley privilegirten Steüern von allen übrigen für frey gehalten, und der Reichshofrath ſprach den 9 Jänner 1716 in Sachen Arnsburg contra Solms, daß die Grafen von Solms zwar die Türkenſteüer und ſolche privilegirte Reichsanlagen, welche auch allen andern ſonſt eximirten und befreyten Geiſtlichen und Klöſtern univerſaliter vom Kaiſer und Reich aufgelegt werden, erheben, und an gehörige Orte ad deſtinatos uſus lieferen mögen; hingegen aber das Kloſter in poſſeſſione vel quaſi der Befreyung von gemeinen Kreis und Landſteüern zu manuteniren ſeye.

LXX. Obwohlen die Grundſteüern auf den Gütern haften, ſo ſind ſie doch eigentlich und unmittelbar eine Bürde der Früchte und des Ertrages, wovon ſie auch ihre Maaſſe und Beſtimmung erhalten (a). Wenn daher 1) ein Grundſtück durch eine Ueberſchwemmung, oder auf andere Weiſe zu Grunde gehet, oder unbrauchbar gemacht wird, ſo muß die Steüer nachgelaſſen, oder geminderet werden (b). 2) Brand, und Krieg, Schaden, Viehſterben ſind billige Urſachen, eine Steüerfreyheit auf eine gewiße Zeit zu ertheilen (c). 3) Obſchon die Unfruchtbarkeit ein oder anders Jahrs von Zahlung der Steüern Niemand entſchuldiget (d), ſo pflegt man doch gemeiniglich denen, die durch Wetterſchläge verunglücket worden, die Steüern nach Gröſſe des Schadens ganz oder zum Theile nachzuſehen. Und weil auch die übrigen Unterthanen ein gleiches Unglück zu fürchten, und

den nämlichen Nachlaß zu hoffen haben, ſo wird man nicht leicht hören, daß Jemand ſich dieſer Gewohnheit widerſetze.

(a) Arg. L. 13. q. de Impenſ. in res dotal. L. 27. §. 3. ff. de Usuruct. Beſold L. c. n. 49.

(b) L 4. §. 1. ff. de cenſ. Leyſer vol. VII. Spec. 502. med. 9.

(c) Moſer L. c. cap. 9. §. 2.

(d) Ziegler de Jur. Majeſt. lib. 2. cap. 2. §. 7.

§. IV.

Von der Reichsprälaten Nachſteuer- und Abzugsrecht

Innhalt.

N. 71 Was dieſes Recht ſey, und wem es zuſtehe? 72 Woher es rühre, 73 und wie es ausgebreitet worden? 74 Die Nachſteuer iſt eine Bürde der Unterthanen. 75 Ob auch Beamten und Bediente, 76 Pachter, Realunterthanen, und Geiſtliche dazu verbunden ſeyn? 77 Auch die wahre Unterthanen ſind nur beym Abzug aus dem Lande, 78 und von dem, was ſie mitnehmen, 79 an Geld oder an Fahrniſſe, 80 die Nachſteuer ſchuldig. 81 Der Abzug trift die Erben. 82 Ob auch die Erben der Geiſtlichen darunter zu zählen? 83 Wie es deßhalben im Oeſterreiſchen, 84 und an andern Orten gehalten werde? 85 Ob die Erben der Beamten und Bedienten frey ſeyn? 86 Der Abzug wird nur von Erbſchaften, 87 nicht aber von Schulden und Schankungen bezahlt. 88 Ob die Nachſteuer nnd Abzug von neuem eingeführt werden könne? 89 wird verneinet. 90 Die widrigen einwendungen 91 werden widerlegt, 92 Ausnahme. 93 Die gegenſeitige Meynung giebt kein ſicheres Recht.

LXXI. Nachſteuer und Abzug bedeuten in weitläufigerem Verſtande jene Abgabe, welche die Unterthanen, wenn ſie aus dem Lande ziehen, von ihrem Vermögen, und die Auswärtigeu von jenem, was ſie erbweiſe aus einem fremden Gebiethe ziehen, der Ortsobrigkeit zu entrichten haben (a). In der engern und eigentlichen Bedeutung aber wird jenes, was die ausziehende Unterthanen reichen, Nachſteuer, die Abgabe der auswärtigen Erben aber Abzug genannt. Beyde beſtehen gemeiniglich in dem zehenden Pfenninge des Guts, ſo aus dem Lande gehet. Es iſt zwar ungewiß, ob ſie eine Wirkung der Landeshoheit ſeyn (b: doch gehören ſie dem Landesherrn, wenn ſchon ein anderer die Steuerbarkeit hat. Oefters gebühren ſie auch dem Niedergerichtsherrn, und zwar ehender als dem Obergerichtsherrn c). Hat einer die Dorf- oder andere die Ettergerichtsbarkeit, ſo ſtehen ſie dieſem vor jenem zu (d).

(a) Pfeffinger ad Vitriar. lib. 3. tit. 18. §. 42. not. c. Tubingenſ. vol. VII. conſil. 8. n. 16.

(b) Kreittmayr Grundriß des allgemeinen deutſch-und bayriſchen Staatsrechts § 91.

(c) Lyncker vol. I. Reſp. 33. §. 2.

(c) Stryck in U. M. tit. ad Municipal. §. 12.

LXXII. Woher dieſes Recht enſtanden ſey, iſt ein Rätſel. Heinecc (a), und Leyſer (b) ſuchen die Quelle in der alten Eigenſchaft der Leibeigenen; aber nach dem Urtheil des Freyherrn von Cramer (c) vergebens, weil der Abzug nicht dem Leibherrn zukömmt, und von den Kaiſern verſchiedenen Reichsſtädten, deren Bürger doch keine Leibeigene ſind, zuerkannt worden (d). Andere leiten es von dem Steuerrecht her, und auch dieſen will der Herr von Cramer nicht Recht laſſen, weil die Nachſteuer älter als das Steuerrecht, und an einigen Orten ſchon im Jahr 1411 üblich geweſſen ſeyn ſoll. Nachdem aber bereits oben (n. XLI) gezeigt worden, daß die Be-

ſteuerungsgerechtſame ſchon im dreyzehenden Jahrhunderte ausgeübet worden, ſo fällt der crameriſche Beweis hinweg, und bleibt ſehr wahrſcheinlich, das Nachſteuer- und Abzugsrecht rühre urſprünglich von den Städten und ihrem Steuerrechte her *

(a) Elem. Jur. germ. lib. 1. §. 61. *

(b) Vol. VI. Spec. 430. med. 1. & ſeq.

(c) Wetzlar. Nebenſtund. 6. Theil 1. Abhandl. §. 5.

(d) Beym Pfeffinger L. c. §. 43. not. a.

* Ich führe zum Beweiſe nur zwo Urkunden an. Der Kaiſer Max der I. erlaubte im Jahr 1508 der Stadt Kempten, daß, "wann und ſo oft ſich hinführ über Kurz oder Lang begebe, daß einer oder mehr Mitbürger zu Kempten die Hab und Güter, liegende oder fahrende, ſo in ihrer Steuer waren, oder ob Jemand andern auſſerhalb der Stadt, wer der oder die wären, dergleichen Hab und Güter durch Kauf, Wechſel, Uebergab, Erbſchaft, oder in andere Wege, bey ihnen zuſtünden, oder anfielen, die ſolche Haab und Güter aus der Stadt Kempten, und ihrer Steuer verändern und ziehen wollten, alsdann Bürgenmeiſter und Rathe von ſolchen Haab und Gütern, liegenden und fahrenden, durchaus allzeit den zehenden Pflenning für die Nachſteuer zu Ergötzlichkeit des Abzugs und Nachtheils, ſo ihnen dadurch an ihrer jährlichen Steuer beſchicht, nemmen, entziehen und behalten ſollen und mögen." Beym Lünig Reichsarchiv part. ſpecial, continuat. 4. to. 1. addend. tit. Kempten §. 21.

Der Reichsſtadt Lindau beſtätigte Karl der V. das Recht, das Burgermeiſter und Rath "von allen Erbfällen und Gütern, die in ihrer Steuer ſeyn, auf auswendig und fremd Perſonen geiſtlich und weltlich fallen und kommen den Abzug haben und nemmen ſollen" und mögen ibid. tit. Lindau §. 23.

LXXIII. Was die Reichsſtädte durch kaiſerliche Freyheitsbriefe erhalten, haben ſich andere Reichsſtände nach und nach ſelbſt beygelegt, und theils durch landesherrliche Verordnungen, theils durch bloſſe Gewohnheit in dem Ihrigen eingeführt. Die Reichsgottshäuſer mögen wohl, weil ſie in derley Fällen nicht nur den Beütel,

ſondern

ſondern aus das Gewißen zu Rathe zu ziehen pflegen, die letzten geweſen ſeyn, die Theil daran genommen haben. Noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts hat eine gewiße Reichsprälatur dem Avocatencollegio zu Augſpurg die Frage zur rechtlichen Beantwortung eingeſchickt: Ob von Heürathgütern der zehend Pfenning Abzug Nachſteuer oder Hinterlaß, wie mans hinc inde zu nennen pflegt, könnte licité genommen werden, in Anſehung denſelben viel benachbarte bey 18 oder längſtens 20 Jahren hero zunehmen pflegen. Doch die Menge der vorangehenden nöthigte ſie zur Nachfolge, und das Recht der Widergeltung rechtfertigte ihre Nachahmung. Und ſo iſt endlich das Abzugsrecht faſt in ganz Deutſchland ein- und angenommen worden (a).

(a) Gail lib. 2. Obſ. 36. n. 9. Vitriarius lib. 3. Inſt. Jur. publ. tit. 18. §. 43. Mager de Advocat. armat. cap. 10 §. 197.

LXXIV. Die Nachſteuer iſt eine Bürde der Unterthanen (n. LXXI); und zwar, wenn auf den Urſprung und die erſte Bewegurſache dieſes Rechts zurück geſehen wird, nur derjenigen, welche zu ſteuern ſchuldig ſind (a). Nachdem man aber noch andere Beweggründe vom Zaune abgebrochen, und die Nachſteuer auch als eine Vergeltung des genoſſenen Schutzes zu betrachten angefangen hat, ſo iſt dieſe Laſt ſchier allenthalben auf alle Unterthanen verbreitet worden (b). Nur wird hin und wider noch geſtritten, ob auch die zeitlichen Unterthanen, beſonders die Räthe, Beamten, Aerzte, öffentliche Lehrer, und Bedienten von dem was ſie während ihres Dienſts oder Aufenthalts im Lande verdient, oder gewonnen haben, zur Nachſteuer verbunden ſeyen? Vitriarius ſcheint es zu bejahen (c): er ſetzet aber ein Statut voraus. Die Obſervanz iſt auch nicht gleichförmig. An einigen Orten werden ſie von der Nachſteuer freygelaſſen, an andern dazu angehalten (d).

(a) Multzius Corp. Jur. publ. part. 2. cap. 17. pag. 552. Pfeffinger L. c. ad. §. 50. pag. 1488.

(b) Gail cit. obſ. 35. n. 9. Mager L. c. §. 192. ſeq. Beck de Jur. detract. P. I. cap. 5 obſ. 3.

(c) L. c. §. 47.

(d) Barth diſſenſ. in Prax. pag. 526.

LXXV. Wo aber weder Landrecht, noch Gewohnheit den Streit entſcheidet, halten die meiſten Staatsrechtsgelehrten dafür, daß nur die wahren und eigentlichen Unterthanen die Nachſteuer zu geben ſchuldig, folglich alle vorerwähnte Perſonen davon loszuſprechen ſeyn (a). Nach welcher Meynung auch das Reichskammergericht im Jahr 1757 wider einen von Adel, der ſeinen Beamten wegen verweigerter Nachſteuer mit Arreſt belegt hatte, geſprochen hat (b). Die Grundurſache iſt, weil die Nachſteuer in Gemäßheit ihres Urſprungs allein von ſteuerbaren Unterthanen geforderet werden ſollte, und alle weitere Ausdehnung bloß auf Statuten und Gewohnheiten beruhet. Doch ſind hievon diejenigen Bedienten auszunehmen, welche, wie ich oben (Cap, I. n. LXXXVIII) angemerket hab, ausdrücklich oder ſtillſchweigend für wahre Unterthanen auf- und angenommen werden: wie dann die Juriſtenfacultät zu Tübingen aus eben dieſer Urſache vor etlich Jahren einem gewißen Reichsgottshauſe das Recht, ſeinen Bräumeiſter zum Abzug anzuhalten, zuerkannt hat. Ich möchte aber auch hiezu, wenn es nicht ſchon hergebracht wäre, nicht athen.

(a) Mevius P. VII. Deciſ. 365. Beck cit. Obſerv. 3. §. 2. Schrœtter Diſs. de Gabell. Detract. & Emigrat. §. 26. & ſeqq. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen cap. 23. §. 4. Cramer Wetzlar Nebenſtund 11. Theil 2. Abhandl. §. 4.

(b) apud eund. §. 9.

LXXVI. Nach der Lehre der hohen Schule zu Wittenberg, welche Beck mit ſeinem Beyfalle unterſtützet (a), iſt auch ein Pachter, der an einem Orte ein Bauerngut auf gewiße Jahre in Beſtand nimmt, von ſeinem dabey errungenen Vermögen bey ſeinem Abzuge die Nachſteuer zu entrichten nicht ſchuldig. Eben ſo wenig kann den Realunterthanen, welche nämlich nur Güter und keine Wohnung in dem Orte haben, eine Nachſteuer, wenn ſie dieſelben Güter verkaufen, aufgebürdet werden; es wäre dann ſolches ſchon vorher verordnet oder üblich geweſen (b). Die Geiſtlichen ſind, wenigſt ſo lange ſie keine liegende Güter eigenthümlich beſitzen, allenthalben von der Nachſteuer befreyt (c).

(a) cit. cap. 5. obſ. 4.
(b) Vitriar. L. c. §. 48.
(c) Cramer L. c. §. 8. Stryck L. c. §. 14.

LXXVII. Auch die wahren und ſteuerbaren Unterthanen haben nur dann die Nachſteuer zu geben, wann ſie aus dem Lande ziehen (n. LXXI). Wer demnach 1) ſeinen Wohnſitz im Lande behält, hat keine Nachſteuer zu bezahlen, wenn er gleich ſein Geld auſſer Land an Zins legt, oder auswärtige Güter damit erkauft (a). Wofern aber 2) Jemand ſeine Wohnung mit einer andern, doch inner dem Lande, vertauſchet, ſo kömmt es darauf an, ob die Nachſteuer der Landesherr ſelbſt, oder die Ortsobrigkeit beziehe? Im erſten Falle würde die Abforderung der Nachſteuer ordentlicher Weiſe höchſt unbillig ſeyn, weil der, ſo ſeine Wohnung änderet, nach, wie vor, ein Unterthan verbleibet. Im leztern Falle hört alle Unbilligkeit auf (b): Sonſten aber 3) wird kein Unterſchied gemacht, ob ein Unterthan wegen Verbrechen oder ohne Schuld, freywillig oder gezwungen das Land verlaſſe. Alle müſſen ſich zur Nachſteuer bequemmen (c). Und obwohlen viele proteſtantiſchen Rechtslehrer diejenigen, welche der Religion halber das

Land zu räumen genöthiget werden, ausnehmen: ſo iſt doch das Gegentheil im weſtphäliſchen Fridensſchlußе genugſam gegründet (d), und wie ſie ſelbſt bekennen, ſchier allenthalben gewöhnlich (e).

(a) Stryck §. 12. Leyſer ſpec. 431. med. 6.

(b) Pfeffinger ad §. 51. not. a.

(c) Vitriar. §. 52. Beſold theſaur. pract. V. Abſchoß.

(d) Art. V. §. 36.

(e) Pfeffinger ad §. 52. not. d.

LXXVIII. Die aus dem Lande ziehenden Unterthanen ſind nur von dem die Nachſteuer zu entrichten ſchuldig, was ſie mit ſich aus dem Lande ziehen (n. LXXI). Und deßwegen 1) muß die Nachſteuer von allen liegenden und verkauften Gütern (a) nicht nach dem wahren Werth, ſondern nach dem wirklichen Kaufſchilling bezahlt werden, weil der Unterthan nur dieſen und nicht jenen mit ſich aus dem Lande nimmt. Wofern aber zu vermuthen wäre, er habe ſich mit ſeinem Käufer heimlich verſtanden, und einen geringern Preis angegeben: ſo ſtünde der Herrſchaft frey, die veräuſſerten Güter um eben dieſen Preis an ſich zu kaufen (b(. Hingegen 2) iſt der ausziehende Unterthan von jenen liegenden Gütern, die er annoch behält, und durch andere verwalten läßt, keine Nachſteuer zu geben ſchuldig (c), weil er in Anſehung derſelben ein Unterthan verbleibt, und die Steuern, wie vor bezahlt (d. Wo auch 3) Güter gegen einander nur vertauſchet, und nicht verkauft werden, hat keine Nachſteuer Platz (e).

(a) Pfeffinger ad §. 55. not. b.

(b) Vitriar. §. 58.

(c) Cruſius de Jur. Detract. cap. 12. §. 19.

(d) Tubingenſ. Vol. VII. Conſil. 8. n. 31. ſeqq.

(e) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 31. Theil Abhand 7. §. 8.

LXXIX.

LXXIX. Ob auch die Fahrniße der Nachſteuer unterworfen ſey, iſt weder unter den Gelehrten ausgemacht, noch durch ein gleichförmige Obſervanz entſchieden. In einigen Orten wird keine, in andern bloß jene Fahrniſſe vernachſteuert, welche eine Zugehörde des liegenden Guts iſt, z. E. Schiff und Geſchirr, Roß und Vieh, jährliche Einkünfte und Dienſtbarkeiten (a). In etwelch kleinern Gebiethen läßt man außer den täglichen Kleidern nichts ohne Nachſteuer hinausſchleppen: und eine gewiße Herrſchaft hat ſo gar von einem paar neuen Hoſen, die ein Novitz mit ſich ins Kloſter gebracht, die Nachſteuer geforderet und bezogen. Das baare Geld und Kapitalien werden ſchier nirgends freygelaſſen, Liedlohn und Salarien ausgenommen. Es iſt auch nichts daran gelegen, ob die Fahrniße und Kapitalien inn- oder außer Lande liegen. Denn das fahrende Vermögen folget der Perſon (b), und die Kapitalien werden unter die fahrenden Güter gerechnet (c). Von Rechts wegen aber ſollten nur von jenem die Nachſteuer genommen werden, was bisher verſteueret worden (d). In einem Reichshofraths Concluſo vom 28 May 1754 in Sachen Regensburg contra Reüß heißt es: Ihro Kay. Majeſtät vermöchten nicht abzuſehen, mit was Fug und Recht von auswärts gelegenen Grundſtücken und unter eines andern Reichsſtands Jurisdiction befindlichen Erbſchaft Mobilien oder Handlungseffecten obbeſagten Erben eine Nachſteuer und Abzugsgeld angeſonnen werden könne (e).

(a) Cramer cit. P. XI. Abhandl. 2. §. 4.

(b) Berlich P. III. concluſ. 52. §. 66. 74. ſeqq. Gail. lib. 2. obſ. 124. n. 16.

(c) Arg. L. 86. de legat. III. L. 35. §. 3. ff. de hæred. Inſtit.

(d) Coccey diſs. de Jur. Detract. §. 6.

(e) Beym Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen cap. 23. §. 19.

LXXX. Es mag aber die Nachſteuer von dem liegenden Vermögen allein, oder auch von dem fahrenden genommen werden, ſo iſt doch nur jenes, was der Unterthan hinausziehet, in Anſatz zu bringen: folglich kann 1) nicht auf das geſehen werden, was derſelbe vormals beſeſſen, oder von ſeinen Eltern geerbet hat, ſondern nur auf ſein gegenwärtiges Vermögen, wenn ſchon ſolches bloß durch ſeine eigene ſchlechte Wirthſchaft verringeret worden. Und auch 2) von dem noch vorhandenen Vermögen müßten zuvor alle Schulden abgezogen, und bloß jenes zum Gegenſtande der Vernachſteuerung geſetzt werden, was von dem Unterthanen ſelbſt, und nicht von ſeinen Schuldgläubigern aus dem Lande getragen wird (a). Wie viel aber 3) ein Unterthan hinausziehe, hat er ſelbſt anzuzeigen, und wenn man Urſachen findet, zu vermuthen, er gehe nicht redlich heraus, ſo kann von ihm ein Verzeichniß ſeines Vermögens, auch allenfalls ein Manifeſtationseyd, oder eydliche Bekänntniß abgeforderet werden (b). Und endlich 4) iſt zwar eigentlich der Unterthan, welcher ſein Gut verkauft und davon ziehet, der Schuldner der Nachſteuer. Wird aber der Käuffer von der Obrigkeit erinneret, die Nachſteuer an dem Kaufſchilling zurück zu behalten, und er giebt dennoch alles hinaus: ſo muß er ſelbſt die Herrſchaft befriedigen; und in ſo weit wird die Nachſteuer für eine dingliche, und dem Grunde anklebende Bürde gehalten (c).

(a) Arg. L. 39. §. 1. ff. de V. S. Cruſius cit. cap. 12. §. 15.

(b) Leyſer ſpec. 432. med. 2.

(c) Cramer Wetzl. Nebenſtund. 31. Theil 7. Abhandl. §. 1.

LXXXI. Der Abzug fällt auf die Auswärtigen, welche aus einem fremden Gebiethe Güter hinausziehen (n. LXXI). Derohalben 1) gleichwie ein Unterthan, der zwar das Land räumet, ſeine liegende Güter aber behält, und durch andere verwaltet, keine Nachſteuer davon zu reichen ſchuldig iſt (n. LXXVIII): alſo bleibt auch

auch ſein auswärtiger Erb, ſo lange er dieſelben nicht veräuſſeret, von dem Abzuge frey (a), weil er nichts als etwa die Früchte, und auch dieſe nicht als eine Erbſchaft, ſondern als ein Eigenthum hinauszieht. Sonſt aber 2) werden weder die Kinder, wenn ſie ihre Eltern, noch die Eltern, wenn ſie ihre Kinder erben, mit dem Abzuge verſchonet (b). Eben ſo wenig 3) wird in Schwaben den Geiſtlichen und Kirchen, ob ſie ſchon in andern, und auch in proteſtantiſchen Provinzen frey ſind (c), der Abzug nachgeſehen, wenn ſie einem Weltmenſchen ſuccediren, wie dann Karl V die Reichsſtadt Lindau ausdrücklich dahin privilegirt hat (n. LXXII. *).

(a) Tubingenſes L. c. n. 55. ſeqq.

(b) Beſoldus v Abzug & in QQ. politico-jurid. tit. 3, n. 1.

(c) Beck L. c. cap 6. obſ. 4. Schweder Introduct. ad Jus publ. part. ſpecial. ſect. 2. cap. 15. n. 5.

LXXXII. Ob aber auch die Erben der Geiſtlichen den Abzug leiden müßen, iſt eine Frage, die heut zu Tage öfters aufgeworfen wird, und zwiſchen der geiſtlich- und weltlichen Obrigkeit Unluſt erwecket. Die Rechtsgelehrten auf hohen Schulen ſprechen dieſelben ſchier einhellig frey (a): und wenn wir dem Herrn Leyſer glauben, ſo ſtimmen auch faſt alle Völker damit überein und wäre nach ſeiner Meynung die widrige Gewohnheit, wenn anders eine erwieſen werden ſollte, nur von den liegenden Gütern, und nicht von der Fahrniße, welche mit der Perſon gleiche Eigenſchaft hat, zu verſtehen (b). Es ſcheint auch wirklich nicht, wie man mit Grund Rechtens von den Erben der Geiſtlichen einen Abzug fodern könne, ſo lange man die Geiſtlichkeit ſelbſt für frey von Steuern und Nachſteueren erkennt. Denn urſprünglich beziehet ſich ſowohl der Abzug, als die Nachſteuer nur auf ein ſteuerbares Vermögen (n. LXXII.). Will man den Landſchutz zu Hilfe nehmen, ſo macht dieſer weder den geiſtlichen zum Unterthanen, noch ſein Vermögen ſteuerbar. Der

Erb aber genüßt ihn nicht, weil er ein Auswärtiger iſt.

(a) apud Beſold vol. IV. conſil. 152. n. 49.
(b Specim. 431. med. 1. & 3.

LXXXIII. Sehen wir aber auf die Obſervanz, ſo ſpricht man in vielen Kanzleyen ganz anders, als auf den Kanzeln der hohen Schulen. In denen zwiſchen dem Erzherzoge Leopold von Oeſterreich und dem Biſchofe zu Konſtanz im Jahre 1629 geſchloſſenen Konkordaten heißt es: ebenmäßig ſolle von der Prieſtern, und geiſtlichen Perſonen Verlaſſenſchaft, ſoviel der geiſtlichen Ort und Perſonen Erbsportionen darbey belangt, wie auch von denen piis legatis einiger Abzug nicht genommen, der weltlichen Perſonen Erbsportionen wegen aber jedes Orts Gerechtſamen und Herbringen gelaſſen werden. In denen ſogenannten erläuterten Konkordaten oder öſterreichiſchen Reſolutionen vom Jahr 1756 iſt dieſes dahin erkläret worden, daß, ſoviel eines geiſtlichen Orts oder Perſon Erbportion anbelanget, wie auch von piis legatis kein Landesfürſtlicher, wohl aber auch von jenem, ſo de Auſtriaco in Auſtriacum gehet, nach der declaration de an. 1713 & 1727 der grundherrliche Abzug, doch nur einmal, bezogen werden ſolle.

LXXXIV. Weil nun andere Stände glaubten ſoviel Recht, als Oeſterreich in dem Ihrigen zu haben, ſo iſt von vielen ein gleiches, oder auch noch ein mehreres eingeführt worden. Sie mögen ſich aber geirret haben. Oeſterreich war ſchon im Jahr 1629 im Beſitze, ſeine in dem konſtanzer Biſchthume angeſeſſene Geiſtlichkeit mit der Türkenſteuer, und andern Reichsanlagen zu belegen, und hat ſich laut der ob-angeführten Konkordaten nicht nur dieſe, ſondern auch die Landſteuern auf den

Noth-

Nothfall ausdrücklich vorbehalten. Es kann ſomit das Vermögen ſeiner Geiſtlichen für ſteuerbar halten, und in ſolchem Anbetracht auch die Nachſteuer oder Abzug fordern. Wer hingegen nicht ein gleiches Steuerrecht hergebracht hat, kann ſich mit Recht auf den öſterreichiſchen Vorgang in Anſehung des Abzugs nicht berufen: und da auch kein anderer Rechtsgrund mit Beſtande aufzubringen iſt, ſo mögen es diejenigen auf ihr Gewißen, und auch auf zeitliche Verantwortung vor einem höhern Richter nehmen, welche wider das Herkommen ohne Geſetze und Verträge in gemeldten Fällen den Abzug zu nehmen, und ihren oder ihres Herrn Beûtel mit einem geiſtlichen Raube zu bereichern ſich neûerlich anmaſſen.

LXXXV. Gleichwie von Räthen, Beamten und Bedienten, ob ſie zur Nachſteuer verbunden ſeyen oder nicht, geſtritten wird (n. LXXV): alſo iſt es auch nicht ausgemacht, ob ihre auswärtige Erben den Abzug zu leyden haben (a). Man hat aber auch hier auf das Herkommen, und dann darauf zu ſehen, ob der Bediente auf Lebenlang, oder nur auf eine Zeit, und ſo lang ſeine Bedienſtung dauern wird, ſich an dem Orte niedergelaſſen habe, oder eingenommen worden ſey. Letztern Falls bleibt er von der Nachſteuer, und ſeine Erben von dem Abzug frey: im erſten aber iſt er ein Unterthan, und ſeine Erben können ſo wenig, als er ſelbſt, auf eine Befreyung Anſpruch machen (n. LXXV).

(a) Confer. Lyncker L. c. q. 2.

LXXXVI. Es haben aber die auswärtigen Erben überhaupt den Abzug nur von demjenigen zu geben, was ſie erbweiſe aus einem fremden Gebiethe ziehen (n. LXXI); ſomit 1) von allen Erbſchaften ohne Unterſchied, ob ſie einem Teſtaments, oder Blutsfreundſchaft halber zufallen. 2) Gläublich und dem ſchier allgemeinen Herkommen

men gemäß auch von Heurathgütern (a), weil ſie, wenn es zum Theilen kömmt, in die Erbſchaft eingeworfen werden müſſen (b) *. 3) Von Vermächtnißen, und zwar, wenn nicht aus Andacht eine Nachſicht gebraucht werden will, auch von jenen, welche auf milde Stiftungen vermeynt ſind (n. LXXXI). Und hat ſolchen Abzug nicht der Erb, ſondern der, dem etwas vermacht worden, zu entrichten (c): es wäre denn, daß der Erblaſſer den Erben dazu verbunden hätte. Denn, obſchon die Herrſchaft wider ihren Willen nicht an den Erben gewieſen werden, ſondern von der Vermächtniße ſelbſt den Abzug nehmen kann: ſo blieb doch der Erb dem Legatario den Abzug zu erſetzen ſchuldig. Was ferner oben (n. LXXX) von dem Käufer eines Guts geſagt worden, iſt auch von dem Erben zu verſtehen, wenn ihm aufgetragen worden, den Abzug von Vermätchtniſſen in Handen zu behalten.

(a) Lynker cit. Reſp. 33. q. 1.
(b) t. t. ff. de Collat. Dot.
(c) Beſold QQ. politico-jurid. tit. 3. n. 5.

* Wo man genau rechnet muß auch der Abzug ſelbſt, wenn er von den Eltern übernommen, und die Heürathsgüter den Kindern Abzugsfrey verſprochen werden, verabzuget werden: welches auch alsdann nicht unbillig ſeyn mag, wenn der Abzug den Kindern nicht geſchenkt, ſondern mit der ſtillen oder ausdrücklichen Schuldigkeit, denſelben ſeiner Zeit zu conferiren, gegeben wird, oder ſonſt Urſachen vorhanden ſind, zu glauben, es geſchehe nur darum, damit der Herrſchaft deſto weniger gegeben werden dörfe. Faſt ein gleiches iſt von jenen Anlehen zu ſagen, welche die Eltern ihren Kindern neben den Heürathsgütern verſprechen.

LXXXVII. Hingegen 4) iſt jenes, was als eine Schuld, oder vermöge eines Vertrages aus dem Lande gezogen wird, ordentlicher Weiſe von dem Abzuge befreyet. Denn obſchon der Kaiſer Maximilian der Reichsſtadt Kempten den Abzug auch von verkauften und vertauſchten

tauſchten Gütern zu nehmen erlaubt, ſo hat er doch nur von jenen geredt, die ſolch Haab und Güter aus der Stadt Kempten und ihrer Steuer verändern und ziehen wollten (LXXII *), welches zu derſelbigen Zeit deſto leichter geſchehen konnte, als ein jeder von all ſeinem auch anderswo gelegenem Vermögen allein an dem Orte ſeiner Wohnung zu ſteuern hatte (n. XX). Da nun aber in jetzigen Zeiten das liegende Vermögen durch die Handlungen der Unterthanen der Steuerbarkeit nicht entzogen werden kann, das fahrende aber entweder nicht verſteueret, oder doch durch Kauf und Tauſch nicht verminderet wird, ſo hat der Herr keine Urſache, einen Abzug zu begehren. 5) Von Schankungen, ſo unter Lebendigen geſchehen, wird es meiſtentheils eben ſo gehalten: und nur von jenen, welche des Todes halber (Mortis cauſa) gemacht werden, gezweifelt, und gefrettet (a). 6) Vergleicht ſich ein auswärtiger Erb oder Legatarius mit dem Haupt- oder Miterben, der ein Unterthan iſt, ſo hat er nur jenes zu verabzugen, was er empfängt (b). 7) Die Schulden müſſen von der Verlaſſenſchaft des Erblaſſers wie bey der Nachſteuer (n. LXXX, alſo auch bey dem Abzug vorläufig weggerechnet werden (c), weil nur jenes die Erbſchaft ausmacht, was nach bezahlten Schulden übrig bleibt (d). Was aber 8) des Erben eigene Schulden betrift, darauf wird keine Rückſicht genommen, und wenn gleich die ganze Erbſchaft verſchlungen wird, und alles in dem Lande bleibt, ſo muß er doch den Abzug entrichten.

(a) vid. Beck de Jur. Detract. cap. 7. & cap. 13. obſ. 3. Berlich cit. Concl. 52.

(b) Tubingenſ. vol. VII. conſil. 9.

(c) Cruſius cap. 12. §. 15.

(d) L. 39. §. 1. ff. de V. S.

LXXXVIII. Weil die Nachſteuer und der Abzug urſprünglich allein von kaiſerlichen Privilegien und gewohn-

wohnheiten herrühren (n. LXXII.); jene aber nur wenige Stände aufweiſen können, und dieſe ſehr verſchieden und nicht allgemein ſind, ſo fragts ſich, ob ſelbe neuerdingen eingeführt, oder auf Perſonen und Sachen, die bisher frey geweſen, ausgedehnet werden können? Vitriarius zweifelt in Anſehung der Reichsſtädte, wovon er namentlich redet, nicht daran, indem eine Reichsſtadt ſo gut als ein anderer Stand die Landeshoheit beſitzt (a). Pfeffinger genehmiget dieſe Meynung, und ſagt, den Städten ſtehe nicht minder, als andern Reichsſtänden zu, gemeinnützliche Verordnungen zu machen (b). Kemmerick behauptet, daß, obſchon das Abzugsrecht weder in die Zahl der Regalien gehöre, noch aus der Jurisdiction herflüße, dennoch ſonder Zweifel Kraft der Landeshoheit eingeführt, und auch den nachgeſetzten Obrigkeiten verliehen werden könne (c). Iſt aber das Abzugsrecht kein Regale, wie kann es eine Wirkung der Landeshoheit ſeyn, und Kraft derſelben eingeführt werden? und wie kann eine ſolche Neuerung, die nicht dem Lande, ſondern dem Herrn allein zum Nutzen gereichet, unter die gemeinnützliche Verordnungen gerechnet werden?

(a) L. c. §. 49.

(b) ibid. not. a.

(c) Introduct. ad Jus publ. lib. 7. cap. 7. §. 83.

LXXXIX. Herr von Ludwig, und die Rechtsgelehrten zu Jena (a) ſehen das Abzugsrecht als ein Regale, und Gattung des Steuerrechts an, und ſchlüſſen daraus, daß ein Landesherr daſſelbe ohne Unterſchiede neuerlich einzuführen befugt ſeye. Der Freyherr von Cramer aber antwortet hierauf: Wenn man ein Jus territoriale arbitrarium ſtatuirt, ſo ſtehet es freylich in arbitrio eines Landesherrn, das Abzugsgeld noviter einzuführen. Es hat aber ſothanes Jus territoriale Treuer in einer beſondern Abhandlung als ein monſtrum dargeſtellt. Und gewiß! ſo wenig ein Landesherr

nach

nach belieben ſteuern außer den Ordinären anlegen kann, ſo wenig kann er das Onus der Nachſteuer oder des Abzuggelds, wenn man es zum Steuerweſen referiren will, aufbürden (b). Es kann auch der Steuerabgang um ſo weniger, den Abzug einzuführen erklecken, als einestheils an jenen Orten, wo die Grundſteuern allein üblich ſind, der Nachfolger auf dem Gut die vorigen Steuern zu übernehmen hat, anderntheils der Abzug gemeiniglich nicht in die Steuerkaße eingeſchüttet, ſomit auch der Abgang an Steuern dardurch nicht ergänzet wird.

(a) Beym Ludolf Obſ. 189.

(b) Wetzlar. Nebenſtund. 6. Theil 1. Abhandl. §. 2.

XC. Will man den genoſſenen Schutz des Landesherrn zur Urſache des neu-einzuführenden Abzugsrechtes anwenden: ſo iſt zwar billig, daß ſolcher nicht unbelohnt bleibe; allein 1) wenn wir Herrn Leyſer hören, ſo wird ſothaner Schutz den Unterthanen allemal theur genug, und jährlich um den dritten oder vierten Theil ihrer Einkünfte verkauft. Sollten ſie am Ende und bey ihrem Auszuge aus dem Bande noch eine Belohnung zu machen ſchuldig ſeyn, ſo müßte es nur darum geſchehen, daß man ihnen nicht alles genommen hat (a). Wofern wir aber 2) auch milder denken, und dieſe Abgabe für billig halten wollen, ſo kann ſie doch den Unterthanen nicht wider Willen aufgeladen werden, weil ſie nicht einer jeden Billigkeit, ſondern nur der Noth des gemeinen Weſens das ihrige aufzuopfern ſchuldig ſind.

(a) " Ajunt quidem vulgo, juſtum eſſe, ut abiens vel ex-
" portans tutelam ipſi hucusque præſtitam relicta parte
" bonorum remuneretur. Largirer hoc, ſi tutelam ſuam
" gratis præſtarent Principes & Magiſtratus. At vendunt
" eam cariſſime, & ſi omnia civibus impoſita onera ac-
" curatè computamus, in plurimis locis pro dimidia re-
" dituum parte quotannis, aut ſicubi indulgentior Domi-

nus

" nus eſt, certe pro tertia, quartave, & tamen poſtea
" præmium adhuc, mercedemque poſtulant, fortè ideo,
" quia non omnia ſumpſerunt. " Vol. VI. Spec. 430. med. 1. ſeq.

XCI. Es leydet aber, ſagt man, das gemeine Weſen wirklich einen Nachtheil, wenn reiche Unterthanen ab- oder fremde derſelben Vermögen aus dem Lande hinaus ziehen; mithin iſt der Landesherr berechtiget, eines wie das andere durch Abfoderung des Abzugs und der Nachſteuer einzuſchränken. Hierauf dienet zur Antwort 1) wegen dieſem vorgeblichen Nachtheil kann der Landesherr ſeinem Unterthanen die Freyheit, das Land zuverlaſſen, nicht benehmen (Cap. I. n. CXXX): er kann ſie alſo auch nicht einſchränken. 2) Mehrere und mächtige Reichsſtände haben den Abzug und Nachſteuer nicht für nützlich, ſondern für gemein ſchädlich angeſehen, und daher ſich mit einander verglichen, ihre Unterthanen ohne Nachſteuer wechſelweiſe aus- und einziehen zu laſſen (a). 3) Gehet einiges Vermögen hinaus, ſo kömmt es auf der andern Seite wiederum herein, und zwar deſto reichlicher, je leichter und milder die Unterthanen behandelt werden, und je weniger ſie zu verliehren haben, wenn ſie allenfalls mit der Zeit wieder abziehen, oder ihre Kinder hinaus ſetzen wollen. So viel allein mag zugegeben werden, daß es einem Lande nachtheilig ſeyn würde, wenn von dem, was hinausgezogen wird, nichts, von jenem hingegen, was hereingehet, ein Theil abgezogen werden ſollte. Aber eben darum läßt ſich das Abzugsrecht ordentlicher Weiſe nur auf ſolchen Fall hin von neuem einführen oder erweitern.

(a) Beym Pfeffinger L. c. ad §. 53. not. a.

XCII. Es bleibt demnach kein anderer Rechtsgrund, die Nachſteuer und den Abzug wider den Willen der Unterthanen neuerdings einzuführen, oder weiter auszudehnen übrig, als das Widergeltungsrecht (Retorſio Juris

iniqui)

iniqui) (a), welches zwar von einigen ebenfalls angeſtritten, aber von den meiſten bis zur Gewißheit verfochten wird (b). Daher, und weil es, wie wir weiter unten ſehen werden, eine Wirkung der geſetzgebenden Gewalt iſt, welche durch die bloſſe Unterlaßung niemals verlohren gehet, kann es allzeit, doch nur gegen jene Herrſchaften, die das Nachſteuer und Abzugsrecht bereits eingeführt haben, und allein in jener Maaſſe, wie es von ſelben gebraucht wird, ausgeübet werden. Und würde ſomit eine Obrigkeit übel thun, wenn ſie das in ihrem Gebiethe bisher nicht übliche Abzugsrecht ohne allen Unterſchiede einführen, oder höher, als an jenen Orten, wohin ihre Unterthanen ziehen, gebräuchlich iſt, treiben wollte. Und obſchon angränzende Herrſchaften durch Vergliche die Nachſteuer und Abzug gegen einander aufheben, oder auf ein geringeres herunter ſetzen können: ſo iſt ihnen doch nicht erlaubt, dieſelben, wenn ſie nicht ſchon hergebracht ſind, wechſelweis einzuführen, oder zu erhöhen. Alle dieſe Sätze hat das kaiſerliche Reichskammergericht im Jahr 1756 durch ein merkwürdiges Urtheil beſtätiget (c).

(a) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 6. Theil 1. Abhandl. §. 4.
(b) Pfeffinger L. c. ad §. 50.
(c) Beym Cramer L. c. §. 11.

XCIII. Ich hab geſagt, das Widergeltungsrecht ſey der einzige Rechtsgrund, die Nachſteuer und den Abzug wider den willen der Unterthanen einzuführen. Dieſer Willen giebt alſo den zweyten Rechtsgrund ab, und können dieſelben auch ohne Ruckſicht auf die Nachbarſchaft von neuem angenommen werden: 1) durch Landesverordnungen, wenn ſie mit freyer und ungezwungener Einwilligung der Unterthanen gemacht werden: 2) durch Verträge mit neuen Unterthanen, Beamten und Bedienten, wenn anders ihre Aufnahme von des Landesherrn Willkühr abhängt. Er kann dieſes auch jenen

zumuthen, die er in ſeinem Lande oder Dienſt zu behalten nicht ſchuldig iſt; er muß ihnen aber, wenn ſie ſich nicht dazu bequemen wollen, einen hinlänglichen Termin zum freyen Abzuge einräumen, oder anſetzen.

XCIV. Die gegenſeitige und für die willkührliche Einführung des Nachſteuer- und Abzugsrechts ſtreitende Meynung kann Neuerungen, welche nur auf des Landesherrn Nutzen abzielen, nicht rechtfertigen. Sie iſt höchſtens nur wahrſcheinlich; eine wahrſcheinliche Meynung aber (Sententia probabilis) iſt nach der Lehre aller Gottsgelehrten nicht erklecklich, einem Unterthanen oder Auswärtigen jenes wegzunehmen, was er mit gewiſſem Rechte beſitzt, oder zu fodern hat. Billig denkende Landesherren begnügen ſich mit dem, was ſie hergebracht haben, und bedienen ſich auch des Widergeldungsrechts mit Beſcheidenheit: und rechtſchaffene Räthe bemühen ſich, dieſelben bey ſolchen Geſinnungen zu erhalten. Nur hungrige Herrſchaften und ſchlechte Beamten, welche öfters eben ſo wenig Gewiſſen als Wiſſenſchaft beſitzen, tragen kein Bedenken, die Nachſteuer und Abzug über die Gebühr und das Herkommen zu ſteigern

§. V.

Von der Reichsprälaten Acciſ- und Zollgerechtſamen.

Innhalt.

N. 95 des Acciſes Urſprung, 96 wird auf die Unterthanen eingeſchränkt, 97 öfters verbothen, 98 und dennoch allenthalben bezogen. 99 Ob er eine Gattung des Zolls, 100 oder der Steuer ſey? 101 kömmt an einigen Orten dem Lande, 102 meiſtens aber nur dem Landesherrn zu Nutzen. 103 Weinumgeld, 104 was davon befreyet? 105 Bierumgeld. 106 Stempelpapier. 107 Ob es von neuem eingeführt werden könne? 108 Was und wie vielerley der Zoll ſey? 109 Zollgerechtigkeit kömmt von dem Kaiſer, 110 und iſt keine Wirkung der Landeshoheit. 111 Alte Regeln, von wem, und was zu verzollen? 112 Ob Sachen zum eigenen Gebrauch zollbar ſeyn? 113 in wie weit die Geiſtlichen, 114 die Reichsſtände und ihre Geſandten, 115 und die Reichsritterſchaft vom Zolle befreyet? 116 Was und wie viel zu bezahlen? 117 Strafe deren, ſo nicht zollen? 118 Sicherheit, ſo ein Zollherr zu verſchaffen, 119 und den Reiſenden zu leiſten hat. 120 Verbothene Zollſteigerung. 121 Brück- Weg- und Chauſſeè Geld, 122 Beſchluß.

XCV. Der Acciß, oder, wie andere reden, die Acciſe iſt eine Geldabgabe, womit man die Kaufmannswaaren und Viktualien, welche aus dem Lande, oder darein geführt, oder auch in dem Lande wachſen und darinn verzehret werden, zu belegen pflegt. In Bayern war er zu anfange des 16ten Jahrhunderts noch unbekannt. Im Jahr 1514 iſt er zwar in Vorſchlag gebracht, aber zugleich von den Landſtänden verworfen, jedoch endlich im Jahr 1543 für das Getrank beſchloſſen, und mit der Zeit auf alle Waaren erſtrecket wor-

 den,

den, welches auch in andern Reichsprovinzen geſchehen (a). Beſonders haben die Reichsſtädte, in welchen Handel und Wandel am meiſten blüheten nicht nur Acciſe, ſondern auch Aufſchläge, und verſchiedene andere Impoſten eingeführt (b).

(a) Freyherr von Kreittmayr Grundriß des allgemeinen deutſch und bayriſchen Staatsrechts §. 173.

(b) Moſer Betrachtungen über die Wahlkapitulation des Kaiſer Josephs II. Art. VIII. §. 11. n. 1.

XCVI. Weil aber dergleichen Auflagen das Commercium ſchwächten, ſo ward ſchon unter den weſtphäliſchen Fridenshandlungen auf derſelben Abſtellung gedrungen: und als damals die Sache auf ſich erſitzen geblieben, erinnerte das fürſtliche Kollegium im Jahr 1653 die Churfürſten, deßhalben thätige Vorſehung zu thun. Da aber die Städte Gegenvorſtellungen machten, ſo wurden zwar in der Wahlkapitulation Ferdinand des IV die von den Städten auf die ein- aus- oder durchgehende Waaren gelegte Aufſchläge, Acciſe ꝛc. verbothen, den unmittelbaren Reichsſtädten aber freygelaßen, auf ihre angehörige Burgerſchaft wegen der Conſumtionen ichtwas ohne Berührung, Schaden oder Nachtheil der Fremden zu ſchlagen. Dieſe Ausnahme floß auch in die Wahlkapitulation des Kaiſer Leopolds ein. Hingegen blieb ſie in dem An. 1664. abgefaßten Projekt einer beſtändigen Wahlkapitulation weg; kam aber in jener des römiſchen Königs Joſeph des I. wiederum zum Vorſchein (a).

(a) Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen cap. 14. §. 6.

XCVII. Alle nachfolgende Wahlkapitulationen aber wurden nach dem Projekt der beſtändigen eingerichtet, und in der letztern Joſeph des II. heißt es: wann auch einige, ſie ſeyen gleich unmittelbar oder mittelbar

dem Reich unterworfen, ſich unterſtanden haben, und noch unterſtehen ſollten, unter ihren Thoren, oder ſonſt andern Orten in, oder vor denen Städten die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getraid, Salz, Vieh und anderes mit gewißem Aufſchlag unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marktrecht, Pforten- Brüggen- und Weg- Kaufhaus- Rentpflaſter- Steinfuhren- und Centogelder, Multerſteuer, und andern dergleichen Impoſten zu beſchweren: ſolches aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anderes, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürſten Fürſten und Ständen, deren Landen Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commercien, des Handels und Wandels zu Waſſer und zu Land ſchnurſtracks zuwider, ſo ſollen und wollen wir bald bey Antrettung unſerer Regierung hierüber gewiße Information einziehen laſſen, auch worinnen ſolche unzuläßige Beſchwerungen und Mißbräuche beſtehen, von denen benachbarten Churfürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erfordern (a).

(a) Art. VIII. §. 11.

XCVIII. Allein ſchon lange, und von der Zeit her als ſich der Handel groſſen Theils von den Städten weg- und auf das Land gezogen, haben ſchier alle Reichsſtände eben jenes ſelbſt auszuüben angefangen, was ſie vormals an den Städten geahndet hatten. Und da es nunmehr ein allgemeines und durchgehendes iſt, ſo müßt, wofern der Kaiſer Information einziehen wollte, nur ein jeder Nachbar gegen einen andern Zeugen, und das an dem andern tadeln, was er ſelbſt thut, und mit Recht gethan haben will (a). Die höchſten Reichsgerichte ſelbſt behandeln

den Accis als eine erlaubte Sache. Der Reichshofrath hat den baſeliſchen Landſtänden wider ihren Willen befohlen, den abgeſchaften Accis von neuem anzunehmen (b): und das Reichskammergericht wies die wider Churmaynz wegen neu eingeführtem Acciſe klagende Unterthanen von Cronenberg ab, und zum Gehorſam (c). Einige Publiciſten, damit ſie die kaiſerliche Wahlkapitulation, und die allgemeine Obſervanz vereinbaren und von allem Widerſpruche retten, lehren, jene ſeye nur von Waaren, ſo Fremde hereinbringen, nicht aber von den Feilſchaften der Unterthanen zuverſtehen (d).

(a) Moſer ad Capitulat. Joſeph. II. L. c.

(b) Idem cit. cap. 14. § 7.

(c) Beym Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 118. Theil 145. S.

(d) Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 5 cap. 10. §. 84. Henniges Medit. ad Capitulat. Joſeph I. Art. 21. not. n.

XCIX. Als im Jahre 1770 auf dem Reichstage die bayriſche Zoll- und Mautſache zur Berathſchlagung kam, ſo ſetzten einige Geſandten in ihren Stimmen die Acciſe in einerley Klaße mit den Zöllen und Mauten, und erfoderten zu beyden kaiſerliche Freyheitsbriefe. Es waren aber manche große Höfe mit denen damals von ihren Komitialgeſandten ohne Specialinſtruction gewählten Sätzen nicht zu friden: und nach der gemeinſten Meynung der Staatsrechtslehrer ſind die Impoſten, womit ein Landesherr auch die Güter der Fremden, die nicht bloß durch- ſondern in das Land geführt, oder daraus gezogen werden, belegt, keine eigentliche Zölle, und können ohne des Kaiſers Bewilligung eingeführt werden (a). Doch wenn ſie ungewöhnlicher Maaſſen vermehrt oder erhöhet werden, und darüber Klage geführt wird, ſprechen die höchſten Reichsgerichte darwider, und weiſen den Beklagten in die Schranken der Gebühr zurücke, wie es im Jahr 1771 Churbayern erfahren hat.

(a) Kreittmayr L. c §. 92. Moſer cit. cap. 14. §. 9.

C. Den

C. Den Accis hält der Freyherr von Kreittmayr für eine Gattung der Steuern (a). Hingegen ſchreibt der Freyherr von Cramer: der Accis iſt heut zu Tage eine ordinari, und ſchier im ganzen Reich übliche Abgabe; hat auch mit denen Steuern keine Verbindung, und kann daher von dem Landesherrn auch bey jenen Unterthanen eingeführt, die ſonſt zur Ritterſchaft Collectable ſind. Widerum: es iſt zwar nicht ohne, daß der Accis von ältern Rechtsgelehrten als eine ſpecies collectarum extraordinariarum angeſehen werden wollen, allein es iſt ſelbiger ſowohl dem Namen als dem Weſen nach von der Steuer unterſchieden (b). Da aber Niemand läugnen kann (ſchreibt dargegen herr Moſer) daß der Accis eine durch das ganze Land ſich erſtreckende Geldgabe iſt, welcher alle Einwohner unterworfen ſeynd, ſo verbleibe ich darbey, daß zu deßen Einfuhr- und Erhöhung, zwar kein kaiſerliches Privilegium (dann dergleichen braucht man auch bey denen Steuern nicht) wohl aber alles dasjenige erforderet werde, was zu einer rechtmäßigen Einführ- oder Erhöhung der Steuern Reichs- und Landsverfaßung mäßig iſt (c).

(a) L. c. §. 11. und 92.

(b) L. c.

(c) cit. part. 14. §. 9.

CI. Es kömmt aber viel darauf an, wohin der Accis verwendet werde. Leichter und manchesmal mit groſſem Vortheile läßt er ſich einführen, wenn er in die Landſchaftskaße eingeſchüttet wird, weil ſolchergeſtalt das Land mit Steuern verſchonet, und gleichſam unvermerkt die Mittel zu öffentlichen Ausgaben geſammelt werden. In dieſem Anbetracht ward er in einem Reichshofraths Concluſo vom 10. Jan. 1736 in Sachen Baſel Stiftslandſtände contra den Biſchofen, ein Surrogat der Steuer genannt, und gemeldet, daß der Accis von

dem Biſchofen und ſammtlichen Landſtänden vor das beſte, vorträglichſte und faſt einzige Mittel, die Unterthanen von Nebenkollecten und Anlagen zu erleichtern, gehalten worden ſeye. Hingegen gehet es, ſchreibt Moſer, ſchlechterdings nicht an, daß ein Landesherr den Accis nur zu ſeinem Privatnutzen einführe; ſonſt wäre dieſes ein bequemes Mittel, der Schuldigkeit, zu neuen Steuern der Landſtände oder Unterthanen Bewilligung zu erhalten, auszuweichen. Der Regent dörfte nur ſagen, er verlange keine Steuer, ſondern bloß Accis: der Unterthan hingegen müßte eben Geld geben, es hätte nun den Namen Steuer, oder Accis. So weit iſt es aber in Deutſchland noch nicht gekommen (a).

(a) cit. cap. 14. §. 9.

CII. Deßen ungeachtet werden die Acciſe ſchier in allen kleinern Reichsgebiethen, die Städte ausgenommen, unter die Kammeralgefälle, und zwar nicht unbillig gezählt. Denn 1) beziehen ſie ſonſt von ihren Unterthanen als Unterthanen ſehr wenig zu ihrem Unterhalte, und iſt ihnen alſo der Accis wohl zu gönnen: 2) fodern ſie den Accis nur von jenen, denen ſie eine Commercialgerechtſame oder Ehhäfte, oder die Erlaubniße, eine gewiße Waare außer Land zu führen, ertheilen: 3) bleiben außer den trankbaren Waaren faſt alle andere Feilſchaften frey. Der Holzaccis allein hat was beſonderes, iſt auch nicht allenthalben üblich. Er wird ſonſt auch der Holzzehend genannt, weil der zehende Pfenning von dem erlößten Geld nach Abzug des Macherlohns und anderer Köſten gegeben werden muß; doch nur alsdann, wann das Holz außer Land verkauft wird (a).

(a) Cramer Wetzlar Nebenſtund. 106. Theil, 3. Abhand. §. 42.

CIII. Der Accis vom Getränke wird insgemein Umgeld oder Ungeld genannt, und iſt von Wein, Bier und Branntenwein, ſo maaßweiſe in den Wirthshäuſern verkauft oder ausgeſchenket werden, zu geben. Das Weinumgeld leiten die ſtraßburgiſchen Rechsgelehrten von dem Frankenkönig Chilperich her (a), als welcher nach Zeugniß des Bodinus (b) den achten Theil des Weins, den ein jeder Unterthan auf ſeinen Rebgütern gemacht hatte, zu fodern angefangen hat. Heute muß gemeiniglich die 13te Maaße, oder vielmehr der 13te Theil des Preiſes, um welchen der Wirth den Wein maaßweis ausſchenkt, der Herrſchaft gegeben werden, welche auch vorher den Wein zu taxiren, oder den Preis zu beſtimmen hat (Cap. V. n. LIX).

(a) to. 1. Conſil. 10. n. 27.

(b) de Republ. lib. 6. cap. 2.

CIV. Der Weinaccis wird gemeiniglich weder gefoderet noch bezahlt 1) von dem, was der Wirth ſelbſt trinkt oder in ſeine Haushaltung verbraucht. Um aber aller Gefährde vorzubeugen, pflegt man ihnen etwas gewißes z. E. einen halben Aymer für jedes Quartal, oder die ungerade Maaßen an jedem Faſſe freyzulaſſen: 2) von jenem, ſo unter dem Raif oder faßweiſe verkauft wird. Denn dieſes iſt kein Vorrecht eines Wirths, ſondern allen auch Geiſtlichen, wenn ſie Wein aus eigenen Reben, an Zehenden, oder ſonſt zu ihrem Gehalte haben, erlaubt (a): 3) vom Wein, welchen die Wirthe von ihrer eigenen Herrſchaft, der ſie ſonſt den Accis bezahlen müßten, einkaufen, und hernach maaßweiſe ausſchenken, welches beſonders in jenen Gebiethen üblich iſt, wo die Landesherren eigene Weingewächſe, und überflüßige Weine haben (Cap. V. n. XLV).

(a) Molina tr. 2. Deciſ. 342. n. 14.

CV.

CV. Das Bierumgeld iſt ſehr verſchieden. An einigen Orten iſt es ein Häller von einer jeden Maaſſe, wenn gleich die Wirthe kein anderes, als herrſchäftliches Bier einlegen und ausſchenken. Wo man aber ſo genau mit den Unterthanen rechnet, da können dieſelben nicht leicht auf ein grünes Zweig kommen. Deßwegen pflegen andere Herrſchaften in ſolchem Falle gar keinen Accis zu nehmen. Nicht ſelten wird das Bierbräuen ſelbſt den Wirthen entweder zu Lehen verliehen, oder widerruflich gegen eine jährliche, Quartal- oder monatliche Penſion, oder auch gegen einen eigentlichen von jedem Aymer oder Suttbier zu bezahlenden Accis überlaſſen. Eben ſo verſchiedentlich verhält es ſich mit dem Brantenwein. Statt der übrigen Acciſen werden in den kleinern Gebiethen Ehhäftinen um eine jährliche Präſtation verliehen.

CVI. Mit den Acciſen hat auch das Stempelpapier eine Aehnlichkeit. Seinen Urſprung ſoll es von den Holländern herhaben (a), und iſt inner und außer Deutſchland in ganzen Königreichen und Provinzen ein- und aufgenommen worden. Es mangelt auch nicht an Staatsrechtsgelehrten, die es als ein aus der Landeshoheit flüſſen ſollendes Fiskalrecht allen Landesherren einräumen (b). Wo aber ein Landesherr mit ſeinen Unterthanen Verträge errichtet, und dieſelben bey ihren alten Gerechtigkeiten zu belaſſen, und mit Beſchwerden nicht zu belegen verſprochen hat, ſprechen die höchſten Reichsgerichte darwider, wie dann erſt im Jahr 1763 das kaiſerliche Reichskammergericht dem Herrn Grafen zu Wiedrunkel aufgetragen hat, das in der ganzen Grafſchaft Crichingen neuerlich eingeführte Stempelpapier, alles Einwendens ungehinderet, als deſſen mit ſeinen Unterthanen getroffenen Verträgen und Zuſagen zuwider laufend ohnverweilt wieder abzuſtellen (c).

(a) Hoxhorn de Stat. foed. Belg. cap. 12. §. 38.

(b) Barthold Diſs. de chart. ſignat. Leyſer vol. IV pag. 998.

(c) Beym Freyherrn von Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 100. Theil 121. S.

CVII. Ja wenn auch keine Verträge im Mittel liegen, ſo laſſen ſich doch dergleichen Arten, Geld zu erheben, ohne Wiſſen und Willen der Unterthanen nicht ſo leicht von neuem einführen. Man muß eine machiavelliſche Logik ſtudirt haben, wenn man dieſelben als Fiskalgefälle aus der Landeshoheit zu folgern wagen will. Sollte aber auch damit bloß auf den Nutzen des Landes angeſehen ſeyn, ſo ſind ſie in der That nichts anderes als Steuern, welche von einem Landesherrn nicht nach Belieben umgelegt werden können. Der Freyherr von Cramer ſchreibt: Es hat bey dergleichen Vermehrungen derer Anlagen annoch dieſe Bewandtniß, daß, wo ſolche in die Stelle eines ſonſt gewöhnlichen Steuerfußes eintretten, oder mit gutem Willen, und ohne Klage derer Unterthanen eingeführt werden, ſelbige auf ſich beruhen mögen. Wo aber die Sache zum Widerſpruch und Weg Rechtens gelanget, da können die höchſten Reichsgerichte dergleichen allzuweit erſtreckende willkührliche und unmäßige Multiplicationes præſtandorum publicorum allerdings nicht billigen (a). Freylich kömmt die Klage nicht allzeit dahin, weil entweder die Unterthanen ſich zu klagen nicht getrauen, oder ihr Landesherr höher als die höchſten Reichsgerichte ſeyn will. Aber wird wohl auch der allerhöchſte Richter immerhin dazu ſchweigen?

(a) L. c. 75. S.

CVIII. Der Zoll oder Maut iſt eine Abgabe, welche von Vorbeyreiſenden, und von Gütern, ſo durch geführt werden, zu bezahlen iſt. Er wird nach einer italieniſchen Benennung in Conſumo. Eſſito, und Tranſito Zoll abgetheilt. Die zwo erſteren Gattungen aber, welche

von

von dem, was in dem Lande verzehret wird, oder hinaus gehet, bezogen werden, ſind eigentlich keine Zölle, ſondern Acciſe oder Steuern. Nur die letzte Gattung iſt ein eigentlicher Zoll (a). Und dieſer theilet ſich noch weiter in Land- Waſſer- und Brückenzoll (b). Er wird gefoderet und gegeben theils wegen der Sicherheit der Paſſage, und des hierunter genieſſenden zeitlichen Schutzes, theils wegen der auf die Straſſen, Brücken, und Waſſerbau erlaufenden Reparations- und Unterhaltsköſten.

(a) Kreittmayr l. c. §. 12.

(b) Pfeffinger ad Vitriar. lib. 3. tit. 18. §. 23. not. a.

CIX. Vor Zeiten war das Zollrecht, wie die Münzgerechtigkeit, ein Vorrecht der deutſchen Kaiſer oder Könige; und noch im 13ten Jahrhunderte hienge es lediglich von ihnen ab. Sie haben es aber eben ſo frühzeitig, als das Münzrecht geiſtlichen Stiftern und Prälaturen (a), hernach weltlichen Fürſten, Grafen, und Städten mitgetheilt. Es waren auch nicht nur eigene und alte Zölle, die ſie verſchenkt oder verkauft; ſondern ſie haben auch neue aufzurichten erlaubt, und eigenmächtig eingeführte, oder bloß hergebrachte beſtätiget. Weil aber dadurch die Handelſchaft immermehr und mehr erſchweret wurde, ſo iſt ſchon unter dem Kaiſer Max dem I. zur Ertheilung des Rechts, einen neuen Zoll anzulegen, oder einen alten zu erhöhen nebſt der kaiſerlichen Zuſage die Einwilligung der Churfürſten (b); im Jahr 1636 aber ihr Kollegialkonſens (c), und im Jahr 1657 ihre einhellige Genehmigung, und zugleich noch dieſes erfoderet worden, daß auch die benachbarten und interreſſirten Stände vorher darüber vernommen werden ſollten (d). Von Kaiſer Karl dem VI. an verſpricht ein jeder neu erwälter römiſcher König in ſeiner Wahlkapitulation, auch denjenigen Kreis, in welchem ein neuer Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferirt, prærogirt, oder perpetuirt werden will, vorläufig zu hören (e).

(a)

(a) Pfeffinger lib. 3. tit. 4. §. 6. not. a.

(b) Ord. Regiment. de an. 1500. apud Datt. vol. Rer. germ. lib. 3. cap. 12. §. 152.

(c) Capitulat. Ferdinand. III. Art. 2.

(d) Capitulat. Leopold. Art. 21.

(e) Art. 8. §. 3.

CX. Hieraus folget 1), daß die Zollgerechtigkeit keine Wirkung der Landeshoheit ſey, ſondern aus beſondern kaiſerlichen Freyheiten herrühre, und keinem gebühre, der ſelbe nicht von dem Kaiſer erhalten, oder wenigſt nicht von unverdenklichen Zeiten hergebracht hat (a): 2) daß die vom Kaiſer nur auf gewiße Waaren, oder nur für ein gewißes Ort geſtattete Zollgerechtſame weder auf andere Waaren, noch von einem Orte in einen andern verlegt oder ausgedehnet werden könne; es wäre dann, daß die Fuhrleute gefliſſentlich Neben- oder Schleichwege ſuchten (b), und um ihrer Gefährde zu begegnen nur ein Wehrzoll * aufgerichtet würde (c); 3) daß hingegen derjenige, der das Zollrecht beſitzt, auch Zollſtätte und Zolltafeln aufzuſtellen berechtiget ſey (d), und ihm 4) das zur Unterhaltung und Herſtellung der Brücken und Straſſen nöthige Holz aus den nächſt gelegenen Waldungen um die Gebühr gegeben werden müße, wenn er kein eigenes daſelbſt hat (e): er auch 5) die Macht habe, von jenen, die den Zoll umfahren, oder nicht bezählen, die von Rechts, oder Gewohnheit wegen ſchuldige Strafen einzuziehen.

(a) Inſtrum. P. W. Art. 9. §. 1. Hallenſ. to. 2. lib. 1. Conſil. 138. n, 8. ſeqq.

(b) Ziegler de Jur. Majeſt. lib. 2. cap. 5. §. 6.

(c) Coccey Jurisprud. publ. cap. 23. §. 45.

(d) Ziegler L. c. §. 5.

(e) Beſold Conſil. 3. cap. 4. tit. 3. n. 8.

* Ein Wehrzoll heißt, wenn zu angeblicher Verhüttung des Unterſchleiffes,

terſchleiffes, und Abfahrung des Hauptzolles, an einem nicht dazu berechtigtem Orte eine Zollſtatt angeordnet, hingegen, wann der Zoll allda erlegt worden, an der Hauptzollſtat kein weiterer geforderet wird.

CXI. Um zu erkennen, wer und was zollbar ſey, ſetzen die Rechtsgelehrten gemeiniglich zwo Regeln, und ſagen: 1) Alle die keine Befreyung aufweiſen können, ſind zum Zolle verbunden (a): 2) Was zum eigenen Hausgebrauche gehört, iſt zollfrey, was der Handelſchaft halber geführt wird, iſt zollbar (b). Allein zum erſten ſind eigentlich nicht die Perſonen, ſondern nur die Waaren den Zöllen unterworfen (c). Zum andern haben zwar einige Stände und Städte nur über Kaufmannswaaren das Zollrecht erhalten (d); und dieſe müßen auch dabey bleiben. In Anſehung ſolcher Waaren iſt Niemand vom Zoll befreyet. Selbſt der Geiſtliche verlieret ſeine Freyheit, ſo bald er Handelſchaft zu treiben anfängt (e). Und obwohlen einige Reichsgottshäuſer, namentlich Ottobeüren von Karl dem Groſſen (f), Cornelimünſter von Ludwig dem Frommen (g), Weiſſenau von Friderich Herzog in Schwaben (h), und andere von andern die Freyheit erhalten, auf allen Reichsmärkten ohne Zoll zu handeln, ſo werden doch dergleichen Privilegen, wenn ſie nicht durch Verträge unterſtützet ſind, nicht mehr für gangbar erkennt.

(a) Arg. L. 6. & ſeq. C. de Vectigal.

(b) DD. ad rubric. C. eod.

(c) Moſer Betrachtungen Ueber die Wahlkapitulation des Kaiſer Josephs II. Art. 8. §. 26. n, 6.

(d) Pfeffinger cit. not. a.

(e) Cap. 4. de cenſ. in 6. clem. 3. eod.

(f) Bruſch de Monaſter. Germ. pag. 629.

(g) apud Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 725.

(h) apud Eund. pag. 748.

CXII. Es kömmt alſo nur darauf an, ob die nicht zur Handelſchaft, ſondern zum eigenen Gebrauche gewidmeten Güter zollfrey ſeyn? Die gemeine Rechte ſprechen für derſelben Zollfreyheit ganz deútlich und entſcheidend (a). Was hingegen die Obſervanz und Gewohnheit der Deutſchen betrift, ſo beſchwerten ſich die Reichsgrafen ſchon zur Zeit der weſtphäliſchen Fridenshandlungen, daß ſie von derley bloß zum eigenen Hausgebrauche beſtimmten Gütern Zoll zu geben angehalten würden (b). Sie widerhohlten dieſe Klage im Jahr 1741 vor dem churfürſtlichen Kollegio (c): es ward auch ſowohl damals, als im Jahr 1745 darüber deliberirt, aber wegen ſehr verſchiedenen Rechten der Stände nichts beſchloſſen (d). Wer alſo ein uneingeſchränktes Zollrecht erhalten oder hergebracht hat, der kann den Zoll auch von Viktualien, und andern Hausnothdürften fodern, und wenn er ſie frey paßiren läßt, ſo geſchiehet es nur aus Höflichkeit, die ihm kein Geſetz für allzeit auflegt (e).

(a) L. 4. §. 1. ff. de publican. L. 5. C. de Vectigal.

(b) apud Lûnig theſaur. Jur. Comit. cap 20. §. 8.

(c) Beym Moſer ad Capitul. Carol. VII. P. II. pag. 329.

(d) apud Eund. ibid. P. III. pag. 118. & ad Capitulat. Franciſc. I. P. II. pag. 950.

(e) Neureûtter Diſs. de eo, quod juſt. eſt circ. exempt. rer. Princip. à Vectigal. §. 19.

CXIII. Doch trift man auch noch einige Ausnahmen an: und zwar 1) werden gemeiniglich, die zum Hausgebrauche gewidmeten, und auf eigenem Grund und Boden gewachſene Produkten von jenen, ſo man kauft, unterſchieden, und nur dieſe für zollbar gehalten (a): 2) Leibskleyder, und was ein Reiſender nöthig hat, wie auch das Geld überhaupt iſt zollfrey (b): 3) Was in das Lager des Landesherrn geführt wird, iſt ebenfalls keinem Zoll unterworfen (c); welches aber jenen zu zollen nicht entſchuldiget, der in eigenem Namen und Gewinnshalber

dahin

dahin handelt, er wäre dann beſonders privilegirt worden (d): 4) Noch weniger kann ein Zoll von jenen Dingen geforderet werden, die der Handelſchaft gar nicht fähig ſind (e) z. E. von dem Leichname eines Menſchen (f): 5) wer ſeine Sache auf den Markt führt, und aus Abgang eines Käufers wieder zurück bringt, iſt nicht ſchuldig, den Zoll zweymal zu bezahlen (g).

(a) Leyſer Vol. VI. ſpec. 428. med. 4. & 5.

(b) Klock de Jure Vectig. Concl. 60.

(c) R. J. de an. 1530 §. 130.

(d) Leyſer Jur. Georg. lib. 3. cap. 26. n. 62.

(e) Ziegler de Jur. Majeſt. lib. 2. cap. 9. §. 6.

(f) L. ult. C. de Relig.

(g) arg. cap. 83. de Reg. Jur. in 6. Leyſer cit. ſpec. med. 3.

CXIV. Es giebt auch Perſonen, welche wegen ihrer beſondern Eigenſchaft von all dem, was ſie zu ihrem eigenen Gebrauche mit ſich, oder anderswoher nach Hauſe führen, oder führen laſſen, keinen Zoll zu geben ſchuldig ſind. Unter dieſen, ſchreibt Leyſer, haben die Geiſtlichen nach einſtimmiger Meynung und Gebrauch aller Völker den erſten Rang (a), womit auch die gemeinen Rechten (b) und der Schwabenſpiegel übereinkommen (c). Weil aber dieſe Befreyung nur ein perſönliches und auf der geiſtlichen Würde beruhendes Vorrecht iſt, ſo erſtrecket ſich dieſelbe weder auf den, der dem Geiſtlichen etwas abkauft, noch auf jenen, der mit dem Geiſtlichen gemeine Sache macht (d). Ja ſelbſt der Geiſtlichen ihre Befreyung hängt nach einiger Meynung von der Willkühre des Zollherrn ab (e), und wird auch nur gegen Requiſition, und nicht überall geſtattet.

(a) cit. lib. 3. cap. 26. n. 32. & 35.

(b) Auth. Item nulla C. de Epiſc. & cler.

(c) Pfaffen und ihr geſind ſollen Zollfrey ſeyn, ſie fahren, reiten

ten oder gehen, wo ſie Schif und Brucken nit bedörffen. cap. 214. n. 4.

(b) Ziegler L. c. §. 9.

(c) Author. medit. ad Capitul. Joſeph. I. Art. 22. litt. b.

CXV Ferner bedingen ſich die Churfürſten in der kaiſerlichen Wahlkapitulation, daß ſie, ihre Geſandte und Räthe, und deren Wittibe und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte, und andere gefreyte Perſonen, auch dererſelben Haab und Güter mit neuen (Obſchon mit ihrer Einwilligung) gegeben erhöheten, oder prorogirten Zöllen nicht beſchweret werden (a). Womit aber die übrigen Reichsſtände nicht zufriden ſind (b). Hingegen wird jenes anderweite kaiſerliche Verſprechen von allen genehmiget, daß nämlich Churfürſten, Fürſten und Ständen, und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichskollegialdeputation- und Kreistägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberäumten Zuſamenkunft abſchickende Mobilia und Conſumptibilia, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothdurft ohne Zoll, Maut, Aufſchlag (ſie mögen alt oder neue ſeyn) oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter, und mit ihr, der Churfürſten, Fürſten und Stände, oder ihrer Abgeſandten Unterſchrift und Inſiegel bekräftigter Urkund aller Orten im geſammten Reich, und unſern (des Kaiſer) Erblanden ohne Ausnahm paß- und reſpective repaßirt, zugleich, wann Jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolgern im gleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Maut, Aufſchlag oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelaſſen werden (c).

(a) Capitulat. Cæſar. Art. VIII. §. 26.

(b) Moſer Betrachtungen über die Wahlkapitulation des Kaiſer Joſephs II. Art. 8. §. 27. n. 6.

(c) cit. art. VIII. §. 31.

CXVI. Der Reichsritterſchaft, ſchreibt Herr Moſer, wird hier nicht gedacht. Dieſe Verordnung gehet alſo auch nicht auf derſelben Mitglieder, die ſich bey allgemeinen oder beſondern Ritterconventen einfinden (a). Es hat zwar die unmittelbare Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein ſchon im Jahre 1547 von Karl dem V, und im Jahre 1605 vom Kaiſer Rudolph dem II. verſchiedene Privilegien wider die Zölle erhalten (b): allein die Reichsſtände beſchweren ſich darüber, und erkennen ſie nicht überall (c). Endlich geben Schweder (d), Bilderbeck (e) von Andlern (f), und mehr andere vor, alle Fürſten und Reichsſtände ſeyn durchaus und überhaupt von allen Zöllen befreyt. Sie ſchreiben aber ohne Grund, und ſowohl jenes, was ich (n. CXII.) von den Reichsgrafen angeführt habe, als die beſondere den Ständen und ihren Abgeſandten in Anſehung der Reichs und Kreiskonventen ertheilte Privilegien widerlegen genugſam ihr Vorgeben, und beweiſen, daß keine allgemeine Zollfreyheit für die Stände vorhanden ſey.

(a) L. c. ad §. 31. n. 1.

(b) apud Lymnœum Jur. publ. lib. 6 cap. 3. n. 36.

(c) Moſer L. c. ad §. 24. n. 9.

(d) Introduct. ad Jus publ. part. ſpecial. ſect. 1. cap. 20. §. 6.

(e) Deutſcher Reichsſtaat P. III. Abtheil 1. cap. 7. §. 1. not. *

(f) Corp. Conſtit. Imperial. V. Zoll n. 8.

CXVII. Der Zoll wird wegen den Waaren und Gütern, nicht aber aus denſelben bezahlt. Daher diejenigen, welche z. E. Wein oder Bier führen, ordentlicher

Weiſe,

Weiſe, und wo kein beſonderes Privilegium vorgewiſen werden kann, nicht ſchuldig ſinnd, die Fäſſer zu öffnen, und einen Theil ſtat des Zolls herzulaſſen (a). Sonſten war die Zollgebühr bey den Römern der achte Theil des Werths, der aber nur einmal zu bezahlen war, wenn gleich einer mit ſeiner Waare das ganze Reich durchwanderte (b). Doch gab es auch Fälle in welchen nur der 50. 100. oder 200 Theil gefoderet wurde (c). Heut zu Tage hängt es von dem Innhalte der kaiſerlichen Gnadenbriefe, und der Gewohnheit ab, wie viel zu entrichten ſey, und werden ſchier bey allen Zollſtätten Zolltariffen, oder Zolltaxtafeln angetroffen, nach welchen ſich auch die Zolleinnehmer lediglich zu richten haben, und wenn ſie mehr fodern und einziehen, ſo ſind ſie nach den gemeinen Rechten den Empfang doppelt zu reſtituiren gehalten (d).

(a) Ziegler cit. lib. 2. cap. 10. §. 3.

(b) L. 7. & ſeq. C. de Vectigal.

(c) Gothofredus ad eand. L. 7.

(d) L. 9. §. 5. ff. de publican.

CXVIII. Wer Waaren oder Güter bey einer Zollſtatt vorbeyführt, muß ſelbe von Rechts wegen anzeigen, wenn ſie gleich zollfrey ſind (a), und der Zoller den Fuhrmann nicht anſchreyt (b). Doch wenn jenes, was man führt, offenbar keinem Zoll unterworfen iſt, höret die Schuldigkeit, es anzuzeigen, auf (c). Sonſten aber iſt der Zoller nicht ſchuldig, dem bloſſen Vorgeben Glauben beyzumeſſen, ſondern kann, wenn ihm ſelbes verdächtig ſcheint, genauer nachſuchen, und begehren, daß ihm die Waaren zur Einſicht vorgelegt werden (d). Die, ſo den Zoll ohne Anzeige überfahren, oder ungewöhnlicher und verbothener Nebenwege ſich bedienen (e), verlieren ihre Waaren (f), doch nach der wahrſcheinlichern Meynung nur die zollbaren (g), und auch dieſe erſt alsdann, wann ſie einer Gefährde überführet ſind (h).

Daher hat dieſe Strafe keinen Platz, wenn den Fuhrmann die Noth z. E. ein Donnerwetter oder eine Diebsgeſellſchaft Abwege zu ſuchen gezwungen (i), oder er ſich mit einem erweislichen Irrthum, oder glaubwürdigen Unwiſſenheit ſchützen kann (k). Wofern aber auch dieſe in etwas ſträflich iſt, ſo wird ſie nicht mit dem Verlurſt der Waaren, ſondern mit Verdopplung der Zollgebühr abgebüßt (l). Endlich können auch die Waaren dem Eigenthümer nicht abgenommen werden, wenn ohne ſein Wiſſen und Willen der Schiff- oder Fuhrmann den Zoll um- oder überfahren hat, damit es nicht in der Willkühr eines boshaften ſtehe, einen unſchuldigen um das Seinige zu bringen (m).

(a) L. 16. §. 3. 9. & 12. ff. de publican.

(b) ibid. §. 6.

(c) Ziegler L. c. cap. 11. §. 2.

(d) Leyſer cit. cap. 26. n. 89.

(e) Andlern n. 11.

(f) L. ult. §. 1. & 3. ff. de publican.

(g) Ziegler cap. 12. §. 7.

(h) Idem §. 3.

(i) Idem §. 11.

(k) cit. L. ult. §. 10.

(l) ibid.

(m) arg. L. 8. & ult. §. 15. ff. d. t. Schweder L. c. §. 7. Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 27 Theil 4. Abhandl.

CXIX. Die Zölle ſind eingeführt worden, damit die Straſſen in einem wandelbaren Stande erhalten, den Reiſenden Sicherheit geleiſtet, und ſolchergeſtalt die Handelſchaft beförderet werde (a). Wer demnach einen Zoll bezieht, iſt ſchuldig, die Straſſen bequem und ſicher zu machen und zu unterhalten (b). Von Herſtellung und Unterhaltung der Straſſen habe ſchon oben

(Cap.

(Cap. V. n. LXXXVIII.) gehandelt. Die Straſſen rein und ſicher zu halten, iſt zwar ſchon ein jeder Landesherr von Amts wegen verbunden (c); aber noch weit mehr, wenn er einen Straſſenzoll einnimmt (d). Wofern er alſo Mörder, oder Straſſenräuber in ſeinem Bezirke geduldet, oder auf beſchehene Straſſenraube zu inquiriren, und den ausgeraubten zu dem Ihrigen zu verhelfen unterläßt, ſo iſt es ſeine Pflicht, den erlittenen Schaden zu erſetzen (e): welches aber freylich ſelten geſchieht: und auch wenigſt alsdann dem Zollbeſitzer nicht wohl zugemuthet werden kann, wenn ein anderer Territorial- Zent- oder Geleitsherr iſt.

(a) Ziegler L. c. cap. 13. §. 1.
(b) L. un. C. de Alexandr. Primat. Leyſer ſpecim. 428. med. 7.
(c) R. A. vom Jahre 1555 §. nachdem aber 87.
(d) Gail 2. obſ. 64. n. 5.
(e) Hertius de Superiorit. territ. §. 22.

CXX. Um allen künftigen Zolleinführungen, Steigerungen und andern Mißbräuchen Ziel und Maaße zu ſetzen, wird 1) vom Kaiſer verſprochen, wider die, ſo eigenmächtig neue Zölle aufrichten, oder die alten erhöhen, mit Mandatis S. C. und andern behörigen nothdürftigen Rechtsmitteln zu verfahren (a). 2) Wer ſeine Zollgerechtigkeit mißbraucht, und dieſe mehrers oder weiter, als er befugt, erſtrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünftige erhöhen und erſtrecken würde, und ſolchen Exceß nicht alſobald auf zuvor beſchehene Erinnerung der Kreisausſchreibenden Fürſten abſtellt, verwirkt ſein Zollrecht, ſo lang er lebt, und wenn es eine Communität iſt, auf 30 Jahre (b): doch muß er zuvor noch als in die Strafe verfallen erklärt ſeyn, ehe dieſelbe wirklich Platz greife. Endlich ſolle 3) einem jeden Churfürſten, Fürſten und Stand (die freye Reichsritterſchaft mit

 begrif-

begriffen) erlaubt ſeyn, ſich und die ſeinigen ſolcher Beſchwerden ſelbſt, ſo gut er kann, zu erledigen und zu befreyen (c).

(a) Capitulat. Cæſar. Art. 8. §. 9.

(b) ibid. §. 13.

(c) ibid. §. 16.

CXXI. Die Ueberfahrt über einen Fluß kann Niemand unentgeldlich fodern. Und wenn ein Stand über einen Strom eine koſtbare Brücke baut und unterhält, wer wird es ihm verargen, wenn er ein mäßiges Brückengeld dafür erhebt? Die Weggelder, welche nicht von Waaren, ſondern nur von Wägen und Pferden genommen werden, und nur in einer geringen, und den Wegsunterhaltungskoſten angemeſſenen Abgabe beſtehen, wollen ebenfalls manche entſchuldigen (a). Die höchſten Reichsgerichte aber ſehen dieſelben nicht ſo gleichgültig an (b). Sie verdienen auch keine Entſchuldigung, wenn ſie nicht zur Unterhaltung der Wege, und Beförderung des Kommerciums verwendet, ſondern nur zur Vermehrung der Kammeraleinkünfte angelegt und bezogen werden (c). Hingegen iſt das in den benachbarten Kreiſen ſchon lange üblich geweſene Chauſſeegeld im Jahre 1772 auch in dem ſchwäbiſchen, damit auf eine unklagbare Unterhaltung der Straſſen um ſo mehr gedrungen werden könnte, angenommen und eingeführt worden *.

(a) Kemmerich L. c. §. 84. Pütter Inſtit. Jur. publ. germ. §. 327.

(b) Beym Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen cap. 15. §. 51.

(c) Strube Rechtliche Bedencken 2. Theil n. 71. S. 168.

* Der verſtärkte engere Kreiskonvent machte in einem den 29. May 1772 zu Ulm diktirten Gutachten folgendes Projekt: " Es möchte alſo auf eine Stund weit zu beziehen ſeyn 1) von " jedem Pferd an einem Güterwagen oder Karren, Landkutſche, " Frucht- Wein- Holz- und andern Bauerngefährten, die Vor-

ſpans-

" ſpanspferde nicht ausgenommen, wenn ſie beladen ſind ½ kr.
" wenn aber
" 2) die Fuhr leer gehet, die Helſte:
" 3) für ein Pferd an einer Kutſche oder Chaiſe, ſie ſeyn be-
" ſetzt oder leer . . . . ½ kr.
" 4) für ein berittenes, beladenes oder lediges Pferd ½ kr.
" 5) für einen Ochſen-oder Khue . ½ kr.
" 6) für Schafe, Hämmel, Schweine, Geiſſen, und Kälber
" von 1. bis 10. Stück incluſive . ½ kr.

" Von dieſem Chauſſéegeld möchten freyzulaſſen ſeyn
" 1. die Poſtillions, welche die ſogenannte Ordinarie, Eſtaf-
" ffetten und reutende Couriers führen, 2) die Güter-
" innhaber, welche innerhalb oder auſſerhalb ihrer Mar-
" kung Fuhren auf ihren Gütern zu verrichten haben 3)
" das Viehe, das auf die Weyde getrieben wird.
" Wie wohl denen hoh-und löblichen Ständen, wel-
" chen wegen der zu beſtreitenden Unterhaltung der Straſſen
" das Chauſſéegeld zu beziehen zukommt, wegen der Be-
" freyung noch weitere Vorſehung zu thun, überlaſſen bleibe.
" Und gleichwie obangeführter Maſſen mit Einzug des Chauſſée-
" gelds eine durchgängige Gleichheit zu beobachten nöthig
" ſeyn werde, als wäre auch daſſelbe nur von bereits chau-
" ſéemäßig erbauten Straſſen einzuziehen, und nirgends wo-
" hin, als zu deren beſtändig fortzuſetzenden Unterhaltung zu
" verwenden, und auf ſelbige gröſſerer Bedacht zu nehmen."

Dieſes Gutachten iſt den 3. Junii 1772 in Pleno genehmiget worden, mit der einzigen Ausnahme, daß für zween Ochſen an einem Wagen oder Karren nur ſo viel als für ein Pferd, folglich für jeden allein 2 Häller genommen werden ſollen.

CXXII. Mit dem Zollrechte ſtehet auch das Geleit, oder die Geleitsherrlichkeit, geleitliche Obrigkeit in einiger Verwandſchaft. Es iſt ein Recht und Pflicht, gewiſſen reiſenden Perſonen Sicherheit auf der Straſſe zu verſchaffen, und dafür ein geſetztes Geld zu beziehen. Es unterſcheidet ſich alſo von jenem Geleite, womit niedergeworfene Uebelthäter zur Gefängniß, oder Gefangene und Verurtheilte auf den Richtplatz geführt werden, und welches ordentlicher Weiſe dem Zentherrn zuſtehet *. Das eigentlich Geleitsrecht aber iſt ein Stück der Landeshoheit, und gebührt einem jeden Reichsſtande, wenn es nicht von einem andern als eine Staatsdienſtbarkeit

hergebracht iſt (a). Das Geleit ſelbſt wird in ſchriftliches, und lebendiges abgetheilt. Das ſchriftliche iſt ein geſchriebener oder gedruckter Schein oder Atteſtat, daß der, dem es gegeben worden, das Geleit gelöſet, das iſt, das Geleitsgeld bezahlt habe. Das lebendige beſtehet in der wirklichen Begleitſchaft der hiezu verordneten Hauptleute und Geleitsreiter. Wird auf ſolche Art ein groſſer Herr in ſeiner Durchreiſe begleitet, so heißt es ein Ehrengeleit, ſonſt aber ein gemeines Geleit (b).

(a Bilderbeck deutſcher Reichsſtaat III. Theil 1. Abtheil. cap. 10. §. 13.

(b) Moſer nachbarliches Staatsrecht lib. 3. cap. 17. §. 2. ſeqq.

* Die burgauiſchen Innſaſſen beſchwerten ſich um das Jahr 1690 " daß von denen Oberamtleuten der Marggrafſchaft Burgau " die Begleitung oder Ueberführung der Maleficanten ihnen " in dem Ihrigen nicht wolle verſtattet, herentgegen durch das " Oberamt durchgehend dergleichen Geleitgerechtigkeit exer- " cirt, und ihnen Innſaßen keine Mitbegleitung geſtattet wer- " den." Erhielten aber weiter nichts, als " daß wann die " Innſaſſen oder Begüterte nach Ausweiſung der perpetuirten " Interius mittel Jemanden in gefängliche Verhaft nehmen, " oder ſonſten einen Uebelthäter von einem Ort an das andere " durch der Marggrafſchaft Burgau Bezirk oder hohe Obrig- " keit überführen laſſen wollten, ſie ſolches jedesmal denen O- " beramtleuten vorhero ſchriftlich hinterbringen, und deren " Verwilligung einhohlen, auch in ſolchen Notificationsſchrei- " ben an ſtat eines Reverſes ſich dahin erklären, daß dieſes der " Marggrafſchaft Burgau an ihren hochobrigkeitlichen Juribus " und Geleitgerechtigkeit, auch andern zuſtehenden Regalien " ganz unpräjudicirlich und ohne wenigſten Eintrag oder Nach- " ſtand geſchehe, und auf dergleichen jedesmal zu thun haben- " de Requiſition die ſchriftliche Bewilligung erwarten, oder zum " Fall etwo periculum in Mora wäre, und der Sachen Um- " ſtände nicht zulaſſen thäten, ſich derenthalben vorhero ſchrift- " lich zu inſinuiren, und die Verabſcheidung zu erwarten, es doch " ohne Verzug oder Anſtand gleich hinnach beſchehen, auch die " Urſachen, warumen ſolches die Zeit ehender nicht zugelaſſen, " darbey angefügt werden ſollen. Kaiſer Leopolds Ratifica- " tion des Eventual Receßes vom 15. Nov. 1690.

CXXIII. Währendem Fauſtrechte, und bis der

Landfriede beveſtiget worden, war das lebendige Geleit, öfters höchſt nothwendig und gewöhnlich(a). Weil aber die kleineren Stände und beſonders die Reichsgotthäuſer ſelbſt um fremden Schutz umſehen mußten: (P. I. cap. II. n. XCV.) iſt leicht zu begreifen, warum die mächtigeren Stände auch in fremden Gebiethen das Geleitsrecht ausgeübt haben, und theils noch beſitzen, theils anſprechen: wie dann unter andern die öſterreichiſche Landvogtey in Schwaben die geleitliche Obrigkeit von dem Bodenſee und Buchhorn an (wo vorhin der von der Landvogtey verordnete und beſoldete Geleitsboth ſich jederzeit aufgehalten haben ſoll) bis auf das dritte Joch der Gögglinger Brücke bey Ulm, ſomit durch das montfortiſche, ravenſpurgiſche, waldſeeiſche und Stadtbiberachiſche Gebiethe der kaiſerlichen Heer- und Landſtraſſe nach prätendirt (a).

(a) Datt de Pac. publ. lib. 1. cap. 19. n. 25. Wegelin hiſtoriſcher Bericht von der Landvogtey in Schwaben Sect. 7. §. 24.

CXXIV. Heut zu tage iſt zwar das lebendige Geleit eine Seltenheit, doch haben die Geleitsherren noch jetzo das Recht 1) die, ſo es verlangen, durch den ganzen Geleitsbezirk, ohne deßhalben bey den Landesherren anzufragen, zu vergleiten: 2) gewiße Perſonen z. E. die auf Meſſen reiſenden, und von dar zurücke kehrenden Kaufleute, und ſchier allenthalben die Juden anzuhalten, daß ſie das Geleit löſen: 3) Ordonnanzen, wie es in Geleitsſachen gehalten werden ſolle, wornach ſich auch die vergleiteten richten müßen, zu machen. 4) Die Geleitsſtraſſen zu gewißen Zeiten zu viſitiren, rein zu halten, und die zur geleitlichen Obrigkeit gehörigen Verbrechen zu beſtrafen (a).

(a) Das kaiſerliche Reichskammergericht hat dieß alles ſehr deutlich beſtimmt, da es im Jahr 1726 in Sachen Solms contra Heßendarmſtatt geſprochen: " wie dann auch die Beſtraffung " derer zur geleitlichen Herrlichkeit insgemein gerechneten Ver- " brechen von Herrn beklagten weiter nicht auszuüben, als da- " fern ſolche Verbrechen unter wirklichem Begleiten oder Viſiti-

" ren, entweder von denen hiezu brauchenden Perſonen ſelbſt " oder von denen, ſo begleitet werden, oder aber von andern " gegen dieſelben begangen, die Verbrecher auch in dieſem " letztern Fall ſo fort auf der Geleitsſtraſſen ergriffen werden: " allermaßen Herr Beklagter weiter, zu Meßzeiten die Viſitation " zu Sicherheit der Heer- und Landſtraſſe, und das Bereüten der- " ſelben durch ſeine Geleitsreütter, nicht weniger die Nachſu- " chung und Verfolgung der Mörder, Räuber, und derglei- " chen Leute, welche die öffentliche Straſſe unſicher machen, " und die Wegführung und Beſtrafung derſelben, wenn ſie auf " dieſer Straſſe gefunden werden, bevorbleibet; jedoch daß " weder ſolchen Ausreütern, noch auch deßen Geleitsführern " ſelbſt, aus obbemeldter Heer- und Landſtraſſe zu ſchreiten, " vielweniger denen gräflich- ſolmiſchen durch Anmaßung eini- " ges Jagens, oder ſonſt beſchwerlich zu fallen, vergönnet ſeyn " ſolle: es wäre dann, daß Miſſethäter von der Heer- und " Landſtraſſe auf Nebenwege ausweichen: alsdann denen heßi- " ſchen Geleitsreütern zwar, allenthalben ihnen nachzueylen " und zu ergreiffen freyſtehet; jedoch ſolchen Falls die ergrif- " fene nicht wegführen, ſondern derjenigen Landesobrigkeit, " in deren Orten ſie gefangen werden, zur Verhaftung zu lie- " fern, und von ſelbiger zu ſtrafen ſind." Beym Moſer L. c. §. 12.

CXXV. Hingegen ſind ſie ſchuldig, den lebendig oder ſchriftlich vergleiteten auf der Geleitsſtraſſe Sicherheit zu verſchaffen, und denſelben, wenn ſie beſchädiget werden, den Schaden zu erſetzen (a), doch nur alsdann, wann dieſelbe bey dem Geleite oder auf der Landſtraſſe verbleiben, und ſich auf keine Nebenwege begeben (b), nicht ſelber Exceſſe begehen, oder Gelegenheit geben, daß ihnen etwas Uebels widerfahre (c): und, wie noch einige hinzu ſetzen, die Beſchädigung einiger Maaſſen vorgeſehen, und abgewendet werden konnte. Endlich mißbrauchen ſie ihr Recht, wenn ſie ſolche Perſonen, die es nicht ſchuldig ſind, anhalten das Geleit zu löſen: oder die altherkommliche Geleitsgelder neuerlich ſteigern (d), oder aus Geleitsherrlichkeit einen Anſpruch auf die Landeshoheit machen, da doch dieſelbe nur ein einziges Regale iſt, und ſich nicht über die Landsſtraſſe hinaus erſtrecket.

(a) 2. Feud. 53. §. 1. Sachſenſpiegel tit. 2. Art. 27. ibi. wer Geleit giebt, ſoll ihn vor Schaden bewahren bey ſeinem Geleit, oder den Schaden gelten.

(b) Hertius de ſuperiorit. territ. §. 22.

(c) Moſer L. c. §. 4.

(d) Capitulat. Cæſar. Art. 8. §. 12.

Neuntes Kapitel.

Von der Reichsprälaten kleinern Regalien.

Die kleinern Regalien gründen ſich in dem Fiſcalrechte. Wir müſſen alſo vor allem handeln

§ I.

Von der Reichsprälaten Fiſcalrechte.

Innhalt.

N. 1. Fiſcus, und 2 Fiſcalrecht was ſie ſeyn? 3 Wie weit ſie ſich erſtrecken? 4 Domainen und Kammergüter 5. Landesherrliche Privatgüter. 6 Kleinere Regalien, 7. ob ſie von Neuem eingeführt werden können? 8 Was hiezu erforderlich

lich ſey? 9 Fiſcalgefälle von den größern Regalien. 10 Freyheit des Fiſcus von allen Beſchwerden: 11 Vorrechte in Anſehung der Verjährung, 12 und in Schuldſachen.

I. Fiſcus heißt in deutſcher Sprache ein Korb, in der Staatslehre aber die Rentkammer des Regenten (a): welches daher gekommen ſeyn mag, weil ſich vor Zeiten die Könige zur Behaltung und Ueberführung ihrer Gelder von einem Orte an den anderen der Körbe bedienet haben (b). Eigentlich iſt zwar zwiſchen der Rentkammer und dem Fiſcus dieſer Unterſchied, daß jene alle zum Unterhalte des Regenten gewidmete Einkünfte; dieſer aber nur jene Gefälle begreift, welche dem Regenten als Landesherrn von ſeinen Unterthanen oder auch von Fremden zufließen (c). Weil aber die Vorrechte des Fiſcus nach der heutigen Obſervanz auf alle Kameralrenten ſich erſtrecken, ſo wird auch der Fiſcus dahin ausgedehnet (d). Hingegen ſchränkt man ihn auch zuweilen bloß auf die Jurisdiktionsgefälle ein (e): er iſt aber in dieſer Bedeutung nur ein Theil des eigentlichen Fiſcus.

(a) Jargow Einleitung zu den Regalien lib. 2. cap. 1. §. 1.

(b) Splemann Gloſſar. V. Fiſcus.

(c) Moſer von der Landeshoheit in Kammeralſachen cap. 5. §. 3.

(d) Kreittmayr Grundriß des allgemeinen deutſch- und bayriſchen Staatsrechts §. 13.

(e) Buder Repert. V. Fiskalgerechtigkeit.

II. Das Fiſcalrecht hat eben ſo viele und verſchiedene Bedeutungen, als der Fiſcus. Es wird von den Staatsrechtslehrern bald in römiſcher, bald in deutſcher Tracht vorgeſtellet. In der römiſchen oder nach den gemeinen Rechten gehet es bloß auf gewiße Gefälle, welche der Regent von Unterthanen und Privatperſonen zu beziehen

hen hat (a). Zwar will es von einigen in dieſem Aufzug nicht erkannt, ſondern dafür gehalten werden, derley Gefälle ſeyn nicht mehr üblich. Dieſes Vorgeben aber hat keinen Grund, und das Fiſcalrecht iſt auch in dem Sinne der römiſchen Geſetze in Deutſchland hergebracht, und ein Regale (b), folglich keinem Landſaßen oder Unterthanen zuſtändig (c), auſſer in ſo weit, als ſelber beweiſen kann, daß ihm ein Theil davon durch ein Geſetz, Gewohnheit, Freyheitsbriefe, oder auf andere rechtmäſſige Art überlaſſen worden ſey (d); in welchem Falle der Fiſcus getheilet, und der gröſſere bey dem Landesherrn, der kleinere bey dem Landſaßen oder Unterthanen zu finden iſt. In der deutſchen Geſtalt, das iſt, nach dem deutſchen Staatsrechte begreift das Fiſcalrecht alles was der Regent zu ſeinem und der ſeinigen Unterhalte von dem Lande hat, und ſchlieſſet ſomit nicht nur das römiſche, ſondern auch alle kleinere Regalien ein (e). Es mag aber auf dieſe oder jene Art genommen werden, ſo ſtehet es unſtritig einem jeden Reichsſtande, ſomit auch allen Reichs-Prälaten zu (f).

(a) Vitriarius Inſt. Jur. publ. lib. 3. tit. 18. §. 71.

(b) 2. Feud. 56. Stryck in U. M. ad tit. de his, quæ ut indign. §. 1.

(c) Idem ad tit. de Jur. Fiſc. §. 3.

(d) Leyſer ſpec. 658. med. 4.

(e) Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 7. cap. 7. §. 8.

(f) Capitulat. Cæſar. Art. 21. §. 4. Myler ab Ehrenbach de Princip. & Stat. Imp. part. 2. cap. 68. §. 1. Klock Conſil. 32. n. 56.

III. Das deutſche Fiſcalrecht erſtrecket ſich alſo auf alle Kammeralgüter und Gefälle. Unter dieſen kommen zuerſt vor die ſo genannten Domainen, Kammer- oder Tafelgüter. Die meiſten Publiciſten halten darfür, die Kammergüter ſeyn von den Volk entweder gleich anfänglich oder mit der Zeit zum Unterhalte des Staats und

Ober-

Oberhaupts hergelaſſen und gewidmet worden (a). Woraus ſie ſchlüſſen 1) das Eigenthum derſelben gehöre dem Staate zu, 2) der Regent habe nur die Nutznieſſung davon, folglich 3) ſeyn dieſelben unveräußerlich. Allein ob es ſchon in einigen eűropäiſchen Staaten dergleichen Güter geben mag, ſo ſind doch in den Landen der deutſchen Reichsſtände keine von ſolcher Art zu finden. Schier alle Kammergüter der weltlichen Stände rühren urſprünglich von der erſten und älteſten deutſchen Herren und Dynaſten Privatgütern her, und ſind nachmals durch kaiſerliche Schankungen, Belehnungen, Heurathen, Erbſchaften, Kauf, Tauſch, Anbauung oder Plätze, und andere unzähliche Arten vermehret worden: und wird wohl von keiner Provinz zu erweiſen ſeyn, daß ſie einſtens ihre eigene Güter dem Landesherrn zur Nutznießung überlaſſen, und ſich das Eigenthum vorbehalten habe (b). Eben ſo wenig haben die geiſtlichen Reichsſtifter ihre Güter dem Volke zu verdanken: ſondern ihre Fundationsgüter kommen von Kaiſern, Königen, und andern groſſen Herren her, und ſind nach und nach, wie die weltlichen, durch mancherley Arten vermehret worden. Sie können zwar nicht nach Belieben veräußeret werden, aber nicht darum, weil das Eigenthum bey dem Volke ſtehet, ſondern weil es Kirchengüter ſind.

(a) Kreittmayr cit. §. 13.

(b) Moſer von der deutſchen Reichsſtände Landen lib. 1. cap. 17. §. 11. ſeq.

IV. Kammergüter, oder Domainen ſind alſo in weltlichen Reichslanden und Gebiethen diejenige Güter, deren Eigenthum dem Landesherrn zuſtehet, und wovon die Einkünfte zu ſeiner Kammer gezogen werden, um ſich und die Seinigen zu unterhalten, und die ihm obliegende Regierungs- und andere Ausgaben zu beſtreiten (a). In den geiſtlichen Chur- und Fürſtenthümern vertreten die Tafelgüter die Stelle der Domainen und werden darunter

jene Güter verſtanden, deren Einkünfte dem Regenten allein zu kommen, und worüber er auch, ſo lange er ſelbe zu genüſſen hat, allein diſponiren, und was er davon erſparet, nach Belieben verwenden kann (b). Bey den Reichsprälaturen werden Kammeralgrundſtücke genannt, welche unmittelbar dahin gehören und rentiren, als Waldungen, Wieſen und Aecker, die ſie durch ihre eigene Dienſtbothen, oder durch Frohnleute bauen, und benutzen.

(a) Moſer L. c. §. 10.

(b) Cramer to. 5. obſ. 1375.

V. Von den Kammergütern unterſcheiden ſich zwar im eigentlichen Verſtande die Privatgüter des Landesherrn, das iſt diejenigen, welche er nicht als Landesherr, ſondern gleichſam als eine Privatperſon beſitzt, und aus Privathandlungen erworben hat, auch nicht in ſeine Rentkammer flieſſen läßt, noch zu ordentlichen Staatsanlegenheiten, ſondern nach ſeinem Gefallen verwendet. Im Würtenbergiſchen werden ſie Kammerſchreibereygüter, anderwärts eigenthümliche, Patrimonial- oder Schatoullgüter genannt; ſonſten aber, und wenn es liegende Güter ſind, öfter den Kammergütern beygezählet (a). Die kleinere Reichsſtände wißen entweder nichts davon, oder machen wenigſt zwiſchen denſelben, und den Kammergütern keinen Unterſchied: und bey Reichsgottshäuſern laſſen ſich die Privatgüter ohnehin mit dem Gelübd der Armuth, welches auch die Prälaten bindet, nicht wohl vereinbaren. Haben auch dieſe etwas beſonderes, ſo ſie nicht in die Rechnung zu bringen ſchuldig ſind, ſo iſt es gemeiniglich von keiner Beträchtlichkeit.

(a) Moſer von der Landeshoheit in Kammeralſachen cap. 1. §. 5.

VI. Auf die Domainen folgen die kleinere Regalien, als welche ebenfalls den Unterhalt des Regenten zum Zweck haben (Cap. II. n. I). Es darf ſich aber ein Landesherr unter dieſem Vorwande nicht aller Gerechtſamen, welche da und dort unter dem Namen der Regalien ausgeübt werden, ſondern nur derjenigen anmaſſen, welche vor zeiten den Kaiſern zugehörten, und von keinem andern beſeſſen werden, oder die er ſelbſt und ſeine Vorfahrer rechtmäßig hergebracht haben (ibid. n. XII. & ſeqq.). Die kleineren Regalien der alten Kaiſer beſtunden hauptſächlich in dem Rechte, alles zu ſeiner Rentkammer zu ziehen, was ſonſt Niemand beſaß. Denn gleichwie ein jeder leichter dasjenige, was allen gemein, als was ſein eigen iſt, fahren läßt, alſo war es bey allen Völkerſchaften, die eines deutſchen Urſprungs ſind, gebräuchig, ihren Regenten all jenes zum Unterhalte ganz oder zum Theile zu überlaſſen, worüber weder einzele Perſonen, noch eine ganze Gemeinde ein Eigenthumsrecht hatten a). Schon unter den fränkiſchen Königen war nach dem Zeugniß des Bignonius alles entweder eigen, oder fiſcaliſch (b). Zu all dem hat alſo auch ein Landesherr in ſeinem Gebiethe ordentlicher Weiſe ein gegründetes Recht (c).

(a) Grotius de Jur. bell. & Pac. lib. 2. cap. 8. §. 5. Heinecc Elem. Jur. Natur. & Gent. lib. 2. §. 176.

(b) ad Marculf. lib. 1. cap. 2. pag. 857.

(c) Kemmerich cit. lib. 7. cap. 7. §. 22.

VII. Doch iſt ein Unterſchied zu machen zwiſchen jenen Sachen, ſo von keinem Privatmenſchen beſeſſen werden können, ſonder entweder allen Menſchen gemein ſind, oder einer ganzen Landſchaft zugehören, als da ſind Meer, Flüße ꝛc., und zwiſchen denen, welche zu beſitzen auch einzele Bürger fähig ſind z. E. Schätze, wilde Thiere. Die erſten kann ſich ein Landesherr inner ſeinen Gränzen ohne weiteres vorbehalten, und mit Ausnahme des unſchäd-

unſchädlich- oder unerſchöpflichen Gebrauches alle Nutzbarkeit allein zueignen (a). Bey der letzten Gattung hat er darauf zu ſehen, ob Jemand in rechtlichem Beſitze ſey oder nicht? Iſt ein rechtmäßiger Beſitzer vorhanden, ſo darf er ihm ſein Recht nicht entziehen. Iſt kein Beſitzer da, ſo kann er zwar ſich ſelbſt in Poſſeßion ſetzen, und andere ausſchlieſſen: er muß aber darüber ein Geſetz verfaſſen, und voranſchicken (b). Sonſt hält man ſich an die gemeinen Rechte, welche derley Dinge dem, der ſie zu erſt occupirt, zuſchreiben (c)*. Ja! wenn gleich ein ſolches Geſetz vorausgegangen iſt, ſo giebt es doch Gottsgelehrten, welche den Finder oder erſten Beſitznehmer dergleichen Güter von der Auslieferung derſelben ſo lange losſprechen, bis er durch einen richterlichen Spruch dazu verurtheilet wird (d).

(a) Kemmerich L. c. §. 24.

(b) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 9. Theil 6. Abhandl. n. 11.

(c) Hertius de Superiorit. territ. §. 43. Strube Diſs. de Nobilit. Germ. cap. 3. §. 3. Pfeffinger in Vitriar. illuſtrat. lib. 3. tit. 18. §. 30. not. g. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers cap. 16. §. 6.

(d) Amort tr. de J. & J. Diſp. 5. q. 2.

* Es wollen zwar Grotius cit. L. 2. cap. 2. §. 4. und Ickſtatt Opuſc. 8. §. 105. behaupten, daß alles, was inner den Marken eingeſchloſſen, und noch keinem Privatmenſchen zugeeignet iſt, als eine per Univerſitatem oder mit dem langen Arm occupirte Sache in dem wirklichen Eigenthum des Landesherrn ſey. Die meiſten Staatsrechtslehrer aber halten eine ſolche Occupation für ein leres Gedicht.

VIII. Ein ſothanes Geſetz aber erfoderet eine billige Urſache, als ohne welche kein Geſetz beſtehen kann. Hinlängliche Urſachen aber mögen eben jene ſeyn, welche oben (Cap. 5. n. XXXVIII. & ſeqq.) zur Rechtfertigung der Monopolien angeführt worden, nämlich der gröſſere Nutzen des Staats, die Armuth der landesherrlichen Rentkammer. Unter dem Vorwande eines gröſſern Nu-

tzens für das Land hat man längſten an den meiſten Orten Deutſchlands die Jagdbarkeit den Unterthanen entzogen, und dem Landesherrn allein zugeeignet. Gründlicher läßt ſich dieſe Urſache angeben, wenn der Fiſcus die Bergwerke, und jene Sachen an ſich ziehet, die dem gemeinen Weſen einen groſſen Vortheil bringen, und noch in keines Menſchen Hände ſind (a), oder welche einzeln Bürgern wenig, dem ganzen Lande aber vieles Nutzen (b). Denn der gemeine Nutzen kann allzeit leichter und nachdrücklicher von dem Landesherrn, als von einem Unterthanen beförderet werden. Die Armuth der landesherrlichen Rentkammer, wenn ſie wahrhaft, und nicht erdichtet iſt, mag auch erklecken, wenigſt diejenigen Sachen, die noch von Niemanden beſeſſen, und auch anderswo unter die Regalien gezählet werden, dahin zuziehen (c). Es iſt aber keine wahre Armuth, wenn die übrigen Kammeralgüter zum ſtandmäßigen Unterhalte hinlänglich ſind, oder nur deßwegen nicht hinreichen, weil ſie verſchwendet werden.

(a) Pütter kurzer Begriff des deutſchen Staatsrechts §. 208.

(b) Hoffmannn Diſs. de Regal. Marmor. Jur. pag. 75.

(c) Kreittmayr cit. §. 13.

IX. Den Kammergefällen werden auch noch beygezählet 1) alle von den gröſſern Regalien z. E. von der Gerichtsbarkeit, Geſetzgebungsmacht, und Policeyrechte abfallende Nutzbarkeiten; wie nicht weniger 2) die Gefälle, ſo ſonſt auch ein Landſaß, Gemeinde oder Privatperſon beſitzen kann, z. E. ewige Hällerzinſe, Zehenden, Ehrſchätze, Gülten, Todfälle, Leibloslaßungen, und dergleichen, wenn ſie von Unterthanen bezogen werden. Hingegen 3 gehören die Steuern und Anlagen nur in ſo weit in die Reyhe der Kammergefälle, als etwas davon vermöge beſonderer Verträge, oder einer langhergebrachten Obſervanz in des Landesherrnbeütel fällt (a). Was aber 4) die Zoll- und Mauteinkünfte betrift, ſo werden ſie von einigen unter die Kammergefälle gerechnet von

andern

andern davon weggewieſen, weil ſie nicht in der Landeshoheit, ſondern in kaiſerlichen Freyheits- und Gnaden Urkunden ihren Grund haben.

(a) Moſer von der Landeshoheit in Kammeralſachen L. c. §. 7.

X. Die Vorrechte des Fiſcus, die ſich ſchon oben (n. I.) gemeldter Maſſen auf alle Kammerrenten erſtrecken, äuſſeren ſich hauptſächlich in der Befreyung von allen Beſchwerden, in Verjahrung, und in Schuldſachen. Die Kammergüter der Reichsſtände waren vor Zeiten ſowohl als andere, den Reichsſteuern unterworfen (Cap. VIII. n. XVI), und ſind es auch noch in dem mecklenburgiſchen, und bey jenen Reichsprälaturen, welche keine ſteuerbare Unterthanen haben. Schier alle übrige Stände aber haben mittels Subcollectation die ganze Steuerlaſt auf die Unterthanen gebracht (ibid, n. XXIX), und ſo fort ihre eigen Kammeralgüter nicht von Reichs- ſondern auch von Landſteuern vollkommen frey gemacht (ibid. n. LXVII): und bleibt ihnen auch, wenn im Lande nichts anderes hergebracht oder vertragmäßig iſt, unbenommen, derley Güter oder einen Theil davon mit der nämlichen Freyheit Unterthanen oder Fremden zu Lehen, oder in Beſtand zu geben (a). Wofern hingegen ein Reichsſtand von ſeinen Unterthanen ein ſteuerbares Gut an ſich oder ſeine Kammer bringt, muß er nicht nur die Reichskreis- und Landſteuern (cit. n. LXVII), ſondern auch alle andere darauf haftende Beſchwerden mit-übernehmen (b).

(a) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 24. Theil 6. Abhandl. 85. S.

(b) Der Reichshofrath erkannte den 12. Octob. 1751 wider den Grafen zu Yſenburg Meerholz, " daß er nicht nur zu allen auf " denen eingezogenen, und im Beſitz habenden Baurengütern " ſonſt gehaften Laſten zu concurriren, ſondern auch zu denen " Durchmärſchen und Einquartierungen fremder Trouppen " nicht minder zu allen Frohnden und dergleichen Präſtationen " pro rata beyzutragen verbunden ſey,

XI. In Anſehung der Verjährung hat der Fiſcus beſondere, und andern nicht gemeine Friſten. Diejenigen Güter, die er ſchon beſeſſen hat, kann er nur durch eine vierzigjährige Präſcription verlieren (a). Hingegen dauert das Recht, die wegen nicht bezahltem Zolle verfallene Waaren einzuziehen, nicht länger als 5 Jahre (b); und die übrigen Strafen hören von der Zeit an, wo ſie fällig waren, und nicht mehr gefoderet worden, nach einem Umſchluße von 20 Jahren auf Schulden zu ſeyn c). Die kleinern Regalien können zwar von Auswärtigen in Zeit von 30 Jahren (d), von Unterthanen aber nicht anders als mittels einer unverdenklichen Zeit und Beſitzſtandes verjähret werden (Cap. II. n. XVIII.

(a) §. 9. Inſt. de Uſucap.
(b) L. 2. C. de Vectigal.
(c) arg. L. 13. pr ff. de diverſ. temp. præſcript.
(d) L. 4. C. de præſcript. 30. vel 40 ann.

XII. In Rückſicht auf einen Gantproceß hat der Fiſcus ein geſetzliches Unterpfand 1) in dem Vermögen ſeiner Verwalter (a), 2) in der Habſchaft deßen, der mit ihm gehandelt hat (b): und dieſes Unterpfand iſt in Betref derjenigen Güter, welche der Schuldner erſt nach dem Handel oder Vertrag erworben hat, privilegirt; in Anbetracht des übrigen aber, und ſchon vorher acquirirten Vermögens nur einfach (c). Hingegen 3) hat der Fiſcus wegen ausſtändigen Strafgeldern nicht nur keine Hypotheck, ſondern er muß auch allen andern Schuldgläubigern weichen, und ſich den letzten Ort gefallen laſſen (d).

(a) L. 46. §. 3. ff. de Jur. Fiſc.
(b) L. 2. C. in quib. cauſ. pign.
(c) L. 28. ff. de Jur. Fiſc. L. 8. ff. qui potior. in pign.
(d) L. 17. ff. de Jur. Fiſc. L. un. C. poen. Fiſc. Cred. præfer.

§. II.

§. II.

Von der Reichsprälaten Fiſcalrecht über gemeine öffentliche und herrenloſe Sachen.

Innhalt.

N. 13 Gemeine Sachen. 14 Ob ſie noch heute gemein ſeyn? 15 Oeffentliche Sachen. 16 Oede Plätze. 17 Verlaßene 18 und zweifelhafte Güter 19 Novalzehend. 20 Schätze und andere gefundene Sachen. 21 Erbloſe Güter der eigenen, 22 und fremden Unterthanen. 23 Das heydniſche Hagenſtolzenrecht wird abgeſchaft, 24 von Chriſten aber wieder hergeſtellt; 25 iſt gehäßig und einzuſchränken. 26 Erbſchaften der Unwürdigen. 27 Verwürkte Güter. 28 Güter der zum Tode Verurtheilten und der Aechter. 29 Wem derſelben eigenthümliche, 30 und Lehengüter heimfallen? 31 Güter der Selbſtmörder. 32 Geldbußen.

XIII. Sachen die Niemand im Beſitz hat, ſind Regalien des Landesherrn (n. VII). Hierunter kommen vorzüglich zu zählen, die gemeine, öffentliche, und herrnloſe Sachen. Gemeine Sachen (Res communes) nennet das römiſche Recht diejenigen, welche von der Natur allen Menſchen ohne Unterſchied zum Gebrauche beſtimmet ſind, und keinem eigenthümlich zugehören (a), und ſetzet in dieſe Klaße den Luft, das flüſſende Waſſer, das Meer und deßen Ufer (b). Der Gebrauch, zu welchem dieſe Dinge von der Natur beſtimmet ſind, iſt erſchöpflich oder unerſchöpflich (uſus exhauſtus vel inexhauſtus). Der erſchöpfliche Gebrauch iſt, der, wenn er zu oft widerhohlet wird, endlich aufhören muß, weil dadurch entweder die Sache ſelbſt, oder ein gewißer

Nutzen derſelben geminderet oder gar aufgezehret wird. Dergleichen ſind das Fiſchen, und Jagen. Der unerſchöpfliche iſt, welcher immerfort dauren kann, und der Sache keinen Nachtheil bringt, als wie das Luftſchnauben, das Schiffen auf dem Meer, das Waſchen in einem Bache, das Waſſerſchöpfen, oder die Abführung des Eiſes aus einem Fluße.

(a) L. 14. ff. de A. R. D.

(b) §. 1. §. 12. §. 18. Inſt. de R. D.

XIV. Ob gemeldte Dinge nicht nur nach dem römiſchen, ſondern auch nach dem Natur- und Völkerrechte allen Menſchen ſo gemein ſeyen, daß Niemand derſelben Eigenthum, oder ein ausſchlieſſendes Recht dazu erwerben könne, iſt unter den Gelehrten eine ſtreitige Frage. Einige machen einen Unterſchied unter den Gebräuchen, und behaupten, daß dieſen Sachen zwar in Anſehung des erſchöpflichen, keines Wegs aber in Anbetracht des unerſchöpflichen Gebrauches Jemanden eigenthümlich zugehören mögen (a). Weil aber auch der unerſchöpfliche Gebrauch in gewißen Bezirken wenigſt durch Umwege (per indirectum) ſchädlich ſeyn, und daher verbothen werden kann, auch nicht ſelten verbothen wird, ſo werden die meiſten der beſagten Dinge von andern nicht mehr für gemeine, ſondern für öffentliche gehalten, und den Regalien beygeſellet (b). Doch iſt ein wahrhaft unſchädlicher Gebrauch keinem zu verweigern (c).

(a) Puffendorf de Jur. Natur. & Gent. lib. 4. cap. 5. §. 7.

(b) Stryck ad tit. de R. D. §. 8.

(c) Hopp Commentar. Inſtit. ad eund. tit. §. 1. Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 7. cap. 7. §. 24.

XV. Oeffentliche Sachen (res publicæ) heißen in dem

dem Sinne des römiſchen Rechts diejenigen, deren Eigenthum dem Staate, die Nutznießung aber allen Menſchen zuſtehet (a), und hierunter rechnet dasſelbe die Flüße, deren Ufer und Häfen, und die Landſtraßen (b). Da aber der Gebrauch dieſer Dinge nicht ſo, wie jener der gemeinen Sachen unerſchöpflich und unſchädlich iſt, ſondern die Flüße durch vieles Fiſchen ausgeleeret, die Ufer und Häfen durch das Anländen der Schiffe abgenutzet, und die Straſſen durch ſtarkes Fuhrwerk verſchlimmert und unbrauchbar gemacht werden, ſo war es auch leichter, deren Gebrauch zu verbiethen oder einzuſchränken (c). Daher, und weil der Regent zu allen dem Staate gehörigen Sachen ein vorzügliches Recht hat, ſo wird ihm von Staatsrechtslehrern das Eigenthum derſelben, folglich auch die Macht, ihren Gebrauch zu reguliren, zu erleichtern, oder zu beſchweren, zugeſchrieben (d). Und dieſes ſoll nicht nur in Deutſchland, wo die öffentlichen Sachen, wie ſie in dem römiſchen Recht geſchilderet werden, die längſte Zeit unbekannt waren, ſondern auch bey den Römern unter dem Kaiſer Auguſt üblich geweſen ſeyn (e).

(a) L. 1. pr. L. 5. ff. de D. R.

(b) L. 24. pr. ff. de damn. infect.

(c) Herz de Cive part. 1. cap. 3. n. 35.

(d) Arg. 2 Feud. 56. Boehmer in Jur. publ. Univerſal. part. Special. lib. 2. cap. 10. §. 8.

(e) Leyſer Vol. I. ſpec. 25. med. 1.

XVI. Herrnloſe Sachen ſind diejenigen, welche entweder noch niemals einen Eigenthumsherrn gehabt, oder denſelben wieder verloren haben. In die erſte Klaſſe gehören 1) die in dem Meer und auf deßen Ufer befindliche Perln und Edelgeſtein, die Metalle in den Gebürgen, die wilde Thiere in den Wäldern, und die Fiſche in dem Meer und den Flüßen, von welch allen aber weiter unten

beſonders zu reden ſeyn wird. 2) Ungebaute, wilde unde öde Plätze, ungeheüre Gebürge, groſſe Moräſte, die ſich bisher noch Niemand zugeeignet hat: und dieſe kann der Landesherr mit Recht an ſich ziehen, in brauchbarn Stand ſetzen, und entweder ſelber benutzen, oder andern verpachten, oder verkaufen (a): nur muß er die hiezu erfoderliche Köſten aus ſeiner eigenen Rentkammer herſchieſſen, und die Unterthanen weder mit Frohnen, noch mit einem Geldbeytrage beſchweren (b).

(a) Arg. L. 1. C. de bon. Vacant. 2. Feud. 56. §. 1. Puffendorf L. c. lib. 4. cap. 6. §. 4. Vitriar. Inſt. Jur. publ. lib. 3. tit. 18. §. 7. ſeq. Knipſchild de Nobilit. lib. 3. cap. 5.

(b) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers cap. 10. §. 2.

XVII. Doch iſt dieſes nicht von allen öden Plätzen oder Moräſten zu verſtehen. Denn diejenigen, welche inner den Bezirken und Marken einer Gemeinde oder eines Privatunterthanen ſich befinden, gehören eben dahin (a): und der Landesherr kann ſich derſelben nicht anmaßen; wohl aber befehlen, daß die Eigenthümer derley Plätze entweder ſelbſt innerhalb einer gewißen beſtimmten hinlänglichen Zeit in einen nutzenbaren Stand herſtellen, oder aber zu ſolchem Ende dem Landesherrn, oder einem dritten um einen billigen, und allenfalls mittels einer unpartheyiſchen Schätzung zu beſtimmenden Preiſe überlaſſen. Wofern aber der Eigenthümer das erſtere wählet, ſo muß ihm der Landesherr ſo viele Freyjahre von gemeinen Beſchwerden geſtatten, bis er ſich der darauf gewandten Köſten und des Intereſſe wiederum erhohlet hat (a).

(a) Moſer L. c. §. 2.

XVIII. Sachen, die zwar einen Eigenthumsherrn gehabt, aber wieder verloren haben, ſind entweder unbeweglich- oder bewegliche. Die unbeweglichen können

Häuſer,

Häuſer, Hofſtätte, Gärten, Aecker, Wieſen, Weingärten, oder Wälder ſeyn, welche in Kriegs, Peſt- Hunger- oder andern trübſeligen Zeiten, oder auch ſonſt wegen allzugroſſem und beſtändigen Wildſchaden von den Eigenthümern verlaſſen worden. In ſolchen Fällen iſt billig und auch gebräuchlich, daß die Landesobrigkeit forderſt öffentlich bekannt mache, daß die, ſo ſich des Eigenthums nicht für allzeit begeben wollen, ſich innerhalb einer gewißen beſtimmten Zeit melden, nach deren Verlauf aber nimmermehr gehört werden ſollen. Wenn nun Niemand ſich meldet, oder ſein gehabtes Eigenthum nicht beweiſen kann, ſo iſt der Landesherr allerdings befugt, ſich deſſelbigen anzunehmen, und damit, als wie mit dem Seinigen zu ſchalten und zu walten (a).

(a) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen cap. 24. §. 3.

XIX. Es können aber zwiſchen dem Landesherrn, und den Unterthanen Streite entſtehen, ob dieſe oder jene öde Plätze und Allmeinden wahrhaft verlaſſene Güter ſeyn, oder nicht den umliegenden Dorfſchaften zugehören, beſonders wann dieſe darauf Trieb und Trat haben. Im Jahr 1722 und 23. zog der Churfürſt in Bayern alle öde Gründe aus der Urſache an ſich, weil unwiderſprächlich wäre, daß ſehr viele Güter von den vergangenen ſchwediſchen und ältern Kriegen, auch Sterbensläuften her öde gemacht, und ganze Heyden, wie aus denen noch ſichtbaren Aeckern und Furchen ſich zeige, verlaſſen worden: die denen Unterthanen auf dergleichen vacanten Gründen gegönnte Weyde aber ſeye nur was willkührliches geweſen, und habe der Landsherrſchaft an ihrer Oberherrlichkeit nichts benehmen können (a). Hingegen erkannte der Reichshofrath in den baſeliſchen Streitigkeiten im Jahr 1736: was die Gemeinds Allmenden quæſt. betrift, ſo ſind die Kläger bey der in Actis beſcheünigten Peſſeſſion ſalvo petitorio zu ſchützen.

(a) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers cap. 10. §. 8.

XX. Was den Noval Neubruch- oder Rottzehenden aus derley vormals öden nunmehr aber angebauten Gütern belangt, ſo ſprechen die proteſtantiſchen Rechtsgelehrten denſelben meiſtentheils dem Landesherrn zu (a). Nach der Verordnung des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes ſoll in ſolchem Falle zwiſchen dem Territorialherrn und Unterthanen von ungleicher Religion dasjenige beobachtet werden, was den gemeinen Rechten, oder einer jeden Ortsobſervanz gemäß iſt (b). Das gemeine geiſtliche Recht aber ſpricht für den Pfarrherrn des Orts, wo Neubrüche gemacht werden. Und dieſem wird in katholiſchen Landen und Gebiethen gemeiniglich noch nachgelebt. Nur das Erzhaus Oeſterreich hat ſeine Unterthanen, welche ſolche Neubrüche zu machen ſich angelegen ſeyn laſſen, der vielen Mühe halber, die ſie dabey haben, auf 30 Jahre, das iſt, von Anno 1771 bis 1801 von aller Zehendſchuldigkeit losgezählet.

(a) Schweder Introduct. ad Jus publ. part. ſpec. ſect. 2. cap. 13. §. 11. Kemmerich L. c §. 54.

(b) Art. V. §. 54.

XXI. In der Liſte der beweglichen Güter, welche einen Eigenthumsherrn gehabt, und wieder verloren haben, erſcheinen 1) die Schätze, von denen aber, was zu wiſſen nöthig iſt, an einem andern Orte vorkommen wird; 2) die in dem Waßer aufgefangenen Güter, von denen ebenfalls anderswo gehandelt werden ſoll; 3) die auf öffentlichen Straſſen, oder ſonſt gefundenen Sachen, deren Eigenthümer mittels fleißiger, und dem Werthe derſelben angemeſſener Nachforſchung nicht entdecket werden kann. In Spanien ſollen die Trinitarier ein Privilegium haben, alle gefundene Mobilien, deren Eigenthümer nicht

bekannt

bekannt iſt, ſo gar unter der Strafe des Kirchenbanns von einem jeden Beſitzer abzufodern (a). An einigen andern Orten langen auch Landesherrn darnach. Wo aber nicht dergleichen hergebracht oder verordnet iſt, da bleibt das Gefundene in Gemäßheit der gemeinen Rechte (b) dem glücklicher Finder (c).

(a) Molina D. 749. & ſeq.
(b) L. 31. § 1. ff. de A. R. D.
(c) Haunold de J. & J. to. 1. tr. 5. cap. 1. n. 26.

XXII. Mit den herrnloſen Gütern kommen auch die erbloſe (bona vacantia) überein. Hierunter aber werden verſtanden 1) die Verlaſſenſchaften derjenigen, welche ohne teſtamentariſchen, oder anderweiten rechtmäßigen Erben dahinſcheiden (a); 2) die Güter deren, welche außer der Ehe aus einer verdammlichen Vermiſchung gebohren, keine eigene Leibserben hinterlaſſen (b). Beyde Gattungen eignen die gemeinen Rechte ſelbſt der Landesherrſchaft zu (c). Doch darf der Fiſcus nicht gleich zufahren, ſondern es muß zuvor öffentlich und mit hinlänglichen Umſtänden bekannt gemacht werden, daß, und wo ſich ein ſolcher Erbfall ereignet habe. Wenn ſich nun Niemand meldet, oder doch nicht genugſam legitimiren kann, ſo erfolgt eine gerichtliche Erklärung, daß kein rechtmäßiger Erb vorhanden, und die Verlaſſenſchaft erblos und ledig ſey (d). Gleichwie aber der Landesherr in ſolchem Falle die Stelle eines Erben vertritt, alſo iſt billig und nothwendig, daß er auch die etwa noch rückſtändige Schulden des Verſtorbenen, wie auch die Aerzte Apothecker, und Begräbnißköſten von der Verlaſſenſchaft bezahle (e).

(a) L. 4. C. de bon. Vacant.
(b) arg. Auth. C. de inceſt. Nupt. Mynſinger Centur 3. obſ. 91. pag. 211.
(c) Mevius P. III. D. 102. §. 2. ſeq.
(e) L. 11. ff. de Jur. fiſc. Knipſchild de Nobilit. cap. §. 269.

XXIII.

XXIII. Ob aber, falls der ohne Erben verſtorbene ein Fremdling iſt, demſelben die Ortsherrſchaft, oder jene, deren Unterthan er geweſen, ſuccedire, ſcheinet zweifelhaft zu ſeyn. Der Kaiſer Max der I. erlaubte im Jahr 1518 der Reichsſtadt Ueberlingen, derjenigen, die keine Erben verlaſſen — und zu Zeiten ihres Abgangs bey ihnen in der Stadt Ueberlingen oder ihren zugehörigen Gezürken, oder Gebiethen wohnhaft ſeyen, Haab und Güter, liegend und fahrend ſich zuzueignen (a). Hingegen heißt es in einem vom Kaiſer Max dem II. An. 1572. der Stadt Frankfurt ertheilten Freyheitsbriefe ohne Unterſchied: darum Fürbaß — Jemands ohne rechtmäßigen Erben oder ſucceßorn abgehen, und der Ends liegend oder fahrend Gut hinterlaßen wurde (b). Und ſchon lange vorher hat der Kaiſer Rudolph der I. das Reichsgottshaus Gengenbach berechtiget, die Güter der Fremdlinge, welche in der Grafſchafts Schwigenſtein ſterben, Jahr und Tag, und wenn in dieſer Zeit kein rechtmäßiger Erb ſich meldet, für allzeit zu behalten (c). Doch wo keine beſondere Freyheit oder Gewohnheit den Streit entſcheidet, ſuccedirt dem Verſtorbenen nur ſeine eigene Herrſchaft auch in denen außer dem Gebiethe gelegenen Mobilien und Kapitalien; die auswärtig-liegende Güter aber fallen dem Fiſcus des Orts anheim (d).

(a) Beym Lünig Reichs Archiv part. ſpecial. Continuat. IV. andern Theil 545.

(b) Beym Pfeffinger lib. 3. tit. 18. §. 71. not. b.

(c) Beym Lûnig ſpicil. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 295.

(d) Stryck in U. M. ad tit. de his, quæ ut indign. auf. §. 9. & in tr. de ſucceſs. ab inteſtat. Diſs. V.

XXIV. Mit den erbloſen Gütern hat auch die Verlaſſenſchaft der Hagenſtolzen einige Aehnlichkeit. Hagenſtolzen hieſſen eigentlich diejenigen, welche außer dem geiſtlichen Stande freywillig, und ohne daß ſie Krankheit

oder

oder Armuth halber nicht wohl heirathen könnten, gewiße z. E. 40 oder 50 Jahre im ledigen Stande zu bringen, und ledig abſterben (a). An einigen Orten werden ihnen auch jene beygeſellet, welche im Wittibſtande 30 Jahr verharren, und denſelben mit dem Tode beſchlieſſen (b). Die Römer, als ſie noch Heyden waren, haben Leute, die ohne Noth ſich zum ledigen Stande bekannten, mit einer gewißen Abgabe, und der Unfähigkeit, andere zu erben geſtrafet (c). Der Kaiſer Konſtantin der Große aber hat dieſes Geſetz aufgehoben (d). Wer ſollte nicht glauben, chriſtliche Herrſchaften, denen das Beyſpiel und die Lehre des Weltapoſtels, der den ledigen Stand, und die Enthaltung von der zweyten Ehe lobet und rathet, nicht unbekannt iſt, ſeyn in die Fußſtapfen des groſſen Konſtantius eingetretten?

(a) Lauterbach Colleg. theoretico-pract. ad tit. quib. non Compet. bon. ced. §. 2. Tubingenſ. vol. VIII. Conſil. 16. n. 12.

(b) Wehner Obſ. pract. V. Hagenſtölzen.

(c) L. 62. ff. de hæred. Inſt.

(d) L. 1. C. de infirm. pœn. Cœlibat.

XXV. Allein viele haben die Gewohnheit der Heyden wieder aufgeweckt, nur mit dem Unterſchiede, daß ſie den Hagenſtolzen nicht zwar das Recht, andern zu ſuccediren, benehmen, ſondern ihre eigene Verlaßenſchaft an ſich und ihre Rentkammer ziehen, wenn gleich Eltern oder andere rechtmäßige Erben noch übrig ſind (a). Und dieſe Gewohnheit herrſchet noch in dem Herzogthum Braunſchweig-Lüneburg (b), in einem gewißen pfälziſchen Bezirke (c), in dem ſäculariſiten würtenbergiſchen Kloſter Alberſpach (d), und bey einigen Herrſchaften in Schwaben. Hingegen iſt ſie im Jahr 1730 in dem Herzogthum Braunſchweig-Wolffenbütel, und im Jahr 1732 in den churbraunſchweigiſchen Landen durch rühmliche und Nachahmungs würdige Verordnungen wieder abgeſchaft

ſchaft worden (e). Es ſcheint auch nicht, daß ein ſolches Geſetz oder Gewohnheit, wenn ſie nicht auf jene die ihren ledigen Stand entehren, eingeſchränket werden, gerecht ſeyn, und im Gewiſſen verbinden. Denn gleichwie die Enthaltung von dem Ehſtande wieder den Rath des Weltheylands durch kein menſchliches Geſetz verbothen werden kann, alſo können auch diejenigen die ſich dazu bekennen, nicht geſtraft werden, ausgenommen ſie geben durch ihren ſchlechten Lebenswandel zu erkennen, daß ſie nicht den evangeliſchen, ſondern jenen Rath Pauli: es iſt beſſer heurathen als gebrannt werden, hätten befolgen ſollen. Ein anderes iſt auch zu ſagen, von jenem Hagenſtolzenrecht, welches ſich auf der Leibeigenſchaft, folglich in einem urſprünglichen Vertrage gründet *.

(a) Beſold theſaur. V. Hagenſtölzen.

(b) Tubingenſ. L. c. n. 14.

(c) Beſold. L. c.

(d) Wehner L. c.

(e) Fabri Staatskanzley 57. Theil 703. S.

* In den hohen-zollern-hechingiſchen Zwiſtigkeiten ſprach das Reichskammergericht den 27. May 1735: " in puncto des " Hagenſtolzenrechts wird Herr Beklagter bey leibeigenen Un- " terthanen ein- als andern Geſchlechts (mit dieſer Modifica- " tion, daß ſolches nicht anders, dann an 40 jährigen und äl- " tern Perſonen ſtat habe, und hievon die zu dem Ehſtande " untaugliche befreyet bleiben) manutenirt." Beym Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen cap. 10. §. 3.

XXVI. Weil das Hagenſtolzenrecht den gemeinen Rechten und der natürlichen Freyheit zuwider läuft, und einen unchriſtlichen Haß gegen den jungfräulichen Stand zum Grunde hat: ſo muß 1) wo es ausgeübet werden will, ſein Herkommen durch öffentliche und von Niemanden widerſprochene Vorgänge bewiſen werden (a): und wann es auch 2) unſtreitig hergebracht iſt, ſo bleibt es doch allzeit gehäßig, und läßt ſich von einem Falle auf den

andern nicht ausdehnen, folglich hat jene Herrſchaft, die bisher allein denen ohne Teſtament verſtorbenen Hagenſtolzen ſuccedirt hat, kein Recht zu derſelben Verlaſſenſchaft, wenn ſie eine leztwillige und rechtsbeſtändige Verordnung hinterlaſſen (b). Desgleichen 3) hat ſolches Recht keinen Platz, wenn eine ledige Perſon entweder das vorgeſchriebene Alter nicht erreichet, oder Krankheit, oder Armuth halber nicht hat heürathen können (c).

(a) Wernher Diſp. de Jur. Hagenſtolz. §. 20.

(b) Tubingenſ. L. c. n. 11.

(c) iidem n. 15.

XXVII. Hieher gehören auch die Erbſchaften und Vermächtnißen, welche unwürdigen Perſonen hinterlaſſen werden. Denn auch dieſe ziehet der Fiſcus mit Recht an ſich (a). Für unwürdig aber wird gehalten 1) wer mit dem Erblaßer, oder Erblaßerinn einen Ehbruch begangen b): 2) wer den Verſtorbenen vom Teſtiren verhinderet (c), oder ſeiner in dem Teſtament zu gedenken gezwungen hat (d); oder das Teſtament muthwilliger Weiſe als falſch oder inofficios anſtreitet, und biß zum Urtheil, wodurch ſelbes beſtätiget wird, darauf beharret (e); ein anderes iſt, wenn er nur die Feyrlichkeiten in Zweifel ziehet, und eine Nullität erzwingen will (f): 3) wer den Erblaßer um das Leben gebracht (g), oder daß er zu deßen Tode durch Schuld oder groſſe Nachläßigkeit Urſache gegeben habe, überzeüget wird (h): 4) wer den Erblaßer nach ſeinem Hintritt gröblich läſteret, und ſich einer groſſen Undankbarkeit ſchuldig macht (i). Was übrigens oben von Schulden und Köſten bey den erbloſen Gütern angemerket worden (n. XXII) iſt auch hierzu widerhohlen.

(a) tot. tit. ff. de his quæ ut indign. auf. & C. de his quibus ut dign. 2. feud. 56.

(b) L. 13. ff. d. t.

(c) L. 19. ff. eod.

(d) L. 1. C. ſiquis aliquem teſtar. prohib.

(e) L. 2. C. de his, quib. ut indign.

(f) Stryck ad tit. de his, quæ ut indign. §. 3.

(g) L. 7. §. 4. ff. de bon. damnat.

(h) L. 3. ff. de his, quæ ut indign.

(i) L. 1. L. 9. §. 1. ff. eod.

XXVIII. Von gleichem Schrot ſind, und fallen ebenmäßig der Obrigkeit heim die verwirkten Güter, (bona caduca.): namentlich 1) diejenigen, welche dem Feind des Vaterlands zugeführt, oder demſelben abgenommen werden (a): 2) die Waaren, ſo bey einer Zollſtatt, wo ſie durchpaßiren, nicht angegeben werden. Dieſe fallen dem Zollherrn anheim (Cap. VIII. n. CXVIII). Daß dieſe Strafe, wenn der Zoll gerecht iſt, nicht ungerecht ſeye, iſt ausgemacht. Ob aber alle ſowohl aus- als innländiſchen, die vorbey fahren, den Zoll im Gewiſſen zu bezahlen ſchuldig ſeyen, iſt noch nicht entſchieden. Denn obſchon die meiſten Gottsgelehrten ſolches bejahen, ſo halten doch Leſſius (b), und Bonnacina (c) das Gegentheil für wahrſcheinlich, weil das Zollgeſetz ein pures Strafgeboth zu ſeyn ſcheinet, und der Zollherr, wenn er auch aus zwanzig Betrüger nur einen ertapt, überflüßig entſchädiget wird. Und obwohlen die Unterhaltung der Straſſen und Brücken auch Fremden zuſtaten kömmt, ſo ſteiget doch der Zoll insgemein weit über die Unterhaltungskoſten, und wird, wo nicht ganz, doch gröſten Theils in die landesherrliche Rentkammer eingeſchüttet, ſo die Ausländer um ſo weniger zu bereichern ſchuldig ſind, als ein freyer unſchädlicher Durchgang nach dem Völkerrecht Niemand verſagt werden darf.

(a) Pfeffinger cit. §. 71. not. d.

(b) de J. & J. lib. 2. cap. 33. n. 55.

(c) de Reſtit. Diſp. 2. q. 9. punct. 1. n. 3.

XXIX. Vor Zeiten fiel auch das Vermögen der zum Tod oder auf ewig zum Bergwerke verdammten ohne Unterſchiede dem Fiſcus heim (a). Der Kaiſer Juſtinian aber milderte die Schärfe der alten Geſetze, und ſchränkte die Konfiſcation des Vermögens auf das einzige Laſter der verlezten Majeſtät ein (b). Karl der V. hat dieſe Milderung genehmiget, und das widrige Verfahren einiger Obrigkeiten den verdammlichen Mißbräuchen beygezählet (c). Doch haben die Reichsgeſetze auch den Fall der Reichsacht oder Oberacht ausgenommen, und die Konfiſcation damit verbunden (d). Die Strafe der Acht iſt hauptſächlich auf den Bruch der Lands Religions- und weſtphäliſchen Frieden geſezt, und auch dieſer muß ſehr groß und beträchtlich ſeyn, bis ſie wirkich verhänget wird (e). Es kann auch Niemand, groß oder klein, ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des Reichs in die Acht erkläret werden (f). Den bey den Landgerichten üblichen Kontumacialbann aber verſpricht der Kaiſer gänzlich abzuthun (g).

(a) L. 2. ff. de bon. damnat. L. 4. C. de bon. præſcript.

(b) Novell 134. cap. ult.

(c) C C. C. Art. 221.

(d) Capitulat. Cæſar. Art. 20. §. 6.

(e) Moſer Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kaiſer Joſephs II. Art. 20. §. 2. n. 4. ſeq.

(f) Capitulat. Cæſar. L. c. §. 2.

(g) ibid. §. 11.

XXX. Iſt der Aechter, oder des Laſters der verlezten Majeſtät ſchuldige ein unmittelbares Reichsglied, ſo fallen ſein eigenthümliche Güter dem Reiche zu (a). Wo aber der Uebelthäter nicht dem Reiche ohne Mittel unterworfen iſt, da will der Kaiſer die Allodialgüter, welche ex crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten verwirket ſeynd, oder verwirket werden möchten, denen

mit den Juribus Fiſci belehnten, oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges herbringen habenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher Obrigkeit, und Bottmäßigkeit ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Landesobrigkeiten, oder Dominos territorii, mit deren confiſcirung gewähren laßen (b). Doch müßten nicht nur nebſt der Schadloshaltung des beleydigten Theils die Proceß und Executionsköſten (c) ſondern auch alle andere Schulden aus den konfiſcirten Gütern bezahlt (d), und alle darauf haftende Dienſtbarkeiten mit übernommen werden (e).

(a) Capitulat. Cæſar. cit. Art. 20. §. 6.

(b) ibid. Art. 21. §. 4.

(c) ibid. Art. 20. §. 6.

(d) Carpzov. Prax. crim. q. 136. §. 42.

(e) Moſer L. c. ad Art. 20. §. 7. n. 4

XXXI. Was aber die Lehen betrift, ſo fallen 1) die Reichslehen ebenfalls dem Reiche, die Particularlehen aber, ſo von andern herrühren, dem Lehenherrn heim (a). Daher, und weil 2) die Lehen auch aus andern in den gemeinen- oder Reichslehenrechten, Lehenbriefen und Verträgen gegründeten Urſachen und Verbrechen verlohren gehen können, verheißt der Kaiſer, die Reichsſtände, wann derenſelben Vaſallen ex crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſten dieſelbige verwürket hätten, oder noch verwürken möchten, nach ihrem Willen ſchalten und walten zu laßen (b). Es müſſen aber auch hier die Genugthuung des Beſchädigten, und die Executionsköſten aus den Früchten des Lehens hergeſchoſſen werden. 3) Das Verbrechen des Aechters ſchadet zwar allen ſeinen Deſcendenten; ſeinen unſchuldigen Agnaten aber kann es an ihrem Succeßionsrecht in Lehen- und Stammengütern nicht nachtheilig ſeyn (c): nur müſſen ſie warten, bis ſie die Ordnung trift (d).

Bey

Bey Geiſtlichen erſtrecket ſich die Privation der Regalien nicht über die Perſon des Aechters und höret mit ſeinem Leben auf (e).

(a) Capitulat. Cæſar. cit. Art. 20. §. 7.

(b) ibid. Art. 21. §. 2.

(c) ibid. Art. 20. §. 8.

(d) Henniges ad Capitulat Joſeph I. Art. 26. not. 1.

(e) Moſer L. c. ad Art. 20. §. 8. n. 4.

XXXII. Was die alten römiſchen Geſetze von Vermögen der zum Tode verdammten verordnet, das haben ſie auch auf diejenigen verbreitet, welche wegen begangener Miſſethat, und aus Furcht der bevorſtehenden Strafe ſich ſelbſt ums Leben bringen (a). Weil aber die peinliche Halsgerichtsordnung Karl des V. die Einziehung des Vermögens nur in dem Fall, wo Jemand ſein Leib- und Gut verwürkt hätte, und aus Forcht ſolcher verſchuldter Straf ſich ſelbſt ertödtet, der Obrigkeit, der die peinliche Straf und Fäll zuſtehen, geſtattet, hingegen in allen andern Fällen, da er ſein Leib allein verwürkt, oder ſonſt aus Krankheiten des Leibs, Melancholey, Gebrechlichkeit des Sinns, oder anderer dergleichen Blödigkeiten ſich ertödtet, ausdrücklich abſpricht (b), ſo können nur jene Selbſtmörder mit der Confiſcation belegt werden, welche von dem Reich geächtet, oder des Laſters der verlezten Majeſtät halber verurtheilet worden, und der Vollſtreckung des Urtheils mit eigener Entleibung bevorkommen. Das Vorgeben der Scharfrichter, daß alles, was ſie von der Stelle des Entleibten aus mit der Spitze ihres Schwerts berühren können, ihnen heimfalle, ſtehet unter jenen ſchänd- und ſchädlichen Mißbräuchen, welche Karl der V. abgewürdiget hat (c).

(a) L. 3. §. 3. & ſeq. ff. de bou. Eor. qui ant. ſentent.

(b) Art. 135.

(c) ibid. & ibi Kreſſ. §. 3.

XXXIII. Von Geldbußen iſt zwar ſchon oben (Cap. VI. n. LIV.) unter den bürgerlichen Strafen gehandelt worden. Sie ſind auch kein weſentliches Stück der Landeshoheit, ſondern ſtehen auch Landſaſſen, und andern mittelbaren Obrigkeiten zu. Nur iſt der Landesherr ſchuldig und befugt, darüber zu halten, daß 1) in Anſetzung der Geldſtrafen nicht tumultuariſch oder partheyiſch, ſondern rechtlicher Ordnung nach verfahren werde, und dann 2) dieſelben nicht übermäßig, ſondern dem Verbrechen proportionirt ſeyn. Aber eben dieſes haben auch die Landesherren ſelbſt und ihre Räthe zu beobachten (a), ſonſt werden ſie, wenn ſie anders nicht zu groß ſind, von den höchſten Reichsgerichten der Menſchlichkeit erinneret *. Den Groſſen und Gröſten aber, wenn ſie in dieſem Stücke fehlen, wird einſtens der allerhöchſte Richter ſagen: du ſchalkhafter Knecht! ich hab dir die ganze Schuld nachgelaſſen, dieweil du mich batheſt, ſollteſt du dich dann nicht auch erbarmet haben über deinen Mitknecht, wie ich mich über dich erbarmet habe (b).

(a) Moſer von der Landeshoheit in Kammeralſachen cap. 5. §. 14

(b) Math. 18. v. 32. ſeq.

* Dem Fürſten von Hohenzollern Hechingen wurden den 13. Febr. 1739 von dem Reichshofrath befohlen, "die Unterthanen "nicht mit übermäßigen Geldſtrafen, noch harten Gefängnißen "zu beläſtigen." Moſer l. c §. 18; und den Grafen von Eichingen und Wiedrunckel erinnerte im Jahre 1763 das Reichskammergericht widerholter malen, ſeiner Kanzley "ernſtlich "aufzugeben, bey denen fiſcaliſchen Proceſſen die Strafen "nach Beſchaffenheit der Verbrechen, und Vorſchrift derer "Rechten zu proportioniren, auch die angebrachte, und beſcheinigte Exceſſe unpartheyiſch unterſuchen zu laſſen. Beym Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 100 Theil 125 S.

§. III.

§. III.

Von der Reichsprälaten Fiſcal-recht über unterirdiſche Güter

Innhalt.

N. 34 Metalle, 35 und Bergwerke. 36 Bey den Römern waren ſie Privatſachen; 37 bey den Deutſchen, kaiſerliche Regalien. 38 Rechte der Reichsſtände. 39 Steinbrüche. 40 Salz und Salpeter. 41 Kalch und Ziegelhütten. 42 Torf. 43 Wie und wo Bergwerke anzulegen? 44 Schätze. 45 Wem ſie nach dem römiſchen Rechte, 46 und der deutſchen Obſervanz gehören?

XXXIV. Gleichwie der landesherrliche Fiſcus zu all dem, was noch Niemands Eigenthum iſt, vor andern einen gerechten Anſpruch hat (n. VII): alſo werden ihm aus eben dieſer Urſache die unter der Erde verborgenen Nutzbarkeiten und Naturgaben zuerkannt (a), dergleichen hauptſächlich die Metalle und Schätze ſind.

(a) Stryck Diſſ. de Jur. Princip. ſubterran. cap. 1. n. 47.

XXXV. Das Wort Metall bedeütet ſowohl in dem römiſchen (a), als in dem deutſchen Rechte (b) nicht nur die eigentlichen Metalle, ſondern auch alles andere was unter der Oberfläche der Erde gezeüget wird, oder verborgen liegt (c). Die Anſtalten, derley unterirdiſche Güter hervor zu bringen, und zum Gebrauche, oder Verkaufe zuzurichten, werden Bergwerke genannt (d).

(a) L. 3. §. 6. ff. de Reb. eor. qui ſub tutel.

(b) Aurea bulla tit. 9.

(c) Ludwig in Commentar. ad eand. eod. tit. §. 1. Kapſ Rechtliche Unterſuchung der Frage, ob der Torf zu denen Regalien gehöre §. 5.

(c) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers cap. 11. §. 2.

XXXVI. Bey den Römern wurden die Metalladern unter die Früchte der Güter gezählet (a), und dem, der das Eigenthum, oder die Nutznießung des Grundes hatte, überlaſſen (b): nur war dem Regenten der Metallaccis zu bezahlen (c), der gemeiniglich den zehenten Theil, zuweilen aber nach Befunde der Umſtände mehr oder weniger ausmachte (d), und gedoppelt werden mußte, wenn einer auf ſeines Mitbürgers Grunde und Boden Metalle auszugraben ſich beygehen ließ. Denn auch dieſer hatte eben ſo viel, als der Fürſt, zu fodern (e). Sonſt aber, und wenn gleich Jemand auf öffentlichen Plätzen ein Bergwerk veranſtaltete, war er doch außer dem zehenten Theile nichts weiteres zu geben ſchuldig, weil dergleichen Plätze nicht dem Regenten, ſondern dem Volke zugehörten (f).

(a) L. 7. §. 13. & ſeqq. ff. ſolut. Matrim.

(b) L. 3. §. ult. & l. 4. ff. de Reb. eor. qui ſub tutel L. 13. §. 5 ff. de Uſufruct.

(c) L. 3. C. de metall.

(d) L. 3 & 5 C. eod.

(e) cit. l. 3.

(f) Stryck L. c. cap. 2 n. 16 & ſeqq.

XXXVII. Allein dieſe Verordnungen des römiſchen Rechts haben niemals in Deutſchlande Wurzeln gefaßet. Die von Ludwig dem frommen im Jahr 817 aufgeſetzte Theilungsurkunde iſt ein redender Beweis, daß ſchon damals die Bergwerke ein Vorrecht der deutſchen Regenten geweſen (a), und Kaiſer Friderich der Rothbart hat

ſie ausdrücklich in die Liſte der kaiſerlichen Regalien geſezt (b), welches auch Heinrich der VI. beſtättiget hat (c). Es mag ſomit gar wohl ſchon im Anfange des deutſchen Reichs wahr geweſen ſeyn, was in dem ſächſiſchen Landrechte geleſen wird: Alle Schätze unter der Erde begraben, tiefer dann ein Pflug gehet, gehören zu der königlichen Gewalt (d). Und obſchon dieſes Zeügniß vermöge ſeines buchſtäblichen Innhalts nur die Schätze berührt, ſo bezieht es ſich doch dem Sinne nach auf alle Metalle und Mineralien (e). Daher auch jene Sprache des römiſchen Rechts: alle Bauern- und Urbangüter erſtrecken ſich hinauf bis an den Himm (f), und hinab bis in die Hölle (g); in Deutſchland nie für gangbar aufgenommen, ſondern vielmehr jederzeit dafür gehalten worden, alle Privateigenthümer gründen ſich bloß auf der Oberfläche, und gehen nur ſo weit in die Erde, als zur Ausgrabung der Fundamente und Brünne erfoderlich iſt (h).

(a) Capitular. 12.
(b) 2 Feud. 56.
(c) Beym Goldaſt. to. 3 Conſtit. imperial. pag. 362.
(d) Lib. I. Art. XXXV.
(e) Ziegler de Jur. Majeſt. lib. 2 cap. 19 §. 16.
(f) L. 24 ff. de Servit. Urban. præd.
(g) L. un. C. de Theſaur.
(h) Vitriar. Inſt. Jur. publ. lib. 3 tit. 18 §. 29

XXXVIII. Nachdem aber die Kaiſer ihre Regalien zu veräußern angefangen, ſo haben ſie auch mit dieſem ſowohl geiſtlich als weltliche Stände begabt. Conrad der III. verliehe im Jahr 1150 dem Abte zu Corvey das Recht, aus dem Berg Eresberg Gold, Silber, Bley und Zinn auszugraben (a). Mit einer gleichen Freyheit iſt auch das Gottshaus Walkenried im Jahr 1157 vom Kaiſer Friderich dem I. begnadiget worden (b).

Karl der IV. hat im Jahr 1356 erkläret, daß alle Churfürſten in ihren Landen alle Gattungen von Metall recht und redlich mögen beſitzen mit allen Rechten nichts ausgenommen (c). Endlich iſt eben dieſes Recht theils durch Privilegien, theils mittels der Verjährung auf alle Reichsſtände gekommen, und in verſchiedenen Reichsabſchieden beſtättiget worden (d). Es wird auch durchgehends als ein Theil der Landeshoheit angeſehen, und weder vom Kaiſer noch ſonſt Jemand den Reichsſtänden ſtritig gemacht (e).

(a) Apud Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 5. pag. 94.

(b) Leyſer Jur. Georg. lib. 3 cap. 24 n. 8.

(c) A. B. cap. 9.

(d) R. J. de an. 1524 §. 25. 1541 §. 63. 1543 §. 38 1551 §. 36.

(e) Moſer L. c. §. 5.

XXXIX. Daher, und weil unter dem Metalle alle unterirrdiſche Naturgaben verſtanden werden (n. XXXV); ſo gebühren einem jeden Reichsſtande folglich auch den Reichsprälaten in ihren Gebiethen nebſt den eigentlichen Metallen 1) alle Marmor- und andere koſtbare Steine (a); 2) alle auch gemeine zum Brechen und Bauen tüchtige Steinbrüche, als von welchen auch ſchon in der römiſchen Republick der Zehende dem Regenten bezahlt werden mußte (b). Und obgleich einige von den gemeinen Steinen das Gegentheil lehren, ſo werden doch hier und an mehr andern Orten alle Steinbrüche zu den Regalien gezogen. 3) Zinober, und Kobolt, waraus eine blaue Farb gemacht wird, und Schwefelgruben (c).

(a) L. 1. C. de Metall.

(b) L. 3 C. eod.

(c) Speidel V. Steingraben. Ziegler L. c. lib. 1. cap. 41.

XL.

XL. Weiter gehören hieher 4) alle Salzwerke, und zwar ohne Unterſchiede, ob das Salz aus Salzſteinen, wie in Böhmen, Tyrol und Salzburg, oder aus Salzquellen, wie zu Reichenhall in Bayern, zu Hall in dem Magdeburgiſchen, und bey der Stadt Sulz in dem Herzogthum Würtenberg, verfertiget werde (a): 5) das Salpetergraben und ſieden (b), wozu auch das benöthigte Holz, wenn das herrſchäftliche abgehet, oder gar zu weit entfernet iſt, aus denen in der nähe gelegenen Gemeindswaldungen an End- und Orten, wo es am unſchädlichſten iſt, ungehinderet aller Einwendungen gegen landüblichen Preis hergelaßen werden muß (c).

(a) A. B. cit. cap. 9. Fritſch de regal. Salinar. Jur. cap. 2. n. 2. ſeqq.

(b) Leyſer L. c. cap. 25 n. 8. Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 21. Theil. 7. Abhandl. §. 8.

(c) Reichshofraths Concluſum beym Moſer L. c. cap. 14. §. 5.

XLI. Ob auch der Kalch dem Fiſco zugehöre, iſt ein Streit unter den Gelehrten. Wehner (a), und Leyſer (b) ſagen Nein; Klock (c) Ja, weil der Kalch auch von dem römiſchen Recht unter die Metalle gezählet wird (d). Gemeiniglich iſt jedem erlaubt, Kalchſteine zu ſammeln; zur Aufrichtung eines öffentlichen Kalchsofen aber wird der landesherrliche Konſens erfoderet (e). Leim in dem Seinigen auszugraben, iſt Niemand verbothen. Die Ziegelhütten hingegen werden in Thüringen nur gegen einer gewißen Geldpräſtation geſtattet (f), in Schwaben aber, und ſonderheitlich in kleinern Gebiethen, dem Territorialherrn vorbehalten. Ueberhaupt zu reden, muß der, ſo eine bauen will, von dem Landesherren die Erlaubniße dazu haben, es ſey dann in einem oder andern Orte anders verglichen oder hergebracht (g).

(a) Obſerv. pract. V. Gips.

(b) L. c. cap. 34. n. 3.

(c) cap. 27. n. 6. & 17.

(d) L. 8. §. 10 ff. de Metall.

(e) Moſer cap. 13. §. 9.

(f) Beſold theſaur. pract. V. Ziegelhütte.

(g) Moſer L. c. §. 8.

XLII. Von dem Torf ſind die Meynungen der Gelehrten eben ſo verſchieden. Klock (a) und Kapf (b) rechnen ihn unter die Regalien. Krebs (c) und Stryck (d) aber zeugen aus der Obſervanz mehrerer Provinzen von dem Gegentheile: und Moſer ſchreibt: wo Geſetze, Verträge, Freyheitsbriefe oder das Herkommen Entſcheidungsgründe an die Hand geben, ob der Torf zu denen Regalien gehöre oder nicht, da bleibt es billig dabey. Auſſer dem halte ich dafür, er gehöre nicht zu denen Regalien, mithin könne jeder Landſaß, Commun oder Privatperſon auf deren eigenthümlichen oder doch ihnen mit allem Genuß zuſtehenden Grund und Boden ſich deſſen eben ſowohl anmaſſen, als wenn er Holz oder andere zum Brennen taugliche Materien daſelbſt angetroffen hätte (e).

(a) Cit. cap. 27. n. 18.

(b) L. c. §. 4. ſeqq.

(c) De ligo & lapid. cap. 3. ſect. 3. §. 11.

(d) L. c. cap. 3. §. 5.

(e) cap. 12 §. 13.

XLIII Wer in ſeinem Lande Metalle oder andere unterirdiſche Güter hat, kann 1) entweder ſelbſt auf eigene Köſten Bergwerke anlegen, oder auf andere Art dieſelben ausgraben laſſen, oder aber das Recht dazu gewißen Perſonen verleyhen (a), und hingegen alle andere davon ausſchlieſſen (b). Es iſt auch 2) kein unter-

Unterſchied zu machen, ob dergleichen Sachen in des Herren eigenem oder der Unterthanen Grund und Boden gefunden werden. Denn auch dahin erſtreckt ſich das Recht des Landesherrn (c). Doch muß er 3) den Unterthanen für die Oberfläche genugthun, und entweder das Grundſtück ihnen abkaufen, oder den Schaden erſetzen (d), und von dieſer Schuldigkeit kann ihn kein Vorwand oder widrige Gewohnheit entſchuldigen (e).

(a) Leyſer l. c. n. 14.

(b) Ruder lib. 2. cap. 19. n. 16.

(c) Moſer cap 11. §. 8.

(d) L. 6. C. de Metall.

(e) Stryck l. c. cap. 1. n. 38.

XLIV Ein Schatz iſt ein in der Erde, oder einem andern verborgenen Orte vor Menſchengedenken hinterlegtes Geld oder andere Koſtbarkeit, wovon man den Eigenthümer nicht weiß (a). Wenn ſomit 1) ein Zimmermann in dem Gebäude, ſo er zu repariren hat; ein Kaüfer in dem Hauſe, ſo er an ſich gebracht; ein Student in einem entlehnten Buche Geld findet: ſo iſt es kein Schatz. Denn wie man weiß, wem das Gebäude, Haus und Buch zuhörig iſt, oder zugehört hat, ſo kann man auch den Eigenthümer oder Erben des Gelds wiſſen (b). Eben ſo wenig 2) kann jenes Geld, welches Jemand aus Furcht, oder bloß Verwahrungs halber unter die Erde vergraben hat, ein Schatz genannt werden, wenn man von ſolchem Vorgange Kundſchaft hat (c). Desgleichen 3) iſt zwar ein gefundenes oder ausgegrabenes Geld kein Schatz, wenn aus der Umſchrift abzunehmen iſt, daß es bey Menſchengedenken hinterlegt worden (d), Doch wenn der Eigenthümer unbekannt iſt, bleibt es dem Finder; wo es hingegen in vorhergehenden Fällen den Eigenthümern zurück geſtellet werden muß (e).

(a) L. 31. §. 1. ff. de A. R. D.

(b) Harpprecht ad §. 39. Inſt. de R. D.

(c) cit. l. 31.

(d) Leyſer l. c. n. 3.

(e) Brunnemann ad l. un. C. de theſaur.

XLV In Anſehung der Schätze haben die römiſche Kaiſer verſchiedenes verordnet. Nerva hat dieſelben den Beſitzeren der Güter, worinn ſie gefunden werden, überlaſſen; Nicephorus genommen. Der Kaiſer Hadrian hat die Schätze, ſo Jemand in dem Seinigen oder von ohngefähr in einem öffentlichen oder geheiligten Orte gefunden, ganz dem Finder zuerkannt, von jenen aber, die in einem fremden Grunde gefunden, oder vorſätzlich in einem öffentlichen Orte geſucht werden, befohlen, daß ſie erſternfalls mit dem Eigenthümer des Grunds, letzternfalls mit den Fiſcus getheilt werden ſollen (a). Konſtantin hat den Fiſcus ohne Unterſchiede zur Halbſcheid, und wenn der Finder den Schatz verbergen, oder verläugnen würde, zum Ganzen berechtiget (b). Der Kaiſer Juſtinian hat die hadrianiſche Satzungen genehmiget, und allen andern vorgezogen (c). Der Kaiſer Leo aber iſt in ſo weit davon abgewichen, daß er die durch zauberiſche Mittel aufgeſuchten Schätze ganz dem Fiſcus zugeeignet hat (d). Theodor der Gothenkönig hat alle Schätze, wo ſie immer gefunden werden möchten, in ſeine Rentkammer zuliefern gebothen (e).

(a) Cujac. lib. 9. obſ. 37.

(b) l. 1. c. Theodoſ. de theſaur.

(c) §. 39. Inſt. de R. D.

(d) c. L. 10. tit. 15.

(e) Caſſiodor. VI. Variat. 8.

XLVI Eben ſo verſchieden iſt die Obſervanz im deutſchen Reiche. An manchen Orten ſchnappet der Fiſcus

ſeus nach allen Schätzen (a). Es iſt auch kein Zweifel, daß ein Landesherr bey ſchweren Strafen verbiethen könne, daß Niemand ſich mit dem Schatzgraben abgebe, oder gar unerlaubte oder zweydeutige Mittel dazu gebrauche. (b) Ja er iſt auch, wenn ihm die Hände durch Verträge, oder die Verfaſſung ſeines Landes nicht gebunden und hinlängliche Urſachen vorhanden ſind, alle Schätze mittels eines öffentlichen Geſetzes zu ſeiner Rentkammer zu ziehen befugt. (n. VIII.) Ehe und bevor aber ein ſolches Geſetze erfolget iſt, kann er einen ſchon gefundenen Schatz nicht anders abnehmen, als in ſo weit ihm die gemeinen Rechte günſtig ſind (c): bey welchen es auch, ſo lange nichts anderes hergebracht, vertragen oder verordnet iſt, ſein Verbleiben hat (d). Ob aber auch eine widrige Verordnung ſo gleich den Finder im Gewiſſen verbinde, den Schatz dem Landesherrn auszuliefern, iſt ſchon oben (n. VIII.) beantwortet worden.

(a) Ziegler L. c. lib. 2. cap. 2. n. 19.

(b) Moſer L. c. cap. 16. §. 5.

(c) Stryck L. c. cap. 1. n. 35.

(d) Pfeffinger L. c. §. 30. not. g.

§. IV.

§. IV.

Von der Reichsprälaten Waſſerregale

Innhalt.

N. 47 Waſſer überhaupt. 48 Meer. 49 Flüſſe. 50 Fiſchenz in Flüſſen, 51 in Privatwäſſern. 52 Recht des Landesherrn über die Fiſchenz der Unterthanen. 53 Mühlenbau. 54 Derſelben Verleyhung an Unterthanen. 55 Schiffahrtrecht. 56 Floßrecht in ſchifbaren, 57 und in kleinen Flüſſen. 58 Ufer der Flüſſe. 59 Wem ſie gehören. 60 Schlachten, 61 und Verſorgung der Ufer. 62 Brücken, und Uberfahrtsrecht. 63 Auswurfsrecht. 64 Standrecht. 65 Anwachsrecht. 66 Ob es dem Landesherrn, 67 oder den Anſtöſſern 68 zugehöre? 69 Verlaſſenes Flußbett. 70 Wie, wenn der Fluß zwey Territorien ſcheidet? 71 Neüe Inſeln, 72 Wem ſie zufallen? 73 Bäche. 74 Seen. 75 GemeinBrünnen. 76 Saurbrünnen.

XLVII. Das Waſſer iſt zwar, wenn es überhaupt betrachtet wird, eine gemeine, und zum allgemeinen Nutzen der Menſchen von der Natur beſtimmte Sache (n. XIII.) Wird es aber in ſeinen Theilen, und nach der heütigen Verfaſſung ſchier aller Staaten beurtheilt, ſo findet man auſſer einem ganz und gar unſchädlichen Gebrauch, der freylich auch einem Fremdling, ohne die Menſchlichkeit zu verletzen, nicht verweigeret werden kann (a), wenig gemeines mehr daran, ſondern es wird entweder zu den Regalien, oder zum Privateigenthum gezogen (b). Um hievon überzeüget zu ſeyn, dörfen wir nur eine Waſſergattung nach der andern hernehmen.

(a) Kemerich Introduct. ad Jus publ. lib. 7. cap. 7. §. 27.

(b) Stryck in U. M. ad tit. de A. R. D. §. 8. Hopp. Commentar. ad Inſt. de R. D. §. 1.

XLVIII.

XLVIII. Das Meer wird von dem Kaiſer Juſtinian namentlich in die Zahl der gemeinen Sachen geſetzt (a). Daß es aber deſſen ungeachtet in gewißen Bezirken den angränzenden Nationen eigen ſeyn, und werden könne, haben die Engelländer mit Schriften und Waffen ſo nachdrücklich bewieſen, daß die Holländer jährlich von ihnen den Heringfang kauffen, und ihre Schiffe, wenn ſie einem Engliſchen begegnen, mit Herunterlaſſung der Segelen Engelands Herrſchaft über das Meer erkennen und bekennen müſſen (b). Als der Kaiſer Karl der VI ein Schiffahrt von Niederlande aus nach Indien aufzurichten Vorhabens war, haben ſich Engelland und Holland mit allem Ernſte dagegen geſetzt. Und wer weiß nicht, mit welch koſtbarem Kriege unlängſt die Kaiſerin von Rußland die Freyheit, durch das ſchwarze Meer zu ſchiffen, gekauft habe? Wer aber das Eigenthum und die Herrſchaft über einen Theil des Meers erworben hat, iſt berechtiget, allen andern wenigſt jenen Nutzen, der erſchöpft oder geminderet werden kann, als z. B. den Perlen- Edelgeſtein- und Fiſchfang zu verſagen, und von den vorbeyfahrenden den Zoll zu fodern (c).

(a) §. 1. Inſt. de R. D.

(b) Stryck in U. M. ad eund. tit. §. 7.

(c) Heinecc Elem. Jur. Nat. & Gent. §. 177.

XLIX Die Flüſſe wurden ſelbſt in dem römiſchen Reiche nicht unter die gemeinen, ſondern unter die öffentlichen Sachen, wovon das Eigenthum dem Staate, die Nutznieſſung allen Menſchen zugehörte, gezählet (n. XV.) Doch war auch dieſe Nutznieſſung einiger Maaſſen eingeſchränkt, und z. B. Niemanden erlaubt, aus einem ſchiffbaren Fluſſe, oder welcher einen andern ſchiffbar machte, Waſſer abzuleiten (a). Der Kaiſer Friderich der I. eignete ſich und ſeiner Rentkammer alle Flüſſe, die ſchiffbar waren, oder durch welche andere ſchiffbar wurden, mittels eines Reichsgeſetzes zu (b).

Es iſt auch wirklich auſſer allen Zweifel geſetzt, daß alle Ströme, worauf man mit Schiffen oder Flötzen zu fahren pflegt, ihre Stelle unter den Regalien haben (c). Die Hauptnutzbarkeiten der Flüſſe aber ſind die Fiſchenz, der Mühlenbau, und die Schiffahrt. Doch iſt der Gebrauch der Flüſſe noch ſo weit gemein, daß Jedermann 1) Waßer zu ſeiner Nothdurft, ohne den Fluß abzuleiten, daraus ſchöpfen, und 2) ſich derſelben, wie der Straſſen zu Lande bedienen darf (d).

(a) L. 2. ff. de Flum.

(b) 2. Feud. 56.

(c) Kreittmayr Anmerkungen ad Cod. jud. bavar. cap. 1. §. 13

(d) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers cap. 17 §. 6.

L. Nachdem die öffentlichen Flüße in die Zahl der Regalien eingeſchaltet worden, mußte nothwendiger Weiſe auch die darinn zu übende Fiſchenz eine kaiſerliche Gerechtſame werden. Sie wurden aber gar bald andern, und auch Gottshäuſern mitgetheilt. Schon Ludwig der Fromme ſchenkte dem Abt und Konvent zu Corvey das Recht, in der Wiſer zu fiſchen (a), und dem zu St. Emmeran in Regenſpurg einen Hof mit Wäſſer und Fiſchgruben (b). Otto der II. verliehe der Abtißinn zu Quedlinburg etliche Höfe mit der Fiſchenz (c); und Otto der III. überließ mit eben dieſem Rechte ein Gut an die Aebtißinn zu Gandersheim (d). Andere Stände, die auch mit ſolchen Freyheiten nicht beſchenket worden, haben in dem Ihrigen das Recht zu fiſchen, wo ihnen kein anderer vorgekommen iſt, mit der Landeshoheit erhalten (e).

(a) Apud Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 5. pag. 61.

(b) Gretſer de Diœc. Bamberg. Diplom. 13. pag. 525.

(c) Apud Lünig L. c. cap. 7. pag. 185.

(d)

(b) ibid. pag. 27.

(c) Leyſer vol. VII. Spec. 503. med. 14.

LI. Gleichwie aber die Fiſchenz nur in ſo fern, als ſie eine Benutzung der öffentlichen Flüße iſt, unter den Regalien ihren Sitz hat (n. L.): alſo kann ſie 1) auf Regenbäche, Weyher und Fiſchgruben, die inner den Marken eines Privatguts ſich befinden, nicht ausgedehnet werden; und die Fiſche, ſo darinn wachſen, gehören nicht dem Landesherrn, ſondern dem Eigenthümer des Guts (a). Wie dann 2) überhaupt der Fiſchfang dem zuſtehet, der das Eigenthum des Waſſers hat (b). Weßwegen auch 3) derſelbe mit dem Jagdrechte in keiner nothwendigen Verbindung ſtehet, und wem dieſes allein verliehen iſt, der kann deßhalben auf die Fiſchenz keinen gerechten Anſpruch machen (c). Wo hingegen 4) Fiſche mittels einer Ueberſchwemmung auf die umherliegenden Aecker und Wieſen hinaus ſchießen, ſo hat nicht der Eigenthümer ſolcher Aecker oder Wieſen, ſondern jener, deßen der Fluß oder Weyher iſt, das Recht dazu (d). 5) Wo nichts anderes hergebracht oder vertragen iſt, kann derjenige, der das Recht zu fiſchen hat, den Fiſchen den Ausgang aus ſeinen Bezirken mit Netzen oder Gattern verſperen (e).

(a) Leyſer L. c. med. 1. & ſeq.

(b) Moſer L. c. cap. 22. §. 2.

(c) arg. L. 9. §. 5. ff. de Uſufruct. Harpprecht ad §. 12. Inſt. de R. D. n. 235.

(d) Leyſer L. c. Corollar. 1.

(e) Idem med. 3.

LII. Wo Landſaſſen oder andere Unterthanen das Recht, in einem Fluße zu fiſchen rechtmäßig erworben haben, oder in deßen unverdenklichem Beſitze ſind, da müßen ſie zwar dabey belaßen werden, doch iſt der Lan-

desherr nicht nur davon nicht ausgeſchloſſen (a), ſonder auch Kraft der Landeshoheit befugt, der Fiſcherey Ziel und Maaſſe zu ſetzen (b), und all dasjenige zu verordnen, was das gemeine beſte, Zucht und Ordnung im gemeinen Leben und Wandel zu erfodern ſcheinen (c), beſonders aber darauf zu ſehen, daß der Laich nicht verdorben die kleinen Fiſche nicht mit den groſſen gefangen, folglich die Waſſer gänzlich ausgeplinderet werden.

(a) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. part. 69. pag. 74.
(b) Idem part. 98. Abhandl. 6. §. 36.
(c) Moſer L. c. §. 16.

LIII. Lange Zeit war Niemand erlaubt, ohne kaiſerliche Vergünſtigung eine Mühle an einem öffentlichen Fluſſe zu bauen (a). Das Reichsgotteshaus Peterhauſen ſuchte noch im Jahr 1393 und erhielte vom Kaiſer Albert die Erlaubniße, an der Rheinbrücke zwo Mühlen bloß zum eigenen Nutzen und Gebrauche anzulegen (b). Heut zu Tage iſt es ein Vorrecht der Landesherrn, ohne deren Bewilligung nicht einmal die mittelbare Städte und der Adel auch auf ihrem eigenen Grund und Boden neue Mühlen zu erbauen berechtiget ſind (c). Doch wollen einige ſolches nur von öffentlichen und nicht von Privatmühlen, welche Jemand allein zu ſeinem eigenen Hausgebrauche, und ohne damit einen Gewinn zu ſuchen in dem Seinigen aufgerichtet, gelten laſſen (d). Sonſten kann auch das Recht, eine öffentliche Mühle zu bauen und zu halten, von dem Adel und andern Unterthanen, durch Belehnung, Privilegien, und Mittels der Verjährung erlangt werden. Allemal aber bleibt dem Landesherrn die Oberaufſicht über das Mühlweſen in ſeinem Lande, und ſomit auch das Recht, Mahlordnungen zu machen, und zu deren genauern Vollſtreckung eine Mühlſchau anzulegen.

(a) Pfeffinger ad Vitriar. lib. 3. tit. 18. §. 35. Confer. Fabri Staatskanzley part. 3. cap. 2.

(b) apud Lûnig L. c. cap. 6. pag. 414.

(c) Cramer to. 3. Obſ. 961. Hallenſes to. 2. lib. 1. Conſil. 22. n. 7.

(c) Moſer cap. 24. §. 18.

LIV. Eine Herrſchaft, ſchreibt Moſer, iſt nicht befugt, ihre von den Mühlen ziehende Gefälle gegen die Verträge, oder das alte Herkommen zu erhöhen, weil es 1) wider der Unterthanen Recht und Freyheiten wäre, welche ein Landesherr nicht beſchneiden kann 2) weil es eine Art einer Anlage wäre, dergleichen für ſich zu verfügen, denen deutſchen Landesherrn nicht zuſtehet (a). Es iſt aber dieſes nicht von Ehrſchätzen und Gülten zu verſtehen, welche ein Lehenherr, wenn ihm eine Mühle heimfällt, bey einer neuen Verleyhung wohl ſteigern mag, wann nur der Lehenmann dennoch dabey beſtehen kann, und nicht genöthiget wird, ſich an ſeinen Mahlgäſten zu erhohlen. Ob aber, und wann ein Landesherr einem Müller auch das Bannrecht verleyhen, oder jenes Recht, welches er einem verliehen hat, auch einem andern in demſelbigen oder einem nächſt daran gelegenem Orte ertheilen könne, iſt ſchon oben (Cap. V. n. LX. & n. LXVIII.) unterſucht worden.

(a) L. c. §. 20.

LV. Auf einem Fluße zu ſchiffen iſt zwar jedem ſowohl, als auf einer Landſtraſſe zu fahren erlaubt (n. XLIX): und will auch der Kaiſer nicht geſtatten, noch zulaſſen, daß am Rhein oder ſonſten einigem ſchifbaren Strohm etwas zur Sperr und Verhinderung der Commercien fürgekehrt werde (a), ja nicht einmal zugeben, daß wo ein in den Rhein oder andern ſchifbaren Strohm gehender Fluß weiters ſchiffreich gemacht werden könnte, ſolches durch eines oder an-

dern angelegenen Stands darauf eigenmächtig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde, ſondern es ſollen ſolche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Weſens wenigſt alſo eingerichtet werden, daß die Schiff ungehinderet auf- und abkommen können, und alſo der von Gott verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur ſelbſten ein Stand weniger nicht, als der andere nach Recht und Billigkeit gebrauchen möge (b). Deſſen ungeachtet iſt das Schiffahrtrecht ein Regale, weil ein Landesherr nicht nur für ſich ſelbſt nach ſeinem Belieben Gebrauch davon machen, ſondern auch Geſetze und Verordnungen ergehen laßen kann, wies in ſeinem Lande mit der Schiffahrt nach allen Umſtänden gehalten werden ſolle (c).

(a) Capitulat. Cæſar. Art. VIII. §. 6.

(b) ibid. §. 7.

(c) Moſer L. c. cap. 20. §. 3.

LVI. Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Jure gentiæ, Floßrecht. Zwar ſchreibt der Freyherr von Cramer: von der freyen Schiffahrt im römiſchen Reiche laſſe ſich nicht auf die Freyheit zu flozen ſchlieſſen (a). Allein nach den gemeinen Rechten iſt einem jeden erlaubt in einem öffentlichen Fluße mit einem Floß zu fahren (b), und unter dem Namen der Schiffe werden auch die Flöß verſtanden (c). Es wird auch in größeren Flüſſen, wo von dem Flößen kein Schaden zu beſorgen iſt, ſo gehalten, und den Flozern, wann ſie die Maut an gebührenden Orten bezahlen, nichts in Weg gelegt (d). Es iſt alſo das Flozrecht in Anſehung ſolcher Flüſſe nur in ſo weit im Regale des Landesherrn, als er ſeinen Unterthanen das Flozen erlauben oder verbiethen, und verordnen kann, was für Sorten Holzes ein jeder verflößen dörfe oder nicht (e).

(a)

(a) to. 1. obſ. 192.

(b) L. 1. princ. ff. ut in flum. publ. Navigur. lic.

(c) L. 1. §. 14. ff. de fluminib.

(d) Stryck in U. M. ad tit. de R. D. §. 13.

(e) Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 7. cap. 7. §. 31.

LXII. In kleinern Flüſſen hingegen ſtehet es freylich dem Landesherrn auch in Anbetracht der Fremden frey, ob er ihnen das flotzen geſtatten wolle oder nicht: und wenn er es geſtattet, ſo kann er auch vorſchreiben, wie man ſich bey wirklichem Flötzen beſonders zur Laichzeit der Fiſche, und bey Paßirung der Mühlen zu verhalten habe. Auch pflegt ſothane Erlaubniße nicht umſonſt gegeben zu werden, ſondern es wird gemeiniglich zwiſchen der Herrſchaft und zwiſchen dem oder denen Flötzern ein eigener Kontract für beſtändig, oder auf gewiße Jahre geſchloſſen, und alles darinn genauer und umſtändlicher beſtimmt (a). Endlich iſt auch ein Landesherr befugt, zu Beförderung des Flözens Flüſſe oder Bäche flozbar zu machen, oder Kanäle zu graben, doch alles den Unterthanen und ſonſt Männiglich ohne Nachtheile.

(a) Moſer L. c. cap. 21. §. 4.

LVIII. Das Ufer oder Geſtade eines Fluſſes iſt zwar laut des römiſchen Rechts dem Gebrauche nach eben ſo gemein als der Fluß ſelbſt, und darum ſtehet auch einem jeden, dahin anzuländen, an denen daſelbſt ſtehenden Bäumen die Schiffe anzubinden, und auszulaſten nicht weniger frey, als auf dem Fluſſe zu fahren: das Eigenthume hingegen gehört ſammt denen darauf wachſenden Bäumen denjenigen zu, die mit ihren Gütern darauf ſtoſſen (a). Unter dem Ufer aber wird dasjenige Erdreich verſtanden, welches den Fluß in ſeinem natürlichen Laufe enthält (b); oder welches ſelben, wenn er groß und voll iſt, von beyden Seiten her einſchließt (c). Wenn

demnach gleich durch ſtarkes oder anhaltendes Regenwetter der Fluß aufſchwüllt oder austritt, ſo wird doch der Fluß auf der Seite des Landes nicht geänderet (d): auf der andern Seite aber oder gegen dem Waſſer nimmt es täglich zu oder ab, weil alles, was von der Ebene abwärths gegen dem Waſſer gehet, zu dem Geſtade (e) und nur das Naſſe zum Fluſſe gehört (f).

(a) §. 4. Inſt. de R. D.

(b) L. 1. §. 5. ff. de flum.

(c) L. 3 §. ff. eod.

(d) cit. L. 1. §. 1.

(e) L. 3. §. 2. ff. de eod.

(f) L. 1. §. 11. ff. eod.

LIX. Die deutſche Gewohnheit ſtimmet in dieſer Sache meiſtentheils mit dem römiſchen Rechte über ein. Der Gebrauch des Ufers an ſchiffbaren Flüſſen ſtehet allen Schiffenden frey; das Eigenthum iſt, ungeachtet die Landesherrn die Herrſchaft über die Flüſſe an ſich gezogen, vermuthlich darum den Beſitzern der angränzenden Grundſtücke überlaſſen worden, weil es mehr Beſchwerde als Nutzen bringet, und hauptſächlich die Nothwendigkeit das Ufer zu beveſtigen in ſich ſchließt (a). Ein anderes mag wohl geſagt werden von jenen groſſen Flüſſen, an welchen entweder groſſe und öffentliche Dämme angelegt ſind, oder die Schiffe auch den Strom herauf und gemeiniglich von Pferden gezogen werden: denn derley Ufer gleichen einer Landſtraſſe, und ſtehen ſomit unter dem Landesherrn, der auch anzuordnen hat, wie viel Platz an dem Ufer zu dieſem ſo genannten Leim⸗ oder Leinpfad gelaſſen, und wie es mit Erhaltung und Gebrauch einer ſolchen Straſſe an dem Waſſer gehalten werden ſolle (a).

(a) Moſer L. c. cap. 18. §. 2.

LX.

LX. Zu Abwendung des Waſſerſchadens iſt es noch jezt einem jeden Angränzenden erlaubt zu ſchlachten, oder Dämme dem Ufer anzuhängen (a) oder auf dem Sand Weyden und Bäume zu pflanzen (b). So gar in dem Fluſſe ſelbſt Schanzen und Wuhr aufzuwerfen iſt nicht verbothen (c), wenn es nur ohne Nachtheile der Fiſche und der Schiffahrt geſchehen kann (d), und dadurch nicht verurſachet wird, daß das Waſſer einen andern Lauf, als es den vorhergehenden Sommer gehabt hat, zum Schaden der jenenſeitigen Anſtöſſer nehme (e). Doch iſt hier nur auf den ordentlichen Lauf des Waſſers, und daß dieſer nicht geänderet werde, zu ſehen. Werden die Angränzende bloß von Ueberſchwemmungen wegen dieſſeitigem Schlachten beſchädiget, ſo haben ſie nicht Urſache zu klagen, weil ſie ſolchem Uebel durch gleichmäßige Verwahrung vorkommen können und ſollen, wenn ſie davon befreyt ſeyn wollen (f).

(a) Brunnemann L. 1. C. de Alluv.

(b) Noe Meurer von Waſſerrecht part. 1. n. 5. Tubingenſ. in Orac. Jurid. to. 10. pag. 433.

(c) L. un. pr. ff. de Rip. muniend.

(d) L. 1. pr. ff. de flum.

(e) L. 1. pr. ff. nequid. in flum. publ.

(f) Stryck in U. M. ad tit. de Rip. muniend. §. 1.

LXI. Bey groſſen Flüſſen und noch mehr an dem Meer, wo das ganze Land von derſelben Austritte groſſen Schaden zu beſorgen hat, iſt der Landesherr ſelbſt befugt und ſchuldig, auf die Beveſtigung der Ufer anzutragen, und mit Zuziehung der Landſtände die nöthigen und nützlichſten Vorkehrungen zu entwerfen und zu vollſtrecken (a). Sonſten aber, und wo einer einzeln Gemeinde die Gefahr eines Waſſerſchadens bevorſtehet, muß ein jeder Gemeinder ſein Wuhr oder Ufer verſorgen (b). Iſt hingegen nur ein oder der andere ſothaner Ge-

fahr ausgeſetzt, ſo iſt zwar derſenige, der dem Waſſer am nächſten liegt, ordentlicher Weiſe, und wenn keine Landesverordnung oder Vertrag vorhanden iſt, nicht verbunden das Ufer zuverwahren (c), doch muß er zulaſſen, daß ſein Nachbar auf ſeine eigene Koſten das Geſtad herſtelle, und beveſtige (d).

(a) Moſer L. c. cap. 17. §. 10.

(b) Stryck L. c. §. 2.

(c) L. 1. §. 23. ff. de Aq. & aq. pluv. arcend.

(d) arg. L. 2. §. 5. ff. eod. Leyſer ſpec. 502. med. 10. & ſeq.

LXII. Wenn ſchon das Eigenthum des Ufers meiſtentheils den Anſtöſſern zuſtehet: ſo hat doch der Landesherr verſchiedene Gerechtſamen darauf, als 1) das Recht einen Hafen anzulegen, und deßen Gebrauch zubeſtimmen: wovon aber, und weil nur wenige, und kaum die mächtigſten Stände, dieſes Recht auszuüben, Gelegenheit haben, hier nichts weiteres zu melden iſt. 2) Das Recht, Brücken und Stege über groſſe und kleine Wäſſer, zumalen wo Land- und Herrſtraſſen hingehen, aufzurichten, in welchem Falle aber erfoderet wird, daß beyde Ufer noch inner den Landmarken liegen, und derjenige, ſo unten oder oben wirklich eine Brücke beſitzt, kein Privilegium oder ſonſtiges Recht habe, den neuen Brückenbau zu verwehren. 3) Die Fähr- oder Ueberfahrt Gerechtigkeit. Fähren ſind Flötze oder andere Fahrzeuge, womit Menſchen, Vieh und Güter über ein Waſſer gebracht werden, wenn keine Brücke oder Steg zugegen, oder dermalen unbrauchbar ſind, zu ſeinen eigenen Hausgebrauch dergleichen zu halten, ſchreibt Moſer, ſtehet ordentlicher Weiſe einem jeden frey (a). In kleinern Territorien aber iſt man nicht ſo nachſichtig. Dem Territorialherren ſelbſt iſt, eine Ueberfarth zu veranſtalten nur ſo, wie der Brückenbau erlaubt. Von dem Brücken-

ckenzoll und Fährgeld iſt ſchon oben (Cap. VIII. n. CXXI) Meldung geſchehen.

(a) L. c. cap. 19, §. 4,

LXIII. Hierzu kömmt noch 4) das Auswurfsrecht, oder die Befugſame, das jenige was der Fluß auswirft, ſich zuzueignen. Wobey aber gemeiniglich dieſer Unterſchied beobachtet wird, daß Kaufmanns- und Handwerks Waaren einen Monat und Tag verwahret, und dem Eigenthümer, wenn er inner ſolcher Zeit erſcheint, und ſeinen Anſpruch beweiſet, ausgelieferet werden, Holz und andere Dinge aber, deren Eigenthum ſich nicht ſo leicht beweiſen läßt, ohne Verzuge dem Landesherrn, oder jenen, die aus ſeiner Erlaubniße, oder Vermöge eines alten Herkommens dieſes Recht auszuüben haben, zufallen. Einige Städte und Herrſchaften, welche Brücken und Brückenzoll über öffentliche Flüſſe haben, geben vor, daß ſie von Kayſern auch mit dem Auswurfsrechte auf gewiße Meile und auſſer ihrem Gebiethe belehnet oder beſchencket worden ſeyen. Die angränzenden Stände aber kehren ſich nicht daran, ſondern glauben, daß, weil alle dergleichen Vergünſtigungen die Klauſel: Salvo jure tertii (männiglich unſchädlich) ſtillſchweigend mit ſich führen, ſie nicht darunter vermeint ſeyen.

LXIV. Was das Auswurfsrecht an den Flüſſen iſt, das iſt das Strandrecht an dem Meer: und wenn es nur auf Güter gehet, wozu ſich kein Eigenthümer meldet, oder wenigſt nicht legitimiren kann; ſo enthält es ganz nichts unbilliges: wofern es aber, wie man von Dännemark und Hollſtein ſagt (a), auf jene Sachen ausgedehnet wird, die in der Noth aus dem Schiffe geworffen, oder von einem geſcheiterten Schiffe noch gerettet, oder vom Waſſer an den Strand getrieben werden, nnd deren Eigenthümer ſich meldet, und ſat-

ſam legitimirt, ſo iſt es ein Barbariſcher Mißbrauch (b), der långſtens von dem Kaiſer Konſtantin dem Groſſen (c), von dem Pabſte Alexander dem III. (d), vom Kaiſer Friderich dem II. (e), und letztens von Karl dem V. verworfen und verdammt worden (f).

(a) Pfeffinger ad Vitriar. lib. 3. tit. 18. §. 39. not. a.

(b) Moſer L. c. cap. 26. §. 4.

(c) L. 1. C. de Naufrag.

(d) Cap. 3. de Rapt.

(e) 2. feud. 17.

(f) C. C. C. Art. 218.

LXV. Bey den Flüſſen kommen öfters Streitigkeiten wegen den Anwächſen und neüen Inſeln vor. Die Anwächſen geſchehen auf zweyerley Arten. 1) Wenn ein Strom oder Fluß an einem Ufer uach und nach eine neüe Erde, ſo er von andern Gütern abgeriſſen, anſezet (a). 2) Wenn er bloß von Zeit zu Zeit zurück weichet, und einen Theil ſeines Botts troken liegen läſt (b). Wem dergleichen Anwächſe zu gehören, kann nicht ſo leicht und ohne Widerſpruche entſchieden werden. Die gemeinen Rechte ſelbſt reden nicht deütlich genug. Sie machen einen Unterſchied unter limitirten und unlimitirten Aeckern (inter agros limitatos & acriſianos), und ſprechen den Anwachs nur bey dieſen dem Beſitzer des nächſt am Fluſſe gelegenen Ackers zu (c). Sie entſcheiden aber nicht, was ſie unter limitirten und unlimitirten Aeckern verſtehen: und die Dollmetſchung der Gelehrten iſt auch nicht einſtimmig. Doch ſind die Meiſten der Meinung, alle Felder und Wieſen, welche ſich bis an den Fluß erſtrecken, ſeyn unlimitirt, hingegen diejenigen allein limitirt, welche ein öffentlicher Weg oder Damm von dem Fluſſe abſchneidet. (d).

(a) §. 20. Inſt. de R. D.

(b)

(b) L. 38. ff. de A. R. D. Tubingenſ. in Orac. Jurid. to. 10. §. 437.

(c) L. 16. ff. de A. R. D. L. 2. ff. pro Soc. L. 3. C. de Alluv.

(d) Coccey diſs. de Jur. Alluv. §. 6. Stryck in U. M. ad tit. de A. R. D. §. 18 & 19.

LXVI. Es gebricht zwar nicht an Rechtsgelehrten, welche den Unterſchied zwiſchen limitirten, und unlimitirten Aecker heut zu Tage keiner Aufmerkſamkeit würdig achten, weil ſie vorgeben, alle Anwächſe gebühren der landesherrlichen Rentkammer (a). Allein wer die mehreſte Jctos etiam recentiores, ſchreibt der Freyherr von Cramer, nachſchlägt, der wird dieſelbe ganz anderer, und der Meinung zu ſeyn finden, quod juxta normam Diſpoſitionis Juris Romani etiam noſtris temporibus in Imperio Romano Jus Alluvionis ad Commoda privatorum pertineat, es ſeye dann Sache, daß 1) die Ufer mit beſondern Zeichen oder Gränzen, Dämmen oder Mauren beveſtiget und abgeſonderet, mithin dadurch dem Eigenthum des Privati Schranken geſetzt worden — oder auch B) hinlänglich docirt werden möchte, daß durch ein ausdrückliches Geſetz oder richtiges Herkommen die Alluviones dem Fiſco territorii zugeeignet, und dagegen denen privatis genommen worden (b). Und ſo hat auch das kaiſerliche Reichskammer Gericht im Jahr 1740 in Sachen des Gottshaus zu Altenberg wider die Reichsſtadt Wetzlar geſprochen (c).

(a) Myler ab Ehrenbach de Princip. & Stat. Imp. part. 2. cap. 66. §. 8. Bernegger Exam. Inſt. lib. 2, tit. q. 111.

(b) Wetzlar Nebenſtund. 9. Theil 6. Abhändl. §. 8.

(c) Apud eund. ibid. §. 13.

LXVII. So oft demnach 1) ein Acker oder Wieſe unmittelbar an einen Fluß ſtoſſet, ſo genießt deßen Eigen-

thümer

thümer oder Beſitzer, wenn nichts anderes verordnet oder hergebracht iſt, des Anwachsrechtes. Wann hingegen 2) zwiſchen dem Acker und dem Fluße eine öffentliche Straße durchgehet, oder das Geſtad mit einem Wall oder Damm beveſtiget, oder mit landesherrlichen Gränzzeichen bemerket iſt, ſo gehört der Anwachs, wie auch das Erdreich, ſo über den Dämmen nach dem Fluß des Waſſers ſich herlegt, dem Landesherrn (a). Doch iſt auch dieſes 3) nur von öffentlichen Dämmen, und nicht von jenen, welche die Eigenthümer der nächſt gelegenen Aecker ſelbſt aufgeworfen, zu verſtehen (b): denn hiemit iſt es nicht auf die Limitirung der Aecker, ſondern nur dahin angeſehen, daß dieſelben von dem Waſſer nicht ganz oder zum Theil verſchlungen werden. Und weil ſie hiezu öfters groſſe Köſten aufwenden müſſen, ſo iſt ihnen auch dasjenige, was ihnen das Waſſer bringt, wohl zu gönnen (c). Eben darum aber kann ihnen auch nicht wohl verwehrt werden, nach einem namhaften Anwachſe mit ihren Schlachten weiter gegen den Fluß vorzurücken.

(a) Stryck L. c. §. 18.
(b) Moſer Nebenſtund. P. III. Abhandl. §. 2.
(c) Cramer L. c. §. 1.

LXVIII. Scheidet ein Fluß zwey Territorien, ſo werden zwar, wenn beyde Territorialherren ſelbſt und auf eigene Koſten ſchlachten, die Unterthanen von dem Anwachsrechte ausgeſchloſſen: die Gebiethe aber erſtrecken ſich nach wie vor bis auf die Mitte oder den Anfang des Fluſſes, nachdem es nämlich Herkommens oder Vertragens iſt, und was auf einer Seite anwächſt, hat derjenige zu fodern, in deßen Gebiethe der Anwachs geſchiehet. Und wenn auch ſonſt in einem dieſer Territorien hergebracht oder geſetzmäßig iſt, daß alle Anwächſe dem Landesherrn heimfallen, ſo verbreitet ſich doch ſein Recht nicht auf die andere Seite des Fluſſes, ſondern die allda ſich ergebende Anwächſe gehören entweder den Privatanſtöſſern,

ſtöſſern; oder wenn auch daſelbſt eine gleiche Gewohnheit herrſchet, dem jenſeitigen Territorialherrn.

LXIX. Verläßt der Fluß ſein ganzes Bett, und reiſſet anderswo durch, ſo eignen die Gemeinerechte den vorigen Rinnſaal ebenfalls den nächſt gelegenen unlimitirten Aeckern zu (a): und ſo wir dem Herrn Moſer glauben, ſo iſt dieſes noch heut zu Tage Rechtens (b). Wenn daher Struck ſchreibt, das verlaſſene Flußbett gehöre dem Landesherrn (c), ſo muß er entweder von jenen Flüſſen, welche auf beyden Seiten mit öffentlichen Dämmen bewahret ſind, verſtanden werden, oder er iſt unrecht daran. Der Rinnſaal iſt zwar ein Theil des Fluſſes; aber nur ſo lange, als er mit Waſſer bedecket iſt: änderet dieſes ſeinen Lauf, ſo veränderet ſich auch bey jenem ſeine Geſtalt. Der Landesherr verliert auch nichts dabey, weil er ſtat des alten Rinnſaals einen neuen, den ſich das Waſſer ſelbſt gemacht hat, erhält (d).

(a) §. 23. Inſt. de R. D. & L. 7. §. 5. ff. de A. R. D.

(b) von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers cap. 18. §. 6.

(c) ad tit. de A. R. D. §. 19.

(d) Leyſer in Oracul. Jurid. to. 10. pag. 127.

LXX. Hingegen bleibt die Gerichtsbarkeit auf dem verlaſſenen Flußbette, wie zuvor, weil ſie durch den Anwachs keinem Privatbeſitzer beygelegt werden kann (a). Iſt der Fluß die natürliche Gränze zweyer Territorien, ſo ändern ſich zwar gemeiniglich die Gränzen mit dem Fluſſe, und werden bald enger bald weiter auf der einen oder andern Seite. Wenn aber derſelbe ſein Bett nicht nach und nach verläßt, ſondern ſeinen Lauf auf einmal änderet, und an einem ganz andern Orte mit Gewalt durchbricht, ſo hört er auf die natürliche Gränze zu ſeyn, und der alte Rinnſaal allein ſcheidet die zwey Gebieth (b). Das

vorige

vorige Bett aber wird für gänzlich verlaſſen gehalten, obgleich noch ein ſtehendes Waſſer darinn zurück geblieben, oder auch noch einiges durchfließt, wenn es nur ſo wenig iſt, daß es bey den Umliegenden nicht mehr den Namen des Fluſſes hat.

(a) Carpzov. P. III. Conſt. 31. def. 15.

(b) Aymus in Oraz. Jurid. L. c. pag. 491.

(c) Carpzov. L. c.

LXXI. Eine nicht ungleiche Bewandtniße hat es mit den Inſeln, welche hin und her in den Flüß von neuem entſtehen, maſſen auch dieſe, wenn ſie in der Mitte des Fluſſes hervor kommen, den beyderſeitigen Anſtöſſern, ſonſten aber dem jenigen zu gehören, deren Aeckern ſie näher anliegen (a). Sind die Aecker limitirt, ſo fällt die neue Inſel vermöge der gemeinen Rechte dem zu, der ſie zu erſt in Beſitz nimmt (b). Ob es aber noch heutiges Tags ſo zu halten ſeye, hierüber ſind die Meynungen der Gelehrten verſchieden, wie beym Herrn Moſer (c) zu erſehen, welcher auch anderswo die ſeinige eröffnet, und ſchreibt: **In Anſehung derer neu entſtehenden Inſeln kommt es forderſt auf die Landesverfaßung an. Wo nun keine beſondere Verträge, oder kein beſonderes richtiges Herkommen vorhanden ſind, da bleibt es bey der Verordnung derer gemeinen Rechte (d).** Selbſt die Billigkeit redet für die Anſtöſſer. Eine Inſel kann ſich nicht wohl in einem Fluſſe aufwerfen, ohne daß ſich das Waſſer auf einer oder beyden Seiten ausbreite, und den Angränzenden einen Theil von dem Ihrigen wegraffe. Was iſt alſo billiger, als daß ihnen die Inſel zum Erſatze überlaſſen werde, beſonders wenn bekannt, oder erweißlich iſt, daß jener Grund, auf welchem die neue Inſel erſcheinet, ſchon vor Zeiten ihr Eigenthum geweſen, und nur vom Waſſer bedeckt worden ſey?

(a) §. 22. Inſt. de R. D.

(b) L. 1. 6. ff. de flum.

(c) Nebenſtund. L. c. §. 1.

(d) Von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers cap. 18. §. 4.

LXXII. Zwar ſoll der Kaiſer Adolf im Jahr 1293 nach der Angabe des berichtigten Goldaſts verordnet haben, daß, wenn eine Inſel auf dem Rhein oder andern Fluß ſich hervorthut, auf welchem ein Graf die Zoll- und Geleitsgerechtigkeit von dem Reiche hat, dieſelbe Inſel ehender dem Reiche und ſolchem Grafen, als demjenigen Herrn, deßen Gebieth ſich bis an das Geſtad erſtrecket, zugehörig ſeye. Goldaſt giebt ſogar vor, es ſey dieſes ein Schluß des damals zu Nürnberg gehaltenen Reichstages: weßthalben er auch bey vielen Glauben gefunden hat. Weil aber bekannt iſt, daß er mit faulen Fiſchen zu handeln, und falſche Urkunden zu ſchneiden ſich zur Gewohnheit gemacht hat, ſo tragen andere ein deſto gröſſeres Bedenken, die von ihm vorgebrachte Verordnung für ächte anzunehmen, als eines theils bey ältern und zur ſelben Zeit lebenden Schriftſtellern keine Spür davon anzutreffen iſt, andern theils er ſelbſt keinen Gewährmann aufführt, und woher er dieſelbe bekommen habe unangemerkt läßt (a).

(a) vid. Moſer Nebenſtund. cit. §. 1.

LXXIII. Die Bäche ſind nur in der Gröſſe von den Flüſſen unterſchieden. Sie ſeynd, ſchreibt Herr Moſer, an und für ſich auch ein Eigenthum des gemeinen Weſens oder des Regenten, und der Genuß in ſo weit frey, wie von den Ströhmen gemeldet worden: hingegen iſt der übrige Nutzen, ſo daraus gezogen werden kann, meiſtens ein Eigenthum von Privatperſonen (a). Worinn aber dieſer Nutzen beſtehe,

ſtehe, beſtimmt er nicht, und iſt auch nicht wohl abzuſehen, wie die Bäche zugleich dem Landesherrn und Privatperſonen eigen zugehören können. Der Landesherr hat zwar das Recht darinn zu fiſchen, wenn ihm Niemand vorgekommen iſt: und wo er ſolches Recht wirklich beſitzt, kann er auch für den Herrn des Baches angeſehen werden, weil dadurch alle andere von dem erſchöpflichen Gebrauche ausgeſchloſſen, und ohne ſeine Erlaubniße nicht einmal ihre daran liegende Wieſen zu wäſſern befugt ſind. Wofern aber der Bach nicht Fiſchreich iſt, oder eine Gemeinde das Recht zu fiſchen, und frey zu wäſſern hergebracht hat, da iſt der Bach ſo gut, als ein Gemeindswald ihr Eigenthum, und eigentlich ein Privatfluß, welcher von andern Privatſachen nicht unterſchieden iſt (b). Nur die Oberaufſicht bleibt bey dem Landesherrn ſtehen (n. LII). Uebrigens kann ein jeder mit einem, ihm zugehörigen, und durch das Seinige laufenden Bache nach belieben ſchalten und walten, wenn nur den Benachbarten kein beträchtlicher Schaden zugefügt wird (c).

(a) Von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers cap. 17. §. 8.

(b) L. 1. §. 4. ff. de flum.

(c) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 36. Theil 3. Abhandl. §. 22.

LXXIV. Den Flüſſen gleichen die groſſen, den Bächen die kleinen Seen; jene gehören alſo dem Landesherrn, und wo mehrere daran ſtoſſen, da gebührt gemeiniglich auch einem jeden einiger Antheil an ſelben. Auf dem Bodenſee haben ſchier alle umliegende Herrſchaften gewiße Gerechtſamen. Dem Reichsgottshauſe Petershauſen beſtättigte der Kaiſer Sigmund im Jahr 1415 namentlich die Fiſcherey in dem Rhein und dem Bodenſee (a). Die kleine Seen ſtehen, wie die Bäche entweder dem Landesherrn oder einer Gemeinde zu, außer daß die einem Privatgut eingeſchloſſene des Gutsbeſitzeres völliges Eigenthum ſind (b). Die Weyher ſind bloſſe Privatbeſitzungen

gen, und können ſo wohl den Unterthanen, als dem Landesherrn, in dem Ihrigen zugehören. Doch iſt es einem, der nur ein Bauernlehen hat, nicht erlaubt, eigenmächtig und ohne Bewilligung des Lehenherrn einen Weyher auszugraben.

(a) Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 415.

(b) Moſer L. c. cap. 17. §. 9.

LXXV. Die gemeinen Brünnen ſind zwar keine Regalien, ſondern bloſe Privatſachen, und Theile derjenigen Güter, worauf ſie entſpringen oder gefunden werden (a). Und iſt auch Niemand verbothen, auf dem Seinigen einen Brunnen zu graben, wenn gleich dem Nachbarn die Waſſeradern abgeſchnitten, und die bisherige Nutzbarkeit gehemmet oder entzogen werden ſollte (b), es wäre dann, daß er deßhalben eine Dienſtbarkeit hergebracht hätte (c). Doch hat auch die Landesherrſchaft ſich der Brünne, als einer Policeyſache anzunehmen, und daß das gemeine Weſen hinreichend damit verſehen werde, Sorge zu tragen; auch ſonſten Ziel und Maaße zu geben, wie es mit öffentlichen, und jenen Privatbrünnen, welche ihr Waſſer aus den öffentlichen Waſſerleitungen bekommen, zu halten ſey (d).

(a) L. 11. princ. ff. quod vi aut clam.

(b) L. 1. §. 12. de Aq. & Aq. pluv.

(c) Stryck in U. M. ad tit. de ſervit. Præd. Ruſt. §. 8.

(d) Moſer cit. cap. 17. §. 13.

LXXVI. Hingegen werden die mineraliſche Wäſſer oder Sauerbrünnen, wie auch die warme, und andere beſondere Bäder ſchier durchgehends unter die Regalien gezählet. Ob aber der Landesherr für deren Gebrauch etwas mehrers, als die Köſten, fodern, und in ſeinen

Beütel ſtecken könne oder dörffe, ziehen Stryck (a) und Leyſer (b) in Zweifel, weil derley heilſame Brunnquellen allen, und beſonders den Armen zum Nutzen von Gott erwecket werden, und daher zu befürchten ſtehet, ſie möchten, wie es nicht einmal geſchehen ſeyn ſoll, zur Strafe des Geitzes wider austrocknen. Andere aber ſind nicht ſo ſcrupulos, und leiten dergleichen Brünnen auch in die landesherrliche Rentkammer (c). Von dem Sauerbrunne zu Niederſelters berichtet Herr D. Büſching, er ſey anfänglich für 5000, nachmals um 8000 Reichsthaler verpachtet worden, jetzt aber werde er von Churtrier ſelbſt verwaltet (d).

(a) Diſs. de Jur. Princip. ſubterr. cap. 4. n. 32.

(b) Jur. Georg. lib. 3. cap. 24. n. 39.

(c) Klock de Contribut. lib. 2. cap. 13.

(d) Erdbeſchreib. to. 2. pag. 973.

§. V.

Von der Reichsprälaten Forſtregale.

Innhalt.

N. 77 Erſte Anlegung der Förſte, 78 wird auf das Eigenthum der Wälder ausgedehnet; 79 doch nicht überall. 80 Die Beholzung iſt ſo wenig, als der Waydgang ein Theil des Forſtrechts 81 des Landesherrn, 82 der Unterthanen, 83 der Lehenleute Recht über ihre Hölzer. 84 Beholzungs ſervitut fremder, 85 eigener Unterthanen. 86 Perſonalbeholzungsdienſtbarkeit und Holzzins. 87 Rechts des Landesherrn über die Waldungen ſeiner Unterthanen. 88 Ob es vom Forſtrechte unterſchieden ſey? 89 Forſtliche Hoheit. 90 Ober- und einfaches Forſtrecht. 91 Oberforſtherrliche Waldordnungen. 92 Bannung der Hölzer. 93 Einſchränkung des Holzhauens. 94 Holzanweiſung. 95 Ob ſie unentgeltlich geſchehen müſſe? 96 Forſtregale. 97 Forſtliche Obrigkeit 98 Ob und wie ſie von dem Wildbanne unterſchieden ſey? 99 Des Territiorial- und Forſtherrn gemeinſames Bannen der Waldungen.

LXXVII. Vor alten Zeiten wurden in Deutſchlande die groſſen Waldungen unter die gemeinen oder öffentlichen Sachen gerechnet. Denn weil dieſes Land nach dem Zeügniße des Römers Tacitus voll von ungeheuren Wäldern (Silvis horrida) war (a), ſo blieben die meiſten herrenlos. Eben darum aber fiel es den fränkiſchen Königen, nachdem ſie die deutſche Nation ihrem Scepter unterworfen hatten, nicht ſchwer, dieſelben zu ihrem Nutzen zu verwenden. Sie behielten auch gar bald die gelegenſten ſich mit Ausſchluſſe aller andern zum Jagen bevor (b). Die Art und Weiſe, einen Wald ſolcher Geſtalt

zu bannen, und in einen Forſt zu verwandeln beſchreibt Splemann (c).

(a) de morib. German. cap. 15.

(b) du Cange gloſſar. V. Foreſte dominicum.

(c) Conſtituuntur regio diplomate viri aliquot graves & prudentes, qui locum Foreſtæ deſignatum luſtrant, & terminis manifeſtis Circumſcribunt. Perimpleto hoc, & in cancellariæ monumentis inſcripto Rex præconis voce ipſum locum, ſeu regiunculam per totum comitatum, ubi ſita eſt, foreſtam edicit, foreſtæque legibus communitam. Prohibet inſuper, ut nemo ea turgeat audacia, quod ſine Majeſtatis venia aliquam illic exerceat venationem. Apud du Cange L c. pag. 543.

LXXVIII. Die Anlegung eines Forſts hatte alſo im Anfange keinen andern Zweck, als durch ein kaiſerliches Verboth alle andere von der Jagbarkeit in einem Walde auszuſchlieſſen. Es kam aber in kurzer Zeit dahin, daß Niemand mehr darinn eigenmächtig Holz fällen dörfte, ſondern hiezu ein kaiſerliches Privilegium vonnöthen war (a). Den Kaiſern machten es die Herzoge (b), und andere Groſſen des Reichs nach, und erlaubten in jenen Wäldern, worüber ſie das Forſtrecht erhalten hatten, das Holzhauen und den Waydgang entweder gar nicht, oder nur gegen eine Haber- oder anderweite Präſtation, welche Foreſtagium genannt wurde. In einem alten Buch ſchreibt du Cange, wird geleſen: die Mönchen ſollen von einem jeden Ofen eine Innhaber Forſtrecht geben, ſo lange ſie Holz zum einheitzen aus dem Forſt nehmen (c).

(a) Das Reichsgotteshaus Marchtall erhielt vom Kaiſer Friderich dem I. die Erlaubniße, in den Reichsförſten Holz zu hauen, und ihre Werkzeüge daraus verfertigen zu laſſen. Beym Lûnig Spicil. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 347.

(b) Philipp Herzog in Schwaben ertheilte der Reichsabtey Weiſſenau eine gleiche Freyheit. ibid. pag. 750

(c) reddant Monachi de unoquoque furno Eminam Avenæ de Foreſtagio, quamdiu acceperint ſylvas ad opus furnorum. L. c. Col. 544.

LXXIX.

LXXIX. Es giebt auch noch Staatsrechtslehrer, welche dem Landesherrn alle in ſeinem Lande befindliche Waldungen als ein Eigenthum zuſchreiben (a). Sie haben aber hinter dem Ofen ſtudirt, unwiſſend deßen, was in ganz Deutſchland offen kündig iſt (b). Schier allenthalben haben nicht nur die landſäßige Geiſtlichkeit, der Adel, und die Municipalſtädte, ſondern auch die Flecken und Dörfer eigenthümliche Waldungen. Ja ſo gar Privatperſonen und einzelne Unterthanen beſitzen hin- und her im Reiche theils eigene, theils Lehenhölzer. Haben auch gleich einige vom unmittelbaren Reichsadel alle Waldungen an ſich zu ziehen, und den Unterthanen die bloſſe beholzung zur Nothdurft zu überlaſſen gewagt: ſo iſt es doch nicht allen gelungen, vielweniger zu einer allgemeinen Gewohnheit erwachſen. Wie kann dann behauptet werden, Wälder gehören dem Landesherrn? Hören wir auch die Gründe der widriggeſinnten, ſo beweiſen ſie nichts oder zu viel, und ſetzen voraus, was in der Frage iſt (c).

(a) Vitriar. Inſtr. Jur. publ. lib. 3. tit. 18. §. 7. Knipſchild de Nobilit. lib. 3. cap. 5. n. 26.

(b) vid. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers cap. 4. § 32.

(c) Vitriarius ſchreibt: "huc pertinent ſylvæ & omne ſylvarum Commodum undecunque proveniens: cuius enim eſt territorium & ſolum, eius quoque ſunt omnia, quæ in ſolo naſcuntur." L. c. Wo iſt aber der Beweis, daß nicht nur das Territorium, ſondern auch Grund und Boden ein Eigenthum des Landesherrn ſeyn? und wenn Grund und Boden, und ſomit auch alles was darauf wächſt dem Landesherrn zugehört, was bleibt dann dem Unterthanen?

LXXX. Nicht viel anders waren geſinnet diejenigen, die das Recht zum Holze für ein Regale, und einen Theil des Forſtrechts gehalten. Aber auch ihre Gründe ſchlieſſen nicht; und ihre Meynung ſtreitet nicht minder als die vorige mit dem deutſchen Herkommen. Manche Reichsprälaturen haben, wie weiter unten zu leſen ſeyn wird,

gleich bey- oder nach ihrer Stiftung Wälder und ſomit auch das Recht zum Holze ohne Forſtrecht erworben, und beſitzen einige noch jezt eigene Waldungen in fremden Forſtbezirken. Unzahlbar viele Baurengüter haben ein Beholzungsrecht in fremden, und auch herrſchäftlichen Waldungen. Und dieſer Urſachen halber hat die Lehre, daß das Holzrecht kein Regale, auch nicht in dem Umfange des Forſtrechts begriffen, ſondern ein Theil der Privathauswirthſchaft ſey, ſchon längſt ſowohl auf den hohen Schulen, als bey den höchſten Reichsgerichten die Oberhand gewonnen (a). Und eben deßwegen iſt der, ſo bißher einen Wald in ruhigem Beſitze gehabt, nicht ſchuldig, den Ankunftstitul aufzuweiſen (b). Hat er aber nur das Beholzungsrecht in einem fremden Wald beſeſſen, ſo iſt er zwar in dem Poſſeſſorio ebenfalls von der Beweisführung befreyt: kömmt es aber zum Petitorium, ſo muß er ſein Recht, ſeines Beſitzſtandes ungeachtet, und wenn er ſchon der beklagte Theil iſt, rechtlich ausführen (c).

(a) Herold apud Fritſch in Corp. Jur. Venat. P. II. pag. 1185 Moſer cit. §. 32.

(b) Tubingenſ. vol. VIII. Conſil. 33. n. 49.

(c) Cramer W. N. 35. Theil 5. Abhandl. §. 16.

* In nativo ſenſu ſchreibt Pfeffinger. Jus Foreſti involvere plenum jus, excludendi alios ab Uſu ſylvæ, ſeu Facultate Venandi præced. §. 8. probavi: adeoque, qui eo gaudet. regulariter ſimul gaudere debet Juribus venandi. lignandi, paſcendi, ſaginandi porcos. ad Vitriar. L. c. §. 9. not a. Wenn aber Uſus ſyvæ und Facultas venandi ſynonima ſind, wie folgt wohl, daß ein Forſtherr andere auch von der Beholzung und dem Waydgang ausſchlieſſen könne?

LXXXI. Es iſt aber auch ſonſt ein groſſer Unterſchied, ob einer einen eigenen Wald, oder nur das Beholzungsrecht in einem fremden habe; weil er im erſtern Falle viel freyer, als im letztern mit dem Holze ſchalten und walten kann, beſonders wenn er zugleich Territorialherr iſt. Bey denen Herrſchaftwaldungen, ſchreibt

Moſer,

Moſer, ſtehet dem Regenten zu 1) das Eigenthum nebſt allen davon abhangenden Rechten, mithin 2) auch die freye Verwaltung darüber: 3) der freye Gebrauch und Genuß daraus: und 4) die Freyheit, nach Gefallen damit eine Veränderung vornehmen zu können. Weil aber an ſehr vielen Orten durch die Landesverfaſſung, oder beſondere Verträge und Freyheiten, Saal- und Lagerbücher, Weißthume, richterliche Sprüche, altes Herkommen u. ſ. w. die Unterthanen in den herrſchäftlichen eigenthümlichen Waldungen vielerley Gerechtſamen hergebracht haben, z. E. nach Nothdurft, oder eine gewiße Anzahl Holz zum Bauen oder Brennen darinn hauen, abgeſtandenes Holz ſammeln, das Vieh wayden, Laub rechen, Eicheln leſen, Bücheln ſchlagen, wildes Obs ſammeln zu dörfen u. d. ſo muß der Landesherr ſich beſagter Gerechtſamen ſo bedienen, daß der Unterthanen Befugnißen nicht ſchaden darunter leyden (a). Noch mehrere Einſchränkungen muß er ſich gefallen laſſen, wenn in ſeinen Wäldern ein Auswärtiger das Forſtrecht hergebracht hat.

(a) cit. cap. 4. §. 35.

LXXXII. Wo die Unterthanen eigene oder Gemeindshölzer haben: da kommen ihnen 1) auch alle des Eigenthums eigentliche Wirkungen zu ſtaten, namentlich das unſchädliche Holzhauen, Beſtellung der Gemeindsſchützen, und wo es hergebracht, auch die Rügung des verurſachten Schadens (a); und kann ihnen 2) der Landesherr den unſchädlichen Verkauf des Holzes beſonders aus Hauwäldern * nicht verbiethen (b): am wenigſten aber für ſich ſelbſt Holz daraus hauen (c) oder Leut, die bisher kein Recht darinn oder dazu hatten, dahin anweiſen (d).

(a) Reichskammergericht beym Herrn Cramer Wetzlar Nebenſturd. 98. Theil 6. Abhandl. §. 36.

(b) Im Jahr 1762 erkannte das nämliche höchſte Reichsgericht in Sachen des Amts hohen Solms: "der Graf ſolle denen "Unterthanen in forſtmäßigen Gebrauch und Verkauf des Hol- "zes aus ihren Waldungen zu keiner gegründeten Beſchwer- "de oder einigen Aufenthalt Anlaß geben." Beym Moſer cit. cap. 4. §. 26.

Und ſchon vorher im Jahr 1736 ſprach der Reichshofrath in Sachen Baſel Contra Baſel auf gleiche Art, nur mit der Ausnahme: "jedoch aber werde dem Fürſten frey gelaſſen, in ge- "wißen Zeiten und Fällen, zumalen wann die Gemeinden "ganze Waldungen ausſtocken wollten oder es ſonſten das ge- "meine Beſte alſo erheiſchen würde, die Holzausfuhr zu ver- "biethen.

(c) In einem anderweiten Reichshofräthlichen Concluſo vom 12. Octobr. 1751 heißt es unter andern: "Inzwiſchen iſt "der Landesherrſchaft, aus denen dem Gericht allein zuſtehen- "den Holzungen einiges Bau- oder ſonſtiges Holz unentgelt- "lich eigenmächtig zu nehmen, nicht erlaubt." Beym Moſer §. 30.

(d) In dem nämlichen Jahre urtheilte das Reichskammergericht, in Sachen Büdingen Contra Yſenburg Büdingen, "daß in "denen Gemeindswaldungen keine andere, noch mehrere, als "welche vor der Publicirung der Waldordnung berechtiget ge- "weſen ſeynd, zu dem Holzgennß von der Herrſchaft zuzulaſſen "ſeyen." Beym Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 33. Theil 4. Abhandl.

* Hauwälder, Sylvæ cæduæ werden genannt, deren Holz ohne neuen Samen aus dem Stock oder Wurzeln wieder aufwächſt, wie bey dem Laubholz zu geſchehen pflegt. Und im einem ſolchen Wald iſt das Holzfällen allzeit unſchädlicher, ſomit auch ehender zu geſtaten, als in einem andern Orac. Jurid. to. 10 pag. 223.

LXXXIII. Der Innhaber eines Lehenguts, es mag ein eigentliches oder nur ein Bauernlehen ſeyn, iſt zwar befugt, in dem lehenbaren Wald nicht nur zum Hausgebrauche, ſondern auch zum Verkauf Holz zu hauen (a). Doch darf er den Wald nicht ausſtocken (b), noch ſo viel Holz fällen und verkaufen, daß es ſeinen Nachfolgern, oder dem Lehenherrn ſelbſt, Falls ihm das Lehen heimfallen würde, daran gebrechen ſollte (c). Weßhalben

an vielen Orten Herkommens iſt, daß der Lehenmann kein Holz zum Verkauf umhaue, es habe dann zuvor der Lehenherr den Wald beaugenſcheiniget, und erkannt, daß der Verkauf unſchädlich geſchehen könne. Endlich wird auch von den gemeinen Rechten allen verbothen, Maal- und Gränz-Bäume (d), und jene, welche die Wuhre an Wäſſern beveſtigen, und die Fiſche überſchatten, ohne Einwilligung aller dabey intereßirten zu fällen und wegzurämen (e).

(a) Arg. L. 7. princ. ff. de Uſufruct.

(b) Beck de Jur. Emphyt. cap. 8. §. 3.

(c) Tubingenſ. vol. VIII. conſ. 33. n. 3.

(d) L. ult. §. fin. ff. de term. mot.

(e) L. 10. ff. de Extraord. crim.

LXXXIV. Das Beholzungsrecht kann als ein Prädialdienſtbarkeit oder als eine Perſonalſervitut, oder als ein jährlicher Zins betrachtet werden. Als eine Prädialdienſtbarkeit ſchränkt es ſich 1) auf die Nothdurft des herrſchenden Guts ein, und darf deſſen Beſitzer nichts zu einem überflüßigen Gebrauche oder Verkauf fällen a); es wäre dann, daß ihm jährlich ein gewißes Quantum angewieſen oder gereichet werden müßte: in welchem Falle dem Herrn des Walds nichts daran gelegen iſt, wie und von wem das Holz verbraucht werde (b). 2) Der Eigenthümer der dienenden Waldung iſt zwar von dem Holzgenuſſe nicht ausgeſchloſſen, aber auch nicht befugt, den Wald auszurotten (c), oder durch Anlegung neuer Glaßhütten, Kalchöffen, und anderer Feuerwerkſtätte ſo abzutreiben, daß dem Beſitzer des herrſchenden Guts ſein Beholzungsrecht unnütz- oder unbrauchbar werde (d). Wofern aber 3) das Holz durch andere Zufälle dermaſſen abnimmt, daß es nicht mehr beyden Theilen erklecklich iſt, ſo höret nach einiger Rechtsgelehrten Meynung die Dienſtbarkeit auf (e), oder, welches der Billigkeit an-

gemeſſener iſt, beyde müſſen den Abgang nach dem Verhältniße ihrer Nothdurft leyden (f):

(a) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 5. Theil. 2. Abhandl. §. 2.

(b) Puffendorf to. 1. obſ. 24.

(c) Das Reichsgottshaus Kaiſersheim hatte in ſeiner Stiftung von dem Grafen zu Greiffbach das Recht erhalten, in dem Wald Heidewang Holz nach Nothdurft zu fällen. Die Nachfolger des Grafen machten um das Jahr 1290 Neubrüche in dem Wald: das Gottshaus aber widerſetzte ſich. Der Biſchofe von Eichſtädt endigte als Schidrichter den Streit, und ſprach für das Gottshaus: Comes, fratres, & ſucceſſores eorum quicunque in ipſa ſylva ligna ſeu Arbores extirpare, pratum, agrum, aut novale de terra eiusdem facere nequaquam attentabunt. Beym Lünig ſpicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 806.

(d) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 12. Theil 9. Abhandl. §. 11. & ſeq.

(e) Tubingenſes vol. VII. conſil. 68. n. 37. ſeqq.

(f) Stryck ad tit. de Servit. Ruſt. Præd. §. 15.

LXXXV. Wo Unterthanen aus den Herrſchaftwaldungen, wie an vielen Orten gewöhnlich iſt, beholzet werden müßen, da ſtehet es zwar 1) bey der Herrſchaft, wo ſie denſelben das ſchuldige Holz anweiſen wolle (a): nur ſollen ſie ohne Noth nicht in allzu weit entlegene Wälder, um ihr Holz abzuholen, gewieſen werden (b). Sie müſſen ſich auch 2) zum Brennen mit dem gewöhnlichen weichen Schlagholz ſammt dem davon abfallenden Reißig begnügen (c): und ſolange abſtändiges Holz vorhanden und erklecklich iſt, können ſie mit Recht kein geſundes fodern; weil nach allgemeinen Forſtgebrauche zum Brennholz nur das Abſtändige, ſo lange und ſo weit es hinreichend iſt, abgegeben zu werden pflegt (d). Wenn auch 3) ein Holzmangel ohne Schuld der Herrſchaft zu beſorgen iſt, ſo kann dieſelbe den Unterthanen ein gewißes Quantum beſtimmen, oder das bereits beſtimmte noch weiter herunter ſetzen (e).

(a) In einem kammergerichtlichen Urtheil vom 5. April 1763 wider den Herrn Grafen zu Crichingen heißt es: " jedoch " aber bleibt Herrn Beklagten — in allen deßen eigenen Wal- " dungen, wo ſeine Unterthanen bloß das Jus lignandi haben, " das Bau- und übrige Holz anzuweiſen, und den forſtherrli- " chen Waldhammer privative anzuſchlagen ohnbenommen. " Beym Cramer Wetzlar. Nebenſtund. Theil. Abhandl. §. 24.

(b) In Klagſachen der naſſauſiegiſchen Unterthanen erkannte das Reichskammergericht: " wird Herr Beklagter das Brenn- " holz in denen nahe gelegenen fürſtlichen Waldungen, ſoviel " es ohne derſelben Ruin geſchehen kann, denen Unterthanen " anweiſen zu laſſen, und alſo ſelbige mit weiten Fuhren in die " entlegene fürſtliche Holzungen nach Möglichkeit zu verſcho- " nen erinneret. Es ſoll auch denen Klägern, wenn ſie gleich, " um ſolcher weiten Fuhren überhoben zu ſeyn, eine Zeither " das Brennholz aus ihren eigenen Waldungen freywillig ge- " lieferet, und ſolches fernerhin noch liefern würden, dieſes " ins künftige zu keiner Schuldigkeit angerechnet werden. " Beym Moſer L. c §. 20.

(c) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 5. Theil 2. Abhandl. §. 2.

(d) Idem 100 Theil 3 und 4 Abhandl. §. 10.

(e) Fritſch de Jur. Boſcand. membr. III. n. 33.

LXXXVI. Wer eine perſonalholz Servitut, oder einen fremden Wald zur Nutznüßung hat, iſt berechtiget, Holz nicht nur zu ſeiner Hausnothdurft, ſondern auch auf den Verkauf zu hauen, und wenn er ſolches Recht durch einen Vertrag, oder an Zins- oder Zahlung ſtatt erhalten, ſo hat er den Genuß des Walds allein mit Ausſchluße des Eigenthümers (a). Wenn endlich Jemande auf alle Jahre ein gewißes Quantum Holz überhaupt und ohne Ruckſicht auf einen gewißen Wald verſprochen wird, wie bey Leibgedingen zu geſchehen pflegt, ſo iſt es eigentlich keine Dienſtbarkeit, ſondern ein Zins, der ſich in dem ganzen Vermögen des Schuldners gründet, und eben darum gegeben werden muß, wenn derſelbe ſchon keinen Wald hat, oder durch Unglücksfälle ſeine Waldungen verliert (b).

(a) Cramer cit. part. 5. Abhandl. 2. §. 3.

(b) Stryck de Cautel. Contract. ſect. 2. cap. 8. §. 19. in fin.

LXXXVII. So billig es iſt, ſchreibt der Freyherr von Cramer, daß ein Landes- und Forſtherr ſeinen Unterthanen und Gemeinden ihr Eigenthum des Walds zu benutzen, Bau- und Brennholz nach Nothdurft und Beſchaffenheit der Waldung daraus fällen, und ſolches ſowohl zum eigenen Gebrauche als zum Verkauf nützlich zu verwenden geſtatte: ſo befugt iſt dennoch dabey die Landesherrſchaft, auch über ſolcherley Gemeindswaldungen die forſtliche Oberaufſicht zu tragen, nüzliche Holz und Waldordnungen zu Erhaltung der Hölzer zu machen, das unmäßige und ſchädliche Holzfällen zu verbiethen, Förſter derhalb anzuſtellen, und die Waldfretter zu rügen und zu beſtraffen, mit einem Wort die forſtliche Obrigkeit auch in der Gemeindswaldunz auszuüben (a).

(a) Wetzlar. Nebenſtund. 98. Theil 6. Abhandl. §. 20.

LXXXVIII. Allein ſo klar und deutlich dieß alles iſt, ſo ſcheint doch nichts ſo dunkel zu ſeyn, als das weſentliche der forſtlichen Obrigkeit. Nach der gemeinſten Meynung ſolle ſie aus zween Theilen beſtehen, dem Forſtrecht nemlich, und dem Wildbann (a). Wenn es aber auf die Anwendung ankömmt, ſchreiben ſie einem jeden Theile alle jene Wirkungen zu, welche ſie der forſtlichen Obrigkeit beylegen (b). Wo hingegen Stryck behaupten will, daß auch beyde zuſammen die forſtliche Obrigkeit noch nicht ausmachen, ſondern ſolche bey der Landeshoheit verbleibe, wofern ſie dem, der das Forſt und Jagdrecht beſitzt, von dem Kaiſer oder dem Landesherrn nicht mitverliehen worden (c). Selbſt das Reichskammergericht hat in Sachen Stotzingen geſprochen, daß das Forſtrecht auch den

den Wildbann, aber nicht hingegen dieſer jenes einſchlieſſe und begreiffe (d): da doch gewiß und offenbar iſt, daß auch das Forſtrecht von dem Wildbann getrennet werden kann, und öfters würklich getrennet iſt (e).

(a) Cum & apud Pfeffinger L. c. §. 9. not. a.

(b) vid. Orac. Jurid. to. 10. pag. 116. & 210.

(c) in Præfat. ad Fritſchii Corp. venator. n. 39.

(d) Beym Meichsner to. 2. lib. 2. Deciſ. 2. n. 38.

(e) Moſer cit. cap. 4. §. 2.

LXXXIX. Wer aus dieſem Nebel die heitere Wahrheit zu ſehen verlangt, muß Zeiten von Zeiten unterſcheiden. So lang Deutſchland noch Holz im Ueberfluß hatte, wußte man außer des Landesherrn eigenthümlichen Waldungen von keinem andern Forſtrecht, als welches ſeinen Abzug auf den Wildbann hat, und zu deſſen bequemmern Ausübung dienet. Dieſes war ſchon im Anfange des deutſchen Reichs der Zweck der angelegten Förſte (n. LXXVII): Und noch heut zu Tage bedeutet das Wort Forſt nicht bloß einen Wald, ſondern einen Bezirk von Wildbann, und wird der Freypürſche entgegen geſetzt; nachdem aber viele Waldungen ausgeſtocket, die Einwohner vermehret worden, und das Holz kleimer und koſtbarer zu werden angefangen hat, ſo fiengen auch die Landesherrn an, ihren bedacht auf deſſen Erhaltung zunehmen, und dem fernern Abgang durch geſetzliche Vorſehung zu ſteuern, und zwar ohne Ruckſicht auf den Wildbann. Und ſolcher geſtalten hat ſich das landesherrliche Forſtrecht aus der Landesheit, worinn es gleichſam verborgen lag, ausgewickelt.

XC. Es giebt alſo ein doppeltes Forſtrecht. Eines hat bloß die gemein nützliche Erhaltung der in dem Lande

ſind

befindlichen Waldungen zu ſeinem Gegenſtand (a): Und dieſes iſt jenes Recht, welches von dem Freyherrn von Cramer in der oben (n. LXXXVII) angeführten Stelle die forſtliche Obrigkeit, von andern die forſtliche Hoheit (ſuperioritas Foreſtatis) wie auch das Oberforſtrecht genannt wird. Es iſt eines der gröſſern Regalien, und klebet der Landeshoheit dergeſtalten an, daß es nicht nur niemals einem Unterthanen zuſtehen kann, ſondern auch bey dem Landesherrn verbleibt, wenn gleich ein Auswärtiger das Forſtrecht, oder den Wildbann hergebracht hat (a). Denn obſchon in ſolchem Falle der Landesherr nichts, was beſagten Gerechtſamen zuwider oder abbrüchig wäre, vornehmen, oder geſtatten kann, ſo iſt er doch befugt, in Anſehung der Waldungen alljenes, was deren Erhaltung und das gemeine Beſte erfoderet, vorzukehren, und deßhalben Forſt- und Waldordnungen ergehen zu laſſen, und die Uebertretter zu beſtrafen.

(a) Stryck cit. n. 39. Knipſchild de Civit. Imper. lib. 2. cap. 7. n. 4.

XCI. Beſonders kann er 1) bey ſich äuſſerendem Holzmangel befehlen, neue Wälder anzulegen, und die öde Pläze, oder unbrauchbare Felder dazu anzuwenden, Eichen und andere Bäumen, daran es dem Lande gebricht, zu pflanzen (a). 2) dem Harzen, Rindenſchälen, Kohl- und Potaſchenbrennen, Laubſtreifen, und Stumpen ausgraben Ziel und Maaß zu geben (b). 3) verbiethen, daß in den Wäldern keine neue Wege geöfnet, von den Hirten und Holzhackern kein Feuer aufgemacht (c) und bey Räumung der Viehwayden das Reis und Geſtreiß nicht nächſt an dem Wald, oder an einem ſonſt gefährlichen Orte, noch zur Zeit, wo ſtarke Winde gehen, verbrannt werden (d). 4) verordnen, daß das Holz nützlich und zu rechter Zeit gehauen, aus dem Wald geführt, und die Pläze, wo Holz gehauen worden, geſäuberet werden, damit die niedergeſchlagene junge Sproſ-

ſen

ſen nachwachſen können (e). 5) das Meß der Klafter, und Stumpen, z. E. daß ſie nicht über einen Schuh von der Erde an lang ſeyn ſollen, zu beſtimmen (f).

(a) Leyſer Jur. Georg. lib. cap. 11. n. 37.

(b) Moſer L. c. n 36

(c) Noe Meurer vom Forſt und Jagdrecht part. 1 pag. 5. ſeq.

(d) Krebs de lign. & lapid. part. 1. claſſ. 4. cap 1. ſect. 2. n. 1. ſeq.

(e) Oracul. Jurid. to. 19. pag. 226.

(f) Krebs L. c. ſect. 17. . 6.

XCII. Weiters kann er 6) die neuen Häue oder Gehäue mittels aufzuſtellender Strohwiſche, oder anderer Zeichen bannen und den Eintrieb des Viehes ſo lange verbiethen, bis es dem jungen Aufwachſe nicht mehr ſchaden kann (a). Wie viele Jahre aber hiezu erfoderet werden, läßt ſich nicht ſo genau, noch durchgehends gleich beſtimmen. An einigen Orten dörfen die Schafe bis auf das 4 oder 5, das Rindvieh bis auf das 7 oder 8 Laub nicht in die neuen Schläge getrieben werden (b). In den Hohenzollern-Hechingiſchen Händeln erkannte das Reichskammergericht, daß die Bannung der jungen Haue über 6 Jahre nicht extendirt werden ſolle (c). An manchen Orten werden die Schafe gar nicht in die Wälder gelaſſen. Und daß ein Landesherr die Geiſen gänzlich davon ausſchlieſſen könne, hat erſt belobtes höchſtes Reichsgericht im Jahr 1762 erklärt (d). 7) verbiethen, daß jene, ſo ſonſt den Waydgang im Wald haben, kein Gras aus den jungen Gehäuen heraus mehen, noch das abgefallene Laub mit eiſernen Rechen auffſammeln, weil beydes den zarten Sproſſen todgefährlich iſt (e).

(a) Knipſchild L. c. n. 51.

(b) Cramer Nebenſtund. 12. Theil 9. Abhand. §. 8.

(c) Beym Moſer L. c. §. 19.

(d) Beym Cramer W. N. 100. Theil 3. Abhandl. §. 22.

(e) Weſtenholz de Jurisdict. foreſtal. cap. 5. §. 62.

XCIII. Ferner iſt der Landesherr vermöge ſeines Oberforſtrechts, den Gebrauch der Hölzer ſo, daß nicht bloß die jeztlebende, ſondern auch die Nachkömmlinge Holz zur Nothdurft haben einzuſchränken (a) und zu ſolchem Ende Vorſehung zu thun befugt, 1) daß die Unterthanen auch in ihren eigenen oder Gemeindswaldungen geſundes und noch unausgewachſenes Holz gar nicht (b); die langen und ſtarken Bäume nicht zum Brennholz hauen und verſcheitten, ſondern auf künftige Nothfälle zum Bauen vorbehalten (c): 2) daß ſie das Holz ſchlagweiſe und gegen dem Windfällen, auch ſolche Mäſſigung gebrauchen, damit der Wald nicht verwüſtet, und dem Mangel und Theürung des Holzes Thür und Thor geöffnet werden (d): 3) daß ſie bey groſſen Schlägen hin und her einige Bäume zur Beſamung des Erdreichs und Beförderung eines neuen Nachwachſes ſtehen laſſen (e).

(a) Moſer cit. §. 36.

(b Herold apud Fritſch L. c. Deciſ. 12. n. 24.

(c) Ertel de Jurisdict. Infer. lib. 2. cap. 34. obſ. 1. Wehner Obſ. pract. V. Forſt.

(d) Kluger Beamter P. I. tit. 34. §.

(e) Carolowiz in Sylvicultur. Oecon. part. 1. cap. 10. §. 1.

XCIV. Damit aber all dem deſto ehender und genauer nachgelebt werde, ſo kann der Landesherr befehlen 1) daß die Unterthanen kein Holz ohne vorläufige Anzeige, oder ohne Anweiſung der Holzwärthe oder Forſtbedienten fällen, wenn ſie gleich bisher willkührlich damit umgegangen ſind (a): desgleichen 2) zum Bauen kein anderes

Holz

Holz hauen, als welches zuvor mit der herrſchäftlichen Waldaxt durch die nämliche Forſtbedienten ausgezeichnet worden (b): auch 3) wenn ſie ſchon vor dem allzeit in ihrer Gemeind einen eigenen Waldhammer gehabt und gebraucht haben, den herrſchäftlichen mitzulaſſen, und ohne denſelben kein Bauholz fällen (c).

(a) Meurer L. c. part. 1. pag. 8. kluger Beamter l. c. §. 9.

(b) Oracul. Jurid. l. c. pag. 232.

(c) Reichskammergericht beym Herrn von Cramer W. N. 33. Theil 38. S.

XCV. Ob aber die Anweiſung des Holzes und Anſchlagung des herrſchäftlichen Waldhammers unentgeldlich geſchehen müße, oder eine Gebühr dafür geforderet werden könne, iſt mehrmalen, auch vor den höchſten Reichsgerichten in Zweifel gezogen, und nicht allemal gleichlautend entſchieden worden. In Klagſachen der Hohenzollern-hechingiſchen Unterthanen hat das Reichskammergericht den 12 März 1733 erkannt, daß die Erlaubniße, Holz zu hauen ohne Koſten den Unterthanen ertheilt werden ſolle (a). Hingegen wurde in Sachen ſämtlicher Unterthanen des Fürſtenthums Naſſau-Siegen den 26 Sept. 1727 der beklagte Fürſt bey der Oberaufſicht über der Kläger eigenthümliches Holz geſchützet, mit dem Anhang: man laſſe es bey denen Anweiſungsgebühren a 2. Alb. bewenden (b). Nicht weniger ſprach das Reichskammergericht den 17. Jul. 1762 in Sachen ſämtlicher Vorſteher und Unterthanen des Oberamts Solms Hohenſolms wider ihren Grafen, daß klagende Unterthanen der Anweiſung des gemeinen Holzes durch die herrſchäftliche Förſter, und Anſchlagung der herrſchäftlichen Waldaxt nebſt Entrichtung der in benachbarten Landen gewöhnlichen Stamm- und Anweiſungsgebühren ſich zu unterwerfen ſchuldig ſeyen (c). Und der Freyherr von Cramer ſchreibt hievon: es ſeynd dergleichen Gebühr-

niſſe ein faſt aller Orten eingeführtes Forſtaccidens, welches die Förſter vor ihre Mühwaltung wohl verdienen (d).

(a) Ludolf Symphor to. 3. pag. 1094.

(b) Beym Moſer cit. cap. 4. §. 20.

(c) Beym Cramer W. N. 33. Theil. 4. Abhandl. §. 10.

(d) W. N. 98. Theil 6. Abhandl. §. 29.

XCVI. Das zweyte Forſtrecht hat bloß den Nutzen und Luſt des Forſtherrn zum Zwecke, und die bequemere Ausübung des Jagdrechts zu ſeinem Gegenſtande (n. LXXXIX). Eben darum aber hat es nur in der Klaſſe der kleinern Regalien ſeinen Platz, und mag ſomit füglich das kleine Forſtregale, oder auch platter Dingen das Forſtregale genannt werden. Doch kann es ſo wohl dem Landesherrn, als einem Auswärtigen unabhängig von dem Landesherrn zuſtehen, nur mit dem Unterſchiede, daß jener neben dem kleinern auch das groſſe Forſtregale, dieſer aber bloß das kleinere beſitzen mag. Ein auswärtiger Forſtherr hat alſo in ſeinem Forſtbezirke nichts anderes zu verbiethen, als was ſeiner Jagdbarkeit nachtheilig iſt (a). Ja, wenn auch das Territorium zwiſchen ihm und dem Eigenthümer einer Waldung ſtreitig iſt, ſo kann er dieſem wider die bisherige Obſervanz ſeine eigene Forſtordnung, Holzanweiſung, Stamm- und Anweiſungsgelder nicht aufdringen (b).

(a) " Foreſta, ſchreibt Heider, ex recepta totius germaniæ " conſuetudine non tantum ferarum occupationem quo- " quo modo expediendam, ſed etiam, jus præcipiendi, " prohibendique circa venationem, & res ab eo depen- " dentes (non etiam circa cauſas alias) — comprehen- " dit. " Act. Lindav pag. 115.

(b) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 94. Theil. 10. Abhandl. §. 2.

XCVII. Die forſtliche Obrigkeit iſt dem Namen nach

nach eine Geburt neuerer Zeiten, und in den ältern Lehenbriefen niemals ausdrücklich, ſondern nur unter dieſen oder dergleichen Worten: mit Förſten belehnet, verliehen worden (a). Wer alſo das Forſtrecht hat, der hat, und zwar um ſo ehender auch die forſtliche Obrigkeit, als jenes ſchon ſelbſt die Gewalt zu gebiethen und zu verbiethen in ſich ſchließt (n. XCVI). Gleichwie aber das Forſtrecht überhaupt in die forſtliche Hoheit und in das kleinere Forſtregale getheilet wird, alſo richtet ſich auch die forſtliche Obrigkeit nach ſothaner Abtheilung; und wird bald dieſes bald jene darunter verſtanden. Zum wenigſten müſſen diejenigen, welche ſagen, das Forſtrecht ſchlieſſe allzeit den Wildbann ein, geſtehen, daß auch die forſtliche Obrigkeit von ſelben untrennbar ſeye; weil nach ihrer eigenen Meinung das Forſtrecht und der Wildbann die zween weſentliche Theile der förſtlichen Obrigkeit ſeyn ſollen.

(a) Oracul. Jurid. to. 10. pag. 181.

XCVIII. Wie und in wem aber iſt dann der Wildbann von dem Forſtrechte unterſchieden? Der ſchon oben belobte Heider ſagt: der Wildbann begreift nicht nur das Recht zu jagen, ſondern auch das Recht zu hagen (a). Allein wir werden kurz hernach hören, daß der Wildbann nicht in dieſer materialiſchen Bannung des Wilds, und Einhagung des Walds, ſondern in einem Strafverbothe, in einem gewißen Bezirke nicht zu jagen, noch etwas dem Jagdrecht widriges, zu unternehmen beſtehe. Er ſchließt ſomit die forſtliche Obrigkeit ein, und iſt von dem Forſtrecht nur dem Namen nach unterſchieden, außer es werde, wie es zuweilen geſchiehet, unter dem Wildbann die bloße Jagdbarkeit, oder unter dem Forſtrecht die forſtliche Hoheit verſtanden.

(a) cit. pag. 115.

XXIX. Da nun ſowohl von dem Wildbann, als von der Jagdbarkeit ſo gleich beſonders gehandelt werden ſolle: ſo will ich mich hier nicht länger aufhalten, ſondern nur dieſes noch melden, daß, weil die forſtliche Hoheit, und das kleinere Forſtregale nicht allzeit beyſammen ſtehen, und einige Wirkungen derſelben, und insbeſondere das Bannen der neuen Gehäue ſowohl dem Territorial- als dem Forſtherrn zuſtehen, ſolche an vielen Orten gemeinſam vorgenommen, oder verabredet, auch nur mit beyder Theile Bewilligung wieder aufgehoben, oder abgeänderet werden. Doch hat der Landesherr vieles bevor, weil er das gemeine Beſte, der Forſtherr aber nur ſein eigenes zum Ziele hat, und jener in ſeinem, dieſer in einem fremden Gebiethe ſein Recht ausübt.

§. VI.

Von der Reichsprälaten Jagdbarkeit und Wildbannsregale.

Innhalt.

N. 100 Beſchreibung der Jagdbarkeit. 101 Abtheilung derſelben in die Hohe und Niedere. 102 Ob die Bienen zur Jagdbarkeit gehören? 103 Alte und allgemeine Freyheit zu jagen. 104 Recht eines jeden, in dem Seinigen allein zu jagen. 105 Ob das Jagen ein Regale geweſen, 106 oder heut zu Tage eins ſey? 107 Wird auf die umher liegende Wälder ausgedehnet, 108 und den Eigenthümern derſelben entzogen. 109 Etwelche Gottshäuſer erhalten fruhzeitig die Jagdbarkeit. 110 Jagdrecht des Landesherrn, 111 eines Auswärtigen. 112 Worinn es beſtehe? 113 und wie weit es ſich erſtrecke? 114 Unterſchied zwiſchen einer kaiſerlichen und landesherrlichen Jagdkonceßion. 115 Urſprung des Wildbanns. 116 Ob er von dem Forſtrechte unterſchieden ſey? 117 Kömmt von dem Kaiſer auf die Stände. 118 Ob es ſchon vor dem groſſen Zwiſchenreiche geſchehen? 119 Wann die Reichsgottshäuſer den Wildbann erhalten? 120 Deßen Wirkungen. 121 Jagen. 122 Hagen. 123 Mayengeboth. 124 Benglung der Hunde. 125 Bannung der Wälder. 126 Verbothene Ausſtockung. 127 Erlaubte Raumung der Viehweyden. 128 Abwendung des Wildſchadens. 129 Uebermäßige Hegung des Wildprets. 130 Pfändung, 131 und Beſtrafung 132 der Forſt- und Jagdfrevler. 133 Windfälle. 134 Jagdfrohnen, 135 ſollen mäßig ſeyn. 136 Ob auch ein auswärtiger Forſtherr das Recht dazu habe? 137 Hundslege. 138 Hundshaber 139 Jägeratzung. 140. Waldfrüchte. 141 wem ſie gehören? 142 Eckerich. 143 Waldh.u. 144 Waſengerechtigkeit und Nonnenmacherey.

C. Die Jagbarkeit iſt ein Recht, ſich der wilden, und in der natürlichen Freyheit herumſchwebenden Thiere

zu bemächtigen (a). Und in ſo weit begreift ſie auch den Fiſch- und Vogelfang. In einem engern und eigentlichen Verſtande faßt ſie nur die jagbaren Thiere in ihrem Umkreiſe (b), und ſchließt zwar den Vogelfang ein; die Fiſchenz aber aus (c). Ob die Biber, Otter, Tauchanten und andere Waſſervögel zur Jagd oder zum Fiſchfange zu rechnen ſeyn, iſt noch unausgemacht. Viele Gelehrten ſprechen dieſelben dem zu, der vorkömmt. Andere aber halten glaubwürdiger dafür, dergleichen Thiere gehören, wenn ſie im Waſſer oder nicht weit davon angetroffen werden, zum Fiſchfange, ſonſt aber zur Jagdbarkeit (d).

(a) Arg. §. 12. Inſt. de R. D.

(b) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers cap. 5. §. 2.

(c) Harpprecht Inſtit. ad cit. §. 12. n. 13.

(d) vid. Oracul. Jurid. to. 10. pag. 132.

CI. Die Jagdbarkeit wird in die hohe und niedere eingetheilet. Struck behauptet, dieſe Eintheilung ſey vor dem Jahr 1500 unbekannt geweſen (a). Andere aber haben ſchon unter den Kaiſern Ottonen Spuren davon entdecket (b). Unterdeßen werden die Bären, Hirſch, Wildſchwein, Rehe, Schwanen, Auerhanen, Trappen oder Trapgänſe und Reiger ſammt denen von Hirſchen und Rehen abgeworffenen Geweyhen zum hohen; hingegen die Füchſe, Haſen, Där, Waldkatzen, Rebhünner, Schnepfen, Wildanten und Tauben, Ganz- und Halbvögel und Lerchen zum niedern Weidwerke gezogen. Spatzen, Finken und derley geringere Vögel fangen, iſt einem jeden erlaubt (c), und kann auch von dem, der die Jagd- oder Wildbannsgerechtigkeit nur als eine Dienſtbarkeit in einem fremden Gebiethe ausübet, nicht verbothen werden. Die Schnecken gehören ebenmäßig an, und für ſich ſelbſt weder zur hohen noch niedern Jagdbarkeit.

(a)

(a) in Præfat. ad Fritſch. Corp. Jur. Venator. n. 42. ſeqq.
(b) vid. Oracul. Jurid. L. c. pag. 22.
(c) Speidel ſpecul. Juridico-polit. V. Vogelheerd. Stryck in U. M. ad tit. de A. R. D. §. 8.

CII. Die Bienen, ſagt der Kaiſer Juſtinian, ſind ihrer Natur nach auch wilde Thiere. Welche ſich alſo auf deinem Baum niederlaſſen, gehören, ſo lange ſie noch nicht geſchöpfet, und in einen Korb eingeſchloſſen ſind, ſo wenig dir zu, als die Vögel, die auf deinem Baume niſten. Wenn dir daher einer vorkömmt, und dieſelben ſchöpfet, ſo erhält dieſer das Eigenthum darüber. Auch die Hönig- und Wachskuchen, wenn ſie einige gemacht haben, kann ein jeder herausnehmen; doch kanſt du ihm, wenn dir ſein Abſehen bekannt iſt, den Eintritt in dein Gut verbiethen. Schwärmen (oder laſſen) deine zahme Immen, ſo bleiben ſie ſo lange noch dein, als du ſie noch ſieheſt, und ihrer leichtlich habhaft werden kanſt. Auſſer dem aber fallen ſie demjenigen zu, der ſie fängt (a). Der lezte Satz von den zahmen und ſchwärmenden Immen wird noch heute beobachtet. In der Anſehung der wilden iſt Deutſchland nicht einig. Nach dem ſächſiſchen Rechte ſind die wilden Bienen eine Gattung von Inſecten, welche einem jeden zu fangen erlaubt iſt. Außerhalb Sachſen werden ſie von einigen dem Jagdherrn zugeſprochen (b). In dem Würtenbergiſchen iſt zwar Niemand verbothen, derley Bienen zu ſchöpfen: ſie müßen aber mit dem Forſtmeiſter zur Halbſcheid getheilet werden. An manchen Orten in Schwaben wird das Immenwerk auf gleiche Art zwiſchen dem Finder und dem Forſtmeiſter oder Holzwarth getheilet; die Immen ſelbſt aber läßt man flügen, wohin ſie wollen. Im Zweifel, und wo weder Verträge noch Herkommen etwas entſcheiden, hält man ſich billig an die gemeine Rechte.

(a) §. 14. Inſt. de R. D.

(b) Noe Meurer von forſtlicher Oberherrlichkeit P. II. tit. von Eigenſchaft der Immen. Leyſer Jur. Georg. lib. 2. cap. 21. §. 80.

(b) Fritſch Corp. Jur. Venator. P. III. pag. 164.

CIII. Das Jagen auf wilde Thiere wird von dem Natur- und Völkerrechte allen Menſchen erlaubt, und freygelaſſen. Die römiſchen Geſetzgeber haben dieſe Freyheit beſtättiget (a) mit dem einzigen Unterſchiede, daß, wenn einer auf fremden Grund und Boden jagen wollte, ihm von dem Eigenthümer der Eintritt verwehrt werden könnte (b). Von den Franken und andern deutſchen Völkern iſt die Jagd ſchon in den älteſten Zeiten für ein Vorbild des Kriegs gehalten worden (c): und auf beyde verlegten ſie ſich mit gleichem Eifer. Ihr ganzes Leben, ſchreibt Julius Cäſar, beſtehet in Jagen und Kriegs Uebungen (d). Gleichwie aber nur der Adel und die Freyenleute ſich in der Kriegskunſt übten, alſo lagen auch ſie allein dem Jagen ob (e). Doch weißt man von keinen andern Gebothe, wodurch die Bauern und Leibeigene vom jagen ausgeſchloſſen worden, als von jenem, welches der Kaiſer Friderich der I. hat ergehen laſſen (f), und auch von dieſem wird noch gezweifelt, ob es denſelben das Jagen nur auf fremden oder auch auf eigenem Grund und Boden unterſagt habe (g).

(a) §. 12. Inſt. de R. D.

(b) L. 3. §. 1. ff. de A. R. D.

(c) du Cange V. Foreſte Dominicum.

(d) lib. 6. de Bell. Gall cap. 21. §. 3.

(e) Heinecc Elem. Jur. Germ. lib. 2. §. 56.

(f) Pfeffinger ad Vitriar. lib. 3. tit. 18. §. 8.

(g) Strube vernichtigter Beweis der deutſchen Reichsſtände völliger Landeshoheit vor dem groſſen Interregno §. 17. §. 50.

CIV. Die meiſten Staatsrechtsgelehrten halten dafür, Die Jagd ſey im Anfange des deutſchen Reichs eine Wirkung des Eigenthums, und ein jeder befugt geweſen, nicht nur in dem ſeinigen zu jagen, ſondern auch andere, ſo darinn ein gleiches zu thun Luſt hatten, auszuſchlieſſen (a). Und dieſer Meynung ſcheint auch die Gloſſa des um das Jahr 1300 verfertigten Weichbilds das Wort zuſprechen, wenn ſie ſagt: ihr ſollt auch hie wiſſen, wie wohl daß wilde Thiere gemein ſind, jedoch mag man ſie eigen machen. Davon ſo mag ein jeglich Mann mit ſeinen Umſäſſen willkorn, daß Niemand auf des andern Gut jage: und wann man es gleich auch nicht willkorte, doch ſo mag man einem wohl wehren mit Recht, daß er nicht in eines andern Mannes Eigenthum gehe, und darinn jage. Wann denen ein jeglicher daß ſein heget, ſo heget er auch das, das in dem ſeinen iſt, es ſey wild oder zam (b). Als daher der Kaiſer Heinrich der IV. im Jahr 1062 einen Forſt und Wildbann dem Biſchofe von Hildesheim verliehe, hohlete er vorher die Einwilligung derjenigen ein, die Güter in deſſen Bezirche hatten (c).

(a) Strube L. c. Pfeffinger L. c. §. 8. pag. 1363 & alii quos laudat.

(b) ad Art. 122.

(c) Conſentiente & Confovente OTTONE BAVARIORUM Duce, Cæterisque omnibus, quorum prædia ſita erant intra terminos, quos ſcribi jubemus, quoddam Forſtum & bannum eidem Eccleſiæ Hildenesheimenſi -- Conceſſimus. Apud Lûnig Spicileg. Eccl. P. II. cap. 4. in Appendic. tit. Hildesheim pag. 1098.

CV. Zwar wollen einige aus dem, daß die Kaiſer vielen Kirchenſtücke von ihren Kammergütern, und damit nicht nur Leibeigeneleute, Gebäude, Weingärten, Wayden und Wälder, ſondern auch Jagden geſchenket haben, ſchlüſſen, die Jagdbarkeit ſey allzeit ein Re-

gale geweſen, und behauptet ins beſonder der Herr von Ickſtatt, daß jene Jagden, welche vor dem groſſen Zwiſchenreiche von den Kaiſern Jemande verliehen worden, mit eben jenem Rechte, welches dieſelben über ihre Kammergüter gehabt, folglich als Regalien an die neuen Beſitzer gekommen seyn (a). Weil aber 1) die Jagden in den Schankungs Urkunden gemeiniglich den Baindten und Wieſen beygeſellet worden (b) und dieſe keine Regalien waren, warum ſollen jene Ragalien geweſen ſeyn? und da auch 2) die Kaiſer ſelbſt, die Jagden auf ihren Gütern als eine Wirkung des Eigenthums beſeſſen haben mögen, ſo folgt nicht, daß ſie Regalien geweſen ſeyn.

(a) Opuſcul. 9. cap. 4. §. 8.

(b) Schier in allen heißt es: cum omnibus Utenſilibus, pratis, Campis, paſcuis, Sylvis, Venationibus, Aquis, Aquarum Decurſibus, Piſcationibus &c.

CVI. Es iſt auch noch heute nicht entſchieden, ob die Jagdbarkeit in Deutſchland ein Regale ſeye oder nicht. Die Nämen und Gründe der für die eine, und die andere Meynung ſtreitenden Rechtsgelehrten können an dem unten (a) bemerkten Ort nachgeleſen werden. Der Freyherr von Cramer hat aus einem Kammergerichts Urtheil vom Jahr 1752 geſchloſſen, daß die Jagd ein Regale ſey (b). Andere aber haben aus eben dem, daß das Reichskammergericht die hohen Zollern = hechingiſchen Unterthanen in dem Beſitze der Jagd, ob ſie ſchon weder einen Titel noch eine unverdenkliche Beſitzzeit vor ſich hatten, wider ihren Fürſten lange Zeit geſchützet hat, Folge gezogen, die Jagd ſey kein Regale (c). Ich hab aber ſchon oben (Cap. II, n. XVI.) angemerket, daß die Unterthanen auch bey unſtreitigen Regalien derley Behelfe in Poſſeſſorio nicht nöchtig haben.

(a) Oracul. Jurid. to. 10. pag. 19. ſeqq.

(b) Wetzlar. Nebe ſtund. 69 Theil 23. S.

(c) Oracul. Jurid. L. c. pag. 74 & 91.

CVII. Indeſſen blieben doch viele ſonderheitlich vom Grafenſtande nicht immerdar inner den Gränzen ihres Eigenthums, ſondern breiteten ihre Jagdbarkeit entweder eigenmächtig oder mit kaiſerlicher Bewilligung auf die umher liegenden fremden Waldungen aus: wovon folgende Beyſpiele einen unumſtößlichen Beweis liefern. Kaiſer Conrad der II. verliehe im Jahr 1027 dem Biſchofe zu Würzburg und Abt zu Murhart einen Wald mit dem Forſtrecht, doch nur nach erhaltener Genehmigung der Grafen und aller andern, die in gemeldtem Wald das Jagen hergebracht hatten (a). Und als zwey Jahre hernach auch der Biſchof von Minden bey dem nämlichen Kaiſer um die Gnade, einen in ſeinen eigenthümlichen Gütern und in der Grafſchaft des Herzog Bernards gelegenen Wald in einen Forſt zu verwandeln, anſuchte, ward ihm ſolches nicht anders, als mit Bewilligung des beſagten Herzogs Bernard, ſeines Bruders Diethmar, und der übrigen Bürger, die bis dahin gemeinſam darinn gejagt hatten, geſtattet (b). Heinrich der IV. ſchenkte dem Erzbiſchofe zu Hamburg den Forſt einer ganzen Grafſchaft, nahm aber diejenigen Jagden aus, welche er ſelbſt, oder ſeine Vorfahrer einigen Kirchen oder Fürſten verliehen hatten (c).

(a) Epiſcopo Wůrceburgenſi & Abbati Murhardi " Sylvam " quandam Conſentientibus Comitibus locorum -- omnibusque, qui antehac in prædicta ſylva venari conſueverant -- nomine Foreſtarii vel ſylvatici Juris conceſſimus. " Beym Pfeffinger cit. lib. 3. tit. 18. pag. 1375.

(b) Mindenſi Epiſcopo " ſylvam quandam, ſingulariter in " proprietate prædiorum eiusdem -- in comitatu vero " Bernardi Ducis ſitam, cum conſenſu & collaudatione " præfati Ducis, & ſui Fratris Dietmari, cæterorumque " civium, in eadem ſylva uſque modo communionem " venandi habentium foreſtari conceſſimus " Beym Heider im Bericht von den alten Reichsvogteyen pag. 228.

(c) Hamburgenſi Archiepiſcopo " Foreſtum etiam cum no" ſtro banno Regali per omnem Comitatum, his tamen " Venationibus exceptis, quas Nos Prædeceſſores noſtri, " Romanorum ſcilicet Imperatores vel Francorum Reges

" Ec-

" Eccleſiis vel Principibus per regii auctoritatem præcepti " largiendo contulimus " &c. Beym Lünig ſpicileg Eccl. part. ſpecial. cap. 2. im Anhang zu denen Erzbiſchthümern §. 35. pag. 85.

CVIII. Aus erſtgemeldter Urſache haben manche ihre Wälder zwar behalten, das Jagdrecht aber verloren, oder jene gleich anfänglich ohne dieſes erworben: welches ſonderbar bey den Klöſtern ſich ereignet hat: denn weil den Geiſtlichen das Jagen verbothen war, auch einige Orden ſich lange Zeit von allem Fleiſch enthielten, ſo haben entweder die umliegenden vom Adel, und forderſt die Schutz und Schirmherren die Jagdbarkeit auf den klöſterlichen Gründen an ſich gezogen, oder die Stifter ſelbſt ſich dieſelben vorbehalten, wie dann in vielen Stiftung- und Schankungsbriefen zwar von Wäldern Meldung geſchiehet, von Jagden aber nichts vorkömmt *, da doch dieſe ſonſten andern Gutszuhörden gemeiniglich beygeſetzt werden (a).

(a) Beym Pfeffinger L. c. pag. 1363.

* In einer ochſenhauſiſchen Urkunde iſt zu leſen: " Conradus & " frater eius Hawinum -- unum Molendinum, unamque " tabernam, & ſex manſos unamque ſilvam in villa Och- " ſenhauſen -- & in alia Büra nuncupata ſex Manſos cum " taberna, & cum Silvis ad eos pertinentibus -- quatuor- " in villa Wæſterheim cum duabus Silvis. Apud Lünig ſpicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 367.

In den Urkunden der Schank- und Stiftungen, welche im Jahr 802. dem Reichsgottshaus Werden, an. 821 dem Stift Buchau, an. 841 Cornelimünſter, an. 974 St. Emmerann, an. 1119 Urſperg, an. 1135 Kayſersheim, an. 1171 Marchtal, an. 1240 Schuſſenried gemacht worden, kommen nur folgende Ausdrücke vor: cum omnibus Appertinentiis, videlicet Hubis, Decimis cum Curtilibus, ædificiis, famulis, mancipiis utriusque ſexus, terris cultis & incultis, pratis paſcuis, ſylvis, aquis, aquarumque decurſibus, Molendinis, viis, vineis, Exitibus & Reditibus, rebusque quæſitis & inquirendis. Beym Lünig L. c. pag. 326. 344. 550. 675. 691. 725. 750. 841.

CIX.

CIX. Deßen ungeachtet waren einige Gottshäuſer ſo glücklich, daß ſie fruhzeitig auch mit der Jagdbarkeit beſchenket worden. Das Kloſter Altach hat ſchon von Ludwig dem Frommen (a), Elten im Jahr 970 von Otto dem Groſſen (b), Quedlinburg, im Jahr 985 (c), und Petershauſen im Jahr 993 von Otto dem III. (d) Bortſcheid im Jahr 1029 von Conrad dem II (e) gewiße Güter ſammt allen Zugehörungen, und darunter namentlich die Jagden erhalten. Manche auch mittelbare Klöſter haben ſowohl, als der landſäßige Adel die Jagdbarkeit auf ihren Gründen theils durch lange Uebung her, theils durch landesherrliche Conceßionen an ſich gebracht (f).

(a) Beym Conring in Cenſur. Diplomat. Ludovic. Lindav. cap. 4. §. 10.

(b) Beym Pfeffinger L. c. pag. 1367.

(c) Beym Lûnig L c. cap. 7. pag. 186.

(d) apud Eund. cap. 6. pag. 400.

(e) ibid. cap. 7. pag. 301.

(f) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers cap. 5. §. 4. ſeqq.

CX. Die Jagdbarkeit kann demnach dem Landesherrn, oder einem Auswärtigen, oder auch Landſaßen und Unterthanen zuſtehen. Von dieſen leztern und ihrem Jagdrechte wird hernach beſonders zu ſprechen ſeyn. Die Jagdbarkeit des Landesherrn kömmt gemeiniglich mit dem Wildbanne überein, und hat ſomit keine andere Ausführung nöthig, als welche von dem Wildbanne überhaupt nachfolgen wird. Er hat auch, wo Zweifel über das Jagdrecht entſtehen, die rechtliche Vermuthung für ſich (a); ſonderheitlich gegen leibeigene Unterthanen: wie dann das Reichskammergericht im Jahr 1752 dem Kloſter Arnſtein die Jagdbarkeit in den Dörffern Winden und Weinähr bloß aus dem Grunde der Landeshoheit auf der

der einen, und der Leibeigenſchaft auf der andern Seite zu- und den Unterthanen abgeſprochen hat (b).

(a) Ickſtatt cit. opuſc. 9. cap. 2. §. 4.

(b) Beym Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 69. Theil 23. S.

CXI. Ein auswärtiger Jagdherr hat ſeine Gerechtſame entweder durch Rechtsbeſtändige Verjährung, oder durch landesherrliche Verleihung, oder durch ein altes kaiſerliches Privilegium erhalten. Wer nichts als die Verjährung zum Schilde hat, kann weder auf andere Weiſe noch auf andere Thiere jagen, als wie und auf welche er bisher gejagt hat (a), auch nach einiger Meynung nicht einmal dem Eigenthümer des Walds die Ausſtockung verwehren (b). Doch iſt das Gegentheil viel wahrſcheinlicher, weil überhaupt keinem Eigenthümer erlaubt iſt, ſeinen Grund uud Boden ſo zu verändern, daß derjenige, der darauf eine rechtmäßige Dienſtbarkeit hat, an ſeinem Rechte merklich verkürzet werde (c).

(a) Hertius de ſuperiorit. territor. § 49.

(b) Beſold apud Fritſch Corp. Jur. Venator. P. II. conſil. 5. n. 7.

(c) Facultas Jurid. Ingolſtad. ibid. conſil. 6. n. 16. Oracul. Jurid. to. 10. pag. 146.

CXII. Die landesherrliche Verleihung iſt gemeiniglich nur von dem Niedern, nicht aber dem hohen Weidwerk zu verſtehen (a): und wo auch beyde ausdrücklich verliehen werden, ſo wollen doch viele behaupten, der Landesherr habe ſich das Mitjagen ſtillſchweigend vorbehalten (b). Allein wenn die Jagdbarkeit nicht unentgeltlich uud aus Gnaden, ſondern mittels eines Lehen- oder andern beyderſeits verbindlichen Vertrags ohne Ausnahme verliehen worden, ſo iſt eine ſolche Dollmetſchung, wofern ſie nicht durch einen beſondern Landsgebrauch unter-

ſtützet wird, ohne Grunde c), oder es müßte ebenfalls behauptet werden, der Landesherr ſey auch von allem Holz und Früchten, welche in ſeinem Lande wachſen, die Halbſcheid zu fordern berechtiget.

(a) Carpzov. P. III. conſt. 32. def. 17.

(b) Beſold the aur. pract. V. jagen Beck de Jurisdict. Foreſtal. cap. 3. §. 3.

(c) Cramer to. 3. opuſc. 11 und W. N. 5. Theil 40. S.

CXIII. Die Jagdbarkeit, ſo ein Auswärtiger beſitzt, iſt eine Dienſtbarkeit, und eben darum ehender einzuſchränken als auszudehnen. Demnach 1) wird weder die Fiſchenz noch der Volgelfang darunter verſtanden, es wäre dann, daß der Jagdherr eines oder das andere bißher ebenfalls beſeſſen, oder das Jagdrecht unter dem Ausdruck alles Weydwerk = wie es Namen haben mag, oder andern gleich viel ſagenden Worten erhalten hätte (a). 2) eine ſolche Jagdbarkeit führet weder die geſetzgebende Gewalt, noch eine Gerichtsbarkeit mit ſich (b): ſomit 3) kann ein auswärtiger Jagdherr zwar ſeine eigene Unterthanen, wann ſie ſeinem Rechte zu nahe tretten, beſtrafen, Fremde aber nicht zur Stellung begehren: denn es iſt nicht Herkommens, daß man fremde Unterthanen demjenigen ſtelle, der an dem Orte des verübten Frevels keine Gerichtsbarkeit hat.

(a) Ickſtatt cit. opuſc. 9. cap. 4. §. 24.

(b) Bidembach apud Fritſch cit. P. II. conſil. 28. n. 8.

CXIV. Was die von den alten Kaiſern verliehene Jagden betrift, ſo hält Herr von Ickſtatt dafür, ſie ſeyen von dem Wildbanne nicht unterſchieden (a). Weil es aber ungewiß iſt, ob ſie Regalien oder nur Früchten des Eigenthums geweſen ſeyen (n. V): ſo läßt ſich auch nichts weiteres davon ſagen, als daß ſie keines Wegs von

dem

dem Landesherrn abhangen, und derſelben Beſitzer ſich an die landesherrlichen Jagdordnungen nicht zu halten haben. Wer hingegen erſt in ſpätern Zeiten dergleichen Jagdrecht erhalten hat, der iſt deſto gewißer bloß zu jenem befugt, was entweder ſchon zuvor mit dieſem Rechte verbunden war, oder aus deßen Weſen und der allgemeinen Obſervanz hergeleitet werden kann, und ſind derley neuere kaiſerliche Verleihungen in einem fremden Gebiethe ſowohl, als die landesherrlichen in der Auslegung nicht nach der Milde, ſondern nach der Strenge zu beurtheilen, damit nicht von dem Kaiſer der Landesherr und von dieſem ſeine Nachfolger allzu ſtark benachtheiliget werden (b).

(a) L. c. cap. 4. §. 8.

(b) Brunnemann ad l. 3. ff. de conſtit. Princip. n. 6. Stryck in U. M. ad tit. de A. R. D. §. 6.

CXV. Weil die Eigenthümer der jagdbaren Güter, andern den Eintritt zum jagen zu wehren zwar berechtiget (n. CIV) ; aber nicht allzeit mächtig genug waren, ſondern viele ihre Jagdbarkeit auf fremden Grund und Boden ausbreiteten (n. CVII): ſo ward ein höheres und nachdrücklicheres Strafverboth erfoderet, und dieſes machte aus einem Jagdbezirke einen Forſt, und aus der Jagd einen Wildbann. Der Verfaſſer des Schwabenſpiegels ſchreibt: noch habent die Herren Bannverſte: wer ihnen darinn icht thu, da habent ſie Büße übergeſezt. Sie habent auch über Fiſche Bann geſezet, und über Vögel. Allen Thieren iſt Frid und Bann geſezet, ohne Wölfen und Beeren, an den brüchet Niemand keinen Frid. Wer in den Bannen oder Förſten Wilden windet, oder jaget, oder tödtet, der ſoll dem Herrn den Bann, das es iſt, ſechzig Schilling der Landpfenning geben (a). Der Wildbann iſt alſo eine Befugſame, in einem auf ſoche Art gebannten Diſtrickt zu jagen, die Hinderniße weg zu räumen, und die Eingriffe zu beſtraffen (b). Er gehört unſtrittig

tig in die Zahl der Regalien, doch nur der kleinern, weil er nicht auf das gemeine Beſte, ſondern allein auf des Herrn Luſt und Nutzen abzielet.

(a) Cap. 352.
(b) Ickſtatt L. c. cap. 2 §. 17.

CXVI. In dem Urſprung kömmt der Wildbann mit dem Forſtrecht überein. Denn auch dieſes war anfänglich nichts anderes, als ein Recht in einem mit dem königlichen Banne belegten Wald zu jagen (n. LXXVII); und iſt auch noch zwiſchen beyden kein anderer Unterſchied, als daß öfters auch das landesherrliche Waldrecht oder forſtliche Hoheit Forſtrecht genannt wird (n. XCVI). Dem Namen nach aber iſt der Wildbann wahrſcheinlich erſt im 12ten Jahrhundert recht bekannt worden. In einer Urkunde Heinrich des IV vom Jahr 1074 heißt es: exceptis venationibus ex Wiltwanno (a). Lothar der II. taufte ihn ſchon deutlicher, da er in einer dem Kloſter Walkenried gemachten Schankung ſagte jus noſtrum, quod Wildbann dicitur eidem loco permittentes (b). Dieſes Recht wird Wild- und nicht Waldbann benamſet, weil es ſich gemeiniglich nicht mit einem Walde endiget, ſondern gleichwie die wilden Thiere ſich auf die entzwiſchen oder nächſt gelegenen Felder hinaus wagen, auch dahin verbreitet (c). Ja was ſage ich? Fürſtenberg hat den Wildbann ſo gar auf dem Bodenſee nicht nur angeſprochen, ſondern auch wider die Reichsſtadt Ueberlingen vor einem höchſten Reichsgerichte ausgefochten (d).

(a) Beym Pfeffinger l. c. pag. 1384.
(b) Beym Lünig ſpicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 842.
(c) Kluger Beamter P. I. tit. 34. §. 1.
(d) Oracul. Jurid. to. 10. pag. 182. Heider Act. Lindav. pag. 115.

CXVII. Gleichwie der Wildbann mit dem Forſtrechte im Urſprung und Weſen überein kömmt (n. CXVI): alſo war er anfänglich ein kaiſerliches Vorrecht, und bis auf das große Zwiſchenreich durfte ſich Niemand ohne kaiſer- oder königliche Erlaubniße eines Wildbanns anmaßen (a). Doch waren die deutſchen Kaiſer hierinnfalls ſo freygebig, als in Verleyhung anderer Regalien, und beſchenkten oder belehnten theils unter dem eigentlichen, theils unter dem Namen des Forſtrechts viele geiſt- und weltliche Stände mit dem Wildbanne (b). Nach dem großen Interregno aber machten manche Stände eigenmächtig aus dem in ihren und den angränzenden Wäldern hergebrachten Jagdrechte einen Wildbann; oder ließen ſich ſelbes unter eben dieſer oder einer andern gleich viel bedeutenden Benennung von den Kaiſern zu Lehen geben: welch alles dortmalen deſto leichter geſchehen konnte, weil die Landeshoheit der Anſäßen noch ſehr jung, und ſolchen Eingriffen zu widerſtehen allzuſchwach war.

(a) Ickſtatt L. c. cap. 3. §. 9.

(b) Hanſelmann im diplomatiſchen Beweis des Hauſes Hohenlohe Landeshoheit §. 148.

CXVIII. Der öfters belobte Freyherr von Ickſtatt will uns Glauben machen, daß diejenigen, welche von den Kaiſern vor dem großen Zwiſchenreich mit einem Theil ihrer Kammergüter, welches vielfältig geſchehen, beſchenket worden, auch den Wildbann damit erhalten haben: weil die Kaiſer derley Güter in eben jener Maaſſe und Fülle hergelaſſen, in welcher ſie dieſelben ſelbſt beſeſſen haben (a). Wenn aber dem alſo wäre, ſo hätten jene, die ſolche Güter erworben, auch die völlige Landeshoheit darüber bekommen, welches doch zur ſelbigen Zeit was unerhörtes war. Die Kaiſer haben zwar ihre Güter, nicht aber ihre Gewalt ſo frühzeitig verſchenkt. Wenn daher der Wildbann nicht ſchon wirklich als ein Realrecht darauf gehaftet, ſo haben auch die neuen Be-

ſitzer

ſitzer dergleichen Güter keinen erhalten, wohl aber mit der Zeit ſowohl denſelben, als die ganze Landeshoheit deſto leichter ſich zu eignen können, weil ſie in Anſehung ſolcher Güter Niemand als dem Kaiſer unterworfen waren.

(a) L. c. cap. 4. §. 9.

CXIX. Von Reichsgottshäuſern ſind in ältern Zeiten noch weniger mit dem Wildbann, als mit dem Jagdrechte begabt worden. Nur St. Emmeran in Regenſpurg hat vom Kaiſer Otto dem Großen im Jahr 940 das Ort Helphindorf mit Forſt, Forſtknechten, Jagd und königlichen Banne erhalten (a). Das Stift St. Lambert zu Lüttich iſt zwar auch ſchon im Jahr 905 von Karl dem Einfältigen mit einem Forſt (b), und das Kloſter Walkenried von dem Kaiſer Lothar dem II. mit dem Wildbann beſchenket worden (n. CXVI). Nicht minder hat der Kaiſer Heinrich der IV. im Jahr 1074 einen dem Kloſter Elwang zugehörigen Wald mit Vorwiſſen und Rath des Herzogs in Schwaben, und anderer umherliegenden Fürſten zu einem Forſte gemacht (c). Allein dieſe Gottshäuſer gehören nicht mehr unter die gemeinen Reichsprälaturen. Die meiſten hievon haben den Wildbann erſt in ſpätern Zeiten mittels koſtbarer Verträge an ſich gebracht, oder müßen denſelben noch jezt in fremden Händen ſehen, und deſſen Ausübung in ihrem Eigenthume nicht ohne große Beſchwerniſſe gedulden.

(a) Beym Lünig L. c. pag. 648.

(b) Beym Pfeffinger cit. lib. 3. tit. 18. §. 8. pag. 1366.

(c) Communi conſultu fidelium noſtrorum, Erneſt videliscet. Alemanniæ Ducis & reliquorum Principum circum habitantium quandam ſilvam, Virgunda dictam, ad Elvacenſe cœnobium pertinentem, per noſtram imperialem potentiam legali banno Foreſtum fecimus. Beym Lünig L. c. cap. 5. pag. 120.

CXX. Der Wildbann kann ſomit, wie das Jagdrecht bey dem Landesherrn, oder bey einem Auswärtigen ſtehen. Im erſten Falle iſt es ein Stück der Landeshoheit; im zweyten eine Staatsdienſtbarkeit: doch weil er ein Regale iſt, ſo hat der Landesherr die Vermuthung für ſich, daß derſelbe ihm vor allen andern in dem Seinigen zuſtehe. Die Wirkungen des Wildbanns waren urſprünglich nur zwey, das uneingeſchränkte Recht zu jagen, und der Königsbann, oder eine Geldbuße, ſo diejenigen, die in einem fremden Forſt zu jagen ſich unterſtanden, zu erlegen hatten. Die allgemeine Obſervanz aber hat daraus auch die Gewalt, zu Erhaltung des Wildprets Gebothe und Verbothe zu machen, und die Uebertreter derſelben zu pfänden und zu ſtrafen hergeleitet, und dem Forſtherrn zugelegt (a). Viele andere Gerechtſamen, welche verſchiedene Staatsrechtslehrer ebenfalls, wie hernach zu hören ſeyn wird, zu dem Wildbann ziehen, beruhen auf beſondern Verträgen oder Gewohnheiten, und laſſen ſich von einem Orte auf ein anderes nicht verbreiten (b).

(a) Oracul. Jurid. to. 10 pag. 182.

(b) Gail lib. 1. Obſ 36. n. ult. Voet ad tit. de LL. n. 32. Carpzov. P. II. conſt. 44. def. 12. n. 2.

CXXI. Vermöge des uneingeſchränkten Rechts zu jagen gebührt dem Forſt- oder Wildbannsherrn 1) ſowohl die hohe als niedere Jagdbarkeit mit dem Vogelfange, wofern nicht ein anderer etwas davon im Beſitze hat: 2) die Gewalt, Jäger, ſoviel er deren nöthig hat, aufzunehmen und zubeſtellen (a): 3) die Freyheit, zu hätzen, zu fällen, zu würgen, mit Pürſchen und Schießen, mit Hunden, Garn und Stricken, und auf andere gewöhnliche Arten zu jagen (b), Fuchs, Mader und Iltes auch in Privathäuſern zu fangen, oder die gefangenen abzufodern: 4) das Recht, angeſchoſſene und ſchweißende Thiere auch durch einen fremden angränzenden

zenden Forſt 24 Stunde hintereinander zu verfolgen *. Doch muß hievon der Herr ſothanes Forſts oder deſſen Jäger benachrichtiget, oder, wo die Sache keinen Verzug leidet, wenigſt ein Hut, oder eingebrochenes Reis an dem Orte, wo die Verfolgung ihren Anfang genommen, hinterlaſſen werden (c), und die Nacheile ohne Blaſung des Jägerhorns und ohne die Hunde anzuhätzen geſchehen (d). Während ſolcher Nachſetzung iſt keinem andern erlaubt, ſich des angeſchoſſenen und flüchtigen Thieres zu bemächtigen (e). Ob übrigens und überhaupt zuläßig ſey, Hunde, die in der Hitze des Nachſetzens in einem fremden Forſt eindringen, todt zu ſchießen, iſt im Jahre 1754 von dem Reichskammergerichte unterſucht und entſchieden worden **. Doch war der Streit nur von bekannten und einem Nachbarn zugehörigen Hunden. Unbekannte niederzuſchießen, geſtatten ſowohl die Forſtordnungen (f) als die Obſervanz.

(a) Knipſchild de civit. Imp. lib. 2. cap. 7. n. 46.

(b) Otto hoher Herrn und PotentatenBrevier ſect. 2. pag. 253.

(c) Mohr tr. de Jur. venand. P. I. cap. 8. n. 4. Hallenſes to. 2. lib. 1. conſil. 45. n. 1. & alii in Oracul. jurid. to. 10. pag. 131.

(d) Beck de Jurisdict. Foreſt. cap. 13. §. 4.

(e) Harpprecht L. c. n. 220. Ertel de Jurisdict. Infer. lib. 2. cap. 7. obſ. 7. & 9.

(f) Gräflich-hohenloh Jagd und Forſtordnung beym Fritſch in Corp. Jur. Venaterio-Foreſt part. 3. pag. 230.

* Schon im Jahre 997 hat Kaiſer Otto der III. der Abtißinn des Kloſters Elten das Jagdrecht mit dem Anhange beſtätiget, ut ſi cervus vel cerva effugiat de his foreſtis, eos in alias ſilvas ſequi, licentia ſit Abbatiſſæ. Beym Pfeffinger cit. lib. 3. tit. 15. pag. 1067.

** Das höchſte Reichsgericht verurtheilte den Beklagten, weil er nicht beweiſen konnte, daß des Klägers Jäger die Hunde mit Vorſatze in ſein Gehege hineingelaſſen habe, den Werth der erſchoſſenen Hunde zu erſetzen. Die Gründe alſo zu ſprechen waren unter andern, weil 1) Niemand Richter in ſeiner eigenen Sache ſeyn kann; 2) ein zu Schaden gehendes Thier zwar

gepfändet, aber nicht getödtet werden darf, wenn es auch nicht zu Handen gebracht werden kann, außer es wäre nur geringes Geflügel: und 3) die Hunde von einem Jagdverſtändigen leichtlich durch einen falſchen Schuß, gewöhnliches Jägergeſchrey und freündliches Anlocken gefangen werden können. Beym Cramer Wetzlar. Nebenſt. 17. Th. 170 und folg. S.

CXXII. Weiter kann ein Forſtherr 5) einen Wald, worinn er den Wildbann hat, umhagen, oder zu einem Thiergarten machen, wenn es nur ohne Nachtheil derjenigen, denen der Wald zugehört, oder der Weydgang darinn gebührt, geſchehen kann, und der Herr auf ſeine eigene Köſten und mit eigenem Holze haget (a). Reis und Aeſte abzubrechen, um den Stand des Wilds, oder des Jägers zu decken, wird nicht für unerlaubt gehalten (b). 6) Eine Salzlecke für das Wild anlegen, Jägerſtände, und Vogelheerden aufrichten, Stellwege, Richtſtätte, und Schnepfenlucken aushauen: welch alles doch nicht ohne Vorwiſſen des Waldeigenthümmers (beſonders wenn er Territorialherr iſt) und mit deſſen ſo geringem Schaden, als nur immer möglich iſt, geſchehen ſoll. 7) Jägerhäuſer bauen, aber nur in ſeinem eigenen Wald *: es wäre dann, daß der ihm in einem fremden zuſtehender Wildbann wegen allzu weiter Entlegenheit nicht anders erhalten, und ausgeübt werden könnte, und der zu einem Jägerhauſe nöthige Platz dem Eigenthümer abgekauft würde (c).

(a) Vitriar. Inſt. Jur. publ. lib. 3. tit. 18. §. 16. Stryck ad tit. de A. R. D. §. 7 Leyſer Jur. Georg. lib. 3. cap. 12. n. 30.

(b) Oracul. Jurid. to. 10. pag. 148.

(c) ibid. pag. 161.

* Schon im Jahr 1578 hat das Reichskammergericht in Sachen der drey Gemeinden Rohrenbach, Schlegendorf, und Gohler Klägern eines wider Herrn Otto Grafen zu Luſina und Sonnenclar Beklagten andern theils erkannt, " daß gedachtem Be-" klagten auf dem in Actis angezogenen der Kläger eigenthüm-" lichen Wald zu hagen, auch Förſter und Baumwärter zu ſe-

" tzen

" ſzen nicht geziemet, noch gebührt, ſondern daran zuviel
" und unrecht gethan;

CXXIII. Die Verordnungen, welche der Forſtherr zu Erhaltung des Wilds und ſeines Wildbanns zu machen berechtiget iſt, werden gemeiniglich das Mayengeboth genannt, weil ſie um ſolche Zeit verkündiget zu werden pflegen. Der Inhalt gehet ſchier allemal dahin: 1) daß keiner ohne Erlaubniße ein Wildthier zu fangen oder zu ſchießen ſich erfreche, noch auch die Wildſchützen beherberge oder denſelben einigen Vorſchub oder Hilf leiſte: 2) daß ſich Niemand, außer den beſtellten Jägern mit einem Schießgewehr im Forſte ſehen laße, und auch die Reiſenden, welche Sicherheit halber ein Gewehr mit ſich führen, von dem Wege nicht abweichen, noch ohne Nothfall dasſelbe in dem Wald losſchießen: 3) daß die Hirten jenem Ort, wo die Jäger auf gewiße und ſchon ausgeſpürten Thiere anſtehen, nicht zu nahe kommen.

CXXIV. Ferner pflegt gebothen zu werden: 4) daß die Schäfer ihre Hunde wenigſtens von Georgi bis Michaeli bengeln, und die Bauern den ihrigen ebenfalls Knitttel anhängen, oder dieſelben zu Hauſe an der Kette halten (a), widrigenfalls aber ihre Hunde, wenn ſie in dem Wald und in der Verfolgung eines Thiers betreten würden, todtgeſchoſſen werden ſollen (b): * 5) daß keiner ſeinen Hund durch einen Wald anders, als an dem Stricke mit ſich führe: welches aber, wo man in dieſer Sache nicht gar zu ſtreng verfährt, nur von jenen Hunden, die nicht bey ihren Herren bleiben, ſondern dem Wildpret nachjagen, auch nur von großen, die demſelben ſchaden können, verſtanden wird. Hingegen wurde in dem Würtembergiſchen Ann. 1702 verordnet: wer einen kleinen Hund mit in das Feld nimmt, ſoll ſowohl geſtraft werden, als wenn er einen großen mit ſich

nähme, weil jene der Wildfuhr darinn Schaden thun, daß ſie öfters das Federwildpret auftreiben, und von ihrer Brut verjagen (c).

(a) Seckendorf Fürſtenrecht P. III. cap. 3. ſect. 5. & 6.

(b) Krebs de ligno & lapid. P. I. claſſ. 11. ſect. 7. §. 1. n. 3.

(c) Beym Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers cap. 5. §. 32.

* Daß ein Jäger auch Hunde, die nicht wirklich jagen, ſondern an einem unſchädlichen Orte, oder wohl gar zu Hauſe an der Kette ſind, eigenmächtig und ohne vorläufige Ermahung unter dem Vorgeben, er habe ſie im Wald, angetroffen, todt ſchieße, kann allein eine vom Weidwerke bezauberte Vernunft gutheiſſen. Man darf nur auf der Stelle pfänden, nur in wirklichem Angriffe ſich wehren, und iſt von Rechts wegen nicht einmal erlaubt, auch ſeine eigene Sache einem Diebe wieder abzunehmen, wenn er ſie bereits in ein ſichers Ort gebracht hat. So gar eine Obrigkeit iſt ordentlicher Weiſe nicht befugt, von der Exekution anzufangen: ſie muß zuvor den Beklagten hören, Beweiſe und Entſchuldigungen auf- und annehmen. Und wie ſollte dann einem Jäger, der ſich ſo leicht betriegen, und noch leichter paßionirt ſeyn kann, einen Unterthanen oder im Forſte Angeſeſſenen um ſeinen Hund, der nicht wirklich jagt, ſondern ruhig iſt, zubringen erlaubt ſeyn.

CXXV. Nebſt dem kann der Forſtherr 1) die jungen Gehäue, damit ſie nicht zu ſeinem künftigen Nachtheile ruinirt werden, bis in das vierte, fünfte Laub, oder ſo lange, bis das junge Holz dem Viehe genugſam entwachſen iſt, in Bann legen)a), 2) den Hirten zur Paar- und Setzzeit den Eintrieb in die Wälder verbiethen (b): welches aber nicht allenthalben üblich iſt, ſondern es werden ſtatt deſſen nur gewiße dick überwachſene Plätze zum Wildſtande gebannet: 3) befehlen, daß mit Eingange des Monats May alles Holz, ſo der Bauersmann zu ſeinem Hausgebrauche oder Handthierung nöthig hat, gemacht ſeyn ſoll. Wo die Unterthanen nur winddürres Holz aus einem Herrſchaftwalde zu beziehen haben, da werden ihnen von dem Forſt-

herrn

herrn mit Vorwiſſen und Zuthun der Ortsherrſchaft oder des Eigenthümmers der Waldung wochentlich zwey oder drey Tage zur Abholung ſolches Holzes angewieſen (c).

(a) Knipſchild de civit. Imp. lib. 2. cap. 7. n. 51.

(b) Weſtenholz de Jurisdict. foreſtal. cap. 5. n. 58.

(c) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 5. Th. 2. Abhandl. §. 5. ſeqq.

CXXVI. Nicht weniger iſt er befugt 1) zu fodern, daß das Holz ſchlagweiſe gehauen, und der Wald nicht durch ungebührliches Holzfällen verwüſtet, oder dergeſtalt durchlöcheret werde, daß das Wild keinen Stand mehr darinn haben könne (a): 2) die Ausſtockung eines Walds zu verbiethen, und wenn er darein williget die Forſtgarbe, oder eine anderweite Recognition zu begehren (b). Wofern es aber ohne ſein Vorwiſſen geſchieht, muß ihm ein Erſatz gemacht, oder der ausgeſtockte Grund wiederum zum Anfluge liegen gelaſſen werden (c). Doch halten bewährte Rechtsgelehrten dafür, daß, wo nur eine kleine Ausſtockung, die dem Wildbanne keinen ſonderlichen Nachtheil, dem Eigenthümmer aber einen beträchtlichen Nutzen bringen würde, vorgenommen werden wollte, dieſelbe von dem Forſtherrn nicht verhinderet werden könnte (d).

(a) Kluger Beamter P. I. tit. 34. § 14.

(b) Gail lib. 2. obſ. 67. n. 8.

(c) Oracul. jurid. cit. to. 10. pag. 146.

(d) Harpprecht conſil. 72. n. 164. Kluger Beamter §. 9.

CXXVII. Er kann auch 3) nicht verwehren, daß die Bauern ihre Aecker und Wieſen vom Geſträuße ſäubern, oder ihre Viehweyden raumen; noch etwas anderes dargegen verlangen, als daß ſie etwa hin und wieder einige Wachholderſtauden übrig laſſen. Doch

kann er auch 4) wegen einem ſo geringen Nutzen die Verwandlung eines Viehweydbodens in einen Acker oder Wieſe nicht verhindern, noch deßhalben eine Forſtgarb nachſuchen (a). Eben ſo wenig 5) ſtehet ihm kraft ſeines Wildbanns zu, einer Gemeinde zu unterſagen, daß ſie ihre auf der Viehweyde ſtehende Eichen nicht fällen. Denn die Wildſchweine, denen ſie allenfalls nützlich ſeyn könnten, pflegen nicht ſo leicht dahin zukommen. Ein anderes iſt von denen in Wäldern ſtehenden Frucht- und beerbaren Bäumen zu ſagen: als welche freylich, ſo lange ſie noch Früchte zu tragen tauglich ſind, nicht gefället werden dörfen (b).

(a) Bruckmann beym Fritſch Corp. Jur. Venator. P. II. conſil. 10. n. 63. Ertel de Jurisdict. Infer. lib. 2. cap. 34. obſ. 5.

(b) Herold. ibid. Deciſ. 13. n. 5. ſeq.

CXXVIII. Es muß auch denen im Forſt liegenden Bauers- und andern Leuten zugelaſſen werden 1) ihre Güter mit Gräben und Zäunen zu verwahren (a), wenn ſie nur keine ſo ſpitzige Pfäle brauchen, oder dieſelben ſo weit auseinander ſetzen, daß ein Thier, wenn es darüber ſpringen würde, ſich ſpiſſen oder hangen bleiben müßte (b): 2) das Gewild mit ſchreyen, trummeln, mit Feuer und Rauche, auch durch kleine Hunde von ihren Feldfrüchten abzutreiben (c). Viele Jäger wollen nicht leiden, daß etwas in die Aecker eingegraben werde, ſo durch ſeinen Geruch oder Geſtank das Wildpret entferne. Aber warum nicht? Das Wild gehört in den Wald und nicht auf die Felder. Die Unterthanen haben das Recht, die wilden Thiere davon abzutreiben, und können von deſſen Gebrauche durch keine widrige Gewohnheit abgehalten werden (d). Warum ſollten ihnen denn unſchädliche Mittel, ſolches zu thun, benommen werden? Ob ihnen auch das Blindſchießen erlaubt werden müſſe, läßt ſich ehender in Zweifel ziehen, weil es leichtlich mißbraucht werden

könnte.

könnte. Wo aber kein Mißbrauch zu befürchten, da wäre es in alle Wege zu geſtatten.

(a) Lauterbach Colleg. theoret. pract. ad tit. de acquir. rer. Dom §. 25.

(b) Weſtenholz cit. 5. §. 55.

(c) Moſer L. c. cap. 5. §. 34.

(d) Meyer de Jur. Venand. cap. 13. §. 12. ſeq. Harpprecht L. c. n. 128.

CXXIX. Das beſte Mittel, ſchreibt Herr Moſer, iſt, wann das zu Schaden gehende Wild zu allen Zeiten, da Schaden geſchehen kann, hinlänglich weggepůrſchet wird, und zwar zur Zeit, ehe der Schaden geſchehen iſt, oder allzugroß wird (a). Es iſt auch in der That eine Gattung der Grauſamkeit, wenn ein Herr die wilden Thiere ſo überhand nehmen läßt, daß ſie den Vernünftigen ihre mit vieler Mühe und Schweiße zubereitete Nahrung vor dem Maul wegfreſſen (b). Dergleichen thorhafte Bevölkerer des Thierreiches ſind nicht nur den Schaden zu erſetzen ſchuldig, ſondern werden auch von den höchſten Reichsgerichten auf vorhergehende Klage in die Schranken der Menſchlichkeit zurück gewieſen (c). Ja! wann der Forſtherr ein Auswärtiger iſt, und nach zwey- oder dreymaliger Erinnerung das Wildpret nicht auf eine billige Zahl herunter ſetzt, ſo mögen die im Forſt geſeſſenen fremde Unterthanen mit Vorwiſſen ihres Landesherrn, das Wild, wo ſie es in ihren Aeckern oder Weingärten antreffen, ungeſtraft niederſchieſſen: nur müſſen ſie es liegen laſſen, und nicht zu ihrem eigenen Gebrauche oder Gewinn verwenden (d).

(a) L. c. §. 34

(b) Hallenſes to. 2. lib. 2. conſil. 114. n. 50.

(c) vid. præjudic. in Oracul. Jurid. pag. 126.

(d) Doctores ibid. pag. 130. allegati.

CXXX. Weil aber ein Forſt- oder Wildbannsherr verſchiedene Verordnungen zu machen befugt iſt, ſo muß er, um dieſelben ſowohl gegen Wilderer, als andere Uebertreter und Frevler zu handhaben, wirkſame Zwangmittel beſitzen. Und dieſe beſtehen in der Pfandung und Beſtrafung. Damit die Pfandung gerecht ſey, wird erforderet 1) daß nur jene Sache, mit welcher wider die Forſtordnungen gefrevelt worden z. E. die Axt, der Wagen, das Vieh, und keine andere unſchuldige Sache weggenommen, auch ſolche gegen Erlegung der Strafe oder des Pfandgelds wieder zurücke gegeben werde, es wäre denn, daß der Frevler das Pfand zu löſen ſich weigerte, und etliche Tage hartnäckig ausblieb: in welchem Falle es dem Forſtherrn heimfällt (a): 2) daß die Pfandung auf der Stelle, und an dem Orte des Verbrechens, oder wenigſt in wirklicher Verfolgung des Frevelnden geſchehe: 3) daß zwiſchen dem verurſachten Schaden und der gepfändeten Sache ein billiges Verhältniß beobachtet, folglich wenn eine Heerd Vieh zu Schaden gehet, nicht die ganze Heerde, ſonder nur ein oder zwey Stücke in den Pfandſtall geführt werden (b).

(a) Stryck Diſſ. de Jur. pignor. cap. 5. n. 18.]

(b) Oracul. Jurid. L. c. pag. 212.

CXXXI. Die Beſtrafung hebt ſich nicht allzeit mit der Bezahlung des Pfandgelds auf, ſondern wird, wo der Frevel größer iſt, durch andere Strafgattungen geſchärfet. Iſt der Frevler ein fremder Unterthan, ſo muß er durch ein Requiſitionsſchreiben an ſeine Herrſchaft zur Stellung verlangt werden. Es gehet aber dieſes Recht zu ſtrafen, nicht weiter als auf die Forſt- und Jagdfrevel (a). Und kann ſomit ein bloßer Forſtherr Todſchläge und andere dergleichen in dem Forſtbezirke begangene ſchwere Verbrechen gar nicht, die forſtliche aber nicht anders als bürgerlich beſtrafen, ausgenommen er habe an dem Orte des Verbrechens nicht nur die forſtliche,

ſondern

ſondern auch die peinliche Obrigkeit (b). Daß aber dieſe mit jener in keiner gewißen Verbindung ſtehe, und das Sprichwort: wohin gehört der Hirſch mit dem Fange, dahin gehört auch der Dieb mit dem Strange; grund falſch ſey, hat Herr Reinard bewieſen (c).

(a) Stryck in U. M. ad tit. de Jurisdict. §. 16. ſeq. Knipſchild L. c. n. 44.

(b) Oracul. Jurid. cit. to. 10. pag. 214. ſeq.

(c) Diſſ. de Jur. Foreſt. germ. ſect. 2. §. 3.

CXXXII. Die Forſt und Jagdfrevel werden alſo gemeiniglich, wie es auch ſchon vor Alters gewöhnlich war (n. CXV) nur an Geld, oder, wenn der Frevler arm iſt, oder ſchon öfters gefrevelt hat, mit dem Kerker, Arbeiten an Straſſen, oder andern öffentlichen Werken, und zuweilen mit der Verweiſung aus dem Lande abgeſtraft. Iſt der Forſtherr zugleich Zentherr, ſo kann er, wenn das Verbrechen groß, oder öfters wiederholet worden, auch eine Leibsſtrafe dictiren (a). Ob aber ein Wilderer auch mit dem Tode geſtrafet werden könne, iſt nicht ausgemacht (b); wohl aber außer Zweifel, daß die Lebensſtrafe nicht ungerecht ſey, wenn das Wildpretſchießen mit Todſchlägen, und andern friedbrüchigen Handlungen vergeſellſchafet iſt: wie dann aus eben dieſem Grund der berüchtigte Bayerhieſel von der Hochfürſtlichdillingiſchen Regierung zum Radbrechen verurtheilet worden. Sonſten aber und überhaupt fodern Gott und der oberſte Richter im Reiche, daß die Strafen nicht unmenſchlich ſeyn, und in einem vernünftigen Verhältniße mit dem Verbrechen ſtehen (c).

(a) Seckendorf L. c. ſect. 5. §. 6.

(b) vid. Oracul. Jurid. L. c. pag. 119.

(c) Moſer L. c. §. 35.

CXXXIII. Unter die Wirkungen des Wildbann werden noch weiter von einigen Rechtsgelehrten gezählet 1) die Windfälle, 2) die Jagdfrohnen, 3) die Hundslege 4) der Hundshaber, 5) die Jägeratzung, 6) die Waldfrüchten, 7) das Eckrich, 8) der Waſen und die Nonnenſchneiderey. Es ſind aber dieſes ſonderbare Gerechtſamen, welche mit dem Wildbanne in keinem weſentlichen Verbande ſtehen, und daher nur dort mit Recht dahin gezogen werden, wo ſie hergebracht, oder durch Verträge feſt geſezt ſind (n. CXX) (a): welches forderſt von den Windfällen zu verſtehen iſt. Denn weil nicht einmal der Landes- und Oberforſtherr einiges Holz in den Waldungen ſeiner Unterthanen ſich zuzueignen berechtiget iſt (n. LXXXII): ſo kann vielweniger derjenige einen Anſpruch darauf machen, der bloß den Wildbann beſizt.

(a) Pfeffinger ad Vitriar. lib. 3. tit. 18. §. 11. in fin. Heider Act. Lindav. pag. 115. & ſeq.

CXXXIV. Die Jagdfrohnen haben nach dem Urtheile des Herrn Moſers (a) vor andern Frohndienſten nichts beſonderes: und Herr Reinard ſagt, dieſe Frohnen fließen nicht aus dem Forſtrechte, ſondern, wo die Bauern, wie vermuthet wird, zu ungemeſſenen Dienſten verbunden ſind, da können ſie ſich auch den Jagddienſten nicht entziehen, wenn ſie ſchon von undenklichen Jahren her keine geleiſtet haben. Denn die Foderung dergleichen Dienſte iſt ein Actus meræ facultatis (b). Wenn auch die Leute nicht leibeigen, und nicht zu ungemeſſenen Dienſten gehalten ſind, ſo hat jedoch (ſchreibt der Freyherr von Cramer) der Landesherr nach gemeiner Rechtslehrer Meinung vi ſuperioritatis territorialis aſſiſtentiam legis vor ſich, dergleichen Jagdfrohnen von ſeinen Unterthanen zu erfordern (c). Und das Reichskammergericht ſprach im Jahr 1753 in Sachen yſenburgiſcher Unterthanen des Gerichts Spilberg contra Yſenburg Büdingen, die Unterthanen ſeyn ſchuldig,

bey

bey ſo genanntem Klopfjagen, nach Reh, Haſen, und Füchſen, wo es keines Jagdzeügs bedörfe, das Treiben durch ihre Kinder von 12. bis 15. Jahren ohnentgeldlich, und ohne dieſerwegen auf die 50 jährliche Frohntäge abzurechnen, verrichten zu laſſen: jedoch ſolle die Herrſchaft durch allzu oft angeſtellte dergleichen Klopfjagen zu Beſchwerden keinen Anlaß geben, und die etwann von erwachſenen Fröhnern geforderte und benöthigte Dienſte auf obgemeldte 50 Tage abrechnen (d).

(a) L. c. cap. 5. §. 36.
(b) cit. ſect. 2. cap. 9.
(c) W. N. 99. Theil. 93. S.
(d) Beym Moſer L. c. §. 24.

CXXXV. Gleichwie aber auch die ungemeſſenen Frohndienſte mit gebührender Maaße, und nicht zur Unzeit zu fordern, noch auf neuerworbene Güter auszudehnen ſind (Cap. VII. n. XXXII. & ſeq.): alſo erkannte das Reichskammergericht im Jahr 1732 wider den Fürſten von Hohenzollernhechingen, daß die Jagdfrohnen nicht übermäßig und nicht gar zu oft, vielweniger an Sonn- und Feyertägen (als an welchen die Klägere davon gänzlich befreyet ſeyn ſollen) übrigens auch nur in denen alten eigenthümlichen hohenzolleriſchen Förſten und Wildbahnen, ſie mögen in oder außer dem Territorio liegen, weiters aber, und beſonders nicht zu der von dem Herzog zu Würtemberg dem beklagten Fürſten verwilligten Jagd zu erfordern ſeyen (a). Und im Jahr 1763 in Sachen der Gemeind Steinbiedersdorf contra Erichingen und Wiedrunkel: daß dem Grafen die Jagddienſte, ſoviel das poſſeſſorium ſummariſſimum, ſalvo ordinario & petitorio, betrifft, gegen Abgab des Frohnbrods, und daß ſolche Dienſte nicht auf die Saat- und Erndte-

Zeit,

Zeit, noch zu weit erſtrecket werden, ohnbenommen, ſondern vorbehalten bleibe (b).

(a) Beym Moſer L. c. §. 15.

(b) Beym Cramer W. N. 99. Theil 108. S.

CXXXVI. Nach der Meinung des Freyherrn von Ickſtatt ſolle auch derjenige, der kraft eines alten kaiſerlichen Gnadenbriefes den Wildbann in einem fremden Gebieth beſitzt, die Jagdfrohnen von denen in ſeinem Forſtbezirke angeſeſſenen fremden Unterthanen zu fodern befugt ſeyn (a). Weil aber das Recht zu Jagdfrohnen, wie er ſelbſt ſchreibt, aus der Herrſchaft über die Perſonen (ex imperio in perſonam) herrühret: dieſe aber von den Kaiſern nicht mit übergeben worden (n. CXVIII) und heut zu Tage bey Niemand andern, als dem Landesherrn ſtehet: ſo finde ich keine Urſache, ſeiner Lehre beyzupflichten, ſondern halte es mit denjenigen, welche behaupten, ein Forſtherr könne nur ſeine eigene, keineswegs aber fremde Unterthanen zu Jagddienſten auf und einberufen; es wäre denn, daß er durch einen Vertrag oder rechtbeſtändiges Herkommen was weiteres als ſonſten Rechtens iſt, erhalten hätte (b).

(a) cit. opuſc. 9. cap. 4. §. 9.

(b) Kluger Beamter L. c §. 9. Fromann Diſs. de oper. ſubditor. §. 12.

CXXXVII. Die Hundslege oder Unterhaltung der Jagdhunde war vor Zeiten eine ſo allgemeine Dienſtbarkeit, daß auch die mittelbare Klöſter ſich derſelben unterwerfen (a), und die unmittelbare mit kaiſerlichen Privilegien dagegen bewahren mußten (b). Sie liegt auch noch bey vielen vom Adel auf den Unterthanen, und läßt ſich, wo ſie eingeführt iſt, nicht abwerfen. Die wilgenſteiniſche Stadt Laſphe klagte bey dem Reichskammergerichte,

gerichte, daß ſie vier Jagdhunde unterhalten, und wann einer abgehe, einen andern ſchaffen müſſe: das Kammergericht aber ließe es im Jahr 1724 bey dem beſtändigen Herkommen bewenden (c): und in der hohenzollern-hechingiſchen Streitſache ſprach es im Jahr 1732: die Unterthanen ſeyen zum Verſuch zu dienen, wie auch zu Haltung der Hunde ſchuldig, dergeſtalt jedoch, daß die Anzahl der Hunde über die Obſervanz nicht zu vermehren, und da Klägere in dieſem Stück beſchweret, oder bey Abgang eines Hunds in eine gar nicht ſtatt habende, oder etwa zu hohe Strafe verfället worden zu ſeyn ſpecifice anzeigen und beſcheinigen würden, ſolle ferner darauf ergehen, was Rechtens (d). Die Reichsprälaturen haben dergleichen Klagen nicht zu fürchten. Sie halten nicht ſoviele Jagdhunde als viele vom Adel, und was ſie halten, liefern ſie dem Waſenmeiſter in Zwinger.

(a) Jargow. Einleitung zur Lehre von den Regalien lib. 2. cap. 5. §. 11. not. a.

(b) In einem von dem Kaiſer Friderich dem III. der Reichsabtey Roth Freytags vor Pfingſten 1447 gegebenen Freyheitsbriefe heißt es: " auch wollen wir, daß fürbaß Nymands mehr Hundlegungen daſelbs haben, ſondern ſey damit auch gänzlich unbekümmeret und unbeladen ſollen beleiben laſſen."

(c) Ludolf Symphor. to. 1. pag. 349.

(d) Beym Moſer §. 15.

CXXXVIII. Der Hundshaber iſt ein Surrogat der Hundslege, und deßhalben von gleicher Beſchaffenheit. Wo er nämlich von alten Zeiten her gebräuchlich iſt, da können ſich die Unterthanen desſelben nicht entſchlagen: er darf aber auch nicht vermehret, und noch weniger von neuem eingeführt werden. Denn gleichwie der Jagdherr die Gewehre, Garn und andern Jagdzeüg auf eigene Köſten herzuſchaffen und zu unterhalten ſchuldig iſt, alſo muß er auch den Jagdhunden, wenn er einige haben will, und nichts anderes hergebracht iſt, das Futter aus ſeinem

eigenen herſchießen. Im übrigen iſt der Hundshaber mit dem Forſthaber nicht zu vermengen. Denn dieſer wird, wo er hergebracht iſt, nicht für die Jagdhunde, ſondern wegen der Beholzung, oder Weydgang in ein Holz dem Landesherrn oder dem Eigenthümer des Walds gegeben. Er dauret gemeiniglich fort, wenn gleich der Wald ausgehauen iſt (a), weil er als eine Dienſtbarkeit dem Grunde und nicht dem Holze anklebet, auch das Beholzungsrecht nicht aufhöret, wenn ſchon das Holz auf einige Zeit nicht mehr gegeben werden kann.

(a) Reinhard de Jur. foreſtal. germ. ſect. 2. §. 7.

CXXXIX. Eine nährere Verwandtſchaft mit dem Hundshaber hat die Jägeratzung. Sie iſt aber eben ſo gehäßig. Denn warum ſollen andere jenen Bedienten die Nahrung reichen, die der Herr nicht zur gemeinen Wohlfahrt, ſondern zur eigenen Luſt und Nutzen aufgeſtellet hat? Deßen ungeachtet hat man vor Zeiten nicht nur den gemeinen Unterthanen, ſondern auch den Gottshäuſern * ſo gar den unmittelbaren dieſes Joch angeſonnen. Das Reichsgottshaus Kaiſersheim ſollte laut eines mit dem Pfalzgrafen am Rhein aus Furcht und Noth eingegangenen Vertrags jedes Jahr die Förſten, ihre Jäger und Hund 14 Tag im Schweinhatz, und 14 Tage im Hirſchgejaid im Gottshaus mit Eſſen, Trinken, Hundaß, und wie ſich geziemet, unterhalten (a). Karl der V. aber hat dieſen abgenöthigten Vertrag aufgehoben, und Kaiſersheim von dieſer Dienſtbarkeit befreyet (b). Andere Reichsprälaturen haben ſich gegen dieſe Bürde bey Zeiten geſetzt, oder mittels kaiſerlichen Privilegien dieſelbe wieder abgeworfen **.

(a) Beym Lünig ſpicil. Eccl. P. III. c. 6. pag. 817.

(b) ibid. 822.

* In der Pfalz und in Bayern müſſen die Klöſter noch bis jezt die kurfürſtliche Jäger drey oder vier Tage im Jahr bewürthen.

** Sal-

** Salmannsweil erhielt im Jahr 1434 von Kaiſer Sigmund unter andern auch dieſe Freyheit: " daß Niemand, wer der " oder die ſeyen, die jezt genannnten Abt, Convent, und " Kloſter zu Salmannsweiler -- ihre Luthe, Unterſäſſen, Dör- " fer, Weyler -- mit Hunden, Jägern, Pferdten, Knechten " nicht überlegen, oder Geld darfür, oder ſuſt einicherley " Steuerdienſt oder Raiſe mit ihren Knechten, Pferdten, " Wagen oder Karren zu dienen nicht dringen oder nothen " ſollen." Beym Lünig L. c. pag. 505.

CXL. Die Waldfrüchte werden in Wildobßt, und das Eckerich abgetheilt. Zum Wildobßt gehören die in den Wäldern wachſenden Bieren, Aepfel, Haſelnüſſe, und verſchiedene Beer; zum Eckerich die Eicheln und Bücheln (a). Dieſe zwey letzere, und von den erſtern die Vogelbeer werden von der Natur hauptſächlich zur Nahrung der Thiere hervorgebracht. Die übrige Gattungen des Waldobßtes ſind ſowohl für die Menſchen als für die Thiere zum Gebrauche und Nießung erſchaffen. Die meiſten Rechtsgelehrten ſprechen alle Waldfrüchte dem Eigenthümer des Walds zu mit der einzigen Ausnahme, daß er dem Wild ſo viel, als ihm zur Nahrung nöthig iſt, überlaße (b). Denn wem der Baum gehört, dem gehören auch die Früchte. Die Ausnahme, welche die Verfaßer des juridiſchen Orakels ausgeſonnen haben (c) verdienet keine Achtung, weil ſie keinen Grund hat.

(a) Oettinger de limit. lib. 1. cap. 11. n. 42.

(b) Gail lib. 2. obſ. 68. n. 3. Harpprecht vol. IV. Reſp. 69. n. 15. ſeqq. Bruckmann tr. de Venat. cap. 8. n. 4. Rivin apud Fritſch Corp. Jur. Venator. conſil. 42.

(c) to. 10. pag. 239.

CXLI. Nach dem Zeügniß des Herrn Wehners ſollen die Waldfrüchte in Bayern und im Brandenburgiſchen dem Eigenthümer des Walds; in Schwaben und im Würtenbergiſchen aber dem Wildbannsherrn zugehören (a). Er hat aber nicht überall nachgefragt. In

vielen ſchwäbiſchen Herrſchaften werden bloß die Vogel- und Wachholderbeer dem Wildbannsherrn; von den übrigen aber alles, was die Thiere nicht nöthig haben, den Eigenthümern des Holzes überlaſſen. Auch das Eckerich genießen an Orten, wo die Wildſchweine nicht geduldet werden, die Gemeinden in ihren Waldungen; und zwar, wenn es nur wenig giebt, unentgeldlich; ſonſten aber gegen einen gewißen Theil Eicheln, den ſie dem Forſtherrn zu liefern haben. Ueberhaupt hat man in dieſer Sache vor allem auf die beſondere Gewohnheit eines jeden Orts zu ſehen; und wo dieſe nichts entſcheidet, verdienet der Eigenthümmer des Walds aus der ſchon oben (n. CXL) angezeigten Urſache den Vorzug. Aus dem Weſen des Forſt- und Wildbannrechts läßt ſich einmal nichts anderes ſchlieſſen, als daß dem Wild, ſoviel es nöthig hat, gelaſſen werden müße: folglich bleibt alles übrige dem Herrn des Walds.

(a) Obſerv. pract. V. Forſt.

CXLII. Von dem Rechte zu Eicheln und Bücheln hängt auch das Recht, die Schwein ins Eckerich zu ſchlagen ab. Denn wer jenes hat, iſt auch zu dieſem berechtiget (a). Es muß alſo auch hier das beſondere Herkommen den Ausſchlag geben, und wo keines vorhanden, für den Eigenthümmer des Walds geſprochen werden. Schon im Jahr 1291 hat der in Sachen Kaiſersheim wider den Grafen von Greifsbach erwählte Schiedrichter dem Gottshaus bloß des Herkommens halber das Recht, Schwein in das Eckerich zu treiben, zuerkannt *. Hingegen hat der Kaiſer Rudoloh der I. dem Abte zu Gengenbach eben dieſes Recht nur darum zugeſagt, weil die Wälder ein Eigenthum ſeines Gottshaus waren. Wird Ecker, ſprach er, in berührten dreyen Wäldern, ſoll er Macht haben, Schwein darein zu ſchlagen, dann ſie ſein eigen ſeind (b). In hieſiger Nachbarſchaft wird das Ausſchlagen der Schweine in das Eckerich, wie

das

das Eichelnſchlagen, gegen eine gewiße Abgabe, Eckermieth genannt, den Gemeinden geſtattet: und wo große Eichwälder ſind, auch von den Herrſchaften ſelbſt ausgeübt.

(a) Srryck in U. M. ad tit. de gland. leg. §. 5.

(b) Beym Lünig L. c. pag. 295.

* Sane de porcis monaſterii & grangiarum ipſius paſcendis inter comitem & fratres prædictos conſuetudo illa priſtina obſervetur, quæ hucusque inter eos extitit obſervata apud eundem pag. 806.

CXLIII. Wem das in einem Wald wachſende und überflüßige Gras zugehöre, wird, wie von dem Wildobßt geſtritten. Nur ſoviel iſt richtig, daß, wenn der Landesherr zugleich Eigenthümmer des Walds iſt, die Unterthanen aber bloß den Weydgang darinn haben, dieſe das überbleibende Gras abzumähen und heimzuführen nicht befugt ſeyn. Doch pflegt es ihnen an einigen Orten gegen eine Anzahl Hühner, welche man deßwegen Grashühner nennet, oder um ein gewißes Grasgeld überlaſſen zu werden (a). Sonſten aber ſtehen einige Gelehrte in Anſehung des Waldheues für den Forſt, andere für den Jagdherrn (b). Wofern aber weder dieſer noch jener einen Vertrag oder die Obſervanz für ſich hat, wird wohl der Anſpruch des Waldeigenthümmers der gerechteſte ſeyn, weil er auch dießmal den Rechtsgrund: **Eine jede Sache fruchtet ihrem Herrn**, zu ſeinem Behufe anführen kann.

(a) Oracul. Jurid. to 10. pag. 244.

(b) Knipſchild de civit. lib. 2. cap. 7. n. 60.

CXLIV. Die Waſengerechtigkeit wird auf gleiche Art von einigen zu dem Forſtrecht (a), weil die verreckte Thiere gemeiniglich in dem Walde abgedeckt werden; von andern zu dem Wildbann gezogen (b), weil das Fleiſch

von derley Thieren den Jagdhunden zur Nahrung dienlich iſt. Es iſt aber ein Grund ſo ſchlecht als der andere, und folglich, wo dieſelben durch keine andere aus der Obſervanz oder Verträgen unterſtützet werden, wird die Waſengerechtigkeit keinem von beyden (wenn es doch zwey ſeyn ſollten) ſondern dem Landesherren oder der Civilobrigkeit allein mit Recht zugeſprochen (c). Welches noch weit mehr von der Nonnenmacherey zuſagen iſt. Denn obſchon auch dieſe von einigen unter die Wirkungen des Forſtrechts gezählet wird, ſo wiſſen ſie doch keine vernünftige Urſache anzugeben, und läßt ſich auch keine ausfindig machen (d).

(a) Wehner L. c. Kluger Beamter cit. tit. 34. §. 14.

(b) Tubingenſ. vol. VI. Conſil. 21. n. 123.

(c) Oracul. Jurid. cit. to. 10. pag. 254.

(d) Reinhard cit. ſect. 2. §. 9. Beyer ſpec. Jur. germ. cap. 3. poſ. 20.

§. VII.

§. VII.

Von der Reichsprälaten Recht über die Jagden ihrer Unterthanen.

Innhalt.

N. 145. Beſchaffenheit der Unterthanen Jagdbarkeit. 146 Recht des Landesherrn darüber. 147 Landesherrliche Jagdordnungen, 148 und derſelben Innhalt. 149 Austilgung der Spatzen und Abſchaffung der Tauben. 150 Urſprung der Freypürſchen. 151 Biberachiſche. 152 Ihre Mitglieder. 153 Memmingiſche Freypürſche. 154 Derſelben Verwandten. 155 Wer darinn zu jagen befugt ſey, 156 und darüber zu befehlen habe? 157 Biberachiſche, 158 Memmingiſche Freypürſchordungen. 159 Fruchtloſer Antrag, die Freypürſchen abzuſtellen. 160 Ob ein Landesherr allen, 161 oder einigen ſeiner Unterthanen das Pürſchen in ſolchen freyen Diſtrickten verbiethen könne?

CXLV. Ich habe ſchon oben (n. CX) angemerkt, daß die Jagdbarkeit auch Unterthanen zuſtehen könne. Es giebt auch faſt in allen deutſchen Provinzen mittelbare und landſäßige Klöſter, Ritter und Städte, die ein Jagdrecht beſitzen und ausüben. Sie haben zwar gemeiniglich weder die Gewalt, Jagdordnungen zu machen, noch die forſtliche Obrigkeit; doch, wo ſie ſonſt mit der Niedergerichtsbarkeit begabt ſind, da wird ihnen geſtattet, dieſelbe auch auf die Jagdfrevel zu verbreiten (a). Hingegen dörfen ſie ein angeſchoſſenes Thier durch die landesherrlichen Bannförſte nicht verfolgen, ausgenommen ſie ſeyn hiezu mittels eines landesherrlichen Privilegiums oder einer langen Gewohnheit berechtiget (b). An einigen Orten haben die

Landesherren die Vorjagden; in andern müſſen die Landſaßen alles Weidwerk unterlaſſen, wenn der Landesherr ſelbſt gegenwärtig iſt, und jagen will (c).

(a) Ickſtatt opuſc. 9. de eo, quod Jur. publ. univerſal. & particular. S R. J. circ Venat. Jur. eſt cap. 4. §. 33. ſchol. 1.

(b) Gail 2. obſ. 66. n. 3. Oracul. Jurid. to. 1. pag. 131.

(c) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers cap. 5. §. 4. & 17.

CXLVI. Es mögen aber die Unterthanen oder Landſaßen auf dem Ihrigen eine vollkommene oder eingeſchränkte Jagdbarkeit beſitzen, ſo bleibt doch dem Landesherrn die Oberaufſicht, und das Majeſtätsrecht, die Jagden der Unterthanen ſo einzurichten, daß ſie dem gemeinen Weſen nicht ſchädlich, ſondern einträglich ſeyen (a). Worgegen die Unterthanen vergebens einwenden würden, ſie haben von unverdenklichen Zeiten her nach ihrem Gefallen und ohne alle Einſchränkung gejagt. Denn das Recht, Jagdordnungen zu verfaſſen, iſt ein Theil der geſetzgebenden Macht und der Landeshoheit, welche von den Unterthanen durch keine Verjährung gehinderet oder aufgehoben werden kann (b). Dieſe Grundſätze hat das Reichskammergericht ſeblſt angenommen, als es im Jahre 1763 in Sachen der Gemeind Büdingen wider Herrn Grafen zu Crichingen und Wiedrunkel geſprochen, daß klagende Gemeind bey dem Gebrauch der kleinen Jagd auf ihrem Bann — jedoch dergeſtalt, daß Herrn beklagten als Land-Forſt: und Jagdherrn die Oberaufſicht, auch Errichtung nöthiger Jagdordnung ohnbenommen, ſondern vorbehalten bleibet — zu ſchützen und zu handhaben ſeye (c).

(a) Facult. Jurid. Gieſſenſis in Oracul. Jurid. to. 1. pag. 25.

(b) Ickſtatt L. c. cap. 1. §. 10. ſeqq.

(c) Beym Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 98. Theil §. 36.

CXLVII.

CXLVII. Der Zweck der landesherrlichen Jagdordnungen iſt alſo der rechte Gebrauch der Jagd, eine gemäßigte Erhaltung der nutzbarn, und die Ausrottung der ſchädlichen Thiere. Und daher pflegt gemeiniglich verordnet zu werden: 1) daß die Thiere nicht nach Belieben und ohne Unterſchiede, ſondern nur zur Zeit, wo ſie zum Gebrauche tauglich ſind, und keine Gefahr der Ausrottung zu befürchten iſt, ſomit die Hirſche nur in den Monaten Juli und Auguſt und im Anfang des Septembers; die Rehe von Micheli, die Wildſchwein vom Feſt des heiligen Gallus bis Weynachten; die Jungen vom weiblichen Geſchlechte niemalen, die Fuchs und andere Thiere, deren Nutzbarkeit allein in den Häuten beſtehet, erſt zur Herbſt- und Winterszeit, die Lerchen und andere Vögel nicht vor Bartholomäi geſchoſſen oder gefangen werden (a): 2) daß Niemand ſich einer ungewöhnlichen Art zu jagen, noch ſolcher Werkzeuge, womit die große und kleine Thiere ohne Unterſchiede, oder in gar zu großer Menge gefangen werden, oder den Menſchen ſowohl, als den Thieren, geſchadet werden kann, z. E. der Selbſtgeſchoß, Trappen, Wolfsgruben ꝛc. bediene (b).

(a) Otto Freyer Pürſch Beſchreibung 5. Markſtein litt. K.

(b) Ickſtatt L. c. §. 32.

CXLVIII. Hingegen 3), daß Wölfe, und andere derley dem Menſchen ſowohl als dem Wild oder Viehe ſchädliche Thiere, ſobald ſie in Vorſchein kommen, umgebracht und ausgerottet; die Füchſe aber bis auf eine gemäßigte Anzahl weggeſchoſſen werden: Imgleichen 4) daß, wie die Kaiſerinn Königinn im Jahre 1770 löblichſt verordnet hat, künftig Niemanden, wer er auch ſey, einiges ſchwarzes Wild anders, als in verſchloſſenen Thiergarten zu hegen geſtattet, das auſſer ſelben angetroffene aber den Raubthiern gleich geachtet werden ſolle, mithin zu aller Jahrzeit gefället werden dörfe (a).

(a) Beym Moſer cit. cap. 5. §. 3.

CXLIX. Was aber 5) die den Früchten ſehr nachtheiligen Spatzen betrift, ſo wird zwar an vielen Orten einem jeden Bauren aufgetragen, jährlich gewiße Stücke zu tödten und der Herrſchaft vorzuweiſen. Weil aber die Spatzen kein Gegenſtand der Jagdbarkeit ſind (n. CI): ſo gehöret auch ſothanes Geboth nicht in dieſes Fach, ſondern iſt eine Wirkung der Landeshoheit in Policeyſachen. Eben ſo 6) kann zwar auch das Wegſchieſſen der zahmen Tauben zur Saat- und Erndzeit, wenn die Eigenthümer dieſelben auf vorläufiges Erinnern nicht einſchließen, erlaubt, oder wo ſolches nicht erklecken, oder ſchädlich ſeyn dörfte, die Haltung der Tauben ganz und gar verbothen werden. Allein auch dieſe Erlaubniße und dieſes Verboth hangen nicht von dem Forſt- oder Jagdinnhaber, ſondern von dem Territorialherrn ab; maſſen die zahmen Tauben auf keine Weiſe zu dem Forſtrecht e, oder der Jagdbarkeit gehören.

CL. Nebſt der Jagdbarkeit, welche einzeln Landſaſſen beſitzen, giebt es hin und her im deutſchen Reiche, und beſonders in Schwaben freye Pürſche, in welchen den Unterthanen überhaupt mit und neben ihren Obrigkeiten zu jagen erlaubt iſt. Herr von Ickſtatt leitet ihren Urſprung aus der Verwirrung des großen Zwiſchenreiches her (a). Harpprecht hält dafür, die ſchwäbiſchen Freypürſche ſeyn aus dem Umſturze des Herzogthums in Schwaben entſtanden (b). Es iſt aber ſchwer zu glauben, daß ſchon vor dieſen Zeiten alle jagdbare Plätze von den Kaiſern oder Großen des Reichs in Beſitz genommen, und ihrem Eigenthume einverleibt worden ſeyn. Noch unwahrſcheinlicher iſt die Meinung derjenigen, welche behaupten, die freyen Pürſche ſeyn aus freyer Bewilligung der Stände eingeführt worden, und können von ihnen nach Belieben wiederum aufgehoben werden. Die höchſten Reichsgerichte müſſen gewiß einer andern Geſinnung geweſen ſeyn, da ſie in den Jahren 1731 und 1735 die hohenzollern hechingiſchen

ſchen Unterthanen in dem Beſitze der freyen Pürſche wider ihren Fürſten beſchützet haben (c).

(a) L. c. cap. 3. §. 20. Schol. 2.

(b) Sciagraph. lib. Venat. germ. §. 5.

(c) Reichsfama 20. Theil 693. S. Oracul. Jurid. L. c. pag. 67

CLI. Vor andern ſchwäbiſchen Freypürſchen, welche Herr Sayler von Persheim anführt (a), zeichnen ſich die biberachiſche, und die memmingiſche am meiſten aus. Beyde erſtrecken ſich durch mehrere Herrſchaften, welche zwey Kollegien ausmachen, und ihre beſondere Direktorien haben. Die biberachiſche, oder die große freye Pürſche zwiſchen der Riß, Blau, Donau und Ach iſt vom Kayſer Max dem I im Jahre 1516 beſtätiget worden. Das Direktorium führen die Reichsſtädte Ulm und Biberach. Vor Zeiten ſind mehrmalen öffentliche Zuſamenkünfte gehalten, und gewiße Beamten, als Pürſchoberſten, Pürſchdeputirten, und Pürſchadvokaten erwählet wnrden (b).

(a) Diſs. de lib. Venat. ſpeciat. de ſuevo-memingenſ. apud Wegelin in Theſaur. ref. ſuevic. Vol. IV. Diſs. 20. §. 11.

(b) Otto Freyer Pürſch Beſchreibung in Fritſchii corp. Jur. venator. pag. 261 & ſeq.

CLII. Wie viel und welche Herrſchaften zu dem biberachiſchen Freypürſchbezirke gehören, iſt aus dem Receſſe des im Jahre 1722 zu Biberach gehaltenen Konvents abzunehmen. Es wurden nämlich dahin folgende einberufen: von den Fürſten 1) der Herzog von Würtenberg, 2) die Fürſtinn von Buchau, und 3) der Fürſt von Fürſtenberg Mößkirch: von den Prälaten 4) Salmannsweil, 5) Ochſenhauſen, 6) Schuſſenried, 7) Obermarchtall, 8) Zwifalten, 9) Beüern,

Beůren, an deſſen ſtatt ſeit Ann. 1737 nunmehr Schuſſenried eingetreten iſt, 10) St. Georg auf dem Schwarzwald, 11) Urſpring, und 12) die Commenda Ulm: von den Grafen 13) Altshauſen, 14) der Reichserbtruchſåß von Wolfeggwaldſee, 15) Graf Fugger von Unterſulmentingen, 16) Graf Stadion wegen Wardhauſen, 17) Stadion wegen Stadion, 18) Graf Oettingen zu Achſtåtten, und 19) Graf von Kaſtell zu Tiſchingen: von der Ritterſchaft 20) Freyherr von Roth, 21) Freyherr von Ulm zu Mittelbiberach, 22) Freyherr Schenck von Stauffenberg zu Rißtiſſen, 23) Freyherr von Welden zu Laupheim, 24) Graf von Stadion wegen Emerkingen, 25) Freyherr von Stein zu Rechtenſtein, 26) Freyherr von Ulm zu Erbach, 27) Freyherr von Hornſtein zu Gőffingen, 28) Freyherr von Hornſtein zu Grůningen, 29) Freyherr von Stotzing zu Heůdorf, 30) Freyherr von Freyberg zu Oepfingen, 31) Freyherr von Spåt zu Untermarchtall, 32) derſelbe wegen Zwifaltendorf, 33) Freyherr von Juſtingen, 34 Freyherr von Bernhauſen zu Herelingen, 35) Obermarchtall wegen Utenweiler, 36) Freyherr von Werdenſtein zu Delmenſingen, 37) Freyherr von Biſſingen zu Grunzheim, 38) Urſpring wegen Wernau, und 39) Freyherr von Raßler zu Gamerſchwang: von Stådten 40) Ulm, 41) Biberach, 42) Buchau, 43) Ehingen, 44) Riedlingen, 45) Munderkingen, 46) Schelklingen, 47) Winterſtåtten, 48) Ringingen.

CLIII. Die memmingiſche freye Půrſche begreift nicht nur faſt das ganze Reichsſtadt memmingiſche Gebieth, und ſonderbar den Wald Boſſerhardt, ſondern auch verſchiedene Theile anderer umliegenden Herrſchaften, in ihrem Umfange, und ſtoſſet gegen Aufgang an den Fluß Gůnz, gegen Niedergang an die rothiſchen, wurzachiſchen und erolzheimiſchen Fórſte, hat gegen Mitternacht die babenhauſiſchen Weyher und Hőlzer,

gegen

gegen Mittag die fürſtlichkemptiſchen, ottobeüriſchen und weſternachiſchen Förſte zu Gränzen. Inner dieſem Bezirke ſind laut der maximilianiſchen Beſtätigung ſowohl die Umſäſſen und Anſtöſſer, als die darinn liegenden zu jagen befugt (a); und zwar nicht nur auf den Feldern, ſondern auch in den Waldungen, wenige ausgenommen, die ſchon von alten Zeiten her Förſte ſind. Das Jagdrecht iſt in dieſer Freypürſche ungetheilt, und wenn ſchon Herr Sailer ſagt, die Reichsprälaturen Ochſenhauſen und Roth, der Graf von Wurzach und der Freyherr von Bemmelberg, oder ihre Unterthanen pflegen nur bis an die Iller, alle übrigen aber zwiſchen der Iller und Günz zu jagen (b); ſo binden ſich doch beyde Theile nicht ſo genau daran.

(a) Bey Herrn Sailer L. c. Beylage N. II.

(b) ibid. §. 12.

CLIV. Memmingiſche Frey-Pürſch-Verwandten ſind: 1) die Reichsſtadt Memmingen und ihr Spital, die Karthauß Buxheim, Vooß und Vellheim, welche inner den Marken liegen: 2) das Hochſtift Augsburg wegen Kloſterbeüren, Engerhauſen und Schönegg; das fürſtliche Stift Kempten wegen Dietels, Erbishofen, Hezlinshofen, Mußbach, und Teiſſelberg; Ochſenhauſen wegen Egelſee, Oberopfingen und Winterrieden; Roth wegen Kardorf Unteropfingen und Kirchdorf; Ottobeüren wegen Beningen, Dieterisried, Erkheim, Günz, Hawangen, Lerchenberg, Niederrieden, Rumeltshofen, Sontheim, Ungerhauſen, und Weſterheim; die Herrſchaft Mindelheim wegen Dasberg; Wurzach wegen Ferthofen; Herr von Oſterberg wegen Weiler: 3) Babenhauſen, Kellmünz, Erolzheim und Kronburg werden nur als Anſtöſſer dahin gerechnet. Dieſe Frey-Pürſch-Verwandten machen, wie jene der biberachiſchen, ein Kollegium aus, worinn die Reichsſtadt Memmingen das Direktorium hergebracht, und ſchon

öfters

öfters gemeine Pürſch-Verſammlungen ausgeſchrieben hat.

CLV. In der Freypürſche jagen nicht nur die Herrſchaften, ſondern auch ihre Unterthanen. Doch ſollen dieſe hierzu kein eigenes, ſondern nur ein von der Willkühre ihres Territorialherrn abhangendes Recht haben (a). Die höchſten Reichsgerichte aber mögen in der hohenzollernhechingiſchen Freypürſchſache anders gedacht haben (CL). Sicherer und mit beſſerm Fuge werden alle auswärtige, welche nämlich weder in dem Bezirke der Freypürſche liegen, noch daran ſtoßen, ausgeſchloſſen, und im Betretungsfalle entwafnet. Es wird auch keinem gemeinen Manne geſtattet, ein in der Freypürſche angeſchoſſenes Thier durch einen Forſt, wohin es ſich etwa flüchtet, zu verfolgen (b).

(a) Sailer §. 23.
(b) Oraculum Jurid. to. 10. pag. 131.

CLVI. Wo eine Freypürſche nur in einem Gebiethe ſich befindet, kann der Landesherr allemal gewiße Geſetze und Jagdordnungen machen, welchen jedermann nachzuleben gehalten iſt (a). Wofern aber eine Freypürſche mehrern Herrſchaften ungetheilt zuſtehet, wie die biberachiſche und memmingiſche, ſo beruhet die geſetzgebende Gewalt nicht auf einzlen Ständen, ſondern auf dem ganzen Collegio. Und gleichwie bey einer jeden Collegialverſammlung die Mehrheit der Stimmen den Ausſchlag giebt: alſo müſſen auch hier alle Freypürſch-Verwandten ſo lange es nur auf die Erhaltung der Freypürſche angeſehen iſt, ſich jenes gefallen laſſen, was die mehreren Stimmen beſchließen: und wer dawider handelt, kann durch alle ordentliche Rechtsmittel, beſonders aber durch Pönalmandaten der höchſten Reichsgerichte zu Beobachtung

obachtung der gemeinen Freypürſchſchlüße angehalten, oder auch wohl gar eigenmächtig aus dem Collegio und der Theilnehmung an der Freypürſche ausgeſchloſſen werden (b).

(a) Moſer L. c. cap. 5. §. 45.

(b) Sailer §. 23.

CLVII. Solcher Geſtalt haben ſich auch ſo wohl die biberachiſchen, als die memmingiſchen Freypürſchverwandten unter Einberufung ihrer Direktorien öfters verſammelt, und heilſame Verordnungen entworfen und genehmiget, deren eine von dem biberachiſchen Freypürſchkollegio ſchon im Jahre 1511 unter der Aufſchrift Freyer Pürſchordnung des obern Bezirchs in Schwaben publicirt, und darinn unter andern gemeinſam beſchloſſen worden, daß 1) den Bauren zwar auf den Feldern, nicht aber in den Waldungen zu jagen, erlaubt, hingegen 2) zur Paar- und Setzzeit allen verbothen ſeyn ſolle. Die neueſte Freypürſchverordnung für dieſen Bezirk iſt den 13tē May 1722 in Biberach errichtet worden, und führt den Titel: Allgemeine Pürſchordnung, wie es wegen des Weidwerkes in beyden, obern und untern, zwiſchen der Riß, Donau und Blau gelegenen Freypürſchdiſtricten in das künftige ſolle gehalten werden. Sie enthält 24 §§, und iſt ſehr gut eingerichtet, wird aber, wie man ſagt und klagt, ſchlecht beobachtet.

CLVIII. Das memmingiſche Freypürſchkollegium hat im Jahre 1752 nicht nur die alten Verordnungen erneueret, ſondern zu derſelben nachdrücklichern Vollſtreckung noch weiter beſchloſſen, daß 1) die Frevler in der Freypürſche demjenigen Stande, in deſſen Gebiethe ſie gefrevelt haben, auf vorhergehende Requiſition geſtellet, doch nur mäßig und bürgerlich z. E. das erſtemal um eine Ducat, das zweytemal um zwo geſtraft; wo aber 2) die

Herr-

Herrſchaften ſelbſt die Schonzeit, und andere gemeinſame Verordnungen nicht beobachten würden, dieſelben anfänglich abgemahnet, ſodann die Hunde todgeſchoſſen, das Gewehr abgenommen, die Leute beygefangen, und am Ende über fortgeſetzte Uebertretungen bey einem der höchſten Reichsgerichte auf die in des Kaiſers Maximilian Beſtätigung vom Jahre 1502 enthaltene Pön der 40. Marke löthigen Golds geklagt werden ſolle, und zwar auf gemeine Köſten aller Pürſchverwandten, woran alle bis hierüber ein beſonderer Konkurrenzfuß errichtet wäre, gleiche Theile zu tragen hätten.

CLIX. Weil in den Freypürſchen die Jagdordnungen ſelten gehalten, und viele Unordnungen begangen werden, ſo hat der Kaiſer Leopold im Jahr 1687 die Stände des ſchwäbiſchen Kreiſes mittels eines an die ausſchreibenden Fürſten erlaſſenen Reſcripts ernſtlich ermahnet, die Mißbräuche der Freypürſche abzuſtellen. Worauf auch noch in Jahr 1697, 1707 und in folgendem auf den ſchwäbiſchen Kreistägen hievon, als von einer Kreisſache gehandelt, und endlich durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen worden, die Freypürſchen ſollen gänzlich abgeſchaffet, und von einem jeden Stande der in ſeinem Gebiethe befindliche Theil in einen Forſt verwandelt werden (a). Das Concluſum ſelbſt iſt bey dem Freyherrn von Cramer (b) zu leſen. Da ſich aber die Städtler darwider geſetzt, und daß die Mehrheit der Stimmen in dieſer Sache entſcheidend ſeyen, in Abrede geſtellt haben, ſo blieb der Kreisſchluß ohne Wirkung, und die Freypürſchen im alten Stande.

(a) Ickſtatt L. c. cap. 2. §. 36. Schol. 1. Harpprecht L. c. §. 16. ſeqq.

(b) W. N. 96. Theil Beylage N. I.

CLX. Einige Staatsrechtslehrer ſchreiben unbedenklich, ein Landesherr könne gemeinen Unterthanen, die

keine

keine Edelleute ſind, das Jagen ex rationibus publicis gar wohl verbiethen (a). Moſer aber antwortet hierauf: ein Herr iſt ſchuldig, ſeinen Unterthanen alle ihre Rechte, mithin auch dieſes zu laſſen. Das bonum publicum iſt oft nur ein Deckmantel, und erforderte oft eher, die Jagden denen, ſo ſie nicht haben zu geſtatten, als ſie denen, welche ſie haben, zu benehmen — würde auch eine freye Pürſch mißbraucht, kann der Landesherr den Mißbrauch zwar abſtellen, und gradweiſe immer ernſtlicher beſtrafen; aber das Recht ſelber denſelben zur Straf gar zu nehmen gehet nicht an; viel weniger, ſtatt der ehmaligen freyen Pürſche nun herrſchäftliche Gehege anzulegen (b).

(a) Schmaus Compend. Jur. publ. lib. 3. cap. 5. §. 15. Schmidt Princip. Jur. publ. lib. 3. cap. 5. §. 15.

(b) cit. cap. 5. §. 38. & 46.

CLXI. Doch kann ein Landesherr 1) einzelnen Perſonen, welche der Beſuch der Freypürſche zur Vernachläſſigung ihres Hausweſens, oder zu einem liederlichen Leben verleitet, das Jagen gänzlich unterſagen. Und wenn 2) die Freyheit zu jagen gemeinſchädlich wird, auch einer ganzen Gemeinde auftragen, das Freypürſchrecht nur durch gewiße darauf beeidigte Perſonen ausüben zu laſſen (a), oder an Jemand zu verpachten, und wo kein Pachter ausfindig zu machen iſt, dem Landesherrn ſelbſt gegen billigmäßiges, in die Gemeindskaſſe einzuſchüttendes Pachtgeld zu überlaſſen (b).

(a) Moſer cit. §. 46.

(b) Cramer to. 1. obſ. 25. §. 3. & ſeq.

Zehentes Kapitel.

Von der Reichsprälaten Rechtsmitteln / ihre Territorial- und andere weltliche Gerechtſame zu ſchützen

Dieſe Gerechtſame können von Unterthanen oder von Auswärtigen beinträchtiget werden. Wir müſſen alſo zu erſt handeln

§. I.

Von der Reichsprälaten Rechtsmitteln / ihre Gerechtſame wider ihre Unterthanen zu ſchützen.

Innhalt.

N. 1. Eingriffe und Widerſetzung der Unterthanen. 2. Reichsſtändiſche Selbſthülfe. 3 Wann ſie Platz habe? 4 Ob ein Reichsſtand in eigener Sache ſelbſt Richter ſeyn, 5 oder ſeine Unterthanen vor ſeinen eigenen Gerichten belangen könne? 6 Was er dabey zu beobachten habe? 7 Die Unterthanen werden von den höchſten Reichsgerichten nicht leichtlich, 8 ſondern nur in

gewißen

gewißen Fällen, 9 und mit gewißen Bedingungen, 10 gemeiniglich aber erſt nach eingeholtem Bericht, 11 oder nach ergriffener Appellation gehört. 12 währendem Streite müſſen ſie gehorſam ſeyn, 13 dörfen aber auch nicht gedrückt werden. 14 Ob auch ein Reichsſtand wider ſeine Unterthanen beym Kaiſer klagen könne?

I. Die Unterthanen können auf zweyerley Art den Gerechtſamen ihrer Landesherrn zu nahe treten 1) wenn ſie ſich in Regierungsſachen ein mehreres herausnehmen, als ihnen die Reichsgeſetze, oder die beſondere Staatsverfaſſung ihrer Lande einräumen; 2) wenn ſie ſich dem ihrer Landesherrſchaft ſchuldigen Gehorſam entziehen, und derſelben nicht leiſten, was ſie ihr ſchuldig ſind (a). Hierwider kömmt nun einem jeden Reichsſtande ein dreyfaches Rechtsmittel zu ſtatten, die Selbſthülfe, die gerichtliche Unterſuchung, und die Klage bey den höchſten Reichsgerichten.

(a) Moſer von der Landeshoheit der deutſchen Reichsſtände überhaupt cap. 20. §. 6.

II. Die reichsſtändiſche Selbſthülfe iſt aus der Aſche des Bauernkriegs entſtanden. Denn nachdem die gemeinen Unterthanen im Jahre 1524 und 1525 in Schwaben, Franken und Thüringen gegen den Adel und die Geiſtlichkeit aufgeſtanden, grauſam getobet, und nicht eher als bis ihrer 50000 umgekommen, zum Gehorſam wieder zu bringen waren: ſo iſt die Selbſthülfe im Jahr 1526 den Reichsſtänden durch einen Reichsſchluß eingeräumet (a), im Jahr 1529 erneueret (b), auch leztlich in der Wahlkapitulation des Kaiſer Leopolds und aller ſeiner Nachfolger am Reiche beſtättiget, und allen und jeden Reichsſtänden mit Einſchluß der unmittelbaren Reichsritterſchaft erlaubt und zugelaſſen worden, ſich nach Verordnung der Reichskonſtitution bey ihren hergebrachten und habenden landsfürſtlichen und herrlichen Jurib us ſelbſten, und mit Aſſiſtenz deren

benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und ſie zum Gehorſam zu bringen (c).

(a) R. I. de an. 1526. § darauf.

(b) R. I. de an. 1529. §. dergleichen.

(c) Capitulat. Cæſar. Art. XV. §. 8.

III. Die Worte hergebrachten und habenden zielen, ſagt Moſer, ohne Zweifel 1) auf einen rechtmäßigen und 2) ruhigen Beſitz derer Gerechtſame, bey denen man ſich ſelbſt erhalten will (a). Höchſtens kann ein Landesherr ohne vorhergehenden Beſitz in Ausübung jener Rechte Gewalt brauchen, welche einen weſentlichen Theil der Landeshoheit ausmachen, und unmittelbar die Regierung und Wohlfahrt des Landes betreffen (b). Wo hingegen der Landesherr oder ſeine Rentkammer wider einen Unterthanen aus einem Vertrag, oder andern Privatrechtstitel eine Foderung macht, da muß der Weg des Gewalts beyſeits geſetzt, und der Weg Rechtens gewählet werden (c). Ja! wenn auch nicht bloß von einer Privatfoderung, ſondern von einem Fiſcalrecht, oder kleinern Regale eine Frage oder Streit iſt, ſo kann doch, wenigſtens, wenn nicht der Landesherr, ſondern die Unterthanen im Beſitze ſind, nicht mit Gewalt durchgeſetzet werden (d).

(a) L. c. cap. 21. §. 5.

(b) Stryck Diſſ. de Via fact. Princip. permiſſ. cap. 2. §. 3. ſeqq.

(c) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 2. Theil 8. Abhandl. §. 18.

(d) Idem ibid. §. 19.

IV. Wo alſo nicht mit Gewalt, ſondern mit Recht zu verfahren iſt, muß der Landesherr ſeine Foderung gegen ſeine Unterthanen gerichtlich unterſuchen und entſcheiden laſſen. Aber vor welchem Gerichte? Blumm antwortet: unmittelbar vor dem Reichskammergerichte (a).

Allein

Allein er hat nirgends Beyfall gefunden, und Beckher hat ihn eines Irrthums beſchuldiget (b). Herr von Ludolf behauptet, ein jeder von Adel könne unter gewißen Bedingnißen wider ſeinen Unterthanen auch in eigener Sache ſelbſt ſprechen (c). Viele andere hingegen halten dafür, daß eine Herrſchaft, wo nicht ein anderes hergebracht iſt, oder der Gegentheil ausdrücklich darein williget, weder ſelbſten, noch durch ihre Räthe in ihrer eigenen Sache ſprechen könne, ſondern die Acta an auswärtige unpartheyiſche Rechtsgelehrte zum Spruche Rechtens verſchicken müſſe (d).

(a) Proceſs. Cam. tit. 26. §. 26.

(b) In Vindic. Addit. I. ad obſervat. Antemarill.

(c) Obſ. 228.

(d) Beym Herrn Cramer to. 4. obſ. 1229. pag. 698.

V. Nichts deſto weniger gehet die gemeinſte, und von dem Reichskammergerichte ſelbſt angenommene Meinung dahin, daß eine Herrſchaft ihre Unterthanen vor ihren eigenen Gerichten belangen könne a), und zwar kraft allgemeiner Gewohnheit des ganzen Deutſchlands, wovon Heinecz in einer beſondern Abhandlung die Zeugniße geſammelt (b). Es hat auch das bloße juramentum perhorreſcentiæ hier keinen Platz (c). Es erfoderet aber die unpartheyiſche Gerechtigkeit, daß wenigſtens in wichtigen Sachen die Räthe oder Beamten ihrer Pflichten entlaſſen (d), und wenn die Unterthanen um die Verſchickung der Akten an auswärtige Rechtsgelehrten anſuchen, ihnen ſolches nicht abgeſchlagen werde (e).

(a) Cramer Wetzlar. Nebenſt. 27. Theil 7. Abhandl. §. 2.

(b) Diſs. de Dominis ſubditos ſuos in Judicio ſuo convenientibus §. 2. & 5.

(c) Cramer W. N. 2. Theil. 8. Abhandl. §. 11.

(d) Idem ſyſtem. proceſſ. Imp. §. 87.

(c) Brunnemann ad L. un. C. ne quis in cauſ. propr. Tubingenſes vol. VII. conſil. 46. n. 77. Hallenſes to. 2. lib. 2. conſil. 69. n. 16.

VI. Haben hingegen die Unterthanen Klagen oder Foderungen wider ihren Landesherrn, ſo gehört 1) die Sache ordentlicher Weiſe in der erſten Inſtanz vor die Austräge (a), und kann auch ein Fürſt, wo kein beſonderes Herkommen oder Verträge im Mittel liegen, ſeine Unterthanen nicht nöthigen, daß ſie ihn lediglich vor ſeinen eigenen Gerichten belangen, ſondern es ſteht ihnen frey, aus jenen acht in der Kammergerichtsordnung verzeichneten und weiter unten anzumerkenden Wegen einen zu wählen (b). Weil aber 2) die Prälaten, wie ebenfalls hernach zu vernehmen ſeyn wird, in Anſehung ihrer Unterthanen keine Austräge haben, ſo müſſen dieſe entweder an ein kaiſerliches Hof- oder Landgericht *, wenn das Gottshaus in deſſen Bezirke gelegen, und kein Executionsprivilegium hat, oder an ein höchſtes Reichsgericht ſich wenden, es wäre dann, daß ſie ſich freywillig dem Gerichtsſtabe ihres Herrn unterwerfen, oder zu einem Kompromiße verſtehen wollten.

(a) Moſer von der deutſchen Juſtizverfaſſung lib. 2. cap. 41. §. 16.

(b) Stryck Diſs. de proceſſ. auſtregal. §. 13.

* Von dem kaiſerlichen Hofgerichte zu Rothweil, und dem kaiſerlichen Landgerichte in Schwaben auf Leutkircher Hayd und in der Pürs habe ich in meiner Jurisprud. Univerſal. lib. 2. Diſs. 2. cap. 2. n. LXI. & ſeqq. gehandelt.

VII. Damit aber die Reichsſtände und Territorialherren deſto weniger entweder an der erſten Inſtanz und Selbſthülfe gehinderet, oder von ihren Unterthanen muthwilliger Weiſe umgetrieben werden, ſo will der Kaiſer 1) falls jemand von denen Landſtänden oder Unterthanen wider dieſes (den Beytrag zu der Landsdefenſion

und

und Kammerzielern) oder andere obberührte Sachen (oder die dem Landesherrn ſchuldige Präſtationen, hauptſächlich aber die landesherrliche Konkurrenz zur Steüerverwaltung, und die landſtändiſchen Zuſamenkünften betreffende Verordnungen) bey ihm ſelbſt, dem Reichshofrath, oder Kammergericht etwas anzubringtn, oder zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, daran ſeyn und halten, daß ein ſolcher **nicht leichtlich** gehöret, ſondern a limite Judicii ab- und zu ſchuldiger Parition an ſeinen Landsfürſtenund Herrn gewieſen werde (a), 2) auch die darauf und denen Reichsſatzungen zuwider an kaiſerlichen Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürſten und Obrigkeiten, ohne deroſelben vorhero ſchriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Proceß, Mandaten und Decreten prævia ſummaria cauſæ cognitione für Null und Nichtig erklären, und dieſelbe Caſſiren und aufheben (b).

(a) Capitulat. Cæſar. Art. XV. §. 4.

(b) ibid. §. 5.

VIII. Weil aber jedoch den Unterthanen der Rekurs an die höchſten Reichsgerichte nicht gänzlich abgeſchnitten, ſondern nur, daß ſie nicht leichtlich gehört werden ſollen, verordnet ward (n. VII): ſo hat man bey dem Reichskammergerichte hauptſächlich drey Fälle unterſchieden, und 1) wo das Recht des Landesherrn offenbar unſtrittig war, die klagenden Unterthanen lediglich von dem Gerichte ab- oder auch, wenn es jener verlangte, durch ein Mandatum S. C. zur Parition angewieſen: wofern aber 2) das Recht des Landesherrn zweifelhaft zu ſeyn ſchiene, um Bericht geſchrieben: endlich aber 3) in Fällen eines offenbaren Mißbrauches der Landeshoheit, und unverantwortlicher Thathandlungen, auf behörige Beſcheinigung ſogleich, und ohne den Landesherrn zuvor darüber zu

vernehmen, in Anſehung der Gewaltthätigkeiten ein Mandatum ſine - übrigens aber cum clauſula erkannt (a). Dieſe durch den Freyherrn von Cramer bekannt gemachte Art zu verfahren iſt von der letzten Kammergerichtsviſitation geprüfet, und darauf in der 263 Seſſion das hierunten * zu leſende Concluſum abgefaßt, und dem Kammergerichte zur Nachachtung zugeſchickt worden, welches aber eine bloße Wiederholung deſſen iſt, was in dem Viſitationsreceße vom Jahre 1713 verordnet ward, und von deſſelben Wortlaute nur in ſo weit abgehet, daß in Zukunft jedesmal und in allen Fällen um Berichte geſchrieben werden ſoll. Sonſt wird auch ein Bericht verlangt, wenn ein Rath oder Beamter wider ſeinen Herrn Klage führt (b).

(a) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 2. Theil 8. Abhand. §. 2. ſeq.

(b) Idem to. 1. obſ. 131.

* 1mo Nach der Vorſchrift des J. Viſ. Ab. §. 10. 11. J. R. Ab. " §. 105. und Kai. Wahlkapitulation ſollen wider Churfürſten, Fürſten und Stände auf der Landſtände und aller andern Unterthanen, oder auch der armen Partheyen eingebrachte Klagen nicht leichtlich Proceße erkennt, oder Mandata ertheilet; vielmehr nach denen Reichskonſtitutionen und Wahlkapitulation jedesmal und in allen Fällen vorhero um Bericht geſchrieben werden; dabey dann des Collegii Cameralis rechtlichem Ermeſſen überlaſſen bleibet, dem Schreiben um Bericht eine Temporal - inhibition anzuhängen, falls eine offenbare Gefahr beym Verzuge wäre, oder ein unerſetzlicher Schaden dem Supplicanten, wenn ſolche Inhibition nicht beygefügt würde, zugezogen werden möchte, welches jedoch vorhero behörig zu beſcheinigen.

2do " Wenn ein Schreiben um Bericht erkannt, dieſer aber in angeſetzter Friſt nicht eingebracht, noch auch Prorogation von der Obrigkeit, ſo den Bericht zu erſtatten hat, geſucht worden, alsdann ohne weitern Verſchub, jedoch unter der in §. 11. geſetzmäßigen Behutſamkeit (daß nämlich die Stände des Reichs ſich dießfalls zu beſchweren keine Urſache haben mögen) und behörigen Erkanntniß fürgeſchritten werden ſolle: und

3tio Mit der Vorſicht, daß wann auch in Contumaciam Judicis non informantis Proceße erkannt werden müßen, dennoch dabey ſonſt etwas, ſo zur Bekränkung eines dritten

" in

" in Actis bekannten, ungehörten, gereichet, geſetzwidrig " nicht verfügt werde: und daß "

4to " In allen Fällen, wo dem Schreiben um Bericht eine " Temporal inhibition angehänget werden ſolle, nach eingelangtem Bericht auf weiteres Anhalten die rechtliche Verbeſcheidung ohne allen Zeitverlurſt, und ohne die Sache, wie " bisher vorſchiedentlich geſchehen, liegen zu laſſen, ertheilet " werde. "

IX. Wenn aber auch die Unterthanen von einem höchſten Reichsgerichte gehört werden wollen, ſo iſt nothwendig 1) daß ſie ihre Beſchwerden zuvor bey ihrer Landesherrſchaft gebührend anbringen, und von dort aus die Reſolution hierauf in Geduld und ſchuldigem Gehorſam abwarten; 2) daß ſie der Entrichtung der von der Herrſchaft ausgeſchriebenen Schatzungen auch in dem Falle, wenn dieſelben ſich dabey in modo aut quanto beſchwert zu ſeyn erachten ſollten, keineswegs eigenmächtig ſich entſchütten, ſondern vielmehr das ausgeſchriebene jedesmal, und allenfalls mit Vorbehalte der dagegen habenden Erinnerungen unweigerlich leiſten, die dießfallſige Beſchwerde aber zuforderſt bey der Herrſchaft, und eventualiter bey Kayſ. Majeſtät anbringen: 3) daß ſie mit vorläufiger Zuſamenberufung ſämmtlicher an der Klage theilhabenden Gemeindsglieder coram Notario ein rechtliches Syndicat abfaſſen, und wenigſt zwey Drittheil dabey erſcheinen. Alle dieſe Puncten hat der kaiſerliche Reichshofrath ſelbſt den 26. April 1770 den yſenburgbierſteiniſchen Unterthanen des Gerichts Reichenbach zur Beobachtung vorgeſchrieben (a).

(a) Beym Moſer Reichsſtaatshandbuch von 1769 bis 75. lib. 2. cap. 5. pag. 568. 584. 595.

X. Wenn der von dem Landesherrn begehrte Bericht in der angeſezten Friſte erfolgt, wird ſelber gemeiniglich den Unterthanen zur Abfaſſung eines Gegenberichts mit-

mitgetheilet: und wenn ſie die Gründe ihres Herrn nicht ableinen, ſo ergehet das Decret: auf Bericht und Gegenbericht abgeſchlagen. Wofern aber der Herr gar nicht antwortet, oder ſeine Antwort nicht hinlänglich iſt, ſo wird auf weiteres Anrufen der ſupplicirenden Unterthanen ein Mandatum S. C. erkannt, wenn anders das Vergehen des Landesherrn ſich dahin vereigenſchaftet. Widrigenfalls, und wo das Factum nicht ſo beſchaffen iſt, daß ein Mandatum Platz hätte, muß die Sache als eine einfache Klage (Simplex querela) zur erſten Inſtanz zurückgewieſen werden (a): wobey aber gemeiniglich dem Landesherrn aufgetragen wird, eine unpartheyiſche Commißion niederzuſetzen, oder zum wenigſten die Acten an Unpartheyiſche zu verſchicken.

(a) R. I. de an. 1594. §. 94.

XI. Fällt das Urtheil der erſten Inſtanz entweder gleich anfänglich, oder nachdem die Klage von einem der höchſten Reichsgerichte dahin zurück gewieſen worden, wider die Unterthanen aus: ſo ſtehet ihnen ordentlicher Weiſe die Appellation an die höchſten Reichsgerichte allzeit noch offen, und werden ihnen von ſelben, nachdem ſie von dem Richter der erſten Inſtanz Bericht eingeholet, Proceße erkannt, wenn anders ihre Beſchwerden wahrſcheinlich ſind (a). Sie können auch dahin appelliren, wenn nur ein Unterrichter wider ſie geſprochen, der Landesherr aber deſſen zu ſeinem Vortheile gefälltes Urtheil außergerichtlich genehmiget, oder zu vollſtrecken befohlen hat. Denn obſchon ordentlicher Weiſe die Appellation an die höchſten Reichsgerichte nicht ſtatt hat, wenn noch nähere Inſtanz vorhanden, ſo iſt ſie doch auch in ſolchem Falle zuläßig, wenn der appellirte Theil zugleich als Richter und als Mitſtreitender gravirt hat (b).

(a) R. I. de an. 1594. §. 95. Receſſ. Viſit. de an. 1713. §. 10.

(b) Cramer W. N. 2. Theil 9. Abhandl. §. 9.

XII.

XII. Wann auch, heißt es in der Kaiſ. Wahlkapitulation, auf erhaltenen obrigkeitlichen Bericht ſich befinden würde, daß Unterthanen billige Urſache zu klagen haben, ſo wollen wir dem Proceß ſchleinig (doch mit Beobachtung der ſubſtantialium) abhelfen, immittelſt gleichwohl ſie zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Obrigkeiten anweiſen (a). Es iſt aber, ſagt der Freyherr von Cramer, für keinen Ungehorſam noch unerlaubte conventicula zu halten, wenn Unterthanen in obigem Fall, da ſie billige Urſache zu klagen haben, des Proceßes halber ſich zuſammen begeben, und die dazu nöthige Gelder a conſortibus einſammeln, auch Jemand deputiren, denſelben zu betreiben: denn da ihnen finis erlaubt, können die media dazu vor unerlaubt nicht erachtet werden (b).

(a) Art. XIX. §. 7.

(b) W. N. 2. Theil Abhandl. 8. §. 9.

XIII. Hingegen iſt auch der Landesherr verbunden 1) währendem Proceße gegen ſeine Unterthanen keine Pfandungen, noch ſonſt etwas widriges unter dieſem oder jenem Vorwande zu attentiren (a): 2) dieſelben an Aufbringung der Proceßköſten nicht zu hindern (b), ſondern vielmehr entweder aus der Landſchaftskaſſe gegen behörige Specification und auszuſtellende Quittung die nöthigen Gelder ausfolgen zu laſſen, oder, wenn ſie mit Verpfändung ihrer eigenen Güter Geld aufnehmen wollen und müßen, ſeine Einwilligung, wenn er darum erſucht wird, zu ertheilen (c): 3) nach geendigtem Proceße die Repartition der Köſten auch unter diejenigen, welche er durch Liſt, Drohen oder Verſprechen gewonnen, und von dem Proceße abgezogen hat, nicht zu verwehren (d).

(a) Cramer cit. §. 9.

(b) Idem W. N. 104. Theil 495. S.

(c) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen cap. 7. §. 10.

(d) Im Jahr 1753. den 10. May erkannte das Reichskammergericht in Sachen yſenburgiſcher Unterthanen des Gerichts Spielberg contra Yſenburg-Büdingen: " daß geſammte Unterthanen des Gerichts Spielberg, als membra communitatis, " wann ſie gleich oder ihre Vorfahren ſich von dem rechtshängiſchen Proceß losgemacht, nichts deſto weniger in Betracht, " daß ſie dereinſt gleiche Jura mit denen proceßirenden Unterthanen zu erhalten, von der Herrſchaft verſprochen bekommen, zu denen Commißions- und Proceßköſten pro rata beyzutragen verbunden ſeyn ſollen." Beym Moſer L. c.

XIV. Gleichwie die Unterthanen, wenn ſie widerrechtlich gedrückt werden, bey den höchſten Reichsgerichten Hilfe wider ihren Landesherrn finden: alſo kann ſich auch dieſer wider ſeine Unterthanen dahin wenden, wenn ſie ihm den ſchuldigen Gehorſam verſagen, und er weder genugſame Macht, noch ſolche Beyſtände hat, daß er ſich ſelbſt Recht verſchaffen könnte (a). Es wird ihm auch, wenn ſeine Foderung offenbar gerecht iſt, mit Mandttis S. C. an die Hand gegangen: wo aber dieſelbe Zweifelhaft ſcheint, bloß quoad facta violenta oder gegen Thätlichkeiten ein Mandatum S. C., übrigens aber, damit Exceptiones juris ſtatt haben mögen, nur ein Mandatum CC. erkannt (b).

(a) Moſer von der Landeshoheit überhaupt cap. 20. §. 9.

(b) Cramer W. N. 2. Theil 8. Abhandl. §. 11.

§. II.

§. II.

Von der Reichsprälaten Rechtsmitteln / ihre Gerechtſamen wider benachbarte oder Auswärtige zu ſchützen.

Innhalt.

N. 15 Wie viel es derley Mittel gebe? 16 Die Selbſthilfe. 17 Wie weit ſie ſich erſtrecke, 18 und wie ſie auszuüben ſey? 19 Recht der Bündniſſe 20 und andern Hilfsvölker zu geben. 21 Verbothene Selbſtrechtverſchaffung. 22 Repreſſalien. 23 Unerlaubte Extenſion der Selbſthilfe. 24 Ausnahmen. 25 Eigenmächtige Exceution des weſtphäliſchen Fridens. 26 Wiederaeltungsrecht. 27 Desſelben Grund. 28 Gehet durch keinen Nichtgebrauch verloren. 29 hat auch gegen den, der ſein Vorhaben noch nicht ausgeführt, 30 und gegen unſchuldige Bürger ſtatt. 31 Erlaubte, 32 verbothene Beyſpiele. 33 Austräge, 34 der Fürſten. 35 Die Reichsprälaten und Grafen müſſen zwar von höhern, 36 nicht aber von ihren Unterthanen, 37 vor Austrägen belangt werden. 38 Vor welchen Austrägen ein Reichsprälat einen Fürſten, 39 einen andern Reichsprälaten oder Grafen belangen, 40 und von ihnen belangt werden müſſe? 41 Der Austräge Formalien, 42 Nutzen und heutiger Gebrauch. 43 Wann, 44 und in welchen Fällen, 45 die Austrägen aufhören, 46 und die höchſten Reichsgerichte allein zuſprechen haben? 47 Mandata was, 48 und wie vielerley ſie ſeyn? 49 die Mandata ſine clauſula haben in den vier haupt= 50 und mehr andern Fällen Platz. 51 Mandata cum clauſula, 52 ob ſie die Austräge ausſchließen? 53 Requiſiten zu einem Mandatproceße. 54 der Mandatproceß berührt die Hauptſache nicht. 55 Reſcripte, ob und wie ſie von Mandaten unterſchieden? 56 verſchiedene Gattungen derſelben? 57 Reſcripta ſine clauſula. 58 Reſcripta cum clauſula und Decreta. 59 Mandate und Reſcripte gehören zum ſummariſchen Proceße. 60 Kaiſerliche Hofkommißonen. 61 Lokalkommißionen. 62 Friedensbruch. 63 Einfache Spolien. 64 Konſtitution von Arreſten: 65 was dazu

erfo=

erfoderet werde? 66 wenn ſie nicht eintrete? 67 Erlaubte, 68 verbothene Pfandungen. 69 Pfandungskonſtitution. 70 Von wem, 71 und wann, 72 darauf geklagt werden könne? 73 Wirkung eines rechtmäßigen, 74 und unrechtmäßigen Pfandungsproceſſes. 75 Wie mit dem Pfande ſelbſt zu verfahren? 76 Konſtitution wegen ſtreitiger Poſſeßion. 77 Klage ex lege diffamari, 78 derſelben Wirkung. 79 Fiſcalſachen. 80 Klage über verweigerte oder verzögerte Juſtiz. 81 Promotorialien dagegen. 82 Wie und wann ſie erkannt werden? 83 Derſelben Effeckt. 84 Nullitätsklage. 85 Wirkung dieſer Klag.

XV. Ein benachbarter oder auswärtiger kann einem Reichsprälaten an ſeiner Landesherrlichkeit, oder andern weltlichen Gerechtſamen Abbruch thun, wenn er entweder ſeine in deſſen Gebiethe habende Dienſtbarkeiten erweiteret, oder ſich eines mehrern anmaßet, als ihm gebührt, und jenes verweigeret, was er ihm ſchuldig iſt, oder doch billig laſſen ſollte. Die wider dergleichen Eingriffe einem jeden Reichsſtande, folglich auch einem Reichsprälaten zuſtehende Rechtsmittel ſind die Selbſthilfe, das Wiedergeltungsrecht, und der Weg Rechtens.

XVI. Die Selbſthilfe oder eigenmächtige Vertheidigung ſeines Beſitzſtandes iſt ein unſchuldiges Rechtsmittel, und einem jeden erlaubt, Gewalt mit Gewalt auf der Stelle abzutreiben (a), und zwar ohne Unterſchiede, ob einer an Leib und Leben, oder an ſeiner Ehre, oder nur an zeitlichen Gütern und Gerechtſamen angegriffen oder beeinträchtiget werde. Mit einem Worte: ein jeder kann und darf alles, was ſeinem bisher ruhigem Beſitzſtande von einem, dem er nicht unterworfen iſt, entgegen geſetzt wird, ohne weiteres, und auch, wo es nöthig ſcheint, mit Gewalt ableinen, und wegräumen (b). Wenn daher Jemand an meinem Hauſe etwas anhängt, kann ich es herunter nehmen (c), und was auf dem meinigen wider meinen Willen gebauet wird, das darf ich niederreißen, ohne den, der bauet, vorher deßhalben zu ermahnen (d), wenn ich nur in derley Fällen nicht ſolange zaudere und

zuwarte,

zuwarte, daß der Gegentheil einen ruhigen Beſitz für ſich anführen könnte.

(a) L. 3. ff. de J. & J.

(b) Harpprecht ad princ. Inſt. de Act. n. 37.

(c) L. 22. §. 2. ff. quod vi aut clam.

(d) L. 29. §. 1. ad L. Aquil.

XVII. Dieſes Recht, ſich in ſeinem Beſitzſtande eigenmächtig zu erhalten und zu ſchützen, ſchränket ſich nicht bloß auf eines jeden Eigenthum oder Gebieth ein, ſondern erſtreckt ſich auch auf Privat- und Staatsdienſtbarkeiten, die Jemand auf fremden Grund und Boden, oder in einem fremden Lande ruhiglich beſeſſen hat. Wer alſo durch ein fremdes Gut einen Weg hergebracht hat, der kann, wenn der Gutsbeſitzer etwas bauet, wodurch der Weg entweder unbrauchbar oder unbequemer, als er vorher geweſen iſt, gemacht, eigenthätig denſelben wieder in alten Stand mit Wegräumung aller neuen Hinderniſſe herſtellen. Und wer in dem Gebiethe ſeines Nachbarn das Jagdrecht beſitzt, iſt befugt, diejenigen, welche ihn daran hindern oder beunruhigen, mit Pfandungen und andern derley Mitteln abzutreiben (a). Nur muß er, wenn er Jemand pfänden will, jenes beobachten, was oben (Cap. IX. n. CXL) angemerket worden.

(a) Gail de Pignor. obſ. 24. n. 7. Stryck Diſſ. de via facti Princip. permiſſ. cap. 1. §. 36.

XVIII. Es iſt auch keinem Reichsſtande verbothen, einen Störer ſeines bisher ruhigen Beſitzſtandes mit gewaffneter Hand und Volk abzutreiben, und auf friſcher That zu verfolgen, wo eine ſolche Gegenwehr möglich und nöthig iſt. Der wider uns mit Waffen kömmt, ſagen die Geſetze, können wir mit Waffen zurücke treiben, doch nur auf der Stelle und ohne Verzug (a).

Weil

Weil auch Niemand den erſten Streich zu erwarten ſchuldig, ſondern demſelben vorzukommen berechtiget iſt (b): ſo kann einem auch unbewaffneten Räuber die Beüte mit gewaffneter Hand wieder abgenommen werden, wenn ein großer Widerſtand zu fürchten iſt. Wofern auch ein Stand von andern ſo ſchnell und ſtark überfallen wird, daß er nicht ſo gleich widerſtehen kann, ſo iſt zwar ein ſolcher Anfall und Fridensbruch ohne Verzuge an den Kaiſer oder ein höchſtes Reichsgericht einzuberichten, aber dem Beſchädigten ſammt ſeinen Verwandten und Helfern ſoll in mittler Weil, auch vor und ehe die Declaration (in die Acht) folgt, gegen dieſelben Thäter und Friedbrecher, auch die ihren, und deren Mithelfern und Enthalteren ſeine Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu friſcher That, oder wann er ſeine Freund und Helfer haben mag, unbenommen, nicht verbothen, ſondern gänzlich vorbehalten ſeyn (c).

(a) L. 3. §. 9. ff. de vi & vi armat.
(b) C. C. C. Art. 140.
(c) Ord. Cam. P. II. tit. 9. §. 2.

XIX. Gleichwie nun den Reichsſtänden geſtattet iſt, ſich ſelbſt mit eigener Macht, und ihrer Freünde Hilfe in dem Beſitze ihrer Gerechtſame zu handhaben: ſo gebühret auch denſelben allen und jeden das Recht, Bündniſſe mit ſich und mit auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfart zu machen; doch dergeſtalt, daß ſolche Bündniß nicht wider den regirenden Kaiſer und das Reich, noch wider — den allgemeinen Landsfrieden, auch münſter- und oßnabrüggiſchen Fridensſchluß ſeye, und daß dieſes nach Laut deſſelben, und unverlezt des Eides geſchehe, womit ein jeder Stand dem regirenden römiſchen Kaiſer, und dem heiligen römiſchen Reich verwandt iſt (a). Dieſes Recht, Bündniſſe, zumalen mit auswärtigen,

zu ſchließen, wollte von den römiſchen Kaiſern vor dem weſtphäliſchen Frieden den Reichsſtänden durchaus nicht eingeſtanden werden b). Mit ihrer Bewilligung aber ſind ſchon lange vorher nicht nur die Kreiſe als eine Gattung der Bündniſſe entſtanden, ſondern auch die St. Jörgengeſellſchaft, und der ſchwäbiſche Bund, deren Mitglieder auch die Reichsprälaten waren, aufgerichtet worden (P. I. Cap. I. n. LVI. ſeqq.)

(a) Capitulatio Cæſar. Art. VI. §. 4.

(b) Moſer Betrachtungen über die Wahlkapitulation des Kaiſer Joſephs II. ad eund. Art. & §. n. 3.

XX. Der nämlichen Urſache halber iſt den Reichsſtänden erlaubt, ihren, auch auswärtigen Freunden Hilfsvölker zu überlaſſen, und von ſelben anzunehmen, doch daß die von fremden Potentaten begehrende Hilfe, alſo und nicht anders begehrt werde und gethan ſeye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachſen möge (a). Wollen ſie ſelben oder andern fremden Potentaten die Werbung in ihren Landen geſtatten, ſo ſollte ſolches von Rechts wegen nicht anders, als mit Vorwiſſen des Kaiſers und des Kreisoberſten geſchehen (b). Aber heut zu Tag, ſchreibt Herr Moſer, handelt darinn ordentlicher Weiſe jeder Stand nach freyen Belieben, ſo lang nicht vor oder nach einem erklärten Reichskrieg kraft eines Reichsſchluſſes kaiſerliche Avocatorien in das Reich erlaſſen, und die fremde Werbungen niedergelegt werden (c). Unterdeſſen ſtehet doch dem Kaiſer zu, dahin zuſehen, daß das Reich der Mannſchaft nicht entblößet werde (d): welches er auch gethan, als man vor einigen Jahren in Schwaben Leute zu ſpaniſchen Coloniſten anwarb; ſo aber auch wohl hätte können geſtattet werden, weil nur Faulenzer und Leute, die dem Lande zur Laſt waren, ſich anwerben ließen, und Schwaben ohnehin ehender zu viel als zu wenig Einwohner zählet.

(a) Capitulat. Cæſar. L. c §. 5.

(b) R. I. de an. 1570. §. 4. ſeqq. de an. 1576. §. 38. ſeqq. de an. 1582. §. 31.

(c) Moſer L. c. ad Art. 4. §. 14. n. 5.

(d) Capitulat. Cæſar. cit. §. 5.

XXI. So richtig es iſt, daß ein jeder Reichsſtand ſich in dem Beſitze ſeiner Rechte handhaben kann; ſo gewiß iſt es, daß keinem ſein Recht, welches er nicht wirklich beſitzt, mit Gewalt und Waffen, ſondern allein mittels gerichtlicher Einklagung zu ſuchen erlaubt, und wer anders darein gehet, ſich eines Fridenbruchs ſchuldig macht (a). Eben ſo wenig kann ein Reichsſtand in dem Streite mit einem andern, der einige von ihm unabhängige Regalien in ſeinem Lande beſitzt, ſich ſelbſt zum Richter auf- oder Jemanden als einen Landſaßen ſich unterwerfen, wenn er nicht in ruhigem Beſitze der Landeshoheit über ihn iſt (b).

(a) Landfrieden vom Jahr 1495. R. I. de an. 1526. §. 3. & de an. 1541. §. 26. Inſtrum. P. W. Art. XVII. §. 7. ibi; nulli omnino Statuum liceat, jus ſuum vi & armis proſequi, ſed unusquisque jure experiatur, ſecus faciens reus ſit fractæ pacis.

(b) Moſer von der Landeshoheit überhaupt cap. 21. §. 8.

XXII. Nicht weniger ſind auch die Repreſſalien, wodurch eine Obrigkeit einer andern ihre unſchuldige Unterthanen, oder deren Güter bloß wegen verweigerter Juſtizpflege wegnimmt, und ſich ſelbſt oder den ihrigen damit Recht verſchaffet, oder den andern Theil dahin zubewegen trachtet, unter Reichsſtänden, die einen gemeinen und höchſten Richter haben, ordentlicher Weiſe verbothen (a), auch dagegen von den höchſten Reichsgerichten öfters, namentlich in Sachen Würtemberg contra Churpfalz, und in Sachen Dünkelſpiel contra Schwarzenbach Mandata S. C. erkannt worden (b). Doch fehlt es auch nicht an Rechtsgelehrten, welche den Gebrauch der

Repreſ-

Repreſſalien im Falle offenbar verſagter oder verzögerter Juſtitz den Reichsſtänden einräumen, und unter die erlaubten Rechtsmittel zählen (c).

(a) R. I. de an. 1570. §. 84. de an. 1641. §. 94. Inſtr. P. W. Art. IX. §. 1.

(b) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 12. Theil 1. Abhandl. §. 7. ſeq.

(c) apud eund. to. 1. obſ. 124. & to. 6. part. 1. obſ. 1431. §. 12.

XXIII. Die Manutenenz ſelbſt darf nicht weiter getrieben werden, als ſich im Beſitze deſſen zu erhalten, was man ruhig hergebracht hat. Will alſo 1) ein Landesherr bey dieſer Gelegenheit ſeine Gerechtſame erweitern, gehört es eben ſowohl zu den Exceſſen, und muß wieder abgeſtellt werden, als wenn Jemand die Gränzen der Nothwehr überſchreitet (a). Noch weniger 2) iſt einem Reichsſtande zuläßig, einer Privat- oder Staatsdienſtbarkeit, die ein benachbarter Stand oder deſſen Unterthanen in ſeinem Lande beſitzen, eigenmächtig unter dem Vorwande, die Landeshoheit zu ſchützen, oder die gemeine Wohlfahrt zu befördern, aufzuheben, oder den Gebrauch einzuſchränken (b). Es kömmt auch nicht darauf an, ob der Gegentheil ein wahres Recht habe, ſondern nur, ob er in dem Beſitze eines Rechts oder einer Dienſtbarkeit ſey oder nicht (c).

(a) Moſer cit. cap. 21. §. 9.

(b) Cramer W. N. 2. Theil. 1. Abhandl. §. 7.

(c) Idem W. N. 22. Theil 4. Abhandl. per tot.

XXIV. Doch gibt es noch Fälle, in denen erlaubt iſt, ſich ſelbſt einigermaßen Recht zu verſchaffen. Und zwar 1) iſt ein jeder Schuldgläubiger befugt, ſeinen Schuldner, wenn er ſich mit ſeinem Vermögen aus dem

Staube machen will, anzuhalten, und ihm ſoviel, als zur Tilgung der Schulde nöthig iſt, abzunehmen (a). 2) Eine jede Obrigkeit darf die Feinde und Friedensſtörer (b) und nach vieler Meinung auch andere flüchtige Uebelthäter durch fremde Gebiethe verfolgen und fangen, wenn ſie nur die Verfolgung in dem ihrigen anfängt, und ununterbrochen fortſetzt (c). 3) Wo eigenmächtig neue Zölle aufgerichtet, oder die alten vermehret werden, da können die umliegenden und intereſſirten Reichsſtände ſich ohne weiteres mit eigenen Kräften entgegen ſetzen, die neuen Zollſäulen und Schranken niederreißen oder zuſammen hauen (d).

(a) L. 10. §. 16. ff. quæ in fraud. credit.

(b) R. I. de an. 1559. §. 21.

(c) Stryck Diſſ de via fact. Princip. permiſſ. cap. 1. §. 20.

(d) Capitulat. Cæſar. Art. VIII. §. 16. Cramer W. N. 12. Theil 1. Abhandl. §. 5.

XXV. Der beträchtlichſte Fall aber iſt die eigenmächtige Vollſtreckung des weſtphäliſchen Fridensſchlußes, welche ſich das ſo genannte Corpus Evangelicorum ſchon öfters beſonders aber im Jahr 1736 wider den Grafen von Wiedrunkel, und nachher in der hohenlohiſchen Religionsſtreitigkeit ohne Auftrag und meiſtentheils nach ihrem eigenen Dünkel zugeeignet hat; welches Verfahren aber nicht nur der Reichshofrath allemal verworfen, und annullirt, ſondern auch der Kaiſer ſelbſt durch ein Kommiſſionsdecret vom 30 October 1752 mit Anführung vieler Rechtsgründe, und Widerlegung der proteſtantiſchen Einwendungen öffentlich mißbilliget hat.

XXVI. Das Wiedergeltungsrecht (Retorſio Juris iniqui) iſt eine Befugſame, mit eben jenem Recht, mit welchem uns oder den unſrigen Jemand ausgemeßen hat, ihm oder den ſeinigen widerum einzumeßen. Hierzu

aber

aber wird erfoderet: 1) daß jenes Recht, ſo wir retorquiren wollen, von Seite des andern Theils durch ein Geſetz oder Gewohnheit eingeführt ſey. Denn was nur zufälliger Weiſe oder aus Unverſtand geſchiehet, läßt ſich nicht ſogleich retorquiren (a): 2) daß ſolches Recht unbillig oder neu ſey, wofür ein jedes gehalten wird, welches von den gemeinen geiſt- oder weltlichen Rechten, Reichskonſtitutionen, oder allgemeinen Gewohnheiten abweichet, wenn es ſchon unter den Einwohnern und Auswärtigen keinen Unterſchied macht (b). Denn der Abſprung von den gemeinen Rechten hat ſchon was unbilliges an ſich, weil er leichtlich zur Beſchädigung der Auswärtigen Urſache oder Anlaß giebt: 3) daß die Retorſion oder Wiedergeltung von der Obrigkeit, oder unter derſelben Auctorität geſchehe (c), indem das Wiedergeltungsrecht den Privatperſonen wegen zu beſorgendem Mißbrauche nicht kann überlaſſen werden.

(a) Tubingenſ. vol. VII. conſil. 31. n. 130.

(b) Stryck Diſſ. de Retorſ. jur. iniq. cap. 4. n. 14.

(c) Carpzov. P. III. Conſt. 38. def. 10. n. 2. ſeq.

XXVII. Die Retorſion oder das Wiedergeltungsrecht gründet ſich in der natürlichen Billigkeit, welche foderet, daß ein jeder jenes Recht, welches er gegen andere ausübet, auch wider ſich gelten laſſe (a). Oder wer kann wohl übel nehmen, wenn ihm eben ſo Recht geſprochen wird, wie er andern geſprochen hat (b)? Eben darum iſt dieſe Retorſion von allen Völkern angenommen, vielleicht aber nirgends ſo häufig, als in dem römiſchen Reiche. Denn nachdem die Reichsſtände mit der Landeshoheit das Geſetzgebungsrecht erworben, und viele daſſelbe zu ihrem eigenen oder der ihrigen Nutzen, und Nachtheile der Auswärtigen durch verſchiedene neue Verordnungen angewendet haben: ſo war andern Ständen, ſich und ihre Unterthanen ſchadlos zu halten, und die der Menſchlichkeit angemeſſene Gleichheit wieder her-

zuſtellen, kein anderes Mittel, als die Retorſion überlaſſen (c).

(a) Rubr. & L. 1. ff. quod quisque Jur. in ult. ſtat.

(b) ibid. princ.

(c) Stryck cit. Diſſ. cap. 2. n. 50.

XXVIII. Gleichwie aber das Wiedergeltungsrecht eine Wirkung der geſetzgebenden Gewalt, folglich ein Actus meræ facultatis iſt: alſo kann es 1) ausgeübt werden, wo es bisher außer allem Gebrauche geweſen iſt, wenn es nur niemals widerſprochen, und darauf unterlaſſen worden (a). Eben ſo 2) kann dadurch ein Recht eingeführt werden, woran man vorher nicht einmal gedacht hat (b); wie dann bloß aus dieſem Grunde das vor Zeiten unbekannte Abzugsrecht von etlich Jahrhunderten her ſchier in alle deutſche Provinzen ausgebreitet worden iſt (Cap VIII. n. LXXIII.). Wenn auch gleich 3) das Recht, welches dein Nachbar wider dich oder die Deinigen ausübet, ſich urſprünglich auf ein Privilegium, kaiſerliche Beſtätigung, oder unverdenklichen Zeitlauf gründet: ſo iſt dir noch nicht verbothen, dich des nämlichen Rechts gegen ihn oder die Seinigen mittels der Retorſion zu bedienen (c). Man hat auch 4) hierinnfalls nicht eben auf den wirklichen Nachtheil, ſondern allein auf die Gleichheit des Rechts zu ſehen nöthig. Wenn daher dein Unterthan in der Nachbarſchaft auch nur ein geringes Legat zu verabzugen angehalten worden, ſo kannſt du auch von der gröſten Erbſchaft, welche aus deinem Gebiethe dorthin gehet, den Abzug innbehalten (d).

(a) Stryck L. c. cap. 4. n. 14. ſeqq.

(b) Carpzov. L. c. def. 5. n. 3.

(c) Tubingenſ. L. c. n. 121. & ſeq.

(d) Iidem n. 112.

XXIX. Ob aber erlaubt ſey, ein Recht, welches dein Nachbar durch eine landesherrliche Verordnung zwar wirklich eingeführt, gegen die Deinigen aber aus Abgang einer dahin einſchlagenden Gelegenheit noch nicht ausgeübt hat, ſogleich, als ſich der Fall auf deiner Seite ereignet, zu retorquiren, iſt eine Frage, worüber die Rechtsgelehrten noch nicht einig ſind. Brunnemann ſagt nein (a); die meiſten aber ja (b): und dieſe letztere Meinung iſt nicht nur den landesherrlichen Rentkammern annehmlicher, ſondern auch wahrſcheinlicher. Denn wo ein ſolches Recht einmal feſtgeſetzt iſt, da haſt du und die Deinigen den nämlichen Streich mit andern zu gewarten. Dieſem aber vorzukommen, geſtatten alle Rechte (c), und der römiſche Prätor biethet nicht allein den wirklich Beſchädigten, ſondern allen, die ein gleiches Schickſal zu beſorgen haben, ſeine Hilfe an (d). Wofern aber Jemand dieſer Meinung beyzupflichten ein Bedenken trägt, der kann ſich von ſeinem Nachbarn eine Erklärung ausbethen, oder eine ſchriftliche Verſicherung, daß er ſein neues Recht niemals auf deſſen Unterthanen erſtrecken werde, verlangen (e).

(a) ad l. 1. ff. quod quiſq. jur. in ult.

(b) Struv. in Pandect. Exercit. 2. §. 43.

(c) L. 1. C. quand. lic. unicuiq. ſe vindicar.

(d) L. 3. §. 2. ff. d. t.

(e) Stryck Diſſ. de via fact. Princip. permiſſ. cap. 1. §. 18. Carpzov. l. c. def 9. n. 6.

XXX. Die Retorſion wird nicht nur wider den Magiſtrat oder Landesherrn, der das unbillige oder neue Geſetz geſchmiedet hat, ſondern auch wider deſſen Bürger und Unterthanen, wenn ſie gleich unſchuldig ſind, und ihre Einwilligung nicht verlangt oder nachgeſucht worden, ausgeübt. Welches auch bey jenen Rechten und Verordnungen, von denen ſie einen Vortheil zie-

hen, gar nicht wider die Billigkeit läuft. Denn weil ſie z. B. in einer Gant den fremden Schuldgläubigern vorgezogen werden, ſo haben ſie keine Urſache, ſich zu beklagen, wenn ſie an andern Orten den Einheimiſchen nachgeſetzt werden (a), und können auch eben darum keinen Erſatz wegen ſolcher Nachſetzung von ihrer eigenen Obrigkeit, die dazu Anlaß gegeben hat, fodern (b). Ob aber ein Recht, welches der Landesherr bloß zu ſeinem eigenen Vortheile auf die Bahne, und in die Ausübung gebracht hat, gegen ſeine Unterthanen retorquirt werden könne, wäre ehender zu bezweifeln, wenn nicht die faſt allgemeine Gewohnheit in Abzugsſachen, welche hauptſächlich jure Retorſionis, und obſchon die Unterthanen keinen Nutzen davon haben, in Deutſchland eingeführt worden, dieſen Zweifel bereits gehoben hätte.

(a) Stryck cit. Diſſ. de Retorſ. Jur. iniq. cap. 3. n, 21.

(b) Tubingenſes L. c. n. 150. & ſeqq.

XXXI. Demnach iſt vermöge dieſes Rechtsmittels ein jeder Reichsſtand, folglich auch ein jeder Reichsprälat befugt: 1) fremde Unterthanen in den Ganten den ſeinigen nachzuſetzen, wenn jene in ihrem Lande allen Auswärtigen vorgezogen werden. Doch muß es ohne Nachtheil der übrigen fremden Kreditoren geſchehen. : 2) den Abzug und die Nachſteuer gegen Nachbaren eben ſo, und in jener Maſſe auszuüben, mit welcher ſie diejenigen behandeln, die aus ihrem Lande aus- oder eine Erbſchaft hinaus ziehen (a): wobey jedoch jene weit billiger denken und darein gehen, welche es beym alten gelten, und ſich durch fremde, gar oft nur allzu harte, und nach einem ſchändlichen Geitze riechende Beyſpiele nicht blenden laſſen: 3) Handelſchaften, welche die angränzenden Stände den Fremden in dem ihrigen verbiethen, derſelben Unterthanen ebenfalls zu unterſagen, oder einzuſchränken: 4) den Kindern der Unterthanen, welche in auswärtige Klöſter treten, nicht mehr Ausſteuer abfolgen zu laſſen,

als in ſolchen Landen verordnet iſt, und auch gegen fremde Klöſter beobachtet wird.

(a) Carpzov. L. c. def. 1. n. 5. ſeqq Multz de Repræſent. Majeſt. Imp. part. 2. cap. 9. n. 84.

XXXII. Hingegen 5) dörfen nur die nämlichen oder gleichen Rechte retorquirt werden: und würde daher derjenige die Schranken einer gerechten Retorſion überſchreiten, welcher fremde Unterthanen bloß darum, weil ihnen ihr Landesherr in Käufen das Zugrecht geſtattet, den ſeinigen in Konkursfällen nachſetzte (a). Eben ſo 6) können auch jene Rechte, die nicht von der Landeshoheit, ſondern von einer beſondern kaiſerlichen Konzeſſion, als wie die Zollgerechtigkeit, abhangen, ohne ein gleiches Privilegium nicht retorquirt werden. Und endlich 7) hat die Retorſion auch gegen diejenigen Stände nicht Platz, welche entweder kein neues Recht eingeführt, oder die Unſrigen damit bisher, ungeachtet ihnen die Gelegenheit nicht gemangelt, verſchont haben (b).

(a) Stryck cit. cap. 3 n. 32. ſeqq.

(b) Carpzov. L. c. def. 8. n. 3.

XXXIII. Der Weg Rechtens, welcher den Reichsprälaten wider andere Stände, und Reichsglieder offen ſtehet, führt entweder zu den Austrägen, oder an die höchſten Reichsgerichte. Austräge ſind und heißen diejenigen Perſonen oder Gerichte (denn beyden wird dieſe Benennung beygelegt) vor welchen die Stände und andere unmittelbare Glieder des Reichs ordentlicher Weiſe in der erſten Inſtanz zu belangen ſind (a). Der Namen Austräge (lateiniſch Auſtrægæ) rührt von Uztragen, oder Austragen, die Hauptſache aber von dem Fauſtrechte her. Denn zu jener Zeit, wo man die Rechtsſtreite nicht mit der Feder, ſondern mit dem Degen auszumachen gewohnt

war, geſchahe es doch nicht ſelten, daß einige, die entweder von Natur eine größere Neigung zum Frieden als zum Kriege, oder mit Kriegen ſich abgemattet und vergebens aneinander gerieben hatten, endlich Schiedrichter wählten, und deren Urtheile ihre Streitigkeiten unterwarfen (b).

(a) Cramer Syſtem. proceſſ. Imp. §. 185.

(b) Datt de pac. publ. lib. 1. cap. 27 n. 60.

XXXIV. Dieſen Vorgang ließen ſich nach und nach manche Fürſten dergeſtalten gefallen, daß einige für allzeit gewiße Schiedrichter Vertragweiſe unter ſich feſtgeſetzt, andere durch Teſtamente, oder Familiepakten beſtimmt haben: woraus dann die Abtheilung in bedingte oder vertragmäßige, und in Erbſtamm- oder Hausaustråge erwachſen iſt (a). Weil aber nicht alle Fürſten derley Austråge hatten, auch nicht ausgemacht war, wie und wo ſie von geringern Perſonen belangt werden ſollten, ſo ſind im Jahre 1495 nicht nur die ſchon gewillkührten oder bedingten Austråge beſtätiget, ſondern auch geſetzliche eingeführt, und beſtimmt worden 1) wie Churfürſten, Fürſten, und Fürſtenmåßige einander zu Recht fodern: 2) wie Prålaten, Grafen, Freyherren und andere, Churfürſten, Fürſten und Fürſtenmåßige zu Recht erfodern mögen (b).

(a) Pûtter Elem. Jur. publ. part. 2. §. 330,

(b) Ord. Cam. de ann. 1495. §.28. & 30.

XXXV Die Reichsprålaten, Grafen und Herren haben ſich zwar ſchon Ann. 1488 in dem ſchwäbiſchen Bunde gegen einander verglichen all ihre Spåne und Irrungen vor ihrem Hauptmanne und Råthen auszutragen (a): und in der Ann. 1552 verlångerten Einung des ſchwåbiſchen Bunds iſt bedingt worden, daß drey weiſe

und

und verſtändige Männer, einer von den Chur- und Fürſten; der zweyte von den Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern und Knechten; der dritte von den Städten ernannt oder verordnet werden, und jedesmal der von dem beklagten Theile aufgeſtellte weiſe Mann Richter ſeyn und den Stab in der Hand haben, die übrigen zweene aber ſeine Beyſitzer oder Zuſätze ſeyn ſollten (c). Deſſen ungeachtet ward in der erſten Kammergerichtsordnung bey der geſetzlichen Beſtimmung der Austräge weder der Prälaten, noch der Grafen und Freyherren gedacht, und ob ſie eine oder keine hätten, gänzlich übergangen. Sie beſchwerten ſich darüber im Jahre 1521 auf dem Reichstage, und erhielten ſo wohl in der damals aufgerichteten Kammergerichtsordnung (c), als in jener vom Jahre 1555 ſo viel, daß ſie von höhern und ihres gleichen vor Austrägen belangt werden ſollen (d). In Anſehung der Unterthanen aber iſt anfänglich überhaupt nichts anderes verordnet worden, als daß Churfürſten, Fürſten, Fürſtenmäßige, auch Prälaten, Grafen, Freyherren und Rittern, wenn ſie beſondere Beding, Gewohnheit oder Herkommen mit ihren Ritterſchaften, Unterthanen oder Landſaßen hätten, hieran nicht benommen ſeyn ſolle (e). Nur zum Beſten der Fürſten hat man nachher folgendes verfügt: es ſollen die Austräge, vor welchen die Prälaten und Grafen die Fürſten belangen müſſen, auch mit den Burgern, Bauren und andern Unterthanen gegen den Fürſten und Fürſtenmäßigen ſtatt haben (f).

(a) Tabulæ fœderis ſuevici apud Datt de pac. publ. lib. 2. cap. 8. tit. 1. & ſeq.

(b) ibid. cap. 23. tit. 5. ſeqq.

(c) tit. 33. §. 17. ſeqq.

(d) P. II. tit. 3. & 5.

(e) O. C. de ann. 1521. cit. tit. 33. §. 22.

(f) O. C. de ann. 1555. P. II. tit. 4. §. 19.

XXXVI. Im Jahre 1548 machte Karl der V. an das Reich die Erinnerung, daß, weil in der Kammergerichtsordnung der Burger, Baursleute und anderer Unterthanen, wie dieſelben von ihnen, den Prälaten, Grafen, Herren, und denen von Adel Recht bekommen ſollen, nicht gedacht — dieſelbige auch mit in dieſe Ordnung zu begreifen, und einzuſetzen wären. Die Churfürſten und Stände antworteten hierauf, daß da im andern Theil der Ordnung zu Ende der rechtlichen Austräge durch einen geſetzten Artickel unter dem Titel, daß alle Perſonen und Sachen, die ohne Mittel der kaiſerlichen Jurisdiction unterworfen, und von derſelben durch ſondere Austrage nicht ausgenommen, an dem Kammergericht vorgenommen werden ſollen: dieſem ihrer Majeſtät Begehren gemäß und der Nothdurft nach genugſame Fürſehung geſchehen (a).

(a) Beym Pütter Diſſ. de Ordine Judic. ab Auſtræg. obſerv. im Anhang.

XXXVII. Es iſt demnach die Meinung des Herrn Waldſchmids, daß die Reichsgrafen ſchon im Jahre 1521 das Recht der Austräge auch gegen ihre Unterthanen erworben haben, (a) ganz unwahrſcheinlich, und die chur- und fürſtliche Reſolution, welche er zur Beſtärkung ſeines Vorgebens anführt (b), wird nicht ohne Grund für unächt gehalten. Zum wenigſten haben die höchſten Reichsgerichte den Reichsgrafen, wann ſie von ihren Unterthanen, oder andern Mittelbaren beklagt worden, niemalen geſetzliche Austräge zugeſtanden (c). Alle vier reichsgräfliche Kollegien machten deßhalben im Jahr 1712 Vorſtellungen bey dem Kaiſer (d). Weil aber keine kategoriſche Antwort darauf erfolgte, ſo wandten ſie ſich im Jahr 1741 an das churfürſtliche Kollegium mit der, wie ſie ſagten, ganz unnachtheiligen, und andern höhern Ständen unverfänglichen Bitte, daß gleichwie kein hinreichender

der Grund abzuſehen, warum derer Reichsgrafen Jus Auſtrægarum intuitu ſubditorum & Inferiorum eingeſchränkter, als anderer Fürſten und Stände ihres, ſeyn ſolle — Höchſtſelbes dem Reichsgrafen Stand hierunter bey hiernächſtiger Wahlkapitulation zu proſpiciren, ſich entſchließen möchte. Es wurde aber nicht beliebt (e). Von den Reichsprälaten iſt mir nicht bewußt, daß ſie auf eine austrägliche Inſtanz in Anſehung ihrer Unterthanen ſonderheitlich gedrungen haben. Vielleicht hatten ihnen dieſelben niemals eine Urſache dazu gegeben.

(a) Diſſ. de Auſtræg. Comit.

(b) ibid. Appoſ. litt. D.

(c) Cramer to. 1. obſ. 110. §. 1. ſeqq.

(d) Moſer von der deutſchen Juſtizverfaſſung lib. 1. cap. 3. §. 31.

(e) Idem ibid. §. 36.

XXXVIII. Will aber ein Reichsprälat einen Churfürſten, Fürſten, oder fürſtenmäßige Perſon zu Recht fodern, ſo muß er, wenn die Sache ſich nicht zu einem Mandat, oder ſonſt an ein höchſtes Reichsgericht qualificirt, die Austräge wählen, worzu ihm acht Wege offen ſtehen. Er kann nämlich 1) den Beklagten neun ſeiner Räthe vom Adel und Gelehrten niederzuſetzen, und ihres Eides zu entlaſſen erſuchen: oder wenn ihm 2) vor ſo vielen zu handeln nicht gefällig, ſieben oder fünfe daraus erwählen, oder 3) aus drey von dem Beklagten auf ſein Begehren zu benennenden unpartheyiſchen Fürſten einen zum Richter erkieſen: oder 4) von dem Kaiſer einen unpartheyiſchen Kommiſſarium, der zum wenigſten eines hohen Prälaten- oder Grafenſtands ſeye, erbethen: oder 5) dem Beklagten neun redliche unverleumdte Perſonen anzeigen, woraus der Beklagte zwo erwählen, zugleich auch neun ſeiner Räthe benennen, wovon der Kläger drey wählen,

und dann dieſe fünfe zuſammen die Sache entſcheiden ſollen: oder 6) zwo unpartheyiſche ehrbare und redliche Perſonen, der Beklagte aber zween ſeiner Räthe oder andere geſchickte Männer benennen, mit der weiteren Vorſorge, daß, wofern dieſelben paria machen und ſich keines Obmanns vergleichen können, der Kaiſer einen unpartheyiſchen dazu verordne: oder 7) aus allen des Beklagten Räthen, nachdem dieſer einen oder zwey davon ausgenommen hat, fünf zu Richtern annehmen. Wofern aber der Kläger von dieſen ſieben Wegen keinen, wie es ihm freyſtehet, vorſchlägt, ſo wird 8) dem Beklagten überlaſſen, neun Räthe, unter welchen zum wenigſten fünf von der Ritterſchaft ſeyn ſollen, zu ernennen, und zu Richtern zu ſetzen (a).

(a) Ord. Cam. de an. 1555. P. II. tit. 4.

XXXIX. Hat aber ein Reichsprälat in einem Falle, wo die höchſten Reichsgerichte noch nicht eintreten können, gegen einen andern Reichsprälaten oder einen Reichsgrafen, oder Reichsritter eine Foderung, ſo ſoll 1) der Beklagte ſchuldig ſeyn, auf des Klägers Anſuchen und Verkündigung drey Churfürſten, Fürſten oder Fürſtenmäßige, die unpartheyiſch und dem Kläger über zwölf Meile nicht entſeſſen ſind, zu benennen, daraus der Kläger einen erwählen, der dann an einer gelegenen Mahlſtadt einen Tag fürnehmen, die Sachen hören, und laut der Ordnung handeln und procediren ſoll: oder wo 2) dem Kläger dieſer Weg nicht annehmlich wäre, ſo kann er von dem Kaiſer einen unpartheyiſchen Kommiſſarium aus dem Reiche erlangen, vor welchem die Sache verhandelt werden ſolle (a). Wofern aber ein Reichsprälat mit einer Reichsſtadt zu thun hat, muß er ordentlicher Weiſe auch in der erſten Inſtanz ſich an ein höchſtes Reichsgericht wenden, weil die Reichsſtädte entweder keine oder nur ſolche Austräge haben, welche die Konkurrenz der höchſten Reichsgerichte nicht ausſchließen (b).

(a) Ord. Cam. L. c. tit. 5.

(b) Moſer L. c. §. 53.

XL. Wenn hingegen 1) ein Churfürſt oder Fürſt wider einen Reichsprälaten eine zu keinem Mandatproceß ſich anſchickende Foderung einzuklagen hat, ſo kann er entweder einen Unpartheyiſchen ſeines Standes, der von dem Beklagten nicht über zwölf Meile entfernet ſeye, von dem Kaiſer ſich ausbitten, oder verlangen, daß der Beklagte ihm drey unpartheyiſche, und von ihm ebenfalls nicht über zwölf Meile entlegene Churfürſten, Fürſten oder Fürſtenmäßige vorſchlage, und jenen davon zum Richter annehme, den der Kläger wählen wird (a). Wo aber 2) ein Reichsprälat von einem andern, oder von einem Grafen, oder Reichsritter belanget wird, haben eben jene Austräge Platz, welche ihm ſelbſt offen ſtehen, wenn er wider einen dergleichen zu klagen hat (n. XXXIX). Falls endlich 3) ein Reichsprälat von einer Reichsſtadt, oder mittelbaren Perſon zu Recht erforderet wird, da ſchweigt die Kammergerichtsordnung: und eben darum haben die Austräge nicht ſtatt (b).

(a) Ord. Cam. L. c. tit. 3.

(b) Moſer L. c. §. 52.

XLI. Was die Formalien des Austrägalproceſſes betrift, ſo wird vorgeſchrieben 1) daß der Kläger dem Beklagten ſeine Forderung und die Gründe derſelben anzeige, mit dem Erſuchen, ihm darum Recht zu pflegen (a): 2) daß der Beklagte in Zeit von vier Wochen nach ſolcher Requiſition die nöthige Perſonen benenne (b): 3) daß in Schriften, deren ein jeder Theil vier und nicht mehr zu thun, gehandelt, und ſolche Schriften zu vier Wochen nach einander gezwifacht eingelegt, und zum wenigſten in der dritten Schrift alle der Partheyen Nothdurft, und Exceptions Einrede eingeführt und

in

in der vierten Schrift von beyden Theilen beſchloſſen, und von keinem Theil in derſelben vierten und lezten Schriftneuerungen eingegeben werden: wo auch 4) einem Kläger aus Ferne des Wegs obgemeldte Zeit zu Einbringung der Schrift zu kurz wäre, ſoll der Antworter auf Begehren des Klägers, ihme derohalben noch vierzehen Tag zu einer jeden ſolchen Einlage zulaſſen: ſo auch 5) einiger Theil Kundſchaft zu verhören nothdürftig ſeyn, und begehren würde, dieſelbe ſolle durch einen Kommiſſarium, von den Theilen erwählt und bewilliget, verhört werden (c). Wenn dann 6) in der Sache geſprochen worden, ſo kann der unterliegende Theil an ein höchſtes Reichsgericht appelliren (d). Wofern er aber nicht appellirt, und dennoch dem Spruche nachzuleben ſich weigeret, ſo iſt nöthig, daß der Obſieger, weil die Austräge ihr Urtheil zu exequiren nicht befugt ſind, bey einem der höchſten Reichsgerichte um eine Executionskommiſſion anſuche, womit auch dasſelbe, ohne ſich in die Hauptſache einzumiſchen, willfahren muß (e).

(a) Ord. Cam. cit. P. II. tit. 2. princ.

(b) ibid. §. 1.

(c) ibid. tit. 4. §. 14.

(d) ibid. tit. 6.

(e) Moſer §. 75.

XLII. Der Nutzen der Austräge iſt ſehr zweydeutig, und ihr Gebrauch lange nicht mehr ſo ſtark als vor Zeiten. In Anſehung des erſtern ſchreibt Herr Moſer: von dem eigentlichen Zweck derer Austräge läßt ſich nichts ganz zuverläßiges ſagen. Sollte die Abſicht ſeyn, damit die Streitigkeiten ehender zum Ende gehen, ſo müſſe keine Appellation von ihren Sprüchen zugelaſſen werden. Da aber dieſes erlaubt iſt, ſo werden die Rechtshändel durch die Au-

ſträgal-

ſträgalinſtanz nicht abgekürzet ſondern verlängeret. Oder ſolle denen derer Austräge fähigen Reichsſtänden dadurch eine Wohlthat zugehen, daß ſie mehrere Inſtanzien haben: ſo kommt es darauf an, ob Jemand es für eine Wohlthat hält, und ob es wirklich eine iſt? Dann iſt es nicht eine leicht mögliche, und ſich ſehr oft zutragende Sache, daß in der erſten Inſtanz wohl, und in der zweyten oder dritten übel geſprochen wird. Wo bleibt alsdann die Wohlthat? und ſchlägt nicht ſolchen Falls das Recht mehrern Inſtanzien zum unerſetzlichen Schaden der Parthie aus, die wirklich das Recht auf ihrer Seite hat (a). Von dem Gebrauch ſchreibt der Freyherr von Kreittmayr: das Auſträgalrecht leydet nach den Reichsconſtitutionibus ſelbſt ſo viele Ausnahmen, daß jene, welche ſolches zu decliniren ſuchen, leicht einen Ausweg finden (b).

(a) L. c. §. 53.

(b) Grundriß des allgemein deutſchen und bayriſchen Staatsrecht §. 84.

XLIII. Namentlich 1) hören die Austräge auf in Sachen, ſo miſerable Perſonen, ein Heürathgut oder die Alimentation betreffen, oder wo der Beklagte der Klage geſtändig, oder die Sache bereits an einem andern Gericht anhängig iſt, oder ſchon auf der Execution beruhet (a), oder wo auf die Austräge renuncirt, oder ein höheres Gericht von beyden Theilen ausdrücklich beliebt worden (b): 2) wenn die in der Kammergerichtsordnung vorgeſchriebene Formalien nicht beobachtet, und ſonderheitlich die zu Richtern zu benennende Perſonen von dem Beklagten nicht benennt werden, ſo kann der Kläger unter dem Titel der verweigert- oder verzögerten Auſträgaliuſtiz eines der höchſten Reichsgerichte angehen (c).

(a) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 215. 228. 229. 234.

(b) Idem W. N. 80. Theil 23. S und 90. Theil. 6. S.

(c) Ord. Cam. P. II. tit. 2. §. ult.

XLIV. Ferner haben keine Austräge, ſondern allein der kaiſerliche Reichshofrath zu ſprechen: 1) wo es um kaiſerliche Executionen, Standserhebungen, und andere Privilegien, und deren Auslegung zu thun iſt (a). Wenn es aber nur auf die Verletzung der kaiſerlichen Privilegien ankömmt, erkennt auch das Reichskammergericht (b): 2) wo über ein Fürſtenthum, Herzogthum oder eine Grafſchaft, ſo von dem Reiche zu Lehen rühren, geſtritten wird, und dieſelben einem Theile gänzlich und endlich abgeſprochen werden ſollen (c). Der kaiſerliche Reichshofrath behauptet noch weiter, er allein und mit Ausſchluß der Reichskammer habe zu richten, wenn auch von Zu- oder Abſprechung einer unmittelbaren Allodialherrſchaft, oder eines Theils derſelben oder einer reichslehenbarn Herrſchaft, oder nur eines kleinen Reichslehen in poſſeſſorio oder petitorio gehandelt wird. Worüber am Ende des vorigen und im Eingang des jetzigen Jahrhunderts zwiſchen beyden höchſten Reichsgerichten, und zum Theile zwiſchen dem Kaiſer und Reiche ſelbſt heftig geſtritten worden (d): 3) wenn unmittelbare Reichsglieder wegen einem Verbrechen, ſo ſie in ihrem eigenen oder fremden Gebieth begangen, belangt werden wollen (e).

(a) Moſer L. c. §. 54.

(b) Cramer to. 1. obſ. 400

(c) Ord. Cam. P. II. tit. 7.

(d) Moſer L. c. lib. 2. cap. 31. §. 15. & ſeqq.

(e) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 123. ſeq.

XLV. Nicht weniger iſt die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte, und zwar beyder ohne Unterſchiede,

de, ob connexitatem oder continentiam cauſæ gegründet, 1) wenn mehrere zugleich beklagte verſchiedene Austräge haben, und ſich eines endlichen und gewißen Richters nicht vergleichen können (a): oder 2) einer, ſo vermöge der Reichskammergerichtsordnung vor die Austräge gehörte, mit und ſammt ſeinen Unterthanen und Dienern beklagt würde: es wäre denn, daß die Unterthanen oder Diener mit der Sache nichts zu ſchaffen gehabt, und dazu nur als Miniſtri gebraucht worden wären, und der Herr ſie vertreten wollte und könnte (b): 3) in Konkursſachen wider einen unmittelbarn (c): 4) wenn währendem Proceße vor einem Reichsgerichte Nebenpuncten ſich hervorthun, und dergeſtalten in die Hauptſache einſchlagen, daß dieſe ohne jene nicht erörteret werden kann (d): 5) wenn die ſtreitigen Güter unter verſchiedenen Herrſchaften gelegen ſind. (e).

(a) R. D. de an. 1600. §. 23.

(b) ibid. §. 24.

(c) Moſer vom reichsſtändiſchen Schuldenweſen lib. 1. cap. 1.

(d) arg. Capitul. Cæſar. Art. XVI. §. 17.

(e) Cramer W. N. 95. Theil. 64. S.

XLVI. Vorzüglich aber werden den höchſten Reichsgerichten von der Kammergerichtsordnung ſelbſt auch in der erſten Inſtanz und mit Ausſchluß der Austräge eingeräumt 1) alle Rechtsfälle, die ſich zu einem Mandat oder kaiſerlichen Kommißion vereigenſchaften, 2) alle friedbrüchige Vergewaltigungen, 3) die Arreſten, 4) die Pfandungen, 5) ſtreitige Poſſeßionen, 6) die Klage ex lege diffamari, 7) alle kaiſerliche Fiſcalſachen, 8) der Fall verweigerter oder verzögerter Juſtitz, 9) die Nullitätsklagen, von welch allen eine kurze Erklärung hier anzufügen deſto nothwendiger ſeyn will, je öfter ſich dergleichen Fälle ereignen.

XLVII. Mandata ſind Gebothe, oder Gebothsbriefe eines rechtmäßigen Richters, womit dem Beklagten, ohne ihn vorher zuvernehmen, etwas zu thun oder zu laſſen, unter Bedrohung einer gewißen Strafe befohlen wird (a). Ordentlicher Weiſe iſt zwar einem Richter nicht erlaubt, den Proceß mit Gebothen, und ſo zu ſagen, mit der Execution anzufangen; doch ſind hievon jene Fälle auszunehmen, in welchen der Richter gleich aus der Klage, oder geſchichts Erzählung erſiehet, daß der Beklagte nichts einzuwenden habe, oder wegen bevorſtehender Gefahr eines unerſetzlichen Schaden ſein Verfahren ehender einzuſtellen, als ſein Recht zu unterſuchen ſey (b). Gleichwie nun auf ſolche Vorfallenheiten die gemeinen Rechte die Interdicta eingeführt haben, alſo ſind von den deutſchen Gerichten die Mandata, hauptſächlich zur Abſtellung aller Thätlichkeiten angenommen, wo nicht, wie einige darfürhalten, den Interdictis unterſchoben worden (c). Wenigſt beziehet ſich die Kammergerichtsordnung, wie wir gleich hernach hören werden, ſelbſt auf die gemeinen Rechten.

(a) Blumm Proceſſ. Cam. tit. 34. n. 4.

(b) L. ult. §. 4. C. de temp. Appellat.

(c) Mindanus de Interdict. cap. 4. per tot.

XLVIII. Die Mandata werden hauptſächlich in Mandata C. C, (cum clauſula, ſcilicet juſtificatoria) und in Mandata S. C, (ſine clauſula) abgetheilet. Den erſtern können exceptiones juris & facti, den leztern aber allein exceptiones facti, oder Einwendungen, daß ſich die Sache nicht ſo, wie ſie vorgebracht worden, verhalte, und jene auf der Stelle erweisliche Schutzreden, welche ſonſt auch der Execution Einhalt zu thun vermögen, entgegen geſetzt werden (a). Laut der Kammergerichtsordnung ſollen die Mandata und Geboth nicht anders, dann mit Einverleibung clauſulæ juſtificatoriæ (oder C. C.) dadurch denen Gegentheilen, wider die

ſolche

ſolche Mandata ausgehen, vorgeſezt wird, Urſachen, warum dieſelbe nicht ſtatt haben ſollen, fürzubringen, und in Sachen, und zwiſchen Partheyen, an das Kammergericht gehörig erkennt werden (b). Die Mandata C. C. machen alſo die Regel aus (c).

(a) R. J. de an. 1594. §. 77.

(b) Ord. Cam. P. II. tit. 23.

(c) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 555.

XLIX. Hingegen gehören die Mandata S. C. zur Ausnahme, und können von Rechtswegen nur alsdann erkannt werden, wann 1) die Sache und Handlung, worüber die kaiſerliche Mandata zu erkennen gebethen, an ihr ſelbſt von Rechts, oder Gewohnheits wegen verbothen, und wo dieſelbe begangen, auch ohne weitere Erkanntnuß für ſtrafmäßig oder unrechtmäßig zu halten, welches von Kammeraliſten factum injuſtificabile genannt wird, und gemeiniglich in unerlaubten Gewaltthätigkeiten beſtehet; oder 2) dadurch dem anruffenden eine ſolche Beſchwerde aufgelegt, und zugefügt würde, die nach begangener That, nicht wider zubringen, als wenn z. E. ein Wald ausgerottet werden wollte (a); oder 3) die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, und z. E. auf eine Aufruhr oder Demolirung einer Landſtraſſe abziehlete (b); 4) keinen Verzug leyden möchte c), weil etwa von der Nahrung die Frage, oder die Sache der Gefahr des Verderbens ausgeſetzt, oder zu fürchten iſt, es möchte zu noch gröſſern Thätlichkeiten kommen (d).

(a) Roding. Pandect. Cameral. n. 47.

(b) Mindanus de Mandat. cap. 11. n. 14.

(c) Ord. Cam. cit. tit. 23.

(d) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 534.

L. Dieſes ſind die berühmte vier Fälle in welchen die Mandata S. C. mit Uebergehung der Austräge erkannt werden können. Weil es aber in der Kammergerichtsordnung gleich darauf heißt: in ſolchen und ſonſt andern Fällen, in denen vermög der Rechte a præcepto, ohne vorgehende Erkänntniß angefangen werden mag: ſo werden den vier Hauptfällen noch ſo viele andere beygeſellet, daß nicht möglich iſt, alle unterſchiedlich zu erzehlen (a). Namentlich gehören dahin 1) alle Schuldverſchreibungen, in welchen der Schuldner durch dieſe oder dergleichen Ausdrücke: mit oder ohne Recht: mit oder ohne Gericht: daß der Darleyher Recht und Gewalt haben ſolle, ſich ſelbſt zu helfen, ſich in die Poſſeſſion des Unterpfands zu ſetzen, daß er im nicht Bezahlungsfall die verſchriebene Güter eigenen Gefallens, als wäre es mit Recht erkläret, einzuziehen, und zu benutzen oder zu verkauffen befugt ſeyn ſolle, aller gerichtlichen Erkänntniß renuncirt, und ſich der ſtracken Execution unterwirft (b): 2) die eigenmächtige Aufrichtung neuer Zölle, oder Steigerung und Erweiterung der alten (c). Doch behauptet der Freyher von Cramer, daß ſowohl dieſe, als alle andere Fälle unter den vier Hauptfällen begriffen, und dieſe allein als Regeln aller Mandaten S. C. anzuſehen ſeyen (d).

(a) R. I. de an. 1654. §. 79.

(b) R. D. de an. 1600. §. 31. ſeq.

(c) Capitulat. Cæſar. Art. VIII. §. 8. & 9.

(d) to. 1. obſ. 121. §. 6. ſeq.

LI. Die Mandata C. C. machen zwar die Regel aus (n. XLVIII.): doch wird von den Klägern niemals um dieſe, ſondern nur um Mandata S. C. angeſucht. Sie werden aber deßen ungeachtet erkannt 1) wenn das Verfahren des Beklagten nicht nach allen Umſtänden, die man ſich vorſtellen kann, unverantwortlich ſcheinet, folglich gezweifelt

zweifelt werden kann, ob er keine executiones juris habe (a): 2) wenn das Verfahren zwar unverantwortlich, aber nicht genugſam beſcheinet iſt (b): 3) in einfachen Spolien, und Stöhrungen des Beſitzſtandes, wenn der Beklagte keine Austräge hat, und des Klägers Poſſeſſion nicht offenbar iſt (c): 4) wenn eine Klage mehrere Gegenſtände hat, wo dann öfters etwas cum - ein anderes S. C. mandirt wird (d): 5) aus Reſpect gegen dem Imploraten.) Denn weil die Mandata C. C. weniger als die Mandata S. C. beleidigen, ſo pflegt man zuweilen dem Beklagten zu Ehren jene ſtatt dieſer zu erkennen, obſchon das eingeklagte Verfahren zu den leztern qualificirt wäre (e).

(a) Pûtter Introduct. in Rem Judiciar. §. 316.

(b) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp. § 1374.

(c) Idem §. 554.

(d) Gail lib. 1. obſ. 19. n. 1.

(e) Cramer to. 1. obſ. 121. §. 5.

LII. Weil den Mandatis C. C. ſowohl execeptiones juris als facti entgegen zu ſetzen erlaubt iſt (n. XLVIII): eben darum 1) ſchließen ſie die Austräge, oder eine andere erſte Inſtanz nicht aus (a); ausgenommen die Sache wäre zu einem Mandato S. C. tauglich, und nur dem Imploraten zur Ehre, oder aus andern zufälligen Urſachen cum clauſula mandirt (b), oder die Einwendung der Austräge unterlaſſen, und ſomit die Gerichtsbarkeit eines höchſten Reichsgerichts ſtillſchweigend prorogirt worden (c). Wo aber 2) die übrigen Einwendungen für unerheblich erachtet werden, verwandelt ſich das Mandatum C. C. in ein Mandatum S. C. und wird dem Impetraten die Parition unter der Bedrohung aufgetragen, daß er widrigen Falls in die dem Mandat einverleibte Strafe verfällt zu ſeyn, erkläret werden ſolle (d).

(a) Blum L. c. tit. 34.

(b) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp, §. 555.

(c) Idem ibid. §. 551.

(d) Gail lib. 1. obſ. 19. n. 6.

LIII. Zu Erlangung eines Mandats von einem der höchſten Reichsgerichte wird erforderet 1) daß die Sache und die Perſon des Beklagten unmittelbar dem Reiche unterworfen ſey (a). Mittelbare Perſonen müſſen zwar auch in fridbrüchigen und Fiſcalſachen, oder wenn ſie von- oder mit ihrem Herrn vor einem höchſten Reichsgerichte beklagt werden, daſelbſt ohne Mittel erſcheinen (b). Sonſten aber ſind ſie ordentlicher Weiſe vor den Gerichten ihres Landesherrn zu belangen (c). 2) daß der Implorant ſeine Narrata oder Anbringen etlicher Maaſſen beſcheine (d). Doch iſt gemeiniglich nicht vonnöthen, daß die Zeugen eydlich abgehört werden, ſondern ſchon genug, wenn ſie nur deutlich von der Poſſeſſion vel quaſi, und Turbation derſelben vor einem Notario an Eydes ſtatt Zeugen, oder auch nur ein Atteſtat mit dem Erbiethen, dasſelbige eydlich zu behärten, von ſich ſtellen. Wofern aber wider einen Churfürſten, oder einen andern mächtigern Stand geklagt wird, muß ein eydliches Zeugenverhör eingeſchickt werden. Daß aber der Gegentheil zu ſehen, wie die Zeugen ſchwören, einberufen werde, iſt in dieſem Judicio ſummariſſimo nicht nöthig (e).

(a) Ord. cam. P. II. tit. 23.

(b) Moſer von der deutſchen Juſtizverfaſſung lib. 2. cap. 52. §. 12.

(c) O.C. cit. tit. §. 1.

(d) R. I. N. §. 79.

(e) Cramer cit. obſ. 121. §. 10.

LIV. Die Mandata berühren ordentlicher Weiſe die Hauptſache nicht, und kann daher dieſe nachgehends gar wohl vor einem andern Gerichte ausgeführt werden. Wollte aber, ſagt die Kammergerichtsordnung, in angeregten Fällen der Theil, wider den ſolche Mandata erkannt, nach Vollziehung derſelben, oder ſo er wegen ſeines Ungehorſams in die Pön des Mandata erklärt, nach Entrichtung der geſetzten Pön und Straf, dargegen etwas fürderliches fürbringen, das ſoll ihm an Orten, da es ſich ordentlicher Weiſe gebühret, zugelaſſen, dagegen ſein Widertheil im Recht gehört, und beyder Theil Fürbringen, was billig und recht iſt, gehandelt und erkannt werden (a). Es ſtehet demnach in gewißer Maaſſe beyden Theilen frey den Hauptproceß an eben jenem Gericht, wo der Mandatproceß anhängig geweſen, oder an einem andern auszuführen. Nur muß der Beklagte zuvor dociren, daß er dem ausgegangenen Mandat ein völliges Genügen gethan habe: worauf er dann ein anderes Gericht wählen kann, vor welchem auch der vormalige Kläger, wenn ſelbes anders competent iſt, ſich wider ſeinen Willen, und ob er ſchon lieber bey dem erſten blieb, einlaſſen muß (b).

(a) cit. tit. 23.

(b) Moſer von der Juſtitzverfaſſung P. I. lib. 2. cap. 7. §. 22.

LV. Bey dem kaiſerlichen Reichshofrathe ſind zwar auch die Mandaten nicht unbekannt (a); meiſtentheils aber werden ſtatt derſelben Reſcripte, oder kaiſerliche Schreiben erkannt. Sie kommen in der Hauptſache mit den Mandaten überein, und unterſcheiden ſich von ſelben nur 1) in dem, daß ſie gelinder abgefaßet ſind, und gemeiniglich ehender einem Anſuchen, als einem ſtrengen Befehle gleichen (b). Doch fehlt es auch nicht allzeit an Bedrohung kaiſerlicher Ungnade, oder einer Strafe von 10 Mark lötigen Golds; weßwegen die Reſcripte von einigen in einfache, und in Strafreſcripte abgetheilt werden (c): 2) in

der

der Form. Die Mandata ſind offene Briefe, worinn das Anbringen des Klägers ausführlich vorgebracht wird. Die Reſcripte ſind verſchloſſene kaiſerliche Schreiben, denen die Klage entweder ebenfalls einverleibt (d), oder, welches gewöhnlicher iſt, nur angeſchloſſen wird. Und eben darum liegt einer jeden Parthey ob, ihre producta in duplo einzureichen (e).

(a) Ordinat. Jud. aul. tit. 2. §. 4.

(b) Cramer Syſtem. proceſſ. Imper. §. 678.

(c) apud. eund. §. 686.

(d) O. I. A. cit. §. 4. & tit. 6. §. 11.

(e) ibid. §. 10.

LVI. Die Reſcripte werden, wie die Mandata in Reſcripta S. C. und in Reſcripta C. C. eingetheilt, mit dem Unterſchiede, daß ſolche Worte oder Buchſtaben S. C. und C. C. zwar den Mandatis, nicht aber den reichshofräthlichen Concluſis und Reſcriptis einverleibt oder beygeſetzt werden, ſondern nur erſt aus dem Innhalte abgenommen werden muß, ob es ein Reſcriptum cum oder ſine clauſula ſey. Wenn es heißt: cum incluſione exhibiti de præſentato — reſcribatur dem N. Klägern klaglos zu ſtellen, und wie ſolches geſchehen, in Zeit von zwey Monaten kaiſerlicher Majeſtät allerunterthänigſt anzuzeigen ꝛc. ſo iſt es ein Reſcriptum S. C., weil lediglich die Parition verlangt wird, folglich keine andere exceptiones als ſub- und obreptionis zugelaſſen werden. Wohingegen dem Beklagten aufgetragen wird, Klägern klaglos zuſtellen, oder, was er dargegen einzuwenden habe, in termino zweyer Monaten beyzubringen, ſo iſt es ein Reſcriptum C. C. und können demſelben ſowohl execeptiones juris als facti entgegen geſezt werden (a).

(a) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 682. ſeq.

LVII. Weil die Reſcripte gelinder, als die Mandaten abgefaßt werden, und weniger beleidigen (n. LV). ſo können 1) Reſcripta S. C. auch in jenen Fällen, welche zu einem Mandato S. C. nicht qualificirt ſind, z. E. in offenbaren, aber nur einfachen Spolien und Turbationen, in liquiden Schuldſachen, wie auch wo eine Gefahr bey dem Verzuge, wenn gleich die Poſſeſſion oder Turbation nicht genugſam erwieſen iſt, erkannt, und die austrägliche Inſtanzien übergangen werden (a). Hingegen 2) wenn ſchon die Klage ſo beſchaffen iſt, daß darauf ſine clauſula mandirt werden könnte, ſo werden doch wider Chur- und Fürſten überhaupt, und auch wider andere Stände, wenn ſie von ihren eigenen Unterthanen belangt werden, von dem Reichshofrathe gemeiniglich nur Reſcripta C. C. erlaſſen. Wofern aber 3) der Beklagte dem Reſcript nicht reparirt, ſondern die alten Thätlichkeiten fort- oder neue dazuſetzt, ſo ergehet an ihn nach Beſchaffenheit der Sache und Perſon entweder ein weiteres und ſchärferes Reſcript, oder ein Mandatum S. C. (b).

(a) Cramer L. c. §. 465. 690. ſeqq.

(b) Idem to. 1. obſ. 121. §. 2. ſeqq.

LVIII. Die Reſcripta C. C. werden, wie die Mandata C. C. (n. LI), nur alsdann decretirt, wann zwar um ein Mandatum oder Reſcriptum S. C. angeſucht, von der höchſten Stelle aber gezweifelt wird, ob nicht der Beklagte Exceptiones Juris vor ſich habe (a). Wenn aber Unterthanen von ihrem Herrn, oder mit demſelben beklagt werden, ſo verfährt der Reichshofrath gegen ſie nicht mit Reſcripten (weil es der Kaiſ. Majeſtät verkleinerlich ſeyn würde, an mittelbare Unterthanen zu ſchreiben) ſondern mit Decreten, und ſchließet die Exhibita des Klägers nicht ein- ſondern nur an (b). Doch wird im übrigen, wie in Reſcriptproceßen gehandelt.

(a) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 750.

(b) Idem ibid. §. 770.

LIX. Gleichwie aber die Mandata und folglich auch die Reſcripta, hauptſächlich auf die Abſtellung aller Thätlichkeiten abzwecken (n. XLVII); alſo 1) kommen ſie vorzüglich dem zu ſtaten, der in dem wirklichen Beſitze einer Sache oder eines Rechts iſt, und gehören ſomit nur ad Poſſeſſorium Summariſſimum (a). Eben deßwegen wird 2) nicht auf die Eigenſchaft der Poſſeſſion geſehen, ſondern bloß die gegenwärtige; wenn ſie auch, ſo zu ſagen, nur einen Augenblick ruhig iſt, gehandhabet (b). Wer hingegen 3) bekannt, daß ſeine Gegenpartheŋ im Beſitze ſich befinde, kann, wenn er gleich beweiſen will, daß ſelbe nur mit Gewalt, Bittweiſe, oder heimlich ſich darein geſezt habe, ſeine eigene Poſſeſſion aber älter und rechtmäßig ſeŋ, weder ein Mandat noch Reſcript, auch nicht einmal cum clauſula erhalten, ſondern muß ſich die ordentliche Rechtsbahne in poſſeſſorio oder petitorio zu ergreiffen gefallen laſſen (c). Desgleichen 4) wird von den höchſten Reichsgerichten, ſo oft die Sache eine reifere Unterſuchung erheiſchet, das gebethene Mandat oder Reſcript abgeſchlagen, oder ſtatt deſſen nur eine ſimple Citation beſchloſſen (d).

(a) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 444.

(b) Idem § 470.

(c) Idem §. 787.

(d) Gylmann V. Mandatum S. C. §. 1.

LX. Beŋ den höchſten Reichsgerichten, ſonderheitlich aber beŋ dem kaiſerlichen Reichshofrathe ſind auch Kommiſſionen üblich Sie theilen ſich in Hof- und Lokalkommiſſionen. Die Hofkommiſſionen werden an dem Orte des Gerichts angeſtellt, und einigen Beŋſitzern aufgetragen. Ihr Gegenſtand iſt gemeiniglich der Verſuch

eines

eines gütlichen Vergleiches zwiſchen den ſtreitenden Partheyen. Sie heben den Proceß nicht auf, und obwohlen währender Kommißion wenig zu geſchehen pflegt, ſo bleibt doch derſelbe wenigſt in dem alten Stande. Niemand kann zwar einen Vergleich einzugehen gezwungen werden (a): wenn aber ein höchſtes Reichsgericht einen vorſchlägt, ſo iſt der Ausgang des Proceßes verdächtig, und eben darum nicht räthlich, den Antrag platterdings von der Hand zu weiſen. Wird nun die Kommißion von beyden Theilen genehmiget, ſo müſſen Vollmachten auf Jemand ausgeſtellt, und eingeſchickt werden, und zwar nicht bloß ad referendum, ſondern ad tranſigendum, jedoch iſt nicht verbothen, die Vollmacht auf die zugleich ertheilte Inſtruction einzuſchränken, und ſich die Ratification vorzubehalten. Die Kommiſſarien haben keine Diätgelder, ſondern ſollen alles unentgeltlich thun (b). Hingegen verlangt Churmaynz von einiger Zeit her, daß am Ende um eine förmliche Konfirmation des zu Stande gebrachten Vergleiches angeſucht, und dafür etliche 1000 Thaler Kanzleyſportulen bezahlt werden (c).

(a) Reichshofrathsordnung tit. 2. §. 5.

(b) Cramer Syſtem. proceſſ. Imper. §. 1672. ſeqq.

(c) Moſer von der deutſchen Juſtizverfaſſung part. 2. lib. 3. cap. 7. §. 41.

LXI. Lockalkommißionen ſind diejenigen, welche der Kaiſer einem oder mehrern Ständen, oder auch andern Perſonen aufträgt, um durch ſich oder ihre Subdelegirten eine ſtreitige Sache zu unterſuchen, und davon einen ächten Bericht mit ihrem Gutachten an den Kaiſer einzuſchicken. Sie werden entweder auf Anſuchen einer oder der andern Parthey oder von Amts wegen erkennt und angeordnet. Letzteres geſchiehet auf gemeine Köſten, erſteres auf Köſten des Impetranten, welche er währender Kommißion allein zu tragen hat; am Ende aber haben ſie gleiches Schickſal mit den Proceßköſten: denn wem

dieſe aufgelegt werden, der muß auch jene übernehmen (a). Vermöge eines von dem Kaiſer auf Erinnern der Churfürſten im Jahre 1714 an den Reichshofrath erlaſſenen Dekrets ſollen 1) die Kommißionsbericht (mit Zurückhaltung des Gutachtens) den Partheyen, beſonders wenn ſie darum anſuchen, mitgetheilt, und ohne ſolches nicht darauf geſprochen; 2) die Appellationen von den Kommiſſarien an den Kaiſer reſpectirt; und 3) keine bey der Sache mittel- oder unmittelbar intereſſirten Stände zu Kommiſſarien beſtellt werden (b). Derley kaiſerliche Kommißionen ſind in vielen Rückſichten nützlich, auch zuweilen nothwendig, gemeiniglich aber ſehr koſtbar, und nicht ſelten grundverderblich, weil die kommiſſionirten Stände öfters unter ſich ſelbſt nicht einig ſind, und ihre Subdelegaten der Taggelder wegen die Unterſuchung zu lange, und zu weitſchichtig zu machen trachten *.

(a) Cramer L. c. §. 1717. ſeqq.

(b) Moſer cit. cap. 7. §. 15.

* Den 15ten Sept. 1738 in Sachen der Kapitularen zu Cornelimünſter wider den Abten daſelbſt puncto Reſcripti poſtea commiſſionis erließ der Reichshofrath ein Reſcriptum ulterius an die in Sachen erkannte kaiſerliche geſammte Commiſſion: " Nachdeme Ihro kaiſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß ſich ſowohl ratione des Commiſſionsactuarii, als des loci congreſſus einige Streitigkeit ereigne, und dadurch das ganze Kommißionsgeſchäft (deſſen baldige Endigung doch Ihro kaiſerliche Majeſtät gnädigſt gerne ſeheten) aufgehalten werden dürfte; ſo hätten allerhöchſt dieſelbe vor billig ermeſſen, daß der Reichsprälat zu Werden und Helmſtätt, als vorſitzender Commiſſarius allerdings die Befügniß habe, ein Subjectum (wann es darzu genugſam qualificirt wäre) pro Actuario commiſſionis vorzuſchlagen, der Stadtmagiſtrat zu Aachen aber, als zweyter Commiſſarius, wann nicht andere beſonders bedenkliche Urſachen dagegen obwalten, ſeines Orts ſich wohl damit vergleichen möchte. Allermaſſen auch, aus verſchiedenen Bewegurſachen, wohl das Beſte ſeyn würde, die Commiſſion in dem Flecken S. Corneliimünſter forderſamſt zu eröffnen und ſchleunigſt fortzuſetzen, damit dem ohne dieß ganz erſchöpften Stift St. Corneliimünſter die Köſten, ſo viel im-

" mer möglich, erſpahrt werden mögten: geſtalten dann auch
" aus eben dieſer Urſache Ihro kaiſerliche Majeſtät ſich gnä-
" digſt verſeheten, es würden die beyderſeitige kaiſerliche Com-
" miſſarii von ſelbſten geneigt ſeyn, ihre Subdelegirte dahin
" anzuweiſen, damit ratione der Diätengelder jeder von ihnen
" ſich täglich mit 6. Rthl und der Actuarius mit 3. Rthl. ver-
" gnügen möge, indem Ihro kaiſerliche Majeſtät dieſe Sache
" in Anſehung des Stiftnothſtandes, ohne groſſe Weitläuftig-
" keit und ohne groſſe Koſten unterſucht, und bald zu Ende ge-
" bracht wiſſen, auch von Zeit zu Zeit die geſammte Commiſ-
" ſionsberichte gnädigſt gewärtigen wollen."

LXII. Ein Friedensbruch wird begangen, wenn Jemand einen, der ihm nicht unterworfen iſt, wider den Landreligion- oder weſtphäliſchen Frieden aus böſem Vorſatze mit verſammelter und gewaffneter Mannſchaft überzieht und vergewaltiget (a). Es wird ſomit erfoderet 1) eine öffentliche Ueberziehung oder Vergewaltigung, und iſt ein bloſſer Hinterhalt oder Aufpaſſen nicht genug (b): 2) daß gewaffnete Leute geſammelt oder aufgebothen werden, oder wenigſt zu einem Angriffe ſich vorläuftig vereinigen, und nicht nur etwa von ohngefähr oder ohne vorangehende Berathſchlagung zuſammen ſtoſſen (c): 3) daß es aus böſem Vorſatze geſchehe. Daher und weil denen unter benachbarten Ständen nicht ungewöhnlichen Ueberziehungen und Vergewaltigungen leichtlich die Farbe einer Vertheidigung angeſtrichen, oder eine andere den Verdacht eines böſen Vorſatzes ausſchlieſſende Urſache angegeben werden kann, auch ohnehin der auf einen Friedensbruch zurichtende Proceß vieles Aufſehen und Weitläuftigkeiten veranlaſſen würde, ſo pflegt ſelten über einen eigentlichen Friedensbruch geklagt oder erkannt zu werden, ſondern man ſucht viel eher und lieber dem Streite durch Mandaten oder Kommißionen abhelfliche Maaſſe zu verſchaffen d). Indeſſen iſt und bleibt gewiß, daß ſowohl mittelbare als unmittelbare Friedensbrecher ohne Mittel bey den höchſten Reichsgerichten belangt, und wider dieſelben, wenn die rechtlichen Erfodernißen zuſammen flieſſen, Proceße ausgewirkt werden können (e).

(a)

(a) Landfrieden vom Jahre 1548 art. 14. R. A. von Ann. 1555 §. 15. Inſtrum. P. W. art. 17. §. 4. Ordinat. Cam. P. II. tit. 9. §. 3. Brunnemann ad l. 11. ff. de vi publ. n. 3.

(b) Cramer Syſtem. proceſſ. Imper. §. 811.

(c) Tubingenſes vol. V. conſil. 38. n. 51.

(d) Moſer von der deutſchen Juſtitzverfaſſung part. 1. lib. 2. cap. 30. §. 2.

(e) Cramer L. c. §. 813.

LXIII. Wo zwar Gewalt wider einen andern gebraucht, aber eine von denen zu einem Friedensbruche erfoderlichen Eigenſchaften abgeht, da iſt nur ein einfaches Spolium oder Turbation vorhanden, und gehört von Rechts wegen noch vor die Austräge nach der in der Kammergerichtsordnung beſonders auf dieſen Fall hin vorbeſtimmte Art (a). Doch ſchreibt Herr Pütter, daß auch in ſimplen Spolien die Austräge beyſeits geſetzt werden (b). Die Lehrer des kammergerichtlichen Rechts aber wollen davon nichts wiſſen, ſondern behaupten vielmehr, daß der Kammergerichtsordnung noch jtzt nachzuleben ſey, indem derſelben durch kein neueres Reichsgeſetz derogirt worden (c). Weil aber auch ein einfaches Spolium und Turbation eines ruhigen Beſitzſtandes eine unverantwortliche Handlung iſt, ſo werden von dem Reichshofrathe ohne Bedenken Reſcripta S. C. (n. LVII), vom Reichskammergerichte aber nur alsdann, wann der Beklagte keine Austräge hat, Mandata S. C. erkannt (d).

(a) P. II. tit. 8.

(b) Beym Moſer L. c. lib. 1. cap. 3. §. 56.

(c) de Ludolf mit dem Freyherrn von Cramer to. 1. obſ. 110. §. 4. & 5.

(d) Idem ibid. §. 5.

LXIV.

LXIV. Den Friedensbrüchen deſto mehr vorzubeugen, haben Kaiſer und Reich drey beſondere Konſtitutionen, von Arreſten, Pfandungen, und von der ſtreitigen Poſſeſſion gemacht. Die Arreſten werden in ſolchen Fällen, da einer dem Reich ohne Mittel unterworfen, durch ſich ſelbſt oder die Seine einem andern, dem Reich gleicher geſtalt ohne Mittel unterworfen, deſſen Güter und Unterthanen, oder deren Güter arreſtiren würde, und ſolchen Arreſt auf angebothene gebührliche Caution de judicio ſiſti & judicatum ſolvi nicht aufheben wollte, den Repreſſalien gleich gehalten, und von den höchſten Reichsgerichten mit Mandatis S. C. geahndet (a), welchen, wenn der Kläger noch nicht kavirt hat, die Klauſel: doch auf vorgehende genugſame Caution angehänget oder einverleibt wird. Ein ſolcher Arreſt gründet alſo die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte (b). Doch ſobald derſelbe dem Mandato gemäß aufgehoben worden, muß die Hauptſache an die ordentliche erſte Inſtanz verwieſen werden (c).

(a) R. I. de an. 1570. §. 84.

(b) Blumm Proceſſ. Cam. tit. 33. n. 11.

(c) Moſer von der deutſchen Juſtitzverfaſſung P. I. lib. 2. cap. 15. §. 3.

LXV. Damit aber auf die Konſtitution von Arreſten geklagt werden könne, wird erfoderet 1) daß beyde Theile dem Reiche ohne Mittel unterworfen ſeyn: doch iſt auch ſchon genug, wenn Beamte oder Unterthanen auf Befehle oder mit Genehmigung ihres Herrn den Arreſt vorgenommen haben (a). 2) Daß der Arreſtirte oder deſſen Landesherr gebührliche Caution, daß er ſich vor dem ordentlichen Richter ſtellen, und dem Urtheile nachleben wolle, unterſtelle. Und zu dieſer Caution müſſen ſich auch die Reichsſtände, und andere im Reiche genugſam Begüterte, ob ſie ſchon in andern Fällen davon befreyet ſind, wenigſt in ſo weit verſtehen, daß ſie ſich in der Su-

plicke an ein höchſtes Reichsgericht, worinn um die Aufhebung des Arreſts angeſucht wird, dazu erbiethen (b): 3) daß der Arreſt wegen einer bürgerlichen Sache verhängt worden ſey, weil die Jurisdiction der höchſten Reichsgerichte in Kriminalfällen nicht gegründet iſt: 4) daß die Thathandlung nicht bloß eine Turbation, Pignoration, Compenſation, Occupation oder Invaſion, ſondern ein wahrer Arreſt ſey (c). 5) Daß der Beklagte den Willen zu arreſtiren gehabt, und nicht die Sache als ſein Eigenthum, oder aus andern Urſachen weggenommen habe (d). Weil aber dieſe Erforderniſſen, beſonders die letzte, ſchwer zu erweiſen ſind, ſo iſt rathſam, eher auf die vier Fälle, als auf dieſe Konſtitution zu klagen, oder wenigſt beyde zuſammen zu nehmen (e).

(a) Gail de Arreſt. Imp. cap. 4. n. 8.

(b) Idem n. 11. & ſeqq.

(c) R. A. vom Jahre 1594. §. 82.

(d) Cramer Syſtem proceſſ. Imp. §. 915.

(e) Idem ibid. §. 928.

LXVI. Es iſt auch 1) die Conſtitutio Arreſtorum allein de arreſtis facti, quæ fiunt propria auctoritate ſine cauſæ cognitione, zu verſtehen, und ad licita de Jure permiſſa arreſta, welche ratione contractus confeſſati, rei judicatæ, conventionis, pacti, transactionis, privilegii, auch gewöhnlicher hergebrachten Nachſteuer, Abzugs, rechtmäßig und gewöhnlichen Zolles halben ſich zutragen möchten, nicht zu extendiren (a). Eben ſo 2) ſind auch die Arreſte, ſo von einem Richter, Magiſtrat oder Obrigkeit, welche von einer dritten Perſon, als der Parthey, pro Intereſſe ſuo, Amt und Obrigkeit halben angerufen werden, beſchehen, ausgenommen (b): worinn aber einem Auswärtigen wider einen ebenfalls fremden Schuldner nicht wohl anders, als wenn die Gerichtsbarkeit des Magiſtrats

ratione contractus, delicti, vel rei ſitæ fundirt, oder der Schuldner ein Landſtreicher oder Flüchtling iſt, zu willfahren (c), und auch 3) auf Anſuchen eines Unterthanen ein Arreſt wider einen Auswärtigen nur alsdann zu erkennen iſt, wenn entweder der Richter ſchon auf beſagte Art Competent iſt, oder dem Kläger von des beklagten Obrigkeit das Recht bereits verweigeret oder verſagt worden (d), oder dieſelbe Obrigkeit ſo weit entlegen, daß dem Kläger wegen Koſten oder Armuth dahin zu kommen, allzubeſchwerlich fällt (e), oder der Beklagte ſo verſchuldet iſt, daß der Kläger Gefahr läuft, ſeine Foderung zu verlieren (f). Wenn aber 4) ein durchreiſender fremder Unterthan arretirt wird, und ein Caution de Judicio ſiſti & judicatum ſolvi leiſtet, muß er losgelaſſen werden (g), nicht aber nachdem er verurtheilt worden; denn da kömmt es nicht auf die Caution, ſondern auf die Bezahlung an, und ſo lange dieſe nicht erfolgt, ſo lange kann der Arreſt fortgeſetzt werden (h).

(a) R. A. vom Jahre 1594. §. 82.

(b) eben daſelbſt §. 83.

(c) Memmingiſche Arreſtordnung §. 13.

(d) ibid. litt. e.

(e) Fleck bibliothec. Jur. lib. 5. tit. 32. n. 59.

(f) Gail lib. 2. obſ. 44. n. 5. Carpzov. P. I. conſtit 29. def. 27. n. 1.

(g) Deputationsabſchied vom Jahre 1600. §. 48.

(h) Gail de Arreſt. cap. 11. n. 5. ſeqq. Cramer to. 3. obſ. 964.

LXVII. Von Pfandungen giebt es ebenmäßig erlaubte und unerlaubte: denn ohne diejenigen, welche die gemeinen Rechte ſelbſt einem Richter wider einen halsſtärrigen Schuldner an die Hand geben, iſt nach allgemeiner Gewohnheit des deutſchen Reichs 1) Vertheidigungshalber erlaubt, ja allerdings nothwendig, diejenigen zu pfänden, welche unſern Beſitzſtand ſtören, oder ſich in dem

unſrigen etwas, ſo ihnen nicht gebührt, zu thun heraus-nehmen: denn ſonſt würde ihnen unſer Stillſchweigen oder Nachſicht einen Titel zu einer Dienſtbarkeit verſchaffen, oder wenigſt in derſelben Beſitze eintreten laſſen (a). Des-gleichen 2) iſt einem jeden, um ſich ſchadlos zu halten, zugelaſſen, fremdes Vieh, wenn es zu ſchaden gehet, wie auch diejenigen, welche in Gärten Obſt ſtehlen, durch die Feldfrüchten, oder über die Saamen gehen oder reiten, zu pfänden, und ihnen die Hüte, oder was ſie ſonſt bey ſich haben, zu nehmen, und ſo lange zu behalten, bis ſie den Schaden erſetzen (c). Doch muß bey derley Pfändun-gen jenes beobachtet werden, was oben (Cap. IX. n. CXL) angemerket worden.

(a) L. 1. §. ult. ff. de Servit. Præd. Ruſt. l. 11. §. 1. ff. publ. in Rem Act.

(b) Mevius P. I. deciſ. 34. n. 14.

(c) Carpzov. P. II. conſt. 27. def. 1. n. 6.

LXVIII. Hingegen ſind alle Pfandungen, wodurch ein neues Recht geſucht wird, verbothen, doch gehören ſie nicht allemal, ſondern nur in ſolchem Fall, da einer der dem Reich ohne Mittel unterworffen, durch ſich ſelbſt oder die ſeinen einen andern, der dem Reich gleicher Geſtalt unterworffen, oder die ſeinen pfän-den, oder fahen würde, gleich in erſter Inſtanz vor die höchſte Reichsgerichte (a). Wenn ſich alſo dieſer Fall ereignet, ſoll laut der Pfandungskonſtitution auf Anruf-fen desjenigen, der oder des Unterthanen alſo ge-pfändet oder gefangen, dem Thäter durch das kaiſer-liche Kammergericht bey einer namhaften Pön und ſine clauſula juſtificatoria mandirt und gebothen wer-den, ohne Verzug, auch einige Einrede, die Pfan-dung wider zu geben, und die Gefangene auf alte gewöhnliche Urphed, doch anders nicht, dann auf wiederſtellen, im Fall ſolches mit Recht erkennt wür-de, ledig zu laſſen, mit angehängter Ladung, in

einer beſtimmten Zeit am Kammergericht zu erſcheinen, erſtlich, daß er ſolchem Mandat gehorſamlich gelebe, anzuzeigen, und dann weiter ſeine Gerechtigkeit, der Pfandung oder Fahrns halber, in Rechten, wie ſich gebühret, fürzubringen und darzu thun, oder aber zu ſehen und zu hören, ſich in die Pön des ausgegangenen Mandats, ſeines Ungehorſams halber mit Urtheil und Recht zu erklären, und zu erkennen (b).

(a) Ord. Cam. P. II. tit. 22.

(b) ibid.

LXIX. Wider dieſe im Jahr 1548 der Kammergerichtsordnung das erſtemal einverleibte, und im Jahr 1555 widerholte Pfandungskonſtitution haben gleich im Anfang einige, und nachher noch mehrere Stände beſchwerend angebracht, daß dadurch derjenige, ſo in ruhiger Poſſeſſion iſt, unter dem Schein als ob ſolche ſtreitig wäre, derſelben entſezt, und der impetrirende Theil durch Nebenwege darein geſezt werde (a). Sie iſt aber nichts deſtoweniger nach eingehohltem Gutachten und Verantwortung des Reichskammergerichts beybehalten, zugleich aber durch die vorgeſchriebene oder hergebrachte Requiſiten dergeſtalt gemäßiget worden, daß nach des Freyherrn von Cramer Berichte (b) die Practici Camerales ſelbſt rathen, die Sachwalter ſollen nicht leicht ex hac Conſtitutione agiren, ſondern vielmehr ihre Klagen ad viam Mandati zu qualificiren bedacht ſeyn.

(a) Moſer cit. lib. 2. cap. 15. §. 8.

(b) W. N. 98. Theil §. 6. und to. 1. obſ. 62.

LXX. Es wird nämlich erfordert 1) daß beyde ſtreitende Theile dem Reiche ohne Mittel unterworfen ſeyn. Gleichwie aber ein unmittelbarer Reichsſtand ſich dieſer

Konſtitution bedienen kann, wenn ſchon nicht er ſelbſt, ſondern nur ſeine Unterthanen wegen ſeiner gepfändet worden: alſo iſt auch ein mittelbarer Reichsunterthan dieſes Rechtsmittel zu ergreiffen, und an einem der höchſten Reichsgerichte zu klagen befugt, wenn nur das Gut, in Anſehung deſſen die Pfandung geſchehen iſt, unmittelbar unter dem Reiche ſtehet (a). Pfändet hingegen ein Beamter ohne Befehle ſeines Herrn, ſo hat die Konſtitution nicht Platz, und der Pfänder kann nur vor ſeinem ordentlichen Richter beklagt werden (b). Wendet ſich aber nicht deſtoweniger der Kläger an ein höchſtes Reichsgericht, und klagt, daß der Herr durch ſeinen Beamten gepfändet habe, ſo erhält er zwar Proceße: ſie werden aber auf die Einwendung des Beklagten, daß die Pfandung wider ſeinen Willen geſchehen ſey, wiederum kaßirt (c): doch ſo, daß wofern der Herr in ſolchem Fall nach ausgegangenem Mandat rei reſtituendæ facultatem und Gelegenheit hätte, und die Reſtitution nicht erfolgen wollte — durch ſolche Reſtitutions Verweigerung die Ratihabitio nach eingeführtem üblichen Stylo genugſam beſcheinet ſeyn ſolle (d)

(a) Cramer L. c. §. 8. Stryck in U. M. ad tit. de quib. reb. ad eund. Jud. eat. §. 11.

(b) Gail de Pign. obſ. 5. n. 3.

(c) Idem n. 9. ſeqq.

(d) R. I. de ann. 1594. §. 75.

LXXI. Dann wird 2) erforderet, daß die Urſache, welche die Pfandung veranlaſſet hat, keine Malefitz oder kriminal Sache, ſondern nur eine bürgerliche Forderung ſeye (n. LXVIII). 3) daß der Gepfändete in wirklichem ruhigen Beſitze des Rechts, wegen dem er gepfändet worden, ſich befinde (a); weil die Pfandungskonſtitution nur dort, wo nach den gemeinen Rechten das Interdictum retinendæ Poſſeſſionis, Platz greifet (b): und eben darum können jene Pfandungen, womit Jemand nur

seinen

ſeinen Beſitzſtand ſchützet, nicht hieher, noch in die Liſte der Verbothenen gezogen werden (n. LXVII). Daß die Pfandung mit groſſem Gewalt oder Coadunatis armatisque hominibus geſchehen müſſe, iſt nicht nothwendig, und würde ſonſt dieſe Konſtitution überflüßig ſeyn, weil allemal auf einen Friedensbruch geklagt werden könnte (c). Bringen beyde Theile Beweiſe für ihren Beſitzſtand vor, ſo wird für den geſprochen, deſſen Beweiſe ſtärker ſind (d).

(a) Cramer L. c. §. 9.

(b) Gail L. c. obſ. 3. n. 6.

(c) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 875.

(d) Gail L. c. obſ. 22. n. 3.

LXXII. Weiter und 4) iſt vonnöthen, daß der Beklagte durch ſeine Pfandung ein neues Recht zu erwerben, oder ein altes wieder herzuſtellen trachte; und ſoll auch der Suplicant zu Erlangung der Proceße auf dieſelbe Conſtitution in ſpecie anzeigen, was der Pfänder vor Gerechtigkeit durch die vorgenommene Pfandung ſchöpfen wolle (a). Und endlich 5) daß jenes, ſo durch die Pfandung weggenommen worden, nicht ſelbſt ſtreitig, ſondern eine dritte unſchuldige, und den Gepfändeten ungezweifelt zugehörige Sache ſeye: denn in ſolchem Fall allein iſt die That eine rechte und wahre Pfandung (b); ſonſten aben nur eine einfache Turbation, welche zur Klage auf die Pfandungskonſtitution unzulänglich iſt (c). Daß die Schießgewehr, und andere Werkzeuge, mit welchen die angefochtenen Rechte ausgeübt werden, eine dritte und unſchuldige Sache ſeyn, hat der Freyherr von Cramer ausgeführt (d). Von andern zweifelhaften Sachen iſt im Reichsabſchied vom Jahr 1594 und im Deputationsreceße vom Jahre 1600 gehandelt und Erläuterung ertheilet worden (e).

(a) R. I. de an. 1594. §. 72.

(b) ibid. §. 71.

(c) Gail de Pignorat. obſ. 3. n. 10.

(d) Wetzlar. Nebenſtund. L. c. §. 13. & Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 882.

(e) " Da die Gerechtigkeit der forſtlichen Obrigkeit oder Gräckeres ſtreitig, und einem das aufgeleſen Wildobs oder Eicheln abgenommen, wird ſolches pro re ipſa, und nicht pro tertia gehalten, derowegen Mandata auf die Pfandungskonſtitution nicht erkennt, dann ſolches quaſi pars fundi & rei ipſius Controverſæ iſt, wie es dann auch mit Heu, Holz und andern fructibus naturalibus, & ex fundo ipſo prognatis gehalten wird, wenn ſie anderſt die Benuzungen des Controverſi Juris ipſius, und nicht eines andern Juris ſeparati ſeynd." R. D. de an. 1600. §. 37.

" Da aber eine Gerechtigkeit Jagens und Fiſchens ſtreitig, und einem das gefangene Wildpret oder Fiſche abgenommen wären — ſollen ſolche abgepfändete Wildpret, Fiſch ꝛc. pro re tertia & pignoratione, und pro fructu ſeu parte rei litigioſæ -- zu halten, und derenthalben Mandata S. C. zu erkennen ſeyn ibid. §. 36. Warum aber ſo ungleich? vielleicht deßwegen, weil Wildpret und Fiſch primo occupantis ſind, und nachdem ſie einmal gefangen, nicht mehr ſtreitig ſeyn können.

" Da endlich in Pfandungsſachen partim res tertia partim res ipſa gepfändet, als da einer ſich einer Gerechtigkeit des Beholzens anmaſſet, Wagen und Pferd mit dem ſtreitigen Holz wegführt, wird aus erwogenen Urſachen billich darfür gehalten, daß die Mandata de reſtituendo ad rem, quatenus eſt tertia, & innocens (mithin allein auf Roß und Wagen, und nicht auf das Holz) verſtanden werden. R. I. de an. 1594. §. 73.

LXXIII. Der Pfandungsproceß iſt nicht, wie bey den Arreſten, ein bloſſer Mandatproceß, ſondern ſchlieſſet auch den Citationsproceß, oder wie er ſonſt genannt wird, den Proceſſum cauſalium ein: denn damit auch dem Pfänder, welcher gemeiniglich beſſer, als der Gegentheil poſſeſſionirt ſeyn will, geholfen ſey, ſo wird dem Mandato die Citatio ad producendum Cauſalia angehängt, und dem Beklagten befohlen, daß er binnen der in dem Mandat angeſetzten Zeit erſcheine, und die Urſachen, warum er gepfändet habe, an- und ausfuhre. In dem Mandatproceß macht der Gepfändete, in dem Citationsproceß der

Pfänder den Kläger. Beyde werden zugleich abgehandelt, doch mit dem Unterſchiede, daß 1) der Mandatproceß, wenn er genugſam inſtruirt, und die Requiſiten der Pfandungskonſtitution erwieſen ſind, zuvor durch ein paritoriam geendet, und Kraft derſelben dem Impetranten vor allem die abgenommenen Pfänder vollkommen und unentgeltlich reſtituirt werden müſſen (a). Hingegen 2) dem Beklagten, nach geleiſteter Parition, in dem Citationsproceß, als in Poſſeſſorio ordinario, wenn er einen ältern und beſſer gegründeten Beſitzſtand vollſtändig bewieſen hat, der Sieg zuerkannt, und die Poſſeſſion durch Urtheil und Recht eingeräumt, quoad petitorium aber beyde Theile zu den Austrägen, wenn ſie eine haben, und nicht ſelbſt darauf renunciren, verwieſen werden (b).

(a) R. I. de an. 1566. §. 122. R. I. N. §. 139.

(b) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 892.

LXXIV. Falls aber ſich erfünde, daß der klagende Theil ſeiner Klag nicht Fug und Recht hätte, und das Fahen oder Pfänden von dem Beklagten billig geſchehen wäre, ſo ſollen ihm die Pfandung oder Gefangene, die er auf des kaiſerlichen Kammergerichts Geboth hinausgegeben, oder ledig gelaſſen, zuſammt aufgelauffenen Koſten und Schaden wiederum geantwortet, und die Gefangene ſich wieder einzuſtellen angehalten werden: doch beyden Theilen ihre Gerechtigkeit der Hauptſachen halben an gebührenden Orten und Enden weiter mit Recht auszuführen vorbehalten ſeyn (a). Wenn alſo das Mandat durch Sub- oder Obreption erhalten worden, ſo wird ſelbes kaßirt, und der Impetrant in die Unköſten verurtheilet; der Citationsproceß aber hört von ſich ſelbſt auf (b).

(a) Ord. Cam. P. II. tit. 22.

(b) Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 892.

LXXV. In Aeſehung ſtreitiger Poſſeſſion, hat es, um allen friedbrüchigen Thätlichkeiten den Weg abzuſchneiden, dem Kaiſer und Reiche zu verordnen gefallen, " ob " hinführo zween oder mehr, ſo dem heiligen Reich ohne " Mittel unterworfen wären, irrig und ſtreitig würden um " Innhaben oder Poſſeſſion eines Guts oder Gerechtig" keit, alſo daß ſich jeglicher für einen Beſitzer des ſtreiti" gen Guts oder Gerechtigkeit hielte, und des redliche " Anzeig hätte, des ſollen 1) beyde Theile zu endlichem " Austrag für das kaiſerliche Kammergericht kommen, " und ſolcher Irrung oder ſtreitigen Gewähr oder Poſſeß " ſich daſelbſt mit Recht entſcheiden laſſen, und deshalben " kein Theil mit oder gegen den andern zu thätlicher " Handlung, Aufruhren, Vehden oder Angreiſen kommen. Woſern aber 2) " ungezweifelich und ſogleich Empörung, " Weiterung oder Aufruhr daraus zu beſorgen, ſollen " Kammerrichter, und Beyſitzer Gewalt und Macht ha" ben auf Anrufen der Partheyen oder für ſich ſelbſt ex " officio die Poſſeſſion zu ſequeſtriren, oder aber der quaſi " Poſſeſſion halben anſtatt der Sequeſtration beyden Thei" len zu gebiethen, ſich derſelben zu enthalten, und als" bald darauf ſummarie ohne einen gerichtlichen Proceß " oder andere weitläufige Ausführung der Sachen zu er" kennen, welchem Theil die Poſſeſſion oder quaſi einzu" geben, oder zu inhibiren ſey, ſich derſelben bis zu end" lichem Austrag in poſſeſſorio oder petitorio zu enthalten" (a). Aber auch auf dieſe Konſtitution wird ſelten geklagt und geſprochen, ſondern meiſtentheils die Sache durch einen Mandatproceß abgehandelt (b).

(a) Ord. Cam. P. II. tit. 21. §. 1. & 3.

(b) Moſer von der deutſchen Juſtizverfaſſung part. 1. lib. 2. cap. 15. §. 16.

LXXVI. Die Klage ex lege diffamari wird in der Kammergerichtsordnung dahin erklärt, " daß 1) lex " diffamari an dem Kammergericht verſtanden und ge-

" braucht

" braucht werden ſolle in Friedbrüchigen, Schmach und " andern dergleichen Sachen, in denen ſolche Diffamation " gefährlicher betrüglicher Weiſe, oder in andere Wege " dem andern Theil zu Nachtheil und Beſchwärung be- " ſchehen: auch 2) nicht anders, dann ſo die anſuchende " Parthey, die in der Hauptſache antwortet " (oder die Stelle des Beklagten vertritt " der Kay. Majeſtät und " dem Reich ſonſt ohne Mittel unterworffen, auch der und " die Sache ſonſt an das Kammergericht, vermög der " Kay. Majeſtät und der Reichsordnung, ohne Mittel " gehörig: daß auch 3) Kammerrichter und Beyſitzer, ehe " und bevor ſie ſolche Proceße erkennen, der Diffamation " halben, durch ſchriftliche oder andere glaubliche Urkund " und Anzeig informirt und bericht ſeyen: und, ſo 4) ſol- " che Proceße erkennt, und darauf die Diffamation, wie " ſich gebührt im Recht dargethan, ſoll alsdann dem " Diffamanten, ſo der Diffamirte dem Kammergericht in " der erſten Inſtanz ohne Mittel unterworffen, oder ſonſt " die Sache ihrer Natur nach dahin gehörig, vor dem " ſelbigen Kammergericht; wo der Diffamirte ohne Mittel " dem Reich, aber in erſter Inſtanz dem Kammergericht " nicht unterworffen, vor dem Richter, dahin die Sache " ordentlich gehört, in genannter Zeit ſeine Klage fürbrin- " gen, mit dem Anhang, wann er das nicht thäte, daß " ihm ein ewig Stillſchweigen aufgeleget ſeyn ſoll " (a)

(a) Ord. Cam. P. II. tit. 25.

LXXVII. Gleichwie aber in lege Diffamari ein doppeltes Gericht, nemlich der Diffamation und der Action oder Hauptſache vorkömmt, und das erſtere nur ein vorbereitendes Gericht iſt, alſo 1) fundirt lex Diffamari die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte nur in dem erſtern, in dem zweyten aber oder in Anſehuug der Hauptſache nicht anders, als wann der Diffamirte keine Austräge hat, oder die Hauptſache ihrer Natur nach dahin gehöret: hingegen 2) wenn gleich die Hauptſache vor

einem andern Gericht auszumachen, oder auch wirklich anhängig iſt, ſo muß der Diffamans ſich dennoch, ſoviel die Diffamation betrift, vor dem höchſten Reichsgerichte einlaſſen. So bald er aber ſagt: ich hab es geredt, auch bereits vor dem ordentlichen Richter angebracht, oder: ich will es daſelbſt anbringen und ausführen, ſo iſt das vorbereitende Gericht vorbey. Er kann zwar auch in Anbetracht der Hauptſache, wenn ſie nicht ſchon vor einem andern Gerichte angebracht iſt, oder ihrer Eigenſchaft nach vor ein anderes gehört, die Jurisdiction des jenigen höchſten Reichsgerichts, welches über die Diffamation erkennt hat, prorogiren: doch ſtehet es in ſeiner Willkühr, und iſt ihm nicht verbothen, ſich von dortweg, und an das andere höchſte Reichsgericht zu wenden: nur muß er ſolches in der ihm anzuſetzenden Friſte thun, und daß es geſchehen ſey, bey jenem beurkunden (a).

(a) Moſer von der deutſchen Juſtitzverfaſſung P. I. lib. 2. cap. 20. §. 5.

LXXVIII. Fiſcalſachen ſind diejenigen, welche vermöge der kaiſerlichen und des Reichs gemeinen Rechte, Satzung, und Ordnung dem kaiſerlichen Fiſco zugehören, oder dem kaiſerlichen Fiſcal zu rechtfertigen zuſtehen (a). Dergleichen Sachen kommen viele ſowohl in der Kammergerichtsordnung, als in andern Reichsſatzungen vor; ſie werden aber ſelten, oder nicht mit genugſamen Nachdruck betrieben. Vor Zeiten hat der kaiſerliche Fiſcal vielfältig Mandaten und Proceße wider die ausziehende und ausgezogene Stände beym Kammergerichte ausgewirket, aber meiſtentheils wenig ausgerichtet. Eben ſo ziehet er noch jezt ſchier alle Jahre mit kammergerichtlichen Mandaten wider diejenigen los, welche in Erlegung der Kammerzieler ſich ſaumſelig finden laſſen: allein auch dieſe ſind öfters von ſchlechtem Nachdrucke, weil es an der Exekution ermangelt. Nur gegen Verfaſſer, Drucker und Verleger anſtößiger Bücher, und

ſchmäh-

ſchmähſüchtige Zeitungsſchreiber, wird zuweilen, und wo ſie keinen mächtigen Ruckenhalter haben, mit gröſſerer Wirkſamkeit verfahren (b). Nicht ſelten kommen auch diejenige mit dem kaiſerlichen Fiſcal ins Gedränge, welche ſich eigenmächtig Titel, Würden und Wappen beylegen, und müſſen gemeiniglich mit Geld ſich los- oder jene ankaufſen (c). In dieſen und dergleichen Fällen kann der kaiſerliche Fiſcal nicht nur unmittelbare, ſondern auch mittelbare Perſonen in einem höchſten Reichsgerichte belangen.

(a) Ord. Cam. P. II. tit. 20. §. 9.

(b) Cramer W. N. 53. Theil 120. S.

(c) Moſer cit. lib. 2. cap. 25. §. 6.

LXXIX. Die Klage über verweigert- oder verzögerte Juſtitz iſt dergeſtalten privilegirt, daß ſie auch wider die Churfürſten, ihres privilegii de non appellando ungeachtet, bey den höchſten Reichsgerichten angebracht werden kann (a). Die Kammergerichtsordnung weiſet diejenigen, denen auf ihr Anſuchen nicht, wie es ſich gebührt, verholfen, ſondern das Recht kündlich verſagt oder verzogen wird, von einem Unterrichter an das nächſte Obergericht, und von dar, oder nach Beſchaffenheit der Sache auch unmittelbar an das Kammergericht (b). Das Recht wird verſagt oder die Juſtitz verweigeret, wenn man einen Kläger platterdingen abweiſet, oder ihm die gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung ſeiner Klage oder Beſchwerden abſchlägt. Verzögeret aber wird das Recht, wenn einem Klagenden entweder 1) keine Antwort erheilt, oder 2) ihn anzuhören zwar verſprochen, aber nicht gehalten, oder 3) die Verhör- und Unterſuchung zwar angefangen, aber nicht fortgeſetzt, oder doch 4) ſo langſam damit umgegangen wird, daß wohl abzuſehen iſt, es ſey kein rechter Ernſt, und man wolle ein- oder die andere Parthey nur müde machen, damit ſie von dem Handel abſtehe, oder ſich vergleiche (c).

(a) Aur. Bull. tit. 11. §. 3. & ſeq.

(b) P. II. tit. 26.

(c) Moſer cit. lib. 2. cap. 29. §. 10. & ſeq.

LXXX. Wer nun hierüber ſich beſchweret findet, dem helfen die höchſten Reichsgerichte entweder mit Promotorialſchreiben, oder mit Mandatis de celeri & impartiali adminiſtranda Juſtitia. Durch Promotorialſchreiben wird dem Richter aufgetragen, binnen gewißer Zeit die Juſtitz unpartheyiſch zu adminiſtriren, oder widrigenfalls gewärtig zu ſeyn, daß nach Maßgabe der Reichsgeſetze auf ferneres Anrufen des Suplicanten wider ihn verfahren werde. Unter welcher Bedrohung aber keine Strafe, ſondern nur die Niederſetzung einer kayſerlichen Kommiſſion, oder die Abruffung der Streitſache an das drohende Reichsgericht verſtanden wird (a). Eben darum haben die Promatorialſchreiben nur in jenen Sachen ſtatt, welche an- und vor ſich an die höchſte Reichsgerichte appellabel ſind Die Mandata hingegen können ſowohl in dieſen, als in jenen Rechtshändeln, welche ſich zur Appellation an die höchſten Reichsgerichte entweder aus Abgang der Appellationsſumme, oder wegen beſonderer Eigenſchaft der Sache nicht qualificiren, erkannt werden (b(, jedoch nicht anders noch ehender, als nachdem der Kläger bewieſen hat, daß er um das Recht angeſucht habe, und ihm dasſelbe kündlich verweigeret, oder verzogen worden ſey (n. LXXIX).

(a) R. D. de an. 1600. §. 27.

(b) Cramer Syſtem Proceſſ. Imp. §. 1381.

LXXXI. Weil aber eben dieſes Anſuchen ſchwer zu beweiſen iſt, indem meiſtentheils keine Antwort darauf ertheilet wird, und die Notarien ſich aus Beyſorge einer üblen Behandlung nicht zu ſolchem Geſchäfte gebrauchen

laſſen,

laſſen, ſo haben Kaiſer und Reich um dieſer Beſchwerlichkeit abzuhelfen, beſchloßen, 1) daß den Partheyen auf ihr Begehren von dem Kammergericht Promotorialien ertheilt werden ſollen, ihnen nach Ausweiſung der Ordnung Rechts zupflegen, wenn ſie gleich keinen Schein vorlegen können, daß ſie bey dem Beklagten um die Rechtspflege angeſucht haben (a). Doch iſt räthlich, daß der Supplicant ſeiner Bitte eine Abſchrift des an ſeinen Richter geſtellten Anſuchens beylege (b): 2) daß, wenn die Parthey anzeigen würde, daß ſie die Promotorialien inſinuirt, ſelbigen aber nicht parirt worden ſeye, ihr auf beygebrachtes Document inſinuirter Promotorialien zu Recht verholfen werden ſolle, wenn gleich keine weitere Urkund des geweigerten Rechtens beygebracht worden wäre (c).

(a) R. I. de an. 1566. §. 108.
(b) Cramer L. c. §. 1380.
(c) Ord. Cam P. II. tit. 26. §. 2.

LXXXII. Wenn nun dem Supplicanten innerhalb der in dem Promotorialſchreiben angeſetzten Zeit keine Juſtitz adminiſtrirt, und ſolches beſagter Maſſen beſcheinet wird, ſo könnte zwar ſogleich die Hauptſache in dem Stande, darinn ſie ſich befindet, an das Reichsgericht gezogen werden (a). Weil aber dieſe Abruffung ſchimpflich iſt, ſo wird ſie billig als das letzte Mittel angeſehen, und gemeiniglich noch vorher dem Unterrichter unter widerholter Bedrohung derſelben nicht nur eine ſchleünige und unpartheyiſche Juſtitzpflege befohlen, ſondern auch, wie er in der Sache verfahren ſolle, vorgeſchrieben, z. E. daß er die Partheyen, ſo weit es noch nicht geſchehen, rechtsgenüglich gegen einander verhöre, und wann darauf ordentlich ſubmitirt worden, die Acta prævia Inrotulatione ad Impartiales zum Spruche Rechtens verſende, auch ſo fort die eingehohlte Urtheil Partibus Citatis rechtsbehörige publicire, und wie all ſolches von

ihm

ihm aller gehorſamſt befolgt werden würde, bey Kaiſ. May. die allerunterthänigſte Anzeige ſub termino — mache (b).

(a) R. D. de an. 1600. §. 27.

(b Cramer L. c. §. 1421. ſeqq. & to. 4. obſ. 1174. §. 15. ſeqq.

LXXXIII. Die Nullitätsklagen haben entweder heilbare, oder unheilbare Nullitäten zu ihrem Gegenſtande. Fragt man aber, welche heilbar oder unheilbar ſeyn, ſo ſind die Meinungen der Gelehrten, wie ich ſchon anderswo (a) angemerkt habe, ſehr verſchieden. Ich halt mich hier bloß an den jüngern Reichsabſchied, in welchem es heißt: bey denjenigen Nullitäten, welche defectum inſanabilem aus der Perſon des Richters oder der Parthey, oder aus den Subſtantialien des Proceſſes nach ſich führen, bleibt es bey der diſpoſition der gemeinen Rechten (b), das iſt, die Klage dauret 30. Jahre (c): in andern Fällen aber ſoll das Fatale introducendæ Appellationis obſervirt (d), oder welches eines iſt, die Nullitätsklage mit der Appellation, ſomit nur incidenter angebracht werden: welches auch bey unheilbaren Nullitäten geſchehen kann, und, wenn die Sache appellabel iſt, mit Nutzen geſchiehet, weil dadurch die Execution des gefällten Urtheils eingeſtellt wird. In ſolchem Falle wird die Appellationsklage libellus gravaminum & Nullitatum betitelt, und darinn gebethen, in Rechten zu erkennen, daß vom Richter voriger Inſtanz nichtig oder doch übel geſprochen, und daher überflüßig, oder doch wohl appellirt worden, mithin die Sententia a qua zu Caſſiren, oder doch zu reformiren ſeye (e).

(a) Jurisprud. Univerſ. lib. 2. Diſſ 6. cap 2. n. 7.

(b) R. I. de an. 1654. §. 122.

(c) arg. L. 3. c. de præſcript. 30. vel 40. annor. Blumm Proceſſ. Cam. tit. 56. n. 15.

(d)

(d) R. I. N. §. 121.

(e) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 1347.

LXXXIV. Die Klage über heilbare Nullitäten wird von den höchſten Reichsgerichten nur in jenen Fällen angenommen, in welchen dahin appellirt werden kann (a). Wo aber unheilbare Nullitäten vorkommen, erkennen die höchſten Reichsgerichte auch in Fällen, die ſonſten dahin gar nicht gehören z. E. in peinlichen, geiſtlichen, und Lehenſachen oder Proceſſen (b). Denn die Nullitäten werden von ihnen bloß als eine Civilſache angeſehen. Doch laſſen ſie ſich in ſolchen Vorfallenheiten in die Hauptſache nicht ein, ſondern ſchicken dieſelbe nach unterſuchten und verbeſſerten Nullitäten an ihre Behörde zurücke (c). So oft über eine Nullität principaliter, oder allein und ohne Appellation geklagt wird, gehört die Klage unter die Sachen ſimplicis querelæ (d); und kann nur pro citatione ad videndum, deduci principaliter nullitates ſupplicirt werden (e). Der Unterrichter, welcher in ſothanem Proceße den Mitbeklagten machen muß, wird zwar durch compulſoriales zur Einſchickung der Acten, als woraus allein von der Nullität rechtlich conſtiren kann, angehalten, keineswegs aber an der Execution gehindert; es wäre denn die Nullität offenbar, oder auf der Stelle erweiſlich, oder die Vollſtreckung des Urtheils mit einem unerſetzlichen Schaden verknüpfet (f).

(a) Mynſinger Cent. 2. obſ. 77. n. 4.

(b) Cramer Syſtem. Proceſſ. Imp. §. 1387.

(c) Roding Pandect. Cameral. lib. 1. tit. 33. §. 16.

(d) Ord. Cam. P. III. tit. 34. §. 3.

(e) Cramer L. c. §. 1354.

(f) Ludovici Einleitung zum Civilproceß cap. 33. §. 4.

Nachtrag
zu
dem Zweyten Theile des
Reichsprälatiſchen Staatsrechts

§. I
ad caput. 3. n. 47.

Von der Sperre oder Obſignation der geiſtlichen Verlaſſenſchaften.

Reichshofraths Concluſum Lunæ 28 Mart. 1740. zu Montfort Graf Ernſt contra das Officium zu Coſtanz. Cum Incluſione Exhibiti reſcribatur dem Herrn Biſchofe zu Coſtanz: Jhro Kayſ. Majeſtät hätten nicht ohne Befremdung darob erſehen müſſen, wasmaßen deſſen Vicarius in Spiritualibus generalis bey Gelegenheit einer von den gräflich-montfortiſchen Beamten in Breünenſchweiler vorgenommenen Conobſignation des daſelbſten leztens verſtorbenen Pfarrers Thomä Mezlers nachgelaſſener Erbſchaft, ſich unterfangen habe, dieſelbe an deſſen geiſtliches Gericht ſub pœna Excommunicationis latæ ſententiæ zu citiren, anbey ſich über die zwiſchen ihm und dem Grafen von Montfort puncto Conobſignationis & contractandi hæreditates clericorum entſtandene Jrrung der gerichtlichen Cognition anzumaſſen Geichwie nun aber Jhro Kaiſerliche Majeſtät dieſes Verfahren nicht anders, als vor einen offenbarn Eingriff in eines anderen Mitreichsſtandes

des landesherrliche Jura anſähen, und darüber ihme, dem Herrn Biſchofen am allerwenigſten aber deſſen Vicario einigerley Jurisdiction nicht geſtatten könnten, als befehleten Jhro Kaiſerliche Majeſtät ihme, Herrn Biſchofen, hiemit allergnädigſt, beſagten Vicarii erlaſſene citationes alſo gleich hinwieder einzuziehen, und demſelben alles weitere Verfahren gegen ermeldte gräfliche Beamte auf das nachdruckſamſte zu unterſagen, auch vor das künftige in dergleichen Vorfallenheiten zu einer mehrern Behutſamkeit anzuweiſen; demſelben übrigens freyſtellende, dafern er, der Herr Biſchof, von ſeinem prætenſo jure privativo Obſignationis abzuſtehen nicht gemeint ſeyn ſollte, ſolches vor dem ordentlichen Richter anzubringen, und daſelbſten die richterliche Entſcheidung ſeiner Zeit zu gewärtigen.

§. II

ad cap. 3. n. 52.

Von den Ehehinderniſſen im Oeſterreichiſchen.

Den 16 Jänner 1783 haben Seine Majeſtät Kaiſer Joſeph für ihre Erblande die Ehehinderniſſe an ſich gezogen, von neüem theils beſtimmt, theils beſtätiget, und in zweifelhaften Fällen die Entſcheidung auf ihre Nachgeſetzte weltliche Stellen übertragen. Die aus der Blutsfreündſchaft und Schwagerſchaft herrührenden Ehehinderniſſe ſind auf den zweyten Grad eingeſchränkt, und nachher noch weiter erklärt worden, daß auch der zweyte Grad, wenn der dritte miteintreten würde, keine Ehehinderniß mehr wäre. Die geiſtliche Verwandſchaft wurde gar weggelaſſen, und auf eine deßwegen gemachte Frage folgte den 30 Jänner 1784 die Antwort, dieſelbe ſey eben darum, weil ſie in dem Ehepatente übergangen worden, in Zukunft

für keine Ehehinderniß zu achten. Die Ehen der Minderjährigen, wenn ſie wider den Willen der Eltern geſchloſſen worden, ſind ungültig; und der Ehebrecher und die Ehebrecherinn können, wofern der Ehebruch gerichtlich behärtet wird, bevor die Ehe zwiſchen ihnen zu Stande gekommen, einander nimmermehr ehlichen. Die geheimen Gewiſſensehen ſind abgeſchafft. Die Scheidung vom Tiſch und Bette erfodert weiter nichts, als die beyderſeitige Einwilligung der Eheleute: will aber nur ein Theil von dem andern ſich trennen, ſo muß er den Weg Rechtens wählen. In den gewöhnlichen Verkündigungen diſpenſirt der weltliche Richter. In Anſehung der Diſpenſen in den noch verbothenen Graden haben ſeine Majeſtät ſich nur die Einſicht und die vorläufige Erkänntniß, ob die Beweggründe, wegen welchen das Anſuchen um die Diſpenſe geſtellet wird, von genugſamer Erheblichkeit ſeyn, vorbehalten, auch der Willkühr der blutsverwandten oder verſchwägerten Perſonen, welche kraft der neuen Verordnung zur Schlieſſung der Ehe eben nicht unfähig wären, anheimgeſtellt, ſich an ihre Biſchöfe, aber nur an dieſe allein zu wenden, wenn ſie eine Diſpenſe nöthig zu haben glauben. Alle die itzt angeführten Verordnungen betreffen nicht bloß die bürgerlichen Wirkungen, ſondern das Weſentliche des Ehekontracts, und per indirectum auch das Sakrament der Ehe. Wollte jemand fragen, ob nicht dadurch die Kirche in ihren Rechten beeinträchtiget werde, ſo wird hierauf in gewißen ſo genannten Betrachtungen über die Kaiſ. Königliche Verordnungen in Eheſachen geantwortet: man ſtreitet die Gewalt nicht im mindeſten an, womit die Kirche ausgerüſtet iſt, Verordnungen zu machen, welche ſich auf das Sakrament beziehen. Indeſſen foderet die Billigkeit, daß die Gewalt des Fürſten über den bürgerlichen Vertrag unangetaſtet bleibe. So lange dieſe letzte einen bürgerlichen Vertrag für gültig anerkennet, hat kei-

ne

ne andere Macht das Recht, ihn für ungültig zu erklären, und weil das Sakrament für ſeinen nothwendigen Grund einen gültigen bürgerlichen Vertrag vorausſetzet, ſo folget, daß ein von den Geſetzen als ungültig erklärter bürgerlicher Vertrag niemals zur Würde eines Sakraments könne erhoben werden.

§. III

ad caput 3. §. 56.

Nach neüern Berichten ſollen im Augſburger Biſchthume die heimlichen Sponſalien auch pro foro interno ungültig ſeyn.

§. IV

ad caput 5. n. 9.

Von des oberſchwäbiſchen Kreisviertels Arbeitshauſe zu Ravenſburg.

In Betreffe dieſes Hauſes ſind den 22 und folgenden Tagen des Maymonats 1784 in Kreisviertelskonferenzien folgende Schlüſſe gefaßt, und nachgetragen worden. 1) Gleichwie auch vorgekommen, daß derley Vaganten ſich unter der Geſtalt von Landkrämern zu verſtecken ſuchen, und ſolcher Geſtalten in denen Gegenden ihres vorigen Aufenthalts noch ferner Duldung zu finden, alſo hat man unter ſich verabredet und allgemin beſchloſſen, derley Landkrämer anderſt nicht zu gedulden, auſſer in ſo fern ſelbe über den Ort ihres beſtändigen Aufenthalts und genießenden obrigkeitlichen Schutzes in oder auſſer denen Landen dieſes löbl. Kreiſes ſich

durch herrſchäftliche Urkunden zu legitimiren vermögen, wo im widrigen Fall ſolche das erſtemal wegzuweiſen, das zweytemal auf wiederholtes Betreten gleich andern Vagabunden in das Arbeitshaus verſorgt werden ſollen.

2) Da in Anſehung deren einheimiſchen Bettlern, welche mit oder ohne Manumiſſion ihre Herrſchaften und Wohnſitze verlaſſen, und gleich denen Vagabunden mehrere Jahre dem Bettel nachgezogen, ſo, wie in Anſehung derjenigen, welche ſonſt ihre Nahrung auſſer ihrer Herrſchaft mehrere Jahre hindurch nachgeſucht haben, vielfache Irrungen und Anſtände erwachſen ſind, ſo hat man, um eine deßfallſige Gleichheit herzuſtellen, und derley Irrungen zwiſchen benachbarten Ständen abzuſchneiden unter ſich beliebt, feſtgeſetzt und beſchloſſen, daß bey a) Handwerksleüten, b) Dienſtbothen und Taglöhner, c) Hirthen und Schulmeiſter, d) bey Manumittirten ohne anderweite herrſchäftliche Aufnahme (wofern ſelbe nicht unmitelſt unter anderweiter herrſchäftlichen Erlaubniß ſich verheürathet, und dadurch ein eigenes Forum domicilii erlangt haben) auf das Forum Originis zurückgeſehen, ſo fort derley Leüte von jener Herrſchaft aufgenommen, und im Fall des Unvermögens von Krankheit oder Alter mit chriſtlichen Allmoſen verſorget werden ſollen, worunter ihre Eltern als Bürger oder Unterthanen haushältlich ſeßhaft geweſen ſind. e) Convertiten von beyderley Religionen ſind bey ermangelnder anderweiten Verſorgung und Betretung auf dem Bettel, und im Fall des Unvermögens in das Arbeitshaus abzufähren. Bey denjenigen aber, die ſich auſſer ihrer Herrſchaft verheürathen f) iſt ferner beliebt und allgemein feſtgeſetzt worden, daß, wenn ſolche Verehlichung mit Vorwiſſen und Conſens einer auswärtigen Obrigkeit geſchehen die conſentierende Obrigkeit der-

ley

ley Leüte auch für die Zukunft beyzubehalten und zu verſorgen ſchuldig ſey. g) Iſt es aber zweifelhaft, ob derley Verehlichungen mit oder ohne herrſchäftlichen Conſens fürgegangen, ſo ſolle auf das Forum Originis rückgeſehen, ſo fort jene Obrigkeit, wo der Mann ehvor ſeßhaft geweſen, oder von haushaltlichen Eltern gebohren worden, ihn mit Frau und Kindern einzunehmen, und zu verſörgen gehalten ſeyn, auſſer es wäre erweiſlich zu machen, daß derley verheürathete Leüte 15 Jahr in einer Herrſchaft geduldet worden, als welchen Falls ſelbe durch ſo lange Duldung ein wahres domicilium erlanget haben. Wäre aber der Mann verſtorben und die Wittib mit oder ohne Kinder vorhanden, ſo iſt alsdann auf den Geburtsort des Weibs und nicht des Manns zurück zu ſehen. h) Beyſaſſen, beſonders wenn ſolche geheürathet ſind, ſollen gleichfalls von jener Obrigkeit, in deren Schutz ſie einmal aufgenommen worden, verſorget werden.

§. V

ad caput. 5. n. 88.

Von Chauſſierung der Straſſen.

Den 26 & ſeqq. Maji 1784 hat des ſchwäbiſchen Kreiſes löbliche ordinarie Deputation dafür gehalten, daß nach dem Straſſen Syſtem die Routen in dreyerley Gattungen einzutheilen, zu deren erſten die Hauptheer und Landſtraſſen, und zu der zweyten die Hauptcommercial Straſſen gehören, welche von einer Hauptcommercirenden Stadt zu einer anderen führen, welch beyderley Straſſen gleich bey denen erſten Verhandlungen und erſtatteten Gutachten in den Straſſenſachen in Ann. 1749 und 1750 zur

vorzüglichen Chaußſierung beſtimmt worden, ſo, daß zu deren Nachtheil keine andere Straſſen Chauſſeemäßig erbaut werden ſollen. Endlich ſind unter der dritten Gattung die Vicinal Wege begriffen, welche nicht Chauſſeemäßig errichtet, ſondern nur in brauchbarn Stand geſtellt werden dörfen, um die Communication mit denen benachbarten Ortſchaften zur wechſelſeitigen Verführung der Landesproducten, keines Wegs aber den Gang des größern Commercii zu unterhalten.

Oettingen verlangte eben damals zum Tholen- und Bruckenbau auf dem neresheimiſchen Straſſendiſtrikte die benöthigten Steine aus dem nahe gelegenen neresheimiſchen Steinbruche. Die ordinarie Kreisdeputation reſolvirte: man zweifle an der Verabfolgung der Steine um ſo weniger, als ſolches den allgemeinen Principiis in Straſſenſachen gemäß.

§. VI

ad caput. 6. n. 69.

Von der hohen malefitziſchen Obrigkeit einiger Reichsgottshäuſer.

Die Reichsabtey Elchingen hat vor etwelchen Jahren von der Reichsſtadt Ulm über die Ortſchaften Weſterſtetten, Tomerdingen, Dornenſtatt, vorder- und hinter-Denkenthal, Oberelchingen, und Unterhalfingen die Kriminaljurisdiction nebſt der forſtlichen Obrigkeit über ihre eigene Waldungen und einem beſonders angewieſenen Jagdbezirk um 80000 fl. gekauft. Das Reichsgottshaus Iſny hat die Centen nicht erſt durch den letzten Vertrag mit der Landesherrlichkeit, ſondern ſchon im Jahre 1750 von Trauchburg erworben.

§. VII

§. VII

ad caput. 8. n. 51.

Von dem Rechte zu Landſteüern.

Extract aus einem Reichshofraths concluſo. Lunæ 17 Jun. 1782 zu Salzburg Domkapitel contra den Herrn Erzbiſchofen daſelbſt.

Nachdem aber in einigen von ihme, dem Herrn Fürſten, theils an deſſen Domkapitel, theils an die Landſchaft erlaſſenen Decretis, ſo, wie in denen erſtatteten Berichten verſchiedene, mit deſſen eigenem bisherigen Landesverfaſſungsmäßigen Betragen nicht vereinbarliche Grundſätze aufgeſtellt worden, alſo, daß daſelbſten in Steüerſachen der Wille des Landesherrn das alleinige Geſetz mache, daß die Steüereinrichtung nach daſiger Verfaſſung lediglich ad Jura principis gehöre, und denen Landſtänden nach Willkühr entzogen werden könne, daß ferner die fürſtliche Concurrenz zur Decimation der befreyten Stände eben ſo willkührlich, und derſelbe nicht verbunden ſey, auch bey fortdaurender Decimation der übrigen beyzutragen, oder aber wenn dieſe befreyte Stände auch auſſer dem Urbariali zu einer weitern Decimationsleiſtung angehalten werden ſollten, ſich zu etwas mehrern einzuverſtehen, endlich daß jeder Landesfürſt befugt ſeye, die Abſchreibung der ſich etwa ergebenden fürſtlichen Decimationsreſten denen Landſtänden befehlweiſe aufzutragen: die Aufſtellung derley Grundſätze aber gegen den Buchſtaben der Receſſe, und gegen das Herkommen anſtoße, und nur zu Veranlaſſung nachtheiliger Irrungen, und unnützen Behelligungen bey Ihro Kaiſerlichen Majeſtät dienen, als verſähen ſich Allerhöchſt dieſelben zu

ihme, dem Herrn Fürſten, daß er hievon vor die Zukunft nicht nur gänzlichen abſtehen, ſondern auch darauf ſehen werde, daß in allen ſowohl an das Kapitel als Landſtände zu erlaſſenden Decretis und Verordnungen alle derley Aeußerungen vermieden bleiben werden.

§. VIII

ad caput. 8. n. 82.

Von dem Nachſteüer- oder Abzugsrechte über geiſtliche Verlaſſenſchaften.

Reichshofraths Concluſum Martis den 26 Mart. 1737. von Zeylwurzach Graf Franz Ernſt contra das Officialat zu Coſtanz in puncto der Nachſteüer ꝛc.

Cum incluſione Exhibitorum reſcribatur dem Herrn Biſchofen zu Coſtanz: es würde derſelbe aus den Beyſchlüſſen des mehrern erſehen, wie ſein Officium zu Coſtanz den Grafen von Zeylwurzach in dem von ihme, in all andern Pfarr- und Beneficien in ſeinem Territorio exercirenden Nachſteüerrecht nicht nur zu turbiren, ſondern auch ſein, des Grafens, Oberamt hierüber mit der Excommunication zu bedrohen, kein Bedenken getragen. Gleichwie nun Kaiſ. Majeſtät derley Eingriffe in die landesherrliche Jura denen geiſtlichen Gerichten keineswegs zugeben könnten, als lebten ſie gegen den Herrn Biſchofen des gnädigſten Vertrauens, es werde derſelbe alles von ſeinem Officio gegen den Grafen und deſſen Oberamt vorgenommene nicht nur ſogleich wiederum aufheben, ſondern auch künftig gedachten Grafen in ſeinem wohlhergebrachten Nachſteüerrecht ungekränket laſſen.

Re-

Regiſter

Die gemeinen Ziffern bedeüten die Seiten des Werkes, die römiſchen nach dem Buchſtaben N. den §. des Nachtrages.

A

Accis woher er entſtanden? 563: iſt öfters verbothen worden, und doch allenthalben üblich 565. Ob er eine Gattung des Zolles oder der Steüer ſey? 567. Kömt an einigen Orten der Landſchaft, an andern dem Landesherr zu Nutzen 568.
Alluvio ſ. Flüſſe.
Angariä ſ. Frohnen
Arbeitshaus ſ. Bettelordnungen
Archiv. Recht eines zu haben, und deſſen Wirkung 60.
Arreſte Wann auf die Conſtitution von Arreſten geklagt werden könne? 753.
Austräge oder Auſtrægæ, was und wie vielerley ſie ſeyn? 729. Die Reichsprälaten müſſen zwar von ihres gleichen, und höhern Perſonen, nicht aber von geringeren und ihren eigenen Unterthanen vor Austrägen zu Recht gefoderet werden? 730. Vor welchen Austrägen ein Reichsprälat einen Fürſten, einen andern Reichsprälaten, und einen Grafen belangen, und von ihnen belangt werden müſſe? 733. Der Austräge Formalien 735. Nutzen und heütiger Gebrauch 736. Wann die Austräge aufhören, und die höchſten Reichsgerichte eintreten? 737 ſeqq.
Autonomie reichsſtändiſche, ob ſie auch einem Reichsprälaten zuſtehe? 201.

B

Beamten und Räthe was ſie ſeyn? 39. Nothwendigkeit und Recht, zur Regierung eines Landes, oder Gebieths einige aufzunehmen 40. Wirkliche Aufnahme, Beſtallung und Verpflichtung 44 ſeqq. Titulaturen, Beſoldungen und Accidentien 46 ſeqq. Schuldigkeiten 48. Wo ſie gerichtlich zubelangen

langen ſeyn? 49. Untreue in Amtspflichten 51. Inquiſition ibid. Defenſion 52. Kaſſation 53. Dimiſſion 54. Ob und wann das Vergehen eines Beamten der Herrſchaft, ſeinen Kollegen, oder ſeinem Amtsnachfolger zugedacht werden könne? 56—58.

Bergwerke waren bey den Römern Privatſachen, bey den Deütſchen kaiſerliche Regalien 614, gehören heüte dem Landesherrn 615, und dahin werden auch Salz, Salpeter, Kalck und Zügelhütten gezogen 616 ſeqq.

Bettelordnungen vom ganzen Reiche 270, vom obern ſchwäbiſchen Kreisviertel 271. N. IV.

Bierbräugerechtigkeit iſt ein Regale 299.

Bierumgeld worinn es beſtehe? 570.

C

Chauſſeegeld, beſonders im ſchwäbiſchen Kreiſe. 582.

Comites palatini ſ. Pfalzgrafen.

Confiſcation, wenn ſie Platz habe? 608. Wem die Güter eines Aechters zu fallen? 609 ſeqq.

D

Diffamari. Die Klage ex lege diffamari gründet die Jurisdiction der höchſten Reichsgerichte 762.

Dominium eminens ſ. Obereigenthumsrecht.

Durchmarſch mit Trouppen, wie er von einem Reichsſtande dem Kaiſer oder einem andern Stande zu geſtatten ſey 482.

E

Ehhäftin ſ. Monopolium.

Eicht ſ. ibidem.

Ertappenmäßige Verpflegung was ſie ſey? 483.

F

Fiſcus und Fiſcalrecht was ſie ſeyn? 588. Wie weit ſie ſich erſtrecken? 589. Domainen und Kammergüter 590. Des Landesherrn Privatgüter 591. Kleinere Regalien 592. Ob und wann ſie von neüem eingeführt werden können. ibid. Fiſcalgefälle von den größern Regalien 594. Freyheit des

Fiſcus von allen Steüern und Beſchwerden 595. Deſſen Vorrechte in Anſehung der Verjährung, und in Schuldſachen 596. Recht zu gemeinen und öffentlichen Sachen, zu öden Plätzen, verlaſſenen, zweifelhaften, verborgenen, gefundenen, und erbloſen Gütern, wie auch zu den Erbſchaften der unwürdigen 597 — 608.

Fiſchenz in Flüſſen iſt ein Regale 624, nicht aber in Privatwäſſern 625.

Flüſſe gehören unter die Regalien 623, folglich auch neben der Fiſchenz der Mühlenbau 626, die Schiffahrt 627. das Flotzrecht 628, die Brücken und Ueberfahrten 632, und das Auswurfsrecht 633. Wem der Anwachs, das verlaſſene Flußbett, und die neüen Inſeln zufallen? 643 ſeq. ſ. Ufer.

Forſt. Deſſen Urſprung 643. Ausdehnung auf das Eigenthum der Wälder 644. Doch iſt heüte das Recht zum Holze kein Theil des Forſtrechtes. 645 ſeq. Recht des Landesherren über die Waldungen ſeiner Unterthanen 652 Forſtliche Hoheit 653 Waldordnungen 654 Bannung der Wälder 655 und 660 Einſchränkung des Holzhauens 656 Ob die Anweiſung unentgeldlich geſchehen müſſe? 657 Forſtregale und forſtliche Obrigkeit, ob und wie ſie unter ſich, und von dem Wildbanne unterſchieden ſeyn? 659 ſ. Wildbann.

Frevel ſ. Niedergerichtsbarkeit.

Freypürſchen: wo ſie herrühren? 698 Biberachiſche und Memmingiſche, wie weit ſie ſich erſtrecken? 699 ſeq. Wer darinn zu jagen befugt ſey, und darüber zu befehlen habe? 702 Fruchtloſer Antrag, die Freypürſchen abzuſtellen 704 Ob ein Landesherr allen oder einigen Unterthanen das Pürſchen in freyen Diſtrikten verbiethen könne? 705

Friedensbruch, wenn er begangen, und darauf geklagt werden könne? 751

Frohnen ſind entweder Lands- oder Hausfrohnen. Landsfrohnen ſind die Unterthanen zu thun ſchuldig 469 ſowohl in Friedens- als in Kriegszeiten 470 ſeq. Ob ſie zu bezahlen ſeyn, oder unentgeldlich entrichtet werden müſſen? 483 Hausfrohnen was, und wie vielerley ſie ſeyn? 484. Wer ſie zu forderen, und zu leiſten habe? 485 ſind ehender einzuſchränken, als auszudehnen 486 Ob ſie in eine Geldabgabe verwandelt werden können? 488. Ob Unterthanen ſchuldig ſeyn, ihrem Herrn vor andern zu dienen? 489 Jagdfrohnen, wem ſie gebühren? 686 ſollen mäßig ſeyn 687 Ob auch ein auswärtiger Forſt- oder Jagdherr dazu berichtiget ſey? 688.

Fruchtſperre, ob, wie lange, und gegen wem ſie erlaubt ſey 276 — 279

G

Genoſſam der Leibeigenen, was ſie bedeute? 77
Geiſtliche Perſonen und Sachen, ob und wie weit ſie den weltlichen Geſetzen und Gerichten unterworfen ſeyn? 149 ſeq.
Geleit: was und wie vielerley es ſey? 583. Rechte und Schuldigkeiten der Geleitsherren 585 ſeq.
Gerichte ſind nothwendig 381. Die ordentlichen Richter in Deutſchland waren vor Zeiten die Grafen; auſſerordentliche die Miſsi regii 382. Grafendinge oder Gerichte 383. Wie und wo die Kaiſer ſelbſt, und die Herzoge zu Gerichte geſeſſen? ibid. Friedensrichter und Landvögte 384. Ob ein Reichsſtand in eigener Sache Richter ſeyn könne? 708. Die Unterthanen werden von den höchſten Reichsgerichten nicht leichtlich, und gemeiniglich erſt nach eingeholtem Berichte oder ergriffener Appellation gehört 711. ſeq. Während dem Rechtsſtreite müſſen ſie gehorſam ſeyn, dörfen aber auch nicht gedrückt werden 713. ſeq. Ob auch ein Reichsſtand wider ſeine Unterthanen beym Kaiſer klagen könne? 716.
Gerichtsbarkeit: geiſtliche in weltlichen Sachen wird abgeſtellt, und die Nachtmahlsbulle abgeſchafft 146 — 148
Gerichtsbarkeit: weltliche in geiſtlichen Sachen ſ. Religionsſachen. Streitige Gränzen zwiſchen der geiſt- und weltlichen Gerichtsbarkeit 146 ſeq.
Gerichtsbarkeit: patrimonial oder eigenthümliche, woher und wie ſie entſtanden? 385.
Gerichtsbarkeit der Reichsgotteshäuſer. Urſprung derſelben 386 ſeq. Inner Etter richteten die Aebte, auſſer denſelben die Kloſtervögte 389 ſeq. Befreyung der Klöſter von ihren Vögten 390, und den kaiſerlichen Landgerichten 391. Vorbehalt der verzögert- oder verweigerten Juſtitz 392, und einiger Ehhaftsfälle 393. Aufrichtung eigener Gerichte in den Klöſtern 394. Gebrauch der Schöpfen dabey. ibid. Gerichtsorte in ältern und neüern Zeiten 395 ſeq. Heütige Gerichtsbarkeit der Reichsprälaturen 396. Ob ſie ſich auch auf anderswo gelegene Klöſtergüter erſtrecke 397.
Gerichtsbarkeit, lehen- grundherrliche und militariſche 452 ſeq.
Gerichtsbarkeit bürgerliche ſ. Niedergerichtsbarkeit.
Gerichtsbarkeit, maleſiziſche, was, und wie vielfach ſie ſey? 429. kömmt von dem Kaiſer auf die Fürſten 430, und auch an verſchiedene Reichsgottshäuſer 431 ſeq. N. VI. Peinliche Verbrechen 433. Kriminalfälle im Burgauiſchen 415, im Fränkiſchen 417. Ob einem erlaubt ſey, in ein fremdes Gebieth, worinn er die Zent hat, einzufallen? 437. Beaugenſcheinigung der todten Körper 439. Zentpflicht 442.

pflicht 442. Gebothe und Verbothe 445. Hausausſuchung 446. Vermögens annotation. ibid. Kriminalköſten 448 ſeq.

Geſetze, was ſie ſeyn? 231. Nothwendigkeit 232, und Urſprung derſelben. 234. Landrechte und Statuten 235. Deren Vorzug vor den gemeinen Rechten 236. Zweck und Wirckung in Anſehung der Unterthanen und Fremden 237. Ihre Gegenſtände 240 — 242. Verbindung 243, und Auslegung 245.

Geſetzgebungsrecht. ſtehet allen Landesherren zu 234. Mit denſelben iſt auch verknüpſt das Recht, ſowohl die eigenen, als die gemeinen- und Reichsgeſetze aufzuheben, oder darinn zu diſpenſiren 249 — 253: die geſetzmäßigen Strafen nachzuſehen oder zu mildern 254: unächte Kinder zu legitimiren 256: Ehrloſe ehrlich 258, Minderjährige volljährig zu machen 260, und Moratorien zu ertheilen 262.

H

Hagenſtolzenrecht, was es ſey 604, und wo es üblich? 605. iſt gehäſſig und einzuſchränken 606.

Handelſchaft iſt dem Lande nützlich 282, kann jedoch eingeſchränkt werden 283. Ob Unterthanen das Ihrige zu verkaufen gezwungen, oder hingegen vom Handeln gar ausgeſchloſſen werden können? 287. Ob der Landesherr an den Feilſchaften ſeiner Unterthanen ein Vor- oder Zugrecht habe, und andern verleihen könne? 301 — 303.

Handwerk, was es ſey? 329. Urſprung der Handwerkzünfte 330 derſelben Vorrechte 331. Nütz- und Schädlichkeit 332. Gleichſtellung aller Handwerke und Handwerksladen 333. ſeq. Wer von Zünften ausgeſchloſſen werden könne? 335. ſeq. Aufnahme und Lehrzeit 338. Ledigſprechung und Wanderſchaft 339. Entlaſſung und Austritt aus der Arbeit 340. ſeq. Erforderniſſe zum Meiſterwerden 342. Unerlaubte Verſtoſſung aus dem Handwerke 343. Verbothenes Schmähen und Auftreiben 344 Statuten und Mißbräuche der Handwerksleute 346 — 351. Ob einige davon, und welche geduldet, und von dem Landesherren zugelaſſen werden können? 352. Gerichtsbarkeit der Zünfte 353. Auſſer Handwerksſachen haben ſie nichts zu richten 355. Verbothene Provokation und Korreſpondenz mit andern Zunftladen 356.

Hebammen aufzuſtellen, liegt der Obrigkeit ob 275.

Huldigung 93. wer ſie einzunehmen und zu leiſten habe? 95. Revers des Landesherrn 96.

J

Jagdbarkeit. Beſchreibung und Abtheilung in die hohe, und niedere

dere 661. ſeq. Alte und allgemeine Freyheit zu Jagen 664. Ob das Jagen ein Regale geweſen, oder heut zu Tage eins ſey? 666. Etwelche Gottshäuſer haben frühzeitig die Jagdbarkeit erhalten 669. Worinn die Jagdbarkeit eines Auswärtigen beſtehe? 670, und wie weit ſie ſich erſtrecke? 671. Jagdfrohnen. ſ. Frohnen. Auch Unterthanen können Jagden haben 695, ſie müſſen ſich aber den landesherrlichen Verordnungen unterwerfen 696. ſ. Freypürſchen

Juden. Sie, und ihre Weiber genießen, wo ſie aufgenommen ſind, neben dem Schutz die Wohlthaten der gemeinen Rechte 90 & ſeq.

Juriſdiktion ſ. Gerichtsbarkeit.

Jus aggratiandi ſ. Geſetzgebungsrecht Jus in- & circa ſacra ſ. Religionsſachen

Juſtitz verweigerte oder verzögerte bahnt den Weg zu den höchſten Reichsgerichten 765, und wirkt Promotorialien aus 766.

K

Kalch: Ob er zu den Regalien gehöre? 517.

Kalender: der Gregorianiſche wird von den Proteſtanten, und dem geſamten Reiche als ein Reichskalender angenommen 214.

Kanzley: heütiger Gebrauch dieſes Worts 41 ſ. Beamten.

Kirchenſachen: und Güter, ob und wie weit ſie der weltlichen Obrigkeit unterworfen, und ſteürbar, oder ſteüerfrey ſeyn; 167 — 187.

Kirchenſtühle: wer ſie anzuordnen, oder auszutheilen habe? 180.

Kommiſſionen, kaiſerliche- hof- und lokal Kommiſſionen 748 ſeqq.

Kontingent ſ. Waffenrecht.

Krahngerechtigkeit, ſ. Märkte.

Kramereyen. ſ. Monopolien.

L

Landesfrohnen. ſ. Frohnen.

Landeshoheit oder Landesherrlichkeit was ſie ſey? 14 Urſprung 15 Wachsthum und Beſtätigung 17 Subordination unter den Kaiſer und das Reich 18 Eigenſchaft und Ausübung 19. Schranken 20 Ob ſie den Reichsſtänden allein, und allen zuſtehen? 21, und bey allen einerley ſey? 22 Sie kann unvollkommen, getheilt und ſtreitig ſeyn 23 ſeq. Entſcheidungsgründe und Beweiſe 25 — 28 Wirkungen 29 Wie die Landeshoheit erworben und verloren werde? 30 ſeq.

Lehens-

Lehensgerichtbarkeit der Reichsſtände überhaupt 452, und der Reichsgottshäuſer insbeſondere 454. Fälle, welche dieſe Gerichtsbarkeit fundiren 453. Gerichtsbarkeit über Bauernlehen iſt durch Einführung des römiſchen Rechts ſehr geſchwächet worden 455. Wie weit ſie ſich noch erſtrecke? 457.
Leibeigenſchaft der Deütſchen iſt von der römiſchen Knechtſchaft unterſchieden 77. Sie rühret her von der Geburt, und einer ausdrücklichen oder ſtillen Ergebung 78 --- 80, haftet gemeiniglich auf den Gütern: und häftet die Leibeigenen daran 81. Präſtationen im Leben und nach dem Tode ibid. Recht der Leibeigenen 86. Entlaſſung aus der Leibeigenſchaft 88.
Lotterien können ſo wohl verbothen, als erlaubt werden 283.

M

Mandata was und wie vielerley ſie ſeyn? 740. Wann und in welchen Fällen die Mandata S. C. anwendbar ſeyn? 741. Ob die Mandata C. C. die Austräge ausſchließen? 742. Requiſiten zu einem Mandatproceße 744. Deſſen Gegenſtand 745.
Märkte werden in allgemeine oder Meſſen, und in gemeine abgetheilt 316. ob ein Landesherr eigenmächtig einen Markt aufzurichten befugt ſey? 317. Stapelrecht 318. Krahngerechtigkeit 320.
Metalle ſ. Bergwerke.
Militargerichtsbarkeit der Reichsſtände über ihre Kontingenter in Kriegs- und Friedenszeiten 459 ſeq.
Minderjährige, wer ſie volljährig machen könne? 260.
Monopolien: was und wie vielerley ſie ſeyn? 288 --- 291. Urſachen, dieſelben zu erlauben 292 ſeq. Salzmonopolium 295. Tabakhandel 296. Weinhandel 297. Bierbräugerechtigkeit 299. Wirthshäuſer 304. Mühlen 307. Bäkenſchuß 308. Metzgbank 309. Kramereyen 309. Fabricken, Schmelzöfen, Schmidten, Badſtuben ꝛc. 310.
Moratorien ſ. Geſetzgebungsrecht.
Mühlenbau hängt von dem Landesherrn ab 626 ſeq. Ob die Unterthanen an eine gewiſſe Mühle gebunden werden können 307.
Münzen, wann ſie entſtanden? 357. Münzpfund oder Mark 358. Pfund- und Guldenrechnung 359. Fränkiſche Schilling und Pfenninge 360. Ducaten und Goldgulden 361. Bracteaten und Häller 362. Plappart und Kreützer 363. Batzen und Groſchen 364. Thaler 365. Schrot und Korn 366. Münzfuß ibid. Leipziger 367. Heütiger Konventionsfuß 368. Verhältniß zwiſchen den alten und neüen Münzen ibid. gepräg der Münzen 369. Das Recht Münz zu ſchlagen kömmt von dem Kaiſer auf verſchieden geiſt- und weltliche Stände 370 ſeq. Einſchränkung des

Münzrechts und Reduktion der Münzſtätte 374, beſonders im ſchwäbiſchen Kreiſe 375. Heckenmünzen 376. Wie das Münzrecht zu gebrauchen? 377. Beſorgung des Münzweſens 378 Münzdevalvation 379

Muſterung ſ. Waffenrecht.

N

Nachſteuer und Abzug was ſie ſeyn? 545. Woher das Recht dazu rühre, und wie es ausgebreitet worden? 546. Wer die Nachſteuer zu entrichten habe? 547. Was zu vernachſteüern ſey? 550. Der Abzug trifft die Erben 552. Ob alle, oder welche Erben hiezu verbunden ſeyn? 553. N. VIII. Was dem Abzuge unterworfen ſey? 555. Ob die Nachſteüer und Abzug von neüem eingeführt oder erweitert werden können? 557.

Niedergerichtsbarket was ſie ſey? 400. Ob und wann ſie die Landeshoheit in ſich begreiſe? 401. Sie wird in die allgemeine und in die Zaun- oder Ettergerichtsbarkeit abgetheilt 402. Recht der erſten Inſtanz 403. Prorogation, ob und wann ſie noch ſtatt habe; 404. ſeq. Beſtrafung der Frevler gehört zur Niedergerichtsbarkeit 406. Stellung der Frevler an das Gericht, wo ſie gefrevelt haben 407. ſeq. Was vor Zeiten unter die Frevel, und zur Niedergerichtsbarkeit gehört habe? 411. Aenderung durch Einführung des römiſchen Rechts, und der karoliniſchen Kriminalkonſtitution 413 ſeq. Niedergerichtsfälle im Burgauiſchen 416, im Fränkiſchen und an etwelch andern Orten 418. Was heut zu Tage ein Frevel ſey? 419, und welche Verbrechen der Niedergerichtsherr zu beſtrafen habe? 420. Niedergerichtliche Strafen 422.

Nullitätsklagen werden von den höchſten Reichsgerichten angenommen 768. Wirkung derſelben 769.

O

Oberherrſchaft reichsſtändiſche über die Perſonen der Unterthanen 463 ſeq, ſonderheitlich in Anſehung der Wayſen 465.

Obereigenthumsrecht über die Güter der Unterthanen, was es ſey? 492. Grund und Gränzen dieſes Rechts 495. Unächter und rechtmäßiger Gebrauch 496. Fälle, wo es anzuwenden 497. Gleichſtellung der Unterthanen 498. Verſchiedene Verordnungen zu Erhaltung des Vermögens der Unterthanen 499.

P

Pfalzgrafen kaiſerliche können unehliche Kinder und ehrloſe Leute legitimiren 259.

Pfandungen können erlaubt oder verbothen ſeyn 755. Pfandungskonſtitution 757. Von wem und wann darauf geklagt werden könne? 758. Wirkungen des Pfandproceßes 760.
Placetum regium. Deſſen Urſprung und heutiger Gebrauch 137 ſeq.
Policey: was und wie vielerley ſie ſey? 265. Derſelben Einrichtung, und Unabhängigkeit von den höchſten Reichsgerichten 266. Ihre Gegenſtände 267 --- 277.
Poſſeßion: ſich dabey eigenmächtig zu vertheidigen iſt einem jeden erlaubt 718. Konſtitution wegen ſtreitiger Poſſeſſion 762.
Privilegien zu ertheilen ſteht einem jeden Geſetzgeber und Landesherren zu 246. Ob ſie unwiederruflich ſeyn? 247.
Prorogation der Gerichtsbarkeit ob und wann ſie noch jetz Platz habe? 404 ſeq.

Q

Quartier ſ. Waffenrecht.

R

Räthe landesherrliche, was ſie ſeyn? 39. Ihre Benennung bey Reichsprälaten 41, können geiſtlich oder weltlich ſeyn 42. Ein Reichsprälat ſoll ihnen weder zu viel noch zu wenig glauben 59. ſ. Beamten.
Reformationsrecht, und die Befugniß, das Simultaneum einzuführen wird behauptet 221 ſeq.
Regalien. Urſprung dieſer Benennung 101. Abtheilung in gröſſere und kleinere 102. Welche Rechte wahre Regalien ſeyn 103, und welche zu den größern gehören? 104. Die Beſtimmung der kleinern hängt nicht von dem Landesherren ab 105 ſeq. Gewiße Fälle ausgenommen 592 ſeq.; ſondern rühren von den Kaiſern her 107. Wie ſie an die Reichsſtände gekommen und vermehrt worden? 108. Sie ſind nicht aller Orten gleich, und können von einem Gebiete nicht auf ein anders verbreitet werden 110. Auch Unterthanen können Regalien beſitzen, und werden in poſſeſsorio gehandhabet, in petitorio aber zum Beweiſe angehalten 111 --- 114.
Reichsprälaten, ob ſie mit Beybehaltung, oder wenigſt mit Niederlegung ihrer Würde die Religion zu ändern befügt ſeyn? 201.
Reiſe und Folge ſ. Waffenrecht.
Religionsſachen katholiſche 127. Jus in ſacra & jus circa ſacra: jenes ſteht der Geiſtlichkeit, dieſes dem Landesherren

zu, und theilet ſich in das Schutz- und Wehrrecht 128 ſeq. Das Landesherrliche Schutzrecht iſt nur ein ſubſidialrecht 129, und hört auf, wo und wann die Kirche diſpenſirt 131. ſeq. landesherrliches Wehrrecht 136. Heütige Art, dasſelbe auszuüben 137. Woher ſie entſtanden 138. Aechter Gebrauch dieſes Rechts 144 Streitige Gränzen zwiſchen der geiſt- und weltlichen Obrigkeit 149. Quæſtiones facti von geiſtlichen Perſonen, Sachen und dem Beſitzſtande wohin ſie gehören? 150 --- 152. Ob und wie weit die geiſtlichen von weltlichen Gerichten in geiſtlichen 153, in bürgerlichen Handlungen und Verbrechen, Flucht und Schwärmereyen, in Zeugniſſen über Malefitzſachen, in Real- und Perſonalforderungen 153 --- 157. Von Beobachtung der weltlichen Geſetze, von Steüer, Zoll, Frohndienſten, weltlichem Zwange und Temporalſperre befreyt ſeyn? 158 --- 161. Ob die geiſtliche Freyheit auch den Kirchendienern, den Dienſtbothen, einer Beyſchläferinn, und dem Leichname eines Geiſtlichen zuſtehe? 162 --- 164. Wer die Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen abzuhandeln habe? 165. N. I. Ob und was die weltliche Obrigkeit bey Verwaltung der Sakramente, ſonderheitlich bey der Ehe, Ehehinderniſſen, Eheverlöbniſſen 168 --- 174. N. II. und III. Heyrathgütern, Schwängerungsfällen, bey den Stollgebühren, Kirchen und Pfarrhöfen, und deren Reparation, item über die Kirchenſtühle, Glocken, Gottsäcker, Kirchengüter, Fabricken, und Heiligenrechnungen zu ſagen und anzuordnen habe? 175 --- 192.

Religionsſachen proteſtantiſche, worinn ſie beſtehen? 210. Was ein katholiſcher Landsherr ſeinen alten und neüen unkatholiſchen Unterthanen zu geſtatten ſchuldig, und zu gebiethen oder verbiethen berechtiget ſey? 211 --- 217. Ob ihm auch die Gerichtsbarkeit im Geiſtlichen 218, und das Reformationsrecht, oder die Gewalt, das Simultaneum einzuführen zuſtehe? 221 ſeq.

Repreſſalien, ob ſie erlaubt ſeyn? 722.

Reſcripte, ob und wie ſie von Mandaten unterſchieden ſeyn? 745. Verſchiedene Gattungen derſelben 746. Sie gehören zu dem ſummariſchen Proceße 748.

Reſervatum eccleſiaſticum, oder geiſtlicher Vorbehalt wird lange Zeit beſtritten, doch endlich durch einen Vergleich beſtätiget 200. Er giebt aber den Geiſtlichen keine Gewiſſensfreyheit 204, und erſtreckt ſich auch nicht auf gemeine Religioſen 203 --- 206.

Retorſio Juris iniqui ſ. Wiedergeltungsrecht.

S

Salpetergraben iſt ein Reſervat des Landesherren 617.

Salz-

Salzwerke ſind Regalien 617. Salzhandel ſ. Monopolien.
Schätze, wem ſie nach dem römiſchen Rechte 620, und der deütſchen Obſervanz gehören 621.
Schulen auf = und einzurichten gehört zur Policey 268.
Selbſthülfe der Reichsſtände, wenn ſie wider Unterthanen 707, und gegen andere Stände ausgeübt werden könne? 718 ſeq.
Servis ſ. Waffenrecht.
Simultaneum ſ. Reformationsrecht.
Soldaten ſ. Waffenrecht.
Spolien einfache, ob darüber bey einem höchſten Reichsgerichte auf ein Mandat geklagt werden könne? 752.
Staatsdienſtbarkeiten ſind Regalien in einem fremden Gebiete 117. Nicht alle, noch ganze Regalien, ſondern nur einige Stücke davon können Staatsdienſtbarkeiten ſeyn 118. Deren Urſprung, und Abtheilung 119. Beyſpiele von allen Gattungen beſonders bey Reichsprälaturen 121. Einſchränkung der Staatsdienſtbarkeiten 121. Recht, dieſelben durch Gebothe und Verbothe, durch Diener und Beamte auszuüben 122. Recht des Landesherren bey derley Dienſtbarkeiten 123.
Städte. Ihr Anfang in Deutſchlande 71. Bevölkerung 72. Derſelben urſprüngliche Gerechtigkeiten 73, nachgefolgte Schmälerung 73. ſeq.
Stapelrecht ſ. Märkte.
Steinbrüche werden unter die Regalien gerechnet 616.
Stellung der Frevler an den Ort, wo ſie gefrevelt haben, iſt in bürgerlichen Verbrechen hergebracht 407. Was dazu erfordert werde 408. Ob und wann ein ſolcher Frevler von ſeiner eigenen Herrſchaft geſtraft werden könne? 409.
Stempelpapier, was es ſey? 570. Ob es von neuem eingeführt werden könne? 571.
Steuern wie vielerley ſie ſeyn? 500. Geſchenke der alten Deutſchen an ihre Fürſten und Könige 502. Bethen, Schoßpfenninge, Urbarſteüern, und erſte allgemeine Reichsſteüer 503. Alte Art zu ſteüern 505. Die Reichsſteüern werden in gemeine und privilegirte abgetheilt 501. Anfang der Subkollektation 506. Ringerung des Fürſtenanſchlags 509. Anlaß zur Exemtion einiger Reichsgottshäuſer 510. Beſteüerung nach der Wormſer Matrickel 512. Durch die Subkollektation kommen nach und nach alle Reichs = und Kreisſteüern, und endlich auch die Legationsköſten auf Reichs=Deputations = und Kreiskonventen auf die Unterthanen 513. --- 520. Ob dieſen dadurch nicht zu wehe geſchehen? 521. Ob ihnen auch die Kammer = und Kollegialzieler aufgebürdet werden können? 522. Landſteüern wenn ſie entſtanden? 525. Landbethen werden in Steüern verwandelt 527. Beſteüerungsprivilegien der Städte und einiger Reichsgottshäuſer 528. Das

Steü=

Steuerrecht wird allen Ständen in gewißer Maaße eingeräumt 529. Sie dringen auf eine Extenſion, die ihnen aber vom Kaiſer nicht bewilligt wird 530 ſeq. Und das Steuerrecht iſt noch heute nicht uneingeſchränkt N. VII. In nicht beſtimmten Fällen, und wo die Noth nicht offenbar iſt, wird der Konſens der Unterthanen erfordert 534. Ob ſie zum Unterhalte des Landesherren, ſeiner Kinder, Beamten und zu Zahlung ſeiner Kammeralſchulden zu ſteuern ſchuldig ſeyn? 536. Recht derſelben an der Verwaltung der Steuerkaſſe 538. Wer zu ſteuern ſchuldig ſey? 540. --- 543.

Straſſen werden in öffentliche oder allgemeine 320, item in Heer- und Landſtraſſen, in Kommercial- und Vicinalſtraſſen abgetheilt. N. V. Die öffentlichen Straſſen gehören unter die Regalien 322. Ob Nebenwege abgeſchafft, und die Fuhrleute auf die Landſtraße gewieſen werden können 323. Der Straſſen Reparation 324. Chauſſierung, beſonders im ſchwäbiſchen Kreiſe? 325. N. V. Wenn mehrere auf einer engen Straſſe einander begegnen, wer dem andern weichen müſſe? 327.

T

Tabackhandel ſ. Monopolien.

Territorium. Was ein Territorium, Land, und Gebiet ſey? 2. Sie werden in geiſt- und weltliche, in lehenbare und eigenthümliche, in geſchloſſene und ungeſchloſſene abgetheilt 3. Vorgebliche Eigenſchaft der geſchloſſenen 5. Ob alle oder welche Reichsgottshäuſer Territorien haben? 8. Unmittelbarkeit des Kloſteretters 9. Die Reichsprälaturen ſind theils allodial- theils lehenbare Territorien 12. Ob zur Veränderung eines klöſterlichen Territoriums der Konſens des Papſtes, des Kaiſers, und der Unterthanen nothwendig ſey? 32 ſeq.

Torf, ob er unter die Regalien zu zählen ſey 618.

U

Venia ætatis ſ. Geſetzgebungsrecht.

Ufer der Flüſſe, wem ſie zugehören? 629 ſeq. Schlachtung und Verſorgung der Ufer 631.

Viktualien. Ob ſie von den Unterthanen ihrem Landesherren vor andern überlaſſen werden müſſen 280. ſ. Feilſchaften.

Unterthanen, was ſie ſeyn? 63. Wer eine oder keine habe? 64. Die Geburt allein macht niemanden zum Unterthanen, wohl aber die Wohnung 65. Gattungen der Unterthanen 66. Ob Räthe, Beamten und Diener Unterthanen ſeyn? 67 ſeq. Unmittelbare und mittelbare Unterthanen 69. Landſtände, wo, und ob auch

bey den Reichsprälaturen einige zu finden ſeyn? 70. Bürger 71. Gemeinden 74. Bauern 75. Freye Leute 76. Leibeigene 77. --- 87. Beyſitzer 88. Häusler 89. Juden 90. Schuldigkeiten der wahren, zeitlichen und Realunterthanen 91. Gehorſam gegen den Kaiſer 93. Landeshuldigung 93 --- 96. Ob und welche Unterthanen frey aus dem Lande ziehen können? 97. Die Unterthanen werden von den höchſten Reichsgerichten nicht leichtlich gehört, und wenn ſie gehört werden, müſſen ſie währendem Streite gehorſam ſeyn, dörfen aber auch nicht gedrückt werden 710. ſeq.

Vögte. ſ. Gerichtsbarkeit der Reichsgottshäuſer.

W

Waffenrecht reichsſtändiſches in Kriegs- und Friedenszeiten 471. Reiſe und Folge 472. Deren Anfang bey den Reichsabteyen 473. ſeq. Werbungsrecht 475. Auswahl, Landausboth und Landmilitz 478. Muſterungsrecht und andere Kriegszugehörden 479. Quartier 480. Servis 481. Ob ein Reichsſtand auch in Friedenszeiten eine regulirte Mannſchaft zu halten ſchuldig ſey? 476. Ob er auch mehr, als ſein Kontingent halten dörfe 477. Ob, und wie ein Stand ſein Kontingent in Friedenszeiten gebrauchen könne? 481.

Waſſerregale erſtreckt ſich auf Meer und Flüſſe 622. Ob auch die Bäche, Seen, gemeine- und Sauerbrünnen darunter begriffen ſeyen? 639 ſeq.

Wege allgemeine oder Landſtraſſen, Dorf- und Feldwege 320 ſeq. Ob ſie jemande geſperret werden können? 323. Wer ſie zu repariren ſchuldig ſey? 324. ſeq.

Weggeld ſ. Chauſſeegeld.

Weinhandel: Ob er den Gottshäuſern erlaubt ſey, und ob ſie den Wein ihren Wirthen, und andern Unterthanen aufdringen können? 797.

Weinumgeld, worinn es beſtehe, und was davon befreyt ſey? 569.

Wiedergeltungsrecht was es ſey? 724. Deſſen Grund 725. geht durch den Gebrauch nicht verloren 726, greift auch gegen unſchuldige Bürger Platz 727.

Wildbann. Deſſen Urſprung 672. Ob er von dem Forſtrechte unterſchieden ſey? 673, kömmt von dem Kaiſer auf die Stände 674. Wann die Gottshäuſer denſelben erhalten haben? 675. Deſſen Wirkungen ſind Jagen, Hagen, das Mayengeboth, Benglung der Hunde, Bannung der Wälder 676---681. Pfändung und Beſtrafung der Forſtfrevler 684. Ob auch die Windfälle, Jagdfrohnen, die Hundslege, Hundshaber, Jägeratzung, die Waldfrüchte, und die Waffengerechtigkeit, dahin

dahin gehören? 686 --- 693. Die Abwendung des Wildſchadens und Räumung der Viehweyden kann den Unterthanen nicht verbothen werden, wohl aber die Ausſteckung der Wälder 881 ſeq.

Wirthshäuſer werden unter die Ehehäftinnen gezählt 304. Rechte einer Taſerne oder Zwangwirthſchaft, und der gemeinen Wirthshäuſer 305. Ob ein Landesherr die Schenkgerechtigkeiten an ſich zu ziehen, und ſelbſt den Wirth zu machen befugt ſey? 301.

Z

Zent ſ. Gerichtsbarkeit malefiziſche.

Ziegelhütten zu bauen hängt von dem Landesherren ab 617.

Zoll was und wie vielerley er ſey? 571. Die Zollgerechtigkeit rührt von dem Kaiſer her 572, und iſt keine Wirkung der Landeshoheit 573. Von wem und was zu verzollen ſey? 574 ſeq. Ob und wie weit die Geiſtlichen, die Reichsſtände, ihre Geſandten und die Reichsritterſchaft zollfrey seyn? 576. Was und wie viel zu bezahlen? 578. Strafe deren, die den Zoll überfahren 579. Schuldigkeit der Zollherren 580. Verbothene Zollſteigerung 581. Brücke- Weg- und Chauſſeegeld. 582.

Verzeichniß

Verzeichniß, und Verbeſſerung
der Druckfehler.

Seite	Zeile	Fehler	Verbeſſerung.
4	22	Clem.	Elem.
14	7	Reichs, Land	Reichs-Land
15	30	oder ein	oder wie
17	6	und mit	und ſich mit
ibid	27	Zeitung	Zeitigung
19	4	fr	tr.
ibid	24	Jaigow	Jargow
20	30	ſo vie e	ſo viel
21	13	Lehenpflicht den	Lehenpflichten
29	27	Anlehen	Anſehen
31	15	verliehen	verlieren
37	1	anders	anders nicht
41	30	von	del.
42	22	Vergleichung	Verleihung
45	2	Amtsbeſtellungen	Amtsbeſtallungen
53	33	Ehn	Ehen
54	24	entaſſen	Entlaſſen
60	11	Vermehrung	Vernehmung
66	22	Wem add.	aber
67	17	bemerken	bewerben
68	26	wie Altershero	wie von Altershero
98	8	dem	den
118	5	Landesherrn	Landesherr
132	34	nun	um
151	15	mehr add.	von
166	33	Reſignation	Obſignation
180	ult	dem an	an dem
181	8	optandum	aptandum
183	2	erſchienen	erſcheinen
187	26	hieran	hieraus
193	22	wurden	wurde
209	26	mußt	muß

Seite	Zeile	Fehler	Verbeſſerung.
217	16	Auſſetzungsſchreiben	Aufhetzungsſchreiben
220	31	Geſandte	Komitialgeſandte
235	13	getroffen	angetroffen
242	28	ſey	ſeyn.
244	12	wenn	wem
279	37	P. C.	S. C.
302	26	Verkaufsgerechtſamen	Vorkaufsgerechtſamen
306	27	das Ankaufes	des Ankaufes
310	16	den Monopolien	der Monopolien
314	3	16 add.	das Kramerpfund
315	28	gerichtet	geeichtet
318	16	Reichsſtand	Reichsſtadt
351	22	geſchehen add.	widerſetzen
375	5	beſchloſſen add.	worden
377	30	der Strafen	verſchiedener Strafen
378	23	Verordnung	Unordnung.
379	2	Granadierer	Granalierer
ibid	7	Golds	Gelds
394	15	ewigen add.	Zeiten
ibid	20	Waldburg add.	damaliger Landvogt
399	ult	derſelben add.	in den römiſchen
400	32	Bocks	Becks
409	15	nun	um
414	7	Mohrland	Mohrenland
416	23	Verwartungen	Vorwartungen
421	8	unſtreit	unſtreitig
437	25	worinn add.	er
473	16	Bundsherr	Bundsherr
476	27	ſeine Lande	daß ſeine Lande
477	18	Kammerfällen	Kammergefällen
503	17	wie alle andere	wie faſt alle andere
511	38	auch	nach
516	23	dieReichs u.Kreis add.	Stüern
521	1	nach ältere	noch ältere
528	2	von dem Jahre	vor dem Jahre
529	1	dem Kaiſer	von dem Kaiſer
535	33	ſo ſie ſchuldig	ſo ſie nicht ſchuldig

Seite	Zeile	Fehler	Verbeſſerung.
545	16	oder ander	der andere
547	1	aus	auch
559	21	aus dem Bande	aus dem Lande
567	7	eingeführt add.	werden
572	34	prærogirt	prorogirt
590	12	oder Plätze	öder Plätze
595	16	nicht	nicht nur
604	34	hießen	heißen
606	25	altern	ältern
615	12	Himm	Himmel
622	12	Standrecht	Strandrecht
626	20	jure gentiæ	Jure gratiæ
ibid	31	im Regale	ein Regale
634	18	Botts	Betts
644	27	Innhaber	Imme Haber
645	16	Wälder	alle Wälder
653	16	Abzug	Bezug
ibid	23	Kleimer	Klemmer
668	17	Gutszuhörden	Guts zugehören
674	17	Anſäſſen	Umſäſſen
688	31	Wilgenſteiniſche	Witgenſteiniſche
710	17	Executionsprivilegium	Exemtionsprivilegium
723	16	einer	eine
730	31	1552	1522
736	32	müſſe	müßte
743	1	Executiones Juris	Exceptiones Juris
745	7	Mandata	Mandats
747	16	reprirt	parirt

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Stw. 8°
Staatsrecht

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Held, Willebold, 1724-1789

Reichsprälatisches Staatsrecht

Bd.: Zweyter Theil

Kempten 1785

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 7306 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11283097-8
VD18 80319432-001